Bavar. 4739 c-1825

Digitized by Google

<36617978810012

<36617978810012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Auf das Jahr

1825.

Baireuth,

im Verlage der Geheime-Kammer-Rath Hagenschen Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 1. Baireuth, den 1. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 23. December 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchst unmittelbares Königliches Rescript vom 19ten d. M. ist ausgesprochen worden:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Militairpflichtigkeit der Candidaten der neuen chirurgischen Schulen erhoben worden sind, werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

I.

Die im Artikel 58 Litt. d des Conscriptions-Gesetzes den Candidaten der vormaligen landärztlichen Schulen bewilligte vorläufige Befreiung kann auch von den Kandidaten der chirurgischen Schulen angesprochen werden, so ferne sie den zur Aufnahme in die landärztlichen Schulen durch die Verordnung vom 29. Juni 1808, Ziff. 1 Art II. festgesetzten Erfordernissen genügen, sohin gemäß den Anforderungen des Artikels 58 Lit. e des Conscriptions-Gesetzes, oder der Novelle vom 9. Februar 1818 „die Militair-Conscription in Bezug auf die Studierende betreffend" die Gymnasial- und Lyceal-Studien zurückgelegt haben.

II.

Ohne vorschriftsmäßige Nachweisung der oben erwähnten Vorbereitungs-Studien soll in Ansehung der bereits in die Militairpflichtigkeits-Jahre eingetretenen Jünglinge bei der Aufnahme in die chirurgischen Schulen, die Militairpflicht nur alsdann nicht als Hinderniß betrachtet werden, wenn sie bei dem Aufrufe ihrer Alters-Klasse nicht zur wirklichen Einreihung bezeichnet worden sind, so wie auch den schon vor dem Anfange ihrer Militairpflichtigkeits-Jahre in die genannten Schulen aufgenommenen chirurgischen Candidaten zur Fortsetzung ihrer Studien die vorläufige Befreiung nur auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse über gute Fortschritte und über durchaus untadelhafte Aufführung bewilliget werden darf.

III.

Nach dem Austritte aus der chirurgischen Schule erhalten diejenigen Candidaten, welche sogleich mit einem Diplom versehen werden, die gänzliche Entlassung von der Militairpflicht, wogegen diejenigen, welche sich mit einem Diplom nicht ausweisen können, im Falle sie durch das Loos zur Einreihung berufen wurden, ohneweiters ihrer Dienpflicht entweder persönlich, oder durch die Einstellung eines Ersatzmannes zu genügen haben. Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Die Militair-Pflichtigkeit der Candidaten der neuen chirurgischen Schulen betr.

Friedmann.

Digitized by Google

Baireuth, den 24. December 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden diejenigen Polizei-Behörden, welche nach denen unterm 30. November 1820, Kreis-Intelligenz-Blatt S. 972, dann 17. Februar 1822, Seite 141, 18. November selben Jahres, S. 1030 erlassenen Verordnungen,

die Einsendung der Bau-Verzeichnisse betr.

sich noch pro 18$\frac{3}{4}\frac{4}{4}$ und $\frac{3}{4}\frac{4}{5}$ im Rückstande befinden, aufgefordert, diese unverzüglich und zwar innerhalb

14 Tagen

bei Vermeidung der Realisirung des schon mehrmals angedrohten Präjudizes, der Absendung eines Wartbotens, bei unterfertigter Stelle zu übergeben.

Man erwartet übrigens für die Folge von sämmtlichen diesseitigen Unterstellen, daß diese erneuerte schon mehrmals wiederholte Verfügung pünctlicher und sogleich am Schlusse jeden Etatsjahres befolgt wird, um nicht Veranlassung nehmen zu müssen, geeignet gegen die treffenden säumigen Polizei-Behörden zu verfahren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Land- und Herrschafts-Gerichte.
Die Einsendung der jährlichen Bau-Verzeichnisse betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 18 December 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenbemerkten Betreffe ergieng unterm 6ten c. folgende allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen an die Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen:

„Der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen wird auf ihren Bericht vom 10. Juli d. Js. im rubrizirten Betreff erwiedert.

I.

Die Anfrage, ob die nach §. 62 der provisorischen Taxordnung neben der halben oder ganzen Tagsgebühr zu 2 oder 4 fl. zu erhebende Protocolls-Gebühr zu 36 kr., auch in Hypotheken-Sachen erhoben werden solle? — ist allerdings bejahend zu entscheiden.

II.

Eben so darf die Anfrage: ob bei Eintragung einer in einem Kaufbriefe stipulirten Hypothek die im §. 9 des Regulatives für die Taxen- und Stempel-Gebühren in Hypotheken-Sachen bestimmte Taxe für den Hypotheken-Brief und zwar neben der Kaufsbriefs-Taxe oder allein angesetzt werden soll? — dahin beschieden werden, daß die im §. 9 angeordnete Brieftaxe blos auf die Darlehens-Verträge, über welche allein Hypotheken-Briefe auszufertigen sind, zu beschränken sey, daß dagegen alle übrigen Verträge, auch wenn sie Hypotheken enthalten, den in der provisorischen Taxordnung bestimmten Sätzen unterliegen sollen.

III.

Die dritte Anfrage wegen Adhibirung des Stempels zu den Hypotheken-Protocollen ist durch eine allgemeine Ausschreibung vom heutigen Tage erledigt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

IV.

Die Anfrage: ob die nach §. 109 der provisorischen Taxordnung anbefohlene Bemerkung der Taxen und Stempel-Gebühren in margine nicht in dem Beschlusse angebracht werden dürfe? ist allerdings dahin zu bescheiden, daß es bei der Vorschrift der erwähnten Taxordnung zu verbleiben habe."

Vorstehende allerhöchste Resolution wird den sämmtlichen Hypotheken-Aemtern des Kreises und dem Kreis-Siegelamte zur Wissenschaft und gleichmäßigen genauen Darnachachtung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter und das Kreis-Siegelamt des Obermainkreises.
Einige Anfragen des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, die Taxen- und Stempel-Gebühren in Hypotheken-Sachen betr.

Seydt.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nachstehende allerhöchste Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 8ten d., die Abrechnung über Commissionskosten-Vorschüsse betr., des Innhaltes:

2c. 2c.

„Gemäß vorliegender Anzeigen wird die Verordnung vom 27. September 1819 (Regierungsblatt von „1819, Stück 45, Seite 923), durch welche anbefohlen wurde, daß über alle zum Behufe von Commis„sionsgeschäften erhobenen Vorschüsse innerhalb drei Wochen nach Beendigung des Geschäftes, oder im Falle „die sich in das folgende Etatsjahr erstrecken würden, längstens binnen 14 Tagen nach dem Jahresschlusse „Rechnung gestellt, und Abrechnung gepflogen werden sollte, nicht durchgehends gehörig befolgt.

Da durch diese Unterlassung die Kreiskassen in dem nothwendigen Abschlusse ihrer Abrechnungen aufge„halten werden, und dadurch Stockung in der Stellung der General-Finanz-Rechnung verursacht wird, so „findet man sich veranlaßt, die Vorschrift der Verordnung vom 27. September 1819 in Erinnerung zu „bringen."

wird andurch von unterfertigter Stelle auf allerhöchsten Auftrag zur genauesten Befolgung den sämmtlichen Untergerichten bekannt gemacht. Bamberg, am 14. December 1824.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Baireuth, den 17. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

In dem zwischen dem verstorbenen Gastwirthe Carl Friedrich Feldmann, als Verkäufer einerseits, dann dessen Sohn Philipp Carl Feldmann, als Käufer andererseits, über den Gasthof zur goldnen Sonne abgeschlossenen und unterm 6. März 1817 gerichtlich ausgefertigten Kauf-Contracte, ist der Tochter des Verkäufers, Kunigunda Christine, verehelichten Hospital-Directorin Pellicot, ein Antheil von 12,000 fl., sage zwölftausend Gulden rhl. am Kaufschillinge stipulirt worden; nun ertheilte das Königl.

Digitized by Google

Stadtgericht der letztern auf den Antrag der Contrahenten unterm 6. März 1817 die Versicherung, daß diese zwölftausend Gulden rhl. bei dem demnächst zu errichtenden Hypothekenbuch auf dem Folio dieses Gasthofs sammt Zubehör an derjenigen Stelle eingetragen werden sollten, wo dieselben eingetragen worden seyn würden, wenn das Hypothekenbuch schon damals errichtet gewesen wäre.

In der Folge ist nun die Frau Hospital-Directorin Pellicot selbst Eigenthümerin des Gasthofes geworden, mithin ihre Forderung durch Consolidation erloschen. Die über die Letztere sprechenden Urkunden, der Kauf-Vertrag de conf. 6. März 1817, nebst dem diesem angehängten Hypotheken-Atteste von eben demselben Tage, welche zur Löschung des Kapitals von 12,000 fl. rh. dem Hypothekenbuche erforderlich sind, sind jedoch nicht mehr in den Händen der gewesenen Gläubigerin, und konnten von ihr auch nicht aufgefunden werden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Urkunden, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längst in dem am

24. März 1825 Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine in Person, oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 6. März 1817 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen der Frau Hospital-Directorin Pellicot zugehörige Gasthaus zur goldnen Sonne präcludirt und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 15. November 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Nachdem der Meldermeister Johann Georg Heinz dahier gerichtlich seine Zahlungsunfähigkeit erklärt hat und deshalb die Einleitung des allgemeinen Concursverfahrens beschlossen worden ist, so werden hiemit folgende Editstage öffentlich bekannt gemacht, als;

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, der

4. Februar k. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, der

4. März k. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, sowohl der Repliken als Dupliken, der

5. April k. J.

Es haben sich daher an diesen Tagen, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, alle diejenigen, welche an den Johann Georg Heinz eine rechtliche Forderung zu machen haben, einzufinden.

Wer am 1. Edictstage ausbleibt, wird mit seinen Ansprüchen von der gegenwärtigen Concursmasse ausgeschlossen; das Nichterscheinen an den beiden übrigen Gantttägen ziehet den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlung nach sich.

Zugleich werden alle, die irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Wiederersatzes dem Concursgerichte einzuliefern.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Paster.

Am 18. Januar 1825 Vormittags um 9 Uhr, werden zur Monplaisir bei St. Johannis die dortigen Nebengebäude und der Stadel, jedoch letzterer mit Ausschluß der an denselben angebauten Bau-Remise, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Wer vorher Einsicht davon nehmen will, kann sich deshalb an den Gemeinde-Vorsteher Bek zu St. Johannis wenden. Zur Bedingung wird gemacht, daß die Käufer binnen zwei Monaten, vom Tage des genehmigten Zuschlags an, diese Gebäude einzutragen und das Materiale davon abzufahren, jedoch vor der Abfuhr das Kaufgeld baar bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erlegen haben. Baireuth, den 24. December 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Martin Bickel von Kremeldorf hat sich auf 6 Jahre unter Kuratel gestellt. Es wird demnach Jedermann gewarnt, mit ihm zu handeln oder zu wandeln, indem alle Verträge, welche er ohne Wissen und Willen seines Curators Pankratz Zeck aus Kremeldorf ab

Digitized by Google

ſchließt, null und nichtig ſind. Scheßlitz, den 21. December 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Am 19ten d. Ms. ſtarb dahier der penſionirte Brigadier der Königlichen Gensdarmerie, Kaſpar Baumgärtner aus Amberg, mit Zurücklaſſung eines Teſtaments. Zur Eröffnung desſelben, ſo wie zur allenfalls nöthigen Inventariſation des Nachlaſſes hat man Termin auf den

21. Februar k. Js.

anberaumt, wozu alle diejenigen, welche ein gegründetes Erbrecht nachweiſen können, hiemit vorgeladen werden. Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen, welche an dieſer Verlaſſenſchaft Anſprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ſolche am benannten Tage anzumelden, und rechtsgenügend nachzuweiſen, widrigenfalls ſie von der Maſſe ausgeſchloſſen werden. Scheßlitz, den 21. December 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Es wird nothwendig, den wahren Schuldenſtand des Johann Schmittlein aus Reinfeld, welcher ſich mit Eliſabetha Röthleins Wittib, gebornen Drüll zu Lauf verehelicht hat, kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen denſelben beſtimmen zu können. Es werden dem zu Folge alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Anſprüche an denſelben haben, aufgefordert, ſolche bei dem unterfertigten Landgerichte am

10. Januar 1825, Vormittags 9 Uhr,

anzumelden, und gehörig nachzuweiſen. Wer nicht erſcheint, wird bei einer etwa ſtatt findenden Uebereinkunft der Stimmenmehrheit beigezählt, und bei dem weitern Verfahren nicht berückſichtigt. Scheßlitz, den 10. December 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Zur Bezahlung eines Stiftungs-Kapitals und mehrjähriger Zinsreſte wird das Feld des Austräglers Georg Schmidt von Prüllsbirkig 1½ Tagwerk bis 2 Tagwerk Feld, Steuer-Beſitz-Nummer 390, mit 11½ kr. Steuer-Simplum belegt, grund- und lehenbar der Kunegundis-Kapelle dahier, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin auf Montag den

17. Januar 1825, Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Gerichts-Locale anberaumt. Kaufsliebhaber haben an dieſem Tage zu erſcheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenſtein, den 12. December 1824.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die Gerſten-Vorräthe vom Erndtejahr 1824, auf den Magazinen zu Himmelcron, Schorgaſt, Gefrees und Streitau, werden von dem unterfertigten Rentamte am

4. Januar 1825,

Vormittags dahier verſteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Markt Schorgaſt, den 20. December 1824.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Samſtag den 15. Januar 1825 Vormittags wird bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte der 18½er Gerſten-Vorrath von circa 60 Scheffel, guter Qualität, salva ratificatione öffentlich meiſtbietend verſtrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 27. December 1824.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Da die unterm 30ten v. Ms. vorgenommene Mainraither Jagdverpachtung die höchſte Genehmigung Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, nicht erhalten hat, ſo wird dieſer Jagddiſtrict wiederholt am

10. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr,

im Rentamts-Locale Weismain der öffentlichen Verpach-

tung auf Ruf und Widerruf ausgesetzt, welches den Pachtungsfähigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Culmbach und Weismain, am 22. December 1824.

Königliches Forst- und Rentamt.
Pausch Streble.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Forderung wird eine der Gemeinde Dietersdorf zugehörige Wiese, der sogenannte mittlere Hopfengarten,

Sonnabend den 22. Januar 1825 früh 9 Uhr, im Gerichtssitze öffentlich veräußert, und hat der Meistbiethende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, den 15. December 1824.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Nicht Amtliche Artikel.

Es wird bis Lichtmeß, außerhalb Baireuth, ein Stubenmädchen gesucht, welches bereits in Diensten gestanden und über Wohlverhalten und Fähigkeiten genügende Zeugnisse beizubringen hat. — Dasselbe muß vollkommen geschickt im Waschen, Plätten, Weißnähen und Ausbessern seyn, mit Ankleiden umzugehen wissen und keine Mühe bei Reinigen der Zimmer und übrigen Hausarbeiten scheuen. Kenntnisse im Schneidern und Haubenstecken würden angenehm seyn, werden aber nicht gefordert, unnachsichtlich hingegen Rechtschaffenheit, stilles sittliches Wesen, Fleiß und Ordnung. Wer hierauf Bedacht nimmt, kann sich in dem hiesigen Intelligenz-Comtoir melden, seine Verhältnisse in einem versiegelten Zettel mit der Aufschrift A. Z. G. auseinandersetzend.

Ein zuverlässiger, der Gärtnerei und der gewöhnlichen Bedienten-Verrichtungen kundiger unverheiratheter Mensch, welcher gut Schreiben und etwas Rechnen kann, wo möglich auch einige Kenntnisse in der Landwirthschaft und Baumzucht besitzt, kann, wenn er mit hinreichenden guten Zeugnissen versehen ist, und man sich über die Bedingungen vergleicht, auf Lichtmeß in der Nähe von Baireuth einen Dienst finden. Man melde sich deshalb bei dem Herrn Paul Bassinger, Lohnbedienten im Gasthofe zum goldenen Anker zu Baireuth.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 26. Dec. Der Kutscher Johann Adam Rebhohn dahier, mit Kunigunda Schmidt von der Dürschnitz.

— — Der Bürger und Tuchmachermeister Johann Georg Rahm dahier, mit Jungfrau Kunigunda Barbara Schröder aus Lanzenreuth.

Den 26. Dec. Der Taglöhner Johann Adam Vogel dahier, mit Margaretha Söllheim von Haidhof.

Den 29. Dec. Friedrich Carl Franz Neuner, Maurergeselle im neuen Weg, mit Anna Elisabetha Hübner von daselbst.

— — Johann Lienhardt, Maurer und Steinhauergeselle im neuen Weg, mit Margaretha Gertraud Küfner von dgselbst.

Geborne.

Den 22. Dec. Der Sohn des Bürgers und Lohnkutschers Bergmann dahier.

Den 23. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 25. Dec. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 26. Dec. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Kurz, in der Jägerstraße.

Den 28. Dec. Ein aussereheliches todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 22. Dec. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate und 16 Tage.

Den 23. Dec. Johanna Katharina Burger, Ehefrau des Bürgers und Uhrmachers Burger dahier, alt 44 Jahre.

Den 28. Dec. Der Kutscher Johann Jacob Biechterln aus Isny, im Königreich Würtemberg, alt 46 Jahre.

— — Ein aussereheliches todgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 2. Baireuth, den 4. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. December 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die lateinische Vorbereitungs-Lehrerstelle zu Forchheim wird hiermit als erledigt öffentlich bekannt gemacht.

Die vorschriftsmäßig geprüften Studien-Lehramts-Candidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen sechs Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der lateinischen Vorbereitungs-Lehrerstelle zu Forchheim betr. Friedmann.

Baireuth, den 29. December 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 16. November d. Js. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Michael Füssel, ist die Pfarrei Gefrees, im Dekanate Berneck und im Landgerichte Gefrees, erledigt worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahre 1815 auf

815 fl. 58 kr.

berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen sechs Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Gefrees betr. Toussaint.

Baireuth, den 6. September 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Die Relicten des Schneidermeisters Georg Grimm, zu welchen die verwittibte Kammer-Kanzlistin Anna Barbara Halbmann dahier gehörte, verkauften am 9. Januar 1802 dem Bindermeister Johann Konrad Löw, ein in hiesiger Stadt gelegenes, mit Hypotheken-Nro. 143 bezeichnetes Wohnhaus, und ertheilte das Königliche Stadtgericht am 13ten desselben Monats, der gedachten ꝛc. Halbmann die Versicherung, daß der ihr zustehende Kaufschillings-Antheil von 200 fl. fränkl., bei Errichtung des Hypotheken-Buches auf das von dem ꝛc. Löw erkaufte Wohnhaus eingetragen werden soll. Die verwittibte ꝛc. Hal-

mann cedirte 100 fl. fränkl. von dieser Forderung am 12. September 1810 dem hiesigen Gürtlermeister Johann Elias Mösch, der das treffende Exemplar des Kauf-Vertrages, das Hypotheken-Attest vom 1. Januar 1802 ausgeantwortet erhielt, und zugleich unterm 14. Februar 1811 eine gerichtliche Versicherung empfing, daß bei Errichtung des Hypothekenbuches ebenfalls der Cessions-Eintrag erfolgen werde.

Der Gürtlermeister Johann Elias Mösch quittirte am 19. März 1824 über den Empfang von 100 fl. fränkl., will aber die über die Forderung sprechenden Documente verloren haben. Der Bindermeister Löw behauptet, er habe die übrigen 100 fl. fränkl. an die Wittwe ꝛc. Halbmann ebenfalls bezahlt, und legte ein auffergerichtliches zur Löschung nicht hinreichendes Bekenntniß der Wittwe ꝛc. Halbmann, d. d. Baireuth, den 3. Februar 1813 vor, nach welchem derselben keine Forderung mehr zusteht.

Da über das Leben und den Aufenthalt der Wittwe ꝛc. Halbmann Ungewißheit obwaltet, das Aufgebot auch zugleich wegen der angeblichen verlornen Urkunden ergehen muß, so werden hiemit im Allgemeinen alle diejenigen, welche aus den angezogenen Urkunden Realansprüche auf das erwähnte Haus zu haben vermeinen, im besondern aber die verwittibte Kammer-Kanzlisten Anna Barbara Halbmann, deren Erben, Cessionarien, oder diejenigen, die sonst in ihre Rechte getreten, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und längstens in dem am

12. Januar 1825, Vormittags 9 Uhr

bei hiesiger Gerichtsstelle, und zwar im Geschäftszimmer Nro. 5 anstehenden Termine vorzubringen, bei Vermeidung, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Binder Löwsche Wohnhaus würden ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Pasler.

Die Johann Maderische Curatel von Fürsetz, hat den Adam Singerischen Eheleuten von Stetnach, laut Schuld- und Pfand-Verschreibung de dato Weidenberg, 7. April 1813 nebst angehängtem Hypothekens-Atteste d. d. Weidenberg, den 29. Mai 1813 ein baares Darlehen von 300 fl. fränkl. gemacht. Die hierüber ausgefertigte Urkunde ist verloren gegangen. Es wird daher auf Antrag der ledigen Anna Mader von Fürsetz, auf welche diese Urkunde, laut gerichtlichen Theilungs-Rezesses d. d. Baireuth, den 20. Juli 1819 übergegangen ist, der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiedurch aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten und insbesondere am

3. Mai 1825,

als dem hiezu bestimmten, letzten Termin, bei Gericht vorzulegen, und seine Rechte darauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Baireuth, am 20. October 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am 18. Januar 1825 Vormittags um 9 Uhr, werden zur Monplaisir bei St. Johannis die dortigen Nebengebäude und der Stadel, jedoch letzterer mit Ausschluß der an denselben angebauten Bau-Remise, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Wer vorher Einsicht davon nehmen will, kann sich deshalb an den Gemeinde-Vorsteher Bek zu St. Johannis wenden. Zur Bedingung wird gemacht, daß die Käufer binnen zwei Monaten, vom Tage des genehmigten Zuschlags an, diese Gebäude einzutragen und das Materiale davon abzufahren, jedoch vor der Abfuhr das Kaufgeld baar bei dem Königl. Landgerichte dahier zu erlegen haben. Baireuth, den 24. December 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Abschließung billiger Accorde über Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser- und Häfners-Arbeiten zur Erweiterung des Schulhaußes zu Eckersdorf durch ein zweites Stockwerk, und Verbesserung des untern Stockwerks, ist Termin im Locale des Königl. Landgerichts dahier auf den

22. Januar 1825, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu bietungslustige Werkmeister hiedurch eingeladen werden. Baireuth, den 28. December 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der diesseitige Herr Major Franz von Arnim, und dessen Ehegattin Hedwig, geborne von Bülow,

haben in ihrem errichteten Ehevertrage die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was auf deren Antrage hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bamberg, den 28. December 1824.

Das
Commando des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Seckendorff, Oberst.
Ruff, Actuar.

In dem Johann Krausold'schen Debitwesen zu Oberfellendorf wurde der Concurs-Prozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Donnerstag den 13. Januar 1825,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 14. Februar 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede und Schlußeinrede, auf

Montag den 14. März 1825,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, den 12. December 1824.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der dem Schuster Johann Appel von Burgkundstadt gehörige Acker, in der Leithen zum Kaufe ausgebothen. Kaufslustige haben am

21. Jenner 1825

hier zu erscheinen, von der Belastung dieser Realität Einsicht zu nehmen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Weißmain, den 17. December 1824.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf Andringen eines Gläubigers des Häfnermeisters Georg Reeder dahier, wird dessen Wohnhaus sub Nro. 239 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf

Montag den 24. Januar 1825

anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Forchheim, den 28. December 1824.

Königliches Landgericht.
Weniger.

Das aus dem eigends gesammelten Zehenden zu Neudorf erzielte Stroh, Süd und Aefterig, wird am

12. Januar Mittags gegen 11 Uhr,

öffentlich in dem Zehendstadel zu Stierberg, bei Bezenstein versteigert. Auch werden, wenn sich Liebhaber einfinden, die gewonnenen Früchte an Waizen, Korn, Gersten, Dinkel, Hafer an demselben Tage der Versteigerung vorbehältlich höchster Genehmigung aufgegeben. Gösweinstein, den 29. December 1824.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Samstag den 8. Januar Vormittags 9 Uhr, wird die vorräthige Gerste aus der letzten Erndte von 70 Schäffel im öffentlichen Aufstrich vorbehältlich der höchsten Genehmigung verkauft. Waldsassen, den 28. December 1824.

Königliches Rentamt.
Lic. v. Haubner.

Am Montag den 24. Januar Vormittags 10 Uhr wird von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte eine Quantität Gerste aus dem Aerndte-Jahre 1824 von guter Qualität salva ratificatione in loco Burgwindheim meistbietend verkauft, und Kaufslustige hiezu hierdurch eingeladen. Burgwindheim, am 1. Januar 1825.

Königliches Rentamt Burgebrach.
K. M. Guth.

Die Ziehung der Wächterschen Verloosung am 28. Januar 1825 betr.

Durch diesseitiges Ausschreiben vom 29sten v. M. ist bereits bekannt gemacht, daß die Ziehung der Wächterschen Verloosung der Realitäten Jägersburg, Jacobiter Dechanteihof ꝛc. am 28. Januar 1825 unwiderruflich geschehen muß.

Demzufolge werden alle Loose-Empfänger noch einmal aufgefordert, die noch nicht bezahlten Loose, oder die Zahlung hiefür bis zum 15. Januar k. J. unfehlbar, und zwar durch den Postwagen einzuschicken. Alle Loose, welche am 24. Januar 1825 nicht bezahlt oder zurückgeschickt sind, werden für den Besitzer ungültig erklärt, und spielen für Rechnung des Unternehmers. Bamberg, den 30. December 1824.

Der Stadtmagistrat.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 6. bis 11. Dec. 1824 gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster Preis des Scheffels.			
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	207	207	207	—	10	18	9	30	8	42
Roggen	—	131	131	131	—	7	12	6	36	6	—
Gerste	—	362	362	362	—	6	24	6	—	5	36
Haber	—	61	61	61	—	3	36	3	—	2	24
Erbsen	3	1	4	4	—	8	24	8	12	8	—
Linsen	—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—

Baireuth, den 13. December 1824.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 23. December 1824 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster Preis des Scheffels.			
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	126	126	126	—	12	—	11	15	10	30
Roggen	—	231	231	231	—	7	12	7	3	6	54
Gerste	—	195	195	195	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	187	187	187	—	3	36	3	27	3	18

Hof, den 23. December 1824.

Stadt-Magistrat.

von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In der hiesigen Stadt ist ein großer Gemüßgarten, nebst Gärtnerswohnung auf Lichtmeß oder auch stündlich zu verpachten. Das Nähere ist E. Nr. 338 zu erfragen.

600 bis 800 fl. sind auf gerichtliche Versicherung stündlich zu verleihen. Wo? erfährt man bei Baruch Frank, E. Nr. 362 dahier.

E. N. 367 in der breiten Gasse ist ein Logis für eine ledige Person mit oder ohne Meubels zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. December 1824.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen mit Coup. à 4 %	92⅛	92¼
ditto . . . à 5 %	101½	101¼
Land-Anlehen	102½	102
Hypoth. Anweis		
Lott. Loose A—D à 4 %	104¼	104
ditto E—M à 4 %	103⅞	103⅛
ditto unverzinnsliche	100	99

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 3. Baireuth, den 7. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Erklärung vom 1ten, ausgefertiget 14. October 1811 schuldete der Korporal Hofmann der Köhlerischen Kuratel dahier ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 100 fl. fränk., zu dessen Sicherheit der Schuldner sein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnetes Wohnhaus verpfändete, und laut Schuldverschreibung vom 8., ausgefertigt 11. August 1817, lieh der Bauer Johann Steininger der] abgeschiedenen Bäckermeisterin Susanne Schobert ein zu 5 Prozent verzinsliches, und nach halbjähriger Kündigung zahlbares Kapital von 500 fl. rheinl., zu deren Sicherheit die Schuldnerin das obengenannte, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnete, durch Kauf an sich gebrachte Wohnhaus als Hypothek unterstellte, und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth:

1) den minderjährigen Köhlerischen Töchtern, Christiana Kunigunda und Magdalena Elisabetha Köhler unterm 14. October 1811, und
2) dem Bauern Johann Steininger zu Forthof unterm 11. August 1817 die Versicherung, daß das Kapital von 100 fl. fränkl. und resp. 500 fl. rheinl. bei der künftigen Eintragung des verpfändeten Wohnhaußes in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an diejenige Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Beide Kapitalien sind zurückbezahlt, allein die hierüber ausgestellten Urkunden gehen den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber, an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

6. April, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 22. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 22. Februar 1808 wurde das Capital von 1200 fl. frk., welche die verwittwete Ordenspredigerin Christiana Sophia Wolf dahier gegen 5 Procent Zinsen, laut Schuld-Documents vom 28. März 1808 dem Kaufmann Dennler vorlieh, auf dessen Wohnhaus dahier, H. N. 60 sub Nr. 3 und

ex decreto vom 3. December 1812 das Capital von 375 fl. rhl., welches der Kaufmann Dennler laut gerichtlicher Schuld- und Pfandverschreibung vom 31. October 1812 der K. Bank zu Nürnberg zu 5 Procent schuldete, auf dessen Wohnhaus H. N. 60, sub Nr. 7 eingetragen, und der Wittwe Wolf unterm 22. Februar 1808, und der Bank zu Nürnberg unterm 15. December 1812 ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Die über diese Posten sprechenden Urkunden gehen den Acten ab; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

6. April 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Pasler.

Baireuth, den 27. September 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuld- und Unterpfands-Verschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt den 6. Juli 1804, lieh der Herr Medicinal- Assessor und Schloß-Apotheker Braun der ledigen Elisabetha Magdalena Schmidthammer unter Verpfändung ihres in der Judengasse im 7ten Districte gelegenen Wohnhaußes, H. N. 128, ein zu 5 Procent verzinnßliches Capital von 900 fl. rhl., und ertheilte das Königl. Stadtgericht dem Herrn Darleiher unterm 20. August 1804 die Versicherung, daß das Vorlehen der 900 fl. bei der künftigen vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für gedachtes Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch unterm 6. Juli c., wo der Antrag auf Eintragung gemacht worden, bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Der Herr Assessor Braun brachte laut Kaufbriefs vom 16. Mai 1805 das vorerwähnte Haus an sich, und wurde das Vorlehen von 900 fl. an dem Kaufschillinge abgerechnet; die Schuldverschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt am 6. Juli, und Hypotheken-Attest vom 20. August 1804, ist aber zu den Acten nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Dokument als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Pasler.

Baireuth, den 25. October 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut unterm 17. Juni 1801 gerichtlich anerkannten Schuld- und Unterpfand-Verschreibung lieh die geheime Räthin Henriette Edle von der Planitz den Nadlermeister Illingischen Eheleuten ein zu 5 Procent verzinsliches Kapital von 600 fl. frk. und der Metzger Johann Georg Oetter von Goldkronach laut Schuldverschreibung vom 6. November 1804 und 7. Januar 1805, gerichtlich anerkannt den 4. Juni 1805, den Kaufmann Samuel Markscheffelischen Eheleuten die Summe von 2000 fl. frk. vor.

Der Magistrat der Hauptstadt Baireuth ertheilte laut Hypothekenattests vom 1. Juli 1801 der geheimen Räthin Henriette Edlen von der Planitz die Versicherung, daß das Darlehen der 600 fl. frk. bei

künftiger Eintragung des verpfändeten, in der breiten Strasse gelegenen, mit Hyp. N. 196 bezeichneten Wohnhauſses allen spätern hypothekarischen Schuldforderungen vorgesetzt, und also an der zweiten Stelle eingetragen werden sollen, und das Stadtgericht Baireuth versicherte den Metzgermeister Oetter laut Hypothekenattests vom 13. Juni 1805, daß das Darlehen der 2000 fl. frk. auf das verpfändete vormals Nadler Illingische, nunmehr Kaufmann Samuel Markscheffelsche, mit Hyp. Nr. 196 bezeichnete, in der breiten Strasse gelegene Wohnhaus, auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher solches schon jetzt eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch schon förmlich hergestellt wäre.

Um nun die Löschung dieser beiden Posten bewirken zu können, werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Poster.

Baireuth, den 16. October 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Hypotheken-Attestes vom 10. October 1801 ertheilte das Justizamt Baireuth dem Melbermeister Paukratz Brand dahier, die Versicherung, daß diejenigen 200 fl. fränkl., welche derselbe der Bäckermeisterswittwe Anna Elisabetha Bauernfeind, zu 4 Procent verzinslich vorgeliehen, bei Errichtung des Hypothekenbuchs in dasselbe auf das der ledigen Sophia Johanna Bauernfeind dahier zugehörige, zum Königlichen Kammeramt dahier lehenbare Wohnhaus nebst Schlosserrecht und Gärtlein auf dem untern Graben dahier, H. Nr. 567 an der Stelle eingetragen werden soll, wo es zu stehen gekommen wäre, wenn das Hypothekenbuch gegenwärtig schon existirte.

Vom gegenwärtigen Besitzer des Hauſses wird die Tilgung dieser Post behauptet, ohne jedoch eine beglaubte Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, und die Urkunde selbst zur Kassation übergeben zu können.

Es wird daher der Inhaber dieser Urkunde, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt ihre Ansprüche an dieses Document, und die zu löschende Post geltend zu machen, auſserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Auf Requisition des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Baireuth vom 23ten vorigen, praes. 3ten laufenden Monats werden die zur Conkursmasse des Burger und Melbermeisters Johann Georg Heinz dahier gehörigen 2 Tagwerk Feld Gemeinde-Eggetten, im Benker Flur, Besitz-Nr. 64 dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

den 26. Januar Vormittags 9 Uhr

in dem Locale des K. Landgerichts anberaumt. Kaufliebhaber haben sich in diesem Termine einzufinden, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und vorbehaltlich der Genehmigung der Heinzischen Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen. Baireuth, am 9. December 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die dem Johann Raps auf dem Teufelsgraben zuständigen Realitäten, bestehend aus a) einem Söldengute mit Haus, Stallung und Stadel, ¾ Tagwerk Gartenwiese am Hauße, 1 Tagwerk Feld, der Gartenacker, ¾ Tagwerk Gemeinde-Theil und 14 Tagwerk Huth im Teufelsgraben, b) 18 Tagwerk Feld und Wiese, die neue Wiese, in Kraft der Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungs-Termin auf den

3. Februar, Vormittags 9 Uhr

in dem Manzischen Gasthauße auf der Retraite anberaumt worden, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote anzugeben und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Baireuth, den 18. December 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Mittwoch den 12. Jänner 1825 Vormittags 11 Uhr wird bei den Cavallerie-Stallungen dahier der Pferds-Dünger, welcher vom 1. Jänner bis ultimo März 1825 erzielt wird, öffentlich versteigert. Die nähern Bedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht. Hiezu werden Kaufslustige eingeladen.

Baireuth, am 31. December 1824.

Die Oeconomie-Commission der 2ten Division des Königlichen 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Gülde, Major.
Merkl, Fourier.

Martin Bickel von Kremeldorf hat sich auf 6 Jahre unter Kuratel gestellt. Es wird demnach Jedermann gewarnt, mit ihm zu handeln oder zu wandeln, indem alle Verträge, welche er ohne Wissen und Willen seines Curators Pankraz Zeck aus Kremeldorf abschließt, null und nichtig sind. Scheßlitz, den 21. December 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Gräfenberg wird auf den selbstigen Antrag des Ackersmanns Georg Dorn zu Pommern, über dessen zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen der Universal-Concurs hiemit eröffnet. Es werden sonach die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Montag den 7. Februar 1825,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 7. März 1825,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Montag den 6. April,

jedesmal früh 9 Uhr, angesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Außenbleiben an den übrigen Edictstägen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat, mit dem Bemerken, daß nach dem Antrag des Gemeinschuldners der erste Edictstag in dem Trummerschen Wirthshauße zu Pommern aus der Ursache abgehalten wird, weil zugleich an diesem Tage die Dornschen Gantrealitäten veräußert und diese Concurssache, wo möglich sogleich im Wege der Güte, zu Vermeidung aller kostspieligen Weiterungen zu beseitigen gesucht werden soll. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Depositorium des Königlichen Landgerichts abzuliefern. Gräfenberg, am 7. December 1824.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Auf den Antrag der Geschwisterte und Gläubiger des Ackerbürgers Heinrich Altkofer zu Lindenhardt, wird dessen Anwesen, bestehend in 1) einem Viertel-Frohnhof, zum Königl. Rentamt Pegnitz grundbar, und bestehend aus einem Wohnhauße, Hofraith, Scheuer und Stallung unter der E. Nr. 25, 6¾ Tagwerk Feld, und 1½ Tagwerk Wiese, 2) an walzenden Grundstük-

ken: 1 Tagwerk Feld, in 2 Stücken im Krugsbühl, ¾ Tagwerk Feld, im weisen Sand, ½ Tagwerk Stangenholz daselbst, 1½ Tagwerk, der Vorweiher genannt, in 2 Stücken, theils Wiese, theils Weiher, theils Holz, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der Bietungstermin an ordentlicher Gerichtsstelle dazu auf den

17. Januar 1825, Vormittags

anberaumt. Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, werden zu diesem Termin hierdurch vorgeladen, und wird ihnen die Einsichtnahme der erholten gerichtlichen Taxe in der Amts-Registratur täglich frei gegeben, so wie im Termin selbst die Kaufsbedingungen werden gehörig bekannt gemacht werden. Schnabelwaid, am 17. November 1824.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Da mit dem 1. Juni 1825 der gesetzliche Termin zu den Anmeldungen von Hypotheken abläuft, so werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 betr., §. 63 Nr. 2 alle diejenigen, welche in den Bezirken des hiesigen Gerichts dingliche Forderungen zu machen und solche gesetzlich anzumelden haben, hiermit aufgefordert, solches bis zu dem Eingangs erwähnten Zeitraum ohnfehlbar dahier zu bewirken. Zugleich wird hinsichtlich der schriftlichen Anmeldungen, in Bezug auf deren statthabenden Verbindung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im hiesigen Landgerichte folgende Hypotheken-Bezirke bestehen, als:

I. Birk, enthalten Altenkünsberg, Birk, Eichen, Eichhammer, Fickmühl, Haghaus, Neuhof, Ober- und Unterölschnitz, Ober- und Unterschwarzach, Seidelmühl, Tiefenthal.

II. Bronn, enthaltend Bronn, Lüglas, Nemschenreuth, Neudorf, Weidenhüll, Willenberg, Willenreuth.

III. Buchau, enthaltend Arnoldsreuth, Buchau, Eraimoos, Haidmühl, Löhm, Preunersfeld, Rosenhof, Scharthammer, Schmellenhof, Schönfeld.

IV. Creussen, mit Stadt und Markung.

V. Gottsfeld, enthaltend Gottsfeld, Groß- und Kleinweiglareuth, Hörlasreuth, Schwürz, Unter- und Ober-Neueben, Wasserkrauth.

VI. Horlach, enthaltend Hainbronn, Hammerbühl, Heroldsreuth, Horlach, Kaltenthal, Kezzenhammer, Oberleups, Stein, Weidelwangermühle, Wolfslohe.

VII. Lankenreuth, enthaltend Boden, Dorschenhof, Hagenohe, Hagenreuth, Hammermühl, Heerhof, Langenreuth, Lankenreuth, Sägmühl, Sorg, Stemmenreuth, Stockmühl, Zips.

VIII. Ottenhof, enthaltend Bernheck, Hüll, Ottenhof, Strülhof, Weidensees.

IX. Pegnitz, mit Stadt und Markung.

X. Plech, Marktfleck und Markung.

XI. Schnabelwaid, enthaltend Lindenhardt, Neumühl, Ober- und Unterhöhlmühl, Schnabelwaid.

XII. enthaltend Altenkreußen, Biberswöhr, Engelmannsreuth, Frankenberg, Funkendorf, Groß- und Kleinforbis, Losau, Prebitz, Preußling, Ruspen, Voita.

XIII. Spies, enthaltend Eichenstruth, Fischstein, Hammerschrot, Häfen, Illafeld, Mosenberg, Neuhäußer-Güter, Ober- und Unter-Brand, Spies,

wobei noch in dieser Hinsicht auf die allerhöchste Verordnung vom 15. Juli d. Js., Baireuther Intelligenzblatt Nr. 103 aufmerksam gemacht wird. Schnabelwaid, am 23. December 1824.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Zur öffentlichen Versteigerung des Nachlasses des verstorbenen Caplans Kern zu Lindenhardt, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blechwaaren, Betten und weißem Zeuch, Kleidungsstücken, dann Meubeln und anderm Hausgeräthe, wird ein Termin dahier im Sitze des Königlichen Landgerichts und in dem Wirthshause zum weißen Roß auf den

19. Januar, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt und Kaufslustige mit der Bemerkung vorgeladen, daß das Erstandene nur gegen baare Zahlung

verabfolgt wird. Schnabelwaid, am 13. December 1824.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der dem Schuster Johann Appel von Burgkundstadt gehörige Acker, in der Leithen zum Kaufe ausgebothen. Kaufslustige haben am

21. Jenner 1825

hier zu erscheinen, von der Belastung dieser Realität Einsicht zu nehmen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Weißmain, den 17. December 1824.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag des Massen-Curators in der Concurssache des Fabrikanten Friedrich Adam Pückert zu Lichtenberg, wird die dem gedachten Fabrikanten Pückert und dessen Bruder, Handelsmann Andreas Heinrich Pückert dortselbst, zugehörige Brandstätte des vormaligen Gasthofes, Hauß-Nr. 33, von 101 Fuß Länge und 41½ Fuß Breite, worunter sich ein gewölbter Keller von 40 Fuß Länge und 16 Fuß Breite befindet, und auf welcher Brandstätte auf den Fall des Wiederaufbaues des Gasthofes 4000 fl. rhl. Brand-Entschädigungsgelder ruhen, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt und ein Bietungstermin auf den

31. Januar 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 13. November 1824.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte wird auf Antrag des Johann Adam Wunderlich, Reuthgutsbesitzers zu Leuthenforst zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, Termin auf

Sonnabend den 22. Jänner 1825, Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Es werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners Johann Adam Wunderlich unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am genannten Tage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konkursmasse zu Folge hat, mit dem Bemerken, daß die Sühne zur Vermeidung aller kostspieligen Weiterungen versucht wird. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Depositorium des Königl. Landgerichts abzuliefern. Kirchenlamiz, am 30. December 1824.

Königliches Landgericht.
Ertl.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die Realitäten des Reuthgutsbesitzers Johann Adam Wunderlich zu Leuthenforst im Gebhardtischen Wirthshauße zu Groswendern am

Freitag den 21. Jänner 1825, Vormittags 10 Uhr

versteigert, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die zu verkaufenden Immobilien bestehen: 1) in einem Reuthguthe Nr. 67, gewürdiget auf 786 fl. 21½ kr.; 2) 2¾ Tagwerk 27 □Ruthen Wiese zwischen dem Forste und Langenberg Nr. 68, taxirt auf 38 fl. 7½ kr.; 3) in 2½ Tagwerk 2 □Ruthen, die Barthelwiese, gewürdiget auf 59 fl. 20½ kr. Kirchenlamiz, am 30. December 1824.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Peter Rausch aus Neubau, im Meiningischen, ist wegen Nichtablage eines Durchgangs-Zollscheins hierorts denuncirt, und wird deshalb zur Abgabe seiner Verantwortung binnen 30 Tagen, und längstens auf den

7. Februar k. Js.

hieher vorgeladen, unter dem Präjudize, daß, wenn er innerhalb des festgesetzten Termins weder erscheinen, noch seiner Verbindlichkeit genügen würde, er der Gefährte in contumatiam für schuldig angesehen, und im Betretungsfall nach den zollgesetzlichen Bestimmungen behandelt werde. Ludwigstadt, den 30. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Schmidt.

Zufolge hoher Verfügung Königlicher Regierungs-Finanz-Kammer werden aus der Forstrevier Kaiserhammer 14 Föhren Holländer Stämme und aus der Forstrevier Selb 6 dergleichen Stämme von 16 — 20″ mittlern Durchmesser und 60 — 80′ Länge auf dem

Stocke meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber, welche diese bereits ausgezeichneten Stämme, die von dem K. Forstpersonale zu Thierstein und Selb auf Verlangen vorgezeigt werden, einsehen können, haben sich am

Donnerstag den 20. Januar k. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Forstamts-Locale dahier einzufinden, die Verkaufs-Bedingnisse zu vernehmen und ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Hiebei wird noch bemerkt, daß Käufer, deren Vermögensverhältnisse hiesigem Amte unbekannt sind, sich mit amtlichen Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Selb, am 22. December 1824.

Königliches Forstamt.

Kalbskopf.

Das aus dem eigends gesammelten Zehenden zu Neudorf erzielte Stroh, Süd und Aefterig, wird am

12. Januar Mittags gegen 11. Uhr,

öffentlich in dem Zehendstadel zu Stierberg, bei Bezenstein versteigert. Auch werden, wenn sich Liebhaber einfinden, die gewonnenen Früchte an Waizen, Korn, Gersten, Dinkel, Hafer an demselben Tage der Versteigerung vorbehältlich höchster Genehmigung aufgegeben. Gösweinstein, den 29. December 1824.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Am Montag den 24. Januar Vormittags 10 Uhr wird von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte eine Quantität Gerste aus dem Aerndte-Jahre 1824 von guter Qualität salva ratificatione in loco Burgwindheim meistbietend verkauft, und Kaufslustige hiezu hierdurch eingeladen. Burgwindheim, am 1. Januar 1825.

Königliches Rentamt Burgebrach.

K. M. Guth.

Samstag den 15. Januar 1825 Vormittags wird bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte der $18\frac{24}{25}$er Gersten-Vorrath von circa 60 Scheffel, guter Qualität, salva ratificatione öffentlich meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 27. December 1824.

Königliches Rentamt.

Burkart.

Montag den 24. Januar 1825, Morgens 10 Uhr, werden in dem Geschäfts-Locale des Königlichen Rentamtes Weismain circa 100 Schäffel Gerste vom Fruchtjahre 1824, entweder in Parthieen oder im Ganzen an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 27. December 1824.

Königliches Rentamt allda.

Streble.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Forderung wird eine der Gemeinde Dietersdorf zugehörige Wiese, der sogenannte mittlere Hopfengarten,

Sonnabend den 22. Januar 1825 früh 9 Uhr,

im Gerichtssitze öffentlich veräußert, und hat der Meistbiethende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, den 15. December 1824.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Das, auf 1900 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzte Anwesen des Johannes Finzel zu Dietersdorf, bestehend aus einem Guth daselbst, wird auf weiteren Antrag der Gläubiger desselben,

Mittwoch den 9 Februar 1825, Vormittags 10 Uhr, anderweit versteigert, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur genannten Zeit im Scheidemantelischen Wirthshauße zu Dietersdorf einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen soll. Tambach, den 23. December 1824.

Königlich Baierisch Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

In der Debitsache gegen Dorethea Schwenk, Wittib von Gemünd, werden auf Antrag der Gläubiger die zur Masse gehörenden Grundrealitäten, bestehend in einem Hauße und mehreren ledigen Stücken,

Freitag den 28. Januar 1825, früh 9 Uhr,

im Orte Gemünd öffentlich wiederholt veräußert und hat

der Meistbiethende den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 21. December 1824.

Königlich Baierisch Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Das dem Webermeister Johann Nikol Meister zu Eisenbühl gehörige Haus, Nr. 11 allda, sammt einem Grasgärtlein zu ¼ Jauchert, und einem Felde von 1 Jauchert, die hohe Reuth genannt, zusammen auf 303 fl. rheinl. taxirt, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung den

24. Januar k. Js., Vormittags 9 Uhr

dahier an gewöhnlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden versteigert, weswegen sich Kaufsliebhaber einfinden mögen, denen frei stehet, die Taxations-Verhandlung inzwischen bei Gericht einzusehen. Rudolphstein, den 14. December 1824.

Königlich Baierisches Adelich von Kochisches Patrimonial-Gericht daselbst.

Münch.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 13. bis 18. Dec. 1824 gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	215	215	215	—	10	30	9	22	8	15
Roggen	—	220	220	220	—	7	12	6	30	5	48
Gerste	—	638	638	638	—	6	18	5	57	5	36
Haber	—	86	86	86	—	3	36	2	51	2	6
Erbsen	—	1	1	1	—	8	—	—	—	—	—
Linsen	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—

Baireuth, den 20. December 1824.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Da der Ziehungstag der Ausspielung der Fabrik ꝛc. in Schwabach, welche am 26. December hätte Statt haben sollen, gerade auf einen Sonntag fiel, so durfte dieselbe nicht vor sich gehen. Laut einer Bekanntmachung der Königl. Baier. Bank in Nürnberg wird dieselbe nächstens vor sich gehen, und der hierzu gewählte Tag noch bekannt gemacht werden.

Bis dahin können noch Loose zu 5 fl. 24 kr. abgegeben werden.

Loose von dem Gastwirthshaus zum silbernen Panzer in Erlangen, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, im gerichtlichen Schätzungswerth von 17645 fl. oder die baare Ablösungssumme von 10,000 fl. sage Zehn Tausend Gulden nebst 6 Geldgewinnsten von 500, 450, 350, 250, 150 und 100 fl. — sind zu 1 fl. 12 kr. rhl. zu haben bei

Simon Blumenfeld.

Bei einem Königlichen Rentamte, in der Nähe von Baireuth, kann ein junger Mensch, der einige Schulkenntnisse besitzt, eine korrecte, reinliche Handschrift hat, einen sittlichen Lebenswandel führt, treu und fleißig ist, als Incipient, unter annehmlichen Bedingungen, Unterkunft finden. Nähere Auskünfte ertheilt die Redaction auf frankirte Briefe unter Adresse F. G.

Eine viertel Stunde von der Stadt sind mehrere Felder und Wiesen — und hiezu in der Stadt selbst, ein — zur Oeconomie geeignetes Quartier nebst Stallung und Stadel, auf künftige Lichtmeß, oder auch stündlich zu verpachten. Das Nähere ist E. Nr. 338 zu erfahren.

Heinrich Götschel, Instrumentenmacher zu Gefrees, dessen Instrumente in der Umgegend rühmlichst bekannt sind, empfiehlt abermals zwei neue Fortepiano, so wie zwei neue ordinaire Claviere zum Kaufe um billige Preiße. Erstere haben 6 Octave, 4 Veränderungen und eine ganze Resonanz.

Es wird auf erste Hypothek eines Grundvermögens von mehr als 6000 fl. ein Vorlehen von 2000 bis 2500 fl. rhl. gegen pünctliche Verzinnßung von 5 Procent gesucht. Das Zeitungs-Comtoir giebt Auskunft von dem Suchenden.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 4. Baireuth, den 8. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. December 1824 die Patronats-Verhältnisse der Pfarrei Willmars, Landgerichts Fladungen und der damit verbundenen Nebenpfarreien und Filiale bestimmt worden sind; so wird hierdurch besagte Pfarrei, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahre 1820 auf

469 fl. $\frac{1}{2}$ kr.

berechnet ist, mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß die Bewerber binnen Vier Wochen ihre Gesuche vorschriftsmäßig einzureichen haben.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Willmars betr. Toussaint.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Das Vermögen des im Jahre 1770 verstorbenen fürstlich-bambergischen Geheimeraths, Oberforstmeisters und rothen Adlerordens-Ritters, Freiherrn Friedrich Christoph von Auffees zu Unterauffees verfiel in Concurs.

Dieser wurde früher beim Ritter-Canton-Gebürg unter Kaiserl. Autorität geführt, und in dessen Canzlei am 20. Februar 1781 ein von der Mainzer Juristenfacultät am 15. November 1780 verfaßtes Classifications-Erkenntniß publicirt.

Vom Ritter-Canton-Gebürg ging diese Gantsache auf das vormalige Königl. Hofgericht zu Bamberg, von diesem auf das dasige Königl. Appellationsgericht und von diesem hieher über.

Allein die Vertheilung der Masse mußte seither immer noch unterbleiben, da diese einzig aus einer Activforderung bestand, welche im Betrag von 22,650 fl. erst ganz neuerlich sub praes. 15. Mai 1824 dahier einging, und aller Mühe unerachtet, von dem Schuldner nicht eher zu erholen war. Inzwischen stehen auch jetzt nach der sofortigen Vertheilung obiger Masse, von der, wie sich von selbst versteht, die diesseitigen seitherigen an 200 fl. betragenden Kosten sowohl, als die fernerhin anwachsenden, dann die von dem durch Decret des vormaligen Hofgerichts Bamberg den 22. Juli 1807 als Masse-Curator bestellten Königl. Preussischen Geheimenrath und vormaligen Minister des fränkischen Kreises, Herrn Grafen Julius von Soden im Betrag zu 2550 fl. 49½ kr. liquidirte Curatoreikosten und baare Auslagen, vorbehaltlich deren gerichtlicher Festsetzung abgetzen, folgende Anstände entgegen:

1. Sind die Ritter-Canton-Gebürgischen Acten vorlängst schon bei Abgabe der Sache an das Hofgericht nicht mehr vorzufinden gewesen, und das vorerwähnte Classifications-Erkenntniß selbst nur von dem Massecurator abschriftlich beigeschafft worden, aus welchem jedoch weder der Betrag sämmtlicher liquidirter Forderungen, noch der dermalige Aufenthalt der Liquidanten oder deren Erben mit rechtsgenügender Sicherheit zu entnehmen ist.

2. Wurde über obgedachte, die Masse ganz allein bildende Activforderung auch bei der vormaligen Königl. Preussischen Regierung zu Baireuth, aus dem Grunde, weil der von Auffees im Fürstenthum Baireuth landsässig, und von mehrern seiner Creditoren beim vormaligen Hofgericht Baireuth früher schon Arrest auf obiges Activum extrahirt war, mit landesherrlicher Genehmigung der Particular-Concurs für einheimische Gläubiger er-

öffnet, und am 19. März 1805 das geeignete Urtel publicirt.

3. Beide Erkenntniſſe, das vom Ritter-Canton-Gebürg, und das von der vormaligen hieſigen Regierung publicirte können aber durchaus mit einander nicht vereinigt werden,
   a) weil beide auf verſchiedene Rechtsgrundſätze und Landesgeſetze gebaut ſind,
   b) nur einige Gläubiger zwar in beiden vorkommen, eine groſſe Anzahl dagegen nur im Erſtern, nicht aber im letztern, ſo wie umgekehrt im letztern Einige, die im Erſteren nicht vorkommen.
4. Das unterzeichnete Kreis- und Stadtgericht Baireuth, als dermaliger exemter Gerichtsſtand der Gantmaſſe in die Stelle der beiden vorher verſchiedenen Concursgerichte getreten iſt, gleich wohl aber bei dem Widerſpruch beider Ganterkenntniſſe unter ſich keines derſelben in Vollzug ſetzen kann,
5. Abgeſehen von allen dem iſt mit Ausnahme einiger wenigen der dermalige Aufenthalt und die Exiſtenz der einzelnen Creditoren, resp. deren Erben bei dem äußerſt hohen Alter dieſer Concursſache aus den, wie obgedacht, mangelhaften Acten, nicht zu entnehmen und überhaupt dem Gerichte unbekannt; indem bei den ungeheuern Schwierigkeiten, obbemerkte ſchon im Jahre 1747 contrahirte Activſchuld einzuziehen, die Gläubiger ganz natürlich, bei Gericht um ihre Befriedigung von Zeit zu Zeit anzurufen, unterließen, um vergebliche Koſten und Mühe zu erſparen.

Unter dieſen Umſtänden bleibt nichts anderes übrig, als alle diejenigen, welche bereits actenmäßige und rechtsgegründete Forderungen an die Maſſe haben oder zu haben glauben, zu deren Liquidation und rechtsgenügliche Nachweiſung nochmals öffentlich vorzuladen. Dieß geſchieht hierdurch auf den

12. April 1825, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commiſſair Protokolliſt Nürnberger an ordentlicher Gerichtsſtelle und unter der Verwarnung, daß, wer in dieſem Termine ſeine Forderung nicht liquidirt und nicht rechtsgenüglich nachweißt, ſeine Forderung ſey gegründet oder nicht, als ein ſolcher, der auf Befriedigung aus der Maſſe verzichtet, erachtet werden wird.

Obiger Liquidations-Termin iſt zugleich zum Verſuch einer gütlichen Vereinigung unter den Gläubigern über die Maſſevertheilung beſtimmt.

Sollte dieſe wider Erwarten nicht erzielt werden, ſo wird alsdann unter den ſich gemeldeten Gläubigern die Liquidität und Priorität ihrer verſchiedenen Forderungen weiter zur Verhandlung gezogen werden.

Derjenige Creditor, der nicht ſelbſt im obigen Termin erſcheinen kann oder will, hat ſich zu dieſem Behuf aus der Zahl der hieſigen KönigL. Advocaten, Hofmann, Schöpff, Morg, Keim, Löw, Scheidemandel, Mayer, Heerwagen I. und II. einen zu erwählen und dieſen mit der erforderlichen Information, Vollmacht und Vorſchuß zu verſehen.

Schlüßlich wird zur mehrerer Information der allenfallſigen unbekannten Erben der von Auffees'ſchen Creditoren, das Nahmensverzeichniß der Gläubiger, ſoweit und ſo viel dieſelbe aus den unvollſtändigen Acten hervorgehen, hier beigefügt.

A) Nach Claſſificatoria des Ritter-Cantons-Gebürg in folgender Ordnung.

1. Hofapotheker Schröter zu Baireuth.
2. Apotheker Häfner zu Erlangen.
3. Handelsmann Hofmann aus Bamberg.
4. Maurer Ulrich Wittmann zu Auffees.
5. Die Erben des von Auffees'ſchen Bedienten Simon Munrott.
6. Kutſcher Johann Schmeiſer.
7. Luiſe Römerin.
8. Vikarius Memmert zu Emskirchen.
9. Ritterſchafts-Caſſa.
10. Fräulein Caroline von Auffees. (als Erbe hat ſich bei dem Maſſe-Curator noch im Jahr 1821 gemeldet der Königl. Würtembergiſche Kammerherr und Oberjuſtizrath Freiherr Carl von Eyb zu Ellwangen.)
11. Oberſtallmeiſter von Horneck.
12. Steinhäußer'ſche Erben.
13. Jobſt Chriſtoph von Harsdorff und übrige Erbsintereſſenten.
14. Ritterhauptmann von Rakenitz, resp. die auf deſſen Forderung Arreſt gelegt habende Bauſchreibers-Wittwe Anna Margarethe Kögler (vid. Nro. 120.)
15. Oberjägermeiſter von Muffel. (vid. Nro. 120.)
16. Gotteshaus zu Königsfeld.
17. von Crailsheim. (vid. Nro. 122.)
18. Dr. med. Voigt.
19. Der ad 8. erwähnte Vikar Memmert.
20. Die ad 9. erwähnte Ritterſchafts-Caſſa.
21. Die ad 10. benannte Fräulein Caroline von Auffees.
22. Bäcker Nüſſlein zu Hollfeld.
23. Generalmajor von Hagen. (vid. Nro. 123.)
24. Michael Bel, Kaufmann zu Würzburg.
25. Helmwirth Simon Nebel zu Erlangen.
26. Metzger Georg Rauſch zu Erlangen.
27. Andreas Brand's Wittwe zu Auffees.
28. Johann Schreiber'ſche Eheleute.
29. Johann Meyer, Wirth zu Unterauffees.
30. Johann Bezold zu Zuchenreuth.
31. Johann Hollfelder daſelbſt.
32. Wildmeiſter Johann Peter Wolf.
33. Verwalters-Wittwe Eck.
34. Handelsmann Haller'ſche Wittwe oder Erben zu Bamberg.
35. Graf von Löwenhaupt.
36. Metzger Edelmann'ſche Erbsintereſſenten von Beyersdorf.
37. Johann Adam Humſer aus Fürth.

38. Gastwirth Georg Walther zu Baireuth.
39. Kirche zu Baiersdorf.
40. Johann Georg Vierzigmann, jun. Bierbrauer zu Erlangen.
41. Kaufmann Johann Adam Keller aus Oppenheim.
42. Weinhändler Stöber und Sohn aus Mkt. Heidenfeld.
43. Johann Wölfel zu Auffees.
44. Benedikt Meister'sche Handels-Compagnie zu Windsheim, später Handelsmann Joseph Rimmel Mergentheim.
45. Kaufmann Johann Stephan Leist zu Bamberg, incl. die Nro. 13. und 17. genannten Cred.
46. Posthalter Georg Mader zu Streitberg.
47. Johann Friedrich Trampler für Peter Paßler.
48. Beckische Kinder.
49. Memmingers Wittwe zu Erlangen.
50. Gerstmayer aus Bayersdorf.
51. Gastwirth Hofmann allda.
52. Memminger'sche Mandatar, Schreiber.
53. Forstmeister Johann Friedrich Barsch von Jöhlein.
54. Johann Sebastian Dannreuthers-Wittwe zu Erlangen.
55. Prozeßrath Nürnberger aus Baireuth.
56. Gärtnerin Catharina Wolf.
57. Hofschmidt Fischer zu Wüstenstein.
58. Johann Priesmann von Auffees.
59. Handelswittwe Barbara Leisnerin.
60. Büchsenmacher Schirmers Wittwe zu Bamberg.
61. Kaufmann Kretzer aus Bamberg.
62. Isaak Hieronymus aus Oberauffees.
63. Johann Knaus.
64. Isaak Trappstädter. (vid. Nro. 119.)
65. Hofgoldstückerin Gütle Baruch.
66. Brandenstein'sche Vormunds-Verwalter Thomas Friederich Döhlemann.
67. Gastwirth Johann Meyer von Auffees. (vid. Nro. 121.)
68. Handelsmann Joseph Auer aus Büchenbach.
69. Johann Goel von Kaupersberg.
70. Frau von Tucher aus Glörberg.
71. Anna Kunigunde Brucknerin.
72. Barbier Karl August Schürer.
73. Johann Georg Sebald, Johann Bezold und Christoph Schwarzmann.
74. Justizrath Dietrich, als Constitut und Cessionär des Kaufmanns Ruckdeschel.
75. Schutzjude Simon Grünsfelder zu Ansbach.
76. Johann Georg Gröser von Hollfeld.
77. Der Bierwirth Georg Wolf zu Schönfeld.
78. Johann Georg Königs.
79. Der Posthalter Heinrich Sponsel aus Hollfeld.
80. Johann Bernhard Gebhard, Lichterzieher.
81. Der Wagnermeister Kohmann.
82. Pankraz Friedrich von Truppach.
83. Jud Aaron Veit Samson, und dessen Sohn, von Baierod.
84. Jud Abraham von Oberauffees.
85. Jud Isaak Selcke aus Baireuth.
86. Jud Salomon Levi von Baiersdorf.
87. Der Jud Meyer Abraham.
88. Die Margaretha Schatzmeierin, sodann der vormalige Schulmeister Figidius, wie weniger nicht der Notarius Jungabernt und der Schneidermeister Johann Georg Schockmeier.
89. Der Advocat Wilhelm Lampp als Curator der Kaufmann Morischen Concursmasse.
90. Der protestantische Prediger Weiß zu Baireuth.
91. Der Knopfmacher Rieß zu Bamberg.
92. Der Wirth zu Auffees, Johann Brand.
93. Johann Kimmel.
94. Andreas Friedmann von Auffees.
95. Andreas Schatz zu Auffees.
96. Christian Ernst Grimmer.
97. Johann Zolleis.
98. Johann Geisler, sämmtl. von daselbst.
99. Der Simon Model von Bamberg.
100. Die Erben des Reichshofrath-Agenten von Fabrici.
101. Der Jud Nathan Koppel.
102. Des Juden Isak Meyer Brülls Erben.
103. Der Kammerschultheiß Schrauter.
104. Jud Seligmann Heßla.
105. Johann Och zu Veilbrun, ingl.
106. Der Jud Abraham Meyer von Bayersdorf.

B) Gänzlich abgewiesen sind durch diese Classificatoria.

107. Hofkriegsrath von Schlimbach (als Enkelin und Erbin hat sich Carolina von Meyern zu Nürnberg gemeldet, als Pfandinhaber aber Dr. Jung daselbst.)
108. Würtembergische Kammerfrau Liedroglin.
109. Hofapotheker Johann Adam Weis.
110. Harprecht'sche Erben zu Wien.
111. Stork'sche Wittwe zu Nürnberg.
112. Gebrüder von Auffees.

C) Aus dem Baireuther Regierungs-Urtel gehen hervor.

113. Hofgoldsticker und Schutzjud Gerson Meyer zu Beyersdorf.
114. Nathan Herz'sche Erben daselbst.
115. Haushofmeister Fries zu Erlangen.
116. Handelsmann Memminger'sche Erben zu Baireuth.
117. Mundkoch Konrad Wilhelm Tann'sche Erben daselbst.
118. Kammerdiener Heppe'sche Erben.
119. Isaak Trappstädter'sche Erben, nämlich:
a) Rösel Herz zu Baireuth.
b) Besle Nathan zu Bamberg.
c) Rebecka Harburger daselbst. (vid. Nro. 64.)

120. Gerichtsactuar Joh. Leonhard. Herold'ſche Wittwe und Kinder von Markt Lenkersheim. (vid. Nro. 15.)
121. Wirthin Marg. Meyer von Unteraufſees. (vid. Nro. 67.)
122. Freiherr Ernſt Ludwig Sebaſtian von Crailsheim zu Rügland, Ritterhauptmann des Cantons Altmühl. (vid. Nro. 17) jetzt deſſen Erben, von denen Freiherr Franz von Crailsheim ſich bereits gemeldet hat.
123. Generalmajor von Hagen'ſche Gläubiger, nämlich:
a) Halloberamts-Controlleur Albrecht zu Baireuth.
b) Advocat Hofmann daſelbſt als Curator der Baruchſchen Maſſe.
c) Iſaak Joſeph Schwabacher dahier für die Salomon Levi Neuſtädt'ſchen Erben.
d) Hirſch Selke.
e) Kammermuſikus Kern.
f) Goldarbeiter Hacker.
124. Iſaak Selke'ſche Erben von hier, nämlich:
a) Wittwe Grätel Selke Kinder.
b) Gütel Selke.
c) Samſon Löw Iſaak. —
d) Zacharias Iſaak zu Prag.
e) Friedr. Selke, verheirathete Mendel Gordon zu Warſchau.
f) Aaron Iſaak zu Klattau, in Böhmen.
g) Bella. —
125. Meyer Abraham'ſche Erben von Bayersdorf, nämlich
a) Abraham Meyer.
b) Simon Meyer.
c) Iſaak-Meyer.
d) Süſel Meyer.
126. Fürſtlich-Hohenzollern-Heching'ſcher Hofmarſchall von Heer zu Hechingen.
127. Abraham Wittelshöfer zu Ansbach.
128. Geheim. Reg. Rath, und Lehnprobſt Wipprecht'ſche Erben von Baireuth.
129. Förſter Luxnerſche Erben zu Bürglein; jetzt Barbara Hofmann, Gärtner und Schenkwirthsfrau zu Nürnberg, in der Bucherſtraſſe vor dem Thiergärtner Thor.
130. Zeuchmacher Friedrich Wilhelm Nüſſel daſelbſt, als Schwiegerſohn und Erbe der Bauſchreibers-Wittwe Kögler. (vid. Nro. 14.)

D. Aus den Manualacten des Curators erſchien außerdem noch als Gläubiger.

131. Der Wirth Roth, zum rothen Roß in Nürnberg.
132. Der Königl. Advocat Banning in Ansbach.
133. Obertribunal-Procurator Dr. Schott zu Stuttgardt.
134. Der Advocat Hofmann zu Ansbach.
135. Die Juſtiz-Commiſſ. Rath Heerwagen'ſchen Erben dahier.
136. Advocat Göringer'ſche Erben zu Ansbach.
137. Der Königl. Würtemberg. Fiſkus für die vormalige Deutſche Hofkammer zu Mergentheim.
138. Königl. Würtembergiſcher Oberamtmann Richter zu Crailsheim.

Baireuth, am 5. Auguſt 1824.

Königlich Baieriſches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann, v. u.

Baireuth, den 1. December 1824.

Von dem
Königlich Baieriſchen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Vermöge des über den Nachlaß der Wagnerswittwe Anna Maria Mack dahier unterm 4. Mai 1800 errichteten und unterm 24. März 1802 von der obervormundſchaftlichen Behörde beſtättigten Erbrezeſſes hatte der Wagnermeiſter Johann Friedrich Mack als Annehmer des zur väterlichen Verlaſſenſchaft gehörigen, im Rennweg dahier gelegenen, und mit Hyp. N. 410 bezeichneten Wohnhaußes

1) 386 fl. 35½ kr. frk. an ſeine Schweſter Margaretha Dorothea Mack,
2) 433 fl. 48½ kr. frk. an ſeinen Bruder Johann Martin Mack,

zur Erfüllung ihrer Erbtheile hinauszubezahlen.

Da nun dieſe beiden Poſten auf der erwähnten Realität ſicher geſtellt werden ſollten, ſo ertheilte der ehemalige Magiſtrat der Hauptſtadt Baireuth den beiden Gläubigern unterm 19. Mai 1802 in einem Hypothekenatteſte die Verſicherung, daß die gedachten Capitalien als erſte Hypothek auf dem Wohnhauße quaest. in das künftig zu errichtende Hypothekenbuch eingetragen werden ſollten.

In der Folge iſt nun zwar die Forderung des Johann Martin Mack dadurch erloſchen, daß er ſelbſt Eigenthümer des verpfändeten Immobile geworden, und auch die Margaretha Dorothea Mack hat über den Empfang ihrer Rate unterm 22. Januar 1813 gerichtlich quittirt; die zur Löſchung beider Poſten aber erforderlichen hierüber ſprechenden Urkunden konnten nicht mehr aufgefunden werden.

Es werden mithin alle diejenigen, welche an die zu löſchenden Capitalien von 386 fl. 35½ kr. und 433 fl. 48½ kr. frk. und das darüber ausgefertigte Document vom 19. Mai 1802 als Eigenthümer, Ceſſionarien,

Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten, und längstens in dem am

25. April 1825, Vormittags 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine persönlich oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypothekenattest vom 19. Mai 1802 für amortisirt erachtet, die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das bermalen dem Wagnermeister Johann Martin Mack gehörige Wohnhaus ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 15. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Erbtheilungs-Rezesses vom 14. December 1805, dessen Nachtrags vom 20. Februar 1806, gerichtlich anerkannt, den 5. März desselben Jahrs, betrug das mütterliche Vermögen der Dorethea Johanna Amos 809 fl. 31½ kr. fränkl., und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth unterm 29. Mai 1806 die Versicherung, daß diejenigen 809 fl. 31½ kr. fränkl, welche der Bäckermeister Johann Philipp Amos als mütterlichen Erbtheil seiner Tochter Dorethea Johanna Amos in Händen, und wofür er unter Verpfändung seines in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nummer 93 bezeichneten Wohn- und Backhauses Caution geleistet hat, bei künftiger vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für das gedachte Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden sollen, an welcher sie schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Diese Urkunde ist verloren gegangen, und es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu haben machen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus und Backhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, soll am 18ten d. Mts. Vormittags um 9 Uhr, die bei Veräußerung des Forsthauses Monplaisir reservirte sogenannte Bauschupfe unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung öffentlich und meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden also hiemit eingeladen, und können, wenn sie vorher von dem Object Einsicht nehmen wollen, sich an den Brunnenmeister Pöhlmann auf der Eremitage wenden. Baireuth, den 4. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In dem zum Verkauf der Realitäten des Taglöhners Lorenz Lippert zu Goldcronach, bestehend in dem Söldengut, Haus-Nr. 108 daselbst, nebst daran gelegenem Gärtlein, ingleichen dem Felde auf der Mühlleithen, und einem Tagwerk Feld auf der Mühlleithen, am 25. November c. angestandenen Termin, ist kein Kaufsliebhaber erschienen, weswegen auf

Dienstag den 8. Februar 1825, Vormittags 9 Uhr

weiterer, im Geschäfts-Local des unterzeichneten Königl. Landgerichts abzuhaltender Strichtermin hiemit anberaumt wird. Berneck, den 3. December 1824.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag des Massen-Curators in der Concurssache des Fabrikanten Friedrich Adam Pückert zu Lichtenberg, wird die dem gedachten Fabrikanten

Pückert und dessen Bruder, Handelsmann Andreas Heinrich Pückert dortselbst, zugehörige Brandstätte des vormaligen Gasthofes, Hauß-Nr. 33, von 101 Fuß Länge und 41½ Fuß Breite, worunter sich ein gewölbter Keller von 40 Fuß Länge und 16 Fuß Breite befindet, und auf welcher Brandstätte auf den Fall des Wiederaufbaues des Gasthofes 4000 fl. rhl. Brand-Entschädigungsgelder ruhen, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt und ein Bietungstermin auf den

31. Januar 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. November 1824.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Gegen die Margaretha Hofknechtische Hinterlassenschaft zu Oberlainleiter liegt rechtskräftiges Conkurserkenntniß vor. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger derselben auf

den 24. Januar 1825,

zur Anbringung und gesetzlichen Nachweisung ihrer Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen und zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden wegen Geringfügigkeit der Masse Termin anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Edictstag das Ausschließen der Forderung an dem gegenwärtigen Gante zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche allenfalls etwas von der verstorbenen Gantinen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Königl. Landgerichte zu übergeben. Ebermannstadt, den 16. December 1824.

Königliches Landgericht.
Rascher

Martin Bickel von Kremelsdorf hat sich auf 6 Jahre unter Kuratel gestellt. Es wird demnach Jedermann gewarnt, mit ihm zu handeln oder zu wandeln, indem alle Verträge, welche er ohne Wissen und Willen seines Curators Pankraz Zeck aus Kremelsdorf abschließt, null und nichtig sind. Scheßlitz, den 21. December 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Das aus dem eigends gesammelten Zehenden zu Neudorf erzielte Stroh, Süd und Aefterig, wird am

12. Januar Mittags gegen 11 Uhr,

öffentlich in dem Zehendstadel zu Stierberg, bei Bezenstein versteigert. Auch werden, wenn sich Liebhaber einfinden, die gewonnenen Früchte an Waizen, Korn, Gersten, Dinkel, Hafer an demselben Tage der Versteigerung vorbehältlich höchster Genehmigung aufgegeben. Gößweinstein, den 29. December 1824.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Am Montag den 24. Januar Vormittags 10 Uhr wird von dem unterzeichneten Königlichen Rentamte eine Quantität Gerste aus dem Aerndte-Jahre 1824 von guter Qualität salva ratificatione in loco Burgwindheim meistbietend verkauft, und Kaufslustige hiezu hierdurch eingeladen. Burgwindheim, am 1. Januar 1825.

Königliches Rentamt Burgebrach.
K. M. Guth.

Samstag den 15. Januar 1825 Vormittags wird bei dem unterfertigten Königlichen Rentamte der 18²⁴/₂₅er Gersten-Vorrath von circa 60 Scheffel, guter Qualität, salva ratificatione öffentlich meistbietend verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 27. December 1824.

Königliches Rentamt.
Burkart.

Montag den 24. Januar 1825, Morgens 10 Uhr, werden in dem Geschäfts-Locale des Königlichen Rentamtes Weismain circa 100 Schäffel Gerste vom Fruchtjahre 1824, entweder in Parthieen oder im Ganzen an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 27. December 1824.

Königliches Rentamt allda.
Streble.

Das, auf 1900 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzte Anwesen des Johannes Finzel zu Dietersdorf, bestehend aus einem Guth daselbst, wird auf weiteren Antrag der Gläubiger desselben,

Mittwoch den 9 Februar 1825, Vormittags 10 Uhr, anderweit versteigert, und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur genannten Zeit im Scheidemantelischen Wirthshauße zu Dietersdorf einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen soll. Tambach, den 23. December 1824.

Königlich Baierisch Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In der Debitsache gegen Dorethea Schwenk, Wittib von Gemünd, werden auf Antrag der Gläubiger die zur Masse gehörenden Grundrealitäten, bestehend in einem Hauße und mehreren ledigen Stücken,

Freitag den 28. Januar 1825, früh 9 Uhr,

im Orte Gemünd öffentlich wiederholt veräußert und hat der Meistbiethende den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 21. December 1824.

Königlich Baierisch Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da das dem Bauern Konrad Hupfer zu Peesten zugehörige Söldengut daselbst, welches am 20. September 1824 auf 1312 fl. 30 kr. gewürdigt worden, in vim executionis verkauft werden soll, und Strichtermin auf den

14. März 1825, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden ist, so werden die allenfallsigen Kaufliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, den 20. December 1824.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das zu dem Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Nicol Andreas Klug zu Feilitzsch gehörige Söldenguth Nr. 29, taxirt nach dem reinen Werth auf 356 fl. 8½ kr. rhl., sammt einem walzenden Stück Feld von 1¼ Jauchert von Kessel und ⅛ Jauchert Huth, taxirt auf 58 fl. 3½ kr. rhl., ferner ein zum Nachlaß des Nicol Klug gehöriges Feld von 1¼ Jauchert im Hohlplatz, taxirt auf 106 fl. 18½ kr. rhl.; sollen auf Antrag der Erbs-Interessenten öffentlich verkauft werden. Es wird deshalb Bietungs-Termin auf den

31. Januar Vormittags

in dem Klugischen Hauße zu Feilitzsch angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden und den Zuschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. An demselben Tage werden auch zwei Kühe und etwas Wagenfahrt daselbst versteigert werden. So geschehen Hof, am 16. December 1824.

Adelich von Feilitzsches Patrimonialgericht Feilitzsch.

In Folge eines höchsten Rescripts des Königlichen Appellations-Gerichts vom 3ten d. Ms. werden hiemit nochmals alle diejenigen Gläubiger, welche den Gerichtsuntergebenen des Adelich von Beulwitzischen Patrimonial-Gerichts Neuhaus Gelder auf Hypotheken vorgeliehen haben, zur Anmeldung ihrer Hypotheken mit dem Beisatze aufgefordert, daß seit dem Brande in Hof das ältere Hypothekenbuch nicht hat aufgefunden werden können, und sich die Hypotheken-Gläubiger die durch die Unterlassung der Anmeldung etwa entstehenden Nachtheile selbst zuschreiben müssen. Urkundlich unter der gewöhnlichen Ausfertigung. Hof, am 20. December 1824.

Königlich Adelich von Beulwitzisches Patrimonial-Gericht Neuhauß.
Meyer.

Das zu dem Nachlasse des verstorbenen Zimmergesellen Johann Adam Dick gehörige Trüpshaus, Nro. 54 zu Töpen sammt Gärtlein, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zalungsfähige Kaufliebhaber haben sich am

12. Februar, Vormittags

dahier in Hof einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Urkundlich unter der gewöhnlichen Ausfertigung. So geschehen Hof, am 23. December 1824.

Königl. Freiherrlich v. Oerthel. von Heynitzisches Patrimonial-Gericht Töpen,
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei einem Königlichen Rentamte, in der Nähe von Baireuth, kann ein junger Mensch, der einige Schulkenntniſſe beſitzt, eine korrecte, reinliche Handſchrift hat, einen ſittlichen Lebenswandel führt, treu und fleißig iſt, als Incipient, unter annehmlichen Bedingungen, Unterkunft finden. Nähere Auskünfte ertheilt die Redaction auf frankirte Briefe unter Adreſſe F. G.

Heinrich Göttſchel, Inſtrumentenmacher zu Geefees, deſſen Inſtrumente in der Umgegend rühmlichſt bekannt ſind, empfiehlt abermals zwei neue Fortepiano, ſo wie zwei neue ordinaire Claviere zum Kaufe um billige Preiße. Erſtere haben 6 Octave, 4 Veränderungen und eine ganze Reſonanz.

Es wird auf erſte Hypothek eines Grundvermögens von mehr als 6000 fl. ein Vorlehen von 2000 bis 2500 fl. rhl. gegen pünctliche Verzinnßung von 5 Procent geſucht. Das Zeitungs-Comtoir giebt Auskunft von dem Suchenden.

Wer am Neujahrstage ein vergoldetes Campagnie-Kreutz von 1813 — 14 gefunden, bringe ſolches in Nr. 272 auf dem neuen Schloßplatze zurück, woſelbſt der Finder ein dem Werthe gleiches Douceur dafür erhalten wird.

Zur Erlernung der Lebkuchnerei wird ein gebildeter junger Mensch in die Lehre zu nehmen geſucht. Von wem? iſt im Comtoir dieſes Blattes zu erfahren.

H. N. 112 in der Kanzlei-Straße iſt ein Logis zu vermiethen, beſtehend in 3 heizbaren Zimmern, einer Kammer, 2 Küchen, einer Holzlege und verſperrtem Hausplatz. Das Weitere iſt bei dem Hauseigenthümer zu erfahren.

Der Unterzeichnete, welcher auf Erſuchen mehreren jungen Leuten ſchon ſeit einiger Zeit Unterricht im Rechnen gegeben, hat noch einige Stunden zu dieſem Geſchäfte beſtimmt. Ich mache ſolches hiermit bekannt, und lade beſonders diejenigen ein, welche ſich dem kaufmänniſchen Fache widmen wollen.

Scholler, E. Nr. 242

Trauungs-, Geburts-, und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Januar. Der hieſige Victualienhändler Johann Georg Fiſcher, mit Eliſabetha Senft von hier.
— — Der hieſige Maurergeſelle Anton Weber, mit Magdalena Bauer von hier.

Geborne.

Den 31. Dec. Der Sohn des Königl. Baieriſchen Profeſſors und Bibliothekars D. Held dahier.
— — Die Zwillingstöchter des Mitbürgers Neukam in der Altenſtadt.
Den 4. Jan. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Gutmann dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.
Den 5. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Geſtorbene.

Den 30. Dec. Die Ehefrau des Taglöhners Sack auf der Dürſchnitz, alt 58 Jahre.
Den 31. Dec. Der Bürger und Müllermeiſter Speckner dahier, alt 57 Jahre, 5 Monate und 24 Tage.
— — Die todgeborne Tochter des Mitbürgers Neukam in der Altenſtadt.
Den 2. Jan. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeiſters Speckner dahier, alt 41 Jahre, 5 Monate und 29. Tage.
— — Die hinterlaſſene Wittwe des Königl. Preuß. Feldſcherers Heitrich dahier, alt 56 Jahre.
Den 4. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts, alt 8 Stunden.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 5. Baireuth, den 11. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. December 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der Bekanntmachung vom 3. Februar 1816 haben in neuern Zeiten wiederum Jagdberechtigte an Sonn- und Feiertagen und selbst während des öffentlichen Gottesdienstes Treibjagen anstellen lassen und die Unterthanen zur Ableistung der Jagdfrohn aufgefordert.

Ein solches Benehmen ist an sich unschicklich und widerspricht der Sonntags-Feier, welche Se. Königl. Majestät nach ausdrücklich vorliegenden allerhöchsten Rescripten aufrecht gehalten wissen wollen. Es wird daher wiederholt hiedurch bekannt gemacht:

1) daß die Jagdfrohnpflichtigen keineswegs schuldig sind, an Sonn- und Feiertagen zur Jagdfrohn zu erscheinen und daß jede Aufforderung hiezu als Mißbrauch erscheint,
2) daß es Pflicht der Pfarrer, Schullehrer, Ortsvorsteher und der Polizei-Behörden ist, auch diejenigen, welche freiwillig der Treibjagd folgen wollen, davon abzumahnen, so wie den Schulkindern und denjenigen, welche zum Besuch der Feiertags-Schulen verpflichtet sind, die Theilnahme gänzlich zu untersagen ist.
3) Von dem im Polizeidienst angestellten Personal wird übrigens gewärtigt, daß es rücksichtlich dieses Gegenstandes mit gutem Beispiel vorangehen wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Das Treibjagen an Sonn- und Feiertagen betr. Friedmann.

Baireuth, den 31. December 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende allerhöchste Verordnung, die Bezahlung für das Gesetz- und Regierungs-Blatt und deren Verrechnung betr., wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachacht bekannt gemacht:

Königreich Baiern.

Nr. 2067.

Staats-Ministerium der Finanzen

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Se. Königliche Majestät finden sich bewogen, in Ansehung der Bezahlung für das Gesetz- und Regierungs-Blatt und deren Verrechnung zu verordnen, wie folgt:

1) Alle Landgerichte, Rentämter und die übrigen Königlichen Behörden, dann alle Gemeinden, für welche die-

her die Rentämter das Gesetz- und Regierungs-Blatt zu bezahlen hatten, erhalten diese Blätter von 1825 anfangend, unentgeldlich.

2) Alle Collegien, Aemter und Behörden, welche auf Rechnung der Finanz-Cassen ein Regie-Maximum erhalten, aus welchen diese Blätter bisher bezahlt worden, erhalten dieselben für die Zukunft auch unentgeldlich; alleine, sie müssen den Betrag dafür an dem ihnen bewilligten Regie-Maximum in Abzug bringen, und in ihren Rechnungen besonders, als nicht zur Regie-Ersparniß gehörig, ausweisen.

3) Jene Behörden, welche für Pfarrer und Stiftungen die Vorausbezahlung und Vertheilung der Blätter zu besorgen haben, sollen die Geldbeträge dafür an das einschlägige Rentamt abgeben, und dieses sie an die Kreis-Casse einsenden, wo sie verrechnet werden.

4) Alle Militair-, Staatsschulden-Tilgungs- und Stiftungs-Behörden, so wie alle mittelbaren Aemter können ihre Pränumeration an die Königlichen Kreis-Cassen einsenden, oder an die einschlägigen Postämter bezahlen.

5) Die Privaten können sich mit ihrer Bestellung und Pränumeration an die Königlichen Postämter oder an die Königlichen Kreis-Cassen wenden.

6) Die Königlichen Postämter haben den Betrag der von ihren Zeitungs-Expeditionen abzunehmenden Exemplarien ebenfalls an die einschlägigen Kreis-Cassen zu senden.

7) Die Königlichen Rentämter haben die empfangenen Pränumerations-Gelder mit dem Verzeichnisse der Pränumeranten bis 15. Januar 1825 an die Königlichen Kreis-Cassen einzusenden.

Die Königlichen Kreis-Cassen haben ein spezifisches Verzeichniß der empfangenen Gelder bis 31. Januar der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer vorzulegen, welche dasselbe ungesäumt dem Königlichen Staats-Ministerio der Finanzen vorzulegen hat.

In den künftigen Jahren hat die Pränumeration für die Blätter des nächsten Jahres bis 1. December zu geschehen, wonach die Einsendungen der Gelder und Verzeichnisse bis 15. und resp. 31. December statt haben sollen.

8) Der Preis des Regierungs- und allgemeinen Intelligenz-Blattes bleibt künftig auf fünf Gulden dreißig Kreuzer für den Jahrgang festgesetzt.

Der Preis des Gesetz-Blattes wird jedesmal vor dem Erscheinen desselben bekannt gemacht werden.

Diese Verordnung ist ungesäumt im Kreis-Intelligenz-Blatte zur Darnachachtung auszuschreiben.

München, den 18. December 1824.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Durch den Minister:

Der General-Secretair,
v. Geiger.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

Bekanntmachung.
Die Bezahlung für das Gesetz- und Regierungs-Blatt und deren Verrechnung betr.

Seydt.

Baireuth, den 4. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Rescript des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27ten vor. Mts. und Jahrs wurden in untenbezeichnetem Betrffe folgende Normen erlassen:

Da nach §. 31. des Lehen-Edictes vom 7. Juli 1808 die Bodenzinnse von allodifizirten Lehen in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen, und da Zweifel erhoben wurden, ob derlei Bodenzinnse unter den Reallasten des Objectes, oder das Bodenzinns-Capital unter die Hypothek-Capitalien eingetragen werden müssen; so wird hiemit verordnet, daß die Eintragung der Bodenzinnse unter den Reallasten auf nachstehende Art zu geschehen habe;

A. Bei Ritterlehen,

Formalia.

„Darauf haftet vermöge Lehen-Eignungs-Urkunde de dato ein jährlicher Bodenzinns von fl. kr. hl. welcher nach den Bestimmungen des organischen Lehen-Edicts vom 7. Juli 1808, §. 18. 19. und 20. den Gulden mit Fünf und Zwanzig zu Capital erhoben, folglich mit einer Capitals-Summe von fl. kr. hl. abgelößet werden kann."

B. Bei gemeinen oder Beutel-Lehen,

Formalia.

„Hierauf haftet laut Lehen-Eignungs-Brief de dato ein jährlicher Bodenzinns von fl. kr hl., welcher nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1815, §. 22. und 23. mit dem in dem Eignungs-Briefe enthaltenen ganzen Betrage des Bodenzinns-Capitals pr. fl. kr. hl. abgelößet werden kann.

Ueber diese Eintragungen haben die Königlichen Rentämter von den Hypotheken-Aemtern die vorschriftsmäßigen Recognitions-Scheine zu empfangen, und genau zu verwahren.

Sämmtliche Hypotheken-Aemter und allgemeine Rentämter des Kreises haben sich hienach pünctlich zu achten. —

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter und allgemeine Rentämter des Obermainkreises.
Die Eintragung der Bodenzinnse von den in bodenzinnsiges Eigenthum verwandelten Lehen in die Hypotheken-Bücher betr.

Seydt.

Baireuth, den 5. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bartenstein auf die Pfarrei Unterhohenried ist die Pfarrei Oberwaldbehrungen, im Dekanate Gersfeld und Landgerichte Fladungen im Untermainkreise, erledigt worden, deren Ertrag nach der noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1819 auf

481 fl. 23 kr.

berechnet ist.

Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Oberwaldbehrungen betr.

Toussaint.

Baireuth, den 4. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Oberconsistorial-Rescripten vom 20. September und 29. November 1824 hieher gelangten Verzeichnisse der im Jahre 1823 und 1824 zur Anstellung geprüften Pfarramts-Candidaten, welche zugleich die Eigenschaft erlangt haben, für erledigte Patronatsstellen präsentirt zu werden, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die im Jahre 1823 und 1824 zur Anstellung geprüften Pfarramts-Candidaten betr. Toussaint.

Verzeichniß

der im Jahr 1823 zur Anstellung geprüften Pfarramts-Candidaten.

1) Johann Martin Maier, Pfarrer zu Haag, Dekanats Kreußen, 1824, 13. Januar.
2) Johann Paul Niedermann, Patronats-Pfarrer zu Fischbach, Decanats Seibelsdorf, 1823, 31. Juli.
3) Gottlob Weigel, Patronats-Pfarrer zu Neuendettelsau, Decanats Windsbach, 1823, 23. November.
4) Anton Friedrich Heinrich Glaßer, Vorbereitungslehrer zu Baireuth.
5) Johann Paul Omeis, Patronats-Pfarrer zu Peringersdorf, Dekanats Lauf, 1823, 31. Juli.
6) Karl Ilgen, Diakon und Studienlehrer in Windsbach.
7) Georg Christoph Friedrich Sauber.
8) Friedrich August Krauß, Patronats-Pfarrer zu Aufsees, Dekanats Bamberg, 1823, 20. August.
9) Heinrich Steinlein, Pfarrer zu Fürnried, Dekanats Sulzbach, 1824, 23. Mai.
10) Wilhelm Heinrich Ernst Dentler, Patronats-Pfarrer zu Büttelbronn, Dekanats Pappenheim, 1823, 24. September.
11) Johann Albrecht Karl Brater, Pfarrer zu Sondheim, Dekanats Waltershausen, 1824, 13. Januar.
12) Georg Jakob Philipp Stahl, Subrector und Progymnasial-Lehrer in Oettingen.
13) Georg Karl Caupert, Patronats-Pfarrer zu Eirichshof, Dekanats Heiligersdorf, 1823, 31. Juli.
14) Göttl. Ferd. Besenbeck, Patronats-Pfarrer zu Forth, Dekanats Erlangen, 1823, 29. August.
15) Heinrich Friedrich Florian Elster, Patronats-Diakon zu Schwarzenbach, Dekanats Münchberg, 1823, 11. September.
16) Martin Christoph Sturm, Patronats-Pfarrer zu St. Helena, Dekanats Gräfenberg, 1823, 19. August.
17) Leonhard von Eberz, Pfarrer zu Eismannsberg, Dekanats Sulzbach, 1824, 23. Mai.
18) Albrecht Julius Christoph Schaumberg, Pfarrer zu Gleusen, Dekanats Bamberg.
19) Karl Fried. Maier, Patronats-Diakon zu Harburg und Pfarrer zu Grosforheim, 1823, 24. September.
20) Fr. Christoph Heinr. Frauenholz, Patronats-Pfarrer zu Kirchleus, Dekanats Kulmbach, 1823, 20. August.
21) Joh. Balth. Guth, Vicar zu Schornweisach.
22) Joh. Phil. Heinr. Degen, Pfarrer zu Bettwar, Dekanats-Rothenburg, 1824, 17. Juni.
23) Joh. Friedr. Heinr. Mugler, Patronats-Pfarrer zu Reppershausen, Dekanats Waltershausen, 1823, 29. Dec. Patrpfr. zu Sulzdorf, Decanats Wezhausen, 1824, 20. Juni.
24) Joh. Nikol. Schott, Pfr. zu Thundorf, Dek. Niederwerra, 1824, 11. November.
25) Ferdinand Traugott Daum, Patronatspfarrer zu Ditlofsroda, Dek. Thüngen, 1824, 31. August.
26) Fried. Albr. Helmes, Patrpfr. zu Gastenfelden, Dek. Insingen, 1824, 25. September.

27) Konr. Ant. Gph. Heinr. Pöhlmann, Patrpfr. zu Helmſtheim, Dek. Einersheim, 1823, 31. Juli.
28) Jak. Franz Lang, Diakon zu Lindenhard, Dek. Kreußen, 1824, 11. November.
29) Joh. Karl Albr. Kellein, Vikar zu Sommerhauſen.
30) Joh. Chriſtoph Michael Panzer, Vikar zu Schnabelweidt.

Verzeichniß

der im Jahre 1824 zur Anſtellung geprüften Pfarramts-Candidaten.

1) Chriſtoph Sigmund Ströbel, Verweſer der Studienlehrers- und Pfarr-Adjuncten-Stellen in Roth.
2) Johann Conrad Irmiſcher, 1823, Juli, beſtändiger Vicar in Erlangen.
3) Andreas Küchle, 1824, Sept., Patrpfr. zu Reutti, bei Ulm.
4) Joh. Wilh. Aug. Eberh. Donner, Vikar zu Röckingen.
5) Gg. Fr. Karl Wilh. Hoffmann, 1824, 3. September, Pfarrer zu Ingolſtadt.
6) Gg. Kaspar Adler, Vikar zu Baldingen.
7) Ludw. Chriſt. Erb, Vikar zu Neudroßenfeld.
8) Joh. Karl Wilh. Höchtlen, Studienlehrer zu Dinkelsbühl.
9) Dan. Phil. Pürkhauer, Vikar zu Oſtheim.
10) Joh. Chr. Karl Ernſt Wunib. Rehm, Vikar zu Lentersheim.
11) Alb. Gottfr. Gemmerli, 1823, 26. Sept., Studienlehrer und Hoſpitalprediger zu Sulzbach.
12) Joh. Melchior Günther, Studienlehrer und Pfarr-Adjunkt zu Weiſſenburg.
13) Wolfg. Erdm. Pauſch, Studienlehrer zu Wunſiedel.
14) Andr. Brack, Studienlehrer und Diakonats-Verweſer zu Weiden.
15) Joh. Leonh. Obermüller, 1824, 14. Juli, Patronatspfarrer zu Vorra.
16) Joh. Ernſt Spörl, Vikar zu Döbra.
17) Joh. Chr. Fr. Schaupert, 1824, 7. September, Patrpfr. zu Mengersdorf.
18) Volkm. Alb. Heinr. Frz. Reinhart, Pfarrer zu Thumſenreuth und Krumenab.
19) Fried. Karl Chriſtoph Georg, Vikar zu Schney.
20) Gg. Heinr. Ludw. Kretzer, Studienlehrer und Vikar zu Tann und Habel.
21) Joh. Mich. Wäglein, Vikar zu Weſtheim.
22) Karl Wilh. Frz. Häußlein, Vikar zu Waſſertrüdingen.
23) Joh. Fried. Schneider, Vikar zu Regnitzlosau.
24) Joh. Fried. Schaur, Vikar in Augsburg.
25) Franz Hauſer, Vikar in Riedheim,
26) Chriſtoph Heinr. Reiße, 1823, Oberknabenlehrer und Pfarr-Adjunkt zu Helmbrechts.
27) Joh. Hörner, Vikar zu Michelau.
28) Joh. Georg Fried. Papſt, Vikar zu Zirndorf.
29) Joh. Gg. Conr. Recknagel, Vikar zu Tambach.
30) Chriſtoph Imanuel Eſper, 1824, 27. Juni, Patronatspfarrer zu Neidhardswinden.
31) Wilh. Bolz, Vikar zu Bartelmesaurach.
32) Wilh. Chriſtoph Eſper, Vikar zu Weichenzell.
33) Joh. Wilh. Ferd. Bauerreiß, 1824, 5. September, Patronatspfarrer zu Oberſteinbach.
34) Karl Fried. Weigand, 1824, 12. Auguſt, Patronatspfarrer zu Ditterswind.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Baiern

wird in Sache der Margaretha Döring zu Himmelkron gegen ihren Ehemann Johann Jobſt Döring von dort, wegen Eheſcheidung ob böslicher Verlaſſung zum Verſuch der Sühne und im Entſtehungsfalle zur ſummariſch ſchlüſſigen

Verhandlung über die Scheidungsklage vom 16. August 1824, Termin auf Samstag den 5. März 1825, Vormittags 9 Uhr, vor dieſſeitiger Stelle feſtgeſetzt, und der Beklagte hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß gegen ihn im Ausbleibungsfalle in contumaciam verfahren, und die Ehe ſofort getrennt werden würde. Bamberg, den 6. December 1824.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreiſes, als proteſtantiſches Ehegericht.
Graf von Lamberg, Präſident.

Driß.

Nach §. 11 der Leih- und Pfand-Ordnung für die hieſige Kreishauptſtadt muß jedes Pfand bis zu Ende des 13ten Monats ausgelößt — oder wenn es länger ſtehen bleiben ſoll, unter Beziehung auf den nächſtfolgenden § 12 erneuert werden.

Da nun dieſe Friſt hinſichtlich der Nummern 7, 14, 15, 22, 26, 32, 33, 35, und 43 mit Ende November v. Js. und rückſichtlich der Nummern 54, 56, 58, 59, 61, 62, 64, 71, 73, 77, 80, 81, 87, 89, 92, 93, 96, 98, 101, 102, 103, 108, 109, 111, 113, 120, 123, 124, 128, 129, 130, 136, 137, 141, 145, 148, 152, 155 und 156, mit Ende December pr. ai. abgelaufen iſt, ſo wird zum öffentlichen meiſtbietenden Verkauf der hierauf eingelegten Pfänder auf

Dienſtag den 25. dieſes Monats Vormittags 10 Uhr, im Hintergebäude des Hoſpitals dahier Termin anberaumt und Kaufsluſtige hierzu eingeladen.

Baireuth, am 7. Januar 1825.

Die Verwaltung der ſtädtiſchen Leih- und Pfand-Anſtalt.

Richter, Kaſſier. Kroher, Kontroleur.

Nachdem das Militairärar von nun an das Brod, ſo wie auch die Fourage in eigne Regie übernimmt, ſo wird ſolches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Bureau der unterzeichneten Kommiſſion in der Infanterie-Kaſſerne Akkorde über die Lieferung von Korn, Haber, Heu und Stroh in größern oder auch in ganz kleinen Quantitäten abgeſchloſſen werden können; zu welchem Behufe die Muſter mit vorzulegen ſind. Die Bezahlung erfolgt ſtets nach erfolgter Ablieferung baar. Baireuth, den 7. Jänner 1825.

Königliche Lokal-Verpflegs-Commiſſion.
von Thiereck, Major.
v. Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeiſter.

Freitag den 14. Jänner Vormittags 10 Uhr werden in dem Bureau der unterzeichneten Commiſſion 1581 alte Patrontaſchendeckel, die wegen nicht gehöriger Größe abgenommen wurden, an den Meiſtbietenden theilweiſe, oder auch im Ganzen, gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Käufer einladet. Baireuth, den 7. Jänner 1825.

Königlich Baieriſche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commiſſion.
von Thiereck, Major.
v. Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeiſter.

Samſtag den 15. Januar wird in dem Bureau der unterzeichneten Commiſſion in der Infanterie-Caſſerne die Vermahlung des Korns für hieſige Garniſon, für ein Jahr, in ohngefähr 1200 Schäffel beſtehend, in Accord gegeben. Diejenigen Mühlbeſitzer, welche einen Theil oder das Ganze zur Vermahlung übernehmen wollen, werden eingeladen, am genannten Tage Vormittags 10 Uhr zu erſcheinen, über ihre Vermögens-Verhältniſſe aber, wenn ſolche nicht hinlänglich bekannt ſind, gerichtliche Zeugniſſe zu produciren. Baireuth, den 7. Januar 1825.

Königliche Local-Verpflegs-Commiſſion.
von Thiereck, Major.
von Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeiſter.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, ſoll am 18ten d. Mts. Vormittags um 9 Uhr, die bei Veräußerung des Forſthaußes Mouplaiſir reſervirte ſogenannte Bauſchupfe, unter Vorbehalt allerhöchſter Genehmigung öffentlich und meiſtbietend an Ort und Stelle verkauft werden. Kaufsliebhaber, welche ihre

Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden also hiemit eingeladen, und können, wenn sie vorher von dem Object Einsicht nehmen wollen, sich an den Brunnenmeister Pöhlmann auf der Eremitage wenden. Baireuth, den 4. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Gegen das Vermögen des Juden Samuel Bär Roßmann von Burgkundstadt ist der Concurs-Prozeß rechtskräftig erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Nachweisung der Richtigkeit und des Vorzuges der gegen den Bär Roßmann bestehenden Forderungen, auf

den 21. Januar 1825,

2) zur Vorbringung der dagegen statt findenden Einreden, auf

den 18. Februar 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

den 11. März 1825,

öffentlich ausgeschrieben, und dazu sämmtliche Gläubiger unter dem Nachtheile vorgeladen, daß das Außenbleiben am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung, das Außenbleiben an den beiden folgenden Ganttagen aber, den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge hat. Wer Eigenthums-Gegenstände des Gemeinschuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solche binnen dem Liquidations-Termine bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte an das hiesige Depositorium abzugeben. Zugleich wird das Haus des Gemeinschuldners in Burgkundstadt, welches der Freiherrlich von Schaumbergischen Rittergutsherrschaft zu Stößendorf lehenbar ist, und wovon 15 kr. Haussteuersimplum, 18¾ kr. Erbzins, 30 kr. an 8 Schnittägen, 15 kr. ord. Walburgis, 15 kr. ord. Michaelis-Gefälle und 30 kr. Gewürz-Geld, dann 6 fl. 15 kr. jährliches Schutz-Geld abgereicht werden, und worauf die Handlohnbarkeit mit 10 Procent haftet, nebst 2 Gemeinde-Theilen, die mit 3¾ kr. Grundsteuer belastet sind, öffentlich zum Verkaufe ausgebothen. Der Strich wird am

21. Jänner 1825,

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, und der Hinschlag ist durch die nachfolgende Genehmigung der Gläubiger bedingt. Weismain, den 10. December 1824.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Von den dahier aufgespeicherten Aerarial-Getraidern aus der letzten Aerndte, und von guter Beschaffenheit, werden am

18. d. Mts.

gegen 30 Schäffel Gerste, 100 Scheffel Dinkel, sodann 100 Schäffel Haser, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses bringt zur Kenntniß; Neunkirchen, den 5. Januar 1825.

Das Königliche Rentamt.

Freitag den 14. d. M. Vormittag 11 Uhr werden bei dem hiesigen Rentamte 200 Scheffel Haser, heurige Frucht auf dem Stokenrother Speicher liegend, zum Verkauf gebracht, und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen. Münchberg, den 6. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Obenberger

Dienstag den 18. d. M. Vormittags 9 Uhr wird die vorräthige Gerste aus der letzten Erndte von circa 40 Schäffel im öffentlichen Aufstrich vorbehältlich der höchsten Genehmigung verkauft. Weiden, am 6. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Yelin.

Zur Befriedigung einer ausgeklagten Forderung wird im Wege der Hülfsvollstreckung die den Michael Geyrischen Relicten zu Triebenreuth gehörige Wiese, die Bärenwiese genannt, 2¾ Tagwerk, öffentlich verkauft. Termin hiezu wird auf

20. Januar 1825 Morgens 9 Uhr,

dahier anberaumt. Strichliebhaber haben sich einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Guttenberg, den 3. December 1824.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht.
Guttenberg.
Kiesner.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei einem Königlichen Rentamte, in der Nähe von Baireuth, kann ein junger Mensch, der einige Schulkenntnisse besitzt, eine korrecte, reinliche Handschrift hat, einen sittlichen Lebenswandel führt, treu und fleißig ist, als Incipient, unter annehmlichen Bedingungen, Unterkunft finden. Nähere Auskünfte ertheilt die Redaction auf frankirte Briefe unter Adresse F. G.

Bekanntmachung der Ausspielung des Brauhauses und Oeconomie-Guts Adlersberg bei Regensburg s. a.

Von allerhöchster Stelle ist dem Unterzeichneten allergnädigst bewilliget worden, sein Oeconomie-Gut und Bräuhaus zu Adlersberg bei Regensburg, mit Zugehörungen, gerichtlich zu 62,880 fl. geschätzt, in Verbindung mit einem Wohnhaus mit Zugehörungen und 3 Gärten in der Stadt Tirschenreuth, im Anschlag zu 5000 fl., nebst 6560 Nebengewinnsten zu 16,000 fl., wovon 6000 fl. — für 3280 Gratis-Gewinnslooſe bestimmt sind, durch 82,000 Loose, zu 1 fl. 12 kr. das Loos, auszuspielen. Diese Ausspielung, wovon nach allerhöchster Bestimmung kein Rücktritt statt findet, wird am 1. October 1825 zu Adlersberg durch eine Commission des Königl. Landgerichts Regenstauf vollzogen; sollte aber der schnellere Absatz der Loose die Ziehung früher möglich machen, so wird dieß gehörig bekannt gemacht werden.

Der geringe Preis der Loose im Verhältniß zu den Gewinnsten, und die wesentlichen Vortheile dieser Ausspielung gegen Andre, welche aus dem Plan zu entnehmen sind, lassen die allgemeine Theilnahme an derselben erwarten; nicht minder schmeichelt sich aber der Unterzeichnete auch mit der Hoffnung der gütigen Unterstützung seines Unternehmens von Seiten der durch das Königl. Landgericht Regenstauf dazu besonders requirirten Königl. s. a. Behörden, in Berücksichtigung der damit verbundenen wohlthätigen Nebenzwecke, als der Begründung einer Kreisgebähranstalt, und des allgemeinen Armenfonds des Landgerichts Regenstauf durch ansehnliche Summen, nebst den für den K. B. Militair-Invalidenfond besonders bestimmten 1000 fl., wodurch das K. Landgericht Regenstauf selbst, mit allerhöchster Genehmigung zur unmittelbaren Leitung des ganzen Geschäftes dieser Ausspielung bewogen worden ist.

Loose und Pläne dieser Ausspielung sind bei allen K. Landgerichten, Rentämtern und Magistraten der grösern Städte der obern 7 Kreise des Königreichs Baiern, vielmehr bei den, durch diese gefälligst aufgestellten Emittenten zu erhalten. Adlersberg bei Regensburg, den 30. December 1824.

Jacob Söldner, Bräuer und Oeconomie-Besitzer.

Heinrich Götschel, Instrumentenmacher zu Gefrees, dessen Instrumente in der Umgegend rühmlichst bekannt sind, empfiehlt abermals zwei neue Fortepiano, so wie zwei neue ordinaire Claviere zum Kaufe um billige Preiße. Erstere haben 6 Octave, 4 Veränderungen und eine ganze Resonanz.

Es wird auf erste Hypothek eines Grundvermögens von mehr als 6000 fl. ein Vorlehen von 2000 bis 2500 fl. rhl. gegen pünctliche Verzinnßung von 5 Procent gesucht. Das Zeitungs-Comtoir giebt Auskunft von dem Suchenden.

Zur Erlernung der Lebkuchnerei wird ein gebildeter junger Mensch in die Lehre zu nehmen gesucht. Von wem? ist im Comtoir dieses Blattes zu erfahren.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Januar 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen mit Coup. à 4 %.	91⅛	
ditto . . . à 5 %.	101¼	
Land-Anlehen	102¼	
Lott. Loose A—D à 4 %.	104	
ditto E—M à 4 %.	104⅛	104⅛
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	99
ditto ditto à fl. 25.	99⅛	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 6. Baireuth, den 14. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 4. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Reskript des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27ten vor. Mts. und Jahrs wurden in untenbezeichnetem Betrffe folgende Normen erlassen:

Da nach §. 31. des Lehen-Edictes vom 7. Juli 1808 die Bodenzinnse von allodifizirten Lehen in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen, und da Zweifel erhoben wurden, ob derlei Bodenzinnse unter den Reallasten des Objectes, oder das Bodenzinns-Capital unter die Hypothek-Capitalien eingetragen werden müssen; so wird hiemit verordnet, daß die Eintragung der Bodenzinnse unter den Reallasten auf nachstehende Art zu geschehen habe;

A. Bei Ritterlehen,

Formalia.

„Darauf haftet vermöge Lehen-Eignungs-Urkunde de dato . . . ein jährlicher Bodenzinns von fl. kr. hl. welcher nach den Bestimmungen des organischen Lehen-Edicts vom 7. Juli 1808, §. 18. 19. und 20. den Gulden mit Fünf und Zwanzig zu Capital erhoben, folglich mit einer Capitals-Summe von fl. kr. hl. abgelößet werden kann."

B. Bei gemeinen oder Beutel-Lehen,

Formalia.

„Hierauf haftet laut Lehen-Eignungs-Brief de dato . . . ein jährlicher Bodenzinns von fl. kr hl., welcher nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1815, §. 22. und 23. mit dem in dem Eignungs-Briefe enthaltenen ganzen Betrage des Bodenzinns-Capitals pr. fl. kr. hl. abgelößet werden kann.

Ueber diese Eintragungen haben die Königlichen Rentämter von den Hypotheken-Aemtern die vorschriftsmäßigen Recognitions-Scheine zu empfangen, und genau zu verwahren.

Sämmtliche Hypotheken-Aemter und allgemeine Rentämter des Kreises haben sich hienach punctlich zu achten. —

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden,

Rudhart.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter und allgemeine Rentämter des Obermainkreises.

Die Eintragung der Bodenzinnse von den in bodenzinnsiges Eigenthum verwandelten Lehen in die Hypotheken-Bücher betr.

Seydl.

Baireuth, den 7. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Folge der zeitherigen heftigen Sturmwinde mehr oder weniger Windbrüche in den Königl. Staats-Waldungen entstanden seyn mögen, so werden die Forstämter an die bestehenden Vorschriften erinnert, nach welchen die eintretende Wind- und Schnee-Brüche alsobald aufgearbeitet — und möglichst vortheilhaft verwerthet, dagegen zu Vermeidung unwirthschaftlicher Etats-Ueberschreitungen die projectirte regulären Fällungen nach Maßgabe ihrer Verschieblichkeit verhältnißmäßig zurückgestellt werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Königl. Forstämter.
Die Aufmachung der Wind-Würfe betr. Sepdt.

Bekanntmachung.

(Die Privat- und Winkelleihhäußer betr.)

Nach Vorschrift des §. 23 der hiesigen Leih- und Pfand-Ordnung sind alle Privat- und Winkelleihhäußer seit Errichtung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt strenge verboten. Da dessen ungeachtet dergleichen gegenwärtig noch bestehen sollen, so werden alle diejenigen Personen, welche verbotswidrig auf Pfänder leihen, mit dem Bemerken hierdurch verwarnt, daß im Entdeckungsfall nicht nur die Pfandnehmer, sondern auch die Pfandgeber mit den gesetzlichen Strafen werden belegt werden. Baireuth, den 8. Januar 1825.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nach §. 11 der Leih- und Pfand-Ordnung für die hiesige Kreishauptstadt muß jedes Pfand bis zu Ende des 13ten Monats ausgelößt — oder wenn es länger stehen bleiben soll, unter Beziehung auf den nächstfolgenden §. 12 erneuert werden.

Da nun diese Frist hinsichtlich der Nummern 7, 14, 15, 22, 26, 32, 33, 35, und 43 mit Ende November v. Js. und rücksichtlich der Nummern 54, 56, 58, 59, 61, 62, 64, 71, 73, 77, 80, 81, 87, 89, 92, 93, 96, 98, 101, 102, 103, 108, 109, 111, 113, 120, 123, 124, 128, 129, 130, 136, 137, 141, 145, 148, 152, 155 und 156, mit Ende December pr. ai. abgelaufen ist, so wird zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der hierauf eingelegten Pfänder auf

Dienstag den 25. dieses Monats Vormittags 10 Uhr, im Hintergebäude des Hospitals dahier Termin anberaumt und Kaufslustige hierzu eingeladen.

Baireuth, am 7. Januar 1825.

Die Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt.

Richter, Kassier. Kroher, Kontroleur.

Baireuth, den 22. November 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird das zur Nachlaßmasse des Regierungsraths Opel gehörige, nunmehr den Kindern des Justizamtmanns Weyse zugefallene Wohnhaus in der Ziegelgasse dahier sammt Zubehör und Garten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben daher am

20. Januar 1825 Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth zu erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll zu erklären.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director, Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 9. Januar 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Nachlaß des zu Lbsang verstorbenen Bauern Si-

mon Weigel, bestehend in vielen Haus- und Wirthschaftsgeräthen, Betten, Getraid und Vieh, wird auf Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verkaufe preis gegeben. Indem man Termin zur Veräußerung auf

Dienstag den 18. Januar d. Js., Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr

und die übrigen Tage festsetzt, und mit dem Verkauf der Viehstücke den Anfang macht, ladet man Kaufslustige hiezu ein, sich nach Obsang in das Weigelische Haus vor dem Commissarius Kreis- und Stadgerichts-Accessisten Grupen an besagten Tagen zu begeben, wo der Hinschlag auf das Mehrgebot gegen gleichbaare Bezahlung erfolgen wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 8. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Mobiliarnachlaß der verstorbenen Fräulein Henriette von Schukmann, soll auf Antrag ihres Herrn Bruders, des Königl. Preuß. Ministers Freih. von Schukmann zu Berlin, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Der Nachlaß selbst besteht in verschiedenen Meubels, Weißenzeug, Kleidungsstücken, Betten, Silber und einer Sammlung von Büchern.

Die Veräußerung wird auf den

24. Januar d. Js. V. M. 9 Uhr und Nachm. 2 Uhr

und den folgenden Tagen festgesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich im Hauße des Kaufmanns Samelson 2 Treppen hoch einzufinden, und den Hinschlag auf das Mehrgebot gegen sofortige baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt werden kann, zu gewärtigen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die dem Johann Raps auf dem Teufelsgraben zuständigen Realitäten, bestehend aus a) einem Söldengute mit Haus, Stallung und Stadel, ¼ Tagwerk Gartenwiese am Hauße, 1 Tagwerk Feld, der Gartenacker, ¾ Tagwerk Gemeinde-Theil und 1¼ Tagwerk Huth im Teufelsgraben, b) 1¼ Tagwerk Feld und Wiese, die neue Wiese, in Kraft der Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungs-Termin auf den

3. Februar, Vormittags 9 Uhr

in dem Manzischen Gasthause auf der Retreite anberaumt worden, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote anzugeben und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Baireuth, den 18. December 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Samstag den 15. Januar wird in dem Bureau der unterzeichneten Commission in der Infanterie-Casserne die Vermahlung des Korns für hiesige Garnison, für ein Jahr, in ohngefähr 1200 Schäffel bestehend, in Accord gegeben. Diejenigen Mühlbesitzer, welche einen Theil oder das Ganze zur Vermahlung übernehmen wollen, werden eingeladen, am genannten Tage Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, über ihre Vermögens-Verhältnisse aber, wenn solche nicht hinlänglich bekannt sind, gerichtliche Zeugnisse zu produciren. Baireuth, den 7. Januar 1825.

Königliche Local-Verpflegs-Commission.
von Thierеck, Major.
von Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, soll am 18ten d. Mts. Vormittags um 9 Uhr, die bei Veräußerung des Forsthaußes Monplaisir reservirte sogenannte Bauschupfe, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung öffentlich und meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden also hiemit eingeladen, und können, wenn sie vorher von dem Object Einsicht nehmen wollen, sich an den Brunnenmeister Pöhlmann auf der Eremitage wenden. Baireuth, den 4. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Gegen das Vermögen des Juden Samuel Bär Roßmann von Burgkundstadt ist der Concurs-Prozeß rechtskräftig erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen Gantläge: 1) zur Nachweisung der Richtig-

keit und des Vorzuges der gegen den Bäcker Koßmann bestehenden Forderungen, auf

den 21. Januar 1825,

2) zur Vorbringung der dagegen statt findenden Einreden, auf

den 18. Februar 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

den 11. März 1825,

öffentlich ausgeschrieben, und dazu sämmtliche Gläubiger unter dem Nachtheile vorgeladen, daß das Außenbleiben am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung, das Außenbleiben an den beiden folgenden Ganttagen aber, den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge hat. Wer Eigenthums-Gegenstände des Gemeinschuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solche binnen dem Liquidations-Termine bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte an das hiesige Depositorium abzugeben. Zugleich wird das Haus des Gemeinschuldners in Burgkundstadt, welches der Freiherrlich von Schaumbergischen Rittergutsherrschaft zu Sträußendorf lehenbar ist, und wovon 15 kr. Haussteuersimplum, 18¾ kr. Erbzins, 30 kr. an 8 Schnittägen, 15 kr. ord. Walburgis, 15 kr. ord. Michaelis-Gefälle und 30 kr. Gewürz-Geld, dann 6 fl. 15 kr. jährliches Schutz-Geld abgereicht werden, und worauf die Handlohnbarkeit mit 10 Procent haftet, nebst 2 Gemeinde-Theilen, die mit 3¾ kr. Grundsteuer belastet sind, öffentlich zum Verkaufe ausgebothen. Der Strich wird am

21. Jänner 1825,

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, und der Hinschlag ist durch die nachfolgende Genehmigung der Gläubiger bedingt. Weismain, den 10. December 1824.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der dem Schuster Johann Appel von Burgkundstadt gehörige Acker, in der Leithen zum Kaufe ausgebothen. Kaufslustige haben am

21. Jenner 1825

hier zu erscheinen, von der Belastung dieser Realität Einsicht zu nehmen, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Weißmain, den 17. December 1824.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Befriedigung eines Consens-Gläubigers wird der Guts-Complex des Johann Lodes ält. von Sachsendorf, wie solcher in Folgendem näher beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich auf

Dienstag den 25. Jänner 1825

in der Wohnung des Johann Lodes von Sachsendorf vor der anwesenden Gerichts-Commission einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Beschreibung des Gutes:

Ein Ätels der sogenannte Neubauernhof mit Ein- und Zugehörungen zu Haus, Nr. 28, Besitz-Nr. 68. Derselbe ist dem Königl. Aerar grund- und lehenbar, und reicht dahin:

a) 7 fl. 27 kr. jährlichen Erbzins, Verspruch und Frohngeld;

b) an jährlicher Gült:

1 Schffl.,	1 Mz.,	1 Vrtl.,	4⅓2tel	Waiz,
2 "	1 "	3 "	1⅛ "	Korn,
4 "	2 "	3 "	2⅛ "	Haber,
— "	1 "	3 "	7⅛ "	Hanfkörner;

c) den großen und kleinen Zehend;

d) Handlohn zu 10 Procent nach Bambergl. Lehen-Ordnung. Ferners reicht derselbe 4 fl. 6 kr. Steuersimplum.

Gemeinde-Vorsteher Johann Lang von Allersdorf ist beauftragt, den Guts-Complex den Kaufsliebhabern auf Verlangen einzuweisen. Pottenstein, am 27. December 1824.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf den Antrag des Massen-Curators in der Concursache des Fabrikanten Friedrich Adam Pückert zu Lichtenberg, wird die dem gedachten Fabrikanten Pückert und dessen Bruder, Handelsmann Andreas Heinrich Pückert dortselbst, zugehörige Brandstätte des vormaligen Gasthofes, Haus-Nr. 33, von 102

Fuß Länge und 41½ Fuß Breite, worunter ſich ein gewölbter Keller von 40 Fuß Länge und 16 Fuß Breite befindet, und auf welcher Brandſtätte auf den Fall des Wiederaufbaues des Gaſthofes 4000 fl. rhl. Brand-Entſchädigungsgelder ruhen, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt und ein Bietungstermin auf den

31. Januar 1825, Vormittags 9 Uhr,

angeſetzt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 15. November 1824.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Daß der Fabrikant Johann Schlott von Selbiz und die verwittwete Pechhändlerin Eliſabetha Biſchoff, geborne Spörl aus Naila in dem am 29. December d. Js. errichteten Ehevertrag die eheliche allgemeine Güter-Gemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben, wird nach geſetzlichen Vorſchriften hiedurch bekannt gemacht. Naila, den 30. December 1824.

Königliches Landgericht.
Nürmberger.

Das dem Johann Ellmer Veitenhannes zu Steinbach gehörige ¼ unbebautes und in Feld, Holz und Wieſen beſtehendes Dorfgut, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Strichstermin hiezu auf

Mittwochen den 26. Januar k. Js.

in loco Steinbach anberaumt, auf welchen kaufs- und zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, den 28. December 1824.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

Zur Hälfsvollſtreckung wird das Dorfgut des Bauern Johann Jacob zu Reichenbach dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienſtag den 25. Januar 1825

in loco Reichenbach anberaumt, allwo ſich die beſitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber einzufinden haben. Nordhalben, den 29. December 1824.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

Gegen die Margaretha Hofknechtiſche Hinterlaſſenſchaft zu Oberlainleiter liegt rechtskräftiges Conkurserkenntniß vor. In Folge deſſen werden ſämmtliche Gläubiger derſelben auf

den 24. Januar 1825,

zur Anbringung und geſetzlichen Nachweiſung ihrer Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen und zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden wegen Geringfügigkeit der Maſſe Termin anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen an dieſem Edictstag das Ausſchließen der Forderung an dem gegenwärtigen Gante zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche allenfalls etwas von der verſtorbenen Gantinen in Händen haben, aufgefordert, daſſelbe bei Vermeidung doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Königl. Landgerichte zu übergeben. Ebermannſtadt, den 16. December 1824.

Königliches Landgericht.
Raſcher

Der Königl. Baieriſche Oberſtwachtmeiſter des 2ten Cüraſſier-Regiments, Freiherr von Podewils auf Schönkirch, vermißt ſeit längerer Zeit eine vom gegenwärtigen Landgutsbeſitzer Joſeph Andreas Stephinger zu Hermannsreuth auf fünfzehn hundert Gulden errichtete Obligation. Der unbekannte Beſitzer wird hiemit öffentlich aufgerufen, wenn er allenfalls Rechte aus dieſer Urkunde ableiten will, dieſelben binnen drei Monaten geltend zu machen, auſſerdeſſen die Urkunde amortiſirt werden ſoll. Tirſchenreuth, den 14. December 1824.

Königliches Landgericht.
von Grabl, Landrichter.

Zur Konſtituirung der Schulden in der Nikol Kempfiſchen Nachlaßſache von Steinbach werden hiermit ſämmtliche unbekannte Gläubiger vorgeladen, zur Liquidation ihrer Forderungen und Production der Urkunden in Perſon oder durch legale Bevollmächtigte auf den

27. Januar 1825, Vormittag 9 Uhr

vor unterzeichnetem Landgerichte zu erſcheinen. Der Ausbleibende hat den Ausſchluß von der gegenwärtigen

Maſſe zu gewärtigen. Münchberg, den 12. December 1824.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Molitor.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das den Taglöhner Fiſcheriſchen Eheleuten zu Creußen zugehörige halbe Wohnhaus, zum öffentlichen Verkauf ausgeſetzt. Daſſelbe enthält gleicher Erde eine Stube, eine Kammer und eine gewölbte Küche, im untern Boden eine kleine Kammer und zwei Dachkammern, dann gehört hiezu die Hälfte des obern gefilsten Bodens und eine bußwierige Stallung. Weiters gehört dazu eine Holzgerechtigkeit, welche jährlich ¾ Klafter Holz, ½ Klafter Stöcke, dann Aſt- und Rechſtreu abwirft. Hiezu iſt Bietungstermin auf den

21. Januar

zu Creußen feſtgeſetzt. Dies wird hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Taxe dieſes halben Haußes mit Waldrecht auf 330 fl. ermäßigt worden iſt, und daß auf demſelben außer der gewöhnlichen Grundſteuer und den Antheilen an den Commun-Laſten ſonſt keine Abgabe haftet. Schnabelwaidt, den 14. December 1824.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

In Folge des Auftrages der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, des Obermainkreiſes vom 9. November v. J. wird man gemeinſchaftlich mit dem hieſig. Königl. Rentamte am

24. d., von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,

im dießamtlichen Geſchäfts-Locale die hohe und niedere Jagdbarkeit im K. Jagdrevier Griesbach unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung verpachten, wozu die jagd-, pacht- und zahlungsfähigen Liebhaber eingeladen werden. Tirſchenreuth, den 1. Jänner 1825.

Königliches Forſtamt daſelbſt.
Haag, Forſtmeiſter.
Sintzel, Actuar.

Der auf dem hieſigen Königl. Getraidſpeicher befindliche Vorrath von Gerſte, zu beiläufig 28 Scheffel, wird

Donnerſtag den 27. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe im Meiſtgeboth ausgeſetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Arnach, am 8. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Hoſcher.

Das, auf 1900 fl. rhl. gerichtlich abgeſchätzte Anweſen des Johannes Finzel zu Dietersdorf, beſtehend aus einem Guth daſelbſt, wird auf weiteren Antrag der Gläubiger deſſelben,

Mittwoch den 9 Februar 1825, Vormittags 10 Uhr,

anderweit verſteigert, und haben ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zur genannten Zeit im Scheidemanteliſchen Wirthshauße zu Dietersdorf einzufinden und ihre Gebote zu legen, worauf der Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erfolgen ſoll. Tambach, den 23. December 1824.

Königlich Baieriſch Gräflich Orttenburgiſches
Herrſchaftsgericht.
Strebel.

In der Debitſache gegen Dorethea Schwenk, Wittib von Gemünd, werden auf Antrag der Gläubiger die zur Maſſe gehörenden Grundrealitäten, beſtehend in einem Hauße und mehreren ledigen Stücken,

Freitag den 28. Januar 1825, früh 9 Uhr,

im Orte Gemünd öffentlich wiederholt veräußert und hat der Meiſtbiethende den unbedingten Hinſchlag zu gewärtigen. Tambach, den 21. December 1824.

Königlich Baieriſch Gräflich Orttenburgiſches
Herrſchaftsgericht.
Strebel.

Zur Befriedigung einer ausgeklagten Forderung wird im Wege der Hülfsvollſtreckung die den Michael Geyriſchen Relicten zu Triebenreuth gehörige Wieſe, die Bärenwieſe genannt, 24 Tagwerk, öffentlich verkauft. Termin hiezu wird auf

20. Januar 1825 Morgens 9 Uhr,

dahier anberaumt. Steigliebhaber haben ſich einzufinden, und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Guttenberg, den 3. December 1824.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchaftsgericht
Guttenberg.
Kiesner.

Das dem Webermeiſter Johann Nikol Meiſter zu Eiſenbühl gehörige Haus, Nr. 11 allda, ſammt einem Gracgärtlein zu ¼ Jauchert, und einem Felde von 1 Jauchert, die hohe Reuth genannt, zuſammen auf 303 fl. rheinl. taxirt, wird in Kraft der Hülfsvollſtreckung den

24. Januar k. Js., Vormittags 9 Uhr

dahier an gewöhnlicher Gerichtsſtelle an den Meiſtbietenden verſteigert, weswegen ſich Kaufsliebhaber einfinden mögen, denen frei ſtehet, die Taxations-Verhandlung inzwiſchen bei Gericht einzuſehen. Rudolphſtein, den 14. December 1824.

Königlich Baieriſches Adelich von Kochiſches Patrimonial-Gericht daſelbſt.

Münch.

Das zu dem Nachlaß des verſtorbenen Webermeiſters Nicol Andreas Klug zu Feilitzſch gehörige Söldenguth Nr. 29, taxirt nach dem reinen Werth auf 356 fl. 8½ kr. rhl., ſammt einem walzenden Stück Feld von 1½ Jauchert von Keſſel und ⅛ Jauchert Huth, taxirt auf 68 fl. 3½ kr. rhl., ferner ein zum Nachlaß des Nicol Klug gehöriges Feld von 1½ Jauchert im Hohlplatz, taxirt auf 106 fl. 18½ kr. rhl.; ſollen auf Antrag der Erbs-Intereſſenten öffentlich verkauft werden. Es wird deshalb Bietungs-Termin auf den

31. Januar Vormittags

in dem Klugiſchen Hauße zu Feilitzſch angeſetzt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden und den Zuſchlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. An demſelben Tage werden auch zwei Kühe und etwas Wagenfahrt daſelbſt verſteigert werden. So geſchehen Hof, am 16. December 1824.

Adelich von Feilitzſches Patrimonialgericht Feilitzſch.

Da ſich in dem den 28. d. Ms. abgehaltenen Schulden-Liquidations-Termin gegen den Georg Schramm zu Zochenreuth eine große Ueberſchuldung an den Tag gelegt, und der Gemeinſchuldner ſich dem Concursverfahren, da eine gütliche Uebereinkunft nicht zu bewirken war, freiwillig unterworfen, ſo wird hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß, weil gegen die angemeldeten Schulden nur bei einigen Gläubigern hinſichtlich der Liquidität, beſonders aber des Vorzugsrechts Einwendungen ſtatt finden können, die Liquidation der Forderungen auf den

27. Januar kommenden Jahrs

wiederholt, an dieſem Tag aber auch zur Erſparung der für die ohnedies mißlich ſtehende Maſſe und der entfernten Gläubiger entſtehenden Reiſekoſten, die Einreden ſo wie das Schlußverfahren aufgenommen werden ſolle, weshalb ſich ſämmtliche den 28ten d. Ms. gemeldeten Gläubiger, da ſich die nicht gemeldeten, vermöge des patrimonialgerichtlichen Beſchluſſes vom 8ten d. Ms. kein Gehör mehr erfreuen können, vielmehr von der dermaligen Schrammiſchen Vermögens-Maſſe ausgeſchloſſen werden, bei dieſem Termin bis Vormittag 9 Uhr perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, die Liquidation zu wiederholen, darauf zu excipiren und die Schlußhandlung abzugeben, die Nichterſcheinenden aber den gänzlichen Ausſchluß von der Schrammiſchen Maſſe zu gewärtigen haben. Auffees, den 31. December 1824.

Königlich Baieriſches Freiherrlich von Auffeeſſiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Knab.

Die Beſitzungen des vergauteten Georg Schramm zu Zochenreuth, nämlich: 1) ein Wohnhaus mit angebautem Stadel, ſammt Garten, 2) ein Tagwerk Feld, der Schafknock, 3) eine öde Hofſtatt ajve Gärtchen, 4) die aus dem Taſchneriſchen Hof zu Breitenlöbau gezogenen Stücke, als 1½ Tagwerk Feld, das Reiſig genannt, 1 Tagwerk Holz, der Schafrangen, 1 Tagwerk Holz, die Heidelleithen, ſämmtlich walzende Stücke, werden hiemit dem öffentlichen Strich ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Dienſtag den 25. Januar, Vormittags 9 Uhr,

hiezu feſtgeſetzt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige haben ſich daher an dieſem Termin vor hieſigem Patrimonialgericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinſchlags das Weitere nach Vorſchrift der Königl. Execution zu gewärtigen. Auffees, den 2. Januar 1825.

Freiherrlich von Auffeeſiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Knab.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 20. bis 24. Dec. 1824 gebrachten und verkauften Getreides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getraide Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.						
Waizen	—	163	163	151	12	10	12	9	36	9	—
Roggen	—	88	88	88	—	6	36	6	18	6	—
Gerste	13	368	381	381	—	6	24	5	54	5	24
Haber	—	49	49	49	—	3	48	3	9	2	30
Erbsen	—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 26. December 1824.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 30. December 1824 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedrigster Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl						
Waizen	—	132	132	132	—	11	12	10	51	10	30
Roggen	—	219	219	219	—	7	—	6	51	6	42
Gerste	—	176	176	176	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	193	193	193	—	3	12	3	—	2	48

Hof, den 30. December 1824.

Stadt-Magistrat.

von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ausspielung des Fürstlich Lubomirskischen Pallastes in der Stadt Wien.

Das Fürstlich Lubomirskische Palais in Wien, welches durch seine schöne Lage, solide Bauart, und durch den Umstand, daß die darin befindlichen vielen und reichen Meubeln und andere Zugehörungen, nebst mehreren sehr schönen Gemälden von berühmten Meistern in den Besitz des Gewinners übergehen, sich vorzüglich empfiehlt, bildet den Haupttreffer, für welchen der Gewinner, wenn er sich bis längstens 3 Monaten nach der Ziehung dazu erklärt, gegen Abtretung aller Rechte auf das Loos

225,000 fl. W. W. oder 90,000 fl. in Zwanzigern, 3 auf 1 fl., oder im 24 fl. Fuß 108,000 fl. sage Einmal Hundert und Acht Tausend Gulden, beziehen kann.

Ausser diesem Haupttreffer gibt es Nebengewinnste von 15,000, 8000, 3000, 2000, 1000 fl., 4 Treffer von 500 fl., 15 Treffer von 200 fl., 25 Treffer von 100 fl., und so abwärts bis 12 fl. W. W., dann 2 Prämien für das erst und letztgezogene Loos, jedes von 50 Ducaten in Gold, in allem 2200 Treffer und 2 Prämien, die ausser dem Palais noch 68,625 fl. W. W. im Baaren betragen.

Diese Lotterie hat den besondern Vorzug, daß der Gegenstand derselben für Personen jeden Ranges und Standes zur eigenen Benutzung verwendet werden kann, und daß dabei weit weniger Loose als bei mehreren anderen Lotterien ausgegeben werden, folglich die Hoffnung des Gewinns um so viel wahrscheinlicher ist. Ueberdies hat diese Ausspielung vor den früheren den großen Vorzug, daß jedes Loos

12 Mahl

gewinnen kann.

Der Preis eines Looses ist 4 fl. 48 kr. rhl. Bei Abnahme von 10 Loosen wird ein 11tes gratis, und bei Abnahme von 5 Loosen, das 6te für die Hälfte gegeben. Briefe und Gelder werden sich postfrei erbeten, mit Beifügung 7 kr. für Einschreibgeld und Postschein.

Simon Blumenfeld.

Alle Gattungen Federspulen, Oblaten und Siegellack, eigene Fabrikation, sind um billige Preise fortwährend zu haben bei

Isaak Harburger, wohnhaft in der Opernstrasse E. Nr. 171.

Ein Quartier in den Mansarden ist bis Lichtmeß oder Walburgi zu vermiethen. In der Friedrichsstraße Nr. 349 ist das Nähere zu erfragen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 7. Baireuth, den 15. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landgerichtsbezirk Wunsiedel haben sich seit kurzem mehrere neue regulaire Schulen durch Vereinigung kleinerer Gemeinden zu einem Schulsprengel gebildet, welche — so wie die Schullehrer-Gehalte — genau regulirt worden sind, sämmtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Gegenwärtig werden die zwei beträchtlichsten hier angeführt:

Zu Oberredwiz hat sich eine neue regulaire Schule gebildet und zwar mit einem Dienstertrag von 264 fl.

Diese neue Schulgemeinde hat auch zugleich ein treffliches Schulhaus erbaut.

Zu Seussen hat sich gleichfalls eine neue regulaire Schule gebildet, und zwar mit einem Dienstertrag von 253 fl.

Die Schulgemeinde hat beschlossen, in diesem Jahre noch ein geeignetes Schulhaus herzurichten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern,

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Begründung zweier neuer Schulen zu Oberredwiz und Seußen betr. Friedmann.

Baireuth, den 4. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Rescript des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27ten vor. Mts. und Jahrs wurden in unterbezeichnetem Betrffe folgende Normen erlassen:

Da nach §. 31. des Lehen-Edictes vom 7. Juli 1808 die Bodenzinnse von allodifizirten Lehen in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen, und da Zweifel erhoben wurden, ob derlei Bodenzinnse unter den Reallasten des Objectes, oder das Bodenzinns-Capital unter die Hypothek-Capitalien eingetragen werden müssen; so wird hiemit verordnet, daß die Eintragung der Bodenzinnse unter den Reallasten auf nachstehende Art zu geschehen habe;

A. Bei Ritterlehen,

Formalia.

„Darauf haftet vermöge Lehen-Eignungs-Urkunde de dato ... ein jährlicher Bodenzinns von fl. kr. hl. welcher nach den Bestimmungen des organischen Lehen-Edicts, vom 7. Juli 1808, §. 18. 19. und 20. den Gulden mit Fünf und Zwanzig zu Capital erhoben, folglich mit einer Capitals-Summe von fl. kr. hl. abgelößet werden kann.“

B. Bei gemeinen oder Beutel-Lehen,

Formalia.

„Hierauf haftet laut Lehen-Eignungs-Brief de dato . . . ein jährlicher Bodenzinns von fl kr hl., welcher nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1815, §. 22. und 23. mit dem in dem Eignungs-Briefe enthaltenen ganzen Betrage des Bodenzinns-Capitals pr. fl. kr. hl. abgelößet werden kann.

Ueber diese Eintragungen haben die Königlichen Rentämter von den Hypotheken-Aemtern die vorschriftsmäßigen Recognitions-Scheine zu empfangen, und genau zu verwahren.

Sämmtliche Hypotheken-Aemter und allgemeine Rentämter des Kreises haben sich hienach pünctlich zu achten. —

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter und allgemeine Rentämter des Obermainkreises.

Die Eintragung der Bodenzinnse von den in bodenzinnsiges Eigenthum verwandelten Lehen in die Hypotheken-Bücher betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

(Die Privat- und Winkelleihhäußer betr.)

Nach Vorschrift des §. 23 der hiesigen Leih- und Pfand-Ordnung sind alle Privat- und Winkelleihhäußer seit Errichtung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt strenge verboten. Da dessen ungeachtet dergleichen gegenwärtig noch bestehen sollen, so werden alle diejenigen Personen, welche verbotswidrig auf Pfänder leihen, mit dem Bemerken hierdurch verwarnt, daß im Entdeckungsfall nicht nur die Pfandnehmer, sondern auch die Pfandgeber mit den gesetzlichen Strafen werden beahndet werden. Baireuth, den 8. Januar 1825.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nach §. 11 der Leih- und Pfand-Ordnung für die hiesige Kreishauptstadt muß jedes Pfand bis zu Ende des 13ten Monats ausgelößt — oder wenn es länger stehen bleiben soll, unter Beziehung auf den nächstfolgenden §. 12 erneuert werden.

Da nun diese Frist hinsichtlich der Nummern 7, 14, 15, 22, 26, 32, 33, 35, und 43 mit Ende November v. Js. und rücksichtlich der Nummern 54, 56, 58, 59, 61, 62, 64, 71, 73, 77, 80, 81, 87, 89, 92, 93, 96, 98, 101, 102, 103, 108, 109, 111, 113, 120, 123, 124, 128, 129, 130, 136, 137, 141, 145, 148, 152, 155 und 156, mit Ende December pr. ai. abgelaufen ist, so wird zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der hierauf eingelegten Pfänder auf

Dienstag den 25. dieses Monats Vormittags 10 Uhr, im Hintergebäude des Hospitals dahier Termin anberaumt und Kaufslustige hierzu eingeladen.

Baireuth, am 7. Januar 1825.

Die Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt.

Richter, Kasster. Kroher, Kontroleur.

Donnerstag den 20. Januar d. Js. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Gerste, 1824er Frucht und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, parthienweis an den Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 13. Januar 1825.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner. Martin.

Baireuth, den 15. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Nachdem der Melbermeister Johann Georg Heinz dahier gerichtlich seine Zahlungsunfähigkeit erklärt hat und deshalb die Einleitung des allgemeinen Concursverfahrens beschlossen worden ist, so werden hiemit folgende Editstage öffentlich bekannt gemacht, als:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, der

4. Februar k. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, der

4. März k. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, sowohl der Repliken als Dupliken, der

5. April k. J.

Es haben sich daher an diesen Tagen, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr, alle diejenigen, welche an den Johann Georg Heinz eine rechtliche Forderung zu machen haben, einzufinden.

Wer am 1. Edictstage ausbleibt, wird mit seinen Ansprüchen von der gegenwärtigen Concursmasse ausgeschlossen; das Nichterscheinen an den beiden übrigen Ganttägen ziehet den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlung nach sich.

Zugleich werden alle, die irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Wiederersatzes dem Concursgerichte einzuliefern.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.
Paster.

Baireuth, den 22. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird das zur Nachlaßmasse des Regierungsraths Opel gehörige, nunmehr den Kindern des Justizamtmanns Weyse zugefallene Wohnhaus in der Ziegelgasse dahier sammt Zubehör und Garten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben daher am

20. Januar 1825, Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth zu erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll zu erklären.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Riedel.

Baireuth, den 9. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Der Nachlaß des zu Obsang verstorbenen Bauern Simon Weigel, bestehend in vielen Haus- und Wirthschaftsgeräthen, Betten, Getraid und Vieh, wird auf Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verkaufe preis gegeben. Indem man Termin zur Veräußerung auf

Dienstag den 18. Januar d. Js., Morgens 9 Uhr
und Nachmittags 2 Uhr

und die übrigen Tage festsetzt, und mit dem Verkauf der Viehstücke den Anfang macht, ladet man Kaufslustige hiezu ein, sich nach Obsang in das Weigelische Haus vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Gruppen an besagten Tagen zu begeben, wo der Hinschlag auf das Mehrgebot gegen gleichbaare Bezahlung erfolgen wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 23. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nachdem sich auf die öffentliche Vorladung vom 6. October v. Js., in Betreff der Auflößung des vom geheimen Regierungs-Rathe Johann Ludwig Christian Ernst von Muffel errichteten Familien-Fideikommisses in dem festgesetzten Termine Niemand mit einem Erbschafts-Anspruch an dieses Fideikommiß gemeldet hat, so wird nunmehr, dem angedrohten Präjudize gemäß gegen alle unbekannten allenfallsigen Erbsinteressenten hiermit die Präclusion mit ihren gesetzlichen Folgen ausgesprochen und das besagte Fideikommiß demnächst an die gerichtlich legitimirten Prätendenten verabfolgt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Paster.

Baireuth, den 8. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Mobiliarnachlaß der verstorbenen Fräulein Henriette von Schukmann, soll auf Antrag ihres Herrn Bruders, des Königl. Preuß. Ministers Freih. von Schukmann zu Berlin, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Der Nachlaß selbst besteht in verschiedenen Meubels, Weißenzeug, Kleidungsstücken, Betten, Silber und einer Sammlung von Büchern.

Die Veräußerung wird auf den

24. Januar d. Js. V. M. 9 Uhr und Nachm. 2 Uhr

und den folgenden Tagen festgesetzt, und werden Kaufluftige eingeladen, sich im Hauße des Kaufmanns Sameison 2 Treppen hoch einzufinden, und den Hinschlag auf das Mehrgebot gegen sofortige baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt werden kann, zu gewärtigen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 5. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Magistrat der Hauptstadt Baireuth ertheilte unterm 13. Januar 1802 dem Tuchmachermeister Johann Paulus Rahm die Versicherung, daß diejenigen

500 fl. frkl. welche er auf gerichtlich recognoscirte Obligation und Hypotheken-Forderung, d. d. Baireuth, den 17. November 1791 als ein mit 4 Procent verzinsliches Kapital an seinen Sohn Johann Adam Heinrich Rahm zu fordern hat, bei künftiger Einrichtung des Hypothekenbuchs zur ersten Stelle,

200 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 16. Nov. 1792 zur zweiten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 11. Nov. 1794 zur dritten Stelle,

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 1. August 1796 zur vierten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 4. Mai 1801 zur siebenten Stelle, und

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 14. November 1801 zur achten Stelle,

auf das verpfändete, in der Judengasse gelegene mit Haus-Nummer 215 bezeichnete, dem Tuchmacher Johann Adam Heinrich Rahm eigenthümlich gehörige Wohnhaus nebst Zubehör eingetragen werden sollen.

Da diese Urkunde verloren gegangen, so werden, um die Löschung dieser eingetragenen Posten bewirken zu können, alle diejenigen, welche als Inhaber, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschenden Posten oder das darüber ausgestellte Document, einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, am 20. October 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Kaufvertrag vom 4. Januar 1796 verkaufte der Bürger und Braumeister Ulrich Bergmann dahier an den hiesigen Bürger und Bäckermeister Johann Thomas Hagenmüller einen Stadel und darun-

ter befindliche drei große und einen kleinen Felsenkellergang sammt dabei liegendem Garten im sogenannten heiligen Kreuz.

Von dem Kaufschillinge zu 1060 fl. fränkl., blieben 500 fl. fränkl. zu 4 Procent verzinslich auf dem verkauften Immobile stehen.

Die Zahlung dieser 500 fl. fränkl. wird nun von dem Käufer behauptet, ohne jedoch gehörige Quittungen beibringen zu können.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post als Eigenthümer, Cessionarien, oder auf welche eine Weise Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Zur Befriedigung eines Consens-Gläubigers wird der Guts-Complex des Johann Lodes ält. von Sachsendorf, wie solcher in Folgendem näher beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich auf

Dienstag den 25. Jänner 1825

in der Wohnung des Johann Lodes von Sachsendorf vor der anwesenden Gerichts-Commission einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Beschreibung des Gutes:

Ein Theils der sogenannte Neubauernhof mit Ein- und Zugehörungen zu Haus, Nr. 28, Besitz-Nr. 68. Derselbe ist dem Königl. Aerar grund- und lehenbar, und reicht dahin:

a) 7 fl. 27 kr. jährlichen Erbzins, Verspruch und Frohngeld;

b) an jährlicher Gült:

1 Schffl.,	1 Mz.,	1 Vrtl.,	4 32tel	Waiz,
2	1	3	1½	Korn,
4	2	3	2½	Haber,
—	1	3	7½	Hanfkörner;

c) den großen und kleinen Zehend;

d) Handlohn zu 10 Procent nach Bambergl. Lehen-Ordnung. Ferners reicht derselbe 4 fl. 6 kr. Steuersimplum.

Gemeinde-Vorsteher Johann Lang von Allersdorf ist beauftragt, den Guts-Complex den Kaufsliebhabern auf Verlangen einzuweisen. Pottenstein, am 27. December 1824.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Gegen das Vermögen des Juden Samuel Bär Roßmann von Burgkundstadt ist der Concurs-Prozeß rechtskräftig erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Nachweisung der Richtigkeit und des Vorzuges der gegen den Bär Roßmann bestehenden Forderungen, auf

den 21. Januar 1825,

2) zur Vorbringung der dagegen statt findenden Einreden, auf

den 18. Februar 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

den 11. März 1825,

öffentlich ausgeschrieben, und dazu sämmtliche Gläubiger unter dem Nachtheile vorgeladen, daß das Außenbleiben am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung, das Außenbleiben an den beiden folgenden Ganttagen aber, den Verlust der treffenden Handlungen zur Folge hat. Wer Eigenthums-Gegenstände des Gemeinschuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solche binnen dem Liquidations-Termine bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte an das hiesige Depositorium abzugeben. Zugleich wird das Haus des Gemeinschuldners in Burgkundstadt, welches der Freiherrlich von Schaumbergischen Rittergutsherrschaft zu Strößendorf lehenbar ist, und wovon 15 kr. Haussteuersimplum, 18¾ kr. Erbzins, 30 kr. an 8 Schnittägen, 15 kr. ord. Walburgis, 15 kr. ord. Michaelis-Gefälle und 30

kr. Gewürz-Geld, dann 6 fl. 15 kr. jährliches Schutz-Geld abgereicht werden, und worauf die Handlohnbarkeit mit 10 Procent haftet, nebst 2 Gemeinde-Theilen, die mit 34 kr. Grundsteuer belastet sind, öffentlich zum Verkaufe ausgebothen. Der Strich wird am

21. Jänner 1825,

beim Königl. Landgerichte dahier abgehalten, und der Anschlag ist durch die nachfolgende Genehmigung der Gläubiger bedingt. Weismain, den 10. December 1824.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Johann Ellmer Veitenhanne's zu Steinbach gehörige ½ unbebautes und in Feld, Holz und Wiesen bestehendes Dorfgut, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin hiezu auf

Mittwochen den 26. Januar k. Js.

in loco Steinbach anberaumt, auf welchen kaufs- und zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, den 28. December 1824.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung wird das Dorfgut des Bauern Johann Jacob zu Reichenbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 25. Januar 1825

in loco Reichenbach anberaumt, allwo sich die besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber einzufinden haben. Nordhalben, den 29. December 1824.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Gegen die Margaretha Hofknechtische Hinterlassenschaft zu Oberlainleiter liegt rechtskräftiges Conkurserkenntniß vor. In Folge dessen werden sämmtliche Gläubiger derselben auf

den 24. Januar 1825,

zur Anbringung und gesetzlichen Nachweisung ihrer Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen und zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden wegen Geringfügigkeit der Masse Termin anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Edictstag das Ausschließen der Forderung an dem gegenwärtigen Gante zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche allenfalls etwas von der verstorbenen Gantinen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte beim Königl. Landgerichte zu übergeben. Ebermannstadt, den 16. December 1824.

Königliches Landgericht.
Rascher

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Schedl in Mähring, in Haus, Stallung, Stadl und Schupfe, dann in 15¼ Tagwerk Feldern und 9 Tagwerk Wiesen bestehend, am

25. Januar 1825

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert. Kaufliebhaber haben sich am bestimmten Tage in Mähring einzufinden. Tirschenreuth, am 18. December 1824.

Königliches Landgericht.
Dr. Senestrey, 1ster Assessor.

Nach dem Antrag des Vormunds des minderjährigen Nikol Linnhardt zu Neunersreuth, soll der von demselben übernommene halbe Hof auf drei Jahre verpachtet werden. Pachtliebhabern wird deshalb bekannt gemacht, daß zum Verpacht Termin auf den

31ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, in welchem sie sich zu Neunersreuth einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben haben. Münchberg, den 5. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Da sich in dem auf heute anberaumt gewesenen Termine zum Verkaufe der Immobilien des verganteten Rothgaerbermeisters Georg Wunder zu Kasendorf kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so werden solche, wie sie in dem Baireuther Kreis-Intelligenzblatt Nr. 149, 151, 152 beschrieben sind, dem anderweiten

Verkaufe in dem Gastwirthshaus des Andreas Stübinger zu Kaßendorf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Samstag den 29. Januar d. J., Vormittags 10½ Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 5. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das Prioritätserkenntniß in der Concurssache des verlebten Bäckers Thomas Dorsch zu Königsfeld wurde unterm Heutigen in Kraft der Eröffnung an die Gerichtstafel angeheftet, wo es zur Einsicht der Betheiligten dienen kann. Hollfeld am 20. December 1824.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Der auf dem hiesigen Königl. Getraidspeicher befindliche Vorrath von Gerste, zu beiläufig 28 Scheffel, wird

Donnerstag den 27. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe im Meistgeboth ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, am 8. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Hoscher.

Zur Befriedigung einer ausgeklagten Forderung wird im Wege der Hülfsvollstreckung die den Michael Geyrischen Relicten zu Triebenreuth gehörige Wiese, die Bärenwiese genannt, 2¾ Tagwerk, öffentlich verkauft. Termin hiezu wird auf

20. Januar 1825 Morgens 9 Uhr,

dahier anberaumt. Strichliebhaber haben sich einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Guttenberg, den 3. December 1824.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht
Guttenberg.
Kiesner.

Der Weber und Gütleinsbesitzer Johann Nicol Fuchs zu Weisdorf und dessen Verlobte Margaretha Kiesling von Albertsreuth haben in dem unterm 21ten d. M. verlautbarten Ehevertrage die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäßheit §. 422 Tit. I. Th. II. des allgemeinen preußischen Landrechts hiedurch bekannt gemacht wird.

Schwarzenbach an der Saale, den 23. October 1824.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Wenzisches Patrimonialgericht I. Classe Buch.
v. Paschwitz.
V. n.

Da sich in dem den 28. d. Ms. abgehaltenen Schulden-Liquidations-Termin gegen den Georg Schramm zu Zochenreuth eine große Ueberschuldung an den Tag gelegt, und der Gemeinschuldner sich dem Concursverfahren, da eine gütliche Uebereinkunft nicht zu bewirken war, freiwillig unterworfen, so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß, weil gegen die angemeldeten Schulden nur bei einigen Gläubigern hinsichtlich der Liquidität, besonders aber des Vorzugsrechts Einwendungen statt finden können, die Liquidation der Forderungen auf den

27. Januar kommenden Jahrs

wiederholt, an diesem Tag aber auch zur Ersparung der für die ohnedies mißlich stehende Masse und der entfernten Gläubiger entstehenden Reisekosten, die Einreden so wie das Schlußverfahren aufgenommen werden solle, weshalb sich sämmtliche den 28ten d. Ms. gemeldeten Gläubiger, da sich die nicht gemeldeten, vermöge des patrimonialgerichtlichen Beschlusses vom 8ten d. Ms. kein Gehör mehr erfreuen können, vielmehr von der dermaligen Schrammischen Vermögens-Masse ausgeschlossen werden, bei diesem Termin bis Vormittag 9 Uhr persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, die Liquidation zu wiederholen, darauf zu exceptionen und die Schlußhandlung abzugeben, die Nichterscheinenden aber den gänzlichen Ausschluß von der Schrammischen Masse zu gewärtigen haben. Aufsees, den 31. December 1824.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht I. Classe.
Knab.

Die Besitzungen des verganteten Georg Schramm zu Zochenreuth, nämlich: 1) ein Wohnhaus mit angebautem Stadel, sammt Garten, 2) ein Tagwerk Feld, der Schafknock, 3) eine öde Hofstatt sive Gärtchen, 4) die aus dem Taschnerischen Hof zu Breitenlesau gezogenen Stücke, als 1½ Tagwerk Feld, das Reisig ge-

nannt, 1 Tagwerk Holz, der Schafrangen, 1 Tagwerk Holz, die Heidelleithen, sämmtlich walzende Stücke, werden hiemit dem öffentlichen Strich ausgesetzt und Bietungstermin auf

Dienstag den 25. Januar, Vormittags 9 Uhr, hiezu festgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher an diesem Termin vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere nach Vorschrift der Königl. Execution zu gewärtigen. Aufsees, den 2. Januar 1825.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht I. Classe.
Knab.

Das zu dem Nachlasse des verstorbenen Zimmergesellen Johann Adam Dick gehörige Trüpfhaus, Nro. 54 zu Töpen sammt Gärtlein, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zalungsfähige Kaufliebhaber haben sich am

12. Februar, Vormittags

dahier in Hof einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Urkundlich unter der gewöhnlichen Ausfertigung. So geschehen Hof, am 23. December 1824.

Königl. Freiherrlich v. Oerthel. von Heynitzisches Patrimonial-Gericht Töpen.
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Zur Erlernung der Lebkuchnerei wird ein gebildeter junger Mensch in die Lehre zu nehmen gesucht. Von wem? ist im Comtoir dieses Blattes zu erfahren.

E. Nr. 53 an der Hauptstrasse ist auf Walburgi ein Quartier zu vermiethen, bestehend in einer Stube nebst Kammer, Holzlege und Mitgebrauch des Waschkessels und der Mang.

In E. N. 264 auf dem Schloßplatze dahier ist ein Quartier auf den 1. März mit Meubeln zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. Jan. Der Leibkutscher Sr. Königl. Hoheit des Herrn Herzogs Pius, Johann Weigand Schmidt dahier, mit Jungfrau Anna Ottilia Peter, aus Burghaußen.

Geborne.

Den 31. Dec. Der Sohn des Fuhrmanns Weigel dahier.

Den 1. Jan. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. Jan. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 8. Jan. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Eule.

Den 10. Jan. Der Sohn des Königl. Baierischen Rechnungs-Commissairs Maurer dahier.

— — Die Tochter des Hauptmanns Faber, im Königl. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier.

Den 12. Jan. Die Tochter des Bürgers und Seilermeisters Ulrich dahier.

Gestorbene.

Den 7. Jan. Der Königl. Baierische quiescirte Stadtgerichts-Assessor Friederich dahier, alt 74 Jahre und 14 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 2 Monate, 12 Tage.

Den 8. Jan. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Bäckermeisters Kroher dahier, alt 66 Jahre, 3 Monate und 29 Tage.

Den 9 Jan. Die Wittwe des Bauersmanns Koch zu Meyernberg, alt 67 Jahre.

— — Christiana Charlotte Karoline Falko, Tochter des Amtmanns Falko in Plankenfels, alt 44 Jahre.

Den 10. Jan. Der Gemeine Joseph Rickel, vom Königl. 4ten linien-Infanterie-Regimente, alt 24 Jahre.

Den 11. Jan. Die ledige Anna Margaretha Arneth, von der Altenstadt, alt 37 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 27 Tage.

— — Der Privatmann Seckel Seebach, alt 69 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 8. Baireuth, den 18. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. d. M. sind alle Conscribirte aus der Altersclasse 1801, welche ihre Militairpflicht erfüllt haben, ohne zum Dienste eingereiht worden zu seyn, aus dem gesetzlichen Classenalter getreten, und haben daher Anspruch auf die Ausfertigung ihrer Entlaßscheine wegen beendigter Conscriptionspflicht zu machen. Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden daher angewiesen, die Signalements dieser Individuen aufzunehmen, und binnen

4 Wochen

unter Angabe ihrer Vermögens-Verhältnisse mit Bericht vorzulegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Ausfertigung von Entlaßscheinen für die Conscribirten aus der Altersclasse 1801 betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 8. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Baupractikant Gottfried Erhardt dahier durch gültige Zeugnisse sich ausgewiesen hat, daß er hinlängliche Kenntnisse im Civil-Bau- und Wegbauwesen besitzt, um mit Nutzen als technischer Aufseher bei Civil- und Wegbauten gebraucht werden zu können; so wird solches den Königlichen Landgerichten und den Magistraten der Städte und Märkte, so wie den Herrschafts- und Patrimonialgerichten bekannt gemacht, um in geeigneten Fällen von wichtigern Communal-Bauten, wo die Aufstellung eines eigenen technischen Aufsehers nöthig befunden wird, auf gedachten Erhardt Rücksicht zu nehmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Verwendung des Baupractikanten Gottfried Erhardt dahier bei Herstellung der Civil- und Wegbauten als technischer Aufseher betr.

Friedmann.

Baireuth, den 10. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren Dismembrations-Verhandlungen hat man ersehen, daß den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 29. November 1814 (Geret Bd. IV. S. 158) so wie dem Ausschreiben der ehemaligen Finanz-Administration vom 14. Mai 1816 und dem Generale der unterfertigten K. Kreisstelle vom 26. December 1819 und 24. November 1820 zuwider, bei Gutszertrümmerungen ungebührliche Taxerhebungen vorkommen.

Unter Hinweisung auf die so eben angeführten Verordnungen wird daher sämmtlichen K. Landgerichten und Rentämtern des Obermainkreises wiederholt und unter Strafandrohung hiemit eröffnet, daß die Dismembrations- und Lastenvertheilungspläne, sodann die rentamtlichen Besteuerungs-Verhandlungen und das rentamtliche Gutachten, Tax- und Stempelfrei behandelt werden müssen, die übrigen Verhandlungen jedoch den Normen der provisorischen Taxordnung vom Jahr 1810 unterliegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche Königliche Landgerichte und Rentämter des Obermainkreises.
Die Taxerhebung bei Gutsdismembrationen betreffend.

Seydt.

Bekanntmachung.

(Die Privat- und Winkelleihhäußer betr.)

Nach Vorschrift des §. 23 der hiesigen Leih- und Pfand-Ordnung sind alle Privat- und Winkelleihhäußer seit Errichtung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt strenge verboten. Da dessen ungeachtet dergleichen gegenwärtig noch bestehen sollen, so werden alle diejenigen Personen, welche verbotswidrig auf Pfänder leihen, mit dem Bemerken hierdurch verwarnt, daß im Entdeckungsfall nicht nur die Pfandnehmer, sondern auch die Pfandgeber mit den gesetzlichen Strafen werden beahndet werden. Baireuth, den 8. Januar 1825.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Eine edle Menschenfreundin hat zum Besten der Armen ein Geschenk von 18 Gulden überreichen lassen. Für diese wohlthätige Handlung wird hierdurch im Namen der Armuth der öffentliche Dank mit dem Bemerken abgestattet, daß diese Gabe unter die Hülfsbedürftigsten vertheilt worden ist. Baireuth, am 10. Januar 1825.

Der Armenpflegschafts-Rath.
Hagen.
Schoberth.

Donnerstag den 20. Januar d. Js. Vormittags 10 Uhr wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Gerste, 1824er Frucht und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, partheienweis an den Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 13. Januar 1825.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Baireuth, den 8. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Mobiliarnachlaß der verstorbenen Fräulein Henriette von Schukmann, soll auf Antrag ihres Herrn Bruders, des Königl. Preuß. Ministers Freih. von Schukmann zu Berlin, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Der Nachlaß selbst besteht in verschiedenen Meu-

dels, Weißenzeug, Kleidungsstücken, Betten, Silber und einer Sammlung von Büchern.

Die Veräußerung wird auf den

24. Januar d. Js. V. M. 9 Uhr und Nachm. 2 Uhr

und den folgenden Tagen festgesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, sich im Hauße des Kaufmanns Samelson 2 Treppen hoch einzufinden, und den Hinschlag auf das Mehrgebot gegen sofortige baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt werden kann, zu gewärtigen.

Der
Königliche Kreis = und Stadtgerichts = Director,
Schweizer.

Baireuth, den 22. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird das zur Nachlaßmasse des Regierungsraths Opel gehörige, nunmehr den Kindern des Justizamtmanns Weyse zugefallene Wohnhaus in der Ziegelgasse dahier sammt Zubehör und Garten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben daher am

20. Januar 1825, Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth zu erscheinen und ihre Angebote zu Protocoll zu erklären.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Künftigen Freitag den 21ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr wird der Bedarf von 240 Ellen Sackzwilch zu Korn und Mehlsäcken an den Mindestnehmenden in Akkord gegeben, wozu Lieferungslustige in das Geschäftslocale der unterzeichneten Commission, in der großen Caserne dahier, eingeladen werden. Baireuth, den 16. Januar 1825.

Die Local-Verpflegs-Commission.
von Thiereck, Major.
v. Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Um seinen Schuldenstand genau kennen zu lernen, seinen Gläubigern seinen Vermögensstand vorzulegen, und sein Schuldenwesen mittelst eines Nachlasses zu arrangiren, hat der Büttnermeister Conrad Damsky zu Süsbach auf öffentliche Vorladung seiner Gläubiger angetragen. Demnach werden dieselben zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Foderungen, sowie zur Erklärung auf das allenfallsige Nachlaß-Gesuch und Arrangement auf

Freitag den 4. Februar d. Js.,

Vormittags unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit ihrer Classe zugezählt werden sollen. Scheßlitz, den 5. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Auf Antrag der Margaretha Will von Stübig, werden alle diejenigen, welche an ihr oder ihren unter Kuratel gestellten Ehemann Johann Will gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

4. Februar k. Js., Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Wer nicht erscheint, wird bei einer stattfindenden Uebereinkunft der Stimmenmehrheit beigezählt, und bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Scheßlitz, den 28. Dezember 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Johann Will, Bauersmann zu Stübig, hat sich der Verwaltung seines und seiner Ehefrau Vermögens begeben, und solche der Letzteren überlassen, welche sich ihren Bruder Johann Hemmer zu Stübig als Beistand erwählt hat. Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich Jedermann hüte, mit Johann Will Handel und Wandel zu treiben, oder sonst Geschäfte zu machen, indem alles, das derselbe ferner ohne Einwilligung seiner Ehefrau und deren Beistandes abhandeln wird, null und nichtig ist. Scheßlitz, den 28. December 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Zur Konstituirung der Schulden in der Nikol Kempfischen Nachlaßsache von Steinbach werden hiermit sämmtliche unbekannte Gläubiger vorgeladen,

zur Liquidation ihrer Forderungen und Production der Urkunden in Person oder durch legale Bevollmächtigte auf den

27. Januar 1825, Vormittag 9 Uhr

vor unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen. Der Ausbleibende hat den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse zu gewärtigen. Münchberg, den 12. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Nach dem Antrag des Vormunds des minderjährigen Nikol Linnhardt zu Reunerskreuth, soll der von demselben übernommene halbe Haf auf drei Jahre verpachtet werden. Pachtliebhabern wird deshalb bekannt gemacht, daß zum Verpacht Termin auf den

31ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, in welchem sie sich zu Reunerskreuth einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben haben. Münchberg, den 5. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Für Johann Stöhr zu Reuth wird dessen Feld im Steinlöcherlein, Reuther Flures, welches erbzins- und handlohnbar zur Renten-Verwaltung Gailenreuth ist, dem öffentlichen Verkaufe im Executions-Wege am

Montag den 31. Januar 1825,

im Landgerichtssitze an den Meistbietenden ausgesetzt. Forchheim, den 28. December 1824.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Da sich in dem auf heute anberaumt gewesenen Termine zum Verkaufe der Immobilien des verganteten Rothgerbermeisters Georg Wunder zu Kaßendorf kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so werden solche, wie sie in dem Baireuther Kreis-Intelligenzblatt Nr. 149, 151, 152 beschrieben sind, dem anderweiten Verkaufe in dem Gastwirthshaus des Andreas Stübinger zu Kaßendorf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Samstag den 29. Januar d. J., Vormittags 10½ Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 5. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Zur Befriedigung eines Consens-Gläubigers wird der Guts-Complex des Johann Lodes ält. von Sachsendorf, wie solcher in Folgendem näher beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben sich auf

Dienstag den 25. Jänner 1825

in der Wohnung des Johann Lodes von Sachsendorf vor der anwesenden Gerichts-Commission einzufinden, die Kaufsbedingnisse zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Beschreibung des Gutes:

Ein Ztels der sogenannte Neubauernhof mit Ein- und Zugehörungen zu Haus, Nr. 28, Besitz-Nr. 68. Derselbe ist dem Königl. Aerar grund- und lehenbar, und reicht dahin:

a) 7 fl. 27 kr. jährlichen Erbzins, Verspruch und Frohngeld;

b) an jährlicher Gült:

1 Schffl.,	1 Mz.,	1 Vrtl.,	4⅓2tel	Waiz,
2 „	1 „	3 „	1⅛	„ Korn,
4 „	2 „	3 „	2⅛	„ Haber,
— „	1 „	3 „	7⅛	„ Hanfkörner;

c) den großen und kleinen Zehend;

d) Handlohn zu 10 Procent nach Bambergl. Lehen-Ordnung. Ferners reicht derselbe 4 fl. 6 kr. Steuersimplum.

Gemeinde-Vorsteher Johann Lang von Allersdorf ist beauftragt, den Guts-Complex den Kaufsliebhabern auf Verlangen einzuweisen. Pottenstein, am 27. December 1824.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf den Montag den 31. Jänner 1825 Vormittags 9 Uhr, ist Termin zum Verkauf der Johann und Margaretha Wielandischen Besitzungen

zu Assalterthal anberaumt, welche in folgendem bestehen: a) in einem zur Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Gutsherrschaft Kunreuth lehenbaren Gute, b) in folgenden walzenden Grundstücken, als: 1) ¾ Tagwerk Feld, der Gehsteigacker, 2) 1 7/8 Tagwerk Feld, der Steinbühlacker, 3) ½ Tagwerk, der Meimacker, 4) ¼ Tagwerk, der Walbersgrubenacker, 5) 1 ½ Tagwerk, der lange Acker. Kaufsliebhaber können sich sonach an obbemerktem Tage und Stunde in dem Wohnhauße der in Gant verfallenen Wielandischen Eheleute, allwo auch zugleich einige Mobilien zugleich mit verstrichen werden, einfinden, und ihre Aufgebote, nachdem sie auch von den Lasten in Kenntniß gesetzt werden, zu Protocoll geben. Gräfenberg, am 31. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Das dem Johann Ellmer Veitenhannes zu Steinbach gehörige ¼ unbebautes und in Feld, Holz und Wiesen bestehendes Dorfgut, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichstermin hiezu auf

Mittwochen den 26. Januar k. Js.

in loco Steinbach anberaumt, auf welchen kaufs- und zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, den 28. December 1824.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung wird das Dorfgut des Bauern Johann Jacob zu Reichenbach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 25. Januar 1825

in loco Reichenbach anberaumt, allwo sich die besitz- und zahlungsfähigen Kaufsliebhaber einzufinden haben. Nordhalben, den 29. December 1824.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der auf dem hiesigen Königl. Getraidspeicher befindliche Vorrath von Gerste, zu beiläufig 28 Scheffel, wird Donnerstag den 27. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, dem öffentlichen Verkaufe im Meistgeboth ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, am 8. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Hoscher.

Adam Brückner, Bauer und Gutsbesitzer zu Gleismuthshaußen hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt, und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge hiemit ausgeschrieben und zwar:

Donnerstag der 10. Februar 1825,

zur Anmeldung sämmtlicher Forderungen, unter sofortigem Nachweis derselben und Vorlegung der Originalschuld-Instrumente, bei Vermeidung des Verlustes der nicht gehörig liquidirten und nachgewiesenen Forderungen,

Donnerstag der 10. März 1825,

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die, im 1ten Ganttag angemeldeten Forderungen, und

Dienstag der 12. April 1825,

zum Schlußverfahren. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Adam Brückner haben sich daher an den angezeigten Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte einzufinden, indem das Nichterscheinen im 1ten Ganttag den Verlust der nicht liquidirten Forderung, das Ausbleiben an den beiden andern Ganttagen aber, den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Tambach, den 17. December 1824.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In der Peter Schneider'schen Concurssache zu Stetten eröffnet man den Interessenten, daß das Prioritäts-Erkenntniß statt der Publikation am 17ten d. Mts. wird an die Gerichtstafel angeheftet werden. Banz, am 11. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur weitern Versteigerung des zur Georg Nicolaus Geigerischen Concursmasse zu Kleinhereth gehörigen, in den Nummern 153, 154 und 155 des

Kreis-Intelligenzblatts vom vorigen Jahre bezeichneten ¼ Antheils an dem Würstleinshof, auf welchem ein Aufgebot mit 3000 fl. steht, wird nach dem Antrag der Gläubiger Termin auf den

3. Februar d. J., von Nachmittag 1 bis 5 Uhr,

in dem Hauße des Adam Febliz zu Kleinhereth festgesetzt; dieses wird den Kaufslustigen hiemit zur Kenntniß gebracht, damit solche am bemerkten Termin erscheinen, ihre Aufgebote machen, und das Weitere gewärtigen mögen. Banz, den 10. Januar 1825

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In Sache des Knopfhammerbesitzers Rothe zu Warmensteinach, wider den abwesenden Knopfhändler Joseph Nikel zu Milchbühl, wegen Forderung, wird auf den

17. Februar 1825, Vormittags 10 Uhr,

anderweiter Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits anberaumt, und Verklagter hierzu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens er seiner Einreden verlustig erklärt und Kläger zum Beweis des Klagegrundes wird gelassen werden. Wunsiedel, den 16. November 1824.

Königlich Baierisches von Wisselsches Patrimonialgericht Fahrnbach.
Sieger.

In dem am 1. Juli d. J. errichteten Ehevertrag haben der Dienstknecht Adam Ramming von Kauerndorf, nun zu Wernstein, und die Taglöhnerstochter Margaretha Wirth daselbst, die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schmeilsdorf, am 10. December 1824.

Freiherrlich v. Künßbergisches Patrimonial-Gericht Wernstein.

Da sich in dem den 28. d. Ms. abgehaltenen Schulden-Liquidations-Termin gegen den Georg Schramm zu Zochenreuth eine große Ueberschuldung an den Tag gelegt, und der Gemeinschuldner sich dem Concursverfahren, da eine gütliche Uebereinkunft nicht zu bewirken war, freiwillig unterworfen, so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß, weil gegen die angemeldeten Schulden nur bei einigen Gläubigern hinsichtlich der Liquidität, besonders aber des Vorzugsrechts Einwendungen statt finden können, die Liquidation der Forderungen auf den

27. Januar kommenden Jahrs

wiederholt, an diesem Tag aber auch zur Ersparung der für die ohnedies mißlich stehende Masse und der entfernten Gläubiger entstehenden Reisekosten, die Einreden so wie das Schlußverfahren aufgenommen werden solle, weshalb sich sämmtliche den 28ten d. Ms. gemeldeten Gläubiger, da sich die nicht gemeldeten, vermöge des patrimonialgerichtlichen Beschlusses vom 8ten d. Ms. kein Gehör mehr erfreuen können, vielmehr von der dermaligen Schrammischen Vermögens-Masse ausgeschlossen werden, bei diesem Termin bis Vormittag 9 Uhr persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden, die Liquidation zu wiederholen, darauf zu excipiren und die Schlußhandlung abzugeben, die Nichterscheinenden aber den gänzlichen Ausschluß von der Schrammischen Masse zu gewärtigen haben. Auffees, den 31. December 1824.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht I. Classe.
Knab.

Die Besitzungen des verganteten Georg Schramm zu Zochenreuth, nämlich: 1) ein Wohnhaus mit angebautem Stadel, sammt Garten, 2) ein Tagwerk Feld, der Schafknock, 3) eine öde Hofstatt sive Gärtchen, 4) die aus dem Taschnerischen Hof zu Breitenlösau gezogenen Stücke, als 1½ Tagwerk Feld, das Reisig genannt, 1 Tagwerk Holz, der Schafrangen, 1 Tagwerk Holz, die Heidelleuthen, sämmtlich walzende Stücke, werden hiemit dem öffentlichen Strich ausgesetzt und Bietungstermin auf

Dienstag den 25. Januar, Vormittags 9 Uhr,

hiezu festgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher an diesem Termin vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Hinschlags das Weitere nach Vorschrift der Königl. Execution zu gewärtigen. Auffees, den 2. Januar 1825.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht I. Classe.
Knab.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Hauptſtadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preiſe derſelben ſind vom 14. Januar 1825 an bis zur weiteren Feſtſetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 7 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 15 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 12 Loth 3 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 25 Loth 2 Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 19 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 20 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 5 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 7 Pfund 28 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 10 Pfund 16 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 5 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 11 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 17 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 37 kr.

$\frac{1}{8}$ Metz. von dem beſten Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen von dem Waizennachmehl — kr. 3 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen von weiſem Gerſtenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen von dem Gerſtennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerſte — fl. 59½ kr.

$\frac{1}{8}$ Metzen der feinſten Gerſte 12 kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen der feinen Gerſte 9 kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen der Mittelgerſte 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen der groben Gerſte 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen der geriſſenen Gerſte 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Waizengries 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Gerſtengries 3 kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen geriſſene Haber-Grüze 4 kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grüze 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Hierſe 7 kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Haidel 6 kr. — pf. $\frac{1}{8}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 6 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. 3 pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 3 kr. 3 pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 3 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 7 kr. 3 pf. Ein Ochſenfuß 5 kr. 3 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 3 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 3 pf.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 6 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekröß 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng, 6 kr. — pf.

3) Schweinefleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Preſſack 9 kr. — pf.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 4 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 5 kr. 2 pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier — kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 1 pf. Der Krug braunes Winter-Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 12 kr. 2 pf. Ein

Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. 2 pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath December, nach den Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 42 kr. der Metzen 1 fl. 37 kr. Der Scheffel Korn 6 fl. 20 kr. der Metzen 1 fl. 3½ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 58 kr. der Metzen — fl. 59½ kr. Der Scheffel Haber 2 fl. 52 kr. der Metzen — fl. 28½ kr. Der Scheffel Erbsen 7 fl. 54 kr. der Metzen 1 fl. 19 kr. ⅟₁₂ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen 7 fl. 15 kr. der Metzen 1 fl. 12½ kr. ⅟₁₂ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 48 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 36 kr. Enten, das Stück zu 20 kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 3 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 10 kr. Rebhühner, das Stück zu 20 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, 6 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 17 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 14. Januar 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Samstag den 22ten d. Ms. werden die Unternehmer der Liebhaber-Concerte, ein zweites Vocal- und Instrumental-Concert geben. Es werden nächst mehreren Gesang- und Instrumental-Parthien aufgeführt werden: Meeresstille und glückliche Fahrt, v. Göthe, in Musik gesetzt v. L. v. Beethoven, dann zum Beschluß: Abschieds-Sinfonie, v. Haydn. Der Concert-Zettel wird das Nähere anzeigen. Eintrittspreis 30 kr., Anfang 6 Uhr.

Barth, Stadtmusikus. Riedel, Stadtkantor.

500 fl. sind stündlich zu verleihen, auf im Bezirke des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth gelegene Immobilien und innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungswerths derselben. Bei wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Januar 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen mit Coup. à 4⅝ .	91⅛	
ditto . . . à 5⅝ .	101¼	
Land-Anlehen	102¼	
Lott. Loose A—D à 4⅝ .	104	
ditto E—M à 4⅝ .	106¼	106
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	100	99
ditto ditto à fl. 25.	99½	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 9. Baireuth, den 21. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren Dismembrations-Verhandlungen hat man ersehen, daß den Bestimmungen des Ministerial-Rescripts vom 29. November 1814 (Geret Bd. IV. S. 158) so wie dem Ausschreiben der ehemaligen Finanz-Administration vom 14. Mai 1816 und dem Generale der unterfertigten K. Kreisstelle vom 26. December 1819 und 24. November 1820 zuwider, bei Gutszertrümmerungen ungebührliche Taxerhebungen vorkommen.

Unter Hinweisung auf die so eben angeführten Verordnungen wird daher sämmtlichen K. Landgerichten und Rentämtern des Obermainkreises wiederholt und unter Strafandrohung hiemit eröffnet, daß die Dismembrations- und Lastenvertheilungspläne, sodann die rentamtlichen Besteuerungs-Verhandlungen und das rentamtliche Gutachten, Tax- und Stempelfrei behandelt werden müssen, die übrigen Verhandlungen jedoch den Normen der provisorischen Taxordnung vom Jahr 1810 unterliegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Königliche Landgerichte und Rentämter des Obermainkreises.

Die Taxerhebung bei Gutsdismembrationen betreffend.

Seydt.

Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hierdurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht:

1) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Strassen und öffentlichen Plätzen der Stadt, ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Strasse gebracht werden.

3) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. ꝛc. auf den Strassen zu verhüten, ist alles Ausgiesen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Strassen führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe aufgehauen und weggeschafft werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit 1 Thaler bestraft.

4) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

5) Bei Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch außerdem besonderer Strafe unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Baireuth, am 15. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Schoberth.

Baireuth, den 28. September 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Schuldverschreibung vom 30. Januar 1812 lieh das General Depositorium des Königl. Stadtgerichts dem Vormunde des minderjährigen Johann Friedrich Weigert, Kirschnermeister Johann Heinrich Bracker, ein Kapital von 200 fl. frkl. unter Verpfändung des dem Curanden gehörigen, am Culmbacher Thor im IX. District gelegenen, mit Hypotheken-Nr. 542 bezeichneten Wohnhaußes, und ertheilte das Stadtgericht dem Gläubiger unterm 6. April 1812 die Versicherung, daß das Vorlehen der 200 fl. frkl. bei künftiger Eintragung dieses Wohnhaußes in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Dieses Kapital wurde unterm 5. Februar 1820 zurückgezahlt, die Urkunde aber nicht zu den Acten gebracht; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument vom 30. Januar 1812 und Hypotheken-Attest vom 6. April desselben Jahres als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

6. April 1825 Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document ausgeschlossen werden, die Urkunde für unkräftig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweyer.

Paster.

Baireuth, den 2. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bekanntmachung.

Laut Schuldverschreibung vom 1. August 1804, gerichtlich anerkannt den 30. August 1804, lieh der Herr Lieutenant Ludwig Heinrich Christian Lazarus von Feilitzsch den Korbmacher Johann Maperischen Eheleuten, unter Verpfändung ihres im neuen Weg gelegenen, mit Hyp. N. 624 bezeichneten Wohnhaußes, ein zu 5 Procent verzinsliches und nach einvierteljähriger Kündigung zahlbares Darlehen von 250 fl. frk. bar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 6. September 1804 dem Herrn Darleiher die Versicherung, daß das Darlehen von 250 fl. frk. an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, wo es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch schon vorhanden wäre.

Dieses Darlehen wurde laut gerichtlicher Erklärung vom 19. Januar 1813 dem Sattlermeister Friedrich Heinrich Hofmann dahier cedirt, welcher in der Folge das verpfändete Haus durch Kauf erwarb und seine Forderung von dem Kaufschillinge in Abrechnung brachte, die Urkunde zu den Acten aber nicht übergab.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und längstens in der auf den

14. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

anstehenden Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 11. November 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Das dem Fuhrmann Lorenz Weigel dahier gehörige Feld, das Hirschäckerlein genannt, welches bereits in Nro. 87, 92 und 94 des laufenden Jahrgangs dieses Blattes zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt wurde, ist wiederholt als Executions-Gegenstand in Vorschlag gebracht worden. Demnächst haben wir zur Versteigerung dieses Feldes an die Meistbietenden auf den

24. Februar 1825, Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichts-Locale Termin anberaumt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einfinden, und ihre Gebote zu Protocoll geben können, um den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die dem Johann Rayß auf dem Teufelsgraben zuständigen Realitäten, bestehend aus a) einem Söldengute mit Haus, Stallung und Stadel, ¼ Tagwerk Gartenwiese am Hauße, 1 Tagwerk Feld, der Gartenacker, ¼ Tagwerk Gemeinde-Theil und 1¾ Tagwerk Huth im Teufelsgraben, b) 1¾ Tagwerk Feld und Wiese, die neue Wiese, in Kraft der Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungs-Termin auf den

3. Februar, Vormittags 9 Uhr

in dem Manzischen Gasthauße auf der Retraite anberaumt worden, woselbst sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden, ihre Gebote anzugeben und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Baireuth, den 18. December 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nachdem das Militairärar von nun an das Brod, so wie auch die Fourage in eigne Regie übernimmt, so wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Bureau der unterzeichneten Kommission in der Infanterie-Kasserne Akkorde über die Lieferung von Korn, Haber, Heu und Stroh in größern oder auch in ganz kleinen Quantitäten abgeschlossen werden können; zu welchem Behufe die Muster mit vorzulegen sind. Die Bezahlung erfolgt stets nach erfolgter Ablieferung baar. Baireuth, den 7. Jänner 1825.

Königliche Lokal-Verpflegs-Commission.
von Thiereck, Major.
v. Chlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Auf den Antrag der Gläubiger des Mühlinhabers André Wahlrab von Altenhammer werden dessen Realbesitzungen, als: das Wohnhaus, eine Mühle mit 3 Mahlgängen, 1 Oehlschlag und 1 Schneidsäge, Stadl, Stallung, ½ Tagwerk Garten, 14 Tagwerk Wiesen, 15 Tagwerk Felder, und 2 Tagwerk Weiher, zusammen in einem Werthsanschlag von 4170 fl. zum öffentlichen Verkaufe in Kraft der Hülfsvollstreckung ausgebothen, und die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen, an dem auf

Montag den 7. Februar 1825

bestimmten Steigerungstermin im Wohnorte des Schuldners sich einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, und für das Meistgebot salva ratificatione creditorum den Zuschlag zu gewärtigen. Waldsassen, den 17. December 1824.

Königlich Baierisches Land gericht Waldsassen.
k. M. Troppmann.

Der Müllermeister Johann Wolfgang Neu-

pert zu Gefrees, hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. — Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstäge: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

18. Februar, Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

18. März, Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung auf den

15. April, Vormittags 9 Uhr,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Ausbleibende am ersten Edictstage mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen werden wird, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. — Auch muß alles dasjenige, was auf die Liquidität und Priorität der Forderung Bezug hat, sogleich am ersten Edictstage bei Verlust derselben übergeben werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 11. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der Bauersmann Nikol Lauterbach von Lindenhof hat in dem heute mit der Margaretha Ott von Rüglersreuth errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches man hiemit gesetzmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringt. Berneck, am 10. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Ansuchen der Fürstlich von Schönburgischen Renten-Verwaltung zu Förbau, sollen die von Johann Nicol Leypold zu Haidelheim in dem Johann Georg Nürnbergerischen Debitwesen erkauften Realitäten, bestehend in einem Wohnhaus zu Förbau, Nr 56, mit daran gelegenen zwei Schorgärtlein, Bauplatz nebst Hofrecht, ferner: zwei Gemeindtheile, jeder zu ¼ Tagwerk groß, und endlich ¾ Tagwerk Wiesen und Rangen am Saalstrom, wie selbe überhaupt in den Kreisblättern Nr. 154 v. Js. und Nr. 2 und 7 d. Js. näher beschrieben sind, an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf kommenden

Mittwoch den 23. Februar 1825, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Rehau, den 10. December 1824.

Königliches Landgericht Rehau.

Stier, Landrichter.

Nachdem in dem Schuldenwesen des Johann Adam Plechschmidt auf dem Niederlamitzhammer, durch rechtskräftig gewordene Entschließung die Vergantung erkannt ist, so werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 1. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 1. März,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 30. März l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse, die Ausbleibenden an den beiden andern Terminen aber mit ihren Einreden und den sonst treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier zu übergeben. Kirchenlamitz, am 3. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl.

Der von der K. Kriegskosten-Vorschußkasse Bamberg über ein Depositum zu 261 fl. 7 kr. Steuergelder der Freihl. von Künsbergischen Rittergüter Markt To-

schendorf und Obersteinbach pro 180$\frac{7}{8}$ ausgestellte Kasse-Schein vom Monat April 1807, welcher verloren gegangen ist, wird dem in den diesseitigen Bekanntmachungen vom 5. April v. Js. angedrohten Präjudize gemäß, für kraftlos und erloschen erklärt. Burgebrach, am 12. Jänner 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Kreß.

Um seinen Schuldenstand genau kennen zu lernen, seinen Gläubigern seinen Vermögensstand vorzulegen, und sein Schuldenwesen mittelst eines Nachlasses zu arrangiren, hat der Büttnermeister Conrad Damsky zu Süsbach auf öffentliche Vorladung seiner Gläubiger angetragen. Demnach werden dieselben zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Foderungen, sowie zur Erklärung auf das allenfallsige Nachlaß-Gesuch und Arrangement auf

Freitag den 4. Februar d. Js.,

Vormittags unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit ihrer Classe zugezählt werden sollen. Scheßlitz, den 5. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Zur Konstituirung der Schulden in der Nikol Kempfischen Nachlaßsache von Steinbach werden hiermit sämmtliche unbekannte Gläubiger vorgeladen, zur Liquidation ihrer Forderungen und Production der Urkunden in Person oder durch legale Bevollmächtigte auf den

27. Januar 1825, Vormittag 9 Uhr

vor unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen. Der Ausbleibende hat den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse zu gewärtigen. Münchberg, den 12. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Nach dem Antrag des Vormunds des minderjährigen Nikol Linnhardt zu Neunersreuth, soll der von demselben übernommene halbe Hof auf drei Jahre verpachtet werden. Pachtliebhabern wird deshalb bekannt gemacht, daß zum Verpacht Termin auf den

31ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, in welchem sie sich zu Neunersreuth einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und ihr Gebot zu Protocoll zu geben haben. Münchberg, den 5. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Auf den Montag den 31. Jänner 1825 Vormittags 9 Uhr, ist Termin zum Verkauf der Johann und Margaretha Wielandischen Besitzungen zu Affalterthal anberaumt, welche in folgendem bestehen: a) in einem zur Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Gutsherrschaft Kunreuth lehenbaren Gute, b) in folgenden walzenden Grundstücken, als: 1) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Feld, der Gehsteigacker, 2) $1\frac{5}{8}$ Tagwerk Feld, der Steinbühlacker, 3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk, der Meinacker, 4) $\frac{1}{4}$ Tagwerk, der Walbersgrubenacker, 5) $1\frac{1}{2}$ Tagwerk, der lange Acker. Kaufsliebhaber können sich' sonach an obbemerktem Tage und Stunde in dem Wohnhauße der in Gant verfallenen Wielandischen Eheleute, allwo auch zugleich einige Mobilien zugleich mit verstrichen werden, einfinden, und ihre Aufgebote, nachdem sie auch von den Lasten in Kenntniß gesetzt werden, zu Protocoll geben. Gräfenberg, am 31. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Die sämmtlichen Immobilien des verganteten Ackersmanns Georg Dorn zu Pommer, deren nähere Beschreibung und Belastung täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, werden hiermit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf

Montag den 7. Februar 1825, Vormittags 9 Uhr

in dem Trummertischen Wirthshauße zu Pommern anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die zu subhastirenden Immobilien bestehen: 1) in einem bebauten Gute, wozu ein Wohnhaus, Stadel, 1 Tagwerk Garten, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen und circa 11 Tagwerk Felder gehörig; 2) in einem unbezimmerten Gute, wozu circa 6 Tagwerk Felder und

3 Tagwerk Holz gehören; 3) in dem sogenannten Heimbugacker, zu 1¼ Tagwerk. Gräfenberg, den 7. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Auf Requisition des Königlichen Rentamts dahier, soll der dem Adam Schott zu Kupferberg gehörige vierte Antheil des ehemaligen Oberamts-Gebäudes zu Kupferberg, welches bereits mit höchster Genehmigung abgetheilt ist, meistbietend verkauft werden. Es werden deshalb zahlungsfähige Käufer zu dem auf

19. Februar 1825, Vormittags 10 Uhr

in Kupferberg abzuhaltenden Verkaufstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß die Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden. Culmbach, den 14. December 1824.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Leonhard Wild, Taglöhners-Sohn aus Wüsterstein, beiläufig 34 Jahre alt, wurde am 22. März 1809 dem Königlich Baierischen 10ten Linien-Infanterie-Regimente eingereihet, und unterm 1. Januar 1813 im Russischen Feldzuge vermißt, ohne daß bis jetzt einige Nachricht über dessen Leben oder Tod in seine Heimath gelangt ist. Auf den Antrag seiner Verwandten und des bestellten Curators wird daher besagter Leonhard Wild, so wie seine allenfallsigen unbekannten Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, sich am

30. April 1825

oder auch in der bis zu diesem Termine verlaufenden Zwischenzeit vor unterzeichneter Behörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und sofort weitere Anweisung zu erwarten. Im Unterlassungs-Falle wird der Verschollene Leonhard Wild für tod erklärt, und sein Vermögen seinen bekannten Intestaterben, ihrem Antrage gemäß, nach Maßgabe der Gesetze ausgehändiget werden. Ebermannstadt, am 22. Juni 1824.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Die im Weißenstädter Forstrevier, bei den Höllhäußern neu erbaute Ziegelhütte, auf Torffeurung eingerichtet, soll im öffentlichen Aufstrich auf drei Jahre verpachtet werden, wozu Verpachtungstermin

Sonnabend den 12. Februar,
Vormittags 10 Uhr

im Posthauße zu Weißenstadt anberaumt ist. Wunsiedel, den 15. Januar 1825.

Königliches Forstamt.
Moser.

Adam Brückner, Bauer und Gutsbesitzer zu Gleismuthshaußen hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt, und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge hiemit ausgeschrieben und zwar:

Donnerstag der 10. Februar 1825,

zur Anmeldung sämmtlicher Forderungen, unter sofortigem Nachweis derselben und Vorlegung der Originalschuld-Instrumente, bei Vermeidung des Verlustes der nicht gehörig liquidirten und nachgewiesenen Forderungen,

Donnerstag der 10. März 1825,

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die, im 1ten Ganttag angemeldeten Forderungen, und

Dienstag der 12. April 1825,

zum Schlußverfahren. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Adam Brückner haben sich daher an den angezeigten Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte einzufinden, indem das Nichterscheinen im 1ten Ganttag den Verlust der nicht liquidirten Forderung, das Ausbleiben an den beiden andern Ganttagen aber, den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Tambach, den 17. December 1824.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In der Peter Schneider'schen Concurssache zu Stetten eröffnet man den Interessenten, daß das Prioritäts-Erkenntniß statt der Publikation am 17ten d. Ms. wird an die Gerichtstafel angeheftet werden. Banz, am 11. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zur weitern Versteigerung des zur Georg Nicolaus Geigerischen Concursmasse zu Kleinhereth gehörigen, in den Nummern 153, 154 und 155 des Kreis-Intelligenzblatts vom vorigen Jahre bezeichneten ½ Antheils an dem Würstleinshof, auf welchem ein Aufgebot mit 3000 fl. steht, wird nach dem Antrag der Gläubiger Termin auf den

3. Februar d. J., von Nachmittag 1 bis 5 Uhr,

in dem Hauße des Adam Feblitz zu Kleinhereth festgesetzt; dieses wird den Kaufslustigen hiemit zur Kenntniß gebracht, damit solche am bemerkten Termin erscheinen, ihre Aufgebote machen, und das Weitere gewärtigen mögen. Banz, den 10. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die Immobilien des Rheinhardt Dörrnhöfer zu Lopp, werden unter Beziehung auf das Patent vom 5. August 1824, (Intelligenz-Blätter Nro. 98, 102, 107) anderweit zum Verkauf ausgesetzt. Strichtermin wird auf den

24. Februar 1825, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und der Hinschlag durch die Einwilligung der Gläubiger bedingt. Thurnau, den 27. December 1824.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen das der Wittwe Catharina Dilpert zu Neuth zugehörige Haus mit Zubehörung, ferner ein Acker an der Atzendorfer Strasse, und die Hälfte eines Ackers im Schürtig meistbietend verkauft werden, und ist Strichtermin auf den

12. März, Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Plusliciranten nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, den 16. December 1824.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Der zum Nachlaß des zu Vogtendorf verstorbenen Bauern Paul Dreſſel zugehörige halbe Hof, auf 1400 fl. rhl. gerichtlich geschätzt, dessen nähere Beschreibung mit den darauf haftenden Lasten in diesseitiger Registratur jederzeit eingesehen werden kann, wird am

17. Februar des nächstkünftigen Jahrs,
Vormittags 9 Uhr,

in der Behaußung des Erblassers öffentlich an den Meistbietenden veräußert. Kaufsliebhaber werden daher hiezu vorgeladen, wo sie ihre Gebote legen und den Zuschlag den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß gewärtigen können. Zugleich haben allenfalls unbekannte Gläubiger ihre Forderungen an den verstorbenen Paul Dreſſel spätestens bis zum 12ten des nämlichen Monats bei dem dahiesigen Herrschaftsgerichte gehörig zu liquidiren, und nachzuweisen, außerdem sie ihrer Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Guttenberg, den 28. December 1824.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Kiesner.

Das zu dem Nachlaß des verstorbenen Webermeisters Nicol Andreas Klug zu Feilitzsch gehörige Söldenguth Nr. 29, taxirt nach dem reinen Werth auf 356 fl. 8½ kr. rhl., sammt einem walzenden Stück Feld von 1¼ Jauchert von Kessel und ⅞ Jauchert Huth, taxirt auf 68 fl. 3½ kr. rhl., ferner ein zum Nachlaß des Nicol Klug gehöriges Feld von 1¼ Jauchert im Hohlplatz, taxirt auf 106 fl. 18½ kr. rhl.; sollen auf Antrag der Erbs-Interessenten öffentlich verkauft werden. Es wird deshalb Bietungs-Termin auf den

31. Januar Vormittags

in dem Klugischen Hauße zu Feilitzsch angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber einzufinden und den Zuschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. An demselben Tage werden auch zwei Kühe und etwas Wagenfahrt daselbst versteigert werden. So geschehen Hof, am 16. December 1824.

Adelich von Feilitzisches Patrimonialgericht Feilitzsch.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Forderung wird dem Eberhardt Müller in Hundsboden, 1 Tagwerk

Acker im Kohlberg, welcher auf 25 fl. taxirt worden ist, und jährlich 18½ kr. Grundzinns entrichtet, am

11. Februar d. Js.,

öffentlich im Gerichtszimmer des unterfertigten Amts nach Maßgabe der Executions-Ordnung verkauft, was Kaufsliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Egloffstein, den 12. Januar 1825.

Freiherrlich von Pöllnitzisches Patrimonialgericht.
Günther.

Wegen rückständiger Steuern wird das dem Peter Lochner dahier gehörige Wohnhaus dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Termin zum Aufstrich desselben auf

25. Februar 1825, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige bei unterzeichnetem Gerichte erscheinen wollen. Küps, am 28. December 1824.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion Patrimonialgericht I.
Weismüller.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Grasser dahier gehörigen Realitäten und zwar: 1) ein neu erbautes Wohnhaus, mit Stadel, Hofraith, und Schorgarten, 2) die an dem Wiesentflusse gelegene Hammerwiese, 3) der Quer- oder Zwerg-Acker auf der obern Reuth, und 4) der sogenannte Krautteichacker, werden öffentlich verkauft, und besitz- und zahlungsfähige Strichlustige hiermit aufgefordert, im Termin am

Mittwoch den 9. Februar, Vormittags 9 Uhr,

dahier zu erscheinen, wo sie die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Plaukenfels, am 11. Januar 1825.

Königliches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.
Wülfert.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 26. bis 31. Dec. 1824 gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	12	143	155	155	—	10	18	9	30	8	42
Roggen	—	81	81	79	2	6	48	6	18	5	48
Gerste	—	357	357	357	—	6	6	5	48	5	30
Haber	—	59	59	59	—	4	—	3	24	2	48
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 2. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 6. Januar 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	141	141	141	—	11	36	11	3	10	30
Roggen	—	209	209	209	—	7	30	6	56	6	18
Gerste	—	168	168	168	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	186	186	186	—	3	24	3	12	3	—

Hof, den 6. Januar 1825.

Stadt-Magistrat.
von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Diejenigen hiesigen und auswärtigen Privaten, welche Zeitungsgelder und Inserirgebühren schulden, werden an die baldige Zahlung erinnert, um unangenehmen Einschreitungen überhoben zu seyn.

Baireuth, 17. Januar 1825.

Administration des Zeitungs-Comtoirs.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 10. Baireuth, den 22. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist seit einiger Zeit die Bemerkung gemacht worden, daß ein großer Theil derjenigen Militairpensionisten, welchen die Pension nur auf eine bestimmte Dauer verliehen wurde, ihre Gesuche um den Fortbezug derselben nicht vor dem Ablaufe des festgesetzten Termins, sondern öfters mehrere Monate später anbringen, wodurch nicht nur für diese Individuen, sondern auch hinsichtlich der nothwendigen Prüfung und Würdigung solcher Gesuche manche Inconvenienzen entstehen.

Um nun diesen Inconvenienzen für die Zukunft vorzubeugen, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 9ten d. Mts. angewiesen, dergleichen Gesuche nach dem Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1823 stets zwei Monate vor dem bezeichneten Zeitpuncte, bis zu welchem die Pension verliehen ist, vollständig zu instruiren und an die zur Verwaltung der Militair-Fonds allerhöchst angeordnete Königl. Commission gelangen zu lassen, damit dieselben nach gehöriger Würdigung zur rechten Zeit an Seine Königl. Majestät vorgelegt und entschieden werden können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Gesuche der Militair-Pensionisten um den Fortbezug der temporär bewilligten Pension betr.

Friedmann.

Baireuth, den 17. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon oft ereigneten sich Unglücksfälle bei dem Jagdbetrieb durch die Unvorsichtigkeit mit den Schießgewehren. Um nun denselben möglichst vorzubeugen, sieht sich die unterfertigte Königl. Regierung veranlaßt, auf die hierüber bestehenden früheren Verordnungen aufmerksam zu machen und mit Bezugnahme auf dieselben Nachstehendes anzuordnen:

1) Jeder Jägerei-Verwandte, wessen Standes derselbe auch sey, soll sich an seinen Büchsen und Flinten wo möglich, wenn er den Aufwand zu bestreiten im Stande ist, einen Schieber an die Nuß machen lassen, damit sich der Hahn niemals durch Zufall spannen könne. Dabei soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß der Hahn so fest in der Ruhe stehe, daß solcher, auch ohne gespannt zu seyn, nicht vorschlage.

2) Vor allen Dingen sollen über die Batterien lederne Pfannendeckel angehängt und geführt werden, dieselben beim Ausgehen auf und beim Rückgang von der Revier immer zuverlässig angelegt bleiben, und nicht eher abgenommen werden, als bis der Jäger an dem Ort ist, wo er Gebrauch von seinem Gewehr machen will und muß, welches insbesondere beobachtet werden soll, wenn die Gewehre in den Büchsensäcken getragen, irgendwo aufgehängt, gelegt oder gestellet werden. Bei den Jagdgewehren mit chemischen Schlössern, welche mittelst Posten, Knallkügelchen und Kupferhütchen das Abfeuern bewirken, ist die besondere Vorsicht zu gebrauchen, daß fragliche Schußwerkzeuge nicht eher aufgelegt werden, als bis der Jäger hievon Gebrauch zu machen hat. Das Abnehmen derselben hat gleichfalls zu geschehen, sobald sich solcher nicht bedient wird.

3) Es soll mit den Gewehren niemals sträflicher Scherz oder andere Unvorsichtigkeit insbesondere beim Laden und Ausziehen der Ladung getrieben und dieselben so vorsichtig verwahret werden, daß weder Kinder noch des Gewehres unkundige Personen solche zu Handen bekommen.

4) Bei Adhibirung der Schützen, insbesondere beim Treibjagen soll darauf gesehen werden, daß keine des Gewehres und Schießens Unkundige oder solche, die mit dem Gewehr nicht umzugehen wissen, angestellt, die angestellten Schützen aber zur Vorsicht ermahnt und ihnen den Pfannendeckel zu führen schlechterdings auferlegt werden, ausserdem selbige als Schützen nicht beigezogen werden dürfen.

5) Jedem der Schützen soll auf das stärkste eingebunden werden, das Gewehr weder in der Hand noch an den Schultern hängend mit dem Rohre vorwärts gegen die Schützen, sondern die Mündung aufwärts entweder geschultert oder hängend zu tragen, damit, wenn gegen alles Vermuthen ein Gewehr losgehen sollte, der Schuß in die Luft gehe und sonach nicht gefährde. Diese Vorsichtsmaßregeln werden, da sie überhaupt die Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Sicherheit bezwecken, allen Jagdbesitzern und Jägern bei Ausübung der Jagd im diesseitigen Kreise zur genauen Darnachachtung anempfohlen. Sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises haben im Einverständniß mit den treffenden Forstbeamten darüber auf das sorgfältigste zu wachen, daß diesen polizeilichen Anordnungen pünctliche Folge geleistet werde. Im Unterlassungsfalle haben dieselben dergleichen Uebertretungen mit gebührender Strenge zu ahnden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die nöthige Vorsicht bei dem Jagdbetrieb, besonders mit den Schießgewehren betr.

Friedmann.

Baireuth, den 30. December 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Artikels 63 der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818 wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in den Städten und Märkten des Obermainkreises, mit Ausschluß der beiden Städte I. Klasse Bamberg und Baireuth, deren Wahlen durch das allgemeine Reichs-Intelligenzblatt bereits bekannt gemacht wurden, nachgenannte Individuen zu den erledigten Gemeindestellen berufen worden sind.

A. In den Städten II. Klasse.

I. In der Stadt Hof.

a) Zum Bürgermeister:
Georg Friedrich v. Oertzel, Großhändler.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Friedrich Jördens II., Kaufmann.
2) Ernst Ludwig Langheinrich, Bäcker.
3) Wilhelm Wolfrum, Fabrikant.
4) Heinrich Gebhardt, Fabrikant.

c) Zu Ersatzmännern:
1) Heinrich Hagen, Großhändler.
2) August Büttner, Kaufmann.
3) Moritz Heerdegen, Großhändler.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Salomon Stöckel, Schlossermeister.
2) Moritz Heerdegen, Großhändler, zugleich Ersatzmann des Magistrates.
3) Friedrich Langheinrich, Weinhändler.
4) Peter Meier, Zeugfabrikant.
5) Jacob Zeunert, Fabrikant.
6) Johann Winnerling, Zimmermeister.
7) Christian Laubmann, Gastwirth.
8) Gottlieb Tilscher, Chirurg.

II. In der Stadt Cronach.

a) Zum Bürgermeister:
Georg Nimberger, Stadtapotheker.

b) zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Johann Scharf, Tuchmacher und Kaufmann.
2) Christoph Brückner, Flöser.
3) Michael Pabstmann, Kaufmann.
4) Heinrich Appel, Flöser, welcher als erster Ersatzmann in den Magistrat einrückt.

c) Zu Ersatzmännern:
Joseph Fillweber, Flöser.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Georg Dümlein, Flöser.
2) Andreas Murrmann, Färber.
3) Adam Wich, Gastwirth.
4) Johann Schuberth, Bäcker.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

III. In der Stadt Lichtenfels.

a) Zum Bürgermeister:
Felix Silbermann, Kaufmann und Fabrikant.

b) Zum rechtskundigen Magistratsrath, vor der Hand auf drei Jahre:
Franz Carl Kuhn, geprüfter Rechtspractikant.

c) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Andreas Pabst sen., Metzgermeister.
2) Joseph Hübner, Müllermeister.
3) Georg Steppert, Wachszieher.
4) Jacob Osta, Gastwirth.
5) Johann Ferdinand Dyhler, Wundarzt.

d) Zu Ersatzmännern:
1) Balthasar Häfner, Apotheker.
2) Martin Stellwag, Oeconom.

e) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Johann Kaltenthaler, Rothgerber.
2) Martin Giehl, Seifensieder.
3) Heinrich Grappmann, Gastwirth.
4) Franz Karl Rüblein, Rothgerber.
5) Johann Schuberth, Bäcker.
6) Sebastian Schnapp, Seiler.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

IV. In der Stadt Forchheim.

a) Zum rechtskundigen Bürgermeister:
Johann Karl, bisheriger rechtskundiger Magistratsrath, vor der Hand auf drei Jahre.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Johann Schmidt, Säcklermeister.
2) Konrad Reiser, Bäckermeister.
3) Christian Reindl, Seifensieder.
4) Franz Lechner, Müllermeister.

c) Zu Ersatzmännern:
1) Franz Dittmann, Kupferschmied.
2) Johann Burkard, Müllermeister.
3) Kaspar Franck, Bierbrauer.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Friedrich Schneider, Bierbrauer.
2) Paul Dorsch, Metzgermeister.
3) Philipp Hebentanz, Bierbrauer.
4) Johann Löhr, Müllermeister.
5) Paul Teichelli, Maurermeister.
6) Franz Schmidt, Wachszieher.
7) Georg Graf, Müllermeister.
8) Friedrich Thaler, Bierbrauer.

V. In der Stadt Wunsiedel.

a) zum Bürgermeister:
Christoph Riedel, Landarzt.

b) zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Johann-Heinrich Stoll, Schuhmachermeister.
2) Georg Wilhelm Meinel, Kaufmann.
3) Andreas Weis, Huthmacher.
4) Friedrich Baumgärtel, Müllermeister.

c) zu Ersatzmännern:
1) Georg Andreas Krippner, Weissgerber, welcher so-

gleich in den Magiſtrat ſtatt des zum Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsrathes Riedel einrückt.
2) Chriſtian Ruppert, Landarzt.
3) Martin Leers, Zuckerbäcker.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Andreas Göbhardt, Rothgerber.
2) Johann Heinrich Meyer, Hufſchmied.
3) Gottlieb Schaffenhauer, Güterlermeiſter.
4) Andreas Müller, Schuhmachermeiſter.
5) Eugen Popp, Weisgerbermeiſter.

Die noch fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

B. In den Städten III. Klaſſe.

I. In der Stadt Culmbach, welche freiwillig aus der Reihe der Städte zweiter Klaſſe in jene der dritten Klaſſe zurückgetreten iſt.

a) Zum Bürgermeiſter:
der dermalige funktionirt erſt 3 Jahre.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Johann Heinrich Bauer, Kaufmann.
2) Johann Wolfgang Popp, Webermeiſter.
3) Gottfried Albrecht Wilhelm Spindler, Buchdrucker.

c) Zu Erſatzmännern:
1) Gottlieb Kießling, Zeuchmacher.
2) Johann Paul Pfaff, Bäckermeiſter.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Johann Conrad Müller, Rothgerber.
2) Andreas Peter Leiſchner, Sattlermeiſter.

Die noch fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

II. In der Stadt Münchberg, welche freiwillig zu den Städten III. Klaſſe zurückgetreten iſt.

a) Zum Bürgermeiſter:
Johann Wilhelm Reichel, Kaufmann.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Friedrich Kapp, Poſt-Expeditor.
2) Johann Conrad Schneider, Kaufmann.
3) Friedrich Rößler, Fabrikant.
4) Ferdinand Rothenberger, Kaufmann.

c) Zu Erſatzmännern:
1) Johann Chriſtian Kanzler jun., Färber.
2) Georg Chriſtoph Kleila, Rothgerber.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Friedrich Beck, K. Landgerichts-Aſſeſſor.
2) Johann Wolfgang Jahreiß, Kaufmann.
3) Andreas Schneider, Kaufmann.
4) Peter Zeidler, Bäckermeiſter.
5) Karl Zopf, Bäckermeiſter.

Die noch fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

III. In der Stadt Weiden, welche freiwillig zu den Städten III. Claſſe zurückgetreten iſt.

a) Zum Bürgermeiſter:
Severin Moſer, Apotheker.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Martin Müller, Kirſchner.
2) Chriſtoph Päuerl, Weber.
3) Kaſpar Kaiml, Huthmacher.
4) Martin Krauß jun., Rothgerber.

c) Zu Erſatzmännern:
1) Joſeph Bräuninger, Schuhmacher.
2) Lorenz Zechl, Schneidermeiſter.
3) Adam Meisner, Rothgerber.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Wolfgang Hafenbrödl, Friſeur.
2) Joſeph Günther, K. Poſterpeditor.
3) Caſpar Doſtler, Zeuchmacher.
4) Michael Janner, Müllermeiſter.
5) Thomas Sallfranck, Wagnermeiſter.
6) Chriſtoph Weber, Chirurg.
7) Joſeph Bedall, Hafner.
8) Lorenz Bedall, Hafner.

Die noch fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

IV. In der Stadt Eſchenbach.

a) Zum Bürgermeiſter:
Franz Brunhuber, Tuchmacher und Kaufmann.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Johann Bailer, Weber.
2) Konrad Wöhrl, Huthmacher.
3) Johann Loew, Weber.
4) Joſeph Dorfner, Färber.
5) Max Beer, Weber.
6) Ferdinand Eiche, Weisgerber, welcher als erſter Erſatzmann in den Magiſtrat einrückt.

c) Zu Erſatzmännern:
Chriſtian Edelbacher, Maurermeiſter.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Konrad Käferl, Bäckermeiſter.
2) Adam Reiß, Fleiſchhacker.

3) Franz Prößler, Posamentirer.
4) Joseph Heller, Fleischhacker.
5) Konrad Sternkopf, Binder.
6) Joseph Barth, Oeconomie-Bürger.
7) Kaspar Luber, Tuchmacher.
8) Michael Eichmüller, Rothgerber.
9) Johann Reiß, Fleischhacker.
10) Michael Beer, Weber.
11) Adam Löw, Weber.
12) Michael Thurn, Drechsler.
13) Johann Burger, Fleischhacker.
14) Joseph Oberndorfer, Metzgermeister.
15) Adam Kräml, Bäckermeister.
16) Kaspar Reiß, Fleischhacker.

V. In der Stadt Auerbach.

a) Zum Bürgermeister:
Joseph Ibscher, Kaufmann.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Friedrich Sedlmaier, Tuchmacher.
2) Leonhardt Merkl, Rothgerber.
3) Christoph Schnabel, Tuchmacher, welcher als erster Ersatzmann in den Magistrat einrückt.

c) Zu Ersatzmännern:
Joseph Merkl, Rothgerber.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Johann Eccard, Schneidermeister.
2) Johann Düring, Bäckermeister.
3) Johann Neumüller, Weisgerber.
4) Johann Felser, Oeconomie-Bürger.
Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

VI. In der Stadt Grafenwöhr.

a) Zum Bürgermeister:
Johann Lorenz Keck, Tuchmacher.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Georg Thurn, Tuchmacher.
2) Georg Bscherer, Rothgerber.
3) Wolfgang Gimpel, Weber.

c) Zu Ersatzmännern:
1) Wolfgang Michael Rodler, Binder, welcher für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Keck, einrückt.
2) Mathias Dietl, Schreinermeister.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Christoph Eschenbeck, Metzgermeister.
2) Simon Ried, Schneidermeister.
3) Georg Böhm, Webermeister.
4) Konrad Kneidl, Rothgerber.
Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

VII. In der Stadt Berneck.

a) Zum Bürgermeister:
Lorenz Hartung, Weisgerbermeister.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Adam Schlee, Riemermeister.
2) Nicolaus Glaser, Glasermeister.
3) Georg Michael Schlee, Weisgerber,

c) Zu Ersatzmännern:
1) Georg Seidel, Wagnermeister.
2) Christoph Günter, Müllermeister.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Nicolaus Nützel, Bäckermeister.
2) Georg Wagner, Gastwirth.
3) Melchior Drechsel, Schneidermeister.
4) Michael Leisch, Landarzt.
5) Christoph Heisinger, Metzgermeister.
6) Georg Schmidt, Sattlermeister.
Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

VIII. In der Stadt Goldkronach.

a) Zum Bürgermeister:
Georg Heuschmann, Müllermeister.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Georg Gewinner, Gastwirth.
2) Wolfgang Knopf, Rothgerber.
3) Georg Geyer, Sägschmied.

c) Zu Ersatzmännern:
1) Heinrich Stoll, Nagelschmied, welcher als erster Ersatzmann des zum Bürgermeister gewählten Magistratsrathes Heuschmann einrückt.
2) Heinrich Dietl, Schuhmacher.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Albrecht Grieshammer, Maurermeister.
2) Wolfgang Herrmann, Schuhmacher.
3) August Zeidler, Schneidermeister.
4) Heinrich Besold, Schlossermeister.
Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

IX. In der Stadt Höchstadt.

a) Zum Bürgermeister:
Leonhardt Schmidt, Rothgerber.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Johann Ott, Schmiedmeister.
2) Kaspar Haas, Zimmermeister.
3) Joseph Riegler, Schneidermeister, welcher als Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Leonhardt Schmidt einrückt.

c) Zu Ersatzmännern:
Paul Bachmeier, Kupferschmied.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Albert Wölker, Gastwirth.
2) Johann Schmidt, Rothgerber.
3) Georg Riegler, Seifensieder.
4) Erhard Rösel, Metzgermeister.
5) Kaspar Beier, Oeconom.
6) Georg Simon Haas, Zimmermeister.

X. In der Stadt Kemnath.

a) Zum Bürgermeister:
Franz Michael Metschnabel, Handelsmann.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Thomas Pöllath, Bindermeister.
2) Paul Ebert, Oeconom.
3) Paul Strickner, Rothgerber, welcher als erster Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Metschnabel einrückt.

c) Zu Ersatzmännern:
Joseph Kugler, Büchsenmacher.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Jacob Schenckel, Müllermeister.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XI. In der Stadt Weißenstadt.

a) Zum Bürgermeister:
der gegenwärtige functionirt noch keine 6 Jahre.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Christoph Fischer, Webermeister.
2) Christian Küspert, Glasermeister.
3) Paul Pösch, Schuhmacher.

c) Zu Ersatzmännern:
Albrecht Zeitler, Metzgermeister.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Erdmann Müller, Bäckermeister.
2) Lorenz Wezel, Gastwirth.
3) Albrecht Rieß, Webermeister.
4) Georg Dürrbeck, Webermeister.
5) Christoph Ruckdeschel, Rothgerber.
6) Johann Pleitner, Bäckermeister.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XII. In der Stadt Staffelstein.

a) Zum Bürgermeister:
Andreas Dinckel, Gastwirth.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Michael Schild, Handelsbürger.
2) Wolfgang Hey, Schreinermeister.
3) Johann Weiß, Zimmermeister.

c) Zu Ersatzmännern:
1) Benedikt Korntheuer, Kaufmann, welcher als erster Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Dinckel einrückt.
2) Joseph Schmelzing, Gastwirth.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Wolfgang Plänklein, Rothgerber.
2) Johann Sinckel, Schmiedmeister.
3) Adam Fintel, Färbermeister.
4) Michael Kirchmeier, Färbermeister.
5) Adam Hofmann, Handelsmann.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XIII. In der Stadt Lichtenberg.

a) Zum Bürgermeister:
Carl Jungkunz, Tuchmacher.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Adam Pohlig, Schuhmacher.
2) August Neumeister, Rothgerber.
3) Adam Merkel, Zeuchmacher.

c) Zu Ersatzmännern:
1) Zacharias Quehl, Tuchmacher.
2) Heinrich Schwärzel, Schreinermeister.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Andreas Keilbart, Bäcker.
2) Karl Wachter jun., Metzger.
3) Karl Pohlig, Metzger.
4) Georg Hagenmüller, Bäcker.
5) Friedrich Einsiedel, Metzger.
6) Gottfried Neumeister, Schlosser.

XIV. In der Stadt Naila.

a) Zum Bürgermeister.

Johann Jacob Eichele, Landarzt.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Heinrich Thieroff, Fabrikant.
2) Heinrich Beck, Töpfermeister.
3) Thomas Nanck, Glasermeister.

c) Zu Ersatzmännern:

1) Johann Adam Kleila, Weisgerber.
2) Andreas Fischer, Rothgerber.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Thomas Schmidt, Krämer.
2) Friedrich Bauer, Saisensieder.
3) Gottfried Fischer, Bäcker.
4) Adam Becher, Weber.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XV. In der Stadt Creusen.

a) Zum Bürgermeister:

Friedrich Künneth, Kaufmann.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Gottlieb Reichold, Webermeister.
2) Philipp Wolfrum, Nagelschmied.
3) Paul Weigel, Lohgerber.

c) Zu Ersatzmännern:

1) August Neudörfer, Huthmacher.
2) Konrad Oetter, Glasermeister.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Jacob Söllheim, Schmiedmeister.
2) Siegmund Domeier, Metzgermeister.
3) Paul Oetter, Metzgermeister.
4) Martin Künneth, Bäckermeister.
5) Sigismund Weigel, Metzgermeister.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XVI. In der Stadt Pegnitz.

a) Zum Bürgermeister:

Friedrich Voit, Weisgerber.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Georg Friedrich Wiesend, Schreinermeister.
2) Georg Friedrich König, Rothgerbermeister.
3) Johann Thomas Windisch, Färbermeister.

c) Zu Ersatzmännern:

1) Heinrich Uebelhack, Schneidermeister, welcher für den zum Bürgermeister ernannten Magistratsrath Voit einrückt.
2) Georg Friedrich Wiesend, Gerbermeister.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Heinrich Wiesend, Rothgerbermeister.
2) Konrad Wiesend, Rothgerbermeister.
3) Samuel Heinbrönner, Schneidermeister.
4) Thomas Pflaum, Bäckermeister.
5) Andreas König, Rothgerbermeister.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XVII. In der Stadt Pottenstein.

a) Zum Bürgermeister:

Johann Stöckel, Oeconom und Metzgermeister.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Georg Distler, Rothgerber.
2) Franz Wiedmann, Krämer.
3) Johann Binder, Kaminkehrer, welche beide als Ersatzmänner für den zum Bürgermeister gewählten Johann Stöckel und für den — wegen überschrittenen gesetzlichen Alters entlassenen Magistratsrath Helldörfer in den Magistrat einrücken.

c) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Christoph Schmidt, Metzgermeister.
2) Johann Löhr sen., Schmiedmeister.
3) Georg Reuß, Metzgermeister.
4) Friedrich Lehner, Färbermeister.

Die fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XVIII. In der Stadt Teuschnitz.

a) Zum Bürgermeister:

Johann Fiedler, Gerbermeister.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Johann Kremnizmüller, Oeconom.
2) Johann Müller, Oeconom.
3) Adam Beier, Webermeister.

c) Zu Ersatzmännern:

Johann Junglunz, Gerber.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Anton Junglunz, Oeconom.
2) Johann Martin, Oeconom.
3) Andreas Rehm, Salzhändler.
4) Johann Krämer, Oeconom.
5) Michael Schellein, Oeconom.

Die fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XIX. In der Stadt Bärnau.

a) Zum Bürgermeister:

Johann Schwarz, Zeuchmacher und Handelsmann.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Maurus Giehl, Weisgerber.
2) Lorenz Michel, Handelsmann.
3) Philipp Schwarz, Zeuchmacher.

c) Zu Ersatzmännern:

1) Alexander Schwärzel, Webermeister, welcher für den Krankheitswegen entlassenen Joseph Nehmann einrückt.
2) Philipp Meier, Schneidermeister.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Wolfgang Krauthann, Binder.
2) Stephan Kiesewetter, Bäcker.
3) Franz Paul Bauer, Strumpfstricker.
4) Johann Krauthann, Schuhmacher.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XX. In der Stadt Burglundstadt.

a) Zum Bürgermeister:

Peter Hofmann, Rothgerbermeister.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Adam Luz, Knopfmacher.
2) Georg Pülz, Rothgerber.
3) Georg Schubert, Tuchmacher.

c) Zu Ersatzmännern:

1) Heinrich Roth, Mahler.
2) Michael Wiehmann, Büttnermeister.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Martin Herbst, Metzgermeister.
2) Georg Partheimüller, Müllermeister.
3) Joseph Arneth, Riemermeister.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XXI. In der Stadt Helmbrechts.

a) Zum Bürgermeister:

Johann Poesenecker, Glasermeister.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Heinrich Seidel, Fabrikant.
2) Johann Christian Ramensée sen., Uhrmacher.
3) Johann Michael Seyferth, Weber.

c) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Nicolaus Jahreiß, Webermeister.
2) Johann Christoph Seifert, Webermeister.
3) Carl Hauenstein, Landarzt.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

C. In den Märkten.

I. In dem Markte Gefrees.

a) Zum Bürgermeister:

Christian Heinrich Funck, Apothecker.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Adam Herold, Fabrikant.
2) Konrad Haberstumpf, Büttnermeister.
3) Georg Meier, Hufschmiedmeister.

c) Zu Ersatzmännern:

1) Johann Fikenscher, Rothgerber.
2) Jacob Künneth, Seifensieder.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Michael Popp, Metzgermeister.
2) Michael Schlenck, Metzgermeister.
3) Thomas Lochmüller, Gastgeber.
4) Georg Schobert, Metzgermeister.
5) Jacob Lenz, Maurer.
6) Konrad Köhler, Bäckermeister.

II. In dem Markte Schorgast.

a) Zum Bürgermeister:

Der gegenwärtige functionirt erst drei Jahre.

b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:

1) Johann Lauterbach, Schloßermeister.
2) Johann Albert, Ackerbürger.
3) Anton Collera, Maurergesell.

c) Zu Ersatzmännern:

1) Michael Wunderlich, Ackerbürger.
2) Andreas Gareiß, Schneidermeister.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Peter Albert, Ackerbürger.
2) Georg Johannes, Bäckermeister.
3) Michael Nüssel, Ackerbürger.
4) Leonhard Angermann, Wagner.

Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

III. In dem Markte Erbendorf.

a) Zum Bürgermeister:

Johann Meister, Gastgeber.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Joſeph Träger, Schneidermeiſter.
2) Chriſtian Paucker, Drechslermeiſter.
3) Chriſtian Schulthes, Zeuchmacher.

c) Zu Erſatzmännern:
1) Willibald Rüttinger, Schuhmacher, welcher als erſter Erſatzmann ſtatt des zum Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsrathes Meiſter ſogleich einrückt.
2) Gottfried Bulling, Seiler.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Lorenz Schulthes, Webermeiſter.
2) Chriſtoph Holzbauer, Schneidermeiſter,
3) Stephan Wolfram, Färber.

Die noch fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

IV. In dem Markte Preſſath.

a) Zum Bürgermeiſter:
Michael Linz, Glaſermeiſter

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Michael Weis, Schneidermeiſter.
2) Johann Kreuzer, Handelsmann.
3) Anton Klenck, Schneidermeiſter.

c) Zu Erſatzmännern:
1) Michael Kornmann, Schuhmacher, welcher ſtatt des zum Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsrathes Linz einrückt.
2) Lorenz Apfelbacher, Binder.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Johann Eichmüller jun.
2) Johann Hauenſtein jun.
3) Georg Wolfrum.

} Die Gewerbe ſind nicht angegeben.

Die übrigen rücken aus den Reſerviſten nach.

V. In dem Markte Kirchenlamitz.

a) Zum Bürgermeiſter:
Georg Wilhelm Kögler, Rothgerber.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Johann Georg Ludwig, Weisgerber.
2) Johann Wilhelm Reichel, Müllermeiſter.
3) Eberhard Bencker, Metzgermeiſter.

c) Zu Erſatzmännern:
Lorenz Fates, Maurermeiſter.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Daniel Kohl, Bäcker.
2) Michael Kuhn, Metzgermeiſter.
3) Peter Wilhelm Schmidt, Hafnermeiſter.
4) Georg Nicolaus Kierner, Metzgermeiſter.

Die noch fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

VI. In dem Markte Leuthen.

a) Zum Bürgermeiſter:
Johann Jacob Purucker, Schreinermeiſter.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Solomon Purucker, Webermeiſter.
2) Mathäus Gräbner, Zimmermeiſter.
3) Adam Lechner, Webermeiſter.
4) Jacob Eilbel, Metzgermeiſter.
5) Johann Wunderlich, Maurermeiſter.
6) Adam Söllner, Schneidermeiſter.

c) Zu Erſatzmännern:
1) Jacob Pöhlmann, Schuhmacher.
2) Franz Pöhlmann, Schuhmacher.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Joſeph Kaſtner, Maurergeſelle.
2) Michael Gerſtner, Webermeiſter.
3) Chriſtoph Gebhard, Schuhmacher.
4) Georg Schmidt, Bäckermeiſter.
5) Jacob Braun, Maurer.
6) Adam Schöffel, Bäckermeiſter.
7) Chriſtoph Eilbel, Sägſchmied.
8) Stephan Schmiedel, Schneidermeiſter.
9) Lorenz Neupert, Wagnermeiſter.
10) Erhardt Döbereiner, Metzgermeiſter.
11) Georg Franz Wunderlich, Metzgermeiſter.
12) Lorenz Wunderlich, Maurermeiſter.
13) Michael Schmeißner, Zimmermeiſter.
14) Michael Melbinger, Webermeiſter..
15) Heinrich Fraas, Metzgermeiſter.
16) Michael Schmidt, Schuhmacher.
17) Wilhelm Seidel, Webermeiſter.
18) Nicolaus Brunner, Webermeiſter.

VII. In dem Markte Zeulu.

a) Zum Bürgermeiſter:
Nicolaus Reder, Rothgerbermeiſter.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Franz Flieger, Büttnermeiſter.
2) Johann Schrez, Handelsmann.
3) Leonhard Stettner, Drechslermeiſter.

c) Zu Ersatzmännern:
1) Johann Bartheimüller, Bäckermeister.
2) Peter Mühlhanns, Zimmermeister.
d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Andreas Neder, Rothgerbermeister.
2) Mathäus Kraus, Metzgermeister.
3) Johann Hozelt, Melbermeister.
Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

VIII. In dem Markte Schauenstein.

a) Zum Bürgermeister:
Karl Taubald, Schneidermeister.
b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Christoph Wolfram, Rothgerber.
2) Georg Gottsmann, Maurermeister.
3) Christian Röhr, Hafnermeister, welcher als erster Ersatzmann, für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Taubald einrückt.
c) Zu Ersatzmännern:
Nicolaus Költsch, Schmiedmeister.
d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Heinrich Hölzel, Ackerbürger.
2) Johann Schübel, Metzgermeister.
3) Michael Hüttner, Ackerbürger.
4) Adam Taubald, Gastwirth.
5) Gottfried Frinzel, Webermeister.
Die fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

IX. In dem Markte Selbitz.

a) Zum Bürgermeister:
Johann Schloth, Fabricant.
b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Heinrich Glaser, Glasermeister.
2) Gottlieb Peter Frühwirth, Fabricant.
3) Ludwig Wezel, Töpfermeister.
c) Zu Ersatzmännern:
1) Johann Kilian, Fabricant.
2) Johann Dietel, Webermeister.
d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Karl Saalfranck, Zimmermeister.
2) Heinrich Völkel, Metzgermeister.
3) Johann Hartenstein, Müllermeister.
4) Adam Fischer, Webermeister.
5) Georg Stamm, Webermeister.
6) Christian Steinhäuser, Webermeister.

X. In dem Markte Schwarzenbach am Wald.

a) Zum Bürgermeister:
der gegenwärtige funktionirt noch nicht 6 Jahr.
b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Georg Adam Steininger, Chirurg.
2) Heinrich Ott, Webermeister.
3) Johann Ströhla, Schmiedmeister.
c) Zu Ersatzmännern:
1) Paulus Birkigt, Färbermeister.
2) Georg Goller, Webermeister.
d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Nicolaus Hebendanz, Binder.
2) Johann Schmeißner, Schreinermeister.
3) Nicolaus Hohberger, Webermeister.
4) Konrad Thieroff, Webermeister.
5) Gottfried Grimm, Schneidermeister.
6) Heinrich Rauh, Schuhmacher.

XI. In dem Markte Rehau.

a) Zum Bürgermeister:
Abraham Stark, Kaufmann.
b) Zu bürgerlichen Magistratsräthen:
1) Adam Ludwig, Rothgerber.
2) Andreas Spizbarth, Bäckermeister, welcher als erster Ersatzmann für den zum Bürgermeister gewählten Magistratsrath Starck.
3) Johann Erhard Sammet, Nagelschmied, welcher als zweiter Ersatzmann für den ausgetretenen Nicolaus Dittmar einrückt.
c) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Georg Milling, Töpfermeister.
2) Gottfried Zapf, Bäckermeister.
3) Georg Gräfel, Oeconomiebürger.
4) Isaac Krauß, Handelsmann.
Die noch fehlenden rücken aus den Reservisten nach.

XII. In dem Markte Schwarzenbach an der Saale.

a) Zum Bürgermeister:
Der gegenwärtige functionirt erst drei Jahre.
b) zu bürgerlichen Magistratsräthen.
1) Johann Gottfried Müller, Schreinermeister.
2) Johann Georg Schiebel, Metzgermeister.

3) Johann Peter Eckard, Riemermeiſter, welcher als erſter Erſatzmann einrückt.

c) Zu Erſatzmännern:

Johann Georg Schödel, Metzgermeiſter.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Erhard Raithel, Metzgermeiſter.
2) Johann Gottfried Goller, Webermeiſter.
3) Chriſtoph Handel, Webermeiſter.
4) Adam Wohn, Metzgermeiſter.

Die fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

XIII. In dem Markte Selb.

a) Zum Bürgermeiſter:

Der gegenwärtige functionirt noch keine ſechs Jahre.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:

1) Adam Chriſtoph Wezel, Schneidermeiſter.
2) Nicolaus Prell, Fabrikant.
3) Chriſtoph Ludwig, Rothgerber, welcher als erſter Erſatzmann einrückt.

c) Zu Erſatzmännern:

Chriſtoph Seidel, Hufſchmied.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Chriſtoph Krippner, Schneidermeiſter.
2) Georg Leipold, Hufſchmied.
3) Carl Ludwig, Rothgerber.
4) Michael Sticht, Weber.
5) Michael Zeiler, Metzgermeiſter.

Die fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

XIV. In dem Markte Hohenberg.

a) Zum Bürgermeiſter:

bleibt vor der Hand noch ausgeſetzt.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:

1) Adam Röder, Oeconom.
2) Georg Wild, Schuhmacher.
3) Wolfgang Rieß, Oeconom.

c) Zu Erſatzmännern:

1) Georg Winnerling, Zimmermeiſter.
2) Jonas Thoma, Wagnermeiſter.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Andreas Schley, Schneidermeiſter.
2) Peter Neidhardt, Oeconom.
3) Georg Kammerer, Schmiedmeiſter.
4) Anton Kammerer, Schmiedmeiſter.
5) Wolfgang Adam Jäkel, Töpfermeiſter.

Die noch fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

XV. In dem Markte Rothhalben.

a) Zum Bürgermeiſter:

Johann Wunder, Kirſchnermeiſter.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:

1) Heinrich Wachter, Webermeiſter.
2) Paul Deckelmann, Mulzer.
3) Georg Deckelmann, Goldſchmied.

c) Zu Erſatzmännern:

Johann Schwendt, Bäckermeiſter.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Johann Deckelmann, Büttnermeiſter.

Die fehlenden rücken aus den Reſerviſten noch.

XVI. In dem Markte Waldſaſſen.

a) Zum Bürgermeiſter:

bleibt vor der Hand noch ausgeſetzt.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:

1) Joſeph Merz, Krämer.
2) Chriſtian Ochſenmeier, Maurermeiſter.
3) bleibt vorerſt noch ausgeſetzt.

c) Zu Erſatzmännern:

1) Kaſpar Günther, Schuhmacher.
2) Andreas Krauß, Oeconom.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Anton Ochſenmeier, Braumeiſter.
2) Andreas Kolb, Oeconom.
3) Johann Sölch, Tafernwirth.
4) Andreas Schmidt, Bäckermeiſter.
5) Abraham Weis, Bäckermeiſter.

Die fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

XVII. In dem Markte Mitterteich.

a) Zum Bürgermeiſter:

Ribertius Bleyſtein, Zeuchmacher.

b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:

1) Wolfgang Ströhl, Wundarzt.
2) Michael Kleisner, Zeuchmacher.
3) Joſeph Perthold, Weisgerber, welcher als erſter Erſatzmann für den zum Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsrath Bleyſtein einrückt.

c) Zu Erſatzmännern:

Peter Fick, Schreinermeiſter.

d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:

1) Joſeph Zeuß, Schuhmachermeiſter.

2) Joseph Bleyſtein, Färbermeiſter.
3) Georg Reul, Rothgeber.
4) Stephan Raps, Bäckermeiſter.
5) Mathias Schmidt, Bäckermeiſter.
Die fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

XVIII. In dem Markte Konnersreuth.

a) Zum Bürgermeiſter:
der gegenwärtige functionirt erſt 3 Jahre.
b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Michael Graßold, Schreinermeiſter.
2) Heinrich Bäumel, Oeconom.
3) Georg Michael Günthner, Schuhmacher.
c) Zu Erſatzmännern:
1) Joſeph Weiß sen, Oeconom.
2) Kaſpar Schiedeck, Strumpfſtricker.
d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Johann Hamann, Wagnermeiſter.
2) Joſeph Bezel, Oeconom.
3) Joſeph Kuzer, Oeconom.
4) Georg Gradl, Bäckermeiſter.
Die fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

XIX. In dem Markte Waltershof.

a) Zum Bürgermeiſter:
der gegenwärtige funktionirt noch nicht volle 6 Jahre.
b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Adam Förſter, Schuhmachermeiſter.
2) Abraham Prücker, Zeuchmacher.
3) Gabriel Deubzer, Zeuchmacher
c) Zu Erſatzmännern:
1) Johann Müller, Webermeiſter.
2) Georg Mathes Deubzer, Zeuchmacher.
d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Ignaz Pencker, Zeuchmacher.
2) Matthias Eyber, Webermeiſter.
3) Johann Unger, Zeuchmacher.
4) Conrad Prücker, Zeuchmacher.
5) Nicolaus Grüger, Schreinermeiſter.
6) Thomas Prücker, Zeuchmacher.
Die fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

XX. In dem Markte Redwitz.

a) Zum Bürgermeiſter:
Johann Friedrich Reichel, Weisgerber.
b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Chriſtian Gottfried Tröger, Färbermeiſter.
2) Hermann Geyer, Zuckerbäcker.
3) Gottfried Günther, Weisgerber, welcher als erſter Erſatzmann für den zum Bürgermeiſter gewählten Magiſtratsrath Reichel eintritt.
c) Zu Erſatzmännern:
Johann Georg Fikenſcher, Lohgerber.
d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Peter Bauer, Zeuchmacher.
2) Alexander Hagen, Gaſtwirth.
3) Friedrich Kröſter, Lebkuchner.
4) Jacob Bauer, Färber.
5) Johann Hädler, Strumpfſtricker.
6) Georg Kohler, Goldarbeiter.

XXI. In dem Markte Thiersheim.

a) Zum Bürgermeiſter:
Paul Arzberger, Rothgerber.
b) Zu bürgerlichen Magiſtratsräthen:
1) Auguſt Lippert, Zeuchmacher.
2) Nicolaus Mötſch, Rothgerber.
3) Simon Roth, Weber.
c) Zu Erſatzmännern:
1) Lorenz Müller, Hufſchmied.
2) Georg Adam Keßler, Schuhmacher.
d) Zu Gemeinde-Bevollmächtigten:
1) Erhard Kaiſer, Schuhmacher.
2) Johann Adam Reul, Metzgermeiſter.
3) Michael Strötſch, Büttnermeiſter.
4) Chriſtoph Leppert, Zeuchmacher.
Die fehlenden rücken aus den Reſerviſten nach.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Maſſenbach, Director.

Die diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Erſatz-Wahlen betr.

Friedmann.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtlichen Untergerichten wird hiemit die Weisung ertheilt, jene Soldaten, welche durch gemischtes Gericht zur Gefängniß- oder Arreststrafe verurtheilt werden, zur Erstehung derselben an ihre treffende Regimente abliefern zu lassen. Bamberg, am 11. Jänner 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Die Dominical-Rentenbesitzer des hiesigen Amtsbezirks werden wiederholt aufgefordert, ihre pro 18[illegible] zum Theil verfallenen Steuern nunmehr innerhalb

8 Tagen

zu entrichten, weil ausserdem an die treffenden Behörden wegen Vorkehrung der geeigneten Zwangsverfügungen, die erforderlichen Requisitionen werden erlassen werden. Baireuth, den 15. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Vom Königlich Baierischen Landgerichte Gräfenberg wird auf den selbstigen Antrag des Ackersmanns Georg Dorn zu Pommern, über dessen zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen der Universal-Concurs hiemit eröffnet. Es werden sonach die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Montag den 7. Februar 1825,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 7. März 1825,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Montag den 6. April,

jedesmal früh 9 Uhr, angesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Außenbleiben an den übrigen Edictstägen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat, mit dem Bemerken, daß nach dem Antrag des Gemeinschuldners der erste Edictstag in dem Trummerschen Wirthshause zu Pommern aus der Ursache abgehalten wird, weil zugleich an diesem Tage die Dornschen Gantrealitäten veräußert und diese Concurssache, wo möglich sogleich im Wege der Güte, zu Vermeidung aller kostspieligen Weiterungen zu beseitigen gesucht werden soll. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Depositorium des Königlichen Landgerichts abzuliefern. Gräfenberg, am 7. December 1824.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Auf den Montag den 31. Jänner 1825 Vormittags 9 Uhr, ist Termin zum Verkauf der Johann und Margaretha Wielandischen Besitzungen zu Affalterthal anberaumt, welche in folgendem bestehen: a) in einem zur Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Gutsherrschaft Kunreuth lehenbaren Gute, b) in folgenden walzenden Grundstücken, als: 1) ¾ Tagwerk Feld, der Gehsteigacker, 2) 1[illegible] Tagwerk Feld, der Steinbühlacker, 3) ½ Tagwerk, der Meiwacker, 4) ½ Tagwerk, der Walbersgrubenacker, 5) 1½ Tagwerk, der lange Acker. Kaufsliebhaber können sich sonach an obbemerktem Tage und Stunde in dem Wohnhause der in Gant verfallenen Wielandischen Eheleute, allwo auch zugleich einige Mobilien zugleich mit verstrichen werden, einfinden, und ihre Aufgebote, nachdem sie auch von den Lasten in Kenntniß gesetzt werden, zu Protocoll geben. Gräfenberg, am 31. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Auf Antrag der Margaretha Will von Stübig, werden alle diejenigen, welche an ihr oder ihren

unter Kuratel gestellten Ehemann Johann Will gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

4. Februar l. Js., Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Wer nicht erscheint, wird bei einer stattfindenden Uebereinkunft der Stimmenmehrheit beigezählt, und bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Scheßlitz, den 28. Dezember 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Um seinen Schuldenstand genau kennen zu lernen, seinen Gläubigern seinen Vermögensstand vorzulegen, und sein Schuldenwesen mittelst eines Nachlasses zu arrangiren, hat der Büttnermeister Conrad Damsky zu Güsbach auf öffentliche Vorladung seiner Gläubiger angetragen. Demnach werden dieselben zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung ihrer Foderungen, sowie zur Erklärung auf das allenfallsige Nachlaß-Gesuch und Arrangement auf

Freitag den 4. Februar d. Js.,

Vormittags unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit ihrer Classe zugezählt werden sollen. Scheßlitz, den 5. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Nachdem in dem Schuldenwesen des Johann Adam Plechschmidt auf dem Niederlamitzhammer, durch rechtskräftig gewordene Entschließung die Vergantung erkannt ist, so werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 1. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 1. März,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 30. März l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse, die Ausbleibenden an den beiden andern Terminen aber mit ihren Einreden und den sonst treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier zu übergeben. Kirchenlamitz, am 3. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Das Königliche Landgericht Hollfeld hat in dem Schuldenwesen des Rothgerbers Johann Georg Wunder zu Kaßendorf dessen Vergantung erkannt, welches Erkenntniß durch Verzichtleistung auf die Berufung rechtskräftig geworden ist. Wegen Unbedeutenheit der Koncursmasse wird einziger Edictstag zur Liquidation der Forderungen, Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Abgabe der Repliken und Duplicken auf

Donnerstag den 3. Februar 1825

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile öffentlich hiemit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Ganttage die Ausschließung von den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Königlichen Concursgericht zu übergeben. Hollfeld, den 7. December 1824.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Da sich in dem auf heute anberaumt gewesenen Termine zum Verkaufe der Immobilien des verganteten Rothgerbermeisters Georg Wunder zu Kaßendorf kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so werden solche, wie sie in dem Baireuther Kreis-Intelligenzblatt Nr. 149, 151, 152 beschrieben sind, dem anderweiten Verkaufe in dem Gastwirthshaus des Andreas Stübinger zu Kaßendorf ausgesetzt und Termin hiezu auf

Samstag den 29. Januar d. J., Vormittags 10½ Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Hollfeld, den 5. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Der angehende Webermeister Conrad Ruckdeschel von Grünstein hat in dem heute mit der ledigen Elisabetha Dunker von Goldberg gerichtlich errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 15. Januar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Am Donnerstag den 27ten d. Vormittags 10 Uhr, wird der Rest an Gerste von diesjähriger Eindienung, von ungefähr 24 Schäffel, worunter 9 Schäffel auf dem Schnabelwaider Boden sind, meistbietend verkauft. Der Strich erfolgt im amtlichen Geschäftszimmer. Pegnitz, am 17. Januar 1825.

Königlich Baierisches Rentamt.

Bei dem unterzeichneten Rentamte kommen am 4. Februar 1825, Vormittags in dem Geschäftszimmer, 20 Schock langes, und 17 Schock, 30 Bund kurzes Stroh vom Jahr 1824, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, zum meistbietenden Verkauf. Auerbach, den 18. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Berner.

Wer an dem Nachlasse des zu Püchitz verstorbenen ledigen Johann Georg Geus einen Anspruch machen zu können glaubt, wird andurch aufgefordert, solchen am

7. Februar d. Js.,

unter Beibringung der treffenden Beweismittel dahier anzumelden. Auf die sich nicht Meldenden wird bei weiterer Behandlung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht genommen werden. Banz, am 10. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich

Zur weitern Versteigerung des zur Georg Nicolaus Geigerischen Concursmasse zu Kleinhereth gehörigen, in den Nummern 153, 154 und 155 des Kreis-Intelligenzblatts vom vorigen Jahre bezeichneten $\frac{2}{3}$ Antheils an dem Würstleinshof, auf welchem ein Aufgebot mit 3000 fl. steht, wird nach dem Antrag der Gläubiger Termin auf den

3. Februar d. J., von Nachmittag 1 bis 5 Uhr,

in dem Hauße des Adam Feblitz in Kleinhereth festgesetzt; dieses wird den Kaufslustigen hiemit zur Kenntniß gebracht, damit solche am bemerkten Termin erscheinen, ihre Aufgebote machen, und das Weitere gewärtigen mögen. Banz, den 10. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Grasser dahier gehörigen Realitäten und zwar: 1) ein neu erbautes Wohnhaus, mit Stadel, Hofraith, und Schorgarten, 2) die an dem Wiesentflusse gelegene Hammerwiese, 3) der Quer- oder Zwerg-Acker auf der obern Reuth, und 4) der sogenannte Krautteichacker, werden öffentlich verkauft, und besitz- und zahlungsfähige Strichlustige hiermit aufgefordert, im Termin am

Mittwoch den 9. Februar, Vormittags 9 Uhr,

dahier zu erscheinen, wo sie die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Anaebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Plankenfels, am 11. Januar 1825.

Königliches Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.
Wülfert.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Forderung wird dem Eberhardt Müller in Hundsboden, 1 Tagwerk Acker im Kohlberg, welcher auf 25 fl. taxirt worden ist, und jährlich 18¾ kr. Grundzinns entrichtet, am

11. Februar d. Js.,

öffentlich im Gerichtszimmer des unterfertigten Amts nach Maßgabe der Executions-Ordnung verkauft, was Kaufsliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Egloffstein, den 12. Januar 1825.

Freiherrlich von Pöllnitzisches Patrimonialgericht.
Günther.

Nicht Amtliche Artikel.

Frische lohgarn Haarfelle zu Pelzstiefel-Vorschuhen ꝛc. sind wiederum fertig geworden und zu haben, bei J. P. Schleuck, vorm Ziegelthore Nr. 5.

E. Nr. 478 in der Jägerstrasse, ist ein Logis in der zweiten Etage zu nächst künftige Lichtmeß zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden. Es bestehet aus fünf heizbaren Zimmern, Küche, Boden, einigen Hauskammern und einem versperrten Hausplatz, Keller, Mitgebrauch der Waschküche, so wie Stallung auf mehrere Pferde nebst Chaisen-Remise. Gedachtes Logis kann auch in Abtheilungen mit oder ohne Meubels vermiethet werden.

In eben demselben Hauße sind für dieses Jahr mehrere Abtheilungen in dem daselbst befindlichen Gemüß- und Obstgarten sammt dazu erforderlichen Fenster-Deckeln, um Pflanzungen anzulegen, zu vermiethen.

In dem Hauße E. Nr. 38 in der Hauptstrasse, ist die obere Etage, bestehend in drei heizbaren Zimmern, einem Schlaf-Kabinet, einer Kammer, Küche, Hausplatz, eigenem Boden, Keller, Holzlege, dem Mitgebrauch des Waschhaußes und der Mange, von Walburgi d. Js. an zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 20. Januar. Der Bürger und Bäckermeister Johann Conrad Popp dahier, mit Jungfrau Magdalena Friederika Katharina Haßauer dahier.

— — Der hiesige Schloßdiener Johann Schnitthauer, aus Ziering, mit Jungfrau Magdalena Samet von hier.

— — Der Lumpenhändler Friedrich Samuel Bäßler zu St. Johannis, mit Barbara Strömodörfer daselbst.

Geborne.

Den 14. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Purrucker, in St. Georgen.

Den 16. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein ausserehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. Januar. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Sponßel dahier.

Den 19. Januar. Die Tochter des Taglöhners Krodel.

Gestorbene.

Den 12. Januar. Die Ehefrau des Bauersmanns Beyerköhler dahier, alt 57 Jahre, 8 Monate und 17 Tage.

Den 14. Januar. Der Bürger und Bierbrauer Georg Pürner von Creußen, alt 60 Jahre und 3 Monate.

— — Der Steingut-Fabrikant Johann Georg Holzmann, in St. Georgen, alt 43 Jahre.

— — Der Schuhmachermeister und Gravenreuther Stiftspfründner Köhler in St. Georgen, alt 65 Jahre.

— — Friedrich Kleinmann, Tambour beim Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, aus Baireuth, alt 24 Jahre.

Den 15. Januar. Die Tochter des Bürgers und Büttnermeisters Pöhlmann dahier, alt 36 Jahre, 2 Monate und 7 Tage.

Den 16. Januar. Der Königl. Preußische Professor und Großherzoglich Badische Geheime Legationsrath Friedrich Wilhelm Hauchecorne dahier, alt 72 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

Den 17. Januar. Ein ausserehelich todgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 11. Baireuth, den 25. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Knabenschullehrers zu Ludwigstadt, ist diese Stelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag ist nach der neuesten revidirten Faßion auf

369 fl. 35½ kr.

berechnet.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 6 Wochen anher einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Knabenschullehrers-Stelle in Ludwigstadt betr. Friedmann.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommer-Lehr-Curs für die Huf- und Beschlagschmiede mit dem 1. April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Curse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichtes nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wiederbeginnenden Winter-Lehr-Curs, welcher am 1. November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 7. Januar 1825.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Freiherr von Kesling.

Weymar.

Bekanntmachung.

(Den Besuch der Königl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Das organische Edict über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (M. s. das Königl. Regierungs-Blatt 1810, VIII. Stück) enthält §. 15, folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen auf einer Landes-„Universität absolvirt haben, und seiner Zeit in den Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während des anbe-

„raumten zweijährigen practischen Laufbahn einen Curs derjenigen Fächer an der Königl. Central-Veterinär-Schule „zu hören, welche an den medizinischen Sectionen der Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden „konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operations-Lehre, die Lehre von den Seuchen und die Veteri„när Praxis in dem Thier-Spitale begriffen seyn sollen. — Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die Aerzte „bei dem Chef der Anstalt und den Professoren zu melden, und erhalten von den letzteren über die gehörten Gegen„stände ein Frequentations-Zeugniß."

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommer-Semester gehalten werden, und daß solches mit dem Monat April alljährlich seinen Anfang nehme.

München, den 5. Januar 1825.

Königlich Baierische Central-Veterinär-Schule.

Freiherr von Kesling.

Weymar.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtlichen Untergerichten wird hiemit die Weisung ertheilt, jene Soldaten, welche durch gemischtes Gericht zur Gefängniß- oder Arreststrafe verurtheilt werden, zur Ersetzung derselben an ihre treffende Regimente abliefern zu lassen. Bamberg, am 11. Jänner 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hiedurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht:

1) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt, ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.

3) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. ꝛc. auf den Straßen zu verhüten, ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Straßen führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe aufgehauen und weggeschafft werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit 1 Thaler bestraft.

4) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

5) Bei Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch außerdem besonderer Strafe unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Baireuth, am 15. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Nach einer höchsten Entschließung der Königlichen Regierung vom 10ten dieses Monats, ist der definitive Winterbier-Tax für das Südjahr 18²⁴/₂₅ auf

3 Kreuzer für die Maas

festgesetzt worden.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Brauer bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen angewiesen sind, um diesen Preis, reines, kräftiges und gesundes Bier zu erzeugen und zu verkaufen. Baireuth, am 20. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen,
erster Bürgermeister.

Schoberth.

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Schloßgarten ist ein Gesangbuch und ein Französischer Schlüssel gefunden worden. Denjenigen, welche sich als Eigenthümer auszuweisen im Stande sind, können beide Gegenstände auf dem Bureau des Stadt-Magistrats sub Num. VII. ausgeantwortet werden. Baireuth, den 18. Januar 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen,
erster Bürgermeister.

Schoberth.

Die Dominical-Rentenbesitzer des hiesigen Amtsbezirks werden wiederholt aufgefordert, ihre pro 18²⁴/₂₅ zum Theil verfallenen Steuern nunmehr innerhalb

8 Tagen

zu entrichten, weil ausserdem an die treffenden Behörden wegen Vorkehrung der geeigneten Zwangsverfügungen, die erforderlichen Requisitionen werden erlassen werden. Baireuth, den 15. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen einige Viehstücke, als: ein Paar rothe 4jährige Ochsen, ein Paar dergleichen 3jährige, zwei Stück rothe 5jährige Kühe, öffentlich im Locale des Königlichen Landgerichts, und zwar am

16. Februar, Vormittags 9 Uhr,

verkauft werden. Zu diesem Bietungstermine werden zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird. Baireuth, den 12. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag und Freitag, den 27sten und 28sten h. M., werden in der Revier Langenweil

11 Massenklafter Nutzholz in Blöchern und Stämmen und

307 Massenklafter Brennholz,

öffentlich versteigert, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Zusammenkunft am ersten Tage ist früh 9 Uhr im Orte Volzbach, und am zweiten Tage um dieselbe Tageszeit im Orte Löhlitz. Baireuth, am 19. Januar 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bethmer, Forstmeister.
Scheidemandel, Actuar.

Nachstehende, der Commune Baireuth eigenthümlich zuständige Weiher und Wiesen, als: 1) der Kesselweiher, dann 2) der obere Feuerweiher auf der Dürschnitz, 3) der Feuerweiher beim Thiergarten und 4) die Auwiese unter der Herzogsmühle, sind auf 6 Jahre meistbietend öffentlich zu verpachten. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich

Dienstag am 1. Februar Vormittags 11 Uhr,

bei der Stadtkämmerei im hiesigen Rathhause einzufin-

den, die Pachtbedingnisse zu vernehmen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Baireuth, am 22. Januar 1825.

Die Stadtkämmerei.

Neuper.

Auf Requisition des Königlichen Rentamts dahier, soll der dem Adam Schott zu Kupferberg gehörige vierte Antheil des ehemaligen Oberamts-Gebäudes zu Kupferberg, welches bereits mit höchster Genehmigung abgetheilt ist, meistbietend verkauft werden. Es werden deshalb zahlungsfähige Käufer zu dem auf

19. Februar 1825, Vormittags 10 Uhr

in Kupferberg abzuhaltenden Verkaufstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß die Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden. Culmbach, den 14. December 1824.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Der pensionirte Corporal Ferdinand Horn von hier, und die Jungfrau Johanna Margaretha Thierfelder hieselbst, haben in dem am 24. September 1824 abgeschlossenen, unterm heutigen Tage bestätigten Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit nach Vorschrift des allgemeinen Preussischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422. bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 14. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf Antrag der Margaretha Will von Stübig, werden alle diejenigen, welche an ihr oder ihren unter Kuratel gestellten Ehemann Johann Will gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

4. Februar k. Js., Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, und gehörig nachzuweisen. Wer nicht erscheint, wird bei einer stattfindenden Uebereinkunft der Stimmenmehrheit beigezählt, und bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Scheßlitz, den 28. Dezember 1824.

Königliches Landgericht.

Freih. v. Sazenhofen.

Nachdem in dem Schuldenwesen des Johann Adam Plechschmidt auf dem Niederlamitzhammer, durch rechtskräftig gewordene Entschließung die Vergantung erkannt ist, so werden die gesetzlichen Ediktstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 1. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 1. März,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 30. März l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihrer Forderung von der gegenwärtigen Masse, die Ausbleibenden an den beiden andern Terminen aber mit ihren Einreden und den sonst treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier zu übergeben. Kirchenlamitz, am 3. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl.

Zufolge des von dem Handelsmanne Gabriel Thaller von Grafenwöhr am 26. März l. J. mit seinen Gläubigern abgeschlossenen Vergleichs wird dessen Wohnhaus sammt einem halben Stadel; ferner dessen 2 Gärten und 2 Aecker, auf künftigen

Freitag den 25 Februar k. Js.

am hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert, und vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Eschenbach, den 2. December 1824.

Königliches Landgericht.

v. Leistner, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Hollfeld hat in dem Schuldenwesen des Rothgerbers Johann Georg Wunder zu Kaßendorf dessen Vergantung erkannt, welches Erkenntniß durch Verzichtleistung auf die Berufung rechtskräftig geworden ist. Wegen Unbedeutenheit der

Concursmasse wird einziger Edictstag zur Liquidation der Forderungen, Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Abgabe der Replicken und Dupplicken auf

Donnerstag den 3. Februar 1825

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile öffentlich hiemit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Ganttage die Ausschließung von den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Königlichen Concursgericht zu übergeben. Hollfeld, den 7. December 1824.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf den in Nro. 101, 102, 103 des Intelligenz-Blattes sub hasta gestellten ganzen Hof der Johann Zollischen Eheleute zu Pulst ist ein Aufgebot von 2800 fl. gelegt. Da für dasselbe der Hinschlag nicht bewilliget werden kann, so wird dieser Hof zum dritten- und leztenmal nochmals öffentlich feilgestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

Montag den 28. Februar, Vormittags 10 Uhr

im Dorfe Pulst angesetzt, wozu die Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden. Berneck, am 11. Januar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Müllermeister Johann Wolfgang Neupert zu Gefrees, hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. — Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstäge: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

18. Februar, Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

18. März, Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung auf den

15 April, Vormittags 9 Uhr,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Ausbleibende am ersten Edictstage mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen werden wird, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. — Auch muß alles dasjenige, was auf die Liquidität und Priorität der Forderung Bezug hat, sogleich am ersten Edictstage bei Verlust derselben übergeben werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 11. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die im Weißenstädter Forstrevier, bei den Höllhäußern neu erbaute Ziegelhütte, auf Torffeurung eingerichtet, soll im öffentlichen Aufstrich auf drei Jahre verpachtet werden, wozu Verpachtungstermin

Sonnabend den 12. Februar,
Vormittags 10 Uhr

im Posthauße zu Weißenstadt anberaumt ist. Wunsiedel, den 15. Januar 1825.

Königliches Forstamt.
Moser.

Bei dem unterzeichneten Rentamte kommen am 4. Februar 1825, Vormittags in dem Geschäftszimmer, 20 Schock langes, und 17 Schock, 30 Bund kurzes Stroh vom Jahr 1824, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, zum meistbietenden Verkauf. Auerbach, den 18. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Berner.

Da, vermöge höchster Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, (Kammer der Finanzen) d. d. 4ten et praes. 12ten d. Ms. curr., Nro. 6182

der am 23. December v. Js. stattgehabte Gerstenverkauf nicht genehmigt worden ist, so wird wiederholt ein Termin auf

Montag den 7. Februar d. Js.

zum öffentlichen Verkaufe dieser Quantität Gerste, von circa 97 Scheffel hiemit anberaumt, und werden Kaufsliebhaber auf gedachten Tag, früh um 10 Uhr, zum hiesigen Rentamte eingeladen. Rattelsdorf, am 20. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Dr. Klinger.

Die Immobilien des Rheinhardt Dörrnhöfer zu Lopp, werden unter Beziehung auf das Patent vom 5. August 1824, (Intelligenz-Blätter Nro. 98, 102, 107) anderweit zum Verkauf ausgesetzt. Strichtermin wird auf den

24. Februar 1825, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und der Hinschlag durch die Einwilligung der Gläubiger bedingt. Thurnau, den 27. December 1824.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

In der Peter Schneider'schen Concurssache zu Stetten eröffnet man den Interessenten, daß das Prioritäts-Erkenntniß statt der Publikation am 17ten d. Mts. wird an die Gerichtstafel angeheftet werden. Banz, am 11. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Wer an dem Nachlasse des zu Püchitz verstorbenen ledigen Johann Georg Geus einen Anspruch machen zu können glaubt, wird andurch aufgefordert, solchen am

7. Februar d. Js.,

unter Beibringung der treffenden Beweismittel dahier anzumelden. Auf die sich nicht Meldenden wird bei weiterer Behandlung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht genommen werden. Banz, am 10. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich

Johann Georg Fischer, geboren 1758 in dem sogenannten Kochshauße bei Banz, begab sich im Jahre 1774 als Schneidergeselle auf die Wanderschaft, und hat seit mehr als 40 Jahren von seinem Aufenthaltsorte und seinen sonstigen Verhältnissen keine Nachricht gegeben. Derselbe, oder seine allenfallsigen Erben, werden demnach aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten dahier zu melden, und ihre Ansprüche auf das unter Curatel stehende Vermögen, im Betrage zu 1350 fl., geltend zu machen, widrigenfalls solches den bereits sich legitimirenden Anverwandten gegen Sicherheitsleistung wird ausgehändiget werden. Banz, am 14. Januar 1325.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Adam Brückner, Bauer und Gutsbesitzer zu Gleismuthshaußen hat seine Zahlungsunfähigkeit vor Gericht angezeigt, und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge hiemit ausgeschrieben und zwar:

Donnerstag der 10. Februar 1825,

zur Anmeldung sämmtlicher Forderungen, unter sofortigem Nachweis derselben und Vorlegung der Originalschuld-Instrumente, bei Vermeidung des Verlustes der nicht gehörig liquidirten und nachgewiesenen Forderungen,

Donnerstag der 10. März 1825,

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die, im 1ten Ganttag angemeldeten Forderungen, und

Dienstag der 12. April 1825,

zum Schlußverfahren. Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Adam Brückner haben sich daher an den angezeigten Tagen jedesmal Vormittags 10 Uhr entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte einzufinden, indem das Nichterscheinen im 1ten Ganttag den Verlust der nicht liquidirten Forderung, das Ausbleiben an den beiden andern Ganttagen aber, den Ausschluß mit den treffenden Verhandlungen zur Folge hat. Tambach, den 17. December 1824.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da sich zu den früheren Feilbietungen mehrerer Gemeindegrundstücke zu Dietersdorf keine Liebhaber gefunden haben, so werden diese Grundbesitzungen der Gemeinde Dietersdorf, wie sie nachstehend verzeichnet sind, hiemit zur Vollstreckung der Rechtshülfe wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber

Freitag den 25. Februar k. Js., Vormittags 10 Uhr, im Scheidemantelischen Wirthshauße zu Dietersdorf einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen soll. Die zur Veräußerung ausgesetzten Grundstücke sind: 1) der obere und untere Goldberg, taxirt auf 550 fl. 2) der obere, mittlere und untere Hopfengarten, geschätzt um 1200 fl. 3) das Sperkenwieslein, taxirt auf 375 fl. 4) Die Schulwiese, taxirt um 750 fl. 5) die große Sperkenwiese 700 fl. 6) der obere, mittlere und untere Theil, taxirt auf 700 fl. 7) die Anspannwiese, 270 fl. 8) die Speckenwiese, 400 fl. Tambach, am 28. December 1824.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Das zu dem Nachlasse des verstorbenen Zimmergesellen Johann Adam Dick gehörige Trüpfhaus, Nro. 54 zu Töpen sammt Gärtlein, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Besitz- und zalungsfähige Kaufliebhaber haben sich am

12. Februar, Vormittags

dahier in Hof einzufinden, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift zu gewärtigen. Urkundlich unter der gewöhnlichen Ausfertigung. So geschehen Hof, am 23. December 1824.

Königl. Freiherrlich v. Oerthel. von Heynitzisches Patrimonial-Gericht Töpen.

Meyer.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Forderung wird dem Eberhardt Müller in Hundsboden, 1 Tagwerk Acker im Kohlberg, welcher auf 25 fl. taxirt worden ist, und jährlich 18½ kr. Grundzinns entrichtet, am

11. Februar d. Js.,

öffentlich im Gerichtszimmer des unterfertigten Amts nach Maßgabe der Executions-Ordnung verkauft, was Kaufsliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Eglofsstein, den 12. Januar 1825.

Freiherrlich von Pöllnitzisches Patrimonialgericht.

Günther.

Der zum Nachlaß des zu Vogtendorf verstorbenen Bauern Paul Dressel zugehörige halbe Hof, auf 1400 fl. rhl. gerichtlich geschätzt, dessen nähere Beschreibung mit den darauf haftenden Lasten in diesseitiger Registratur jederzeit eingesehen werden kann, wird am

17. Februar des nächstkünftigen Jahrs,

Vormittags 9 Uhr,

in der Behaußung des Erblassers öffentlich an den Meistbietenden veräußert. Kaufsliebhaber werden daher hiezu vorgeladen, wo sie ihre Gebote legen und den Zuschlag den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß gewärtigen können. Zugleich haben allenfalls unbekannte Gläubiger ihre Forderungen an den verstorbenen Paul Dressel spätestens bis zum 12ten des nämlichen Monats bei dem dahiesigen Herrschaftsgerichte gehörig zu liquidiren, und nachzuweisen, außerdem sie ihrer Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Guttenberg, den 28. December 1824.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kiesner.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem verlebten Webermeister Adam Krieger zu Veitlahm zugehörig gewesene Wohnhaus Nr. 19, sammt $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, beides auf 123 fl. 30 kr. rhl. geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtermin auf

Donnerstag den 3. März, Vormittags,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 15. Januar 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Wernstein.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 3. bis 8. Jan. 1825 gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Waizen	—	140	140	135	5	10	30	9	42	8	54
Roggen	2	94	96	96	—	7	—	6	21	5	42
Gerste	—	246	246	240	6	6	24	6	—	5	36
Haber	—	34	34	34	—	3	48	3	18	2	48
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 10. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 13. Januar 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	157	157	157	—	11	12	10	51	10	30
Roggen	—	316	316	316	—	7	—	6	51	6	42
Gerste	—	197	197	197	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	188	188	188	—	3	18	3	9	3	—

Hof, den 13. Januar 1825.

Stadt-Magistrat.
von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei einem Königl. Landgerichte im Obermainkreise wird ein Oberschreiber unter vortheilhaften Bedingungen gesucht, welcher besonders im Rechnungsfache wohl bewandert ist und sich über Treue und sittliches Betragen durch legale Zeugnisse auszuweisen vermag. Bewerber um diese Stelle haben ihre Meldungen an die Redaction des Intelligenzblattes des Obermainkreises, mit A. V. bezeichnet, zu senden, welche die weitere Bestellung besorgen wird.

Zwei Garten-Abtheilungen, auf die Damm-Allee gehend, sind auf Lichtmeß 1825 im Ganzen oder abgetheilt zu verpachten. Das Nähere ist E. Nr. 356 zu erfragen.

Im Hauße Nro. 272 auf dem neuen Schloßplatze, liegen 5 — 6 Centner Hopfen zum Verkauf, dessen Güte empfohlen werden kann.

In dem Hauße, E. Nr. 254, in der Schloßstrasse, ist auf Walburgis parterre ein Quartier zu vermiethen, bestehend in 2 Stuben, 1 Kammer, Keller, Holzlege ꝛc. ꝛc.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Januar 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen mit Coup. à 4 %.	91 ⅛	
ditto . . . à 5 %.	101 ¼	
Land-Anlehen	102	
Lott. Loose A — D à 4 %.	104	
ditto E — M à 4 %.	105 ⅞	105 ⅛
ditto „ „ 2 mt. 106 ¼ 106	106 ⅛	
ditto unverzinnliche à fl. 10.	100	99
ditto ditto à fl. 25.	99 ½	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 12. Baireuth, den 28. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtlichen Untergerichten wird hiemit die Weisung ertheilt, jene Soldaten, welche durch gemischtes Gericht zur Gefängniß- oder Arreststrafe verurtheilt werden, zur Erstehung derselben an ihre treffende Regimente abliefern zu lassen. Bamberg, am 11. Jänner 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Anordnungen werden hiedurch wiederholt erneuert und in Erinnerung gebracht:

1) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hälschen oder Schleifen, und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Strassen und öffentlichen Plätzen der Stadt, ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Den Eltern und Lehrern wird zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern und Zöglingen einzuschärfen und sie hievon zurückzuhalten.

2) Darf aus den Höfen der Häußer weder Eis noch Schnee auf die Strasse gebracht werden.

3) Um die Anhäufung des Eises ꝛc. ꝛc. auf den Strassen zu verhüten, ist alles Ausgiesen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben bei 1 Thaler Strafe verboten.

Wo dieses wegen der auf die Strassen führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft, als es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten.

Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe aufgehauen und weggeschafft werden. Jeder Contraventions-Fall wird mit 1 Thaler bestraft.

4) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.

5) Bei Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis ꝛc. zu beschleunigen, auch nach dem mit der Glocke gegeben werdenden Zeichen das Eis aufzuhauen, und an solche Plätze auf Haufen zu legen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggeschafft werden kann.

Wer sich hiebei verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen, und wird noch außerdem besonderer Strafe unterliegen.

6) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Baireuth, am 15. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Schoberth.

Baireuth, den 2. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bekanntmachung.

Laut Schuldverschreibung vom 1. August 1804, gerichtlich anerkannt den 30. August 1804, lieh der Herr Lieutenant Ludwig Heinrich Christian Lazarus von Feilitzsch den Korbmacher Johann Mayerischen Eheleuten, unter Verpfändung ihres im neuen Weg gelegenen, mit Hyp. N. 624 bezeichneten Wohnhauses, ein zu 5 Procent verzinsliches und nach einvierteljähriger Kündigung zahlbares Darlehen von 250 fl. frk. dar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 6. September 1804 dem Herrn Darleiher die Versicherung, daß das Darlehen von 250 fl. frk. an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, wo es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch schon vorhanden wäre.

Dieses Darlehen wurde laut gerichtlicher Erklärung vom 19. Januar 1813 dem Sattlermeister Friedrich Heinrich Hofmann dahier cedirt, welcher in der Folge das verpfändete Haus durch Kauf erwarb und seine Forderung von dem Kaufschillinge in Abrechnung brachte, die Urkunde zu den Acten aber nicht übergab.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und längstens in der auf den

14. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

anstehenden Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Die Dominical-Rentenbesitzer des hiesigen Amtsbezirks werden wiederholt aufgefordert, ihre pro 1824 zum Theil verfallenen Steuern nunmehr innerhalb

8 Tagen

zu entrichten, weil ausserdem an die treffenden Behörden wegen Vorkehrung der geeigneten Zwangsverfügungen, die erforderlichen Requisitionen werden erlassen werden.

Baireuth, den 15. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bei dem hiesig Königlichen Rentamte wird am Samstag den 29sten d. M. Vormittags 10 Uhr eine weitere Quantität Gerste, 1824er Frucht, von ganz guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung, partheienweis im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft. Baireuth, den 22. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nachstehende, der Commune Baireuth eigenthümlich zuständige Weiher und Wiesen, als: 1) der Kesselweiher, dann 2) der obere Feuerweiher auf der Dürschnitz, 3) der Feuerweiher beim Thiergarten und 4) die Auwiese unter der Herzogsmühle, sind auf 6 Jahre meistbietend öffentlich zu verpachten. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich

Dienstag am 1. Februar Vormittags 11 Uhr,

bei der Stadtkämmerei im hiesigen Rathhause einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Baireuth, am 22. Januar 1825.

Die Stadtkämmerei.
Reuper.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird das dem Bauer Nicolaus Hörath zu Birk zugehörige Anwesen, bestehend in ½ Hof, dem öffentlichen Verkaufe aus-

geſetzt. Zu ſolchem gehört: I. an Gebäuden: a) ein Wohnhaus, b) ein Stadel und c) eine hölzerne Streuſchupfe, ſowie d) ein gemeinſchaftlicher Brunnen; II. an Grundſtücken: 1) ¼ Tagwerk und 2 Ruthen Garten, 2) 11½ Tagwerk Felder, 3) 3½ Tagwerk Wieſen und 4) 13½ Tagwerk Holz, welches theils in Stangen, Buſchholz, Anflug und Oedung beſteht. Nach Abzug der auf dieſen Realitäten haftenden Laſten, wurden dieſelben auf 2372 fl. 30 kr. gerichtlich gewürdiget. Bietungstermin haben wir auf den

3. März, Vormittags 9 Uhr,

im Orte Birk angeſetzt, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige einzufinden und den Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann ſtündlich in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Schnabelwald, den 11. Januar 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker.

Von den in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis sub Nr. 135 und 141 aufgeführten und im diesamtlichen Bezirke liegenden walzenden Grundſtücken des Bauern Georg Hofmann von Leupß werden auf die weitere Requiſition des Königlichen Landgerichts Pottenſtein nachbenannte Grundſtücke, a) 2½ Tagwerk Feld, im Kriegsholz, dritter Claſſe, taxirt auf 175 fl., b) 1½ Tagwerk, der Brunnersacker, nebſt der hieran ſtoßenden Huth, dritter Claſſe, Taxe 80 fl., und c) 1½ Tagwerk, die Reuthmanswieſe, dritter Claſſe, geſchätzt auf 125 fl., anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf den

15. Februar

in der Behauſung des Bauern Friedel zu Oberleupß, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden können, die den Hinſchlag der Executionsordnung gemäß zu gewärtigen haben, feſtgeſetzt. Das Taxations-Protocoll kann in der hieſigen Regiſtratur täglich inſpicirt werden. Schnabelwald, den 16. Januar 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker

Die Grundſtücke des Andreas Hartmann zu Forchheim: a) ¼ Tagwerk Feld bei den Oerlberger Weihern, St. B. Nr. 545, freieigen, b) ¼ Tagwerk allda, freieigen, St. B. N. 544, beide an einander liegend und mit einer bedeutenden Hopfenanlage bebauet, werden zur Execution dem öffentlichen Verkaufe

Montag den 14. Februar

bei dem unterzeichneten Landgerichte ausgeſetzt. Forchheim, den 14. Januar 1825.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die Grundſtücke des Balthaſar Krauß zu Retkern, a) ein Feld in der Pfaffenleithen oder Steinmarter, St. Nr. 1334, b) ein daranliegendes Feld, Nr. 1167, werden zur Execution auf eine Forderung dem öffentlichen Verkaufe am

Mittwoch den 16. Februar

bei dem Landgerichte dahier ausgeſetzt. Kaufsliebhaber haben ſich im Landgerichte dahier einzufinden, und den Zuſchlag nach der Executions-Ordnung nach dem erreichten Schätzungswerthe zu erwarten. Forchheim, den 16. Januar 1825.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Auf den Grund des beſtehenden Zollgeſetzes und des Erkenntniſſes der unterzeichneten Behörde vom 15ten d. in der Unterſuchungsſache wider den Taglöhner Johann Georg Baals zu Schwarzenbach am Wald, wegen Zolldefraudation, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß dieſer Baals zum drittenmal als Schwärzer beſtraft wurde. Naila, den 17. Januar 1825.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Auf Anſuchen der Fürſtlich von Schönburgiſchen Renten-Verwaltung zu Förbau, ſollen die von Johann Nicol Leypold zu Haidelheim in dem Johann Georg Nürnbergeriſchen Debitweſen erkauften Realitäten, beſtehend in einem Wohnhaus zu Förbau, Nr 56, mit daran gelegenen zwei Schorgärtlein, Bauplatz nebſt Hofrecht, ferner: zwei Gemeindtheile, jeder zu ¼ Tagwerk groß, und endlich ½ Tagwerk Wieſen und Rangen am Saalſtrom, wie ſelbe überhaupt in den Kreisblättern Nr. 154 v. Js. und Nr. 2 und 7 d. Js.

näher beschrieben sind, an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf kommenden

Mittwoch den 23. Februar 1825, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Rehau, den 10. December 1824.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Rehau, den 10. Januar 1825.

Der Schweinhändler Joseph Hertel dahier, will auf nachbenannte ihm zugehörigen, von seinem Vater dem ebenmäßigen Schweinhändler Georg Adam Hertel erkauften Realitäten, als: 1) 1½ Tagwerk Feld, an der steinernen Brücke, Steuer-Besitz-Nummer 744, mit einem Steuer-Capital von 285 fl., 2) 1½ Tagwerk Wiesen allda, Steuer-Besitz-Nummer 745, mit einem Steuer-Capital von 285 fl., 3) ½ Tagwerk Holz, in der Hußenlohe, Steuer-Besitz-Nummer 747, Steuer-Capital 60 fl., 4) ½ Tagwerk derlei, in der Silberleuthen, Steuer-Besitz-Nummer 748, mit einem Steuer-Capital von 30 fl., 5) ½ Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuer-Besitz-Nummer 2040, mit einem Steuer-Capital von 60 fl., eine Hypothek constituiren, und hat zu diesem Zwecke, indem er die auf diesen Grundstücken haftenden Hypothek-Schulden kennen zu lernen wünscht, um die Edictalladung aller etwaigen Realprätendenten nachgesucht. Deshalb werden in Gemäßheit der Bestimmung über die Einführung des Hypotheken-Gesetzes sämmtliche Hypothekar-Gläubiger des Joseph Hertel von Rehau hiermit angewiesen, ihre Forderungen und Ansprüche binnen zwei Monaten, und längstens zwar bis zum

Dienstag den 22. März c.

um so gewisser dahier anzumelden, und geltend zu machen, als sonst der Aussenbleibende präcludirt, vielmehr zu gewärtigen hat, daß er mit seinen unbekannt bleibenden Forderungen den in Folge dieses Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachstehen müsse.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Michael Schmittlein von Steinfeld hat sich dem Concurs-Prozesse unterworfen. 1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, wird Termin auf den

7. Februar,

2) zur Anbringung der dagegen stattfindenden Einreden, auf den

7. März,

3) zu den Schluß-Verhandlungen, auf den

5. April l. Js.

anberaumt, und werden die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Präjudiz hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Termin die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Präclusion der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 7. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Johann Will, Bauersmann zu Stübig, hat sich der Verwaltung seines und seiner Ehefrau Vermögens begeben, und solche der Letzteren überlassen, welche sich ihren Bruder Johann Hemmer zu Stübig als Beistand erwählt hat. Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich Jedermann hüte, mit Johann Will Handel und Wandel zu treiben, oder sonst Geschäfte zu machen, indem alles, das derselbe ferner ohne Einwilligung seiner Ehefrau und deren Beistandes abhandeln wird, null und nichtig ist. Scheßlitz, den 28. December 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Am 6ten vorigen Monats, Morgens 3 Uhr, wurden 3 Defraudanten beim Einschwärzen von 3 Säcken Taback zwischen Johannisthal und Schmölz durch Königliche Gendarmerie betroffen. Zwei davon entflohen mit Hinwegwerfung von 2 Säcken Taback, der eine mit Nro. 74 bezeichnet, 21 Pfund Sporco, enthaltend (20 Paquet Stadthaus, und 81 Paquet Dreizapfen-Taback) dann der andere ohne Zeichen, 16 Pfund Sporco ent-

haltend, (11 Paquet Stadthaus, und 60 Paquet Dreizapfen.) Da die Eigenthümer dieser beiden Säcke Tasback nicht bekannt sind, so werden dieselben, oder wer sonst einen Anspruch hierauf zu machen hat, auf

Dienstag den 22. Februar 1825

zur rechtlichen Verhandlung über die von dem Königlichen Beizollamte Haigerwirthshaus erhobene Klage mit der Bedrohung hieher vorgeladen, daß widrigenfalls die deponirte Waare für confiszirt erklärt, und mit derselben nach den Gesetzen verfahren würde. Cronach, am 29. December 1824.

Königliches Landgericht.
Desch.

Johann Georg Bayerlein von Weidenberg und Conrad Hammon von Görschnitz, beide früher Gemeine im Königl. Baier. 9ten Linien-Infanterie-Regimente, wurden im Russischen Feldzuge vermißt, und haben seit dieser Zeit über ihr Leben und ihren Aufenthalt keine Nachricht gegeben. Nach dem Antrage ihrer Curatoren und Verwandten werden daher dieselben hiermit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß entweder sie selbst, oder ihre Erben binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

10. März 1825, Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine vor dem hiesigen Königl. Landgerichte sich persönlich oder schriftlich zu melden, im Falle des Nichterscheinens aber zu gewärtigen haben, daß sie für tod erklärt werden, und ihr unter Curatel stehendes Vermögen ihren gesetzlichen Erben ohne Caution ausgehändigt wird. Weidenberg, den 22. Mai 1824.

Königliches Landgericht.
Schilling.

Margaretha Fiedlerin, aus Teuschnitz gebürtig, und dermalen 59 Jahre alt, ist seit 42 Jahren ortsabwesend, ohne daß eine Nachricht von ihr seit dieser Zeit gehört wurde. Dieselbe, oder ihre allenfallsigen Descendenten werden demnach aufgefordert, sich bis zum

1. Juli 1825

dahier zu sistiren, und ihre Ansprüche auf das unter Curatel stehende und nach letztgelegter Curatelrechnung in 491 fl. 55 kr. bestehende desfallsige Vermögen geltend zu machen, weil ansonst nach Verlauf dieser Frist fragliches Vermögen an die bereits sich legitimirten nächsten Verwandten derselben gegen Caution ausgehändigt werden wird. Nordhalben, den 15 December 1824.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf Requisition des Königlichen Rentamts dahier, soll der dem Adam Schott zu Kupferberg gehörige vierte Antheil des ehemaligen Oberamts-Gebäudes zu Kupferberg, welches bereits mit höchster Genehmigung abgetheilt ist, meistbietend verkauft werden. Es werden deshalb zahlungsfähige Käufer zu dem auf

19. Februar 1825, Vormittags 10 Uhr

in Kupferberg abzuhaltenden Verkaufstermin mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgt, und daß die Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden. Culmbach, den 14. December 1824.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Königliche Landgericht Hollfeld hat in dem Schuldenwesen des Rothgerbers Johann Georg Wunder zu Kaßendorf dessen Vergantung erkannt, welches Erkenntniß durch Verzichtleistung auf die Berufung rechtskräftig geworden ist. Wegen Unbedeutenheit der Koncursmasse wird einziger Edictstag zur Liquidation der Forderungen, Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Abgabe der Replicken und Duplicken auf

Donnerstag den 3. Februar 1825

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile öffentlich hiemit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Ganttage die Ausschließung von den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterzeichneten Königlichen Concursgericht zu übergeben. Hollfeld, den 7. December 1824.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Auf den in Nro. 101, 102, 103 des Intelligenz-Blattes sub hasta gestellten ganzen Hof der Johann Zollischen Eheleute zu Pulst ist ein Aufgebot von 2800 fl. gelegt. Da für dasselbe der Hinschlag nicht bewilliget werden kann, so wird dieser Hof zum dritten- und letztenmal nochmals öffentlich feilgestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

Montag den 28. Februar, Vormittags 10 Uhr

im Dorfe Pulst angesetzt, wozu die Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Berneck, am 11. Januar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Damit dem Endesunterzeichneten Verwalter der Patrimonialgerichte Oberkotzau jüngerer Linie, Konradsreuth, Hartungs, Weinzlitz, Gattendorf, Hohenberg, Prex, Brandstein, Bug, Schnarchenreuth, Gottsmannsgrün, München- und Hartmannsreuth, Froschgrün und Erbspühl, die — mit dem 1. Juni des eingetretenen Jahres beginnende Anlegung der neuen Hypothekenbücher nicht ohne Noth erschwert werden, und Niemand Gelegenheit nehmen möge, sich mit der Unkenntniß der — im Hypothekengesetz §. 25 und 26. angedrohten Rechtsnachtheile zu entschuldigen; so wird die Anmeldung der noch nicht actenmäßig gemachten Realansprüche hiermit nochmals in Erinnerung gebracht. Hof, den 1. Januar 1825.

Der Justitiar,
Wächter.

Da, vermöge höchster Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, (Kammer der Finanzen) d. d. 4ten et praes. 12ten d. Ms. curr., Nro. 6182 der am 23. December v. Js. stattgehabte Gerstenverkauf nicht genehmigt worden ist, so wird wiederholt ein Termin auf

Montag den 7. Februar d. Js.

zum öffentlichen Verkaufe dieser Quantität Gerste, von circa 97 Scheffel hiemit anberaumt, und werden Kaufsliebhaber auf gedachten Tag, früh um 10 Uhr, zum hiesigen Rentamte eingeladen. Rattelsdorf, am 20. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Dr. Klinger.

Wer an dem Nachlasse des zu Pilchitz verstorbenen ledigen Johann Georg Geus einen Anspruch machen zu können glaubt, wird andurch aufgefordert, solchen am

7. Februar d. Js.,

unter Beibringung der treffenden Beweismittel dahier anzumelden. Auf die sich nicht Meldenden wird bei weiterer Behandlung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht genommen werden. Banz, am 10. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich

Da sich zu den früheren Feilbietungen mehrerer Gemeindegrundstücke zu Dietersdorf keine Liebhaber gefunden haben, so werden diese Grundbesitzungen der Gemeinde Dietersdorf, wie sie nachstehend verzeichnet sind, hiemit zur Vollstreckung der Rechtshülfe wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber

Freitag den 25. Februar l. Js., Vormittags 10 Uhr, im Scheidemantelischen Wirthshause zu Dietersdorf einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen soll. Die zur Veräußerung ausgesetzten Grundstücke sind: 1) der obere und untere Goldberg, taxirt auf 550 fl. 2) der obere, mittlere und untere Hopfengarten, geschätzt um 1200 fl. 3) das Sperkenwieslein, taxirt auf 375 fl. 4) Die Schulwiese, taxirt um 750 fl. 5) die große Sperkenwiese 700 fl. 6) der obere, mittlere und untere Theil, taxirt auf 700 fl. 7) die Anspannwiese, 270 fl. 8) die Speckenwiese, 400 fl. Tambach, am 28. December 1824.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches
Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da das dem Bauern Konrad Hupfer zu Peesten zugehörige Söldengut daselbst, welches am 20. September 1824 auf 1312 fl. 30 kr. gewürdigt worden, in vim executionis verkauft werden soll, und Strichtermin auf den

14. März 1825, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden ist, so werden die allenfallsigen Kaufliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, den 20. December 1824.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen das der Wittwe Catharina Dilpert zu Reuth zugehörige Haus mit Zubehörung, ferner ein Acker an der Atzendorfer Strasse, und die Hälfte eines Ackers im Schürtig meistbietend verkauft werden, und ist Strichtermin auf den

12. März, Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Plus-licitanten nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, den 16. December 1824.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Der Weber und Gütleinsbesitzer Johann Nicol Fuchs zu Weisdorf und dessen Verlobte Margaretha Kiesling von Albertsreuth haben in dem unterm 21ten d. M. verlautbarten Ehevertrage die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Gemäsheit §. 422 Tit. I. Th. II. des allgemeinen preußischen Landrechts hiedurch bekannt gemacht wird. Schwarzenbach an der Saale, den 23. October 1824.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Wenzisches Patrimonialgericht I. Classe Buch.
v. Paschwitz.
v. n.

In Folge eines höchsten Rescripts des Königlichen Appellations-Gerichts vom 3ten d. Mts. werden hiemit nochmals alle diejenigen Gläubiger, welche den Gerichtsverwergebenen des Adelich von Beulwitzischen Patrimonial-Gerichts Neuhaus Gelder auf Hypotheken vorgeliehen haben, zur Anmeldung ihrer Hypotheken mit dem Beisatze aufgefordert, daß seit dem Brande in Hof das ältere Hypothekenbuch nicht hat aufgefunden werden können, und sich die Hypotheken-Gläubiger die durch die Unterlassung der Anmeldung etwa entstehenden Nachtheile selbst zuschreiben müssen. Urkundlich unter der gewöhnlichen Ausfertigung. Hof, am 20. December 1824.

Königlich Adelich von Beulwitzisches Patrimonial-Gericht Neuhauß.
Meyer.

Uebersicht

des zu Hof am 20. Januar 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis		mittlerer Preis		niedrigster Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	187	187	187	—	11	12	10	15	9	18
Roggen	—	235	235	235	—	7	12	6	45	6	18
Gerste	—	207	207	207	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	204	204	204	—	3	18	3	9	3	—

Hof, den 20. Januar 1825.

Stadt-Magistrat.
von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Wald bei Steinwiesen, im Districte Bleſſenleithen, nur eine Stunde von der Landstrasse entfernt, 20 Tagwerk groß, mit circa 2500 Stämmen Tannen und Fichten von verschiedener Größe, und 12 bis 15jährigen Unterwuchs, wird mit Grund und Boden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin auf

Dienstag den 8. Februar Vormittags 10 Uhr,

bei dem K. Herrn Posthalter Schuster in Steinwiesen, (durch welchen inzwischen Liebhaber hievon Einsicht nehmen können) anberaumt. Die Bedingnisse werden vor dem Striche bekannt gemacht, und hiezu Kaufslustige von dem unterzeichneten Eigenthümer höflichst eingeladen. Bamberg, den 21. Januar 1825.

Joh. Gabr. Keilholz.

Unterzeichneter bezieht diesen Lichtmeßmarkt wieder mit seinen bereits bekannten feinen lackirten Blech- und Zinnwaaren, eigener Fabrik, empfiehlt diese allen hochverehrten Einwohnern und der Umgegend, unter der Versicherung billiger Preise; das Nähere dieser reinen und gut gearbeiteten Gegenstände bestimmen die ausgegebenen Adressen, und sind zu finden in meiner Bude auf dem Markt.

Chr. Balth. Braun,
Zinn- und Lackirwaaren-Fabrikant aus Erlangen.

Der Unterzeichnete empfiehlt in gegenwärtigem Lichtweß-Markte einem verehrten Publikum sein vollständiges Lager in nachstehenden Artikeln:

Billard-Lampen, Societäts-Lampen, doppelte Comptoir-Lampen, Arbeits- oder Studier-Lampen, Wand-, Hausehrn-, Küchen- und Nacht-Lampen. Zu diesen Lampen werden die chemischen Dochte auf 2 bis 4 Jahre gegeben.

Ferner Astoral-Lampen zum Stellen mit Bronze und Crystallglocken, versehen, dergleichen auch ohne Bronze in verschiedenen Größen, auch zum Hängen mit einem, zwei und vier Lichtern, Wand- und Nacht-Lampen mit Cylindergläsern; Seitlersche Arbeits-Lampen, eine besondere Auswahl von den berühmten Englischen Liverpool-Lampen, von welchen ein Docht so viel Licht als 12 Wachskerzen verbreitet, zum Hängen und Stellen. Auch Liverpool-Nachtlampen in verschiedener Façon. Diese Liverpoolschen Lampen sind besonders anzuempfehlen wegen ihres schönen Brennens und geschmackvoller Arbeit.

Ferner verkauft derselbe alle Gattungen lackirter Waaren, als: Kaffee- und Präsentierbretter in Silber plattirt und mit Goldverzierung, auch mit Mahlerei in allen Größen, Kaffee- und Thee-Geschirre, Zuckerkistchen und Dosen, Rauch- und Schnupftabacksdosen, von Blech und Papiermaché, mit verschiedenen Mahlereien und Verzierungen, Waschbecken, Spiritusmaschinen, Blumenvasen, Blumenbecher nach dem neuesten Geschmacke, Leuchter von verschiedener Art, Brod- und Fruchtkörbe von verschiedener Façon, Walise, Schmuckkästchen, Cigarnbüchsen, Federröhre, Bouteillen- und Gläsersetzer, Rauchtabacks-Magazine, Lichtscheeren, Teller, ovale und achteckige, Lichtrosen, Spielzeuge ꝛc., eine schöne Auswahl von feinem Pariser Porzellain, sowohl in ganzen Servicen in Weiß mit Goldrand und in schönen Mahlereien, als auch im Einzelnen, Bouillon- und Kaffeetassen, ächtes Kölnisches Wasser von der besten Qualität.

Auch von den neu erfundenen chemischen Feuerzeugen, welche äußerst bequem und zum besten verfertigt sind, und mehrere Jahre ihre vollkommene Wirkung behalten, mit der dazu gehörigen Instruction, verkauft er zu den billigsten Fabrikpreisen.

Ferner verkauft er von der berühmten Englischen Glanzwichse, womit man die Stiefeln in einigen Minuten so glänzend machen kann, als wären sie lackirt, und bemerkt hiebei, daß die jedesmalige Anwendung derselben nicht auf einen Heller zu stehen kommt, wie man sich durch eine Probe überzeugen kann; die Büchse kostet 15, 20 und 30 kr. Zugleich versichert er, daß diese Wichse vieles zu längerer Dauer des Leders beträgt, und schmeichelt sich, daß die angezeigte Wichse weder in Deutschland noch in England so ächt verkauft wird.

Er bemerkt noch dabei, daß täglich von halb 5 bis 6 Uhr mehrere Lampen verschiedener Sorte brennend zu sehen sind.

Er bittet ein hochgeehrtes Publikum um geneigtes Zutrauen, indem er versichert, daß er sich alle Mühe geben werde, sich durch ganz solide Waare desselben würdig zu machen.

Das oben angezeigte Waarenlager ist aufgestellt im goldenen Reichs-Adler dahier eine Stiege hoch, Zimmer Nr. 3.

Frank, aus Eßlingen.

Daß der Tuchfabrikant Johann August Reuter aus Lengenfeld, in Sachsen, sein Tuchlager Meßzeiten über nicht mehr bei Herrn Webers seel. Wittwe, sondern bei Herrn Uhrmacher Wagner hat, dieses macht derselbe seinen Freunden bekannt.

In dem Hauße E. Nr. 38 in der Hauptstraße, ist die obere Etage, bestehend in drei heizbaren Zimmern, einem Schlaf-Kabinet, einer Kammer, Küche, Hausplatz, eigenem Boden, Keller, Holzlege, dem Mitgebrauch des Waschhaußes und der Mange, von Walburgi d. Js. an zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 13. Baireuth, den 29. Januar 1825.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

wird in Sache der Margaretha Döring zu Himmelkron gegen ihren Ehemann Johann Jobst Döring von dort, wegen Ehescheidung ob böslicher Verlassung zum Versuch der Sühne und im Entstehungsfalle zur summarisch schlüssigen Verhandlung über die Scheidungsklage vom 16. August 1824, Termin auf Samstag den 5. März 1825, Vormittags 9 Uhr, vor diesseitiger Stelle festgesetzt, und der Beklagte hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß gegen ihn im Ausbleibungsfalle in contumaciam verfahren, und die Ehe sofort getrennt werden würde. Bamberg, den 6. December 1824.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises, als protestantisches Ehegericht.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Baireuth, den 2. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bekanntmachung.

Laut Schuldverschreibung vom 1. August 1804, gerichtlich anerkannt den 30. August 1804, lieh der Herr Lieutenant Ludwig Heinrich Christian Lazarus von Feilitzsch den Korbmacher Johann Mayerischen Eheleuten, unter Verpfändung ihres im neuen Weg gelegenen, mit Hyp. N. 624 bezeichneten Wohnhauses, ein zu 5 Procent verzinsliches und nach einvierteljähriger Kündigung zahlbares Darlehen von 250 fl. frk. dar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 6. September 1804 dem Herrn Darleiher die Versicherung, daß das Darlehen von 250 fl. frk. an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, wo es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch schon vorhanden wäre.

Dieses Darlehen wurde laut gerichtlicher Erklärung vom 19. Januar 1813 dem Sattlermeister Friedrich Heinrich Hofmann dahier cedirt, welcher in der Folge das verpfändete Haus durch Kauf erwarb und seine Forderung von dem Kaufschillinge in Abrechnung brachte, die Urkunde zu den Acten aber nicht übergab.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und längstens in der auf den

14. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

anstehenden Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Päßler.

Baireuth, den 5. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Magistrat der Hauptstadt Baireuth ertheilte unterm 13. Januar 1802 dem Tuchmachermeister Johann Paulus Rahm die Versicherung, daß diejenigen

500 fl. frkl. welche er auf gerichtlich recognoscirte Obligation und Hypotheken-Forderung, d. d. Baireuth, den 17. November 1791 als ein mit 4 Procent verzinsliches Kapital an seinen Sohn Johann Adam Heinrich Rahm zu fordern hat, bei künftiger Einrichtung des Hypothekenbuchs zur ersten Stelle,

200 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 16. Nov. 1792 zur zweiten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 11. Nov. 1794 zur dritten Stelle,

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 1. August 1796 zur vierten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 4. Mai 1801 zur siebenten Stelle, und

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 14. November 1801 zur achten Stelle,

auf das verpfändete, in der Judengasse gelegene mit Haus-Nummer 215 bezeichnete, dem Tuchmacher Johann Adam Heinrich Rahm eigenthümlich gehörige Wohnhaus nebst Zubehör eingetragen werden sollen.

Da diese Urkunde verloren gegangen, so werden, um die Löschung dieser eingetragenen Posten bewirken zu können, alle diejenigen, welche als Inhaber, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschenden Posten oder das darüber ausgestellte Document, einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 27. September 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuld- und Unterpfands-Verschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt den 6. Juli 1804, lieh der Herr Medicinal-Assessor und Schloß-Apotheker Braun der ledigen Elisabetha Magdalena Schmidthammer unter Verpfändung ihres in der Judengasse im 7ten Distrikte gelegenen Wohnhauses, H. N. 128, ein zu 5 Procent verzinnßliches Capital von 900 fl. rhl., und ertheilte das Königl. Stadtgericht dem Herrn Darleiher unterm 20. August 1804 die Versicherung, daß das Vorlehen der 900 fl bei der künftigen vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für gedachtes Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch unterm 6. Juli c., wo der Antrag auf Eintragung gemacht worden, bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Der Herr Assessor Braun brachte laut Kaufbriefs vom 16. Mai 1805 das vorerwähnte Haus an sich, und wurde das Vorlehen von 900 fl. an dem Kaufschillinge abgerechnet; die Schuldverschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt am 6. Juli, und Hypotheken-Attest vom 20. August 1804, ist aber zu den Acten nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu

löschende Post und das darüber ausgestellte Dokument als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 15. November 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Erbtheilungs-Rezesses vom 14. December 1805, dessen Nachtrags vom 20. Februar 1806, gerichtlich anerkannt, den 5. März desselben Jahrs, betrug das mütterliche Vermögen der Dorethea Johanna Amos 809 fl. 31½ kr. fränkl., und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth unterm 29. Mai 1806 die Versicherung, daß diejenigen 809 fl. 31½ kr. fränkl, welche der Bäckermeister Johann Philipp Amos als mütterlichen Erbtheil seiner Tochter Dorethea Johanna Amos in Händen, und wofür er unter Verpfändung seines in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nummer 93 bezeichneten Wohn- und Backhauses Caution geleistet hat, bei künftiger vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für das gedachte Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden sollen, an welcher sie schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Diese Urkunde ist verloren gegangen, und es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu haben machen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus und Backhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 27. Januar 1825.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Zwei Paar Pferde, wovon das eine Paar auf 132 fl, das andere aber auf 25 fl. taxirt ist, dann ein auf 20 fl. geschätzter Wagen, nebst den dazu gehörigen Ketten, sollen am

2. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Künftigen Dienstag den 1. Februar früh 10 Uhr, wird die Beifuhr von 119 Klaftern Holz, aus dem Forstrevier Langenweil in das diesseitige Holzmagazin, an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, am 26. Januar 1825.

Die Local-Verpflegs-Commission.
Pöllath, Oberstlieutenant.
v. Ehlingensperg, Regiments-quartiermeister.

Der pensionirte Corporal Ferdinand Horn von hier, und die Jungfrau Johanna Margaretha Thierfelder hieselbst, haben in dem am 24. September 1824 abgeschlossenen, unterm heutigen Tage bestättigten Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit nach Vorschrift des allgemeinen Preussischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422. bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 14. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf Ansuchen der Fürstlich von Schönburgischen Renten-Verwaltung zu Förbau, sollen die von Johann Nicol Leypold zu Haidelheim in dem Johann Georg Nürnbergerischen Debitwesen erkauften Realitäten, bestehend in einem Wohnhaus zu Förbau, Nr. 56, mit daran gelegenen zwei Schorgärtlein, Bauplatz nebst Hofrecht, ferner: zwei Gemeindtheile, jeder zu ¼ Tagwerk groß, und endlich ½ Tagwerk Wiesen und Rangen am Saalstrom, wie selbe überhaupt in den Kreisblättern Nr. 154 v. Js. und Nr. 2 und 7 d. Js. näher beschrieben sind, an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf kommenden

Mittwoch den 23. Februar 1825, Vormittags 9 Uhr

im hiesigen Landgerichts-Locale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Rehau, den 10. December 1824.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Simon Wunder, aus Nordhalben gebürtig und dermalen 50 Jahre alt, ist seit 33 — 34 Jahren ortsabwesend, ohne von seinem Aufenthalt seit dieser Zeit eine Nachricht gegeben zu haben. Auf den Antrag der nächsten Verwandten dieses Abwesenden, wird derselbe oder dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, sich binnen ½ Jahr a dato hieselbst zu sistiren, und ihre Ansprüche auf das nach jüngst gelegter Curatelrechnung in 203 fl. 12½ kr. bestehende Wunderische Vermögen geltend zu machen, weil ansonst solches nach Verlauf dieser Frist an die sich legitimiren nächsten Verwandten ersagten Simon Wunders gegen Caution ausgehändigt werden wird. Nordhalben, den 28. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Johann Will, Bauersmann zu Stübig, hat sich der Verwaltung seines und seiner Ehefrau Vermögens begeben, und solche der Letzteren überlassen, welche sich ihren Bruder Johann Hemmer zu Stübig als Beistand erwählt hat. Es wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich Jedermann hüte, mit Johann Will Handel und Wandel zu treiben, oder sonst Geschäfte zu machen, indem alles, das derselbe ferner ohne Einwilligung seiner Ehefrau und deren Beistandes abhandeln wird, null und nichtig ist. Scheßlitz, den 28. December 1824.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Michael Schmittlein von Steinfeld hat sich dem Concurs-Prozesse unterworfen. 1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, wird Termin auf den

7. Februar,

2) zur Anbringung der dagegen stattfindenden Einreden, auf den

7. März,

3) zu den Schluß-Verhandlungen, auf den

5. April l. Js.

anberaumt, und werden die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Präjudiz hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Termin die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Präclusion der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 7. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Der Müllermeister Johann Wolfgang Neupert zu Gefrees, hat sich für insolvent erklärt, und ist über dessen Vermögen der Universal-Concurs verfügt. — Es werden daher die gesetzlichen Gant- und Edictstäge: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

18. Februar, Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

18. März, Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung auf den

15. April, Vormittags 9 Uhr,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche

unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der Ausbleibende am ersten Edictstage mit seiner Forderung von gegenwärtiger Concursmasse ausgeschlossen werden wird, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. — Auch muß alles dasjenige, was auf die Liquidität und Priorität der Forderung Bezug hat, sogleich am ersten Edictstage bei Verlust derselben übergeben werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben sollten, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dahier bei Gericht zu übergeben. Berneck, am 11. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bauernsohn Johann Daniel Herath von Stein und die ledige Barbara Hartmann von Wasserknoten haben in dem unter ihnen abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 21. Januar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das in der Andreas Löbleinischen Concurssache zu Staffelstein heute publicirte Locations-Erkenntniß, wurde sofort ad valvas judicii publicas an die Gerichtstafel angeheftet. Lichtenfels, den 9. November 1824.

Königliches Landgericht.
Schell.

Friedrich Hollfelder, den 7. October 1786 zu Weisennohe, jetzt hiesigen Königl. Landgerichts geboren, Sohn des Schuhmachermeisters Mathäus Hollfelder, welcher früher unter dem Königl. Baierischen 10ten Linien-Infanterie-Regimente gestanden hat, von diesem aber dann desertirt ist, hat seit October 1811, die letzte Nachricht aus Bergobzoom, als Holländischer Jäger von sich gegeben. Auf Antrag seiner bisher bekannten nächsten Anverwandten, wird er, oder seine allenfallsigen nach nähern Erbsinteressenten aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, somit längstens bis

19. September h. Js.,

vor hiesigem Königl. Landgerichte zu melden, widrigenfalls er nach den — für den Ort Weisennohe bestehenden und geltenden Gesetzen als tod erklärt, und den bisher gemeldeten Anverwandten das in 545 fl. 20½ kr. rhl. bestehende — und bei der zur Verwaltung der Militairfonds allerhöchst angeordneten Königl. Commission zur Zurückzahlung vorliegende Vermögen, gegen Caution verabfolgt werden wird. Gräfenberg, den 19. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gräfenberg,
im Obermainkreise.
Nägelsbach.

Da, vermöge höchster Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, (Kammer der Finanzen) d. d. 4ten et praes. 12ten d. Mts. curr., Nro. 6182 der am 23. December v. Js. stattgehabte Gerstenverkauf nicht genehmigt worden ist, so wird wiederholt ein Termin auf

Montag den 7. Februar d. Js.

zum öffentlichen Verkaufe dieser Quantität Gerste, von circa 97 Scheffel hiemit anberaumt, und werden Kaufsliebhaber auf gedachten Tag, früh um 10 Uhr, zum hiesigen Rentamte eingeladen. Rattelsdorf, am 20. Januar 1825.

Königliches Rentamt.
Dr. Klinger.

Die im Weißenstädter Forstrevier, bei den Höllhäußern neu erbaute Ziegelhütte, auf Torffeurung eingerichtet, soll im öffentlichen Aufstrich auf drei Jahre verpachtet werden, wozu Verpachtungstermin

Sonnabend den 12. Februar,
Vormittags 10 Uhr

im Posthause zu Weißenstadt anberaumt ist. Wunsiedel, den 15. Januar 1825.

Königliches Forstamt.
Moser.

Da sich zu den früheren Feilbietungen mehrerer Gemeindegrundstücke zu Dietersdorf keine Liebhaber gefunden haben, so, werden diese Grundbesitzungen der Gemeinde

Dietersdorf, wie sie nachstehend verzeichnet sind, hiemit zur Vollstreckung der Rechtshülfe wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber

Freitag den 25. Februar k. Js., Vormittags 10 Uhr, im Scheidemantelischen Wirthshauße zu Dietersdorf einzufinden, und ihre Gebote zu legen, worauf der Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen soll. Die zur Veräußerung ausgesetzten Grundstücke sind: 1) der obere und untere Goldberg, taxirt auf 550 fl. 2) der obere, mittlere und untere Hopfengarten, geschätzt um 1200 fl. 3) das Sperkenwieslein, taxirt auf 375 fl. 4) Die Schulwiese, taxirt um 750 fl. 5) die große Sperkenwiese 700 fl. 6) der obere, mittlere und untere Theil, taxirt auf 700 fl. 7) die Anspannwiese, 270 fl. 8) die Speckenwiese, 400 fl. Lambach, am 28. December 1824.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In der Debitsache gegen Schmied Fuchs von Neundorf wird das, zur Masse gehörende Anwesen: ein, auf 1500 fl. rhl. abgeschätztes Söldengut, fol. urb. 265 beschrieben,

Montag den 14. Februar l. J., früh 9 Uhr, im Orte Neundorf öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Lambach, den 16. Januar 1825.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Kaspar Griebel aus Schönsreuth, marschirte als Gemeiner des Königl. Baierischen 10ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1812 mit nach Rußland, kam allda in das Lazareth, und wird seit dem 1. Januar 1813 in den Regiments-Listen als vermißt verführt, seit welcher Zeit auch über den Aufenthalts-Ort des Vermißten keine Nachricht mehr einlief. Die Verwandte desselben haben auf Ausantwortung seines in 200 fl. bestehenden Vermögens angetragen, weshalb Kaspar Griebel oder dessen allenfallsige Erben andurch aufgefordert werden, binnen

6 Monaten,

über ihr Leben und Aufenthalts-Ort bestimmte Nachricht zu geben, ausserdem gedachtes Vermögen den bekannten nächsten Verwandten gegen genügende Sicherheitsleistung wird ausgehändigt werden. Banz, am 17. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Johann Meixner aus Draisdorf, zog im Jahre 1812 mit dem Königl. Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente als Gemeiner nach Rußland, und wird seit jener Zeit als vermißt verführt. Die Geschwister desselben haben bei vorstehender Theilung des elterlichen Vermögens auf öffentliche Vorladung dieses Vermißten angetragen. Demgemäß wird Johann Meixner oder dessen allenfallsige Erben aufgefordert, binnen

6 Monaten,

bestimmte Nachricht über ihren Aufenthalts-Ort hieher gelangen zu lassen, indem ansonst der bei Vertheilung des elterlichen Vermögens auf sie kommende Theil seinen bekannten nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung wird hinausgegeben werden. Banz, am 18. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die Immobilien des Rheinhardt Dörrnhöfer zu Lopp, werden unter Beziehung auf das Patent vom 5. August 1824, (Intelligenz-Blätter Nro. 98, 102, 107) anderweit zum Verkauf ausgesetzt. Strichtermin wird auf den

24. Februar 1825, Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und der Hinschlag durch die Einwilligung der Gläubiger bedingt. Thurnau, den 27. December 1824.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Die den Moses Fröhlichischen Kindern zu Käps gehörigen Immobilien, als: 1) die Hälfte am Wohnhaus, Stadel und Gemeinderecht, Haus-Nr. 123, 2) die Hälfte an dem Wohnhaus, Haus-Nr. 97, mit Gemeinderecht und Wieslein, ein Tropfgütlein, 3) 2 Stände in der jüdischen Schule, 4) die Hälfte an einem Stande in der jüdischen Schule, 5) eine Fischgrube

dahier, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Dienstag den 8. März 1825, früh 10 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufslustige erscheinen wollen. Küps, am 28. December 1824.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.

Weismüller.

Die zum Nachlaß des verstorbenen Bauern Johann Grasser dahier gehörigen Realitäten und zwar: 1) ein neu erbautes Wohnhaus, mit Stadel, Hofraith, und Schorgarten, 2) die an dem Wiesentflusse gelegene Hammerwiese, 3) der Quer- oder Zwerg-Acker auf der obern Reuth, und 4) der sogenannte Krautteichacker, werden öffentlich verkauft, und besitz- und zahlungsfähige Strichlustige hiermit aufgefordert, im Termin am

Mittwoch den 9. Februar, Vormittags 9 Uhr,

dahier zu erscheinen, wo sie die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Plankenfels, am 11. Januar 1825.

Königliches Gräflich und Freiherrlich von Eglofsteinisches Patrimonialgericht I.

Wülfert.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem verlebten Webermeister Adam Krieger zu Veitlahm zugehörig gewesene Wohnhaus Nr. 19, sammt 1¼ Tagwerk Garten, beides auf 123 fl. 30 kr. rhl. geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtermin auf

Donnerstag den 3. März, Vormittags,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 15. Januar 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Wernstein.

Der zum Nachlaß des zu Vogtendorf verstorbenen Bauern Paul Dressel zugehörige halbe Hof, auf 1400 fl. rhl. gerichtlich geschätzt, dessen nähere Beschreibung mit den darauf haftenden Lasten in diesseitiger Registratur jederzeit eingesehen werden kann, wird am

17. Februar des nächstkünftigen Jahrs,

Vormittags 9 Uhr,

in der Behausung des Erblassers öffentlich an den Meistbietenden veräußert. Kaufsliebhaber werden daher hiezu vorgeladen, wo sie ihre Gebote legen und den Zuschlag den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß gewärtigen können. Zugleich haben allenfalls unbekannte Gläubiger ihre Forderungen an den verstorbenen Paul Dressel spätestens bis zum 12ten des nämlichen Monats bei dem dahiesigen Herrschaftsgerichte gehörig zu liquidiren, und nachzuweisen, außerdem sie ihrer Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Guttenberg, den 28. December 1824.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kiesner.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 10. bis 15. Jan. 1825 gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getreide-Preise.

Getraide-Gattungen.	verliger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	5	194	199	197	2	10	12	9	12	8	12
Roggen	—	140	140	135	5	7	12	6	12	5	18
Gerste	6	335	341	341	—	6	—	5	39	5	18
Haber	—	74	74	74	—	3	48	3	12	2	36
Erbsen	—	1	1	1	—	8	18	-	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-

Baireuth, den 17. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei der großen Lotterie der 4 Häuſer in Baden bei Wien und des Pſchönischen Dominical-Zehenten von jährlichen 1608 Metzen Getreid und 827 Mandeln Stroh, findet kein Rücktritt ſtatt, und die Ziehung wird beſtimmt am 10. März d. J. vorgenommen.

1	Treffer,	das größte Haus, Nr. 82, und der Zehent, oder baar . . . fl.	200,000
1	"	das große Haus, Nr. 83, ſammt vollſtändiger prächtiger Einrichtung, oder baar . . fl.	60,000
1	"	das große Haus, Nr. 42, mit vollſt. Einrichtung, oder baar . . fl.	30,000
1	"	das Haus, Nr. 77, oder baar . . . . . fl.	15,000
13596	"	in baarem Geldbetrage von . . . . . fl.	239,741 40 kr.
13600	Treffer im Geſammtbetrage von		
		fl. W. W.	544,741 40 kr.

Das Loos koſtet 10 fl. W. W. oder 4 fl. 48 kr. rhl., und bis 15. Februar d. J. gebe ich bei 10 Looſen das Eilfte frei.

Baireuth, 27. Januar 1825.

S. Schwabacher.

In Nr. 183 in der Opernſtraße iſt ein meublirtes Quartier ſtündlich zu beziehen.

Adam Ernſt Rögner aus Arzberg bezieht den bevorſtehenden Lichtmeß-Markt mit guten braunen und weißen Pfefferniſſen, ſo wie auch mit allen Sorten Lebkuchen, verſpricht billige Preiße, reelle Bedienung und bittet um zahlreichen Zuſpruch. Seine Bude iſt dem Rathhauße gegenüber.

In dem Hauße E. Nr. 38 in der Hauptſtraſſe, iſt die obere Etage, beſtehend in drei heizbaren Zimmern, einem Schlaf-Kabinet, einer Kammer, Küche, Hausplatz, eigenem Boden, Keller, Holzlege, dem Mitgebrauch des Waſchhauſes und der Mange, von Walburgi d. Js. an zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts-, und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. Januar. Der Königl. Baieriſche Regierungs-Secretair Philipp Friedmann, mit der Bürger und Bäckermeiſters-Tochter Magdalena Härtel von hier.

Geborne.

Den 15. Januar. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeiſters Benker dahier.

Den 20. Januar. Die Tochter des Färbergeſellens Goldfuß dahier.

Den 21. Januar. Der Sohn des Königl. Baieriſchen Zahlmeiſters Hartwig dahier.

Den 22. Januar. Ein auſſereheliſch todgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 24. Januar. Ein auſſereheliches Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 25. Januar. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeiſters Maiſel dahier.

Geſtorbene.

Den 5. Januar. Die hinterlaſſene Wittwe des Weinhändlers Frank dahier, alt 77 Jahre und 28 Tage.

Den 21. Januar. Der Schreinergeſell Geiger dahier, alt 18 Jahre.

Den 22. Januar. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeiſters Speckner dahier, alt 1 Monat und 5 Tage.

— — Ein auſſereheliſch todgebornes Kind, weiblichen Geſchlechts.

Den 23. Januar. Die Tochter des Taglöhners Krobel auf der Dürſchnitz, alt 4 Tage.

Berichtigung. Im 10ten Stück des diesjährigen Kreis-Intelligenz-Blatts pag. 84, iſt bei den Getrauten zu leſen: Andreas Schmittbauer, ſtatt Johann Schnittbauer.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 14. Baireuth, den 1. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 25. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Erkheim, im Oberdonaukreise, Landgerichts Ottobeuern und Dekanates Memmingen, ist durch den Tod des Pfarrers Seyfried erledigt worden, deren jährlicher reiner Ertrag nach der superrevidirten Dienstfassion auf

737 fl. 9 kr.

berechnet ist. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Erkheim betr. Toussaint.

Bekanntmachung

Der im 1sten Quartal 18$\frac{24}{25}$ bei dem Magistrat der Königl. Baierischen Kreishauptstadt Baireuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Acht Individuen wurden bestraft, wegen Strassen-Unfugs.
2) Drei Metzger, wegen Fleischverweigerung.
3) Vier Bierwirthe, wegen geringhaltigen Biers.
4) Drei Braumeister, wegen Ueberschreitung der Vorschriften hinsichtlich des Brauwesens.
5) Drei Bäcker, wegen zu leichten Brods.
6) Zehn Müller, wegen vorgefundenen Gebrechen bei der Mühlen-Visitation.
7) Ein Wirth, wegen Abhaltung von Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß.
8) Vier und zwanzig Individuen, wegen Defraudation des Marktgelds.
9) Eine Person, wegen Defraudation des Pflasterzolls.
10) Sechs Individuen, wegen unanständigen und excessiven Betragens.
11) Zehn, wegen Verbal-Injurien.
12) Vier, wegen Real-Injurien.
13) Eine Person, wegen Winkelagentie.
14) Vier Individuen, wegen Uebertretung der Polizeistunde.
15) Zwei, wegen Hausirens.
16) Zwei, wegen Einmischens in Holzhandel.
17) Dreizehn, wegen Feuer-Contraventionen.
18) Sechs, wegen Tobacksrauchens auf öffentlicher Strasse.
19) Eine Person, wegen schnellen Fahrens durch die Stadt.
20) Zwei Individuen, wegen verbotswidrigen Reinigens der Chaisen auf öffentlicher Straße und an den Stadtbrunnen.

21) Zwei, wegen Victualien-Aufkaufs.
22) Acht, wegen Bettels und Vagirens.
23) Eine Person, wegen Diebstahls.
24) Eine, wegen Verheimlichung gefundener Gegenstände.
25) Eine Person, wegen Verheimlichung zugelaufenen Geflügels.
26) Ein Individuum, wegen vernachlässigter Aufsicht auf die Anspann.
27) Zwei Personen, wegen Schuldenmachens auf fremde Namen.
28) Zehn, wegen unterlassener Reinigung der Straßen.
29) Zwei Individuen, wegen unerlaubter Beherbergung fremder Personen.
30) Zwei, wegen Einschleppens der Weihnachtsbäume.
31) Eine Person, wegen eigenmächtiger Verwendung der Pflastersteine.
32) Eine, wegen gesetzwidriger Selbsthülfe.
33) Eine, wegen unbefugten Schacherhandels.
34) Ein Individuum, wegen Einhemmens ohne Radschuh.
35) Zwei Personen, wegen fälschlicher Nachreden.
36) Ein Einwohner, wegen Verheimlichung eines Polizei-Contravenienten.
37) Zwei Individuen, wegen unterlassenen Vorkehrungen bei Hochwasser.

Baireuth, den 24. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlich Baierischen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit Folgendes zur Kenntniß der hier befindlichen Handelsleute gebracht:

1) alle inländischen Kaufleute, Krämer, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten roher Erzeugnisse, welche nicht hier ansäßig, den hiesigen Jahrmarkt beziehen, haben sich durch ihre Gewerbs-Concessionen, Zollpatente, durch Bekannte oder auf sonst zulässige Art sofort bei unterzeichneter Behörde zu legitimiren.
2) Nur denjenigen aus- und inländischen Schutz-Juden, welche ein von ihrer Obrigkeit ausgestelltes Attest, daß sie als Handelsleute angesessen und guten Leumunds sind, aufzuweisen haben, wird das Feilhalten auf hiesigem Jahrmarkt gestattet.
3) Ausländische Fabrikanten, Professionisten und Kaufleute haben sich durch ein von der Obrigkeit ihres Wohnorts ausgestelltes erneuertes Original-Attest auszuweisen.
4) Nach Ablauf des Jahrmarktes, welcher nur drei Tage dauert, dürfen keine Waaren mehr verkauft werden.
5) Der heimliche Verkauf der Waaren, sowie das gesetzwidrige Hausiren wird hiermit strenge verbothen.
6) Zugleich wird das Verboth des Tabackrauchens, sowohl auf den Straßen als auch in den Boutiquen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen hiermit in Erinnerung gebracht.

Die Dawiderhandelnden werden sofort in Untersuchung genommen und zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Die Polizei-Mannschaft ist deshalb zur genauen Aufsicht angewiesen worden, um jeden Contraventions-Fall sogleich zur Anzeige zu bringen.

Baireuth, am 31. Januar 1825.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu Sct. Georgen in diesem Jahre,

Montag den 21. Februar

ihren Anfang nehmen, und wöchentlich bis Ostern, am genannten Wochentage gehalten werden.

Nach Ostern beginnen dieselben mit Montag den 11. April, und es wird von da an bis zum Spätjahr nur alle 14 Tage Viehmarkt gehalten.

Baireuth, am 27. Januar 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, am 20. October 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Kaufvertrag vom 4. Januar 1796 verkaufte der Bürger und Braumeister Ulrich Bergmann dahier an den hiesigen Bürger und Bäckermeister Johann Thomas Hagenmüller einen Stadel und darunter befindliche drei große und einen kleinen Felsenkellergang sammt dabei liegendem Garten im sogenannten heiligen Kreuz.

Von dem Kaufschillinge zu 1060 fl. fränkl., blieben 500 fl. fränkl. zu 4 Procent verzinslich auf dem verkauften Immobile stehen.

Die Zahlung dieser 500 fl fränkl. wird nun von dem Käufer behauptet, ohne jedoch gehörige Quittungen beibringen zu können.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post als Eigenthümer, Cessionarien, oder auf welche eine Weise Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Baireuth, den 15. November 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 21. November 1799 und 13. Januar 1800 lieh der Pfarrer Haag zu Gesees den Metzgermeister Thiemschen Eheleuten dahier ein zu 4 Prozent verzinsliches, nach vierteljähriger Kündigung zahlbares Capital von 600 fl. fränk. unter Verpfändung ihres in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nro. 83 bezeichneten Wohnhauses dar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 30. September 1801 dem Darleiher die Versicherung, daß das Capital der 600 fl. fränk. bei Errichtung des Hypothekenbuchs auf das verpfändete Wohnhaus als erste Hypothek eingetragen werden soll.

Die Zurückzahlung des Capitals ist erfolgt, die Urkunde zu den Acten aber nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post, und darüber ausgestellte Document Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

30. Mai, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 17. November 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

In dem zwischen dem verstorbenen Gastwirthe Carl Friedrich Feldmann, als Verkäufer einerseits, dann dessen Sohn Philipp Carl Feldmann, als Käufer andererseits, über den Gasthof zur goldnen Sonne abgeschlossenen und unterm 6. März 1817 gerichtlich ausgefertigten Kauf-Contracte, ist der Tochter des Verkäufers, Kunigunda Christine, verehelichten Hospital-Directorin Pellicot, ein Antheil von 12,000 fl., sage zwölftausend Gulden rhl. am Kaufschillinge stipulirt worden; nun ertheilte das Königl. Stadtgericht der letztern auf den Antrag der Contrahenten unterm 6. März 1817 die Versicherung, daß diese zwölftausend Gulden rhl. bei dem demnächst zu errichtenden Hypothekenbuch auf dem Folio dieses Gasthofs sammt Zubehör an derjenigen Stelle eingetragen werden sollten, wo dieselben eingetragen worden seyn würden, wenn das Hypothekenbuch schon damals errichtet gewesen wäre.

In der Folge ist nun die Frau Hospital-Directorin Pellicot selbst Eigenthümerin des Gasthofes geworden, mithin ihre Forderung durch Consolidation erloschen. Die über die Letztere sprechenden Urkunden, der Kauf-Vere

trag de conf. 6. März 1817, nebst dem diesem angehängten Hypotheken-Atteste von eben demselben Tage, welche zur Löschung des Kapitals von 12,000 fl. rhl. dem Hypothekenbuche erforderlich sind, sind jedoch nicht mehr in den Händen der gewesenen Gläubigerin, und konnten von ihr auch nicht aufgefunden werden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Urkunden, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längst in dem am

24. März 1825 Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine in Person, oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 6. März 1817 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen der Frau Hospital-Directorin Pellicot zugehörige Gasthaus zur goldnen Sonne präcludirt und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 4. December 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 6. März, gerichtlich anerkannt den 14. December 1811, lieh der Kaufmann Johann Conrad Eißenbeiß dem Viertelmeister Johann Friedrich Eschenbach ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 525 fl. frk. vor, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth dem Darleiher unterm 16. Januar 1812 die Versicherung, daß das Darlehen von 525 fl. frk. auf das dem Johann Friedrich Eschenbach gehörige im I. District gelegene, mit Hyp. N. 450 bezeichnete Wohnhaus bei künftiger Eintragung desselben in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, welche diesem Capitale, nach gänzlicher Vollendung der Recherchen würde angewiesen werden können.

Dieses Capital ist laut gerichtlicher Quittung zurückbezahlt, die Urkunde befindet sich aber nicht bei den Acten.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

30. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. n.

Riedel.

Baireuth, den 22. November 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Das zur Concursmasse des Melbers Johann Georg Heinz gehörige, in der Priestergasse dahier gelegene zweigädige Wohnhaus unter E. N. 289 und Steuerbesitz-Nr. 137, welches gerichtlich auf 1606 fl. rhl. geschätzt ist, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zwecke wird daher auf den

1. März k. J., Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag unter Genehmigung von Seite der Gläubiger zu gewärtigen haben.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Der Bauer Johann Pfaffenberger von Mistelgau, vulgo Mittelhanns, hat sich für insolvent erklärt, und auf Eröffnung des Universal-Concurses über sein Vermögen angetragen. Es haben daher alle diejenigen, welchen, aus was immer für einen Rechtstitle, Forderungen an denselben zustehen, sich auf den

30. December c., Vormittags 9 Uhr

als dem zur Liquidation der Gläubiger bestimmten Tage bei dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte einzufinden, und alle in Handen, auf die Liquidität und Priorität ihrer Forderungen Bezug habende Beweise mit zur

Stelle zu bringen, widrigenfalls sie mit ihren nicht angemeldeten Forderungen für immer von der Masse ausgeschlossen werden. Zugleich wird der zur Vorbringung der dagegen statthabenden Einreden gehörige 2te Edictstag auf den

25. Januar 1825, Vormittags 9 Uhr,

und der zum Schlusse der Verhandlungen gehörige 3te Edictstag auf den

24. Februar 1825, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu die sämmtlichen Gläubiger des Bauern Johann Pfaffenberger unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile hiedurch vorgeladen werden, daß der Außenbleibende mit der ihn treffenden Handlung präcludirt werde, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl über die Priorität als Liquidität erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche Forderungen des Gemeinschuldners haben, aufgefordert, dieselben an Niemand anderes, bei Vermeidung der doppelten Zahlung zu entrichten, sondern in das Depositorium des Königlichen Landgerichts einzubezalen. Baireuth, den 25. November 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Künftigen Freitag den 4. Februar, Vormittags 10 Uhr in dem Bureau der unterfertigten Commission in der großen Caserne, wird der Bedarf von

24 Holzäxten,
12 Holzsägen,
36 Schleißenschnitzer und
4 Rohhauen,

öffentlich im Steigerungswege von den Wenigstnehmenden angekauft, wozu Verkaufsberechtigte einladet;

Baireuth, den 28. Januar 1825.

Die Militair-Local-Commission.
Pöllath, Oberstlieutenant.
von Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Nachdem das Militairärar von nun an das Brod, so wie auch die Fourage in eigne Regie übernimmt, so wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Bureau der unterzeichneten Kommission in der Infanterie-Kasserne Akkorde über die Lieferung von Korn, Haber, Heu und Stroh in größern oder auch in ganz kleinen Quantitäten abgeschlossen werden können, zu welchem Behufe die Muster mit vorzulegen sind. Die Bezahlung erfolgt stets nach erfolgter Ablieferung baar. Baireuth, den 7. Jänner 1825.

Königliche Lokal-Verpflegs-Commission.
von Thiereck, Major.
v. Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Vom Königlichen Landgerichte Cronach werden aus dem Nachlasse des Bäckermeisters Jacob Scharf dahier, auf Antrag der Erben nachstehende Realitäten öffentlich verkauft: a) ein zweistöckiges Wohnhaus, Nr. 92, in der Altstadt dahier, Stadtlehen, mit 1770 fl. Steuercapital, geschätzt auf 2726 fl. 40 kr., b) 1 5/8tel Feld und Wiese im Flur, gleiches Lehen, mit 545 fl. Steuercapital unter B. N. 265, geschätzt auf 463 fl. 20 kr., c) 1½ Morgen Feld auf dem Weinberg, gleiches Lehen, mit 350 fl. Steuercapital unter B. N. 264, geschätzt auf 396 fl. 40 kr., d) ein Wohnhaus, Nr. 147 in der Vorstadt Strau dahier, mit Nebengebäude, Stadel, und 2 Gartenplätzchen, Kronacher Pfarrlehen, mit 750 fl. Steuercapital, im Anschlage zu 1000 fl. Kaufsliebhaber werden eingeladen, zu diesem Zwecke am

Mittwoch den 9. Februar 1825, Vormittags 9 Uhr, in der Landgerichts-Canzlei dahier sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag salva ratificatione der Erbinteressenten um das Meistgebot zu gewärtigen. Cronach, am 7. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. a.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus der Conrad Zinkschen Eheleute dahier in der Strau, öffentlich an den Meistbietenden verstrichen werden. Strichtermin wird hiermit auf

Dienstag den 1. März l. J., Vormittags 10 Uhr, in der Landgerichts-Canzlei angesetzt. Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage dahier einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Cronach, am 21. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. a.

Michael Schmittlein von Steinfeld hat sich

dem Concurs-Prozesse unterworfen. 1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, wird Termin auf den

7. Februar,

2) zur Anbringung der dagegen stattfindenden Einreden, auf den

7. März,

3) zu den Schluß-Verhandlungen, auf den

5. April l. Js.

anberaumt, und werden die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Präjudiz hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Termin die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Präclusion der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 7. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Das in der Andreas Löbleinischen Concurssache zu Staffelstein heute publicirte Locations-Erkenntniß, wurde sofort ad valvas judicii publicas an die Gerichtstafel angeheftet. Lichtenfels, den 9. November 1824.

Königliches Landgericht.
Schell.

In der Debitsache gegen Schmied Fuchs von Neundorf wird das, zur Masse gehörende Anwesen: ein, auf 1500 fl. rhl. abgeschätztes Söldengut, fol. urb. 265 beschrieben,

Montag den 14. Februar l. J., früh 9 Uhr,

im Orte Neundorf öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 16. Januar 1825.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Von dem Getraidte der Pfarrei Mengersdorf soll eine Quantität Korn und Haber, am künftigen

14. Februar, Vormittags um 10 Uhr,

im Hauße des Wirths Kraus daselbst, mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert werden. Mengersdorf, den 28. Jänner 1825.

Die Verwaltung der Intercalar-Einkünfte daselbst.

Nicht Amtliche Artikel.

Preis-Liste über nachstehende Saamen bei Carl Friedrich Tischinger, Handelsgärtner zu Kulmbach.

(Hier gelegt im Baierischen Gewicht, gegen baare Zahlung.)

Kräutersaamen. à Loth.

Basilikum, kleingekraußtes, 8 kr., desgleichen breites, 6 kr., Dill- oder Gurkenkraut, 2 kr., Zitronen-Melisse, 10 kr., Lavendel, 6 kr., Weinraute, 4 kr., Dimian, 6 kr., Isoppen, 4 kr., Körbelkraut, 3 kr., Löffelkraut, 5 kr., Salbey, 4 kr., Majoran, 6 kr., Mangold, großer Schweizer, 3 kr., Spinat, großblätterigter, 3 kr., dergl. ordinair, 2 kr., Saturey oder Bohnenkraut, 4 kr., Cardobenedicten, 3 kr., Kreß, gefüllter, 3 kr.

Gemüß- und Kohlsaamen. à Loth.

Blumenkohl, asiatischer extra, 36 kr., desgl. englischer allerbester, 30 kr., desgl. später holländischer, 18 kr., Angelberger Frühkraut, 12 kr., desgl. Braunschweiger, 8 kr., desgl. blaues Erfurter, 6 kr., desgl. blaurothes englisches, 9 kr., Zuckerhutkraut, 10 kr., desgl. Schweinfurther, 8 kr., Bürgerkraut, 12 kr., Winterkraut oder Cappus, 4 kr., großer Ulmer Kopfwirsing, früher, 9 kr., desgleichen spater, 8 kr., desgl. mittlerer, 8 kr., desgl. grüner kraußer, 4 kr., desgl. früher Straßburger, 6 kr., ganz früher Kohl, 8 kr., frühe weiße Wiener niedere Glaskohlrabi, 10 kr., dergl. blaue, 8 kr., dergleichen weiße englische, 6 kr., dergleichen spate, 4 kr., Kohlrüben oder Pforschen, 3 kr., große gelbe, 6 kr., blauer hoher Winterkohl, 4 kr.,

Blumenkohl, 6 kr., desgl. niederer, 5 kr., desgleichen grüner, 4 kr., Schnittkohl, blauer, 2 kr., gefüllter Mohnhaser Kohl, 6 kr., desgl. mit geschlossenen Köpfen, 6 kr., Molken, rothe und weiße, 2 kr.

Wurzel- und Rübensaamen. à Loth.

Carotten kurze, auf Mistbeeten, 5 kr., dergleichen bluthrothe hornische, 4 kr., dergleichen große blaßgelbe Erfurter, 3 kr., dergleichen Saalfelder, 2 kr., Rothe Rüben, zum Einmachen, 3 kr., Rungesrüben, 2 kr., Scorzoner, 5 kr., Wurzelpetersilie, 3 kr., gefüllter 4 kr., dergleichen ordinair, 2 kr., Holländischer Knollsellerie, 6 kr., Mailänder Rüben, frühe, 4 kr., Stegrüben mit brauner Rinde, 4 kr., dergl. Baierische kleine ächte Herbstrüben, lange, 2 kr., Geißeldörfer Rüben, 3 kr.

Radis und Rettige. à Loth.

Radis, weiße kleinblätterigte, 4 kr., dergleichen rothe, 5 kr., Lange rothe, 4 kr., Winterrettig, rothe runde, 8 kr., dergleichen schwarze runde, 5 kr., dergleichen große Erfurter, 6 kr., Sommerrettig, 4 kr.

Salatsaamen. à Loth.

Arabischer großer, 9 kr., Asiatischer gelber, 8 kr., Großmogul, 9 kr., früher weißer Franz, auf Treibbeeten, 10 kr., Eyersalat, blutrother, 9 kr., dergleichen grüner, 6 kr., dergleichen gelber, 8 kr., bunte Farellen, 6 kr., Prinzenkopf, gelber, 6 kr., dergleichen schwarz Korn, 5 kr., Hamburger brauner, 9 kr., Boloneser krauser, 6 kr., Todtenkopf, 6 kr., Winterforellen, 6 kr., Endivi, kleingekrauster, 4 kr., dergl. breiter, 3 kr., allerlei gute Sorten Melage, 2 kr., Rapunzel oder Schaafmäuler, 3 kr.

Allerlei Körner. à Loth.

Schlangengurken, grüne lange, 12 kr., dergleichen Traubengurken, 8 kr., 5 Fuß lange Gurken, 4 Kern 6 kr., dergleichen lange weiße, 10 kr., dergleichen ordinair, 6 kr., Kürbiskern große, 3 kr., Spargel weißer Holländer, 5 kr., Melonen, verschiedene Sorten, 12 kr., desgleichen Französische frühe umnetzte, 12 Kerne 4 kr., desgl. Persische Zuckermelone, sehr delicat, 12 Kerne 4 kr., desgleichen Holländische Cantaloupen, 12 Kerne 4 kr.

Zwiebelsaamen. à Loth.

Birnzwiebel, lange Goxheimer, 8 kr., dergl. gelbe Spanische, 6 kr., dergleichen große Kopfzwiebel, 5 kr., dergleichen verpflanz. weiße, 4 kr., dergleichen verpflanz. rothe, 4 kr., Porro oder Lauch, 6 kr., Steckzwiebel, ganz kleine, 16 kr., dergleichen etwas größere, 12 kr.

Bohnen. à Pfund.

Feuerbohnen, große bunte, 15 kr., Schwerdtbohnen, weiße, 18 kr., Hörnleinsbohnen, schwarze, 24 kr., Zuckerbohnen, die nicht hart werden, weiße, 24 kr., Zwergbohnen, frühe gelbe, 15 kr., dergl. weiße Englische, 18 kr., dergl. bunte Amerikaner, 15 kr., dergl. punctirte oder Jungfernbohnen, 18 kr.

Erbsen. à Pfund.

Schwerdterbsen, große Holländische, 20 kr., dergl. frühe Englische, 18 kr., Zwergerbsen, ein halb Schuh hoch, 24 kr., dergl. 1 Schuh hoch, 24 kr., Ausbrecherbsen, grüne, 18 kr., dergl. weiße, 15 kr., große Böhmische, 20 kr., Spargelerbsen, das 100 1 fl. 24 kr.

Blumensaamen. à Loth.

Wohlriechende Rosette, 10 kr., Spanische Wicken, 6 kr., Bouquet-Wicken, 8 kr., Ringelblumen, verschiedene gefüllte, 6 kr., Gartenmohn gefüllter, in vielen Couleuren, 10 kr., Spanische Kresse, Nast. ind., 5 kr., Delphinium humile, niedrig sehr schön gefüllter Ritterspron, mehrere Farben, 18 kr., Celosia cristata, Hahnenkamm in mehreren Farben, c. d. Pries, 30 kr., ein Sortiment Blumensaamen, von Sommergewächsen in 10 Sorten, 30 kr., desgleichen von 20 Sorten, 1 fl., desgleichen in 40 Sorten 1 fl. 30 kr., Cheirantus annus, Sommer-Levcoyen in vielen schönen Farben melirt, à Loth 24 kr. Dann in folgenden schön ins gefüllt fallenden Sorten, an englisch: 1) weiß, 100 Korn, 2) weiß mit Lackblatt, 3) pfirschblüth, 4) rosenfarbig, 5) aschrosa, 6) zimmtbraun, 7) kupferbraun, m Lackbl., 8) dunkelgrau, 9) mordoree, 10) fleischfarben, 11) hellblau, 12) dunkelblau, 13) ziegelroth, 14) schwarzbraun, 15) carmin, 16) rothbraun, 17) blaßgrau, 18) carminroth; von diesen 18 Sorten durchgehends die Prieße 6 kr. Prießen unter 50 Korn werden nicht abgegeben.

Cheirantus incan., Winter-Levcoyen in vielen schönen Farben melirt, das Loth 24 kr. 6 Sorten besonders überschrieben, die Prieß 4 kr. Mesembrianthemum crystallinum, eisartige Zasorblume, die Prieß 6 kr. Mimosa pudica, schamhafte Sinnpflanze a. c., 4 Kern 16 kr. Momordica charandia, großer Balsamapfel, 4 Kerne 12 kr. Kleiner Balsamapfel, 3 Kerne 6 kr. Pasilikum, verschönerte Sorte, die Prieß 3 kr. Impatien, Balsamina, fl. div. gefüllte Balsaminen in extra schönen Farben, 100 Korn 16 kr. Iris, scharlachr., oder Amarillis formosissima, 10 kr. Ranunkel in verschiedenen Farben, das 100 im Rummel, 1 fl. 30 kr., desgl. in den schönsten Sorten, das 100 2 fl. 30 kr. Anemonen in verschiedenen Farben, das Stück 2 kr., desgl. in den schönsten Sorten, 4 kr. Gefüllte Tuberosen-Zwiebel, das Stück 6 kr.

Kleesaamen, das Pfund.

Deutscher, rothblüh. Trifol. prat., das Pfund 18 kr. Lucern oder ewiger, blaublüh. Med. lat. 30 kr.

Ohne eine Sendung des Betrags, wird an Unbekannte nichts abgegeben.

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum erlaubt sich der Unterzeichnete sein allgemein beliebtes, von allen Universitäten Baierns untersuchtes wohlriechendes Damenwasser zur gefälligen Abnahme zu empfehlen. Obschon die vortrefflichsten Eigenschaften dieses Damenwassers durch seinen allgemeinen Gebrauch in allen großen Städten schon hinlänglich bewährt ist, und die zahlreichen Attestaten der angesehensten Personen, die der Reihe nach auf dem Gebrauchszettel abgedruckt stehen, dieses hinlänglich beweisen, so glaubt derselbe zu seiner größeren Empfehlung nur noch einige der neuesten derselben nachstehend beizufügen.

Attestate:

„Daß das wohlriechende Damenwasser des Herrn W. Rosenberg in München unter den Wassern dieser Art eine vorzügliche Stelle behauptet, und selbst dem beliebten ächten Kölnischen Wasser nicht nachsteht, sondern vielmehr den Vorzug hat, bezeuget;

Nürnberg, den 28. August 1824.

Dr. von Hoven, Königl. Baier. Ober-Medicinalrath.

Das von Herrn W. Rosenberg in München fabricirte wohlriechende Damenwasser ist meinen, in Gegenwart des Herrn Rosenberg damit angestellten Versuchen zufolge, frei von schädlichen, zumal metallischen, salzigen Beimischungen, verhält sich als eine sehr innige Verbindung von reinstem Weingeiste mit sehr reinen und ächten wohlriechenden Ingredienzien, und ist dem besten Kölnischen Wasser gleich zu setzen.

Erlangen, den 10. September 1824.

Dr. C. W. G. Kaster, Königl. Baier. Hofrath und ord. Professor der Physik und Chemie.

Endes Unterzeichneter bezeuget, vorstehendes wohlriechendes Damenwasser untersucht und zu anempfohlenem Gebrauch empfehlungswürdig erfunden zu haben.

Regensburg, den 12. September 1824.

Dr. Schäffer, jun.“

Mein Logis ist in der Kanzleistraße Nr. 128 bei Herrn Drechslermeister Zapf.

Ein Kistchen zu 6 Gläser wird um 2 fl. 24 kr. und ein einzelnes Glas zu 26 kr. gegeben. Mein Aufenthalt dahier ist 8 Tage.

W. Rosenberg.

Wegen Unfestigkeit eines Bestellers, stehet ein neu gefertigter Eisschlitten in E. Nr. 243 zum Verkauf.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Januar 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen mit Coup. à 4% .	91¼	
ditto . . . à 5% .	101¼	
Land-Anlehen à 5% 102⅞ .	102¾	
Lott. Loose A—D à 4% .	104	
ditto E—M à 4% .	105⅛	105⅝
ditto „ „ 2 mt. . . .	105⅞	
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		95⅝
ditto ditto à fl. 25.	99½	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 15. Baireuth, den 4. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu Sct. Georgen in diesem Jahre,

Montag den 21. Februar

ihren Anfang nehmen, und wöchentlich bis Ostern, am genannten Wochentage gehalten werden.

Nach Ostern beginnen dieselben mit Montag den 11. April, und es wird von da an bis zum Spätjahr nur alle 14 Tage Viehmarkt gehalten.

Baireuth, am 27. Januar 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 23. December 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nach dem Inhalte eines am 6. August 1801 ausgestellten und am 12. Juli 1802 gerichtlich recognoscirten Vergleichs-Instruments, hatte die Nadlerswittwe Johanna Katharina Lang dahier, zweitausend Gulden frk. an den Nadlermeister Johann Michael Heuberger und seine Ehefrau Katharina Margaretha, geb. Hopfmüller dahier, zu fordern.

Die Schuldner unterstellten der Gläubigerin deßhalb das ihnen zugehörig gewesene, in der breiten Gasse dahier gelegene und mit der Hypotheken-Nr. 203 bezeichnete Wohnhaus, welches dermalen der Nadlermeister Caspar Friedrich Heuberger besitzt, zur Hypothek, und ertheilte das Königl. Stadtgericht der Nadlerswittwe Lang unterm 14. Juli 1802 die Versicherung, daß das Kapital der zweitausend Gulden frk., auf der ebengedachten Realität zur 2ten Stelle eingetragen, und allen spätern Hypotheken prälocirt werden sollte. Nun ist zwar die gedachte Forderung theils durch Berichtigung an die ursprüngliche Gläubigerin selbst, theils durch Consolidation, indem der Rest auf den derzeitigen Hausbesitzer überging, erloschen, die darüber sprechenden Urkunden können jedoch nicht mehr aufgefunden und zu den Acten zurückgebracht werden.

Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an die zu löschende Post von 2000 fl. frk. und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längstens in dem auf den

25. Mai 1825, Vormittags 9 Uhr

präfigirten Termin, in Person oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 14. Juli 1802 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen dem Nadlermeister Caspar Friedrich Heuberger zugehörige, mit der Hypotheken-Nr. 203 bezeichnete Wohnhaus präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweitzer.

Riedel.

Baireuth, den 20. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Erklärung vom 1ten, ausgefertiget 14. October 1811 schuldete der Korporal Hofmann der Köhlerischen Kuratel dahier ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 100 fl. fränk., zu dessen Sicherheit der Schuldner sein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnetes Wohnhaus verpfändete, und laut Schuldverschreibung vom 8., ausgefertigt 11. August 1817, lieh der Bauer Johann Steininger der abgeschiedenen Bäckermeisterin Susanne Schobert ein zu 5 Prozent verzinsliches, und nach halbjähriger Kündigung zahlbares Kapital von 500 fl. rheinl., zu deren Sicherheit die Schuldnerin das obengenannte, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnete, durch Kauf an sich gebrachte Wohnhaus als Hypothek unterstellte, und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth:

1) den minderjährigen Köhlerischen Töchtern, Christiana Kunigunda und Magdalena Elisabetha Köhler unterm 14. October 1811, und
2) dem Bauern Johann Steininger zu Forthof unterm 11. August 1817 die Versicherung, daß das Kapital von 100 fl. fränkl. und resp. 500 fl. rheinl. bei der künftigen Eintragung des verpfändeten Wohnhauses in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an diejenige Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Beide Kapitalien sind zurückbezahlt, allein die hierüber ausgestellten Urkunden gehen den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber, an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

6. April, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 27. September 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuld- und Unterpfands-Verschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt den 6. Juli 1804, lieh der Herr Medicinal-Assessor und Schloß-Apotheker Braun der ledigen Elisabetha Magdalena Schmidthammer unter Verpfändung ihres in der Judengasse im 7ten Districkte gelegenen Wohnhaußes, H. N. 128, ein zu 5 Procent verzinßliches Capital von 900 fl. rhl., und ertheilte das Königl. Stadtgericht dem Herrn Darleiher unterm 20. August 1804 die Versicherung, daß das Vorlehen der 900 fl. bei der künftigen vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für gedachtes Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch unterm 6. Juli c., wo der Antrag auf Eintragung gemacht worden, bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Der Herr Assessor Braun brachte laut Kaufbriefs vom 16. Mai 1805 das vorerwähnte Haus an sich, und wurde das Vorlehen von 900 fl. an dem Kaufschillinge abgerechnet; die Schuldverschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt am 6. Juli, und Hypothek-Attest vom 20. August 1804, ist aber zu den Acten nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Dokument als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 22. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 22. Februar 1808 wurde das Capital von 1200 fl. frk., welche die verwittwete Ordenspredigerin Christiana Sophia Wolf dahier gegen 5 Procent Zinsen, laut Schuld-Documents vom 28. März 1808 dem Kaufmann Dennler vorlieh, auf dessen Wohnhaus dahier, H. N. 60 sub Nr. 3 und ex decreto vom 3. December 1812 das Capital von 375 fl. rhl., welches der Kaufmann Dennler laut gerichtlicher Schuld- und Pfandverschreibung vom 31. October 1812 der K. Bank zu Nürnberg zu 5 Procent schuldete, auf dessen Wohnhaus H. N. 60, sub Nr. 7 eingetragen, und der Wittwe Wolf unterm 22. Februar 1808, und der Bank zu Nürnberg unterm 15. December 1812 ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Die über diese Posten sprechenden Urkunden gehen den Acten ab; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

6. April 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 1. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Vermöge des über den Nachlaß der Wagnerswittwe Anna Maria Mack dahier unterm 4. Mai 1800 errichteten und unterm 24. März 1802 von der obervormundschaftlichen Behörde bestättigten Erbrezesses hatte der Wagnermeister Johann Friedrich Mack als Annehmer des zur väterlichen Verlassenschaft gehörigen, im Rennweg dahier gelegenen, und mit Hyp. N. 410 bezeichneten Wohnhauses

1) 386 fl. 35½ kr. frk. an seine Schwester Margaretha Dorothea Mack,
2) 433 fl. 48½ kr. frk. an seinen Bruder Johann Martin Mack,

zur Erfüllung ihrer Erbtheile hinauszubezahlen.

Da nun diese beiden Posten auf der erwähnten Realität sicher gestellt werden sollten, so ertheilte der ehemalige Magistrat der Hauptstadt Baireuth den beiden Gläubigern unterm 19. Mai 1802 in einem Hypothekenatteste die Versicherung, daß die gedachten Capitalien als erste Hypothek auf dem Wohnhause quaest. in das künftig zu errichtende Hypothekenbuch eingetragen werden sollten.

In der Folge ist nun zwar die Forderung des Johann Martin Mack dadurch erloschen, daß er selbst Eigenthümer des verpfändeten Immobile geworden, und auch die Margaretha Dorothea Mack hat über den Empfang ihrer Rate unterm 22. Januar 1813 gerichtlich quittirt; die zur Löschung beider Posten aber erforderlichen hierüber sprechenden Urkunden konnten nicht mehr aufgefunden werden.

Es werden mithin alle diejenigen, welche an die zu löschenden Capitalien von 386 fl. 35½ kr. und 433 fl. 48½ kr. frk. und das darüber ausgefertigte Document vom 19. Mai 1802 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten, und längstens in dem am

25. April 1825, Vormittags 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine persönlich oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprü-

che darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypothekenattest vom 19. Mai 1802 für amortisirt erachtet, die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das dermalen dem Wagnermeister Johann Martin Mack gehörige Wohnhaus ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 5. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Magistrat der Hauptstadt Baireuth ertheilte unterm 13. Januar 1802 dem Tuchmachermeister Johann Paulus Rahm die Versicherung, daß diejenigen

500 fl. frkl. welche er auf gerichtlich recognoscirte Obligation und Hypotheken-Forderung, d. d. Baireuth, den 17. November 1791 als ein mit 4 Procent verzinsliches Kapital an seinen Sohn Johann Adam Heinrich Rahm zu fordern hat, bei künftiger Einrichtung des Hypothekenbuchs zur ersten Stelle,

200 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 16. Nov. 1792 zur zweiten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 11. Nov. 1794 zur dritten Stelle,

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 1. August 1796 zur vierten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 4. Mai 1801 zur siebenten Stelle, und

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 14. November 1801 zur achten Stelle,

auf das verpfändete, in der Judengasse gelegene mit Haus-Nummer 215 bezeichnete, dem Tuchmacher Johann Adam Heinrich Rahm eigenthümlich gehörige Wohnhaus nebst Zubehör eingetragen werden sollen.

Da diese Urkunde verloren gegangen, so werden, um die Löschung dieser eingetragenen Posten bewirken zu können, alle diejenigen, welche als Inhaber, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschenden Posten oder das darüber ausgestellte Document, einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 25. October 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut unterm 17. Juni 1801 gerichtlich anerkannten Schuld- und Unterpfand-Verschreibung lieh die geheime Räthin Henriette Edle von der Planitz den Nadlermeister Illingischen Eheleuten ein zu 5 Procent verzinsliches Kapital von 600 fl. frk. und der Metzger Johann Georg Oetter von Goldkronach laut Schuldverschreibung vom 6. November 1804 und 7. Januar 1805, gerichtlich anerkannt den 4. Juni 1805, den Kaufmann Samuel Markscheffelischen Eheleuten die Summe von 1000 fl frk. vor.

Der Magistrat der Hauptstadt Baireuth ertheilte laut Hypothekenattests vom 1. Juli 1801 der geheimen Räthin Henriette Edlen von der Planitz die Versicherung, daß das Darlehen der 600 fl. frk. bei künftiger Eintragung des verpfändeten, in der breiten Strasse gelegenen, mit Hyp. N. 196 bezeichneten Wohn-

hauſſes allen ſpätern hypothekariſchen Schuldforderungen vorgeſetzt, und alſo an der zweiten Stelle eingetragen werden ſollen, und das Stadtgericht Baireuth verſicherte den Metzgermeiſter Oetter laut Hypothekenatteſts vom 13. Juni 1805, daß das Darlehen der 2000 fl. frk. auf das verpfändete vormals Nadler Illingiſche, nunmehr Kaufmann Samuel Markſcheffelſche, mit Hyp. Nr. 196 bezeichnete, in der breiten Straſſe gelegene Wohnhaus, auf dem für daſſelbe zu beſtimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden ſoll, an welcher ſolches ſchon jetzt eingetragen worden ſeyn würde, wenn das Hypothekenbuch ſchon förmlich hergeſtellt wäre.

Um nun die Löſchung dieſer beiden Poſten bewirken zu können, werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Ceſſionarien oder ſonſtige Briefsinhaber an die zu löſchenden Poſten und die darüber ausgeſtellten Documente Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, dieſelben binnen drei Monaten und längſtens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angeſetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem ſie mit ihren etwaigen Realanſprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeſchloſſen werden und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paſter.

Das in der Andreas Löbleiniſchen Concursſache zu Staffelſtein heute publicirte Locations-Erkenntniß, wurde ſofort ad valvas judicii publicas an die Gerichtstafel angeheftet. Lichtenfels, den 9. November 1824.

Königliches Landgericht.
Schell.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Mühlanweſen des Johann Klözl auf der Hendlmühle, in der Mühle ſammt Wohnung, Schneidſäge und übrigen Oeconomie-Gebäuden, dann in 19½ Tagwerk Aeckern, 6 Tagwerk Wieſen, 27 Tagwerk Holzgrund, theils öde, theils mit Büſchen bewachſen, und 10 Tagwerk öden Gründen beſtehend, am

17. Februar d. Js.

an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verſteigert. Kaufliebhaber haben ſich am beſtimmten Tage auf der Hendlmühle einzufinden. Tirſchenreuth, den 14. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
v. Grabl, Landrichter.

Rehau, den 10. Januar 1825.

Der Schweinhändler Joſeph Hertel dahier, will auf nachbenannte ihm zugehörigen, von ſeinem Vater dem ebenmäßigen Schweinhändler Georg Adam Hertel erkauften Realitäten, als: 1) 1¼ Tagwerk Feld, an der ſteinernen Brücke, Steuer-Beſitz-Nummer 744, mit einem Steuer-Capital von 285 fl., 2) 1¼ Tagwerk Wieſen allda, Steuer-Beſitz-Nummer 745, mit einem Steuer-Capital von 285 fl., 3) ¾ Tagwerk Holz, in der Hußenlohe, Steuer-Beſitz-Nummer 747, Steuer-Capital 60 fl., 4) ¼ Tagwerk derlei, in der Silberleuthen, Steuer-Beſitz-Nummer 748, mit einem Steuer-Capital von 30 fl., 5) ½ Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuer-Beſitz-Nummer 2040, mit einem Steuer-Capital von 60 fl., eine Hypothek conſtituiren, und hat zu dieſem Zwecke, indem er die auf dieſen Grundſtücken haftenden Hypothek-Schulden kennen zu lernen wünſcht, um die Edictalladung aller etwaigen Realprätendenten nachgeſucht. Deshalb werden in Gemäßheit der Beſtimmung über die Einführung des Hypotheken-Geſetzes ſämmtliche Hypothekar-Gläubiger des Joſeph Hertel von Rehau hiermit angewieſen, ihre Forderungen und Anſprüche binnen zwei Monaten, und längſtens zwar bis zum

Dienſtag den 22. März c.

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, und geltend zu machen, als ſonſt der Auſſenbleibende präcludirt, vielmehr zu gewärtigen hat, daß er mit ſeinen unbekannt bleibenden Forderungen den in Folge dieſes Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachſtehen müſſe.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Auf Requiſition des Königlichen Landgerichts Stadtſteinach werden die in hieſiger Stadt gelegenen Immobilien des Michael Pfaff von dort, aus einem Hauße,

Stadel und Garten bestehend, und auf 1493 fl. 20 kr. gewürdigt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am

Dienstag den 15ten k. Ms., Vormittags 10 Uhr,

in der hiesigen Landgerichts-Kanzlei einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Kronach, den 7. Januar 1825.

Königliches Landgericht.

Desch.

Der Bauer Matthäus Günther zu Schlockenau hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden dem zufolge die Edictstäge ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen, auf den

17. Febr. c. Vormittags 9 Uhr,

2) zum Vorbringen der Einreden, auf den

17. März c. Vormittags 9 Uhr,

3) zum Schlußverfahren, auf den

16. April c. Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der am ersten Edictstag Ausbleibende mit seiner Forderung, die an den andern Edictstägen Ausbleibenden, mit der treffenden Handlung werden ausgeschlossen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum Verkauf des geringen Mobiliars des Gemeinschuldners und der Immobilien, bestehend in 1 ganzen Bauernhof zu Schlockenau, dem Gemeinderecht, 1⅝ Tagwerk Feld im Stiefelsgründlein, 3 Tagwerk Buschholz und Oedung daselbst, Termin auf den

23. Februar c. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Schlockenau ansteht, wozu Kaufliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Atteste auszuweisen haben, hiermit vorgeladen werden. Die Schätzungsverhandlungen können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichs eingesehen, die Verkaufsbedingnisse aber, sollen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Münchberg, den 27. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Da auf die Edictal-Ladung vom 20. November 1819 weder der abwesende Beutlerlehrling Johann Heinrich Rauthe aus Caßendorf, noch ein Leibeserbe desselben innerhalb des zur schriftlichen oder persönlichen Anmeldung vorgesteckten Termins persönlich erschienen ist, oder seine Rechte schriftlich gewahrt hat; so wird derselbe hiemit für tod erklärt und sein Vermögen an die nächste Verwandte, welche sich als solche gemeldet und legitimirt haben, ausgeantwortet. Hollfeld, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 18. Jäuner 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Kümmelmann.

Johann Georg Kolb, Sohn des Bauern Georg Kolb zu Unterleinleiter, ist nach eingelangten Todenschein als Soldat beim K. K. Oesterreichischen 25sten linien-Infanterie-Regimente Baron Trapp zu Pisek am 12. August 1785 gestorben. Alle dessen etwaigen Leibes- oder Intestat-Erben, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtsgegründete Ansprüche an dem unter Vormundschaft stehenden, nach der jüngsten Rechnung in 1153 fl. 15 kr. bestehenden Vermögen des verlebten Johann Georg Kolb zu machen haben, werden andurch aufgefordert, solche binnen einem halben Jahre und längstens bis zum

27. Juli l. J.

bei Königlichem Landgerichte dahier unter gehöriger Nachweißung und Vorlage der Original-Documente in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so gewisser anzuzeigen, als widrigenfalls solches Vermögen an die sich bereits angemeldeten nächsten Anverwandten des verlebten Kolb nach gesetzlicher Bestimmung hinausgegeben werden solle. Ebermannstadt, den 21. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Da in dem zum Verkauf der Besitzungen des Ackerbürgers Heinrich Altkofer zu Lindenhardt am 17ten l. M. angestandenen Termin, worüber die Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenz-Blättern, Nr. 152 vorigen, Nr. 3 dieses Jahrs bereits enthalten ist, keine solche Angebote geschehen sind, daß die Interessenten in den Zuschlag gewilligt hatten, so wird ein anderweiter Termin im Orte Lindenhardt auf den

25. Februar Vormittags

andurch anberaumt, und daselbst diese Besitzungen, als: 1) ein Viertelhof ꝛc. ꝛc., 2) die walzenden Grundstücke öffentlich verkauft, und dieß besitzfähigen Kaufsliebhabern andurch bekannt gemacht. Schnabelwaid, den 21. Januar 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Der Bauersmann Nikol Lauterbach von Lindenhof hat in dem heute mit der Margaretha Ott von Rüglersreuth errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches man hiemit gesetzmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringt. Berneck, am 10. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der angehende Webermeister Conrad Ruckbeschel von Grünstein hat in dem heute mit der ledigen Elisabetha Dunker von Goldberg gerichtlich errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 15. Januar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Folgende, dem in Gant gerathenen Müllermeister Johann Wolfgang Neupert zu Gefrees eigenthümlich zustehenden Immobilien: a) eine Mahlmühle mit Wohnhaus Nr. 87, und Hofraith, onerirt mit 26¼ kr. Steuersimplum, 43¾ kr. Erbzins zum Königl. Rentamt Gefrees, 1 1/7 Metzen Korn, und 1 1/7 Metzen Gerste Schweinmastgetreid, und dem Nutzzehenden zum 10ten Stück, mit dem hiezu gehörigen Waldrecht, onerirt mit 3 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 850 fl. rhl., b) ¼ Tagwerk Busch- und Nadelholz, Gemeindetheil, belastet mit 5 kr. Grundzinns zur Commun und 3 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 25 fl. rhl., c) ein Pflanzgärtlein beim Gottesacker, onerirt mit ½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 5 fl. rhl., werden hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Bietungstermin ist auf,

Montag den 14. März l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern hiemit eingeladen werden. Berneck, den 27. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Nachdem das Erkenntniß auf Concurs gegen Johann Leitner zu Viereth rechtskräftig geworden ist, so werden die Edictstage ausgeschrieben, und zwar: zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

25. Februar d. J.,

zur Angabe der Einreden, auf den

29. März d. J.,

zum Schlußverfahren, auf den

29. April d. J.,

wobei die Gläubiger jedesmal Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils zu erscheinen haben, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Gantverhandlung, und das Nichterscheinen an den andern Tagen den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, dahier zu übergeben. Bamberg, am 22. Januar 1825.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

In der Debitsache gegen Schmied Fuchs von Neundorf wird das, zur Masse gehörende Anwesen: ein, auf 1500 fl. rhl. abgeschätztes Söldengut, fol. urb. 265 beschrieben,

Montag den 14. Februar l. J., früh 9 Uhr, im Orte Neundorf öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 16. Januar 1825.

Königlich Baierisches Gräflich Ortenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In Folge eines höchsten Rescripts des Königlichen Appellations-Gerichts vom 3ten d. Ms. werden hiemit nochmals alle diejenigen Gläubiger, welche den Gerichtsuntergebenen des Adelich von Beulwitzischen Patri-

monial-Gerichts Neuhaus Gelder auf Hypotheken vorgeliehen haben, zur Anmeldung ihrer Hypotheken mit dem Beisatze aufgefordert, daß seit dem Brande in Hof das ältere Hypothekenbuch nicht hat aufgefunden werden können, und sich die Hypotheken-Gläubiger die durch die Unterlassung der Anmeldung etwa entstehenden Nachtheile selbst zuschreiben müssen. Urkundlich unter der gewöhnlichen Ausfertigung. Hof, am 20. December 1824.

Königlich Adelich von Beulwitzisches Patrimonial-Gericht Neuhauß.

Meyer.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Franz Michael Stein zu Oberheroldsbach zugehörige, im dortigen Flure gelegene Grundstück im Trabschlag, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Bietungstermin hiezu auf

Montag den 28. Februar

in dem hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, und solches nach Maßgabe der Executions-Ordnung zugeschlagen. Die Größe des Grundstücks, so wie dessen Lasten und Abgaben können in hiesiger Gerichtskanzlei jederzeit eingesehen werden. Thurn, den 24. Januar 1825.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermaier.

Uebersicht

des zu Hof am 27. Januar 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	206	206	206	—	10	30	9	54	9	18
Roggen	—	211	211	211	—	7	6	7	8	7	—
Gerste	—	193	193	193	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	197	197	197	—	3	42	3	27	3	12

Hof, den 27. Januar 1825.

Stadt-Magistrat.

von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 17. bis 22. Jan. 1825 gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	2	159	161	158	3	10	12	9	6	8	—
Roggen	5	82	87	87	—	7	—	6	12	5	24
Gerste	—	244	244	244	—	6	—	5	30	5	—
Haber	—	73	73	73	—	3	30	2	57	2	24
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 24. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nr. 11 in der Hauptstrasse ist die obere Wohnung, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, einem Kabinet, einer Kammer, Küche, geräumigen verschlossenen Hausplatz und Gang, Keller, Holzlege nebst mehrern Bequemlichkeiten sogleich oder von Walburgi d. Js. an, zu vermiethen.

In dem Hauße Nr. 485 in der Jägerstrasse, der Infanterie-Kasserne gegenüber, ist auf Walburgi die mittlere Etage zu vermiethen; sie besteht in 3 heizbaren Stuben, einer großen Stubenkammer, großer hellen Küche, Holzschlicht und Mitgebrauch des Waschkessels, und kann im ganzen oder theilweise vermiethet werden.

Im Hauße Nr. 5. vorm Ziegelthor sind verschiedene Garten-Abtheilungen, mit und ohne Gartenhäußchen, allstündlich zu verpachten.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 16. Baireuth, den 5. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm 15ten d. M. erlassene allerhöchste Entschließung wird hierdurch zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht:

I.

Die allgemeine Verordnung gegen das zu hohe Alter der in den öffentlichen Studien-Anstalten aufzunehmenden Schüler, beruht auf dem Hauptgrunde, den unverkennbaren pädagogischen Nachtheilen zu begegnen, die bei zu großer Alters-Verschiedenheit der Schüler einer Klasse unvermeidlich sind. Demnach findet die Verordnung hauptsächlich auch nur dann Anwendung, wenn ein im Alter zu weit vorgerückter Schüler in eine öffentliche Studienanstalt aufgenommen zu werden verlangt.

II.

Der Fall ist hierunter nicht begriffen, wenn ein privatim unterrichteter Studierender einen Beruf zu erwählen gedenkt, zu welchem er zwar kein förmliches Gymnasial-Absolutorium, aber nach bestehenden Verordnungen ein Zeugniß einer öffentlichen Studien-Anstalt über seine privatim erworbene, denen in der öffentlichen Anstalt geforderten gleichkommende, Schulkenntnisse bedarf, und sich zur Erlangung dieses Zeugnisses bei einer Studien-Anstalt prüfen lassen will. Hierzu kann ein solcher des höhern Alters unerachtet, so fern nicht andere Hindernisse im Wege stehen, zugelassen werden.

III.

Die letztere Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn ein Privatstudierender, der ohne Besuch einer öffentlichen Studien-Anstalt sich zum Eintritt in die Lyceal-Classe vorbereitet hat, sich zur Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums bei einer Studien-Anstalt prüfen lassen will. Einem solchen ist gleichfalls des höhern Alters wegen allein die Zulassung zu der Prüfung nicht zu verweigern, sofern er übrigens in Ansehung seines Privat-Studierens die unerläßlichen Bedingungen gehörig erfüllt hat, die in der allgemeinen Verordnung über das Studienwesen vom 10. October v. J., §. 19. lit. D. vorgeschrieben sind.

IV.

Dagegen ist bei der Aufnahme in die öffentlichen Studien-Anstalten, damit endlich auch hierin eine feste Ordnung werde, von dem gegenwärtigen Studien-Jahre an, die gegen das zu hohe Alter gegebene Vorschrift mit aller Strenge einzuhalten, und als Ausnahme mehr nicht als höchstens ein volles Jahr nachzulassen.

V.

Demnach darf von nun an ein Schüler, der in die untere Klasse des Gymnasiums eintreten will, (wozu durch die neue Studien-Ordnung vom 10. October v. J., §. 16. das vollendete 12 Lebensjahr gesetzlich bestimmt ist), höchstens 13 volle Jahre alt seyn, um die Aufnahme erlangen zu können, und das gleiche Verhältniß gilt durch alle 5 Gymnasial-Klassen hindurch.

VI.

In Ansehung der in den vorhergegangenen Studienjahren bereits aufgenommenen Schüler von zu hohem Alter kann es bei der früherhin eingeräumten Dispensation von zwei vollen Jahren, über die vorgeschriebene Zahl sein Verbleiben haben. In Ansehung der um die Aufnahme erst nachsuchenden Schüler aber, in welche der 5 Gymnasial-Klassen, einer die Aufnahme nachsuchen möge, ist die obige Vorschrift unverbrüchlich einzuhalten und kein Dispensations-Gesuch zuzulassen.

VII.

Denjenigen Schülern, denen hiernach die Aufnahme in eine öffentliche Studien-Anstalt versagt werden muß, ist überlassen, sich durch fortgesetztes Privatstudieren, und der Beobachtung der durch die obenerwähnte Verordnung vom 10. October v. J., §. 19. vorgeschriebenen Bestimmungen, so zu befähigen, daß sie im folgenden Jahre in eine ihrem Alter entsprechende höhere Klasse aufgenommen werden können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Dispensation von zu hohem Alter der in die öffentlichen Studien-Anstalten aufzunehmenden Schüler betr.

Friedmann.

Baireuth, den 26. Januar 1824.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monat December v. Js. erledigten Waisenhaus-Pfründen, werden an nachgenannte Individuen verliehen:

15 fl. der Soldaten Tochter Elisabetha Rockmann dahier,
15 fl. den zwei Kindern des Webermeisters Taubald zu Helmbrechts,
10 fl. der Anna Hirschmann zu Mangersreuth,
15 fl. den vier Kindern des Maurergesellen Wittmann zu St. Georgen,
10 fl. der Taglöhners-Tochter Schlegel zu Zell,
10 fl. den Webermeister Hagen'schen drei Kindern zu Mistelbach,
20 fl. den sechs Kindern des Instrumentenmachers Nelke dahier,
12 fl. den Schobert'schen Kindern allhier.

Pfründen-Erhöhungen erhielten:

12 fl. die Petzischen Waisen zu Oberweisenbach,
10 fl. die Katharina Weiß zu Plech.

Der Genuß beginnt vom 1. Januar d. Js. an. Welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Verleihung erledigter Waisen-Pfründen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 24. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 13. Januar 1825 ist Folgendes anbefohlen worden:

„Wenn in Zukunft Gelder für Oesterreichische Unterthanen anher eingeschickt werden, um dieselben den Eigenthümern durch die K. K. Oesterreichische Gesandtschaft dahier zu übermachen, so ist nur Conventions-Münze einzusenden. Da wo dieses nicht thunlich ist, oder etwa nur durch Bezahlung von Aufwechsel geschehen könnte, ist blos Anzeige zu erstatten, um die Interessenten anzuweisen, ihre Gelder da, wo solche liegen, unmittelbar erheben zu lassen."

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate, welche Gelder für Oesterreichische Unterthanen an die unterfertigte Königl. Regierung zu senden haben, für die Zukunft zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate der Städte Bamberg, Baireuth und Hof.

Zahlungen an Oesterreichische Unterthanen betr.

v. Dobeneck.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Viehmärkte zu Sct. Georgen in diesem Jahre,

Montag den 21. Februar

ihren Anfang nehmen, und wöchentlich bis Ostern, am genannten Wochentage gehalten werden.

Nach Ostern beginnen dieselben mit Montag den 11. April, und es wird von da an bis zum Spätjahr nur alle 14 Tage Viehmarkt gehalten.

Baireuth, am 27. Januar 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Von dem Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

ist auf Antrag mehrerer Gläubiger und mit Zustimmung des Curators des blödsinnigen quiescirten Patrimonialgerichtshalters Johann Wilhelm Werner zu Schwarzenbach a. d. Saale die Einleitung des Universal-Concurses über das Vermögen dieses-letztern beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen drei Edictstäge, nehmlich: der erste Edictstag zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

8. April 1825,

der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden gegen die am 1. Edictstag angemeldeten Forderungen, auf den

27. Mai,

und der dritte Edictstag zur Schlußverhandlung resp. Abgabe der Re- und Duplik, auf den

27. Juni d. J., Vormittags 9 — 12 Uhr,

hierdurch anberaumt, und hiezu alle diejenigen vorgeladen, welche an den besagten Patrimonialgerichtshalter Werner von Schwarzenbach resp. an die über denselben eingeleitete Curatel, Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben. Das Nichterscheinen an dem ersten Edictstag hat den Ausschluß der treffenden Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstägen aber die Präclusion der an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Da übrigens die Administration des verganteten Vermögens bereits seit längerer Zeit von dem diesseitigen Gerichte als der Curatelbehörde des Gemeinschuldners geleitet wird, so haben wir außer einem an den Curator erlassenen Zahlungsverbot zur Zeit keine auf Feststellung und Sicherung der Activmasse abzweckenden Verfügungen für nöthig befunden.

Den Interessenten bleibt es daher überlassen, in dieser Beziehung specielle Anträge bei uns zu stellen, und hierauf das Weitere zu gewärtigen.

Baireuth, den 7. Januar 1825.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 16. October 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Hypotheken-Attestes vom 10. October 1801 ertheilte das Justizamt Baireuth dem Melbermeister Pankraz Brand dahier, die Versicherung, daß diejenigen 200 fl. fränkl., welche derselbe der Bäckermeisterswittwe Anna Elisabetha Bauernfeind, zu 4 Procent verzinslich vorgeliehen, bei Errichtung des Hypothekenbuchs in dasselbe auf das der ledigen Sophia Johanna Bauernfeind dahier zugehörige, zum Königlichen Kammeramt dahier lehenbare Wohnhaus nebst Schlosserrecht und Gärtlein auf dem untern Graben dahier, H. Nr. 567 an der Stelle eingetragen werden soll, wo es zu stehen gekommen wäre, wenn das Hypothekenbuch gegenwärtig schon existirte.

Vom gegenwärtigen Besitzer des Haußes wird die Tilgung dieser Post behauptet, ohne jedoch eine beglaubte Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, und die Urkunde selbst zur Kassation übergeben zu können.

Es wird daher der Inhaber dieser Urkunde, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt ihre Ansprüche an dieses Document, und die zu löschende Post geltend zu machen, auserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 15. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Erbtheilungs-Rezesses vom 14. December 1805, dessen Nachtrags vom 20. Februar 1806, gerichtlich anerkannt, den 5. März desselben Jahrs, betrug das mütterliche Vermögen der Dorethea Johanna Amos 809 fl. 31½ kr. fränkl., und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth unterm 29. Mai 1806 die Versicherung, daß diejenigen 809 fl. 31½ kr. fränkl, welche der Bäckermeister Johann Philipp Amos als mütterlichen Erbtheil seiner Tochter Dorethea Johanna Amos in Händen, und wofür er unter Verpfändung seines in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nummer 93 bezeichneten Wohn- und Backhaußes Caution geleistet hat, bei künftiger vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für das gedachte Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden sollen, an welcher sie schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Diese Urkunde ist verloren gegangen, und es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu haben machen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen auserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus und Backhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 2. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bekanntmachung.

Laut Schuldverschreibung vom 1. August 1804, ge

richtlich anerkannt den 30. August 1804, lieh der Herr Lieutenant Ludwig Heinrich Christian Lazarus von Feilitzsch den Korbmacher Johann Mayerischen Eheleuten, unter Verpfändung ihres im neuen Weg gelegenen, mit Hyp. N. 624 bezeichneten Wohnhauses, ein zu 5 Procent verzinsliches und nach einvierteljähriger Kündigung zahlbares Darlehen von 250 fl. frk. dar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 6. September 1804 dem Herrn Darleiher die Versicherung, daß das Darlehen von 250 fl. frk. an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, wo es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch schon vorhanden wäre.

Dieses Darlehen wurde laut gerichtlicher Erklärung vom 19. Januar 1813 dem Sattlermeister Friedrich Heinrich Hofmann dahier cedirt, welcher in der Folge das verpfändete Haus durch Kauf erwarb und seine Forderung von dem Kaufschillinge in Abrechnung brachte, die Urkunde zu den Acten aber nicht übergab.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und längstens in der auf den

14. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

anstehenden Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Am Samstag den 12ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr, wird bei Unterzeichnetem eine Quantität Bindlocher Gerste, dann etwas Waizen und Haber an die Meistbietenden, jedoch vorbehältlich höchster Genehmigung, verkauft. Baireuth, am 4. Februar 1825.

Die Stiftsverwaltung Birken.
Ziegel.

Der Bauer Matthäus Günthel zu Schlockenau hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden dem zufolge die Edictstäge ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen, auf den

17. Febr. c. Vormittags 9 Uhr,

2) zum Vorbringen der Einreden, auf den

17. März c. Vormittags 9 Uhr,

3) zum Schlußverfahren, auf den

16. April c. Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der am ersten Edictstag Ausbleibende mit seiner Forderung, die an den andern Edictstägen Ausbleibenden, mit der treffenden Handlung werden ausgeschlossen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum Verkauf des geringen Mobiliars des Gemeinschuldners und der Immobilien, bestehend in 1 ganzen Bauernhof zu Schlockenau, dem Gemeinderecht, 1½ Tagwerk Feld im Stiefelsgründlein, 3 Tagwerk Buschholz und Oedung daselbst, Termin auf den

23. Februar c. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Schlockenau ansteht, wozu Kaufliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Atteste auszuweisen haben, hiermit vorgeladen werden. Die Schätzungsverhandlungen können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichs eingesehen, die Verkaufsbedingnisse aber, sollen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Münchberg, den 27. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Molitor.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus der Conrad Zinkschen Eheleute dahier in der Strau, öffentlich an den Meistbietenden verstrichen werden. Strichtermin wird hiermit auf

Dienstag den 1. März l. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Landgerichts-Canzlei angesetzt. Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage dahier einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Cronach, am 21. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. z.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Anwesen des Schuftermeisters Johann Fiedler von

Elbersberg, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, soweit solches zur Tilgung der Schuld erforderlich ist. Dasselbe besteht sub St. B. N. 34:

im Steuerdistrict Elbersberg

I. aus 1 Gütlein, das Schneidersgütlein genannt, hat Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und jährlich 5 Klafter Scheitholz und Bauholz nach Nothdurft gegen die herkömmlichen Reichnisse, worüber aber die allerhöchste Entscheidung noch abzuwarten seyn wird. Ist gerichtsbar dem Königl. Aerar. Onerirt mit: a) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Observanz, b) herkömmliche Frohnbarkeit, c) Zehend zum 10ten Theile, d) einfache Rusticalsteuer 37 kr. 4 hl. aus 50 fl. Capital. II. 1½ Tagwerk Feld, der Sachsensteig, ist unter B. N. 34 begriffen, hat vorstehende Dominicalverhältnisse, belastet mit: a) 3 kr. ½ hl. jährlichem Erbzins, b) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Verordnung, c) Zehend zum 10ten Theil; dieses Feld ist ein wälzendes Grundstück. III. 1½ Tagwerk Feld, im Buchenstäudlein, B. N. 35, gleiche Dominicalverhältnisse, wie das Gut; gibt: a) 6 kr. 1½ hl. jährlichen Erbzins, b) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Observanz, c) Zehend zum 10ten Theile, d) Steuer in simplo 8 kr. 5 hl. aus 115 fl. Capital. IV. 1½ Tagwerk Feld, im Buchenstäudlein, B. N. 36, die Dominicalverhältnisse sind die vorigen; belastet mit: 1) 3 kr. 1½ pf. jährlichem Erbzins, 2) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Observanz, 3) Zehend zum 10ten Theil, 4) einfache Rusticalsteuer, zu 14 kr. 2 hl. aus 190 fl. Capital.

Im Steuerdistrict Pottenstein.

V. ½ Tagwerk Feld an 2 Tagwerk, aufm Schmecker, ist gerichts- und grundbar dem Königl. Aerar mit: a) 1 kr. 1½ pf. jährlichem Erbzins, b) Handlohn zu 10 Procent, wie die vorigen, c) Zehend zum 10ten Theile. VI. 1½ Tagwerk Feld, aufm Schmecker, an vorstehendes stoßend, hat mit diesem gleiche Dominicalverhältnisse; reicht: 1) 4 kr. ½ pf. jährlichen Erbzins, 2) Handlohn zu 10 Procent, wie die vorstehenden, 3) Zehend zum 10ten Theil. Diese beiden letztern Felder V. et VI. sind sub St. B. N. 1282 des Districts zusammenbesteuert und geben 13 kr. 4 hl. Rusticalsteuer in simplo. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 3. März 1825

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage früh 9 Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers in Elbersberg zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und nach den Strichbedingungen den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 15. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Wegen einer ausgeklagten Consensschuld wird der dem Peter Sponsel zu Wohlmuthshühl zugehörige ¼tels Hof, Senftenberger Beneficiatlehen, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, 10 Tagwerk Feld und Wiesen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

19. Februar l. J.

im Orte Wohlmuthshühl anberaumt, und werden deshalb Kaufsliebhaber eingeladen, und können den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Ebermannstadt, den 17. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Eingetretene Personal-Veränderung haben den Unterzeichneten veranlaßt, den Landgerichtsscribenten Lorenz Freitag, der von ihm bisher mit Treue und Pünctlichkeit verwalteten Sportel-Rendantur zu entheben, und dieselbe dem hiezu besonders verpflichteten Scribenten Alois Bauer zu übertragen. Welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Kenntniß gebracht wird. Scheßlitz, am 1. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Sazenhofen.

Nach dem Antrag der Erben des Bauern Nicol Kempf zu Steinbach sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Immobilien, als: a) Bauernhof, b) 2½ Tagwerk Feld, das Hägelfeld, c) 1¾ Tagwerk Feld, der Hammeracker, d) 1½ Tagwerk allda, e) 2 Tagwerk Buschholz allda, auf den

25. Februar c. Vormittags um 9 Uhr

zu Steinbach öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse nachgewiesen haben, werden hiezu

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Kaufsbedingnisse, die Lasten und Schätzung der Immobilien täglich in der Registratur eingesehen werden können. Münchberg, den 28. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Da auf die Edictal-Ladung vom 20. November 1819 weder der abwesende Beutlerlehrling Johann Heinrich Rauthe aus Laßendorf, noch ein Leibeserbe desselben innerhalb des zur schriftlichen oder persönlichen Anmeldung vorgesteckten Termins persönlich erschienen ist, oder seine Rechte schriftlich gewahrt hat; so wird derselbe hiemit für tod erklärt und sein Vermögen an die nächste Verwandte, welche sich als solche gemeldet und legitimirt haben, ausgeantwortet. Hollfeld, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 18. Jäuner 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Kümmelmann.

Nachdem das Erkenntniß auf Concurs gegen Johann Leitner zu Viereth rechtskräftig geworden ist, so werden die Edictstage ausgeschrieben, und zwar: zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

25. Februar d. J.,

zur Angabe der Einreden, auf den

29. März d. J.,

zum Schlußverfahren, auf den

29. April d. J.,

wobei die Gläubiger jedesmal Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils zu erscheinen haben, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Gantverhandlung, und das Nichterscheinen an den andern Tagen den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, dahier zu übergeben. Bamberg, am 22. Januar 1825.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Mühlanwesen des Johann Klesl auf der Hendlmühle, in der Mühle sammt Wohnung, Schneidsäge und übrigen Oeconomie-Gebäuden, dann in 19½ Tagwerk Aeckern, 6 Tagwerk Wiesen, 27 Tagwerk Holzgrund, theils öde, theils mit Büschen bewachsen, und 10 Tagwerk öden Gründen bestehend, am

17. Februar d. Js.

an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert. Kaufliebhaber haben sich am bestimmten Tage auf der Hendlmühle einzufinden. Tirschenreuth, den 14. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Landrichter.

Die zur Georg Kellnerischen Concursmasse zu Stadel gehörigen Realitäten, als: eine Sölde mit Wohnhaus, Oeconomie-Gebäuden, Garten, Feldern und Wiesen, einer Holzgerechtigkeit auf jährlich 2 Klafter aus dem Gemeindewalde, und dem Mitgenuß an den noch unvertheilten Gemeindegründen, werden nebst 2 ledigen im Püchizer Flure liegenden Grundstücken, als: dem Assigacker und die große Wiese, am

16. k. M Februar von Mittags 1 bis 4 Uhr,

nach Antrag der Gläubiger in dem Ganthauße zu Stadel öffentlich versteigert. Kaufslustige mögen sich zur besagten Zeit einfinden, die Lasten und Lehenverhältnisse nebst den Kaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Banz, den 29. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die Georg Buckreisischen Eheleute auf der Ziegelerden haben sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung, sowohl der Richtigkeit als des Vorzugsrechtes der stattfindenden Forderungen, auf den

1. März 1825,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und Anbringung allenfallsiger Schluß-Erinnerungen, auf den

22. März 1825,

jedesmal Morgens 10 Uhr, hiedurch öffentlich aufge-

schrieben und dazu sämmtliche Gläubiger der Buckreisischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Außenbleiben an dem zweiten Ganttage aber, den Verlust der vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehen werde. Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Eigenthum des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu Amt einzuliefern. Küps, am 19. November 1824.

Königlich Freiherrlich von Redwitzsches Communion-Patrimonialgericht I.

Weismüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Einem hochverehrlichen Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich neue Schnellwaagen und Winden auf die beste Art und Güte zu den billigsten Preißen verfertige und auch alte reparire, und bitte um geneigten Zuspruch. Die Bestellungen, sowohl auf neue Winden und Schnellwaagen, als auch von Reparaturen, kann man in Berneck beim untern Gastwirth Neupert und in Baireuth bei der Frau Gastwirthin Rupprecht zur goldnen Schwane machen. Himmelkron, den 2. Februar 1825.

Peter Knorr, Schmiedmeister.

In dem Hauße E. Nr. 11 in der Hauptstrasse ist die obere Wohnung, bestehend in 5 heizbaren Zimmern, einem Kabinet, einer Kammer, Küche, geräumigen verschlossenen Hausplatz und Gang, Keller, Holzlege nebst mehrern Bequemlichkeiten sogleich oder von Walburgi d. Js. an, zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts-, und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. Januar. Der Maurer- und Steinhauergeselle Dörfler im neuen Weg, mit der ledigen Illig daselbst.

Den 1. Februar. Der Elementar- und Präparandenlehrer, Johann Peter Kalb dahier, mit Jungfrau Susanna Johanna Margaretha Schmidt von hier.

Den 3. Februar. Der Oeconom bei der hiesigen Resource-Gesellschaft, Samuel Konrad Wolfgang Herrmann dahier, mit Jungfrau Katharina Wunner von Presseck.

Geborne.

Den 20. Januar. Ein ausserehelliches todgebornes Kind, im neuen Weg.

Den 21. Januar. Der todgeborne Sohn des Taglöhners Schrödel in St. Georgen.

Den 22. Januar. Die Tochter des Bürgers und Melbermeisters Angermann dahier.

Den 27. Januar. Der Sohn des Sprachlehrers Mösch dahier.

Den 28. Januar. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Januar. Die Tochter des Gärtners Fischer.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Seiler dahier.

Den 30. Januar. Der Sohn des Zimmergesellen Schübel auf der Dürschnitz.

Den 31. Januar. Der Sohn des Bauersmanns Brendel in Fürsetz.

Den 1. Februar. Der Sohn des Pachters Reiß in der Altenstadt.

Gestorbene.

Den 20. Januar. Ein ausserehelliches todgebornes Kind, im neuen Weg.

Den 21. Januar. Der todgeborne Sohn des Taglöhners Schödel in St. Georgen.

Den 26. Januar. Der Maurergeselle Kolb in der Jägerstrasse, alt 48 Jahre und 1 Monat.

Den 28. Januar. Der Maurergesell Schröder in der Altenstadt, alt 27 Jahre, 4 Monate und 29 Tage.

Den 29. Januar. Der vormalige Traiteur Dolhopf dahier, alt 48 Jahre, 11 Monate und 25 Tage

— — Die Ehefrau des Bauersmanns Depser von Hornungsreuth, alt 37 Jahre.

Den 30. Januar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 14 Tage.

— — Der Bauersmann Gabler von Fürsetz, alt 29 Jahre, 1 Monat und 26 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 17. Baireuth, den 8. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben, um allen Anständen wegen Zulassung der Studierenden zu den bei der mathematisch-physikalischen Klasse der Academie der Wissenschaften zu München eröffneten Vorlesungen zu begegnen, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 21ten d. Ms. zu bestimmen geruhet, wie folgt:

I.

„So wie es im Allgemeinen jedem Studierenden nach Beendigung der ersten Lyceal-Classe unbenommen ist, den zweijährigen Kurs der allgemeinen Wissenschaften an einem Lyceum oder an einer Universität zu hören, eben so soll es jedem derselben gestattet seyn, diesen zweijährigen Kurs der allgemeinen Wissenschaften an der mathematisch-physikalischen Classe der Academie der Wissenschaften, woselbst die gesammte Naturwissenschaft in ihren verschiedenen Verzweigungen bei den vorhandenen vorzüglichen Hülfsmitteln mit besonderer Vollständigkeit behandelt wird, zu erstrecken.

II.

Die über solche Vorlesungen erlangten Prüfungs-Zeugnisse sind allenthalben und in der nämlichen Art anzusehen und anzurechnen, als wenn dieselbe über die nämlichen Kollegien an einem Lyceum oder an einer Universität ausgefertiget worden wären.

III.

Zugleich wird die gedachte mathematisch-physikalische Classe ermächtiget, über die Vollendung des zweijährigen Curses der allgemeinen Wissenschaften selbst förmliche Absolutorien auszustellen, wenn über die Hauptgegenstände die erforderlichen Prüfungs-Zeugnisse vorliegen; wobei auch jedem Studierenden, welcher noch einzelne Vorlesungen über die — für das künftige Fach-Studium empfehlenswerthen Wissenschaften am Lyceum besuchen will, dieses auf Vorweisung der bei der Academie erhaltenen Matrickel ohne Anstand zu bewilligen, und nach Erstehung der Prüfung von dem betreffenden Lyceal-Professor ein Zeugniß zu dem Ende zu behändigen ist, damit dasselbe in das Absolutorium aufgenommen werden könne."

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Zulassung der Studierenden zu den Vorlesungen an der mathematisch-physikalischen Classe der Academie der Wissenschaften betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Mehrere Ellen Trauer-Kattun und ein schwarz seidenes Halstuch sind gefunden worden. Wer sich als Eigenthümer zu legitimiren im Stande ist, kann auf dem Polizei-Bureau diese Effecten zurückerhalten.

Baireuth, am 26. Januar 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 28. September 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Schuldverschreibung vom 30. Januar 1812 lieh das General Depositorium des Königl. Stadtgerichts dem Vormunde des minderjährigen Johann Friedrich Weigert, Kirschnermeister Johann Heinrich Bracker, ein Kapital von 200 fl. frkl. unter Verpfändung des dem Curanden gehörigen, am Culmbacher Thor im IX. District gelegenen, mit Hypotheken-Nr. 542 bezeichneten Wohnhaußes, und ertheilte das Stadtgericht dem Gläubiger unterm 6. April 1812 die Versicherung, daß das Vorlehen der 200 fl. frkl. bei künftiger Eintragung dieses Wohnhaußes in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Dieses Kapital wurde unterm 5. Februar 1820 zurückgezahlt, die Urkunde aber nicht zu den Acten gebracht; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument vom 30. Januar 1812 und Hypotheken-Attest vom 6. April desselben Jahres als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

6. April 1825 Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document ausgeschlossen werden, die Urkunde für unkräftig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Paster.

Baireuth, am 20. October 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Kaufvertrag vom 4. Januar 1796 verkaufte der Bürger und Braumeister Ulrich Bergmann dahier an den hiesigen Bürger und Bäckermeister Johann Thomas Hagenmüller einen Stadel und darunter befindliche drei große und einen kleinen Felsenkellergang sammt dabei liegendem Garten im sogenannten heiligen Kreuz.

Von dem Kaufschillinge zu 1060 fl. fränkl., blieben 500 fl. fränkl. zu 4 Procent verzinslich auf dem verkauften Immobile stehen.

Die Zahlung dieser 500 fl. fränkl. wird nun von dem Käufer behauptet, ohne jedoch gehörige Quittungen beibringen zu können.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post als Eigenthümer, Cessionarien, oder auf welche eine Weise Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Baireuth, den 4. December 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 6. März, gerichtlich anerkannt den 14. December 1811, lieh der Kaufmann Johann Conrad Eißenbeiß dem Viertelmeister

Johann Friedrich Eschenbach ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 525 fl. frk. vor, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth dem Darleiher unterm 16. Januar 1812 die Versicherung, daß das Darlehen von 525 fl. frk. auf das dem Johann Friedrich Eschenbach gehörige im I. District gelegene, mit Hyp. N. 450 bezeichnete Wohnhaus bei künftiger Eintragung desselben in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, welche diesem Capitale, nach gänzlicher Vollendung der Recherchen würde angewiesen werden können.

Dieses Capital ist laut gerichtlicher Quittung zurückbezahlt, die Urkunde befindet sich aber nicht bei den Acten.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

30. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann.

v. n.

Riedel.

Aus der Forstrevier Limmersdorf werden am 17ten d. Mts.

21/29	Massenklaftern		Nutzholz,
103/41	"	"	Brennholz,
19/00	"	"	Reisigholz, und
44/90	"	"	Stöckholz

öffentlich verwerthet.

Die Zusammenkunft ist am genannten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Königlichen Revierförsters zu Limmersdorf.

Baireuth, am 4. Februar 1825.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Lang, Amtsactuar.

Am Samstag den 12ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, wird bei Unterzeichnetem eine Quantität Bindlocher Gerste, dann etwas Waizen und Haber an die Meistbietenden, jedoch vorbehältlich höchster Genehmigung, verkauft. Baireuth, am 4. Februar 1825.

Die Stiftsverwaltung Birken.

Ziegel.

Der Bauer Matthäus Günther zu Schlockenau hat sich für zahlungsunfähig erklärt und sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden dem zufolge die Edictstäge ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen, auf den

17. Febr. c. Vormittags 9 Uhr,

2) zum Vorbringen der Einreden, auf den

17. März c. Vormittags 9 Uhr,

3) zum Schlußverfahren, auf den

16. April c. Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß der am ersten Edictstag Ausbleibende mit seiner Forderung, die an den andern Edictstägen Ausbleibenden, mit der treffenden Handlung werden ausgeschlossen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß zum Verkauf des geringen Mobiliars des Gemeinschuldners und der Immobilien, bestehend in 1 ganzen Bauernhof zu Schlockenau, dem Gemeinderecht, 1½ Tagwerk Feld im Stiefelsgründlein, 3 Tagwerk Buschholz und Oedung daselbst, Termin auf den

23. Februar c. Vormittags 10 Uhr,

im Orte Schlockenau ansteht, wozu Kaufliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Atteste auszuweisen haben, hiermit vorgeladen werden. Die Schätzungsverhandlungen können täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichs eingesehen, die Verkaufsbedingnisse aber, sollen im Termine selbst bekannt gemacht werden. Münchberg, den 27. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Molitor.

Nach dem Antrag der Erben des Bauern Nicol Kempf zu Steinbach sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Immobilien, als: a) Bauernhof, b) 2½ Tagwerk Feld, das Hägelfeld, c) 1½ Tagwerk Feld, der

Hammeracker, d) 1¼ Tagwerk allda, e) 2 Tagwerk Buschholz allda, auf den

25. Februar c. Vormittags um 9 Uhr

zu Steinbach öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse nachgewiesen haben, werden hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Kaufsbedingnisse, die Lasten und Schätzung der Immobilien täglich in der Registratur eingesehen werden können. Münchberg, den 28. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Wegen einer ausgeklagten Consensschuld wird der dem Peter Sponsel zu Wohlmuthshühl zugehörige ½tels Hof, Senftenberger Beneficiatlehen, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, 10 Tagwerk Feld und Wiesen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

19. Februar l. J.

im Orte Wohlmuthshühl anberaumt, und werden deshalb Kaufsliebhaber eingeladen, und können den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Ebermannstadt, den 17. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Anwesen des Schustermeisters Johann Fiedler von Elbersberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, soweit solches zur Tilgung der Schuld erforderlich ist. Dasselbe besteht sub St. B. N. 34:

Im Steuerdistrict Elbersberg

I. aus 1 Gütlein, das Schneidersgütlein genannt, hat Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und jährlich 5 Klafter Scheitholz und Bauholz nach Nothdurft gegen die herkömmlichen Reichnisse, worüber aber die allerhöchste Entscheidung noch abzuwarten seyn wird. Ist gerichtsbar dem Königl. Aerar. Querirt mit: a) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Observanz, b) herkömmliche Frohnbarkeit, c) Zehend zum 10ten Theile, d) einfache Rusticalsteuer 37 kr. 4 hl. aus 50 fl. Capital. II. 1¼ Tagwerk Feld, der Sachsensteig, ist unter B. N. 34 begriffen, hat vorstehende Dominicalverhältnisse, belastet mit: a) 3 kr. ½ hl. jährlichem Erbzins, b) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Verordnung, c) Zehend zum 10ten Theil; dieses Feld ist ein walzendes Grundstück. III. 1½ Tagwerk Feld, im Buchenstäudlein, B. N. 35, gleiche Dominicalverhältnisse, wie das Gut; gibt: a) 6 kr. 1½ hl. jährlichen Erbzins, b) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Observanz, c) Zehend zum 10ten Theile, d) Steuer in simplo 8 kr. 5 hl. aus 115 fl. Capital. IV. 1½ Tagwerk Feld, im Buchenstäudlein, B N. 36; die Dominicalverhältnisse sind die vorigen; belastet mit: 1) 3 kr. 1½ pf. jährlichem Erbzins, 2) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Observanz, 3) Zehend zum 10ten Theil, 4) einfache Rusticalsteuer, zu 1 kr. 2 hl. aus 190 fl. Capital.

Im Steuerdistrict Pottenstein.

V. ½ Tagwerk Feld an 2 Tagwerk, aufm Schmecker, ist gerichts- und grundbar dem Königl. Aerar mit: a) 1 kr. 1½ pf. jährlichem Erbzins, b) Handlohn zu 10 Procent, wie die vorigen, c) Zehend zum 10ten Theile. VI. 1½ Tagwerk Feld, aufm Schmecker, an vorstehendes stoßend, hat mit diesem gleiche Dominicalverhältnisse; reicht: 1) 4 kr. ½ pf. jährlichen Erbzins, 2) Handlohn zu 10 Procent, wie die vorstehenden, 3) Zehend zum 10ten Theil. Diese beiden letztern Felder V. et VI. sind sub St. B. N. 1282 des Districts zusammenbesteuert und geben 13 kr. 4 hl. Rusticalsteuer in simplo. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 3. März 1825

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage früh 9 Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers in Elbersberg zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und nach den Strichbedingungen den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 15. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Da auf die Edictal-Ladung vom 20. November 1819 weder der abwesende Beutlerlehrling Johann Heinrich Rauthe aus Laßendorf, noch ein Leibeserbe desselben innerhalb des zur schriftlichen oder persönlichen Anmeldung vorgesteckten Termins persönlich erschienen ist, oder seine Rechte schriftlich gewahrt hat; so wird

derselbe hiemit für tod erklärt und sein Vermögen an die nächste Verwandte, welche sich als solche gemeldet und legitimirt haben, ausgeantwortet. Hollfeld, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 18. Jäuner 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Kümmelmann.

Nachdem das Erkenntniß auf Concurs gegen Johann Leitner zu Viereth rechtskräftig geworden ist, so werden die Edictstage ausgeschrieben, und zwar: zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

25. Februar d. J.,

zur Angabe der Einreden, auf den

29. März d. J.,

zum Schlußverfahren, auf den

29. April d. J.,

wobei die Gläubiger jedesmal Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des Nechtsnachtheils zu erscheinen haben, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Gantverhandlung, und das Nichterscheinen an den andern Tagen den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, dahier zu übergeben. Bamberg, am 22. Januar 1825.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Auf den in Nro. 101, 102, 103 des Intelligenz-Blattes sub hasta gestellten ganzen Hof der Johann Zollischen Eheleute zu Pulst ist ein Aufgebot von 2800 fl. gelegt. Da für dasselbe der Hinschlag nicht bewilliget werden kann, so wird dieser Hof zum dritten- und letztenmal nochmals öffentlich feilgestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf

Montag den 28. Februar, Vormittags 10 Uhr

im Dorfe Pulst angesetzt, wozu die Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden. Berneck, am 11. Januar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zum Verkauf einer dahier aufgespeicherten Quantität von 140 Scheffeln Gerste aus dem Aerntejahr 1824, welcher im Geschäfts-Zimmer des hiesigen Königlichen Rentamtes

Dienstag den 15. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Parthien von 5, 10, 20 und mehreren Scheffeln, vorbehältlich höchster Genehmigung, an die Meistbiethenden erfolgt, werden hierdurch Kaufslustige eingeladen. Ebermannstadt, den 31. Januar 1825.

Königliches Rentamt daselbst.
Maurer.

Mittwoch den 16ten d. M., Vormittags 10 Uhr wird von denen dahier aufgespeicherten Aerarial-Getreidfrüchten des Erndtejahrs 1824 eine bedeutende Parthie Haber und Korn, von vorzüglicher Güte, dann das vorhandene lange und kurze Stroh, im hiesigen Rentamtshause vorbehältlich höchster Genehmigung meistbietend verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 1. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
Müller.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden dahier ohngefähr 70 Schäffel Gerste, 21 Schäffel Dinkel, 1½ Schäffel Erbsen, von letzter, dann 23 Schäffel Korn von 1823r. Ernte öffentlich am 14ten d. versteichen. Forchheim, am 1. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Zum öffentlichen Verkauf von circa 60 Schäffel Gerste, wird anderweit Strichtermin auf

Domerstag den 17. Februar d. Js., Vormittags

anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu hieher eingeladen. Scheßlitz, am 29. Januar 1825.

Königliches Rentamt.

Da der am 28. December v. Js. vollzogene Haber-Verkauf die höchste Bestättigung nicht erhielt, so wird ein anderweiter Licitationstermin auf

Montag den 21. Februar d. Js.

anberaumt, und in demselben gegen 260 Schäffel Ha-

ber und eine geringe Quantität Hanfkörner aus der 1824r. Aerndte auf den Strich gebracht. Welches den Kaufsliebhabern anmit zur Kenntniß bringt. Waischenfeld, den 4. Februar 1825.

Königliches Rentamt.

Die zur Georg Kellnerischen Concursmasse zu Stadel gehörigen Realitäten, als: eine Sölde mit Wohnhaus, Oeconomie-Gebäuden, Garten, Feldern und Wiesen, einer Holzgerechtigkeit auf jährlich ½ Klafter aus dem Gemeindewalde, und dem Mitgenuß an den noch unvertheilten Gemeindegründen, werden nebst 2 ledigen im Püchizer Flure liegenden Grundstücken, als: dem Assigsacker und die große Wiese, am

16. k. M Februar von Mittags 1 bis 4 Uhr,

nach Antrag der Gläubiger in dem Gasthause zu Stadel öffentlich verstrichen. Kaufslustige mögen sich zur besagten Zeit einfinden, die Lasten und Lehenverhältnisse nebst den Kaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Banz, den 29. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen das der Wittwe Catharina Dilpert zu Reuth zugehörige Haus mit Zubehörung, ferner ein Acker an der Atzendorfer Strasse, und die Hälfte eines Ackers im Schürtig meistbietend verkauft werden, und ist Strichtermin auf den

12. März, Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Plus-licitanten nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, den 16. December 1824.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem verlebten Webermeister Adam Krieger zu Veitlahm zugehörig gewesene Wohnhaus Nr. 19, sammt ¼ Tagwerk Garten, beides auf 123 fl. 30 kr. rhl. geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtermin auf

Donnerstag den 3. März, Vormittags,

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 15. Januar 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Wernstein.

Da in dem letzthin angestandenen Versteigerungs-Termin über die Georg Schrammischen, diesseits lehenbaren, in den Baireuther Intelligenzblättern Nr. 6, 7, 8, und andern Publikandis benahmten Realitäten theils keine, theils die Taxe nicht erreicht habende Gebote gelegt worden, so wird über das Haus und Grundstücke nochmaliger Versteigerungstermin auf

Freitag den 25. Februar Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, wobei sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden, ihre An- und theils Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Aufseeß, den 31. Januar 1825.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht erster Classe.

Knab.

Auf dem Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung werden nachfolgende Grundstücke des Pankraz Herold zu Modschiedel

Montag den 28ten d. M., Vormittags 10 Uhr,

in dem hiesigen Amtslocale öffentlich verstrichen: 1) ein Acker am Frauenholz und Wunkendorfer Kirchweg, 2) ein Acker, das Aepfelbäumlein, 3) der lange Rain, sämmtlich im Steuerdistrikt Wunkendorf gelegen. Strichsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stößendorf, am 1. Februar 1825.

Königlich Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Aumüller.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Franz Michael Stein zu Oberheroldsbach zugehörige, im dortigen Flure gelegene Grundstück im Trabschlag, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Bietungstermin hiezu auf

Montag den 28. Februar

in dem hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, und solches nach Maßgabe der Executions-Ordnung zugeschlagen. Die

Größe des Grundstücks, so wie dessen Lasten und Abgaben können in hiesiger Gerichtskanzlei jederzeit eingesehen werden. Thurn, den 24. Januar 1825.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermaier.

Die den Moses Fröhlichischen Kindern zu Küps gehörigen Immobilien, als: 1) die Hälfte am Wohnhaus, Stadel und Gemeinderecht, Haus-Nr. 123, 2) die Hälfte an dem Wohnhaus, Haus-Nr. 97, mit Gemeinderecht und Wieslein, ein Tropfgütlein, 3) 2 Stände in der jüdischen Schule, 4) die Hälfte an einem Stande in der jüdischen Schule, 5) eine Fischgrube dahier, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Dienstag den 8. März 1825, früh 10 Uhr, anberaumt, wozu Kaufslustige erscheinen wollen. Küps, am 28. December 1824.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.

Weismüller.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist beauftragt, das den Relicten des verstorbenen Hrn. Justiz-Commissions-Raths Heerwagen dahier zugehörige, mit der E. Nr. 118 bezeichnete Wohnhaus nebst Zugehör, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Gedachtes Wohnhaus liegt in der Kanzleistrasse hieselbst, ist ganz massiv und in gutem Baustande. Die Bestandtheile desselben sind: 1) ein großer unter dem Hauße selbst befindlicher, in drei versperrbaren Abtheilungen und einem Vorplatze bestehender Keller, 2) zur ebenen Erde ein gewölbter großer Hausplatz, eine Stube, eine Küche und ein großes Gewölb mit zwei versperrbaren Abtheilungen; ferner: ein Hofrecht, in welchem sich ein Waschhaus, Hühner- und Schweinstallung und zwei geräumige Holzschlichten befinden, und ein kleiner Garten, 3) eine Treppe hoch, eine große und eine kleinere Stube auf die Strasse heraus, ein Hausplatz mit einem versperrbaren Verschlag, eine Stube in dem hinteren Theile des Haußes, mit einer daran befindlichen geräumigen Kammer, eine große Küche, eine Hauskammer und zwei Abtritte, 4) zwei Treppen hoch eine große und eine kleine Stube vorn heraus und zwei in einander gehende Stuben auf der Seite und in den Hof hinaus, ein Hausplatz mit einem versperrbaren Verschlag, eine große Küche und ein Abtritt. 5) Unter dem Dach ein großer Wäschboden, eine sehr große und zwei kleine Bodenkammern, und ein Taubenschlag. Zum Verkauf des vorgeschriebenen Hauses wird hiedurch Termin auf den 3ten künftigen Monats März, Vormittags 10 Uhr in der in dem mit der E. Nr. 428 in der Culmbacher Strasse bezeichneten Hauße befindlichen Wohnung des Unterzeichneten angesetzt. Diejenigen, welche dasselbe zu erkaufen gesonnen sind, werden daher hiedurch eingeladen, sich in dem anstehenden Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, mit der Bemerkung, daß nach dem Glockenschlag 12 Uhr ein Mehrgebot nicht angenommen, vielmehr das Haus, wenn das Meistgebot für annehmbar erachtet werden kann, dem Meistbietenden, vorbehältlich der Ratification der Eigenthümer zugeschlagen werden wird. Baireuth, den 2. Februar 1825.

Heerwagen II.

K. Appell. Gerichts-Advokat.

(Mit hoher Genehmigung der Königl. Regierung des Obermainkreises.)

In den ältesten Zeiten schon, hat man mit Magnet verschiedene Nervenkrankheiten geheilt. Der Pater Kircher, Leibmedicus Klarich in Göttingen, die Doctoren Unzer, Weber, Heinsius, Descemet Andry, Thouret, der Abbé le Nable in Paris und mehrere andere Aerzte und Gelehrte, haben den mineralischen Magnet in folgenden Krankheiten wirksam befunden, und zwar: bei chronisch-nervösen Kopf- Ohren- Augen- und Gesichtsschmerzen, fixem Rheumatismus im Gesicht, in rheumatischen Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers, Gichtbeschwerden, Podagra, Zahnweh, Nervenschmerzen in der Gegend der Nieren, Rückenweh, Magenkrämpfen, Menstrualkolik, bei krampfhaften Nervenbeschwerden auf der Brust, krampfhaften Zusammenziehungen der äußern Gliedmassen, bei Herzklopfen, Zittern

und convulsivischen Zuckungen, Harthörigkeit, Augenschwäche oder verminderter Sehkraft, Epilepsie oder fallende Krankheit ꝛc. hat der Magnet unzähligemal seine Kraft bewiesen, wie auch die gerichtlich bestättigten Zeugnisse von hergestellten Personen und der Herren Aerzte ausweisen. Die heftigsten Zahnschmerzen sind hierdurch in einer bis zwei Minuten gestillt, sowohl bei hohlen als auch andern Zähnen, ohne daß sie brauchen ausgezogen zu werden; es thut dann ein solcher Zahn nie wieder weh; desgleichen auch bei Kopfschmerzen.

Theils für diejenigen, welche sich durch physikalische Proben von der unsichtbaren und unbegreiflichen, aber auf einfache und ewige Naturgesetze gestützten Kraft des Magnetes überzeugen, theils für jene, welche ihn zur Heilung der besagten Uebel gebrauchen wollen, sind bei mir alle Arten von geradelinigten und Hufeisen-Magnete, von verschiedener Größe und Stärke, einfache, drei- fünf- und siebenfache, magnetische Feuerstähle, Fußblätter, Arm- und Stirnbänder und Ohrenmagnete, zu den möglichst billigen Preisen von 2, 4 und 6 fl., bis zu 1, 3 und 5 Louisd'or das Stück zu haben.

Leidende Personen dieser Art, welche meine Behandlung wünschen, werden ersucht, sich bei mir zu melden. Meine Wohnung ist in der Friedrichsstraße Nro. 343 bei Herrn Daig, Messerschmied in Baireuth.

v. Barth.

Die heilsamen Wirkungen des Magnets, zunächst in veralteten örtlichen Nervenübeln und eingewurzelten Rheumatismen ꝛc. sind durch viele, besonders in früherer Zeit gemachten Erfahrungen bewährt; man hat sich daher von der zweckmäßigen Anwendung dieses Mittels in gedachten Fällen allerdings Hülfe zu versprechen.

Dr. Pfeufer, dirigirender Arzt des allgemeinen Krankenhauses in Bamberg.

Dem Herrn von Barth wird hiermit das Zeugniß ertheilt, daß er durch die Anwendung des Magnets eine Hemiplegia facialis bei einem Mädchen von 20 Jahren, binnen 8 Tagen vollkommen gehoben habe, ohne daß dabei irgend ein anderes Mittel in Gebrauch gezogen worden wäre.

Dr. Arnmann zu Wertheim.

Herr v. Barth hat im hiesigen Julius-Hospitale einige Kranke mit seinen Magneten behandelt; unter ihnen wurde einer an Schwerhörigkeit leidend, gebessert, eine an Menstrualkolik leidend, geheilt.

Dieses wird hiermit der Wahrheit gemäß bezeugt.

Dr. Schönlein, Professor zu Würzburg.

Kempten, den 3. Februar 1825.

In ein paar Wochen verläßt folgende Schrift die Presse:

Vermischte Nachrichten, geographisch topographisch characteristisch, kirchlich historisch und literarischen Betreffes, von den protestantischen Pfarr-Oertern im Königreich Baiern, besonders für die protestantische Geistlichkeit. I. und II. Heft, gesammelt und herausgegeben von Philipp Jacob Karrer, Phil. Doctor, Hauptprediger, Königl. Decan, Districts-Schul-Inspector, Local-Schul-Commissair und des Armen-Pflegschafts-Raths Mitglied. Kempten, beim Herausgeber und Erlangen in der Heyderschen Buchhandlung. med. 8. Preis 40 kr.

Ein sehr gutes Billard nebst allem Zugehör, mit 16 Bällen und 2 vorzüglich guten Lampen, ist stündlich zu verkaufen. Schriftliche Anfragen besorgt die Redaction dieses Blattes, unter der Adresse A. M.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Februar 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen mit Coup. à 4⅝ .	91⅛	91¼
ditto . . . à 5⅝ .	101⅛	
Land-Anlehen à 5% . . .	102¼	
Lott. Loose A—D à 4⅝ .	104	
ditto E—M à 4⅝ 105⅞ 106	106¼	106
ditto „ „ 1 mt. 106 .	106⅛	
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		99½
ditto ditto à fl. 25.	99½	
ditto ditto à fl. 100.		100

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 18. Baireuth, den 11. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 31. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein allerhöchstes Reſcript vom 26ten dieß ertheilt die allerhöchste Bestimmung, daß die Succumbenz-Gelder jener Succumbenten, die im Auslande wohnen, der Armen-Casse des Gerichts-Bezirkes der ersten Instanz zugewendet werden sollen, wonach sich daher in vorkommenden Fällen zu achten ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Königlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Verwendung der Succumbenz-Gelder auswärtiger Succumbenten betr.

Friedmann.

Baireuth, den 2. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erneuerung der im ehemaligen Fürstenthum Bamberg bestehenden Lehen-Consense bis zum 1. Januar 1827, als dem Termin, wo das neue Hypotheken-Gesetz rücksichtlich dieser Consense in Wirksamkeit tritt, ist es dringend nothwendig, daß die hiezu erforderlichen gerichtlichen Zeugnisse auf Begehren ohne allen Verzug ausgefertigt werden.

Sämmtliche Königl. Landgerichte des ehemals Fürstlich Bambergischen Gebiets, welche hiermit noch im Rückstande sich befinden, erhalten daher den gemessenen Auftrag, die Einsendung der Erneuerungs-Atteste an das Consens Rentamt in Bamberg möglichst zu beschleunigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Kuhhart.

An sämmtliche Königliche Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Bamberg.
Die Erneuerung der Lehen-Consense betr.

Sept.

Aus der Forstrevier Limmersdorf werden am 17ten d. Mts.

21/20 Massenklaftern Nutzholz,
103/40 " " Brennholz,
19/00 Massenklaftern Reisigholz, und
44/90 " " Stockholz

öffentlich verwerthet.

Die Zusammenkunft ist am genannten Tage Vor-

mittags 9 Uhr, in der Wohnung des Königlichen Revierförsters zu Limmersdorf.

Baireuth, am 4. Februar 1825.

Königliches Forstamt.

v. Bothmer.

Lang, Amtsactuar.

Am Samstag den 12ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, wird bei Unterzeichnetem eine Quantität Bindlocher Gerste, dann etwas Waizen und Haber an die Meistbietenden, jedoch vorbehältlich höchster Genehmigung, verkauft. Baireuth, am 4. Februar 1825.

Die Stiftsverwaltung Birken.

Ziegel.

Auf selbigen Antrag des Bauers Johann Herrmann Lorzer zu Neufang, wird hiemit der Universal-Concurs über dessen Vermögen erkannt. Es werden sonach die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißung, Termin auf

Samstag den 26. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 24. März,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 20. April d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, wozu die unbekannten Gläubiger, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Aussenbleiben im ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung, das Aussenbleiben an den beiden andern Edictstagen den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei werden diejenigen, die allenfalls von des Gemeinschuldners Vermögen etwas in Handen haben, aufgefordert, solches während der Liquidations-Verhandlungen bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an das gerichtliche Depositorium abzugeben. Kronach, den 24. Januar 1825.

Königliches Landgericht.

Desch.

Wegen einer ausgeklagten Consensschuld wird der dem Peter Sponsel zu Wohlmuthshühl zugehörige ¼teils Hof, Senftenberger Beneficiatlehen, bestehend aus einem Wohnhauße, Stadel, Backofen, 10 Tagwerk Feld und Wiesen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

19. Februar l. J.

im Orte Wohlmuthshühl anberaumt, und werden deshalb Kaufsliebhaber eingeladen, und können den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Ebermannstadt, den 17. Januar 1825.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Die zur Concursmasse des Johann Adam Plechschmidt auf dem Niederlamitzhammer gehörigen Realitäten, nähmlich: a) der sechste Theil eines ungangbaren Hammerguts, bestehend aus: 1) Wohnhaus, Stallung, Stadel und Schupfen, 2) zwei Gärten am Hauße, 3) 2 Tagwerk Feld, 1ster Classe, 4) 2⅛ Tagwerk Feld, 2ter Classe, 5) 3 Tagwerk Wiesen, 1ster Classe, 6) 3⅛ dergleichen, 2ter Classe, 7) 1 Klafter Gerechtholz, und Gemeinderecht: b) folgende walzende Grundstücke: 1) 4 Tagwerk Reutacker, 2) 1¼ Tagwerk Gaeßelfeld, 3) ⅞ Tagwerk Hinterlamitzwiese, welche zusammen nach dem Ertragswerthe auf 2568 fl. gewürdiget wurden, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

28. Februar, Vormittags

in Niederlamitz festgesetzt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen haben. Kirchenlamitz, am 1. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Ertl.

Da sich im Verkaufs-Termine des den Taglöhner Fischerschen Eheleuten zu Creussen zugehörigen halben Wohnhaußes vom 21ten d. keine Kaufsliebhaber eingefunden haben, so wird dieses halbe Wohnhaus, dessen Beschreibung in dem Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1824, Nr. 155, so wie in dem pro 1825, Nro. 6 vorliegt, hiemit anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu im Orte Creussen auf den

1. März, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor der dort eintreffenden Landgerichts-Commission zu stellen, und den Hinschlag nach der Exe-

cutions-Ordnung zu gewärtigen haben. Schnabelwaid, den 29. Januar 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Daß die auf den Antrag des Webermeisters Georg Michael Wagner hieselbst dem Fabrikanten Johann Adam Bindermann zu Steingrün auf 1500 fl. rhl. verlautende Cautions-Urkunde, d. d. 17. September 1817, durch das heute verabfaßte Präclusions-Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist, wird öffentlich hierdurch bekannt gemacht. Selb, den 2. December 1824.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Nach dem Antrag der Erben des Bauern Nicol Kempf zu Steinbach sollen die zu seinem Nachlasse gehörigen Immobilien, als: a) Bauernhof, b) 2¼ Tagwerk Feld, das Hagelfeld, c) 1¾ Tagwerk Feld, der Hammeracker, d) 1½ Tagwerk allda, e) 2 Tagwerk Buschholz allda, auf den

25. Februar c. Vormittags um 9 Uhr

zu Steinbach öffentlich verkauft werden. Kaufsliebhaber, welche ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse nachgewiesen haben, werden hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Kaufsbedingnisse, die Lasten und Schätzung der Immobilien täglich in der Registratur eingesehen werden können. Münchberg, den 28. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Zum Verkauf einer dahier aufgespeicherten Quantität von 140 Scheffeln Gerste aus dem Aerntejahr 1824, welcher im Geschäfts-Zimmer des hiesigen Königlichen Rentamtes

Dienstag den 15. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Parthien von 5, 10, 20 und mehreren Scheffeln, vorbehältlich höchster Genehmigung, an die Meistbiethenden erfolgt, werden hierdurch Kaufslustige eingeladen. Ebermannstadt, den 31. Januar 1825.

Königliches Rentamt daselbst.
Maurer.

Mittwoch den 16ten d. M., Vormittags 10 Uhr wird von denen dahier aufgespeicherten Aerarial-Getreidfrüchten des Erndtejahrs 1824 eine bedeutende Parthie Haber und Korn, von vorzüglicher Güte, dann das vorhandene lange und kurze Stroh, im hiesigen Rentamtshause vorbehältlich höchster Genehmigung meistbietend verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 1. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
Müller.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden dahier ohngefähr 70 Schäffel Gerste, 21 Schäffel Dinkel, 1½ Schäffel Erbsen, von letzter, dann 23 Schäffel Korn von 1823r. Ernte öffentlich am 14ten d. verstrichen. Forchheim, am 1. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
A. Staxf.

Zum öffentlichen Verkauf von circa 60 Schäffel Gerste, wird anderweit Strichtermin auf

Donnerstag den 17. Februar d. Js., Vormittags

anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu hieher eingeladen. Scheßlitz, am 29. Januar 1825.

Königliches Rentamt.

Da der am 28. December v. Js. vollzogene Haber-Verkauf die höchste Bestättigung nicht erhielt, so wird ein anderweiter Licitationstermin auf

Montag den 21. Februar d. Js.

anberaumt, und in demselben gegen 260 Schäffel Haber und eine geringe Quantität Hanfkörner aus der 1824r. Aerndte auf den Strich gebracht. Welches den Kaufsliebhabern anmit zur Kenntniß bringt. Waischenfeld, den 4. Februar 1825.

Königliches Rentamt.

Die zur Georg Brückner'schen Gantmasse zu Gleißmuthhausen gehörenden Immobilien, bestehend aus ½ bebauten Gut, einer Sölde und 9 walzenden Grundstücken zu Gleißmuthhausen, welche auf 5000 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt sind, werden

Freitag den 1. März l. Js., Vormittags 10 Uhr,

zu Gleißmuthhausen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung unter Einwilligung der Gläubigerschaft zu gewärtigen. Tambach, den 26. Januar 1825.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Die zur Georg Kellnerischen Concursmasse zu Stadel gehörigen Realitäten, als: eine Sölde mit Wohnhaus, Oeconomie-Gebäuden, Garten, Feldern und Wiesen, einer Holzgerechtigkeit auf jährlich 3 Klafter aus dem Gemeindewalde, und dem Mitgenuß an den noch unvertheilten Gemeindegründen, werden nebst 2 ledigen im Pühlzer Flure liegenden Grundstücken, als: dem Assigsacker und die große Wiese, am

16. k. M Februar von Mittags 1 bis 4 Uhr,

nach Antrag der Gläubiger in dem Ganthause zu Stadel öffentlich verstrichen. Kaufslustige mögen sich zur besagten Zeit einfinden, die Lasten und Lehenverhältnisse nebst den Kaufsbedingungen vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Banz, den 29. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Auf dem Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung werden nachfolgende Grundstücke des Pankraz Herold zu Modschiedel

Montag den 28ten d. M., Vormittags 10 Uhr,

in dem hiesigen Amtslocale öffentlich verstrichen: 1) ein Acker am Frauenholz und Wunkendorfer Kirchweg, 2) ein Acker, das Aepfelbäumlein, 3) der lange Rain, sämmtlich im Steuerdistrikt Wunkendorf gelegen. Strichsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stößendorf, am 1. Februar 1825.

Königlich Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Aumüller.

Da in dem letzthin angestandenen Versteigerungs-Termin über die Georg Schrammischen, diesseits lehenbaren, in den Baireuther Intelligenzblättern Nr. 6, 7, 8, und andern Publikandis benahmten Realitäten theils keine, theils die Taxe nicht erreicht habende Gebote gelegt worden, so wird über das Haus und Grundstücke nochmaliger Versteigerungstermin auf

Freitag den 25. Februar Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, wobei sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden, ihre An- und theils Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Aufseeß, den 31. Januar 1825.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht erster Classe.

Knab.

Uebersicht

des zu Hof am 3. Februar 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	193	193	193	—	10	30	10	9	9	48
Roggen	—	185	185	185	—	7	12	6	42	6	24
Gerste	—	171	171	171	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	183	183	183	—	3	18	3	9	3	—

Hof, den 3. Februar 1825.

Stadt-Magistrat.

von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 40 ist ein Quartier zwei Treppen hoch, auf die Straße heraus, bestehend in einer heizbaren Stube und zwei Nebenkammern, für einen ledigen Herrn auf Walburgi zu vermiethen.

In einem soliden Hauße zu Nürnberg können bis Ostern 3 bis 4 Gymnasial-Schüler unter billigen Bedingnissen, worüber die Redaction nähere Auskunft ertheilt, Kost und Logis erhalten.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 19. Baireuth, den 12. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die frühere Einrichtung, daß alle Jahre nach erfolgter Abrechnung mit der Brand-Assecuranz-Vorschuß-Kasse über erhobene und dahin gut gemachte Beiträge, die Rechnung selbst entweder mittels Abschrift, oder im Original gegen Zurückgabe der unterzeichneten Stelle vorgelegt werden solle, ist bei dem größern Theile der Polizei-Behörden außer Acht gekommen.

Diejenigen Behörden, die für die Vergangenheit bis 1824 incl. noch im Rückstand sind, werden zur schleunigen Einsendung der gedachten Abrechnungen mit dem Beisatz aufgefordert, daß, wo Anstände noch vorhanden seyn sollten, solche anzuzeigen sind.

Für die Zukunft erwartet man aber, nach vollzogener Erhebung der Beiträge, die Einsendung gedachter Rechnungen auf das pünctlichste.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Die Abrechnung mit der Brand-Assecuranz-Vorschuß-Kasse betr.

Friedmann.

Baireuth, den 2. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erneuerung der im ehemaligen Fürstenthum Bamberg bestehenden Lehen-Consense bis zum 1. Januar 1827, als dem Termin, wo das neue Hypotheken-Gesetz rücksichtlich dieser Consense in Wirksamkeit tritt, ist es dringend nothwendig, daß die hiezu erforderlichen gerichtlichen Zeugnisse auf Begehren ohne allen Verzug ausgefertigt werden.

Sämmtliche Königl. Landgerichte des ehemals Fürstlich Bambergischen Gebiets, welche hiermit noch im Rückstande sich befinden, erhalten daher den gemessenen Auftrag, die Einsendung der Erneuerungs-Atteste an das Consens Rentamt in Bamberg möglichst zu beschleunigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche Königliche Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Bamberg.
Die Erneuerung der Lehen-Consense betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Der am 28ten v. Ms. mittelst Vorweises des Königlichen Landgerichts Neustadt an der Waldnaab dahier angekommene, angeblich von hier gebürtige Johann Brunner, hat dadurch Mitleiden zu erregen gesucht, daß er sich für einen — bei dem letzten Uebungs-Lager zu Nürnberg — durch einen Kanonenschuß invalid gewordenen und deshalb mit Pension entlassenen Soldaten des Königl. 3ten Linien-Infanterie-Regiments zu Augsburg ausgegeben hat.

Da sich nun derselbe am gestrigen Tage, ehe das Antwortschreiben des genannten Königlichen Regiments-Commando's, welches dessen Angaben für unverschämte Lügen erklärte, eingelaufen ist, von hier heimlich wieder entfernt hat, so werden sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert, auf diesen unten näher bezeichneten Menschen, welcher nach Art. 4 der Verordnung über Bettler und Landstreicher, als ein besonders gefährlicher Landstreicher erscheint, Spähe zu halten und denselben im Betretungsfall hieher liefern lassen zu wollen.

Baireuth, am 11. Februar 1825.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt
Baireuth, als Polizei-Behörde.
Hagen,
erster Bürgermeister.

Schoberth.

Personal-Beschreibung.

Der angebliche Johann Brunner ist ohngefähr 5 Fuß, 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, braune Augen, proportionirte Nase, dergleichen Mund, eine lebhafte Gesichtsfarbe und einen Schnurrbart.

Er ist besonders daran kenntlich, daß dessen linker Oberschenkel durch einen noch nicht lange stattgefundenen Bruch verkürzt, daher gezwungen ist, ziemlich merklich zu hinken.

Er war bei seiner Entweichung mit einem dunkelgrünen Ueberrock, einer dergleichen russischen Kappe mit rothen Streifen, einer roth und weiß gestreiften mousselinenen Halsbinde, einer roth geblumten Weste, dunkelgrünen Pantalons und Schuhen mit Eisen, bekleidet.

Seinem Hauswirth hat er einen schwarz lackirten Stock, worin ein Pfeifenrohr befindlich, mitgenommen.

Baireuth, den 4. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 6. März, gerichtlich anerkannt den 14. December 1811, lieh der Kaufmann Johann Conrad Eißenbeiß dem Viertelmeister Johann Friedrich Eschenbach ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 525 fl. frk. vor, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth dem Darleiher unterm 16. Januar 1812 die Versicherung, daß das Darlehen von 525 fl. frk. auf das dem Johann Friedrich Eschenbach gehörige im I. District gelegene, mit Hyp. N. 450 bezeichnete Wohnhaus bei künftiger Eintragung desselben in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, welche diesem Capitale, nach gänzlicher Vollendung der Recherchen würde angewiesen werden können.

Dieses Capital ist laut gerichtlicher Quittung zurückbezahlt, die Urkunde befindet sich aber nicht bei den Acten.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

30. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. H.

Riedel.

Ausgeklagter Schuldforderungen wegen werden nachbemerkte Grundbesitzungen des Johann Burkardt jünger zu Wohlmuthshühl zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein viertel Geiershof, bestehend aus: a) einem Wohnhauße mit Scheune, und Hofraith, b) ¼ Tagwerk Garten, c) 7½ Tagwerk Feld, d) ½ Tagwerk Wiesen, e) ½ Tagwerk Holz, f) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagwerk Holz am vertheilten

dicken Berg, und ½ Tagwerk Feld am vertheilten Sauanger nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, worauf 1 fl. 42½ kr. von 1350 fl. Steuercapital, dann 54½ kr. Erbzins und 18¼ kr. Frohngeld zum Königl. Rentamte hieselbst haften, und schon ein Aufgebot von 500 fl. gelegt wurde; 2) ein viertel Geiershof alldort, bestehend in: a) einem Wohnhauße, b) ¼ Tagwerk an zwei Gärten, c) 7½ Tagwerk Feld, d) ½ Tagwerk Wiesen, e) ¾ Tagwerk Holz, f) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagwerk Holz am vertheilten dicken Berg und ½ Tagwerk Feld am Sauanger, nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, worauf gleiche Abgaben haften, wie auf ersterm ¼ Hof. Strichtermin steht auf

Donnerstag den 3. März l. J., früh 9 Uhr,

in der Wohnung des Johann Burkardt jünger zu Wohlmuthshühl an, wobei zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige erscheinen, und unter Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Auf- und resp. Mehrgebote zu Protocoll anäußern können. Ebermannstadt, den 31. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Wilhelm Jung zu Breitengüßbach gehörige Grund-Vermögen, als: 1) ¼ Hube sammt Zugehör zu Güßbach, K. Lehen, urb. fol. 7^{c}, Güßbacher Zinnsbuch, pag. 28, reicht 38½ kr. Erbzinns, 5 Procent Handlohn, 8½32tel Metz Korn, 5 Metz 31½32tel Metz Habergilt, Besitz-Nro. 250, 1 fl. 25½ kr. Steuersimplum, 1140 fl. Steuerkapital; 2) ⅛ Tagwerk Weinberg im Lerchenberg, das Oetschla, K. Lehen, urb. fol. 79, Güßbacher Zinnßbuch, pag. 294, reicht 6⅛ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, Besitz-Nr. 253, 2½ Kr. Steuer-Simplum, 30 fl. Steuerkapitel; 3) ein Laubholz, das Pohlholz, Stuhlbruder-Lehen nach Bamberg, Besitz-Nr. 255, 1⅛ kr. Steuersimplum, 15 fl. Steuerkapital; 4) 1½ Morgen Landwaid-Antheil, Nr. 106, bodenzinnßig, reicht 6 kr. Erbzinns, und ist bis 18⅔ steuerfrei, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 10. März Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber einfinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Scheßlitz, am 1. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Auf selbigen Antrag des Bauers Johann Herrmann Lorzer zu Neufang, wird hiemit der Universal-Concurs über dessen Vermögen erkannt. Es werden sonach die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißung, Termin auf

Samstag den 26. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 24. März,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 20. April d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, wozu die unbekannten Gläubiger, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Aussenbleiben im ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung, das Aussenbleiben an den beiden andern Edictstagen den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei werden diejenigen, die allenfalls von des Gemeinschuldners Vermögen etwas in Handen haben, aufgefordert, solches während der Liquidations-Verhandlungen bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an das gerichtliche Depositorium abzugeben. Kronach, den 24. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Folgende, dem in Gant gerathenen Müllermeister Johann Wolfgang Neupert zu Gefrees eigenthümlich zustehenden Immobilien: a) eine Mahlmühle mit Wohnhaus Nr. 87, und Hofraith, onerirt mit 26¼ kr. Steuersimplum, 43¾ kr. Erbzins zum Königl. Rentamt Gefrees, 1⅞ Metzen Korn, und 1⅞ Metzen Gerste Schweinmastgetreid, und dem Nutzzehenden zum 10ten Stück, mit dem hiezu gehörigen Waldrecht, onerirt mit 3 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 850 fl. rhl., b) ¾ Tagwerk Busch- und Nadelholz, Gemeindetheil, belaste

mit 5 kr. Grundzinns zur Commun und 3 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 25 fl. rhl., c) ein Pflanzgärtlein beim Gottesacker, onerirt mit ½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 5 fl. rhl., werden hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Bietungstermin ist auf

Montag den 14. März l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern hiemit eingeladen werden. Berneck, den 27. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

An dem am 31. Januar h. J. statt gehabten Termin zum Verkauf des Johann und Margaretha Wielandischen Gutes zu Affalterthal und deren ledigen Grundstücke, als: des Gehsteigackers, des Steinbühlackers, des Walkersgrubenackers, des Meimackers, des langen Ackers, hat sich gar kein Kaufsliebhaber eingefunden, es wird daher neuerlicher Termin zu diesem Verkaufe auf

Donnerstag den 3. März h. J.

festgesetzt, an welchem Tage sich demnach beth- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Affalterthal im Wirthshause bei Wittmann einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Gräfenberg, am 2. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Gegen die Wittwe Elisabetha Meier zu Kaltenthal, welche sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

4. März d. Js., Vormittags 10 Uhr,

2) Zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. April d. Js., Vormittags 10 Uhr,

und 3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, auf den

3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schnabelwaid, am 21. Januar 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden dahier ohngefähr 70 Schäffel Gerste, 21 Schäffel Dinkel, 1½ Schäffel Erbsen, von letzter, dann 23 Schäffel Korn von 1823r. Erndte öffentlich am 14ten d. versteichen. Forchheim, am 1. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Zum öffentlichen Verkauf von circa 60 Schäffel Gerste, wird anderweit Strichtermin auf

Donnerstag den 17. Februar d. Js., Vormittags anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu hieher eingeladen. Scheßlitz, am 29. Januar 1825.

Königliches Rentamt.

Das von dem hiesigen Zehenden erlangte lange und kurze Stroh, dann einige Scheffel Mischlingsfrucht und etwas Erbsen, werden am

Freitag den 18ten d. M., Vormittags,

dahier an die Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich verkauft und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, 7. Februar 1825.

Königliches Rentamt.

Mittwoch den 16ten d. M., Vormittags 10 Uhr wird von denen dahier aufgespeicherten Aerarial-Getreidfrüchten des Erndtejahrs 1824 eine bedeutende Parthie Haber und Korn, von vorzüglicher Güte, dann das vorhandene lange und kurze Stroh, im hiesigen

Rentamtshause vorbehältlich höchster Genehmigung meistbietend verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden. Lichtenberg, den 1. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
Müller.

Da der am 28. December v. Js. vollzogene Haber-Verkauf die höchste Bestättigung nicht erhielt, so wird ein anderweiter Licitationstermin auf

Montag den 21. Februar d. Js.

anberaumt, und in demselben gegen 260 Schäffel Haber und eine geringe Quantität Haufkörner aus der 1824r. Aerndte auf den Strich gebracht. Welches den Kaufsliebhabern anmit zur Kenntniß bringt. Waischenfeld, den 4. Februar 1825.

Königliches Rentamt.

Sämmtliche auswärtige Dominicalisten und Besitzer an Grundvermögen im hiesigen Rentamts-Bezirke werden aufgefordert, die am 15. Februar 1825 weiters verfallende Steuerziele pro 18$\frac{24}{25}$ alsbald anher zu berichtigen. Waischenfeld, den 7. Februar 1825.

Königliches Rentamt.

Da das dem Bauern Konrad Hupfer zu Peesten zugehörige Söldengut daselbst, welches am 20. September 1824 auf 1312 fl. 30 kr. gewürdigt worden, in vim executionis verkauft werden soll, und Strichtermin auf den

14. März 1825, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden ist, so werden die allenfallsigen Kaufliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, den 20. December 1824.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Auf den zur Concursmasse des Georg Nicolaus Geiger zu Kleinhereth gehörigen, in den Nummern 153, 154 und 155 des Kreis-Intelligenzblattes v. J. genauer bezeichneten $\frac{1}{2}$ Antheil an dem Würfleinshof, wurde ein Aufgebot von 3075 fl. gelegt. Nach dem Antrag der Gläubiger wird zum bedingten Hinschlag dieses $\frac{1}{2}$ Hofantheils vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren Tagsfahrt auf den

1. März d. J., von Nachmittags 1 bis 5 Uhr,

zu Kleinhereth in dem Hauße des Adam Reblitz angesetzt, welches hiemit zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird. Banz, am 4. Februar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die zur Georg Brückner'schen Gantmasse zu Gleißmuthhausen gehörenden Immobilien, bestehend aus $\frac{1}{2}$ bebauten Gut, einer Sölde und 9 walzenden Grundstücken zu Gleißmuthhausen, welche auf 5000 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt sind, werden

Freitag den 1. März l. Js., Vormittags 10 Uhr,

zu Gleißmuthhausen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung unter Einwilligung der Gläubigerschaft zu gewärtigen. Tambach, den 26. Januar 1825.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches
Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf dem Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung werden nachfolgende Grundstücke des Pankraz Herold zu Modschiedel

Montag den 28ten d. M., Vormittags 10 Uhr,

in dem hiesigen Amtslocale öffentlich verstrichen: 1) ein Acker am Frauenholz und Wunkendorfer Kirchweg, 2) ein Acker, das Aepfelbäumlein, 3) der lange Rain, sämmtlich im Steuerdistrikt Wunkendorf gelegen. Strichsliebhaber werden hiezu eingeladen, und haben den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Stroßendorf, am 1. Februar 1825.

Königlich Freiherrlich von Schaumbergisches
Patrimonialgericht.
Aumüller.

Da in dem letzthin angestandenen Versteigerungs-Termin über die Georg Schrammischen, diesseits lehenbaren, in den Baireuther Intelligenzblättern Nr. 6, 7, 8, und andern Publikandis benahmten Realitäten theils keine, theils die Taxe nicht erreicht habende Ge-

bote gelegt worden, so wird über das Haus und Grundstücke nochmaliger Versteigerungstermin auf

Freitag den 25. Februar, Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, wobei sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber vor hiesigem Patrimonialgericht einzufinden, ihre An- und theils Mehrgebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Aufseeß, den 31. Januar 1825.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht erster Classe.

Knab.

Um beurtheilen zu können, ob in der Schuldensache des Bauern Martin Beßlein zu Weiden eine Vertheilung der Aktiv-Masse statt finden, oder ein förmliches Concurs-Verfahren eintreten soll, ist die Vorladung sämmtlicher Gläubiger des Beßlein beschlossen worden. Dieselben werden daher geladen, in dem auf

Donnerstag den 17. März Vormittags

angesetzten Termin, unausbleiblich dahier zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse, soferu solche zur Vertheilung kommt, ausgeschlossen, und blos an dasjenige verwiesen, was davon übrig bleiben sollte. Schmeilsdorf, am 1. Februar 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht Danndorf.

Wenn schon von dem unterzeichneten Beamten, die Behufs der Einführung des neuen Hypothekengesetzes erforderlichen Vorarbeiten bei den Aemtern Plankenfels und Burglösau nach den vorhandenen Registraturen und den bisherigen Consens- und Hypotheken-Büchern bereits zu Ende gebracht wurden, so nimmt derselbe dennoch Veranlassung, weil er sich von der Vollständigkeit und gründlichen Führung genannter Behelfe nicht überzeugen konnte, alle diejenigen, welche bei bezeichneten Hypotheken-Aemtern etwa noch Anmeldungen zu machen hätten, hiemit aufzufordern, ihre Ansprüche noch rechtzeitig geltend machen zu wollen. Bemerkt wird hierbei, daß für das Amt Plankenfels zwei Hypotheken-Bücher bestehen, nähmlich eines, enthaltend die Orte Plankenfels, Alt- und Neuwirthshauß, die Eichen- und Neumühle mit Kodelsberg; das andere: die Orte Wadendorf, Meugersdorf, Löhlitz, Rinkau, Wonsgehaig, Aeußere Leithen, Obernsees, Plankenstein, Breitenlösau und Nankendorf; für das Amt Burglösau ist jedoch blos eines angelegt, wonach die Anmeldungen zu bemessen sind. Plankenfels, am 2. Februar 1825.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinische Patrimonialgerichte I. zu Plankenfels und Burglösau.

Wülfert.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 9. Februar 1825 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 7 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 15 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 12 Loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 25 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 19 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 22 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 5 Pfund 12 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 8 Pfund 2 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 10 Pfund 24 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 5 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 11 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 17 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 35 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl — kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melder-Taxe.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 59 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 12 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 9 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 3 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 4 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse 7 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haufkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 3 pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. 1 pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. 1 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. 1 pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. 1 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 1 pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. 1 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. 2 pf. Ein Kalbskopf 9 kr. 2 pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. 2 pf. Ein Gekrös 5 kr. 2 pf. Ein paar Prieſe 4 kr. 2 pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. 2 pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Pressack 9 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier — kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. 2 pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Januar, nach den Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 33 kr. der Metzen 1 fl. 35 kr. Der Scheffel Korn 6 fl. 8 kr. der Metzen 1 fl. 1 kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 58 kr. der Metzen — fl. 59 kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 14 kr. der Metzen — fl. 32 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 48 kr. bis — fl. — kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Kuppen,

das Pfund — fl. — kr. Kalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 17 kr. Hühner, junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 9 kr. Tauben, junge, das Stück zu — kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 18 kr. Butter, das Pfund zu 16 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 9. Februar 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen,
erster rechtskundiger Bürgermeister.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Diejenigen Personen, sowohl in als außerhalb hiesiger Stadt, welche noch zum Nachlaß des verstorbenen Bäckermeisters Johann Gottlieb Todtschinder schulden, werden hiemit nochmals aufgefordert, ihre Zahlungen binnen 3 Monaten ohnfehlbar zu leisten, ausserdem gerichtliche Hülfe eintreten wird. Baireuth, am 3. Februar 1825.

Die beiden Vormünder.
Kögler. Söllner.

---

250 fl. rhl. sind gegen erste gerichtliche Versicherung, stündlich zu verleihen; bei wem? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 27. Januar. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 2. Februar. Der Sohn des Bauers Götschel in St. Georgen.

Den 3. Februar. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

— — Die Tochter des Königlichen Regierungs-Rathes von Luzenberger dahier.

Den 4. Februar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. Februar. Die Tochter des Königlichen Deposital-Rendanten Degel in der Jägerstrasse.

Den 6. Februar. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Röthel dahier.

— — Der Sohn des Webergesellen Schrödel auf dem Herzog.

Den 8. Februar. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Mader dahier.

Den 9. Februar. Die Tochter des Bürgers und Buchbindermeisters Senfft dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Seifensiedermeisters Schaffner dahier.

Den 10. Februar. Der Sohn des Bürgers und Hutmachermeisters Staudt dahier.

Gestorbene.

Den 3. Februar. Der Königl. Professor Toprano aus Passau, alt 36 Jahre.

— — Der Oberlieutenant von Mardefeld, im Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier, alt 37 Jahre, 11 Monate und 5 Tage.

Den 4. Februar. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 12 Stunden.

Den 5. Februar. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Sponßel dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 27 Tage.

Den 6. Februar. Der Obsthändler Linz dahier, alt 72 Jahre, 11 Monate und 24 Tage.

— — Die Tochter des Schuhmachergesellen Popp in der Altenstadt, alt 4 Jahre und 5 Monate.

Den 7. Februar. Die hinterlassene Wittwe des Goldarbeiters Ströbel dahier, alt 84 Jahre.

Den 8. Februar. Der Gärtner Krauß dahier, alt 74 Jahre, 7 Monate und 22 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 1 Monat und 15 Tage.

Den 9. Februar. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 14 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 20. Baireuth, den 15. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Königlichen Ober-Aufschlag-Amtes dahier sind die Gemäße in den Mühlen seit Jahren nicht abgeaicht worden, so daß mehrere derselben sich zu geringhaltig befinden sollen.

Die zur Abaichung competenten Polizei-Behörden, nemlich die Land- und Herrschafts-Gerichte, desgleichen die unmittelbaren Magistrate, werden angewiesen, die Gemäße in den Mühlen schleunigst abzuaichen und diese Abaichung alljährlich vorzunehmen, inzwischen aber binnen 14 Tagen anzuzeigen, daß für dießmal die Abaichung vorgenommen ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Betr. die Abaichung der Gemäße in den Mühlen.

Friedmann.

Baireuth, den 2. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erneuerung der im ehemaligen Fürstenthum Bamberg bestehenden Lehen-Consense bis zum 1. Januar 1827, als dem Termin, wo das neue Hypotheken-Gesetz rücksichtlich dieser Consense in Wirksamkeit tritt, ist es dringend nothwendig, daß die hiezu erforderlichen gerichtlichen Zeugnisse auf Begehren ohne allen Verzug ausgefertigt werden.

Sämmtliche Königl. Landgerichte des ehemals Fürstlich Bambergischen Gebiets, welche hiermit noch im Rückstande sich befinden, erhalten daher den gemessenen Auftrag, die Einsendung der Erneuerungs-Atteste an das Consens Rentamt in Bamberg möglichst zu beschleunigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche Königliche Landgerichte des ehemaligen Fürstenthums Bamberg.
Die Erneuerung der Lehen-Consense betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Der am 28ten v. Ms. mittelst Vorweises des Königlichen Landgerichts Neustadt an der Waldnaab dahier angekommene, angeblich von hier gebürtige Johann Brunner, hat dadurch Mitleiden zu erregen gesucht, daß er sich für einen — bei dem letzten Uebungs-Lager zu Nürnberg — durch einen Kanonenschuß invalid gewordenen und deshalb mit Pension entlassenen Soldaten des Königl. 3ten Linien-Infanterie-Regiments zu Augsburg ausgegeben hat.

Da sich nun derselbe am gestrigen Tage, ehe das Antwortschreiben des genannten Königlichen Regiments-Commando's, welches dessen Angaben für unverschämte Lügen erklärte, eingelaufen ist, von hier heimlich wieder entfernt hat, so werden sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert, auf diesen unten näher bezeichneten Menschen, welcher nach Art. 4 der Verordnung über Bettler und Landstreicher, als ein besonders gefährlicher Landstreicher erscheint, Spähe zu halten und denselben im Betretungsfall hieher liefern lassen zu wollen.

Baireuth, am 11. Februar 1825.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen,
erster Bürgermeister.

Schoberth.

Personal-Beschreibung.

Der angebliche Johann Brunner ist ohngefähr 5 Fuß, 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, braune Augen, proportionirte Nase, dergleichen Mund, eine lebhafte Gesichtsfarbe und einen Schnurrbart.

Er ist besonders daran kenntlich, daß dessen linker Oberschenkel durch einen noch nicht lange stattgefundenen Bruch verkürzt, daher gezwungen ist, ziemlich merklich zu hinken.

Er war bei seiner Entweichung mit einem dunkelgrünen Ueberrock, einer dergleichen russischen Kappe mit rothen Streifen, einer roth und weiß gestreiften mousselinenen Halsbinde, einer roth geblumten Weste, dunkelgrünen Pantalons und Schuhen mit Eisen, bekleidet.

Seinem Hauswirth hat er einen schwarz lackirten Stock, worin ein Pfeifenrohr befindlich, mitgenommen.

Bekanntmachungen.

Da der zum öffentlichen Verkauf verschiedener — nach Ablauf der gesetzlichen 13monatlichen Frist unausgelößt verbliebenen Pfänder des Leih- und Pfandhauses, auf den 25ten v. Ms. angestandene Termin, eingetretener Hindernisse wegen bisher nicht abgehalten werden konnte, so werden nicht nur diese gegenwärtig zum Theil noch bestehenden Pfänder, sondern auch diejenigen, deren Auslösungs-Frist mit Ende des vorigen Monats abgelaufen ist, auf

Donnerstag den 24ten d. Ms. Vormittags 9 Uhr, dem öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt und Kaufsliebhaber eingeladen, sich am gedachten Tage im Hintergebäude des hiesigen Hospitals, E. Nr. 64 einzufinden. Baireuth, am 11. Februar 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Die polizeiliche Verordnung, nach welcher das Mitführen der Hunde in die Fleischbank strenge verboten ist, scheint von den hiesigen Einwohnern in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Es wird daher diese mit dem Anhange hiermit in Erinnerung gebracht, daß Contraventions-Fälle unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafen beahndet werden.

Baireuth, am 11. Februar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizeibehörde.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 16. October 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Hypotheken-Attestes vom 10. October 1801 ertheilte das Justizamt Baireuth dem Melbermeister Pankratz Brand dahier, die Versicherung, daß diejenigen 200 fl. fränkl., welche derselbe der Bäckermeisterswittwe Anna Elisabetha Bauernfeind, zu 4 Procent verzinslich vorgeliehen, bei Errichtung des Hypothekenbuchs in dasselbe auf das der ledigen So-

phia Johanna Bauernfeind dahier zugehörige, zum Königlichen Kammeramt dahier lehenbare Wohnhaus nebst Schlosserrecht und Gärtlein auf dem untern Graben dahier, H. Nr. 567 an der Stelle eingetragen werden soll, wo es zu stehen gekommen wäre, wenn das Hypothekenbuch gegenwärtig schon existirte.

Vom gegenwärtigen Besitzer des Haußes wird die Tilgung dieser Post behauptet, ohne jedoch eine beglaubte Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, und die Urkunde selbst zur Kassation übergeben zu können.

Es wird daher der Inhaber dieser Urkunde, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt ihre Ansprüche an dieses Document, und die zu löschende Post geltend zu machen, auserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, am 20. October 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Kaufvertrag vom 4. Januar 1796 verkaufte der Bürger und Braumeister Ulrich Bergmann dahier an den hiesigen Bürger und Bäckermeister Johann Thomas Hagenmüller einen Stadel und darunter befindliche drei große und einen kleinen Felsenkellergang sammt dabei liegendem Garten im sogenannten heiligen Kreuz.

Von dem Kaufschillinge zu 1060 fl. fränkl., blieben 500 fl. fränkl. zu 4 Procent verzinslich auf dem verkauften Immobile stehen.

Die Zahlung dieser 500 fl. fränkl. wird nun von dem Käufer behauptet, ohne jedoch gehörige Quittungen beibringen zu können.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post als Eigenthümer, Cessionarien, oder auf welche eine Weise Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 25. October 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut unterm 17. Juni 1801 gerichtlich anerkannten Schuld- und Unterpfand-Verschreibung lieh die geheime Räthin Henriette Edle von der Planitz den Nadlermeister Illingischen Eheleuten ein zu 5 Procent verzinsliches Kapital von 600 fl. frk. und der Metzger Johann Georg Oetter von Goldkronach laut Schuldverschreibung vom 6. November 1804 und 7. Januar 1805, gerichtlich anerkannt den 4. Juni 1805, den Kaufmann Samuel Markscheffelischen Eheleuten die Summe von 2000 fl. frk. vor.

Der Magistrat der Hauptstadt Baireuth ertheilte laut Hypothekenattests vom 1. Juli 1801 der geheimen Räthin Henriette Edlen von der Planitz die Versicherung, daß das Darlehen der 600 fl. frk. bei künftiger Eintragung des verpfändeten, in der breiten Strasse gelegenen, mit Hyp. N. 196 bezeichneten Wohnhaußes allen spätern hypothekarischen Schuldforderungen vorgesetzt, und also an der zweiten Stelle eingetragen werden sollen, und das Stadtgericht Baireuth versicherte den Metzgermeister Oetter laut Hypothekenattests vom 13. Juni 1805, daß das Darlehen der 2000 fl. frk. auf das verpfändete vormals Nadler Illingische, nunmehr Kaufmann Samuel Markscheffelsche, mit Hyp. Nr. 196 bezeichnete, in der breiten Strasse gelegene Wohnhaus, auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher solches schon jetzt eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch schon förmlich hergestellt wäre.

Um nun die Löschung dieser beiden Posten bewirken zu können, werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Das unterm 14. October v. Js. — Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 131, Seite 930 — zum öffentlichen Verkaufe angebotene Mühlanwesen der Wittib Elisabetha Winkler in Hollfeld, wird, da sich am ersten Strichtermine kein Käufer meldete, zum zweitenmale auf kommenden

Dienstag den 22. Februar,

zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungs- und besitzfähige Individuen hiezu vorgeladen. Hollfeld, den 29. December 1824.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Kunigunda Michel von Kirchlein hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Es wurde daher vom Landgericht die Edictalladung der Gläubiger beschlossen, und es werden die gesetzlichen Gantttäge festgesetzt: 1) zum Nachweise der Richtigkeit und des Vorzuges der Forderungen, auf den

23. Februar l. Js.,

2) zur Vorbringung der dagegen statt findenden Einreden, auf den

16. März l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

13. April l. Js.

Hierzu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstägen aber, den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer Eigenthums-Gegenstände der Gemeinschuldnerin in Händen hat, wird aufgefordert, solche binnen dem Liquidations-Termine, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte an das Depositorium dahier abzugeben. Weismain, den 29. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag des Büchsenmachers Bartlmä Moller zu München, wird dessen Antheil an dem Wohnhauße Nr. 67 zu Fortschau, bestehend in 3 gesonderten Wohnungen, wovon die erste Wohnung eine Wohnstube im obern Stock, 1 Küche, ½ Boden, ½ Keller, ½ Haus, ½ Obstgarten, ½ Stallung, 1 Kammer, ½ Backofen; die 2te Wohnung, 1 Wohnstube im obern Stock, 1 Küche, 1 Kammer, ½ Boden, ½ Stall, ½ Haus, ½ Obstgarten, ½ Backofen, ½ Keller; die 3te Wohnung im untern Stock, 1 Wohnzimmer, 1 Küche, 1 Kammer, ½ Boden, ½ Stall, ½ Hausgarten, ½ Obstgarten, ½ Backofen, ½ Keller enthält, und wovon die besonders geschöpften Taxen in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden können, am

Montag den 28. Februar d. Js.,

öffentlich an den Meistbietenden im Landgerichts-Locale gegen baare Bezahlung verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken vorgeladen, daß auf jede Wohnung besondere Angebote angenommen werden. Kemnath, den 12. Januar 1825.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Kemnath, den 26. December 1824.

Vom Königlichen Landgerichte Kemnath wird in vim executionis ein zu Waldeck belegenes massives 2 gädiges Wohnhaus mit folgendem Gelasse: a) im untern Stocke, 1 Wohnstube, 1 Küche und 1 Kammer, b) im obern Stocke 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer und 1 Dachboden nebst Hofraith, 2 Klafter Holzrecht, und dem An-

theil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, welches zusammen auf 750 fl. gewürdiget worden, am

Dienstag den 1. März d. Js., Vormittags

im hiesigen Gerichts-Locale öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu vorgeladen.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian-Werburg.

Das Feld der Wilhelm Konrad Dätzers Erben zu Forchheim, ⅛ Tagwerk im Kranzbach mit Obstbäumen besetzt, wird am

Montag den 21. Februar

im Landgerichtshauße dahier an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung verkauft. Forchheim, den 24. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Auf selbigen Antrag des Bauers Johann Herrmann Lorzer zu Neufang, wird hiemit der Universal-Concurs über dessen Vermögen erkannt. Es werden sonach die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, und zwar:
1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweißung, Termin auf

Samstag den 26. Februar,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 24. März,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Mittwoch den 20. April d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, wozu die unbekannten Gläubiger, und zwar unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Aussenbleiben im ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung, das Aussenbleiben an den beiden andern Edictstagen den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Hiebei werden diejenigen, die allenfalls von des Gemeinschuldners Vermögen etwas in Handen haben, aufgefordert, solches während der Liquidations-Verhandlungen bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an das gerichtliche Depositorium abzugeben. Kronach, den 24. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus der Conrad Zinkschen Eheleute dahier in der Strau, öffentlich an den Meistbietenden versteichen werden. Strichtermin wird hiermit auf

Dienstag den 1. März l. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Landgerichts-Canzlei angesetzt. Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage dahier einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Cronach, am 21. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. a.

Der Bauersmann Nikol Lauterbach von Lindenhof hat in dem heute mit der Margaretha Ott von Rüglersreuth errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches man hiemit gesetzmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringt. Berneck, am 10. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Wilhelm Jung zu Breitengüßbach gehörige Grund-Vermögen, als: 1) ¼ Hube sammt Zugehör zu Güßbach, K. Lehen, urb. fol. 7 ⁶, Güßbacher Zinnsbuch, pag. 28, reicht 38½ kr. Erbzinns, 5 Procent Handlohn, 8½32tel Metz Korn, 5 Metz 31½32tel Metz Habergilt, Besitz-Nro. 250, 1 fl. 25½ kr. Steuersimplum, 1140 fl. Steuerkapital; 2) ⅛ Tagwerk Weinberg im Lerchenberg, das Oetschla, K. Lehen, urb. fol. 79, Güßbacher Zinnßbuch, pag. 294, reicht 6½ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, Besitz-Nr. 253, 2½ Kr. Steuer-Simplum, 30 fl. Steuerkapitel; 3) ein Laubholz, das Pohlholz, Stuhlbruder-Lehen nach Bamberg, Besitz-Nr. 255, 1½ kr. Steuersimplum, 15 fl. Steuerkapital; 4) 1½ Morgen Landwald-Antheil, Nr. 106, bodenzinnßig, reicht 6 kr. Erbzinns, und ist bis 18⅞ steuerfrei, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 10. März Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber einfinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-

Ordnung gewärtigen können. Scheßlitz, am 1. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Die vorschriftsmäßig abzuhaltenden Gewerkentage für das bereits angetretene Verwaltungs-Jahr $18\frac{24}{25}$ sind folgendermassen festgesetzt worden:

Für das Quartal Luciae 1824:
der 11. Februar 1825,
für das Quartal Reminiscere 1825:
der 28. April 1825,
für das Quartal Trinitatis 1825:
der 28. Julius,
für das Quartal Crucis d. J.:
der 27. October.

Zu diesen Gewerkentagen werden sämmtliche Gewerken, sowohl aus dem In- als dem Auslande, welche in der diesamtlichen Bergrevier mit Bergantheilen interessirt sind, hiermit geladen, unter dem gesetzlichen Präjudize, daß dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte in den angesetzten Terminen zu erscheinen, oder im Unterlassungsfalle zu gewärtigen haben, daß der außenbleibende Gewerke in der Folge mit seinen Einwendungen oder Gutachten über den Betrieb nicht mehr gehört, auch sogar des ihm bergrechtlich zukommenden berathenden Stimmrechts für verlustig erkannt, übrigens für seine Person angenommen werde, daß er sich zu dem bekenne, was im Termine von dem Königl. Bergamte mit den anwesenden Gewerken verabredet und beschlossen worden ist. Geschehen Steben, Nro. 5te Woche des Quartals Reminiscere, den 29. Jenner 1825.

Königlich Baierisches Bergamt.
Reuter.

Auf den zur Concursmasse des Georg Nicolaus Geiger zu Kleinhereth gehörigen, in den Nummern 153, 154 und 155 des Kreis-Intelligenzblattes v. J. genauer bezeichneten $\frac{1}{4}$ Antheil an dem Würstleinshof, wurde ein Aufgebot von 3075 fl. gelegt. Nach dem Antrag der Gläubiger wird zum bedingten Hinschlag dieses $\frac{1}{4}$ Hofantheils vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren Tagsfahrt auf den

1. März d. J., von Nachmittags 1 bis 5 Uhr,

zu Kleinhereth in dem Hause des Adam Neblitz angesetzt, welches hiemit zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird. Banz, am 4. Februar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die zur Georg Brückner'schen Gantmasse zu Gleißmuthhausen gehörenden Immobilien, bestehend aus $\frac{1}{2}$ bebauten Gut, einer Sölde und 9 walzenden Grundstücken zu Gleißmuthhausen, welche auf 5000 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt sind, werden

Freitag den 1. März l. Js., Vormittags 10 Uhr,

zu Gleißmuthhausen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und haben besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber den Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung unter Einwilligung der Gläubigerschaft zu gewärtigen. Tambach, den 26. Januar 1825.

Königlich Baierisches Gräflich Orttenburgisches
Herrschaftsgericht.
Strebel.

Um beurtheilen zu können, ob in der Schuldensache des Bauern Martin Beßlein zu Weiden eine Vertheilung der Aktiv-Masse statt finden, oder ein förmliches Concurs-Verfahren eintreten soll, ist die Vorladung sämmtlicher Gläubiger des Beßlein beschlossen worden. Dieselben werden daher geladen, in dem auf

Donnerstag den 17. März Vormittags

angesetzten Termin, unausbleiblich dahier zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse, sofern solche zur Vertheilung kommt, ausgeschlossen, und blos an dasjenige verwiesen, was davon übrig bleiben sollte. Schmeilsdorf, am 1. Februar 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-
Gericht Danndorf.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Franz Michael Stein zu Oberheroldsbach zugehörige, im dortigen Flure gelegene Grundstück im Trabschlag, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, Bierungstermin hiezu auf

Montag den 28. Februar

in dem hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, und solches nach Maßgabe der Executions-Ordnung zugeschlagen. Die Größe des Grundstücks, so wie dessen Lasten und Abgaben können in hiesiger Gerichtskanzlei jederzeit eingesehen werden. Thurn, den 24. Januar 1825.

Königlich Baierisches Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht I. Classe.

Klostermaier.

Laut Kaufvertragsurkunde, d. d. Plankenfels, den 7. November 1785, verkauften die Frau Sophia von Egloffstein und Frau Auguste von Tettau zu Plankenfels an den dasigen Unterthan Thomas Körnlein 2 Tagwerk Feld am großen Schloth und ½ Tagwerk eben daselbst um 160 fl. frk. Bis zur Tilgung dieses Kaufschillings wurde landesübliche Verzinsung, und dann das Unterpfandsrecht auf des Käufers sämmtlichem Vermögen bedungen. Die Zahlung des fraglichen Kaufschillings von 160 fl. frk. wird nun von dem Käufer behauptet, ohne jedoch Quittung beibringen zu können, weshalb nun alle diejenigen, welche an die zu löschende Post als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, solche innerhalb 6 Monaten, und längstens in der auf den

2. August d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die verpfändeten obigen Objecte ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Plankenfels, am 2. Februar 1825.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.

Wülfert.

Die Viehmärkte zu Creussen nehmen Dienstag den 22. Februar ihren Anfang und werden von da bis Ostern von 8 zu 8 Tagen, jedesmal am Dienstag, abgehalten.

Nach Ostern wird der erste auf Dienstag den 5. April, der zweite auf Montag den 18. April und die folgenden abwechselnd mit den Märkten zu St. Georgen, von 14 zu 14 Tagen, jedesmal an den Montagen statt finden. Creussen, am 11. Februar 1825.

Von Magistratswegen.

Künneth, Bürgermeister.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 24. bis 29. Jan. 1825 gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	im Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	3	171	174	174	—	9	30	8	48	8	—
Roggen	—	96	96	96	—	6	36	6	—	5	24
Gerste	—	153	153	148	5	6	18	5	39	5	—
Haber	—	101	101	101	—	3	42	3	12	2	42
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 31. Januar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 10. Februar 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	210	210	210	—	11	12	10	6	9	—
Roggen	—	234	234	234	—	7	12	6	36	6	—
Gerste	—	205	205	205	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	211	211	211	—	3	18	3	3	2	12

Hof, den 10. Februar 1825.

Stadt-Magistrat.

von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter iſt beauftragt, das den Relicten des verſtorbenen Hrn. Juſtiz-Commiſſions-Raths Heerwagen dahier zugehörige, mit der E. Nr. 118 bezeichnete Wohnhaus nebſt Zugehör, öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Gedachtes Wohnhaus liegt in der Kanzleiſtraſſe hieſelbſt, iſt ganz maſſiv und in gutem Bauſtande. Die Beſtandtheile deſſelben ſind: 1) ein großer unter dem Hauße ſelbſt befindlicher, in drei verſperrbaren Abtheilungen und einem Vorplatze beſtehender Keller, 2) zur ebenen Erde ein gewölbter großer Hausplatz, eine Stube, eine Küche und ein großes Gewölb mit zwei verſperrbaren Abtheilungen; ferner: ein Hofrecht, in welchem ſich ein Waſchhaus, Hühner- und Schweinſtallung und zwei geräumige Holzſchlichten befinden, und ein kleiner Garten, 3) eine Treppe hoch, eine große und eine kleinere Stube auf die Straſſe heraus, ein Hausplatz mit einem verſperrbaren Verſchlag, eine Stube in dem hinteren Theile des Haußes, mit einer daran befindlichen geräumigen Kammer, eine große Küche, eine Hauskammer und zwei Abtritte, 4) zwei Treppen hoch eine große und eine kleine Stube vorn heraus und zwei in einander gehende Stuben auf der Seite und in den Hof hinaus, ein Hausplatz mit einem verſperrbaren Verſchlag, eine große Küche und ein Abtritt. 5) Unter dem Dach ein großer Wäſchboden, eine ſehr große und zwei kleine Bodenkammern, und ein Taubenſchlag. Zum Verkauf des vorgeſchriebenen Hauſes wird hiedurch Termin auf den 3ten künftigen Monats März, Vormittags 10 Uhr in der in dem mit der E. Nr. 428 in der Culmbacher Straſſe bezeichneten Hauße befindlichen Wohnung des Unterzeichneten angeſetzt. Diejenigen, welche daſſelbe zu erkaufen geſonnen ſind, werden daher hiedurch eingeladen, ſich in dem anſtehenden Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, mit der Bemerkung, daß nach dem Glockenſchlag 12 Uhr ein Mehrgebot nicht angenommen, vielmehr das Haus, wenn das Meiſtgebot für annehmbar erachtet werden kann, dem Meiſtbietenden, vorbehältlich der Ratification der Eigenthümer zugeſchlagen werden wird. Baireuth, den 2. Februar 1825.

Heerwagen II.
K. Appell. Gerichts-Advokat.

In dem Hauße Nr. 308/ in der Friedrichsſtraſſe iſt in der mittlern Etage ein Logis auf das kommende Ziel Walburgis mit und ohne Meubels zu vermiethen. Es enthält 2 Zimmer, 2 Kabinete, 1 Bedientenſtube, Stallung und Stall-Kammer, Holzlege und Keller. Das Nähere iſt bei der Beſitzerin des Haußes zu erfahren.

Im Hauße E. Nr. 88 auf dem Markt, ſind 2 ſchöne Zimmer mit oder ohne Meubels, für eine ledige Perſon auf nächſtkommendes Monat März zu vermiethen.

---

800 fl. ſind ſtündlich gegen gute Sicherheit auszuleihen. Im Zeitungs-Comtoir das Nähere.

Im Hauße E. Nr. 230 im Rennweg iſt zu Walburgi ein Logis, beſtehend in einer Stube, Stubenkammer, Holzlege, Mitgebrauch des Waſchkeſſels und der Mang, Stallung auf 6 Pferde, Wagenremiße, zu vermiethen. Das Nähere bei dem Eigenthümer.

Kurs der Baieriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Februar 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen mit Coup. à 4⅝ .	93	92⅞
ditto . . . à 5⅝ .	101⅛	
Land-Anlehen à 5⅝ . . .	102	
Lott. Looſe A—D à 4⅝ .	104	
ditto E—M à 4⅝ . . .	106¼	106
ditto „ „ 3 mt. 106⅝.	106⅞ 107	106⅛
ditto unverzinsliche à fl. 10.		99⅛
ditto ditto à fl. 25.	99⅛	
ditto ditto à fl. 100.		101

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 21. Baireuth, den 18. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. Januar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Landgerichte im Obermainkreise, so wie die Königl. Stadt-Commissaire in den Städten Baireuth, Bamberg und Hof, desgleichen die übrigen rücksichtlich ihrer Regie der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten Behörden, werden auf die von der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 5. bekannt gemachten Entschließung des Königlichen Staats-Ministerii der Finanzen vom 18. December v. J., wegen Bezahlung für das Gesetz- und Regierungs-Blatt zur genauesten Befolgung hingewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Betr. Die Bezahlung für das Gesetz- und Regierungs-Blatt.

Friedmann.

Baireuth, den 27. September 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuld- und Unterpfands-Verschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt den 6. Juli 1804, lieh der Herr Medicinal- Assessor und Schloß-Apotheker Braun der ledigen Elisabetha Magdalena Schmidthammer unter Verpfändung ihres in der Judengasse im 7ten Districkte gelegenen Wohnhauses, H. N. 128, ein zu 5 Procent verzinßliches Capital von 900 fl. rhl., und ertheilte das Königl. Stadtgericht dem Herrn Darleiher unterm 20. August 1804 die Versicherung, daß das Vorlehen der 900 fl. bei der künftigen vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für gedachtes Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch unterm 6. Juli c., wo der Antrag auf Eintragung gemacht worden, bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Der Herr Assessor Braun brachte laut Kaufbriefs vom 16. Mai 1805 das vorerwähnte Haus an sich, und wurde das Vorlehen von 900 fl. an dem Kaufschillinge abgerechnet; die Schuldverschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt am 6. Juli, und Hypothekens-Attest vom 20. August 1804, ist aber zu den Acten nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Dokument als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete

Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 15. November 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Erbtheilungs-Rezesses vom 14. December 1805, dessen Nachtrags vom 20. Februar 1806, gerichtlich anerkannt, den 5. März desselben Jahrs, betrug das mütterliche Vermögen der Dorethea Johanna Amos 809 fl. 31½ kr. fränkl., und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth unterm 29. Mai 1806 die Versicherung, daß diejenigen 809 fl. 31½ kr. fränkl, welche der Bäckermeister Johann Philipp Amos als mütterlichen Erbtheil seiner Tochter Dorethea Johanna Amos in Händen, und wofür er unter Verpfändung seines in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nummer 93 bezeichneten Wohn- und Backhaußes Caution geleistet hat, bei künftiger vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für das gedachte Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden sollen, an welcher sie schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Diese Urkunde ist verloren gegangen, und es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu haben machen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus und Backhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Ausgeklagter Schuldforderungen wegen werden nachbemerkte Grundbesitzungen des Johann Burkardt jünger zu Wohlmuthshühl zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein viertel Geiershof, bestehend aus: a) einem Wohnhauße mit Scheune, und Hofraith, b) ¼ Tagwerk Garten, c) 7½ Tagwerk Feld, d) ½ Tagwerk Wiesen, e) ½ Tagwerk Holz, f) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagwerk Holz am vertheilten dicken Berg, und ½ Tagwerk Feld am vertheilten Sauanger nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, worauf 1 fl. 42½ kr. von 1350 fl. Steuercapital, dann 54¾ kr. Erbzins und 18½ kr. Frohngeld zum Königl. Rentamte hieselbst haften, und schon ein Aufgebot von 500 fl. gelegt wurde; 2) ein viertel Geiershof alldort, bestehend in: a) einem Wohnhauße, b) ¼ Tagwerk an zwei Gärten, c) 7½ Tagwerk Feld, d) ½ Tagwerk Wiesen, e) ½ Tagwerk Holz, f) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagwerk Holz am vertheilten dicken Berg und ½ Tagwerk Feld am Sauanger, nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, worauf gleiche Abgaben haften, wie auf ersterm ¼ Hof. Strichtermin steht auf

Donnerstag den 3. März l. J., früh 9 Uhr,

in der Wohnung des Johann Burkardt jünger zu Wohlmuthshühl an, wobei zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige erscheinen, und unter Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Auf- und resp. Mehrgebote zu Protocoll anäußern können. Ebermannstadt, den 31. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf Requisition des Freiherrlich von Künsbergischen Patrimonialgerichts Guttenthau sollen zwei zum Nachlasse des verlebten Sebastian Nicol zu Selbitz gehörige Grundstücke, nähmlich: 1) ein Tagwerk Feld, der Gereuthacker, 2) die Hälfte von 2 Tagwerk Wiesen, der Hundsweiher, welche in der Flurmarkung Windischenlebach gelegen, und ohne Berücksichtigung ihrer Lasten auf 252½ Gulden gerichtlich gewürdigt worden sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Licitationstermin steht auf den

2. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

an, in welchem Kaufslustige im Wirthshauße zu Win-

dischenleibach sich einzufinden, ihre Gebote zu legen, und vorbehaltlich der Genehmigung der Erben den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, am 5. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Vetter, Verw.

Das in Nro. 3 des diesjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes gegen Peter Rausch aus Neuenbau, wegen Nichtablage eines Durchgangs-Zollscheins, ausgedrückte Präjudiz — wird, da derselbe in dem heutigen Termin nicht erschien, als verwirkt angesehen und Denunziat im Betretungs-Fall nach den zollgesetzlichen Bestimmungen behandelt. Ludwigstadt, den 7. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Schmidt.

Von dem Königlichen Landgerichte Kirchenlamiz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß gegen den — bei dem Königlich Baierischen 1ten Linien-Infanterie-Regimente als Soldat gestandenen, und seit dem Jahre 1813 vermißten Erhardt Friedrich Schaller zu Kirchenlamiz gebürtig, das Todes-Erklärungs-Erkenntniß unterm heutigen erlassen, und an das Gerichtsbrett affigirt worden ist. Kirchenlamiz, den 5. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Ertl.

Die Erben des zu Bernstein verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Arzberger haben Behufs der Theilung des väterlichen Nachlasses den Antrag gestellt, sämmtliche dazu gehörigen Immobilien im Wege freiwilliger Subhastation zu veräußern. Diese Immobilien, welche vor Kurzem gerichtlich abgeschätzt worden, bestehen in folgendem:

I. Zu dem Schloßgute zu Bernstein. Dieser Ort ist ein Kirchdorf, nur eine Stunde von Wunsiedel (im Obermainkreis) entfernt, und sehr angenehm gelegen, zumal die Hochstrasse von Baireuth nach Eger, dann die Hauptstrasse von Wunsiedel nach Asch durchgehen. Die Bestandtheile dieses Guts sind:

A. An Gebäuden:

1) ein massiv erbautes Schloß mit 5 Zimmern, mehreren Gewölben und Böden, eine gewölbte Stallung auf 32 Stück Rindvieh eingerichtet; diese ist 72 Fuß lang und 29 Fuß breit. Darüber befindet sich ein eben so langer und breiter Boden. Ferner gehört zum Schlosse ein großer geschlossener Hofraum, in dem sich auch die Oeconomie-Gebäude befinden, als: zwei große Scheune, ein Brauhaus und eine Schaafstallung.

B. An Grundstücken:

ein Gemüß- und Grasgarten, c. 46 Tagwerk Feld, c. 28 Tagwerk Wiesen, 4¾ Tagwerk Weiher, 2¾ Tagwerk Huth, (wird jetzt als Feld benutzt) 93 Tagwerk Holz, ein großer Theil schlagbar.

C. An Gerechtigkeiten:

15 Handlöhner; diese müssen bei Veränderungenr esp. den 10ten oder 8ten Gulden vom Lehenswerthe entrichten, außerdem eine jährliche Getraidgilt, dann auch Frohn prästiren.

Dieses Gut gieng dem Königl. Kämmerer Freiherrn von Reizenstein auf der Neuth zu Lehen, an die Stelle des Lehenbriefs tritt aber jetzt auf den Grund des zwischen dem Vasallen und Lehenherrn abgeschlossenen Erbrechtsvertrags ein Erbrechtsbrief und zwar nach den hierüber vorliegenden höchsten Vorschriften. Die Taxe des Guts beläuft sich nach Abzug der Lasten auf 20,671 fl. 52½ kr.

II. Ein Achtels Hof, ebenfalls zu Bernstein. Dieser bestehet: 1) in einem Wohnhaus, worauf die Gastwirths- und Schlacht-Gerechtigkeit ruht. Dieses enthält eine geräumige Wirthsstube, dann noch zwei heizbare Zimmer, mehrere Gewölbe, Böden, zwei Keller, einen Stadel, zwei Stallungen, und liegt ganz an der Hauptstrasse von Baireuth nach Eger. 2) An Grundstücken: 9 Tagwerk Felder, 3¾ Tagwerk Wiesen, ¾ Tagwerk Weiher, 3 Tagwerk Holz; wurde nach Abzug der Lasten auf 4,832 fl. 2½ kr. abgeschätzt.

III. Ein ½ Hof, gleichfalls zu Bernstein, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, nebst Stadel und Scheune; 2) an Grundstücken: ein Grasgarten, ein kleines Flachsgärtlein, 8 Tagwerk an Feldern, 5½ Tagwerk Wiesen und 3¾ Tagwerk Holz. Die Taxe beträgt nach Abzug der Lasten 1320 fl. 31½ kr.

IV. Ein unbezimmertes Lehen, bestehend: 1½ Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und 6¾ Tagwerk 70 □Ruthen Holz, wurde nach Abzug der Lasten auf 1043 fl. 5 kr. geschätzt.

V. An walzenden Stücken: 1) ¾ Tagwerk Wiesen,

in der Salach, ¾ Stunde von Bernstein, Taxe 8 fl. 20 kr. 2) 1¾ Tagwerk Wiesen ebendaselbst, Taxe 54 fl. 28¾ kr. 3) 2¾ Tagwerk Wiesen ebendaselbst, 32 fl. 11¼ kr. 4) die Wiese im Zeitelmoos mit 2 Weihern, 178 fl. 35⅝ kr. 5) ein Stück Holz in der Salach, von 25¾ Tagwerk 32 []Ruthen, in Fichten und Fohren bestehend, Taxe 2891 fl. 45 kr. 6) ein Stück Holz, ebenfalls Fichten und Fohren, in der Hühnerloh, von 6¾ Tagwerk 70 []Ruthen, Taxe 747 fl. — 7) das Hönika Holz, von 2 Tagwerk 74 []Ruthen, zwischen Bernstein und Rügersgrün, bestehet aus Fichten, Taxe 148 fl. —

Zum Verkaufe dieser sämmtlichen Immobilien ist Termin auf den

17. Mai Vormittags, dieses Jahres,

festgesetzt und wird solches besitz- und zahlungsfähigen Käufern hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Licitations-Termin im Schlosse zu Bernstein abgehalten, und der Zuschlag von der Zustimmung der Interessenten abhängig gemacht wird. Uebrigens können Kaufslustige das über sämmtliche Immobilien vorliegende gerichtliche Taxationsprotokoll in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich einsehen, und wenn sie die Bestandtheile des Guts und der übrigen Verkaufs-Objecte in Augenschein nehmen wollen, sich dieserhalb an den Hofbesitzer Johann Adam Lang zu Bernstein wenden, der den Auftrag hat, die verlangte Auskunft zu ertheilen. Wunsiedel, den 2. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
von Wächter.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das Anwesen des Schustermeisters Johann Fiedler von Elbersberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, soweit solches zur Tilgung der Schuld erforderlich ist. Dasselbe besteht sub St. B. N. 34:

im Steuerdistrict Elbersberg

I. aus 1 Gütlein, das Schneidersgütlein genannt, hat Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und jährlich 5 Klafter Scheitholz und Bauholz nach Nothdurft gegen die herkömmlichen Reichnisse, worüber aber die allerhöchste Entscheidung noch abzuwarten seyn wird. Ist gerichtsbar dem Königl. Aerar. Onerirt mit: a) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Observanz, b) herkömmliche Frohnbarkeit, c) Zehend zum 10ten Theile, d) einfache Rusticalsteuer 37 kr. 4 hl. aus 50 fl. Capital. II. 1½ Tagwerk Feld, der Sachsensteig, ist unter B. N. 34 begriffen, hat vorstehende Dominicalverhältnisse, belastet mit: a) 3 kr. ½ hl. jährlichem Erbzins, b) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Verordnung, c) Zehend zum 10ten Theil; dieses Feld ist ein walzendes Grundstück. III. 1½ Tagwerk Feld, im Buchenstäudlein, B. N. 35, gleiche Dominicalverhältnisse, wie das Gut; gibt: a) 6 kr. 1½ hl. jährlichen Erbzins, b) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Observanz, c) Zehend zum 10ten Theile, d) Steuer in simplo 8 kr. 5 hl. aus 115 fl. Capital. IV. 1¼ Tagwerk Feld, im Buchenstäudlein, B. N. 36; die Dominicalverhältnisse sind die vorigen; belastet mit: 1) 3 kr. 1½ pf. jährlichem Erbzins, 2) Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Observanz, 3) Zehend zum 10ten Theil, 4) einfache Rusticalsteuer, zu 14 kr. 2 hl. aus 190 fl. Capital.

Im Steuerdistrict Pottenstein.

V. ½ Tagwerk Feld an 2 Tagwerk, aufm Schmecker, ist gerichts- und grundbar dem Königl. Aerar mit: a) 1 kr. 1½ pf. jährlichem Erbzins, b) Handlohn zu 10 Procent, wie die vorigen, c) Zehend zum 10ten Theile. VI. 1½ Tagwerk Feld, aufm Schmecker, an vorstehendes stoßend, hat mit diesem gleiche Dominicalverhältnisse; reicht: 1) 4 kr. ½ pf. jährlichen Erbzins, 2) Handlohn zu 10 Procent, wie die vorstehenden, 3) Zehend zum 10ten Theil. Diese beiden letztern Felder V. et VI. sind sub St. B. N. 1282 des Districts zusammenbesteuert und geben 13 kr. 4 hl. Rusticalsteuer in simplo. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 3. März 1825

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage früh 9 Uhr in der Wohnung des Gemeindevorstehers in Elbersberg zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und nach den Strichbedingungen den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 15. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Kunigunda Michel von Kirchlein hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Es wurde daher vom Land-

gericht die Edictalladung der Gläubiger beschlossen, und es werden die gesetzlichen Ganttäge festgesetzt: 1) zum Nachweise der Richtigkeit und des Vorzuges der Forderungen, auf den

23. Februar l. Js.,

2) zur Vorbringung der dagegen statt findenden Einreden, auf den

16. März l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

13. April l. Js.

Hierzu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstägen aber, den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer Eigenthums-Gegenstände der Gemeinschuldnerin in Händen hat, wird aufgefordert, solche binnen dem Liquidations-Termine, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte an das Depositorium dahier abzugeben. Weismain, den 29. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Wilhelm Jung zu Breitengüßbach gehörige Grund-Vermögen, als: 1) ¼ Hube sammt Zugehör zu Güßbach, K. Lehen, urb. fol. 7 [illegible], Güßbacher Zinnsbuch, pag. 28, reicht 38¼ kr. Erbzinns, 5 Procent Handlohn, 8½32tel Metz Korn, 5 Metz 31½32tel Metz Habergilt, Besitz-Nro. 250, 1 fl. 25½ kr. Steuersimplum, 1140 fl. Steuerkapital; 2) ⅛ Tagwerk Weinberg im Lerchenberg, das Oetschla, K. Lehen, urb. fol. 79, Güßbacher Zinnßbuch, pag. 294, reicht 6⅞ kr. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, Besitz-Nr. 253, 2½ Kr. Steuer-Simplum, 30 fl. Steuerkapitel; 3) ein Laubholz, das Pohlholz, Stuhlbruder-Lehen nach Bamberg, Besitz-Nr. 255, 1⅛ kr. Steuersimplum, 15 fl. Steuerkapital; 4) 1½ Morgen Landwaid-Antheil, Nr. 106, bodenzinnßig, reicht 6 kr. Erbzinns, und ist bis 18⅞ steuerfrei, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 10. März Vormittags 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber einfinden, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen können. Scheßlitz, am 1. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Das unterm 14. October v. Js. — Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 131, Seite 930 — zum öffentlichen Verkaufe angebotene Mühlanwesen der Wittib Elisabetha Winkler in Hollfeld, wird, da sich am ersten Strichtermine kein Käufer meldete, zum zweitenmale auf kommenden

Dienstag den 22. Februar,

zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungs- und besitzfähige Individuen hiezu vorgeladen. Hollfeld, den 29. December 1824.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Vom Königlichen Landgericht Kemnath wird am Donnerstag den 10. März d. J. in vim executionis die halbe Hube des Georg Philipp Schäffler zu Neustadt am Culm, bestehend aus einem halben Wohnhause, Stall und Stadel, dann 6½ Tagwerk Felder, im Schätzungswerthe zu 940 fl. am Sitze des Gerichts öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen. Kemnath, am 4. Januar 1825.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Da sich am zweiten Verkaufstermin, den 18. v. M., auf das Gantanwesen des Johann Griesinger von Obertrubach kein hinreichendes Angeboth gefunden hat, und die Gläubiger am heutigen Verhandlungs-Termin auf den Grund des §. 37 der Novelle vom 22. Juli 1819 auf die Ausschreibung eines 3ten Termins angedrungen haben, so wird nunmehr hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 8. März l. Js.

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber sich in Obertrubach einzufinden und ihre weitern Angebote auf den Guts-Complex, wie solcher in der Ausschreibung vom 11. December 1824 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 126, 128 und 133 vom Jahre 1824) näher beschrieben ist, zu Protocoll zu geben haben. Das bisherige Meistgebot

beträgt 800 fl. und ist der Meistbieter für sein Meistgebot bis auf weiters verbindlich erklärt worden. Pottenstein, den 7. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf das in Nr. 4 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis sub hasta gestellte Söldengut, Haus-Nr. 108 zu Goldkronach, des Taglöhners Lorenz Lippert, ist heute ein Aufgebot von 725 fl. rhl. gelegt worden Da für dieselbe der Hinschlag nicht bewilligt werden kann, so wird dieses Söldengut zum dritten und letztenmal nochmals feilgestellt und ist der peremtorische Bietungstermin auf

Dienstag den 29. März, Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden, im Geschäfts-Local des unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu erscheinen. Berneck, den 8. Februar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Bauernsohn Johann Daniel Herath von Stein und die ledige Barbara Hartmann von Wasserknoten haben in dem unter ihnen abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 21. Januar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der angehende Webermeister Conrad Ruckdeschel von Grünstein hat in dem heute mit der ledigen Elisabetha Dunker von Goldberg gerichtlich errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 15. Januar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag des Bauern Johann Schmidt von Neuenreuth, als Vormund der hinterlassenen minderjährigen Kinder des Bauern Johann Hübner dortselbst, soll der diesen Curanden zugehörige, bisher um ein jährliches Pachtgeld von 120 fl. verpachtet gewesene halbe Hof zu Neuenreuth, anderweit auf 4 Jahre, von Lichtmeß d. J. anfangend, verpachtet werden. Zu dem hiezu auf den

7. März Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichts-Locale anberaumten Termin werden Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß ihnen die Einsicht des über die Taxation dieses halben Hofes aufgenommenen Protocolls im Registraturzimmer frei steht. Culmbach, am 24. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Damit dem Endesunterzeichneten Verwalter der Patrimonialgerichte Oberkotzau jüngerer Linie, Konradsreuth, Hartungs, Weinzlitz, Gattendorf, Hohenberg, Prex, Brandstein, Bug, Schnarchenreuth, Gottsmannsgrün, München- und Hartmannsreuth, Froschgrün und Erbspühl, die — mit dem 1. Juni des eingetretenen Jahres beginnende Anlegung der neuen Hypothekenbücher nicht ohne Noth erschwert werden, und Niemand Gelegenheit nehmen möge, sich mit der Unkenntniß der — im Hypothekengesetz §. 25 und 26 angedrohten Rechtsnachtheile zu entschuldigen; so wird die Anmeldung der noch nicht actenmäßig gemachten Realansprüche hiermit nochmals in Erinnerung gebracht. Hof, den 1. Januar 1825.

Der Justitiar,
Wächter.

Der, im Feldzuge nach Rußland, im Jahr 1812, als Gemeiner des Königl. Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regimentes, am 11. December desselben Jahres, als vermißt abgeführte Johann Möckel, Bauernsohn aus Pick, Königl. Landgerichts Hof, hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte nichts in Erfahrung bringen lassen. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten wird daher gedachter Johann Möckel aus Pick, oder dessen etwa von ihm zurückgelassener unbekannter Erbe und Erbnehmer, Kraft dieß, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß selbiger binnen 9 Monaten, und längstens im Termine

den 18. November 1825,

sich vor unterzeichnetem Königl. Landgericht schriftlich, oder persönlich melde, und weitere Anweisung gewärtige; in seinem Aussenbleibefalle aber, soll gedachter Johann Möckel für tod erklärt, das Vermögen desselben an den, welcher sich als gesetzlich nächster Erbe legitimirt haben wird, ausgeantwortet, und was dem anhängig, nach Vorschrift der

Gesetze, erkannt werden. Gegeben Hof, den 14. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht.
Vetter, Civ. Adj.

Bei hiesigem Amte befindet sich schon seit länger als zwei Jahren eine Kiste Sig.: C. S, à 175 Pf. Gewicht, Kleider und Bücher enthaltend, in Verwahrung, für welche sich diese Zeit über kein Eigenthümer gemeldet hat, die aber einem sichern Christoph Speyer aus Ebrach, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, angehören soll. Der Eigenthümer dieser Kiste wird anmit aufgefordert, sich binnen eines
Viertel Jahres bei hiesigem Amte zu melden, indem nach diesem Zeitraum gedachte Kiste als herrenlos angesehen, und damit nach den Bestimmungen des Zollgesetzes verfahren werden wird. Den 9. Februar 1825.

Das Königliche Hallamt Ansbach.
Miller. Verschmann.

Auf den zur Concursmasse des Georg Nicolaus Geiger zu Kleinhereth gehörigen, in den Nummern 153, 154 und 155 des Kreis-Intelligenzblattes v. J. genauer bezeichneten ½ Antheil an dem Würstleinshof, wurde ein Aufgebot von 3075 fl. gelegt. Nach dem Antrag der Gläubiger wird zum bedingten Hinschlag dieses ½ Hofantheils vorbehaltlich der Genehmigung der Creditoren Tagsfahrt auf den

1. März d. J., von Nachmittags 1 bis 5 Uhr,

zu Kleinhereth in dem Hauße des Adam Reblitz angesetzt, welches hiemit zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird. Banz, am 4. Februar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Da der Frohnguts-Besitzer Johann Mainer zu Korbersdorf seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt hat, und deswegen das allgemeine Concursverfahren beschlossen worden ist, so werden die gesetzlichen Edictstäge 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

7. März d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

8. April d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

9. Mai d. Js.,

öffentlich ausgeschrieben, an welchen Tagen sich sämmtliche Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube einzufinden und zu verhandeln oder zu gewärtigen haben, daß derjenige, der am ersten Edictstage nicht erscheint, mit seinen Ansprüchen an der Concursmasse, und, welcher an den beiden übrigen Edictstagen ausbleibt, mit den an denselben treffenden Handlungen ausgeschlossen werde. Zugleich wird jeder, der von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, aufgefordert, solches mit Vorbehalt seiner Rechte bei Vermeidung des Wiederersatzes dem Concurs-Gerichte auszuliefern Arzberg, den 15. Januar 1825.

Adelich von Brandenstein'sches Patrimonialgericht erster Classe Korbersdorf.
Schnorr.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß in der Concurssache der verstorbenen Anna Maria Wagner zu Burglösau unterm heutigen das Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß ad valvas publicas judicii affigirt worden sey. Plankenfels, am 7. Februar 1825.

Königl. Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I. Burglösau.
Wülfert.

Wenn schon von dem unterzeichneten Beamten, die Behufs der Einführung des neuen Hypothekengesetzes erforderlichen Vorarbeiten bei den Aemtern Plankenfels und Burglösau nach den vorhandenen Registraturen und den bisherigen Consens- und Hypotheken-Büchern bereits zu Ende gebracht wurden, so nimmt derselbe dennoch Veranlassung, weil er sich von der Vollständigkeit und gründlichen Führung genannter Behelfe nicht überzeugen konnte, alle diejenigen, welche bei bezeichneten Hypotheken-Aemtern etwa noch Anmeldungen zu machen hätten, hiemit aufzufordern, ihre Ansprüche noch rechtzeitig geltend machen zu wollen. Bemerkt wird hierbei, daß für das Amt Plankenfels zwei Hypotheken-Bücher bestehen, nähmlich eines, enthaltend die Orte Plankenfels, Alt- und Neuwirthshauß, die Eichen- und Neumühle mit Kobelsberg; das andere: die Orte Wadendorf,

Mengersdorf, Löhlitz, Rinkau, Wonsgehaig, Aeußere Leithen, Obernsees, Plankenstein, Breitenlöſau und Nankendorf; für das Amt Burglöſau iſt jedoch blos eines angelegt, wonach die Anmeldungen zu bemeſſen ſind. Plankenfels, am 2. Februar 1825.

Königlich Gräflich und Freiherrlich von Egloffſteiniſche Patrimonialgerichte I. zu Plankenfels und Burglöſau.

Wülfert.

Friedrich Zeiner zu Heiligenſtadt hat ſich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an denſelben eine Forderung zu machen haben, geladen, ihre Rechtsanſprüche am

Mittwochen den 9. k. Mts. März, Vormittags 8 Uhr, bei Vermeidung des Ausſchluſſes dahier anzumelden und nachzuweiſen, ſofort

Mittwochen den 13. April l. Js.,

ihre Einreden dagegen vorzubringen, und

Mittwochen den 18. Mai d. Js.

Vormittags ſchlüßlich zu handeln. Zugleich werden alle, welche Fauſtpfänder von den Friedrich Zeiner'ſchen Eheleuten in Händen haben, aufgefordert, ſolche treu dem Gerichte, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshänden auszuliefern. Beinebſt wird deſſen beſitzendes Söldengut zu Heiligenſtadt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Strichstermin gleichfalls auf den

9. k. M. März,

als dem 1ſten Edictstag Vormittags am Gerichtsſitze dahier anberaumt. Hiezu werden Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen, daß ſie die darauf haftenden Laſten täglich aus den Gerichtsacten erſehen können, und daß an dieſem Termin der Hinſchlag mit Genehmigung der Creditorſchaft erfolgen wird. Burggrub, den 3. Februar 1825.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

Gleitsmann.

Die Viehmärkte zu Creuſſen nehmen Dienſtag den 22. Februar ihren Anfang und werden von da bis Oſtern von 8 zu 8 Tagen, jedesmal am Dienſtag, abgehalten.

Nach Oſtern wird der erſte auf Dienſtag den 5. April, der zweite auf Montag den 18. April und die folgenden abwechſelnd mit den Märkten zu St. Georgen, von 14 zu 14 Tagen, jedesmal an den Montägen ſtatt finden. Creuſſen, am 11. Februar 1825.

Von Magiſtratswegen.

Künneth, Bürgermeiſter.

Ueberſicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 31. Jan. bis 5. Febr. 1825 gebrachten und verkauften Getraides und der beſtandenen Getraide-Preiſe.

Getraide-Gattungen.	voriger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	verkauft.	in Reſt geblieben	höchſter Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigſter Preis des Scheffels.	
	Schſt.	Schſt.	Schſt.	Schſt.	Schſt.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	63	63	63	—	9	48	8	54	8	—
Roggen	—	40	40	40	—	6	36	6	3	5	30
Gerſte	5	98	103	103	—	6	—	5	30	5	—
Haber	—	43	43	43	—	3	36	3	15	2	54
Erbſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 7. Februar 1825.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung, daß ich von Berneck, wo ich bisher als Civiladjunct des Königl. Landgerichts Gefrees domicilirte, hieher zum Vorſtand des Königl. Landgerichts Lauenſtein berufen worden, ſage ich allen meinen Gönnern und Freunden für die gegen mich an den Tag gelegten guten Geſinnungen den verbindlichſten Dank, und empfehle mich ihrer fernern Freundſchaft und Wohlgewogenheit. Ludwigſtadt, den 5. Februar 1825.

Friedrich Müller, Landrichter.

Friſcher Laperdan iſt dahier zu haben bei

Johann Georg Vogel.

Im Hauße E. Nr. 88 auf dem Markt, ſind 2 ſchöne Zimmer mit oder ohne Meubels, für eine ledige Perſon auf nächſtkommendes Monat März zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 22. Baireuth, den 19. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 27. September 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuld- und Unterpfands-Verschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt den 6. Juli 1804, lieh der Herr Medicinal-Assessor und Schloß-Apotheker Braun der ledigen Elisabetha Magdalena Schmidthammer unter Verpfändung ihres in der Judengasse im 7ten Districkte gelegenen Wohnhaußes, H. N. 128, ein zu 5 Procent verzinnßliches Capital von 900 fl. rhl., und ertheilte das Königl. Stadtgericht dem Herrn Darleiher unterm 20. August 1804 die Versicherung, daß das Vorlehen der 900 fl. bei der künftigen vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für gedachtes Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch unterm 6. Juli c., wo der Antrag auf Eintragung gemacht worden, bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Der Herr Assessor Braun brachte laut Kaufbriefs vom 16. Mai 1805 das vorerwähnte Haus an sich, und wurde das Vorlehen von 900 fl. an dem Kaufschillinge abgerechnet; die Schuldverschreibung vom 15. Juni, gerichtlich anerkannt am 6. Juli, und Hypotheken-Attest vom 20. August 1804, ist aber zu den Acten nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Dokument als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 12 Wochen und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 16. October 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Hypotheken-Attestes vom 10. October 1801 ertheilte das Justizamt Baireuth dem Melbermeister Pankratz Brand dahier, die Versicherung, daß diejenigen 200 fl. fränkl., welche derselbe der Bäckermeisterswittwe Anna Elisabetha Bauernfeind, zu 4 Procent verzinslich vorgeliehen, bei Errichtung des Hypothekenbuchs in dasselbe auf das der ledigen Sophia Johanna Bauernfeind dahier zugehörige, zum Königlichen Kammeramt dahier lehenbare Wohnhaus nebst Schlosserrecht und Gärtlein auf dem untern Graben dahier, H. Nr. 567 an der Stelle eingetragen werden soll, wo es zu stehen gekommen wäre, wenn das Hypothekenbuch gegenwärtig schon existirte.

Vom gegenwärtigen Besitzer des Haußes wird die Tilgung dieser Post behauptet, ohne jedoch eine beglaubte Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vor-

zeigen, und die Urkunde selbst zur Kassation übergeben zu können.

Es wird daher der Inhaber dieser Urkunde, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt ihre Ansprüche an dieses Document, und die zu löschende Post geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 25. October 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut unterm 17. Juni 1801 gerichtlich anerkannten Schuld- und Unterpfand-Verschreibung lieh die geheime Räthin Henriette Edle von der Planitz den Nadlermeister Illingischen Eheleuten ein zu 5 Procent verzinsliches Kapital von 600 fl. frk. und der Metzger Johann Georg Oetter von Goldkronach laut Schuldverschreibung vom 6. November 1804 und 7. Januar 1805, gerichtlich anerkannt den 4. Juni 1805, den Kaufmann Samuel Markscheffelischen Eheleuten die Summe von 2000 fl frk. vor.

Der Magistrat der Hauptstadt Baireuth ertheilte laut Hypothekenatteste vom 1. Juli 1801 der geheimen Räthin Henriette Edlen von der Planitz die Versicherung, daß das Darlehen der 600 fl. frk. bei künftiger Eintragung des verpfändeten, in der breiten Strasse gelegenen, mit Hyp. N. 196 bezeichneten Wohnhauses allen spätern hypothekarischen Schuldforderungen vorgesetzt, und also an der zweiten Stelle eingetragen werden sollen, und das Stadtgericht Baireuth versicherte den Metzgermeister Oetter laut Hypothekenatteste vom 13. Juni 1805, daß das Darlehen der 2000 fl. frk. auf das verpfändete, vormals Nadler Illingische, nunmehr Kaufmann Samuel Markscheffelsche, mit Hyp. Nr. 196 bezeichnete, in der breiten Strasse gelegene Wohnhaus, auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher solches schon jetzt eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch schon förmlich hergestellt wäre.

Um nun die Löschung dieser beiden Posten bewirken zu können, werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 2. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.
Bekanntmachung.

Laut Schuldverschreibung vom 1. August 1804, gerichtlich anerkannt den 30. August 1804, lieh der Herr Lieutenant Ludwig Heinrich Christian Lazarus von Feilitzsch den Korbmacher Johann Mayerischen Eheleuten, unter Verpfändung ihres im neuen Weg gelegenen, mit Hyp. N. 624 bezeichneten Wohnhauses, ein zu 5 Procent verzinsliches und nach einvierteljähriger Kündigung zahlbares Darlehen von 250 fl. frk. dar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 6. September 1804 dem Herrn Darleiher die Versicherung, daß das Darlehen von 250 fl. frk. an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, wo es eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch schon vorhanden wäre.

Dieses Darlehen wurde laut gerichtlicher Erklärung vom 19. Januar 1813 dem Sattlermeister Friedrich Heinrich Hofmann dahier cedirt, welcher in der Folge das verpfändete Haus durch Kauf erwarb und seine Forderung von dem Kaufschillinge in Abrechnung brachte, die Urkunde zu den Acten aber nicht übergab.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu

löschende Post und das darüber ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten und längstens in der auf den

14. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

anstehenden Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 27. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 17. September 1802 erhielt der Goldarbeiter Johann David Bechert und seine Ehefrau von dem Rechnungs-Revisor Ritter, als Administrator des Fonds der Schule zu Neustadt an der Aisch, ein zu 4 Procent verzinnsliches Darlehen von 1000 fl. frkl. und laut Schuldverschreibung vom 11., ausgefertigt 17. März 1806 von dem Sattlermeister Johann Georg Martin dahier ein zu 5 Procent verzinnsliches Darlehen von 1500 fl. frkl. und ertheilte das Stadtgericht Baireuth dem Rechnungs-Revisor Ritter unterm 22. Sept. 1802 und dem Sattlermeister Johann Georg Martin unterm 17. März 1806 die Versicherung, daß jenes Darlehen von 1000 fl. frl. auf das dem verpfändeten, mit Hyp. Nr. 34 bezeichneten, in der Hauptstrasse gelegenen halben Wohnhauße im künftigen Hypothekenbuche gewidmeten Folio zur ersten Stelle, dieses aber von 1500 fl. frkl. auf das für gedachtes Wohnhaus im Hypothekenbuch zu bestimmende Folium an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Beide Capitalien sind laut vorliegender Quittung bezahlt, die Urkunden gehen aber den Acten ab. Es werden daher alle diejenigen, welchen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefsinhabern an den zu löschenden Posten und den darüber ausgestellten Documenten einiges Recht zustehen möchte, aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen 3 Monaten und längstens in der auf den

9. Mai Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit denselben an das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 28. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 17., ausgefertigt den 22. Juli 1813, lieh der Kaufmann Christoph Friedrich Leixner dahier dem Färber Johann Michael Caspar Hübner ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 115 fl., zu dessen Sicherheit er sein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. N. 630^{a} bezeichnetes halbes Wohnhaus als Hypothek unterstellte, und ertheilte das Königl. Stadtgericht Baireuth unterm 22. Juli 1813 dem Gläubiger die Versicherung, daß dieses Darlehen, bei künftiger Eintragung des verpfändeten Wohnhauses in das Hypothekenbuch nach der Forderung des hiesigen Schutzjuden Löw Hildburghäußer eingetragen werden soll, an welcher Stelle es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch vollständig hergestellt wäre.

Dadurch, daß der Gläubiger in der Folge das verpfändete Immobile an sich brachte, ist zwar die Forderung erloschen, das Document geht aber den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welchen als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefsinhabern einiges Recht an dieser Forderung und dem darüber ausgestellten Documente zustehen möchte, aufgefordert, ihre Realansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

9. Mai, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit denselben auf das verpfändete Immobile ausgeschlos-

ſen werden, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, am 20. October 1824.

Von dem
Königlich Baieriſchen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Kaufvertrag vom 4. Januar 1796 verkaufte der Bürger und Braumeiſter Ulrich Bergmann dahier an den hieſigen Bürger und Bäckermeiſter Johann Thomas Hagenmüller einen Stadel und darunter befindliche drei große und einen kleinen Felſenkellergang ſammt dabei liegendem Garten im ſogenannten heiligen Kreuz.

Von dem Kaufſchillinge zu 1060 fl. fränkl., blieben 500 fl. fränkl. zu 4 Procent verzinslich auf dem verkauften Immobile ſtehen.

Die Zahlung dieſer 500 fl. fränkl. wird nun von dem Käufer behauptet, ohne jedoch gehörige Quittungen beibringen zu können.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löſchende Poſt als Eigenthümer, Ceſſionarien, oder auf welche eine Weiſe Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſolche innerhalb drei Monaten und längſtens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angeſetzten Tagesfahrt geltend zu machen, auſſerdem ſie mit ihren etwaigen Real-Anſprüchen auf das verpfändete Grundſtück ausgeſchloſſen werden, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 4. December 1824.

Von dem
Königlich Baieriſchen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverſchreibung vom 6. März, gerichtlich anerkannt den 14. December 1811, lieh der Kaufmann Johann Conrad Eißenbeiß dem Viertelmeiſter Johann Friedrich Eſchenbach ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 525 fl. frk. vor, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth dem Darleiher unterm 16. Januar 1812 die Verſicherung, daß das Darlehen von 525 fl. frk. auf das dem Johann Friedrich Eſchenbach gehörige im I. Diſtrict gelegene, mit Hyp. N. 450 bezeichnete Wohnhaus bei künftiger Eintragung deſſelben in das Hypothekenbuch auf dem für daſſelbe zu beſtimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden ſoll, welche dieſem Capitale, nach gänzlicher Vollendung der Recherchen würde angewieſen werden können.

Dieſes Capital iſt laut gerichtlicher Quittung zurückbezahlt, die Urkunde befindet ſich aber nicht bei den Acten.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Ceſſionarien, oder ſonſtige Briefsinhaber an die zu löſchende Poſt und das darüber ausgeſtellte Document Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſolche binnen drei Monaten, und längſtens in der auf den

30. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angeſetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem ſie mit ihren etwaigen Realanſprüchen auf das verpfändete Wohnhaus ausgeſchloſſen werden und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann.
v. H.

Riedel.

Baireuth, den 5. November 1824.

Von dem
Königlich Baieriſchen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Der Magiſtrat der Hauptſtadt Baireuth ertheilte unterm 13. Januar 1802 dem Tuchmachermeiſter Johann Paulus Rahm die Verſicherung, daß diejenigen

500 fl. frkl. welche er auf gerichtlich recognoscirte Obligation und Hypotheken-Forderung, d. d. Baireuth, den 17. November 1791 als ein mit 4 Procent verzinsliches Kapital an ſeinen Sohn Johann Adam Heinrich Rahm zu fordern hat, bei künftiger Einrichtung des Hypothekenbuchs zur erſten Stelle,

200 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 16. Nov. 1792 zur zweiten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 11. Nov. 1794 zur dritten Stelle,

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 1. August 1796 zur vierten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 4. Mai 1801 zur siebenten Stelle, und

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 14. November 1801 zur achten Stelle,

auf das verpfändete, in der Judengasse gelegene mit Haus-Nummer 215 bezeichnete, dem Tuchmacher Johann Adam Heinrich Rahm eigenthümlich gehörige Wohnhaus nebst Zubehör eingetragen werden sollen.

Da diese Urkunde verloren gegangen, so werden, um die Löschung dieser eingetragenen Posten bewirken zu können, alle diejenigen, welche als Inhaber, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschenden Posten oder das darüber ausgestellte Document, einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Künftigen Dienstag den 22sten d. M. werden in dem Hirschschaalen Walde, Forstrevier Lindenhardt,

31 Stück geringe Eichenstämme,

welche blos als Brennholz benutzt werden können, auf dem Stock öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Steuer-Vorgehers Krodel zu Lindenhardt einzufinden.

Baireuth, am 16. Februar 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Ausgeklagter Schuldforderungen wegen werden nachbemerkte Grundbesitzungen des Johann Burkardt jünger zu Wohlmuthshühl zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein viertel Geiershof, bestehend aus: a) einem Wohnhauße mit Scheune, und Hafraith, b) ¼ Tagwerk Garten, c) 7⅛ Tagwerk Feld, d) ⅛ Tagwerk Wiesen, e) ⅞ Tagwerk Holz, f) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagwerk Holz am vertheilten dicken Berg, und ½ Tagwerk Feld am vertheilten Sauanger nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, worauf 1 fl. 42½ kr. von 1350 fl. Steuercapital, dann 54½ kr. Erbzins und 18¼ kr. Frohngeld zum Königl. Rentamte hieselbst haften, und schon ein Aufgebot von 500 fl. gelegt wurde; 2) ein viertel Geiershof alldort, bestehend in: a) einem Wohnhauße, b) ¼ Tagwerk an zwei Gärten, c) 7⅛ Tagwerk Feld, d) ⅛ Tagwerk Wiesen, e) ⅞ Tagwerk Holz, f) ein Gemeindetheil zu ¼ Tagwerk Holz am vertheilten dicken Berg und ½ Tagwerk Feld am Sauanger, nebst Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, worauf gleiche Abgaben haften, wie auf ersterm ¼ Hof. Strichtermin steht auf

Donnerstag den 3. März l. J., früh 9 Uhr,

in der Wohnung des Johann Burkardt jünger zu Wohlmuthshühl an, wobei zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige erscheinen, und unter Vernehmung der Kaufsbedingungen ihre Auf- und resp. Mehrgebote zu Protocoll anäußern können. Ebermannstadt, den 31. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Kunigunda Michel von Kirchlein hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Es wurde daher vom Land-

gericht die Edictalladung der Gläubiger beschlossen, und es werden die gesetzlichen Ganttäge festgesetzt: 1) zum Nachweise der Richtigkeit und des Vorzuges der Forderungen, auf den

23. Februar l. Js.,

2) zur Vorbringung der dagegen statt findenden Einreden, auf den

16. März l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

13. April l. Js.

Hierzu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstägen aber, den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat. Wer Eigenthums-Gegenstände der Gemeinschuldnerin in Händen hat, wird aufgefordert, solche binnen dem Liquidations-Termine, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte an das Depositorium dahier abzugeben. Weismain, den 29. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das unterm 14. October v. Js. — Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 131, Seite 930 — zum öffentlichen Verkaufe angebotene Mühlanwesen der Wittib Elisabetha Winkler in Hollfeld, wird, da sich am ersten Strichtermine kein Käufer meldete, zum zweitenmale auf kommenden

Dienstag den 22. Februar,

zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zahlungs- und besitzfähige Individuen hiezu vorgeladen. Hollfeld, den 29. December 1824.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Folgende, dem in Gant gerathenen Müllermeister Johann Wolfgang Neupert zu Gefrees eigenthümlich zustehenden Immobilien: a) eine Mahlmühle mit Wohnhaus Nr. 87, und Hofraith, onerirt mit 26½ kr. Steuersimplum, 43¾ kr. Erbzins zum Königl. Rentamt Gefrees, 1 1/2 7/8 Metzen Korn, und 1 1/2 7/8 Metzen Gerste Schweinmastgetreid, und dem Nutzzehenden zum 10ten Stück, mit dem hiezu gehörigen Waldrecht, onerirt mit 3 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 850 fl. rhl., b) ¾ Tagwerk Busch- und Nadelholz, Gemeindetheil, belastet mit 5 kr. Grundzinns zur Commun und 3 kr. Steuersimplum, geschätzt auf 25 fl. rhl., c) ein Pflanzgärtlein beim Gottesacker, onerirt mit ½ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 5 fl. rhl., werden hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Bietungstermin ist auf

Montag den 14. März l. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einzufinden und ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern hiemit eingeladen werden. Berneck, den 27. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der pensionirte Corporal Ferdinand Horn von hier, und die Jungfrau Johanna Margaretha Thierfelder hieselbst, haben in dem am 24. September 1824 abgeschlossenen, unterm heutigen Tage bestättigten Ehevertrag die in hiesiger Provinz eingeführte eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit nach Vorschrift des allgemeinen Preussischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422. bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 14. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Gegen die Wittwe Elisabetha Meier zu Kaltenthal, welche sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

4. März d. Js., Vormittags 10 Uhr,

2) Zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. April d. Js., Vormittags 10 Uhr,

und 3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, auf den

3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter

dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schnabelwaid, am 21. Januar 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Das für den Bezirk des Königlichen Landgerichts Weidenberg nach dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 anzulegende Hypothekenbuch ist in folgende sechs Bände abgetheilt worden:

I. Band. Steuerdistrict Weidenberg, enthält die Ortschaften: Berghäuslein, Pechhütte, Rosenhammer, Schaafhof, Schuhmühle, Stadelhäuslein, Weidenberg, Ziegelhütte.

II. Band. Steuerdistrict Görschnitz, enthält: Au, Eichleithen, Görschnitz, Gossenreuth, Grand, Heßlach, Kaltenstein, Lochmühle.

III. Band. Steuerdistrict Mengersreuth, enthält: Altenreuth, Fischbach, Häfenhäuslein, Heinzenhäuslein, Kattersreuth, Kulbenreuth, Mengersreuth, Mittlernhammer, Nägersberg, Nußmühle, Sand, Sophienthal, Waizenreuth, Wildenreuth.

IV. Band. Steuerdistrict Seubottenreuth, enthält: Brüderes, Buschmühle, Döberschütz, Draisenfeld, Fenkensees, Forst, Hundsmühle, Pötzelmühle, Seubottenreuth, Wallenbrunn, Waizenreuth, Würnsreuth.

V. Band. Steuerdistrict Untersteinach, enthält die Orte: Döhlau, Görau, Hammermühl, Hilpertsgraben, Höfles, Lankendorf, Poritzen, Saas, Utzdorf, Untersteinach, Wölgata.

VI. Band. Steuerdistrict Warmensteinach, enthält die Orte: Bronnenhauß, Kaltensteinach, Neuhauß, Neuewelt, Neuewerk, Sonnengrün, Warmensteinach, Zainhammer.

Außerdem wird für jedes der ruhenden Patrimonialgerichte Windischenlaibach und Seubottenreuth ein eigenes Hypothekenbuch angelegt.

Indem diese Eintheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche mehrere Anmeldungen von Hypotheken zu machen haben, auf die genaue Befolgung der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1824 (Intelligenzblatt des Obermainkreises 1824, Nr. 101) aufmerksam gemacht. Weidenberg, den 13. Februar 1825

Königlich Baierisches Landgericht.
Vetter.

Auf den Antrag des Bauern Johann Schmidt von Neuenreuth, als Vormund der hinterlassenen minderjährigen Kinder des Bauern Johann Hübner dortselbst, soll der diesen Curanden zugehörige, bisher um ein jährliches Pachtgeld von 120 fl. verpachtet gewesene halbe Hof zu Neuenreuth, anderweit auf 4 Jahre, von Lichtmeß d. J. anfangend, verpachtet werden. Zu dem hiezu auf den

7. März Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichts-Locale anberaumten Termin werden Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß ihnen die Einsicht des über die Taxation dieses halben Hofes aufgenommenen Protocolls im Registraturzimmer frei steht. Culmbach, am 24. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das unterfertigte Rentamt versteigert unter Vorbehalt höchster Genehmigung nicht allein den Waizenvorrath auf dem Himmelkroner Magazin, sondern auch bedeutende Haferbestände auf diesem und den übrigen Magazinen zu Schorgast, Streitau und Gefrees. Der Termin hiezu ist auf den

1. März c. a.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Markt Schorgast, den 14. Februar 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Der am 27. Januar vorgenommene Verkauf des noch bestehenden diesamtlichen Gerstenvorrathes von un-

gefähr 24 Scheffeln, hat die höchste Genehmigung nicht erhalten. Es wird daher derselbe am

1. März, Vormittags 10 Uhr,

an dem bekannten Ort und wie zuvor, nochmals bewirkt werden. Pegnitz, am 16. Februar 1825.

Königliches Rentamt.

Da der Frohnguts-Besitzer Johann Mainer zu Korbersdorf seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt hat, und deswegen das allgemeine Concursverfahren beschlossen worden ist, so werden die gesetzlichen Edictstäge 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

7. März d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

8. April d. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

9. Mai d. Js.,

öffentlich ausgeschrieben, an welchen Tagen sich sämmtliche Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube einzufinden und zu verhandeln oder zu gewärtigen haben, daß derjenige, der am ersten Edictstage nicht erscheint, mit seinen Ansprüchen an der Concursmasse, und, welcher an den beiden übrigen Edictstagen ausbleibt, mit den an denselben treffenden Handlungen ausgeschlossen werde. Zugleich wird jeder, der von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, aufgefordert, solches mit Vorbehalt seines Rechte bei Vermeidung des Wiederersatzes dem Concurs-Gerichte auszuliefern Arzberg, den 15. Januar 1825.

Adelich von Brandenstein'sches Patrimonialgericht erster Classe Korbersdorf.

Schnorr.

Nicht Amtliche Artikel.

E. Nr. 109 ist ein Quartier ebener Erde, bestehend in 2 Stuben, vorne heraus, einer Kochstube, Speiß-Gewölb, Küche, Holzschlicht, Mitgebrauch des Waschkessels, der Mang und Bodens, auf Walburgi zu vermiethen. Die nähern Bedingnisse sind bei der Eigenthümerin zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. Febr. Dominicus Primavesi, Kaufmann in Leipzig, mit der Jungfrau Kunigunda Schamel, Bürgers- und Bäckermeisterstochter von hier.

Geborne.

Den 31. Jan. Der Sohn des Schuhmachergesellen Herold von Heinersreuth.

Den 2. Febr. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 10. Febr. Die Tochter des Gold- und Silber-Arbeiters Bauer dahier.

— — Ein aussereheliches Kind weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 12. Febr. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Februar. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Hofmann dahier.

— — Die Tochter des Pachtbauers Ollert.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 16. Febr. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 9. Febr. Die ledige Gebhardt in der Jägerstrasse, alt 64 Jahre.

Den 10. Febr. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Krauß dahier, alt 3 Monate und 17 Tage.

— — Der Sohn des Schneidermeisters Cramer zu Tannenbach, alt 4 Jahre und 27 Tage.

Den 11. Febr. Der Musikus Jack dahier, alt 46 Jahre.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 14 Tage.

— — Die Wittwe Fischer vor dem Brandenburger Thore, alt 85 Jahre.

Den 13. Febr. Der hinterlassene Sohn des Webermeisters Obermüller in den Moritzhöfen, alt 24 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

Den 14. Febr. Franz Otto Heydel, Sohn des K. Halloberbeamten dahier, alt 16 Jahre und 3 Monate.

Den 15. Febr. Die ledige Kreuzer in St. Georgen, alt 65 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 23. Baireuth, den 22. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Obermainkreis sind gegenwärtig folgende Militair-Verpflegungs-Gelder zur Austheilung gekommen, und zwar:

Oesterreichischen		Von den Russischen Geldern.		Sächsischen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	950	—	dem Magistrat Baireuth,
1845	—	400	—	400	—	" Landgericht Baireuth,
—	—	—	—	2050	—	" Marschbezirk Bamberg,
180	—	—	—	—	—	" Herrschafts-Gericht Banz,
2044	—	—	—	1000	—	" Landgericht Burgebrach,
1392	—	400	—	200	—	" " " Culmbach,
447	—	400	—	—	—	" " " Eschenbach,
340	—	300	—	—	—	" " " Ebermannstadt,
3305	—	—	—	500	—	" " " Gefrees,
4542	—	757	15	1100	—	" Marschbezirk Hof,
528	—	400	—	—	—	" Landgericht Kemnath,
608	—	303	33⅓	—	—	" " " Kirchenlamitz,
186	—	320	22½	—	—	" " " Lauenstein,
696	—	190	19½	—	—	" " " Lichtenfels,
2679	—	528	22½	600	—	" " " Münchberg,
176	—	581	40½	—	—	" " " Naila,
1306	—	372	38	—	—	" " " Neustadt an der Waldnaab,
664	—	200	—	—	—	" " " Pottenstein,
1869	—	150	—	—	—	" " " Pegnitz,
1470	—	—	—	265	30	" " " Scheßlitz,
206	—	388	20	—	—	" " " Selb,
306	—	250	—	—	—	" " " Seßlach,

Oeſterreichiſchen		Von den Ruſſiſchen Geldern.		Sächſiſchen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
169	—	—	—	—	—	dem Landgericht Stadtſteinach,
285	—	186	42¾	60	—	„ Herrſchafts-Gericht Thurnau,
284	—	228	56	—	—	„ Landgericht Teuſchnitz,
930	—	390	36¾	—	—	„ „ „ Tirſchenreuth,
529	—	503	37	—	—	„ „ „ Waldſaſſen,
1869	—	483	19	900	—	„ „ „ Waiſchenfeld,
519	—	466	28	—	—	„ „ „ Weismain,
159	—	113	19¾	—	—	„ „ „ Weidenberg,
2049	—	649	44	—	—	„ „ „ Wunſiedel,
2369	—	—	—	—	—	„ „ „ Gräfenberg,
446	—	—	—	—	—	„ „ „ Höchſtadt,
559	—	—	—	—	—	„ „ „ Forchheim.
34956	—	8965	14	8025	30	in Summa.

welches hiermit der Vorſchrift gemäs zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Bekanntmachung.
Die Austheilung verſchiedener Truppen-Verpflegungs-Gelder betr.

Friedmann.

Baireuth, den 10. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach der allerhöchſten Verordnung vom 12. October 1814 für Verſendungen in Stiftungsſachen keine Poſtwagens-Porto-Freiheit in Anſpruch genommen werden kann, ſo erhalten die äußern Gerichtsbehörden, ſo wie die Magiſtrate der Städte und Märkte des Obermainkreiſes vermög allerhöchſten Reſcripts vom 6. d. M. anmit den Auftrag, alle Verſendungen dieſer Art durch die Poſtwägen mit der Bezeichnung „Stiftungsſachen" verſehen zu laſſen, und das treffende Poſtwagens-Porto, ſowohl für die Verſendungen zur Königl. Regierung, als auch für die Verſendungen von dieſer an die Unterbehörden, aus den treffenden Stiftungsfonds bezahlen und verrechnen zu laſſen.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

An ſämmtliche Land- und Gutsherrlichen Gerichte, dann Magiſtrate der Städte und Märkte im Obermainkreiſe.
Die Bezahlung des Poſtwagen-Porto für Sendungen in Stiftungsſachen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 10. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Ausschreiben der zur Verwaltung der Militairfonds allerhöchst angeordneten Königl. Commission vom 29sten v. M. wird die diesseitige Entschließung vom 10ten v. M., die Offizial-Vertretung der Militair-Individuen bei Anmeldungen zur Eintragung der Hypothekbriefe in die Hypothekbücher betr., auch auf diejenigen Vermögenstheile der widerspenstigen Conscribirten und Deserteurs angewendet, welche sich unter der Verwaltung der Conscriptions-Behörden befinden, und zur Eintragung in die Hypothekenbücher überhaupt eignen.

Hienach ist sich zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. a.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Die Sicherstellung der den Widerspenstigen und Deserteurs angefallenen Vermögenstheile betr.

Friedmann.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die laufende dreijährige Verwaltungs-Periode bei den Städtischen Stiftungen nachbenannte Rendanten aufgestellt worden sind, als:

1) der Magistratsrath Leers, für das Gravenreuther Stift und die Pfarrkirche der Vorstadt St. Georgen,
2) der Magistratsrath Birnet, für das hiesige Hospital,
3) der Magistratsrath Bracket, für den Allmosen-Kasten, Stadtlazareth, dann für die Georgische, Müllerische- und Pflugische Stiftung,
4) der Magistratsrath Senfft, für das protestantische Gotteshaus,
5) der Magistratsrath Münch, für das Beleuchtungs-Institut,
6) der Armenpflegschaftsrath Richter, für die städtische Armen-Casse.

Zugleich wird die Bemerkung beigefügt, daß nur diese allein berechtigt sind, Gelder für besagte Stiftungen zu erheben und daß nur deren eigenhändige Unterschrift bei Quittungs-Leistungen für gültig angenommen wird. Baireuth, am 12. Februar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 2. Februar 1825.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Ueber die Verlassenschaft des verlebten Königl. Regierungs-Registrators Baumgärtel dahier, wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 21. März l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 27. April l. Js.,

3) und zur Replik und schlüssigen Verhandlung, auf

Dienstag den 31 Mai l. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger der besagten Verlassenschaft hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des verlebten Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppel-

ten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Edictstage wird wegen Unbedeutenheit der Masse eine gütliche Uebereinkunft versucht werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 17. November 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

In dem zwischen dem verstorbenen Gastwirthe Carl Friedrich Feldmann, als Verkäufer einerseits, dann dessen Sohn Philipp Carl Feldmann, als Käufer andererseits, über den Gasthof zur goldnen Sonne abgeschlossenen und unterm 6. März 1817 gerichtlich ausgefertigten Kauf-Contracte, ist der Tochter des Verkäufers, Kunigunda Christine, verehelichten Hospital-Directorin Pellicot, ein Antheil von 12,000 fl., sage zwölftausend Gulden rhl. am Kaufschillinge stipulirt worden; nun ertheilte das Königl. Stadtgericht der letztern auf den Antrag der Contrahenten unterm 6. März 1817 die Versicherung, daß diese zwölftausend Gulden rhl. bei dem demnächst zu errichtenden Hypothekenbuch auf dem Folio dieses Gasthofs sammt Zubehör an derjenigen Stelle eingetragen werden sollten, wo dieselben eingetragen worden seyn würden, wenn das Hypothekenbuch schon damals errichtet gewesen wäre.

In der Folge ist nun die Frau Hospital-Directorin Pellicot selbst Eigenthümerin des Gasthofes geworden, mithin ihre Forderung durch Consolidation erloschen. Die über die Letztere sprechenden Urkunden, der Kauf-Vertrag de conf. 6. März 1817, nebst dem diesem angehängten Hypotheken-Atteste von eben demselben Tage, welche zur Löschung des Kapitals von 12,000 fl. rhl. dem Hypothekenbuche erforderlich sind, sind jedoch nicht mehr in den Händen der gewesenen Gläubigerin, und konnten von ihr auch nicht aufgefunden werden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Urkunden, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längst in dem am

24. März 1825 Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine in Person, oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 6. März 1817 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen der Frau Hospital-Directorin Pellicot zugehörige Gasthaus zur goldnen Sonne präclubirt und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 15. November 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Erbtheilungs-Rezesses vom 14. December 1805, dessen Nachtrags vom 20. Februar 1806, gerichtlich anerkannt den 5. März desselben Jahrs, betrug das mütterliche Vermögen der Dorethea Johanna Amos 809 fl. 31½ kr. fränkl., und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth unterm 29. Mai 1806 die Versicherung, daß diejenigen 809 fl. 31½ kr. fränkl, welche der Bäckermeister Johann Philipp Amos als mütterlichen Erbtheil seiner Tochter Dorethea Johanna Amos in Händen, und wofür er unter Verpfändung seines in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nummer 93 bezeichneten Wohn- und Backhaußes Caution geleistet hat, bei künftiger vollständigen Errichtung des Hypothekenbuchs auf dem für das gedachte Wohnhaus zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden sollen, an welcher sie schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt gewesen wäre.

Diese Urkunde ist verloren gegangen, und es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu haben machen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen außerdem sie

mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus und Backhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Paster.

Dienstag den 1. März Vormittags 10 Uhr wird im Geschäfts-Locale der unterfertigten Commission in der großen Kasserne die Verbackung des Brodes für die hiesige Garnison im Steigerungswege an den Wenigstnehmenden nach dem Centner in Akkord gegeben, welches man man mit dem Bemerken bekannt macht, daß die der Commission nicht genugsam bekannte Personen mit gerichtlichen Zeugnissen über ihre Kautionsfähigkeit versehen seyn müssen, und daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, den 20. Februar 1825.

Königlich Baierische 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath, Oberstlieutenant.
v. Chlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Am Donnerstag den 24sten d. M., Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königl. Rentamte eine Quantität langes und kurzes Stroh von dem eingeheimsten Zehenten Baireuth und Bindloch, nebst einem geringen Bestande von Erbsen und Hanfkörnern, aus dem Erbau des Jahres 1824, vorbehältlich hoher Genehmigung Königl. Regierung, partheienweise, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, welches Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 19. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag des Bauern Johann Schmidt von Neuenreuth, als Vormund der hinterlassenen minderjährigen Kinder des Bauern Johann Hübner dortselbst, soll der diesen Curanden zugehörige, bisher um ein jährliches Pachtgeld von 120 fl. verpachtet gewesene halbe Hof zu Neuenreuth, anderweit auf 4 Jahre, von Lichtmeß d. J. anfangend, verpachtet werden. Zu dem hiezu auf den

7. März Vormittags 10 Uhr,

im Landgerichts-Locale anberaumten Termin werden Pachtlustige mit dem Bemerken geladen, daß ihnen die Einsicht des über die Taxation dieses halben Hofes aufgenommenen Protocolls im Registraturzimmer frei steht. Culmbach, am 24. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen die Verlassenschaft des verlebten Unteraufschlägers Philipp Welsch zu Hallerndorf haben sich so viele Schulden entdeckt, daß die Vorrufung der Gläubiger nothwendig erscheint. Da nun auf eine vorläufige Liquidation und Vergleichsversuch der Antrag gestellt wurde, so werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger auf

Montag den 7. März l. J.

vorgeladen, ihre Forderungen anzubringen, und die Urkunden und sonstige Beweismittel vorzulegen. Die nicht erscheinenden Gläubiger sollen bei einer Uebereinkunft und Zahlungsanordnung nicht beachtet werden. Forchheim, am 24. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das Wohnhaus des Schneidermeisters Conrad Ritz von hier, mit einem Hausgärtchen und 2 Gemeinbetheilen, wird hiemit wiederholt im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber auf

Freitag den 4. März d. Js.,

als dem hiezu bestimmten Strichtermine hieher vorgeladen, wo sie auch die weitern Bedingnisse vernehmen werden. Hollfeld, den 12. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Da bei dem auf den 25ten d. ausgeschriebenen Verkaufstermin des Anwesens des Johann Lodes älter zu Sachsendorf gar kein Angebot erzielt wurde, so wird weiterer Termin auf

Dienstag den 1. März 1825

anberaumt, und an Kaufsliebhaber die Aufforderung er-

laſſen, ſich Vormittags 10 Uhr in Sachſendorf einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Hinſichtlich der Gutsbeſchreibung wird ſich auf die Ausſchreibung vom 27. December 1824, (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 67 und 68) des laufenden Jahres bezogen und bemerkt, daß der Guts-Complex neuerlich auf 2425 fl. eingeſchätzt worden ſey. Pottenſtein, am 31. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Margaretha Fieblerin, aus Teuſchnitz gebürtig, und dermalen 59 Jahre alt, iſt ſeit 42 Jahren ortsabweſend, ohne daß eine Nachricht von ihr ſeit dieſer Zeit gehört wurde. Dieſelbe, oder ihre allenfallſigen Descendenten werden demnach aufgefordert, ſich bis zum

1. Juli 1825

dahier zu ſiſtiren, und ihre Anſprüche auf das unter Curatel ſtehende und nach letztgelegter Curatelrechnung in 491 fl. 55 kr. beſtehende desfallſige Vermögen geltend zu machen, weil anſonſt nach Verlauf dieſer Friſt fragliches Vermögen an die bereits ſich legitimirten nächſten Verwandten derſelben gegen Caution ausgehändigt werden wird. Nordhalben, den 15 December 1824.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

Bei hieſigem Amte befindet ſich ſchon ſeit länger als zwei Jahren eine Kiſte Sig.: C. S, à 175 Pf. Gewicht, Kleider und Bücher enthaltend, in Verwahrung, für welche ſich dieſe Zeit über kein Eigenthümer gemeldet hat, die aber einem ſichern Chriſtoph Speyer aus Ebrach, deſſen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, angehören ſoll. Der Eigenthümer dieſer Kiſte wird anmit aufgefordert, ſich binnen eines

Viertel Jahres bei hieſigem Amte zu melden, indem nach dieſem Zeitraum gedachte Kiſte als herrenlos angeſehen, und damit nach den Beſtimmungen des Zollgeſetzes verfahren werden wird. Den 9. Februar 1825.

Das Königliche Hollamt Ansbach.
Miller. Verſchmann.

(Verkauf von Holländer Eichen.) Vorbehältlich höchſter Genehmigung werden 50 Stück Holländer Eichen von ſeltener Schönheit und Feinheit des Holzes, zu 30 bis 40 Zoll mittlerer Durchmeſſer und 40 bis 70 Fuß größtentheils aſtloſer Länge,

Mittwoch den 9. März Nachmittags 1 Uhr,

dahier auf dieſſeitigem Geſchäftszimmer meiſtbietend verkauft. Die Stämme ſtehen in den Forſtrevieren Winkelhof und Burgwindheim unfern der an Mainfluß ziehenden Landſtraſſe, und werden von den Königl. Revierförſtern zu Winkelhof und Herrnsdorf, und ihren Untergebenen zu Ebrach und Mittelſteinach, vorgezeigt. Auswärtige Kaufsliebhaber haben ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Zuſchreiben durch gültige Zeugniſſe ihrer Behörde nachzuweiſen. Sign. den 13. Februar 1825.

Königlich Baieriſches Forſtamt Ebrach.
Seippel, Forſtmeiſter.

Sonnabend den 5. März d. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Bureau der unterzeichneten Stelle 325 Centner langes Stroh im Wege der Licitation angekauft, wozu ſtrichfähige Perſonen eingeladen werden. Plaſſenburg, den 17. Februar 1825.

Königliches Polizei-Commiſſariat der
Zwang-Arbeits-Anſtalt.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden dahier ohngefähr 21 Scheffel 2 Metzen Walzen, 211 Scheffel 2 Metzen Haber, vom Erndtejahr 1824, öffentlich am

Dienſtag den 8. März 1825

verkauft. Kaufsliebhaber haben ſich im hieſigen Amtslokale einzuſtellen. Rattelsdorf, am 18. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
Dr. Klinger.

Von dem Königl. Rentamte Weismain werden 55 Scheffel Waizen, 220 Scheffel Korn, 100 Scheffel Gerſte, 300 Scheffel Haber, aus der Erndte 1824 und von guter Qualität, öffentlich verſteigert. Die Verſteigerung erfolgt am

7. März d. Js.

in dem Geſchäftszimmer des Königl. Rentamtes, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weimain, den 13. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
Streble.

Das unterfertigte Rentamt versteigert unter Vorbehalt höchster Genehmigung nicht allein den Waizenvorrath auf dem Himmelkroner Magazin, sondern auch bedeutende Haferbestände auf diesem und den übrigen Magazinen zu Schorgast, Streitau und Gefrees. Der Termin hiezu ist auf den

1. März c. a.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Markt Schorgast, den 14. Februar 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Johann Georg Fischer, geboren 1758 in dem sogenannten Kochshauße bei Banz, begab sich im Jahre 1774 als Schneidergeselle auf die Wanderschaft, und hat seit mehr als 40 Jahren von seinem Aufenthaltsorte und seinen sonstigen Verhältnissen keine Nachricht gegeben. Derselbe, oder seine allenfallsigen Erben, werden demnach aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten dahier zu melden, und ihre Ansprüche auf das unter Curatel stehende Vermögen, im Betrage zu 1350 fl., geltend zu machen, widrigenfalls solches den bereits sich legitimirenden Anverwandten gegen Sicherheitsleistung wird ausgehändiget werden. Banz, am 14. Januar 1325.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das Grundvermögen des Schmieds Bernard Baumann zu Kleinhereth, bestehend in einem Hauße, die Gemeindeschmiede mit ½ Tagwerk Garten, 1½ Tagwerk Feld, der große Gemeindeacker, ½ Tagwerk Feld, der Blößenacker, und ¼ Tagwerk, die einmähdige Schäferswiese, worauf ein Gebot mit 900 fl. gelegt wurde, wird wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

4. März d. J.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit am Sitze des unterzeichneten Herrschaftsgerichts anberaumt, welches den Kauflustigen zur Kenntniß gebracht wird. Banz, am 16. Februar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Kaspar Griebel aus Schönsreuth, marschirte als Gemeiner des Königl. Baierischen 10ten Linien-Infanterie-Regiments im Jahre 1812 mit nach Rußland, kam allda in das Lazareth, und wird seit dem 1. Januar 1813 in den Regiments-Listen als vermißt verführt, seit welcher Zeit auch über den Aufenthalts-Ort des Vermißten keine Nachricht mehr einlief. Die Verwandte desselben haben auf Ausantwortung seines in 200 fl. bestehenden Vermögens angetragen, weshalb Kaspar Griebel oder dessen allenfallsige Erben andurch aufgefordert werden, binnen

6 Monaten,

über ihr Leben und Aufenthalts-Ort bestimmte Nachricht zu geben, ausserdem gedachtes Vermögen den bekannten nächsten Verwandten gegen genügende Sicherheitsleistung wird ausgehändigt werden. Banz, am 17. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Um beurtheilen zu können, ob in der Schuldensache des Bauern Martin Beßlein zu Weiden eine Vertheilung der Aktiv-Masse statt finden, oder ein förmliches Concurs-Verfahren eintreten soll, ist die Vorladung sämmtlicher Gläubiger des Beßlein beschlossen worden. Dieselben werden daher geladen, in dem auf

Donnerstag den 17. März Vormittags

angesetzten Termin, unausbleiblich dahier zu erscheinen und das Weitere zu gewärtigen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die gegenwärtige Masse, sofern solche zur Vertheilung kommt, ausgeschlossen, und blos an dasjenige verwiesen, was davon übrig bleiben sollte. Schneilsdorf, am 1. Februar 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht Danndorf.

In der Nachlaßsache des verstorbenen Webermeisters Johann Nicol Klug und dessen Sohnes, Webermeisters Nicol Andreas Klug in Feilitzsch, werden hiemit alle diejenigen, welche an die Nachlaßmasse Ansprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich zur Liquidation und Verification derselben dahier in Hof am

26. März Vormittags

persönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen. Der Ausbleibende hat zu gewärtigen, daß er seiner etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, verwiesen werden wird. So geschehen Hof, am 1. Februar 1825.

Königlich Adelich von Feilitzsches Patrimonial-Gericht Feilitzsch.
Meyer.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter ist beauftragt, das den Relicten des verstorbenen Hrn. Justiz-Commissions-Raths Heerwagen dahier zugehörige, mit der E. Nr. 118 bezeichnete Wohnhaus nebst Zugehör, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Gedachtes Wohnhaus liegt in der Kanzleistrasse hieselbst, ist ganz massiv und in gutem Baustande. Die Bestandtheile desselben sind: 1) ein großer unter dem Hauße selbst befindlicher, in drei versperrbaren Abtheilungen und einem Vorplatze bestehender Keller, 2) zur ebenen Erde ein gewölbter großer Hausplatz, eine Stube, eine Küche und ein großes Gewölb mit zwei versperrbaren Abtheilungen; ferner: ein Hofrecht, in welchem sich ein Waschhaus, Hühner- und Schweinstallung und zwei geräumige Holzschlichten befinden, und ein kleiner Garten, 3) eine Treppe hoch, eine große und eine kleinere Stube auf die Strasse heraus, ein Hausplatz mit einem versperrbaren Verschlag, eine Stube in dem hinteren Theile des Haußes, mit einer daran befindlichen geräumigen Kammer, eine große Küche, eine Hauskammer und zwei Abtritte, 4) zwei Treppen hoch eine große und eine kleine Stube vorn heraus und zwei in einander gehende Stuben auf der Seite und in den Hof hinaus, ein Hausplatz mit einem versperrbaren Verschlag, eine große Küche und ein Abtritt. 5) Unter dem Dach ein großer Wäschboden, eine sehr große und zwei kleine Bodenkammern, und ein Taubenschlag. Zum Verkauf des vorgeschriebenen Hauses wird hiedurch Termin auf den 3ten künftigen Monats März, Vormittags 10 Uhr in der in dem mit der E. Nr. 428 in der Culmbacher Strasse bezeichneten Hauße befindlichen Wohnung des Unterzeichneten angesetzt. Diejenigen, welche dasselbe zu erkaufen gesonnen sind, werden daher hiedurch eingeladen, sich in dem anstehenden Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben, mit der Bemerkung, daß nach dem Glockenschlag 12 Uhr ein Mehrgebot nicht angenommen, vielmehr das Haus, wenn das Meistgebot für annehmbar erachtet werden kann, dem Meistbietenden, vorbehältlich der Ratification der Eigenthümer zugeschlagen werden wird. Baireuth, den 2. Februar 1825.

Heerwagen II.
K. Appell. Gerichts-Advokat.

Meine am Obsanger Steig liegenden dicht aneinander stoßenden Felder und Wiesen, 3½ alte Tagwerk, dann 2 Schübkühe beßten Alters, eine 1½jährige Kalbe, ein ganz guter Wagen mit Pflug, sind aus freier Hand zu verkaufen, und ist Strichtermin auf den 28ten d. festgesetzt. Kauflustige und Zahlungsfähige können am benannten Tage in dem Hauße E. Nr. 428 am Culmbacher Thor erscheinen, das Nähere erfahren und den Hinschlag gewärtigen. Baireuth, den 17. Februar 1825.

Barbara Molter.

4000, 1200 und 400 fl. sind gegen gerichtliche Sicherheit auszuleihen und das Weitere zu erfragen auf dem Graben, H. Nro. 447, eine Treppe hoch.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Februar 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen mit Coup. à 4% .	93	92⅞
ditto . . . à 5% .	101⅛	101
Land-Anlehen à 5% . . .	102	
Lott. Loose A—D à 4% .	104	
ditto E—M à 4% . . .	106⅛	106
ditto // // 3 mt. . . .	106⅞	
ditto unverzinsliche à fl. 10.		100
ditto ditto à fl. 25.	100	
ditto ditto à fl. 100.		102

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 24 Baireuth, den 25. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Urkundenfertigung in Beziehung auf solche Realitäten, welche einer Pfarrei oder einer geistlichen Pfründe grundbar sind, Anstände ergeben haben, so sind von Sr. Königlichen Majestät, nach Würdigung aller hierbei zur Frage kommenden Verhältnisse, am 11. Februar 1825 folgende allgemeine Bestimmungen erlassen worden:

I.

„Den Pfarrern und Benefiziaten steht nach klarer Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. V., §§. 4. und 5, dann des Edictes über die Siegelmäßigkeit §§. 1. und 7. ein Anspruch auf die Befugniß zur Fertigung von Urkunden aus Grundbarkeits-Beziehungen nicht zu.

II.

Dieselben können demnach auch diejenigen Taxen, welche für solche Verhandlungen oder Fertigungen verordnungsmäßig festgesetzt sind, nicht erheben; diese sind vielmehr von den Gerichtsbehörden zu erheben und in Rechnung zu bringen, wogegen, im Falle sich bei anzustellender genauer Recherche zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeits-Briefen in den Fassionen der steuerbaren Dominicalrenten aufgenommen wären, die Abschreibung der treffenden Steuer zu geschehen hätte.

III.

Uebrigens wollen wir gestatten, daß Pfarrer und Benefiziaten als Verwalter und Nutznießer geistlicher Stiftungsgüter die erwähnten Urkunden selbst entwerfen, und sodann den Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Fertigung übergeben.

IV.

Auch soll den Pfarrern und Benefiziaten unbenommen seyn, auf Verlangen der Grundholden so betitelte Consense oder Attestate gegen Bezug einer Gebühr von Dreißig Kreuzern auszustellen, wobei sich von selbst versteht, daß die Stempelgebühr von dem Grundholden, zu dessen Gebrauch solche Certificate besorgt werden, zu tragen sey.“

Indem die Königl. Regierung diese allerhöchsten Bestimmungen als allgemeine Vorschriften zur Nachachtung bekannt macht, wird zugleich bemerkt, daß die speziellen Vorschriften, welche in der ehemaligen Provinz Bam-

berg über das Consenswesen bestehen, hiedurch nicht abgeändert seyen, so wie auch in andern Gebietstheilen des Kreises, die privatrechtlichen Bestimmungen unverändert bleiben, daher die ad IV. erwähnte Ausstellung von Attesten nur in solchen Fällen nöthig ist, wo überhaupt nach Local- oder Provinzialrechten ein Consens des Grundherrn erfordert wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.

Schunter, r. a.

Die grundbaren Pfarr-Realitäten und die darüber auszufertigenden Urkunden betr.

Friedmann.

Publicandum.

Um die feuerpolizeilichen Verordnungen, daß,

1) nicht mehr Brennholz in die Stadt gebracht werde, als die gewöhnlichen Holzlegen fassen,
2) keine Holz-Vorräthe auf den Gängen und Böden untergebracht werden, und endlich
3) kein Aufhäufen des Holzes und Anlegung förmlicher Holz-Magazine in den Höfen der Gebäude erfolge,

aufrecht zu erhalten, ist die Errichtung eines eigenen Städtischen Holz-Magazins für nothwendig erachtet worden.

Die Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, hat, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, auf deßfallsiges unterthänigstes Ansuchen mittelst hohen Rescripts vom 15. November v. J. gnädigst beschlossen, daß der dem K. Aerar gehörige — und bisher größtentheils unbenützt gebliebene untere Flößanger dahier, welcher nach einer vorgenommenen Ausmessung 550 Quadratruthen oder 1⅛ Tagwerk enthält und 1120 Klafter Holz fassen kann, zur Errichtung eines Städtischen Holz-Magazins benützt werden dürfe.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth beeilt sich, diesen hohen Beschluß mit der Bemerkung zur Kenntniß der hiesigen Einwohner zu bringen, daß:

1) mit der Auflagerung von Holz-Quantitäten auf dem fraglichen Anger sofort der Anfang gemacht werden kann,
2) dem herrschaftlichen Flößaufseher Sammet gegen Entschädigung die Mit-Aufsicht auf das zu errichtende Städtische Holzmagazin übertragen worden ist, und
3) das Lagergeld für jede Klafter Holz vierteljährig 4 kr. beträgt.

Uebrigens erwartet der Stadt-Magistrat, daß sämmtliche hiesige Einwohner, das Bedürfniß eines Städtischen Holzmagazins schon längst fühlend, die nunmehrige Errichtung eines solchen anerkennen — und für die Zukunft die obigen feuerpolizeilichen Vorschriften, besser, als bisher geschehen, beobachten werden.

Baireuth, am 9 Februar 1825.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 16. October 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Hypotheken-Attestes vom 10. October 1801 ertheilte das Justizamt Baireuth dem Melbermeister Pankratz Brand dahier, die Versicherung, daß diejenigen 200 fl. fränkl., welche derselbe der Bäckermeisterswittwe Anna Elisabetha Bauernfeind, zu 4 Procent verzinslich vorgeliehen, bei Errichtung des Hypothekenbuchs in dasselbe auf das der ledigen Sophia Johanna Bauernfeind dahier zugehörige, zum Königlichen Kammeramt dahier lehenbare Wohnhaus nebst Schlosserrecht und Gärtlein auf dem untern Graben dahier, H. Nr. 567 an der Stelle eingetragen werden soll, wo es zu stehen gekommen wäre, wenn das Hypothekenbuch gegenwärtig schon existirte.

Vom gegenwärtigen Besitzer des Haußes wird die Tilgung dieser Post behauptet, ohne jedoch eine beglaubte Quittung des unstreitigen letzten Inhabers vorzeigen, und die Urkunde selbst zur Kassation übergeben zu können.

Es wird daher der Inhaber dieser Urkunde, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt ihre Ansprüche an dieses Document, und die zu löschende Post geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 17. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Das dem Metzgermeister Philipp Morg zugehörige Haus am Kulmbacher Thor soll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe hat 2 Stockwerke, das untere massiv, das obere von Riegelsach. Jenes enthält 1 Stube, 1 gewölbte Küche, 1 geräumiges Gewölb, 1 Schlachtkammer und 1 Stall für 6 Stücke Vieh. Im obern Stockwerke sind 3 Stuben, 2 gewölbte Küchen und 1 Kammer. Der Boden ist gebrettert und in 2 geräumige Kammern abgetheilt. Das Dach ist doppelt mit Ziegeln gedeckt. An die hintere Seite des Hauses ist eine Schupfe angebaut, 24′ lang und 13′ breit, mit Brettern verschlagen und doppelt mit Ziegeln gedeckt. Der zum Hause gehörige Garten liegt zunächst an demselben und hält 45 Ruthen. Das Haus mit der Schupfe wurde für 2050 fl. und der Garten auf 90 fl. nach Abzug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewürdigt. Zur Licitation auf diese Realität wird hiemit Termin auf den

26. April Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und Kauflustige werden eingeladen, sich zu demselben auf dem Gerichts-Locale im Geschäftszimmer Nr. 2 einzufinden, ihre Gebote abzugeben und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 5. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Der Magistrat der Hauptstadt Baireuth ertheilte unterm 13. Januar 1802 dem Tuchmachermeister Johann Paulus Rahm die Versicherung, daß diejenigen

500 fl. frkl. welche er auf gerichtlich recognoscirte Obligation und Hypotheken-Forderung, d. d. Baireuth, den 17. November 1791 als ein mit 4 Procent verzinsliches Kapital an seinen Sohn Johann Adam Heinrich Rahm zu fordern hat, bei künftiger Einrichtung des Hypothekenbuchs zur ersten Stelle,

200 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 16. Nov. 1792 zur zweiten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 11. Nov. 1794 zur dritten Stelle,

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 1. August 1796 zur vierten Stelle,

100 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 4. Mai 1801 zur siebenten Stelle, und

400 fl. frkl. zu 4 Procent verzinsliches Vorlehen an denselben, auf dergleichen Obligation, d. d. Baireuth, den 14. November 1801 zur achten Stelle,

auf das verpfändete, in der Judengasse gelegene mit Haus-Nummer 215 bezeichnete, dem Tuchmacher Johann Adam Heinrich Rahm eigenthümlich gehörige Wohnhaus nebst Zubehör eingetragen werden sollen.

Da diese Urkunde verloren gegangen, so werden, um die Löschung dieser eingetragenen Posten bewirken zu können, alle diejenigen, welche als Inhaber, Cessio-

narien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschenden Posten oder das darüber ausgestellte Document, einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 25. October 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut unterm 17. Juni 1801 gerichtlich anerkannten Schuld- und Unterpfand-Verschreibung lieh die geheime Räthin Henriette Edle von der Planitz den Nadlermeister Illingischen Eheleuten ein zu 5 Procent verzinsliches Kapital von 600 fl. frk. und der Metzger Johann Georg Oetter von Goldkronach laut Schuldverschreibung vom 6. November 1804 und 7. Januar 1805, gerichtlich anerkannt den 4. Juni 1805, den Kaufmann Samuel Markscheffelischen Eheleuten die Summe von 2000 fl. frk. vor.

Der Magistrat der Hauptstadt Baireuth ertheilte laut Hypothekenattests vom 1. Juli 1801 der geheimen Räthin Henriette Edlen von der Planitz die Versicherung, daß das Darlehen der 600 fl. frk. bei künftiger Eintragung des verpfändeten, in der breiten Strasse gelegenen, mit Hyp. N. 196 bezeichneten Wohnhauses allen spätern hypothekarischen Schuldforderungen vorgesetzt, und also an der zweiten Stelle eingetragen werden sollen, und das Stadtgericht Baireuth versicherte den Metzgermeister Oetter laut Hypothekenattests vom 13. Juni 1805, daß das Darlehen der 2000 fl. frk. auf das verpfändete vormals Nadler Illingische, nunmehr Kaufmann Samuel Markscheffelsche, mit Hyp. Nr. 196 bezeichnete, in der breiten Strasse gelegene Wohnhaus, auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher solches schon jetzt eingetragen worden seyn würde, wenn das Hypothekenbuch schon förmlich hergestellt wäre.

Um nun die Löschung dieser beiden Posten bewirken zu können, werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten und längstens in der auf den

7. März 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Höchstem Befehle zur Folge sollen die ehemals dem Bauern Andreas Schwarz zu Trumsdorf gehörigen, nun aber dem allerhöchsten Aerar cedirten 5 Tagwerk Feld im Flürlein, aus dem zerschlagenen Zimmermännischen Gute, als freies Eigenthum, jedoch mit Ausnahme des Zehendens, welcher theils ärarialisch ist, theils Privaten gehört, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin ist hiezu auf

Donnerstag den 3 März c., früh 10 Uhr,

im Locale des hiesigen K. Rentamtes anberaumt worden, zu welchem Kaufslustige hierdurch vorgeladen werden.

Baireuth, den 19. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag der Wittwe Cunigunda Scharnagel von Rodersberg für sich und als Vormünderin ihrer Kinder, sollen nachbenannte zur Verlassenschaft ihres verlebten Ehemannes Johann Scharnagel von da gehörigen Immobilien, $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese, im Brandenburger Weiher, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese allda, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, die Sandreuth, 1 Tagwerk Feld, die Unnütz, im Lainecker Flur, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Zehntweg, 13 Tagwerk Oedung, die Ebene bei Hettersreuth, $6\frac{1}{8}$ Jauchert Holz, Huth und Feld, das Geraith genannt, wovon die Hälfte den Michael Pöhlmän-

nischen Relicten in Laineck gehört, welche gleichfalls mit verkauft wird, im Wege der freiwilligen Subhastation an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 21. März k. J. Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote anzugeben und vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts den Zuschlag zu gewärtigen haben. Baireuth, am 23. December 1824.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Den 4. März werden in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Commission in der großen Caserne folgende Gegenstände in Accord gegeben, als: das Walken der wollenen Decken, das Anstählen der Holzärte, der Bedarf an Büttnergeschirren, Stühlen, Holztragen, Holzböcken, Arthelmen, Zimmer- und Stallbesen, eisernen Stallschaufeln, dann Fouragier- und Latierbaumstricken. Baireuth, am 21. Februar 1825.

Königlich Baierische 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath, Oberstlieutenant.

v. Chlingensperg, Regiments-Quartiermeister.

Dienstag den 1. März Vormittags 10 Uhr wird im Geschäfts-Locale der unterfertigten Commission in der großen Kasserne die Verbackung des Brodes für die hiesige Garnison im Steigerungswege an den Wenigstnehmenden nach dem Centner in Akord gegeben, welches man man mit dem Bemerken bekannt macht, daß die der Commission nicht genugsam bekannte Personen mit gerichtlichen Zeugnissen über ihre Kautionsfähigkeit versehen seyn müssen, und daß Nachgebote in keinem Falle angenommen werden. Baireuth, den 20. Februar 1825.

Königlich Baierische 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath, Oberstlieutenant.

v. Chlingensperg, Regiments-Quartiermeister.

Montag den 28ten d. Ms. Nachmittag um halb 2 Uhr, wird eine Quantität birkenes Nutzholz aus den Königl. Anlagen der Eremitage öffentlich versteigert, und an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung abgegeben werden. Baireuth, den 18. Februar 1825.

Königliche Garten-Inspection.

Gerl. Adler.

Der Seilermeister Heinrich Görg dahier, ist als Wittwer verstorben, und hat minderjährige Kinder hinterlassen. Auf Antrag der Vormünder werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche auf den Nachlaß des genannten Erblassers zu machen gedenken, hiermit öffentlich aufgefordert, am

Mittwoch den 9. März Vormittags 9 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Forderungen und zwar um so gewisser anzumelden, als ausserdem bei Verhandlung gegenwärtiger Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr auf ihre Ansprüche genommen wird. Cronach, am 19. Januar 1825.

Das Königliche Landgericht.

Desch.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse des ab intestato verstorbenen Georg Rebhan zu Straßgiech Erbschaftsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert,

Samstag den 12. März 1825 früh 9 Uhr,

persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Rechtsansprüche genügend nachzuweisen, außerdem, mit Ausschluß aller nicht angemeldeten Forderungen, die Verlassenschaftsmasse unter die bekannten Erben des Georg Rebhan vertheilt werden wird. Scheßlitz, den 11. Februar 1815.

Königliches Landgericht allda.

Freiherr von Sazenhofen.

Kemnath, am 7. Jänner 1825.

Der ¼ Hof des Johann Bürger von Erdenweis wird dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben

Montag den 14. März 1825

ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und das Weitere abzuwarten.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian Werburg.

Gegen die Verlassenschaft des verlebten Unterauf-schlägers Philipp Welsch zu Hallerndorf haben sich so viele Schulden entdeckt, daß die Vorrufung der Gläubiger nothwendig erscheint. Da nun auf eine vorläufige Liquidation und Vergleichsversuch der Antrag gestellt wurde, so werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger auf

Montag den 7. März l. J.

vorgeladen, ihre Forderungen anzubringen, und die Urkunden und sonstige Beweismittel vorzulegen. Die nicht erscheinenden Gläubiger sollen bei einer Uebereinkunft und Zahlungsanordnung nicht beachtet werden. Forchheim, am 24. Januar 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Rehau, den 10. Januar 1825.

Der Schweinhändler Joseph Hertel dahier, will auf nachbenannte ihm zugehörigen, von seinem Vater dem ebenmäßigen Schweinhändler Georg Adam Hertel erkauften Realitäten, als: 1) 1¾ Tagwerk Feld, an der steinernen Brücke, Steuer-Besitz-Nummer 744, mit einem Steuer-Capital von 285 fl., 2) 1¾ Tagwerk Wiesen allda, Steuer-Besitz-Nummer 745, mit einem Steuer-Capital von 285 fl., 3) ¾ Tagwerk Holz, in der Hußenlohe, Steuer-Besitz-Nummer 747, Steuer-Capital 60 fl., 4) ¾ Tagwerk derlei, in der Silberleuthen, Steuer-Besitz-Nummer 748, mit einem Steuer-Capital von 30 fl., 5) ½ Tagwerk Feld, im Unlitz, Steuer-Besitz-Nummer 2040, mit einem Steuer-Capital von 60 fl., eine Hypothek constituiren, und hat zu diesem Zwecke, indem er die auf diesen Grundstücken haftenden Hypothek-Schulden kennen zu lernen wünscht, um die Edictalladung aller etwaigen Realprätendenten nachgesucht. Deshalb werden in Gemäßheit der Bestimmung über die Einführung des Hypotheken-Gesetzes sämmtliche Hypothekar-Gläubiger des Joseph Hertel von Rehau hiermit angewiesen, ihre Forderungen und Ansprüche binnen zwei Monaten, und längstens zwar bis zum

Dienstag den 22. März c.

um so gewisser dahier anzumelden, und geltend zu machen, als sonst der Aussenbleibende präcludirt, vielmehr zu gewärtigen hat, daß er mit seinen unbekannt bleibenden Forderungen den in Folge dieses Verfahrens eingetragenen Gläubigern nachstehen müsse.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Auf das in Nr. 4 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis sub hasta gestellte Söldengut, Haus-Nr. 108 zu Goldkronach, des Taglöhners Lorenz Lippert, ist heute ein Aufgebot von 725 fl. rhl. gelegt worden Da für dieselbe der Hinschlag nicht bewilligt werden kann, so wird dieses Söldengut zum dritten und letztenmal nochmals feilgestellt und ist der peremtorische Bietungstermin auf

Dienstag den 29. März, Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden, im Geschäfts-Local des unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu erscheinen. Berneck, den 8. Februar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Seusburg.

Zum Bedarf der hiesigen Zwangs-Arbeits-Anstalt werden

Dienstags den 15. März d. Js. Vormittags 10 Uhr, im Büreau der unterzeichneten Stelle 200 Klafter weiches Scheithoiz, 400 Klafter Stöcke, im Wege der Licitation angekauft, wozu lieferungsfähige Personen eingeladen werden. Plaßenburg, den 17. Februar 1825.

Königliches Polizei-Commissariat der
Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Sonnabend den 5. März d. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Bureau der unterzeichneten Stelle 325 Centner langes Stroh im Wege der Licitation angekauft, wozu strichfähige Personen eingeladen werden. Plassenburg, den 17. Februar 1825.

Königliches Polizei-Commissariat der
Zwang-Arbeits-Anstalt.

(Verkauf von Holländer Eichen.) Vorbehältlich höchster Genehmigung werden 50 Stück Holländer Eichen von seltener Schönheit und Feinheit des Holzes, zu 30 bis 40 Zoll mittlerer Durchmesser und 40 bis 70 Fuß größtentheils astloser Länge,

Mittwoch den 9. März Nachmittags 1 Uhr,

dahier auf dieſſeitigem Geſchäftszimmer meiſtbietend verkauft. Die Stämme ſtehen in den Forſtrevieren Winkelhof und Burgwindheim unfern der an Mainfluß ziehenden Landſtraſſe, und werden von den Königl. Revierförſtern zu Winkelhof und Herrnsdorf, und ihren Untergebenen zu Ebrach und Mittelſteinach, vorgezeigt. Auswärtige Kaufsliebhaber haben ihre Zahlungsfähigkeit vor dem Zuſchreiben durch gültige Zeugniſſe ihrer Behörde nachzuweiſen. Sign. den 13. Februar 1825.

Königlich Baieriſches Forſtamt Ebrach.
Seippel, Forſtmeiſter.

Vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung werden dahier ohngefähr 21 Scheffel 2 Metzen Waizen, 211 Scheffel 2 Metzen Haber, vom Erndtejahr 1824, öffentlich am

Dienſtag den 8. März 1825

verkauft. Kaufsliebhaber haben ſich im hieſigen Amts-Lokale einzuſtellen. Rattelsdorf, am 18. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
Dr. Klinger.

Das unterfertigte Ren'amt verſteigert unter Vorbehalt höchſter Genehmigung nicht allein den Waizenvorrath auf dem Himmelkroner Magazin, ſondern auch bedeutende Haferbeſtände auf dieſem und den übrigen Magazinen zu Schorgaſt, Streitau und Gefrees. Der Termin hiezu iſt auf den

1. März c. a.

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Markt Schorgaſt, den 14. Februar 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Das Grundvermögen des Schmieds Bernard Baumann zu Kleinhereth, beſtehend in einem Hauße, die Gemeindeſchmiede mit ½ Tagwerk Garten, 1¼ Tagwerk Feld, der große Gemeindeacker, ¾ Tagwerk Feld, der Bläßenacker, und ½ Tagwerk, die einmähdige Schäferswieſe, worauf ein Gebot mit 900 fl. gelegt wurde, wird wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin hiezu auf den

4. März d. J.

zur gewöhnlichen Vormittagszeit am Sitze des unterzeichneten Herrſchaftsgerichts anberaumt, welches den Kaufsluſtigen zur Kenntniß gebracht wird. Banz, am 16. Februar 1825.

Herzoglich Baieriſches Herrſchaftsgericht.
Friedrich.

Zur Beitreibung einer ausgeklagten Schuldforderung wird das, dem Johann Baier von Lechenroth zugehörige Anweſen daſelbſt, beſtehend in einem Hauße, halben Scheune, dann gegen 19 Simmern Feld und 8½ Morgen Wieſen,

Freitag den 11. März c. ai., früh 9 Uhr

im Orte Lechenroth wiederholt öffentlich veräußert, und hat der Meiſtbietende den verordnungsmäßigen Hinſchlag zu gewärtigen. Tambach, am 4. Februar 1825.

Königlich Baieriſches Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.
Strebel.

In der Nachlaßſache des verſtorbenen Webermeiſters Johann Nicol Klug und deſſen Sohnes, Webermeiſters Nicol Andreas Klug in Feilitzſch, werden hiemit alle diejenigen, welche an die Nachlaßmaſſe Anſprüche und Forderungen zu machen haben, aufgefordert, ſich zur Liquidation und Verification derſelben dahier in Hof am

26. März Vormittags

perſönlich oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte einzufinden und alle auf ihre Forderungen Bezug habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen. Der Auſſenbleibende hat zu gewärtigen, daß er ſeiner etwannigen Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ſeiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleibt, verwieſen werden wird. So geſchehen Hof, am 1. Februar 1825.

Königlich Adelich von Feilitzſches Patrimonial-Gericht Feilitzſch.
Meyer.

Friedrich Zeiner zu Heiligenſtadt hat ſich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an den-

selben eine Forderung zu machen haben, geladen, ihre Rechtsansprüche am

Mittwochen den 9. k. Mts. März, Vormittags 8 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden und nachzuweisen, sofort

Mittwochen den 13. April l. Js.,

ihre Einreden dagegen vorzubringen, und

Mittwochen den 18. Mai d. Js.

Vormittags schlüßlich zu handeln. Zugleich werden alle, welche Faustpfänder von den Friedrich Zeiner'schen Eheleuten in Händen haben, aufgefordert, solche treu dem Gerichte, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshänden auszuliefern. Beinebst wird dessen besitzendes Söldengut zu Heiligenstadt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin gleichfalls auf den

9. k. M. März,

als dem 1sten Edictstag Vormittags am Gerichtssitze dahier anberaumt. Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß sie die darauf haftenden Lasten täglich aus den Gerichtsacten ersehen können, und daß an diesem Termin der Hinschlag mit Genehmigung der Creditorschaft erfolgen wird. Burggrub, den 3. Februar 1825.

Königlich Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Classe.

Gleitsmann.

Ein gewisser Dechant Henglein hat im Jahre 1585 ein Familien-Sipendium zu 1000 fl. frk. gestiftet, so daß jedes der Anverwandten bei seiner Vereheligung eine Jahres-Rente dieses Capitals als Heurathsgut erhalten soll, wenn keine studierenden Anverwandte, denen ein fünfjähriger Genuß zugedacht ist, vorhanden sind. Um nun bei gegenwärtiger Erledigung dieses Stipendiums ermessen zu können, in welcher Reihenfolge die Anverwandten zum Genuß dieser Stipendien-Rente zu kommen haben, so wird der

17. des kommenden Monats März,

als Anmeldungstag festgesetzt, an welchem die Anverwandten zu erscheinen, ihr Anspruchs-Recht darzuthun, und ihre Trauungs-Atteste mit zur Stelle zu bringen haben. Forchheim, den 17. Februar 1825.

Der Stadtmagistrat.

Karl, Bürgermeister.

Die Viehmärkte zu Creussen nehmen Dienstag den 22. Februar ihren Anfang und werden von da bis Ostern von 8 zu 8 Tagen, jedesmal am Dienstag, abgehalten.

Nach Ostern wird der erste auf Dienstag den 5. April, der zweite auf Montag den 18. April und die folgenden abwechselnd mit den Märkten zu St. Georgen, von 14 zu 14 Tagen, jedesmal an den Montagen statt finden. Creussen, am 11. Februar 1825.

Von Magistratswegen.

Künneth, Bürgermeister.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 7. Febr. bis 12. Febr. 1825 gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	79	79	79	—	10 —	9 18	8 36
Roggen	—	88	88	88	—	6 24	5 57	5 30
Gerste	—	90	90	90	—	6 —	5 42	5 24
Haber	—	41	41	41	—	3 48	3 12	2 36
Erbsen	—	—	—	—	—	— —	— —	— —
Linsen	—	—	—	—	—	— —	— —	— —

Baireuth, den 14. Februar 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

7 Schäffel 2 Metzen Gerste aus dem Aerntejahr 1824, besonders zum Verbrauen geeignet, sind dahier stündlich zu verkaufen. Von wem? sagt die Redaction dieses Blattes.

Ein Garten hinter der Wolfsgasse ist täglich auf 2 Jahre zu vermiethen. Die Bedingnisse sind zu erfahren, Mittwoch und Samstag Vormittags im Hauße Nr. 14 in der Hauptstraße, zwei Treppen hoch.

In dem Hauße Nr. 256 auf dem neuen Schloßplatz ist ein Zimmer mit Meubeln, nebst zwei Kabinetten, stündlich zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 25. Baireuth, den 26. Februar 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1819 wird die Verwendung der in dem verflossenen Etats-Jahre 18$\frac{2}{4}$ für den Straſſenbau erhobenen Kreis-Umlage nachgewieſen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie folgt:

Nachweiſung über die Verwendung der pro 18$\frac{2}{4}$ erhobenen Kreis-Umlage.

Vortrag.	Geld-Beträge. fl.	kr.
A. Einnahme.		
1) Die pro 18$\frac{2}{4}$ erhobene Kreis-Umlage zu 2$\frac{1}{2}$ kr. rheinl. vom Steuergulden beträgt nach den vorliegenden — aber zum Theile noch unrevidirten — Rechnungen	23742	50
2) An Rückſtänden und Einnahms-Nachholungen	162	51$\frac{1}{2}$
Summa der Einnahme.	23905	41$\frac{1}{2}$
B. Ausgabe und Verwendung.		
1) Perzeptions-Koſten	192	3$\frac{1}{2}$
2) Nachläſſe	11	55$\frac{1}{2}$
3) Rechnungs-Deferte	—	39$\frac{1}{2}$
4) Vom vorigen Etats-Jahre 18$\frac{1}{3}$ iſt, nach Intelligenz-Blatt 1823, Num. 59, pag. 434 ein Paſſiv-Reſt auf 18$\frac{2}{4}$ übergegangen von	3152	45$\frac{1}{2}$
5) Die wirkliche Verwendung im Laufe des Etats-Jahrs 18$\frac{2}{4}$ beträgt nach der beigefügten Ueberſicht	22940	52
Summa der Ausgabe und Verwendung.	26298	16$\frac{1}{2}$
C. Paſſiv-Reſt	2392	34$\frac{1}{2}$
welcher von der Obermainkreis-Kaſſe vorgeſchoſſen wurde, und daher durch die im Etats-Jahre 18$\frac{2}{4}$ auszuſchreibende Kreis-Umlage wieder gedeckt werden muß.		

Uebersicht

derjenigen Kosten, welche im Etats-Jahr 18$\frac{3}{4}$ für neue Straſſen-Anlagen im Ober-Mainkreiſe auf Rechnung der Kreisumlage beſtritten worden ſind, mit Bezeichnung der hiefür geleiſteten Taglohns-Arbeiten und Fuhren.

Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derſelben: Ruthen.	Fuß.	Zoll.	Hiezu wurden geleiſtet an Hülfsarbeiten: Zahl der Tagsſchichten.	Specielle Bezeichnung derſelben.	Geld-Betrag: fl.	kr.	Fuhren: Anzahl.	Specielle Bezeichnung derſelben.	Geld-Betrag: fl.	kr.	Total-Geld-Betrag: fl.	kr.
Chauſirung einiger Strecken der Straße von Bamberg nach Lobenſtein in der XIX. und XX. Stunde.	—	4	83	2325	zur Förderung von 13000 Haufen durch gewöhnlichen Taglöhnen	970	13$\frac{1}{2}$	4481	Steinfuhren in 219 Fuhrtagen a 6 kr.	448	6		
				763	zum Beiſchaffen des Materials durch Radbahre	203	47	3931	Schuttfuhren in 111 Fuhrtagen	200	—		
				3199	zur Herſtellung des Planes durch Auf- und Abtragen, Weg- und Beſchaffen des Füllgrundes	1180	47$\frac{3}{4}$	12	Moos zu den Stützmauern	18	—		
				494	zur Herſtellung der Bouquets	198	17	—	für die Beifuhr von 78 ſteinernen Geländerſäulen, u. 1247 Geländerholz im Accord	126	—		
				859	zur Hülfeleiſtung beim Grundbaulegen	314	25						
				615	zur Fertigung der Decklage	237	30$\frac{1}{2}$						
				85	zur Herſtellung der Gräben	33	12						
				1121	zum Handlangen bei dem Bau der Kanäle und Stützmauern	454	28$\frac{1}{2}$						
						3058	50			792	6	4444	56
Chauſirung zweier kleinen Strecken auf derſelben Straſſe in der XX. und XXI. Stunde.	—	—	193	257	gemeines Steinbrechen 1457 Haufen	109	7	2122	Steinfuhren in 95 Tagen	208	48		
				620$\frac{1}{2}$	zu den Planirungs-Arbeiten durch Auf- und Abtragen, Weg- und Herbeiſchaffung des Füllgrundes	239	11$\frac{1}{4}$	60	Bruchſteine zu einem Kanal	20	—		
								20	Sand	8	—		
								1889	Füllgrundfuhren	151	29		

d. Meilenamts.	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben: Stunden	Achtel	Klafter	Hiezu wurden geleistet an Hülfsarbeiten: Zahl der Tagesschichten.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Fuhren. Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Total-Geld-Betrag. fl.	kr.
					152	zur Herstellung der Bouquets	59	59						
					24	zur Herstellung der Gräben	9	18						
					159	zur Handleistung beim Grundbau .	61	42						
					132⅓	zur Fertigung der Decklage	55	27½						
					31	zum Handlangen bei den Maurer-Arbeiten . . .	12	18						
							547	2⅓			368	17	915	19½
Kronach.	Chausstirung dreier Strecken auf der Straße von Mitterteich nach Hof in der 12sten Stunde zwischen Sichertsreuth und Wunsiedel 1ste Strecke.	—	1	30	—	Gemeines Steinbrechen im Accord 97 Ruth (à 6 Haufen) 54 kr. . . .	87	18	594	Steinfuhren	527	43		
						355 Ruth à 59 kr. . .	349	5	120	Leistensteine	120	—		
						30 Ruth à 1 fl.	30	—	—	Material-Beifuhr zu dem Kanal . . .	17	16		
						3000 Leistensteine à 1 kr.	60	—	8	Sandfuhren	4	40		
					98	Steinaufschlichten .	30	—	650	Füllgrundfuhren . . .	65	—		
					2255	Erd- und Planirungsarbeiten durch Auf- und Abtragen .	745	—						
					60	Leistenstein setzen . .	20	—						
					170½	Handreichung beim Grundbaulegen . .	50	30						
					443	bei Herstellung der Decklage	147	40						
					16½	bei Herstellung der Gräben	5	30						
					11	Handreichung bei den Maurerarbeiten . .	3	40						
							1550	3			734	44	2284	47

Benennung	Länge derselben			Hiezu wurden geleistet an Hülfsarbeiten			Fuhren.			Total-Geld-Betrag.	
Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Ruthen	Fuß	Klafter	Zahl der Tagesschichten.	Specielle Bezeichnung derselben	Geld-Betrag.	Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag.		
						fl. kr.			fl. kr.	fl.	kr.
Maurisch.	IIte Strecke.	—	1	43		wurde d. Maurermeister Kellermann in Entreprise übergeben, und kann daher überhaupt nur angesetzt werden die Accordsumme .	— —	—	. . . .	— —	1544 40
	IIIte Strecke, Korrection der Straße bei der Papiermühle durch neue Chaussee-Anlage und Erbauung einer größern Strassenbrücke.	—	—	158		wurde gleichfalls dem rc. Kellermann im Accord überlassen, und mit einer Ersparung von 206 fl. 28 kr. gegen den genehmigten Anschlag ausgeführt um	— —	—	. . . .	— —	1332 12
Maurisch.	Chaussirung einer bisher gänzlich unerhobenen Strecke auf der Route von Wernberg nach Eger zwischen Hundsbach und Wies, welche jedoch im Etatsjahr $18\frac{2}{3}$ wegen ungünstiger Herbstwitterung nur bis auf 160 Ruthen vollendet werden konnte, und wovon also 160 Ruthen oder 266 Klafter auf das Etatsjahr $18\frac{2}{3}$ transferirt wurden.	—	5	6	—	Gemeines Steinbrechen in Accord 11,844 Haufen Bruchsteine . .	1940 31	11460	Steinfuhren	3594 57		
								2655	Füllgrundfuhren . . .	221 15		
								490	um 14,560 Fuß Leistensteine beizufahren .	1426 8		
								1030	Sandfuhren zur Decklage	103 —		
								154	Fuhren um die Materialien zu den Brücken, Kanälen, Stützmauern, Geländern rc. beizuschaffen . .	546 17½		
								26	Fuhren Sand zu den Maurerarbeiten . .	10 24		
				5909	zu den Planirungsarbeiten	1973 15						
				528	zum Steinschlichten .	176 —						
				134	zum Sandgraben . . .	44 40						
				335	zum Handlangen beim Grundbau und Leistensteinsetzen .	278 20						
				1292	zu Fertigung der Decklage, wobei noch 1117 Haufen in Accord klein geschlagen worden . .	652 14						
				497	zum Graben ausheben .	165 40						

d. Rentamts.	Benennung der gebauten Straßen-Strecke.	Länge derselben: Stunden.	Achtel.	Klafter.	Hiezu wurden geleistet an Hülfsarbeiten: Zahl der Tagsschichten.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Fuhren: Anzahl.	Specielle Bezeichnung derselben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Total-Geld-Betrag. fl.	kr.
Waldsassen.					—	bei dem Bau der Brücken-Durchlässe und Stützmauern: 21 Haufen Bruchsteine zu brechen . .	3	30						
					168	zum Handlangen bei den Maurerarbeiten	56	10						
							5793	48			5702	1½	11495	[illegible]
Hof.	Korrection der gefährlichen Einfahrt in Schwarzenbach an der Saale, auf der Route von Mitterteich nach Hof durch eine neue Chaussee-Anlage von	—	—	116	579	zu den Planirungsarbeiten à 20 kr. . .	193	—	790	Steinfuhren à 24 kr. . .	316	—		
									150	desgl. à 10 kr.	25	—		
					—	Gemeines Steinbrechen 700 Haufen à 11 kr. . .	144	50	1700	Füllgrundfuhren à 6 kr. .	170	—		
									50	Steinfuhren zu den 2 Durchlässen à 12 u. 30 kr.	14	12		
					144	zur Herstellung der Decklage	48	—						
					36	zu den Fußbrücken . .	12	—						
							307	50			525	12	923	2
	Total-Summa	1	3	187									220[illegible]	[illegible]

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

Sendt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Nachstehendes an das Königl. Appellationsgericht des Rezatkreises erlassene allerhöchste Rescript:

Auf ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlassung einer Anfrage des Magistrats zu Nürnberg, wird dem Königl. Appellationsgerichte für den Rezatkreis eröffnet:

1) daß die Magistrate sich in allen ihren Prozessen durch ihre rechtskundigen Räthe vertreten lassen können, jedoch dieselben vorschriftsmäßig bevollmächtigen müssen,

2) daß die Magistrate, wie alle übrigen Partheien Insinuations-Mandatare zu bestellen haben,

Künftigen 11. März Vormittags 10 Uhr, wird in dem Geschäfts-Locale der unterfertigten Commission die Beifuhr von 269 Schäffeln Haber aus den Königl. Speichern zu Himmelkron, Markt Schorgast, Gefrees und Streitau, im Steigerungswege an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, den 2. März 1825.

Königlich Baierische 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath, Oberstlieutenant.

v. Ehlingensperg, Regiments-Quartiermeister.

Nachgenannte, zur Gantmasse des Georg Felsheim Mittler in Würgau gehörigen Realitäten, als: 1) einen Gutsrest, Königl. Lehen, Zinsbuch Dismbr. Thl IV. p. 154, reicht 1 fl. rhl. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 2 Mez. 3 Vrtl. 3½ Syl. Korn, 1 Schffl. 4 Mz. 3 V. 2½ Syl. Habergült, Bes. Nr. ad 149, 1 fl. 30 kr. Steuersimplum, 1200 fl. Steuerkapital. 2) 2½ M. Feld am Herrenholz, die Lies genannt, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag. 155, reicht 9 kr. rhl. Erbzins, 1 Mz. ½ Syl. Korn, 1 M. 1 V. ½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 27½ kr. Steuersimplum, 365 fl. Steuerkapital. 3) 1 M. das Vegtholz, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag. 157, reicht 2 V. 2½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 3 kr. Steuer in simplo, 40 fl. Steuerkapital. 4) ¼ M. Feld, das klingende Erdloch, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag. 158, 3 kr. rhl. Erbzins, 3 V. 3½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 3½ kr. Steuersimplum, 45 fl. Steuerkapital. 5) ⅛ M. bergl. allda, K. Lehen, dergleichen Zinsbuch pag. 159, 1 Mz. 2 V. 1½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 4½ kr. Steuersimplum, 55 fl. Steuerkapital. 6) 5½ M. Feld, der Leiterteig, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag. 160, reicht 6 kr. rhl. Erbzins, 1 Mz. ½ Syl. Korn, 2 M. 2 V. 1½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 15 kr. Steuersimplum, 200 fl. Steuerkapital. 7) ½ M. Feld, der Bronnensteig, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag 58, reicht 2 kr. Erbzins, 3 V. 3½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 33, 10½ kr. Steuersimplum, 140 fl. Steuerkapital. 8) 3½ M. Holz in der Leithen, dergleichen Lehen und Zinsbuch pag. 59, reicht 3 kr. rhl. Erbzins, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 33, 11½ kr. Steuersimplum, 150 fl Steuerkapital, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtagfahrt wird auf den

17. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Würgau anberaumt, wozu man Kaufliebhaber einladet. Scheßlitz, 19. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Georg Felsheim, mittler, von Würgau, hat sich dem Concursprozesse unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen, auf den

21. März l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden, auf den

23. April l. J.,

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

24. Mai l. J.

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudiz vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Verlust der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Scheßlitz, den 18. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse des ab intestato verstorbenen Georg Rebhan zu Straßgiech Erbschaftsansprüche oder sonstige Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert,

Samstag den 12. März 1825 früh 9 Uhr,

persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Rechtsansprüche genügend nachzuweisen, außerdem, mit Ausschluß aller nicht angemeldeten Forderungen, die Verlassenschaftsmasse unter die bekannten Erben des Georg Rebhan vertheilt werden wird. Scheßlitz, den 11. Februar 1815.

Königliches Landgericht allda.

Freiherr von Sazenhofen.

Die zur Georg Dornischen Concursmassa von Pommern gehörigen Immobilien, deren nähere Beschreibung und Belastung täglich in diesseitiger Registratur ein-

gesehen werden kann, werden hiermit nach dem Antrag der Gläubiger, wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, Termin hiezu auf

Montag den 14. März 1825 Vormittags 11 Uhr,

in dem Hoffmännischen Wirthshause zu Dachstadt anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Die zu subhastirenden Immobilien bestehen: 1) in einem bebauten Gute, wozu ein Wohnhaus, Stadel, dann circa 1 Tagwerk Garten, ½ Tagwerk Wiesen, 11 Tagwerk Felder und das Gemeinderecht gehörig ist; 2) in einem unbezimmerten Guthe, wozu circa 6 Tagwerk Felder, und 3 Tagwerk Holz gehören; 3) in dem sogenannten Heunbuchacker, zu 1½ Tagwerk; und 4) in dem sogenannten Kleinwegacker, zu 1½ Tagwerk. Gräfenberg, am 14. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Nägelsbach.

Gegen Heinrich Gummer von Bammersdorf, dermal Pächter zu Zentbechhofen, wurde Concurs erkannt, daher alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an denselben haben, aufgefordert werden, am

Mittwoch den 16. März

die Forderungen mit Urkundenvorlegung und Benennung der Beweismittel anzubringen. Die Einreden werden am

Mittwoch den 14. April

angebracht. Die Schlußverhandlungen am

Mittwoch den 18. Mai

gepflogen. Wer im ersten Termine nicht erscheint, wird von der Massa ausgeschlossen. Das Außenbleiben in den übrigen Terminen zieht den Verlust der treffenden Handlungen nach sich. Forchheim, den 22. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die beiden Güter des Georg Schmidt von Frankenberg, so wie dessen Mobiliar-Vermögen, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem Ende Strichtermin auf den

21. März l. Js.,

im Orte Frankenberg anberaumt. Weismain, den 16. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Gondinger.

Die auf den Dinkelvorrath jüngsthin gelegten Aufgebote haben die höchste Genehmigung nicht erhalten, weswegen ein anderer Strichtermin auf den

17ten dieses Monats

andurch festgesetzt wird. Am nämlichen Tage werden auch 100 Scheffel Korn, sodann 100 Scheffel Haser, aus der vorjährigen Aerndte verfeilet. Neunkirchen, den 3. März 1825.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Wegen ausgeklagten Forderungen werden nachverzeichnete in der Stetmer Flurmarkung liegende Grundstücke des Andreas Büttner zu Tiefenroth, nämlich: 1) der Grolohacker, 2) der Buschacker, 3) der Melmacker, 4) die untere Eschenwiese, 5) der Roppelacker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf den

17. März b. Js.,

zur gewöhnlichen Vormittagszeit im Amts-Locale des unterzeichneten Herrschaftsgerichts anberaumt, wobei Kaufslustige erscheinen, ihre Aufgebote machen, und das Weitere gewärtigen mögen. Banz, den 22. Februar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Martin Fischer, Bauer und Gutsbesitzer zu Oberelldorf, hat sich selbst für zalungsunfähig erklärt, und seinen Gläubigern sein Vermögen überlassen. Es werden daher hiemit die Edictstage ausgeschrieben, und zwar:

Donnerstag den 17. März l. Js., Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung sämmtlicher Forderungen und sofortiger Vorlegung der Originalschuld-Urkunden und sonstigen Beweisantretungen bei Vermeidung des Verlustes der Forderungen,

Dienstag den 19. April l. J., Vormittags, zur Vorbringung etwaiger Einreden, und

Dienstag den 17. Mai l. J., Vormittags, zum Schlußverfahren, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Martin Fischerischen Gläubiger unter dem Bemerken, entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen, hiedurch vorgeladen werden, daß die, am ersten Edictstag sich nicht Einfindenden den Ausschluß von der Gantmasse, die, in den beiden andern Terminen nichterscheinenden Gläubiger

und Intereſſenten aber den Ausſchluß der treffenden Verhandlungen zu gewärtigen haben würden. Tambach, den 7. Februar 1825.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchafts-Gericht.
Strebel.

Ein gewiſſer Dechant Henglein hat im Jahre 1585 ein Familien-Stipendium zu 1000 fl. frk. geſtiftet, ſo daß jedes der Anverwandten bei ſeiner Verehelichung eine Jahres-Rente dieſes Capitals als Heurathsgut erhalten ſoll, wenn keine ſtudierenden Anverwandte, denen ein fünfjähriger Genuß zugedacht iſt, vorhanden ſind. Um nun bei gegenwärtiger Erledigung dieſes Stipendiums ermeſſen zu können, in welcher Reihenfolge die Anverwandten zum Genuß dieſer Stipendien-Rente zu kommen haben, ſo wird der

17. des kommenden Monats März,

als Anmeldungstag feſtgeſetzt, an welchem die Anverwandten zu erſcheinen, ihr Anſpruchs-Recht darzuthun, und ihre Trauungs-Atteſte mit zur Stelle zu bringen haben. Forchheim, den 17. Februar 1825.

Der Stadtmagiſtrat.
Karl, Bürgermeiſter.

Dem Werkführer der Glockengießers-Wittwe Löſch zu St. Georgen, Herrn Johann Georg Friedrich Hainz daſelbſt, wird vom hieſigen Magiſtrat das Zeugniß ertheilt, daß die beiden von ihm gegoſſenen großen Glocken auf dem hieſigen Stadtkirchthurm, ſowohl wegen des imponirenden Tons und der guten Stimmung, als auch wegen der vorzüglichen Güte und der ſehr ſchönen Figur, Inſcription und Decoration, folglich in jeder Hinſicht meiſterlich ausgefallen ſind, ſo daß Herr Hainz durch dieſes ſo wohl gelungene Werk ſich den ungetheilten Beifall der ganzen Kirchengemeinde und jeden Kenners in vollem Maße erworben hat, und daher derſelbe allen Gemeinden, welche Glocken nöthig haben, durch dieſes gewiſſenhafte Zeugniß beſtens empfohlen zu werden verdient. Weißenſtadt, den 25. Februar 1825.

Stadt-Magiſtrat.
Höpfel.

Legaliſirt eodem.

Königliches Landgericht Kirchenlamitz.
Ertl, Landrichter.

Ueberſicht

des zu Hof am 24. Februar 1825 ſtatt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	verkauft.	Reſt geblieben	höchſter	mittlerer	niedrigſter
						Preis des Scheffels.		
	Schſ.	Schſ.	Schſ.	Schſ.	Schſ.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	214	214	214	—	10 30	9 45	9 —
Roggen	—	232	232	232	—	7 —	6 21	5 42
Gerſte	—	207	207	207	—	5 12	5 —	4 48
Haber	—	219	219	219	—	3 18	3 6	2 54

Hof, den 24. Februar 1825.

Stadt-Magiſtrat.
von Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Baieriſche Tagwerk Feld und Wieſe, von beſter Güte von dem ſogenannten breiten Acker hinter dem Strafarbeitshauſe zu St. Georgen ſind aus freier Hand ſtündlich zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere im Gaſthof zum goldnen Löwen.

---

600 fl. rhl. ſind gegen gerichtliche Sicherheit zu verleihen. Das Nähere im Zeitungs-Comtoir.

Kurs der Baieriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. März 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen mit Coup. à 4 %.		93
ditto . . . à 5 %.	101⅛	101⅛
Land-Anlehen à 5 %. . . .	102	101⅝
Lott. Looſe A—D à 4 %.		
ditto E—M à 4 %. . . .	107	106⅞
ditto „ „ 2 mt. . . .	107	106⅞
ditto unverzinsliche à fl. 10.		101
ditto ditto à fl. 25.		100
ditto ditto à fl. 100.		103

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 30. Baireuth, den 11. März 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. Februar 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Gravenreuth hat sich in Verbindung mit den nahgelegenen kleineren Gemeinden Garmersreuth und Wampen auch eine reguläre Schule begründet, und sie aus eignen Mitteln mit einem jährlichen Dienstertrag von 181 fl. 38 kr. dotirt, auch ein neues Schulhaus zu errichten sich erboten.

Dies rühmliche Beispiel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Begründung einer regulären Schule zu Gravenreuth, Landgerichts Wunsiedel betr. Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1825 zu Folge kann und soll nach den dermal bestehenden Verordnungen das Gemeinde- und Stiftungsvermögen in allen streitigen Rechtssachen, außer den im §. 27 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818 genannten Ausnahmen, nur durch die nach den Bestimmungen jenes Regulativs öffentlich aufgestellten betreffenden Rechtsanwälte vertreten werden.

Sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises werden zur Nachachtung hierdurch angewiesen.

Bamberg, den 1. März 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Baireuth, den 17. November 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

In dem zwischen dem verstorbenen Gastwirthe Carl Friedrich Feldmann, als Verkäufer einerseits, dann dessen Sohn Philipp Carl Feldmann, als Käufer andererseits, über den Gasthof zur goldnen Sonne abgeschlossenen und unterm 6. März 1817 gerichtlich ausgefertigten Kauf-Contracte, ist der Tochter des Verkäufers, Kunigunda Christine, verehelichten Hospital-Directorin Pellicot, ein Antheil von

12,000 fl., sage zwölftausend Gulden rhl. am Kaufschillinge stipulirt worden; nun ertheilte das Königl. Stadtgericht der letztern auf den Antrag der Contrahenten unterm 6. März 1817 die Versicherung, daß diese zwölftausend Gulden rhl. bei dem demnächst zu errichtenden Hypothekenbuch auf dem Folio dieses Gasthofs sammt Zubehör an derjenigen Stelle eingetragen werden sollten, wo dieselben eingetragen worden seyn würden, wenn das Hypothekenbuch schon damals errichtet gewesen wäre.

In der Folge ist nun die Frau Hospital-Directorin Pellicot selbst Eigenthümerin des Gasthofes geworden, mithin ihre Forderung durch Consolidation erloschen. Die über die Letztere sprechenden Urkunden, der Kauf-Vertrag de conf. 6. März 1817, nebst dem diesem angehängten Hypotheken-Atteste von eben demselben Tage, welche zur Löschung des Kapitals von 12,000 fl. rhl. dem Hypothekenbuche erforderlich sind, sind jedoch nicht mehr in den Händen der gewesenen Gläubigerin, und konnten von ihr auch nicht aufgefunden werden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Urkunden, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längst in dem am

24. März 1825 Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine in Person, oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 6. März 1817 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen der Frau Hospital-Directorin Pellicot zugehörige Gasthaus zur goldnen Sonne präcludirt und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Am künftigen 19ten d. M. Vormittags 11 Uhr, wird bei den Cavallerie-Stallungen dahier der Dung, welcher vom 1. April mit ultimo Juni d. Js. erzeugt wird, pferdeweise öffentlich versteigert; wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 5. März 1825.

Die Oeconomie-Commission der 2ten Division des Königl. 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Gülde.

Merkl, Fourier.

Die beiden Güter des Georg Schmidt von Frankenberg, so wie dessen Mobiliar-Vermögen, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem Ende Strichtermin auf den

21. März l. Js.,

im Orte Frankenberg anberaumt. Weismain, den 16. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachgenannte, zur Gantmasse des Georg Felsheim Mittler in Würgau gehörigen Realitäten, als: 1) einen Gutsrest, Königl. Lehen, Zinsbuch Dismbr. Thl. IV. p. 154, reicht 1 fl. rhl. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 2 Mez. 3 Vrtl. 3½ Syl. Korn, 1 Schffl. 4 Mz. 3 V. 2½ Syl. Habergült, Bes. Nr. ad 149, 1 fl. 30 kr. Steuersimplum, 1200 fl. Steuerkapital. 2) 2½ M. Feld am Herrenholz, die Lies genannt, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag. 155, reicht 9 kr. rhl. Erbzins, 1 Mz. ½ Syl. Korn, 1 M. 1 V. ½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 27½ kr. Steuersimplum, 365 fl. Steuerkapital. 3) 1 M. das Vegtholz, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag. 157, reicht 2 V. 2½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 3 kr. Steuer in simplo, 40 fl. Steuerkapital. 4) ¼ M. Feld, das klingende Erdloch, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag. 158, 3 kr. rhl. Erbzins, 3 V. 3½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 3½ kr. Steuersimplum, 45 fl. Steuerkapital. 5) ½ M. dergl. allda, K. Lehen, dergleichen Zinsbuch pag. 159, 1 Mz. 2 V. 1½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 4½ kr. Steuersimplum, 55 fl. Steuerkapital. 6) 5½ M. Feld, der Leiterteig, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag. 160, reicht 6 kr. rhl. Erbzins, 1 Mz. ½ Syl. Korn, 2 M. 2 V. 1½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 149, 15 kr. Steuersimplum,

200 fl. Steuerkapital. 7) ¼ M. Feld, der Bronnensteig, K. Lehen, obiges Zinsbuch pag 58, reicht 2 kr. Erbzins, 3 P. 3½ Syl. Habergült, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 33, 10½ kr. Steuersimplum, 140 fl. Steuerkapital. 8) 3½ M. Holz in der Leithen, dergleichen Lehen und Zinsbuch pag. 59, reicht 3 kr. rhl. Erbzins, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. ad 33, 11¼ kr. Steuersimplum, 150 fl Steuerkapital, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtagfahrt wird auf den

17. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Würgau anberaumt, wozu man Kaufliebhaber einladet. Scheßlitz, 19. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen den Bauern Georg Zeis von Schneeberg einzuleiten, und ob dessen Schuldenwesen nicht in Güte zu arrangiren sey, werden dessen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der Schuld-Urkunden auf

Freitag den 8. April, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei Bestimmung des rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtiget werden sollen. Scheßlitz, den 2. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Die zur Gantmasse des Michael Ziegelhöfer jünger aus Lauf gehörigen Realitäten, als: 1) ein halbes Lehengut, Königl. Lehen, urb fol. 25, reicht 25½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn unter St. Bes. Nr. 249 — 45½ kr. Steuersimplum, Haus-Nr. 11, bestehend a) in einem von Holz erbauten einstöckigen Wohnhaus, einem Stadel, einer Holzhalle, Hofraith, b) einem kleinen Grasgärtchen hinter dem Hauße, c) ½ Morgen Feld, im Buch, der Scheilenwiesen-Acker genannt, d) ¼ Morgen Feld, am breiten Stein, e) 1 Morgen Feld, auf dem Sassendorfer Berg, das Grobholz genannt, f) 1 Morgen Feld, der obere Lohacker, g) ¼ Morgen Feld, der untere Lohacker, h) ¼ Morgen Feld, der Glossenacker, im Hemberg, i) ¼ Morgen Feld, das Stößelein, k) ¼ Morgen Feld, in der untern Beilum, l) 1¼ Morgen Feld, der Hänslers-Acker, am Sommerleitenweg, m) ¼ Morgen Feld, das Leitengaß-Aeckerlein, n) 1 Morgen Feld, der Marteracker, im oberen Neußig, o) ¼ Morgen Feld, mit einem Wiesflecklein, an der Heg, p) ¼ Tagwerk Wiese, die Grundwiese genannt, q) ¼ Tagwerk Wiese, am Stäudigsgraben, r) ¼ Tagwerk Wiese, im Neußig, s) ¼ Acker Holz, das Grundholz, t) ¼ Acker desgleichen an der Scheiben, u) ¼ Tagwerk 26¼ Ruthen Güter-Holzantheil, in Bamberg, v) 2¼ Tagwerk 4¼ Ruthen Güterholz — taxirt auf 991 fl. 40 kr.; 2) ein drittel Lehengut, Haus-Nr. 32, urb fol. 89, St. Bes. Nr. 306, reicht 22½ kr. rhl. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 41¼ kr. Steuersimplum, taxirt auf 450 fl.; 3) ¼ Morgen Feld, auf dem Schallenberg, Königl. Lehen, urb fol. 78, St. Bes. Nr. 371, reicht 5 kr. rhl. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 3¼ kr. Steuersimplum, taxirt auf 40 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

24. März l. Js.,

im Orte Lauf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 23. Februar 1825.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Sazenhofen.

Das Anwesen des Johann Weisbücher Karl in Wallenfels, wird auf den Antrag der Gläubiger und des Gemeinschuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses bestehet: aus einem Hauße mit ¼ Stadel im untern Anger, handlohnfrei, einem Holzgrund im Schlossersgraben, und ¼ Schneidmühltag. Strichtermin ist auf

Donnerstag den 24. März, Vormittags

im Orte Wallenfels angesetzt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung, und vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger. Kronach, am 10. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus der verstorbenen Knopfmachers-Wittwe Vogel dahier, öffentlich an den Meistbietenden verstrichen werden. Strichtermin wird hiermit auf den

6. April Vormittags 10 Uhr

angesetzt. Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage im Königl. Landgerichtslocale einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Cronach, am 10. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Oesch.

Auf den Antrag der Ehefrau des Conditors Johann Glaß zu Redwitz — Josepha Sophia Glaß und deren Rechtsbeistandes, Herrn Syndicus Maltz allda, nicht minder des Ehemanns derselben, Conditors Johann Glaß, sollen folgende theils derselben zugehörige, aus der Concursmasse ihres Ehemannes früher erworbenen, theils zur Glaßischen Concursmasse gehörenden Realitäten zu Redwitz öffentlich an die Meistbietenden, vorbehaltlich der Genehmigung der Verkäuferin, resp. der Massegläubiger verkauft werden, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 73, nächst dem Wunsiedler Thor gelegen, sammt dabei befindlichem Mulzhauße, mehrern Kellern und einer großen Hofraith, welches zur Errichtung einer Gastwirthschaft, zum starken Betrieb der Brauerei, zu einer Fabrik, zur Kaufmannschaft zur Oeconomie ꝛc. ꝛc. wohl gelegen ist, gerichtliche Taxe 2125 fl.; 2) ein halber Stadel vor dem Wunsiedler Thor, gerichtlich taxirt auf 100 fl.; 3) ein Keller auf der Wiedelpeunth zur Hälfte, sammt dem dabei befindlichen ganzen Garten mit 2 Gartenhäußern und Kegelbahn, circa 492 □Clafter, ein Acker, circa 800 □Clafter, der nicht wohl getrennt werden kann, Steuer-Besitz-Nr. 446, Steuersimplum 20½ kr.; 4) ein Feld in der Thölauergasse, von 536 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 864, Steuersimplum 2½ kr.; 5) ein Feld im Ströhlenberg, von 693 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 866, Steuersimplum 3½ kr.; 6) ein Feld an den Zehntstädeln, von 823 □Clafter, Steuer-Besitz Nr. 477, Steuersimplum 5½ kr.; 7) das Feld auf der Höhe, von 810 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 449, Steuersimplum 5½ kr.; 8) das Feld und die Wiese am Pfarrweiher, von 601 □Clafter und 79□ Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 450, Steuersimplum 9 kr.; 9) ein Feld am obern Berg, 840 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 431, Steuersimplum 2½ kr.; 10) ein Feld in der Leuchtengasse, 1080 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 452, Steuersimplum 6½ kr.; 11) die Wiese in der Lohe, von 2292 □Clafter, nebst Weiher allda, von 1384 □Clafter, welcher Weiher zum großen Theil zur Wiese gemacht ist, sodann der Weiher, der ebenfalls allda liegt von 830 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 453, 454, 455, Steuersimplum 7½ kr.; 12) eine Wiese in der Wiedelpeunth, 162 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 867, Steuersimplum 3½ kr.; 13) ½ Weiher in der Lohe, 830 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 458, Steuersimplum 2½ kr. Verkaufstermin wird hiermit auf

Donnerstags den 24. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im zu verkaufenden Wohnhauße Nr. 73 zu Redwitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, wie der Meistbietende sofort aus der Vernehmung der Glaßschen Ehefrau resp. des Gläubiger-Ausschusses über den Zuschlag verständiget werden wird, und billige Zahlungsnachsicht — wenn er solche wünscht, erhalten kann. Wunsiedel, am 26. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Durch das heute in der Schuldensache des Metzgermeisters Johann Heuschmann zu Arzberg verabfaßte Locations-Erkenntniß sind die nichterschienenen unbekannten Gläubiger desselben von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen worden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Wunsiedel, am 4. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Da nach dem Gesetze der Anmeldungstermin in Hypothekensachen nur bis zum 1. Juni 1825 fixirt ist, und sich dieser herannaht, so wird das Publikum eingeladen, alle etwa noch zu machen wollenden Anmeldungen zeitlich dahier anzubringen. Kemnath, am 24. Februar 1825.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Nachdem Johann Klötzl auf der Hendlmühl das am Versteigerungs-Termin auf sein Mühlanwesen geschlagene Angeboth nicht genehmigt, vielmehr auf wiederholten öffentlichen Verkauf angetragen hat, so wird

zu diesem Zwecke unter Bezug der Ausschreibung vom 14ten v. M. der Versteigerungs-Termin auf den

29. März d. J.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage im Orte Wondreb nächst der Hendlmühle einzufinden. Tirschenreuth, am 18. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreuth.
v. Grabl, Landrichter.

Die ärarialischen Jagdbezirke Pullenreuth und Krönau am Steinwalde, mit den dazu gehörigen Fluren, werden aus Auftrag und mit Vorbehalt höchster Genehmigung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, im Versteigerungs-Wege ad dies vitae verpachtet. Hiezu ist Termin auf

Sonnabend den 26. März l. Js., Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr

anberaumt. Pachtfähige mögen sich hiebei im Gasthause zum goldenen Apfel zu Kemnath einfinden, die Pachtbedingnisse vernehmen, die Gränzbeschreibungen dort einsehen, ihre Angebote zu Protocoll geben, und hierauf weitere höchste Entschließung abwarten. Kulmein, den 5. März 1825.

Königliches Forstamt.
von Heyder, Forstmeister.

Den 1. April werden in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Königl. Forstamtes die im heurigen Winter eroberten Fuchsbälge an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Goldkronach, den 3. März 1825.

Königliches Forstamt.
Baumer.

Waiz- und Kornvorräthe aus der letzten Aernte und von guter Qualität, werden am

Dienstag den 15ten d. M.

bei dem unterzeichneten K. Rentamte vorbehältlich höchster Genehmigung versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Waischenfeld, den 1. März 1825.

Königliches Rentamt.

Am Mittwoch den 23. k. M. März, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Wirthshause zu Herrnsdorf 14 Schäffel 1 Metzen Waiz, 195 Schäffel Korn, und 225 Schäffel Haber, aus dem Aerntejahr 1824 und von guter Qualität, in Parthieen zu 5 und 10 Schäffeln salva ratificatione öffentlich an die Meistbietenden verkauft und Liebhaber dazu hierdurch eingeladen. Burgwindheim, am 19. Februar 1825.

Königliches Rentamt.
K. M. Guth.

Der Gutsbesitzer Balthasar Hartmann zu Krumbach hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen, weil sein Vermögen nicht mehr zur Tilgung seiner Schulden hinreichend ist. Es werden daher die Edictstage folgendermassen ausgeschrieben, und zwar:

Mittwoch der 23. März l. J., Vormittags 9 Uhr, zur Anmeldung der Forderungen, und haben sich an diesem Tage sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Balthasar Hartmann entweder persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten einzufinden, die Originalschuld-Instrumente, worauf sich ihre Forderungen gründen, vorzulegen und den Beweis überhaupt sofort anzutreten, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Forderungen. Auf

Freitag den 23. April l. J., Vormittags, steht der zweite Edictstag zur Vorbringung der etwaigen Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und auf

Donnerstag den 26. Mai l. J., Vormittags, Tagsfahrt zum Schlußverfahren an, und müßten die in diesen Terminen nicht erscheinenden Interessenten mit den treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden, worauf sodann weiter ergehen würde, was Rechtens. Tambach, den 7. Februar 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung einer liquiden Forderung wird die bei Gemünd liegende sogenannte Gehegsmühle sammt Zugehörungen,

Montag den 21. März l. J., früh 10 Uhr, und zwar im Orte Gemünd, wiederholt öffentlich feilgeboten und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 10. Februar 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Martin Fischer, Bauer und Gutsbesitzer zu

Oberellborf, hat sich selbst für zahlungsunfähig erklärt, und seinen Gläubigern sein Vermögen überlassen. Es werden daher hiemit die Edictstage ausgeschrieben, und zwar:

Donnerstag den 17. März l. Js., Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung sämmtlicher Forderungen und sofortiger Vorlegung der Originalschuld-Urkunden und sonstigen Beweisantretungen bei Vermeidung des Verlustes der Forderungen,

Dienstag den 19. April l. J., Vormittags, zur Vorbringung etwaiger Einreden, und

Dienstag den 17. Mai l. J., Vormittags, zum Schlußverfahren, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Martin Fischerischen Gläubiger unter dem Bemerken, entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen, hiedurch vorgeladen werden, daß die, am ersten Edictstag sich nicht Einfindenden den Ausschluß von der Gantmasse, die, in den beiden andern Terminen nichterscheinenden Gläubiger und Interessenten aber den Ausschluß der treffenden Verhandlungen zu gewärtigen haben würden. Tambach, den 7. Februar 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Das Söldengut des Rheinhardt Dörnhöfer zu Lopp wird in Beziehung auf die Patente vom 5. August 1824 und 27. December 1824 zum drittenmal hiermit zum öffentlichen Aufstrich ausgeboten und Bietungs-Termin auf den

24. März, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Sollte kein annehmlicher Käufer vorhanden seyn, so kann das Gütlein gleichzeitig verpachtet werden. Thurnau, am 25. Februar 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Auf Antrag eines Gläubigers soll der dem Johann Kleylein Feuerstein zu Unterrodach gehörige halbe Schneidtag auf der Angeramühl dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Kaufslustige werden daher geladen, sich in dem auf

Dienstag den 22. März d. J.

anberaumten Bietungstermin in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Patrimonialgerichts einzufinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Dieser der Freiherrlich von Redwitzischen Seniorats-Herrschaft zu Lehen gehende halbe Schneidtag ist auf 100 fl. rhl. gerichtlich geschätzt. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung auf diesen halben Schneidtag zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, mit ihren Ansprüchen längstens bis zu dem angesetzten Biethungstermin hervorzutreten, widrigenfalls sie mit ihrer Befriedigung aus dem Erlös präcludirt werden müßten. Küps, den 15. Februar 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Der Webermeister Johann Georg Nürnberger zu Förbau und dessen Ehefrau Margaretha Barbara geborne Leupold, haben in einem heute errichteten Ehevertrage die in dem vormaligen Fürstenthume Baireuth geltende Gütergemeinschaft unter sich, in Ansehung ihres gegenwärtigen Vermögens, ausgeschlossen. Dieses wird in Gemäßheit Th. II. Tit I. §. 422 des preußischen Landrechts zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 16. Februar 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 9. März 1825 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Taxe.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth — Quint. Für 2 kr. 16 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 13 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 26 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 21 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 23 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 5 Pfund 15 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 8 Pfund 7 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 10 Pfund 31 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 7 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 14 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 21 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 31 kr.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem beſten Waizenmehl 4 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl — kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weiſem Gerſtenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gerſtennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerſte — fl. 57½ kr.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinſten Gerſte 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerſte 8 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerſte 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerſte 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der geriſſenen Gerſte 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerſtengries 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen geriſſene Haber-Grüze 4 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grüze 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hierſe 7 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel 6 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 7 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf. Ein Ochſenfuß 6 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Prieſe 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Preſſack 9 kr. — pf.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleiſch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier — kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 12 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 8 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. 2 pf. Ein Pfund gegoſſene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monath Februar, nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 6 kr. der Metzen 1 fl.

31 kr. Der Scheffel Korn 6 fl. — kr. der Metzen 1 fl. — kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 46½ kr. der Metzen — fl. 57½ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 33 kr. der Metzen — fl. 35½ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 48 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 6 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 19 kr. Hühner, junge, das Stück zu — kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu — kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 19 kr. Butter, das Pfund zu 15 kr. Eier, 7 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 9. März 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Schoberth.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 21. Februar 1825 bis 26ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	vorjähriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	Preis des Scheffels: höchster		mittlerer		niedriger	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	1	76	77	77	—	9	36	8	48	8	—
Roggen	—	113	113	113	—	6	36	6	8	5	30
Gerste	—	43	43	43	—	5	48	5	24	5	—
Haber	—	49	49	49	—	3	42	3	3	2	24
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 28. Februar 1825.

Der Stadtmagistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Culmbacher Tafelgrün.

Unter dieser Benennung ist bei A. C. Schilpp et Comp. zu Culmbach, eine schöne — sowohl zum Zimmermahlen als zum Oehlanstrich gleich gut geeignete grüne Farbe zu haben. Dieselbe empfiehlt sich bei ihrer seltenen Wohlfeilheit noch vorzüglich dadurch, daß sie sich sehr leicht fein reibt, haltbar auf Kalch steht und gut decket. Der Centner kostet frei Baireuth, Hof, Wunsiedel, Amberg, Regensburg, Nürnberg und Bamberg, nicht mehr als 45 fl. — Auf eingehende Bestellungen folgt prompte und reele Bedienung, doch kann unter ¼ Centner nicht abgegeben werden. Proben sind nach Verlangen jederzeit zu haben.

Im Hauße Nro. 325 in der Schrollengasse ist eine Stube für Gymnasiasten allstündlich zu vermiethen.

Berichtigung. Nro. 28, Seite 224, 1 Spalte, Wiesen-Verpachtung betreffend, ist zu lesen: 1 Tagwerk Wiesen in der obern Au ꝛc. ꝛc.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 31. Baireuth, den 12. März 1825.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1825 zu Folge kann und soll nach den dermal bestehenden Verordnungen das Gemeinde- und Stiftungsvermögen in allen streitigen Rechtssachen, außer den im §. 27 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818 genannten Ausnahmen, nur durch die nach den Bestimmungen jenes Regulativs öffentlich aufgestellten betreffenden Rechtsanwälte vertreten werden.

Sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises werden zur Nachachtung hierdurch angewiesen.

Bamberg, den 1. März 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Verzeichniß entwendeter Gegenstände:

1) ein kupferner Kessel, ohngefähr 1½ Butten Wasser haltend,
2) ein Truthahn von röthlicher Farbe,
3) ein Kapaun von braunrother Farbe,
4) 10 — 12 paar größere und kleinere Schuhe und Halbstiefel,
5) ein Tragkorb mit Waschpflöcken,
6) eine Handsäge, und
7) zwei Holzhacken.

Baireuth, am 7. März 1825.

Der Stadtmagistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Schoberth.

Baireuth, den 20. December 1824.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Erklärung vom 1ten, ausgefertiget 14. October 1811 schuldete der Korporal Hofmann der Köhlerischen Kuratel dahier ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 100 fl. fränk., zu dessen Sicherheit der Schuldner sein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnetes Wohnhaus verpfändete, und laut Schuldverschreibung vom 8., ausgefertigt 11. August 1817, lieh der Bauer Johann Steininger der abgeschiedenen Bäckermeisterin Susanne Schobert ein zu 5 Prozent verzinsliches, und nach halbjähriger Kündigung zahlbares Kapital von 500 fl. rhein.

zu deren Sicherheit die Schuldnerin das obengenannte, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnete, durch Kauf an sich gebrachte Wohnhaus als Hypothek unterstellte, und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth:

1) den minderjährigen Köhlerischen Töchtern, Christiana Kunigunda und Magdalena Elisabetha Köhler unterm 14. October 1811, und

2) dem Bauern Johann Steininger zu Forthof unterm 11. August 1817 die Versicherung, daß das Kapital von 100 fl. fränkl. und resp. 500 fl. rheinl. bei der künftigen Eintragung des verpfändeten Wohnhaußes in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an diejenige Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Beide Kapitalien sind zurückbezahlt, allein die hierüber ausgestellten Urkunden gehen den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber, an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

6. April, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 28. September 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Schuldverschreibung vom 30. Januar 1812 lieh das General Depositorium des Königl. Stadtgerichts dem Vormunde des minderjährigen Johann Friedrich Weigert, Kirschnermeister Johann Heinrich Bracker, ein Kapital von 200 fl. frkl. unter Verpfändung des dem Curanden gehörigen, am Culmbacher Thor im IX. District gelegenen, mit Hypotheken-Nr. 542 bezeichneten Wohnhaußes, und ertheilte das Stadtgericht dem Gläubiger unterm 6. April 1812 die Versicherung, daß das Vorlehen der 200 fl. frkl. bei künftiger Eintragung dieses Wohnhaußes in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Dieses Kapital wurde unterm 5. Februar 1820 zurückgezahlt, die Urkunde aber nicht zu den Acten gebracht; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument vom 30. Januar 1812 und Hypotheken-Arrest vom 6. April desselben Jahres als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

6. April 1825 Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document ausgeschlossen werden, die Urkunde für unkräftig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Auf neuerliches Andringen mehrerer Gläubiger des Kaspar Weidner von Neuthlos, werden dessen Realitäten, bestehend: 1) in einem Acker mit etwas Holz, das Löhlein, St. Bes. Nr. 27, Oberoberndorfer Steuerdistricts, Königl. Lehen, zehendbar, St. S. 4½ kr.; 2) in einem Acker in der Sutten, zu ½ Morgen, St. Bes. Nr. 270, im nähmlichen Steuerdistricte, mit gleicher Lehen und Zehendbarkeit und einem Steuersimplum von 3¼ kr. belastet; 3) in einem Acker daselbst, zu 1 Morgen, St. Bes. Nr. 271, reicht 3¼ kr. Steuer in simplo, nämliches Lehen; 4) in einem ½ Tagwerk Wiese mit ¼ Tagwerk Feld, im Thal beim Roßanger, im Windischlettner Flur, St. Bes. Nr. 497, lehenbar dem

Königl. Rentamte und zehendbar der Pfarrei Kirchschletten, liegt im Steuerdistricte Schweisdorf und ist mit 14½ kr. Steuer in simplo belastet; 5) in einem Feld in der Peunth, zu 1½ Morgen, im Steuerdistricte Oberoberndorf, unter Bes. Nr. 269, ist von Zöllnerisches Lehen, dem Benefizium Kirchschletten und den Ritterbrüdern zehendbar und reicht 11½ kr. Steuer in simplo, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Steigerungstermin steht auf

Montag den 11. April l. Js.,

im Orte Reuthlos an, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Scheßlitz, den 22. Februar 1825.

Königliches Landgericht daselbst.

Freiherr von Sazenhofen.

Die zur Gantmasse des Michael Ziegelhöfer jünger aus Lauf gehörigen Realitäten, als: 1) ein halbes Lehengut, Königl. Lehen, urb fol. 25, reicht 25½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn unter St. Bes. Nr. 249 — 45½ kr. Steuersimplum, Haus Nr. 11, bestehend a) in einem von Holz erbauten einstöckigen Wohnhaus, einem Stadel, einer Holzhalle, Hofraith, b) einem kleinen Grasgärtchen hinter dem Hauße, c) ½ Morgen Feld, im Buch, der Scheilenwiesen-Acker genannt, d) ½ Morgen Feld, am breiten Stein, e) 1 Morgen Feld, auf dem Sassendorfer Berg, das Grohholz genannt, f) 1 Morgen Feld, der obere Lohacker, g) ½ Morgen Feld, der untere Lohacker, h) ½ Morgen Feld, der Glossenacker, im Hemberg, i) ½ Morgen Feld, das Stößelein, k) ½ Morgen Feld, in der untern Beikum, l) 1½ Morgen Feld, der Häuslers-Acker, am Sommerleitenweg, m) ½ Morgen Feld, das Leitengaß-Aeckerlein, n) 1 Morgen Feld, der Marteracker, im oberen Neußig, o) ½ Morgen Feld, mit einem Wiesflecklein, an der Heg, p) ½ Tagwerk Wiese, die Grundwiese genannt, q) ½ Tagwerk Wiese, am Stäudigsgraben, r) ½ Tagwerk Wiese, im Neußig, s) ½ Acker Holz, das Grundholz, t) ½ Acker desgleichen an der Scheiben, u) ½ Tagwerk 26½ Ruthen Güter-Holzantheil, in Bamberg, v) 2½ Tagwerk 4½ Ruthen Güterholz — taxirt auf 991 fl. 40 kr.; 2) ein drittel Lehengut, Haus Nr. 32, urb fol. 89, St. Bes. Nr. 306, reicht 22½ kr. rhl. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 41½ kr. Steuersimplum, taxirt auf 450 fl.; 3) ½ Morgen Feld, auf dem Schallenberg, Königl. Lehen, urb fol. 78, St. Bes. Nr. 371, reicht 5 kr. rhl. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 3½ kr. Steuersimplum, taxirt auf 40 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

24. März l. Js.,

im Orte Lauf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 23. Februar 1825.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Freiherr von Sazenhofen.

Für den Gerichtsbezirk des unterfertigten Königl. Landgerichts sind folgende Bände des Hypothekenbuches angelegt worden:

I. Für den Steuerdistrict Alladorf, enthaltend die Ortschaften Alladorf, Lochau, Tannfeld, und Trumsdorf.

II. Für die Steuerdistricte, Breitenlösau, Hochstall, und Naukendorf mit den Ortschaften: Breitenlösau, Hochstall, Kaupersberg, Naukendorf, Tiefenlösau, und Zochenreuth.

III. Für die Steuerdistricte Freienfels, Hollfeld und Weiher mit den Ortschaften: Freienfels, Hollfeld, Neidenstein und Weiher.

IV. Für die Steuerdistricte Gösseldorf, Hubenberg, Siegritzberg und Zeubach mit den Ortschaften: Gösseldorf, Heroldsberg, Hubenberg, Neusig, Rauhenberg, Saugendorf, Schönhaid, Seelig, Siegritzberg und Zeubach.

V. Für den Steuerdistrict Kasendorf, mit den Ortschaften: Forstleithen, Kasendorf, Lindenberg, Schirradorf und Welschenkahl.

VI. Für die Steuerdistricte Hohenpölz, Königsfeld und Poxdorf, mit den Ortschaften: Brunn, Heroldsmühle, Hohenpölz, Huppendorf, Königsfeld, Kotzendorf, Laibarös und Poxdorf.

VII. Für die Steuerdistricte Auffees, Drosendorf, Neudorf und Neuhauß, mit den Ortschaften: Drosendorf, Heckenhof, Hundshof, Neudorf, Neuhaus, Oberauffees, Sachsendorf, Unterauffees und Voitmannsdorf.

VIII. Für die Steuerdistricte Hungenberg, Köttweinsdorf, Oberailsfeld und Pfaffenberg, mit den Ortschaften: Eichenbirkig, Hungenberg, Kött-

weinsdorf, Moschendorf, Oberailsfeld, Pfaffenberg, Rabeneck, Schweigelberg, Unterailsfeld und Zaupenberg.

IX. Für die Steuerdistricte Haimbach, Schönfeld, Stechendorf und Treppendorf, mit den Ortschaften: Fernreuth, Haimbach, Höfen, Meuschlitz, Moggendorf, Pilgerndorf, Schönfeld, Stechendorf, Treppendorf, Uzbürg, Wölkendorf, und Wohnsdorf.

X. Für die Steuerdistricte Kirchahorn, Körzendorf, Poppendorf und Volsbach, mit den Ortschaften: Eichig, Freiahorn, Hintergereuth, Hütten, Hundshof, Kirchahorn, Körzendorf, Langeweil, Poppendorf, Reitzendorf, Schweinsmühle, Tännlein, Volsbach, Vordergereuth, Weiher, Windmühle und Wünschendorf.

XI. Für die Steuerdistricte Hannberg, Weischenfeld, mit den Ortschaften: Gutenbiegen, Hannberg, Hammermühle, Langenlohe, Schlöslein und Waischenfeld.

XII. Für die Steuerdistricte Löhlitz, Plankenfels, Schressendorf und Wonsgehaig, mit den Ortschaften: Dörrhof, Kobelsberg, Löhlitz, Neuwelt, Penzerleithen, Plankenfels, Plankenstein, Ringau, Schressendorf, Schrenkersberg, Wadendorf und Wohnsgehaig.

XIII. Für den Steuerdistrict Wonsees, mit den Ortschaften Feulersdorf, Gelbsreuth, Grossenhüll, Kainach, Kleinhüll, Sanspareil, Schlötzmühle.

XIV. Für die Grundholden des als ruhend erklärten und dem unterzeichneten Königl. Landgericht provisorisch zur Administration übertragenen Patrimonialgerichts Freienfels in den Ortschaften: Freienfels, Kainach, Neidenstein und Weiher.

Behufs allenfallsiger Forderungs-Anmeldungen zum Eintrage in das neue Hypothekenbuch nach Vorschrift des §. 50 der Instruction zum Hypothekengesetze, wird dies hiemit öffentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Hollfeld, den 1. März 1825.

Königl. Baierisches Landgericht,
resp. Administrations-Behörde des Patrimonial-Gerichts Freienfels.
Kümmelmann,
Königl. Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die den Johann Gebhardschen Relicten zu Zeubach gehörige Wiese zu 2 Tagwerk, im obern Zeubach genannt, dem Verkaufe ausgesetzt. Die benannte Wiese ist der Stadtgemeinde Waischenfeld lehenbar, zehendfrei, und hat jährlich 10½ kr. Steuersimplum an das Königl. Rentamt Waischenfeld und 18½ kr. voraus an die Stadtgemeinde Waischenfeld, zu entrichten. Zum öffentlichen Verstriche derselben wird auf

Mittwoch den 30. März l. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Behausung des Gemeindevorstehers im Orte Zeubach Termin anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich einzufinden und des Hinschlags an den Meistbietenden zu gewärtigen. Hollfeld, den 23. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Der Bauer Friedrich Schrödel von Döhlau, hat sich als insolvent erklärt und auf Eröffnung des Concurses angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, in dem zur Liquidation derselben auf den

28. März

anberaumten Termin, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die Beweismittel, wodurch sie die Liquidität sowohl als die Priorität derselben darzuthun gedenken, widrigenfalls sie von dem Concurse werden ausgeschlossen werden. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden ist ein weiterer Termin auf den

19. April,

und zum Schlusse der Verhandlungen Termin auf den

10. Mai

anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungs-Falle mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, nichts davon an denselben bei Vermeidung des Ersatzes verabfolgen zu lassen, sondern in das Depositorium des

unterfertigten Landgerichts einzuliefern. Weidenberg, den 21. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Auf wiederholt gestellten Antrag eines Consensgläubigers, wird das schon zum 3ten male dem Verkauf ausgesetzte Grundvermögen der Margaretha Fuchs, Wittwe zu Eschlipp, wie solches in dem Baireuther Intelligenz-Blatte, Nro. 102, 107, 108, 140, 143, 144 pro 1823, dann Nro. 7, 9, 13, 156 angegeben wurde, nochmals der öffentlichen Steigerung unterworfen, und ist Bietungstermin auf den

22. März

bei Gericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am beregten Tage dahier einzufinden, und können den Hinschlag mit Zustimmung der Creditorschaft gewärtigen. Ebermannstadt, den 15. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Johann Georg Kolb, Sohn des Bauern Georg Kolb zu Unterleinleiter, ist nach eingelangten Todenschein als Soldat beim K. K. Oesterreichischen 25sten Linien-Infanterie-Regimente Baron Trapp zu Piseck am 12. August 1785 gestorben. Alle dessen etwaigen Leibes- oder Intestat-Erben, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtsgegründete Ansprüche an dem unter Vormundschaft stehenden, nach der jüngsten Rechnung in 1153 fl. 15 kr. bestehenden Vermögen des verlebten Johann Georg Kolb zu machen haben, werden andurch aufgefordert, solche binnen einem halben Jahre und längstens bis zum

27. Juli l. J.

bei Königlichem Landgerichte dahier unter gehöriger Nachweißung und Vorlage der Original-Documente in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so gewisser anzuzeigen, als widrigenfalls solches Vermögen an die sich bereits angemeldeten nächsten Anverwandten des verlebten Kolb nach gesetzlicher Bestimmung hinausgegeben werden solle. Ebermannstadt, den 21. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Die beiden Güter des Georg Schmidt von Frankenberg, so wie dessen Mobiliar-Vermögen, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu dem Ende Strichtermin auf den

21. März l. Js.,

im Orte Frankenberg anberaumt. Weismain, den 16. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus der verstorbenen Knopfmachers-Wittwe Vogel dahier, öffentlich an den Meistbietenden verstrichen werden. Strichtermin wird hiermit auf den

6. April Vormittags 10 Uhr

angesetzt. Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage im Königl. Landgerichtslocale einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Cronach, am 10. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Das Anwesen des Johann Weisbücher Karl in Wallenfels, wird auf den Antrag der Gläubiger und des Gemeinschuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses bestehet: aus einem Hauße mit ½ Stadel im untern Anger, handlohnfrei, einem Holzgrund im Schlossersgraben, und ½ Schneidmühltag. Strichtermin ist auf

Donnerstag den 24. März, Vormittags

im Orte Wallenfels angesetzt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung, und vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger. Kronach, am 10. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Am Dienstag den 5. k. Mts. April wird bei dem hiesigen Rentamt eine bedeutende Quantität Haber von der 1824er Aernte und von sehr guter Beschaffenheit an die Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 5. März 1825.

Königliches Rentamt allda.

Die ärarialischen Jagdbezirke Pullenreuth und Kroman am Steinwalde, mit den dazu gehörigen Fluren, werden aus Auftrag und mit Vorbehalt höchster Genehmigung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, im Versteigerungs-Wege ad dies vitae verpachtet. Hiezu ist Termin auf

Sonnabend den 26. März l. Js., Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr

anberaumt. Pachtfähige mögen sich hiebei im Gasthause zum goldenen Apfel zu Kemnath einfinden, die Pachtbedingnisse vernehmen, die Gränzbeschreibungen dort einsehen, ihre Angebote zu Protocoll geben, und hierauf weitere höchste Entschließung abwarten. Kulmein, den 5. März 1825.

Königliches Forstamt.
von Heyder, Forstmeister.

Den 1. April werden in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Königl. Forstamtes die im heurigen Winter eroberten Fuchsbälge an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Goldkronach, den 3. März 1825.

Königliches Forstamt.
Baumer.

Der Gutsbesitzer Balthasar Hartmann zu Krumbach hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen, weil sein Vermögen nicht mehr zur Tilgung seiner Schulden hinreichend ist. Es werden daher die Edictstage folgendermassen ausgeschrieben, und zwar:

Mittwoch der 23. März l. J., Vormittags 9 Uhr,

zur Anmeldung der Forderungen, und haben sich an diesem Tage sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Balthasar Hartmann entweder persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten einzufinden, die Original-Schuld-Instrumente, worauf sich ihre Forderungen gründen, vorzulegen und den Beweis überhaupt sofort anzutreten, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Forderungen. Auf

Freitag den 23. April l. J., Vormittags,

steht der zweite Edictstag zur Vorbringung der etwaigen Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und auf

Donnerstag den 26. Mai l. J., Vormittags,

Tagfahrt zum Schlußverfahren an, und müßten die in diesen Terminen nicht erscheinenden Interessenten mit den treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werden, worauf sodann weiter ergehen würde, was Rechtens. Tambach, den 7. Februar 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Antrag eines Gläubigers soll der dem Johann Kleylein Feuerstein zu Unterrodach gehörige halbe Schneidtag auf der Angeramühl dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Kaufslustige werden daher geladen, sich in dem auf

Dienstag den 22. März d. J.

anberaumten Bietungstermin in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Patrimonialgerichts einzufinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Dieser der Freiherrlich von Redwitzischen Seniorathsherrschaft zu Lehen gehende halbe Schneidtag ist auf 100 fl. rhl. gerichtlich geschätzt. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung auf diesen halben Schneidtag zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, mit ihren Ansprüchen längstens bis zu dem angesetzten Biethungstermin hervorzutreten, widrigenfalls sie mit ihrer Befriedigung aus dem Erlös präcludirt werden müßten. Küps, den 15. Februar 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

In den diesamtlichen sogenannten Consensbüchern, welche zeither die Stelle von Hypotheken-Büchern vertreten haben, befinden sich viele Consense eingetragen, welche entweder gar nie oder seit vielen Jahren nicht mehr erneuert worden sind. Bei mehreren Consensen kann überdies theils des hohen Alters, theils und hauptsächlich der Unvollständigkeit der Einträge wegen, weder der Gläubiger, noch der Schuldner, noch das verpfändete Object mehr ausgemittelt werden. Dies ist vorzüglich bei den Consensen aus den 1740er bis 1790er Jahren der Fall.

Das unterzogene Hypothekenamt findet sich daher veranlaßt, die Inhaber diesamtlicher Consens-Urkunden hiermit öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß, wie in diesen Urkunden ausdrücklich enthalten ist, die darin constituirten Hypotheken nach Ablauf der 3 oder

4 Jahre, auf welche die Consense ertheilt wurden, ohne Erneuerung erlöschen, und von der Uebertragung der auf dergleichen erloschenen Consensen beruhenden Capital-Forderungen in die neuen Hypothekenbücher von Amtswegen keine Rede seyn könne.

Die Inhaber ausgelaufener diesamtlicher Consense haben demnach selbige noch vor dem

1. Juni d. J.

zur Renovation dahier einzureichen, widrigenfalls aber die aus der desfallsigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

Hierbei wird noch bemerkt, daß:

a) die nicht ausgelaufenen Consense keiner Anmeldung zum Behuf der Eintragung in die neuen Hypotheken-Bücher bedürfen, und

b) das unterzogene Hypothekenamt die Freiherrlich von Rotenhan'schen ehemaligen Justiz- und Patrimonialämter: Eyrichshof, Fischbach, Heubach, Ebelsbach und Kleinheret in sich begreift.

Markt Rentweinsdorf, am 26. Februar 1825.

Freiherrlich von Rotenhanisches Patrimonialgericht Rentweinsdorf im Unter- und Staffelbach im Obermainkreise.

Da das dem verlebten Webermeister Adam Krieger zu Veitlahm zugehörig gewesene Wohnhaus mit Gärtlein in dem gestern angestandenen Licitations-Termin mit einem annehmbaren Aufgebote nicht belegt worden ist, so wurde anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. April, Vormittags

anberaumt, wozu besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, hiermit vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 4. März 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Wernstein.

Die Georg Lorenzischen Eheleute auf dem Brand haben sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Der Geringfügigkeit der Masse wegen wird einziger Edictstag auf

Freitag den 8. April, früh 9 Uhr,

anberaumt, wozu die sämmtlichen Gläubiger, entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen haben, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses mit der Forderung von der gegenwärtigen Masse und des Verlustes der vorzunehmenden Handlungen. Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Eigenthume des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu Amte zu liefern.

Küps, am 3. März 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I.

Weismüller.

Uebersicht

des zu Hof am 3. März 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	208	208	208	—	10	30	10	15	10	—
Roggen	—	217	217	217	—	7	12	6	36	6	—
Gerste	—	211	211	211	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	215	215	215	—	3	21	3	12	3	—

Hof, den 3. März 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Die Justizräthin Layritz zu Wunsiedel hat in ihrem Testament vom 5. Juni 1771 ein Capital von 1000 fl. rhl. vermacht, wovon die Zinsen zu 50 fl. rhl. einem Studenten aus der von Steinheilschen, Layritzschen, Arzbergerschen oder Klingerschen Familie, in Ermangelung eines Studenten aber, an arme Wittwen und ledige Personen aus denselben Familien verabfolgt werden sollen. Die Zinsen von dieser Familienstiftung sind bis zu Ostern d. J. vergeben, von diesem Zeitpuncte an aber sind sie anderweit zu verleihen.

Es können sich also diejenigen, welche darauf Anspruch machen wollen, bei mir als Präsentator in frankirten Schreiben melden und sich zugleich darüber, daß sie zu einer der gedachten Familien gehören und über ihre Dürftigkeit, die Studierenden aber überdies über ihre Studien und sittliche Aufführung durch legale Zeugnisse binnen 6 Wochen ausweisen. Baireuth, den 9. März 1825.

Klinger.

Ein geprüfter Rechtspractikant und ein mit Casseführungsgeschäften vertrauter Scribent, welche über Geschicklichkeit und sittlichen Character sich genügend ausweisen können, finden bei hiesigem Landgerichte unter vortheilhaften Bedingnissen sogleich Gelegenheit zur Geschäftsübung. Der Eintritt muß aber längstens binnen 6 Wochen erfolgen. Herzogenaurach, den 6. März 1825.

Müller, Landrichter.

So eben ist erschienen:

Baierischer Zoll-Kalender für das Jahr 1825. Enthält das Königlich Baierische Zollgesetz nebst Zolltarif nach denen bis zu Anfang des Jahres 1825 sich ergebenen neuesten Abänderungen. Mit allerhöchster Genehmigung herausgegeben von D. Knobé, Buchhändler in Aschaffenburg.

Der Herausgeber hat sich bemüht, diesen Kalender durch ein schönes Aeußere, und durch die zweckmäßigste Einrichtung dem verehrten Publikum, insbesondere aber dem Handelsstande, als ein zeitgemäßes unentbehrliches Handbuch darzubringen. Alle seit dem Jahr 1819 bis Ende 1824 getroffene Abänderungen sind darin getreu und correkt aufgeführt und jede nöthige, zur Publicität gehörige, Bemerkung eingeschaltet.

Da dieser Kalender jährlich erscheint, so werden auch alle im Laufe des Jahres sich ergebende Abänderungen sorgfältig im nächsten Jahrgang nachgetragen. Am Schlusse sind demselben die Stempel-Gradations-Tabelle, Berechnung der halben und ganzen Kronenthaler, so wie die Reduction des Sächsischen Geldes in Reichsgeld beigefügt.

Das Exemplar kostet sauber gebunden 1 fl. 12 kr.

Aschaffenburg, den 12. Februar 1825.

D. Knobé, Buchhändler.

Dem Herrn Doctor von Barth wird hiermit das Zeugniß ertheilt, daß er durch Anwendung des Magnets die heftigen Gichtschmerzen meiner Tochter binnen 8 Tagen vollkommen gehoben hat, ohne daß dabei irgend ein anderes Mittel in Gebrauch gezogen wurde.

Dollhopf, Gastwirth zur Krone.

Die Badstube zu Gefrees, mit einer vortheilhaften Kundschaft versehen, ist aus freier Hand an ein fähiges Subject zu verpachten oder auch zu verkaufen. Nähere Auskunft wird von der Unterzeichneten ertheilt.

Kürschner, zu Lanzendorf.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 28. Februar. Die Tochter des Mitbürgers Britschot in der Altenstadt.

Den 5. März. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. März. Die Tochter des Bürgers und Riemermeisters Winterling dahier.

— — Die Zwillingstöchter des Steingut-Fabrikanten Stübinger in St. Georgen.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. März. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. März. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Zehntner dahier.

Gestorbene.

Den 2. März. Die Tochter des vormaligen Rentamtsboten-Gehülfen Mittelberger dahier, alt 1 Jahr, 9 Monate und 7 Tage.

Den 4. März. Die Wittwe des Müllergesellens Hirschmann zu Heinersreuth,, alt 77 Jahre.

Den 5. März. Der Taglöhner Keil dahier, alt 64 Jahre.

Den 8. März. Die Tochter des Königl. Hausmeisters Nürnberger dahier, alt 5 Jahre, 5 Monate und 22 Tage.

— — Der Taglöhner Lang dahier, alt 63 Jahre, 2 Monate und 2 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 32. Baireuth, den 15. März 1825.

Amtliche Artikel.

Publicandum.
Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1825 zu Folge kann und soll nach den dermal bestehenden Verordnungen das Gemeinde- und Stiftungsvermögen in allen streitigen Rechtssachen, außer den im §. 27 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24. September 1818 genannten Ausnahmen, nur durch die nach den Bestimmungen jenes Regulativs öffentlich aufgestellten betreffenden Rechtsanwälte vertreten werden.

Sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises werden zur Nachachtung hierdurch angewiesen.

Bamberg, den 1. März 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Baireuth, den 17. November 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

In dem zwischen dem verstorbenen Gastwirthe Carl Friedrich Feldmann, als Verkäufer einerseits, dann dessen Sohn Philipp Carl Feldmann, als Käufer andererseits, über den Gasthof zur goldnen Sonne abgeschlossenen und unterm 6. März 1817 gerichtlich ausgefertigten Kauf-Contracte, ist der Tochter des Verkäufers, Kunigunda Christine, verehelichten Hospital-Directorin Pellicot, ein Antheil von 12,000 fl., sage zwölftausend Gulden rhl. am Kaufschillinge stipulirt worden; nun ertheilte das Königl. Stadtgericht der letztern auf den Antrag der Contrahenten unterm 6. März 1817 die Versicherung, daß diese zwölftausend Gulden rhl. bei dem demnächst zu errichtenden Hypothekenbuch auf dem Folio dieses Gasthofs sammt Zubehör an derjenigen Stelle eingetragen werden sollten, wo dieselben eingetragen worden seyn würden, wenn das Hypothekenbuch schon damals errichtet gewesen wäre.

In der Folge ist nun die Frau Hospital-Directorin Pellicot selbst Eigenthümerin des Gasthofes geworden, mithin ihre Forderung durch Consolidation erloschen. Die über die Letztere sprechenden Urkunden, der Kauf-Vertrag de conf. 6. März 1817, nebst dem diesem angehängten Hypotheken-Atteste von eben demselben Tage, welche zur Löschung des Kapitals von 12,000 fl. rhl. dem Hypothekenbuche erforderlich sind, sind jedoch nicht mehr in den Händen der gewesenen Gläubigerin, und konnten von ihr auch nicht aufgefunden werden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Urkunden, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige

Briefs-Innhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längst in dem am

24. März 1825 Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine in Person, oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 6. März 1817 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen der Frau Hospital-Directorin Pellicot zugehörige Gasthaus zur goldnen Sonne präcludirt und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

ist auf Antrag mehrerer Gläubiger und mit Zustimmung des Curators des blödsinnigen quieszirten Patrimonialgerichtshalters Johann Wilhelm Werner zu Schwarzenbach a. d. Saale die Einleitung des Universal-Concurses über das Vermögen dieses letztern beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen drei Edictstäge, nehmlich: der erste Edictstag zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

8. April 1825,

der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden gegen die am 1. Edictstag angemeldeten Forderungen, auf den

27. Mai,

und der dritte Edictstag zur Schlußverhandlung resp. Abgabe der Re- und Duplik, auf den

27. Juni d. J., Vormittags 9 — 12 Uhr,

hierdurch anberaumt, und hiezu alle diejenigen vorgeladen, welche an den besagten Patrimonialgerichtshalter Werner von Schwarzenbach resp. an die über denselben eingeleitete Curatel, Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben. Das Nichterscheinen an dem ersten Edictstag hat den Ausschluß der treffenden Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstägen aber die Präclusion der an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Da übrigens die Administration des verganteten Vermögens bereits seit längerer Zeit von dem diesseitigen Gerichte als der Curatelbehörde des Gemeinschuldners geleitet wird, so haben wir außer einem an den Curator erlassenen Zahlungsverbot zur Zeit keine auf Feststellung und Sicherung der Activmasse abzweckenden Verfügungen für nöthig befunden.

Den Interessenten bleibt es daher überlassen, in dieser Beziehung specielle Anträge bei uns zu stellen, und hierauf das Weitere zu gewärtigen.

Baireuth, den 7. Januar 1825.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 1. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Vermöge des über den Nachlaß der Wagnerswittwe Anna Maria Mack dahier unterm 4. Mai 1800 errichteten und unterm 24. März 1802 von der obervormundschaftlichen Behörde bestättigten Erbrezesses hatte der Wagnermeister Johann Friedrich Mack als Annehmer des zur väterlichen Verlassenschaft gehörigen, im Rennweg dahier gelegenen, und mit Hyp. N. 410 bezeichneten Wohnhaußes

1) 386 fl. 35½ kr. frk. an seine Schwester Margaretha Dorothea Mack,
2) 433 fl. 48½ kr. frk. an seinen Bruder Johann Martin Mack,

zur Erfüllung ihrer Erbtheile hinauszubezahlen.

Da nun diese beiden Posten auf der erwähnten Realität sicher gestellt werden sollten, so ertheilte der ehemalige Magistrat der Hauptstadt Baireuth den beiden Gläubigern unterm 19. Mai 1802 in einem Hypothekenatteste die Versicherung, daß die gedachten Capitalien als erste Hypothek auf dem Wohnhauße quaest. in das künftig zu errichtende Hypothekenbuch eingetragen werden sollten.

In der Folge ist nun zwar die Forderung des Johann Martin Mack dadurch erloschen, daß er selbst Eigenthümer des verpfändeten Immobile geworden, und auch die Margaretha Dorothea Mack hat über den Empfang ihrer Rate unterm 22. Januar 1813 gerichtlich quittirt; die zur Löschung beider Posten aber er-

forderlichen hierüber sprechenden Urkunden konnten nicht mehr aufgefunden werden.

Es werden mithin alle diejenigen, welche an die zu löschenden Capitalien von 386 fl. 35½ kr. und 433 fl. 48½ kr. frk. und das darüber ausgefertigte Document vom 19. Mai 1802 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten, und längstens in dem am

25. April 1825, Vormittags 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine persönlich oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypothekenattest vom 19. Mai 1802 für amortisirt erachtet, die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das dermalen dem Wagnermeister Johann Martin Mack gehörige Wohnhaus ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Auf den Antrag der Wittwe Cunigunda Scharnagel von Rodersberg für sich und als Vormünderin ihrer Kinder, sollen nachbenannte zur Verlassenschaft ihres verlebten Ehemannes Johann Scharnagel von da gehörigen Immobilien, 1½ Tagwerk Wiese, im Brandenburger Weiher, ½ Tagwerk Wiese allda, ½ Tagwerk Wiese, die Sandreuth, 1 Tagwerk Feld, die Unnütz, im Lainecker Flur, 1¼ Tagwerk Feld, der Zehntweg, 13 Tagwerk Oedung, die Ebene bei Hetersreuth, 6½ Jauchert Holz, Huth und Feld, das Geraith genannt, wovon die Hälfte den Michael Pöhlmännischen Relicten in Laineck gehört, welche gleichfalls mit verkauft wird, im Wege der freiwilligen Subhastation an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

Montag den 21. März k. J. Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Gebote anzugeben und vorbehältlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts den Zuschlag zu gewärtigen haben. Baireuth, am 23. December 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag eines Realgläubigers werden nachbenannte dem Büttnermeister Andreas Hahn von St. Johannis zuständigen Immobilien: ein Wohnhaus, zweistöckig, das untere Stockwerk massiv, das obere von Fachwerk, mit einem Felsenkeller, einem kleinen Stadel und einem Schorgärtlein, Haus-Nr. 11, B. N. 19, 2½ Tagwerk Feld, die Haugerreuth im Johanniser Flur, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Bietungstermin auf den

21. März, Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und den Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Taxe kann in der Registratur des Königlichen Landgerichts täglich eingesehen werden. Baireuth, den 23. December 1824.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll der sechste Theil des den von Stettnerischen Eheleuten in der Altstadt zugehörenden Pettendorfer Blutzehnten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Käufer werden daher eingeladen, sich am

31. März, Vormittags 9 Uhr,

als dem bestimmten Bietungs-Termin vor der unterzeichneten Behörde einzufinden, wo der Zuschlag an den Meistbietenden der Executions-Ordnung gemäs gegen gleich baare Bezahlung in guter gangbarer Münzsorte erfolgen wird. Baireuth, den 11. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag den 24ten dies Vormittags 10 Uhr, werden

330 Klafter weiches Scheitholz, und
18 Schock Lagerstroh,

in dem Bureau der unterzeichneten Stelle von den We-

nigstnehmenden angekauft, und Lieferungs-Lustige und Fähige hiemit dazu eingeladen. St. Georgen, den 11. März 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am Montag den 21ten d. Monats, Vormittag um 10 Uhr, sollen im hiesigen Hospitalgebäude 6 Tagwerk Wiesen auf der untern Au und 2 Tagwerk Wiesen zwischen dem Gottesacker und dem Mühlbach liegend, auf 3 Jahre anderweit an die Meistbietenden, vorbehaltlich Magistratlicher Genehmigung öffentlich verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 12. März 1825.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Die zur Gantmasse des Michael Ziegelhöfer jünger aus Lauf gehörigen Realitäten, als: 1) ein halbes Lehengut, Königl. Lehen, urb fol. 25, reicht 25½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn unter St. Bes. Nr. 249 — 45½ kr. Steuersimplum, Haus-Nr. 11, bestehend a) in einem von Holz erbauten einstöckigen Wohnhaus, einem Stadel, einer Holzhalle, Hofraith, b) einem kleinen Grasgärtchen hinter dem Hauße, c) ¼ Morgen Feld, im Buch, der Scheilenwiesen-Acker genannt, d) ½ Morgen Feld, am breiten Stein, e) 1 Morgen Feld, auf dem Sassendorfer Berg, das Grohholz genannt, f) 1 Morgen Feld, der obere Lohacker, g) ¼ Morgen Feld, der untere Lohacker, h) ¼ Morgen Feld, der Glossenacker, im Hemberg, i) ¼ Morgen Feld, das Stößelein, k) ¼ Morgen Feld, in der untern Beikum, l) 1¼ Morgen Feld, der Händlers-Acker, am Sommerleitenweg, m) ¾ Morgen Feld, das Leitengaß-Aeckerlein, n) 1 Morgen Feld, der Marteracker, im oberen Neußig, o) ¼ Morgen Feld, mit einem Wiesflecklein, an der Heg, p) ¼ Tagwerk Wiese, die Grundwiese genannt, q) ¼ Tagwerk Wiese, am Stäudigsgraben, r) ¼ Tagwerk Wiese, im Neußig, s) ¼ Acker Holz, das Grundholz, t) ¼ Acker desgleichen an der Scheiben, u) ¼ Tagwerk 26¼ Ruthen Güter-Holzantheil, in Bamberg, v) 2¼ Tagwerk 4¼ Ruthen Güterholz — taxirt auf 991 fl. 40 kr.; 2) ein drittel Lehengut, Haus Nr. 32, urb fol. 89, St. Bes. Nr. 306, reicht 22⅞ kr. rhl. Erbzinns, 10 Procent Handlohn und 41¼ kr. Steuersimplum, taxirt auf 450 fl.; 3) ¼ Morgen Feld, auf dem Schallenberg, Königl. Lehen, urb fol. 78, St. Bes. Nr. 371, reicht 5 kr. rhl. Erbzinns, 10 Procent Handlohn, 3¼ kr. Steuersimplum, taxirt auf 40 fl., werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

24. März l. Js.,

im Orte Lauf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 23. Februar 1825.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Sazenhofen.

Georg Felsheim, mittler, von Würgau, hat sich dem Concursprozesse unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen, auf den

21. März l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden, auf den

23. April l. J.,

3) zur Vorbringung der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

24. Mai l. J.

anberaumt, und sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudiz vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Verlust der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Scheßlitz, den 18. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat im Schuldenwesen des Rothgerbermeisters Georg Rothlauf daselbst, rechtskräftig dessen Vergantung erkannt. Es werden demnach sämmtliche unbekannte Gläubiger, 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf

Montag den 28. März,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 27. April,

3) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Gegeneinrede auf

Freitag den 27. Mai,

b) zur Abgabe der Schlußerklärung auf

Freitag den 10. Juni d. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Gantage von der Masse, die an den übrigen Tagen Ausbleibenden mit den treffenden Prozeßverhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem beweglichen Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 19. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Auf den Antrag der Ehefrau des Conditors Johann Glaß zu Redwitz — Josepha Sophia Glaß und deren Rechtsbeistandes, Herrn Syndicus Maltz allda, nicht minder des Ehemanns derselben, Conditors Johann Glaß, sollen folgende theils derselben zugehörige, aus der Concursmasse ihres Ehemannes früher erworbenen, theils zur Glaßischen Concursmasse gehörenden Realitäten zu Redwitz öffentlich an die Meistbietenden, vorbehaltlich der Genehmigung der Verkäuferin, resp. der Massegläubiger verkauft werden, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 73, nächst dem Wunsiedler Thor gelegen, sammt dabei befindlichem Mulzhauße, mehrern Kellern und einer großen Hofraith, welches zur Errichtung einer Gastwirthschaft, zum starken Betrieb der Brauerei, zu einer Fabrik, zur Kaufmannschaft zur Oeconomie ꝛc. ꝛc. wohl gelegen ist, gerichtliche Taxe 2125 fl.; 2) ein halber Stadel vor dem Wunsiedler Thor, gerichtlich taxirt auf 100 fl.; 3) ein Keller auf der Miedelpeunth zur Hälfte, sammt dem dabei befindlichen ganzen Garten mit 2 Gartenhäußern und Kegelbahn, circa 492 □Clafter, ein Acker, circa 800 □Clafter, der nicht wohl getrennt werden kann, Steuer-Besitz-Nr. 446, Steuersimplum 20½ kr.; 4) ein Feld in der Thölauergasse, von 536 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 864, Steuersimplum 2½ kr.; 5) ein Feld im Ströhlenberg, von 693 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 866, Steuersimplum 3¼ kr.; 6) ein Feld an den Zehntstädeln, von 823 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 477, Steuersimplum 5½ kr.; 7) das Feld auf der Höhe, von 810 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 449, Steuersimplum 5¼ kr.; 8) das Feld und die Wiese am Pfarrweiher, von 601 □Clafter und 79□ Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 450, Steuersimplum 9 kr.; 9) ein Feld am obern Berg, 840 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 451, Steuersimplum 2½ kr.; 10) ein Feld in der Leutchtengasse, 1080 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 452, Steuersimplum 6⅛ kr.; 11) die Wiese in der Lohe, von 2292 □Clafter, nebst Weiher allda, von 1384 □Clafter, welcher Weiher zum großen Theil zur Wiese gemacht ist, sodann der Weiher, der ebenfalls allda liegt von 830 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 453, 454, 455, Steuersimplum 7⅛ kr.; 12) eine Wiese in der Miedelpeunth, 162 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 867, Steuersimplum 3¼ kr.; 13) ½ Weiher in der Lohe, 830 □Clafter, Steuer-Besitz-Nr. 458, Steuersimplum 2¼ kr. Verkaufstermin wird hiermit auf

Donnerstags den 24. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im zu verkaufenden Wohnhauße Nr. 73 zu Redwitz anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, wie der Meistbietende sofort aus der Vernehmung der Glaßschen Ehefrau resp. des Gläubiger-Ausschusses über den Zuschlag verständiget werden wird, und billige Zahlungsnachsicht — wenn er solche wünscht, erhalten kann. Wunsiedel, am 26. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Auf neuerlichen Antrag wird das Anwesen des Johann Dorsch zu Dürrbronn, wie solches in dem Baireuther Intelligenzblatte Nr. 144, 147 und 148 v. Js. beschrieben ist, wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

23. März,

im Orte Dürrbronn bei dem Gemeinde-Vorsteher Ochs früh 10 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, und können den Hinschlag mit Vorbehalt der Creditorschaft gewärtigen. Ebermannstadt, den 21. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Auf wiederholt gestellten Antrag eines Consensgläu-

bigers, wird das schon zum 3ten male dem Verkauf ausgesetzte Grundvermögen der Margaretha Fuchs, Wittwe zu Eschlipp, wie solches in dem Baireuther Intelligenz-Blatte, Nro. 102, 107, 108, 140, 143, 144 pro 1823, dann Nro. 7, 9, 13, 156 angegeben wurde, nochmals der öffentlichen Steigerung unterworfen, und ist Bietungstermin auf den

22. März

bei Gericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am beregten Tage dahier einzufinden, und können den Hinschlag mit Zustimmung der Creditorschaft gewärtigen. Ebermannstadt, den 15. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Adam Hollfelder zu Arnstein gehörige Feld, das Pfarrholz genannt, welches nach dem Steuerkataster des Districts Arnstein, Bes. Nr. 13 mit 140 fl. Steuerkapital oder 10½ kr. belastet, der Pfarrei Arnstein lehen- und zehntbar ist, und nach der Steuerfassion jährlich dahin 12½ kr. Erbzins, so wie auch das Handlohn in Besitz-Veränderungsfällen mit 10 von 100 fl. abreicht, öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

11. April d. Js.,

beim Königl. Landgerichte dahier früh um 9 Uhr abgehalten. Der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung. Weismain, den 2. März 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Hof des Michl Wurm zu Grün, wird neuerlich zur Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber haben am

Montag den 11. April d. J.,

im Orte Grün, im Hauße des dortigen Ortsvorstehers zu erscheinen, und ihr Angebot zu Protocoll zu geben; fremde Käufer aber sich durch Zeugnisse über Vermögen und Aufführung zu legitimiren. Tirschenreuth, am 27. Februar 1825.

Königl. Baier. Landgericht Tirschenreuth.
v. Gradl, Landrichter.

Auf den Antrag der Gläubiger des Goldarbeiters Johann Nikol Wild zu Schauenstein werden dessen besitzende Immobilien, bestehend in: 1) einem halben Tagwerk Pfunth, in der Hofgasse, Taxe 200 fl. rhl., 2) einem Jauchert Feld, am Edlendörfer Weg, Taxe 200 fl. rhl., 3) einem Jauchert Feld, im Flur, Taxe 200 fl. rhl., 4) einem Gemeindetheil am Goldberg, von ¼ Jauchert, Taxe 25 fl. rhl., 5) einem Drittel Jauchert Waldung im Esel, mit zwei öden Flecken, Taxe 15 fl. rhl., 6) einem Drittel Jauchert Waldung, in der Wolfsloh, mit etwas Buschwerk, Taxe 20 fl. rhl., hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungstermin auf den

31. März c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 28. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Der Bauer Friedrich Schrödel von Döhlau, hat sich als insolvent erklärt und auf Eröffnung des Concurses angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner eine Forderung oder einen Anspruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, in dem zur Liquidation derselben auf den

28. März.

anberaumten Termin, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und die Beweismittel, wodurch sie die Liquidität sowohl als die Priorität derselben darzuthun gedenken, widrigenfalls sie von dem Concurse werden ausgeschlossen werden. Zur Einbringung der dagegen statt habenden Einreden ist ein weiterer Termin auf den

19. April,

und zum Schlusse der Verhandlungen Termin auf den

10. Mai

anberaumt worden, wozu die Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß sie im Nichterscheinungs-Falle mit den sie treffenden Handlungen werden ausgeschlossen, und nach den Acten, wie sie liegen, sowohl

hinsichtlich der Liquidität als Priorität erkannt werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, nichts davon an denselben bei Vermeidung des Ersatzes verabfolgen zu lassen, sondern in das Depositorium des unterfertigten Landgerichts einzuliefern. Weidenberg, den 21. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Die ärarialischen Jagdbezirke Pullenreuth und Kronau am Steinwalde, mit den dazu gehörigen Fluren, werden aus Auftrag und mit Vorbehalt höchster Genehmigung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, im Versteigerungs-Wege ad dies vitae verpachtet. Hiezu ist Termin auf

Sonnabend den 26. März l. Js., Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr

anberaumt. Pachtfähige mögen sich hiebei im Gasthause zum goldenen Apfel zu Kemnath einfinden, die Pachtbediagnisse vernehmen, die Gränzbeschreibungen dort einsehen, ihre Angebote zu Protocoll geben, und hierauf weitere höchste Entschließung abwarten. Kulmein, den 5. März 1825.

Königliches Forstamt.
von Heyder, Forstmeister.

Montag den 21. März d. Js. Vormittag, wird von dem unterzeichneten Rentamte eine auf dem Stockenrother Getreidspeicher liegende Quantität Korn, 1824er Frucht, zum Verkauf gebracht, weshalb man Kaufsliebhaber zum öffentlichen Strich hiermit einladet. Münchberg, am 12. März 1825.

Königliches Rentamt.
Obenberger.

Am Dienstag den 5. k. Ms. April wird bei dem hiesigen Rentamt eine bedeutende Quantität Haber von der 1824er Aernte und von sehr guter Beschaffenheit an die Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 5. März 1825.

Königliches Rentamt allda.

Bei unterfertigtem Rentamte werden vorbehältlich höherer Genehmigung am 23sten d. Ms. öffentlich verkauft, ohngefähr: 100 Schäffel Waiz, 300 Schäffel Korn, 250 Schäffel Hafer, sämmtlich von letzter Erndte. Forchheim, am 7. März 1825.

Königliches Rentamt.
A. Stopf.

Johann Meixner aus Draisdorf, zog im Jahre 1812 mit dem Königl. Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regimente als Gemeiner nach Russland, und wird seit jener Zeit als vermißt verführt. Die Geschwister desselben haben bei vorstehender Theilung des elterlichen Vermögens auf öffentliche Vorladung dieses Vermißten angetragen. Demgemäß wird Johann Meixner oder dessen allenfallsige Erben aufgefordert, binnen

6 Monaten,

bestimmte Nachricht über ihren Aufenthalts-Ort hieher gelangen zu lassen, indem ansonst der bei Vertheilung des elterlichen Vermögens auf sie kommende Theil seinen bekannten nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung wird hinausgegeben werden. Banz, am 18. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Johann Müller zu Tannfeld zugehörige Hälfte von 4 Tagwerk Buchholz, taxirt für 285 fl. meistbietend verkauft werden. Da Strichtermin auf den

5. April,

in loco Tannfeld anberaumt worden ist; so werden Kaufslustige davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, den 28. Februar 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Das unterfertigte Hypotheken-Amt fordert alle diejenigen, welche Anmeldungen zu dem für hiesigen Ge-

richtsbezirk anzulegenden neuen Hypothekenbuche zu machen haben, hierdurch auf, dieselben nunmehr zeitlich anzubringen. Kleinziegenfeld, den 10. März 1825.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Kraus.

Auf Antrag eines Gläubigers soll der dem Johann Kleylein Feuerstein zu Unterrodach gehörige halbe Schneidtag auf der Angeramühl dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Kaufslustige werden daher geladen, sich in dem auf

Dienstag den 22. März d. J.

anberaumten Bietungstermin in dem Geschäftslocale des unterzeichneten Patrimonialgerichts einzufinden, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Dieser der Freiherrlich von Redwitzischen Seniorats-Herrschaft zu Lehen gehende halbe Schneidtag ist auf 100 fl. rhl. gerichtlich geschätzt. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend eine Forderung auf diesen halben Schneidtag zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, mit ihren Ansprüchen längstens bis zu dem angesetzten Biethungstermin hervorzutreten, widrigenfalls sie mit ihrer Befriedigung aus dem Erlös präcludirt werden müßten. Küps, den 15. Februar 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Uebersicht

des zu Hof am 10. März 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorjäger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	223	223	223	—	10	30	10	9	9	48
Roggen	—	346	346	346	—	7	—	6	30	6	—
Gerste	—	219	219	219	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	226	226	226	—	3	12	3	6	3	—

Hof, den 10. März 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein geprüfter Rechtspractikant und ein mit Cassenführungsgeschäften vertrauter Scribent, welche über Geschicklichkeit und sittlichen Character sich genügend ausweisen können, finden bei hiesigem Landgerichte unter vortheilhaften Bedingnissen sogleich Gelegenheit zur Geschäftsübung. Der Eintritt muß aber längstens binnen 6 Wochen erfolgen. Herzogenaurach, den 6. März 1825.

Müller, Landrichter.

Ein gegenwärtig noch im Dienste stehender Landgerichts-Oberschreiber, welcher zugleich das Sportel- und Depositalwesen als Rendant zu versehen hat, wünscht bei einem andern Königl. Landgerichte in gleicher Eigenschaft seine Unterkunft zu finden. Derselbe kann sich über seine moralische Lebensweise sowohl als über seine Geschäftsfähigkeiten mit sehr guten Zeugnissen legitimiren. Er kann die erforderliche Kaution leisten, und macht sich eine menschenfreundliche Behandlung zur Haupt-Bedingung. Eine nähere Auskunft ertheilt der Herr Regierungs-Kanzlei-Gehülfe Drechsel zu Baireuth.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. März 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup.	94⅛	94⅛
ditto à 5⅛ // //		101⅛
Land-Anlehen à 5⅛ . . .		102⅜
Lott. Loose A—D à 4⅛ .		
ditto E—M à 4⅛ . 107⅛	107⅛	107⅛
ditto // // 2 mt. . 107⅜	107⅜	107
ditto unverzinsliche à fl. 10.		103
ditto ditto à fl. 25.		101
ditto ditto à fl. 100.		106

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 33. Baireuth, den 18. März 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. März 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da wahrgenommen worden ist, daß hinsichtlich der Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen für hinausbezahlte Einstands-Kapitalien nicht allenthalben ein gleiches Verfahren statt findet, so wird in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 23ten v. Ms. zur Darnachachtung hierdurch eröffnet, daß die Quittungen zur Hinausbezahlung der Einstands-Kapitalien an die Einsteher oder deren Erben von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgenommen sind, sondern nach der Stempel-Verordnung vom 18. December 1812, §. 3 litt. a. dem Gradations-Stempel unterliegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen für hinausbezahlte Einstands-Kapitalien betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 7. März 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises werden angewiesen, sich in Zukunft bei Taxirung der Dismembrations-Verhandlungen genau nach dem von der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen unterm 10. Januar l. J. erlassenen Ausschreiben zu achten, hiernach die zu erhebenden Taxen und Gebühren in Ansatz zu bringen, und in dem nach Nro. 5 der Instruction vom 24. Mai 1816 den Acten beizulegenden Kosten-Verzeichnisse zusammen zu stellen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Tax-Erhebung bei Gutszertrümmerungen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 17. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

In dem zwischen dem verstorbenen Gastwirthe Carl Friedrich Feldmann, als Verkäufer einerseits, dann dessen Sohn Philipp Carl Feldmann, als Käufer andererseits, über den Gasthof zur goldnen Sonne abgeschlossenen und unterm 6. März 1817 gerichtlich ausgefertigten Kauf-Contracte, ist der Tochter des Verkäufers, Kunigunda Christine, verehelichten Hospital-Directorin Pellicot, ein Antheil von 12,000 fl., sage zwölftausend Gulden rhl. am Kaufschillinge stipulirt worden; nun ertheilte das Königl. Stadtgericht der letztern auf den Antrag der Contrahenten unterm 6. März 1817 die Versicherung, daß diese zwölftausend Gulden rhl. bei dem demnächst zu errichtenden Hypothekenbuch auf dem Folio dieses Gasthofs sammt Zubehör an derjenigen Stelle eingetragen werden sollten, wo dieselben eingetragen worden seyn würden, wenn das Hypothekenbuch schon damals errichtet gewesen wäre.

In der Folge ist nun die Frau Hospital-Directorin Pellicot selbst Eigenthümerin des Gasthofes geworden, mithin ihre Forderung durch Consolidation erloschen. Die über die Letztere sprechenden Urkunden, der Kauf-Vertrag de conf. 6. März 1817, nebst dem diesem angehängten Hypotheken-Atteste von eben demselben Tage, welche zur Löschung des Kapitals von 12,000 fl. rhl. dem Hypothekenbuche erforderlich sind, sind jedoch nicht mehr in den Händen der gewesenen Gläubigerin, und konnten von ihr auch nicht aufgefunden werden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Urkunden, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längst in dem am

24. März 1825 Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine in Person, oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 6. März 1817 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen der Frau Hospital-Directorin Pellicot zugehörige Gasthaus zur goldnen Sonne präcludirt und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 20. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Erklärung vom 1ten, ausgefertiget 14. October 1811 schuldete der Korporal Hofmann der Köhlerischen Kuratel dahier ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 100 fl. fränk., zu dessen Sicherheit der Schuldner sein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnetes Wohnhaus verpfändete, und laut Schuldverschreibung vom 8., ausgefertigt 11. August 1817, lieh der Bauer Johann Steininger der abgeschiedenen Bäckermeisterin Susanne Schubert ein zu 5 Prozent verzinsliches, und nach halbjähriger Kündigung zahlbares Kapital von 500 fl. rheinl., zu deren Sicherheit die Schuldnerin das obengenannte, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnete, durch Kauf an sich gebrachte Wohnhaus als Hypothek unterstellte, und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth:

1) den minderjährigen Köhlerischen Töchtern, Christiana Kunigunda und Magdalena Elisabetha Köhler unterm 14. October 1811, und
2) dem Bauern Johann Steininger zu Forthof unterm 11. August 1817 die Versicherung, daß das Kapital von 100 fl. fränkl. und resp. 500 fl. rheinl. bei der künftigen Eintragung des verpfändeten Wohnhauses in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an diejenige Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Beide Kapitalien sind zurückbezahlt, allein die hierüber ausgestellten Urkunden gehen den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber, an

ie zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

6. April, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagefahrt geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 22. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 22. Februar 1808 wurde das Capital von 1200 fl. frk., welche die verwittwete Ordenspredigerin Christiana Sophia Wolf dahier gegen 5 Procent Zinsen, laut Schuld-Documents vom 28. März 1808 dem Kaufmann Dennler vorlieh, auf dessen Wohnhaus dahier, H. N. 60 sub Nr. 3 und ex decreto vom 3. December 1812 das Capital von 375 fl. rhl., welches der Kaufmann Dennler laut gerichtlicher Schuld- und Pfandverschreibung vom 31. October 1812 der K. Bank zu Nürnberg zu 5 Procent schuldete, auf dessen Wohnhaus H. N. 60, sub Nr. 7 eingetragen, und der Wittwe Wolf unterm 22. Februar 1808, und der Bank zu Nürnberg unterm 15. December 1812 ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Die über diese Posten sprechenden Urkunden gehen den Acten ab; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

6. April 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Donnerstag den 24ten dies Vormittags 10 Uhr, werden

330 Klafter weiches Scheitholz, und
18 Schock Lagerstroh,

in dem Bureau der unterzeichneten Stelle von den Wenigstnehmenden angekauft, und Lieferungs-Lustige und Fähige hiemit dazu eingeladen. St. Georgen, den 11. März 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am Montag den 21ten d. Monats, Vormittag um 10 Uhr, sollen im hiesigen Hospitalgebäude 6 Tagwerk Wiesen auf der untern Au und 2 Tagwerk Wiesen zwischen dem Gottesacker und dem Mühlbach liegend, auf 3 Jahre anderweit an die Meistbietenden, vorbehaltlich Magistratlicher Genehmigung öffentlich verpachtet werden, welches Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 12. März 1825.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Weißmain, den 22. Februar 1825.

Vom
Königlichen Landgerichte Weißmain.

Gegen den Schuster Matthäus Schneider von Hainzendorf liegt das Conkurserkenntniß rechtskräftig vor. Es werden demnach die gesetzlichen Gantträge, 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung, auf den

1. April d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

29. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

20. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmt-

liche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganztage die Ausschließung der Forderung an der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, die etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Die Matthäus Schneiderschen Grundbesitzungen, nähmlich: ein dem Königl. Aerar lehenbares, mit 10 vom hundert handlohnbares Gütlein zu Hainzendorf, welches aus einem bluthzehentbaren Haus, Stall und Stadel, dann einem Garten und dem zehentfreien Holzacker besteht, und mit 40½ kr. Erbzins und 22½ kr. Steuersimplo belastet ist, werden gleichzeitig zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

1. April d. J.,

bei Gericht dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch die einzuholende Genehmigung der Gläubiger bedingt.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat im Schuldenwesen des Rothgerbermeisters Georg Rothlauf daselbst, rechtskräftig dessen Vergantung erkannt. Es werden demnach sämmtliche unbekannte Gläubiger, 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf

Montag den 28. März,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 27. April,

3) zur Schlußverhandlung und zwar: a) zur Abgabe der Gegeneinrede auf

Freitag den 27. Mai,

b) zur Abgabe der Schlußerklärung auf

Freitag den 10. Juni d. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Gantage von der Masse, die an den übrigen Tagen Ausbleibenden mit den treffenden Prozeßverhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem beweglichen Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 19. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Auf neuerliches Andringen mehrerer Gläubiger des Kaspar Weidner von Reuthlos, werden dessen Realitäten, bestehend: 1) in einem Acker mit etwas Holz, das Löhlein, St. Bes. Nr. 27, Oberoberndorfer Steuerdistricts, Königl. Lehen, zehendbar, St. S. 4½ kr.; 2) in einem Acker in der Sutten, zu ½ Morgen, St. Bes. Nr. 270, im nähmlichen Steuerdistricte, mit gleicher Lehen und Zehendbarkeit und einem Steuersimplum von 3¼ kr. belastet; 3) in einem Acker daselbst, zu 1 Morgen, St. Bes. Nr. 271, reicht 3¼ kr. Steuer in simplo, nämliches Lehen; 4) in einem ¼ Tagwerk Wiese mit ¼ Tagwerk Feld, im Thal beim Roßanger, im Windischlettner Flur, St. Bes. Nr. 497, lehenbar dem Königl. Rentamte und zehendbar der Pfarrei Kirchschletten, liegt im Steuerdistricte Schweisdorf und ist mit 14½ kr. Steuer in simplo belastet; 5) in einem Feld in der Peunth, zu 1¼ Morgen, im Steuerdistricte Oberoberndorf, unter Bes. Nr. 269, ist von Zöllnerisches Lehen, dem Benefizium Kirchschletten und den Ritterbrüdern zehendbar und reicht 11¼ kr. Steuer in simplo, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Steigerungstermin steht auf

Montag den 11. April l. Js.,

im Orte Reuthlos an, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Scheßlitz, den 22. Februar 1825.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr von Sazenhofen.

Auf neuerlichen Antrag wird das Anwesen des Johann Dorsch zu Dürrbronn, wie solches in dem Baireuther Intelligenzblatte Nr. 144, 147 und 148 v. Js. beschrieben ist, wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt. Bietungstermin ist auf den

23. März,

im Orte Dürrbronn bei dem Gemeinde-Vorsteher Ochs früh 10 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähi-

ge Kaufsliebhaber eingeladen werden, und können den Hinschlag mit Vorbehalt der Creditorschaft gewärtigen. Ebermannstadt, den 21. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf wiederholt gestellten Antrag eines Consensgläubigers, wird das schon zum 3ten male dem Verkauf ausgesetzte Grundvermögen der Margaretha Fuchs, Wittwe zu Eschlipp, wie solches in dem Baireuther Intelligenz-Blatte, Nro. 102, 107, 108, 140, 143, 144 pro 1823, dann Nro. 7, 9, 13, 156 angegeben wurde, nochmals der öffentlichen Steigerung unterworfen, und ist Bietungstermin auf den

22. März

bei Gericht anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich daher am beregten Tage dahier einzufinden, und können den Hinschlag mit Zustimmung der Creditorschaft gewärtigen. Ebermannstadt, den 15. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Auf den Antrag der Gläubiger des Goldarbeiters Johann Nikol Wild zu Schauenstein werden dessen besitzende Immobilien, bestehend in: 1) einem halben Tagwerk Peunth, in der Hofgasse, Taxe 200 fl. rhl., 2) einem Jauchert Feld, am Edlendörfer Weg, Taxe 200 fl. rhl., 3) einem Jauchert Feld, im Flur, Taxe 200 fl. rhl., 4) einem Gemeindetheil am Goldberg, von $\frac{1}{4}$ Jauchert, Taxe 25 fl. rhl., 5) einem Drittel Jauchert Waldung im Esel, mit zwei öden Flecken, Taxe 15 fl. rhl., 6) einem Drittel Jauchert Waldung, in der Wolfsloh, mit etwas Buschwerk, Taxe 20 fl. rhl., hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungstermin auf den

31. März c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 28. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Der Ackersmann Johann Lengenfelder, der ältere von Unterzaunsbach, hat bei der von ihm selbst angezeigten Ueberschuldung zugleich sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, und es ist daher in dessen Schuldenwesen die Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens beschlossen worden. Es werden die gesetzlichen Gantstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

11. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselbe, auf den

12. Mai,

und 3) zur Ausführung der Schlußsätze, auf den

10. Juni curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger desselben unter der Androhung vorgeladen, daß die am ersten Ganttage nicht Erscheinenden, mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die an den folgenden Tägen Ausbleibenden aber, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Johann Lengenfelder in Händen haben, aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, bei Gericht zu übergeben. Gräfenberg, den 6. März 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Laut Schuldverschreibung vom 13. November 1817, ausgefertigt an demselben Tag, lieh der Stadtkantor Johann Georg Gackstadt dahier den Flaschnermeister Johann Christian Waltherischen Eheleuten allhier ein zu 5 Procent verzinsliches und nach vierteljähriger Kündigung zahlbares Capital von 250 fl., zu dessen Sicherheit die Schuldner ihr vormals besessenes Wohnhaus, H. N. 277, nebst darunter liegendem Felsenkeller und dahinter liegendem Garten in der Fischergasse dahier als Hypothek unterstellten. Das Capital wurde zurückgezahlt, allein die hierüber ausgestellte Urkunde geht den Acten ab. Auf gestellten Antrag wird der allenfallsige unbekannte Inhaber des Documents, oder alle diejenigen, welche einen Anspruch an solche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, innerhalb drei Monaten, und längstens in der auf den

6. Juni d. J.

angesetzten Tagsfahrt sich dahier einzufinden, und ihre

Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Culmbach, den 17. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf das in Nr. 4 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis sub hasta gestellte Söldengut, Haus-Nr. 188 zu Goldkronach, des Taglöhners Lorenz Lippert, ist heute ein Aufgebot von 725 fl. rhl. gelegt worden. Da für dieselbe der Hinschlag nicht bewilligt werden kann, so wird dieses Söldengut zum dritten und letztenmal nochmals feilgestellt und ist der peremtorische Betungstermin auf

Dienstag den 29. März, Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden, im Geschäfts-Local des unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu erscheinen. Berneck, den 8. Februar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das zur Concursmassa des Johann Martin, des Alten zu Teuschnitz gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) in einem Feld im Hönigsberg, Besitz-Nr. 196; 2) in einem Feld beim Steinbacher Weg, Besitz-Nr. 197; 3) in einem Feld an den 3 Steinen, Besitz-Nr. 200; 4) in einer Wiese am Käser, wird am

Mittwoch den 23. März a. c.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und werden die Kaufsliebhaber eingeladen, sich an diesem Tage in loco Teuschnitz vor der dort eintreffenden Gerichts-Commission einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu legen, und hinsichtlich des Hinschlages das Weitere zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß an diesem Tage auch einige Viehstücke und Wagenfahrt des Gantierers öffentlich versteigert werden. Nordhalben, den 8. März 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das zur Conkursmassa des Taglöhners Johann Hertel zu Haslach gehörige Tropfhaus daselbst wird am

Dienstag den 22. März a. c.

in loco Haslach dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, allwo sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber vor der dortigen Gerichts-Commission einzufinden haben. Zugleich werden auch einige Mobiliar-Gegenstände gegen gleich baar zu leistende Zahlung öffentlich versteigert. Nordhalben, den 5. März 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das dem Bauern Johann Jacob zu Reichenbach gehörige Dorfgut allda, worauf ein Aufgebot von 1850 fl. gelegt ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 22. März a. c.

in loco Reichenbach anberaumt, auf welchen Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß an diesem Termine der unbedingte Hinschlag erfolge. Nordhalben, den 8. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Gegen die Wittwe Elisabetha Meier zu Kaltenthal, welche sich für zahlungsunfähig erklärt hat, tritt die Vergantung ein. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

4. März d. Js., Vormittags 10 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

22. April d. Js., Vormittags 10 Uhr,

und 3) zur Abgabe der Schluß-Erinnerungen, auf den

3. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Schnabelwaid, am 21. Januar 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker.

Die in dem Königlichen Kreis-Intelligenz-Blatt für den Obermainkreis, Seite 94 und 204 beschriebene Realitäten des Bauern Nicolaus Hörath zu Birk werden hiemit, da sich im Bietungstermin vom 3ten d. kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, anderweit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und kaufs- und zahlungsfähige Personen hievon öffentlich mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß Term. hiezu auf den

31. März, Vormittags 9 Uhr,

im Orte Birk ansteht, in welchem dieselben den Hinschlag der zu verkaufenden Objecte der Executions-Ordnung gemäß zu erwarten haben. In der hiesigen Registratur ist übrigens das Taxations-Protocoll stündlich einzusehen. Schnabelwaid, den 9. März 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker.

Am Dienstag den 5. k. Ms. April wird bei dem hiesigen Rentamt eine bedeutende Quantität Haber von der 1824er Aernte und von sehr guter Beschaffenheit an die Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Wunsiedel, den 5. März 1825.

Königliches Rentamt allda.

Bei unterfertigtem Rentamte werden vorbehältlich höherer Genehmigung am 23sten d. Ms. öffentlich verkauft, ohngefähr: 100 Schäffel Waiz, 300 Schäffel Korn, 250 Schäffel Haser, sämmtlich von letzter Erndte. Forchheim, am 7. März 1825.

Königliches Rentamt.

A. Stapf.

Unter Hinweisung auf §. 63, Nr. 2. und 3 der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes findet man sich aus bewegenden Gründen veranlaßt, die Betheiligten hiemit aufzufordern, die noch rückständigen Anmeldungen von Hypotheken s. a. ohne weitern Verzug um so mehr machen zu wollen, als der Termin hiezu bereits seinem Ende sich nähert. Dabei wird für Auswärtige bemerkt, daß das diesamtliche Hypothekenbuch zwei Abtheilungen,

I. für die Gemeinde-Bezirke Ebnath und Schwarzenreuth,

II. für die Gemeinde-Bezirke Brand und Mehlmeisel, enthält. Ebnath, den 6. März 1825.

Gräflich und Freiherrlich v. Hirschbergisches Herrschaftsgericht Ebnath.

Althamer, Herrschaftsrichter.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Adam Brückneriſchen Gantmasse zu Gleismuthhausen gehörenden Immobilien wird hiemit auf

Donnerstag den 7. April l. J., Vormittags 10 Uhr

Termin bei dem Gemeindevorsteher Häfner in Gleismuthhausen angesetzt. Die Adam Brücknerischen Grundbesitzungen bestehen aus 1 Gut, 14 walzenden Grundstücken, dann noch 1 Gut zu Gleismuthhausen, welche zusammen auf 5000 fl. rheinl. geschätzt sind, und wird der Hinschlag unter Genehmigung der Gläubiger nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen. Tambach, am 10. Februar 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Es wird das den Relicten des verstorbenen Johann Nicol Fischer zu Töpen zugehörige Träpfhaus Nro. 61 daselbst, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

23. April, Vormittags

angesetzt, in welchem sich besitz- und zalungsfähige Kaufliebhaber dahier einzufinden haben. Hof, am 11. Februar 1825.

Freiherrlich von Heinitzisches Patrimonial-Gericht Töpen.

Meyer.

Zur Hülfe Rechtens wird ein dem Bauern Pankratz Weidner in Burglösau zugehöriger Acker von 2¼ Tagwerk am Roßdörfer Weg, das Erdfeld genannt, nebst dem Pferg-Antheil, geschätzt auf 195 fl. rheinl., im Gerichtstage am

Montag den 18. April, Vormittags 9 Uhr

zu Burglösau öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Strichlustige hierdurch eingeladen werden. Plankenfels, am 12. März 1825.

Gröflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht Burglösau I.

Wülfert.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird die dem Johann Müller zu Tannfeld zugehörige Hälfte von 4 Tagwerk Buchholz, taxirt für 285 fl. meiſtbietend verkauft werden. Da Strichtermin auf den

5. April,

in loco Tannfeld anberaumt worden iſt; ſo werden Kaufsluſtige davon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, den 28. Februar 1825.

Gräflich Giechiſches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Die zur Concursmaſſe des Georg Lorenz auf dem Brand gehörigen Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 2, 2) eine Scheune, 3) der Brandacker, lehenbar zum Rittergute Küps, Erbzinns-, Handlohn- und Recognitions-Gebühren pflichtig, unter Steuer-Beſitz-Nr. 296, 297 und 298 eingetragen, werden dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Biethungstermin wird hiemit auf

Freitag den 8. April d. Js., früh 9 Uhr

anberaumt. Küps, am 3. März 1825.

Freiherrlich von Redwitziſches Communion-Patrimonialgericht.

Weismüller.

Ueberſicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 28. Februar 1825 bis 5ten März incl. gebrachten und verkauften Getraides und der beſtandenen Getraide-Preiſe.

Getraide-Gattungen.	voriger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	verkauft.	in Reſt geblieben	Preis des Scheffels höchſter		mittlerer		niedrigſter	
	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	—	77	77	77	—	9	36	9	—	8	24
Roggen	—	85	85	80	6	6	36	6	57	5	18
Gerſte	—	29	29	29	—	6	—	5	39	5	18
Haber	—	42	42	42	—	3	48	3	30	3	12
Erbſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 7. März 1825.

Der Stadtmagiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Sehr ſchöne Tafel-Aufſätze, ein Tiſch-Service von weißem Berliner Porcellain, ganz moderne und ordinaire Meubles, ſollen aus freier Hand verkauft werden. Wo? ſagt das Zeitungs-Comtoir.

Ein gegenwärtig noch im Dienſte ſtehender Landgerichts-Oberſchreiber, welcher zugleich das Sportel- und Depoſitalweſen als Rendant zu verſehen hat, wünſcht bei einem andern Königl. Landgerichte in gleicher Eigenſchaft ſeine Unterkunft zu finden. Derſelbe kann ſich über ſeine moraliſche Lebensweiſe ſowohl als über ſeine Geſchäftsfähigkeiten mit ſehr guten Zeugniſſen legitimiren. Er kann die erforderliche Kaution leiſten, und macht ſich eine menſchenfreundliche Behandlung zur Haupt-Bedingung. Eine nähere Auskunft ertheilt der Herr Regierungs-Kanzlei-Gehülfe Drechſel zu Baireuth.

Der Oeconomie-Pachter Wallenburger auf der Hohlmühl verpachtet Erdäpfel-Beete, zu 45 und 48 kr. rhl. das Beet.

Haus-Nro. 112 in der Kanzleiſtraße iſt auf kommendes Ziel Walburgi ein Logis zu vermiethen, beſtehend: in 3 heizbaren Stuben, Alkof, Kammer, Küche, verſperrtem Hausplatz; das Weitere bei dem Hauseigenthümer.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 34. Baireuth, den 19. März 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. März 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises für die künftige Schutzpocken-Impfung aufgefordert, binnen

Acht Tagen

anzuzeigen, welchen Bedarf dieselben an den erforderlichen Tabellen nöthig haben. Zugleich werden die allerhöchsten Verordnungen bei Bearbeitung des Impfgeschäfts in Erinnerung gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Schutzpocken-Impfung pro 1825 betr. Friedmann.

Baireuth, den 1. December 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Vermöge des über den Nachlaß der Wagnerswittwe Anna Maria Mack dahier unterm 4. Mai 1800 errichteten und unterm 24. März 1802 von der obervormundschaftlichen Behörde bestätigten Erbrezesses hatte der Wagnermeister Johann Friedrich Mack als Annehmer des zur väterlichen Verlassenschaft gehörigen, im Rennweg dahier gelegenen, und mit Hyp. N. 410 bezeichneten Wohnhaußes

1) 386 fl. 35½ kr. frk. an seine Schwester Margaretha Dorothea Mack,
2) 433 fl. 48½ kr. frk. an seinen Bruder Johann Martin Mack,

zur Erfüllung ihrer Erbtheile hinauszubezahlen.

Da nun diese beiden Posten auf der erwähnten Realität sicher gestellt werden sollten, so ertheilte der ehemalige Magistrat der Hauptstadt Baireuth den beiden Gläubigern unterm 19. Mai 1802 in einem Hypothekenatteste die Versicherung, daß die gedachten Capitalien als erste Hypothek auf dem Wohnhauße quaest. in das künftig zu errichtende Hypothekenbuch eingetragen werden sollten.

In der Folge ist nun zwar die Forderung des Johann Martin Mack dadurch erloschen, daß er selbst Eigenthümer des verpfändeten Immobile geworden, und auch die Margaretha Dorothea Mack hat über den Empfang ihrer Rate unterm 22. Januar 1813 gerichtlich quittirt; die zur Löschung beider Posten aber erforderlichen hierüber sprechenden Urkunden konnten nicht mehr aufgefunden werden.

Es werden mithin alle diejenigen, welche an die zu

löschenden Capitalien von 386 fl. 35½ kr. und 433 fl. 48½ kr. frk. und das darüber ausgefertigte Document vom 19. Mai 1802 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten, und längstens in dem am

25. April 1825, Vormittags 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine persönlich oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypothekenattest vom 19. Mai 1802 für amortisirt erachtet, die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das dermalen dem Wagnermeister Johann Martin Mack gehörige Wohnhaus ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 20. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Erklärung vom 1ten, ausgefertiget 14. October 1811 schuldete der Korporal Hofmann der Köhlerischen Kuratel dahier ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 100 fl. fränk., zu dessen Sicherheit der Schuldner sein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnetes Wohnhaus verpfändete, und laut Schuldverschreibung vom 8., ausgefertigt 11. August 1817, lieh der Bauer Johann Steininger der abgeschiedenen Bäckermeisterin Susanne Schobert ein zu 5 Prozent verzinsliches, und nach halbjähriger Kündigung zahlbares Kapital von 500 fl. rheinl., zu deren Sicherheit die Schuldnerin das obengenannte, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnete, durch Kauf an sich gebrachte Wohnhaus als Hypothek unterstellte, und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth:

1) den minderjährigen Köhlerischen Töchtern, Christiana Kunigunda und Magdalena Elisabetha Köhler unterm 14. October 1811, und

2) dem Bauern Johann Steininger zu Forthof unterm 11. August 1817 die Versicherung, daß das Kapital von 100 fl. fränkl und resp. 500 fl. rheinl. bei der künftigen Eintragung des verpfändeten Wohnhauses in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an diejenige Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Beide Kapitalien sind zurückbezahlt, allein die hierüber ausgestellten Urkunden gehen den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien oder sonstige Briefsinhaber, an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

6. April, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Real-Ansprüchen auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 22. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 22. Februar 1808 wurde das Capital von 1200 fl. frk., welche die verwittwete Ordenspredigerin Christiana Sophia Wolf dahier gegen 5 Procent Zinsen, laut Schuld-Documents vom 28. März 1808 dem Kaufmann Dennler vorlieh, auf dessen Wohnhaus dahier, H. N. 60 sub Nr. 3 und ex decreto vom 3. December 1812 das Capital von 375 fl. rhl., welches der Kaufmann Dennler laut gerichtlicher Schuld- und Pfandverschreibung vom 31. October 1812 der K. Bank zu Nürnberg zu 5 Procent

schuldete, auf dessen Wohnhaus H. N. 60, sub Nr. 7 eingetragen, und der Wittwe Wolf unterm 22. Februar 1808, und der Bank zu Nürnberg unterm 15. December 1812 ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Die über diese Posten sprechenden Urkunden gehen den Acten ab; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschenden Posten und die darüber ausgestellten Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

6. April 1825, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 2. Februar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Ueber die Verlassenschaft des verlebten Königl. Regierungs-Registrators Baumgärtel dahier, wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 21. März l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 27. April l. Js.,

3) und zur Replik und schlüssigen Verhandlung, auf

Dienstag den 31 Mai l. J.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche Gläubiger der besagten Verlassenschaft hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des verlebten Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Edictstage wird wegen Unbedeutenheit der Masse eine gütliche Uebereinkunft versucht werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Die zur Concursmasse des Webermeisters Georg Conrad Teufel zu Busbach gehörigen Immobilien: 1) ein Trüpfhaus, mit Stadel, Backofen, Felsenkeller, ¼ Tagwerk Schor, Gras- und Baumgärtlein und Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, 2) 2½ Tagwerk Feld, die obere Leithen, und 3) ¼ Tagwerk Feld, die Klinge, sollen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu dem hierzu auf

Dienstag den 12. April c., Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale anberaumten Termin, werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Taxations-Protocolle im Registratur-Locale eingesehen werden können, und daß das Trüpfhaus mit dem Leithen-Felde dem Meistbietenden unbedingt, das Klingenfeld aber nur vorbehältlich der Genehmigung der Creditoren des Gemeinschuldners, zugeschlagen werden soll. Baireuth, den 8. März 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Donnerstag den 24ten dies Vormittags 10 Uhr, werden

330 Klafter weiches Scheitholz, und
18 Schock Lagerstroh,

in dem Bureau der unterzeichneten Stelle von den Wenigstnehmenden angekauft, und Lieferungs-Lustige und Fähige hiemit dazu eingeladen. St. Georgen, den 11. März 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Da der Testaments-Erbe der pensionirten Frau Majorin Franziska v. Guttenberg die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Gesetzes und der Inventur ange-

treten hat, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß, aus welch immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu begründen glauben, hiemit vorgeladen, solche bei dem auf den

8. April, Morgens 9 Uhr,

bestimmten Termine im Geschäftslocale der Langgaß-Caserne dahier rechtsgenügend vorzubringen. Der nicht Erscheinende wird bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft mit einer Nachforderung nicht weiter gehört werden. Bamberg, am 12. März 1825.

Die
Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft
Bamberg.
Weinbach, Oberst.
Lunkenbein, Actuar.

Das zur Concursmasse des Schwanenwirths Johann Schumm zu Hirschaid gehörige Grundvermögen:

a) an Königl. Lehen.

a) ein an der Straße von Bamberg nach Nürnberg sehr vortheilhaft gelegenes Wirthshaus, mit Gast-, Schenk- und Braugerechtigkeit, Oeconomie- und Wirthschaftsgebäuden, Hofraum und Gemeinderecht, sammt einigen Feldzugehörungen, b) ein Feld zu 6 Tagwerk, in der Peunth oder Thiergarten, c) ein Feld im Judensee, d) ein Feld im Pöpel, e) ein Feld auf dem Hartenweg, f) ein Feld im Kreinberg, g) ein Feld allda, h) die Kreuzwiese;

b) an Hirschaider Pfarrlehen:

i) ein Feld, die Pickelswiese;

c) Gräflich von Sodenische Lehen:

k) ein Feld und Wiese in der Aspen, l) ein Feld mit Hopfengarten, m) eine Wiese im Kullig;

d) Gräflich v. Seinsheimisches Lehen:

n) eine Wiese im Rangen, o) ein Feld in der Eben, mit einem Felsenkeller;

e) Freiherrlich v. Seefriedisches Lehen:

p) eine Wiese mit Feld in dem Friesnitz; q) ein Feld im Hartenweg, r) ein Feld in der Pommern, und s) ein Feld allda; worauf früher ein Gesammtgeboth von 10,050 fl. bestanden hat, wird am

Montag den 28. März 1825

in dem diesseitigen Geschäftslocale dem weiteren öffentlichen Verstriche im Einzelnen oder Ganzen mit der Bedingniß ausgesetzt, daß der Kaufschilling bei annehmlich fallenden Geboten auch auf 3 verzinslich laufende Ziel fristen innerhalb 3 Jahren entrichtet werden kann. Bamberg, den 28. Februar 1825.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Das Wohnhaus des Färbermeisters Franz Pitsch zu Auerbach, wird auf künftigen

Montag den 18. April,

im Gasthause zum wilden Mann zu Auerbach wiederholt versteigert, und Kaufslustige hiezu vorgeladen. Eschenbach, den 11. März 1825.

Königliches Landgericht.
v. n.
Ertl, Assessor.

Das gebundene Hofsanwesen des Bauers Johann Pirner von Pellenstein, wird auf künftigen

Dienstag den 19. April

im Gasthause zum wilden Mann zu Auerbach wiederholt versteigert, und hiezu Kaufslustige vorgeladen. Eschenbach, am 11. März 1825.

Königliches Landgericht Eschenbach.
v. n.
Ertl, Assessor.

Auf die Johann und Margaretha Wielandischen Besitzungen zu Affalterthal, als: einem Gute, dann den ledigen Grundstücken, nämlich dem Gesteigacker, dem Steinbühlacker, dem Walkergrubenacker, dem Molmacker, dem langen Acker, sind an dem am 3. März h. J. abgehaltenen Strichtermin wieder keine annehmbaren Gebote gelegt worden; es wird daher neuerer Versteigerungstermin auf den

5. April h. J., Vormittags 10 Uhr,

in Affalterthal im Wittmännischen Wirthshaus anberaumt und zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen. Gräfenberg, den 6. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen den Bauern Georg Zeis von Schneeberg einzuleiten, und ob dessen Schuldenwesen nicht in Güte zu arrangiren

sey, werden dessen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der Schuld-Urkunden auf

Freitag den 8. April, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei Bestimmung des rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtiget werden sollen. Scheßlitz, den 2. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Anwesen des Heinrich Kuhnlein zu Steinwiesen, öffentlich an den Meistbietenden verstrichen werden. Strichtermin ist auf

Dienstag den 12. April l. Js., Vormittags 10 Uhr

in loco Steinwiesen angesetzt. Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage in Steinwiesen einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben und den Hinschlag gewärtigen. Cronach, den 21. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die Erben des zu Bernstein verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Arzberger haben Behufs der Theilung des väterlichen Nachlasses den Antrag gestellt, sämmtliche dazu gehörigen Immobilien im Wege freiwilliger Subhastation zu veräußern. Diese Immobilien, welche vor Kurzem gerichtlich abgeschätzt worden, bestehen in folgendem:

I. Zu dem Schloßgute zu Bernstein. Dieser Ort ist ein Kirchdorf, nur eine Stunde von Wunsiedel (im Obermainkreis) entfernt, und sehr angenehm gelegen, zumal die Hochstrasse von Baireuth nach Eger, dann die Hauptstrasse von Wunsiedel nach Asch durchgehen. Die Bestandtheile dieses Guts sind:

A. An Gebäuden:

1) ein massiv erbautes Schloß mit 5 Zimmern, mehreren Gewölben und Böden, eine gewölbte Stallung auf 32 Stück Rindvieh eingerichtet; diese ist 72 Fuß lang und 29 Fuß breit. Darüber befindet sich ein eben so langer und breiter Boden. Ferner gehört zum Schlosse ein großer geschlossener Hofraum, in dem sich auch die Oeconomie-Gebäude befinden, als: zwei große Scheune, ein Brauhaus und eine Schaafstallung.

B. An Grundstücken:

ein Gemüß- und Grasgarten, c. 46 Tagwerk Feld, c. 28 Tagwerk Wiesen, 4¾ Tagwerk Weiher, 2½ Tagwerk Huth, (wird jetzt als Feld benutzt) 93 Tagwerk Holz, ein großer Theil schlagbar.

C. An Gerechtigkeiten:

15 Handlöhner; diese müssen bei Veränderungen respden 10ten oder 9ten Gulden vom Lehenswerthe entrichten, außerdem eine jährliche Getraidgilt, dann auch Frohn prästiren.

Dieses Gut gieng dem Königl. Kämmerer Freiherrn von Reizenstein auf der Reuth zu Lehen, an die Stelle des Lehenbriefs tritt aber jetzt auf den Grund des zwischen dem Vasallen und Lehenherrn abgeschlossenen Erbrechtsvertrags ein Erbrechtsbrief und zwar nach den hierüber vorliegenden höchsten Vorschriften. Die Taxe des Guts beläuft sich nach Abzug der Lasten auf 20,671 fl. 52½ kr.

II. Ein Achtels Hof, ebenfalls zu Bernstein. Dieser bestehet: 1) in einem Wohnhaus, worauf die Gastwirths- und Schlacht-Gerechtigkeit ruht. Dieses enthält eine geräumige Wirthsstube, dann noch zwei heizbare Zimmer, mehrere Gewölbe, Böden, zwei Keller, einen Stadel, zwei Stallungen, und liegt ganz an der Hauptstrasse von Baireuth nach Eger. 2) An Grundstücken: 9 Tagwerk Felder, 3¾ Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk Weiher, 3 Tagwerk Holz; wurde nach Abzug der Lasten auf 4,832 fl. 2½ kr. abgeschätzt.

III. Ein ½ Hof, gleichfalls zu Bernstein, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, nebst Stadel und Schupfe; 2) an Grundstücken: ein Grasgarten, ein kleines Pflanzgärtlein, 8 Tagwerk an Feldern, 5¼ Tagwerk Wiesen und 3¼ Tagwerk Holz. Die Taxe beträgt nach Abzug der Lasten 1320 fl. 31½ kr.

IV. Ein unbezimmertes Lehen, bestehend: 1½ Tagwerk Feld, 2½ Tagwerk Wiesen und 6¼ Tagwerk 70 □Ruthen Holz, wurde nach Abzug der Lasten auf 1043 fl. 5 kr. geschätzt.

V. An walzenden Stücken: 1) ¾ Tagwerk Wiesen, in der Salach, ½ Stunde von Bernstein, Taxe 8 fl. 20 kr. 2) 1⅞ Tagwerk Wiesen ebendaselbst, Taxe 54 fl. 28½ kr. 3) 2¾ Tagwerk Wiesen ebendaselbst, 32 fl. 11½ kr. 4) die Wiese im Zeitelmoos mit 2 Weihern, 178 fl. 35½ kr. 5) ein Stück Holz in der Salach, von 25¼ Tagwerk 32 □Ruthen, in Fichten

und Kaiserl. Schlösser, Graf Georg Keglevich, Graf Ferdinand Trauttmansdorff, Graf Ferdinand Kinsky, Graf Ferdinand Harrach, Graf Ferdinand Wilczek, Graf Ferdinand Kolowrat-Krakowsky, Graf Ferdinand Thun, Graf Ferdinand Waldstein-Wartenberg, Graf Ferdinand Clam-Martinic, Graf Ferdinand Mensdorff-Pouilly, Graf Ferdinand Kaunitz, Graf Ferdinand Sternberg, Graf Ferdinand Chotek, Graf Ferdinand Czernin, Graf Ferdinand Colloredo-Mannsfeld, Graf Ferdinand Buquoy, Graf Ferdinand Schönborn-Buchheim, Graf Ferdinand Kinsky

Weißmain, den 22. Februar 1825.

Vom
Königlichen Landgerichte Weißmain.

Gegen den Schuster Matthäus Schneider von Hainzendorf liegt das Conkurserkenntniß rechtskräftig vor. Es werden demnach die gesetzlichen Ganttäge, 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung, auf den

1. April d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

29. April,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf den

20. Mai,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung an der Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, die etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Die Matthäus Schneiderschen Grundbesitzungen, nähmlich: ein dem Königl. Aerar lehenbares, mit 10 vom hundert handlehnbares Gütlein zu Hainzendorf, welches aus einem bluthzehentbaren Haus, Stall und Stadel, dann einem Garten und dem zehentfreien Holzacker besteht, und mit 40½ kr. Erbzins und 22½ kr. Steuersimplo belastet ist, werden gleichzeitig zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

1. April d. J.,

bei Gericht dahier abgehalten, der Hinschlag aber ist durch die einzuholende Genehmigung der Gläubiger bedingt.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zufolge höchster Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll das — dem allerhöchsten Lehenherren heimgefallene Ritter-Mannlehengut Ramlesreuth, im Steuerdistricte Plössen gelegen, entweder in einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen, nach den normalmäßigen Bedingungen öffentlich versteigert werden, wozu Termin auf

Donnerstag den 14. April,

und die folgenden Tage, in loco Ramlesreuth festgesetzt ist. Die Bestandtheile dieses, in einer angenehmen Gegend, ohnfern der von Baireuth nach Kemnath führenden Hauptstrasse liegenden vormaligen Ritterlehengutes, sind nach neuerlicher Aufnahme und Vermessung folgende: ein massiv erbautes einstöckiges Wohnhaus, das Schloß genannt, eine Scheune mit angebauter Ochsenstallung, ein besonderes Gebäude, welches den Küh-, Pferd-, Schaaf- und Schweinstall, dann die Wagenremiß und Schupfe in sich faßt, ein gemauerter Backofen.

Tagw.	□R.	□F.	
—	74	77	Gemüßgarten am Hauße,
86	8	64	Aecker,
40¼	86	12	ein- und zweimädige Wiesen,
10¼	20	28	Weiher,
13¼	86	38	Hut
3¼	63	81	Oedung.

Blos einige Aecker reichen den Zehenten zu zwei Drittheil der Guthsherrschaft Gutenthau, und zu ein Drittheil der Königl. Pfarrei Mochersdorf, die übrigen Bestandtheile sind von allen Dominikal-Abgaben befreit und nur der Steuer unterworfen. Es werden hiemit gehörig legitimirte zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich an dem bestimmten Termine an dem Verkaufsort rechtzeitig einzufinden, wobei noch bemerkt wird, daß Plan und Grundriß in dem rentamtlichen Geschäftslocale täglich eingesehen werden kann, woselbst auch nähere Auskünfte ertheilt werden. Kemnath, am 9. März 1825.

Königliches Rentamt Kemnath.
Stahl.

Bei unterfertigtem Rentamte werden vorbehältlich höherer Genehmigung am 23sten d. Mts. öffentlich verkauft, ohngefähr: 100 Schäffel Waiz, 300 Schäffel Korn, 250 Schäffel Hafer, sämmtlich von letzter Erndte. Forchheim, am 7. März 1825.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Die Schuldverschreibungen der Stadt Wien (Wiener Stadtbahn-Anlehen) werden, wenn sie durch Verlosung gekündigt werden, vom 1. Juli 1894 an nicht mehr mit dem Zusatze „Stadtbahn-Anlehen" versehen, sondern es werden neue Schuldverschreibungen ohne diesen Zusatz ausgegeben werden.

Wien, am 1. Juli 1894.

Der Bürgermeister: Dr. Prix m. p.

Der Vizebürgermeister: Dr. Ritter v. Newald m. p.

Der Stadtrath.

Die Verlosung der Stadtbahn-Anlehen-Obligationen findet am 1. Juli 1894 statt

Königlich Preußisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Bayreuth. No. 15. Donnerstag, den 11. May 1809.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, 1st den 5ten May 1809.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den bisherigen Kammer-Assessor, Herrn Johann Georg Friedrich Schmidt, zum Kammer-Rath bey der Königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises Allergnädigst zu ernennen.

Indem Endesbenannter diese Allerhöchste Ernennung hiermit bekannt machet, ersuchet er sämmtliche Königliche Behörden, ihn in seinem neuen Amte gefälligst zu unterstützen.

Der Ober-Präsident.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Schmitz.

Bayreuth, den 8ten May 1809.

Der Königl. und gnädigsten Verordnung vom 15ten April 1809. zufolge, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) Die Einrichtung und Abgabe der Pässe nach dem Königreiche Baiern mit dem 1sten May 1809. aufhöret, und

2) Von diesem Tage an, jeder Reisende, ohne Unterschied des Standes, Alters und Geschlechts, mit einem Reise-Passe versehen seyn muß, welcher von der Königlichen Polizey-Behörde des Orts, wo der Reisende seinen Wohnsitz hat, ausgefertiget worden ist.

Der Ober-Präsident.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Schmitz.

Bayreuth, den 8ten May 1809.

Der Königl. und gnädigsten Verordnung vom 15ten April 1809. zufolge, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) Die Einrichtung und Abgabe der Pässe nach dem Königreiche Baiern mit dem 1sten May 1809. aufhöret, und

2) Von diesem Tage an, jeder Reisende, ohne Unterschied des Standes, Alters und Geschlechts, mit einem Reise-Passe versehen seyn muß, welcher von der Königlichen Polizey-Behörde des Orts, wo der Reisende seinen Wohnsitz hat, ausgefertiget worden ist.

Der Ober-Präsident.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Schmitz.

im Rennweg dahier gelegenen, und mit Hyp. N. 410 bezeichneten Wohnhauſes

1) 386 fl. 35½ kr. frk. an ſeine Schweſter Margaretha Dorothea Mack,

2) 433 fl. 48½ kr. frk. an ſeinen Bruder Johann Martin Mack,

zur Erfüllung ihrer Erbtheile hinauszubezahlen.

Da nun dieſe beiden Poſten auf der erwähnten Realität ſicher geſtellt werden ſollten, ſo ertheilte der ehemalige Magiſtrat der Hauptſtadt Baireuth den beiden Gläubigern unterm 19. Mai 1802 in einem Hypothekenatteſte die Verſicherung, daß die gedachten Capitalien als erſte Hypothek auf dem Wohnhauße quaest. in das künftig zu errichtende Hypothekenbuch eingetragen werden ſollten.

In der Folge iſt nun zwar die Forderung des Johann Martin Mack dadurch erloſchen, daß er ſelbſt Eigenthümer des verpfändeten Immobile geworden, und auch die Margaretha Dorothea Mack hat über den Empfang ihrer Rate unterm 22. Januar 1813 gerichtlich quittirt; die zur Löſchung beider Poſten aber erforderlichen hierüber ſprechenden Urkunden konnten nicht mehr aufgefunden werden.

Es werden mithin alle diejenigen, welche an die zu löſchenden Capitalien von 386 fl. 35½ kr. und 433 fl. 48½ kr. frk. und das darüber ausgefertigte Document vom 19. Mai 1802 als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefs-Inhaber Anſpruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten, und längſtens in dem am

25. April 1825, Vormittags 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anſtehenden Termine perſönlich oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erſcheinen und ihre Anſprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypothekenatteſt vom 19. Mai 1802 für amortiſirt erachtet, die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realanſprüchen auf das dermalen dem Wagnermeiſter Johann Martin Mack gehörige Wohnhaus ausgeſchloſſen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paſter.

Baireuth, den 22. November 1824.

Von dem
Königlich Baieriſchen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 22. Februar 1808 wurde das Capital von 1200 fl. frk., welche die verwittwete Ordenspredigerin Chriſtiana Sophia Wolf dahier gegen 5 Procent Zinſen, laut Schuld-Documents vom 28. März 1808 dem Kaufmann Dennler vorlieh, auf deſſen Wohnhaus dahier, H. N. 60 sub Nr. 3 und ex decreto vom 3. December 1812 das Capital von 375 fl. rhl., welches der Kaufmann Dennler laut gerichtlicher Schuld- und Pfandverſchreibung vom 31. October 1812 der K. Bank zu Nürnberg zu 5 Procent ſchuldete, auf deſſen Wohnhaus H. N. 60, sub Nr. 7 eingetragen, und der Wittwe Wolf unterm 22. Februar 1808, und der Bank zu Nürnberg unterm 15. December 1812 ein Hypothekenſchein ausgefertigt.

Die über dieſe Poſten ſprechenden Urkunden gehen den Acten ab; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löſchenden Poſten und die darüber ausgeſtellten Documente als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefs-Inhaber Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſolche binnen 3 Monaten, und längſtens in der auf den

6. April 1825, Vormittags 9 Uhr,

angeſetzten Tagsfahrt geltend zu machen, auſſerdem ſie mit ihren etwaigen Realanſprüchen auf das verpfändete Grundſtück ausgeſchloſſen werden und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paſter.

Baireuth, den 17. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baieriſchen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das dem Metzgermeiſter Philipp Morg zugehörige Haus am Kulmbacher Thor ſoll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Daſſelbe hat 2 Stockwerke, das unter

nahe, daß eines von Klagenfurt, Innsbruck, Laibach, Linz, Salzburg, Triest, Troppau und Wien, welches Sie wählen, Ihr Wohnsitz sein wird. Ich ernenne Sie zum Beisitzer des Senates, welcher über die Berufung gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien, dessen Präsidium Sie übernehmen, zu entscheiden haben wird. Sie sind verpflichtet, sich binnen vier Wochen nach Empfang dieses Ernennungsdecretes mit Ihrer Familie an Ihren Wohnsitz zu begeben und Ihr Amt anzutreten. Ich bewilige Ihnen zu diesem Behufe eine Reisepauschale von 1000 fl. ö. W. Ich ernenne Sie zum Ritter Meines Leopold-Ordens und bewillige Ihnen zur Bekleidung mit den Insignien eine Taxfreiheit von 100 fl. ö. W.

Ich ernenne Sie zum Präsidenten des Landesgerichtes in Strafsachen, und Präsidenten meines Gerichtshofes, in Wien, mit dem Range eines Präsidenten der Oberlandesgerichte, mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes, mit dem Gehalte jährlicher 6000 fl. ö. W.

Ich ernenne Sie zum Vicepräsidenten des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien, mit dem Range eines Vicepräsidenten der Oberlandesgerichte, mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes, mit dem Gehalte jährlicher 5000 fl. ö. W.

Ich ernenne Sie zum Rathe des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien, mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes, mit dem Gehalte jährlicher 4000 fl. ö. W.

Ich ernenne Sie zum Rathe des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien, mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes, mit dem Gehalte jährlicher 3000 fl. ö. W.

Ich ernenne Sie zum Rathe des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien, mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes, mit dem Gehalte jährlicher 2

und 4 Uhr; die Kasse wurde wieder eine Stunde vorher geöffnet. Die Eintrittspreise waren dieselben wie bei der Ausstellung von 1873. Die Einnahmen betrugen an Tag- und Dauer-Billets 1,500,000 Mk., an Katalogen 300,000 Mk., an Restaurationen 1,200,000 Mk., an Vergnügungen 1,000,000 Mk., an Reklame 500,000 Mk., zusammen 4,500,000 Mk. Die Ausgaben betrugen ungefähr 3,000,000 Mk., so daß ein Reingewinn von 1,500,000 Mk. verbleibt.

Hannover, den 10. Juli 1879.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Meyer.

Die Firma der Zuckerraffinerie auf der Insel Harbarbt und der Kaufmann Friedrich Wilhelm Schulz in Harburg sind in das Handelsregister gelöscht worden, weil die Firma von den Betheiligten aufgelöst worden. Harburg, den 10. Juli 1879.

Königliches Amtsgericht I.
Dr. Bilz, Gerichtsschreiber.

Die Firma Wilhelm Schulz in Harburg ist in das hiesige Handelsregister gelöscht worden, weil der Kaufmann Wilhelm Schulz in Harburg seine Handlung aufgegeben hat. Harburg, den 10. Juli 1879.

Königliches Amtsgericht I.
Dr. Bilz, Gerichtsschreiber.

Durch Urtheil des Königlichen Amtsgerichts zu Celle vom 8. Juli 1879 ist der Kaufmann Ernst Christian Friedrich Wilhelm Schulz zu Celle für verschollen erklärt worden. Als Zeitpunkt, welcher für den Tod des Verschollenen angenommen wird, ist der 31. Dezember 1878 festgestellt worden.

Celle, den 10. Juli 1879.

Königliches Amtsgericht.
Meyer.

Durch das Urtheil des Königlichen Amtsgerichts zu Celle vom 8. Juli 1879 ist der Kaufmann Karl Wilhelm Schulz zu Celle für verschollen erklärt worden. Als Zeitpunkt, welcher für den Tod des Verschollenen angenommen wird, ist der 31. Dezember 1878 festgestellt worden.

Celle, den 10. Juli 1879.

Königliches Amtsgericht.
Meyer.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Schulz in Harburg hat die Firma Wilhelm Schulz in Harburg und Hannover, sowie die Firma Wilhelm Schulz in Harburg aufgegeben. Harburg, den 10. Juli 1879.

Königliches Amtsgericht I.
Dr. Bilz, Gerichtsschreiber

hinsichtlich des Hinschlages das Weitere zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß an diesem Tage auch einige Viehstücke und Wagenfahrt des Gantierers öffentlich versteigert werden. Nordhalben, den 8. März 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das Königl. Landgericht Pottenstein hat vermög eines in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses gegen Joh. Schrüfer, Bauer von Rackersberg, die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 11. April,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 9. Mai 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Montag den 6. Juni 1825,

jedesmal frühe Morgens 8 Uhr festgesetzt und hiezu jeder unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen bei den gegenwärtigen Gantverhandlungen, an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 8. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Gräfenberg, den 7. März 1825.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Classifications-Urtheil in der Concurssache des Johann Thomas Guttenberger zu Ermreuth heute ad valvas publicas judicii angeschlagen worden ist.

Königliches Landgericht Gräfenberg.
Nägelsbach.

Auf den Antrag des Massen-Curators und der Gläubiger wird die zur Concursmasse des Fabrikanten Friedrich Adam Päckert und dessen Bruder, Handelsmann, Andreas Heinrich Päckert zu Lichtenberg gehörige, und auf 280 fl. rheinl. taxirte Brandstätte des vormaligen Gasthofes, Haus-Nummer 33, von 101 Fuß Länge und 41½ Fuß Breite, mit dem dazugehörigen unter derselben befindlichen gewölbten Keller von 40 Fuß Länge und 16 Fuß Breite, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungstermin auf den

11. April c., Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 3. März 1825.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Behufs der Beitreibung einer ausgeklagten Forderung wird das dem Peter Beck zu Losau zugehörige Wohnhaus nebst Stadel dortselbst dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Bietungstermin auf den

7. April, Vormittags 9 Uhr

im Orte Losau anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige einzufinden haben. Das Taxations-Protocoll kann in der Registratur des unterfertigten Gerichts stündlich eingesehen werden. Schnabelwaid, den 10. März 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Da der seit 32 Jahren abwesende Metzgergeselle Matthäus Goller von Schödlas, hiesigen Landgerichtes, auf die erlassene Edictalladung vom 23. Juli 1822 weder persönlich erschienen ist, noch sich schriftlich oder durch Bevollmächtigte angemeldet hat, so wird derselbe hiermit für tod erklärt, und sein allenfallsiges Vermögen den sich bereits gemeldeten nächsten Anverwandten ausgeantwortet werden. Münchberg, den 5. März 1825.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen den Bauern Georg Zeis von Schneeberg einzuleiten, und ob dessen Schuldenwesen nicht in Güte zu arrangiren

sey, werden dessen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der Schuld-Urkunden auf

Freitag den 8. April, Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei Bestimmung des rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtiget werden sollen. Scheßlitz, den 2. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Ohngefähr vor 54 Jahren ging der aus Gaustadt gebürtige Schneidergeselle Melchior Möhrlein in die Fremde, und hat während dieser langen Zeit gar nichts von sich hören lassen; auch waren die Nachforschungen seiner Verwandten um ihn bisher fruchtlos. Letztere tragen nun auf Aushändigung dessen in 292 fl. 30 kr. bestehenden Vermögens an. Melchior Möhrlein oder dessen allenfallsige Leibeserben werden daher aufgefordert, längstens binnen

6 Monaten

a dato sich bei unterzeichnetem K. Landgerichte um so gewisser zu stellen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als nach Verlauf dieser Frist dem Antrage der Verwandten, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Statt gegeben werden soll. Bamberg, am 14. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg II.
im Obermainkreise.
Stark.

Im Wege der Hülfsvollstreckung soll das Wohnhaus der verstorbenen Knopfmachers-Wittwe Vogel dahier, öffentlich an den Meistbietenden verstrichen werden. Strichtermin wird hiermit auf den

6. April Vormittags 10 Uhr

angesetzt. Kaufsliebhaber können sich am besagten Tage im Königl. Landgerichtslocale einfinden, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag gewärtigen. Cronach, am 10. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf neuerliches Andringen mehrerer Gläubiger des Caspar Weidner von Reuthlos, werden dessen Realitäten, bestehend: 1) in einem Acker mit etwas Holz, das Löhlein, St. Bes. Nr. 27, Oberoberndorfer Steuerdistricts, Königl. Lehen, zehendbar, St. S. 4½ kr.; 2) in einem Acker in der Sutten, zu ½ Morgen, St. Bes. Nr. 270, im nähmlichen Steuerdistricte, mit gleicher Lehen und Zehendbarkeit und einem Steuersimplum von 3¾ kr. belastet; 3) in einem Acker daselbst, zu 1 Morgen, St. Bes. Nr. 271, reicht 3¾ kr. Steuer in simplo, nämliches Lehen; 4) in einem ½ Tagwerk Wiese mit ¼ Tagwerk Feld, im Thal beim Roßanger, im Windischlettner Flur, St. Bes. Nr. 497, lehenbar dem Königl. Rentamte und zehendbar der Pfarrei Kirchschletten, liegt im Steuerdistricte Schweisdorf und ist mit 41¼ kr. Steuer in simplo belastet; 5) in einem Feld in der Peunth, zu 1¼ Morgen, im Steuerdistricte Oberoberndorf, unter Bes. Nr. 269, ist von Zöllnerisches Lehen, dem Benefizium Kirchschletten und den Ritterbrüdern zehendbar und reicht 11¼ kr. Steuer in simplo, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Steigerungstermin steht auf

Montag den 11. April l. Js.,

im Orte Reuthlos an, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Scheßlitz, den 22. Februar 1825.

Königliches Landgericht daselbst.
Freiherr von Sazenhofen.

Unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, wird ein Vorrath von 10 Schock langem — und 10 Schock 30 Bund kurzem Stroh vom Jahr 1824, am

2. April dieses Jahres, Vormittags,

in dem Geschäftszimmer des Rentamtes meißbietend verkauft. Auerbach, den 17. März 1825.

Königliches Rentamt.
Werner.

Auf Befehl der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird der in der Revier Albenreuth gelegene Sandsteinbruch, die Hath oder der Rohrwinkel genannt, der Verpachtnng auf 6 oder mehrere Jahre ausgesetzt. Termin hiezu wird auf den

15. April d. Js.

anberaumt. Pachtliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, werden eingeladen, am obenbesagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Amtslocale dahier zu erscheinen, ihr Aufgebot zu Pro-

tocoll zu geben und den Hinschlag mit Vorbehalt höchster Genehmigung zu gewärtigen. Neustadt am Culm, den 14. März 1825.

Königliches Forstamt Pressath.
Freiherr von Marschall.
Pausch, Amtsactuar.

Banz, am 12. März 1825.

In der Concurssache gegen Anna Maria Hofmann zu Schönsreuth wurde unterm heutigen das Locations-Erkenntniß statt der Verkündigung an die Gerichtstafel geheftet, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Herzoglich Baierisches Herrschafts-Gericht.
Friedrich.

Zum öffentlichen Verkauf der zur Adam Brückner'schen Gantmasse zu Gleismuthhausen gehörenden Immobilien wird hiemit auf

Donnerstag den 7. April l. J., Vormittags 10 Uhr Termin bei dem Gemeindevorsteher Häfner in Gleismuthhausen angesetzt. Die Adam Brückner'schen Grundbesitzungen bestehen: aus 1 Gut, 14 walzenden Grundstücken, dann noch 1 Gut zu Gleismuthhausen, welche zusammen auf 5000 fl. rheinl. geschätzt sind, und wird der Hinschlag unter Genehmigung der Gläubiger nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen. Tambach, am 10. Februar 1825.

Gräflich Ortenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Da das dem verlebten Webermeister Adam Krieger zu Veitlahm zugehörig gewesene Wohnhaus mit Gärtlein in dem gestern angestandenen Licitations-Termin mit einem annehmbaren Aufgebote nicht belegt worden ist, so wurde anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. April, Vormittags

anberaumt, wozu besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, hiermit vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 4. März 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht
Wernstein.

Der Webermeister Johann Georg Märnberger zu Förbau und dessen Ehefrau Margaretha Barbara geborne Leupold, haben in einem heute errichteten Ehevertrage die in dem vormaligen Fürstenthume Baireuth geltende Gütergemeinschaft unter sich, in Ansehung ihres gegenwärtigen Vermögens, ausgeschlossen. Dieses wird in Gemäßheit Th. II. Tit 1. §. 422 des preußischen Landrechts zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 16. Februar 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Auf das den Steinischen Eheleuten zu Oberheroldsbach zugehörige Grundstück, wurde an dem auf den 28. Februar festgesetzten Verkaufstermin kein Aufgebot gelegt. Auf Antrag eines Gläubigers wird dasselbe hiemit unter Beziehung auf die in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 15, 17 und 20 enthaltene Bekanntmachung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 7. April

in dem Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Thurn, den 14. März 1825.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht 1ter Classe.
Klostermeier.

Das Söldengut des Johann Neudecker jünger zu Trailsdorf, bestehend in: a) einem Wohnhauße, b) einem Hofhäuslein, c) ¼ Tagwerk Garten, d) 1 Morgen Feld, das Aischäckerlein, e) ¼ Tagwerk Wiese, im Laicher, f) ¼ Tagwerk Wiese, im Erlach, g) 3¼ Tagwerk Feld, der Lachacker, h) 1⅛ Morgen Feld, der Buchrangen-Acker, i) ½ Morgen Feld, der 28te Theil, k) ¼ Morgen Feld, hintere 28te Theil, wird auf landgerichtliche Requisition im Wege der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Dienstag den 12. April l. Js. Nachmittags 1 Uhr, im Orte Trailsdorf, in der Wohnung des Wirths Balthasar Linz, anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich hiebei einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zur

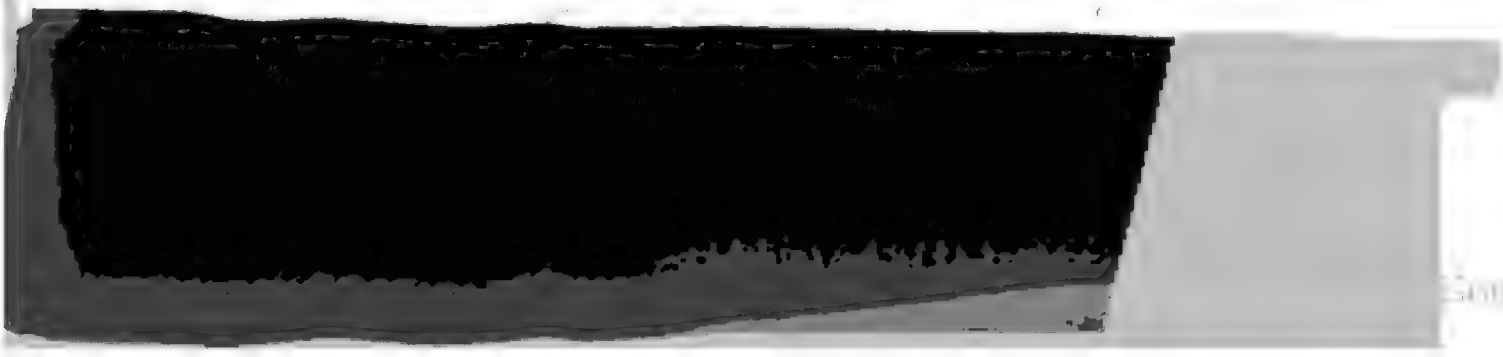

Gemeinden der Amtshauptmannschaft Bautzen.

Auf Grund der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1874 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wahlliste für die Landtagswahl in der Amtshauptmannschaft Bautzen

Dienstag, den 14. dieses Monats,

in folgenden Gemeinden: Amt und Stadt Bautzen, Bischofswerda, Burkau, Cunewalde, Demitz, Ebersbach, Elstra, Großdehsa, Großpostwitz, Großröhrsdorf, Hauswalde, Hochkirch, Kamenz, Kirschau, Königswartha, Lauban, Lichtenberg, Neschwitz, Neukirch, Niedergurig, Obergurig, Pulsnitz, Radibor, Rammenau, Schirgiswalde, Schmölln, Sohland a. Rg., Stolpen, Uhyst, Weißenberg, Wilthen, Wittichenau, Zittau

öffentlich ausliegen wird.

Bautzen, am 12. März 1874.

Der Königliche Amtshauptmann:
Freiherr von Welck.

Bautzen.

Königl. Sächsisches Statistisches Bureau.

Nach der Zusammenstellung des Königl. Statistischen Bureaus sind im Monat Februar 1874 im Königreich Sachsen folgende Verunglückungen vorgekommen:

Name	Alter	Geschlecht	Stand	Wohnort	Tag	Art der Verunglückung	Folgen
Johann Gottlieb Hänsel	58	männl.	Gutsbesitzer	Kleinwolmsdorf	1.	Ertrunken	†

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 36. Baireuth, den 25. März 1825.

Amtliche Artikel.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, so wie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miethe-Veränderungen binnen 24 Stunden dem Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den — welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.

2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungsveränderung dem treffenden Districts-Vorsteher anzeigen.

3) Die Unterlassung dieser Anzeige wird das erstemal mit — 30 kr., das zweitemal mit 1 fl. bestraft.

4) Die ohne Erlaubniß des Magistrats erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann, zieht eine Strafe von 1 Thaler nach sich.

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich, ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer — vom Stadt-Magistrat ausgestellten Aufenthalts-Karte.

Die Magistrats-Diener sind angewiesen, auf die genaue Befolgung zu wachen und jeden Uebertretungs-Fall sofort zur Anzeige zu bringen.

Baireuth, am 16. März 1825.

Der Stadtmagistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Baireuth, den 17. Januar 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das dem Metzgermeister Philipp Morg zugehörige Haus am Kulmbacher Thor soll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe hat 2 Stockwerke, das untere massiv, das obere von Riegelfach. Jenes enthält 1 Stube, 1 gewölbte Küche, 1 geräumiges Gewölb, 1 Schlachtkammer und 1 Stall für 6 Stücke Vieh. Im obern Stockwerke sind 3 Stuben, 2 gewölbte Küchen und 1 Kammer. Der Boden ist gebrettert und in 2 geräumige Kammern abgetheilt. Das Dach ist doppelt mit Ziegeln gedeckt. An die hintere Seite des Hauses ist eine Schupfe angebaut, 24′ lang und 13′ breit, mit Brettern verschlagen und doppelt mit Ziegeln gedeckt. Der zum Hause gehörige Garten liegt zunächst an demselben und hält 45 Ruthen. Das Haus mit der Schupfe wurde für 2050 fl. und der Garten auf 90 fl. nach Ab-

zug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewältigt. Zur Licitation auf diese Realität wird hiemit Termin auf den

26. April Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und Kauflustige werden eingeladen, sich zu demselben auf dem Gerichts-Locale im Geschäftszimmer Nr. 2 einzufinden, ihre Gebote abzugeben und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 27. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 17. September 1802 erhielt der Goldarbeiter Johann David Bechert und seine Ehefrau von dem Rechnungs-Revisor Ritter, als Administrator des Fonds der Schule zu Neustadt an der Aisch, ein zu 4 Procent verzinnliches Darlehen von 1000 fl. frkl. und laut Schuldverschreibung vom 11., ausgefertigt 17. März 1806 von dem Sattlermeister Johann Georg Martin dahier ein zu 5 Procent verzinnliches Darlehen von 1500 fl. frkl. und ertheilte das Stadtgericht Baireuth dem Rechnungs-Revisor Ritter unterm 22. Sept. 1802 und dem Sattlermeister Johann Georg Martin unterm 17. März 1806 die Versicherung, daß jenes Darlehen von 1000 fl. frkl. auf das dem verpfändeten, mit Hyp. Nr. 34 bezeichneten, in der Hauptstrasse gelegenen halben Wohnhauße im künftigen Hypothekenbuche gewidmeten Folio zur ersten Stelle, dieses aber von 1500 fl. frkl. auf das für gedachtes Wohnhaus im Hypothekenbuch zu bestimmende Folium an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Beide Capitalien sind laut vorliegender Quittung bezahlt, die Urkunden gehen aber den Acten ab. Es werden daher alle diejenigen, welchen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefsinhabern an den zu löschenden Posten und den darüber ausgestellten Documenten einiges Recht zustehen möchte, aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen 3 Monaten und längstens in der auf den

9. Mai Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit denselben an das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 28. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 17., ausgefertigt den 22. Juli 1813, lieh der Kaufmann Christoph Friedrich Keizer dahier dem Färber Johann Michael Caspar Hübner ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 115 fl., zu dessen Sicherheit er sein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. N. 630. bezeichnetes halbes Wohnhaus als Hypothek unterstellte, und ertheilte das Königl. Stadtgericht Baireuth unterm 22. Juli 1813 dem Gläubiger die Versicherung, daß dieses Darlehen, bei künftiger Eintragung des verpfändeten Wohnhaußes in das Hypothekenbuch nach der Forderung des hiesigen Schutzjuden Löw Hildburghäußer eingetragen werden soll, an welcher Stelle es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch vollständig hergestellt wäre.

Dadurch, daß der Gläubiger in der Folge das verpfändete Immobile an sich brachte, ist zwar die Forderung erloschen, das Document geht aber den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welchen als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefsinhabern einiges Recht an dieser Forderung und dem darüber ausgestellten Documente zustehen möchte, aufgefordert, ihre Realansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

9. Mai, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit denselben auf das verpfändete Immobile ausgeschlos-

image
not
available

migung der Creditoren des Gemeinschuldners, zugeschlagen werden soll. Baireuth, den 8. März 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Kraft höchsten Regierungs-Befehls vom 28. Februar d. J. wird das Kochen der Speisen für die Sträflinge dahier, an den Mindestfordernden gegen genügende Caution vergeben, und befähigte Personen auf

Montag den 28sten d., Vormittags 10 Uhr,

zur Licitation eingeladen. St. Georgen, den 20. März 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Da der Testaments-Erbe der pensionirten Frau Majorin Franziska v. Guttenberg die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Gesetzes und der Inventur angetreten hat, so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß, aus welch immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu begründen glauben, hiemit vorgeladen, solche bei dem auf den

8. April, Morgens 9 Uhr,

bestimmten Termine im Geschäftslocale der Langgaß-Caserne dahier rechtsgenügend vorzubringen. Der nicht Erscheinende wird bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft mit einer Nachforderung nicht weiter gehört werden. Bamberg, am 12. März 1825.

Die
Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft
Bamberg.
Weinbach, Oberst.
Lunkenbein, Actuar.

Bei dem Johann Fuchsischen Debitwesen hat sich kein Gläubiger für die Ausübung des Einlösungs-Rechts erklärt; es wird daher das Johann Fuchsische Anwesen zu Dürrbrunn, wie solches in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 67, 68, 71, 98, 101, 102, 154, 156 des Jahrs 1822, dann Nr. 2 pro 1823 angekündigt war, zum letztenmal der Versteigerung unterworfen und Bietungstermin auf den

11. April d. Js.

anberaumt. Zu solchem haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und bei gelegtem Aufgebote sogleich den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Sollte aber wider alles Erwarten kein Aufgebot erzielt werden, so wird das Fuchsische Anwesen dem ersten Consensgläubiger an Zahlungsstatt hingeschlagen. Ebermannstadt, den 8. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Das Königl. Landgericht Teuschnitz hat gegen den Taglöhner und vormaligen Kordonisten Johann Hertel zu Haßlach den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Hertel zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, auf

Dienstag den 12. April a. c.,

dann zur Vorbringung der Einreden und zu den übrigen Schlußverhandlungen, auf

Dienstag den 10. Mai a. c.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganztage von der Masse, die am zweiten und letzten Edictstage aber Ausbleibenden, mit den treffenden Prozeßhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, den 9. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greset, Landrichter.

Das Königl. Landgericht Pottenstein hat vermög eines in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses gegen Joh. Schrüfer, Bauer von Nackersberg, die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganztäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 11. April,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 9. Mai 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Montag den 6. Juni 1825,

jedesmal frühe Morgens 8 Uhr festgesetzt und hiezu jeder

unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen bei den gegenwärtigen Gantverhandlungen, an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 8. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die in den Kreis-Blättern für den Obermainkreis, sub Nro. 91, 96, 116 und 119, für das Jahr 1824 beschriebenen und den Bäckermeister Buckaischen Eheleuten zugehörigen Realitäten dortselbst, werden hiemit, Behufs der Erzielung eines Mehrgebots, nochmals, und zwar zum letztenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

26. April, Vormittags 9 Uhr

im Orte Creussen festgesetzt. Besitz- und zalungsfähige Kaufslustige werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Taxations-Protocoll in der hiesigen Registratur stündlich eingesehen werden kann. Schnabelwald, den 16. März 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Martin Seilinger, lediger Taglöhner aus Haag, Königlichen Landgerichts Baireuth, wird in Folge höchster Entschließung Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises, d. d. 1sten, et praes. 12. Februar, hiemit vorgeladen, um sich wegen des angeschuldigten Verbrechens des Diebstahls und Vergehens der Körperverletzung binnen

drei Monaten

bei unterzeichnetem Königlichen Land- und Untersuchungsgerichte zu verantworten. Gräfenberg, den 12. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
In abs. leg. dir.
Seidl, I. Assessor.

Zur Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauers Johann Rüzel, vulgo Zimmerklein in Schönfeld, bestehend in: 1) dem Zimmersöldengute mit Haus, ½ Tagwerk Garten, 4½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Holz, dann dem Nutzantheile an unvertheilten Gemeindegründen — geschätzt auf 600 fl. rhl.; 2) in 1½ Tagwerk Feld, das Schloßfeld genannt, geschätzt auf 150 fl. rhl.; dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf

Samstag den 9. April

Termin im Orte Schönfeld angesetzt. Besitz und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich dort einzufinden, wo ihnen die nähern Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Hollfeld, den 11. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf Andringen der Gläubiger des Zeuchmachermeisters Johann Harrer zu Kaltenbrun d. G. wird das diesem zugehörige Wohnhaus sammt zwei Gärtchen und einem Acker, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Verkaufstermin auf

Samstag den 9. April 1825,

in dem Höckerschen Wirthshause zu Kaltenbrun früh 10 Uhr anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher vorgeladen, sich an dem genannten Orte und zur angegebenen Zeit einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag in gesetzlicher Ordnung zu gewärtigen. Neustadt a. d. Wald-Naabe, den 18. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr von Lichtenstern.

Auf den Antrag des Massen-Curators und der Gläubiger wird die zur Concursmasse des Fabrikanten Friedrich Adam Pückert und dessen Bruder, Handelsmann, Andreas Heinrich Pückert zu Lichtenberg gehörige, und auf 280 fl. rheinl. taxirte Brandstätte des vormaligen Basthofes, Haus-Nummer 33, von 101 Fuß Länge und 41½ Fuß Breite, mit dem dazu gehörigen unter derselben befindlichen gewölbten Keller von 40 Fuß Länge und 16 Fuß Breite, hiemit anderweit

Die Bestellung des Leiters und von drei Mitgliedern der Prüfungskommission für Lehrer an Volksschulen und Lehrerinnen an Mädchenvolksschulen wird für die Zeit vom 1. Januar 1911 bis Ende Dezember 1913 erfolgen.

Diejenigen, welche sich zu Mitgliedern dieser Kommission bereitfinden, wollen dies bis spätestens 15. Januar d. J. dem Unterzeichneten anzeigen.

Stuttgart, den 30. Dezember 1910.

Schmidt.

Die Bestellung des Leiters und von drei Mitgliedern der Prüfungskommission für Lehrer an Volksschulen und Lehrerinnen an Mädchenvolksschulen wird für die Zeit vom 1. Januar 1911 bis Ende Dezember 1913 erfolgen.

Diejenigen, welche sich zu Mitgliedern dieser Kommission bereitfinden, wollen dies bis spätestens 15. Januar d. J. dem Unterzeichneten anzeigen.

Stuttgart, den 30. Dezember 1910.

Schmidt.

Auf den Antrag des Königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 30. Dezember 1910 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Prüfung für Lehrer an Volksschulen und Lehrerinnen an Mädchenvolksschulen im Frühjahr 1911 in folgender Weise abgehalten wird:

I. Die Prüfung für Lehrer an Volksschulen findet in Stuttgart, Ulm, Reutlingen, Ellwangen und Heilbronn statt.

Die Prüfung beginnt in Stuttgart am Montag, den 27. März, in Ulm am Montag, den 3. April, in Reutlingen am Montag, den 10. April, in Ellwangen am Montag, den 17. April, in Heilbronn am Montag, den 24. April.

Die Meldungen sind bis spätestens 15. Februar d. J. an den Leiter der Prüfungskommission, Oberschulrat Dr. Schmidt in Stuttgart, zu richten.

Die Meldungen haben zu enthalten: 1. Angabe, ob die Prüfung für Lehrer an Volksschulen oder für Lehrerinnen an Mädchenvolksschulen abgelegt werden will; 2. Angabe, ob die Prüfung in Stuttgart, Ulm, Reutlingen, Ellwangen oder Heilbronn abgelegt werden will; 3. Angabe, ob die Prüfung in einem oder in zwei Abschnitten abgelegt werden will; 4. Angabe, ob die Prüfung in einem Jahr oder in zwei Jahren abgelegt werden will; 5. Angabe, ob die Prüfung in einem Jahr oder in zwei Jahren abgelegt werden will; 6. Angabe, ob die Prüfung in einem Jahr oder in zwei Jahren abgelegt werden will;

In Gemäßheit der allerhöchſten Verordnung, die Inſtruction über den Vollzug des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Junius 1822 betr., §. 63 Nr. 2, werden alle diejenigen, welche in den Bezirken des hieſigen Gerichts dingliche Forderungen zu machen und ſolche geſetzlich anzumelden haben, hiemit aufgefordert, dieſe Anmeldungen bis zum 1. Junius 1825, als dem geſetzlichen Termin zu den Anmeldungen von Hypotheken unfehlbar dahier zu bewirken. Für diejenigen, welche ihre Anmeldungen ſchriftlich machen wollen, wird zugleich bekannt gemacht, daß im hieſigen Landgerichte folgende Hypotheken-Bezirke beſtehen, als:

I. Berneck mit Stadt, Blumenau und Frankenhammer.

II. Bernreuth, enthaltend Bernreuth, Heinersreuth und Wilfersreuth.

III. Biſchofsgrün, enthaltend Biſchofsgrün, Birnſtengel, Craſſemann und Geiersberg.

IV. Brandholz, enthaltend Brandholz, Eſcherlich, Föllmar, Goldberg, Sickenreuth, Röhrenhof und Zoppaten.

V. Falls, enthaltend Falls, Höflas, Streitau, Ziegenburg, Pölliz, Pulſt und Rohrersreuth.

VI. Fleisniz, enthaltend Fleisniz, Buchek, Hanpelshof, Tennersreuth und Wizleshofen.

VII. Goldmühl, enthaltend Goldmühl, Geſees, Kottersreuth, Leiſau, Neudorf und Neuntmannsreuth.

VIII. Göſſenreuth, enthaltend Göſſenreuth, Reinlas, Micheldorf, Gottendorf, Hohenknoten und Köslar.

IX. Grünſtein, enthaltend Grünſtein, Böſeneck, Lützenreuth, Stein, Ackermannshof und Waſſerknoten.

X. Goldkronach, mit Stadt und Markung.

XI. Gefrees, mit Markt und Markung.

XII. Himmelkron, enthaltend Himmelkron, mit Streit und Schwärzhof.

XIII. Kornbach, enthaltend Kornbach, Haidlas, Lübniz, Knopfhammer, Neuenreuth, die Immediat-Unterthanen zu Walpenreuth, Zettliz und Wundenbach.

XIV. Lanzendorf, enthaltend Lanzendorf, Cremſt und Kieſelhof.

XV. Markt Schorgaſt, mit Markt und Markung.

XVI. Mezgersreuth, enthaltend Mezgersreuth, Hermesreuth, Hemerles, Gottmannsberg, Schamlesberg und Grünhügel.

XVII. Nemmersdorf, enthaltend Nemmersdorf, Pöllersdorf und Reuth.

Ferner folgende Bezirke ruhender Patrimonialgerichte:

XVIII. Goldkronach, enthaltend die zum Wipprechtiſchen Rittergut allda gehörigen Lehensleute in Goldkronach, Heidelleithen, Kottersreuth und Sickenreuth.

XIX. Lanzendorf, enthaltend die zum Grohmänniſchen Rittergut Lanzendorf gehörigen Lehensleute.

XX. Leiſau, enthaltend die zum Schererziſchen Rittergut allda gehörigen Lehensleute.

Hierbei wird noch auf die allerhöchſte Verordnung vom 15. Juli v. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 103 hingewieſen. Berneck, am 24. Februar 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Samſtag den 9. April 1825, Vormittags um 9 Uhr, werden im hieſigem Geſchäftslocale von den Früchten des Erndte-Jahrs 1824, 25 Schäffel Waiz, 300 Schäffel Korn und 400 Schäffel Haber, mit Vorbehalt der höchſten Genehmigung öffentlich an die Meiſtbietenden verſteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet; Tirſchenreuth, den 17. März 1825.

Das Königliche Rentamt allda.

Unter Vorbehalt der höchſten Genehmigung, wird ein Vorrath von 10 Schock langem — und 10 Schock 30 Bund kurzem Stroh vom Jahr 1824, am

2. April dieſes Jahres, Vormittags,

in dem Geſchäftszimmer des Rentamtes meiſtbietend verkauft. Auerbach, den 17. März 1825.

Königliches Rentamt.
Berner.

Sechs Stück Rothwildhäute, dann 15 Stück Win-

terfuchs-Bälge (Ergebniß der hieher einſchlägigen K. Regie-Jagden, im I. Semeſter 18$\frac{2}{3}$) werden am

Sonnabend den 2. April l. J., Vormittags 9 Uhr, im forſtamtlichen Geſchäfts-Locale dahier, mit dem Vorbehalte höchſter Genehmigung, verſteigert; was Liebhabern zur Nachricht dient. Geroldsgrün, den 19. März 1825.

Königliches Forſtamt.
Buchner, Forſtmeiſter.
Kadner, Aktuar.

Auf Befehl der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird der in der Revier Albenreuth gelegene Sandſteinbruch, die Hath oder der Rohrwinkel genannt, der Verpachtung auf 6 oder mehrere Jahre ausgeſetzt. Termin hiezu wird auf den

15. April d. Js.

anberaumt. Pachtliebhaber, welche ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, werden eingeladen, am obenbeſagten Tage Vormittags 10 Uhr in dem Amtslocale dahier zu erſcheinen, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag mit Vorbehalt höchſter Genehmigung zu gewärtigen. Neuſtadt am Culm, den 14. März 1825.

Königliches Forſtamt Preſſath.
Freiherr von Marſchall.
Pauſch, Amtsactuar.

Zum öffentlichen Aufſtrich der in dieſem Winter erbeuteten Fuchsbälge ſteht Termin auf den 28. d. M. an, welches Kaufsluſtigen bekannt gemacht wird. Culmbach, am 14. März 1825.

Königliches Forſtamt.
Pauſch.

Das Söldengut des Johann Neubecker jünger zu Trailsdorf, beſtehend in: a) einem Wohnhauße, b) einem Hofhäuslein, c) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, d) 1 Morgen Feld, das Aiſchäckerlein, e) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſe, im Laicher, f) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſe, im Erlach, g) 3$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, der Lachacker, h) 1$\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der Buchrangen-Acker, i) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der 28te Theil, k) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, hintere 28te Theil, wird auf landgerichtliche Requiſition im Wege der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf

Dienſtag den 12. April l. Js. Nachmittags 1 Uhr, im Orte Trailsdorf, in der Wohnung des Wirths Balthaſar Linz, anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, ſich hiebei einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Zur Einweiſung der einzelnen Beſtandtheile des Söldenguts, iſt der dieſſeitige Lehenſchultheis Georg Friedrich zu Trailsdorf bereits angewieſen, bei welchem ſich Liebhaber noch vor dem Licitations-Termine einfinden können. Saſſanfarth, am 12. März 1825.

Gräflich von Sodenſches Patrimonialgericht daſelbſt.
Schmidt.

Die zur Concursmaſſe des Georg Lorenz auf dem Brand gehörigen Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 2, 2) eine Scheune, 3) der Brandacker, lehenbar zum Rittergute Küps, Erbzinns-, Handlohn- und Recognitions-Gebühren pflichtig, unter Steuer-Beſitz-Nr. 296, 297 und 298 eingetragen, werden dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt und Biethungstermin wird hiemit auf

Freitag den 8. April d. Js., früh 9 Uhr

anberaumt. Küps, am 3. März 1825.

Freiherrlich von Redwitziſches Communion-Patrimonialgericht.
Weismüller.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird die dem Johann Müller zu Tannfeld zugehörige Hälfte von 4 Tagwerk Buchholz, taxirt für 285 fl. meiſtbietend verkauft werden. Da Strichtermin auf den

5. April,

in loco Tannfeld anberaumt worden iſt; ſo werden Kaufsluſtige davon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, den 28. Februar 1825.

Gräflich Giechiſches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Samstags Nro. 37. Bayreuth, den 12. May 1810.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 7. May 1810.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Bürgers und Bäckermeisters Johann Georg Schneider dahier, an den Verlassenschaften der verstorbenen Bürgers und Bäckermeisters Johann Georg Schneider, Bürgers und Bäckermeisters Johann Georg Schneider, und Bürgers und Bäckermeisters Johann Georg Schneider, sämmtlich dahier, Ansprüche zu machen haben, hiermit vorgeladen, solche binnen Monatsfrist, als binnen welcher sie sich bei Vermeidung ihres Ausschlusses gewiß anmelden, und ihre Forderungen liquidiren sollen.

Königliches Landgericht Bayreuth, Kommer und Thomas, Landrichter.

Bekmann.

Von der Königlichen und Landschaftlichen Administration des Fürstenthums Bayreuth wird bekannt gemacht:

Es haben sich Kaufleute, als Bestellung von Kaufmannsgütern, bei der Königlichen Hauptmauth zu Bayreuth zu Protokoll gegeben:

Bayreuth, den 10. May 1810.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Bürgers und Leinwebermeisters Johann Georg Schmidt dahier, an den Verlassenschaften der verstorbenen Bürgers und Leinwebermeisters Johann Georg Schmidt, Bürgers und Leinwebermeisters Johann Georg Schmidt, und Bürgers und Leinwebermeisters Johann Georg Schmidt, sämmtlich dahier, Ansprüche zu machen haben, hiermit vorgeladen, solche binnen Monatsfrist, als binnen welcher sie sich bei Vermeidung ihres Ausschlusses gewiß anmelden, und ihre Forderungen liquidiren sollen.

Königliches Landgericht Bayreuth, Kommer und Thomas, Landrichter.

Bekmann.

Von der Königlichen und Landschaftlichen Administration des Fürstenthums Bayreuth wird bekannt gemacht:

Es haben sich Kaufleute, als Bestellung von Kaufmannsgütern, bei der Königlichen Hauptmauth zu Bayreuth zu Protokoll gegeben:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nachstehende am 11. d. M. eingelangte allerhöchste Verfügung vom 5. März 1825, die Mittheilung der Erkenntnisse gemischter Gerichte an die Militair-Behörden betr.

Staats-Ministerium der Justiz.

„Auf den Bericht vom 1ten präs. 5ten des v. M., die Mittheilung der Erkenntnisse gemischter Gerichte an die Militair-Behörden betreffend, wird erwiedert, daß, nachdem die Militairdienstliche Rücksichten erheischen, daß die Militair-Behörden von den durch gemischte Gerichte erlassenen Urtheilen vollständige Kenntniß erlangen, die zu den Erkenntnissen gehörigen Entscheidungs-Gründe den genannten Militair-Behörden mitzutheilen seyen,"

wird den Königl. Untergerichten zur Darnachachtung hiemit eröffnet. Bamberg, den 15. März 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Baireuth, den 28. September 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Schuldverschreibung vom 30. Januar 1812 lieh das General Depositorium des Königl. Stadtgerichts dem Vormunde des minderjährigen Johann Friedrich Weigert, Kirschnermeister Johann Heinrich Bracker, ein Kapital von 200 fl. frkl. unter Verpfändung des dem Curanden gehörigen, am Culmbacher Thor im IX. District gelegenen, mit Hypotheken-Nr. 542 bezeichneten Wohnhauses, und ertheilte das Stadtgericht dem Gläubiger unterm 6. April 1812 die Versicherung, daß das Vorlehen der 200 fl. frkl. bei künftiger Eintragung dieses Wohnhauses in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Dieses Kapital wurde unterm 5. Februar 1820 zurückgezahlt, die Urkunde aber nicht zu den Acten gebracht; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument vom 30. Januar 1812 und Hypotheken-Attest vom 6. April desselben Jahres als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

6. April 1825 Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document ausgeschlossen werden, die Urkunde für unkräftig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Baireuth, den 22. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 22. Februar 1808 wurde das Capital von 1200 fl. frk., welche die verwittwete Ordenspredigerin Christiana Sophia Wolf dahier gegen 5 Procent Zinsen, laut Schuld-Documents vom 28. März 1808 dem Kaufmann Dennler vorlieh, auf dessen Wohnhaus dahier, H. N. 60 sub Nr. 3 und ex decreto vom 3. December 1812 das Capital von 375 fl. rhl., welches der Kaufmann Dennler laut gerichtlicher Schuld- und Pfandverschreibung vom 31. October 1812 der K. Bank zu Nürnberg zu 5 Procent schuldete, auf dessen Wohnhaus H. N. 60, sub Nr. 7 eingetragen, und der Wittwe Wolf unterm 22. Februar 1808, und der Bank zu Nürnberg unterm 15. December 1812 ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Die über diese Posten sprechenden Urkunden gehen

von Seite 41 — weiter laut alt. Schuldbr. — mit 4% Zinsen, zahlbar halbjährig, Kündigung 6 Monate vorher mit Ausnahme des Septembers, Schuldbrief, Zinsen und Kündigung wie bisher, Gläubiger Johann Jakob Bleuler, Kaufmann, Zürich, Zürichbergstr. 4, Pfandrecht 1. Ranges.

Zürich, 27. April 1911. Eintragung 2. Mai.

Namens Gläubiger: Johann Jakob Bleuler, als Inhaber einer Kollektivunterschrift mit Prokuraerteilung, Zürich, Zürichbergstr. 4, Pfandrecht 1. Ranges.

Abteilung Handel- und Gesellschaftsregister, Grundbuch.

Schluß.

Auf dem Grundstücksblatt Nr. 6 Kreis Zürich, Gemeinde Zürich, Sektion 1, Quartier 1, Kat. 1111 wurden verfügt: Einsetzen von 1. bis 14. Januar 1911:

Fr. 1,000.— Kto. Corr. Credite bei d. Kantonalbank.
" 1,000.— " " Schweiz. Kred.-A.
" 1,000.— " " Schweiz. Bankverein.
" 1,000.— " " Schweiz. Volksbank.

Alle vom Hause Nr. 6 Kreis Zürich, Gemeinde Zürich, Sektion 1, Quartier 1, Kat. 1111 laufenden Kontokorrent-Kredite.

Zürich, Hauptbahnhofstr. 6, Pfandrecht 1. Ranges.

Eintragung vom 14. April 1911.

Namens Gläubigerin: Schweiz. Kredit-Anstalt, Filiale Zürich, Hauptbahnhofstr. 6, Pfandrecht 1. Ranges.

Abteilung Handel- und Gesellschaftsregister, Grundbuch.

Auf dem Grundstücksblatt Nr. 1 Kreis Zürich, Gemeinde Zürich, Sektion 1, Quartier 1, Kat. 1111 wurden verfügt: Einsetzen vom 1. bis 14. Januar 1911:

Fr. 1,000.— Kto. Corr. Credite bei d. Kantonalbank.
" 1,000.— " " Schweiz. Kred.-A.
" 1,000.— " " Schweiz. Bankverein.
" 1,000.— " " Schweiz. Volksbank.

Alle vom Hause Nr. 1 Kreis Zürich, Gemeinde Zürich, Sektion 1, Quartier 1, Kat. 1111 laufenden Kontokorrent-Kredite.

Zürich, Hauptbahnhofstr. 6, Pfandrecht 1. Ranges.

Eintragung vom 14. April 1911.

Namens Gläubigerin: Schweiz. Kredit-Anstalt, Filiale Zürich, Hauptbahnhofstr. 6, Pfandrecht 1. Ranges.

Abteilung Handel- und Gesellschaftsregister, Grundbuch.

Auf dem Grundstücksblatt Nr. 2 Kreis Zürich, Gemeinde Zürich, Sektion 1, Quartier 1, Kat. 1111 wurden verfügt: Einsetzen vom 1. bis 14. Januar 1911:

Fr. 1,000.— Kto. Corr. Credite bei d. Kantonalbank.
" 1,000.— " " Schweiz. Kred.-A.
" 1,000.— " " Schweiz. Bankverein.
" 1,000.— " " Schweiz. Volksbank.

Alle vom Hause Nr. 2 Kreis Zürich, Gemeinde Zürich, Sektion 1, Quartier 1, Kat. 1111 laufenden Kontokorrent-Kredite.

Zürich, Hauptbahnhofstr. 6, Pfandrecht 1. Ranges.

Eintragung vom 14. April 1911.

Namens Gläubigerin: Schweiz. Kredit-Anstalt, Filiale Zürich, Hauptbahnhofstr. 6, Pfandrecht 1. Ranges.

Abteilung Handel- und Gesellschaftsregister, Grundbuch.

Auf dem Grundstücksblatt Nr. 3 Kreis Zürich, Gemeinde Zürich, Sektion 1, Quartier 1, Kat. 1111 wurden verfügt: Einsetzen vom 1. bis 14. Januar 1911:

Fr. 1,000.— Kto. Corr. Credite bei d. Kantonalbank.
" 1,000.— " " Schweiz. Kred.-A.
" 1,000.— " " Schweiz. Bankverein.
" 1,000.— " " Schweiz. Volksbank.

Alle vom Hause Nr. 3 Kreis Zürich, Gemeinde Zürich, Sektion 1, Quartier 1, Kat. 1111 laufenden Kontokorrent-Kredite.

Zürich, Hauptbahnhofstr. 6, Pfandrecht 1. Ranges.

Eintragung vom 14. April 1911.

Namens Gläubigerin: Schweiz. Kredit-Anstalt, Filiale Zürich, Hauptbahnhofstr. 6, Pfandrecht 1. Ranges.

Abteilung Handel- und Gesellschaftsregister, Grundbuch.

Eintrag vom 3. April. Kontokorrent (10 Mgl. vom

den im diesseitigen Geschäftslocale die vorkommenden Holz-, Stroh- und andere Fuhren ins Garnisons-Lazareth, auf die Hauptwache, und in die kleine Caserne, an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, den 23. März 1825.

Königlich Baierische 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath, Oberstlieutenant.

v. Ehlingensperg, Regiments-Quartiermeister.

Kraft höchsten Regierungs-Befehls vom 28. Februar d. J. wird das Kochen der Speisen für die Sträflinge dahier, an den Mindestfordernden gegen genügende Caution vergeben, und befähigte Personen auf

Montag den 28sten d., Vormittags 10 Uhr,

zur Licitation eingeladen. St. Georgen, den 20. März 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

In der Verlassenschafts- und Schulden-Sache des verstorbenen Metzgermeisters Johann Wilhelm Hagen dahier, werden auf den Antrag der Erben, Behufs der Befriedigung der Gläubiger nachstehende Immobilien, als: 1) 1 Felsenkeller von 74 Fuß Länge und 14 Fuß Breite, Taxe 500 fl. rhl.; 2) ½ Tagwerk Feld auf dem Steinbühl, Taxe 120 fl. rhl.; 3) ein Tagwerk Feld eben daselbst, Taxe 250 fl. rhl.; 4) ¾ Tagwerk eben daselbst, Taxe 175 fl. rhl.; 5) 1½ Tagwerk Feld daselbst, Taxe 350 fl. rhl.; 6) ½ Tagwerk Feld am Schauensteiner Weg, Taxe 120 fl. rhl.; 7) ½ Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Feld am Garles, Taxe 250 fl. rhl. 8) ¾ Tagwerk Wiesen, die Birkwiese, Taxe 300 fl. rhl.; 9) ½ Tagwerk Huth-Reuth auf dem obern Birkigt, Taxe 25 fl. rhl. 10) ½ Tagwerk Feld im Steinbühl, Taxe 200 fl. rhl.; 11) der dritte Antheil von 5 und ⅝ Tagwerk Wiesen, der Lippertsteich genannt, Taxe 300 fl. rhl.; 12) ¼ Tagwerk Feld auf der Sägleithen, Taxe 80 fl. rhl.; 13) ein kleines Schorgärtlein auf dem sogenannten Rangen, von 8 □Ruthen, Taxe 50 fl. rhl.; 14) 1¼ Tagwerk Waldung im Garles, das Erbe genannt, Taxe 150 fl.; 15) der sechste Theil von 3 Tagwerk Feld auf dem Spital-Wald, Taxe 125 fl. rhl.; 16) 1 Tagwerk Feld, auf dem Birkigt, Taxe 300 fl. rhl.; 17) die Hälfte von 2 Tagwerk Wiesen auf dem Birkigt, die Hörlswiese genannt, Taxe 250 fl. rhl; hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

8. April c., Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Naila, den 21. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Nürnberger.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird das dem Adam Hollfelder zu Arnstein gehörige Feld, das Pfarrholz genannt, welches nach dem Steuerkataster des Districts Arnstein, Bes. Nr. 13 mit 140 fl. Steuerkapital oder 10½ kr. belastet, der Pfarrei Arnstein lehen- und zehntbar ist, und nach der Steuerfassion jährlich dahin 12½ kr. Erbzins, so wie auch das Handlohn in Besitz-Veränderungsfällen mit 10 von 100 fl. abreicht, öffentlich zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

11. April d. Js.,

beim Königl. Landgerichte dahier früh um 9 Uhr abgehalten. Der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung. Weismain, den 2. März 1825.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Simon Wunder, aus Nordhalben gebürtig und dermalen 50 Jahre alt, ist seit 33 — 34 Jahren ortsabwesend, ohne von seinem Aufenthalt seit dieser Zeit eine Nachricht gegeben zu haben. Auf den Antrag der nächsten Verwandten dieses Abwesenden, wird derselbe oder dessen allenfallsige Descendenten aufgefordert, sich binnen ½ Jahr a dato hieselbst zu sistiren, und ihre Ansprüche auf das nach jüngst gelegter Curatelrechnung in 203 fl. 12½ kr. bestehende Wunderische Vermögen geltend zu machen, weil ansonst solches nach Verlauf dieser Frist an die sich legitimirten nächsten Verwandten er-

sagten Simon Wunders gegen Caution ausgehändigt werden wird. Nordhalben, den 28. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf den Antrag des Königl. Rentamts Lichtenberg, wird das dem Bierbrauer Friedrich Beckstein zu Schwarzenbach am Wald zugehörige Grundstück von 1½ Jauchert Waldwiese, welches derselbe aus dem dismembrirten vormaligen Vorwerk Döbrastöcken pro 162 fl. rhl. erkauft hat, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungstermin auf den

12. April c. Vormittags 8 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 9. März 1825.

Königliches Landgericht.
Loewel, Civ. Adj.
aegrot. D.

Kemnath, am 16. März 1825.

Nachbenannte, aus dem unterfertigten Königl. Landgerichte gebürtige und vermißte Soldaten der Königlich Baierischen Armee, werden Kraft dieses aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten um so sicherer dahier persönlich zu melden, als sie außerdessen für verschollen erklärt, und ihr treffendes Vermögen erga cautionem an die nächsten Verwandten extradirt werden würde, als:

Johann Ackermann, aus Zienst.
Georg Lang, Schmiedsohn von Waldeck.
Joseph Burger jun., Schneidersſohn von da.
Johann Schreyer, Metzgersſohn von dort.
Thomas Bart, von Kulmain.
Joseph Oberndorfer, Metzgersſohn von Kemnath.
Friedrich Wöhrl, Metzgersſohn von da.
Sebastian Meixner, von da.
Johann Plank, von dort.
Georg Nagler, daselbst.
Michael Wöhrl, von da.
Karl Reger, von da.
Max Hesl, von da.
Johann Frank, Bauersſohn von Oberndorf.
Erhard Bscherrer, von Schadersberg.
Joseph Müller, von da.
Joseph Schmid, von Punreuth.
Johann Baier, von da.
Georg Adam Popp, von Katzenst.
Michl Lehner, von Ramlersreuth.
Michl Scherm, von da.
Joseph Schöpf, von Löschwitz.
Paul Dötsch, von da.
Christoph Schmucker, von Erbendorf.
Mathäus Raab, von Neustadt am Culm.
Simon Schrödl, von da.
Wolf Bauer, von dort.
Johann Fick, von da.
Jakob Köferl, daselbst.
Johann Heinl, von Plössen.
Wolf Michael Schreyer, von Pilgramsreuth.
Johann Schreyer, von da.
Konrad Müller, von Pullenreuth.
Johann Schmid, von Lettenhof.
Johann Bauriedl, von Trevesen.
Johann Pirner, von da.
Johann Branz, von Fichtlberg.
Ludwig Zach, von da.
Anton Kellner, von Neubau.
Johann Hautmann, von da.
Andrä Babo, von da.
Johann Schraml, von Guttenberg.
Martin Baumann, von da.
Joseph Schraml, von Neuensteinreuth.
Mathias Krug, von Fleckl.
Wolfgang Käß, von Geiersberg.
Michael Voit, von da.
Johann Adam Glaser, von Hempelsberg.
Franz Schmid, von Steinach.
Sebastian Eichermüller, von Pressath.
Johann Grüner, Schuhmachersſohn von Kastl.
Adam Brieschenk, von da.
Johann Michael Groß, von Gründlhut.
Geigenmüller, von Feilersdorf.
Georg Bogner, von da.
Johann Pöllath, von Rapfberg.
Martin Heinl, von Abspan.
Michael Schiener, von Hessenreuth.
Martin Kiener, von Herzogspitz.
Johann Horn, von Muckenreuth.

Michael Hauser, Weichenwärter von Gries, Gustav Richard Hansel, von Gerlachsheim, Franz Hansel, Bahnwärter von Gerlachsheim, Johann Hofmeister, von Gerlachsheim, und Johann Hofmeister, Bahnwärter von Gerlachsheim, werden wegen Verletzung der Vorschriften über den Betrieb der Eisenbahnen mit Geldstrafen von je 10 Gulden belegt.

Bruchsal, den 15. Juli 1870.

Großherzogliches Bezirksamt. Hofrath Hettich.

Nr. 7. Bekanntmachung, die Verleihung der Rettungsmedaille betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Erlasses vom 30. Juni d. J. Nr. 6. 1. 1. 1

welcher Zeit auch über den Aufenthalts-Ort des Vermißten keine Nachricht mehr einlief. Die Verwandte desselben haben auf Ausantwortung seines in 200 fl. bestehenden Vermögens angetragen, weshalb Kaspar Griebel oder dessen allenfallsige Erben andurch aufgefordert werden, binnen

6 Monaten,

über ihr Leben und Aufenthalts-Ort bestimmte Nachricht zu geben, ausserdem gedachtes Vermögen den bekannten nächsten Verwandten gegen genügende Sicherheitsleistung wird ausgehändigt werden. Banz, am 17. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Es wird das den Relicten des verstorbenen Johann Nicol Fischer zu Töpen zugehörige Trippshaus Nro. 61 daselbst, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

23. April, Vormittags

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber dahier einzufinden haben. Hof, am 11. Februar 1825.

Freiherrlich von Heinitzisches Patrimonial-Gericht Töpen.
Meyer.

Zur Hülfe Rechtens wird ein dem Bauern Pankraz Weidner in Burglosau zugehöriger Acker von 2½ Tagwerk am Roßdörfer Weg, das Erdfeld genannt, nebst dem Pferg-Antheil, geschätzt auf 195 fl. rheinl., im Gerichtstage am

Montag den 18. April, Vormittags 9 Uhr

zu Burglosau öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Strichlustige hierdurch eingeladen werden. Plankenfels, am 12. März 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht Burglosau I.
Wülfert.

Das dem Martin Bäßlein zu Weiden gehörige Gut mit Zubehör wird hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige werden daher aufgefordert, in dem auf

Montag den 18. April, Vormittags

angesetzten Termin in der Behausung des Ortsvorstands zu Weiden sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 21. März 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht
Danndorf.

Aus dem hiesigen Gemeindewald werden den 19. April d. Js. von Morgens 8 Uhr an, 66 Stämme Eichen zu Holländer Holz im öffentlichen Aufstriche verkauft. Hiezu werden nun Kaufsliebhaber unter der Eröffnung eingeladen, daß 1) der Aufstrich im Wald an Ort und Stelle dieser Bäume geschieht, 2) die Zusammenkunft im hiesigen Wildbaad früh 7 Uhr bestimmt ist, 3) über die Bedingnisse vorher Erkundigung eingezogen werden kann, und 4) auswärtige unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Markt Burgbernheim, den 12. März 1825.

Magistrat.
Hartner.

Nicht Amtliche Artikel.

Bestimmung des Ziehungstags zur Ausspielung des Oeconomie-Guts (Barfußer Hof) zu Laim bei Nymphenburg.

Ungeachtet die für das theilnehmende Publikum so ungünstige Resultate der letzten Güter-Ausspielungen auch auf mein Geschäft in der Art weniger entsprechend einwirkten, daß die Loos-Abnahme nicht mehr in demselben Verhältniß statt fand, als es zur Zeit der Rücktrittsentsagung der Fall war, so ist dasselbe doch so weit gediehen, daß bei mir nur noch der unbedeutende Vorrath von ¼ der ganzen Loosezahl hinterliegt.

Um nun theils diese noch absetzen zu können, und so die Wahrscheinlichkeit des Rückgewinns zu vermindern, theils auch das bedeutende Abrechnungs-Geschäft ordentlich besorgen zu können, ist mir von der K. Regierung des Isarkreises, K. d. J., auf meine unterthänigste Bitte, mittelst hoher Entschließung vom 4. März d. Js. gestattet worden, den Ziehungstag auf den

15. Mai l. Js.,

als letzten unerstrecklichen Termin bekannt zu machen, wodurch jedoch nicht ein früherer Ausspielungs-Termin ausgeschlossen wird, falls obige Loosezahl früher ab-

gesetzt, und überhaupts mein Abrechnungs-Geschäft deßfalls eher beendigt seyn sollte. München, den 8. März 1825.

v. Tanck,
K. Cent. Post-Kassa-Controleur.

In Baireuth sind von obiger Ausspielung noch einzelne Loose um den bekannten Preis von 48 kr., dann Abtheilungen von 25 Stücken nebst einem, auf alle Fälle gewinnenden Prämie-Loos um 20 fl. zu haben, bei

K. B. Postamts-Zeitungs-Expedition.

Gleiche Bestellungen werden an hiesige und auswärtige Spielliebhaber besorgt, von

Simon Blumenfeld in Baireuth, E. Nro. 294.

Einem geehrten Publikum mache ich mein Etablissement hiemit bekannt.

Heinrich Gaab d. j., Schlossermeister, wohnhaft bei dem Schuhmachermeister Eule, in der Ochsengasse, E. N. 151.

Auffer neuen Desseins in Tapeten, habe ich auch Borduren in mehrern Farben, nebst Bronze-, Gold- und Stuckatur-Leistchen, zum garniren der Zimmer und anderer Gegenstände erhalten, welche ich in Stücken und nach Ellen zu billigen Preisen abgebe.

J. Samelson.

Es wird ein Dienstmädchen gesucht, die 3 Kinder von 7, 6 und 4 Jahren gut zu behandeln versteht, von braven Eltern erzogen ist und ein sittsames Betragen hat. In der Weißnähterei muß sie wohlgeübt seyn, und die Zurichtung der Wäsche wohl verstehen. Das Nähere ist im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 21. März. Der Bürger und Schuhmachermeister Johann Christian Köhler in St Georgen, mit Jungfrau Anna Kunigunda Schwarz von Obernsees.

Den 24. März. Der Maurergeselle Johann Martin Hoffmann im neuen Weg, mit Margaretha Dörfler von daselbst.

Geborne.

Den 11. März. Die Tochter des Taglöhners Gilgert.

Den 17. März. Ein aufferehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. März. Der Sohn des Fouriers Vaillez in der Jägerstrasse.

Den 20. März. Die Tochter des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Daig dahier.

— — Ein aufferehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 21. März. Ein aufferehelliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 22. März. Die Tochter des Kaufmann Hirsch Wilmersdörfer.

Den 23. März. Der Sohn des Kaufmanns Kretschmann in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 17. März. Der Sohn des Handelsmann Löw Harburger, alt 14 Jahre.

Den 18. März. Der Sohn des Executors Spandau dahier, alt 10 Monate und 16 Tage.

— — Die Tochter des Königl. Baierischen Rechnungs-Commissairs Feiler dahier, alt 1 Jahr, 4 Monate und 6 Tage.

— — Ein aufferehelliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 9 Monate, 15 Tage.

Den 20. März. Der Sohn des Districts-Vorstehers und Schneidermeisters Hofmann dahier, alt 1 Monat und 5 Tage.

— — Die Ehefrau des herrschaftlichen Brunnenwärters Schiebel auf der Dürschnitz, alt 66 Jahre, 8 Monate und 26 Tage.

— — Der Sohn des Maurergesellen Thein auf der Dürschnitz, alt 1 Jahr, 4 Monate und 7 Tage.

Den 21. März. Der Sohn des Zimmergesellen Hübner im neuen Weg, alt 8 Monate.

— — Der Sohn des Taglöhners Bauer, alt 5 Jahre, 6 Monate.

— — Der Sohn des Handelsmann Jacob Gunzenhäußer, alt 7 Monate.

— — Der Studiosus Theologiae Ruth dahier, alt 22 Jahre, 4 Monate und 22 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 1 Monat und 6 Tage.

Den 22. März. Die Tochter des Webermeisters Kolb in der Jägerstrasse, als 5 Jahre, 11 Monate.

Königlich Bayerisches privilegirtes
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.
Dienstag, Nro. 38. Bayreuth, den 10. May 1803.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 19. May 1803.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Königl. Bayreuthischen Regierungs-Advocaten und Landschafts-Syndicus Johann Christoph Friedrich Schmidt ist dessen Stelle erledigt worden.

Diejenigen Personen, welche solche zu erhalten gesonnen sind, haben sich binnen 4 Wochen a dato gehörig

Bayreuth, den 20. May 1803.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Hochfürstlichen Hofrichters zu Stein, Johann Christoph Friedrich Schmidt, ist dessen Stelle erledigt worden. Diejenigen Personen, welche solche zu erhalten gesonnen sind, haben sich binnen 4 Wochen a dato gehörig

Bayreuth, den 21. May 1803.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Hochfürstlichen Hofrichters zu Stein, Johann Christoph Friedrich Schmidt, ist dessen Stelle erledigt worden. Diejenigen Personen, welche solche zu erhalten gesonnen sind, haben sich binnen 4 Wochen a dato gehörig

Bayreuth, den 21. May 1803.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Ansuchen des Königlichen Landrichters Wilhelm Friedrich Joseph Freyherrn von Aufseß ist dem Königlichen Landgerichte Gefrees die Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Unter-Steinbach und Wiesau, [illegible]

oder der unterzeichneten Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer, und nicht, wie es bisher geschehen, bei dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern, wohin sie nicht gehören, einzureichen sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

Bekanntmachung.
Gesuche um Nachlaß, oder Minderung der Malzaufschlags-Defraudationsstrafen betr. Seydt.

Baireuth, den 26. März 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Königl. Ober-Consistorial-Rescripts vom 10ten d. Mts. wird untenstehende Verfügung, die Einberufung der protestantischen Pfarramts-Candidaten zu der in Ansbach zu haltenden diesjährigen Anstellungs-Prüfung betr., öffentlich bekannt gemacht.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die diesjährige Anstellungs-Prüfung betr. Toussaint.

Zu der in Ansbach zu haltenden Anstellungs-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Candidaten aus dem Consistorial-Bezirk Ansbach und Baireuth, sind für das gegenwärtige Jahr 1825 nachbezeichnete vier Termine bestimmt worden.

1) vom 22. bis 28. Mai,
2) " 29. Mai bis 4. Juni,
3) " 5. bis 11. Juni,
4) " 12. bis 18. Juni.

Dieses wird hierdurch mit der Weisung öffentlich bekannt gemacht, daß sämmtliche zu dieser Prüfung verpflichtete und berechtigte Candidaten des protestantischen Pfarramtes sich dazu bei dem Königl. Consistorium zu Ansbach zu rechter Zeit anzumelden, und ihrer Eingabe, nach Vorschrift der Prüfungs-Instructionen vom Jahr 1809, Abschnitt III. §. III. (Amtshandbuch ꝛc. S. 98) die erforderlichen Notizen und Zeugnisse über Fleiß, Sittlichkeit und gänzliche Theilnahmlosigkeit an gesetzwidrigen Studenten-Verbindungen auf der Universität beizufügen, sodann nach der erhaltenen Einberufung auf dem vorgeschriebenen Termine sich pünctlich einzufinden haben. München, den 10. März 1825.

Königlich protestantisches Ober-Consistorium.
Freiherr von Seckendorf, Präsident.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nachstehende am 11. d. M. eingelangte allerhöchste Verfügung vom 5. März 1825, die Mittheilung der Erkenntnisse gemischter Gerichte an die Militair-Behörden betr.

Staats-Ministerium der Justiz.

„Auf den Bericht vom 1ten präs. 5ten des v. M., die Mittheilung der Erkenntnisse gemischter Gerichte an die Militair-Behörden betreffend, wird erwiedert, daß, nachdem die Militairdienstliche Rücksichten erheischen, daß die Militair-Behörden von den durch gemischte Gerichte erlassenen Urtheilen vollständige Kenntniß er-

langen, die zu den Erkenntniſſen gehörigen Entſcheidungs-Gründe den genannten Militair-Behörden mitzutheilen ſeyen,"

wird den Königl. Untergerichten zur Darnachachtung hiemit eröffnet. Bamberg, den 15. März 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreiſes.
Graf von Lamberg, Präſident.

Winkler.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die richtige und zuverläſſige Führung der Einwohnerliſten, ſo wie die Aufſicht auf ſolche Individuen, welchen der Aufenthalt in hieſiger Stadt nicht zuſteht, machen folgende Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, über jede geſchehene Miethe-Veränderungen binnen 24 Stunden dem Stadt-Magiſtrat Anzeige zu erſtatten, und nicht blos den neu einziehenden Miethsmann, ſondern auch den — welcher das Quartier verlaſſen hat, ausdrücklich zu benennen.
2) Die Miethsleute müſſen binnen gleicher Friſt ihre Wohnungsveränderung dem treffenden Diſtricts-Vorſteher anzeigen.
3) Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird das erſtemal mit — 30 kr., das zweitemal mit 1 fl. beſtraft.
4) Die ohne Erlaubniß des Magiſtrats erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann, zieht eine Strafe von 1 Thaler nach ſich.
5) Alle diejenigen Perſonen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hieſiger Stadt haben, und ſich, ohne Ausweis über ihre Geſchäfte oder ſonſtige Beſtimmung dahier befinden, müſſen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen dieſe Maßregel ſchützt nur die Vorzeigung einer — vom Stadt-Magiſtrat ausgeſtellten Aufenthalts-Karte.

Die Magiſtrats-Diener ſind angewieſen, auf die genaue Befolgung zu wachen und jeden Uebertretungs-Fall ſofort zur Anzeige zu bringen.

Baireuth, am 16. März 1825.

Der Stadtmagiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Baireuth, den 20. December 1824.

Von dem
Königlich Baieriſchen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Erklärung vom 1ten, ausgefertiget 14. October 1811 ſchuldete der Korporal Hofmann der Köhleriſchen Kuratel dahier ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 100 fl. fränk., zu deſſen Sicherheit der Schuldner ſein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnetes Wohnhaus verpfändete, und laut Schuldverſchreibung vom 8., ausgefertigt 11. Auguſt 1817, lieh der Bauer Johann Steininger der abgeſchiedenen Bäckermeiſterin Suſanne Schobert ein zu 5 Prozent verzinsliches, und nach halbjähriger Kündigung zahlbares Kapital von 500 fl. rheinl., zu deren Sicherheit die Schuldnerin das obengenannte, mit Hyp. Nro. 634 bezeichnete, durch Kauf an ſich gebrachte Wohnhaus als Hypothek unterſtellte, und ertheilte das Königliche Stadtgericht Baireuth:

1) den minderjährigen Köhleriſchen Töchtern, Chriſtiana Kunigunda und Magdalena Eliſabetha Köhler unterm 14. October 1811, und
2) dem Bauern Johann Steininger zu Forthof unterm 11. Auguſt 1817 die Verſicherung, daß das Kapital von 100 fl. fränkl. und reſp. 500 fl. rheinl. bei der künftigen Eintragung des verpfändeten Wohnhauſes in das Hypothekenbuch auf dem für daſſelbe zu beſtimmenden Folio an diejenige Stelle eingetragen werden ſoll, an welcher es ſchon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollſtändig hergeſtellt wäre.

Beide Kapitalien ſind zurückbezahlt, allein die hierüber ausgeſtellten Urkunden gehen den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigen-

Gläser, Schleifen und heller Kleiderbesatz, so wie Blumen dürfen nur in mäßiger Anzahl getragen werden. Tücher von Kaschmir werden in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Laibach und Triest in der Art getragen.

Die Hofdamen-Uniform ist dieselbe, welche bereits mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1837 für die Damen der Kaiserin Mutter Majestät

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit denselben auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Von dem
Königlichen Kreis- und Stadtgericht
Baireuth

ist auf Antrag mehrerer Gläubiger und mit Zustimmung des Curators des blödsinnigen quieszirten Patrimonialgerichtshalters Johann Wilhelm Werner zu Schwarzenbach a. d. Saale die Einleitung des Universal-Concurses über das Vermögen dieses letztern beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen drei Edictstäge, nehmlich: der erste Edictstag zur Liquidation und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

8. April 1825,

der zweite Edictstag zur Vorbringung der Einreden gegen die am 1. Edictstag angemeldeten Forderungen, auf den

27. Mai,

und der dritte Edictstag zur Schlußverhandlung resp. Abgabe der Re- und Duplik, auf den

27. Juni d. J., Vormittags 9 — 12 Uhr,

hierdurch anberaumt, und hiezu alle diejenigen vorgeladen, welche an den besagten Patrimonialgerichtshalter Werner von Schwarzenbach resp. an die über denselben eingeleitete Curatel, Ansprüche oder Forderungen zu haben glauben. Das Nichterscheinen an dem ersten Edictstag hat den Ausschluß der treffenden Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Edictstägen aber die Präclusion der an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Da übrigens die Administration des verganteten Vermögens bereits seit längerer Zeit von dem diesseitigen Gerichte als der Curatelbehörde des Gemeinschuldners geleitet wird, so haben wir außer einem an den Curator erlassenen Zahlungsverbot zur Zeit keine auf Feststellung und Sicherung der Activmasse abzweckenden Verfügungen für nöthig befunden.

Den Interessenten bleibt es daher überlassen, in dieser Beziehung specielle Anträge bei uns zu stellen, und hierauf das Weitere zu gewärtigen.

Baireuth, den 7. Januar 1825.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 28. September 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut gerichtlicher Schuldverschreibung vom 30. Januar 1812 lieh das General Depositorium des Königl. Stadtgerichts dem Vormunde des minderjährigen Johann Friedrich Weigert, Kirschnermeister Johann Heinrich Bracker, ein Kapital von 200 fl. frkl. unter Verpfändung des dem Curanden gehörigen, am Culmbacher Thor im IX. District gelegenen, mit Hypotheken-Nr. 542 bezeichneten Wohnhaußes, und ertheilte das Stadtgericht dem Gläubiger unterm 6. April 1812 die Versicherung, daß das Vorlehen der 200 fl. frkl. bei künftiger Eintragung dieses Wohnhaußes in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre.

Dieses Kapital wurde unterm 5. Februar 1820 zurückgezahlt, die Urkunde aber nicht zu den Akten gebracht; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument vom 30. Januar 1812 und Hypotheken-Attest vom 6. April desselben Jahres als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

6. April 1825 Vormittags 9 Uhr

anstehenden Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Document ausgeschlossen werden, die Urkunde für unkräftig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Nach einem vorliegenden hohen Regierungs-Befehl, soll bei dem hiesig Königlichen Rentamte, das — von den eingeheimsten Zehenten Baireuth und Bindloch aus dem Erbau des Jahrs 1824, vorräthige kurze Stroh, dann einige Metzen Erbsen, wiederholt im Wege der öffentlichen Versteigerung, partheenweis zum Verkauf gebracht werden.

Dieses wird Kaufsliebhabern mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß hiezu Termin auf

Mittwoch den 30ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist. Baireuth, den 22. März 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Der Bauernsohn Johann Conrad Vogel vom Forst, Königl. Landgerichts Baireuth, geboren am 22. März 1791, welcher im Jahre 1813 als Gemeiner im 1. Königlich Baierischen Linien-Infanterie-Regimente (König) nach Frankreich mit ausmarschirte, wird seit der Schlacht bei Hanau, und der Bauernsohn Georg Knöchel von Eckersdorf, gebohren im Jahre 1782, welcher als Gemeiner im 5ten Linien-Infanterie-Regimente mit nach Russland ausmarschirte, wird seitdem gleichfalls vermißt, ohne daß man bis jetzt von deren Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht erhalten konnte. Da nun von Seiten ihrer nächsten Verwandten die Todes-Erklärung gegen dieselben in Antrag gebracht worden ist, so wird der besagte Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sich dieselben binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

20. December 1825, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin vor unterzeichnetem Gerichte einzufinden, sich als solche zu legitimiren, und des Weiteren zu gewärtigen hat, widrigenfalls der abwesende Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel für tod erklärt, und das Vermögen desselben an seine jetzt bekannten Intestaterben ausgehändigt werden wird. Baireuth, den 19. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung wird das in der Forstrevier Heinersreuth noch disponible aufgemachte Holzquantum von

70 Normal-Raum-Klaftern Brennholz, und
13 Schock Wellenholz,

nebst einigen gefällten Blöchern und Baustämmen, am nächstkommenden

Mittwoch den 30sten d. Ms.

zur Verwerthung gebracht. Die Zusammenkunft ist hiezu, früh 8 Uhr, auf der Konferenzhütte. Baireuth, am 23. März 1825.

Königliches Forstamt.
Fr. v. Bothmer.
Lang, Amtsactuar.

Dienstag den 5. April, Vormittags 10 Uhr, werden im diesseitigen Geschäftslocale die vorkommenden Holz-, Stroh- und andere Fuhren ins Garnisons-Lazareth, auf die Hauptwache, und in die kleine Caserne, an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, den 23. März 1825.

Königlich Baierische 13te Linien-Infanterie-Regiments-Oeconomie-Commission.

Pöllath, Oberstlieutenant.
v. Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

In vim executionis wird das Wohnhauß sammt Stadel des Fleischhackers Heinrich Stauch zu Neuhaus auf künftigen

Donnerstag den 28. April

am hiesigen Landgerichtssitze öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Eschenbach, den 14. März 1825.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Ertl, Assessor.

Bei dem Johann Fuchsischen Debitwesen hat sich kein Gläubiger für die Ausübung des Einlösungs-Rechts erklärt; es wird daher das Johann Fuchsische Anwesen zu Dürrbrunn, wie solches in dem Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 67, 68, 71, 98, 101, 102, 154, 156 des Jahrs 1822, dann

Nr. 8 pro 1823 angekündigt war, zum letztenmal der Versteigerung unterworfen und Bietungstermin auf den

11. April d. Js.

anberaumt. In solchem haben sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, und bei gelegtem Aufgebote sogleich den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Sollte aber wider alles Erwarten kein Aufgebot erzielt werden, so wird das Fuchsische Anwesen dem ersten Consensgläubiger an Zahlungsstatt hingeschlagen. Ebermannstadt, den 8. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Der auf hiesigem Amtsspeicher aus dem Erndtejahre 1824 aufgeschüttete Fruchtvorrath von 5 Metzen Waizen, 217 Schäffel Korn, 178 Schäffel Haber, soll nach einem höchsten Regierungs-Rescripte dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Das unterzeichnete Rentamt hat zu diesem Geschäfte auf

Donnerstag den 9. April c., Vormittags 10 Uhr,

Termin anberaumt; welches man den Kaufslustigen hiedurch zur Kenntniß bringt und sie einladet, sich am benannten Tage im hiesigen Geschäftslocale einzufinden. Weiden, am 24. März 1825.

Königliches Rentamt zu Weiden.

Yelin.

Die Immobilien der Wittwe Dilpert zu Reuth, bestehend in einem Haus, Acker an der Atzendorfer Strasse und der Hälfte eines Ackers in Schürtig werden hiermit anderweit zum Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf den

11. April, Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt. Thurnau, den 12. März 1825.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.

Knoch.

Gegen den Gutsbesitzer Andreas Bahrd zu Haffenpreppach ist heute die Curatel über dessen sämmtliches Vermögen wegen bisheriger Verschwendung und übler Wirthschaft eingeleitet worden, so daß derselbe, so wie dessen Ehefrau, von heute an, ohne Zuziehung des gerichtlich bestellten Curators, des Lehenschultheisen David Reinhard zu Haffenpreppach durchaus nichts über ihr Vermögen bestimmen, noch etwas verschenken, verkaufen, vertauschen, verpfänden oder auf irgend eine Art veräußern, noch sonst in lästige Verträge hinsichtlich ihres Vermögens sich einlassen können, bei Vermeidung der Nichtigkeit dieser Handlungen und Rückersatz des veräußerten Andreas Bahrdtischen Vermögens. Indem dieses hiemit sofort zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die bisherigen Andreas Bahrdtischen Creditoren hiedurch, zur Herstellung des Bahrdtischen Vermögensstandes, aufgefordert,

Mittwoch den 11. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr,

dahier zu erscheinen und ihre bisherigen Anforderungen an die Andreas Bahrdtische Eheleute vorzubringen, indem die, in dieser Tagsfahrt nicht erscheinenden, sonst von dem gegenwärtigen Arrangement zur Bezahlung der Andreas Bahrdtischen Schulden ausgeschlossen werden müßten und erst nach Befriedigung der, in gegenwärtigem Termine angemeldeten und dem Gerichte bekannt gewordenen Bahrdtischen Schulden, zu ihrer Bezahlung gelangen könnten. Tambach, am 17. März 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Die zur Concursmasse des Georg Lorenz auf dem Brand gehörigen Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 2, 2) eine Scheune, 3) der Brandacker, lehenbar zum Rittergute Küps, Erbzinns-, Handlohn- und Recognitions-Gebühren pflichtig, unter Steuer-Besitz-Nr. 296, 297 und 298 eingetragen, werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Biethungstermin wird hiemit auf

Freitag den 8. April d. Js., früh 9 Uhr

anberaumt. Küps, am 3. März 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.

Weismüller.

Da das dem verlebten Webermeister Adam Krieger zu Veitlahm zugehörig gewesene Wohnhaus mit Gärtlein in dem gestern angestandenen Licitations-Termin mit einem annehmbaren Aufgebote nicht belegt worden ist, so wurde anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. April, Vormittags

anberaumt, wozu besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen und ihre Gebote zu Protocoll

zu geben, hiermit vorgeladen werden. Schmeilsdorf, am 4. März 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht
Wernstein.

Auf das den Steinischen Eheleuten zu Oberheroldsbach zugehörige Grundstück, wurde an dem auf den 28. Februar festgesetzten Verkaufstermin kein Aufgebot gelegt. Auf Antrag eines Gläubigers wird dasselbe hiemit unter Beziehung auf die in den Kreis-Intelligenzblättern Nr. 15, 17 und 20 enthaltene Bekanntmachung wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 7. April

in dem Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Thurn, den 14. März 1825.

Freiherrlich von Horneck'sches Patrimonialgericht Iter Classe.
Klostermeier.

Aus dem hiesigen Gemeindewald werden den 19. April d. Js. von Morgens 8 Uhr an, 66 Stämme Eichen zu Holländer Holz im öffentlichen Aufstriche verkauft. Hiezu werden nun Kaufsliebhaber unter der Eröffnung eingeladen, daß 1) der Aufstrich im Wald an Ort und Stelle dieser Bäume geschieht, 2) die Zusammenkunft im hiesigen Wildbaad früh 7 Uhr bestimmt ist, 3) über die Bedingnisse vorher Erkundigung eingezogen werden kann, und 4) auswärtige unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Markt Burgbernheim, den 12. März 1825.

Magistrat.
Hartner.

Uebersicht
des zu Hof am 24. März 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster	mittlerer	niedrigster
						Preis des Scheffels.		
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	247	247	247	—	10 30	— —	— —
Roggen	—	368	368	368	—	7 —	6 39	6 18
Gerste	—	229	229	229	—	6 —	5 48	4 36
Haber	—	265	265	265	—	3 30	3 15	3 —

Hof, den 24. März 1825.
Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Mehrere Eimer Würzburger Wein sind im Ganzen oder in kleinen Parthien zu äußerst billigem Preis zu verkaufen. Um sich von der Qualität dieses Weins zu überzeugen, wird derselbe auch in Bouteillien à 35 kr. täglich abgegeben im Hauße Nr. 352 in der Friedrichsstrasse.

Sophie Peetz, in der Opernstrasse E. Nr. 170 wohnhaft, empfiehlt sich mit Florentiner und Venetianer Damen-, Mädchen- und Kinderhüten ergebenst.

Ein Quartier, in den Moritzhöfen, bestehend in einer Stube, Kabinet, in der mittleren Etage, ist mit und ohne Meubles, stündlich um billigen Miethzinns zu vermiethen. Das Zeitungs-Comtoir ertheilt nähere Auskunft.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. März 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup.	94	
ditto à 5⅛ " " .	101¼	
Land-Anlehen à 5⅛ . . .		102⅛
Lott. Loose A—D à 4⅛ .		
ditto E—M à 4⅛ .	106⅛	106
ditto " " 2 mt. .	106½	
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	104	
ditto ditto à fl. 25.	103	
ditto ditto à fl. 100.		107

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 30. Baireuth, den 1. April 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. März 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18ten d. Mts., ist folgende allerhöchste Entschließung ergangen:

„Da in den frühern Jahren der gegenwärtigen Regierung viele Staats-Realitäten mit dem Vorbehalte eines Kornboden-Zinßes von einem unbezahlt zurückgelassenen Theile des Kaufschillings veräußert worden sind, so wird zur Erzielung einer gleichförmigen Eintragung dieser Kornboden-Zinße in die Hypotheken-Bücher hiemit verordnet, wie folgt:

Die Eintragung hat bei den Reallasten zu geschehen, mit den Formalien:

Darauf haftet vermöge Kaufbriefs d. d. ... ein jährlicher Kornboden-Zins von .... Scheffel ....: Metzen .... Viertel .... Sechszehntel, im Normalpreise zahlbar."

Sämmtliche Hypotheken-Aemter und allgemeine Rentämter des Kreises werden hiervon zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Hypotheken-Aemter und allgemeine Rentämter des Obermainkreises.
Die Eintragung der Kornboden-Zinße in die Hypotheken-Bücher betr.

Seydt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nachstehende am 11. d. M. eingelangte allerhöchste Verfügung vom 5. März 1825, die Mittheilung der Erkenntnisse gemischter Gerichte an die Militair-Behörden betr.

Staats-Ministerium der Justiz.

„Auf den Bericht vom 11ten präs. 5ten des v. M., die Mittheilung der Erkenntnisse gemischter Gerichte an die Militair-Behörden betreffend, wird erwiedert, daß, nachdem die Militairdienstliche Rücksichten erheischen, daß die Militair-Behörden von den durch gemischte Gerichte erlassenen Urtheilen vollständige Kenntniß er-

langen, die zu den Erkenntniſſen gehörigen Entſcheidungs-Gründe den genannten Militair-Behörden mitzutheilen ſeyen,"

wird den Königl. Untergerichten zur Darnachachtung hiemit eröffnet. Bamberg, den 15. März 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreiſes.
Graf von Lamberg, Präſident.

Winkler.

Bekanntmachung.

Die Einwohner der hieſigen Stadt werden an die Befolgung nachſtehender polizeilicher Anordnungen:

1) wegen Reinigung der Bäume, Hecken und Geſträuche von den Raupen-Neſtern;

2) wegen Unterſuchung der Dächer und Blitzableiter durch ſachkundige Individuen und der Anzeige des Vollzugs binnen 4 Wochen;

3) wegen Befeſtigung der vor den Fenſtern befindlichen Blumentöpfe;

4) wegen verbotswidriger Verſtellung der Straſſen durch Wägen und dergleichen;

5) wegen verbotswidriger Aufhängung der Wäſche und anderer Gegenſtände an den Häußern, Straſſen, Promenaden und ſonſtigen öffentlichen Plätzen, und

6) wegen verbotswidriger Verunreinigung der Straſſen durch Dünger,

mit dem Bemerken hierdurch erinnert, daß jede Contravention mit einer angemeſſenen Geldſtrafe unnachſichtlich beahndet werden wird. Baireuth, am 26. März 1825.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Gegen Ende des Monats April d. Js. werden bei der hieſigen ſtädtiſchen Spar-Caſſe ohngefähr 2000 fl. flüſſig, welche gegen 5procentige Verzinſung auf gerichtliche Hypothek im Stadtbezirk zu 4tel des Werths, nach §. 10 der Statuten, ſofort ausgeliehen werden können. Baireuth, den 25. März 1825.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Baireuth.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters.

Schweitzer. Haß.

Schoberth.

Baireuth, den 3. März 1825.

Von dem
Königlich Baieriſchen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß bei dem Viehmarkte zu St. Georgen am

Montag den 11. April d. Js. Vormittags 11 Uhr zwei paar Ochſen und ein paar Kühe im Wege der Hülfsvollſtreckung veräußert werden ſollen. Die Veräuſſerung erfolgt auf dem Rathhauße zu St. Georgen, wo ſich Kaufsluſtige einzufinden haben.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 27. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baieriſchen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverſchreibung vom 17. September 1802 erhielt der Goldarbeiter Johann David Bechert und ſeine Ehefrau von dem Rechnungs-Reviſor Ritter, als Adminiſtrator des Fonds der Schule zu Neuſtadt an der Aiſch, ein zu 4 Procent verzinnsliches Darlehen von 1000 fl. frkl. und laut Schuldverſchreibung vom 11., ausgefertigt 17. März 1806 von dem Sattlermeiſter

Johann Georg Martin dahier ein zu 5 Procent verzinsliches Darlehen von 1500 fl. frkl. und ertheilte das Stadtgericht Baireuth dem Rechnungs-Revisor Ritter unterm 22. Sept. 1802 und dem Sattlermeister Johann Georg Martin unterm 17. März 1806 die Versicherung, daß jenes Darlehen von 1000 fl. frl. auf das dem verpfändeten, mit Hyp. Nr. 34 bezeichneten, in der Hauptstrasse gelegenen halben Wohnhauße im künftigen Hypothekenbuche gewidmeten Folio zur ersten Stelle, dieses aber von 1500 fl. frkl. auf das für gedachtes Wohnhaus im Hypothekenbuch zu bestimmende Folium an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Beide Capitalien sind laut vorliegender Quittung bezahlt, die Urkunden gehen aber den Acten ab. Es werden daher alle diejenigen, welchen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefsinhabern an den zu löschenden Posten und den darüber ausgestellten Documenten einiges Recht zustehen möchte, aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen 3 Monaten und längstens in der auf den

9. Mai Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit denselben an das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 28. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 17., ausgefertigt den 22. Juli 1813, lieh der Kaufmann Christoph Friedrich Leixner dahier dem Färber Johann Michael Caspar Hübner ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 115 fl., zu dessen Sicherheit er sein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. N. 630. bezeichnetes halbes Wohnhaus als Hypothek unterstellte, und ertheilte das Königl. Stadtgericht Baireuth unterm 22. Juli 1813 dem Gläubiger die Versicherung, daß dieses Darlehen, bei künftiger Eintragung des verpfändeten Wohnhaußes in das Hypothekenbuch nach der Forderung des hiesigen Schutz'uden Löw Hildburghäußer eingetragen werden soll, an welcher Stelle es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch vollständig hergestellt wäre.

Dadurch, daß der Gläubiger in der Folge das verpfändete Immobile an sich brachte, ist zwar die Forderung erloschen, das Document geht aber den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welchen als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefsinhabern einiges Recht an dieser Forderung und dem darüber ausgestellten Documente zustehen möchte, aufgefordert, ihre Realansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

9. Mai, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit denselben auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 1. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Vermöge des über den Nachlaß der Wagnerswittwe Anna Maria Mack dahier unterm 4. Mai 1800 errichteten und unterm 24. März 1802 von der obervormundschaftlichen Behörde bestätigten Erbrezesses hatte der Wagnermeister Johann Friedrich Mack als Annehmer des zur väterlichen Verlassenschaft gehörigen, im Rennweg dahier gelegenen, und mit Hyp. N. 410 bezeichneten Wohnhaußes

1) 386 fl. 35½ kr. frk. an seine Schwester Margaretha Dorothea Mack,
2) 433 fl. 48½ kr. frk. an seinen Bruder Johann Martin Mack,

zur Erfüllung ihrer Erbtheile hinauszubezahlen.

Da nun diese beiden Posten auf der erwähnten Realität sicher gestellt werden sollten, so ertheilte der ehemalige Magistrat der Hauptstadt Baireuth den beiden

Gläubigern unterm 19. Mai 1802 in einem Hypothekenatteste die Versicherung, daß die gedachten Capitalien als erste Hypothek auf dem Wohnhauße quaest. in das künftig zu errichtende Hypothekenbuch eingetragen werden sollten.

In der Folge ist nun zwar die Forderung des Johann Martin Mack dadurch erloschen, daß er selbst Eigenthümer des verpfändeten Immobile geworden, und auch die Margaretha Dorothea Mack hat über den Empfang ihrer Rate unterm 22. Januar 1813 gerichtlich quittirt; die zur Löschung beider Posten aber erforderlichen hierüber sprechenden Urkunden konnten nicht mehr aufgefunden werden.

Es werden mithin alle diejenigen, welche an die zu löschenden Capitalien von 386 fl. 35$\frac{1}{2}$ kr. und 433 fl. 48$\frac{4}{7}$ kr. frk. und das darüber ausgefertigte Document vom 19. Mai 1802 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, binnen 3 Monaten, und längstens in dem am

25. April 1825, Vormittags 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Königl. Kreis- und Stadtgerichte anstehenden Termine persönlich oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, oder zu gewärtigen, daß das Hypothekenattest vom 19. Mai 1802 für amortisirt erachtet, die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das hermalen dem Wagnermeister Johann Martin Mack gehörige Wohnhaus ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Paster.

Die zur Concursmasse des Webermeisters Georg Conrad Teufel zu Busbach gehörigen Immobilien: 1) ein Trüpfhaus, mit Stadel, Backofen, Felsenkeller, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Schor, Gras- und Baumgärtlein und Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe; 2) 2$\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, die obere Leithen, und 3) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, die Klinge, sollen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. Zu dem hierzu auf

Dienstag den 12. April c., Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale anberaumten Termin, werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Taxations-Protocolle im Registratur-Locale eingesehen werden können, und daß das Trüpfhaus mit dem Leithen-Felde dem Meistbietenden unbedingt, das Klingenfeld aber nur vorbehältlich der Genehmigung der Creditoren des Gemeinschuldners, zugeschlagen werden soll. Baireuth, den 8. März 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Johann Friedmann, Sohn, zu Merkendorf hat sich freiwillig unter die Curatel des Johann Winkler begeben. Dies wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß alle Händel und Verträge, welche von Johann Friedmann ohne Einwilligung des gedachten Curators eingegangen werden, für null und nichtig erklärt werden sollen. Scheßlitz, am 23. März 1825.

Königliches Landgericht allda.
Freiherr von Sazenhofen.

Auf den Antrag des Königl. Rentamts Lichtenberg, wird das dem Bierbrauer Friedrich Beckstein zu Schwarzenbach am Wald zugehörige Grundstück von 1$\frac{7}{8}$ Jauchert Waldwiese, welches derselbe aus dem dismembrirten vormaligen Vorwerk Döbrastöcken pro 162 fl. rhl. erkauft hat, hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es ist ein Bietungstermin auf den

12. April c. Vormittags 8 Uhr

angesetzt worden, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 9. März 1825.

Königliches Landgericht.
Loewel, Civ. Adj.
aegrot. D.

Das Hofsanwesen des Johann Baier Fechter, zu Berglesdorf wird wiederholt, so wie es unterm 13. November v. J. ausgeschrieben wurde, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten. Kaufstermin ist den

14. April

im Orte Berglesdorf bestimmt; der Hinschlag geschieht

nach der Executions-Ordnung. Kronach, den 22. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf den Antrag des Massen-Curators und der Gläubiger wird die zur Concursmasse des Fabrikanten Friedrich Adam Pückert und dessen Bruder, Handelsmann, Andreas Heinrich Pückert zu Lichtenberg gehörige, und auf 280 fl. rheinl. taxirte Brandstätte des vormaligen Gasthofes, Haus-Nummer 33, von 101 Fuß Länge und 41½ Fuß Breite, mit dem dazu gehörigen unter derselben befindlichen gewölbten Keller von 40 Fuß Länge und 16 Fuß Breite, hiemit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und ein Bietungstermin auf den

11. April c., Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 3. März 1825.

Königliches Landgericht.
Nürnberger.

Der Metzger Heinrich Feulner in Marktschorgast und die Margaretha Reichenberger von Obersteinach haben in dem gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. Februar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Junius 1822 betr., §. 63 Nr. 2, werden alle diejenigen, welche in den Bezirken des hiesigen Gerichts dingliche Forderungen zu machen und solche gesetzlich anzumelden haben, hiemit aufgefordert, diese Anmeldungen bis zum 1. Junius 1825, als dem gesetzlichen Termin zu den Anmeldungen von Hypotheken unfehlbar dahier zu bewirken. Für diejenigen, welche ihre Anmeldungen schriftlich machen wollen, wird zugleich bekannt gemacht, daß im hiesigen Landgerichte folgende Hypotheken-Bezirke bestehen, als:

I. Berneck mit Stadt, Blumenau und Frankenhammer.
II. Berneuth, enthaltend Berneuth, Heinersreuth und Wilfersreuth.
III. Bischofgrün, enthaltend Bischofgrün, Birnstengel, Crassemann und Geiersberg.
IV. Brandholz, enthaltend Brandholz, Escherlich, Föllmar, Goldberg, Sickenreuth, Röhrenhof und Zoppaten.
V. Falls, enthaltend Falls, Höfias, Streitau, Ziegenburg, Pölliz, Pulst und Rohrersreuth.
VI. Fleisniz, enthaltend Fleisniz, Buchek, Hanpelshof, Tennersreuth und Wizleshofen.
VII. Goldmühl, enthaltend Goldmühl, Gesees, Kottersreuth, Leisau, Neudorf und Nennmannsreuth.
VIII. Gößenreuth, enthaltend Gößenreuth, Reinlas, Micheldorf, Gottendorf, Hohenknoten und Köslar.
IX. Grünstein, enthaltend Grünstein, Böseneck, Lützenreuth, Stein, Ackermannshof und Wasserknoten.
X. Goldkronach, mit Stadt und Markung.
XI. Gefrees, mit Markt und Markung.
XII. Himmelkron, enthaltend Himmelkron, mit Streit und Schwärzhof.
XIII. Kornbach, enthaltend Kornbach, Haidlas, Lübniz, Knopfhammer, Neuenreuth, die Immediat-Unterthanen zu Walpenreuth, Zettliz und Wundenbach.
XIV. Lanzendorf, enthaltend Lanzendorf, Eremiz und Kieselhof.
XV. Markt Schorgast, mit Markt und Markung.
XVI. Mezgersreuth, enthaltend Mezgersreuth, Hermesreuth, Hemerles, Gottmannsberg, Schamlesberg und Grünhügel.
XVII. Nemmersdorf, enthaltend Nemmersdorf, Pölersdorf und Reuth.

Ferner folgende Bezirke ruhender Patrimonialgerichte:

XVIII. Goldkronach, enthaltend die zum Wipprechtischen Rittergut allda gehörigen Lehensleute in Goldkronach, Heidelleithen, Kottersreuth und Sickenreuth.

XIX. Lanzendorf, enthaltend die zum Grohmännischen Rittergut Lanzendorf gehörigen Lehensleute.

XX. Leisau, enthaltend die zum Schererzischen Rittergut allda gehörigen Lehensleute.

Hierbei wird noch auf die allerhöchste Verordnung vom 15. Juli v. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 103 hingewiesen. Berneck, am 24. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Das Königl. Landgericht Teuschnitz hat gegen den Taglöhner und vormaligen Kordonisten Johann Hertel zu Haßlach den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Hertel zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, auf

Dienstag den 12. April a. c.,

dann zur Vorbringung der Einreden und zu den übrigen Schlußverhandlungen, auf

Dienstag den 10. Mai a. c.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Gantage von der Masse, die am zweiten und letzten Edictstage aber Ausbleibenden, mit den treffenden Prozeßhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, den 9. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das Königl. Landgericht Pottenstein hat vermög eines in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses gegen Joh. Schrüfer, Bauer von Rackersberg, die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 11. April,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 9. Mai 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, auf

Montag den 6. Juni 1825,

jedesmal frühe Morgens 8 Uhr festgesetzt und hiezu jeden unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen bei den gegenwärtigen Gantverhandlungen, an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, am 8. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Johann Georg Kolb, Sohn des Bauern Georg Kolb zu Unterleinleiter, ist nach eingelangten Todenschein als Soldat beim K. K. Oesterreichischen 25sten Linien-Infanterie-Regimente Baron Trapp zu Pisek am 12. August 1785 gestorben. Alle dessen etwaigen Leibes- oder Intestat-Erben, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtsgegründete Ansprüche an dem unter Vormundschaft stehenden, nach der jüngsten Rechnung in 1153 fl. 15 kr. bestehenden Vermögen des verlebten Johann Georg Kolb zu machen haben, werden andurch aufgefordert, solche binnen einem halben Jahre und längstens bis zum

27. Juli l. J.

bei Königlichem Landgerichte dahier unter gehöriger Nachweißung und Vorlage der Original-Documente in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so gewisser anzuzeigen, als widrigenfalls solches Vermögen an die sich bereits angemeldeten nächsten Anverwandten des verlebten Kolb nach gesetzlicher Bestimmung hinausgegeben werden solle. Ebermannstadt, den 21. Januar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Da der seit 32 Jahren abwesende Metzgergeselle Matthäus Goller von Schödlas, hiesigen Landgerichtes, auf die erlassene Edictalladung vom 23. Juli 1822 weder persönlich erschienen ist, noch sich schriftlich oder durch Bevollmächtigte angemeldet hat, so wird der-

Abschiedsfeier am Abend, wozu die Schuldjugend ihren Lehrer und die Schule ihren Gönner und Wohltäter einladet.

Donnerstag, den 7. Juli, Nachmittags um 2 Uhr, Schluß.

Freitag, den 8. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 8ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 11. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 11ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 12. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 12ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 13. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 13ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 14. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 14ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 15. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 15ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 16. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 16ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 17. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 17ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 18. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 18ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 19. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 19ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 20. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 20ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 21. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 21ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 22. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 22ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 23. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 23ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 24. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 24ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 25. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 25ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 26. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 26ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 27. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 27ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 28. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 28ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 29. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 29ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 30. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 30ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 31. Juli, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 31ten Juli Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 1. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 1ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 2. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 2ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 3. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 3ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 4. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 4ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 5. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 5ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 6. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 6ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 7. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 7ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 8. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 8ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 9. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 9ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 10. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 10ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 11. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 11ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 12. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 12ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 13. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 13ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 14. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 14ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 15. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 15ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 16. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 16ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 17. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 17ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 18. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 18ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 19. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 19ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 20. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 20ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 21. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 21ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 22. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 22ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 23. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 23ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 24. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 24ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 25. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 25ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 26. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 26ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 27. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 27ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 28. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 28ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 29. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 29ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 30. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 30ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 31. August, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 31ten August Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 1. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 1ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 2. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 2ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 3. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 3ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 4. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 4ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 5. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 5ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 6. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 6ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 7. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 7ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 8. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 8ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 9. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 9ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 10. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 10ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 11. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 11ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 12. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 12ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 13. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 13ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 14. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 14ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 15. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 15ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 16. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 16ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 17. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 17ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 18. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 18ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 19. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 19ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 20. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 20ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 21. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 21ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 22. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 22ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 23. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 23ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 24. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 24ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 25. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 25ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 26. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 26ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 27. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 27ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 28. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 28ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 29. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 29ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 30. September, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 30ten September Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 1. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 1ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 2. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 2ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 3. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 3ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 4. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 4ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 5. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 5ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 6. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 6ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 7. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 7ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 8. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 8ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 9. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 9ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 10. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 10ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 11. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 11ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 12. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 12ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 13. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 13ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 14. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 14ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 15. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 15ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 16. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 16ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 17. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 17ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 18. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 18ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 19. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 19ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 20. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 20ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 21. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 21ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 22. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 22ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 23. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 23ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 24. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 24ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 25. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 25ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 26. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 26ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 27. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 27ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 28. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 28ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 29. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 29ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 30. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 30ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 31. Oktober, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 31ten Oktober Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 1. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 1ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 2. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 2ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 3. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 3ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 4. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 4ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 5. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 5ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 6. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 6ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 7. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 7ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 8. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 8ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 9. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 9ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 10. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 10ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 11. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 11ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 12. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 12ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 13. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 13ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 14. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 14ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 15. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 15ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 16. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 16ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 17. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 17ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 18. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 18ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 19. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 19ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 20. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 20ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 21. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 21ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 22. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 22ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 23. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 23ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 24. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 24ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 25. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 25ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 26. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 26ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 27. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 27ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 28. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 28ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 29. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 29ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 30. November, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 30ten November Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 1. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 1ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 2. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 2ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 3. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 3ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 4. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 4ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 5. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 5ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 6. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 6ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 7. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 7ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 8. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 8ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 9. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 9ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 10. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 10ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 11. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 11ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 12. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 12ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 13. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 13ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 14. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 14ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 15. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 15ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 16. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 16ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 17. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 17ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 18. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 18ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 19. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 19ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 20. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 20ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 21. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 21ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 22. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 22ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 23. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 23ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 24. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 24ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 25. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 25ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 26. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 26ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 27. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 27ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 28. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 28ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 29. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 29ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 30. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 30ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 31. Dezember, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 31ten Dezember Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 1. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 1ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 2. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 2ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 3. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 3ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 4. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 4ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 5. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 5ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 6. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 6ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 7. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 7ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 8. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 8ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 9. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 9ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 10. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 10ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 11. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 11ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 12. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 12ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 13. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 13ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 14. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 14ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 15. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 15ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 16. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 16ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 17. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 17ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 18. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 18ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 19. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 19ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 20. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 20ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 21. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 21ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 22. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 22ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 23. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 23ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 24. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 24ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 25. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 25ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 26. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 26ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 27. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 27ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 28. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 28ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 29. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 29ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 30. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 30ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 31. Januar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 31ten Januar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 1. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 1ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 2. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 2ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 3. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 3ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 4. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 4ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 5. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 5ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 6. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 6ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 7. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 7ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch, den 8. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Mittwoch den 8ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag, den 9. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Donnerstag den 9ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Freitag, den 10. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Freitag den 10ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Samstag, den 11. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Samstag den 11ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag, den 12. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Sonntag den 12ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Montag, den 13. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Montag den 13ten Februar Nachmittags um 2 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag, den 14. Februar, Vormittags um 8 Uhr, Beginn der Schule. Dienstag den 14ten Februar Nachmittags um 2

gelangen zu lassen, indem ansonst der bei Vertheilung des elterlichen Vermögens auf sie kommende Theil seinen bekannten nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung wird hinausgegeben werden. Banz, am 18. Januar 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Da der gesetzliche Termin zu den Anmeldungen von Hypotheken seinem Ende nahe ist, so werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 betr., §. 63 Nr. 2., alle diejenigen, welche Anmeldungen bei dem hiesigen Gericht zu machen haben, aufgefordert, solche zeitlich dahier anzubringen. Stößendorf, am 15. März 1825.

Freiherrlich v. Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Aumüller.

Die zur Georg Bukreißischen Concursmasse auf der Ziegelerden gehörigen Grundbesitzungen, als: 1) ein Tropfhaus, mit Gärtlein, Haus-Nr. 15, lehenbar zum Rittergute Küps, mit 1 fl. 45 kr. Erbzins, 14½ kr. ordinair Gefällen, 10 vom Hundert Handlohns- und mit 2 fl. 15 kr. Recognitions-Gebühren pflichtig, 2) vier freieigene Theile in der sogenannten Eichelleiten, werden dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Strichtermin auf

Freitag den 22. April d. J, früh 9 Uhr,

ansteht. Küps, am 17. März 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Da sich der Termin zu Hypotheken-Anmeldungen seinem Ende naht, so werden alle diejenigen, welche bei diesseitigen Gerichtsholden Hypotheken-Forderungen zu machen haben, hiermit, und zwar in Folge des §. 63 der Hypotheken-Instruction Nr. 2. und 3. aufgefordert, die Anmeldungen unverzüglich und vorschriftsmäßig entweder mündlich oder schriftlich bei unterfertigtem Hypothekenamte zu vollziehen. Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im hiesigen Gerichte folgende Hypotheken-Bezirke bestehen, als:

1) Oberlangenstadt, enthaltend Nagel, Oberlangenstadt, Münchsfeld, Schmölz, Ober- und Unterrodach, Windischenhaig, Rothwind, Schwürbitz, Küps, Tiefenklein.
2) Tüschnitz, enthaltend Tüschnitz, Schmölz, Wachholder.
3) Danndorf, enthaltend Hall, Brückheim, Steinwiesen, Nurn, Au.

Oberlangenstadt, den 16. März 1825.

Freiherrlich von Künsbergisches Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Zur Hülfe Rechtens wird ein dem Bauern Pankratz Weidner in Burglösau zugehöriger Acker von 2¾ Tagwerk am Roßdörfer Weg, das Erdfeld genannt, nebst dem Pferg-Antheil, geschätzt auf 195 fl. rheinl., im Gerichtstage am

Montag den 18. April, Vormittags 9 Uhr

zu Burglösau öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Strichlustige hierdurch eingeladen werden. Plankenfels, am 12. März 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht Burglösau I.
Wülfert.

Aus dem hiesigen Gemeindewald werden den 19. April d. Js. von Morgens 8 Uhr an, 66 Stämme Eichen zu Holländer Holz im öffentlichen Aufstriche verkauft. Hiezu werden nun Kaufsliebhaber unter der Eröffnung eingeladen, daß 1) der Aufstrich im Wald an Ort und Stelle dieser Bäume geschieht, 2) die Zusammenkunft im hiesigen Wildbaad früh 7 Uhr bestimmt ist, 3) über die Bedingnisse vorher Erkundigung eingezogen werden kann, und 4) auswärtige unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Markt Burgbernheim, den 12. März 1825.

Magistrat.
Hartner.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter empfiehlt sich mit Moosrosen-Fexern zu dem billigen Preis von 36 kr. à Stück.

Ritter, Gärtner vor dem Brandenburger Thor.

Königlich Baierisches provisorisches
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.

Samstags | No. 40. | Samstag, den 4. April 1818.

Amtliche Artikel.

Ansbach, den 26. März 1818.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Hoch-Allerhöchster Befehl Sr. Königl. Majestät enthaltend die Anzeige von einem 2. Kön. 2 Kapitel.

Ansbach, den 26. März 1818.

Es ist in der hohen Absicht der allgemeinen Vorsorge, welche Seine Majestät der König von Baiern für das Wohl Ihrer Unterthanen tragen, und in dem Verlangen, auch Ihrerseits Ihre Liebe und Treue gegen Ihren Landesherrn an den Tag zu legen, Allerhöchst Ihro Befehl, daß

Die Anzeigen, die bei den Behörden zu geschehen, und bei denselben zu machen sind, in Ansehung der Sprache, in welcher sie abgefaßt werden müssen, in Zukunft nach den Vorschriften der Edikte vom 1. Juni 1808 und 24. Februar 1811 zu behandeln sind.

Allerhöchst Ihro Regierung hat Allerhöchstdieselben, Kraft Ihrer Souveränität, Sich bewogen gefunden, diese Verfügung zu treffen.

Solches wird Ihnen

Graf Welsch.

An Sämmtliche Königliche Aemter und allgemeine
Polizei-Direktionen.
Der Regierungs-Präsident
Graf Welsch.

Bekanntmachung.

Die Verfügungen von heutigem Tage enthalten zu wissen:

1. wegen Verleihung der von der Gemeinde Schwarzenbach an der Saale erbauten Brücke;

2. wegen Verleihung des Rechtes zum Bierbrauen und Ausschenken an den Gastwirth Johann Georg Schmidt zu Hof;

3. wegen Verleihung von vier Backer-Gerechtigkeiten zu Hof;

4. wegen Verleihung des Rechtes zum Bierbrauen und Ausschenken an den Gastwirth Johann Georg Schmidt zu Hof;

Hof, den 31. März 1818.

Königl. Landgericht.

4) wegen unbefugter Verwendung von Brod- und Mehlmarken, welche Jemand erhalten, und gegen Jemanden, welcher solche Marken verwendet, welche Jemand nicht rechtmäßig erhalten hat, nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1870;

5) wegen Betruges und Betrugsversuches;

6) wegen Verletzung von Amts-Geheimnissen;

7) wegen Diebstahl.

Kufstein, Dienstag, den 1. Juli 1873.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Wegen Ueber- und Weiter-Zahl 3, die weiter bei der heiligen Kirchen-Gasse daß ungefähr 4 Klafter, 2 Schuh, 6 Zoll, gegen unserer Brunnhaus gerade gegen Mittag, und 2 Klafter, 2 Schuh, 6 Zoll, in der Breite, gegen Mittag und Mitternacht, Kufstein, den 7. Juli 1873.

Vom k. k. Bezirksgerichte Breitenbach

Der Bezirks-Vorsteher hat nichts zu verhandeln gehabt.

Kufstein

Kufstein, den 12. Dezember 1873.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Aktiv-Bürgerrechts-Verleihung.

Nr. 1. Dem Johann Hechenberger, Bäckergehilfen von Kufstein, wird das Aktiv-Bürgerrecht verliehen.

Kufstein, am

getragen werden soll. Die Katharina Margaretha Johanna Kögler quittirte am 20. November d. Js. über diese Forderung, das Hypotheken-Attest vom 26. September 1814 kam jedoch nicht zu den Acten zurück. Es werden nun alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte erwähnte Hypotheken-Attest als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, diese Ansprüche binnen drei Monaten und längstens in dem am

7. Junius l. Js., Vormittags 9 Uhr

anstehenden, im Gerichtszimmer Nr. 5 abzuhaltenden Termine geltend zu machen, oder zu gewärtigen:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen, aus angezogener Urkunde herrührenden Ansprüchen auf den Gasthof zum goldnen Löwen würden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 14. März 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird im Wege der Execution das zum Nachlaß des verlebten Regierungs-Rath Opel, nun den Kindern des quiescirten Justizamtmann Weyße gehörige Grundvermögen, bestehend:

I. an Gebäuden:
1) aus einem zwei Stockwerk hohen massiverbauten Wohnhauße, in der Ziegelgasse dahier gelegen;
2) einem ein Stock hohen, gleichfalls massiven Angebäude;
3) einem in dem Hofraume befindlichen Glashäuschen, 14 Schuh lang und 8 Schuh breit, von Fachwerk, ein Stock hoch erbaut und mit Ziegeln gedeckt;
4) einer gleichfalls in dem Hofraume befindlichen, auf 4 Pferde eingerichteten, mit Ziegeln bedachten Stallung;

welche mit einem Steuercapitale von 2500 fl. belegt und von den Sachverständigen auf 4600 fl. geschätzt sind, und worauf außer dem Steuerbetrag von diesem Kapitale und 5 kr. frkl. für einen Rauchhahn, keine Abgaben und Lasten haften;

II. an sonstigen Realitäten:
aus einem, zwei Abtheilungen enthaltenden, 152 Ruthen großen, mit Zwerg- und größern Obstbäumen und einem Gartenhäuschen besetzten Garten, welcher mit einem Steuercapitale von 500 fl. belegt ist, außer der jährlichen Grundsteuer keine weitere Abgaben entrichtet und auf 648 fl. geschätzt ist,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben daher am

18. April l. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth vor dem Commissair Assessor von Waldenfels zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu erklären.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 11. Februar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Bäckermeister Friedrich Pfaffenberger dahier kaufte laut Kaufprotocolls vom 10. November 1818 von dem Traiteur Christoph Nietsche einen Felsenkellergang in dem sogenannten Flessaischen Keller bei den 99 Gärten.

Da der Verkäufer sich durch eine Erwerbsurkunde über das Eigenthum dieses Felsenkellergangs nicht ausweisen kann, so werden hiemit auf den Antrag des Bäckermeisters Friedrich Pfaffenberger alle diejenigen, welche einen Realanspruch auf dieses Grundstück machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen sechs Wochen, und längstens in der auf den

9. Mai, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit demselben präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Pöhlmann,
v. D.

Riedel.

Am 8. und 9. April d. J. kommen die, in der Revier Langenweil sich befindlichen

40 Stück dürre Stämme auf dem Stock,

zur öffentlichen Versteigerung. Kauflustige werden eingeladen, sich am ersten Tage Vormittags 9 Uhr zu Langenweil, und am zweiten Tage gleichfalls Vormittags

z) Für auf den Zahlen-Kolleginnen, Abschlußprüfung, Ausgestellte. Abschrift, von der Prüfungs-Kommission beglaubigt, 1 Mk. 50 Pf.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Dr. v. Bremen.
Wiesenthal, Schulrat.

Nr. 5. Aus Berlin. Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Juli 1911 betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Erzieherinnen vom 31. März 1908. Nachdem die Prüfungsordnung für Lehrerinnen und Erzieherinnen vom 31. März 1908 sich nunmehr in der Praxis eingelebt hat, sind zum Teil ergänzende und klärende Ausführungsbestimmungen erlassen worden, die wir hiermit zur Kenntnis bringen.

1. Zu den Prüfungen. Prüfungen, welche nach ausgestandener Krankheit oder aus anderen Gründen nachgeholt werden müssen, sind nicht als Wiederholungsprüfungen anzusehen, sondern als Prüfungen, die an Stelle der ursprünglich angesetzten treten. Sie sind daher nicht als Wiederholungsprüfungen zu bezeichnen und gebühren-frei.

Wiederholungsprüfungen sind nur solche, die nach einer nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden müssen. Sie sind gebührenpflichtig.

Gebühren-Verzeichnis.

Wiederholungsprüfung für Lehrerinnen	30 Mk.
Wiederholungsprüfung für Kindergärtnerinnen	15 Mk.
Wiederholungsprüfung für Handarbeitslehrerinnen	15 Mk.
Wiederholungsprüfung für Zeichenlehrerinnen	15 Mk.
Wiederholungsprüfung für Turnlehrerinnen	15 Mk.
Wiederholungsprüfung für Hauswirtschaftslehrerinnen	15 Mk.
Wiederholungsprüfung für Gesangslehrerinnen	15 Mk.
Wiederholungsprüfung für Lehrerinnen für Schwachsinnige	30 Mk.
Wiederholungsprüfung für Lehrerinnen für Taubstumme	30 Mk.
Wiederholungsprüfung für Lehrerinnen für Blinde	30 Mk.
Wiederholungsprüfung für Lehrerinnen für Sprachheilkunde	30 Mk.

Wiederholungsprüfungen können nur einmal abgelegt werden.

Verfügung vom 6. Juni 1908, S. 3.

Verfügung vom 31. März 1908, § 7

von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 1. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Zur Tilgung einer längst rechtskräftigen Forderung sollen die dem Friedrich Göhring zu Pettensiedel bisher angehörig gewesenen walzenden Grundstücke, nämlich: die Wiese an der Klinge, und der Acker auf der Hut dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, und wird daher hiezu Termin auf den

8. April l. Js.

anberaumt, wo sich Kaufsliebhaber hier im Gerichtssitze einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Gräfenberg, am 16. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Von den Getreide-Vorräthen aus letzter Erndte, werden am

Freitag den 15ten l. Ms. Vormittags 10 Uhr,

ungefähr 10 Schäffel Waizen und 8 Schäffel Dinkel, dann 90 Schäffel Korn und 100 Schäffel Hafer, worunter beiläufig 60 Schäffel zu Schnabelwaid liegen, letztere Früchte in größern und kleinern Theilen, meistbietend verkauft. Kaufslustige haben sich im diesamtlichen Geschäftszimmer einzufinden. Pegnitz, am 29. März 1825.

Königliches Rentamt.

Zufolge höchster Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, soll das — dem allerhöchsten Lehenherren heimgefallene Ritter-Mannlehengut Ramlesreuth, im Steuerdistricte Plössen gelegen, entweder in einzelnen Abtheilungen oder im Ganzen, nach den normalmäßigen Bedingungen öffentlich versteigert werden, wozu Termin auf

Donnerstag den 14. April,

und die folgenden Tage, in loco Ramlesreuth festgesetzt ist. Die Bestandtheile dieses, in einer angenehmen Gegend, ohnfern der von Baireuth nach Kemnath führenden Hauptstraße liegenden vormaligen Ritterlehengutes, sind nach neuerlicher Aufnahme und Vermessung folgende: ein massiv erbautes einstöckiges Wohnhaus, das Schloß genannt, eine Scheune mit angebauter Ochsenstallung, ein besonderes Gebäude, welches den Küh-, Pferd-, Schaaf- und Schweinstall, dann die Wagenremiß und Schupfe in sich faßt, ein gemauerter Backofen.

Tagw.	□R.	□F.	
—	74	77	Gemüßgarten am Hauße,
86	8	64	Aecker,
40¼	86	12	ein- und zweimähdige Wiesen,
10¼	20	28	Weiher,
13¼	86	38	Hut
3¼	63	81	Oedung.

Blos einige Aecker reichen den Zehenten zu zwei Drittheil der Guthsherrschaft Gutenthau, und zu ein Drittheil der Königl. Pfarrei Mochersdorf, die übrigen Bestandtheile sind von allen Dominikal-Abgaben befreit und nur der Steuer unterworfen. Es werden hiemit gehörig legitimirte zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich an dem bestimmten Termine an dem Verkaufsort rechtzeitig einzufinden, wobei noch bemerkt wird, daß Plan und Grundriß in dem rentamtlichen Geschäftslocale täglich eingesehen werden kann, woselbst auch nähere Auskünfte ertheilt werden. Kemnath, am 9. März 1825.

Königliches Rentamt Kemnath.
Stahl.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger werden die zur Concursmasse des Valentin Spielmann jun. in Dietersdorf gehörenden Grund-Realitäten wiederholt und zwar zu einzelnen Parthieen öffentlich feilgeboten, Verkaufstermin auf

Freitag den 6. Mai l. Js. früh 10 Uhr,

zu Dietersdorf in dem Scheitemantelschen Wirthshause anberaumt, woselbst sich allenfallsige Strichsliebhaber einfinden mögen. Tambach, am 16. März 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Anfuchen ber Lehrerin Dorothea Chris- | ber Lehrerin Dorothea Christoph,
stoph, Witwe, in Lübeck, Hundestraße, | Witwe, in Lübeck, Hundestraße,
ist ber Kaufmann Johann Heinrich Chris- | ist der Kaufmann Johann Heinrich
stoph, ber Kaufmann Carl Ludwig Chris- | Christoph, der Kaufmann Carl
stoph, ber Kaufmann Johann Friedrich | Ludwig Christoph, der Kaufmann
Christoph, ber Kaufmann Carl Friedrich | Johann Friedrich Christoph, der
Christoph, ber Kaufmann Johann Chris- | Kaufmann Carl Friedrich Christoph,
toph Heinrich Christoph, ber Kaufmann | der Kaufmann Johann Christoph
Johann Christoph Friedrich Christoph, | Heinrich Christoph, der Kaufmann
ber Kaufmann Johann Christoph Chris- | Johann Christoph Friedrich Chris-
toph Christoph, ber Kaufmann Johann | toph, der Kaufmann Johann Chris-
Christoph Heinrich Christoph, ber Kauf- | toph Christoph, der Kaufmann
mann Johann Christoph Friedrich Chris- | Johann Christoph Heinrich Chris-
toph Christoph, ber Kaufmann Johann | toph, der Kaufmann Johann
Christoph Heinrich Christoph, ber Kauf- | Christoph Friedrich Christoph,
mann Johann Christoph Friedrich Chris- | der Kaufmann Johann Christoph
toph Christoph, ber Kaufmann Johann | Heinrich Christoph, der Kaufmann
Christoph Heinrich Christoph, ber Kauf- | Johann Christoph Friedrich Chris-
mann Johann Christoph Friedrich Chris- | toph Christoph, der Kaufmann
toph Christoph, ber Kaufmann Johann | Johann Christoph Heinrich Chris-
Christoph Heinrich Christoph, ber Kauf- | toph Christoph, der Kaufmann
mann Johann Christoph Friedrich Chris- | Johann Christoph Friedrich Chris-
toph Christoph, ber Kaufmann Johann | toph Christoph, der Kaufmann
Christoph Heinrich Christoph, ber Kauf- | Johann Christoph Heinrich Chris-
mann Johann Christoph Friedrich Chris- | toph Christoph, der Kaufmann
toph Christoph, ber Kaufmann Johann | Johann Christoph Friedrich Chris-
Christoph Heinrich Christoph, ber Kauf- | toph Christoph, der Kaufmann
mann Johann Christoph Friedrich Chris- | Johann Christoph Heinrich Chris-
toph Christoph, ber Kaufmann Johann | toph

auf den Inhaber gültigen Namenspapiere, auf den Inhaber lautenden Papiere, Inhaberpapiere, Inhaberschuldverschreibungen, Inhaberaktien, Inhaberaktien, Inhaberaktien

Stück Föhren, zu 60 Fuß Länge, und 16 bis 20 Zoll mittleren Durchmesser, öffentlich versteigert. Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 21. April d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Waldparzelle, der Hahnensteig genannt, wo diese Commerzial-Stämme stehen, anberaumt; wobei noch bemerkt wird, daß solche kaum eine halbe viertel Stunde von der nach Baireuth führenden Chaussee ohnweit Creussen entfernt sind, und allenfallsigen Liebhabern zu jeder Zeit vorgezeigt werden können. Auswärtige Liebhaber haben sich mit legalen Zeugnissen ihrer Gerichtsbehörden über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Creussen, am 26. März 1825.

Von Magistratswegen.

Künneth, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu der auf den 11. October d. J. festgesetzten Verloosung des Rittergutes Zwernberg, für welches der Gewinner, im Fall er es nicht selbst behalten will, am Tage der Uebergabe, nach dem Plan 10,000 fl. baar erhält, und mit welcher noch 127 Nebengewinnste zu 1000 fl. bis resp. 100 fl. verbunden, sind bei dem Unterzeichneten Loose, das Stück zu 48 kr., zu haben. Briefe und Gelder werden sich franco nebst 3 kr. Einschreibgeld, erbeten. Baireuth, den 30. März 1825.

Henoch Dilsheimer,
wohnhaft in der Hauptstraße, Nr. 12.

Eine gut eingerichtete Lederfabrik, welche an der Straße von Regensburg nach Waldmünchen sehr vortheilhaft gelegen, und nach Böhmen viel Handel treibt, ist aus freier Hand zu verkaufen, oder auch künftiges Ziel Jakobi zu verpachten. Im letztern Fall kann auch die sich hiebei befindliche Oekonomie in Pacht genommen werden. Da übrigens das Fabrik-Lokal sehr geräumig ist, so kann der Betrieb im Großen bewerkstelliget, und beträchtliche Lieferungen übernommen werden. Einem Pächter wird nebst dem Fabrik-Lokal und dem nöthigen Raum zum Trocknen eine von der Wohnung des Eigenthümers abgesonderte Wohnung mit geschlossenem Hofraum, nächst am Fabrik-Gebäude eingeräumt; auch kann ihm eine Wiese oder Feld, im Fall er die Oekonomie nicht pachten will, einzeln überlassen werden. Näherer Aufschluß kann von J. C. Culmann in Regensburg, Lit. E. Nr. 74 erhalten werden, an welchen man sich in frankirten Briefen gefälligst wenden wolle.

In dem Hause Nr. 350 in der Friedrichsstraße ist in der mittlern Etage ein Quartier für eine kleine Familie, oder für einen ledigen Herrn mit und ohne Meubles auf nächstkommendes Ziel zu beziehen. Das Nähere beim Eigenthümer.

In dem Hauße C. Nr. 269 auf dem Schloßplatz sind gut gewurzelte Rosenferer von den schönsten gefüllten Sorten, und Ostheimer Weichseln, das Stück à 8 kr. zu haben. Baireuth, den 27. März 1825.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 26. März. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. März. Die Zwillingssöhne des Lohgerbergesellen Leypert dahier.

Gestorbene.

Den 22. März. Die Wittwe des Schaffers Grimm dahier, alt 36 Jahre.

Den 23. März. Die Tochter des französischen Sprachlehrers Löw auf der Dürschnitz, alt 3 Jahre und 23 Tage.

Den 25. März. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 1 Monat und 1 Tag.

Den 27. März. Der Sohn des K. Regierungs-Kanzlei-Gehülfen Drechsel dahier, alt 10 Monate und 21 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Flaschnermeisters Kehrer dahier, alt 9 Monate und 2 Tage.

Den 28. März. Der Sohn des Magistratsdieners Nöttling, alt 4 Monate und 15 Tage.

Den 29. März. Die Tochter des Gastwirths Dietrich dahier, alt 13 Jahre, 2 Monate und 15 Tage.

Den 30. März. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Kürschnermeisters Singer dahier, alt 58 Jahre, 2 Monate und 26 Tage.

— — Der Sohn des Zehntners Eißentraud, alt 10 Monate.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag, Nro. 41. Samstag, den 4. April 1812.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. März 1812.

Des Königs Majestät Verfügung betreffend die Aushebung der Conscription.

Durch allerhöchste Verfügung vom 26. März. Staatsministerium des Innern, dann Justiz, Abtheilung des Innern, Nro. 1. Ausfertigung.

Da in der Folge, wenn die gegenwärtigen Rekruten vom Militärstande entlassen werden, die Aushebung der Rekruten jedesmal nur einen mäßigen jährlichen Zuwachs von Conscriptionen erfordert werden soll, so ist es Meine Absicht, daß die Conscription nicht mehr alljährlich, sondern nur alle zwey Jahre vorgenommen werde.

Ich befehle demnach, daß die Conscription für das Jahr 1813 nicht vorgenommen werde, sondern daß solche erst wieder im Jahre 1814 vorgenommen werde.

Diese Meine Verfügung ist durch die Regierungsblätter bekannt zu machen.

Gegeben München, den 26. März 1812.

Maximilian Joseph.

Der Königlich Bayerische Minister des Innern,
Graf von Montgelas.

Der Königlich Bayerische Minister der Justiz,
Graf Reigersberg, im Verhinderungsfalle, Freyherr von Zentner.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Freyherr von Hompesch.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Graf.

Bekanntmachungen.

Die Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern, hat in Folge allerhöchster Verfügung, Nro. 1. Ausfertigung vom Staatsministerium des Innern, dann Abtheilung Staatsministerium des Innern, Nro. 1. Ausfertigung, folgendes verordnet:

Da in der Folge, wenn die gegenwärtigen Rekruten vom Militärstande entlassen werden, die Aushebung der Rekruten jedesmal nur einen mäßigen jährlichen Zuwachs von Conscriptionen erfordert werden soll, so ist es Meine Absicht, daß die Conscription nicht mehr alljährlich, sondern nur alle zwey Jahre vorgenommen werde.

Ich befehle demnach, daß die Conscription für das Jahr 1813 nicht vorgenommen werde, sondern daß solche erst wieder im Jahre 1814 vorgenommen werde.

Diese Meine Verfügung ist durch die Regierungsblätter bekannt zu machen.

Gegeben München, den 26. März 1812.

Maximilian Joseph.

Der Königlich Bayerische Minister des Innern,
Graf von Montgelas.

Der Königlich Bayerische Minister der Justiz,
Graf Reigersberg, im Verhinderungsfalle, Freyherr von Zentner.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Freyherr von Hompesch.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Graf.

c) wieweit bei jenen Hypotheken-Aemtern, wo ältere Bücher nicht vorhanden sind, mit Sammlung des Materials von Amtswegen und aus Anmeldungen, dann Vernehmungen, §. 45, 46 bis 59 der Instruction, fortgeschritten wurde;

d) wie viele Anmeldungs- und Vernehmungs-Protocolle bisher zur Anlegung des neuen Hypotheken-Buches aufgenommen worden sind;

e) wieviel Rapularbogen angelegt wurden,

f) wieviele Rapularbogen zur Vollendung der Vorarbeiten bis zum gesetzlich bestimmten Termine der Einführung des Hypotheken-Gesetzes wahrscheinlich noch zu fertigen sind.

Bamberg, den 26. März 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Bekanntmachung.

Die Einwohner der hiesigen Stadt werden an die Befolgung nachstehender polizeilicher Anordnungen:

1) wegen Reinigung der Bäume, Hecken und Gesträuche von den Raupen-Nestern;
2) wegen Untersuchung der Dächer und Blitzableiter durch sachkundige Individuen und der Anzeige des Vollzugs binnen 4 Wochen;
3) wegen Befestigung der vor den Fenstern befindlichen Blumentöpfe;
4) wegen verbotswidriger Verstellung der Strassen durch Wägen und dergleichen;
5) wegen verbotswidriger Aufhängung der Wäsche und anderer Gegenstände an den Häußern, Strassen, Promenaden und sonstigen öffentlichen Plätzen, und
6) wegen verbotswidriger Verunreinigung der Strassen durch Dünger,

mit dem Bemerken hierdurch erinnert, daß jede Contravention mit einer angemessenen Geldstrafe unnachsichtlich beahndet werden wird. Baireuth, am 26. März 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Baireuth, den 14. März 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird im Wege der Execution das zum Nachlaß des verlebten Regierungs-Rath Opel, nun den Kindern des quiescirten Justizamtmann Weyße gehörige Grundvermögen, bestehend:

I. an Gebäuden:
1) aus einem zwei Stockwerk hohen massiverbauten Wohnhauße, in der Ziegelgasse dahier gelegen;
2) einem ein Stock hohen, gleichfalls massiven Angebäude;
3) einem in dem Hofraume befindlichen Glashäuschen, 14 Schuh lang und 8 Schuh breit, von Fachwerk, ein Stock hoch erbaut und mit Ziegeln gedeckt;
4) einer gleichfalls in dem Hofraume befindlichen, auf 4 Pferde eingerichteten, mit Ziegeln bedachten Stallung; welche mit einem Steuercapitale von 2500 fl. belegt und von den Sachverständigen auf 4600 fl. geschätzt sind, und worauf außer dem Steuerbetrag von diesem Kapitale und 5 kr. frkl. für einen Rauchhahn, keine Abgaben und Lasten haften;

II. an sonstigen Realitäten:
aus einem, zwei Abtheilungen enthaltenden, 152 Ruthen großen, mit Zwerg- und größern Obstbäumen und einem Gartenhäuschen besetzten Garten, welcher mit einem Steuercapitale von 500 fl. belegt ist, außer der jährlichen Grundsteuer keine weitere Abgaben entrichtet und auf 648 fl. geschätzt ist,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben daher am

18. April l. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer des Königl. Kreis- und Stadtgerichts

Baireuth vor dem Commissair Assessor von Waldenfels zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu erklären.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Zur Vollstreckung der richterlichen Hülfe werden die dem pensionirten Lehrer Michael Kraus zu Weiden gehörigen Realitäten: ¼ Tagwerk Feld, das Katterlöhlein, dann 1 Tagwerk Feld, die Ampferwaid, öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strich wird am

22. April d. J. früh 9 Uhr

hier abgehalten, wo die Belastung dieser Güter dem Strichslustigen bekannt gemacht wird. Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen der Executions-Ordnung. Weißmain, den 15. März 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das zur Concursmasse des Heinrich Gummer von Bammersdorf gehörige Gut von Bammersdorf, mit Haus, Scheune und zugehörigen Gründen, zum Spitale Forchheim lehen-, zinns- und handlohnbar, wird

Donnerstag den 14. April Vormittags

dem Verkaufe, mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger ausgesetzt. Auch die Verpachtung auf ein oder mehrere Jahre soll versucht werden. Liebhaber haben sich im Landgerichtssitze einzufinden. Forchheim, den 16. März 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Eine Quantität von mehreren hundert Scheffeln Haber, 1824er Frucht, vorzüglicher Güte, wird hiermit zum öffentlichen meistbietenden Verkauf ausgesetzt, und Termin auf

Mittwoch den 13. April d. J.

anberaumt, an welchem sich Kaufslustige Vormittags 11 Uhr auf dem Kastenboden am Markt einfinden wollen. Kulmbach, den 30. März 1825.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Da der gesetzliche Termin zu den Anmeldungen von Hypotheken seinem Ende nahe ist, so werden in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 betr., §. 63 Nr. 2., alle diejenigen, welche Anmeldungen bei dem hiesigen Gericht zu machen haben, aufgefordert, solche zeitlich dahier anzubringen. Stößendorf, am 15. März 1825.

Freiherrlich v. Schaumbergisches Patrimonialgericht.
Aumüller.

Das dem Martin Bäßlein zu Weiden gehörige Gut mit Zubehör wird hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufslustige werden daher aufgefordert, in dem auf

Montag den 18. April, Vormittags

angesetzten Termin in der Behausung des Ortsvorstands zu Weiden sich einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und wegen des Hinschlags das Weitere zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 21. März 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht
Danndorf.

In den diesamtlichen sogenannten Consensbüchern, welche zeither die Stelle von Hypotheken-Büchern vertreten haben, befinden sich viele Consense eingetragen, welche entweder gar nie oder seit vielen Jahren nicht mehr erneuert worden sind. Bei mehreren Consensen kann überdies theils des hohen Alters, theils und hauptsächlich der Unvollständigkeit der Einträge wegen, weder der Gläubiger, noch der Schuldner, noch das verpfändete Object mehr ausgemittelt werden. Dies ist vorzüglich bei den Consensen aus den 1740er bis 1790er Jahren der Fall.

Das unterzogene Hypothekenamt findet sich daher veranlaßt, die Inhaber diesamtlicher Consens-Urkunden hiermit öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß, wie in diesen Urkunden ausdrücklich enthalten ist, die darin constituirten Hypotheken nach Ablauf der 3 oder 4 Jahre, auf welche die Consense ertheilt wurden, ohne Erneuerung erlöschen, und von der Uebertragung der auf dergleichen erloschenen Consensen beruhenden Capital-Forderungen in die neuen Hypothekenbücher von Amtswegen keine Rede seyn könne.

Die Inhaber ausgelaufener diesamtlicher Consense haben demnach selbige noch vor dem

1. Juni d. J.

zur Renovation dahier einzureichen, widrigenfalls aber

Wo sich vor verschiedenen Gerichtsbehörden mehrere Gläubiger wegen ihrer Ansprüche an denselben Schuldner, Gemeinschuldner, Konkurs- oder Vergleichsschuldner, Erben oder Nachlaß, Ehemann oder Ehefrau, Vormund oder Mündel, Kurator oder Pflegebefohlenen, Eltern oder Kinder, Verwandten oder Verschwägerten, Adoptivvater oder Adoptivsohn, Adoptivtochter oder Adoptivkinder, Adoptivgeschwister oder Adoptivgeschwister und Kindern, Adoptivgeschwister und Adoptivkindern,

Des
Königlich Preußischen privilegirten
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.
Freitag, den 30. April 1813.

Amtliche Artikel.

Bamberg, den 21. May 1813.

An Unsere Getreue Unterthanen des Rezatkreises.

Auf die gütigste Anfrage

Ihr habt in Eurem Schreiben Unsere Gesinnungen und Maasregeln, wie sie Euch am 14. des Monats April, Eröffnet worden, mit Treue und Liebe aufgenommen, und Euch Unserer Landesväterlichen Huld und Gnade, durch Eure Ergebenheit, und Treue, würdig gemacht.

Ihr habt Euch dadurch Unsere und Unserer Königlichen Familie ewige Liebe, und Dankbarkeit erworben, und Ihr werdet Euch dieselbe, durch Eure Treue, und Anhänglichkeit an Unsere Königliche Familie, und Unsere Regierung, auch in der neuen Ordnung der Dinge, welche Wir Euch Unseren Gesinnungen gemäß, bald bekannt machen werden, zu erhalten wissen.

Diese wohlwollende Gesinnung wird Euch Unsere Landesväterliche Huldreiche und Gnädigste Fürsorge, auch ferner, zusichern.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.
Freyherr von Welden.
Freyherr von Stengel, Director.

Die Königliche Landesdirection Bamberg hat
Die Königliche Polizey und die Verfügung
des Königlichen Polizey-Amts in Bamberg
vom 19ten

Bamberg, den 24. May 1813.

An Unsere Getreue Unterthanen des Obermainkreises.

Die Königlich Preußische Regierung dieses neue Landes, hat sich mit Treue und Anhänglichkeit Unterthanen Gesinnungen, und Ergebenheit, für Unsere Königliche Familie, und Unsere Regierung, auch in der neuen Ordnung der Dinge, welche Wir Euch Unseren Gesinnungen gemäß, bald bekannt machen werden, zu erhalten wissen.

dung zur Eintragung der Hypotheken-Briefe in die Hypotheken-Bücher unterm 10ten d. Mts. an das Königl. Armee-Commando ergangen ist. Dieselben werden zugleich zum ungesäumten Vollzuge jenes Ausschreibens wiederholt angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.

Die Official-Vertretung der Soldaten und Unterofficiere bei Anmeldung zur Eintragung der Hypotheken-Briefe in die Hypotheken-Bücher betr.

Friedmann.

Nr. 2145. Litt. A. C. 37.

Auf Befehl ꝛc. ꝛc.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einige Landgerichte, besonders jene der ehemaligen Provinz Schwaben ausser Stand seyen, das Vermögen aller Soldaten und Unterofficiere ihres Bezirks in die Hypotheken-Bücher einzutragen, weil

a) den Landgerichten nicht alle jene Individuen bekannt waren, welche bei dem Militair eingereiht wurden und noch daselbst dienen, —

b) ein Vormerkungsbuch nach Vorschrift der Verordnung vom 19. Mai 1804 in allen Provinzen nicht eingeführt, und

c) ehemals die Verlassenschaften nicht in vorgeschriebener Ordnung gepflogen worden, sohin manches Vermögen gar nicht zur gerichtlichen Theilung gekommen sey ꝛc. ꝛc.

Damit nun alle dergleichen Anstände sogleich und zuverlässig beseitiget werden, so hat das Armee-Commando sämmtliche unterhabende Regimenter, Bataillons- und Militair-Abtheilungen, förderſamſt anweisen zu lassen, den Conscriptions-Behörden diesseits des Rheins genaue Verzeichnisse über die in Militair-Diensten befindlichen Soldaten und Unterofficiere jed' betreffenden Bezirks, soweit diese Mittheilung nach der allerhöchsten Anbefehlung vom 29. August v. Js. Nr. 8437 nicht schon geschehen seyn sollte, zur weiteren Recherchirung ihrer Vermögens-Verhältnisse und Erleichterung der geeigneten Veranlassung zur Vormerkung der Activ-Forderungen in den Hypotheken-Büchern mitzutheilen.

Da diese Zusammenwirkung sämmtlicher Militair- und Civil-Behörden den Vollzug des Gesetzes allein zu sichern vermag und der Anmeldungs-Termin schon so weit vorgerückt ist: so hat das Armee-Commando deßfalls den schleunigsten und genauen Vollzug zu verfügen.

München, den 10. März 1825.

An das Armee-Commando also ergangen.

Die Official-Vertretung der Soldaten und Unterofficiere bei Anmeldung zur Eintragung der Hypotheken-Briefe in die Hypotheken-Bücher betreffend.

Baireuth, den 24. März 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stadtpfarrei Kronach, im Decanate und Landgerichte gleichen Namens, mit welcher zugleich die Districts-Schul-Inspection verbunden ist, kam kürzlich in Erledigung. Die Seelenzahl beträgt ohngefähr 4000, mit Einrechnung der aus der Pfarrei Fischbach zugetheilten Katholiken, und kann sich noch vermehren, wenn die

Gesetz, so hat demjenigen zuständigen Gerichte gedient, welches Kenntniß erhalten, solche Gefahr anzuzeigen, um den Angefahrten Hülfe leisten zu können, wenn dieses binnen zwanzig Tagen nicht geschehen ist. Wenn der Angefahrte in Folge der Gefahr, oder in Folge der Hülfe, welche ihm geleistet worden ist, gestorben ist, so haben die Erben, in Ermangelung derselben, die Verwandten des Angefahrten, bis zum dritten Grade, das Recht, Ersatz zu fordern. Wenn der Angefahrte in Folge der Gefahr, oder in Folge der Hülfe, welche ihm geleistet worden ist, Schaden erlitten hat, so hat er das Recht, Ersatz zu fordern. Derjenige, welch sein Gesetz, Gefahr anzuzeigen, oder Hülfe zu leisten, verletzt, hat zu Ersatz zu leisten.

Ausgegeben in der Expedition des Amtsblattes. Posen am 8. Januar.

Bekanntmachung.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachung.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Minutoli ist von seiner Dienstreise zurückgekehrt.

Schwerin a. W., den 14. März 1840.

Der Königl. Landrath.

Freiherr v. Minutoli.

Nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Januar d. J. ist der Gutsbesitzer Carl Ferdinand Wilhelm Graf von Schwerin auf Grabow, Landrathsamts-Kreises Meseritz, zum Landrath des Meseritzer Landrathsamts-Kreises ernannt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 8. März 1840.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Freiherr von Minutoli.

Der Gutsbesitzer Carl Ferdinand Wilhelm Graf von Schwerin auf Grabow ist zum Landrath des Meseritzer Landrathsamts-Kreises ernannt worden.

Posen, den 8. März 1840.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Freiherr von Minutoli.

Der Kaufmann Joseph Wolff ist zum Agenten der Königlichen Seehandlungs-Societät in Posen ernannt worden.

Posen, den 8. März 1840.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Freiherr von Minutoli.

Der Kaufmann Joseph Wolff ist zum Agenten der Königlichen Seehandlungs-Societät in Posen ernannt worden.

Posen, den 8. März 1840.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Freiherr von Minutoli.

Die Kaufmann Joseph Wolffschen Erben sind in Folge Ableben ihres Vaters, des Kaufmann und Agenten der Königlichen Seehandlungs-Societät in Posen, Joseph Wolff, in Gemeinschaft mit ihrer Mutter, der verwittweten Kaufmann Wolff, geborne

Dieser ist ein langer, hagerer Mann, 40 Jahre alt, hat ein kränkliches Ansehen, längliche Nase, dürres, schwärzliches, finsteres, längliches Gesicht, spitzigen Mund, schwarze Haare, eine ganz leise Sprache, daß man ihn kaum verstehen kann, gewöhnlichen Gang, und am Körper sonst keine weitere Auszeichnung.

Bei seiner Anwesenheit in Zittau, im Monate August 1824 hatte er einen dunkelblauen Frak, ziemlich abgetragen, eine gelbgestreifte zeugene Weste, dunkelgraue lange Hosen, Stiefeln und einen runden Hut an.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 19. März werden sämmtliche Hypotheken-Aemter des Obermainkreises aufgefordert, binnen 8 Tagen bei Vermeidung eines Wartbotens, an Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises darüber Bericht zu erstatten:

a) wieweit die Vorarbeiten zur Anlegung des Hypotheken-Buches vorgerückt sind;

b) ob bei jenen Hypotheken-Aemtern, wo schon ältere Bücher vorhanden sind, die Uebertragung aus den bisherigen Büchern, §. 42 der Instruction, beschäftigt worden ist;

c) wieweit bei jenen Hypotheken-Aemtern, wo ältere Bücher nicht vorhanden sind, mit Sammlung des Materials von Amtswegen und aus Anmeldungen, dann Vernehmungen, §. 45, 46 bis 59 der Instruction, fortgeschritten wurde;

d) wie viele Anmeldungs- und Vernehmungs-Protocolle bisher zur Anlegung des neuen Hypotheken-Buches aufgenommen worden sind;

e) wieviel Rapularbogen angelegt wurden,

f) wieviele Rapularbogen zur Vollendung der Vorarbeiten bis zum gesetzlich bestimmten Termine der Einführung des Hypotheken-Gesetzes wahrscheinlich noch zu fertigen sind.

Bamberg, den 26. März 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die polizeilichen Verordnungen, wornach

1) das schnelle Fahren und Reiten innerhalb der Stadt, und selbst ausserhalb derselben auf frequenten Strassen, und

2) das Fahren, Reiten und Schubkarrenschieben auf den Banquets der Strassen und Chausseen bei Strafe verboten ist,

werden mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention die geeignete Strafe unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

Baireuth, am 30. März 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizeibehörde.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweiger. Ordnung. Hast.

Schoberth.

Baireuth, den 14. März 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird im Wege der Execution das zum Nachlaß des verlebten Regierungs-Rath Opel, nun den Kindern des quiescirten Justizamtmann Weyße gehörige Grundvermögen, bestehend:

I. an Gebäuden:

1) aus einem zwei Stockwerk hohen massiverbauten Wohnhause, in der Ziegelgasse dahier gelegen;

2) einem ein Stock hohen, gleichfalls massiven Angebäude;

3) einem in dem Hofraume befindlichen Glashäuschen, 14 Schuh lang und 8 Schuh breit, von Fachwerk, ein Stock hoch erbaut und mit Ziegeln gedeckt;

4) einer gleichfalls in dem Hofraume befindlichen, auf 4 Pferde eingerichteten, mit Ziegeln bedachten Stallung;

welche mit einem Feuercapitale von 2500 fl. belegt und von den Sachverständigen auf 4600 fl. geschätzt

sind, und worauf außer dem Steuerbetrag von diesem Kapitale und 5 kr. frkl. für einen Rauchhahn, keine Abgaben und Lasten haften;

II. an sonstigen Realitäten:

aus einem, zwei Abtheilungen enthaltenden, 152 Ruthen großen, mit Zwerg- und größern Obstbäumen und einem Gartenhäußchen besetzten Garten, welcher mit einem Steuercapitale von 500 fl. belegt ist, außer der jährlichen Grundsteuer keine weitere Abgaben entrichtet und auf 648 fl. geschätzt ist,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufliebhaber haben daher am

18. April l. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Sessionszimmer des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth vor dem Commissair Assessor von Waldenfels zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu erklären.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Samstag den 16. April dieses Jahres früh 10 Uhr, wird die Beifuhr von 300 Klafter Fichtenholz aus der Forstrevier Pressath in das hiesige Militair-Magazin an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, am 31. März 1825.

Die Oeconomie-Commission des Königlich 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberstlieutenant.

v. Chlingensperg, Regiments-Quartiermeister.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung sollen die auf dem hiesigen Quellhof disponiblen aufgemachten 3 Klafter Erlenholz, 2 Schock dergl. Büschel und ein alter Fischbehälter, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, am

Donnerstag den 14ten d. Ms.

zur Verwerthung gebracht werden. Kaufslustige werden daher früh 9 Uhr auf besagtem Quellhof sich einfinden. Baireuth, am 2. April 1825.

Die Allmosenkasten-Stifts-Verwaltung.

Bracker.

Das Andreas Reutherische Anwesen zu Wartenfels wird künftigen

Dienstag den 26. April

dahier öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Es besteht: a) in dem Beckengute mit Haus, Nebengebäude und Scheune, ¼ Tagwerk Garten, 6 Morgen Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, mit dem Nutzungstheile an den Gemeindegründen, geschätzt auf 1425 fl., handlohnbar zu 10 Procent in allen Veränderungsfällen, mit 1 fl. 45 kr. 3 hl. einfacher Steuer, 3 fl. 24 kr. Erbzins, 36 kr. Frohngeld belastet; b) einer Wiese mit Holz in dem Streitgraben zu 2 Tagwerk beiläufig, geschätzt auf 300 fl., handlohnbar zu 10 Procent in allen Veränderungsfällen, mit 18 kr. einfacher Steuer, 19¼ kr. Erbzins, 1 Scheffel 1 Mz. 21½ Maas Gülthaber belastet. Die unbekannten Käufer haben sich an diesem Termine über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Stadtsteinach, am 29. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Lamberger.

Der Bauer Georg Makhorn von Niederzettlitz hat sich für insolvent erklärt, weshalb über dessen Vermögen auch der Universalkonkurs erkannt wurde. Demnach werden die Edictstäge wie folgt, anberaumt, nähmlich: 1) zur Liquidation der Forderungen und zur Vorlage etwaiger Beweismittel, auf den

21. April früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung allenfallsiger Einreden, auf den

19. Mai früh 9 Uhr, und

3) zur schlüßlichen Verhandlung, auf den

21. Juni früh 9 Uhr l. J.

Sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Georg Makhorn werden zu diesen Terminen geladen, und zwar mit der Verwarnung, daß das Nichterscheinen am ersten Termine den gänzlichen Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den beiden anderen Terminen, jedoch nur den Ausschluß für die treffenden Handlungen zu Folge habe. Lichtenfels, den 9. März 1825.

Königliches Landgericht.

Schell.

Die Ehefrau des Johann Will von Stübig, welche ohnlängst die Kuratel über ihren Ehemann erhalten hat, hat sich dem Concurs-Prozesse unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, und

gleich. 2) ist Handlung mit gültigem Rechtstitel, wo Besitzwechsel, aber nicht

3) Tradition, d. i. Handlung mit dem ausgesprochenen Zweck, Besitz zu übertragen,

4) ist Besitz, wo Besitzwechsel, aber nicht

5) Besitz-Erwerb, d. i. Handlung mit dem Zweck, Besitz zu erwerben, und Besitz-Verlust, wo Besitzwechsel, aber nicht Besitz-Verlust, d. i. Handlung, welche den Besitz-Verlust zum Zweck hat, ist. Besitz-Erwerb und Besitz-Verlust sind Handlungen der Besitznahme und Besitzentsetzung, wo Besitzwechsel ist. Besitznahme ist Handlung, wo Besitz-Erwerb ist, und Besitzentsetzung ist Handlung, wo Besitz-Verlust ist. Besitznahme und Besitzentsetzung sind Handlungen der Besitzübertragung, wo Besitzwechsel ist. Besitzübertragung ist Handlung, wo Tradition ist.

Hagemann, Erläuterungen, 1. Bd. 1. Abth. 1. Heft. Hannover 1824. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Der Verfasser, Professor zu Göttingen, hat sich bemüht, die wichtigsten Grundsätze, welche das Römische Recht über den Besitz aufstellt, mit Hülfe der Quellen und der Literatur zu entwickeln, und dadurch eine Grundlage zu einer Theorie des Besitzes zu liefern. Er hat sich dabei auf die Lehre von der Besitzerwerbung und dem Besitzverluste beschränkt, und wird in einem zweiten Theile die Lehre von den Wirkungen des Besitzes folgen lassen. Die Arbeit ist gründlich und scharfsinnig, und wird jedem Juristen, der sich mit dem Besitze beschäftigt, willkommen sein.

Der Verfasser, welcher sich auf Savigny's Werk über den Besitz beruft, hat sich bemüht, die Grundsätze, welche das Römische Recht über den Besitz aufstellt, mit Hülfe der Quellen und der Literatur zu entwickeln, und dadurch eine Grundlage zu einer Theorie des Besitzes zu liefern. Er hat sich dabei auf die Lehre von der Besitzerwerbung und dem Besitzverluste beschränkt, und wird in einem zweiten Theile die Lehre von den Wirkungen des Besitzes folgen lassen. Die Arbeit ist gründlich und scharfsinnig, und wird jedem Juristen, der sich mit dem Besitze beschäftigt, willkommen sein.

Die Rechtslehre vom Besitze. Ein Versuch von Dr. Friedrich Hagemann, Professor zu Göttingen. 1. Bd. 1. Abth. 1. Heft. Hannover, Hahn. 1824. 8. 1 Thlr. 12 Gr.

Der Verfasser, Professor zu Göttingen, hat sich bemüht, die wichtigsten Grundsätze, welche das Römische Recht über den Besitz aufstellt, mit Hülfe der Quellen und der Literatur zu entwickeln, und dadurch eine Grundlage zu einer Theorie des Besitzes zu liefern. Er hat sich dabei auf die Lehre von der Besitzerwerbung und dem Besitzverluste beschränkt, und wird in einem zweiten Theile die Lehre von den Wirkungen des Besitzes folgen lassen. Die Arbeit ist gründlich und scharfsinnig, und wird jedem Juristen, der sich mit dem Besitze beschäftigt, willkommen sein.

Amtlich verkündet, vom Amtsblatter abgedruckt werden. Amtsblatter, den 4. April 1931.

Der Landrat: Dr. Schmidt.

Die Ernting des 1.-3. M., Sonntag 1 Uhr, findet in der Gemeindeschule statt. Es werden eingeladen: a) Kinder des 1. Schuljahrs, b) Kinder des 2. Schuljahrs, c) Kinder des 3. Schuljahrs. Die Kinder sollen in Begleitung ihrer Eltern erscheinen. Ohne Begleitung erscheinende Kinder werden nicht zugelassen. Amtsblatter, den 4. April 1931.

Der Gemeindevorsteher: Schmidt.

Bekanntmachung betreffend Ernting 1914.

gleich meine alte Heimath, welche durch Fleiß und Ordnung zur Residenz und Hauptstadt in Europa heran, die Bewohner zu Reichthum und Wohlstand gelangt ist. Ich bin nun 70 Jahre alt, und habe mich nach meiner Verheirathung mit Frau Sophie Dorothea Schwarz, einer Tochter des Kaufmanns Schwarz, in Hamburg, 1 Sohn und 2 Töchter, welche alle noch leben, erfreuen.

Ich bin

Ihr

Freund

Carl Friedrich Bernhard Schwarz.

Mit Recht sagt Schwarz, daß Hamburg durch Fleiß und Ordnung zur Residenz und Hauptstadt in Europa heran, die Bewohner zu Reichthum und Wohlstand gelangt ist. Ich bin nun 70 Jahre alt, und habe mich nach meiner Verheirathung mit Frau Sophie Dorothea Schwarz, einer Tochter des Kaufmanns Schwarz, in Hamburg, 1 Sohn und 2 Töchter, welche alle noch leben, erfreuen.

Ich bin

Ihr

Freund

Carl Friedrich Bernhard Schwarz.

Neue amtliche Artikel.

In der Zeit 8 U. vor- bis Sonntag 10 Uhr Vormittags, wird Niemand, der Lust hat, zu Hause bleiben, sondern sich in die Kirche begeben.

Jeder, welcher Lust hat, in Hamburg Geschäfte zu machen, muß sich in Hamburg niederlassen, Bürger werden und Steuer bezahlen.

Jeder, welcher Lust hat, in Hamburg Bürger zu werden, muß sich zum Bürgergeld melden.

Jeder, welcher Lust hat, in Hamburg Bürgergeld zu bezahlen, muß Geld haben.

Die Gemeinde ist eine heilige Gemeinde, Christen, Juden, Türken, Heiden, Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Herrnhuter, Separatisten, Mennoniten, Quäker, Methodisten, Deutsch-Katholiken, Freie Gemeinde, Baptisten, Irvingianer, Mormonen, Anglikaner, Griechen, Armenier, Russen, Polen, Franzosen, Italiener, Spanier, Portugiesen, Engländer, Schotten, Irländer, Amerikaner, Neger, Mulatten, Chinesen, Indianer, Hottentotten, Australier, Kaffern, Mohren, Türken, Perser, Ungarn, Böhmen, Mährer, Schweden, Norweger, Dänen, Holländer, Belgier, Schweizer, Tyroler, Sachsen, Preußen, Hannoveraner, Oldenburger, Mecklenburger, Hessen, Nassauer, Baiern, Würtemberger, Badenser, Hamburger, Lübecker, Bremer, Lauenburger, Schaumburger, Lippe-Detmolder, Waldecker, Schwarzburger, Reußen, Anhalter, Braunschweiger, Oesterreicher, Elsässer, Lothringer, Luxemburger, Liechtensteiner, Monegassen, Andorraner, San Marinesen, Ionier, Montenegriner, Griechen, Albanesen, Rumänier, Serben, Bulgaren, Ostindier, Westindier, Südseeinsulaner, Nordseeinsulaner, Ostseeinsulaner, Mittelmeerinsulaner, Atlantische Inselbewohner, Pacifische Inselbewohner, Indische Inselbewohner, Chinesische Inselbewohner, Japanesische Inselbewohner, Arktische Inselbewohner, Antarktische Inselbewohner, Mexikaner, Centralamerikaner, Südamerikaner, Nordamerikaner, Canadier, Grönländer, Eskimos, Lappländer, Finnländer, Esthländer, Livländer, Kurländer, Samojeden, Kalmücken, Tataren, Kirgisen, Baschkiren, Tscherkessen, Georgier, Mingrelier, Imeretier, Abchasier, Kabardiner, Lesghier, Tschetschenzen, Inguschen, Osseten, Kumüken, Nogaier, Kosaken, Sibirier, Kamtschadalen, Aleuten, Tschuktschen, Jakuten, Tungusen, Ostjaken, Wogulen, Syrjänen, Tscheremissen, Mordwinen, Tschuwaschen, Wotjaken, Permier, Wjatkaer, Baschkiren, Kirgisen, Turkmenen, Usbeken, Tadschiken, Afghanen, Beludschen, Kafiren, Siamesen, Birmanen, Malayen, Javanen, Sundanesen, Madurenen, Balinesen, Sumbanesen, Timoresen, Molukken, Papuas, Neuseeländer, Neuholländer, Tasmanier, Neuguineer, Neubritannier, Neuirländer, Salomonsinsulaner, Neuhebridier, Neucaledonier, Loyalitätsinsulaner, Fidschiinsulaner, Tongainsulaner, Samoainsulaner, Gesellschaftsinsulaner, Tuamotuinsulaner, Marquesasinsulaner, Sandwichinsulaner, Carolinenbewohner, Palauinsulaner, Pelewinsulaner, Marianenbewohner, Bonininsulaner, Liukiuinsulaner, Formosaner, Hainanesen, Annamiten, Cochinchinesen, Kambodschaner, Laoten, Peguaner, Arakaner, Bengalen, Hindostanen, Dekkanesen, Malabaren, Coromandelküstenbewohner, Ceylonesen, Malediven, Laccadiven, Amindiven, Nikobaren, Andamanen, Bewohner der Inseln im Golf von Bengalen, Bewohner der Inseln im Golf von Oman, Bewohner der Inseln im Persischen Golf, Bewohner der Inseln im Rothen Meer, Bewohner der Inseln im Mittelländischen Meer, Bewohner der Inseln im Schwarzen Meer, Bewohner der Inseln im Kaspischen Meer, Bewohner der Inseln im Aralsee, Bewohner der Inseln im Baikalsee, Bewohner der Inseln im Ladogasee, Bewohner der Inseln im Onegasee, Bewohner der Inseln im Peipussee, Bewohner der Inseln im Wenersee, Bewohner der Inseln im Wettersee, Bewohner der Inseln im Mälarsee, Bewohner der Inseln im Hjelmarsee, Bewohner der Inseln im Vänersee, Bewohner der Inseln im Genfersee, Bewohner der Inseln im Bodensee, Bewohner der Inseln im Chiemsee, Bewohner der Inseln im Starnbergersee, Bewohner der Inseln im Ammersee, Bewohner der Inseln im Wörthersee, Bewohner der Inseln im Plattensee, Bewohner der Inseln im Neusiedlersee, Bewohner der Inseln im Balaton, Bewohner der Inseln im Gardasee, Bewohner der Inseln im Comersee, Bewohner der Inseln im Lagodi Garda, Bewohner der Inseln im Lago Maggiore, Bewohner der Inseln im Lago di Como, Bewohner der Inseln im Lago di Lugano, Bewohner der Inseln im Lago di Iseo, Bewohner der Inseln im Lago di Orta, Bewohner der Inseln im Lago di Varese, Bewohner der Inseln im Lago di Monate, Bewohner der Inseln im Lago di Comabbio, Bewohner der Inseln im Lago di Biandronno, Bewohner der Inseln im Lago di Mergozzo, Bewohner der Inseln im Lago di Ghirla, Bewohner der Inseln im Lago di Ganna, Bewohner der Inseln im Lago di Cazzago, Bewohner der Inseln im Lago di Brinz

Königlich Bayerisches polizeiliches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Samstag, den 4. April 1835. | Nro. 45. | Bamberg, den 9. April 1835.

Amtliche Artikel.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Landgerichts-Assessor Christian Gustav Hagenbuch zu Lichtenfels den Titel und Rang eines Landgerichts-Rathes zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Landgerichts-Assessor Wilhelm Friedrich Ludwig Schaum zu Kronach, dem Landgerichts-Assessor Carl Heinrich Ludwig Pücklers-Fürst zu Muskau, dem Landgerichts-Assessor Carl Friedrich Ludwig Freiherrn von Welden zu Ebermannstadt den Titel und Rang eines Landgerichts-Rathes zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Landgerichts-Assessor Carl Friedrich Ludwig Freiherrn von Welden zu Ebermannstadt, dem Landgerichts-Assessor Carl Heinrich Ludwig Pücklers-Fürst zu Muskau, dem Landgerichts-Assessor Wilhelm Friedrich Ludwig Schaum zu Kronach, dem Landgerichts-Assessor Christian Gustav Hagenbuch zu Lichtenfels

aufgehoben, ebenso sind die Bestimmung über Kautionen, die Bestimmungen über Schadenersatz bei Verletzung der Vertragspflichten und über Konventionalstrafen nicht mehr anzuwenden.

Es können die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen

a) wenn die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen durch Gesetz oder Verordnung, Verfügung oder Anordnung der Militärbehörden, Verfügung oder Anordnung der Reichsbehörden, Landesbehörden, Ortsbehörden oder Gemeindebehörden,

b) wenn die neue Bestimmungen Bestimmungen, welche Gegenstand der Verhandlung sind, über Lieferungsfristen, Lieferungsorte, Zahlungsbedingungen, Preisen, Kautionen, Schadenersatz bei Verletzung der Vertragspflichten, Konventionalstrafen, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rücktrittsrecht, Aufhebung des Vertrages,

c) wenn die Bestimmungen Bestimmungen der Reichsverfassung, der Landesverfassung, Gesetze, Verordnungen, Verfügungen oder Anordnungen der Militärbehörden, Reichsbehörden, Landesbehörden, Ortsbehörden oder Gemeindebehörden

nicht mehr anzuwenden sind.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Verwendung der Arbeitskräfte bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Allgemeine Deutsche Metallindustrie-Kommission.

Schlesinger.

Gesetzliche Bestimmungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie für die Arbeitsverhältnisse in Betracht kommen, sind in Kraft, und zwar unverändert nachstehend unter Angabe Gesetze, usw.

Die Bestimmungen der Arbeitsordnungen und der Betriebsvereinbarungen, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Soweit sich Lücken in Bestimmungen gesetzlich, sind sie durch Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarungen zu ergänzen.

Kündigungsfrist.

Kündigungsfrist.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Berliner Metallindustrie-Kommission.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Allgemeine Deutsche Metallindustrie-Kommission.

Schlesinger.

Gesetzliche Bestimmungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie für die Arbeitsverhältnisse in Betracht kommen, sind in Kraft, und zwar unverändert nachstehend unter Angabe Gesetze, usw.

Die Bestimmungen der Arbeitsordnungen und der Betriebsvereinbarungen, soweit sie den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Soweit sich Lücken in Bestimmungen gesetzlich, sind sie durch Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarungen zu ergänzen.

Kündigungsfrist.

Kündigungsfrist.

Berlin, den 1. Januar 1919.

Berliner Metallindustrie-Kommission.

Schlesinger.

als Stellvertreter und Beisitzer der Polizei- und Strafkammer des Landgerichts, sowie zu Stellvertretern und Beisitzern der Kammer für Handelssachen, und bestimmt, daß die Ernennungen vom 1. Januar 1910 ab in Kraft treten.

Berlin, den 1. Dezember 1909.

Der Präsident des Landgerichts I.
Kayser.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 15. Juli 1909 (Handelsregister Band 1909 S. 1) die Handelskammer zu Berlin ermächtigt hat, die Führung des Handelsregisters für den Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 1. Januar 1910 ab zu übernehmen, ist durch Beschluß der Handelskammer vom 25. November 1909 die Führung des Handelsregisters für den Bezirk des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 1. Januar 1910 ab übernommen worden.

Berlin, den 1. Dezember 1909.

Der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte.
Dr.

Die Kosten der Lehrmittel trägt der Gemeinderath. Er bestimmt die Zahl der Exemplare, welche für jede Schule anzuschaffen sind.

§. 17. Die Lehrmittel sollen in der Regel nicht unter 3 Jahren gewechselt werden.

§. 18. Die Lehrmittel sollen in der Regel nicht unter 3 Jahren gewechselt werden.

§. 19. Die Lehrmittel sollen in der Regel nicht unter 3 Jahren gewechselt werden.

§.

zweiten Stocks, seines Alters 2c. 2c. Wer in der Gegend des 2. Polizeibezirks wohnhaft, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 24 Stunden bei dem unterzeichneten Amte zu melden, widrigenfalls gegen ihn nach Vorschrift des §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Königliches Polizei-Präsidium.
Hinkeldey.

Gegen den Schlosser Wilhelm Müller aus Berlin ist wegen Diebstahls die Untersuchung eingeleitet worden. Da derselbe sich flüchtig gemacht hat, so ersuche ich alle resp. Civil- und Militair-Behörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir zu überliefern.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Der Königliche Staats-Anwalt beim Kammergericht.
Schmidt.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Ludwig Hirsch, in Firma Hirsch & Co., hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 3, Theilhaber: Heinrich Ludwig Hirsch, Hermann Hirsch, Kaufleute, hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 3, heute, am 3. Januar 1854, Vormittags 11 Uhr, der Kaufmann-Concurs eröffnet worden ist, wird der Tag der Zahlungseinstellung auf den 1. Januar 1854 festgesetzt.

Zum Curator der Masse ist der Rechtsanwalt Dr. Hirschfeld hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 3, ernannt.

Es werden alle Diejenigen, welche Sachen oder Effecten des Gemeinschuldners in Besitz haben oder welche demselben etwas verschulden, aufgefordert, nichts an denselben verabfolgen oder ausliefern zu lassen, sondern Alles bis zum 1. Februar 1854 bei dem Gerichte anzuzeigen.

Allen Denjenigen, welche Forderungen an die Masse machen, wird aufgegeben, dieselben bis zum 1. Februar 1854 bei dem Gerichte anzumelden.

Zur Wahl eines definitiven Massen-Curators und etwaiger Gläubiger-Ausschüsse, sowie zur Erklärung darüber, ob der Gemeinschuldner einen Accord vorschlagen will, ist ein Termin auf den 1. Februar 1854, Vormittags 11 Uhr, vor dem Commissarius, Herrn Stadtgerichts-Rath Schmidt, im Stadtgerichts-Gebäude, Neue Friedrichstraße No. 13, Flügel C, Treppe 2, Zimmer No. 13, anberaumt.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Königliches Stadtgericht.
Abtheilung für Concurs-Sachen.
Schmidt.

Der Kaufmann Heinrich Ludwig Hirsch, in Firma Hirsch & Co., hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 3, hat auf Eröffnung des Concurses über sein Vermögen angetragen.

Da dieser Antrag nicht offenbar unbegründet erscheint, so wird solcher hierdurch für begründet erklärt.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Königliches Stadtgericht.
Abtheilung für Concurs-Sachen.
Schmidt.

Der Handelsmann Wilhelm Ludwig Hirsch, in Firma Hirsch & Co., hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 3, hat auf Eröffnung des Concurses über sein Vermögen angetragen.

Da dieser Antrag nicht offenbar unbegründet erscheint, so wird solcher hierdurch für begründet erklärt.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Königliches Stadtgericht.
Abtheilung für Concurs-Sachen.
Schmidt.

Der Handelsmann Heinrich Ludwig Hirsch, in Firma Hirsch & Co., hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 3, hat auf Eröffnung des Concurses über sein Vermögen angetragen.

Da dieser Antrag nicht offenbar unbegründet erscheint, so wird solcher hierdurch für begründet erklärt.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Königliches Stadtgericht.
Abtheilung für Concurs-Sachen.
Schmidt.

Der Handelsmann Hermann Hirsch, in Firma Hirsch & Co., hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 3, hat auf Eröffnung des Concurses über sein Vermögen angetragen.

Da dieser Antrag nicht offenbar unbegründet erscheint, so wird solcher hierdurch für begründet erklärt.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Königliches Stadtgericht.
Abtheilung für Concurs-Sachen.
Schmidt.

Der Handelsmann Heinrich Ludwig Hirsch, in Firma Hirsch & Co., hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 3, hat auf Eröffnung des Concurses über sein Vermögen angetragen.

Da dieser Antrag nicht offenbar unbegründet erscheint, so wird solcher hierdurch für begründet erklärt.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Königliches Stadtgericht.
Abtheilung für Concurs-Sachen.
Schmidt.

Der Handelsmann Hermann Hirsch, in Firma Hirsch & Co., hierselbst, Neue Friedrichstraße No. 3, hat auf Eröffnung des Concurses über sein Vermögen angetragen.

Da dieser Antrag nicht offenbar unbegründet erscheint, so wird solcher hierdurch für begründet erklärt.

Berlin, den 3. Januar 1854.

Königliches Stadtgericht.
Abtheilung für Concurs-Sachen.
Schmidt.

Der Handelsmann Wilhelm Ludwig

Abend schlagt, sagt Gastlichkeit zugleich heute. Gastlichkeit, ist ein Wirt. Wirt, ist ein Gastlicher. Gastlicher, ist Wirt sein.

Königlich Preußische Landesbibliothek.
Königlich Preußische Landesbibliothek.

Buchstaben-Kasten-Spiel. Ein Kasten voll Buchstaben, ein Kasten voll Buchstaben, und wenn du sie gerührt hast, so ist ein Kasten voll Buchstaben.

Buchstaben-Kasten-Spiel. Ein Kasten voll Buchstaben, ein Kasten voll Buchstaben, und wenn du sie gerührt hast, so ist ein Kasten voll Buchstaben.

Wenn ein Buchstabe fehlt, so ist der Kasten nicht voll, und wenn ein Buchstabe zuviel ist, so ist der Kasten zu voll, und wenn du ihn

Zu Peter Gerhard Schmidtmann wurden von der Landes-Feuersocietäts-Direktion in Altenkirchen unterm 1. Februar 1847 folgende Taxen festgesetzt: Für Gebäude, Mobilien und Vorräthe, Nr. 1 bis 1000, 10 Sgr.; Nr. 1001 bis 2000, 15 Sgr.

Zu Johann Heinrich Schmidt wurden von der Landes-Feuersocietäts-Direktion in Altenkirchen unterm 1. Februar 1847 folgende Taxen festgesetzt: Für Gebäude, Mobilien und Vorräthe, Nr. 1 bis 1000, 10 Sgr.; Nr. 1001 bis 2000, 15 Sgr.

Bekanntmachung.

Die Lehrer Heinrich Gies, Johann Wilhelm Gies und Johann Peter Gies, sämmtlich zu Hilgert, haben, laut Verhandlung vom 30. April 1847, für sich und ihre Ehefrauen, sowie für ihre etwaigen Nachkommen, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hiermit öffentlich, laut Artikel 1391 des Gesetzbuches Napoleon, bekannt gemacht wird.

Hachenburg, den 11. Mai 1847.

Königliches Friedensgericht.
Schütz, Gerichtsschreiber.

Die Kaufmannsleute Johann Heinrich Schmidt und Johann Heinrich Schmidt, Beide zu Hachenburg, haben, laut Verhandlung vom 1. Mai 1847, für sich und ihre Ehefrauen, sowie für ihre etwaigen Nachkommen, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hiermit öffentlich, laut Artikel 1391 des Gesetzbuches Napoleon, bekannt gemacht wird.

Hachenburg, den 11. Mai 1847.

Königliches Friedensgericht.
Schütz, Gerichtsschreiber.

Nachdem der Schuhmacher Johann Peter Schmidt, zu Hachenburg, mit Verfügung vom 17. April 1847, Nr. 1, 1847, Seite 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152,

Verleihung, und Bestätigung der bisherigen Privilegien der Stadt Wien, 1. Juli 1365.

Ferdinand von Steiermark, Kärnten und Krain, Graf zu Tirol, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Gumpendorf, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Hernals, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Währing, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Ottakring, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Hietzing, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Penzing, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Fünfhaus, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Rudolfsheim, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Mariahilf, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Neubau, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Josefstadt, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Alsergrund, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Lichtenthal, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Roßau, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Thury, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Himmelpfortgrund, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Erdberg, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Landstraße, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Weißgerber, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Wieden, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Gumpendorf, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Hernals, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Währing, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Ottakring, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Hietzing, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Penzing, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Fünfhaus, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Rudolfsheim, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Mariahilf, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Neubau, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Josefstadt, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Alsergrund, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Lichtenthal, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Roßau, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Thury, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Himmelpfortgrund, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Erdberg, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Landstraße, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Weißgerber, 1. Juli 1565.

Verleihung des Privilegiums der Gemeinde Wieden, 1. Juli 1565.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 44. Baireuth, den 12. April 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. März 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Bergnersreuth hat für sich allein auch eine regulaire Schule begründet, und sie aus eigenen Mitteln vor der Hand mit einem jährlichen Dienstertrage von

157 fl. 44 kr.

dotirt, auch ein neues Schulhaus zu errichten sich erboten.

Dieses löbliche Beispiel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Begründung einer regulairen Schule zu Bergnersreuth, Landgerichts Wunsiedel betr. Friedmann.

Baireuth, den 30. März 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Königl. Verordnung vom 9. December 1817, S. 1011, des Regierungsblattes wird am 1. Juni 1825 ein Prüfungs-Concurs für die zum Baierischen Staatsdienste aspirirenden Rechts-Candidaten dahier zu Baireuth eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten des Obermainkreises, welche an diesem Concurse Antheil nehmen wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre Admissionsgesuche im Laufe des nächsten Monats April bei der Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Hinsichtlich der Vorbedingungen sind die Bestimmungen der vorerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1817, dann der allerhöchsten Bekanntmachung vom 22. September 1823, S. 1390, des Regierungsblattes, die unerlaubten Verbindungen unter Studierenden betreffend, genau zu beobachten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten betr. Friedmann.

Aufruf, vom 1. Juli 1914.

Im Auftrage Sr. Majestät des Königs und Kaisers Wilhelm II. ergeht hiermit an alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Hinterlassenschaft des am 4. Juni 1914 zu Berlin verstorbenen Königlich Preußischen Generalfeldmarschalls Grafen Helmuth von Moltke zu machen haben, die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten, spätestens bis zum 1. Januar 1915, bei dem Unterzeichneten Königlichen Justiz-Kommissar Herrn Justiz-Rat Dr. Hermann Lehmann-Hohenberg, Berlin W. 9, Linkstraße 23, anzumelden.

Die Hinterlassenschaft des Verstorbenen besteht in Grundbesitz, Kapitalien und Mobilien. Sie ist durch Königliche Kabinetts-Ordre vom 18. Januar 1871 zu einem Majorat des Grafen Moltke erhoben worden. Die Nachfolge in dieses Majorat ist durch Königliche Kabinetts-Ordre vom 4. Juni 1871 geregelt. Die Anmeldung der Ansprüche hat sich auch darauf zu erstrecken, ob und welche Ansprüche auf Grund dieser Kabinetts-Ordre erhoben werden.

Königliche Regierung der Grafschaft Moltke, Kammer von Dietrich.

Lehmann-Hohenberg.

Bekanntmachung, betreffend die Nachlaßsache des Generalfeldmarschalls Grafen Moltke.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Generalfeldmarschalls Grafen Moltke, Exzellenz, Berlin W. 9, Linkstraße 23, ist Termin zur Anmeldung der Ansprüche auf Montag, den 1. Juli 1914, vormittags 10 Uhr, vor dem Unterzeichneten Königlichen Justiz-Kommissar Herrn Justiz-Rat Dr. Hermann Lehmann-Hohenberg, Berlin W. 9, Linkstraße 23, anberaumt worden.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Lehmann-Hohenberg,
Justiz-Rat und Notar.

Auf Antrag der Erben des Generalfeldmarschalls Grafen Moltke, Exzellenz, Berlin W. 9, Linkstraße 23, ist Termin zur Anmeldung der Ansprüche auf Montag, den 1. Juli 1914, vormittags 10 Uhr, vor dem Unterzeichneten Königlichen Justiz-Kommissar Herrn Justiz-Rat Dr. Hermann Lehmann-Hohenberg, Berlin W. 9, Linkstraße 23, anberaumt worden.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Lehmann-Hohenberg,
Justiz-Rat und Notar.

Die Nachlaßsache des Generalfeldmarschalls Grafen Moltke, Exzellenz, Berlin W. 9, Linkstraße 23, betreffend.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Anmeldung der Ansprüche ist aufgehoben.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Lehmann-Hohenberg,
Justiz-Rat und Notar.

Die Nachlaßsache des Generalfeldmarschalls Grafen Moltke, Exzellenz, Berlin W. 9, Linkstraße 23, betreffend.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Anmeldung der Ansprüche ist aufgehoben.

Berlin, den 1. Juli 1914.

Lehmann-Hohenberg,
Justiz-Rat und Notar.

Mit
Königlich Bayerischer privilegirtem
Intelligenz-Blatt
für den Ober-Main-Kreis.
Nro. 48. Samstag, den 11. April 1818.
Freitag

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 9. April 1818.

Der Königliche Regierungs-Präsident hat in Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 26. Februar d. J. die Errichtung einer Königlichen Bayerischen Consulats-Agentschaft mit hiesiger Residenzbezirgung, welche auf die Person Herrn Johann Christian Gottlieb Schmidt, Handelsmann dahier, übertragen worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Herr Schmidt hat sich in Folge dieser Ernennung bei den Königlichen Behörden und den Königlichen Beamten mit dem Gesuche um Anerkennung und um Ertheilung der gewöhnlichen und nöthigen Amts-Obliegenheiten hiesiger Consulats-Agentschaft gehörig legitimirt.

Indem dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle Königliche Behörden und Beamten, so wie alle Königliche Unterthanen angewiesen, dem Herrn Schmidt in Ausübung seiner Amts-Obliegenheiten, und in Allem, was zu seinem Amte gehört, allen Beistand zu leisten, und ihn in seinen Rechten zu schützen.

Auch wird Herr Schmidt, als Königlicher Consulats-Agent, in Gemäßheit Allerhöchster Verordnung vom 26. Februar d. J.

Parteien 2 Monate, für die in allen anderen Kreisen des Königreiches wohnenden Parteien aber 4 Monate begreife. — Die sämmtlichen Untergerichte haben dies nicht nur gehörig zu publiziren, sondern auch in vorkommenden Fällen bei Insinuationen Französischer Vorladungen die betreffenden Gerichts Eingesessenen hiernach zu unterrichten — auch bei ihren Vorladungen an Französische Unterthanen hinreichende Einhaltungs-Termine zu beobachten.

Bamberg, den 5. April 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Baireuth, den 15. November 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 21. November 1799 und 13. Januar 1800 lieh der Pfarrer Haag zu Gesees den Metzgermeister Thiemschen Eheleuten dahier ein zu 4 Prozent verzinsliches, nach vierteljähriger Kündigung zahlbares Capital von 600 fl. fränk. unter Verpfändung ihres in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nro. 83 bezeichneten Wohnhauses dar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 30. September 1801 dem Darleiher die Versicherung, daß das Capital der 600 fl. fränk. bei Errichtung des Hypothekenbuchs auf das verpfändete Wohnhaus als erste Hypothek eingetragen werden soll.

Die Zurückzahlung des Capitals ist erfolgt, die Urkunde zu den Acten aber nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post, und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

30. Mai, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Riedel.

Baireuth, den 27. Januar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 17. September 1802 erhielt der Goldarbeiter Johann David Bechert und seine Ehefrau von dem Rechnungs-Revisor Ritter, als Administrator des Fonds der Schule zu Neustadt an der Aisch, ein zu 4 Procent verzinnsliches Darlehen von 1000 fl. frkl. und laut Schuldverschreibung vom 11., ausgefertigt 17. März 1806 von dem Sattlermeister Johann Georg Martin dahier ein zu 5 Procent verzinnsliches Darlehen von 1500 fl. frkl. und ertheilte das Stadtgericht Baireuth dem Rechnungs-Revisor Ritter unterm 22. Sept. 1802 und dem Sattlermeister Johann Georg Martin unterm 17. März 1806 die Versicherung, daß jenes Darlehen von 1000 fl. frl. auf das dem verpfändeten, mit Hyp. Nr. 34 bezeichneten, in der Hauptstrasse gelegenen halben Wohnhauße im künftigen Hypothekenbuche gewidmeten Folio zur ersten Stelle, dieses aber von 1500 fl. frkl. auf das für gedachtes Wohnhaus im Hypothekenbuch zu bestimmende Folium an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Beide Capitalien sind laut vorliegender Quittung bezahlt, die Urkunden gehen aber den Acten ab. Es werden daher alle diejenigen, welchen als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefsinhabern an den zu löschenden Posten und den darüber ausgestellten Documenten einiges Recht zustehen möchte, aufgefordert, ihre allenfallsigen Realansprüche binnen 3 Monaten und längstens in der auf den

9. Mai Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit denselben an das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 21. März 1825.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Der zum Nachlasse des Bäckermeisters Militzer gehörige Stadel an der Kulmbacher Straße soll auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Derselbe ist 28′ lang, 31′ tief, 1 Stockwerk hoch, mit Brettern verschlagen und mit Schindeln einfach gedeckt. Das Haupt- und das Kehlgebälke ist durchaus gebruckt. Er enthält einen geräumigen Vorplatz und 1 Barnet zur Fässerniederlage. Unter dem Stadel befinden sich 2 Felskellergänge, von welchen der eine 63′ und der andere 183′ lang ist. Beide sind 7 bis 8′ breit und 6 bis 7′ hoch, zum Theil gewölbt, größtentheils aber Felsen, und zum Bierbrauen eingerichtet. Der Stadel wurde auf 250 fl. und der Keller auf 300 fl. gerichtlich taxirt. Zur Licitation darauf wird ein Termin auf den

31. Mai, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario Kreisrath Pöhlmann anberaumt, und Kauflustige werden unter der Bekanntmachung dazu vorgeladen, daß der Hinschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes und der übrigen Interessenten erfolgt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 23. December 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Nach dem Inhalte eines am 6. August 1801 ausgestellten und am 12. Juli 1802 gerichtlich recognoscirten Vergleichs-Instruments, hatte die Nadlerswittwe Johanna Katharina Lang dahier, zweitausend Gulden frk. an den Nadlermeister Johann Michael Heuberger und seine Ehefrau Katharina Margaretha, geb. Hopfmüller dahier, zu fordern.

Die Schuldner unterstellten der Gläubigerin deßhalb das ihnen zugehörig gewesene, in der breiten Gasse dahier gelegene und mit der Hypotheken-Nr. 203 bezeichnete Wohnhaus, welches dermalen der Nadlermeister Caspar Friedrich Heuberger besitzt, zur Hypothek, und ertheilte das Königl. Stadtgericht der Nadlerswittwe Lang unterm 14. Juli 1802 die Versicherung, daß das Kapital der zweitausend Gulden frk., auf der ebengedachten Realität zur 2ten Stelle eingetragen, und allen spätern Hypotheken prälocirt werden sollte. Nun ist zwar die gedachte Forderung theils durch Berichtigung an die ursprüngliche Gläubigerin selbst, theils durch Consolidation, indem der Rest auf den derzeitigen Hausbesitzer überging, erloschen, die darüber sprechenden Urkunden können jedoch nicht mehr aufgefunden und zu den Acten zurückgebracht werden.

Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an die zu löschende Post von 2000 fl. frk. und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längstens in dem auf den

25. Mai 1825, Vormittags 9 Uhr

präfigirten Termin, in Person oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 14. Juli 1802 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen dem Nadlermeister Caspar Friedrich Heuberger zugehörige, mit der Hypotheken-Nr. 203 bezeichnete Wohnhaus präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Wir Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg, verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Königreichs, vom 25. September 1906, nach Anhörung der Ständeversammlung, was folgt:

Artikel 1. Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1917, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, wird dahin abgeändert, daß die Landwirtschaftskammer aus 70 Mitgliedern besteht.

Artikel 2. Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1917, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, wird dahin abgeändert, daß 1 Mitglied der Landwirtschaftskammer auf je 2000 Einheiten Einheitswert der landwirtschaftlichen Betriebe entfällt. Bruchteile von mehr als 1000 Einheiten Einheitswert sind voll zu rechnen.

Artikel 3. Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1917, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, wird dahin abgeändert, daß die Mitglieder in der Weise gewählt werden, daß auf die einzelnen Wahlkreise folgende Mitgliederzahl entfällt:

1. Neckarkreis 14,
2. Schwarzwaldkreis 12,
3. Jagstkreis 11,
4. Donaukreis 11,
5. Bodenseekreis 8,
6. Landesfürsorgeverband Württemberg 14.

Artikel 4. Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1917, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, wird dahin abgeändert, daß die Wahlkreise 1 bis 5 je 2 Vertreter der Arbeitnehmer, Wahlkreis 6 je 1 Vertreter der Arbeitnehmer wählen.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Königlichen Unterschrift und Unserem Königlichen Siegel.

Gegeben Stuttgart, den 21. Januar 1921.

Auf Seine Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Der Staatsminister des Innern:
Graf von Rothkirch und Trach.

Der Staatsminister der Finanzen:
Dr. Liesching.

Der Staatsminister der Justiz:
Beyerle.

Der Staatsminister der Arbeit:
Dr. Schall.

Der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens:
Dr. Hieber.

Der Staatsminister der Landwirtschaft, Domänen und Forsten:
Graf von Soden.

Der Staatsminister für Verkehrswesen:
Dr. Bazille.

Der Staatsminister des Auswärtigen:
Graf von Bismarck.

Der Staatsminister ohne Geschäftsbereich:
Graf von Uxkull-Gyllenband.

Der Staatsminister:
Dr. Graf von Dillen.

Der Staatsminister:
Dr. Graf von Quadt.

Der Staatsminister:
Dr. Graf von Rechberg.

Der Staatsminister:
Dr. Graf von Soden.

Der Staatsminister:
Dr.

Veitenkeller und 4) ¼ Antheil an dem großen Keller, verkauft. Kaufsliebhaber werden von diesem Verkaufe hierdurch in Kenntniß gesetzt, und ihnen die Einsichtnahme der Taxe und damit verbundenen nähern Beschreibung, so wie die darauf haftenden, blos in der Steuer bestehenden Lasten, in der Amtsregistratur täglich freigestellet. Der Zuschlag erfolgt in dem anberaumten Termin mit Vorbehalt der Genehmigung der Curatoren und des obervormundschaftlichen Gerichts. Schnabelwaid, am 18. März 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Nach §. 63 Nr. 2 der Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822, werden alle diejenigen, welche zur Eintragung in das Hypotheken-Buch sich eignende Forderungen an Unterthanen des unterzeichneten Landgerichts zu machen haben, aufgefordert, solche in dem bestimmten Termine, nemlich bis zum letzten Mai dahier anzumelden, und im Falle die Anmeldungen schriftlich geschehen sollten, solche nach der gesetzlichen Form einzurichten. Zu diesem Behufe wird zugleich auch bekannt gemacht, daß im dasigen Landgerichte folgende Hypotheken-Districte bestehen:

1) Großklenau mit Kleinklenau, Hohenwald, Pirk, Gumppen, Troglaumühl, Seegmühl, Zieglhütten, Pillmersreuth an Wald, Seidlersreuth, Rosall, Egglasgrün, Hendlmühl, Wondreb.
4) Bernstein mit Pleisdorf, Schweinmühl, Oberbaumühl, Oedwaipersreuth, Eppenreuth, Rozendorf mit Stöberlhof, Mitteldorf, Walpersreuth, Neuhaus, Wurz, Kotzenbach, Pfaffenreuth, Kaahof, Lamplmühl.
3) Beudl mit Geißenreuth, Streißenreuth, Oberwurmsgefäll, Unterwurmsgefäll, Schöntham und Beudlmühl, Leichau, Lengenfeld, Träglersreuth, Fehrmühl, Thann, Rothenburg, Pillmersreuth an der Strasse, Haid, Liebenstein, Stein, Erkersreuth, Dirnkonreuth, Honnersreuth, Schaafmühl, Schönficht, Konnersreuth, Bodenreuth, Hanfmühl, Holzmühl, Schnakenhof.
4) Plößberg mit Promenhof, Gaisleuten, Dreihöf, Wildenau, Schirnbrun, Albernhof.
5) Ellenfeld mit Herrmansreuth, Wendern, Ahornberg, Hohenthann, Altglashütten, Raab, Oedschönlind, Rothhof, Kriegermühl, Frankengüt, Bartmühl, Schwarzenbach, Iglersreuth, Oedwaldhausen, Honnersreuth, Grün, Lodermühl, Thännersreuth.
6) Griesbach mit Rödenbach, Lauterbach, Laub, Asch, Mährung, Treppenstein.
7) Dieppersreuth mit Frauenreuth, Fiedlhof, Mazzersreuth, Marchaney, Prun, Grümdlbach, Kleinkonreuth, Lonsitz, Zeidlweid, Poppenreuth, Hiltershof, Reisach, Groskonreuth.
8) Tirschenreuth, bestehend aus 3 Abtheilungen, 1) für die Häußer eine, und 2) für die Grundstücke 2,
9) Bärnau desgleichen,
10) Falkenberg, bestehend aus 2 Abtheilungen, eine für die Häuser, und eine für die Grundstücke.

Tirschenreuth, den 21. März 1825.

Königliches Landgericht.
von Gradl, Landrichter.

Die Relicten der verstorbenen Schuhmachermeister Johann Norgauerschen Eheleute zu Dörflas, haben die Erbschaft wegen der das Vermögen übersteigenden Schulden nicht angetreten, und es wurde daher der Concurs eröffnet. Diesem gemäß werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die besagte Verlassenschaft zu machen haben, auf den

2. Mai, Vormittags um 9 Uhr

zur Angabe ihrer Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Nachweis des Vorzugsrechts hiermit vorgeladen, in welchem Termin wegen der unbedeutenden Masse sogleich sämmtliche weitere Verhandlungen erfolgen und geschlossen werden sollen. Diejenigen, welche daher nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden. Wunsiedel, am 28. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Auf den Antrag des Vormundes in der Bäcker Andreas Christoph Benkertischen Verlassenschaftssache dahier, sollen folgende zu dieser Verlassenschaft gehörige Immobilien, nämlich: a) eine Scheune Nr. 17, am Plauischen Weg, b) 7 □Ruthen Gemüßgarten, auf

von Breslau, 41 v. Sandrart Edler, bei der Infanterie, 42 v. Tauentzien Edler, bei der Infanterie, 43 v. Lüderitz, bei der Infanterie, 44 v. Bonin, bei der Infanterie, 45 v. Treskow, bei der Infanterie, 46 v. Sandrart, bei der Infanterie, 47 v. Tauentzien Edler, bei der Infanterie, 48 v. Lüderitz, bei der Infanterie, sämmtlich Schlesier, 49 v. Bonin, bei der Infanterie, 50 v. Treskow, bei der Infanterie, sämmtlich Pommern.

Am 22. April. v. Hanneckop's Cür.

Dem Kaiserlich Russischen Generalmajor und Chef des Leib-Kürassier-Regiments Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus, Freiherrn von Meyendorff, ist der Rothe Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Dem Kaiserlich Russischen Obersten und Kommandeur des Leib-Kürassier-Regiments Sr. Majestät des Kaisers Nicolaus, Grafen Keller, ist der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 2. Garde-Regiment zu Fuß, Graf Waldersee, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 1. Garde-Regiment zu Fuß, Graf Brandenburg, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 3. Garde-Regiment zu Fuß, Graf Schwerin, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 4. Garde-Regiment zu Fuß, v. Rauch, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 5. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 6. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 7. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 8. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 9. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 10. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 11. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 12. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 13. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 14. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 15. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 16. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 17. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 18. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 19. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 20. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 21. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 22. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 23. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 24. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 25. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 26. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 27. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 28. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 29. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 30. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 31. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 32. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 33. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 34. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 35. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 36. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 37. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 38. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 39. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 40. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 41. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 42. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 43. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 44. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 45. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 46. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 47. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 48. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 49. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 50. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 51. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 52. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 53. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 54. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 55. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 56. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 57. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 58. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 59. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 60. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 61. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 62. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 63. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 64. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 65. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 66. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 67. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 68. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 69. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 70. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 71. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 72. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 73. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 74. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 75. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 76. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 77. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 78. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 79. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 80. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 81. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 82. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 83. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 84. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 85. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 86. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 87. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 88. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 89. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 90. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 91. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 92. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 93. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 94. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 95. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 96. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 97. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 98. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 99. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 100. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 101. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 102. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 103. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 104. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 105. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 106. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 107. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 108. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 109. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 110. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 111. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 112. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 113. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 114. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 115. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 116. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 117. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 118. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 119. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 120. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 121. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 122. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 123. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 124. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 125. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 126. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 127. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 128. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 129. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 130. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 131. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 132. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 133. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 134. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 135. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 136. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 137. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 138. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 139. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 140. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 141. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 142. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 143. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 144. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 145. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 146. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 147. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 148. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 149. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 150. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 151. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 152. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 153. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 154. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 155. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 156. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 157. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 158. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 159. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 160. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 161. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 162. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 163. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 164. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 165. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 166. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 167. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 168. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 169. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 170. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 171. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 172. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 173. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 174. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 175. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 176. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 177. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 178. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 179. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 180. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 181. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 182. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 183. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 184. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 185. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 186. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 187. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 188. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 189. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 190. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 191. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 192. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 193. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 194. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 195. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 196. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 197. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 198. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 199. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 200. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 201. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 202. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 203. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit Patent vom 18. Juni 1844 befördert worden.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef im 204. Garde-Regiment zu Fuß, v. Bismarck, ist zum Major mit

zur Einrichtung der Verbindungen unter einander und mit den Stationen der Haupttelegraphenlinie.

Art. 2. Gesetz vom 7. April 1870 über

1) die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Kreuzlingen-Bernrain, 2) die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Steckborn nach Ermatingen, 3) die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Romanshorn nach Arbon und Rorschach, 4) die Errichtung einer Telegraphenlinie von Arbon nach Horn, 5) die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Rorschach nach Thal, 6) die Errichtung einer Telegraphenlinie von Thal nach Rheineck, 7) die Errichtung einer Telegraphenlinie von Rheineck nach Au, 8) die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Au nach Lustenau, 9) die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Lustenau nach Diepoldsau.

Art. 3. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Kreuzlingen-Bernrain bis zur Haupttelegraphenlinie Frauenfeld-Konstanz.

Art. 4. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von Thal nach Altstätten.

Art. 5. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Rheineck nach Walzenhausen.

Art. 6. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Au nach Heerbrugg.

Art. 7. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Lustenau nach Altstätten.

Art. 8. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Diepoldsau nach Altstätten.

Art. 9. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Diepoldsau nach Rheineck.

Art. 10. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Diepoldsau nach Balgach.

Art. 11. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Balgach nach Berneck.

Art. 12. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Balgach nach Altstätten.

Art. 13. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Balgach nach Rheineck.

Art. 14. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Heerbrugg nach Altstätten.

Art. 15. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Heerbrugg nach Balgach.

Art. 16. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Heerbrugg nach Berneck.

Art. 17. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Heerbrugg nach Widnau.

Art. 18. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Balgach.

Art. 19. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Berneck.

Art. 20. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Au.

Art. 21. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Lustenau.

Art. 22. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Diepoldsau.

Art. 23. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Altstätten.

Art. 24. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Balgach.

Art. 25. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Berneck.

Art. 26. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Heerbrugg.

Art. 27. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rheineck.

Art. 28. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Thal.

Art. 29. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rorschach.

Art. 30. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Arbon.

Art. 31. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Romanshorn.

Art. 32. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Steckborn.

Art. 33. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Kreuzlingen-Bernrain.

Art. 34. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ermatingen.

Art. 35. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Konstanz.

Art. 36. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Frauenfeld.

Art. 37. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Winterthur.

Art. 38. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Zürich.

Art. 39. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rapperswil.

Art. 40. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Schwyz.

Art. 41. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Glarus.

Art. 42. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Chur.

Art. 43. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bern.

Art. 44. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Luzern.

Art. 45. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Zug.

Art. 46. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Basel.

Art. 47. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Aarau.

Art. 48. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Solothurn.

Art. 49. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Freiburg.

Art. 50. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Neuenburg.

Art. 51. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Genf.

Art. 52. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Lausanne.

Art. 53. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Sitten.

Art. 54. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bellinzona.

Art. 55. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Lugano.

Art. 56. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Chiasso.

Art. 57. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Como.

Art. 58. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Mailand.

Art. 59. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Turin.

Art. 60. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Genua.

Art. 61. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Florenz.

Art. 62. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rom.

Art. 63. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Neapel.

Art. 64. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Venedig.

Art. 65. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Triest.

Art. 66. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Wien.

Art. 67. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Prag.

Art. 68. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Berlin.

Art. 69. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Hamburg.

Art. 70. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bremen.

Art. 71. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Frankfurt.

Art. 72. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Köln.

Art. 73. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Paris.

Art. 74. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Lyon.

Art. 75. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Marseille.

Art. 76. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Nizza.

Art. 77. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Brüssel.

Art. 78. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Amsterdam.

Art. 79. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach London.

Art. 80. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Liverpool.

Art. 81. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Dublin.

Art. 82. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Edinburgh.

Art. 83. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Kopenhagen.

Art. 84. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Stockholm.

Art. 85. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Petersburg.

Art. 86. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Moskau.

Art. 87. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Warschau.

Art. 88. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Konstantinopel.

Art. 89. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Athen.

Art. 90. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Alexandrien.

Art. 91. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Madrid.

Art. 92. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Lissabon.

Art. 93. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bukarest.

Art. 94. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Belgrad.

Art. 95. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ragusa.

Art. 96. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Cattaro.

Art. 97. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 98. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 99. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 100. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 101. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 102. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ravenna.

Art. 103. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Forlì.

Art. 104. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Cesena.

Art. 105. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ravenna.

Art. 106. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Forlì.

Art. 107. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Cesena.

Art. 108. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 109. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 110. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 111. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 112. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 113. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 114. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 115. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 116. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 117. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 118. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 119. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 120. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 121. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 122. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 123. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 124. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 125. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 126. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 127. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 128. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 129. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 130. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 131. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 132. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 133. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 134. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 135. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 136. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 137. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 138. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 139. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 140. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 141. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 142. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 143. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 144. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 145. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 146. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 147. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 148. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 149. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 150. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 151. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 152. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 153. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 154. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 155. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 156. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 157. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 158. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 159. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 160. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 161. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 162. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 163. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 164. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 165. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 166. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 167. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 168. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 169. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 170. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 171. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 172. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 173. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 174. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 175. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 176. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 177. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 178. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 179. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 180. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 181. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 182. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 183. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 184. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 185. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 186. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 187. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 188. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 189. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 190. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 191. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 192. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 193. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 194. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 195. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 196. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 197. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 198. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 199. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 200. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 201. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 202. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 203. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 204. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 205. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 206. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 207. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 208. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 209. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 210. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 211. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 212. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 213. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 214. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 215. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 216. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 217. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 218. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 219. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 220. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 221. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 222. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 223. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 224. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 225. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 226. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 227. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 228. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 229. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 230. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 231. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 232. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 233. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 234. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 235. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 236. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 237. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 238. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 239. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 240. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 241. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 242. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 243. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 244. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 245. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 246. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 247. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 248. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 249. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 250. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 251. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 252. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 253. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 254. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 255. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 256. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 257. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 258. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 259. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 260. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 261. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 262. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 263. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Rimini.

Art. 264. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Pesaro.

Art. 265. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ancona.

Art. 266. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Bologna.

Art. 267. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung einer Telegraphenlinie von der Station Widnau nach Ferrara.

Art. 268. Gesetz vom 7. April 1870 betreffend die Errichtung ein

und gehörigen Nachweißung sowohl der Richtigkeit als des Vorzugrechts der statt findenden Forderungen auf den

26. April d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und Anbringung allenfallsiger Schlußerinnerungen auf den

20. Mai d. J.,

jedesmal Morgens 10 Uhr, hierdurch öffentlich ausgeschrieben, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Rauhlschen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Außenbleiben an dem zweiten Edictstage aber den Ausschluß mit der vorzunehmenden Handlung zur Folge habe. Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Eigenthum des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches mit Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung des nachmaligen Ersatzes zu Amt einzuliefern. Küps, am 17. März 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht.

Weismüller.

Gegen Andreas Hofmann zu Stublang wurde der Konkursprozeß erkannt, und es werden, nachdem dieses Erkenntniß rechtskräftig geworden, die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, auf

Mittwoch den 27. April,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 27. Mai,

3) zum Schlußverfahren, auf

Dienstag den 21 Juni d. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttagen, die Ausschließung mit den vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Andreas Hofmännische hieher lehenbare Grundvermögen, nähmlich ein Haus mit Nebengebäuden, dann den dazu gehörigen Gemeindetheilen, wird gleichzeitig zum Kaufe ausgeboten, und Termin hiezu auf

27. April d. J.

anberaumt, welcher in dem hiesigen Gerichtslocale abgehalten wird. Der Hinschlag ist durch die einzuholende Genehmigung der Gläubiger bedingt. Stroßendorf, am 22. März 1825.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgericht.

Aumüller.

Uebersicht

des zu Hof am 7. April 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels. fl.	kr.	mittlerer Preis des Scheffels. fl.	kr.	niedriger Preis des Scheffels. fl.	kr.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.						
Waizen	—	253	253	253	—	10	30	10	15	10	—
Roggen	—	265	265	265	—	6	18	6	9	6	—
Gerste	—	238	238	238	—	6	—	5	15	4	30
Haber	—	241	241	241	—	3	24	3	18	3	12

Hof, den 7. April 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Stück Feld an der Hohenwarte gelegen, mit einer beträchtlichen Hopfenanlage, ist unter sehr billigen Bedingnissen, täglich zu verpachten. Wo? sagt das Zeitungs-Comtoir.

---

800 fl. sind stündlich gegen gute Sicherheit im ganzen oder theilweise auszuleihen. Im Zeitungs-Comtoir das Nähere.

Es wird ein Logis von 3 Zimmern, nebst Küche, Keller und sonstigem Zugehör, auf Walburgi d. Js. zu miethen gesucht, und ist das Nähere im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Stück 16. Nro. 46. Bayreuth, den 16. April 1823.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 11. April 1823.

Des Königs Majestät Maximilian Joseph

haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. die von der Gemeinde-Versammlung der Stadt Bayreuth in Betreff der Einführung einer Mahl- und Schlachtsteuer gefaßten Beschlüsse, und die von der Königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern, hierüber gemachten Vorschläge, dahin zu genehmigen geruhet, daß

1) die Einführung einer Mahl- und Schlachtsteuer, mit Ausnahme des Mahlens für den eigenen Verbrauch, und des Schlachtens für den eigenen Bedarf, vom 1. Januar 1824 an, auf die Dauer von 6 Jahren, und

2) die Verwendung des Ertrages dieser Steuer zur Bestreitung der Gemeindelasten, und zu andern Gemeindezwecken, genehmiget werde.

Bayreuth, den 11. April 1823.

Königliche Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Die Genehmigung Allerhöchster Entschließung vom 4. d. M.

Die Einführung einer Mahl- und Schlachtsteuer mit der Bestimmung des Ertrages zu Gemeindezwecken betreffend.

Regt.

Bayreuth, den 11. April 1823.

Des Königs Majestät Maximilian Joseph

haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, den ersten ordentlichen Professor der Medicin an der Königlichen Universität zu Erlangen, Doctor Johann Nepomuk Ringseis, zum Leibarzte Allerhöchstihrer Majestät der Königin zu ernennen.

Regt. Bl. pag. 81.

Bayreuth, den 12. April 1823.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichts-Assessor Johann Nepomuk Ringseis zu Erlangen zum Landgerichts-Arzte daselbst zu ernennen.

Die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß laut einer Nota der Französischen Gesandtschaft de 5. März die gesetzliche Frist der Französischen Gerichts-Vorladungen für die im Rheinkreise wohnenden Parteien 2 Monate, für die in allen anderen Kreisen des Königreiches wohnenden Parteien aber 4 Monate begreife. — Die sämmtlichen Untergerichte haben dies nicht nur gehörig zu publiziren, sondern auch in vorkommenden Fällen bei Insinuationen Französischer Vorladungen die betreffenden Gerichts Eingesessenen hiernach zu unterrichten — auch bei ihren Vorladungen an Französische Unterthanen hinreichende Einhaltungs-Termine zu beobachten.

Bamberg, den 5. April 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die polizeilichen Verordnungen, wornach

1) das schnelle Fahren und Reiten innerhalb der Stadt, und selbst ausserhalb derselben auf frequenten Strassen, und
2) das Fahren, Reiten und Schubkarrenschieben auf den Banquets der Strassen und Chausseen bei Strafe verboten ist,

werden mit dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention die geeignete Strafe unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

Baireuth, am 30. März 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizeibehörde.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.
Schoberth.

Baireuth, den 23. December 1824.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nach dem Inhalte eines am 6. August 1801 ausgestellten und am 12. Juli 1802 gerichtlich recognoscirten Vergleichs-Instruments, hatte die Nadlerswittwe Johanna Katharina Lang dahier, zweitausend Gulden frk. an den Nadlermeister Johann Michael Heuberger und seine Ehefrau Katharina Margaretha, geb. Hopfmüller dahier, zu fordern.

Die Schuldner unterstellten der Gläubigerin deßhalb das ihnen zugehörig gewesene, in der breiten Gasse dahier gelegene und mit der Hypotheken-Nr. 203 bezeichnete Wohnhaus, welches dermalen der Nadlermeister Caspar Friedrich Heuberger besitzt, zur Hypothek, und ertheilte das Königl. Stadtgericht der Nadlerswittwe Lang unterm 14. Juli 1802 die Versicherung, daß das Kapital der zweitausend Gulden frk., auf der ebengedachten Realität zur 2ten Stelle eingetragen, und allen spätern Hypotheken prälocirt werden sollte. Nun ist zwar die gedachte Forderung theils durch Berichtigung an die ursprüngliche Gläubigerin selbst, theils durch Consolidation, indem der Rest auf den derzeitigen Hausbesitzer überging, erloschen, die darüber sprechenden Urkunden können jedoch nicht mehr aufgefunden und zu den Acten zurückgebracht werden.

Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an die zu löschende Post von 2000 fl. frk. und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längstens in dem auf den

25. Mai 1825, Vormittags 9 Uhr

präfigirten Termin, in Person oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzu-

thun und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 14. Juli 1802 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen dem Nadlermeister Caspar Friedrich Heuberger zugehörige, mit der Hypotheken-Nr. 203 bezeichnete Wohnhaus präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 28. Januar 1825.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 17., ausgefertigt den 22. Juli 1813, lieh der Kaufmann Christoph Friedrich Leixner dahier dem Färber Johann Michael Caspar Hübner ein zu 5 Procent verzinsliches Capital von 115 fl., zu dessen Sicherheit er sein im neuen Weg gelegenes, mit Hyp. N. 630½ bezeichnetes halbes Wohnhaus als Hypothek unterstellte, und ertheilte das Königl. Stadtgericht Baireuth unterm 22. Juli 1813 dem Gläubiger die Versicherung, daß dieses Darlehen, bei künftiger Eintragung des verpfändeten Wohnhauses in das Hypothekenbuch nach der Forderung des hiesigen Schutzjuden Löw Hildburghäußer eingetragen werden soll, an welcher Stelle es schon jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch vollständig hergestellt wäre.

Dadurch, daß der Gläubiger in der Folge das verpfändete Immobile an sich brachte, ist zwar die Forderung erloschen, das Document geht aber den Acten ab.

Es werden daher alle diejenigen, welchen als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefsinhabern einiges Recht an dieser Forderung und dem darüber ausgestellten Documente zustehen möchte, aufgefordert, ihre Realansprüche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

9. Mai, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit denselben auf das verpfändete Immobile ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Der Termin der diesjährigen Stipendianden-Concurs-Prüfung an der Königlichen Studien-Anstalt dahier ist auf den

9. und 10. Mai d. J.

festgesetzt worden. Die geeigneten Bewerber um allgemeine Lyceal- und Gymnasial-Stipendien für das Studienjahr 18²⁵/₂₆ haben ihre an Se. Majestät den König gerichteten Bittgesuche in duplo, unter Beilegung des verschlossenen obrigkeitlichen Dürftigkeitszeugnisses, acht Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermine bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Dieses wird für die Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 12. April 1825.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Gabler. Held. Klöter.

Am Mittwoch den 20sten d. Ms., Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königlichen Rentamte eine Quantität Waiz und Korn, aus dem Erbau des letzten Jahres und von guter Qualität, dann ein aus demselben Jahre disponiblen Stroh-Bestand im hiesigen Zehentstadel, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung partienweis, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, welches Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 12. April 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen mehrere in Beschlag genommene Mobilien an Vieh, Hausgeräth, Getreide- und Erdäpfel-Vorräthen ꝛc. öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf den

28. April, Nachmittags 2 Uhr,

zu Heinersgrund in dem Wohnhauße des Bauers Johann Raps anberaumten Termine werden hiemit Kaufslustige geladen. Baireuth, den 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Johann Böhnerischen Verlassenschaftssache auf dem Eichelberg sollen auf Antrag des Vormundes, nach erfolgter Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde die den Böhnerischen Relicten gehörigen Immobilien, bestehend in einem Söldengut, mit Wohnhaus, Schorgärtlein und ¼ Tagwerk Feld, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher am

9. Mai, Vormittags 9 Uhr,

als dem bestimmten Bietungstermin bei dem Königlichen Landgerichte einzufinden, wo der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts an den Meistbietenden geschehen wird. Baireuth, den 28. März 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Dienstag den 26ten d. Ms. wird in dem Locale der unterzeichneten Commission, die Beifuhr von 200 Schäffel Haber von dem Königl. Rentamts-Boden zu Wunsiedel, und von 600 Schäffel von jenem zu Culmbach, an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, am 14. April 1825.

Die
Oeconomie-Commission des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Pöllath, Oberstlieutenant.
v. Chlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

In der Concurssache des zu Modschiedel, K. Landgerichts Weismain verlebten Pfarrers Otto Reuter wird das Classenurtheil Montags den 18. April d. J., früh 9 Uhr, als eröffnet an die Gerichtstafel des unterzeichneten K. Kreis- und Stadtgerichts angeheftet. Bamberg, den 29. März 1825.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Rehau, den 10. April 1825.

Der Termin zur Anmeldung von Hypotheken nähert sich seinem Ende. — Es ergeht daher hiemit die Aufforderung, die benöthigten, etwa noch rückständigen Anmeldungen von Hypotheken vorschriftmäßig binnen dem noch vorhandenen Termin zu machen.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Auf den Grund des §. 63 Nr. 2 der Instruction zur Einführung des Hypothekengesetzes, werden alle diejenigen, welche im Bezirke des unterfertigten Königl. Landgerichts hypothekarisch versicherte Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben schriftlich oder mündlich anzumelden. Für schriftliche Anmeldungen wird die allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1824, welche sich im Baireuther Intelligenzblatt Nr. 1 — 103 befindet, in Erinnerung gebracht, und dabei bemerkt, daß im hiesigen Landgericht nachstehende Hypotheken-Bezirke bestehen, als:

I. Burgebrach,
II. Unterneuses, Ober- und Unterharnsbach, Failshof,
III. Stappenbach,
IV. Birkach, Vorra, Abtsdorf und Hundshof,
V. Mönchsambach, Wolfsbach und Dippach,
VI. Herrnsdorf, Büchelberg, Kötsch und Kappel,
VII. Burgwindheim und Schrappach,
VIII. Ebrach, Schmerb und Neudorf,
IX. Kehlingsdorf, Koppenwind, Ober- und Unterweiler,
X. Halbersdorf und Oberneuses,
XI. Schönbronn, Niederndorf, Grub und Frenshof,
XII. Ampfenbach und Diedendorf,
XIII. Steinsdorf,
XIV. Groß- und Kleingressingen, Groß- und Kleinbirkach,
XV. Futtersee, Ilmenau und Ziegelsambach,
XVI. Ober-, Unter- und Mittelsteinach,
XVII. Buch, Hof und Winkelhof,
XVIII. Vollmannsdorf, Manndorf, Grumbach, Dörrhof, Klemenhof, Schatzenhof.

Burgebrach, am 5. April 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Rieß.

Laut Schuldverschreibung vom 13. November 1817, ausgefertigt an demselben Tag, lieh der Stadtkantor Johann Georg Gackstadt dahier den Flaschnermeister Johann Christian Waltherischen Eheleuten allhier ein zu 5 Procent verzinsliches und nach vierteljähriger Kündigung zahlbares Capital von 250 fl., zu des-

sen Sicherheit die Schuldner ihr vormals beſeſſenes Wohnhaus, H. N. 277, nebſt darunter liegendem Felſenkeller und dahinter liegendem Garten in der Fiſchergaſſe dahier als Hypothek unterſtellten. Das Capital wurde zurückgezahlt, allein die hierüber ausgeſtellte Urkunde geht den Acten ab. Auf geſtellten Antrag wird der allenfallſige unbekannte Inhaber des Documents, oder alle diejenigen, welche einen Anſpruch an ſolche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, innerhalb drei Monaten, und längſtens in der auf den

6. Juni d. J.

angeſetzten Tagsfahrt ſich dahier einzufinden, und ihre Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls ſie mit ſolchen ausgeſchloſſen und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Culmbach, den 17. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag der Relicten des verſtorbenen Landgerichtsdieners Johann Peter Röder zu Berneck, ſollen die zu deſſen Nachlaß gehörigen 2 Jauchert Wieſe und 1 Jauchert Feld, zwiſchen Nemmersdorf und Goldkronach gelegen, welche bereits am 20. April 1815 nach Abzug der darauf haftenden Laſten und Abgaben auf 675 fl. rheinl. gerichtlich taxirt worden ſind, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hiezu iſt ein Termin auf

Freitag den 29. April, Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem ſich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Gewinnerſchen Gaſthof zu Goldkronach einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und mit Vorbehalt der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts und der Intereſſenten den Zuſchlag zu gewärtigen haben. Das Taxations-Protocoll kann in loco registraturae eingeſehen werden. Berneck, am 28. März 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Der Metzger Heinrich Feulner in Marktſchorgaſt und die Margaretha Reichenberger von Oberſteinach haben in dem gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. Februar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gegen Michael Pfaff, Schneidmüller dahier, wurde nach dem Erkenntniſſe vom 2. publ. 7. d. M. welches durch ſtillſchweigenden Verzicht auf Berufung in Rechtskraft überging, der Univerſalconcurs erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Edictstage, und zwar: a) der erſte Edictstag auf

Freitag den 29. April l. J.

zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweiſung der Forderungen, b) der zweite Edictstag auf

Dienſtag den 31. Mai l. J.

zur Abgabe der Einreden dagegen, und c) der dritte Edictstag auf

Dienſtag den 28. Juni l. J.

zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußerinnerungen, jedesmal Vormittags 9 Uhr, ausgeſchrieben, und hiezu ſämmtliche Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich, entweder perſönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, unter Vorlage aller auf die Richtigkeit oder den Vorzug der Forderungen ſich beziehenden Urkunden und ſonſtigen Behelfe, wovon Abſchriften zu den Acten zu geben ſind, zu erſcheinen vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterſcheinen im erſten Termine den Ausſchluß von gegenwärtiger Concursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Terminen aber die Ausſchließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinſchuldners aus irgend einem Grunde etwas in Handen haben, bei Strafe des doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Stadtſteinach, den 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Auf den Antrag des Vormundes in der Bäcker Andreas Chriſtoph Benkertiſchen Verlaſſenſchaftsſache dahier, ſollen folgende zu dieſer Verlaſſenſchaft gehörige Immobilien, nämlich: a) eine Scheune Nr. 17, am Plauiſchen Weg, b) 7 □Ruthen Gemüßgarten, auf

dem Graben, c) 1½ Jauchert Feld, bei der Pfaffenlohe, d) 1½ Jauchert Wiese allda, e) 5 Jauchert Feld, am Siegmundsgraben, f) 2¾ Jauchert Wiese, bei Neuhof, g) 1½ Jauchert dergl. am Krebsbach, h) ¼ Jauchert Feld, im Neuhaus, i) 4½ Jauchert Feld, am Leimitzer Weg, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Licitations-Termin ist auf den

20. April c., Vormittags 10 Uhr

vor Königlichem Landgericht anberaumt, wozu besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber andurch geladen werden. Die Einsicht der Taxations-Verhandlung über jene Grundstücke ist in loco registraturae gestattet. Der Zuschlag an den Meistbietenden geschieht vorbehältlich der vormundschaftsamtlichen Genehmigung. Hof, den 9. April 1825.

Königliches Landgericht.
Vetter, Civil-Adjunct.

Zum Verkauf von 21 Scheffel Waiz, und 98 Scheffel Haber, 1824er Frucht, ist Strichtermin auf

Freitag den 29. April d. Js. Vormittags,

bei dem unterzeichnet Königl. Rentamte angesetzt, welches Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Speinshart, den 10. April 1825.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

Der Ortsnachbar Adam Fischer zu Merlach, hat sich freiwillig dem gerichtlichen Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen 3 Edictstage ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Freitag den 13. Mai l. Js. früh 9 Uhr,

zur Anmeldung der Forderungen unter urschriftlicher Vorlage der treffenden Urkunden oder sonstigen Beweismittel, 2)

Freitag den 17. Juni l. Js. früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die am 1ten Edictstage angemeldeten Forderungen, 3)

Montag den 18. Juli l. Js. früh 9 Uhr,

zum Schlußverfahren. Derjenige, welcher am 1ten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten bei unterfertigter Behörde erscheint, wird von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstägen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von dem Gemeinschuldner in Händen oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, dergleichen Verhältnisse dem Concursgerichte um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungs-Falle sich selbst beimessen müssen, wenn sie diesfalls in Anspruch genommen und in das doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 28. März 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herschaftsgericht.
Strebel.

Gegen den Gutsbesitzer Andreas Bahrdt zu Hasenpreppach ist heute die Curatel über dessen sämmtliches Vermögen wegen bisheriger Verschwendung und übler Wirthschaft eingeleitet worden, so daß derselbe, so wie dessen Ehefrau, von heute an, ohne Zuziehung des gerichtlich bestellten Curators, des Lehenschultheisen David Reinhard zu Hasenpreppach durchaus nichts über ihr Vermögen bestimmen, noch etwas verschenken, verkaufen, vertauschen, verpfänden oder auf irgend eine Art veräußern, noch sonst in lästige Verträge hinsichtlich ihres Vermögens sich einlassen können, bei Vermeidung der Nichtigkeit dieser Handlungen und Rückersatz des veräußerten Andreas Bahrdtischen Vermögens. Indem dieses hiemit sofort zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die bisherigen Andreas Bahrdtischen Creditoren hiedurch, zur Herstellung des Bahrdtischen Vermögensstandes, aufgefordert,

Mittwoch den 11. Mai l. J., Vormittags 10 Uhr,

dahier zu erscheinen und ihre bisherigen Anforderungen an die Andreas Bahrdtische Eheleute vorzubringen, indem die, in dieser Tagsfahrt nicht erscheinenden, sonst von dem gegenwärtigen Arrangement zur Bezahlung der Andreas Bahrdtischen Schulden ausgeschlossen werden müßten und erst nach Befriedigung der, in gegenwärtigem Termine angemeldeten und dem Gerichte bekannt gewordenen Bahrdtischen Schulden, zu ihrer Bezahlung gelangen könnten. Tambach, am 17. März 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Ortsnachbar Philipp Janson zu Krumbach hat sich dem Concursverfahren unterworfen. Die

gesetzlichen 3 Edictstage werden daher ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Montag der 2. Mai l. J., früh 8 Uhr

zur Anmeldung der Forderungen unter urschriftlicher Vorlage der treffenden Urkunden oder sonstigen Beweismittel, 2)

Montag der 6. Juni l. J., früh 8 Uhr

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die am ersten Edictstage angemeldeten Forderungen, 3)

Freitag der 8. Juli l. J., früh 8 Uhr

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß derjenige, welcher am 1sten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten bei unterfertigter Behörde erscheint, von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstagen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen seyn, und werden soll. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von dem Gemeinschuldner in Händen oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden erinnert, dergleichen Verhältnisse unterfertigter Behörde um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungsfalle sich selbst beimessen müssen, wenn sie diesfalls in Anspruch genommen und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 20. März 1825.

Gräflich Ortlenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Laut Kaufvertragsurkunde, d. d. Plankenfels, den 7. November 1785, verkauften die Frau Sophia von Eglofstein und Frau Auguste von Tettau zu Plankenfels an den dasigen Unterthan Thomas Körnlein 2 Tagwerk Feld am großen Schloth und ½ Tagwerk eben daselbst um 160 fl. frk. Bis zur Tilgung dieses Kaufschillings wurde landesübliche Verzinsung, und dann das Unterpfandsrecht auf des Käufers sämmtlichem Vermögen bedungen. Die Zahlung des fraglichen Kaufschillings von 160 fl. frk. wird nun von dem Käufer behauptet, ohne jedoch Quittung beibringen zu können, weshalb nun alle diejenigen, welche an die zu löschende Post als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, solche innerhalb 6 Monaten, und längstens in der auf den

2. August d. J., Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagsfahrt geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die verpfändeten obigen Objecte ausgeschlossen werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Plankenfels, am 2. Februar 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.
Wülfert.

Das unterzeichnete Patrimonialgericht hat die Vorarbeiten zur Einführung des neuen Hypotheken-Gesetzes beendigt, und fordert daher alle diejenigen, welche etwa noch mündliche oder schriftliche Anmeldungen zu machen haben, auf, ihre Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, wobei bemerkt wird, daß bei dem Amte Neudroßenfeld nur ein Hypotheken-Buch, das die Orte:

Neudroßenfeld im Lerchenfeld,
Treschenau mit Höll,
Fichtelhof,
Hornungsreuth,
Zettmaisel,
Altenplos und Gera

in sich begreift, in der Folge besteht. Neudroßenfeld, den 9. April 1825.

Das Freiherrlich von Reitzensteinische Patrimonial-Gericht.
Krauffold.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 betr., §. 63., Nr. 2, werden alle diejenigen, die bei den unterzeichneten Aemtern Anmeldungen von Hypotheken zu machen haben, aufgefordert, solche bis zum

1. Juni 1825,

als dem gesetzlich bestimmten Termin anzubringen. Bemerkt wird, daß für die Orte Lindenberg, Zultenberg, Reuth, Casendorf, Arnstein und Weiglas nur ein Hypothekenbuch angelegt wird. Culmbach, den 10. April 1825.

Die Freiherrlich von Lochnerischen Patrimonial-Gerichte Lindenberg und Weiglas.
Krauffold.

Im Wege freiwilliger Subhastation werden die den Johann Brendelschen Relicten in Kleinlösau zugehörigen Besitzungen, bestehend in einem Söldengut mit Ein- und Zugehörungen, dann 3 walzenden Feldern, am

28. April, Vormittags 9 Uhr,

im Orte Kleinlösau öffentlich verstrichen und zugleich verschiedenes Mobiliarvermögen gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft. Der Ortsvorstand Brendel zu Kleinlösau hat den Auftrag, Kaufslustigen die dem Verkaufe ausgesetzten Realitäten gehörig einzuweisen. Plankenfels, am 27. März 1825.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht
Weiher im Ahornthale.
Wülfert.

Nicht Amtliche Artikel.

Endes-Unterzeichneter macht hierdurch die ergebene Anzeige, daß er von denen in seiner Metallwaaren-Fabrique schön und egal verfertigt werdenden Kupferhütchen auf Gewehre à Percussion, die mit so vorzüglich guter chemischer Füllung versehen sind, daß deren Unfehlbarkeit durchaus verbürgt werden kann, bei dem Herrn C. C. Dolhopf in Baireuth ein Lager unterhalte, wo solche in Schachteln von 500 à 1000 Stück zu dem Fabrikpreis bezogen werden können, jedoch auch nach Bedarf in kleinern Parthien zu haben sind. Schweinfurt, den 12. April 1825.

Fr. Wm. Wolff.

¾ Tagwerk Wiesen beim Gemeind-Flecklein, und 1¼ Tagwerk Wiesen bei den Wendelhöfen, sind zu verpachten. Das Zeitungs-Comtoir ertheilt nähere Auskunft.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 3. April. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. April. Der Sohn des Zimmergesellen Strömsdörfer dahier.

— — Die Tochter des Maurergesellen Hofmann im neuen Weg.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts daselbst.

Den 11. April. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Reiner dahier.

Den 12. April. Der Sohn des Zieglergesellen Nicolt in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 30. März. Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts, alt 3 Tage.

Den 6. April. Der Korporal Kuch, beim K. 13ten Linien-Infanterie-Regiment aus Deulenbach, Landgerichts Schwabach, alt 35 Jahre.

Den 7. April. Der Sohn des K. Registrators Prediger in der Jägerstrasse, alt 5 Jahre, 9 Monate, 18 Tage.

— — Der Bediente Hagen im neuen Weg, alt 79 Jahre, 4 Monate, 16 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Schirbel im neuen Weg, alt 1 Jahr, 2 Tage.

Den 8. April. Die Wittwe des Bürgers und Schuhmachers Angerer dahier, alt 83 Jahre, 2 Monate und 24 Tage.

— — Die Tochter des Schneidermeisters Göller in der Altstadt, alt 5 Monate und 25 Tage.

— — Die Tochter des Bauers Schindler aufm Weiherhaus, alt 6 Monate, 13 Tage.

Den 9. April. Die Tochter des Bestandgärtners Hahn dahier, alt 2 Jahre, 2 Monate und 6 Tage.

Den 10. April. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Polizei-Directors Anderson dahier, alt 69 Jahre, 7 Monate und 20 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des K. Baierischen Appellations-Gerichts-Secretairs und Expeditors Oertel zu Bamberg, alt 23 Jahre, 8 Monate und 20 Tage.

Den 11. April. Die Wittwe des Taglöhners Retsch in St. Georgen, alt 64 Jahre, 2 Monate, 28 Tage.

Den 12. April. Die Tochter des Buchdruckergehülfen Nietsche in der Jägerstrasse, alt 10 Monate, 8 Tage.

— — Der Sohn des Kaufmanns Pausch dahier, alt 7 Monate und 14 Tage.

— — Die Tochter des K. Baier. Regierungs-Kanzlisten Schmidthammer dahier, alt 8 Monate und 17 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 6 Monate.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 47. Baireuth, den 19. April 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Exconventual Alfoes Hofmann vom Kloster Kaisersheim, hat dem Local-Schulfond zu Tschirn, Landgerichts Teuschnitz, 500 fl., und dem Local-Armenfond daselbst gleichfalls 500 fl. vermacht, welche Summe der Gemeinde Tschirn baar zu dem beabsichtigten Fond überliefert wurde.

Diese löbliche Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Hofmännische Stiftung betr.

Friedmann.

Oeffentliche Aufforderung.

Sämmtliche Grund-Eigenthümer, welche im hiesigen Stadtbezirk am Mainfluß, Mistelbach und Sendelbach, Wiesen und Gärten besitzen, werden hiermit aufgefordert, sich der Reinigung des Flußbeetes, so wie der Ufer gehörig zu unterziehen, da wo es nöthig ist, Erweiterungen des Flußbeetes vorzunehmen, Durchstiche zu machen, Ufer zu befestigen und dergleichen, und mit diesem Geschäfte bei eingetretener günstiger Witterung sofort den Anfang zu machen.

Nach Verlauf von 14 Tagen wird eine Magistratliche Commission zur Controlle: ob dieser Aufforderung in der gehörigen Art genügt worden ist, abgeordnet werden; die Säumigen und Nachlässigen haben es sich daher selbst beizumessen, wenn sie nicht nur in Strafe verfallen, sondern wenn auch die Flußbeet- und Ufer-Reinigung ꝛc. auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird.

Baireuth, am 7. April 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Baireuth, den 21. März 1825.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der zum Nachlasse des Bäckermeisters Militzer

gehörige Stadel an der Kulmbacher Straße soll auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Derselbe ist 28′ lang, 31′ tief, 1 Stockwerk hoch, mit Brettern verschlagen und mit Schindeln einfach gedeckt. Das Haupt- und das Kehlgebälke ist durchaus gebruckt. Er enthält einen geräumigen Vorplatz und 1 Barnet zur Fässerniederlage. Unter dem Stadel befinden sich 2 Felskellergänge, von welchen der eine 63′ und der andere 183′ lang ist. Beide sind 7 bis 8′ breit und 6 bis 7′ hoch, zum Theil gewölbt, größtentheils aber Felsen, und zum Bierbrauen eingerichtet. Der Stadel wurde auf 250 fl. und der Keller auf 300 fl. gerichtlich taxirt. Zur Licitation darauf wird ein Termin auf den

31. Mai, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario Kreisrath Pöhlmann anberaumt, und Kauflustige werden unter der Bekanntmachung dazu vorgeladen, daß der Hinschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes und der übrigen Interessenten erfolgt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Am Mittwoch den 20sten d. Ms., Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königlichen Rentamte eine Quantität Waiz und Korn, aus dem Erbau des letzten Jahres und von guter Qualität, dann ein aus demselben Jahre disponiblen Stroh-Bestand im hiesigen Zehentstadel, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung partienweis, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, welches Kaufsliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 12. April 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Durch das ohne Hinterlassung von Leibes-Erben erfolgte Ableben des Bauern Konrad Meyer zu Gesees, ist ¼ Tagwerk Feld und Wiese in der Peunth bei Gesees, Söhn- und Töchter-Lehen, dem Königlichen Aerar heimgefallen. Zum öffentlichen Verkauf desselben an den Meistbietenden, ist Termin auf

Dienstag den 26ten d., Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts einzufinden haben. Baireuth, den 14. April 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

In der Johann Böhnerischen Verlassenschaftssache auf dem Eichelberg sollen auf Antrag des Vormundes, nach erfolgter Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde die den Böhnerischen Relicten gehörigen Immobilien, bestehend in einem Söldengut, mit Wohnhaus, Schorgärtlein und ¾ Tagwerk Feld, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher am

9. Mai, Vormittags 9 Uhr,

als dem bestimmten Bietungstermin bei dem Königlichen Landgerichte einzufinden, wo der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts an den Meistbietenden geschehen wird. Baireuth, den 28. März 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In der Forstwartei Sanspareil werden auf dem diesjährigen Gehau des Forstorts Hain

1 hartes Nutzholz-Stück,
11 Klaftern Buchen Scheitholz,
5 " " Prügelholz, und
2¾ Schock detto Reisigholz,

am 29ten d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, der öffentlichen Verwerthung ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige einladet. Baireuth, 15. April 1825.

Das Königliche Forstamt.
v. Bothmer.

Lang, Actuar.

Dienstag den 26ten d. Ms. wird in dem Locale der unterzeichneten Commission, die Beifuhr von 200 Schäffel Haber von dem Königl. Rentamts-Boden zu Wunsiedel, und von 600 Schäffel von jenem zu Culmbach, an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, am 14. April 1825.

Die
Oeconomie-Commission des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.
Pöllath, Oberstlieutenant.
v. Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Vom unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Bauerntochter Margaretha Barbara Seiferth von Schönlind in ihrem mit dem Bauernsohn Johann Wolfgang Rößler zu Breitenbrunn am 11. October v. J. gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen hat. Wunsiedel, den 5. April 1825

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Die Relicten der verstorbenen Schuhmachermeister Johann Morgauerschen Eheleute zu Dörflas, haben die Erbschaft wegen der das Vermögen übersteigenden Schulden nicht angetreten, und es wurde daher der Concurs eröffnet. Diesem gemäß werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die besagte Verlassenschaft zu machen haben, auf den

2. Mai, Vormittags um 9 Uhr

zur Angabe ihrer Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Nachweis des Vorzugsrechts hiermit vorgeladen, in welchem Termin wegen der unbedeutenden Masse sogleich sämmtliche weitere Verhandlungen erfolgen und geschlossen werden sollen. Diejenigen, welche daher nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden. Wunsiedel, am 28. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Es wird hiermit nach Vorschrift des Allgemeinen Preussischen Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 422, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem unterm 4. December praet. zwischen dem Kaufmann Johann Georg Meinel zu Schirnding und der ledigen Sophia Eleonore Friederike Dietrich dortselbst abgeschlossenen und heute bestättigten Ehevertrag von denselben die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Wunsiedel, den 9. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß in dem heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Bauer Wolfgang Müller zu Berlas, und der Margaretha Vogel, Wittwe des Schneidermeisters Vogel von Weisdorf die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Münchberg, den 24. März 1825.

Königliches Landgericht.
Melitor.

Auf Anbringen einiger Gläubiger wird das ganze Hofsanwesen des Joseph Schön sen. in Prun, in den Oeconomie-Gebäuden, 43 Tagwerk Feldern, 33 Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Garten, 1 Tagwerk Oedgründe, 4 Tagwerk Teiche, und 14 Tagwerk Wald bestehend, sammt Vieh und Fahrniß, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung auf den

26. April 1825

versteigert. Kaufliebhaber haben sich am bestimmten Tage im Orte Prun einzufinden. Tirschenreuth, den 2. April 1825.

Königliches Landgericht.
v. Gradl, Landr.

Gegen Michael Pfaff, Schneidmüller dahier, wurde nach dem Erkenntnisse vom 2. publ. 7. d. M. welches durch stillschweigenden Verzicht auf Berufung in Rechtskraft überging, der Universalconcurs erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstage, und zwar: a) der erste Edictstag auf

Freitag den 29. April l. J.

zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweisung der Forderungen, b) der zweite Edictstag auf

Dienstag den 31. Mai l. J.

zur Abgabe der Einreden dagegen, und c) der dritte Edictstag auf

Dienstag den 28. Juni l. J.

zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußerinnerungen, jedesmal Vormittags 9 Uhr, ausgeschrieben, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevoll-

mächtigte, unter Vorlage aller auf die Richtigkeit oder den Vorzug der Forderungen sich beziehenden Urkunden und sonstigen Behelfe, wovon Abschriften zu den Acten zu geben sind, zu erscheinen vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners aus irgend einem Grunde etwas in Handen haben, bei Strafe des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben. Stadtsteinach, den 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Jacob Kögler, Rothgerbermeisters zu Kirchenlamiz, werden dessen Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 26ten d. früh 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile der Ausschließung der Forderungen von gegenwärtiger Erbschafts-Masse, im Nichterscheinungsfalle vorgeladen. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des ꝛc. Kögler in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Kirchenlamiz, den 13. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Jacob Kögler, Rothgerbermeisters zu Kirchenlamiz, werden dessen sämmtliche Realitäten, bestehend in a) einem Wohnhause, Haus-Nr. 51, Bes. Nr. 592, Steuer-Capital 500 fl. mit Nebengebäuden, Hofraum, Grasgarten und Waldrecht, Bes. Nr. 593, St. Cap. 100 fl., b) ⅛ Tagwerk Feld, am Höferstieg, Bes. Nr. 599, St. Cap. 60 fl.; c) ⅛ Tagwerk Feld mit etwas Graswaid, am hintern Rothenbühl, Bes. Nr. 604, St. Cap. 40 fl.; d) ⅛ Tagwerk Feld, am vordern Rothenbühl, Bes. Nr. 601, St. Cap. 60 fl.; e) ⅛ Tagwerk Feld, am Reicholdsgrüner Steig, Bes. Nr. 597, St. Cap. 60 fl.; f) 1½ Tagwerk 2mädige Peunthwiese, Bes. Nr. 606, St. Cap. 195 fl.; g) ⅛ Jauchert Privatholz, am Förmitzer Steig, Bes. Nr. 611, St. Cap. 10 fl.; h) 1⅞ Jauchert schlagbares und Buschholz, im Obersteinigerweg, K. Nr. 87; i) 1⅞ Jauchert schlagbares Nadelholz bei der Sandgrube, K. Nr. 38; k) 3¼ Jauchert Buschholz in der Münchberger Straße, K. Nr. 334; l) 1½ Jauchert kultivirte Huth und Gemeindetheil an der Weißenstädter Straße, K. Nr. 587; m) ¼ Jauchert alten Gemeindetheil am Rothenbühl, B. Nr. 594, St. Cap. 20 fl.; an die Meistbiethenden am

Montag den 25. dies früh 9 Uhr,

hier versteigert und mit Bewilligung der Erben und des vormundschaftlichen Gerichts sogleich hingeschlagen. Das Taxationsprotokoll kann in der Registratur dahier eingesehen werden. Zahlungsfähige Käufer werden zu dieser Versteigerung hierdurch eingeladen. Kirchenlamiz, am 13. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Ohngefähr vor 54 Jahren ging der aus Gaustadt gebürtige Schneidergeselle Melchior Möhrlein in die Fremde, und hat während dieser langen Zeit gar nichts von sich hören lassen; auch waren die Nachforschungen seiner Verwandten um ihn bisher fruchtlos. Letztere tragen nun auf Aushändigung dessen in 292 fl. 30 kr. bestehenden Vermögens an. Melchior Möhrlein oder dessen allenfallsige Leibeserben werden daher aufgefordert, längstens binnen

6 Monaten

a dato sich bei unterzeichnetem K. Landgerichte um so gewisser zu stellen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als nach Verlauf dieser Frist dem Antrage der Verwandten, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Statt gegeben werden soll. Bamberg, am 14. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg II.
im Obermainkreise.
Stark.

Der ledige Bauersmann Johann Conrad Walther von Craßemann, und die ledige Johanna Deuzer von Flecklein haben in dem heute errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 12. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das dem Amtmann Neuper zu Creußen gehörige zur Stadtkammer Creußen lehen- und zinnsbare Feld, auf dem Kappelberg, von 3½ Tagwerk Größe, Bes. Nr. 493, wird mit dem hierauf gelegten Gebot von 1200 fl., auf den Antrag eines Gläubigers anderweit subhastirt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, welche ein höheres Gebot zu legen gesonnen sind, werden daher hiermit eingeladen, am

Montag den 25. April d. Js. Vormittags 10 Uhr,

im Gasthofe zum Hirschen zu Creußen sich einzufinden, und ihre Mehrgebote zu Protocoll zu geben. Der Hinschlag erfolgt vorbehältlich der Genehmigung der Creditorschaft. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Grundstück haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Schnabelwaid, am 29 März 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker.

Kemnath, am 16. März 1825.

Nachbenannte, aus dem unterfertigten Königl. Landgerichte gebürtige und vermißte Soldaten der Königlich Baierischen Armee, werden Kraft dieses aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten um so sicherer dahier persönlich zu melden, als sie außerdessen für verschollen erklärt, und ihr treffendes Vermögen erga cautionem an die nächsten Verwandten extradirt werden würde, als:

Johann Ackermann, aus Zienst.
Georg Lang, Schmiedsohn von Waldeck.
Joseph Burger jun., Schneidersſohn von da.
Johann Schreyer, Metzgersſohn von dort.
Thomas Bart, von Kulmain.
Joseph Oberndorfer, Metzgersſohn von Kemnath.
Friedrich Wöhrl, Metzgersſohn von da.
Sebastian Meixner, von da.
Johann Plank, von dort.
Georg Nagler, daselbst.
Michael Wöhrl, von da.
Karl Reger, von da.
Max Hesl, von da.
Johann Frank, Bauersſohn von Oberndorf.
Erhard Bscherrer, von Schadersberg.
Joseph Müller, von da.
Joseph Schmid, von Punreuth.
Johann Baier, von da.
Georg Adam Popp, von Katendd.
Michl Lehner, von Ramlersreuth.
Michl Scherm, von da.
Joseph Schöpf, von Löschwitz.
Paul Dötsch, von da.
Christoph Schmucker, von Erbendorf.
Mathäus Raab, von Neustadt am Culm.
Simon Schrödl, von da.
Wolf Bauer, von dort.
Johann Fick, von da.
Jakob Köferl, daselbst.
Johann Heinl, von Plößen.
Wolf Michael Schreyer, von Pilgramsreuth.
Johann Schreyer, von da.
Konrad Müller, von Pullenreuth.
Johann Schmid, von Lettenhof.
Johann Bauriedl, von Trevesen.
Johann Pirner, von da.
Johann Brauz, von Fichtlberg.
Ludwig Zach, von da.
Anton Kellner, von Neubau.
Johann Hautmann, von da.
Andrä Babo, von da.
Johann Schraml, von Guttenberg.
Martin Baumann, von da.
Joseph Schraml, von Neuensteinreuth.
Mathias Krug, von Fleckl.
Wolfgang Käß, von Geiersberg.
Michael Voit, von da.
Johann Adam Glaser, von Hempelsberg.
Franz Schmid, von Steinach.
Sebastian Eichermüller, von Pressath.
Johann Grüner, Schuhmachersſohn von Kastl.
Adam Brieschenk, von da.
Johann Michael Groß, von Gründlhut.
Geigenmüller, von Feilersdorf.
Georg Bogner, von da.
Johann Pöllath, von Rapfberg.
Martin Heinl, von Abspan.
Michael Schiener, von Hessenreuth.
Martin Kiener, von Herzogspitz.

Johann Horn, von Muckenreuth.
Michael Panzer, Webersſohn von da.
Georg Michael Enders, von Ahornberg.
Johann Schiller, von da.
Georg Hutzler, von Eichlberg.
Johann Ackermann, von da.
Johann Georg Popp, von Rigau.
Johann Murr, von Imenreuth.
Primian Kraus, von Gabllohe.
Johann Kuchenreuther, von da.
Georg Pinzer, von da.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Mittwoch den 4. k. M. Mai, Vormittags 10 Uhr, werden im hieſigen Rentamtshauße die dahier aufgeſpeicherten entbehrlichen Aerarial-Getreid-Beſtände, letzter Erndte, zu 150 Schäffel Haber, 24 Schäffel Korn, von guter Beſchaffenheit, unter Vorbehalt höchſter Genehmigung meiſtbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 13. April 1825.

Königliches Rentamt.
Müller.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden dahier am

Dienſtag den 26. April c., Vormittags,

nachfolgende Getraid-Quantitäten und zwar ohngefähr

98 Schäffel Haber, vom hieſigen Speicher, und
25 Schäffel Waiz,
213 Schäffel Korn, und } auf dem Speicher zu Schlüſſelfeld,
17 Schäffel Haber,

ſämmtlich aus dem Erndtejahr 1824 und vorzüglicher Qualität in kleinern und größern Parthieen an die Meiſtbietenden salva ratificatione gegen baare Zahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Höchſtadt, am 14. April 1825.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

Freitags den 29. April d. Js., Vormittags 10 Uhr, verkauft das unterzeichnete Rentamt an die Meiſtbiethenden, jedoch vorbehältlich höchſter Regierungs-Genehmigung, gegen

60 Scheffel Weitzen,
100 Scheffel Korn,
278 Scheffel Haſer,

von guter Beſchaffenheit und aus dem Aernte-Jahr 1824, in Parthieen von 5 und 10 Scheffeln, welches den Kaufsluſtigen hierdurch eröffnet wird. Ebermannſtadt, den . April 1825.

Königliches Rentamt daſelbſt.
Maurer.

Zum Verkauf von 21 Scheffel Waiz, und 98 Scheffel Haber, 1824er Frucht, iſt Strichtermin auf

Freitag den 29. April d. Js. Vormittags,

bei dem unterzeichnet Königl. Rentamte angeſetzt, welches Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Speinshart, den 10. April 1825.

Königliches Rentamt Eſchenbach.
Kohl.

Der Ortsnachbar Philipp Janſon zu Krumbach hat ſich dem Concursverfahren unterworfen. Die geſetzlichen 3 Edictstage werden daher ausgeſchrieben, wie folgt: 1)

Montag der 2. Mai l. J., früh 8 Uhr

zur Anmeldung der Forderungen unter urſchriftlicher Vorlage der treffenden Urkunden oder ſonſtigen Beweismittel, 2)

Montag der 6. Juni l. J., früh 8 Uhr

zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die am erſten Edictstage angemeldeten Forderungen, 3)

Freitag der 8. Juli l. J., früh 8 Uhr

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß derjenige, welcher am 1ſten Edictstage weder in Perſon noch durch einen Bevollmächtigten bei unterfertigter Behörde erſcheint, von der Maſſe, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstagen ausbleiben ſollte, mit der treffenden Handlung ausgeſchloſſen ſeyn, und werden ſoll. Diejenigen, welche etwa Fauſtpfänder von dem Gemeinſchuldner in Händen oder Zahlungen an denſelben zu leiſten haben, werden erinnert, dergleichen Verhältniſſe unterfertigter Behörde um ſo gewiſſer anzuge-

ben, als ſie es im Entſtehungsfalle ſich ſelbſt beimeſſen müſſen, wenn ſie diesfalls in Anſpruch genommen und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 20. März 1825.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchafts-Gericht.
Strebel.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger werden die zur Concursmaſſe des Valentin Spielmann jun. in Dietersdorf gehörenden Grund-Realitäten wiederholt und zwar zu einzelnen Parthieen öffentlich feilgeboten, Verkaufstermin auf

Freitag den 6. Mai l. Js. früh 10 Uhr,

zu Dietersdorf in dem Scheitemantelſchen Wirthshauße anberaumt, woſelbſt ſich allenfallſige Strichsliebhaber einfinden mögen. Tambach, am 16. März 1825.

Gräflich Orttenburgiſches Herrſchaftsgericht.
Strebel.

In den diesamtlichen ſogenannten Conſensbüchern, welche zeither die Stelle von Hypotheken-Büchern vertreten haben, befinden ſich viele Conſenſe eingetragen, welche entweder gar nie oder ſeit vielen Jahren nicht mehr erneuert worden ſind. Bei mehreren Conſenſen kann überdies theils des hohen Alters, theils und hauptſächlich der Unvollſtändigkeit der Einträge wegen, weder der Gläubiger, noch der Schuldner, noch das verpfändete Object mehr ausgemittelt werden. Dies iſt vorzüglich bei den Conſenſen aus den 1740er bis 1790er Jahren der Fall.

Das unterzogene Hypothekenamt findet ſich daher veranlaßt, die Inhaber diesamtlicher Conſens-Urkunden hiermit öffentlich darauf aufmerkſam zu machen, daß, wie in dieſen Urkunden ausdrücklich enthalten iſt, die darin conſtituirten Hypotheken nach Ablauf der 3 oder 4 Jahre, auf welche die Conſenſe ertheilt wurden, ohne Erneuerung erlöſchen, und von der Uebertragung der auf dergleichen erloſchenen Conſenſen beruhenden Capital-Forderungen in die neuen Hypothekenbücher von Amtswegen keine Rede ſeyn könne.

Die Inhaber ausgelaufener diesamtlicher Conſenſe haben demnach ſelbige noch vor dem

1. Juni d. J.

zur Renovation dahier einzureichen, widrigenfalls aber die aus der desfallſigen Unterlaſſung entſtehenden nachtheiligen Folgen ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Hierbei wird noch bemerkt, daß:

a) die nicht ausgelaufenen Conſenſe keiner Anmeldung zum Behuf der Eintragung in die neuen Hypotheken-Bücher bedürfen, und
b) das unterzogene Hypothekenamt die Freiherrlich von Rotenhan'ſchen ehemaligen Juſtiz- und Patrimonialämter: Eyrichshof, Fiſchbach, Heubach, Ebelsbach und Kleinheret in ſich begreift.

Markt Rentweinsdorf, am 26. Februar 1825.

Freiherrlich von Rotenhaniſches Patrimonialgericht Rentweinsdorf im Unter- und Staffelbach im Obermainkreiſe.

Johann Heß, ſogenannter Kundlpimp, Viertlhofsbeſitzer zu Göſſenreuth, hat ſich heute, vergleichsmäßig der Befugniß, ohne Vorwiſſen ſeines Stiefſohns Johann Grünbauer Schulden zu kontrahiren, begeben, was zur allgemeinen Warnung bekannt gemacht wird. Krummenaab, am 29. März 1825.

Vom von Wißellſchen Patrimonialgerichte I.
Wildenreuth.
F. Weiß.

In Kraft der Hülfsvollſtreckung wird der dem Johann Herr zu Mainleus zugehörige Weinberg, jetzt Feld in der Röthen zu ¾ Tagwerk, taxirt für 125 fl. rhl., verkauft werden. Da Strichtermin auf den

5. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden iſt, ſo werden Kaufsluſtige davon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß der Hinſchlag an den Meiſtbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 26. März 1825.

Gräflich Giechiſches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Der Bauersmann Johann Nürnberger zu Bödlas, und deſſen Verlobte, Wittwe Anna Catharina Meyer von Biebersbach, haben in dem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen. Wunſiedel, den 26. März 1825.

Freiherrl. v. Waldenfelsſches Patrimonial-Gericht.
Oberröslau, hintern Antheils.

In den am 18. November 1824 errichteten Ehepakten haben der Taglöhner Johann Marx zu Mainleuß und die Magdalena Hautsch von Frankenberg die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schmeilsdorf, am 2. April 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Wernstein.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß Veit Geißler zu Mainleuß und Katharina Grießin von Appenberg bei ihrer Verheirathung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Katschenreuth, am 8. April 1825.

Freiherrl. Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Steinenhaußen.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 28. März 1825 bis 2. April incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest. geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	88	88	82	6	9	54	9	3	8	12
Roggen	1	77	78	70	8	6	6	5	40	5	15
Gerste	—	1	1	1	—	6	18	5	54	5	30
Haber	—	16	16	16	—	4	30	3	57	3	24
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 4. April 1825.

Der Stadtmagistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 14. April 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	238	238	238	—	12	—	11	15	10	30
Roggen	—	286	286	286	—	7	12	6	36	6	—
Gerste	—	223	223	223	—	6	—	5	36	5	12
Haber	—	256	256	256	—	3	36	3	27	3	18

Hof, den 14. April 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Zur Verloosung des Kahler Glas- und Industriewerks sammt dazu gehörigem Oeconomiehof, Schweizerei, Mühlen, Bierbrauerei, Brantweinbrennerei ꝛc. nebst 1047 Geldpreise und Prämien, im Betrage von 42,000 fl., sind Loose zu 8 fl. 6 kr. bei Unterzeichnetem zu haben. Briefe und Gelder werden sich franco erbeten, mit Zulegung 7 kr. für Einschreibgeld und Postschein.

Simon Blumenfeld.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. April 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	93⅜	
ditto à 5% // // .	101¼	
Land-Anlehen à 5% . . .	103	102⅝
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	106	105⅞
ditto // // 2 mt. . . .	106¼	106⅜
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	103	
ditto ditto à fl. 25.	102	
ditto ditto à fl. 100.		107

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 48. Baireuth, den 22. April 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Scheßlitz verstorbene Dechant und Stadtpfarrer Behr hat durch sein Testament die dortige Stadtkirche zum Universal-Erben seines Nachlasses eingesetzt, welcher nach dem von dem Königlichen Landgericht in Scheßlitz hergestellten Inventario in 6446 fl. 32 kr. rheinl. reines Vermögen, nach Abzug aller Passiven und Legate besteht.

Ausserdem hat derselbe in seinem Testamente noch folgende specielle Vermächtnisse für Kirchen und Armen gemacht:

250 fl. zur Kirche in Scheßlitz, und zwar 125 fl. für einen Jahrtag, und 125 fl. für Messelesen,
80 fl. zur Kirche in Steegaurach für 10 in so viel auf einander folgenden Jahren zu lesende Messen,
30 fl. in derselben Art zur Kirche in Mainroth, und
70 fl. zur Bekleidung des Altars in der dortigen Kirche,
50 fl. der Kirche in Herrnsdorf,
40 fl. der Kapelle in Neuhauß bei Welden,
50 fl. der Kirche in Drügendorf, worunter jedoch 37 fl. 30 kr. als eine abgetragene Schuld des Georg Behr in Buttenheim zu obiger Kirche befindlich sind,
20 fl. der Filial-Kirche in Burgellern,
20 fl. der Filial-Kirche in Peulendorf,
20 fl. derselben in Gügel,
20 fl. derselben in Würgau,
50 fl. dem Armen-Institut in Scheßlitz,
100 fl. den Armen zu Forchheim, deren Vertheilung dem Pfarrer daselbst überlassen ist,
100 fl. der Kirche in Ludwaag zu einem Jahrtag.

Solche wohlthätige Handlung des gedachten Dechant Behr wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Vermächtnisse des in Scheßlitz verstorbenen Dechant Behr zu mehreren Stiftungen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 14. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche die Kollecten-Gelder für den Bau einer katholischen Kirche zu Nördlingen noch

der Bekanntmachung vom 26. November v. J., Nr. 146 des Kreis-Intelligenz-Blattes, bis jetzt nicht eingesendet haben, werden hiemit aufgefordert, die gesammelten Beiträge unverweilt, und längstens binnen 14 Tagen an das Expeditions-Amt der Königlichen Regierung einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Kollecte für den Bau einer katholischen Kirche zu Nördlingen betr.

Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Da mit dem ersten Juni d. J. das neue Hypothekengesetz in volle Wirkung tritt, so werden sämmtliche Hypothekenämter zur angestrengtesten Thätigkeit angemahnt, um mit den Vorarbeiten zur Anlegung des Hypothekenbuchs zu gehöriger Zeit fertig zu werden. Bamberg, den 16. April 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Oeffentliche Aufforderung.

Sämmtliche Grund-Eigenthümer, welche im hiesigen Stadtbezirk am Mainfluß, Mistelbach und Sendelbach, Wiesen und Gärten besitzen, werden hiermit aufgefordert, sich der Reinigung des Flußbeetes, so wie der Ufer gehörig zu unterziehen, da wo es nöthig ist, Erweiterungen des Flußbeetes vorzunehmen, Durchstiche zu machen, Ufer zu befestigen und dergleichen, und mit diesem Geschäfte bei eingetretener günstiger Witterung sofort den Anfang zu machen.

Nach Verlauf von 14 Tagen wird eine Magistratliche Commission zur Controlle: ob dieser Aufforderung in der gehörigen Art genügt worden ist, abgeordnet werden; die Säumigen und Nachlässigen haben es sich daher selbst beizumessen, wenn sie nicht nur in Strafe verfallen, sondern wenn auch die Flußbeet- und Ufer-Reinigung ꝛc. auf ihre Kosten von Amtswegen verfügt werden wird.

Baireuth, am 7. April 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Baireuth, den 23. December 1824.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Nach dem Inhalte eines am 6. August 1801 ausgestellten und am 12. Juli 1802 gerichtlich recognoscirten Vergleichs-Instruments, hatte die Nadlerswittwe Johanna Katharina Lang dahier, zweitausend Gulden frk. an den Nadlermeister Johann Michael Heuberger und seine Ehefrau Katharina Margaretha, geb. Hopfmüller dahier, zu fordern.

Die Schuldner unterstellten der Gläubigerin deßhalb das ihnen zugehörig gewesene, in der breiten Gasse dahier gelegene und mit der Hypotheken-Nr. 203 bezeichnete Wohnhaus, welches dermalen der Nadlermeister Caspar Friedrich Heuberger besitzt, zur Hypothek, und ertheilte das Königl. Stadtgericht der Nadlerswittwe Lang unterm 14. Juli 1802 die Versicherung, daß das Kapital der zweitausend Gulden frk., auf der ebengedachten Realität zur 2ten Stelle eingetragen, und allen spätern Hypotheken prälocirt werden sollte. Nun ist zwar die gedachte Forderung theils durch Berichtigung an die ursprüngliche Gläubigerin selbst, theils

durch Consolidation, indem der Rest auf den derzeitigen Hausbesitzer überging, erloschen, die darüber sprechenden Urkunden können jedoch nicht mehr aufgefunden und zu den Acten zurückgebracht werden.

Dem zu Folge werden alle diejenigen, welche an die zu löschende Post von 2000 fl. frk. und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, binnen 3 Monaten und längstens in dem auf den

25. Mai 1825, Vormittags 9 Uhr

präfigirten Termin, in Person oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte vor dem Königl Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche darzuthun und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß das Hypotheken-Attest vom 14. Juli 1802 für amortisirt erachtet, die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das dermalen dem Nadlermeister Caspar Friedrich Heuberger zugehörige, mit der Hypotheken-Nr. 203 bezeichnete Wohnhaus präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riebel.

Der Termin der diesjährigen Stipendianden-Concurs-Prüfung an der Königlichen Studien-Anstalt dahier ist auf den

9. und 10. Mai d. J.

festgesetzt worden. Die geeigneten Bewerber um allgemeine Lyceal- und Gymnasial-Stipendien für das Studienjahr 18$\frac{24}{25}$ haben ihre an Se. Majestät den König gerichteten Bittgesuche in duplo, unter Beilegung des verschlossenen obrigkeitlichen Dürftigkeitszeugnisses, acht Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermine bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Dieses wird für die Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Baireuth, den 12. April 1825.

Das Königliche Studien-Rectorat.
Gabler. Held. Klöter.

Durch das ohne Hinterlassung von Leibes-Erben erfolgte Ableben des Bauern Konrad Meyer zu Gesees, ist $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und Wiese in der Peunth bei Gesees, Sohn- und Töchter-Lehen, dem Königlichen Aerar heimgefallen. Zum öffentlichen Verkauf desselben an den Meistbietenden, ist Termin auf

Dienstag den 26ten d., Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden, an welchem sich Kaufslustige in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts einzufinden haben. Baireuth, den 14. April 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf den Antrag der Gemeinde Mistelbach, soll das derselben gehörige Gemeindehaus dortselbst nebst angebautem Schweinstall, Backofen und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Gras- und Baumgarten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Käufer haben sich daher am

3. Mai Vormittags 9 Uhr,

als dem zur Bietung bestimmten Termin in loco Mistelbach einzufinden, wo der Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Curatel-Behörde erfolgen wird. Baireuth, den 30. März 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montag den 25. und Dienstag den 26. d. M. werden im Poppendorfer Walde, Forstrevier Lindenhardt,

270 weiche Stämme in verschiedenen Sortimenten auf dem Stocke, dann
44$\frac{1}{2}$ Schock hartes Reisigholz, aufgemacht,

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt. Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich an beiden Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Muthmannsreuth einzufinden. Baireuth, am 18. April 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

In der Forstwartei Sanspareil werden auf dem diesjährigen Gehau des Forsorts Hain

1 hartes Nutzholz-Stück,
11 Klaftern Buchen Scheitholz,
5 " " Prügelholz, und
2$\frac{1}{2}$ Schock detto Reisigholz,

am 29ten d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, der öffent-

lichen Verwerthung ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige einladet. Baireuth, 15. April 1825.

Das Königliche Forstamt.

v. Bothmer.

Lang, Actuar.

Dienstag den 26ten d. Ms. wird in dem Locale der unterzeichneten Commission, die Beifuhr von 200 Schäffel Haber von dem Königl. Rentamts-Boden zu Wunsiedel, und von 600 Schäffel von jenem zu Culmbach, an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, am 14. April 1825.

Die
Oeconomie-Commission des Königl. 13ten
Linien-Infanterie-Regiments.
Pöllath, Oberstlieutenant.
v. Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Eine Quantität Waiz, Korn, Gerste und Haber, 1824er Frucht, soll Donnerstag den 28. d. M., Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Seelhaus mit Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber ladet ein;

Baireuth, am 17. April 1825.

Die Allmosenkasten Stifts- und Gotteshaus-Verwaltung.

Bracker. Senfft.

Dem bauenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schieferbruch in der Dürrenweide gegenwärtig wieder im Betriebe stehet, und Bestellungen auf Schiefer, wovon der Centner

schöner, blauer und von bewährter Güte, 30 kr. rhl.,

der geringere oder fleckigte aber nur 20 kr. d. v. kostet, bei dem unterfertigten Königl. Bergamte angenommen werden, unter der Bedingung, daß nur gegen baare Bezahlung die Abfuhr bewilliget werden kann.

Steben, den 16. April 1825.

Königlich Baierisches Bergamt.

Reuter. Brendel.

Der Schneidergeselle Georg Preßl von Niedernsloß, Königlichen Landgerichts Neustadt an der Waldnaabe, gieng vor 50 Jahren in die Sächsischen Provinzen auf Wanderung, und ließ seit dieser Zeit auser einem zehen Jahre später geschriebenen Briefe aus Hamburg nichts mehr von sich hören, so daß an seinem Leben gezweifelt wird. Auf Antrag der nächsten Verwandten und Erben wird derselbe oder seine allenfallsigen Testat- oder Intestat-Erben aufgefordert, sich um so gewisser binnen

6 Monaten,

a dato bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte mit den legalen Ausweisen über die Erbschafts-Ansprüche zu melden, als ausserdessen seine Verschollenheits-Erklärung erfolgen, und sein in 648 fl. 57 kr. bestehender Erbtheil an die nächsten Erben gegen Caution extradirt werden wird, Neustadt an der Waldnaabe, den 28. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Die Relicten der verstorbenen Schuhmachermeister Johann Norgauerschen Eheleute zu Dörflas, haben die Erbschaft wegen der das Vermögen übersteigenden Schulden nicht angetreten, und es wurde daher der Concurs eröffnet. Diesem gemäß werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die besagte Verlassenschaft zu machen haben, auf den

2. Mai, Vormittags um 9 Uhr

zur Angabe ihrer Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Nachweis des Vorzugsrechts hiermit vorgeladen, in welchem Termin wegen der unbedeutenden Masse sogleich sämmtliche weitere Verhandlungen erfolgen und geschlossen werden sollen. Diejenigen, welche daher nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden. Wunsiedel, am 28. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

Vom Königl. Landgerichte Pottenstein, im Obermainkreise wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei demselben die Abtheilungen des Hypothekenbuches nach Gemeinde-Bezirken, und zwar wie folgt gemacht worden sind.

1) Beringersmühl, mit den Weilern Moritz, Wöhlm, und der Einöde Stempfermühle;
2) Betzenstein, mit der Einöde Windmühl;
3) Elbersberg, mit den Weilern Seusmanns, Wamsberg, Altenhof und Schüttersmühl, und Mittelmühl;
4) Geschwand, mit dem Weiler Linden;

5) Gößweinstein;
6) Haaslach, mit den Weilern Haselbrunn, Mantlau, Peullsbirkig und Weidmannsgesees und den unmittelbaren Grundholden zu Kleinlesau;
7) Hohenmirsberg, mit den Weilern Staisling und Bullendorf, dann den einzelnen unmittelbaren Grundholden in Adlitz, Brünberg und Christanz;
8) Kirchenbirkig, mit den Weilern Trägweis und Weidenlohe;
9) Kleingesee, mit den Weilern Bernfelß und Leimersberg;
10) Körbeldorf, mit dem Weiler Hollenberg, dann den Einöden Ober- und Unterhauenstein;
11) Leyenfels, mit den Weilern Graisch, Soranger und Weidenhüll;
12) Leups, mit dem Weiler Bodendorf;
13) Leutzdorf, mit den Weilern Etzdorf, Türkelstein, Hartenreuth, dann der Einöde Sachsenmühl;
14) Marschreuth, mit den einzelnen unmittelbaren Grundholden in Mogast;
15) Obertrubach, mit dem Weiler Herzogwind, den Einöden Reichelsmühle, Hackenmühl, Schlöttermühl, Ziegelmühle, dann den unmittelbaren Grundholden in Möchs und Neudorf;
16) Ottenberg, mit den Weilern Höchstädt, Krottenhof und Mergners;
17) Pottenstein;
18) Püchenbach, mit den Weilern Kasbrunn und Püttlach;
19) Regenthal und Weibach;
20) Stadelhofen, mit den Weilern Allersdorf, Bösenbirkig, Prügeldorf, Griselhöhe, Sachsendorf, Siegmannsbrunn;
21) Stierberg, mit den Weilern Klausberg, Reipertsgesen, Eckenreuth, Hunger, Waiganz, dann den unmittelbaren Grundholden in Münchs;
22) Vorderkleebach;
23) Wichsenstein, mit den Weilern und Einöden Ursprung, Eberhardtstein, Pfaffenlohe, Haardt, Sattelmannsburg, Uchleinshof, den einzelnen unmittelbaren Grundholden von Bieberbach und Altenthal;
24) Wolfsberg, mit den Weilern Hundsdorf, Dörflas, Sorg und Untertrubach.

Es wird hiebei bemerkt, daß die meisten Ortschaften mit mittelbaren Grundholden gemischt, bei den unmittelbaren Gerichts-Untergebenen aber bisher folgende Provinzial-Hypothek-Ordnungen geltend waren:

a) die Nürnbergischen, bei den Districten Betzenstein, Ottenberg, Stierberg, dann den in der Abtheilung sub rubro Obertrubach aufgeführten Weilern Neudorf und Münchs nebst den 4 Einödmühlen.

Es finden sich zwar ältere Conservatorien vom Jahre 1731 anfangend vor, und es sind die dort befindlichen ungelöschten Hypotheken bereits sämmtlich übertragen; es kann aber nicht dafür sich verbürgt werden, ob vom Jahre 1807 zurück sämmtliche Hypotheken, besonders die sogenannten Pflegamts-Consense in solche richtig eingetragen wurden,

b) die Oberpfälzischen in dem zum vormaligen Pflegamte Thurndorf gehörigen Amt Hollenberg, bestehend aus den obengenannten Gemeinden Püchenbach, Körpeldorf, Leups, dann dem zur Gemeinde Elbersberg geschlagenen Weiler Wamberg.

Für die frühern Zeiten existiren hier gar keine Hypothekenbücher; die Obligationen laufen in den Briefs-Protocollen fort, und auch diese sind bei dem Amte Thurndorf geblieben.

Die seit der Einverleibung dieser Gemeinden zu dem hiesigen Landgerichte in dessen Conservatorien eingetragenen Hypotheken sind indeß bereits sämmtlich übertragen worden;

c) die Preußischen, bei einzelnen Gerichts-Untergebenen in dem unter der Gemeinde Beringersmühl aufgeführten Weiler Wöhlm; die diesfalls vorgefundenen Hypotheken sind gleichfalls übertragen;

d) die übrigen Gemeinden gehörten zum Bißthum Bamberg; es giebt daher hinsichtlich der grundbaren Objecte die Consens-Ordnung, hinsichtlich der freieigenen (welche sich außer dem District Pottenstein ausnahmsweise finden) die besondern Bestimmungen des Bamberger Landrechts; es sind auch hier die in den Conservatorien vorgefundenen General-Hypotheken größtentheils, die Special-Hypotheken auf freieigne Realitäten sämmtlich übertragen, die Vollständigkeit der ältern Conservatorien kann aber gleichfalls nicht gebürgt werden.

Die Betheiligten werden daher unter Hinweisung auf §. 63, Nr. 2 et 3 der Instruction über den Vollzug

des Hypothekengesetzes hiemit aufgefordert, ihre grundherrlichen Rechte und hypothekarische Forderung vor Ablauf der in dem Einführungsgesetze bestimmten Anmeldungs-Terminen anzumelden, und resp. zu verzeichnen, und die Nachweisungen ꝛc. in der im Kreis-Intelligenzblatt vorgeschriebenen Form in duplo zu übergeben, indem mit dem Ablauf des Einführungs-Termins jeder Betheiligte sich die allenfallsigen gesetzlichen Nachtheile der unterlassenen Anmeldung und resp. Verzeichnung selbst beimessen muß. Pottenstein, am 28. März 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf Requisiton des Königl. Landgerichts Eschenbach, werden hierdurch nachbenannte, zur Schuldenmasse des Fleischhackers Heinrich Rauh gehörige, im hiesigen Landgerichtsbezirk gelegene Grundstücke bei Neuhaus, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, als: 1) 1 Tagwerk Feld, von der Bieth, 2) 1 Tagwerk Feld, von der Ziegelhütte, 3½ Tagwerk Feld auf der Pferch. Der Bietungstermin wird auf der Ziegelhütte bei Neuhaus, auf den

6. Mai d. J, Vormittags 10 Uhr,

abgehalten und Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termin einzufinden. Die erhobene Taxe kann täglich in der Amts-Registratur eingesehen werden, so wie im Termine die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen erfolgen wird. Schnabelwaid, am 24. März 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Zum Behufe der Auseinandersetzung wird das zum Nachlaß des Gastwirths Vogler in Pegnitz gehörige Wohn- und Gasthaus zum weisen Lamm, sub Nr. 20 daselbst, in der Mitte der Stadt, an der durchgehenden Nürnberger und Baireuther Hauptstrasse gelegen, mit der Wirthschaftsgerechtigkeit, der erforderlichen Einrichtung, gewölbten Stallung auf 25 Stück Pferde und 10 Stück Rindvieh, Hintergebäude und Kellern versehen, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der Strichtermin im Orte Pegnitz auf

den 27. Mai Vormittags

anberaumt. Zugleich mit dem Hauße werden 1) ½ Tagwerk Wiesweihertheil, theils Garten, theils Wiese, zunächst an dem Nürnberger Thor, 2) $\frac{1}{12}$ Tagwerk Leimenweihertheil vor der Stadt, 3) eine Kellerresse im Weitenkeller und 4) ½ Antheil an dem großen Keller, verkauft. Kaufsliebhaber werden von diesem Verkaufe hierdurch in Kenntniß gesetzt, und ihnen die Einsichtnahme der Taxe und damit verbundenen nähern Beschreibung, so wie die darauf haftenden, blos in der Steuer bestehenden Lasten, in der Amtsregistratur täglich freigestellet. Der Zuschlag erfolgt in dem anberaumten Termin mit Vorbehalt der Genehmigung der Curatoren und des obervormundschaftlichen Gerichts. Schnabelwaid, am 18. März 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Martin Seilinger, lediger Taglöhner aus Haag, Königlichen Landgerichts Baireuth, wird in Folge höchster Entschließung Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises, d. d. 1sten, et praes. 12. Februar, hiemit vorgeladen, um sich wegen des angeschuldigten Verbrechens des Diebstahls und Vergehens der Körperverletzung binnen

drei Monaten

bei unterzeichnetem Königlichen Land- und Untersuchungsgerichte zu verantworten. Gräfenberg, den 12. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
In abs. leg. dir.
Seidl, I. Assessor.

Das Prioritätserkenntniß in der Friedrich Theilerschen Gantsache von Waischenfeld wird am 1. April d. Js., zu aller Interessenten Einsicht, an die Amtstafel angeschlagen werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hollfeld, den 21. März 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Am Donnerstag den 28ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden von dem unterfertigten Königl. Rentamte im Wirthshauße zu Kirchenpingarten nachgenannte, vom Königl. Staats-Aerar mit dem Weber Frauenholzischen Anwesen daselbst erkaufte und entbehrliche Grundstücke, als: a) der Reutacker, im Mühl-

bühl, zu 3 Tagwerk, 20 □Ruthen, im Steuerdistricte Treffau; dann b) der Schwarzweiher, zu ¾ Tagwerk, 65 □Ruthen, und c) der Holzgrund, im Schnackenbühl, zu 1¾ Tagwerk, 47 □Ruthen, im Steuerdistricte Kirchenpingarten; im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, und den Meistbiethenden, bei annehmlich gelegt werdenden Kaufgebothen, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königl. Regierung, zugeschlagen, welches den Kaufliebhabern zur Kenntniß bringt und solche hiezu einladet. Kemnath, den 16. April 1825.

Das Königliche Rentamt Kemnath.
Stahl.

Von den 1824er Frucht-Vorräthen auf den Speichern zu Schorgast und zu Himmelcron, wird eine Quantität Waiz und Korn am

28. April Vormittags

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Markt Schorgast, den 16. April 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Mittwoch den 4. k. M. Mai, Vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Rentamtshause die dahier aufgespeicherten entbehrlichen Aerarial-Getreid-Bestände, letzter Erndte, zu 150 Schäffel Haber, 24 Schäffel Korn, von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 13. April 1825.

Königliches Rentamt.
Müller.

Von dem unterzeichneten Rentamte werden dahier am

Dienstag den 26. April c., Vormittags,

nachfolgende Getraid-Quantitäten und zwar ohngefähr

98 Schäffel Haber, vom hiesigen Speicher, und
25 Schäffel Waiz,
213 Schäffel Korn, und } auf dem Speicher zu
17 Schäffel Haber, } Schlüsselfeld,

sämmtlich aus dem Erndtejahr 1824 und vorzüglicher Qualität in kleinern und größern Parthieen an die Meistbietenden salva ratificatione gegen baare Zahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Höchstadt, am 14. April 1825.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

Freitags den 29. April d. Js., Vormittags 10 Uhr, verkauft das unterzeichnete Rentamt an die Meistbiethenden, jedoch vorbehältlich höchster Regierungs-Genehmigung, gegen

60 Scheffel Weitzen,
100 Scheffel Korn,
278 Scheffel Haser,

von guter Beschaffenheit und aus dem Aernte-Jahr 1824, in Parthieen von 5 und 10 Scheffeln, welches den Kaufslustigen hierdurch eröffnet wird. Ebermannstadt, den 9. April 1825.

Königliches Rentamt daselbst.
Maurer.

Zum Verkauf von 21 Scheffel Waiz, und 98 Scheffel Haber, 1824er Frucht, ist Strichtermin auf

Freitag den 29. April d. Js. Vormittags,

bei dem unterzeichnet Königl. Rentamte angesetzt, welches Kaufsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Speinshart, den 10. April 1825.

Königliches Rentamt Eschenbach.
Kohl.

Der Ortsnachbar Adam Fischer zu Merlach, hat sich freiwillig dem gerichtlichen Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen 3 Edictstage ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Freitag den 13. Mai l. Js. früh 9 Uhr,

zur Anmeldung der Forderungen unter urschriftlicher Vorlage der treffenden Urkunden oder sonstigen Beweismittel, 2)

Freitag den 17. Juni l. Js. früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die am 1ten Edictstage angemeldeten Forderungen, 3)

Montag den 18. Juli l. Js. früh 9 Uhr,

zum Schlußverfahren. Derjenige, welcher am 1ten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmäch

tigten bei unterfertigter Behörde erscheint, wird von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstägen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von dem Gemeinschuldner in Händen oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, dergleichen Verhältnisse dem Concursgerichte um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungs-Falle sich selbst beimessen müssen, wenn sie diesfalls in Anspruch genommen und in das doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 28. März 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das zur Johann Wichischen Konkursmasse zu Oberlangenstadt gehörige, im Kreis-Intelligenzblatte Seite 1052, und im Bamberger Intelligenzblatte vom nähmlichen Jahre, S. 1009 näher beschriebene Wohnhaus mit Gärtchen, soll nach dem Antrage der Kreditorschaft, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu diesem Ende wird auf

Samstag den 30. April d. J.,

Termin anberaumt, im welchem Kaufsliebhaber erscheinen und ihre Aufgebote legen können. Oberlangenstadt, den 5. April 1825.

Freiherrlich von Künsberg'sches Patrimonial-Gericht I. Classe.
Weismüller.

Die wenigen bisher eingelangten Hypotheken-Anmeldungen machen die Anwendung der bestehenden Vorschrift vor dem nahen Ende des gesetzlichen Termins räthlich, weßwegen hiemit die allgemeine Einladung zur Anmeldung der Hypothekrechte in den Patrimonialgerichten

Burggrub, Dechantsees, Filgendorf, Krummenaab, Lehen, Püchersreuth, (von Wißellschen Antheils) Reuth, Schönkirch, Siegritz und Wildenreuth,

unter dem Bemerken kund gemacht wird, daß für jedes Gericht nur ein Hypothekenbuch bestehen wird. Krummenaab, unweit Weiden im Obermainkreise, am 31. März 1825.

Ferdinand Weiß, Patrimonialrichter I.

Da durch die weitere Beförderung des hiesigen Landarztes die hiesige Stelle in Erledigung gekommen ist, so wird die der hiesigen Gotteshausstiftung gehörige Badgerechtigkeit auf 6 oder mehrere Jahre der öffentlichen Verpachtung ausgesetzt, wozu Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden. Heiligenstadt, am 15. April 1825.

Die Gemeinde-Verwaltung daselbst.
Heinisch, Gemeinde-Vorsteher.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 4ten bis 9. April incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	6	95	101	101	—	9	54	9	18	8	42
Roggen	8	58	66	66	—	6	—	5	37	5	15
Gerste	—	3	3	3	—	6	—	5	45	5	30
Haber	—	33	33	33	—	4	12	3	45	3	18
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 11. April 1825.

Der Stadtmagistrat.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

800 und 1000 fl. sind auf erste Hypothek zu verleihen. Das Nähere erfährt man bei Baruch Franck.

Bernhard Grob aus St. Gallen, in der Schweiz beziehet den St. Georgen Markt, am 23ten d. Mts., mit allen Sorten gestickten und glatten Schweizer Mousselinen, erbittet sich geneigten Zuspruch und versichert die billigsten Preiße. Seine Boutique befindet sich dortselbst, in der Reihe zur linken Hand.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 49. Baireuth, den 23. April 1825.

Amtliche Artikel.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Da mit dem ersten Juni d. J. das neue Hypothekengesetz in volle Wirkung tritt, so werden sämmtliche Hypothekenämter zur angestrengtesten Thätigkeit angemahnt, um mit den Vorarbeiten zur Anlegung des Hypothekenbuchs zu gehöriger Zeit fertig zu werden. Bamberg, den 16. April 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche noch Anmeldungen von was immer für einer Art bei den Hypothekenämtern zu machen haben, werden hiedurch zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 15. März d. J. aufgefordert, diese Anmeldungen unverzüglich zu machen, da das neue Hypothekengesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 mit dem 1. Juni laufenden Jahres in volle Wirksamkeit tritt.

§. 1. des Gesetzes, die Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung betr., vom 1. Juni 1822.

Zugleich wird zur Belehrung bemerkt, daß die Unterlassung der Anmeldungen innerhalb der Einführungs-Periode des Hypotheken-Gesetzes nachstehende Rechtsfolgen und Nachtheile nach sich zieht.

I. Aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs entsteht die Folge, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, so weit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen, und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind.

Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, zu seinem Vortheile anführen.

Wer hierdurch einen Schaden leidet, dem bleibt blos der persönliche Rückanspruch auf Schadens-Ersatz wider denjenigen vorbehalten, der hiezu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 25. des Hypotheken-Gesetzes.

II. Diesen Bestimmungen (§. 25.) gemäß insonderheit

1) für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer benennt, eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem andern übergeben

hatte. Der neue Eigenthümer, welcher seinen Besitztitel nicht eintragen ließ, muß diese Hypotheken gegen sich anerkennen, und ihm bleibt blos der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

2) Die eingetragenen Hypotheken sind wirksam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen noch vorgemerkten Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch schon vor Eintragung der Hypothek dieser vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war.

3) Dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht mehr verlangt werden.

4) Der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothek-Forderung entgegensetzen konnte, wider den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und im guten Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt ist.

5) Eben dieses gilt von der Einrede der Compensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde.

6) Auf gleiche Weise muß der Zessionar die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Zession entstehen.

§. 26. des Hypotheken-Gesetzes.

III. Werden die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22., Nr. 5 des Hypotheken-Gesetzes eingetragen werden müssen, bei dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringen Preis verkauft, und dadurch eine Hypotheken-Forderung nicht befriedigt wird.

§. 7. des Einführungs-Gesetzes.

IV. Der §. 8. des Einführungs-Gesetzes bestimmt jene Forderungen, welche in die, an mehreren Orten des Königreichs unter verschiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypotheken-Gesetze anzulegenden Hypotheken-Bücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darinn eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Da aber die ältern Bücher nicht bei allen Hypotheken-Aemtern in gehöriger Ordnung sind, so werden alle, welche betheiligt sind, auf die von den einzelnen Hypotheken-Aemtern bereits schon erlassenen oder noch erlassen werdenden Bekanntmachungen aufmerksam gemacht und aufgefordert, sich durch eigene Einsicht von der Uebertragung ihrer Forderungen in jenen Bezirken des Kreises, wo ältere Bücher bisher bestanden, zu überzeugen, und durch Anmeldung Nachtheile von sich abzuwenden.

V. Alle andere Forderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1. bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Spezialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen innerhalb des angeführten Termins bei dem Hypotheken-Amte zum Eintrage in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von der Zeit der Eintragung an, wirksam.

§. 9. des Einführungs-Gesetzes.

VI. Forderungen, welche innerhalb des §. 1. bestimmten Termins zum Eintrage in das Hypothekenbuch nicht

angemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritäts-Ordnung gemäß, zusteht.
§. 11. des Einführungs-Gesetzes.

Bamberg, den 16. April 1825.
Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Da die Schulgemeinde Eckersdorf die von den Werkmeistern am 22. Januar d. Js. gelegten Gebote für die Arbeiten bei der Erweiterung des Schulhaußes zu Eckersdorf nicht genehmigt hat; so ist auf den Antrag derselben nochmaliger Termin zur Abschließung billigeren Accorde auf den

30. April, Vormittags 9 Uhr

im Locale des Königlichen Landgerichts dahier anberaumt, wozu bietungslustige Werkmeister hiemit eingeladen werden. Baireuth, den 18. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

In dem Schuldenwesen des Büttnergesellen Linhard Haberstumpf zu Gefrees, wurde das Präclusions- und Locations-Erkenntniß ad valvas jud. hier affigirt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 15. April 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Seusburg.

Das Consens- und Hypotheken-Register des vormalig Freiherrlich von Oberländerischen Patrimonialgerichts Cottenau ist abhanden gekommen. Man sieht sich deßhalb veranlaßt, alle diejenigen, welche in dem Bezirke dieses nunmehr ruhenden Gerichts dingliche Forderungen zu machen haben, hierdurch aufzufordern, solche unter Vorlage der Original-Hypothekenbriefe noch vor Ablauf des gesetzlichen Termins um so gewisser anzumelden, als die säumigen Betheiligten den in der Zwischenzeit erfolgenden Einträgen mit ihren Vorzugsrechten nachstehen müßten. Zugleich wird hiermit in Gemäßheit einer vorliegenden hohen Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das anzulegende neue Hypothekenbuch des unterzeichneten Königl. Landgerichts in folgende Bände eingetheilt worden ist:

I. Für den Steuerdistrict Culmbach, enthaltend die Stadt;

II. Für den Steuerdistrict Culmbach, enthaltend die Flurmarkung;

III. Für die Steuerdistricte Brücklein, Burghaig und Danndorf, mit den Ortschaften und Weilern Gräfenthal, Horungsreuth, Lehen, Neuenreuth, Schwingen, Metzdorf, Petzmannsberg, Primershof, Seidenhof, Schwarzholz, Weinbrücke, Ziegelhütten — Kalter, Ködnitzerberg, Pretschenbach, Rothhaus, Schmeilsdorf, Wattlahm und Wernstein;

IV. Für die Steuerdistricte Gößmannsreuth, Harsdorf, Hegnabrunn und Hutschdorf, mit den Ortschaften: Buch, Donnersreuth, Dreschen, Leuchau, Ober- und Unterzettlitz, Unterlettenrangen, Wehrlitz, Altenreuth, Brauneck, Hasselbach, Holzlucken, Lettenhof, Oberlaitsch, Ober- und Unterloh, Ritterleithen, Sandreuth, Unnütz, Brandhaus, Erlmühle, Ober- und Unterlangenroth, Neuenmarkt, Raasen, Reutlashof, Rothhaus, See, Schlömen, Bauloch, Buchloch, Fahrenbühl, Huthwaid, Katzenlohe, Kemmerig, Lanzenreuth, Oberlettenrangen, Partenfeld und Rottlasreuth;

V. Für die Steuerdistricte Katschenreuth, Kauerndorf und Kirchleuß, mit den Ortschaften Affalterhof, Ameißloch, Frankenberg, Grünbaum, Heinersreuth, Hitzmain, Wiadischenhaig, Wolpersreuth, Aichig, Blaich, Degenreuth, Dörnhof, Forstlersmühle, Grundhaus, Grundmühle, Kauernburg, Mühlberg, Oberndorf, Ober- und Unterpurbach, Pörbitsch, Venetianischen Stadel,

Ebbach, Einsiedel, Holzmühle, Lösau, Mühlberg, Schimendorf, Straß, Welsmühle und Wöhrhauß;

VI. Für den Steuerdistrict Kupferberg mit den Weilern Straßenwirthshaus und Unterbirkenhof;

VII. Für die Steuerdistricte Lehenthal, Lindau und Ludwigschorgast, mit den Ortschaften Baumgarten, Gemlenz, Grafendobrach, Neufang, Rohmscheid, Haidelmühl, Hainbühl, Rehrleithen, Siebenbrunn, Unterlaitsch und Waldau;

VIII. Für die Steuerdistricte Mangersreuth, Melkendorf, Neudroßenfeld und Neufang, mit den Ortschaften Forstlohm, Herlaß, Kessel, Oberkottach, Plosenberg, Süssenbach, gelbe Waide, Wickenreuth, Oberaufhof, Steinenhausen, Unterkottach, Eberhardtsreuth, Eselslohe, Fichtelhof, Gräfenthal, Holle, Pechgraben, Treschendorf, Saltz, Zellmühle, Adlerhütte, Kottenau, Oberbirkenhof, Oßerich und Weisenbach;

IX. Für die Steuerdistricte Oberdornlach, Schwarzach und Ternoch, mit den Ortschaften Altenreuth, Höferanger, Höfstädter, Niederndobrach, Piergsgut, Rosengrund, Sackenreuth, Unterdornlach, Wodel, Mainleuß, Pölz, Unterauthof, Wilmersreuth, Buchhaus, Ebersbach, Fölschnitz, Hartungs- oder Reisighof, Hauenreuth, Heinersreuth, Ködnitz, Leithen, Listenberg, Maierhof, Pinsenhof, Reuchershof, Spitzaichen und Zettmaisel;

X. Für die Steuerdistricte Trebgast, Untersteinach und Wirsberg, mit den Ortschaften Feuln, Tauschthal, Watzendorf, Weierhaus, Gumpersdorf, Hummendorf und Sessenreuth;

wobei noch auf die allerhöchste Verordnung vom 15. Juli v. Js., Baireuther Intelligenzblatt Nr. 103 aufmerksam gemacht wird. Culmbach, den 16. April 1825.

Königliches Landgericht, als Hypothekenamt.
Gareis.

Auf Requisiton des Königl. Landgerichts Eschenbach, werden hierdurch nachbenannte, zur Schuldenmasse des Fleischhackers Heinrich Rauh gehörige, im hiesigen Landgerichtsbezirk gelegene Grundstücke bei Neuhaus, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, als: 1) 1 Tagwerk Feld, von der Bieth, 2) 1 Tagwerk Feld, von der Ziegelhütte, 3¼ Tagwerk Feld auf der Pferch. Der Bietungstermin wird auf der Ziegelhütte bei Neuhaus, auf den

6. Mai d. J, Vormittags 10 Uhr,

abgehalten und Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termin einzufinden. Die erhobene Taxe kann täglich in der Amts-Registratur eingesehen werden, so wie im Termine die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen erfolgen wird. Schnabelwaid, am 24. März 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Johann Matthäus Nikolaus Lang zu Kirchenlamitz, den 24. Februar 1784 gebohren, entfernte sich am dritten Pfingsttage des Jahres 1813 von seinem Geburtsorte, ohne von diesem Augenblicke an über sein Leben oder seinen Aufenthaltsort eine Nachricht zu geben. Aus diesem Grunde ergeht nach dem Antrage der Verwandten des Lang nunmehr an den gedachten Johann Matthäus Nikolaus Lang, oder an die von ihm zurückgelassenen unbekanten Leibes-Erben andurch die öffentliche Ladung, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

30. Januar 1826

bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Lang für tod erklärt, und sein in 285 fl. 9 kr. rhl. bestehendes Vermögen an seine Verwandte ausgehändiget werden wird. Kirchenlamitz, im Obermainkreise, den 31. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Aus dem Nachlasse des Bäckermeisters Jacob Scharf dahier, werden auf Antrag der Erben nachstehende Realitäten: 1) 1 5/8tel Morgen Feld und Wiese, im Flur, Stadtlehen, bereits mit einem Aufgebot zu 400 fl. belegt; 2) 1 7/8 Morgen Feld, auf dem Weinberge, gleiches Lehen, mit 350 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 396 fl. 40 kr., und 3) ein Wohnhaus, Nr. 147 in der Vorstadt Strau dahier mit Nebengebäude, Stalle und 2 Gartenplätzchen, Kronacher Pfarrlehen, bereits mit einem Aufgebote zu 700 fl. belegt, wiederholt und zwar am

Mittwoch den 4. Mai 1825 Vormittags 9 Uhr,

in der Landgerichts-Kanzlei dahier nach Vorschrift der Executions-Ordnung, jedoch vorbehältlich der Genehmi-

gung der Erben dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Cronach, den 16. März 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Vom unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Bauerntochter Margaretha Barbara Seiferth von Schönlind in ihrem mit dem Bauernsohn Johann Wolfgang Rößler zu Breitenbrunn am 11. October v. J. gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen hat. Wunsiedel, den 5. April 1825

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Vermeidung unangenehmer Einschreitungen werden alle, dem Rentamte Pottenstein steuerpflichtige auswärtige Individuen aufgefordert, die mit 15. April verfallenen letzten Steuerziele pro 18$\frac{2}{4}$ nunmehr vollständig zu berichtigen. Gößweinstein, am 15. April 1825.

Das Königlich Baierische Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Freitags den 29. April d. Js., Vormittags 10 Uhr, verkauft das unterzeichnete Rentamt an die Meistbiethenden, jedoch vorbehältlich höchster Regierungs-Genehmigung, gegen

60 Scheffel Weitzen,
100 Scheffel Korn,
278 Scheffel Hafer,

von guter Beschaffenheit und aus dem Aernte-Jahr 1824, in Parthieen von 5 und 10 Scheffeln, welches den Kaufslustigen hierdurch eröffnet wird. Ebermannstadt, den 9. April 1825.

Königliches Rentamt daselbst.
Maurer.

Mittwoch den 4. k. M. Mai, Vormittags 10 Uhr, werden im hiesigen Rentamtshauße die dahier aufgespeicherten entbehrlichen Aerarial-Getreid-Bestände, letzter Erndte, zu 150 Schäffel Haber, 24 Schäffel Korn, von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt höchster Genehmigung meistbietend verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Lichtenberg, den 13. April 1825.

Königliches Rentamt.
Müller.

Am Donnerstag den 28ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden von dem unterfertigten Königl. Rentamte im Wirthshauße zu Kirchenpingarten nachgenannte, vom Königl. Staats-Aerar mit dem Weber Frauenholzischen Anwesen daselbst erkaufte und entbehrliche Grundstücke, als: a) der Reutacker, im Mühlbühl, zu 3/3 Tagwerk, 20 □Ruthen, im Steuerdistricte Treffau; dann b) der Schwarzweiher, zu $\frac{2}{3}$ Tagwerk, 65 □Ruthen, und c) der Holzgrund, im Schnackenbühl, zu 1$\frac{1}{2}$ Tagwerk, 47 □Ruthen, im Steuerdistricte Kirchenpingarten, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, und den Meistbiethenden, bei annehmlich gelegt werdenden Kaufgebothen, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung der Königl. Regierung, zugeschlagen, welches den Kaufliebhabern zur Kenntniß bringt und solche hiezu einladet. Kemnath, den 16. April 1825.

Das Königliche Rentamt Kemnath.
Stahl.

Von den 1824er Frucht-Vorräthen auf den Speichern zu Schorgast und zu Himmelcron, wird eine Quantität Waiz und Korn am

28. April Vormittags

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. [Markt Schorgast, den 16. April 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Da auf die in vim executionis zum Verkauf ausgebothenen Grundstücke des Andreas Büttner zu Tiefenroth, nehmlich der Groloh-Acker, der Buschacker, Melmacker, der Koppelacker und die untere Eichwiese, sämmtlich im Stettner Flure gelegen, bei dem auf den 17. März d. J. deshalb ausgeschriebenen Versteigerungs-Termine kein Aufgeboth gemacht wurde, so wird neuerliche Strichtagsfahrt am Gerichtssitze, auf den

6. Mai d. J.,

zur gewöhnlichen Vormittagszeit hiermit anberaumt, wo die Kaufslustigen ihre Aufgebote auf die bezeichneten Grundstücke machen, und das Weitere gewärtigen können. Banz, am 13. April 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Der Bauer Georg Wich zu Krögelstein und seine Verlobte Anna Leykam von Feulersdorf, haben die Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, den 23. März 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Bei den unterzeichneten Gerichten sind die Vorarbeiten zur Anlegung der Hypothekenbücher nach Vorschrift des Hypothekengesetzes für das Königreich Baiern und der Instruction über dessen Vollzug ihrem Ende nahe, oder schon beendet. Da indessen die früheren Hypotheken-Regiſter und der meiste Theil der Grundacten bei dem großen Brande der Stadt Hof in der Wohnung des vorigen Beamten angeblich ein Raub der Flammen geworden, wenigstens nicht aufzufinden sind; so ist es sehr wohl möglich, daß nicht alle in der Vergangenheit aufgenommene und in den ehemahligen Büchern eingetragen gewesenen Hypotheken zur Uebertragung in die neuen Hypothekenbücher diesseits bekannt wurden, um so mehr, da seither von aussen nur wenige Anmeldungen einkamen. Es ergehet daher an alle diejenigen, welche als Hypothekengläubiger, Grundbesitzer, Grund- und Zehendherren, oder als speciell titulirte Realberechtigte u. s. w. sich die mit der Eintragung gesetzlich verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, in Folge des auf erstatteten Bericht eingelangten höchsten Rescripts Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 5ten d. M. die öffentliche Einladung binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem treffenden der unterzogenen Gerichte allhier ihre Ansprüche jeder Art förmlich unter Production der Original-Urkunden anzumelden, widrigenfalls der, welcher seine Rechte binnen der gedachten Frist, nicht geltend gemacht hat, ohngeachtet der vielleicht in der Vorzeit in den nicht mehr vorhandenen ältern Büchern geschehenen Ingrossation sich alle im Hypothekengesetz resp. §. 25 und 26, dann §. 21, 23, 59, 60, 61, hernach in dem §. 11 des Einführungsgesetzes und sonst bestimmten Nachtheile und übrigen Rechtsfolgen der unterlassenen Anmeldung und durch ihn selbst vereitelten Intabulation gefallen lassen muß. Zugleich wird bekannt gemacht, daß für jedes der unterfertigten Gerichte nur ein einziger, jedoch besonderer Hypothekenbuchs-Band angelegt wird. Naila, den 14. April 1825.

Das
Adelich von Püttnerische Patrimonialgericht Reitzenstein, die Adelich von Kochischen Patrimonialgerichte Rudolphstein und Sachsenvorwerk, und das Adelich von Oberländerische Patrimonialgericht Rothleithen mit Berg.
Münch.

Unter Hinweisung auf den §. 63, Nr. 2 et 3 der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes findet man sich aus bewegenden Gründen veranlaßt, die Betheiligten hiemit aufzufordern, die noch rückständigen Anmeldungen von Hypotheken ohne weitern Verzug um so mehr machen zu wollen, als der Termin hiezu bereits sich seinem Ende nahet. Dabei wird noch bemerkt, daß das diesseitige Hypothekenbuch aus zwei Abtheilungen, wovon die Eine für die zum District Guttenberg gehörigen Ortschaften Guttenberg, Trarndorf, Triebenreuth und Weidmes, und Eine die zum District Eppenreuth gehörigen Orte Eppenreuth, Gösmes, Grünlas, Horbach, Rappetenreuth und Walbengrün enthaltet, bestehen. Guttenberg, den 14. April 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Kiesner.

Nach der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 betreffend, §. 63 Nr. 2, werden alle diejenigen, welche in den Bezirken des hiesigen Gerichts dingliche Forderungen zu machen und solche gesetzlich anzumelden haben, hiemit aufgefordert, diese Anmeldung bis zum 1. Juni 1825, als dem gesetzlichen Termin zu den Anmeldungen von Hypotheken unfehlbar dahier zu bewirken. Für diejenigen, welche ihre Anmeldungen schriftlich machen wollen, wird zugleich bekannt gemacht, daß

im hiesigen Gerichte folgende IV. Hypothekenbezirke bestehen, als:

I. Trockau, mit Hödelmühle, Herrnmühle, Vestenmühle, Heringslohe, Pullendorf, Büttlach, Bodendorf, Christanz, Gereuth, Körzendorf, Hinterkleebach, Vorderkleebach, Freyahorn, Göttweinsdorf, Langenlohe, Nankendorf, Brünnberg, Muthmannsreuth, Moritzreuth.

II. Tüchersfeld, mit Kohlstein, Hungenberg, Nakkersberg, Hünerlohe, Pfaffenberg, Arnleithen und Köttweinndorf.

III. Hannberg, mit Löhlitz, Zeubach, Reundorf, Pottenstein, Kugelau, Püttersdorf, Petteudorf.

IV. Neudorf.

Trockau, am 13. April 1825.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht hieselbst.

Ph. Uhlmann.

Alle diejenigen, welche in dem Bezirke des hiesigen Gerichts dingliche Forderungen zu machen und solche gesetzlich anzumelden haben, werden hiemit nach §. 63. Nr. 2. der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes aufgefordert, diese Anmeldung bis zum 1. Juni 1825 ohnfehlbar dahier zu bewirken. Alle denjenigen, welche ihre Anmeldungen schriftlich machen wollen, dient anmit zur Nachricht, daß im hiesigen Gerichtsbezirke nur ein einziges Hypothekenbuch für Kühlenfels, mit Weidenlohe, Klumpermühle, Lüglas, Willenreuth, Kemath und Löhm angelegt ist. Trockau, am 13. April 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Kühlenfels.

Ph. Uhlmann.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 betr., §. 63. Nr. 2, werden alle diejenigen, welche ihre im diesseitigen Patrimonialgerichts-Bezirk ausstehenden Forderungen in dem neu anzulegenden Hypothekenbuch eingetragen wissen wollen, hiermit nochmals öffentlich aufgefordert, solche bei dem sich seinem Ende nahenden gesetzlichen Anmeldungstermin ohne längerm Verzug bei dem diesseitigen Patrimonialgerichte anzubringen, widrigenfalls sie sich nach Verlauf dieses Termins die Folgen der unterlassenen Anmeldungen selbst beizumessen haben. Küps, den 7. April 1825.

Freiherrlich von Redwitzsches Seniorats- und Geschlechts-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 betr., §. 63. Nr. 2, werden alle diejenigen, welche ihre im diesseitigen Patrimonialgerichts-Bezirk ausstehende Forderungen in dem neu anzulegenden Hypothekenbuch eingetragen wissen wollen, hiemit nochmals öffentlich aufgefordert, solche bei dem sich seinem Ende nahenden gesetzlichen Anmeldungstermin ohne längerm Verzug bei dem diesseitigen Patrimonialgericht anzubringen, widrigenfalls sie sich nach Verlauf dieses Termins die Folgen der unterlassenen Anmeldungen selbst beizumessen haben. Küps, den 7. April 1825.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Oberrodach.

Frauenholz.

Zu Folge höchster Anordnung wird dahier zu Culmbach eine fünfte protestantische Elementarschule errichtet.

Der Gehalt des Lehrers bestehet in 200 fl. rhl. jährlich. Diejenigen, welche sich um die Lehrstelle an dieser Schule zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an die unterfertigten Behörden gelangen zu lassen. Culmbach, am 19. April 1825.

Königliches Decanat und Stadtmagistrat.

Gebhard, Liebhart.

Decanats-Verweser.

Eine gewisse, nunmehr verstorbene Elisabetha Eleonora Sobin von hier, hat in einem, bei dem Patrimonialgericht Feilitzsch unterm 13. Mai 1809 errichteten und unterm 25. März 1813 publicirten Testament verordnet: daß diejenigen 62 fl. 30 kr., welche nach deren Tode die 4te Leichenkasse dahier zu zahlen hat, bei dem Magistrat zu Hof auf Interessen gelegt werden sollen, bis sich entweder ihre Schwester Maria Margaretha Johanna Beckin, geborne Minzel von hier, oder ihr erstgeborner Sohn Leopold Spe[illegible],

berger, in Wien gebürtig, innerhalb 10 Jahren melden wird, und daß derjenige, der zuerst erscheinen würde, der Erbe dieser 62 fl. 30 kr. sammt den aufgelaufenen Zinsen seyn solle. Nach Verlauf von 10 Jahren aber, wenn sich keines von genannten beiden vorfindet, soll dieses Capital an einen armen, mit Fleiß und Talent zum Studieren versehenen Jüngling ausgehändigt werden. Da nun diese 10 Jahre bereits seit dem 25. März 1823 verflossen sind, sich bisher aber keines von den im Testament benannten beiden Sodinschen Anverwandten vorgefunden hat, so wird, unter Auseinandersetzung die ses Verhältnisses, hiermit zur Vermeidung aller Reclamationen öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn sich nach Verlauf von

6 Wochen

keines der Sodinschen Verwandten melden sollte, das Capital, nach vorher eingeholter höchster Regierungs-Genehmigung, dem Testamente gemäß, an einen armen, des Genusses würdigen Studierenden, ausgehändigt werden wird. Hof, den 12. April 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Traunngs-, Geburts-, und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 19. April. Der Bürger und Maurermeister Johann Heinrich Schmidt dahier, mit der Wittwe, Anna Barbara Ordnung, geborne Gerstner von hier.

— — Der Bürger und Zeugschmiedmeister Georg Adam Grell dahier, mit Jungfrau Maria Johanna Barbara Gebhardt von hier.

— — Der Bürger und Handelsmann Mayer Joseph Hirsch, mit Jungfrau Madlong Ullmene, aus Reckendorf.

Den 21. April. Der Inwohner Johann Konrad Vogel in Vollhof, mit Margaretha Hofmann von Weickenreuth.

Geborne.

Den 15. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 20. April. Die Tochter des Kaufmann Williams.

Gestorbene.

Den 12. April. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Sponßel dahier, alt 2 Monate und 24 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Sattlermeisters Rogner dahier, alt 2 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Hopf dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 17 Tage.

Den 13. April. Die Ehefrau des vormal. K. Preußischen Soldaten Petscher dahier, alt 52 Jahre und 8 Monate.

Den 14. April Der Sohn des K. Baier. Appellations-Gerichts-Advocaten Mayer dahier, alt 4 Monate und 12 Tage.

Den 15. April. Die Tochter des Bürgers, Buchbinders und Galanterie-Arbeiters Hofmann dahier, alt 26 Jahre, 8 Monate und 24 Tage.

— — Der Sohn des Fuhrmanns Weigel dahier, alt 2 Jahre, 10 Monate und 3 Tage.

Den 16. April. Die Tochter des K. Baier. Regierungs-Kanzlisten Heden dahier, alt 9 Monate und 24 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hartmann dahier, alt 8 Monate und 17 Tage.

— — Ein ausserehelichen Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Jahre und 4 Monate.

— — Der Sohn des Bauersmanns Cramer zu Heinersreuth, alt 4 Jahre, 1 Monat und 3 Tage.

Den 18. April. Die hinterlassene Wittwe des Königl. Baier. Landgerichts-Assessors Rochholz zu Ansbach, alt 36 Jahre, 7 Monate und 18 Tage.

— — Die Tochter des Königl. Baier. Lieutenants von Bemmel, im K. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier, alt 15 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Zehnter dahier, alt 1 Monat und 10 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Reiner dahier, alt 7 Tage.

— — Der Gartenbeständner Ott dahier, alt 50 Jahre.

Den 20. April. Die Tochter des Schuhmachermeisters Popp in der Altstadt, alt 6 Monate und 28 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 50. Baireuth, den 26. April 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Nr. 1 der allerhöchsten Entschließung vom 18. December 1824 sollen die Gemeinden, für welche bisher die Königlichen Rentämter das Gesetz- und Regierungs-Blatt bezahlen mußten, künftig diese Blätter unentgeldlich erhalten.

Damit nun der Central-Verwaltung des Regierungs-Blattes ein Verzeichniß der treffenden Gemeinden nach dem dermaligen Stande übermacht werden könne, erhalten die Königlichen Landgerichte, desgleichen die Herrschafts-Gerichte im Obermainkreise den Befehl, sofort Verzeichnisse der in ihren Bezirken befindlichen

1) mit Magistrats-Verfassung bestehenden Städte und Märkte, dann
2) der sämmtlichen unmittel- und mittelbaren Rural-Gemeinden,

nach dieser Abtheilung anzufertigen und binnen 14 Tagen unfehlbar hieher vorzulegen.

Es würde fast überflüssig seyn zu bemerken, daß ad 2. der Begriff der Rural-Gemeinden nach der in Folge des Gemeinde-Edicts geschehenen Formation der Gemeinden zu fassen sey.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Anschaffung der Regierungs- und Gesetzblätter betr.

Friedmann.

Baireuth, den 17. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 5ten d. M. Se. Königliche Majestät das erledigte Physikat Neustadt an der Waldnaab an den bisherigen Physikus zu Lauenstein, Dr. Ludwig Carl Kapp allergnädigst verliehen

haben; so ist nun das Physikat Lauenstein erledigt. Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich die allenfallsigen Bewerber um dieses Physikat innerhalb 4 Wochen bei unterfertigter Stelle mit ihren Gesuchen melden, und sich über die erforderliche Qualification ausweisen können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Das erledigte Landgerichts-Physikat Lauenstein betr.

Friedmann.

Baireuth, den 19. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 23ten v. Ms. ist die Bestimmung getroffen worden, daß

1) die in Stiftungs-Anlehens-Gesuchs-Sachen gepflogenen amtlichen Verhandlungen dem Classenstempel unterliegen, daß

2) Schätzungs-Protocolle zum Behufe von Stiftungs-Anlehens-Aufnahmen und Laudemial-Regulirungen für unsiegelmäßige Privatgrundherrn, Stiftungen, Communen und Corporationen, so wie

3) Schätzungs-Protocolle zum Behufe von Kauf- und Tausch-Verhandlungen nur mit dem Classenstempel von drei Kreuzern zu belegen seyen.

Dies wird den sämmtlichen Unter-Behörden des Ober-Main-Kreises zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Unter-Behörden des Obermainkreises.
Stempel-Adhibirung betr.

Seydt.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Da mit dem ersten Juni d. J. das neue Hypothekengesetz in volle Wirkung tritt, so werden sämmtliche Hypothekenämter zur angestrengtesten Thätigkeit angemahnt, um mit den Vorarbeiten zur Anlegung des Hypothekenbuchs zu gehöriger Zeit fertig zu werden. Bamberg, den 16. April 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drigt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

B e k a n n t m a c h u n g.

Alle diejenigen, welche noch Anmeldungen von was immer für einer Art bei den Hypothekenämtern zu machen

haben, werden hiedurch zu Folge allerhöchsten Reſcripts vom 15. März d. J. aufgefordert, dieſe Anmeldungen unverzüglich zu machen, da das neue Hypothekengeſetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 mit dem 1. Juni laufenden Jahres in volle Wirkſamkeit tritt.

§. 1. des Geſetzes, die Einführung des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-Ordnung betr., vom 1. Juni 1822.

Zugleich wird zur Belehrung bemerkt, daß die Unterlaſſung der Anmeldungen innerhalb der Einführungs-Periode des Hypotheken-Geſetzes nachſtehende Rechtsfolgen und Nachtheile nach ſich zieht.

I. Aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs entſteht die Folge, daß jede im Vertrauen auf dasſelbe vorgenommene Handlung, ſo weit ſie mit dem Hypothekenweſen in Verbindung ſteht, in Anſehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen, und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemeſſen ſind.

Auch kann Niemand die Unwiſſenheit deſſen, was im Hypothekenbuche eingetragen iſt, zu ſeinem Vortheile anführen.

Wer hierdurch einen Schaden leidet, dem bleibt blos der perſönliche Rückanſpruch auf Schadens-Erſatz wider denjenigen vorbehalten, der hiezu nach den Geſetzen verbunden iſt.

§. 25 des Hypotheken-Geſetzes.

II. Dieſen Beſtimmungen (§. 25.) gemäß kann inſonderheit

1) für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer benennt, eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem andern übergeben hatte. Der neue Eigenthümer, welcher ſeinen Beſitztitel nicht eintragen ließ, muß dieſe Hypotheken gegen ſich anerkennen, und ihm bleibt blos der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

2) Die eingetragenen Hypotheken ſind wirkſam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen noch vorgemerkten Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch ſchon vor Eintragung der Hypothek dieſer vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war.

3) Dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Beſitzer, ſobald dieſer im Hypothekenbuche eingetragen iſt, nicht mehr verlangt werden.

4) Der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothek-Forderung entgegenſetzen konnte, wider den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch läſtigen Titel und im guten Glauben an ſich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn ſein Widerſpruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt iſt.

5) Eben dieſes gilt von der Einrede der Compenſation und der Zahlung, wenn ſie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöſcht wurde.

6) Auf gleiche Weiſe muß der Zeſſionar die nachtheiligen Folgen wider ſich gelten laſſen, welche aus unterlaſſener Eintragung der Zeſſion entſtehen.

§. 26. des Hypotheken-Geſetzes.

III. Werden die auf ſpeziellen Rechtstiteln beruhenden Reallaſten, welche nach §. 22., Nr. 5 des Hypotheken-Geſetzes eingetragen werden müſſen, bei dem Hypothekenamte nicht angemeldet, ſo hat dieſe Unterlaſſung keine andere Folge, als daß die Reallaſt den inzwiſchen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachſtehen muß, wenn wegen derſelben die Sache um einen geringen Preis verkauft, und dadurch eine Hypotheken-Forderung nicht befriedigt wird.

§. 7. des Einführungs-Geſetzes.

IV. Der §. 8. des Einführungs-Geſetzes beſtimmt jene Forderungen, welche in die, an mehreren Orten des Königreichs unter verſchiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher ſchon eingetragen ſind, bleiben

auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypotheken-Gesetze anzulegenden Hypotheken-Bücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darinn eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Da aber die ältern Bücher nicht bei allen Hypotheken-Aemtern in gehöriger Ordnung sind, so werden alle, welche betheiligt sind, auf die von den einzelnen Hypotheken-Aemtern bereits schon erlassenen oder noch erlassen werdenden Bekanntmachungen aufmerksam gemacht und aufgefordert, sich durch eigene Einsicht von der Uebertragung ihrer Forderungen in jenen Bezirken des Kreises, wo ältere Bücher bisher bestanden, zu überzeugen, und durch Anmeldung Nachtheile von sich abzuwenden.

V. Alle andere Forderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1. bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Spezialhypothek oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen innerhalb des angeführten Termins bei dem Hypotheken-Amte zum Eintrage in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von der Zeit der Eintragung an, wirksam.

§. 9. des Einführungs-Gesetzes.

VI. Forderungen, welche innerhalb des §. 1. bestimmten Termins zum Eintrage in das Hypothekenbuch nicht angemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritäts-Ordnung gemäß, zusteht.

§. 11. des Einführungs-Gesetzes.

Bamberg, den 16. April 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Die Relicten der verstorbenen Schuhmachermeister Johann Norgauerschen Eheleute zu Dörflas haben die Erbschaft wegen der, das Vermögen übersteigenden Schulden nicht angetreten, und es wurde daher der Conkurs eröffnet. Diesem gemäß werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die besagte Verlassenschaft zu machen haben, auf den

2. Mai Vormittags um 9 Uhr,

zur Angabe ihrer Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Nachweis des Vorzugsrechts hiermit vorgeladen, in welchem Termin wegen der unbedeutenden Masse sogleich sämmtliche weitere Verhandlungen erfolgen und geschlossen werden sollen. Diejenigen, welche daher nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden. Zugleich soll in diesem Termin die Subhastation des zu diesem Nachlasse gehörigen und zu Dörflas belegenen halben Trüpfhaußes nebst dazu gehörigen halben Stadels und Gärtleins, welche Objecte auf 290 fl. taxirt worden, erfolgen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden.

Wunsiedel, den 28. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Gegen die Verlassenschaftsmasse des vormaligen Unteraufschlägers Philipp Welsch zu Hallerndorf hat sich bei der unter dem 7. März l. J. gepflogenen Schulden-Consignation ein den Activstand weit überschreitender Passivstand ergeben, so daß dessen Wittwe Barbara Welsch unter dem 28. März a. c. selbst erklärt hat, daß sie Zahlungsmittel aufzubringen nicht im Stande sey, sondern auf Eröffnung des Concursverfahrens antragen

müsse. In Folge dieses Antrags, und bei offenbar vorliegender Ueberschuldung der Philipp Welschischen Masse, werden sofort folgende Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 9. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 6. Juni,

3) zur Pflegung der Schlußhandlungen, auf

Montag den 4. Juli l. J.

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen zu pflegenden Handlungen zur Folge habe. Forchheim, den 31. März 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das zur Concursmasse des Unteraufschlägers Philipp Welsch zu Hallerndorf gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) aus einem Wohnhause, das Jägerhaus genannt, nebst Scheuer und mit ½ Tagwerk Gründen, dann der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeit, zum Königl. Rentamte Forchheim lehenbar und sub Steuer-Nr. 148 auf 300 fl. besteuert, 2) 1½ Tagwerk Feld in der Leimengruben, dem Herrn Grafen von Schönborn lehenbar und unter Steuer-Nr. 156 mit 205 fl. Steuercapital belastet, wird

Montag den 2. Mai l. J.

in dem Orte Hallerndorf unter Vorbehalt der Genehmigung der Massagläubiger öffentlich versteigert. Hiezu ladet Kaufslustige mit dem Bemerken ein, daß die Strichbedingnisse an Ort und Stelle bekannt gemacht werden. Forchheim, den 31. März 1825.

Das
Königliche Landgericht.
K. Badum.

Auf das zur Concursmasse des Johann Hertel zu Haslach gehörige Haus wurde ein Aufgebot von 200 fl. rhl. gelegt. Nach dem Antrage der Gläubiger wird solches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Dienstag den 10. Mai a. c.

bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, den 12. April 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Ueber das Vermögen der Katharina Völkl in Lochau wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Mittwoch der 11. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Freitag der 10. Juni,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung

Dienstag der 12. Juli,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Völkl unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Am ersten Edictstage wird wegen Unbedeutenheit der Masse eine gütliche Uebereinkunft versucht werden. Hollfeld, am 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das Realitäten-Vermögen der Katharina Völkl zu Lochau, über welches rechtskräftig der Concurs erkannt wurde, und besteht in einem Haus mit angebautem Stadel und Stallung, mit Pflanz- und Obstbäumen besetzten Grasgärtlein, dann 10 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Buschholz, sammt Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, im Steuerdistrict Alladorf gelegen, worauf an jährlichen Lasten 4 fl. 9¼ kr. rhl. Erbzins, von 40¼ kr. Steuersimplum, 1⅜⅛ Metzen Waiz, 3⅜⅛ Metzen Korn, 1⅜⅛ Metzen Gersten, 5⅛⅛ Metzen Haber haften, so wie bei vorgehenden Veränderungen den 10ten Gulden Handlohn an das Königl. Rentamt Baireuth abzugeben, wird

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und hiezu auf

Dienstag den 10. Mai

Termin angesetzt. Sollte sich hiezu wieder kein annehmbarer Käufer finden, so wird auf den ausdrücklichen Antrag der Creditoren eine einstweilige Verpachtung versucht werden, unter den am Tage selbst zu eröffnenden Bedingnissen. Strich resp. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an jenem Tage in Lochau einzufinden. Hollfeld, am 22. März 1825.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Kemnath, am 10. März 1825.

In dem Schuldenwesen des ¼ Höflers Michael Dobmaier von Feilersdorf wurde durch die Entschließung vom 15. Jänner d. J. dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 20. Juni 1825,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Donnerstag den 21. Juli d. J.,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede, auf

Montag den 22. August d. J.,

für die Schlußeinrede, auf

Montag den 5. September d. J.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung an der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr v. Andrian-Werburg.

Georg Zeis zu Schneeberg, hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 9. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 7. Juni,

3) zur Schluß-Verhandlung auf

Donnerstag den 7. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der vorhandenen Masse, die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber mit der sie treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem beweglichen Vermögen des Schuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 13. April 1825.

Königliches Landgericht.

Freih. v. Sazenhofen.

In Folge einer höchsten Entschließung des Königl. Appellationsgerichts für den Obermainkreis vom 8. et pr. 9ten l. Ms. werden hiemit nachstehende, auf den Vollzug des Hypothekengesetzes für das unterfertigte Königl. Landgericht Bezug habenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Alle Gläubiger, welche auf dem Grund des Consensbuches für das vormalige Landgericht Ebrach von den Jahren 1771 oder noch früher bis zum Jahre 1793 hypothekarische Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis zum 1. Juni l. Js. unter dem gesetzlichen Präjudize anzumelden.

2) Gleiche Aufforderung ergehet auch an diejenigen Hypotheken-Gläubiger, welche auf Privatwillen beruhende General- und Special-Hypotheken, vom 21. October 1816 bis den 6. October 1819 ausgefertigt in Händen haben.

3) Auser den nach der Würzburger Prioritäts-Ordnung in die zweite und dritte Classe gehörigen Hypotheken, werden auch die in einzelnen Districten

des hiesigen Landgerichtsbezirks bestehenden pignora praetoria, und nach diesen die Privat-Hypotheken, sie mögen entstanden seyn, wenn sie wollen, nach ihrer gesetzlichen Rangordnung in das neue Hypothekenbuch eingetragen.

Diejenigen Gläubiger, welche derlei Privat-Hypotheken oder pignora praetoria in Händen haben, werden zur gesetzlichen Anmeldung unter dem im §. 11 des Einführungsgesetzes angedrohten Rechtsnachtheile aufmerksam gemacht. Burgebrach, am 19. April 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Kreß.

Zur Vermeidung unangenehmer Einschreitungen werden alle, dem Rentamte Pottenstein steuerpflichtige auswärtige Individuen aufgefordert, die mit 15. April verfallenen letzten Steuerziele pro 18$\frac{24}{25}$ nunmehr vollständig zu berichtigen. Gößweinstein, am 15. April 1825.

Das Königlich Baierische Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Von den 1824er Frucht-Vorräthen auf den Speichern zu Schorgast und zu Himmelcron, wird eine Quantität Waiz und Korn am

28. April Vormittags

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Markt Schorgast, den 16. April 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Da auf die in vim executionis zum Verkauf ausgebothenen Grundstücke des Andreas Büttner zu Tiefenroth, nehmlich der Groloh-Acker, der Buschacker, Melmacker, der Köppelacker und die untere Eichwiese, sämmtlich im Stettner Flure gelegen, bei dem auf den 17. März d. J. deshalb ausgeschriebenen Versteigerungs-Termine kein Aufgeboth gemacht wurde, so wird neuerdings zur gewöhnlichen Gerichtstagsfahrt am Gerichtssitze, auf den

6. Mai d. J.,

zur gewöhnlichen Vormittagszeit hiermit anberaumt, wo die Kaufslustigen ihre Aufgebote auf die bezeichneten Grundstücke machen, und das Weitere gewärtigen können. Baunach, am 13. April 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Alle diejenigen, welche in dem Bezirke des hiesigen Gerichts dingliche Forderungen zu machen und solche gesetzlich anzumelden haben, werden hiemit nach §. 63. Nr. 2. der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes aufgefordert, diese Anmeldung bis zum 1. Juni 1825 ohnfehlbar dahier zu bewirken. Alle denjenigen, welche ihre Anmeldungen schriftlich machen wollen, dient anmit zur Nachricht, daß im hiesigen Gerichtsbezirke nur ein einziges Hypothekenbuch für Kühlenfels, mit Weidenlohe, Klumpermühle, Lüglas, Willenreuth, Kemath und Löhm angelegt ist. Trockau, am 13. April 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Kühlenfels.
Ph. Uhlmann.

Die zu dem Rittergute Zedtwitz gehörige und eine Stunde von der Stadt Hof entlegene Oeconomie, welche unten näher beschrieben ist, soll mit der dabei befindlichen Schäfereigerechtigkeit, von Lichtmeß 1826 an, auf anderweite Sechs Jahre wieder verpachtet werden. Pachtliebhaber, die fähig sind, entweder baare oder gerichtlich versicherte Caution aufrecht zu machen, werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sie sich täglich und bis Michaelis d. J., welcher Tag zur Verpachtung in dem Schlosse Zedtwitz anberaumt ist, von der Lage und Eigenschaft dieser Oeconomie und der Schäferei hinlänglich überzeugen und auch zugleich von dem Herrn Major von Beulwitz zu Zedtwitz die vorläufigen Bedingungen erfahren können, welche dem Pachte zum Grunde gelegt werden sollen. Zu der besagten Ritterguts-Oeconomie gehören, nach der gerichtlichen Einschätzung, außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dann einem nicht unbedeutenden Viehstande, Schiff, Geschirr, Saam- und Kofigetraidte, ingleichen Heu und Geströh, 165 Jauchert an Feldern, 91$\frac{1}{2}$ Jauchert an Wiesen, 31$\frac{1}{4}$ Jauchert an Huthen, und 2$\frac{1}{2}$ Jauchert an Teichen. Die Behüthungsart der Schäferei besteht: a) über Sommers mit 350 Stück Schaafen, und b)

über Winters mit 200 Stück. Zedtwitz, den 13. April 1825.

Die Freiherrlich von Plotho'sche Rittergut-Administration.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 betr., §. 63. Nr. 2, werden alle diejenigen, welche ihre im diesseitigen Patrimonialgerichts-Bezirk ausstehende Forderungen in dem neu anzulegenden Hypothekenbuch eingetragen wissen wollen, hiemit nochmals öffentlich aufgefordert, solche bei dem sich seinem Ende nahenden gesetzlichen Anmeldungstermin ohne längerm Verzug bei dem diesseitigen Patrimonialgericht anzubringen, widrigenfalls sie sich nach Verlauf dieses Termins die Folgen der unterlassenen Anmeldungen selbst beizumessen haben. Küps, den 7. April 1825.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Oberrodach.
Frauenholz.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 betr., §. 63. Nr. 2, werden alle diejenigen, welche ihre im diesseitigen Patrimonialgerichts-Bezirk ausstehenden Forderungen in dem neu anzulegenden Hypothekenbuch eingetragen wissen wollen, hiermit nochmals öffentlich aufgefordert, solche bei dem sich seinem Ende nahenden gesetzlichen Anmeldungstermin ohne längerm Verzug bei dem diesseitigen Patrimonialgerichte anzubringen, widrigenfalls sie sich nach Verlauf dieses Termins die Folgen der unterlassenen Anmeldungen selbst beizumessen haben. Küps, den 7. April 1825.

Freiherrlich von Redwitzsches Seniorats- und Geschlechts-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Das Schimlische Stipendium zu Burgkundstadt, für Studierende, oder auch in deren Ermanglung für arme Handwerker bestimmt, wird unter Vorbehalt höchster Genehmigung pro 18$\frac{24}{25}$ verliehen. Wer Anspruch hierauf zu machen gedenket, hat sich innerhalb 4 Wochen bei unterfertigtem Magistrate zu melden, und mit vorgeschriebenen Atteſten sein Gesuch zu belegen. Burgkundstadt, am 12. April 1825.

Der Magistrat.
Hofmann.

Mit dem Erscheinen des jüngsten Jahresberichts ist bereits ein eilfjähriger Zeitraum des Wirkens unserer Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke verschwunden. Der Vorstand derselben erfüllt hiedurch die Obliegenheit, die Verdienste, welche edle Menschenfreunde durch wohlwollende Unterstützung auch im abgewichenen Rechnungsjahre sich erworben — zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Durch die Hand des Wohlthuns konnte bis jetzt im Ganzen mitleidswürdigen hülfsbedürftigen armen Augenkranken, 1376 an der Zahl, Pflege und Nahrung gereicht, dadurch das freundliche Tageslicht und Arbeitsfähigkeit bis auf nur wenige wieder gegeben werden. Nehmen Sie, verehrteste Freunde der guten Sache, unsern eilften Jahresbericht mit Wohlwollen auf, und lassen sie sich die unglücksvolle Lage der an den schönsten aller Lebensgüter darbenden hülfsbedürftigen Armen, Ihrer thätigen Menschenliebe, wie bisher, auch ferner empfohlen seyn. Nürnberg, den 18. April 1825.

Der Vorstand der Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke.

Dr. Kapfer. M. Seidel. Carl Frhr. v. Holzschuher, Rechnungsführer.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. April 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	93¾	
ditto à 5% // // .	101¼	
Land-Anlehen à 5% . . .	103	102⅞
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	106½	106⅛
ditto // // 2 mt. . . .		106½
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	103	
ditto ditto à fl. 25.	102	
ditto ditto à fl. 100.		107

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 51. Baireuth, den 29. April 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 23ten v. Ms. ist die Bestimmung getroffen worden, daß

1) die in Stiftungs-Anlehens-Gesuchs-Sachen gepflogenen amtlichen Verhandlungen dem Classenstempel unterliegen, daß
2) Schätzungs-Protocolle zum Behufe von Stiftungs-Anlehens-Aufnahmen und Laudemial-Regulirungen für unsiegelmäßige Privatgrundherrn, Stiftungen, Communen und Corporationen, so wie
3) Schätzungs-Protocolle zum Behufe von Kauf- und Tausch-Verhandlungen nur mit dem Classenstempel von drei Kreuzern zu belegen seyen.

Dies wird den sämmtlichen Unter-Behörden des Ober-Main-Kreises zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Unter-Behörden des Obermainkreises.
Stempel-Adhibirung betr. Seydt.

Zu Lerchenbühl, auf der Fallmeisterei sind nachfolgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein großer Fanghund mit einer Doppelnase und von blauer Farbe, dann
2) zwei Kalbfelle und
3) eine Geishaut.

Jedermann wird vor deren Ankauf gewarnt und zur Anzeige aufgefordert, wenn ihm eines oder das andere hievon zum Kauf angeboten werden sollte. Baireuth, am 26. April 1825.

Der Stadt-Magistrat.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Baireuth, den 11. Februar 1825.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Bäckermeister Friedrich Pfaffenberger dahier kaufte laut Kaufprotocolls vom 10. November 1818 von dem Traiteur Christoph Nietsche einen Felsenkellergang in dem sogenannten Flessaischen Keller bei den 99 Gärten.

Da der Verkäufer sich durch eine Erwerbsurkunde über das Eigenthum dieses Felsenkellergangs nicht ausweisen kann, so werden hiemit auf den Antrag des Bäk-

kermeisters Friedrich Pfaffenberger alle diejenigen, welche einen Realanspruch auf dieses Grundstück machen zu können glauben, aufgefordert, solchen binnen sechs Wochen, und längstens in der auf den

9. Mai, Vormittags 9 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit demselben präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. u.

Riedel.

Das zur Johann Pfaffenbergerschen Concursmasse gehörige Söldengut zu Mistelgau, soll auf ein Jahr öffentlich verpachtet werden. Hiezu wird Termin auf den

12. Mai, Vormittags 9 Uhr,

zu Mistelgau anberaumt, und Pachtliebhaber hiezu eingeladen. Baireuth, den 16. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

In der Johann Böhnerischen Verlassenschaftssache auf dem Eichelberg sollen auf Antrag des Vormundes, nach erfolgter Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde die den Böhnerischen Relicten gehörigen Immobilien, bestehend in einem Söldengut, mit Wohnhaus, Schorgärtlein und ¼ Tagwerk Feld, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufslustige haben sich daher am

9. Mai, Vormittags 9 Uhr,

als dem bestimmten Bietungstermin bei dem Königlichen Landgerichte einzufinden, wo der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts an den Meistbietenden geschehen wird. Baireuth, den 28. März 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das zum Nachlaß des Johann Nicolaus Dörfler zu Unternwaitz gehörige daselbst gelegene Wohnhaus, sammt den dazu gehörigen Gebäuden und der darauf haftenden Gast-, Brau-, Brandweinbrennerei-, Schenk- und Schlachtgerechtigkeit, so wie zwei Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Wiese, nebst einem Zehenten soll auf eine noch zu bestimmende Zeit öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Verpachtung selbst stehet auf den

14. Mai Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle Termin an, wovon Pachtliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Meistbietende, der sich durch ein amtliches Zeugniß über sein Vermögen und die allenfalls aufrecht zu machende Caution, sowie über seine Pachtungsfähigkeit ausweisen kann, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen habe. Baireuth, den 13. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Am Dienstag den 10. Mai c. a. werden in der Forstrevier St. Georgen, Hohenwartwaldung, und zwar in den Walddistricten Fürstenleithen, Förstera, Hirschschlag, Bindlochergarten ꝛc.

24,56	Klaftern	Nutzholz,
114,88	"	Brennholz,
35,75	"	Reißholz,
54,25	"	Stöckholz,

im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft; wobei die Zusammenkunft am bestimmten Tage Vormittags 8 Uhr im Forstorte Fürstenleithen statt haben wird. Baireuth, den 25. April 1825.

Königlich Baierisches Forstamt.

von Bothmer.

Lang, Actuar.

Am Donnerstag den 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in dem hiesigen Hospitalgebäude eine Quantität Haber, 1824er Frucht und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtmagistrats, partheienweiß an die Meistbietenden verkauft werden, welches Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 28. April 1825.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner. Martin.

Wer an den Rücklaß des am 7. März l. J. verstorbenen Gendarme zu Fuß Wolfgang Schultes von Friedenfels, Landgerichts Kemnath gebürtig, Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, am 19. April 1825.

Das
Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freih. v. Berger, General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

Nachdem Christine Wurm, Wittwe des diesgerichtlichen Registrators Wurm, am 5. März d. J. mit Hinterlassung eines geringfügigen Nachlasses gestorben, als werden alle diejenigen, welche an dieselbe Ansprüche zu machen zu haben sich berechtigt glauben, aufgefordert, solche innerhalb

30 Tagen

geltend zu machen und zu liquidiren, als nach Ablaufe dieses Termins rechtlicher Ordnung nach mit dieser Verlassenschaft vorgeschritten und dieselbe erledigt werden soll. Regensburg, den 15. April 1825.

Königlich Baierisches Kreis- und Stadtgericht.
Gumpelzhaimer, Director.
Paulus.

Nach dem Antrage der Gläubiger sollen die zur Concursmasse des Bauern Friedrich Schrödel von Döhlau gehörigen Immobilien: 1) ein Viertelhof, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Holzschupfe, Keller, 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten, 1½ Tagwerk Wiesen, 19½ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Huth; 2) ½ Tagwerk Feld, unter der Hängleithen, der Michaelisacker genannt; 3) 1 Tagwerk Feld, am wüsten Gewend; 4) 1 Tagwerk Wiese, die Schmidtswiese, an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin im Orte Döhlau auf den

14. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote abzugeben, und sodann hältlich der Genehmigung der Schrödelischen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, am 17. April 1825.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Zufolge der in Rechtskraft erwachsenen Entschließung vom 17. December v. J. wird das Anwesen der verstorbenen Schmiedmeisters-Wittwe Barbara Trettenbacher von Neuhaus auf kommenden

Samstag den 11. Juni

am hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Kaufslustige, welche über den Kaufschilling sich auszuweisen vermögen, werden hiezu vorgeladen. Dieses Anwesen besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, mit einer Schmiedstätte, dem Forstrechte und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Eschenbach, am 13. April 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl, Assessor.

In Folge §. 63, Nr. 2 der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, werden alle diejenigen, welche zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich eignende Forderungen an Unterthanen des unterzeichneten Königl. Landgerichts zu machen haben, aufgefordert, solche in dem bestimmten Termine, nemlich bis zum letzten Mai l. J., dahier anzumelden, und im Falle die Anmeldungen schriftlich geschehen sollten, solche nach der vorgeschriebenen Form einzurichten. Zu diesem Behufe wird zugleich auch und zwar in Gemäsheit der allerhöchsten Instruction vom 13. März 1823 bekannt gewacht, daß im dahiesigen Landgerichte folgende Hypothekendistricte bestehen:

1) Franken mit Birk, Finkenmühl und Meyerhof, in Verbindung mit der Gemeinde Voitsumra, mit Ruppertsgrün, Schönlind, Weisenhaidt, Torfmoor und Zechenhaus.
2) Grün mit Biebersbach, Unterröslau, Brüklas, so wie die Immediat-Unterthanen in der Mediat-Gemeinde Oberröslau.
3) Hebanz mit Habnith, Kaiserhammer, Leuthenforst, Linienhain, Ruggenmühl, Schwarzenhammer, Tennig und Wendenhammer.

4) Kirchenlamiz, mit Epprechtstein, Fuchsmühl, Haasenmühl und Schieda.
5) Marktleuthen mit Ekmühl, Neumühl, Neudesmühl und Neudörfermühl.
6) Reudes mit Holzmühl, Rauhensteig, Rosenhof, Rügersgrün, Ober- und Untermeltersgrün.
7) Niederlamiz, in Verbindung mit den Gemeinden Groswendern und Raumetengrün mit Hohenbuch.
8) Reicholdsgrün mit Buchhaus, Fichtenhammer, Grosschloppen, Grub, Kleinschloppen und Neudorf;
9) Weisenstadt mit Grubbach, Löhster, Neuhammer, Weiherhöfen mit Mühle, Ziegelhütte und Ziegeunermühl. Kirchenlamiz, den 10. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Landrichter.

Es wird nothwendig, den wahren Schuldenstand des Johann Schenath jünger von Würgau kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen denselben bestimmen zu können. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

16. Mai l. J. Vormittags 8 Uhr,

bey dem unterfertigten Landgerichte anzumelden. Wer nicht erscheint, wird bei eintretendem Vergleiche der Stimmenmehrheit beigezählt, in dessen Entstehung aber bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Scheßlitz, am 13. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Freiherr v. Sazenhofen.

Georg Zeis zu Schneeberg, hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 9. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 7. Juni,

3) zur Schluß-Verhandlung auf

Donnerstag den 7. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der vorhandenen Masse, die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber mit der sie treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem beweglichen Vermögen des Schuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Erszes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 13. April 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Gegen die Peter Zinckischen Eheleute zu Neuhaus, ist vom Freiherrlich von Crailsheim'schen Patrimonialgerichte 1. Klasse zu Neuhaus der Concurs erkannt worden und es sollen die in diesseitigem Gerichtsbezirk liegenden 2¼ Morgen Feld und Wiese des Peter Zinck, im Wüstensee öffentlich verkauft werden. Strichtermin ist auf

Mittwoch den 11. Mai d. J.

anberaumt, an welchem Kaufslustige auf hiesiger Gerichts-Kanzlei zu erscheinen haben. Forchheim, den 7. April 1825.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Zur Befriedigung eines Gläubigers des Simon Kreppelt zu Buckenhofen soll das dem Letztern zugehörige sogenannte lange Feld, Bes. Nr. 902, öffentlich verkauft werden. Strichtermin ist auf

Donnerstag den 19. Mai d. Js.

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber bei Gericht einzufinden haben. Forchheim, den 14. April 1825.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Gegen die Verlassenschaftsmasse des vormaligen Unteraufschlägers Philipp Welsch zu Hallerndorf hat sich bei der unter dem 7. März l. J. gepflogenen Schulden-Consignation ein den Activstand weit überschreitender Passivstand ergeben, so daß dessen Wittwe Barbara Welsch unter dem 28. März a. c. selbst erklärt hat, daß sie Zahlungsmittel aufzubringen nicht im Stande sey,

sondern auf Eröffnung des Concursverfahrens antragen müsse. In Folge dieses Antrags, und bei offenbar vorliegender Ueberschuldung der Philipp Welschischen Masse, werden sofort folgende Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Montag den 9. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 6. Juni,

3) zur Pflegung der Schlußhandlungen, auf

Montag den 4. Juli l. J.

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen zu pflegenden Handlungen zur Folge habe. Forchheim, den 31. März 1825.

Königliches Landgericht.

Badum.

Das zur Concursmasse des Unteraufschlägers Philipp Welsch zu Hallerndorf gehörige Grundvermögen, bestehend: 1) aus einem Wohnhauße, das Jägerhaus genannt, nebst Scheuer und mit ¼ Tagwerk Gründen, dann der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeit, zum Königl. Rentamte Forchheim lehenbar und sub Steuer-Nr. 148 auf 300 fl. besteuert, 2) 1¾ Tagwerk Feld in der Leimengruben, dem Herrn Grafen von Schönborn lehenbar und unter Steuer-Nr. 156 mit 205 fl. Steuercapital belastet, wird

Montag den 2. Mai l. J.

in dem Orte Hallerndorf unter Vorbehalt der Genehmigung der Massagläubiger öffentlich verstrichen. Hiezu ladet Kaufslustige mit dem Bemerken ein, daß die Strichbedingnisse an Ort und Stelle bekannt gemacht werden. Forchheim, den 31. März 1825.

Das

Königliche Landgericht.

K. Badum.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß in dem heute gerichtlich verlautbarten Ehevertrag zwischen dem Bauer Wolfgang Müller zu Berlas, und der Margaretha Vogel, Wittwe des Schneidermeisters Vogel von Weisdorf die in hiesiger Provinz geltende allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Münchberg, den 24. März 1825.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Auf den Antrag des Vormundes der Relicten des Metzgermeisters Johannes Ries zu Arzberg werden folgende zu dem Nachlasse des letztern gehörige Immobilien, als: 1) ein Wohnhauß, sub Nr. 127 in der Hauptstrasse gelegen und auf 625 fl. taxirt, 2) ein halber Stadel, Taxe 212 fl. 55 kr., 3) ein Tagwerk Feld im Marksbezirke Arzberg und zwar im sogenannten Viertel gelegen, welches auf 867 fl. 9 kr. taxirt worden und wovon ein Drittel zur Concursmasse der Metzgermeister Johann Heuschmannschen Eheleute dortselbst gehört; 4) ¼ Tagwerk Wiesen, ebenfalls im Viertel, auf 251 fl. 2½ kr. taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den

25. Mai c.

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Arzberg in dem Sterbehauße des rc. Ries einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Betheiligten zu gewärtigen haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, den 12. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

v. Wächter.

Die Relicten der verstorbenen Schuhmachermeister Johann Norgauerschen Eheleute zu Dörflas haben die Erbschaft wegen der, das Vermögen übersteigenden Schulden nicht angetreten, und es wurde daher der Conkurs eröffnet. Diesem gemäß werden alle diejenigen, welche eine Forderung an die besagte Verlassenschaft zu machen haben, auf den

2. Mai Vormittags um 9 Uhr,

zur Angabe ihrer Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Nachweis des Vorzugsrechts hiermit vorge-

laden, in welchem Termin wegen der unbedeutenden Masse sogleich sämmtliche weitere Verhandlungen erfolgen und geschlossen werden sollen. Diejenigen, welche daher nicht erscheinen, werden mit ihren Ansprüchen an die Masse ausgeschlossen werden. Zugleich soll in diesem Termin die Subhastation des zu diesem Nachlasse gehörigen und zu Dörflas belegenen halben Trüpfhaußes nebst dazu gehörigen halben Stadels und Gärtleins, welche Objecte auf 290 fl. taxirt worden, erfolgen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Wunsiedel, den 28. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Tilgung einer ausgeklagten hypothekarischen Schuld wird das Anwesen des Theodor Haider von Obertrubach, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses besteht: 1) in einem gebundenen Gut, Besitz-Nr. 1 mit Zugehörungen, Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft, dann einem Lichtbaum. Hievon wurden bisher 1 fl. 46 kr. Erbzins, 3 Metz 2½ Maas Korn, 1 Metz, 1 Vierling, 6½ Maas Gerste, 3 Vierling, 4 Maas Haber, ferner 55½ kr. Rustikalsteuer; 2) Handlohnbarbeit zu 10 Procent und Zehentpflichtigkeit, ½ Tagwerk Wiese, die Sohrwiese, zugleich mit dem Gute besteuert, und giebt 6 kr. 2½ hl. Erbzins, ½ Tagwerk Wießlein, bei dem Brauhaus, giebt 7½ kr. Erbzins, und ist ebenfalls mit dem Gute besteuert, ½ Tagwerk Wiese, beim Brauhauße, giebt 3½ hl. Erbzins und 7½ kr. Steuer in simplo von 105 fl. Capital, auch sind sämmtliche Realitäten mit dem 10ten fl. handlohnpflichtig. Als Bietungstermin wird

Donnerstag 19. Mai

bestimmt, und haben sich Kaufliebhaber am besagten Tage früh 9 Uhr in Obertrubach einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift zur Execution zu gewärtigen. Pottenstein, den 8. April 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf das zur Concursmasse des Johann Hertel zu Haslach gehörige Haus wurde ein Aufgebot von 200 fl. ehl. gelegt. Nach dem Antrage der Gläubiger wird solches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin hiezu auf

Dienstag den 10. Mai a. c.

bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, den 12. April 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zur Vermeidung unangenehmer Einschreitungen werden alle, dem Rentamte Pottenstein steuerpflichtige auswärtige Individuen aufgefordert, die mit 15. April verfallenen letzten Steuerziele pro 18⅔ nunmehr vollständig zu berichtigen. Gößweinstein, am 15. April 1825.

Das Königlich Baierische Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Nach höchster Bestimmung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, soll eine durch Anlegung der neuen Strasse von Leupoldstein nach Pottenstein abgeschnittene Waldparzelle vom Districte Schätterlein, im Reviere Waidach, mit einem Flächen-Inhalte zu 2 Tagwerk 10 □R., welche sich zur Feldkultur eignet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu wird Termin auf den

16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

am Sitze des Rentamts Pottenstein anberaumt, wo nach Bekanntmachung der Verkaufsbedingnisse die Aufgebote zu Protocoll gebracht, und höchster Stelle zur weitern Verfügung vorgelegt werden sollen. Der Königl. Revierförster Schurck in Waidach ist beauftragt, diesen Verkaufsgegenstand inzwischen den Kaufslustigen vorzuzeigen. Gößweinstein und Horlach, am 15. April 1825.

Königliches Rentamt Pottenstein und Forstamt Horlach.
Hofmann. Kettner.

Das hiesige Gericht hat in dem Schuldenwesen des Andreas Neber zu Stadel, durch Erkenntniß vom 15ten v. Ms. die Vergantung erkannt, welches Erkenntniß inzwischen die Rechtskraft bestritten hat. Demnach werden die gesetzlichen Edictstage und zwar zur Anmel-

dung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

19. Mai l. Js.,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. Junius,

zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede auf den

20. Julius,

und für die Schlußeinrede auf den

5. August l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von des Gemeinschuldners Vermögen in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 14. April 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Da auf die in vim executionis zum Verkauf ausgebothenen Grundstücke des Andreas Büttner zu Tiefenroth, nehmlich der Groloh-Acker, der Buschacker, Meimacker, der Koppelacker und die untere Eichwiese, sämmtlich im Stettner Flure gelegen, bei dem auf den 17. März d. J. deshalb ausgeschriebenen Versteigerungs-Termine kein Aufgeboth gemacht wurde, so wird neuerliche Strichtagsfahrt am Gerichtssitze, auf den

6. Mai d. J.,

zur gewöhnlichen Vormittagszeit hiermit anberaumt, wo die Kaufslustigen ihre Aufgebote auf die bezeichneten Grundstücke machen, und das Weitere gewärtigen können. Banz, am 13. April 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Die dem verganteten Johann Buckreis zu Untersteinfeld zugehörig gewesene Mühle daselbst, wird auf Gefahr und Kosten der Käufer, wegen hinterstelligen Kaufschilling, anderweit zum öffentlichen Aufstrich gebracht und Bietungstermin auf den

17. Mai, Vormittags 10 Uhr,

in loco Steinfeld anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Liebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Wiesentfels, am 15. März 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Nach der allerhöchsten Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 betreffend, §. 63 Nr. 2, werden alle diejenigen, welche in den Bezirken des hiesigen Gerichts dingliche Forderungen zu machen und solche gesetzlich anzumelden haben, hiemit aufgefordert, diese Anmeldung bis zum 1. Juni 1825, als dem gesetzlichen Termin zu den Anmeldungen von Hypotheken unfehlbar dahier zu bewirken. Für diejenigen, welche ihre Anmeldungen schriftlich machen wollen, wird zugleich bekannt gemacht, daß im hiesigen Gerichte folgende IV. Hypothekenbezirke bestehen, als:

I. Trockau, mit Hödelmühle, Herrnmühle, Vestenmühle, Heringslohe, Pullendorf, Büttlach, Bodendorf, Christanz, Gereuth, Körzendorf, Hinterkleebach, Vorderkleebach, Freyahorn, Göttweinsdorf, Langenlohe, Nankendorf, Brünnberg, Muthmannsreuth, Moritzreuth.

II. Tüchersfeld, mit Kohlstein, Hungenberg, Rakkersberg, Hünerlohe, Pfaffenberg, Arnleithen und Köttweinndorf.

III. Hannberg, mit Löhlitz, Zeubach, Neuudorf, Pottenstein, Kugelau, Püttersdorf, Petteudorf.

IV. Neudorf.

Trockau, am 13. April 1825.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht hieselbst.
Ph. Uhlmann.

Das zur Georg Lorenzischen Concursmasse auf dem Brand gehörige Immobiliare, als: 1) ein Wohn-

haus, Nr. 2, 2) eine Scheune, 3) der Brandacker, wird wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

18. Mai d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt. Küps, am 18. April 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.

Weismüller.

Zu Folge höchster Anordnung wird dahier zu Culmbach eine fünfte protestantische Elementarschule errichtet.

Der Gehalt des Lehrers bestehet in 200 fl. rhl. jährlich. Diejenigen, welche sich um die Lehrstelle an dieser Schule zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an die unterfertigten Behörden gelangen zu lassen. Culmbach, am 19. April 1825.

Königliches Decanat und Stadtmagistrat.

Gebhard, Liebhart.

Decanats-Verweser.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 11ten bis 16. April incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	175	175	169	6	9	48	9	6	8	24
Roggen	—	48	48	36	12	6	—	5	18	4	36
Gerste	—	4	4	4	—	6	18	5	30	4	42
Haber	—	16	16	12	4	4	12	3	42	3	12
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 18. April 1825.

Der Stadtmagistrat.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 21. April 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	261	261	261	—	12	—	11	37	11	15
Roggen	—	304	304	304	—	7	—	6	39	6	18
Gerste	—	242	242	242	—	6	—	5	37	5	15
Haber	—	265	265	265	—	3	36	3	33	3	30

Hof, den 21. April 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Wen immer der Fortbestand des Familien-Fideicommisses der Freiherrn v. Seefried auf Buttenheim im Obermainkreise, interessiren könnte, dem diene es hiermit zur Wissenschaft, daß solches Familien-Fideicommis nie aufgelößt war, noch werden wird, im Gegentheil dessen Complex-Vergrößerung erhalten soll. Im Jahre 1820 wurde bei dem Königl. Appellationsgericht des Obermainkreises um Bestättigung und Imatriculirung dieses Fideicommisses nachgesucht, und es steht solche Verhandlung darum mit nächstem zu erwarten, wobei dann die gerichtliche Ausschreibung erfolgen wird; welches ich andurch aus gegründeten Ursachen vorläufig zur Bekanntmachung bringe. Baireuth, den 20. April 1825.

Wilhelm Freiherr Seefried v. Buttenheim, als Vormund der Minorennen aus der Linie Mühlfeldt.

Loose von dem Oeconomiegut zu Laim bei Nymphenburg, wovon die Ziehung unwiderruflich am 15. Mai geschiehet, werden bis zum 6. Mai abgegeben, bei

Simon Blumenfeld.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 52. Baireuth, den 30. April 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Absterben des Schullehrers Zahn zu Ahornberg ist die dasige Schullehrersstelle in Erledigung gekommen. Ihr Ertrag ist nach der neuesten Fassion auf

285 fl. 47½ kr.

festgestellt.

Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, haben sich mit ihren Vorstellungen und vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 6 Wochen anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Erledigung der Schulstelle zu Ahornberg, Landgerichts Münchberg, betr.

Friedmann.

Baireuth, den 21. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die Ertheilung der Consense zum Zwecke der Capitals-Aufnahme auf Lehen und grundbare Güter von Seiten der Lehen- und Grundherren oft sehr verzögert und nicht selten dadurch sehr nachtheilig auf den Credit, auf das Hypothekenwesen und auf die Fertigung der Hypothekenbücher eingewirkt wird, so erhalten die äußeren Gerichtsbehörden vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 27. December v. J. anmit den gemessensten Auftrag, die Verwaltungen der Stiftungen und Gemeinden, von welchen dergleichen Lehen und grundbare Güter releviren, zur größern Beschleunigung in Ertheilung solcher Consense anzuweisen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Land- und gutsherrliche Gerichte.
Die Beschleunigung der Consense bei Aufnahme von Capitalien betr.

Friedmann.

Baireuth, den 22. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizei-Behörden des Obermainkreises werden erinnert, die Bestimmungen der Verfügung vom 11. Juli

1821, den Eintritt ausländischer herumziehender Musikanten, Taschenspieler ꝛc. in das Königreich betr., welche durch das Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1821, Nr. 85, Seite 582, bekannt gemacht worden sind, auf das Genaueste zu befolgen, wobei denselben zu erkennen gegeben wird, daß Vernachlässigung derselben in vorkommenden Fällen ernstlich gerügt werden wird.'

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Den Eintritt ausländischer herumziehender Musikanten, Taschenspieler ꝛc. in das Königreich betr.

Friedmann.

Baireuth, den 19. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 23ten v. Ms. ist die Bestimmung getroffen worden, daß

1) die in Stiftungs-Anlehens-Gesuchs-Sachen gepflogenen amtlichen Verhandlungen dem Classenstempel unterliegen, daß
2) Schätzungs-Protocolle zum Behufe von Stiftungs-Anlehens-Aufnahmen und Laudemial-Regulirungen für unsiegelmäßige Privatgrundherrn, Stiftungen, Communen und Corporationen, so wie
3) Schätzungs-Protocolle zum Behufe von Kauf- und Tausch-Verhandlungen nur mit dem Classenstempel von drei Kreuzern zu belegen seyen.

Dies wird den sämmtlichen Unter-Behörden des Ober-Main-Kreises zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Unter-Behörden des Obermainkreises.
Stempel-Adhibirung betr.

Seydt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche noch Anmeldungen von was immer für einer Art bei den Hypothekenämtern zu machen haben, werden hiedurch zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 15. März d. J. aufgefordert, diese Anmeldungen unverzüglich zu machen, da das neue Hypothekengesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 mit dem 1. Juni laufenden Jahres in volle Wirksamkeit tritt.

§. 1. des Gesetzes, die Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung betr., vom 1. Juni 1822.

Zugleich wird zur Belehrung bemerkt, daß die Unterlassung der Anmeldungen innerhalb der Einführungs-Periode des Hypotheken-Gesetzes nachstehende Rechtsfolgen und Nachtheile nach sich zieht.

I. Aus der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs entsteht die Folge, daß jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, so weit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Einträgen, und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind.

Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Hypothekenbuche eingetragen ist, zu seinem Vortheile anführen.

Wer hierdurch einen Schaden leidet, dem bleibt blos der persönliche Rückanspruch auf Schadens-Ersatz wider denjenigen vorbehalten, der hiezu nach den Gesetzen verbunden ist.

§. 25. des Hypotheken-Gesetzes.

II. Diesen Bestimmungen (§. 25.) gemäß kann insonderheit

1) für Forderungen an denjenigen, welchen das Hypothekenbuch als dermaligen Eigenthümer benennt, eine Hypothek gültig eingetragen werden, wenn er auch die Sache veräußert, oder einem andern übergeben hatte. Der neue Eigenthümer, welcher seinen Besitztitel nicht eintragen ließ, muß diese Hypotheken gegen sich anerkennen, und ihm bleibt blos der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

2) Die eingetragenen Hypotheken sind wirksam auch gegen denjenigen, welcher nachher aus einem im Hypothekenbuche weder eingetragenen noch vorgemerkten Rechtstitel für den Eigenthümer der Sache erklärt wird, wenn auch schon vor Eintragung der Hypothek dieser vorhanden, oder über das Eigenthum der Streit vor Gericht anhängig war.

3) Dagegen kann aus einem gegen den vorigen Eigenthümer begründeten Rechte eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser im Hypothekenbuche eingetragen ist, nicht mehr verlangt werden.

4) Der Schuldner kann die Einreden, welche er dem Gläubiger über die Richtigkeit einer eingetragenen Hypothek-Forderung entgegensetzen konnte, wider den Dritten, der die eingetragene Hypothek durch lästigen Titel und im guten Glauben an sich brachte, nur alsdann gebrauchen, wenn sein Widerspruch gegen die Forderung im Hypothekenbuche vorgemerkt ist.

5) Eben dieses gilt von der Einrede der Compensation und der Zahlung, wenn sie nicht im Hypothekenbuche bemerkt, oder die Hypothek nicht gelöscht wurde.

6) Auf gleiche Weise muß der Zessionar die nachtheiligen Folgen wider sich gelten lassen, welche aus unterlassener Eintragung der Zession entstehen.

§. 26. des Hypotheken-Gesetzes.

III. Werden die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Reallasten, welche nach §. 22., Nr. 5 des Hypotheken-Gesetzes eingetragen werden müssen, bei dem Hypothekenamte nicht angemeldet, so hat diese Unterlassung keine andere Folge, als daß die Reallast den inzwischen eingetragenen Hypotheken auf den Fall nachstehen muß, wenn wegen derselben die Sache um einen geringen Preis verkauft, und dadurch eine Hypotheken-Forderung nicht befriedigt wird.

§. 7. des Einführungs-Gesetzes.

IV. Der §. 8. des Einführungs-Gesetzes bestimmt jene Forderungen, welche in die, an mehreren Orten des Königreichs unter verschiedenen Benennungen eingeführten, öffentlichen Bücher schon eingetragen sind, bleiben auch ohne Anmeldung in ihrer vollen Kraft, und alles dasjenige, was jene Bücher bereits enthalten, muß, ohne neue Anmeldung oder Prüfung und ohne Kosten, sogleich in die nach dem Hypotheken-Gesetze anzulegenden Hypotheken-Bücher übertragen, dabei auch die Ordnung der darinn eingetragenen Forderungen genau beibehalten werden.

Da aber die ältern Bücher nicht bei allen Hypotheken-Aemtern in gehöriger Ordnung sind, so werden alle, welche betheiligt sind, auf die von den einzelnen Hypotheken-Aemtern bereits schon erlassenen oder noch erlassen werdenden Bekanntmachungen aufmerksam gemacht und aufgefordert, sich durch eigene Einsicht von der Uebertragung ihrer Forderungen in jenen Bezirken des Kreises, wo ältere Bücher bisher bestanden, zu überzeugen, und durch Anmeldung Nachtheile von sich abzuwenden.

V. Alle andere Forderungen, welchen aus bereits eingegangenen oder bis zu dem §. 1. bestimmten Termine einzugehenden Rechtsgeschäften eine ausdrückliche oder stillschweigende (gesetzliche) General- oder Spezialhypothek

oder ein den Hypotheken gleiches Vorzugsrecht zusteht, müssen innerhalb des angeführten Termins bei dem Hypotheken-Amte zum Eintrage in das Hypothekenbuch angemeldet werden.

Wer diese Anmeldung unterläßt, der kann nachher gegen den Besitzer der Sache, wenn dieser sein Schuldner nicht ist, oder von der Hypothek keine Wissenschaft hatte, die Forderung nicht mehr geltend machen; jedoch behält er das Recht, auf dem unbeweglichen Vermögen seines Schuldners oder dessen Erben eine Hypothek eintragen zu lassen, diese aber wird erst von der Zeit der Eintragung an, wirksam.

§. 9. des Einführungs-Gesetzes.

VI. Forderungen, welche innerhalb des §. 1. bestimmten Termins zum Eintrage in das Hypothekenbuch nicht angemeldet worden, behalten nur jenen Vorzug, welcher denselben ohne Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, der nach dem §. 1. bestimmten Termine in Wirksamkeit tretenden Prioritäts-Ordnung gemäß, zusteht.

§. 11. des Einführungs-Gesetzes.

Bamberg, den 16. April 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Nach einem vorliegenden hohen Regierungsbefehl, soll bei dem Königl. Rentamte das — von den eingeheimßten Zehenden Baireuth und Pindloch noch vorräthige kurze Stroh, wiederholt im Wege der öffentlichen Versteigerung, parthienweis zum Verkauf gebracht werden. Dieses wird Kaufsliebhabern mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß hiezu Termin auf

Mittwoch den 4. Mai, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden ist. Baireuth, den 26. April 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zufolge der von den beiden Bauern Johann und Thomas Bauer zu Meilendorf mit ihren Gläubigern am 1. Juli und 6. October v. Js. getroffenen Uebereinkunft, wird das Anwesen der beiden Bauer zum Behufe der Befriedigung ihrer Gläubiger auf kommenden

Dienstag den 7. Juni d. Js.,

am hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Dieses Anwesen enthält den gebundenen Hofs-Complex und das Zubaugut. Jenes besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomiegebäuden, ¼ Tagwerk Garten, 68¼ Tagwerk Feldern, 11 Tagwerk Wiesen, 7½ Tagwerk Waldungen und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dieses hingegen aus einem Wohnhauße und einer Wiese zu ½ Tagwerk. Kaufsliebhaber, welche über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen vermögen, werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden.

Eschenbach, den 13. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Eschenbach.
Ertl, Assessor.

Das gebundene Anwesen des Bauers Wolfgang Gradl in Tremersdorf, wird zur Befriedigung seiner Gläubiger auf kommenden

Dienstag den 31. Mai d. Js.,

am hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Dieses Anwesen bestehet in den neu erbauten nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, einem Garten, 26½ Tagwerk Feldern und 9¼ Tagwerk Wiesen, womit der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und das Forstrecht verbunden ist.

Eschenbach, am 22. März 1825.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Ertl, Assessor.

Zufolge der in Rechtskraft erwachseuen Entschließung vom 8. Januar l. Js., wird das Anwesen des sogenannten Sandwirths Conrad Knol von Haag auf

Freitag den 3. Juni,

an dem hiesigen Amtssitz öffentlich versteigert, und vor

der Versteigerung die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu vorgeladen. Dieses Anwesen besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden mit einer realen Taferngerechtigkeit an der Landstrasse in Haag, aus 7 Tagwerk Feldern, aus 4¾ Tagwerk Wiesen, 1½ Tagwerk Waldung, aus dem Forstrechte und aus dem Nutantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Eschenbach, am 13. April 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl, Assessor.

Martin Seilinger, lediger Taglöhner aus Haag, Königlichen Landgerichts Baireuth, wird in Folge höchster Entschließung Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises, d. d. 1sten, et praes. 12. Februar hiemit vorgeladen, um sich wegen des angeschuldigten Verbrechens des Diebstahls und Vergehens der Körperverletzung binnen

drei Monaten

bei unterzeichnetem Königlichen Land- und Untersuchungsgerichte zu verantworten. Gräfenberg, den 12. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
In abs. leg. dir.
Seidl, I. Assessor.

Die Erben des zu Bernstein verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Arzberger haben Behufs der Theilung des väterlichen Nachlasses den Antrag gestellt, sämmtliche dazu gehörigen Immobilien im Wege freiwilliger Subhastation zu veräußern. Diese Immobilien, welche vor Kurzem gerichtlich abgeschätzt worden, bestehen in folgendem:

I. In dem Schloßgute zu Bernstein. Dieser Ort ist ein Kirchdorf, nur eine Stunde von Wunsiedel (im Obermainkreis) entfernt, und sehr angenehm gelegen, zumal die Hochstrasse von Baireuth nach Eger, dann die Hauptstrasse von Wunsiedel nach Asch durchgehen. Die Bestandtheile dieses Guts sind:

A. An Gebäuden:

1) ein massiv erbautes Schloß mit 5 Zimmern, mehreren Gewölben und Böden, eine gewölbte Stallung auf 32 Stück Rindvieh eingerichtet; diese ist 72 Fuß lang und 29 Fuß breit. Darüber befindet sich ein eben so langer und breiter Boden. Ferner gehört zum Schlosse ein großer geschlossener Hofraum, in dem sich auch die Oeconomie-Gebäude befinden, als: zwei große Scheuern, ein Brauhaus und eine Schaafstallung.

B. An Grundstücken:

ein Gemüß- und Grasgarten, c. 46 Tagwerk Feld, c. 28 Tagwerk Wiesen, 4¾ Tagwerk Weiher, 2¾ Tagwerk Huth, (wird jetzt als Feld benutzt) 93 Tagwerk Holz, ein großer Theil schlagbar.

C. An Gerechtigkeiten:

15 Handlöhner; diese müssen bei Veränderungen resp. den 10ten oder 8ten Gulden vom Lehenswerthe entrichten, außerdem eine jährliche Getraidgilt, dann auch Frohn prästiren.

Dieses Gut gieng dem Königl. Kämmerer Freiherrn von Reizenstein auf der Neuth zu Lehen, an die Stelle des Lehenbriefs tritt aber jetzt auf den Grund des zwischen dem Vasallen und Lehenherrn abgeschlossenen Erbrechtsvertrags ein Erbrechtsbrief und zwar nach den hierüber vorliegenden höchsten Vorschriften. Die Taxe des Guts beläuft sich nach Abzug der Lasten auf 20,671 fl. 52½ kr.

II. Ein Achtels Hof, ebenfalls zu Bernstein. Dieser bestehet: 1) in einem Wohnhaus, worauf die Gastwirths- und Schlacht-Gerechtigkeit ruht. Dieses enthält eine geräumige Wirthsstube, dann noch zwei heizbare Zimmer, mehrere Gewölbe, Böden, zwei Keller, einen Stadel, zwei Stallungen, und liegt ganz an der Hauptstrasse von Baireuth nach Eger. 2) An Grundstücken: 9 Tagwerk Felder, 3¾ Tagwerk Wiesen, ¼ Tagwerk Weiher, 3 Tagwerk Holz; wurde nach Abzug der Lasten auf 4,832 fl. 2½ kr. abgeschätzt.

III. Ein ½ Hof, gleichfalls zu Bernstein, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, nebst Stadel und Schupfe; 2) an Grundstücken: ein Grasgarten, ein kleines Pflanzgärtlein, 8 Tagwerk an Feldern, 5¾ Tagwerk Wiesen und 3¼ Tagwerk Holz. Die Taxe beträgt nach Abzug der Lasten 1320 fl. 31½ kr.

IV. Ein unbezimmertes Lehen, bestehend: 1¾ Tagwerk Feld, 2¼ Tagwerk Wiesen und 6¾ Tagwerk 70 □Ruthen Holz, wurde nach Abzug der Lasten auf 1043 fl. 5 kr. geschätzt.

V. An walzenden Stücken: 1) ¼ Tagwerk Wiesen, in der Salach, ½ Stunde von Bernstein, Taxe 8 fl.

20 kr. 2) 1½ Tagwerk Wieſen ebendaſelbſt, Taxe 54 fl. 28½ kr. 3) 2½ Tagwerk Wieſen ebendaſelbſt, 32 fl. 11½ kr. 4) die Wieſe im Zeltelmoos mit 2 Wehern, 178 fl. 35½ kr. 5) ein Stück Holz in der Salach, von 25½ Tagwerk 32 □Ruthen, in Fichten und Fohren beſtehend, Taxe 2891 fl. 45 kr. 6) ein Stück Holz, ebenfalls Fichten und Fohren, in der Hühnerloh, von 6½ Tagwerk 70 □Ruthen, Taxe 747 fl. — 7) das Hönika Holz, von 2 Tagwerk 74 □Ruthen, zwiſchen Bernſtein und Rügersgrün, beſtehet aus Fichten, Taxe 148 fl. —

Zum Verkaufe dieſer ſämmtlichen Immobilien iſt Termin auf den

17. Mai Vormittags, dieſes Jahres,

feſtgeſetzt und wird ſolches beſitz- und zahlungsfähigen Käufern hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Licitations-Termin im Schloſſe zu Bernſtein abgehalten, und der Zuſchlag von der Zuſtimmung der Intereſſenten abhängig gemacht wird. Uebrigens können Kaufsluſtige, das über ſämmtliche Immobilien vorliegende gerichtliche Taxationsprotokoll in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts täglich einſehen, und wenn ſie die Beſtandtheile des Guts und der übrigen Verkaufs-Objecte in Augenſchein nehmen wollen, ſich dieſerhalb an den Hofbeſitzer Johann Adam Lang zu Bernſtein wenden, der den Auftrag hat, die verlangte Auskunft zu ertheilen. Wunſiedel, den 2. Februar 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht.
von Wächter.

Ueber das Vermögen der Katharina Völkl in Lochau wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen,

Mittwoch der 11. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Freitag der 10. Juni,

3) zur Replik und ſchlüſſigen Verhandlung

Dienſtag der 12. Juli,

feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche Gläubiger der Völkl unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Am erſten Edictstage wird wegen Unbedeutenheit der Maſſe eine gütliche Uebereinkunft verſucht werden. Hollfeld, am 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das Realitäten-Vermögen der Katharina Völkl zu Lochau, über welches rechtskräftig der Concurs erkannt wurde, und beſteht in einem Haus mit angebautem Stadel und Stallung, mit Pflanz- und Obſtbäumen beſetzten Grasgärtlein, dann 10 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wieſen und ½ Tagwerk Buſchholz, ſammt Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, im Steuerdiſtrict Alladorf gelegen, worauf an jährlichen Laſten 4 fl. 9½ kr. rhl. Erbzins, von 40½ kr. Steuerſimplum, 1⅞⅝ Metzen Waiz, 3⅞⅝ Metzen Korn, 1⅞⅝ Metzen Gerſten, 5⅞⅝ Metzen Haber haften, ſo wie bei vorgehenden Veränderungen den 10ten Gulden Handlohn an das Königl. Rentamt Baireuth abzugeben, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſtellt, und hiezu auf

Dienſtag den 10. Mai

Termin angeſetzt. Sollte ſich hiezu wieder kein annehmbarer Käufer finden, ſo wird auf den ausdrücklichen Antrag der Creditoren eine einſtweilige Verpachtung verſucht werden, unter den am Tage ſelbſt zu eröffnenden Bedingniſſen. Strich reſp. Pachtliebhaber werden eingeladen, ſich an jenem Tage in Lochau einzufinden. Hollfeld, am 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Der Metzger Heinrich Feulner in Marktſchorgaſt und die Margaretha Reichenberger von Oberſteinach haben in dem gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die in hieſiger Provinz geltende Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 26. Februar 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Digitized by Google

Georg Zeis zu Schneeberg, hat ſich dem Concurs-Verfahren unterworfen; es werden daher die geſetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 9. Mai,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienſtag den 7. Juni,

3) zur Schluß-Verhandlung auf

Donnerſtag den 7. Juli,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und ſämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden am erſten Gantage mit ihren Forderungen von der vorhandenen Maſſe, die Ausbleibenden an den übrigen Tagen aber mit der ſie treffenden Handlung ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche Etwas von dem beweglichen Vermögen des Schuldners in Handen haben, aufgefordert, ſolches bei Vermeidung des doppelten Erſatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 13. April 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Gegen die Verlaſſenſchaftsmaſſe des vormaligen Unteraufſchlägers Philipp Welſch zu Hallerndorf hat ſich bei der unter dem 7. März l. J. gepflogenen Schulden-Conſignation ein den Activſtand weit überſchreitender Paſſivſtand ergeben, ſo daß deſſen Wittwe Barbara Welſch unter dem 28. März a. c. ſelbſt erklärt hat, daß ſie Zahlungsmittel aufzubringen nicht im Stande ſey, ſondern auf Eröffnung des Concursverfahrens antragen müſſe. In Folge dieſes Antrags, und bei offenbar vorliegender Ueberſchuldung der Philipp Welſchiſchen Maſſe, werden ſofort folgende Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen, auf

Montag den 9. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 6. Juni,

3) zur Pflegung der Schlußhandlungen, auf

Montag den 4. Juli l. J.

jedesmal Morgens 8 Uhr feſtgeſetzt, wozu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Edictstage die Ausſchließung der Forderungen von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen aber den Ausſchluß mit den an dieſen Tagen zu pflegenden Handlungen zur Folge habe. Forchheim, den 31. März 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Das zur Concursmaſſe des Unteraufſchlägers Philipp Welſch zu Hallerndorf gehörige Grundvermögen, beſtehend: 1) aus einem Wohnhauße, das Jägerhaus genannt, nebſt Scheuer und mit ½ Tagwerk Gründen, dann der Bau- und Brennholz-Gerechtigkeit, zum Königl. Rentamte Forchheim lehenbar und sub Steuer-Nr. 148 auf 300 fl. beſteuert, 2) 1½ Tagwerk Feld in der Leimengruben, dem Herrn Grafen von Schönborn lehenbar und unter Steuer-Nr. 156 mit 205 fl. Steuercapital belaſtet, wird

Montag den 2. Mai l. J.

in dem Orte Hallerndorf unter Vorbehalt der Genehmigung der Maſſagläubiger öffentlich verſtrichen. Hiezu ladet Kaufsluſtige mit dem Bemerken ein, daß die Strichbedingniſſe an Ort und Stelle bekannt gemacht werden. Forchheim, den 31. März 1825.

Das
Königliche Landgericht.
K. Badum.

Auf das zur Concursmaſſe des Johann Hertel zu Haslach gehörige Haus wurde ein Aufgebot von 200 fl. rhl. gelegt. Nach dem Antrage der Gläubiger wird ſolches wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf

Dienſtag den 10. Mai a. c.

bei dem Königl. Landgerichte dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, den 12. April 1825.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

Nach der allerhöchſten Verordnung, die Inſtruction über den Vollzug des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni

1822 betreffend, §. 63 Nr. 2, werden alle diejenigen, welche in den Bezirken des hiesigen Gerichts dingliche Forderungen zu machen und solche gesetzlich anzumelden haben, hiemit aufgefordert, diese Anmeldung bis zum 1. Juni 1825, als dem gesetzlichen Termin zu den Anmeldungen von Hypotheken unfehlbar dahier zu bewirken. Für diejenigen, welche ihre Anmeldungen schriftlich machen wollen, wird zugleich bekannt gemacht, daß im hiesigen Gerichte folgende IV. Hypothekenbezirke bestehen, als:

I. Trockau, mit Hödelmühle, Herrnmühle, Vestenmühle, Heringslohe, Pullendorf, Büttlach, Bodendorf, Christanz, Gereuth, Körzendorf, Hinterkleebach, Vorderkleebach, Freyahorn, Schweinsdorf, Langenlohe, Rankendorf, Brünnberg, Muthmannsreuth, Moritzreuth.

II. Tüchersfeld, mit Kohlstein, Hungenberg, Kalkersberg, Hünerlohe, Pfaffenberg, Arnleithen und Köttweinndorf.

III. Hannberg, mit Löhlitz, Zeubach, Neundorf, Pottenstein, Kugelau, Püttersdorf, Petteudorf.

IV. Neudorf.

Trockau, am 13. April 1825.

Freiherrlich von Großisches Patrimonialgericht hieselbst.

Ph. Uhlmann.

Nicht Amtliche Artikel.

4 Tagwerk Auwiesen sind entweder in einzelnen Tagwerken oder im Ganzen auf ein oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Die Pachtbedingnisse sind zu erfahren bei dem Bäckermeister Küspert, E. Nr. 92.

In E. Nr. 170 in der Opernstrasse, ist ein Quartier, zwei Treppen hoch auf Walburgi oder Jacobi zu vermiethen; es besteht in zwei heizbaren Stuben, zwei Kammern, einer Küche und Holzlege. Das Nähere ist z. dem Bäcker Mann sen. zu erfragen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. April. Der Bürger und Schlossermeister Heinrich Gaab dahier, mit Therese Sophia Antonia Krampel von hier.

Den 28. April. Der Bürger und Schreinermeister Johann Peter Diebel dahier, mit Jungfrau Margaretha Katharina Maisel von hier.

Geborne.

Den 21. April. Die Tochter des Königlich Baierischen Regierungsraths von Landgraf dahier.

— — Der Sohn des Fouriers Peetz, im Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier.

Den 22. April. Der Sohn des Königl. Baier. Studienlehrers Glaßer dahier.

Den 22. April. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Pinsel dahier.

— — Die Tochter des Bauersmanns Trautner zu Desiuken.

Den 23. April. Der Sohn des Königl Baierischen Regierungsraths Vetterlein dahier.

Den 24. April. Die Tochter des Bauvoigts Hildebrand dahier

Den 25. April. Der Sohn des Dr. medicinae Falko dahier.

— — Der Sohn des Königl. Baierischen Professors Klöter dahier.

Gestorbene.

Den 20. April. Die Wittwe des Soldaten Pfeiffer dahier, alt 71 Jahre.

Den 21. April. Die Wittwe des Soldaten Rockstroh dahier, alt 78 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Müller dahier, alt 9 Monathe und 21 Tage.

Den 22. April. Der Lieutenant Schegk, im Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente dahier, alt 34 Jahre, 5 Monate und 14 Tage.

Den 24. April. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Unger dahier, alt 11 Monate und 15 Tage.

Den 25. April. Der Sohn des Mitbürgers und Orts-Vorstands Meyer auf der Saas, alt 1 Monat und 29 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 53. Baireuth, den 3. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

In der Mitte des nächsten Monats Mai werden diejenigen bei dem hiesigen städtischen Leih- und Pfandhause unausgelöst verbliebenen Pfänder des Monats Februar 1824 vorschriftsmäßig dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, welches den hiesigen Einwohnern vorläufig hiermit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 25. April 1825.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Baireuth, den 13. November 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 21. November 1799 und 13. Januar 1800 lieh der Pfarrer Haag zu Gesees den Metzgermeister Thiemschen Eheleuten dahier ein zu 4 Prozent verzinsliches, nach vierteljähriger Kündigung zahlbares Capital von 600 fl. fränk. unter Verpfändung ihres in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nro. 83 bezeichneten Wohnhauses dar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 30. September 1801 dem Darleiher die Versicherung, daß das Capital der 600 fl. fränk. bei Errichtung des Hypothekenbuchs auf das verpfändete Wohnhaus als erste Hypothek eingetragen werden soll.

Die Zurückzahlung des Capitals ist erfolgt, die Urkunde zu den Acten aber nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post, und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

30. Mai, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.
Riedel.

Für das Holzbedürfen der Bureau's der Königl. Regierung sind in der Revier Limmersdorf 200 Klafter weiches Scheitholz zurückgestellt worden, welches im Accorde beigefahren werden soll. Fuhrlustige werden hierdurch zu dem zur Veraccordirung im Locale des K. Rentamts auf

Donnerstag den 5. Mai curr.

anberaumten Strichtermin eingeladen. Baireuth, den 29. April 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Nach einem vorliegenden hohen Regierungsbefehl, soll bei dem Königl. Rentamte das — von den eingeheimsten Zehenden Baireuth und Bindloch noch vorräthige kurze Stroh, wiederholt im Wege der öffentlichen Versteigerung, parthienweis zum Verkauf gebracht wer-

den. Dieſes wird Kaufsliebhabern mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht, daß hiezu Termin auf

Mittwoch den 4. Mai, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt worden iſt. Baireuth, den 26. April 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Zur Einnahme der Walburgis-Gefälle pro $18\frac{2}{17}$ wurde Termin auf

Freitag den 6. Mai d. J.

anberaumt, welches hiemit den Zinnspflichtigen eröffnet wird. Baireuth, den 24 April 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Das dem Gaſtwirthe und Metzgermeiſter Georg Friedrich Wolf zu Truppach ehemals zugehörige unbezimmerte Söldengut Nr. 10, beſtehend aus $2\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Wieſen, und $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Reißholz, ſoll nach dem Antrage der Gläubiger, wiederholt öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Zu gleicher Zeit ſoll auch eine dem nehmlichen Wolf zugehörig geweſene Waldparzelle, der Mengersdorfer Haag genannt, zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Zu dem hierzu auf

Dienſtag den 16. Mai, Vormittags 8 Uhr,

anberaumten Termin, werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß die Taxationsprotocolle in dem Locale der Regiſtratur eingeſehen werden können, und daß der Hinſchlag der benannten Immobilien nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 5. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das zum Nachlaß des Johann Nicolaus Dörfler zu Unternwaiz gehörige daſelbſt gelegene Wohnhaus, ſammt den dazu gehörigen Gebäuden und der darauf haftenden Gaſt-, Brau-, Brandweinbrennerei-, Schenk- und Schlachtgerechtigkeit, ſo wie zwei Tagwerk Feld und $2\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſe, nebſt einem Zehenten ſoll auf eine noch zu beſtimmende Zeit öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Zur Verpachtung ſelbſt ſtehet auf den

14. Mai Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle Termin an, wovon Pachtliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, daß der Meiſtbietende, der ſich durch ein amtliches Zeugniß über ſein Vermögen und die allenfalls aufrecht zu machende Caution, ſowie über ſeine Pachtungsfähigkeit ausweiſen kann, in dieſem Termin, welcher peremtoriſch iſt, den Zuſchlag vorbehältlich der Genehmigung des obervormundſchaftlichen Gerichts zu gewärtigen habe. Baireuth, den 13. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen die dem Bauern Johann Adam Angerer vom Forſt gehörigen Immobilien, beſtehend: 1) in einem Wohnhaus, nebſt angebautem Keller, 2) einem Stadel, 3) einem Backofen, 4) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Grasgarten, 5) $1\frac{1}{8}$ Tagwerk, die Weiherwieſe, in 2 Stücken, 6) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in 2 Stücken, 7) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Straßacker, in 3 Stücken, 8) $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der Weiheracker, 9) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, das Aichig, welches gerichtlich auf 1121 fl. 30 kr. geſchätzt wurde, und auf welchen folgende Laſten haften: das Steuerſimplum aus dem Steuer-Capital, zu $43\frac{7}{8}$ kr. 7 fl. 10 kr. rhl. Erbzins, den Zehenten zum Königl. Rentamte dahier und den 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Hierzu wird Termin auf den

20. Mai, Vormittags 9 Uhr,

in dem Königl. Landgericht anberaumt, in welchem ſich zahlungsfähige Käufer einzufinden, und den Zuſchlag, vorbehältlich der Genehmigung des Gläubigers des ꝛc. Angerer zu gewärtigen haben. Baireuth, den 11. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauernſohn Johann Conrad Vogel vom Forſt, Königl. Landgerichts Baireuth, geboren am 22. März 1791, welcher im Jahre 1813 als Gemeiner im 1. Königlich Baieriſchen Linien-Infanterie-Regimente (König) nach Frankreich mit ausmarſchirte, wird ſeit der Schlacht bei Hanau, und der Bauernſohn Georg Knöchel von Eckersdorf, gebohren im Jahre 1782, wel-

cher als Gemeiner im 5ten Linien-Infanterie-Regimente mit nach Rußland ausmarschirte, wird seitdem gleichfalls vermißt, ohne daß man bis jetzt von deren Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht erhalten konnte. Da nun von Seiten ihrer nächsten Verwandten die Todes-Erklärung gegen dieselben in Antrag gebracht worden ist, so wird der besagte Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sich dieselben binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

20. December 1825, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin vor unterzeichnetem Gerichte einzufinden, sich als solche zu legitimiren, und des Weiteren zu gewärtigen hat, widrigenfalls der abwesende Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel für tod erklärt, und das Vermögen desselben an seine jetzt bekannten Intestaterben ausgehändigt werden wird. Baireuth, den 19. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Am Donnerstag den 5. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, soll in dem hiesigen Hospitalgebäude eine Quantität Haber, 1824er Frucht und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtmagistrats, parthieenweiß an die Meistbietenden verkauft werden, welches Liebhabern hiedurch bekannt gemacht wird. Baireuth, den 28. April 1825.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Wer an den Rücklaß des am 7. März l. J. verstorbenen Gendarme zu Fuß Wolfgang Schultes von Friedenfels, Landgerichts Kemnath gebürtig, Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit

30 Tagen

um so sicherer hierorts nachzuweisen, als außerdem in dieser Verlassenschaftssache rechtlicher Ordnung nach vorgeschritten werden wird. München, am 19. April 1825.

Das
Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freih. v. Berger, General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

Nachdem Christine Wurm, Wittwe des diesgerichtlichen Registrators Wurm, am 5. März d. J. mit Hinterlassung eines geringfügigen Nachlasses gestorben, als werden alle diejenigen, welche an dieselbe Ansprüche zu machen zu haben sich berechtigt glauben, aufgefordert, solche innerhalb

30 Tagen

geltend zu machen und zu liquidiren, als nach Ablaufe dieses Termins rechtlicher Ordnung nach mit dieser Verlassenschaft vorgeschritten und dieselbe erledigt werden soll. Regensburg, den 15. April 1825.

Königlich Baierisches Kreis- und Stadtgericht.
Gumpelzhaimer, Director.
Paulus.

Auf Antrag der Interessenten werden die zur Verlassenschaft des Maurermeisters Johann Adam Grieshammer zu Berneck und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Katharina, geborne Drechsel gehörigen Immobilien, bestehend: a) in dem halben Wohnhauß Nr. 92, b) 31 □Ruthen Grasgarten hinter dem Hauß, gegen die Kirchleithen liegend; c) 4 □Ruthen Wurzgarten neben dem Hauß und 2 □Ruthen Wurzgarten vor dem Hauß; d) die Hälfte dreier Gemeindetheile, an der Zottaschen, auf der vordern Kirchleithen, dann auf der hintern Kirchleithen, sämmtlich auf 291 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zur Vornahme des Verkaufs an den Meistbietenden, wird Termin auf

Montag den 30. Mai, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Local hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Lasten und Abgaben obiger Immobilien, so wie die Grundacten, können zu jeder Zeit in loco registraturae eingesehen werden. Berneck, am 12. April 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird der ganze Bauernhof des Bauers Georg Heinrich Döhla zu

Fleisnitz, bestehend a) an Gebäuden: in dem Bauernhauße, Nr. 9, einem Stadel und zwei Nebengebäuden; b) an Gärten: 1¼ Jauchert Grasgarten und ein Schorgärtlein zu 4 □Ruthen; c) an Feldern: 34⅛ Jauchert Ackerfeld; d) an Wiesen: 15⅛ Jauchert; e) an Waldungen: 15 Jauchert; onerirt mit 1 fl. 15 kr. Erbzins zum Königlichen Rentamte Gefrees und 3035 fl. Steuercapital, geschätzt auf 5321 fl. rhl. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Montag den 6. Juni, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber im Hauße des ꝛc. Döhla zu Fleisnitz sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, am 19. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Ueber das Vermögen der Katharina Völkl in Lochau wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Mittwoch der 11. Mai,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Freitag der 10. Juni,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung

Dienstag der 12. Juli,

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der Völkl unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Am ersten Edictstage wird wegen Unbedeutenheit der Masse eine gütliche Uebereinkunft versucht werden. Hollfeld, am 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das Realitäten-Vermögen der Katharina Völkl zu Lochau, über welches rechtskräftig der Concurs erkannt wurde, und besteht in einem Haus mit angebautem Stadel und Stallung, mit Pflanz- und Obstbäumen besetzten Grasgärtlein, dann 10 Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Buschholz, sammt Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, im Steuerdistrict Alladorf gelegen, worauf an jährlichen Lasten 4 fl. 9½ kr. rhl. Erbzins, von 40½ kr. Steuersimplum, 1⅞⅝ Metzen Waiz, 3⅞⅝ Metzen Korn, 1⅞⅝ Metzen Gersten, 5⅞⅝ Metzen Haber haften, so wie bei vorgehenden Veränderungen den 10ten Gulden Handlohn an das Königl. Rentamt Baireuth abzugeben, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und hiezu auf

Dienstag den 10. Mai

Termin angesetzt. Sollte sich hiezu wieder kein annehmbarer Käufer finden, so wird auf den ausdrücklichen Antrag der Creditoren eine einstweilige Verpachtung versucht werden, unter den am Tage selbst zu eröffnenden Bedingnissen. Strich resp. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an jenem Tage in Lochau einzufinden. Hollfeld, am 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Der Conditor Carl Martin Leers dahier, und dessen Ehefrau Rosalie Henriette, geborne Schmidt, haben nach dem unterm 25sten v. Ms. unter sich abgeschlossenen Vertrag die bisherige Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was mit Vorbehalt der Rechte bisheriger Gläubiger in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Wunsiedel, den 21. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Folgende, dem Handelsmann Johann Meier zu Selb zugehörige, und im Bezirke des Markts Redwitz gelegene Grundstücke, als: 1) ein Feld am Lorenzreuther Weg von 130 Klaftern, Taxe 75 fl., 2) ein Feld an der Sandgrube von 560 Klaftern, Taxe 131 fl. 15 kr., werden auf Requisition des Königlichen Landgerichts Selb hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

28. Mai c.

Nachmittags um 1 Uhr angesetzten Bietungstermin, welcher auf dem Rathhause zu Redwitz abgehalten wird, vorgeladen. Wunsiedel, den 16 April, 1825.

Königl. Baierisches Landgericht.

Auf den Antrag des Vormundes der Relicten des Metzgermeisters Johannes Ries zu Arzberg werden folgende zu dem Nachlasse des letztern gehörige Immobilien, als: 1) ein Wohnhauß, sub Nr. 127 in der Hauptstrasse gelegen und auf 625 fl. taxirt, 2) ein halber Stadel, Taxe 212 fl. 55 kr., 3) ein Tagwerk Feld im Marksbezirke Arzberg und zwar im sogenannten Viertel gelegen, welches auf 867 fl. 9 kr. taxirt worden und wovon ein Drittel zur Concursmasse der Metzgermeister Johann Heuschmann'schen Eheleute dortselbst gehört; 4) ¼ Tagwerk Wiesen, ebenfalls im Viertel, auf 251 fl. 2½ kr. taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den

25. Mai c.

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Arzberg in dem Sterbehauße des x. Ries einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Betheiligten zu gewärtigen haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, den 12. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

v. Wächter.

Zufolge des rechtskräftigen Beschlusses vom 21. October 1824, wird das Anwesen des Wirthes Johann Linder zu Hebersreuth, auf kommenden

Montag den 20. Juni 1825,

vor dem hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Dieses Anwesen, unweit von der Amberger Landstrasse und in einer fruchtbaren Gegend gelegen, besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, aus ¼ Tagwerk Obstgarten, 29 Tagwerk Feldern und 7 Tagwerk Wiesen, womit ein sehr bedeutendes Forstrecht und der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen verbunden ist. Die Kaufsbedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen. Eschenbach, am 21. April 1825.

Königliches Landgericht Eschenbach.

Ertl, Assessor.

Das Anwesen des Gutsbesitzers Johann Diepold zu Aicha, bestehend aus den massiv hergestellten Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, aus 31 Tagwerk Feldern, 18¼ Tagwerk Wiesen, 9½ Tagwerk Hutwaiden und 22¾ Tagwerk Waldungen, unweit der Baireuther Landstrasse, in einer schönen Gegend gelegen, wird auf kommenden

Montag den 13. Juni d. Js.

sammt der vorhandenen Mobiliarschaft in Aicha selbst wiederholt versteigert. Eschenbach, am 21. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl, Assessor.

Nach dem Antrage der Gläubiger sollen die zur Concursmasse des Bauern Friedrich Schrödel von Döhlau gehörigen Immobilien: 1) ein Viertelhof, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Holzschupfe, Keller, 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten, 1½ Tagwerk Wiesen, 19½ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Huth; 2) ½ Tagwerk Feld, unter der Hängleithen, der Michaelisacker genannt; 3) 1 Tagwerk Feld, am wüsten Gewend; 4) 1 Tagwerk Wiese, die Schmidtswiese, an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin im Orte Döhlau auf den

14. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote abzugeben, und vorbehältlich der Genehmigung der Schrödel'schen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, am 17. April 1825.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Es wird nothwendig, den wahren Schuldenstand des Johann Schenath jünger von Würgau kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen denselben bestimmen zu können. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

16. Mai l. J. Vormittags 8 Uhr,

bey dem unterfertigten Landgerichte anzumelden. Wer nicht erscheint, wird bei eintretendem Vergleiche der Stimmenmehrheit beigezählt, in dessen Entstehung aber

bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Scheßlitz, am 13. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Freiherr v. Sazenhofen.

Zur Tilgung einer ausgeklagten hypothekarischen Schuld wird das Anwesen des Theodor Haider von Obertrubach, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses besteht: 1) in einem gebundenen Gut, Besitz-Nr. 1 mit Zugehörungen, Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft, dann einem Lichtbaum. Hievon wurden bisher 1 fl. 46 kr. Erbzins, 3 Metz 2½ Maas Korn, 1 Metz, 1 Vierling, 6¼ Maas Gerste, 3 Vierling, 4 Maas Haber, ferner 55½ kr. Rustikalsteuer; 2) Handlohnbarbeit zu 10 Procent und Zehentpflichtigkeit, ½ Tagwerk Wiese, die Sohrwiese, zugleich mit dem Gute besteuert, und giebt 6 kr. 2½ hl. Erbzins, ¼ Tagwerk Wießlein, bei dem Brauhaus, giebt 7½ kr. Erbzins, und ist ebenfalls mit dem Gute besteuert, ⅛ Tagwerk Wiese, beim Brauhauße, giebt 3½ hl. Erbzins und 7½ kr. Steuer in simplo von 105 fl. Capital, auch sind sämmtliche Realitäten mit dem 10ten fl. handlohnpflichtig. Als Bietungstermin wird

Donnerstag 19. Mai

bestimmt, und haben sich Kaufliebhaber am besagten Tage früh 9 Uhr in Obertrubach einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift zur Execution zu gewärtigen. Pottenstein, den 8. April 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf wiederholten Antrag wird das von dem Gastwirth Peter Priehäußer dahier zeither besessene Stöckerische Gut zu Unterbrücklein, mit allen Ein- und Zugehörungen, worauf bereits 1644 fl. rhl. Kaufschilling und 1 Carolin Trankgeld geboten worden, ingleichen die freieigenthümliche ½ Tagwerk Weiherwiese, mit darauf gelegtem Kaufgeboth von 60 fl. rhl., wiederholt zum Kauf öffentlich ausgestellt, mit der Bemerkung, daß, da dem Besitzer die Dismembration dieses Guts von höchster Herrschaft verstattet worden, diese Stöckerischen Realitäten nunmehr entweder im Ganzen oder stückweise, je nachdem es am vortheilhaftesten ist, verkauft werden sollen. Kaufslustige können sich in dem auf den

19. Mai,

zum öffentlichen Verkauf angesetzten anderweiten Bietungstermin im Wirthshaus zu Unterbrücklein Vormittags 9 Uhr einfinden, ihre Mehrgebote anzeigen und gewärtigen, daß diese Immobilien dem Meistbietenden jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Realgläubigers zugeschlagen werden. Culmbach, den 19. April 1825.

Königliches Landgericht.
Sareis.

Nach §. 63 Nr. 2 der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, werden alle diejenigen, welche zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich eignende Forderungen an Unterthanen des unterzeichneten Patrimonialgerichts zu machen haben, aufgefordert, solche in dem bestimmten Termine, nemlich bis zum letzten Mai l. Js. dahier anzumelden, und im Falle die Anmeldungen schriftlich geschehen sollten, solche nach der vorgeschriebenen Form einzurichten. Zu diesem Behufe wird zugleich auch und zwar in Gemäßheit der allerhöchsten Instruction vom 13. März 1823 bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des Patrimonialgerichts Oberröslau vordern Antheils für die Ortschaften:

Oberröslau mit Schaafhaus, Dürreberg, Böslas, Untermaltersgrün und Neuenreuth, dieses im Landgerichtsbezirk Wunsiedel,

angelegt worden ist. Kirchenlamitz, den 10. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Kirchenlamitz,
als
Verwaltung des Freiherrlich von Waldenfels'schen Patrimonialgerichts Oberröslau vordern Antheils.
Erl, Landrichter.

Nach höchster Bestimmung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, soll eine durch Anlegung der neuen Strasse von Leupoldstein nach Pottenstein abgeschnittene Waldparzelle vom Districte Schätterlein, im Reviere Waipach, mit einem Flächen-Inhalte zu 2 Tagwerk 10 □R., welche sich zur Feldkultur eignet, dem

öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu wird Termin auf den

16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

am Sitze des Rentamts Pottenstein anberaumt, wo nach Bekanntmachung der Verkaufsbedingnisse die Aufgebote zu Protocoll gebracht, und höchster Stelle zur weitern Verfügung vorgelegt werden sollen. Der Königl. Revierförster Schurck in Waidach ist beauftragt, diesen Verkaufsgegenstand inzwischen den Kaufslustigen vorzuzeigen. Gösweinstein und Horlach, am 15. April 1825.

Königliches Rentamt Pottenstein und Forstamt Horlach.

Hofmann. Kettner.

Das hiesige Gericht hat in dem Schuldenwesen des Andreas Reber zu Stadel, durch Erkenntniß vom 15ten v. Ms. die Vergantung erkannt, welches Erkenntniß inzwischen die Rechtskraft bestritten hat. Demnach werden die gesetzlichen Edictstage und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

19. Mai l. Js.,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. Junius,

zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede auf den

20. Julius,

und für die Schlußeinrede auf den

5. August l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von des Gemeinschuldners Vermögen in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 14. April 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Alle diejenigen, welche in dem Bezirk des unterzeichneten Patrimonialgerichts Hypotheken-Anmeldungen zu machen haben, werden hiemit nach § 63. Nr. 2. der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes, aufgefordert, solche, da sich der Termin hiezu seinem Ende nähert, ohnverlängt anzubringen. Dabei dient zur Nachricht, daß im hiesigen Gerichtsbezirk, nur ein einziges Hypothekenbuch über die Freiherrl. von Seckendorffschen Grund- und Gerichtsholden dahier zu Weingartsgreuth, Buchfeld, Kleinwachenroth, Elsendorf, Simmersdorf und Großenneusses angelegt und die Uebertragung der Einträge des alten Hypothekenbuchs in die Rapularien für das neue Hypothekenbuch, bereits geschehen sey. Weingartsgreuth, den 23. April 1825.

Freiherrlich von Seckendorffisches Patrimonialgericht Weingartsgreuth.

J. H. Hopf.

Die dem verganteten Johann Buckreis zu Untersteinfeld zugehörig gewesene Mühle daselbst, wird auf Gefahr und Kosten der Käufer, wegen hinterstelligen Kaufschilling, anderweit zum öffentlichen Aufstrich gebracht und Bietungstermin auf den

17. Mai, Vormitags 10 Uhr,

in loco Steinfeld anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Liebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Wiesenfels, am 15. März 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.

Hoffmann.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß Veit Geißler zu Mainleuß und Katharina Grießin von Appenberg bei ihrer Verheirathung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Katschenreuth, am 8. April 1825.

Freiherrl. Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Steinenhaußen.

Ein halbes Gütlein mit Haus, Stadel, 3½ Tagwerk Feld, 5 Tagwerk Wiesen und 1½ Tagwerk Gar-

ten, lehenbar zum Rittergute Küps, mit 1 fl. 37½ kr. Erbzins, 10 vom Hundert Handlohn und mit 2 fl. 15 kr. rheinl. Recognitions-Gebühren pflichtig, zur Johann Rauhischen Concursmasse auf dem Löhlein gehörig, wird dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, wozu Termin auf den

24. Mai d. J., früh 9 Uhr

bei unterzeichnetem Gericht ansteht. Küps, am 18. März 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonial-Gericht 1ster Classe.

Weismüller.

Zu Folge höchster Anordnung wird dahier zu Culmbach eine fünfte protestantische Elementarschule errichtet.

Der Gehalt des Lehrers bestehet in 200 fl. rhl. jährlich. Diejenigen, welche sich um die Lehrstelle an dieser Schule zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an die unterfertigten Behörden gelangen zu lassen. Culmbach, am 19. April 1825.

Königliches Decanat und Stadtmagistrat.

Gebhard, Liebhart.

Decanats-Verweser.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf den 16ten künftigen Monats Mai werden in dem Landgerichts-Locale zu Münchberg:

1) 1 paar 6jährige Pferde von brauner Farbe, mit weißen Abzeichen am Kopfe, Wallachen, 15 Faust hoch, gut eingefahren und fehlerfrei,
2) ein neues Geschirr zu 2 Pferden,
3) ein Wagen, noch ganz neu, elegant und solid gebaut, gelb lackirt und mit feinem Tuch gefüttert, leicht und bequem für 2 und 4 Personen;

aus freier Hand verkauft, welches den Liebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Münchberg, den 27. April 1825.

---

4 Tagwerk Auwiesen sind entweder in einzelnen Tagwerken oder im Ganzen auf ein oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Die Pachtbedingnisse sind zu erfahren bei dem Bäckermeister Küspert, E. Nr. 92.

3¼ Baierische Tagwerk dreimädige Auwiesen, sehr nahe am Mainfleckl gelegen, sind entweder theilweise oder im Ganzen stündlich zu verpachten. Wo? bei dem Eigenthümer in E. Nr. 45.

E. N. 478 in der Jägerstrasse ist in der zweiten Etage, gegen die Straße, ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 1 Alcov, 1 Küche, Hauskammer, und sonstigen Bequemlichkeiten, mit oder ohne Meubels zu vermiethen und allstündlich zu beziehen. Desgleichen sind in der mittlern Etage 2 meublirte Zimmer, so wie im Gartenhaus eine Stube, Stubenkammer, Küche, und sonstige Bequemlichkeiten mit oder ohne Meubels allstündlich zu vermiethen und zu beziehen; zu den gedachten Wohnungen kann auch Stallung mit vermiethet werden.

Im Hauße Nr. 485 in der Jägerstrasse, der Infanterie-Kasserne gegenüber, ist auf Jacobi die mittlere Etage, im Ganzen oder theilweise zu vermiethen, und besteht in 4 heizbaren Stuben, einer großen Stubenkammer, einer großen hellen Küche, Mitgebrauch der Mange und Waschkessels, versperrten Holzschlicht und Keller. Es kann auch auf Verlangen auf 2 Pferde Stallung dazu gegeben werden.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. April 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	93½	
ditto à 5% fl. fl.	101½	101
Land-Anlehen à 5%	103	102½
Lott. Loose A—D à 4%		
ditto E—M à 4%	105½	
ditto „ „ 2 mt.	106½	
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	102	
ditto ditto à fl. 25.	101½	
ditto ditto à fl. 100.		

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 54. Baireuth, den 6. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist hierorts zur Anzeige gekommen, daß von den Anmeldungen der Lehen- und Grundbarkeits-Rechte beim Vollzug des Hypotheken-Gesetzes der vorgeschriebene Gebrauch größtentheils nicht gemacht werden kann, weil sehr viele Grundstücke, welche mit einer Grundabgabe, besonders mit Zehenten belastet sind, den Namen der Eigenthümer von hundert und mehr Jahren her, als so lange keine Zehent-Beschreibung vorgenommen wurde, an sich tragen, was besonders bei ärarialischen Zehenten der Fall seyn soll.

Um nun alle diesfallsigen Anstände und Verwechslungen zu beseitigen, das Verfahren zu beschleunigen und die Einträge zu erleichtern, erhalten sämmtliche allgemeine Rentämter des Kreises hierdurch den gemessenen Auftrag, den bei den Hypotheken-Aemtern zum Hypotheken-Protocolle einzureichenden Verzeichnissen über die mit einer Grundabgabe belasteten Realitäten jederzeit zur Ersparung einer weitern Recherche über den jetzigen Eigenthümer des grundbaren Objects die treffende Steuer-Besitz-Nummer beizusetzen.

Hiernach ist sich in allen vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Obermainkreises.
Die Vorarbeiten zum neuen Hypothekenbuche betr.

Seydt.

Auf künftigen Montag, den 9ten dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, sollen in dem hiesigen Hospital-Gebäude

1) eine Parthie flächsenes und unterwerges Garn,
2) gesponnene und gezwirnte Schaafwolle,
3) gestrickte baumwollene Strümpfe und Socken, dann
4) eine Parthie Spitzen, sämmtlich aus der Beschäftigungs-Anstalt,

meistbiethend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber andurch eingeladen werden. Baireuth, den 3. Mai 1825.

Der Stadt-Magistrat.
In Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer.

Schoberth.

Baireuth, den 15. November 1824.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 21. November 1799 und 13. Januar 1800 lieh der Pfarrer Haag zu Gesees den Metzgermeister Thiemschen Eheleuten dahier ein zu 4 Prozent verzinsliches, nach vierteljähriger Kündigung zahlbares Capital von 600 fl. fränk. unter Verpfändung ihres in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nro. 83 bezeichneten Wohnhauses dar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 30. September 1801 dem Darleiher die Versicherung, daß das Capital der 600 fl. fränk. bei Errichtung des Hypothekenbuchs auf das verpfändete Wohnhaus als erste Hypothek eingetragen werden soll.

Die Zurückzahlung des Capitals ist erfolgt, die Urkunde zu den Acten aber nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post, und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

30. Mai, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 12. März 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei dem am 26. August 1803 zwischen dem Kaufmann Johann Wilhelm Fritze, als Käufer einerseits, und dem verlebten Weinhändler Heinrich August Frank dahier, als Verkäufer andererseits, erfolgten gerichtlichen Abschluß eines Kaufvertrags über das in der Priestergasse gelegene, mit der Hyp. Nr. 171 bezeichnete, und jetzt dem Schuhmachermeister Georg Horter dahier zugehörige Wohnhauß, blieben am Kaufschilling ein tausend Gulden — fränkisch im Rest, wegen welchen sich von dem Verkäufer die erste Hypothek vorbehalten wurde. —

Unterm 1. September 1803 ertheilte das Königl. Stadtgericht Baireuth dem Gläubiger und seiner Ehegattin, Maria Magdalena, geborne Dennerlein, auch die Versicherung, daß der erwähnte Kaufschillingsrest von 1000 fl. — frkl. bei der künftigen Errichtung des Hypothekenbuchs für die hiesige Stadt auf das Folium der vorgedachten Realität, sammt Zubehör, als erste Hypothek eingetragen werde solle.

Laut vorliegender Quittungsleistung sind die Erben des verlebten August Heinrich Frank in der Folge zur Hebung des versicherten Capitals gelangt, die über die Forderung sprechenden Urkunden und das Hypotheken-Attest vom 1. September 1803 sind jedoch abhanden gekommen, und können, aller Recherchen ohngeachtet, nicht mehr vorgefunden werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Documente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, innerhalb drei Monaten, und längstens in dem auf den

2. August c. Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte angesetzten Termine in Person oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, widrigenfalls das Hypotheken-Attest vom 1. September 1803 für amortisirt erachtet, die Ausenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das dermalen dem Schuhmachermeister Georg Horter gehörige Hauß präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Das dem Gastwirthe und Metzgermeister Georg Friedrich Wolf zu Truppach ehemals zugehörige unbezimmerte Söldengut Nr. 10, bestehend aus 2¾ Tagwerk Feld, 1¾ Tagwerk Wiesen, und 1¾ Tagwerk Reißholz, soll nach dem Antrage der Gläubiger, wieder-

holt öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu gleicher Zeit soll auch eine dem nehmlichen Wolf zugehörig gewesene Waldparzelle, der Mengersdorfer Haag genannt, zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Zu dem hierzu auf

Dienstag den 16. Mai, Vormittags 8 Uhr,

anberaumten Termin, werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß die Taxationsprotocolle in dem Locale der Registratur eingesehen werden können, und daß der Hinschlag der benannten Immobilien nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 5. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das zum Nachlaß des Johann Nicolaus Dörfler zu Unternwaiz gehörige daselbst gelegene Wohnhaus, sammt den dazu gehörigen Gebäuden und der darauf haftenden Gast-, Brau-, Brandweinbrennerei-, Schenk- und Schlachtgerechtigkeit, so wie zwei Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Wiese, nebst einem Zehenten soll auf eine noch zu bestimmende Zeit öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Verpachtung selbst stehet auf den

14. Mai Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle Termin an, wovon Pachtliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß der Meistbietende, der sich durch ein amtliches Zeugniß über sein Vermögen und die allenfalls aufrecht zu machende Caution, sowie über seine Pachtungsfähigkeit ausweisen kann, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung des obervormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen habe. Baireuth, den 13. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Adam Angerer vom Forst gehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, nebst angebautem Keller, 2) einem Stadel, 3) einem Backofen, 4) ½ Tagwerk Grasgarten, 5) 1½ Tagwerk, die Weiherwiese, in 2 Stücken, 6) ¾ Tagwerk Feld in 2 Stücken, 7) 1¼ Tagwerk Feld, der Straßacker, in 3 Stücken, 8) 1½ Tagwerk Feld, der Weiheracker, 9) ½ Tagwerk Feld, das Aichig, welches gerichtlich auf 1121 fl. 30 kr. geschätzt wurde, und auf welchen folgende Lasten haften: das Steuersimplum aus dem Steuer-Capital, zu 43⅞ kr. 7 fl. 10 kr. rhl. Lehzins, den Zehenten zum Königl. Rentamte dahier und den 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu wird Termin auf den

20. Mai, Vormittags 9 Uhr,

in dem Königl. Landgericht anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Käufer einzufinden, und den Zuschlag, vorbehältlich der Genehmigung des Gläubigers des p. Angerer zu gewärtigen haben. Baireuth, den 11. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Nachdem Christine Wurm, Wittwe des diesgerichtlichen Registrators Wurm, am 5. März d. J. mit Hinterlassung eines geringfügigen Nachlasses gestorben, als werden alle diejenigen, welche an dieselbe Ansprüche zu machen zu haben sich berechtigt glauben, aufgefordert, solche innerhalb

30 Tagen

geltend zu machen und zu liquidiren, als nach Ablaufe dieses Termins rechtlicher Ordnung nach mit dieser Verlassenschaft vorgeschritten und dieselbe erledigt werden soll. Regensburg, den 15. April 1825.

Königlich Baierisches Kreis- und Stadtgericht.

Gumpelzhaimer, Director.

Paulus.

Der Stadtschreiber Johann August Hartung in Goldkronach, und die ledige Eva Elisabetha Detzer von dort, haben in dem heute errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 18. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag der Interessenten werden die zur Verlassenschaft des Maurermeisters Johann Adam Grieshammer zu Berneck und seiner gleichfalls verstorbenen Wittwe Katharina, geborne Drechsel ge-

hörigen Immobilien, bestehend: a) in dem halben Wohnhauß Nr. 92, b) 31 □Ruthen Grasgarten hinter dem Hauß, gegen die Kirchleithen liegend; c) 4 □Ruthen Wurzgarten neben dem Hauß und 2 □Ruthen Wurzgarten vor dem Hauß; d) die Hälfte dreier Gemeindetheile, an der Zottaschen, auf der vordern Kirchleithen, dann auf der hintern Kirchleithen, sämmtlich auf 291 fl. rhl. gerichtlich abgeschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zur Vornahme des Verkaufs an den Meistbietenden, wird Termin auf

Montag den 30. Mai, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Local hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die Lasten und Abgaben obiger Immobilien, so wie die Grundacten, können zu jeder Zeit in loco registraturae eingesehen werden. Berneck, am 12. April 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird der ganze Bauernhof des Bauers Georg Heinrich Döhla zu Fleisnitz, bestehend a) an Gebäuden: in dem Bauernhauße, Nr. 9, einem Stadel und zwei Nebengebäuden; b) an Gärten: 1¼ Jauchert Grasgarten und ein Schorgärtlein zu 4 □Ruthen; c) an Feldern: 34½ Jauchert Ackerfeld; d) an Wiesen: 15½ Jauchert; e) an Waldungen: 15 Jauchert; onerirt mit 1 fl. 15 kr. Erbzins zum Königlichen Rentamte Gefrees und 3035 fl. Steuercapital, geschätzt auf 5321 fl. rhl. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Bietungstermin ist auf

Montag den 6. Juni, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber im Hauße des ꝛc. Döhla zu Fleisnitz sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Berneck, am 19. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird hiermit nach Vorschrift des Allgemeinen Preussischen Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 422, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem unterm 4. December praet. zwischen dem Kaufmann Johann Georg Meinel zu Schirnding und der ledigen Sophie Eleonore Friederike Dietrich dortselbst abgeschlossenen und heute bestättigten Ehevertrag von denselben die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Wunsiedel, den 9. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht findet sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß

a) zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnung für Anmeldungen in Hypotheken-Sachen,

die neuen Hypothekenbücher des hiesigen Landgerichts-Bezirks in folgenden Abtheilungen angelegt seyen;

I. Für die Orte: Birnbaum, Brauersdorf, Buchbach, Effelter und Eila;

II. Förtschendorf, Friedersdorf, Grösau, Güsting, Haßlach und Hirschfeld;

III. Kehlbach, Marienroth, Neuckenroth, Posseck und Pressig;

IV. Nordhalben;

V. Rappoltengrün, Reichenbach, Rotenkirchen und Steinbach:

VI. Teuschnitz;

VII. Tschirn, Welitsch, Wickendorf und Windheim;

dann b) zur Nachtheils-Abwendung der Betheiligten,

daß insbesondere das Hypothekenbuch für den Markt Nordhalben, auf den Zeitpunct vom 1. December 1801 bis 1. Juli 1803 durchaus mangelhaft sey. Diejenigen also, welche im fraglichen Zeitpuncte hypothekarische Rechte in irgend einer Art auf die Grundbesitzungen der Marktsbewohner von Nordhalben und den dahin eingehörigen Höfen und Einzeln erworben haben, haben solche vor dem 1. Juni l. Js. dahier anzumelden, da ein Eintrag derselben in das neue Hypothekenbuch von Amtswegen nicht möglich ist. Nordhalben, den 20. April 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Am 28. Juni v. J. wurde der Inhaber der vor-

mals Fürstbischöflich Bambergischen Obereinnahms-Obligation zu 50 fl. frk. oder 62 fl. 30 kr. rhl. Liquid. Nr. 912, mit 4 Procent verzinslich, welche der Gemeinde Dörfles gehörig, und durch Zufall zu Verluste gegangen ist, aufgefordert, diese Urkunde binnen 6 Monaten bei dem Landgerichte vorzulegen und seine Ansprüche auf dieselbe nachzuweisen, widrigenfalls nach Verlaufe dieses Termins die bezeichnete Obligation als kraftlos erklärt werden solle. Da bis jetzt sich der Inhaber nicht gemeldet hat, so wird das angedrohte Präjudiz realisirt, und jene Obereinnahms-Obligation als kraftlos erklärt. Lichtenfels, den 12. März 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Tilgung einer ausgeklagten hypothekarischen Schuld wird das Anwesen des Theodor Haider von Obertrubach, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses besteht: 1) in einem gebundenen Gut, Besitz-Nr. 1 mit Zugehörungen, Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft, dann einem Lichtbaum. Hievon wurden bisher 1 fl. 46 kr. Erbzins, 3 Metz 2½ Maas Korn, 1 Metz, 1 Vierling, 6½ Maas Gerste, 3 Vierling, 4 Maas Haber, ferner 55½ kr. Rustikalsteuer; 2) Handlohnbarbeit zu 10 Procent und Zehentpflichtigkeit, ½ Tagwerk Wiese, die Sohrwiese, zugleich mit dem Gute besteuert, und giebt 6 kr. 2⅔ hl. Erbzins, ½ Tagwerk Wießlein, bei dem Brauhaus, giebt 7½ kr. Erbzins, und ist ebenfalls mit dem Gute besteuert, ½ Tagwerk Wiese, beim Brauhauße, giebt 3½ hl. Erbzins und 7⅞ kr. Steuer in simplo von 105 fl. Capital, auch sind sämmtliche Realitäten mit dem 10ten fl. handlohnpflichtig. Als Bietungstermin wird

Donnerstag 19. Mai

bestimmt, und haben sich Kaufliebhaber am besagten Tage früh 9 Uhr in Obertrubach einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift zur Execution zu gewärtigen. Pottenstein, den 8. April 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Auf wiederholten Antrag wird das von dem Gastwirth Peter Priehäußer dahier zeither besessene Stöckerische Gut zu Unterbrücklein, mit allen Ein- und Zugehörungen, worauf bereits 1644 fl. rhl. Kaufschilling und 1 Carolin Trankgeld geboten worden, ingleichen die freieigenthümliche ½ Tagwerk Weiherwiese, mit darauf gelegtem Kaufgeboth von 60 fl. rhl., wiederholt zum Kauf öffentlich ausgestellt, mit der Bemerkung, daß, da dem Besitzer die Dismembration dieses Guts von höchster Herrschaft verstattet worden, diese Stöckerischen Realitäten nunmehr entweder im Ganzen oder stückweise, je nachdem es am vortheilhaftesten ist, verkauft werden sollen. Kaufslustige können sich in dem auf den

19. Mai,

zum öffentlichen Verkauf angesetzten anderweiten Bietungstermin im Wirthshaus zu Unterbrücklein Vormittags 9 Uhr einfinden, ihre Mehrgebote anzeigen und gewärtigen, daß diese Immobilien dem Meistbietenden jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Realgläubigers zugeschlagen werden. Culmbach, den 19. April 1825.

Königliches Landgericht.
Sareis.

Nach dem Antrage der Gläubiger sollen die zur Concursmasse des Bauern Friedrich Schrödel von Döhlau gehörigen Immobilien: 1) ein Viertelhof, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Holzschupfe, Keller, 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten, 1½ Tagwerk Wiesen, 19½ Tagwerk Feld und 2 Tagwerk Huth; 2) ½ Tagwerk Feld, unter der Hängleithen, der Michaelisacker genannt; 3) 1 Tagwerk Feld, am wüsten Gewend; 4) 1 Tagwerk Wiese, die Schmidtswiese, an die Meistbiethenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin im Orte Döhlau auf den

14. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote abzugeben, und vorbehältlich der Genehmigung der Schrödelischen Gläubiger den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, am 17. April 1825.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Es wird nothwendig, den wahren Schuldenstand des Johann Schenath jünger von Würgau kennen

zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen denselben bestimmen zu können. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

16. Mai l. J. Vormittags 8 Uhr,

bey dem unterfertigten Landgerichte anzumelden. Wer nicht erscheint, wird bei eintretendem Vergleiche der Stimmenmehrheit beigezählt, in dessen Entstehung aber bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Scheßlitz, am 13. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht allda.

Freiherr v. Sazenhofen.

Folgende, dem Handelsmann Johann Meier zu Selb zugehörige, und im Bezirke des Markts Redwitz gelegene Grundstücke, als: 1) ein Feld am Lorenzreuther Weg von 130 Klaftern, Taxe 75 fl., 2) ein Feld an der Sandgrube von 560 Klaftern, Taxe 131 fl. 15 kr., werden auf Requisition des Königlichen Landgerichts Selb hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

28. Mai c.

Nachmittags um 1 Uhr angesetzten Bietungstermin, welcher auf dem Rathhause zu Redwitz abgehalten wird, vorgeladen. Wunsiedel, den 16 April, 1825.

Königl. Baierisches Landgericht.

Auf höchsten Befehl K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 25ten d. Ms., wird

Samstag den 14. Mai 1825 Vormittags 10 Uhr,

von dem unterfertigten Königl. Rentamte die hohe und niedere Jagd in dem Bezirke der Forstrevier Kronau in 2 Abtheilungen auf Lebensdauer der Pächter, im öffentlichen Aufstriche, mit Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, meistbietend verpachtet, an welchem Tage und Stunde die Pachtliebhaber bei dahiesigem Amte zu erscheinen, das Weitere vernehmen und ihre Pachtgebote zu legen, eingeladen werden. Kemnath, den 2. Mai 1825.

Das Königliche Rentamt Kemnath.

Stahl.

Die Jagd der Revier Oberlenckenreuth wird am Montag den 16. Mai 1825, Vormittags 10 Uhr, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung und unter den normalmäßigen Bedingungen, in dem Wirthshause des — zwischen Creussen und Kirchenthumbach gelegenen Dorfes Heinersreuth, an den Meistbietenden verpachtet. Dies macht den Jagdpachtliebhabern bekannt; Auerbach und Neustadt am Culm, den 26. April 1825.

Das Königliche Rent- und Forstamt.

Berner. Freih. v. Marschall.

Nach höchster Bestimmung der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, soll eine durch Anlegung der neuen Strasse von Leupoldstein nach Pottenstein abgeschnittene Waldparzelle vom Districte Schätterlein, im Reviere Waidach, mit einem Flächen-Inhalte zu 2 Tagwerk 10 □R., welche sich zur Feldkultur eignet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Hiezu wird Termin auf den

16. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

am Sitze des Rentamts Pottenstein anberaumt, wo nach Bekanntmachung der Verkaufsbedingnisse die Aufgebote zu Protocoll gebracht, und höchster Stelle zur weitern Verfügung vorgelegt werden sollen. Der Königl. Revierförster Schurck in Waidach ist beauftragt, diesen Verkaufsgegenstand inzwischen den Kaufslustigen vorzuzeigen. Gösweinstein und Horlach, am 15. April 1825.

Königliches Rentamt Pottenstein und Forstamt Horlach.

Hofmann. Kettner.

Das hiesige Gericht hat in dem Schuldenwesen des Andreas Reder zu Stadel, durch Erkenntniß vom 15ten v. Ws. die Vergantung erkannt, welches Erkenntniß inzwischen die Rechtskraft bestritten hat. Demnach werden die gesetzlichen Edictstage und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

19. Mai l. Js.,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. Junius,

zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede auf den

20. Julius,

und für die Schlußeinrede auf den

5. August l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von des Gemeinschuldners Vermögen in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 14. April 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das zur Georg Lorenzischen Concursmasse auf dem Brand gehörige Immobiliare, als: 1) ein Wohnhaus, Nr. 2, 2) eine Scheune, 3) der Brandacker, wird wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

18. Mai d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt. Küps, am 18. April 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Die zu dem Rittergute Zedtwitz gehörige und eine Stunde von der Stadt Hof entlegene Oeconomie, welche unten näher beschrieben ist, soll mit der dabei befindlichen Schäfereigerechtigkeit, von Lichtmeß 1826 an, auf anderweite Sechs Jahre wieder verpachtet werden. Pachtliebhaber, die fähig sind, entweder baare oder gerichtlich versicherte Caution aufrecht zu machen, werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sie sich täglich und bis Michaelis d. J., welcher Tag zur Verpachtung in dem Schlosse Zedtwitz anberaumt ist, von der Lage und Eigenschaft dieser Oeconomie und der Schäferei hinlänglich überzeugen und auch zugleich von dem Herrn Major von Beulwitz zu Zedtwitz die vorläufigen Bedingungen erfahren können, welche dem Pachte zum Grunde gelegt werden sollen. Zu der besagten Ritterguts-Oeconomie gehören, nach der gerichtlichen Einschätzung, außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dann einem nicht unbedeutenden Viehstande, Schiff, Geschirr, Saam- und Kostgetraide, ingleichen Heu und Geströh, 165 Jauchert an Feldern, 91½ Jauchert an Wiesen, 31½ Jauchert an Huthen, und 2½ Jauchert an Teichen. Die Behüthungsart der Schäferei besteht: a) über Sommers mit 350 Stück Schaafen, und b) über Winters mit 200 Stück. Zedtwitz, den 13. April 1825.

Die Freiherrlich von Plotho'sche Rittergut-Administration.

Die dem vergantet Johann Buckreis zu Untersteinfeld zugehörig gewesene Mühle daselbst, wird auf Gefahr und Kosten der Käufer, wegen hinterstelligen Kaufschilling, anderweit zum öffentlichen Aufstrich gebracht und Bietungstermin auf den

17. Mai, Vormitags 10 Uhr,

in loco Steinfeld anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Liebhaber werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Wiesenfels, am 15. März 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird die dem Andreas Hofmann zu Stublang zugehörige Hälfte des kurzen Mehnackers ad 2½ Tagwerk, im Ganzen taxirt für Dreihundert fünf und zwanzig Gulden rheinl., verkauft werden. Da Strichtermin auf den

24. Mai c., Vormittags 10 Uhr

in loco Stublang anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 14. April 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll der dem Joseph Ott zu Schwabthal zugehörige Acker, der Kohlstattacker genannt, ad 2½ Tagwerk, taxirt auf 350 fl. rheinl., verkauft werden. Da Strichtermin auf den

25. Mai c., Vormittags 10 Uhr

in loco Schwabthal anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Zuschlag an den Plusliciranten nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 14. April 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

In den am 18. November 1824 errichteten Ehepakten haben der Taglöhner Johann Marr zu Mainleuß und die Magdalena Hautsch von Frankenberg die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schmeilsdorf, am 2. April 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht
Wernstein.

Der Bauersmann Johann Nürnberger zu Bödlas, und dessen Verlobte, Wittwe Anna Catharina Meyer von Biebersbach, haben in dem heute errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Wunsiedel, den 26. März 1825.

Freiherrl. v. Waldenfelsisches Patrimonial-Gericht
Oberröslau, hintern Antheils.

Auf Antrag der Gläubiger des Gantierers Andreas Hofmann zu Stublang, wird dessen Tropfhaus nebst Nebengebäuden und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Grundstücken wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 25. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr in loco Stublang anberaumt. Hiezu werden Strichslustige eingeladen. Stößendorf, am 27. April 1825.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht I.
Aumüller.

Gemäß allerhöchster Verordnung, die Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, §. 63 Nr. 2 betreffend, werden alle diejenigen aufgefordert, so in dem Patrimonialgerichts-Bezirke Schmölz und Theisenorth Kapital-Forderungen zu machen haben und wünschen, daß solche in das neue Hypothekenbuch eingetragen werden, solche noch vor Ende des künftigen Monats Mai behörig anzumelden, im Unterlassungsfalle sich dieselben die gesetzlichen Nachtheile anselbsten zuzuschreiben haben. Schmölz, am 27. April 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht
I. Classe, Schmölz und Theisenorth.
J. A. Müller.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 15ten bis 23. April incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	6	115	121	121	—	10	—	9	12	8	24
Roggen	12	44	56	49	7	6	—	5	30	5	—
Gerste	—	7	7	7	—	6	—	5	30	5	—
Haber	4	13	17	17	—	4	12	3	45	3	18
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 25. April 1825.

Der Stadtmagistrat.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Jacobi h. a. ist das Parterre im Hauße E. N. 268, auf dem neuen Schloßplatz, bestehend in 3 Stuben, 3 Kabinetten, Küche, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes und der Mang, zu vermiethen.

Nr. 329 in der Schrollengasse ist auf Jacobi ein Quartier parterre zu vermiethen; es besteht in drei Stuben, Alcov, Bodenkammer, Küche, Keller, Holzlege und Mitgebrauch des Waschhaußes.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 55. Baireuth, den 7. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer allerhöchsten Bestimmung zu Folge sollen im laufenden Jahre zur Fortsetzung der allgemeinen Landes-Vermessung die Landgerichtsbezirke Burgebrach und Höchstadt trianguliret werden. Mit diesem Geschäfte ist von der Königlichen unmittelbaren Steuer-Cataster-Commission der Königliche Trigonometer Zobel beauftragt worden, welchem die betreffenden Landgerichte in seinen Operationen alle und jede amtliche Unterstützung zu gewähren haben. Diese Weisung erstreckt sich auch auf diejenigen Landgerichte, welche bei den benannten Triangulirungs-Arbeiten mit in Berührung kommen, nähmlich Bamberg II. und Forchheim.

Hierbei wird das Verbot wegen Beschädigung trigonometrischer Signale (Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1820, Nr. 3) wiederholt erneuert, und sämmtlichen Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten des Kreises der Auftrag ertheilt, die Gemeinde-Vorsteher ihres Bezirkes vorrufen zu lassen, solchen die Wichtigkeit sorgfältiger Erhaltung der errichteten Signale für die nachfolgende so gemeinnützige Parzellar-Vermessung wohl auseinander zu setzen, und bemerklich zu machen, wie die Gemeinden für jede Beschädigung oder Zerstörung trigonometrischer Signale verantwortlich seyen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Landes-Vermessung im Ober-Main-Kreise betr. Friedmann.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Aus den von Seite der Königlichen Staatsbuchhaltung vorgelegten Uebersichten der bei den Königlichen Aemtern und Kassen eingenommenen und ausgegebenen Staatspapiere war zu entnehmen, daß sich bei den Königlichen Kreis- und Stadt-, dann Landgerichten des Obermainkreises noch eine bedeutende Summe von Staatspapieren befinde, deren Uebergabe an die Königliche Kreiscasse in Folge wiederholter Verfügungen auf dem Grunde der Verordnung vom 29. Juli 1821 hätte geschehen sollen.

Gemäß Inhalts dieses unterm 26. April c. eingelangten allerhöchsten Rescripts vom 20. ejsd. werden die genannten Untergerichte zur genauesten Befolgung der Verordnung vom 29. Juli 1821 hiemit angewiesen.

Bamberg, den 29. April 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.
Winkler.

Bekanntmachung

der im II. Quartal 1824 bei dem Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Vierzehn Individuen wurden bestraft, wegen Unfug,
2) eine Person, wegen Nichtbefolgung der Bau-Polizei-Gesetze,
3) drei Individuen, wegen begangener Holz-Entwendung,
4) drei dergleichen, wegen verübten Diebstahl,
5) eine Person, wegen ihres Hundes ohne Maulkorb.
6) zwei Individuen, wegen Vagirens,
7) vier dergleichen, wegen Uebertretung der Polizei-Stunde,
8) eine Person, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Strasse,
9) sechs Individuen, wegen vorgefundener Mängel in der Fleischbank,
10) dreizehen, wegen Defraudation der Marktgelder,
11) drei, wegen Bettelns,
12) drei, wegen Hausirens,
13) sechs, weil sie kein Geläute an ihrer Anspann hatten,
14) eine Person, wegen unterlassener Reinigung der Strassen,
15) eine Person, wegen zu Schulden gebrachter Fleischaufschlags-Defraudation,
16) acht Individuen, wegen zu leichten Brodes,
17) fünf, wegen Ueberschreitung der Vorschriften, hinsichtlich des Bauwesens,
18) eine Person, wegen Defraudation des Pflaster-Zolls,
19) neun Individuen, wegen Verbal-Injurien,
20) eine Person, wegen Verunreinigung der Strasse,
21) eine Person, wegen Winkel-Agentie,
22) fünf Individuen, wegen unterlassener Anzeige des Aufenthaltes fremder Personen,
23) eine Person, wegen unterlassener Vorkehrung bei Hochwasser.
24) eine Person, wegen Betrugs,
25) vier Individuen, wegen Feuer-Contraventionen,
26) eine Person, wegen unterlassener Aufsicht auf ihre Anspann,
27) drei Individuen, wegen eigenmächtiger Entfernung aus dem Dienst,
28) eine Person, wegen Einmischung in Gesinde-Händel,
29) zwei Individuen, wegen verbotswidrigen Schiessens,
30) drei, wegen Ausschenken geringhaltigen Biers,
31) eine Person, wegen Aufschüren der Fässer, an einem unerlaubten Ort.
32) drei Individuen, wegen eigenmächtiger Selbstpfändung,
33) zwei, wegen verübten Real-Injurien, und
34) eine Person, wegen Holzaufkaufs.

Baireuth, am 30. April 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Schweitzer. Ordnung. Haß.
Schoberth.

Baireuth, den 12. April 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 28. Juli 1806 wurden auf das Wohnhaus des Johann Blankenbühler zu St. Georgen, 29 H. N., 300 fl. frk. zu 5 Procent Zinsen und gegen halbjährige Kündigung von dem Schutzjuden Joseph Löw Bruk dahier dargeliehen, eingetragen, und dem Gläubiger unterm 28. Juli 1806 ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Dadurch nun, daß der Gläubiger das verpfändete Immobile durch Kauf an sich brachte, ist die Forderung zwar erloschen; da aber die Urkunde den Acten noch abgeht, so werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder sonstige Briefsinhaber auf das verpfändete Immobile und das darüber sprechende Document irgend einen Anspruch machen zu können vermeinen, aufgefordert, solchen binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

25. Juli 1825, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie

mit demſelben ausgeſchloſſen werden, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Bei dem hieſig Königl. Rentamte werden in jeder Woche, Montags und Donnerſtags, größere und kleinere Parthieen an Waiz und Korn, 1824er Frucht und von ſehr guter Beſchaffenheit, um die — von Zeit zu Zeit beſtehenden mittleren hieſigen Marktpreiſe, aus freier Hand verkauft. Baireuth, den 4. Mai 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung ſollen am Sonnabend den 14. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in der Behauſung des Schuhmachermeiſters Andreas Bär zu Pittersdorf mehrere Gegenſtände, an Rindvieh, Wagenfahrt, Getreid, Heu, Hausmeubeln ꝛc. an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden. Baireuth, den 11. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das dem Gaſtwirthe und Metzgermeiſter Georg Friedrich Wolf zu Truppach ehemals zugehörige unbezimmerte Söldengut Nr. 10, beſtehend aus 2¾ Tagwerk Feld, 1¼ Tagwerk Wieſen, und 1¼ Tagwerk Reißholz, ſoll nach dem Antrage der Gläubiger, wiederholt öffentlich an die Meiſtbietenden verkauft werden. Zu gleicher Zeit ſoll auch eine dem nehmlichen Wolf zugehörig geweſene Waldparzelle, der Mengersdorfer Haag genannt, zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Zu dem hierzu auf

Dienſtag den 16. Mai, Vormittags 8 Uhr,

anberaumten Termin, werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß die Taxationsprotocolle in dem Locale der Regiſtratur eingeſehen werden können, und daß der Hinſchlag der benannten Immobilien nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 5. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Hülfsvollſtreckung eines Schuldgläubigers wird das Wohnhaus nebſt Stadel und einer daran befindlichen Schupfe, ferner mit dem dazu gehörigen Forſtrechte des Wirths Georg Kummer von Trippach, wie ſolche Realitäten unterm 20. Januar 1825 in gerichtliche Abſchätzung gekommen, dem gerichtlichen Verkaufe plus licitando ausgeſetzt, wozu man auf

Mittwoch den 11. Mai 1825

im Orte Trippach Commiſſion Vormittags von 9 bis Abends 5 Uhr anberaumt hat, und wozu die Kaufsliebhaber, welche ſich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweiſen haben, anmit vorgeladen werden und den Hinſchlag an die Meiſtbietenden salva ratificatione creditorum zu gewärtigen haben. Bis dahin ſteht es den Kaufsliebhabern frei, die Verhältniſſe dieſes Anweſens aus den Gerichtsacten zu entnehmen. Neuſtadt, an der Waldnaabe, den 25. März 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht daſelbſt.
Der
Königliche Landrichter leg. verh.
Dunker, I. Aſſeſſor.

Nachdem Johann Klötzl auf der Hendlmühl das am Verſteigerungstermin auf ſein Mühlanweſen geſchlagene Augebot nicht genehmigt, vielmehr auf wiederholten öffentlichen Verkauf angetragen hat, ſo wird zu dieſem Zwecke unter Bezug der Ausſchreibung vom 14. Januar und 18. Februar d. J. der Verſteigerungstermin auf den

17. Mai d. J.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben ſich am beſtimmten Tage im Orte Wondreb nächſt der Hendlmühle einzufinden. Tirſchenreuth, am 15. April 1825.

Königliches Landgericht allda.
v. Gradl, Landrichter.

Die zur Gantmaſſe des Michel Schmittlein in Steinfeld gehörigen Realitäten, als: 1) ein Hof, beſtehend aus 2 Wohnungen, mit zwei Städeln, ½ Tagwerk Grasgarten, ½ Tagwerk Wieſen, 45½ Morgen Feld, 4½ Tagwerk Holz, Königl. Lehen, reicht unter Beſ. Nr. 27 5 fl. 15 kr. rhl. Steuer in simplo, 1 fl. 11½ kr. Beizins, 4 fl. 1½ kr. Erbzins, 7 fl. 32 kr. Todenfall bei Sterbfällen des Dom. directi, 10 Pro-

cent Handlohn bei Veränderungen des Vasallem, 4 Metzen 3½16tel Korngilt, 5 Metzen 3½16tel Habergilt; 2) eine Lehenherrschaft, welche nach der letzten Fassion jährlich 3 fl. 43½ kr. Laudeminalgefälle, 42½ kr. Erbzins, 1 Scheffel 5 Metzen 2 V., 1 Scheffel Korn 1 M. 3 Schtl. Gersten und 1 S. 1 M. 3 V. ½ Schtl. Habergilt abmißt und mit 28½ kr. Steuer in simplo belastet, und um 353 fl. 20 kr. taxirt ist; 3) 1½ Morgen Feld, im Scheerwinkel, freieigen, welches jährlich nach Auffees 5 kr. Zins, und zum Königl. Rentamt 24½ kr. Steuer gibt und um 40 fl. taxirt ist, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt zur Versteigerung wird auf den

26. Mai l. Js., Vormittags 10 Uhr

im Orte Steinfeld anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 25. April 1825.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Mit Bedauern hat das unterfertigte Königl. Landgericht erfahren müssen, daß der am 27ten v. M. zu Steinfeld statt gehabte große Brand zu manchen Unterschleifen Veranlassung gibt und daß Individuen, die gar nicht zu den verunglückten Familien und häufig zu fremden Ortschaften gehören, das Andere betroffene Unglück zum Sammeln für sich benützen. Nachdem die Brand-Kollekten, mit Ausnahme der von der Allerhöchsten Stelle in besonderen Fällen gestatteten und der Leitung der Behörden übertragenen Sammlungen strenge verboten wird, so werden sämmtliche Ortsvorsteher des Landgerichts hiemit beauftragt, die benachbarten verkehrlichen Behörden aber höflichst ersucht, dergleichen gesetzwidrigen und betrügerischen Sammlungen nach Kräften Einhalt zu thun und die höchst strafbaren Kontravenienten hieher liefern zu lassen. Schlüßlich benützt man diese Gelegenheit, für die bisher angekommenen freiwilligen Gaben und Unterstützungs-Beiträge im Namen der Verunglückten zu danken und zu bemerken, daß für deren schleunigste und gewissenhafteste Vertheilung gesorgt ist und seiner Zeit öffentliche Rechenschaft hierüber abgelegt werden wird. Die unmittelbar nach Steinfeld übersendeten Natural- und andern Gaben werden von dem dortselbst gebildeten, unter Respizienz des Königl. Landgerichts stehenden Wohlthätigkeits-Commitée, vielmehr von dem Vorstande desselben, dem Herrn Pfarrer Hellborfet und in dessen Verhinderung von dem Gemeindvorsteher Görl und dem Lehrer Greissel vereinnahmt und quittirt werden. Scheßlitz, den 1. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Auf das zur Gantmasse des Michel Ziegelhöfer jünger in Lauf gehörige, in Nro. 30, 31 und 32 des Kreis-, und Nr. 18, 22 und 23 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebene ½ Lehengut wurde ein Aufgebot zu 450 fl. gelegt. Auf die übrigen Realitäten hat Niemand gebothen. Es wird nun die zweite Strichstagfahrt auf den

27. Mai l. J.

im Orte Lauf anberaumt, wozu Kaufliebhaber wiederholt eingeladen werden. Scheßlitz, am 25. April 1825.

Königliches Landgericht allda.
Freih. v. Sazenhofen.

Der Ackersmann Johann Lengenfelder, der ältere von Unterzaunsbach, hat bei der von ihm selbst angezeigten Ueberschuldung zugleich sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten, und es ist daher in dessen Schuldenwesen die Eröffnung des allgemeinen Gantverfahrens beschlossen worden. Es werden die gesetzlichen Gantage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

11. April,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen dieselbe, auf den

12. Mai,

und 3) zur Ausführung der Schlußsätze, auf den

10. Juni curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger desselben unter der Androhung vorgeladen, daß die am ersten Ganttage nicht Erscheinenden, mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Masse, die an den folgenden Tägen Ausbleibenden aber, mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Johann Lengenfelder in Händen haben, aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer

III.

Melber-Taxe.

Köchel.

pro Metzen Gerste — fl. 57 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hirse 7 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 7 kr. 3 pf Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. 1 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 1 pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. 1 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 1 pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. 1 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Prise 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Pressack 9 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 1 pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, $1\frac{1}{2}$ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. 2 pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufse Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath April, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 19 kr. der Metzen 1 fl. 33 kr. Der Scheffel Korn 5 fl. 40 kr. der Metzen — fl. 56$\frac{1}{4}$ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 47 kr. der Metzen — fl. 57$\frac{1}{4}$ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 36 kr. der Metzen — fl. 36 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 48 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr Eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 30 kr.

excussiv verfahren werden müsse, werden dessen sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderung auf

Mittwoch den 25. Mai d. J.

mit dem Bemerken hieher vorgeladen, daß die Nichterscheinenden sich die Schuld selbst beizumessen haben, wenn bei den weitern Verhandlungen auf sie nicht mehr Rücksicht genommen werden wird. Stadtsteinach, am 12. April 1825.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Zufolge der von den beiden Bauern Johann und Thomas Bauer zu Meilendorf mit ihren Gläubigern am 1. Juli und 6. October v. Js. getroffenen Uebereinkunft, wird das Anwesen der beiden Bauer zum Behufe der Befriedigung ihrer Gläubiger auf kommenden

Dienstag den 7. Juni d. Js.,

am hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Dieses Anwesen enthält den gebundenen Hofs-Complex und das Zubaugut. Jenes besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomiegebäuden, ½ Tagwerk Garten, 68¼ Tagwerk Feldern, 11 Tagwerk Wiesen, 7½ Tagwerk Waldungen und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dieses hingegen aus einem Wohnhauße und einer Wiese zu ½ Tagwerk. Kaufsliebhaber, welche über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen vermögen, werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Eschenbach, den 13. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Eschenbach.
Ertl, Assessor.

Das gebundene Anwesen des Bauers Wolfgang Gradl in Tremersdorf, wird zur Befriedigung seiner Gläubiger auf kommenden

Dienstag den 31. Mai d. Js.,

am hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Dieses Anwesen bestehet in den neu erbauten nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, einem Garten, 26½ Tagwerk Feldern und 9¼ Tagwerk Wiesen, womit der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und das Forstrecht verbunden ist. Eschenbach, am 22. März 1825.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Ertl, Assessor.

Zufolge der in Rechtskraft erwachsenen Entschließung vom 8. Januar l. Js., wird das Anwesen des sogenannten Sandwirths Conrad Knol von Haag auf

Freitag den 3. Juni,

an dem hiesigen Amtssitz öffentlich versteigert, und vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Zahlungsfähige Kausliebhaber werden hiezu vorgeladen. Dieses Anwesen besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden mit einer realen Taferngerechtigkeit an der Landstrasse in Haag, aus 7 Tagwerk Feldern, aus 4¼ Tagwerk Wiesen, 1½ Tagwerk Waldung, aus dem Forstrechte und aus dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Eschenbach, am 13. April 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl, Assessor.

Auf höchsten Befehl K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 25ten d. Ms., wird

Samstag den 14. Mai 1825 Vormittags 10 Uhr,

von dem unterfertigten Königl. Rentamte die hohe und niedere Jagd in dem Bezirke der Forstrevier Kronau in 2 Abtheilungen auf Lebensdauer der Pächter, im öffentlichen Aufstriche, mit Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, meistbietend verpachtet, an welchem Tage und Stunde die Pachtliebhaber bei dahiesigem Amte zu erscheinen, das Weitere vernehmen und ihre Pachtgebote zu legen, eingeladen werden. Kemnath, den 2. Mai 1825.

Das Königliche Rentamt Kemnath.
Stahl.

Die Jagd der Revier Oberleuckenreuth wird am Montag den 16. Mai 1825, Vormittags 10 Uhr, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung und unter den normalmäßigen Bedingungen, in dem Wirthshauße des — zwischen Creussen und Kirchenthumbach gelegenen Dorfes Heinersreuth, an den Meistbietenden verpach-

tet. Dies macht den Jagdpachtliebhabern bekannt; Auerbach und Neustadt am Culm, den 26. April 1825.

Das Königliche Rent- und Forstamt.
Berner. Freih. v. Marschall.

Das zur Concursmasse der Kunigunda Zehnter von Krumbach gehörige halbe Guth sammt mehreren ledigen Grundstücken, wird

Mittwoch den 1. Juni l. J., Nachmittags 2 Uhr, in Krumbach öffentlich feilgebothen werden, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 17. April 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten Consenscapitals wird das zu Altenhof liegende, dem Nicolaus Rösch daselbst zugehörige Bauerngut, fol. urb. 15[a] und [b] beschrieben,

Montag den 30. Mai l. J., früh 11 Uhr, im Gemeindehaus zu Altenhof wiederholt öffentlich feilgeboten, welches etwaigen Strichsliebhabern bekannt macht; Tambach, am 15. April 1825.

Das
Gräflich Orttenburgische Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf Antrag der Gläubiger des Gantierers Andreas Hofmann zu Stublang, wird dessen Tropfhaus nebst Nebengebäuden und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Grundstücken wiederholt dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 25. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr in loco Stublang anberaumt. Hiezu werden Strichslustige eingeladen. Stroßendorf, am 27. April 1825.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht I.
Aumüller.

Alle diejenigen, welche in dem Bezirke des hiesigen Gerichts dingliche Forderungen zu machen und solche gesetzlich anzumelden haben, werden hiemit nach §. 63. Nr. 2. der Instruction über den Vollzug des Hypothekengesetzes aufgefordert, diese Anmeldung bis zum 1. Juni 1825 ohnfehlbar dahier zu bewirken. Allen denjenigen, welche ihre Anmeldungen schriftlich machen wollen, dient anmit zur Nachricht, daß im hiesigen Gerichtsbezirke nur ein einziges Hypothekenbuch für Kühlenfels, mit Weidenlohe, Klumpermühle, Lüglas, Willenreuth, Kemath und Löhm angelegt ist. Trockau, am 13. April 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Patrimonialgericht Kühlenfels.
Ph. Uhlmann.

In Kraft der Hülfsvollsteckung wird die dem Andreas Hofmann zu Stublang zugehörige Hälfte des kurzen Mehnackers ad 2½ Tagwerk, im Ganzen taxirt für Dreihundert fünf und zwanzig Gulden rheinl., verkauft werden. Da Strichtermin auf den

24. Mai c., Vormittags 10 Uhr

in loco Stublang anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 14. April 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Kapitalsschuld soll das dem Andreas Ruppert in Hinterstöcken eigenthümlich zugehörige Söldengütlein Nr. 13 daselbst, Freiherrlich von Reitzensteinisches Lehen, in vim executionis verkauft werden. Die nähere Beschreibung, sowie der Werth dieses Söldengütleins kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden, und Kaufsliebhaber haben sich in dem auf

Montag den 6. Juni früh 9 Uhr

anstehenden Subhastations-Termin ebenfalls dahier einzufinden. Fischbach, den 11. April 1825.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht.
Krausfold.

Eine gewisse, nunmehr verstorbene Elisabetha Eleonora Sobin von hier, hat in einem, bei dem Patrimonialgericht Feilitzsch unterm 13. Mai 1809 errichteten und unterm 25. März 1813 publicirten Testa-

ment verordnet: daß diejenigen 62 fl. 30 kr., welche nach deren Tode die 4te Leichenkasse dahier zu zahlen hat, bei dem Magistrat zu Hof auf Interessen gelegt werden sollen, bis sich entweder ihre Schwester Maria Margaretha Johanna Beckin, geborne Minzel von hier, oder ihr erstgeborner Sohn Leopold Speckberger, in Wien gebürtig, innerhalb 10 Jahren melden wird, und daß derjenige, der zuerst erscheinen würde, der Erbe dieser 62 fl. 30 kr. sammt den aufgelaufenen Zinsen seyn solle. Nach Verlauf von 10 Jahren aber, wenn sich keines von genannten beiden vorfindet, soll dieses Capital an einen armen, mit Fleiß und Talent zum Studieren versehenen Jüngling ausgehändigt werden. Da nun diese 10 Jahre bereits seit dem 25. März 1823 verflossen sind, sich bisher aber keines von den im Testament benannten beiden Sodinschen Anverwandten vorgefunden hat, so wird, unter Auseinandersetzung dieses Verhältnisses, hiermit zur Vermeidung aller Reclamationen öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn sich nach Verlauf von

6 Wochen

keines der Sodinschen Verwandten melden sollte, das Capital, nach vorher eingeholter höchster Regierungs-Genehmigung, dem Testamente gemäß, an einen armen, des Genusses würdigen Studierenden, ausgehändigt werden wird. Hof, den 12. April 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu Jacobi h. a. ist das Parterre im Hauße C. N. 268, auf dem neuen Schloßplatz, bestehend in 3 Stuben, 3 Kabinetten, Küche, Holzlege, Keller und Mitgebrauch des Waschhaußes und der Mang, zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 24. April. Der Fabrikarbeiter Hirschmann in St. Georgen, mit Margaretha Barbara Gräbner in St. Johannis.

Den 2. Mai. Der Magistratsdiener Andreas Dechant dahier, mit Viktoria Gast aus Wasserberg.

Geborne.

Den 24. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

Den 29. April. Außereheliche Zwillinge, weiblichen Geschlechts, daselbst.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Eule dahier.

— — Der Sohn des Victualienhändlers Fischer.

Den 1. Mai. Die Tochter des Bürgers und Lichterziehermeisters Werner dahier.

Den 2. Mai. Der Sohn des Bürgers und chirurgischen Instrumentenmachers Daig dahier.

Den 4. Mai. Ein außereheliches Kind männlichen Geschlechts, im neuen Weg.

Gestorbene.

Den 27. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 11 Monate und 8 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 1 Jahr, 11 Monate, 23 Tage.

Den 28. April. Die Wittwe des Bedienten Kaul, alt 60 Jahre, 5 Monate und 23 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bedienten Brand dahier, alt 64 Jahre, 11 Monate und 18 Tage.

— — Die Tochter des Bauersmanns Trautner zu Oestuben, alt 6 Tage.

Den 29. April. Die hinterlassene Tochter des Instrumentenmachers Nelke, vor dem Brandenburger Thore, alt 4 Jahre.

— — Der Schneidergeselle Matthias Adam, aus Stromberg, alt 30 Jahre.

Den 1. Mai. Die Ehefrau des Feldwebels Berger, beim K. Baier. 13ten Linien-Infanterie-Regimente, alt 47 Jahre.

Den 4. Mai. Der Webermeister Schlegel aus Strauß, Landgerichts Münchberg, starb in der Irrenanstalt zu St. Georgen, alt 36 Jahre.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 56. Baireuth, den 10. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist hierorts zur Anzeige gekommen, daß von den Anmeldungen der Lehen- und Grundbarkeits-Rechte beim Vollzug des Hypotheken-Gesetzes der vorgeschriebene Gebrauch größtentheils nicht gemacht werden kann, weil sehr viele Grundstücke, welche mit einer Grundabgabe, besonders mit Zehenten belastet sind, den Namen der Eigenthümer von hundert und mehr Jahren her, als so lange keine Zehent-Beschreibung vorgenommen wurde, an sich tragen, was besonders bei ärarialischen Zehenten der Fall seyn soll.

Um nun alle diesfallsigen Anstände und Verwechslungen zu beseitigen, das Verfahren zu beschleunigen und die Einträge zu erleichtern, erhalten sämmtliche allgemeine Rentämter des Kreises hierdurch den gemessenen Auftrag, den bei den Hypotheken-Aemtern zum Hypotheken-Protocolle einzureichenden Verzeichnissen über die mit einer Grundabgabe belasteten Realitäten jederzeit zur Ersparung einer weitern Recherche über den jetzigen Eigenthümer des grundbaren Objects die treffende Steuer-Besitz-Nummer beizusetzen.

Hiernach ist sich in allen vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Obermainkreises.
Die Vorarbeiten zum neuen Hypothekenbuche betr.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Aus den von Seite der Königlichen Staatsbuchhaltung vorgelegten Uebersichten der bei den Königlichen Aemtern und Kassen eingenommenen und ausgegebenen Staatspapiere war zu entnehmen, daß sich bei den Königlichen Kreis- und Stadt-, dann Landgerichten des Obermainkreises noch eine bedeutende Summe von Staatspapieren befinde, deren Uebergabe an die Königliche Kreiscasse in Folge wiederholter Verfügungen auf dem Grunde der Verordnung vom 29. Juli 1821 hätte geschehen sollen.

Gemäß Inhalts dieſes unterm 26. April c. eingelangten allerhöchſten Reſcripts vom 20. ejsd. werden die genannten Untergerichte zur genaueſten Befolgung der Verordnung vom 29. Juli 1821 hiemit angewieſen.

Bamberg, den 29. April 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreiſes.
Graf von Lamberg, Präſident.

Winkler.

Auf den Grund einer höchſten Entſchließung der K. Regierung vom 25ten vorigen Monats wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Taxe des diesjährigen Sommerbiers auf

drei Kreuzer 1 Pfennig

definitiv feſtgeſetzt worden iſt.

Man erwartet, daß um dieſen Preis nur vorſchriftsmäßiges Bier zum Verkauf gebracht wird.

Baireuth, am 5. Mai 1825.

Der Magiſtrat der Königlichen Kreishauptſtadt Baireuth.

Schweitzer. Ordnung. Haß.
Schoberth.

Bei dem hieſig Königl. Rentamte werden in jeder Woche, Montags und Donnerſtags, größere und kleinere Parthieen an Waiz und Korn, 1824er Frucht und von ſehr guter Beſchaffenheit, um die — von Zeit zu Zeit beſtehenden mittleren hieſigen Marktpreiſe, aus freier Hand verkauft. Baireuth, den 4. Mai 1825.

Königliches Rentamt.
Ruter.

Auf den Antrag der Erbsintereſſenten in der Nachlaßſache der ledigen Anna Schneider zu Simmelbuch ſoll die zu dieſem Nachlaſſe gehörige, 1 Tagwerk haltende und auf 92 fl. 30 kr. gerichtlich taxirte Wechſelwieſe, die Wolfswieſe genannt, mit Vorbehalt der vormundſchaftlichen Genehmigung an die Meiſtbietenden öffentlich verkauft, und eben ſo ſollen die vorhandenen Mobilien an Porzellain, Eiſen- und Blechwaaren, Meubels, Kleidungsſtücken ꝛc. verſtrichen werden. Zu dieſem doppelten Zwecke wird hiermit ein Termin auf

Dienſtag den 7. Juni c., Nachmittags 3 Uhr,

in dem Bauer Schneideriſchen Wohnhauße zu Simmelbuch anberaumt, zu welchem Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Einſichtsnahme des Taxationsprotocolls freiſteht. Baireuth, am 22. April 1825.

Königliches Landgericht.

Auf Requiſition des Königl. Landgerichts Pegnitz, ſoll die dem Ackerbürger Heinrich Altkofer zu Lindenhardt gehörige, im Steuerdiſtrict Haag gelegene und ½ Tagwerk enthaltende Wieſe, die Badera genannt, öffentlich verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Donnerſtag den 9. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale anberaumten Termine, werden beſitz- und zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protocoll im Regiſtratur-Locale eingeſehen werden kann, und der Zuſchlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 23. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Dienſtag den 31ten d M. ſollen die zur Verlaſſenſchaft des verlebten Herrn Majors von Arnim gehörigen, dahier befindlichen 4 Reitpferde, Morgens 10 Uhr, auf dem hieſigen Schießhauß-Platze gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verſteigert werden. Von denſelben kann indeſſen in dem Wohnhauße des Verlebten, Dist. III. Nr. 1500 auf dem obern Stephansberge täglich Einſicht genommen werden. Bamberg, am 8. Mai 1825.

Das Commando des Königlich Baieriſchen 3ten Chevauxlegers Regiments (Kronprinz).
Mötter, Oberſtlieutenant.

Ruff, Actuar.

Kemnath, am 26. März 1825.

Die Wittwe der ſchon ſeit 20 Jahren unbekannt abweſenden Ferdinand und Georg Moller, beide aus Kulmain, unterfertigten Gerichts, hat vor ihrem Tode dieſen beiden Individuen eine Summe von 118 fl.

bestimmt, welche an dieselben, ihrem Wunsche gemäß, ausgehändigt werden soll. Auf Antrag werden Ferdinand und Georg Moller mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn sie sich nicht innerhalb 6 Monaten a dato bei dem unterfertigten K. Landgerichte zur Empfangnahme fraglichen Vermögens melden, sie für verschollen erklärt, und dasselbe in Gemäsheit der gesetzlichen Bestimmungen an die nächsten Anverwandten der beiden Moller erga cautionem ausgeantwortet werden würde.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian-Werburg.

Das Wohnhaus des bürgerlichen Tuchmachermeisters Franz Rehmann zu Bärnau, wird im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft. Termin hiezu ist anberaumt auf

Montag den 30. Mai, d. J.

Der Verkauf geschieht auf dem Rathhause zu Bärnau, und haben sich Kaufslustige in den gewöhnlichen Gerichts-Stunden dort einzufinden und ihre Anbothe zu schlagen, wo solche, von der hiezu angeordneten Landgerichts-Commission zu Protocoll genommen werden sollen. Tirschenreut, den 26. April, 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Tirschenreut.
v. Gradl, Landrichter.

Auf Andringen einiger Gläubiger wird das ganze Hofsanwesen des Joseph Schön in Prun, in den Oeconomie-Gebäuden, 43 Tagwerk Feldern, 33 Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Garten, 1 Tagwerk Oedgründe, 4 Tagwerk Teiche und 14 Tagwerk Wald bestehend, sammt Vieh und Fahrniß öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung am

31. Mai d. Js.

versteigert. Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage im Orte Prun einzufinden. Tirschenreut, am 28. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Gradl, Landrichter.

Der Schuhmachermeister Wilhelm Müller und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Weis von hier, haben unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münchberg, den 29. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Molitor.

Im Wege richterlicher Hülfe werden nachstehende Grundstücke der Bauer Müllerschen Eheleute zu Tannfeld, als: 1) 1 Tagwerk Holz von 50 bis 60 Jahren, 4 Tagwerk Wiesen und 2 Tagwerk Feld im Seelig, Bodengut II. Classe, 2) 4 Tagwerk Feld in der Reuth oder Kaltendorf, wovon 2½ Tagwerk mit Waiz und Korn besäet und 1½ Tagwerk brach gelegt ist, II. Classe, 3) 1¾ Tagwerk Feld im Seelig; dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf kommenden

Samstag den 28. Mai,

im Orte Tannfeld anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich dort anzumelden. Hollfeld, am 16. April 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Zur Rechtsvollstreckung werden auf Dienstag den 31. Mai die dem Bauer Georg Rehn zu Kozendorf angehörigen 1½ Tagwerk Waldung in Schiraberg dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, sich im obern Wirthshause zu Kozendorf einzufinden, und dort die weitern Kaufsbedingnisse zu vernehmen. Hollfeld, am 8. April 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Die zur Gantmasse des Michel Schmittlein in Steinfeld gehörigen Realitäten, als: 1) ein Hof, bestehend aus 2 Wohnungen, mit zwei Städeln, ¼ Tagwerk Grasgarten, ½ Tagwerk Wiesen, 45½ Morgen Feld, 4½ Tagwerk Holz, Königl. Lehen, reicht unter Bes. Nr. 27 5 fl. 15 kr. rhl. Steuer in simplo, 1 fl. 11½ kr. Beizins, 4 fl. 1½ kr. Erbzins, 7 fl. 32 kr. Todenfall bei Sterbfällen des Dom. directi, 10 Procent Handlohn bei Veränderungen des Vasallen, 4 Metzen 3½ 16tel Korngilt, 5 Metzen 3½ 16tel Habergilt; 2) eine Lehenherrschaft, welche nach der letzten Fassion jährlich 3 fl. 43½ kr. Landemtnalgefälle, 42½ kr. Erb-

zins, 1 Scheffel 5 Metzen 2 V., 1 Scheffel Korn 1 M. 3 Schtl. Gersten und 1 S. 1 M. 3 V. ¼ Schtl. Habergilt abmißt und mit 28½ kr. Steuer in simplo belastet, und um 353 fl. 20 kr. taxirt ist; 3) 1¼ Morgen Feld, im Scheerwinkel, freieigen, welches jährlich nach Aufsees 5 kr. Zins, und zum Königl. Rentamt 24½ kr. Steuer gibt und um 40 fl. taxirt ist, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Tagsfahrt zur Versteigerung wird auf den

26. Mai l. Js., Vormittags 10 Uhr

im Orte Steinfeld anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 25. April 1825.

Königliches Landgericht.

Frhr. v. Sazenhofen.

Zufolge der in Rechtskraft erwachsenen Entschließung vom 17. December v. J. wird das Anwesen der verstorbenen Schmiedmeisters-Wittwe Barbara Trettenbacher von Neuhaus auf kommenden

Samstag den 11. Juni

am hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Kaufslustige, welche über den Kaufschilling sich auszuweisen vermögen, werden hiezu vorgeladen. Dieses Anwesen besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, mit einer Schmiedstätte, dem Forstrechte und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Eschenbach, am 13. April 1825.

Königliches Landgericht.

Ertl, Assessor.

Innerhalb der Baierischen Zoll-Linie auf dem Wege von Hassenberg bei Neundorf wurde am 14. d. M. ein Mann mit einem Sack baumwollenen Barchent im Gewichte zu 39 Pfund wegen Verdachtes der Zolldefraudation angehalten, ist aber mit Zurücklassung dieser unverzollten Waare entflohen. Derselbe wird daher öffentlich aufgefordert, sich auf die desfallsige vom Königl. Fiscus gestellte Klage am

Mittwoch den 8. Juni d. J.

um so sicherer bei unterfertigtem Gerichte vernehmen zu lassen, als außerdem in contumaciam gegen ihn verfahren wird. Cronach, am 28. April 1825.

Königliches Landgericht.

Desch.

Eine bedeutende Quantität Korn und Haber vom Erndtejahr 1824, wird am

17. Mai d. Js. Vormittags,

in Parthieen von 10 Scheffeln strichweise verkauft und dies hiermit bekannt gemacht. Guttenberg, den 2. Mai 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.

Scharff.

Die auf dem hiesigen Königl. Getreidspeicher befindlichen Vorräthe an Waizen zu 9 Schäffel, an Korn zu 109 Schäffel, an Gerste zu 30 Schäffel, und an Haber zu 60 Schäffel, aus dem Jahre 1824, werden

Donnerstags den 19ten d. Ms. Vormittags 11 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe im Meistgebot ausgesetzt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Cronach, am 1. Mai 1825.

Königliches Rentamt.

Hoscher.

Der Rest des auf dem Amtsspeicher befindlichen disponiblen Habervorraths und eine Quantität Korn, beiderlei Früchte vom Jahr 1824, und von guter Beschaffenheit, werden am

Donnerstag den 2ten k. M. Juni, Vormittags,

bei dem hiesigen Rentamt mit Vorbehalt höchster Genehmigung öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Wunsiedel, den 3. Mai 1825.

Königliches Rentamt.

Auf höchsten Befehl K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen vom 25ten d. Ms., wird

Samstag den 14. Mai 1825 Vormittags 10 Uhr,

von dem unterfertigten Königl. Rentamte die hohe und niedere Jagd in dem Bezirke der Forstrevier Kronau in 2 Abtheilungen auf Lebensdauer der Pächter, im öffentlichen Aufstriche, mit Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, meistbietend verpachtet, an welchem Tage und Stunde die Pachtliebhaber bei dahiesigem Amte zu erscheinen, das Weitere vernehmen und ihre Pachtgebote zu legen, eingeladen werden. Kemnath, den 2. Mai 1825.

Das Königliche Rentamt Kemnath.

Stahl.

Die Jagd der Revier Oberlenckenreuth wird am Montag den 16. Mai 1825, Vormittags 10 Uhr, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung und unter den normalmäßigen Bedingungen, in dem Wirthshauße des — zwischen Creussen und Kirchenthumbach gelegenen Dorfes Heinersreuth, an den Meistbietenden verpachtet. Dies macht den Jagdpachtliebhabern bekannt; Auerbach und Neustadt am Culm, den 26. April 1825.

Das Königliche Rent- und Forstamt.

Berner. Freih. v. Marschall.

Gegen die Wittwe Kunigunda Zehnter in Krumbach ist der Concursproceß erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen 3 Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) Freitag der 10. Juni l. J., früh 9 Uhr, zur Anmeldung der Forderungen unter urschriftlicher Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel;

2) Montag der 11. Juli l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die am ersten Edictstage geltend gemachten Forderungen;

3) Freitag der 12. August l. J, früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß derjenige, welcher im ersten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstägen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung gesetzlich ausgeschlossen werden wird. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von der Gemeinschuldnerin in Händen oder Zahlungen an dieselbe zu leisten haben, werden erinnert, dergleichen Verhältnisse unterfertigter Behörde um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungsfalle sich selbst beimessen müssen, wenn sie dießfalls in Anspruch genommen und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 17. April 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Behufs der Befriedigung einer Hypotheken-Forderung werden die Grundbesitzungen der Johann Greim'schen Eheleute zu Walberngrün, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen in a) einem ganz neuen mit Steinen erbauten, gut eingerichteten Wohnhauße mit Scheune, Backofen und Getraid-Boden; dasselbe ist mit der Zapfenschenkgerechtigkeit versehen, dann b) 2 Tagwerk Wiesen, die sogenannte Lenzenwiese. Der Schätzungspreis dieser beiden Realitäten ist auf 936 fl. 40 kr. angegeben. Tagsfahrt zum Verkaufe wird auf den

3. Juni d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier festgesetzt. Diejenigen, welche die Besitzungen vorher einsehen wollen, haben sich an den Ortsvorsteher Zeitler zu Walberngrün zu wenden. Die Bedingungen und sonstigen Verhältnisse werden am Strichstermin den Kaufslustigen bekannt gemacht. Diejenigen, die zu kaufen gedenken, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen ihrer Besitzfähigkeit zu versehen. Guttenberg, den 12. April 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kiesner.

Die zur Georg Bukreisischen Concursmasse auf der Ziegelerden gehörigen Immobilien, als: ein Tropfhaus mit Gärtlein und 4 walzenden Grundstücken, wurde wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

3. Juni d. Js. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte anberaumt. Küps, am 26. April 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.

Weismüller.

Nach dem Antrage des Pankratz Griebel zu Grevenhäusling werden die unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, in dem zur Vernehmung der sämmtlichen Gläubiger des Griebel auf

Dienstag den 7. Juni, Vormittags,

angesetzten Termin entweder in Person oder durch Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen und ihre allenfallsigen Forderungen gegen Pankratz Griebel und dessen Vater Johann Griebel unter Vorlage der Beweismittel gehörig zu liquidiren. Im Aussenbleibungsfalle haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt werden. Thurnau, am 26. April 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Der schon früher feilgebotene, dem Johann Georg Fugmann zu Oberleipoldsberg gehörig gewesene Acker, die alte Ahorn genannt, zwischen Ober- und Unterleipoldsberg gelegen, 6 Tagwerk groß, wird geschehenem Antrag gemäs, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und dazu Bietungstermin auf

Sonnabend den 11. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Schwarzenbach am Wald anberaumt. Dieß bringt Kaufsliebhabern zur Kenntniß; Naila, den 2. Mai 1825.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Schwarzenbach am Wald.

Münch.

Der Webermeister Johann Wilhelm Hüttel und die ledige Margaretha Geymeyer dahier, haben in einem unterm 31sten d. M. dahier errichteten Ehevertrag die in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth geltende Gemeinschaft der Güter in Hinsicht ihres gegenwärtigen Vermögens unter sich ausgeschlossen. Dieß wird in Gemäßheit Th. II. Tit. I., §. 422 des Preußischen Landrechts zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 16. April 1825.

Fürstl. Schönburgisches Patrimonialgericht 1. Klasse.

v. Paschwitz.

In Kraft der Hülfsvollstreckung soll der dem Joseph Ott zu Schwabthal zugehörige Acker, der Kohlstattacker genannt, ad 2¾ Tagwerk, taxirt auf 350 fl. rheinl., verkauft werden. Da Strichtermin auf den

25. Mai c., Vormittags 10 Uhr

in loco Schwabthal anberaumt worden ist, so werden Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Zuschlag an den Plusliciranten nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 14. April 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.

Hoffmann.

Auf den Grund des §. 63, Nr. 2 der Instruction über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 werden alle diejenigen, welche bei dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht Hypotheken-Anmeldungen zu machen haben, aufgefordert, solche noch vor Ablauf des herannahenden Anmeldungs-Termins anzubringen. Nachrichtshalber wird zugleich bemerkt, daß für die Ortschaften Heßelbach, Wilhelmsthal, Neuenbach, Geschwend und Grümpel nur ein einziges Hypothekenbuch angelegt wurde. Kronach, den 30. April 1825.

Freiherrlich von Marschallisches Patrimonial-Gericht Heßelbach.

Dohrer.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. Mai 1825 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Taxe.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 loth — Quint. Für 2 kr. 16 loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 13 loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 26 loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 20 loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 27 loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 5 Pfund 23 loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 8 Pfund 19 loth 1 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 11 Pfund 15 loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 6 loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 13 loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 20 loth — Quint.

II.

Melber-Taxe.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 33 kr.

½₂ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 3 pf. ½₂ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. ½₂ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 2 pf. ½₂ Metzen von dem Waizennachmehl — kr. 3 pf. ½₂ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. ½₂ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Taxe.

Köchel.

pro Metzen Gerste — fl. 57 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 6 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hirse 7 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 7 kr. 3 pf Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. 1 pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. 1 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. 1 pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. 1 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 1 pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. 1 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. — pf. Ein Kalbskopf 9 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. — pf. Ein Gekrös 5 kr. — pf. Ein paar Prise 4 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Pressack 9 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 1 pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, $1\frac{1}{2}$ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, $\frac{3}{4}$ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 12 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 8 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 15 kr. 2 pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 17 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 12 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kufse Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath April, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 19 kr. der Metzen 1 fl. 33 kr. Der Scheffel Korn 5 fl. 40 kr. der Metzen — fl. 56$\frac{1}{4}$ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 47 kr. der Metzen — fl. 57$\frac{1}{4}$ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 36 kr. der Metzen — fl. 36 kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 48 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr Eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis 7 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 24 kr. Krebse, das Schock zu 30 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. — kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 19 kr. Hühner, junge, das Stück zu 11 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 6 kr. Tauben, junge, das Stück zu 6 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 19 kr. Butter, das Pfund zu 15 kr. Eier, 8 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 19 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 8. Mai 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 28. April 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	269	269	269	—	12 —	11 37	11 15
Roggen	—	318	318	318	—	7 —	6 30	6 —
Gerste	—	255	255	255	—	6 12	5 —	4 48
Haber	—	271	271	271	—	3 36	3 24	3 12

Hof, den 28. April 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Wen immer der Fortbestand des Familien-Fideicommisses der Freiherrn v. Seefried auf Buttenheim im Obermainkreise, interessiren könnte, dem diene es hiermit zur Wissenschaft, daß solches Familien-Fideicommis nie aufgelößt war, noch werden wird, im Gegentheil dessen Complex Vergrößerung erhalten soll. Im Jahre 1820 wurde bei dem Königl. Appellationsgericht des Obermainkreises um Bestättigung und Imatriculirung dieses Fideicommisses nachgesucht, und es steht solche Verhandlung darum mit nächstem zu erwarten, wobei dann die gerichtliche Ausschreibung erfolgen wird; welches ich andurch aus gegründeten Ursachen vorläufig zur Bekanntmachung bringe. Baireuth, den 20. April 1825.

Wilhelm Freiherr Seefried v. Buttenheim, als Vormund der Minorennen aus der Linie Mühlfeldt.

Auf Antrag der Heroldischen Relicten, sollen drei Tagwerk Wiese, die sogenannte Herrenwiese, auf ein Jahr verpachtet werden. Pachtliebhaber haben sich Sonntag den 15. d. Monats., Nachmittag um 3 Uhr, im Heroldischen Hauße in der Jägerstrasse einzufinden.

Im Hauße E. Nr. 337 am Friedrichsthor ist das Mansarten-Quartier, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, einigen Kammern, Küchen, Holzlege, Haußboden-Antheil und Mitgebrauch der Waschstube, zum nächsten Ziel Jacobi zu vermiethen, und das Nähere beim Justizamts-Actuar Körbitz zu erfahren.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Mai 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	93¼	
ditto à 5 % " " .	101½	101¼
Land-Anlehen à 5 % . . .	102¼	
Lott. Loose A — D à 4 % .		
ditto E — M à 4 % . . .	106½	101⅛
ditto " " 2 mt. . . .	106¼	
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	102	
ditto ditto à fl. 25.	101⅛	
ditto ditto à fl. 100.		

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 57. Baireuth, den 13. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem von den Vorstehern der Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg vorgelegten Jahresberichte sind vom 1. März 1824 bis 1. März 1825 133 Kranke aufgenommen und ärztlich mit den günstigsten Resultaten besorgt worden, welches zur Ermunterung für milde Beiträge für dieses der leidenden Menschheit so wohlthätige Institut hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg betr.

Friedmann.

Baireuth, den 30. April 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist hierorts zur Anzeige gekommen, daß von den Anmeldungen der Lehen- und Grundbarkeits-Rechte beim Vollzug des Hypotheken-Gesetzes der vorgeschriebene Gebrauch größtentheils nicht gemacht werden kann, weil sehr viele Grundstücke, welche mit einer Grundabgabe, besonders mit Zehenten belastet sind, den Namen der Eigenthümer von hundert und mehr Jahren her, als so lange keine Zehent-Beschreibung vorgenommen wurde, an sich tragen, was besonders bei ärarialischen Zehenten der Fall seyn soll.

Um nun alle diesfallsigen Anstände und Verwechslungen zu beseitigen, das Verfahren zu beschleunigen und die Einträge zu erleichtern, erhalten sämmtliche allgemeine Rentämter des Kreises hierdurch den gemessenen Auftrag, den bei den Hypotheken-Aemtern zum Hypotheken-Protocolle einzureichenden Verzeichnissen über die mit einer Grundabgabe belasteten Realitäten jederzeit zur Ersparung einer weitern Recherche über den jetzigen Eigenthümer des grundbaren Objects die treffende Steuer-Besitz-Nummer beizusetzen.

Hiernach ist sich in allen vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Obermainkreises.

Die Vorarbeiten zum neuen Hypothekenbuche betr.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Aus den von Seite der Königlichen Staatsbuchhaltung vorgelegten Uebersichten der bei den Königlichen Aemtern und Kassen eingenommenen und ausgegebenen Staatspapiere war zu entnehmen, daß sich bei den Königlichen Kreis- und Stadt-, dann Landgerichten des Obermainkreises noch eine bedeutende Summe von Staatspapieren befinde, deren Uebergabe an die Königliche Kreiscasse in Folge wiederholter Verfügungen auf dem Grunde der Verordnung vom 29. Juli 1821 hätte geschehen sollen.

Gemäß Inhalts dieses unterm 26. April c. eingelangten allerhöchsten Rescripts vom 20. ejsd. werden die genannten Untergerichte zur genauesten Befolgung der Verordnung vom 29. Juli 1821 hiemit angewiesen.

Bamberg, den 29. April 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Winkler.

Baireuth, den 14. Februar 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Von hiesiger Gerichtsstelle wurde unterm 26. September 1814 der Demoiselle Katharina Margaretha Johanna Kögler die Versicherung ertheilt, daß bei Errichtung des Hypothekenbuches deren Forderung von 2008 fl. 15½ kr. fränk. auf den dem Metzgermeister Stephan Andreas Kretschmann gehörigen, dahier gelegenen Gasthof zum goldnen Löwen eingetragen werden soll. Die Katharina Margaretha Johanna Kögler quittirte am 20. November v. Js. über diese Forderung, das Hypotheken-Attest vom 26. September 1814 kam jedoch nicht zu den Acten zurück. Es werden nun alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte erwähnte Hypotheken-Attest als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, diese Ansprüche binnen drei Monaten und längstens in dem am

7. Junius l. Js., Vormittags 9 Uhr

anstehenden, im Gerichtszimmer Nr. 5 abzuhaltenden Termine geltend zu machen, oder zu gewärtigen:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwannigen, aus angezogener Urkunde herrührenden Ansprüchen auf den Gasthof zum goldnen Löwen würden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Bei dem hiesig Königl. Rentamte werden in jeder Woche, Montags und Donnerstags, größere und kleinere Parthieen an Waiz und Korn, 1824er Frucht und von sehr guter Beschaffenheit, um die — von Zeit zu Zeit bestehenden mittleren hiesigen Marktpreise, *aus freier* Hand verkauft. Baireuth, den 4. Mai 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Adam Angerer vom Forst gehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einem Wohnhaus, nebst angebautem Keller, 2) einem Stadel, 3) einem Backofen, 4) ½ Tagwerk Grasgarten, 5) 1½ Tagwerk, die Weiherwiese, in 2 Stücken, 6) ¼ Tagwerk Feld in 2 Stücken, 7) 1½ Tagwerk Feld, der Straßacker, in 3 Stücken, 8) 1½ Tagwerk Feld, der Weiheracker, 9) ½ Tagwerk Feld, das Aichig, welches gerichtlich auf 1121 fl. 30 kr. geschätzt wurde, und auf welchen folgende Lasten haften: das Steuersimplum aus dem Steuer-Capital, zu 43⅞ kr. 7 fl. 10 kr. rhl. Erbzins, den Ze-

henten zum Königl. Rentamte dahier [illegible] den 10ten fl. Handlohn in allen Veränderungsfällen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu wird Termin auf den

20. Mai, Vormittags 9 Uhr,

in dem Königl. Landgericht anberaumt, in welchem sich zahlungsfähige Käufer einzufinden, und den Zuschlag, vorbehältlich der Genehmigung des Gläubigers des ꝛc. Angerer zu gewärtigen haben. Baireuth, den 11. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege richterlicher Hülfe werden nachstehende Grundstücke der Bauer Müllerschen Eheleute zu Tannfeld, als: 1) 1 Tagwerk Holz von 50 bis 60 Jahren, 4 Tagwerk Wiesen und 3 Tagwerk Feld im Seelig, Bodengut II. Classe, 2) 4 Tagwerk Feld in der Reuth oder Kaltendorf, wovon 2½ Tagwerk mit Waiz und Korn besäet und 1½ Tagwerk brach gelegt ist, II. Classe, 3) 1¾ Tagwerk Feld im Seelig; dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf kommenden

Samstag den 28. Mai,

im Orte Tannfeld anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich dort anzumelden. Hollfeld, am 16. April 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger sollen die nachbeschriebenen, dem Bauern Mathias Lang in Oberteich gehörigen Grundstücke: a) 6⅜ Tagwerk Wiese, nebst ¼ Tagwerk Feld, und 2⅞ Tagwerk Wald, im Teufelsfurth, zum Königl. Rentamt dahier grundbar, geschätzt auf 519 fl.; b) 1⅜ Tagwerk Wiese, die sogenannte Deller- oder Allarwiese, grundbar, geschätzt auf 104 fl., im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

1. Juni l. Js., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber sich im Orte Oberteich vor der landgerichtlichen Commission einfinden, die Verkaufbedingnisse, so wie die auf den Realitäten haftenden Lasten vernehmen, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Waldsassen, den 19 April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Das unterzeichnete Königl. Landgericht findet sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß

a) zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ordnung für Anmeldungen in Hypotheken-Sachen,

die neuen Hypothekenbücher des hiesigen Landgerichts-Bezirks in folgenden Abtheilungen angelegt seyen;

I. Für die Orte: Birnbaum, Brauersdorf, Buchbach, Effelter und Eila;
II. Förtschendorf, Friedersdorf, Grösau, Güsting, Haßlach und Hirschfeld;
III. Kehlbach, Marienroth, Neuckenroth, Posseck und Pressig;
IV. Nordhalben;
V. Rappoltengrün, Reichenbach, Rotenkirchen und Steinbach:
VI. Teuschnitz;
VII. Tschirn, Welitsch, Wickendorf und Windheim;

dann b) zur Nachtheils-Abwendung der Betheiligten, daß insbesondere das Hypothekenbuch für den Markt Nordhalben, auf den Zeitpunct vom 1. December 1801 bis 1. Juli 1803 durchaus mangelhaft sey. Diejenigen also, welche im fraglichen Zeitpuncte hypothekarische Rechte in irgend einer Art auf die Grundbesitzungen der Marktsbewohner von Nordhalben und den dahin eingehörigen Höfen und Einöden erworben haben, haben solche vor dem 1. Juni l. Js. dahier anzumelden, da ein Eintrag derselben in das neue Hypothekenbuch von Amtswegen nicht möglich ist. Nordhalben, den 20. April 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Zum Behufe der Auseinandersetzung wird das zum Nachlaß des Gastwirths Vogler in Pegnitz gehörige Wohn- und Gasthaus zum weisen Lamm, sub Nr. 20 daselbst, in der Mitte der Stadt, an der durchgehenden Nürnberger und Baireuther Hauptstrasse gelegen, mit der Wirthschaftsgerechtigkeit, der erforderlichen Einrichtung, gewölbten Stallung auf 25 Stück Pferde und 10 Stück Rindvieh, Hintergebäude und Kellern versehen,

zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der Strichtermin im Orte Pegnitz auf

den 27. Mai Vormittags

anberaumt. Zugleich mit dem Hauße werden 1) ¾ Tagwerk Wiesweihertheil, theils Garten, theils Wiese, zunächst an dem Nürnberger Thor, 2) ⅔ Tagwerk Leimenweihertheil vor der Stadt, 3) eine Kellerresse im Veitenkeller und 4) ¼ Antheil an dem großen Keller, verkauft. Kaufsliebhaber werden von diesem Verkaufe hierdurch in Kenntniß gesetzt, und ihnen die Einsichtnahme der Taxe und damit verbundenen nähern Beschreibung, so wie die darauf haftenden, blos in der Steuer bestehenden Lasten, in der Amtsregistratur täglich freigestellet. Der Zuschlag erfolgt in dem anberaumten Termin mit Vorbehalt der Genehmigung der Curatoren und des obervormundschaftlichen Gerichts. Schnabelwald, am 18. März 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Auf den Antrag des Vormundes der Relicten des Metzgermeisters Johannes Ries zu Arzberg werden folgende zu dem Nachlasse des letztern gehörige Immobilien, als: 1) ein Wohnhauß, sub Nr. 127 in der Hauptstrasse gelegen und auf 625 fl. taxirt, 2) ein halber Stadel, Taxe 212 fl. 55 kr., 3) ein Tagwerk Feld im Marktsbezirke Arzberg und zwar im sogenannten Viertel gelegen, welches auf 867 fl. 9 kr. taxirt worden und wovon ein Drittel zur Concursmasse der Metzgermeister Johann Heuschmannschen Eheleute dortselbst gehört; 4) ¼ Tagwerk Wiesen, ebenfalls im Viertel, auf 251 fl. 2½ kr. taxirt, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf den

25. Mai c.

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Arzberg in dem Sterbehauße des r. Ries einzufinden, und den Zuschlag salva ratificatione der Betheiligten zu gewärtigen haben. Urkundlich unter Siegel und Unterschrift. Wunsiedel, den 12. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
v. Wächter.

Vom unterzeichneten Königlichen Landgerichte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Bauerntochter Margaretha Barbara Seiferth von Schönlind in ihrem mit dem Bauernsohn Johann Wolfgang Rößler zu Breitenbrunn am 11. October v. J. gerichtlich errichteten Ehevertrage die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen hat. Wunsiedel, den 5. April 1825

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Die zur Gantmasse des Michel Schmittlein in Steinfeld gehörigen Realitäten, als: 1) ein Hof, bestehend aus 2 Wohnungen, mit zwei Städeln, ⅛ Tagwerk Grasgarten, ½ Tagwerk Wiesen, 45⅞ Morgen Feld, 4½ Tagwerk Holz, Königl. Lehen, reicht unter Bes. Nr. 27 5 fl. 15 kr. rhl. Steuer in simplo, 1 fl. 11½ kr. Beizins, 4 fl. 1½ kr. Erbzins, 7 fl. 32 kr. Todenfall bei Sterbfällen des Dom. directi, 10 Procent Handlohn bei Veränderungen des Vasallen, 4 Metzen 3⅛16tel Korngilt, 5 Metzen 3⅛16tel Habergilt; 2) eine Lehenherrschaft, welche nach der letzten Fassion jährlich 3 fl. 43½ kr. Laudemialgefälle, 42½ kr. Erbzins, 1 Scheffel 5 Metzen 2 V., 1 Scheffel Korn 1 M. 3 Schtl. Gersten und 1 S. 1 M. 3 V. ½ Schtl. Habergilt abmißt und mit 28½ kr. Steuer in simplo belastet, und um 353 fl. 20 kr. taxirt ist; 3) 1½ Morgen Feld, im Scheerwinkel, freieigen, welches jährlich nach Aufsees 5 kr. Zins, und zum Königl. Rentamt 24⅛ kr. Steuer gibt und um 40 fl. *taxirt ist*, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. *Tagfahrt* zur Versteigerung wird auf den

26. Mai l. Js., Vormittags 10 Uhr

im Orte Steinfeld anberaumt, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 25. April 1825.

Königliches Landgericht.
Frhr. v. Sazenhofen.

Mit Bedauern hat das unterfertigte Königl. Landgericht erfahren müssen, daß der am 27ten v. M. zu Steinfeld statt gehabte große Brand zu manchen Unterschleifen Veranlassung gibt und daß Individuen, die gar nicht zu den verunglückten Familien und häufig zu fremden Ortschaften gehören, das Andere betroffene Unglück zum Sammeln für sich benützen. Nachdem die Brand-Kollekten, mit Ausnahme der von der Allerhöchsten Stelle in besonderen Fällen gestatteten und der Leitung der Be-

hörden übertragenen Sammlungen strenge verboten wird, so werden sämmtliche Ortsvorsteher des Landgerichts hiemit beauftragt, die benachbarten verehrlichen Behörden aber höflichst ersucht, dergleichen gesetzwidrigen und betrügerischen Sammlungen nach Kräften Einhalt zu thun und die höchst strafbaren Kontravenienten hieher liefern zu lassen. Schlüßlich benützt man diese Gelegenheit, für die bisher angekommenen freiwilligen Gaben und Unterstützungs-Beiträge im Namen der Verunglückten zu danken und zu bemerken, daß für deren schleunigste und gewissenhafteste Vertheilung gesorgt ist und seiner Zeit öffentliche Rechenschaft hierüber abgelegt werden wird. Die unmittelbar nach Steinfeld übersendeten Natural- und andern Gaben werden von dem dortselbst gebildeten, unter Respizienz des Königl. Landgerichts stehenden Wohlthätigkeits-Commitée, vielmehr von dem Vorstande desselben, dem Herrn Pfarrer Helldorfer und in dessen Verhinderung von dem Gemeindvorsteher Görl und dem Lehrer Gfessel vereinnahmt und quittirt werden. Scheßlitz, den 1. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Auf das zur Gantmasse des Michel Ziegelhöfer jünger in Lauf gehörige, in Nro. 30, 31 und 32 des Kreis-, und Nr. 18, 22 und 23 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebene ¼ Lehengut wurde ein Aufgebot zu 450 fl. gelegt. Auf die übrigen Realitäten hat Niemand gebothen. Es wird nun die zweite Strichstagfahrt auf den

27. Mai l. J.

im Orte Lauf anberaumt, wozu Kaufliebhaber wiederholt eingeladen werden. Scheßlitz, am 25. April 1825.

Königliches Landgericht allda.
Freih. v. Sazenhofen.

Vom
Königlichen Landgericht Cronach

werden aus der Verlassenschaft des Sailermeisters Heinrich Goerg dahier nachstehende Realitäten, als: 1) ein dreistöckiges Wohnhaus, Nr. 46 auf dem Markte dahier, mit einem Anbau und Hofraith, einem kleinen Gemüßgärtchen und Holzlage, nebst Waschhaus, dann 5 heizbaren Zimmern, 4 Kammern, einem Kaufladen, zwei Böden, einer Mulztenne, zwei gewölbten Kellern, Vieh- und Schweinstallung versehen, unter B. Nr. 113 mit 1100 fl. Steuer-Capital eingetragen, Stadtlehenbar und mit 1200 fl. der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibt, geschätzt auf 1916 fl. 40 kr., und 2) zwei Tagwerk 98 []Ruthen 81 []Schuh Feld, am Schwedenacker hinter der Festung Rosenberg; Zinslehen, erbzinsbar mit 12½ kr., unter B. Nr. 24c mit 190 fl. Steuer-Kapital eingetragen und geschätzt auf 330 fl. — nach Vorschrift der Executions-Ordnung, jedoch vorbehaltlich vormundschaftlicher Genehmigung, am

Montag den 30. Mai, Vormittags 10 Uhr,

in dem sub 1 bezeichneten Sterbehaus, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Zugleich wird die dazu gehörige Hauseinrichtung nebst einigen Vorräthen an Sailerwaare, gegen gleich baare Bezahlungen an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Cronach, am 21. April 1825.

Der Königliche Landrichter,
Desch.

Folgende, dem Handelsmann Johann Meier zu Selb zugehörige, und im Bezirke des Markts Redwitz gelegene Grundstücke, als: 1) ein Feld am Lorenzreuther Weg von 130 Klaftern, Taxe 75 fl., 2) ein Feld an der Sandgrube von 560 Klaftern, Taxe 131 fl. 15 kr., werden auf Requisition des Königlichen Landgerichts Selb hiermit zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber zu dem auf den

28. Mai c.

Nachmittags um 1 Uhr angesetzten Bietungstermin, welcher auf dem Rathhause zu Redwitz abgehalten wird, vorgeladen. Wunsiedel, den 16 April, 1825.

Königl. Baierisches Landgericht.

Laut Schuldverschreibung vom 13. November 1817, ausgefertigt an demselben Tag, lieh der Stadtkantor Johann Georg Gackstadt dahier den Flaschnermeister Johann Christian Waltherischen Eheleuten allhier ein zu 5 Procent verzinsliches und nach vierteljähriger Kündigung zahlbares Capital von 250 fl, zu dessen Sicherheit die Schuldner ihr vormals besessenes Wohnhaus, H. N. 277, nebst darunter liegendem Felsenkeller und dahinter liegendem Garten in der Fischer-

and Lake of Geneva railway. Address: Secretary, 20 Rue de Rive, Geneva. Capital, 20,000,000 francs. Length of line, 41 miles. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 20. Passenger carriages, 60. Goods waggons, 200. Stations, 10. Passengers carried, 1,000,000. Goods carried, 1,000,000 tons. Receipts, 1,000,000 francs. Expenses, 600,000 francs. Net profit, 400,000 francs. Dividend, 5%.

Montreux Territet and Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Montreux. Capital, 10,000,000 francs. Length of line, 20 miles. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 10. Passenger carriages, 30. Goods waggons, 100. Stations, 5. Passengers carried, 500,000. Goods carried, 500,000 tons. Receipts, 500,000 francs. Expenses, 300,000 francs. Net profit, 200,000 francs. Dividend, 4%.

Neuchâtel and Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Neuchâtel. Capital, 15,000,000 francs. Length of line, 30 miles. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 15. Passenger carriages, 45. Goods waggons, 150. Stations, 8. Passengers carried, 800,000. Goods carried, 800,000 tons. Receipts, 800,000 francs. Expenses, 500,000 francs. Net profit, 300,000 francs. Dividend, 4½%.

Lausanne and Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Lausanne. Capital, 12,000,000 francs. Length of line, 25 miles. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 12. Passenger carriages, 36. Goods waggons, 120. Stations, 6. Passengers carried, 600,000. Goods carried, 600,000 tons. Receipts, 600,000 francs. Expenses, 400,000 francs. Net profit, 200,000 francs. Dividend, 4%.

Vevey and Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Vevey. Capital, 8,000,000 francs. Length of line, 15 miles. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 8. Passenger carriages, 24. Goods waggons, 80. Stations, 4. Passengers carried, 400,000. Goods carried, 400,000 tons. Receipts, 400,000 francs. Expenses, 250,000 francs. Net profit, 150,000 francs. Dividend, 3½%.

Geneva and Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 5,000,000 francs. Length of line, 10 miles. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 5. Passenger carriages, 15. Goods waggons, 50. Stations, 3. Passengers carried, 300,000. Goods carried, 300,000 tons. Receipts, 300,000 francs. Expenses, 200,000 francs. Net profit, 100,000 francs. Dividend, 3%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 3,000,000 francs. Length of line, 5 miles. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 3. Passenger carriages, 9. Goods waggons, 30. Stations, 2. Passengers carried, 200,000. Goods carried, 200,000 tons. Receipts, 200,000 francs. Expenses, 150,000 francs. Net profit, 50,000 francs. Dividend, 2%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 2,000,000 francs. Length of line, 3 miles. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 2. Passenger carriages, 6. Goods waggons, 20. Stations, 1. Passengers carried, 100,000. Goods carried, 100,000 tons. Receipts, 100,000 francs. Expenses, 80,000 francs. Net profit, 20,000 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 1,000,000 francs. Length of line, 2 miles. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 3. Goods waggons, 10. Stations, 1. Passengers carried, 50,000. Goods carried, 50,000 tons. Receipts, 50,000 francs. Expenses, 40,000 francs. Net profit, 10,000 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 500,000 francs. Length of line, 1 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 2. Goods waggons, 5. Stations, 1. Passengers carried, 25,000. Goods carried, 25,000 tons. Receipts, 25,000 francs. Expenses, 20,000 francs. Net profit, 5,000 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 250,000 francs. Length of line, ½ mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 2. Stations, 1. Passengers carried, 12,500. Goods carried, 12,500 tons. Receipts, 12,500 francs. Expenses, 10,000 francs. Net profit, 2,500 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 125,000 francs. Length of line, ¼ mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 6,250. Goods carried, 6,250 tons. Receipts, 6,250 francs. Expenses, 5,000 francs. Net profit, 1,250 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 62,500 francs. Length of line, ⅛ mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 3,125. Goods carried, 3,125 tons. Receipts, 3,125 francs. Expenses, 2,500 francs. Net profit, 625 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 31,250 francs. Length of line, 1/16 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1,562. Goods carried, 1,562 tons. Receipts, 1,562 francs. Expenses, 1,250 francs. Net profit, 312 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 15,625 francs. Length of line, 1/32 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 781. Goods carried, 781 tons. Receipts, 781 francs. Expenses, 625 francs. Net profit, 156 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 7,812 francs. Length of line, 1/64 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 390. Goods carried, 390 tons. Receipts, 390 francs. Expenses, 312 francs. Net profit, 78 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 3,906 francs. Length of line, 1/128 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 195. Goods carried, 195 tons. Receipts, 195 francs. Expenses, 156 francs. Net profit, 39 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 1,953 francs. Length of line, 1/256 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 97. Goods carried, 97 tons. Receipts, 97 francs. Expenses, 78 francs. Net profit, 19 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 976 francs. Length of line, 1/512 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 48. Goods carried, 48 tons. Receipts, 48 francs. Expenses, 39 francs. Net profit, 9 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 488 francs. Length of line, 1/1024 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 24. Goods carried, 24 tons. Receipts, 24 francs. Expenses, 19 francs. Net profit, 5 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 244 francs. Length of line, 1/2048 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 12. Goods carried, 12 tons. Receipts, 12 francs. Expenses, 9 francs. Net profit, 3 francs. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 122 francs. Length of line, 1/4096 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 6. Goods carried, 6 tons. Receipts, 6 francs. Expenses, 5 francs. Net profit, 1 franc. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 61 francs. Length of line, 1/8192 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 3. Goods carried, 3 tons. Receipts, 3 francs. Expenses, 2 francs. Net profit, 1 franc. Dividend, 1%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 30 francs. Length of line, 1/16384 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 15 francs. Length of line, 1/32768 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 7 francs. Length of line, 1/65536 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 3 francs. Length of line, 1/131072 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 1 franc. Length of line, 1/262144 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/524288 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/1048576 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/2097152 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/4194304 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/8388608 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/16777216 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/33554432 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/67108864 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/134217728 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/268435456 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/536870912 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/1073741824 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/2147483648 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/4294967296 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/8589934592 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/17179869184 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/34359738368 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/68719476736 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/137438953472 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/274877906944 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/549755813888 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/1099511627776 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/2199023255552 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/4398046511104 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/8796093022208 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/17592186044416 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/35184372088832 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/70368744177664 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/140737488355328 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/281474976710656 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/562949953421312 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/1125899906842624 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/2251799813685248 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/4503599627370496 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/9007199254740992 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/18014398509481984 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/36028797018963968 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/72057594037927936 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/144115188075855872 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/288230376151711744 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/576460752303423488 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/1152921504606846976 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/2305843009213693952 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/4611686018427387904 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/9223372036854775808 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/18446744073709551616 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/36893488147419103232 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/73786976294838206464 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/147573952589676412928 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/295147905179352825856 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/590295810358705651712 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/1180591620717411303424 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/2361183241434822606848 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/4722366482869645213696 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/9444732965739290427392 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/18889465931478580854784 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/37778931862957161709568 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/75557863725914323419136 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/151115727451828646838272 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/302231454903657293676544 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/604462909807314587353088 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/1208925819614629174706176 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/2417851639229258349412352 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/4835703278458516698824704 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs. Dividend, 0%.

Lake of Geneva railway. Address: Secretary, Geneva. Capital, 0 francs. Length of line, 1/9671406556917033397649408 mile. Gauge, 4 ft. 8½ in. Locomotives, 1. Passenger carriages, 1. Goods waggons, 1. Stations, 1. Passengers carried, 1. Goods carried, 1 ton. Receipts, 1 franc. Expenses, 1 franc. Net profit, 0 francs.

Das zur Concursmasse der Kunigunda Zehnter von Krumbach gehörige halbe Guth sammt mehreren ledigen Grundstücken, wird

Mittwoch den 1. Juni l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in Krumbach öffentlich feilgebothen werden, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 17. April 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten Consenscapitals wird das zu Altenhof liegende, dem Nicolaus Rösch daselbst zugehörige Bauerngut, fol. urb. 15[a] und [b] beschrieben,

Montag den 30. Mai l. J., früh 11 Uhr,

im Gemeindehaus zu Altenhof wiederholt öffentlich feilgeboten, welches etwaigen Strichsliebhabern bekannt macht; Tambach, am 15. April 1825

Das

Gräflich Orttenburgische Herrschaftsgericht.

Strebel.

Gegen die Wittwe Kunigunda Zehnter in Krumbach ist der Concursproceß erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen 3 Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) Freitag der 10. Juni l. J., früh 9 Uhr,

zur Anmeldung der Forderungen unter urschriftlicher Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel;

2) Montag der 11. Juli l. J., früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die am ersten Edictstage geltend gemachten Forderungen;

3) Freitag der 12. August l. J., früh 9 Uhr,

zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß derjenige, welcher im ersten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstägen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung gesetzlich ausgeschlossen werden wird. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von der Gemeinschuldnerin in Händen oder Zahlungen an dieselbe zu leisten haben, werden erinnert, dergleichen Verhältnisse unterfertigter Behörde um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungsfalle sich selbst beimessen müssen, wenn sie dießfalls in Anspruch genommen, und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 17. April 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Behufs der Befriedigung einer Hypotheken-Forderung werden die Grundbesitzungen der Johann Greim'schen Eheleute zu Walberngrün, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen in a) einem ganz neuen mit Steinen erbauten, gut eingerichteten Wohnhauße mit Scheune, Backofen und Getraid-Boden; dasselbe ist mit der Zapfenschenkgerechtigkeit versehen, dann b) 2 Tagwerk Wiesen, die sogenannte Cenzenwiese. Der Schätzungspreis dieser beiden Realitäten ist auf 936 fl. 40 kr. angegeben. Tagsfahrt zum Verkaufe wird auf den

3. Juni d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier festgesetzt. Diejenigen, welche die Besitzungen vorher einsehen wollen, haben sich an den Ortsvorsteher Zeitler zu Walberngrün zu wenden. Die Bedingungen und sonstigen Verhältnisse werden am Strichstermin den Kaufslustigen bekannt gemacht. Diejenigen, die zu kaufen gedenken, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen ihrer Besitzfähigkeit zu versehen. Guttenberg, den 12. April 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.

Kiesner.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Kapitalsschuld soll das dem Andreas Ruppert in Hinterstöcken eigenthümlich zugehörige Söldengütlein Nr. 13 daselbst, Freiherrlich von Reitzensteinisches Lehen, in vim executionis verkauft werden. Die nähere Beschreibung, sowie der Werth dieses Söldengütleins kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden, und Kaufsliebhaber haben sich in dem auf

Montag den 6. Juni früh 9 Uhr

anstehenden Subhastations-Termin ebenfalls dahier einzufinden. Fischbach, den 11. April 1825.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht.

Krauffold.

Art. 10. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 11. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 12. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 13. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 14. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 15. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 16. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 17. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 18. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 19. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Art. 20. Ein Mann, der sich mit Verfertigung der Schuhe abgiebt, muß sich in Ansehung seiner Arbeit nach folgenden Vorschriften richten.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Er muß sich nicht unterstehen, Schuhe von Leder, das nicht gar ist, zu machen, oder solches zu verkaufen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 58. Baireuth, den 14. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Se. Königl. Majestät in einer allerhöchsten Entschließung vom 28. v. M., die Amtstitel der protestantischen Geistlichen in den Städten betreffend, Nachstehendes zu verfügen geruhet haben:

1) In Ansehung der Diakonen behält es bei der Verordnung vom 27. November v. J. durchaus sein Verbleiben;
2) In Erwägung, daß zur Bezeichnung eines Geistlichen in einer Stadt die Benennung „Stadtpfarrer" eben so überflüssig ist, als bei den Landgeistlichen der Name „Dorfpfarrer" wäre, und daß den ersteren vor den letzteren kein anderer Rang gebührt, als der, welchen ihnen ihr Dienstalter gibt, ist sich in Zukunft bei allen amtlichen Fertigungen der Benennung: Erster Pfarrer an der N. Kirche zu N. zu bedienen, indem dieselbe den Geistlichen, welcher das Pfarrsiegel und Kirchenmatrikel führt, hinreichend bezeichnet,

so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit in amtlichen Ausfertigungen darnach sich geachtet werden könne.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Den Amtstitel der protestantischen Geistlichen in den Städten betr. Friedmann.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr an nachfolgenden Plätzen abgesteckt und bezeichnet worden:

1) oberhalb des Flößangers, 80 Schritte lang und
2) unterhalb der Herzogsmühle, 50 Schritte lang.

Alle diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden ihrer eigenen Sicherheit wegen angewiesen, nur die abgesteckten und bezeichneten Plätze zu wählen, hiebei aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Weihern oder andern Orten, welche zu nahe an öffentlichen Strassen und Wegen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, durchaus nicht geduldet werden kann. Allenfalls vorkommende Contraventionsfälle sollen nachdrücklichst beahndet werden. Baireuth, am 9. Mai 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung. Haß.
Schoberth.

Baireuth, den 15. November 1824.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Laut Schuldverschreibung vom 21. November 1799 und 13. Januar 1800 lieh der Pfarrer Haag zu Gefees den Metzgermeister Thiemschen Eheleuten dahier ein zu 4 Prozent verzinsliches, nach vierteljähriger Kündigung zahlbares Capital von 600 fl. fränk. unter Verpfändung ihres in der Hauptstrasse hiesiger Stadt gelegenen, mit Hypotheken-Nro. 83 bezeichneten Wohnhauses dar, und ertheilte das Stadtgericht Baireuth unterm 30. September 1801 dem Darleiher die Versicherung, daß das Capital der 600 fl. fränk. bei Errichtung des Hypothekenbuchs auf das verpfändete Wohnhaus als erste Hypothek eingetragen werden soll.

Die Zurückzahlung des Capitals ist erfolgt, die Urkunde zu den Acten aber nicht gebracht worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, oder sonstige Briefsinhaber an die zu löschende Post, und das darüber ausgestellte Document Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, und längstens in der auf den

30. Mai, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das verpfändete Wohnhaus ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 14. Februar 1825.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Von hiesiger Gerichtsstelle wurde unterm 26. September 1814 der Demoiselle Katharina Margaretha Johanna Kögler die Versicherung ertheilt, daß bei Errichtung des Hypothekenbuches deren Forderung von 2008 fl. 15½ kr. fränk. auf den dem Metzgermeister Stephan Andreas Kretschmann gehörigen, dahier gelegenen Gasthof zum goldnen Löwen eingetragen werden soll. Die Katharina Margaretha Johanna Kögler quittirte am 20. November v. Js. über diese Forderung, das Hypotheken-Attest vom 26. September 1814 kam jedoch nicht zu den Acten zurück. Es werden nun alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte erwähnte Hypotheken-Attest als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, diese Ansprüche binnen drei Monaten und längstens in dem am

7. Junius l. Js., Vormittags 9 Uhr

anstehenden, im Gerichtszimmer Nr. 5 abzuhaltenden Termine geltend zu machen, oder zu gewärtigen:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwannigen, aus angezogener Urkunde herrührenden Ansprüchen auf den Gasthof zum goldnen Löwen würden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 21. April 1825.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

Das dem Königlichen Landrichter Schilling gehörige vor dem Friedrichsthor dahier gelegene Mulzhaus, *wozu noch* eine eingädige, aus einer Stube, Küche und *Hauskammer* bestehende Mulzerswohnung, dann zwey Schupfen gehören, soll kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Zu diesem Behufe ist auf den

12. August 1825 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Nürnberger, Termin anberaumt, in welchem Kaufslustige zu erscheinen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Schlüßlich wird bemerkt, daß die Taxe der erwähnten Realitäten nach Ausweis der Schätzungs-Protokolle, deren Einsicht den Interessenten freisteht, sich auf die Summe von 5000 fl. beläuft.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Dienstag den 31ten d. M. sollen die zur Verlassenschaft des verlebten Herrn Majors von Arnim gehörigen,

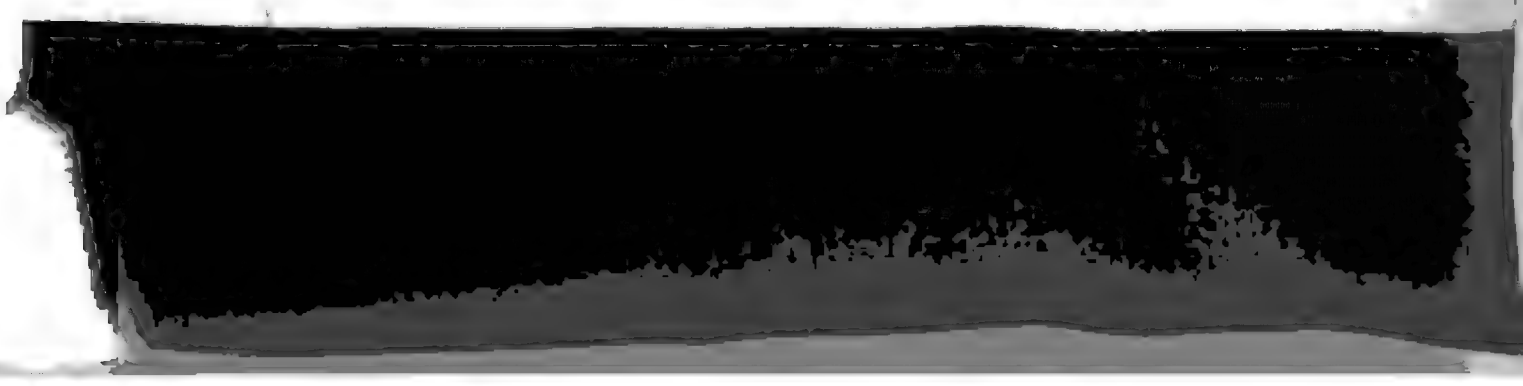

dahier befindlichen 4 Reitpferde, Morgens 10 Uhr, auf dem hiesigen Schießhauß-Platze gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Von denselben kann indessen in dem Wohnhauße des Verlebten, Dist. III. Nr. 1500 auf dem obern Stephansberge täglich Einsicht genommen werden. Bamberg, am 8. Mai 1825.

Das Commando des Königlich Baierischen 3ten Chevauxlegers Regiments (Kronprinz).

Mölter, Oberstlieutenant.

Ruff, Actuar.

Zur Hülfsvollstreckung soll das dem Johann Oppelt jün. zu Eggolsheim gehörige halbe Bellariats-Lehen, welches dem hiesigen Königlichen Landgerichte gerichtsbar, lehen- und handlohnbar dem Königl. Rentamte dahier, übrigens zehndfrei ist, und jährlich an Gült 1 Metz ½ Waiz, 4 Metz Korn, Baierisches Maas, und 17½ kr. Erbzins zur Dittrischen Administration nach Bamberg reicht, und sub Besitz-Nummer 612, Districts Eggolsheim mit 25½ kr. in Simplo belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgestellt werden. Strichtermin wird auf

Freitag den 20. Mai l. Js.

in loco Eggolsheim anberaumt, zu welchem Kaufslustige eingeladen werden. Forchheim, den 22. April 1825.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Um das weitere Verfahren gegen den Bauern Michael Finstein zu Kleckheim ermessen zu können, ist die Untersuchung seines Schuldenstandes nothwendig. Es wird daher jeder, welcher eine gegründete Forderung an jenen hat, zur Liquidation derselben unter Vorlage der darüber besitzenden Urkunden, von welchen Abschriften zu den Acten zu geben sind, und Abgabe der übrigen Beweismittel auf den

26. Mai, Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen keine Rücksicht bei Ermessung des weitern Verfahrens genommen werden könne. Lichtenfels, den 30. April 1825.

Königliches Landgericht.

Schell.

Zufolge der in Rechtskraft erwachsenen Entschließung vom 17. December v. J. wird das Anwesen der verstorbenen Schmiedmeisters-Wittwe Barbara Trettenbacher von Neuhaus auf kommenden

Samstag den 11. Juni

am hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Kaufslustige, welche über den Kaufschilling sich auszuweisen vermögen, werden hiezu vorgeladen. Dieses Anwesen besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, mit einer Schmiedstätte, dem Forstrechte und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Eschenbach, am 13. April 1825.

Königliches Landgericht.

Ertl, Assessor.

Das Anwesen des Gutsbesitzers Johann Diepold zu Aicha, bestehend aus den massiv hergestellten Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, aus 31 Tagwerk Feldern, 18¾ Tagwerk Wiesen, 9¼ Tagwerk Hutwiaden und 22¾ Tagwerk Waldungen, unweit der Baireuther Landstrasse, in einer schönen Gegend gelegen, wird auf kommenden

Montag den 13. Juni d. Js.

sammt der vorhandenen Mobiliarschaft in Aicha selbst wiederholt versteigert. Eschenbach, am 21. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Ertl, Assessor.

Zufolge des rechtskräftigen Beschlusses vom 21. October 1824, wird das Anwesen des Wirthes Johann Linder zu Hebersreuth, auf kommenden

Montag den 20. Juni 1825,

vor dem hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Dieses Anwesen, unweit von der Amberger Landstrasse und in einer fruchtbaren Gegend gelegen, besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, aus ¼ Tagwerk Obstgarten, 29 Tagwerk Feldern und 7 Tagwerk Wiesen, womit ein sehr bedeutendes Forstrecht und der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen verbunden ist. Die Kaufsbedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht und [illegible] zahlungsfähige

Apothekerverein, Allg. Österr. (s. a. Pharmazeutische Post)
Zeitschrift für wissenschaftliche und praktische Pharmazie. Red. v. Ed. Donath. Jg. 1–. Wien, 1873–. 8°. Jährl. 12 Nrn. (Jg. 1–3 u. d. T.: Zeitschrift des Allgemeinen Österreichischen Apothekervereines.)

Apothekerverein, Allg. Österr. (s. a. Pharmazeutische Post)
Zeitschrift des Allgemeinen Österreichischen Apothekervereines. Red. v. Ed. Donath. Jg. 1–3. Wien, 1871–73. 8°. (Jg. 1–3 u. d. T.: Zeitschrift des Allgemeinen Österreichischen Apothekervereines.)

Apothekerverein, Allg. Österr. (s. a. Pharmazeutische Post)
Zeitschrift des Allgemeinen Österreichischen Apothekervereines. Red. v. Ed. Donath. Jg. 1–3. Wien, 1871–73. 8°. (Jg. 1–3 u. d. T.: Zeitschrift des Allgemeinen Österreichischen Apothekervereines.)

Apothekerverein, Allg. Österr. (s. a. Pharmazeutische Post)
Zeitschrift des Allgemeinen Österreichischen Apothekervereines. Red. v. Ed. Donath. Jg. 1–3. Wien, 1871–73. 8°. (Jg. 1–3 u. d. T.: Zeitschrift des Allgemeinen Österreichischen Apothekervereines.)

Ausgeschieden
Stadtbücherei Wien

registraturae eingesehen werden. Berneck, am 12. April 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf das zur Gantmasse des Michel Ziegelhöfer jünger in Lauf gehörige, in Nro. 30, 31 und 32 des Kreis-, und Nr. 18, 22 und 23 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebene ½ Lehengut wurde ein Aufgebot zu 450 fl. gelegt. Auf die übrigen Realitäten hat Niemand gebothen. Es wird nun die zweite Strichstagfahrt auf den

27. Mai l. J.

im Orte Lauf anberaumt, wozu Kaufliebhaber wiederholt eingeladen werden. – Scheßlitz, am 25. April 1825.

Königliches Landgericht allda.
Freih. v. Sazenhofen.

Im Wege richterlicher Hülfe werden nachstehende Grundstücke der Bauer Müllerschen Eheleute zu Tannfeld, als: 1) 1 Tagwerk Holz von 50 bis 60 Jahren, 4 Tagwerk Wiesen und ¾ Tagwerk Feld im Seelig, Bodengut II. Classe, 2) 4 Tagwerk Feld in der Reuth oder Kaltendorf, wovon 2½ Tagwerk mit Waiz und Korn besäet und 1¾ Tagwerk brach gelegt ist, II. Classe, 3) 1¾ Tagwerk Feld im Seelig; dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Termin auf kommenden

Samstag den 28. Mai,

im Orte Tannfeld anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich dort anzumelden. Hollfeld, am 16. April 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Zur Rechtsvollstreckung werden auf Dienstag den 31. Mai die dem Bauer Georg Rehn zu Kozendorf angehörigen 1½ Tagwerk Waldung in Schiraberg dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen, sich im obern Wirthshause zu Kozendorf einzufinden, und dort die weitern Kaufsbedingnisse zu vernehmen. Hollfeld, am 8. April 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Ohngefähr vor 54 Jahren ging der aus Gaustadt gebürtige Schneidergeselle Melchior Möhrlein in die Fremde, und hat während dieser langen Zeit gar nichts von sich hören lassen; auch waren die Nachforschungen seiner Verwandten um ihn bisher fruchtlos. Letztere tragen nun auf Aushändigung dessen in 292 fl. 30 kr. bestehenden Vermögens an. Melchior Möhrlein oder dessen allenfallsige Leibeserben werden daher aufgefordert, längstens, binnen

6 Monaten

a dato sich bei unterzeichnetem K. Landgerichte um so gewisser zu stellen und ihre Ansprüche geltend zu machen, als nach Verlauf dieser Frist dem Antrage der Verwandten, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Statt gegeben werden soll. Bamberg, am 14. Februar 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Bamberg II.
im Obermainkreise.
Stark.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger sollen die nachbeschriebenen, dem Bauern Mathias Lang in Oberteich gehörigen Grundstücke: a) 6⅜ Tagwerk Wiese, nebst ½ Tagwerk Feld, und 2½ Tagwerk Wald, im Teufelsfurth, zum Königl. Rentamt dahier grundbar, geschätzt auf 519 fl.; b) 1½ Tagwerk Wiese, die sogenannte Deller- oder Allarwiese, grundbar, geschätzt auf 104 fl., im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

1. Juni l. Js., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber sich im Orte Oberteich vor der landgerichtlichen Commission einfinden, die Verkaufbedingnisse, so wie die auf den Realitäten haftenden Lasten vernehmen, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung gewärtigen mögen. Waldsassen, den 19. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Der Conditor Carl Martin Leers dahier, und dessen Ehefrau Rosalie Henriette, geborne Schmidt, haben nach dem unterm 25sten jv. Mts. unter sich abgeschlossenen Vertrag die bisherige Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was mit Vorbehalt der Rechte

bisheriger Gläubiger in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Wunsiedel, den 21. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Es wird hiermit nach Vorschrift des Allgemeinen Preussischen Landrechts, Th. II. Tit. 1. §. 422, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem unterm 4. December praet. zwischen dem Kaufmann Johann Georg Meinel zu Schirnding und der ledigen Sophie Eleonore Friederike Dietrich dortselbst abgeschlossenen und heute bestättigten Ehevertrag von denselben die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen worden ist. Wunsiedel, den 9. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Eine bedeutende Quantität Korn und Haber vom Erndtejahr 1824, wird am

17. Mai d. Js. Vormittags,

in Parthieen von 10 Scheffeln strichweise verkauft und dies hiermit bekannt gemacht. Guttenberg, den 2. Mai 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Rentamt.
Scharff.

Der Bauer Georg Wich zu Krögelstein und seine Verlobte Anna Leykam von Feulersdorf, haben die Gütergemeinschaft bis zur Volljährigkeit ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Thurnau, den 23. März 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das zur Concursmasse der Kunigunda Zehnter von Krumbach gehörige halbe Guth sammt mehreren ledigen Grundstücken, wird

Mittwoch den 1. Juni l. J., Nachmittags 2 Uhr,

in Krumbach öffentlich feilgebothen werden, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, den 17. April 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Zur Beitreibung eines ausgeklagten Consenscapitals wird das zu Altenhof liegende, dem Nicolaus Rösch daselbst zugehörige Bauerngut, fol. urb. 15ª und ᵇ beschrieben,

Montag den 30. Mai l. J., früh 11 Uhr,

im Gemeindehaus zu Altenhof wiederholt öffentlich feilgeboten, welches etwaigen Strichsliebhabern bekannt macht; Tambach, am 15. April 1825

Das
Gräflich Orttenburgische Herrschaftsgericht.
Strebel.

Behufs der Befriedigung einer Hypotheken-Forderung werden die Grundbesitzungen der Johann Greim'schen Eheleute zu Walberngrün, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen in a) einem ganz neuen mit Steinen erbauten, gut eingerichteten Wohnhauße mit Scheune, Backofen und Getraid-Boden; dasselbe ist mit der Zapfenschenkgerechtigkeit versehen, dann b) 2 Tagwerk Wiesen, die sogenannte Lenzenwiese. Der Schätzungspreis dieser beiden Realitäten ist auf 936 fl. 40 kr. angegeben. Tagsfahrt zum Verkaufe wird auf den

3. Juni d. Js. Morgens 9 Uhr

dahier festgesetzt. Diejenigen, welche die Besitzungen vorher einsehen wollen, haben sich an den Ortsvorsteher Zeitler zu Walberngrün zu wenden. Die Bedingungen und sonstigen Verhältnisse werden am Strichstermin den Kaufslustigen bekannt gemacht. Diejenigen, die zu kaufen gedenken, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen ihrer Besitzfähigkeit zu versehen. Guttenberg, den 12. April 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschaftsgericht Guttenberg.
Kiesner.

Der schon früher feilgebotene, dem Johann Georg Fugmann zu Oberleipoldsberg gehörig gewesene Acker, die alte Ahorn genannt, zwischen Ober- und Unterleipoldsberg gelegen, 6 Tagwerk groß, wird geschehenem Antrag gemäs, nochmals dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und dazu Bietungstermin auf

Sonnabend den 11. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

in der Gerichtsstube zu Schwarzenbach am Wald an-

beraumt. Dieß bringt Kaufsliebhabern zur Kenntniß; Naila, den 2. Mai 1825.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht Schwarzenbach am Wald.

Münch.

In den am 18. November 1824 errichteten Ehepakten haben der Taglöhner Johann Marr zu Mainkeuß und die Magdalena Hautsch von Frankenberg die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches gesetzlicher Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Schmeilsdorf, am 2. April 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht Wernstein.

Die zur Georg Bukreisischen Concursmasse auf der Ziegelerden gehörigen Immobilien, als: ein Tropfhaus mit Gärtlein und 4 walzenden Grundstücken, wurde wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

3. Juni d. Js. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte anberaumt. Küps, am 26. April 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.

Weismüller.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Kapitalsschuld soll das dem Andreas Ruppert in Hinterstöcken eigenthümlich zugehörige Söldengütlein Nr. 13 daselbst, Freiherrlich von Reitzensteinisches Lehen, in vim executionis verkauft werden. Die nähere Beschreibung, sowie der Werth dieses Söldengütleins kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden, und Kaufsliebhaber haben sich in dem auf

Montag den 6. Juni früh 9 Uhr

anstehenden Subhastations-Termin ebenfalls dahier einzufinden. Fischbach, den 11. April 1825.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht.

Krauffold.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß Veit Geißler zu Mainleuß und Katharina Grießin von Appenberg bei ihrer Verheirathung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Katschenreuth, am 8. April 1825.

Freiherrl. Guttenbergisches Patrimonial-Gericht Steinenhausen.

Der Schuhmachermeister Johann Christian Michael Richter allhier, erborgte, laut der Schuld- und Pfand-Verschreibungen vom 1. Mai 1797, 50 fl. fränkl. von einer Jungfer Mederin, und 200 fl. fränkl. von dem Herrn Kreis-Director von Weßenig zu Culmbach. Eben so erhielt der Webermeister Johann Nicol Gräsel, laut Schuld- und Pfandverschreibung vom 21. Februar 1805 ein Darlehen von 520 fl. fränkl. von dem Fabrikant Johann Nicol Seidel zu Helmbrechts. Die beiden ersten Darlehen befinden sich in dem Hypothekenbuch auf einem Acker, der Muckenbühl genannt, und das letztere auf das Wohnhaus Nr. 18, allhier, 1½ Tagwerk Feld, der Hausacker, und 1 Tagwerk Feld, der Höferwegsacker genannt, eingetragen. Die Bezahlung dieser sämmtlichen Darlehen ist außer Zweifel, die Schuld- und Pfandverschreibungen selbst sind aber nicht aufzufinden. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grund Ansprüche an dieselben zu machen haben, geladen, binnen drei Monaten, und längstens in dem hiezu auf den

29. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin ihre Ansprüche anzubringen und nachzuweisen oder zu gewarten, daß die gedachten Schuld-Urkunden vom 1. Mai 1797 und 21. Februar 1805 für kraftlos erklärt, und sie mit ihren Ansprüchen an die verpfändeten Grund-Besitzungen ausgeschlossen werden würden. Niedernberg, den 3. März 1825.

von Uechtritzisches Patrimonial-Gericht Niedernberg.

Otto.

Da sich der Termin zur Anmeldung von Hypotheken seinem Ende nähert, so ergeht hiemit die öffentliche Einladung, die benöthigten, etwa noch rückständigen Anmeldungen von Hypotheken bei dem unterfertigten Hypothekenamte vorschriftsmäßig vor Ablauf der gesetzlichen Anmeldungszeit zu machen. Lahm, am 20. April 1825.

Herzogl. Baier. Patrimonialgericht I. Classe daselbst.

Hötzler, Patrimonial-Richter.

Nicht Amtliche Artikel.

Folgende den Kammer-Amtmann Wolffschen Erben gehörige Grundstücke im Steuer-District St. Johannis, als: 1) ein Stadel im Dorfe St. Johannis, 2) ein Gras- und Baumgarten bei der Monplaisir, ohngefähr 2¾ Tagwerk groß, 3) ein Rangen von ¼ Tagwerk, oben gegen den Schloßkeller, 4) ein Rangen von ½ Tagwerk, unterhalb des Sackischen Rangens, 5) ein Tagwerk Wiese unter dem Rangen am Main, 6) ein Tagwerk Feld am Eremitager Weg, die Ochsenhut genannt, 7) ein Feld von 1½ Tagwerk, der Wachacker genannt; 8) die sogenannte Stöckigs-Wiese von 1¼ Tagwerk, mit einem Aeckerlein, sind aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können bei dem Unterzeichneten die nähern Bedingnisse ꝛc. erfahren und auch den Kaufabschluß erwarten. Baireuth, am 10. Mai 1825.

Baur, Kreis-Finanz-Buchhalter, als gerichtlich Bevollmächtigter der Wolffschen Erben.

In dem Posthause zu Kulmbach sollen Donnerstags den 19ten dieses Monats folgende zum Nachlasse des verlebten Herrn Appellationsgerichts-Rathes Dr. Arnold gehörige Grundbesitzungen öffentlich verkauft werden: a) das Wirthsgut zu Mangersreuth, b) 4 Tagwerk Wiesen bei Culmbach, die Künzelwachswiesen genannt, c) ein Acker, der Ringgraben, d) eine Wiese, die Koppelwiese und e) der sogenannte Kodacher Zehenden ꝛc. Kauflustige werden daher eingeladen, sich zu gedachter Zeit Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags bis 4 Uhr in dem Culmbacher Posthause einzufinden und ihre Aufgebote den unterfertigten Bevollmächtigten anzuzeigen. Der Zuschlag erfolgt jedoch nur mit Vorbehalt der Genehmigung der Roßnerschen Erbsinteressenten. Baireuth, den 5. Mai 1825.

Werner, Patrimonialrichter. Feder.

In E. Nr. 170 in der Opernstrasse ist ein Quartier zwei Treppen hoch auf Jacobi oder sogleich zu vermiethen; es besteht in zwei heizbaren Stuben, zwei Kammern, einer Küche und Holzlege. Das Nähere ist bei dem Bäcker Mannsen. zu erfragen.

Traunngs-, Geburts-, und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 8. Mai. Der hiesige Stadtgerichts-Eisendiener Peter Joseph Zeiner, mit Maria Anna Floß aus Hohenaltingen.

Den 9. Mai. Der hiesige Scheerenschleifer Johann Hopf, mit Christiana Engelhardt von hier.

Geborne.

Den 6. Mai. Die Tochter des Bürgers und Tuchmachermeisters Buchner dahier.

— — Die Tochter des Porzellanmahlers Rüger dahier.

— — Ein aussereheliches Kind männlichen Geschlechts, in St. Georgen.

— — Ein aussereheliches Kind weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 7. Mai. Die Tochter des K. Justizamts-Actuars Körbitz dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Weber dahier.

Den 9. Mai. Die Tochter des Gärtners Hahn dahier.

— — Der Sohn des Pachtbauers Wallenburger auf dem grünen Baum.

Den 10. Mai. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Schierbel.

Gestorbene.

Den 3. Mai. Der Sohn des Magistratsraths, dann Bürgers und Sattlermeisters Hoffmann dahier, alt 11 Monate und 21 Tage.

— — Der Zimmergeselle Orbitz, im neuen Weg, alt 58 Jahre.

Den 4. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Webermeisters Bölke in St. Georgen, alt 58 Jahre, 9 Monate.

Den 5. Mai. Die Ehefrau des Musiklehrers Breul dahier, alt 45 Jahre.

— — Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg, alt 2 Jahre, 3 Monate.

Den 9. Mai. Der Handlungs-Commis Weiß dahier, alt 43 Jahre.

— — Die Tochter des Heubinders Großmann dahier, alt 2 Monate und 15 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 59. Baireuth, den 17. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monate April erledigten Waisenhaus-Pfründen werden an Nachstehende verliehen:

10 fl. — der vater- und mutterlosen Waise Anna Barbara Reuß zu Neunkirchen, Königl. Landgerichts Baireuth,

10 fl. — den vater- und mutterlosen zwei Grieshammerischen Waisen zu Warmensteinach, Königl. Landgerichts Weidenberg,

12 fl. — den drei vater- und mutterlosen Weydtischen Kindern zu Redwitz, Königl. Landgerichts Wunsiedel,

12 fl. — den einfachen Vogelischen Waisen in Weidenberg,

36 fl. — den jüngsten drei Waisen des Dekans und Stadtpfarrers Pflaum zu Baireuth.

Der Genuß beginnt mit 1. Mai dieses Jahres.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Waisenhaus-Pfründen-Verleihungen betr. Friedmann.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

In Betreff der Eintragung der Kornboden-Zinse in die Hypothekenbücher wurde durch allerhöchstes Rescript vom 19. April 1825, folgende Entschließung erlassen:

Da in den früheren Jahren der gegenwärtigen Regierung viele Staats-Realitäten mit dem Vorbehalte eines Kornboden-Zinses von einem unbezahlt zurückgelassenen Theile des Kaufschillings veräußert worden sind, so wird zur Erzielung einer gleichförmigen Eintragung dieser Kornboden-Zinse in die Hypothekenbücher hiemit verordnet, wie folgt:

Die Eintragung hat bei den Real-Lasten zu geschehen, mit den Formalien:

Darauf haftet vermöge Kaufbriefs de dato .... ein jährlicher Kornboden-Zins von .... Schessel .... Metzen .... Viertel .... Sechzehntel im Normalpreise zahlbar.

Hiernach werden die sämmtlichen Hypotheken-Aemter angewiesen. Bamberg, den 6. Mai 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Driß.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr an nachfolgenden Plätzen abgesteckt und bezeichnet worden:

1) oberhalb des Flößangers, 80 Schritte lang und
2) unterhalb der Herzogsmühle, 50 Schritte lang.

Alle diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden ihrer eigenen Sicherheit wegen angewiesen, nur die abgesteckten und bezeichneten Plätze zu wählen, hiebei aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Wehern oder andern Orten, welche zu nahe an öffentlichen Strassen und Wegen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, durchaus nicht geduldet werden kann. Allenfalls vorkommende Contraventionsfälle sollen nachdrücklichst beahndet werden. Baireuth, am 9. Mai 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Baireuth, den 21. März 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der zum Nachlasse des Bäckermeisters Militzer gehörige Stadel an der Kulmbacher Straße soll auf den Antrag der Erben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Derselbe ist 28′ lang, 31′ tief, 1 Stockwerk hoch, mit Brettern verschlagen und mit Schindeln einfach gedeckt. Das Haupt- und das Kehlgebälke ist durchaus gebruckt. Er enthält einen geräumigen Vorplatz und 1 Barnet zur Fässerniederlage. Unter dem Stadel befinden sich 2 Felskellergänge, von welchen der eine 63′ und der andere 183′ lang ist. Beide sind 7 bis 8′ breit und 6 bis 7′ hoch, zum Theil gewölbt, größtentheils aber Felsen, und zum Bierbrauen eingerichtet. Der Stadel wurde auf 250 fl. und der Keller auf 300 fl. gerichtlich taxirt. Zur Licitation darauf wird ein Termin auf den

31. Mai, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario Kreisrath Pöhlmann anberaumt, und Kauflustige werden unter der Bekanntmachung dazu vorgeladen, daß der Hinschlag nur unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes und der übrigen Interessenten erfolgt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Pegnitz, soll die dem Ackerbürger Heinrich Altkofer zu Lindenhardt gehörige, im Steuerdistrict Haag gelegene und ½ Tagwerk enthaltende Wiese, die Badera genannt, öffentlich verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Donnerstag den 9. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-locale anberaumten Termine, werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protocoll im Registratur-Locale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 23. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten in der Nachlaßsache der ledigen Anna Schneider zu Simmelbuch soll die zu diesem Nachlasse gehörige, 1 Tagwerk haltende und auf 92 fl. 30 kr. gerichtlich taxirte Wechselwiese, die Wolfswiese genannt, mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und eben so sollen die vorhandenen Mobilien an Porzellain, Eisen- und Blechwaaren, Meubels, Kleidungsstücken ꝛc. versteichen werden. Zu diesem doppelten Zwecke wird hiermit ein Termin auf

Dienstag den 7. Juni c., Nachmittags 3 Uhr,

in dem Bauer Schneiderischen Wohnhause zu Simmelbuch anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Einsichtsnahme des Taxationsprotocolls freisteht. Baireuth, am 22. April 1825.

Königliches Landgericht.

Art. 1. Les dispositions de la présente loi sont applicables aux sociétés civiles ou commerciales, aux associations et aux syndicats professionnels.

Art. 2. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent ester en justice, acquérir, posséder, administrer et aliéner, sous la réserve des dispositions spéciales à chacune de ces personnes morales.

Art. 3. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des dons manuels.

Art. 4. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des dons et legs.

Art. 5. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des subventions.

Art. 6. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des cotisations.

Art. 7. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des intérêts.

Art. 8. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des loyers.

Art. 9. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des fermages.

Art. 10. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des produits.

Art. 11. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des revenus.

Art. 12. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des rentes.

Art. 13. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des pensions.

Art. 14. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des allocations.

Art. 15. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des indemnités.

Art. 16. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des remboursements.

Art. 17. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des restitutions.

Art. 18. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des compensations.

Art. 19. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des dédommagements.

Art. 20. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations.

Art. 21. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des satisfactions.

Art. 22. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations morales.

Art. 23. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations pécuniaires.

Art. 24. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en nature.

Art. 25. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en argent.

Art. 26. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en valeurs mobilières.

Art. 27. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en immeubles.

Art. 28. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en fonds de commerce.

Art. 29. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en parts sociales.

Art. 30. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en actions.

Art. 31. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en obligations.

Art. 32. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de créance.

Art. 33. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de participation.

Art. 34. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de propriété.

Art. 35. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de jouissance.

Art. 36. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de garantie.

Art. 37. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de sûreté.

Art. 38. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de remboursement.

Art. 39. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de restitution.

Art. 40. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de compensation.

Art. 41. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de dédommagement.

Art. 42. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de satisfaction.

Art. 43. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation morale.

Art. 44. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation pécuniaire.

Art. 45. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en nature.

Art. 46. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en argent.

Art. 47. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en valeurs mobilières.

Art. 48. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en immeubles.

Art. 49. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en fonds de commerce.

Art. 50. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en parts sociales.

Art. 51. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en actions.

Art. 52. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en obligations.

Art. 53. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de créance.

Art. 54. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de participation.

Art. 55. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de propriété.

Art. 56. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de jouissance.

Art. 57. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de garantie.

Art. 58. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de sûreté.

Art. 59. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de remboursement.

Art. 60. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de restitution.

Art. 61. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de compensation.

Art. 62. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de dédommagement.

Art. 63. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de satisfaction.

Art. 64. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation morale.

Art. 65. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation pécuniaire.

Art. 66. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en nature.

Art. 67. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en argent.

Art. 68. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en valeurs mobilières.

Art. 69. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en immeubles.

Art. 70. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en fonds de commerce.

Art. 71. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en parts sociales.

Art. 72. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en actions.

Art. 73. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en obligations.

Art. 74. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de créance.

Art. 75. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de participation.

Art. 76. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de propriété.

Art. 77. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de jouissance.

Art. 78. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de garantie.

Art. 79. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de sûreté.

Art. 80. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de remboursement.

Art. 81. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de restitution.

Art. 82. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de compensation.

Art. 83. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de dédommagement.

Art. 84. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de satisfaction.

Art. 85. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation morale.

Art. 86. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation pécuniaire.

Art. 87. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en nature.

Art. 88. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en argent.

Art. 89. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en valeurs mobilières.

Art. 90. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en immeubles.

Art. 91. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en fonds de commerce.

Art. 92. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en parts sociales.

Art. 93. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en actions.

Art. 94. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en obligations.

Art. 95. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de créance.

Art. 96. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de participation.

Art. 97. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de propriété.

Art. 98. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de jouissance.

Art. 99. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de garantie.

Art. 100. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de sûreté.

Art. 101. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de remboursement.

Art. 102. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de restitution.

Art. 103. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de compensation.

Art. 104. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de dédommagement.

Art. 105. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de satisfaction.

Art. 106. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation morale.

Art. 107. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation pécuniaire.

Art. 108. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en nature.

Art. 109. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en argent.

Art. 110. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en valeurs mobilières.

Art. 111. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en immeubles.

Art. 112. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en fonds de commerce.

Art. 113. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en parts sociales.

Art. 114. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en actions.

Art. 115. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en obligations.

Art. 116. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de créance.

Art. 117. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de participation.

Art. 118. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de propriété.

Art. 119. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de jouissance.

Art. 120. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de garantie.

Art. 121. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de sûreté.

Art. 122. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de remboursement.

Art. 123. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de restitution.

Art. 124. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de compensation.

Art. 125. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de dédommagement.

Art. 126. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de satisfaction.

Art. 127. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation morale.

Art. 128. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation pécuniaire.

Art. 129. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en nature.

Art. 130. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en argent.

Art. 131. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en valeurs mobilières.

Art. 132. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en immeubles.

Art. 133. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en fonds de commerce.

Art. 134. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en parts sociales.

Art. 135. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en actions.

Art. 136. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en obligations.

Art. 137. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de créance.

Art. 138. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de participation.

Art. 139. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de propriété.

Art. 140. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de jouissance.

Art. 141. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de garantie.

Art. 142. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de sûreté.

Art. 143. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de remboursement.

Art. 144. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de restitution.

Art. 145. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de compensation.

Art. 146. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de dédommagement.

Art. 147. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de satisfaction.

Art. 148. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation morale.

Art. 149. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation pécuniaire.

Art. 150. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en nature.

Art. 151. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en argent.

Art. 152. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en valeurs mobilières.

Art. 153. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en immeubles.

Art. 154. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en fonds de commerce.

Art. 155. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en parts sociales.

Art. 156. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en actions.

Art. 157. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en obligations.

Art. 158. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de créance.

Art. 159. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de participation.

Art. 160. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de propriété.

Art. 161. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de jouissance.

Art. 162. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de garantie.

Art. 163. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de sûreté.

Art. 164. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de remboursement.

Art. 165. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de restitution.

Art. 166. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de compensation.

Art. 167. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de dédommagement.

Art. 168. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de satisfaction.

Art. 169. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation morale.

Art. 170. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation pécuniaire.

Art. 171. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en nature.

Art. 172. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en argent.

Art. 173. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en valeurs mobilières.

Art. 174. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en immeubles.

Art. 175. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en fonds de commerce.

Art. 176. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en parts sociales.

Art. 177. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en actions.

Art. 178. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en obligations.

Art. 179. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf dispositions contraires, recevoir des réparations en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de réparation en titres de créance.

Art. 180. Les sociétés civiles ou commerciales, les associations et les syndicats professionnels peuvent, sauf d

Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 1
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 2
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 3
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 4
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 5
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 6
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 7
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 8
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 9
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 10
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 11
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 12
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 13
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 14
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 15
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 16
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 17
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 18
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 19
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 20
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 21
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 22
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 23
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 24
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 25
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 26
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 27
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 28
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 29
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 30
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 31
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 32
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 33
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 34
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 35
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 36
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 37
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 38
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 39
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 40
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 41
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 42
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 43
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 44
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 45
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 46
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 47
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 48
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 49
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 50
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 51
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 52
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 53
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 54
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 55
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 56
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 57
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 58
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 59
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 60
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 61
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 62
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 63
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 64
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 65
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 66
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 67
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 68
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 69
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 70
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 71
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 72
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 73
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 74
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 75
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 76
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 77
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 78
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 79
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 80
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 81
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 82
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 83
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 84
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 85
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 86
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 87
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 88
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 89
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 90
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 91
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 92
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 93
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 94
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 95
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 96
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 97
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 98
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 99
Kaiser Wilhelm II. 1888–1918 100

Lieut. Charles Edward Lloyd, 1st Bn. Royal Welch Fusiliers, to be Lieut. and Capt. 1 Jan. 1901.

Lieut. Thomas Hugh Lloyd, 1st Bn. Royal Welch Fusiliers, to be Lieut. and Capt. 1 Jan. 1901.

Lieut. Arthur

Art. 2 Abs. 2 Ziffer 10 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten S. 369) wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Miquel. Schönstedt. Bosse. Thielen. Brefeld. Hammerstein. Budde.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.

Vom 30. April 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

Die §§ 185, 186, 189, 190, 192, 195, 196, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237,

Von dem Königlichen Rentamte Weismain werden 55 Schäffel Waizen, 220 Schäffel Korn, 100 Schäffel Gerste, aus der Erndte 1824 und von guter Beschaffenheit, öffentlich versteigert. Die Versteigerung erfolgt am

30. Mai d. J.

in dem Geschäftszimmer des Königl. Rentamtes, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 7. Mai 1825.

Königliches Rentamt.

Die noch disponiblen bedeutenden Waiz- und Kornbestände von der Erndte 1824 und guter Qualität, werden am

Freitag den 3. Juni d. J.

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, welches Kaufsliebhabern zur Nachricht dient. Waischenfeld, den 14. Mai 1825.

Königliches Rentamt.

Bei den unterzeichneten Gerichten sind die Vorarbeiten zur Anlegung der Hypothekenbücher nach Vorschrift des Hypothekengesetzes für das Königreich Baiern und der Instruction über dessen Vollzug ihrem Ende nahe, oder schon beendet. Da indessen die früheren Hypotheken-Register und der meiste Theil der Grundacten bei dem großen Brande der Stadt Hof in der Wohnung des vorigen Beamten angeblich ein Raub der Flammen geworden, wenigstens nicht aufzufinden sind; so ist es sehr wohl möglich, daß nicht alle in der Vergangenheit aufgenommene und in den ehemahligen Büchern eingetragen gewesenen Hypotheken zur Uebertragung in die neuen Hypothekenbücher diesseits bekannt wurden, um so mehr, da seither von aussen nur wenige Anmeldungen einkamen. Es ergehet daher an alle diejenigen, welche als Hypothekengläubiger, Grundbesitzer, Grund- und Zehendherren, oder als speciell titulirte Realberechtigte u. s. w. sich die mit der Eintragung gesetzlich verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, in Folge des auf erstatteten Bericht eingelangten höchsten Rescripts Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 5ten d. M. die öffentliche Einladung binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem treffenden der unterzogenen Gerichte allhier ihre Ansprüche jeder Art förmlich unter Production der Original-Urkunden anzumelden, widrigenfalls der, welcher seine Rechte binnen der gedachten Frist, nicht geltend gemacht hat, ohngeachtet der vielleicht in der Vorzeit in den nicht mehr vorhandenen ältern Büchern geschehenen Ingrossation sich alle im Hypothekengesetz resp. §. 25 und 26, dann §. 21, 23, 59, 60, 61, hernach in dem §. 11 des Einführungsgesetzes und sonst bestimmten Nachtheile und übrigen Rechtsfolgen der unterlassenen Anmeldung und durch ihn selbst vereitelten Intabulation gefallen lassen muß. Zugleich wird bekannt gemacht, daß für jedes der unterfertigten Gerichte nur ein einziger, jedoch besonderer Hypothekenbuchs-Band angelegt wird. Naila, den 14. April 1825.

Das

Adelich von Püttnerische Patrimonialgericht Reitzenstein, die Adelich von Kochischen Patrimonialgerichte Rudolphstein und Sachsenvorwerk, und das Adelich von Oberländerische Patrimonialgericht Rothleithen mit Berg.

Münch.

Bei unterzeichneter Behörde sind noch wenige Hypotheken-Anmeldungen eingelaufen, wodurch dem Amte die Arbeiten theils erschwert, theils vervielfacht werden. Man fordert deshalb alle Betheiligten auf, die noch rückständigen Anmeldungen schleunigst machen zu wollen, wobei zugleich bemerkt wird, daß das Hypotheken-Buch folgende Abtheilungen habe:

I. Weiher mit Kirchahorn, Zauppenberg, Langenlohe, Rabenstein, Körzendorf, Klausstein, Freiahorn, Gösseldorf, Vorder- und Hintergereuth, Breitenlösau, Beringersmühle, Poppendorf und Kleinlösau;

II. Eichenbirkig mit Engelhardtsberg, Schobersmühle, Hungenberg, Köttweinsdorf, Kristanz, Mistelgau, Rackendorf, Ober- und Unterailsfeld, Pfaffenberg, Rabeneck, Reizendorf, Schögleins, Siegritz, Volsbach, Tüchersfeld, Staifling, Schönhaid, Schönhof und Neunerhaidt.

Plankenfels, am 2. Mai 1825.

Gräflich von Schönbornisches Patrimonialgericht Weiher, im Ahornthale.

Wülfert.

Das Publikum wird hiermit eingeladen, die noch

Abfuhr-Tarife der Straßenbahn- und Omnibus-Betriebe.

Die Abfuhr-Tarife der Straßenbahn- und Omnibus-Betriebe sind in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913 unverändert geblieben.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Einrichtung von Fernsprechstellen vom 15. Juli 1908.

Vom 1. Januar 1913 ab sind die Gebühren für Fernsprechstellen wie folgt festgesetzt:

Gebührenklasse	Jährliche Gebühr für Hauptanschlüsse	Jährliche Gebühr für Nebenanschlüsse
	M	M
1	100	60
2	120	80
3	140	100
4	160	120
5	180	140
6	200	160
7	220	180
8	240	200
9	260	220
10	280	240
11	300	260
12	320	280
13	340	300
14	360	320
15	380	340
16	400	360
17	420	380
18	440	400
19	460	420
20	480	440
21	500	460
22	520	480
23	540	500
24	560	520
25	580	540
26	600	560
27	620	580
28	640	600
29	660	620
30	680	640
31	700	660
32	720	680
33	740	700
34	760	720
35	780	740
36	800	760
37	820	780
38	840	800
39	860	820
40	880	840
41	900	860
42	920	880
43	940	900
44	960	920
45	980	940
46	1000	960
47	1020	980
48	1040	1000
49	1060	1020
50	1080	1040
51	1100	1060
52	1120	1080
53	1140	1100
54	1160	1120
55	1180	1140
56	1200	1160
57	1220	1180
58	1240	1200
59	1260	1220
60	1280	1240
61	1300	1260
62	1320	1280
63	1340	1300
64	1360	1320
65	1380	1340
66	1400	1360
67	1420	1380
68	1440	1400
69	1460	1420
70	1480	1440
71	1500	1460
72	1520	1480
73	1540	1500
74	1560	1520
75	1580	1540
76	1600	1560
77	1620	1580
78	1640	1600
79	1660	1620
80	1680	1640
81	1700	1660
82	1720	1680
83	1740	1700
84	1760	1720
85	1780	1740
86	1800	1760
87	1820	1780
88	1840	1800
89	1860	1820
90	1880	1840
91	1900	1860
92	1920	1880
93	1940	1900
94	1960	1920
95	1980	1940
96	2000	1960
97	2020	1980
98	2040	2000
99	2060	2020
100	2080	2040

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 60. Baireuth, den 20. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach den vorliegenden Bestimmungen alle Monate zur Kreis-Finanz-Buchhaltung einzusendenden Anzeigen über die Pensions-Veränderungen, kommen theils sehr spät ein, theils wurde die Einsendung von einigen K. Rentämtern gar unterlassen.

Eben so kommen die Quartals-Anzeigen über Taxen und Strafen von den K. Landgerichten und die über die Laudemial-Anfälle von den K. Rentämtern theils gar nicht, theils auch zu spät zur Buchhaltung, wodurch die Controle erschwert wird.

Die treffenden K. Stellen werden daher aufgefordert, diese Anzeigen für die Folge an den bestimmten Terminen zuverlässiger, wie bisher, zur Kreis-Finanz-Buchhaltung einzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche K. Rentämter und Landgerichte des Obermainkreises.
Die Einsendung der Anzeigen zur Kreis-Buchhaltung betr.

Seybt.

Baireuth, den 14. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 2ten l. M. ist der Fall vorgekommen, daß von einem Landgericht Anstand genommen wurde, für eine Capitalschuld die erste Hypothek auf einem allodifizirten Staatsactivlehen einzuräumen, bevor das für dasselbe regulirte Lehen-Bodenzins-Capital abgetragen sey.

Da ein solches Mißverständniß kaum möglich ist, wenn die durch diesseitiges Ausschreiben im Kreis-Intelligenz-Blatt vom 4. Januar c. bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 27. December v. J., wonach die Lehen-Bodenzinse unter den Reallasten mit der bloßen Bemerkung, daß dieselben mittelst Entrichtung der festgesetzten Capitalsumme abgelößt werden können, in die Hypothekenbücher einzutragen sind, gehörig beobachtet wird, und dies nicht

1910. ARMSTRONG, A.R.M. (Lieut.-Col.), C.B., Royal Engineers, Director of Fortifications and Works, Headquarters, Aldershot. Aldershot.

Married Dorothy Ethel Fair, at St. Mary's Church, Aldershot, on the 7th January, 1903. Issue: Two daughters.

Address for letters: Care of Messrs. Cox and Co., Bankers, 16, Charing Cross, S.W.

Has served in Egypt and the Sudan, 1898 (Medal with Clasp, Khedive's Medal); Nile Expedition, 1898 (Clasp); Tirah Expedition, 1897-98 (Clasp); Chitral Relief Force, 1895 (Clasp); Hazara Expedition, 1891 (Clasp); Burma, 1889-90 (Clasp); Chin Lushai Expedition, 1889-90 (Clasp); Burma, 1885-87 (Clasp); Burma, 1887-89 (Clasp); Burma, 1889-92 (Clasp); Burma, 1892-93 (Clasp); Burma, 1893 (Clasp); Burma, 1894-95 (Clasp); Burma, 1895-96 (Clasp); Burma, 1896-97 (Clasp); Burma, 1897-98 (Clasp); Burma, 1899-1900 (Clasp); Burma, 1900-01 (Clasp); Burma, 1901-02 (Clasp); Burma, 1902 (Clasp); Burma, 1902-03 (Clasp); Burma, 1903 (Clasp); Burma, 1903-04 (Clasp); Burma, 1904-05 (Clasp); Burma, 1905-06 (Clasp); Burma, 1906-07 (Clasp); Burma, 1907-08 (Clasp); Burma, 1908-09 (Clasp); Burma, 1909-10 (Clasp); Burma, 1910-11 (Clasp); Burma, 1911-12 (Clasp); Burma, 1912-13 (Clasp); Burma, 1913-14 (Clasp); Burma, 1914-15 (Clasp); Burma, 1915-16 (Clasp); Burma,

ausgeschlossen und nicht mehr gehört zu werden. Bamberg, den 11. Mai 1825.

Das
Commando des Königl. Baierischen 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Mülter, Oberstlieutenant.
Ruff, Actuar.

In Folge des rechtskräftig vorliegenden Concurserkenntnisses gegen Martin Zenk von Zeckendorf werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

10. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

11. Juli,

3) zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

8. August l. J.,

anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Verlust doppelten Ersatzes, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte bei dem unterfertigten Landgerichte zu übergeben. Scheßlitz, am 3. Mai 1825.

Königliches Landgericht allda.
Freih. v. Sazenhofen.

Der Bauer Caspar Weidner zu Reuthloß hat sich dem Concursprozesse unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweisung, auf

Dienstag den 7. Juni 1825,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 4. Juli 1825,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, auf

Donnerstag den 4. August 1825,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Termin die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Ausschließung von den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 23. April 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Pankratz Krapp von Neudorf hat sich dem Concursprozesse unterworfen. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

4. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

1. Juli,

3) zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

30. Juli l. J.

anberaumt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Scheßlitz, am 2. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Georg Müller von Schmerldorf hat sich dem Concursprozesse unterworfen. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

6. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

4. Juli,

C. 4. Regl. für Bankiers und ihre Beauftragten.

§ 1.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 2.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 3.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 4.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 5.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 6.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 7.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 8.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 9.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 10.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 11.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 12.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 13.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 14.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 15.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 16.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 17.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 18.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 19.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 20.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 21.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 22.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 23.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 24.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 25.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 26.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 27.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 28.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 29.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 30.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 31.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 32.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 33.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 34.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 35.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 36.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 37.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 38.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 39.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 40.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 41.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 42.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 43.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 44.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 45.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 46.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 47.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 48.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 49.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 50.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 51.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 52.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 53.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 54.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 55.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 56.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 57.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 58.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 59.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 60.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 61.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 62.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 63.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 64.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 65.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 66.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 67.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 68.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 69.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 70.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 71.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 72.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 73.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 74.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 75.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 76.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 77.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 78.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 79.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 80.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 81.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 82.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 83.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 84.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 85.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 86.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 87.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 88.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 89.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 90.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 91.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 92.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 93.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 94.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 95.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 96.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 97.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 98.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 99.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

§ 100.

Bankiers und ihre Beauftragte, welche Geschäfte mit Effekten für Rechnung Dritter betreiben, müssen sich in ihrem Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen dieses Reglements richten.

Der Bauersmann Johann Wolfgang Horther von Zultenberg, hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen drei Ediktstäge ausgeschrieben wie folgt:

Montag, der 3. Juni 1825,

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag, der 11. Juli 1825,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Montag, der 8. August 1825,

zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hierzu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung derForderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weißmain, den 27. April 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Gegen den Bauern Georg Kreller jünger zu Mittlerweilersbach, sind mehrere bedeutende Schulden dahier eingeklagt worden. Da derselbe jüngsthin den größten Theil seiner Immobilien zur Berichtigung seiner Schulden verkauft hat, so ist eine Untersuchung des Schuldenstandes und eine Vernehmung seiner Gläubiger über den erwähnten Gutsverkauf erforderlich. Zu dem Ende werden die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger auf

Dienstag den 31. Mai l. J., früh 8 Uhr,

hieher vorgeladen, und haben dieselben in diesem Termine ihre rechtsgegründeten Ansprüche mit Vorlage der urschriftlichen Belege und sonstigen Beweismittel gehörig anzuzeigen, und sich auf den vorzulegenden Gutsverkauf um so gewisser zu erklären, als widrigenfalls die nicht Erscheinenden bei der Auseinandersetzung dieses Debitwesens nicht weiter berücksichtigt, und nach der Erklärung der Erscheinenden in Ansehung des Gutsverkaufs verfahren werden soll. Ebermannstadt, am 2. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Um das weitere Verfahren gegen den Bauern Michael Firnstein zu Kluckheim ermessen zu können, ist die Untersuchung seines Schuldenstandes nothwendig. Es wird daher jeder, welcher eine gegründete Forderung an jenen hat, zur Liquidation derselben unter Vorlage der darüber besitzenden Urkunden, von welchen Abschriften zu den Acten zu geben sind, und Abgabe der übrigen Beweismittel auf den

26. Mai, Vormittags 9 Uhr

unter der Verwarnung hieher vorgeladen, daß auf nicht liquidirte Forderungen keine Rücksicht bei Ermessung des weitern Verfahrens genommen werden könne. Lichtenfels, den 30. April 1825.

Königliches Landgericht.
Schell.

Von dem Königlichen Rentamte Weismain werden 55 Schäffel Waizen, 220 Schäffel Korn, 100 Schäffel Gerste, aus der Erndte 1824 und von guter Beschaffenheit, öffentlich versteigert. Die Versteigerung erfolgt am

30. Mai d. J.

in dem Geschäftszimmer des Königl. Rentamtes, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Weismain, den 7. Mai 1825.

Königliches Rentamt.

Die noch disponiblen bedeutenden Waiz- und Kornbestände von der Erndte 1824 und guter Qualität, werden am

Freitag den 3. Juni d. J.

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, welches Kaufsliebhabern zur Nachricht dient. Waischenfeld, den 14. Mai 1825.

Königliches Rentamt.

Der Rest des auf dem Amtsspeicher befindlichen disponiblen Habervorraths und eine Quantität Korn, beiderlei Früchte vom Jahr 1824, und von guter Beschaffenheit, werden am

Donnerstag den 2ten k. M. Juni, Vormittags,

bei dem hiesigen Rentamt mit Vorbehalt höchster Genehm

Lord Bishop of Peterborough's Act (1878, c. 27), to repeal the Act of 1 Edward VI. c. 2, so far as relates to the Bishop of Peterborough. 5 Aug. 1878.

Lord Bishop of Peterborough's Act (1878, c. 28), to repeal the Act of 1 Edward VI. c. 2, so far as relates to the Bishop of Peterborough. 5 Aug. 1878.

Lord Bishop of Peterborough's Act (1878, c. 29), to repeal the Act of 1 Edward VI. c. 2, so far as relates to the Bishop of Peterborough. 5 Aug. 1878.

Lord Bishop of Peterborough's Act (1878, c.

Daß das in der Schuldensache des Johann Schatz sen. zu Stechendorf gefällte Locations-Erkenntniß an das Gerichtsbrett öffentlich angeheftet worden, bringt zu jedermanns Wissenschaft. Aufsees, den 1. Mai 1825.

Das Freiherrlich von Aufseesische Patrimonialgericht 1. Klasse.
Knab.

Die zur Georg Bukreisischen Concursmasse auf der Ziegelerden gehörigen Immobilien, als: ein Tropfhaus mit Gärtlein und 4 walzenden Grundstücken, wurde wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungstermin auf den

3. Juni d. Js. früh 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte anberaumt. Küps, am 26. April 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Communion-Patrimonialgericht I. Classe.
Weismüller.

Die zu dem Rittergute Zedtwitz gehörige und eine Stunde von der Stadt Hof entlegene Oeconomie, welche unten näher beschrieben ist, soll mit der dabei befindlichen Schäfereigerechtigkeit, von Lichtmeß 1826 an, auf anderweite Sechs Jahre wieder verpachtet werden. Pachtliebhaber, die fähig sind, entweder baare oder gerichtlich versicherte Caution aufrecht zu machen, werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß sie sich täglich und bis Michaelis d. J., welcher Tag zur Verpachtung in dem Schlosse Zedtwitz anberaumt ist, von der Lage und Eigenschaft dieser Oeconomie und der Schäferei hinlänglich überzeugen und auch zugleich von dem Herrn Major von Beulwitz zu Zedtwitz die vorläufigen Bedingungen erfahren können, welche dem Pachte zum Grunde gelegt werden sollen. Zu der besagten Ritterguts-Oeconomie gehören, nach der gerichtlichen Einschätzung, außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dann einem nicht unbedeutenden Viehstande, Schiff, Geschirr, Saam- und Kostgetraidte, ingleichen Heu und Geströh, 165 Jauchert an Feldern, 91½ Jauchert an Wiesen, 31½ Jauchert an Huthen, und 2½ Jauchert an Teichen. Die Behüthungsart der Schäferei besteht: a) über Sommers mit 350 Stück Schaafen, und b) über Winters mit 200 Stück. Zedtwitz, den 13. April 1825.

Die Freiherrlich von Plotho'sche Ritterguts-Administration.

Auf erfolgte Anbefehlung des Königl. Landgerichts Tirschenreuth vom 6ten et praes. 22ten vorigen Monats, wird am

25. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr,

von dem unterfertigten Stadtmagistrat, die hohe und niedere Jagd, in der Stadtkammerwaldung Bärnau, auf Lebensdauer der Pächter, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Landgerichts, im öffentlichen Aufstriche meistbiethend verpachtet, an welchem Tage und Stunde die Pachtliebhaber auf dem dahiesigen Rathhause zu erscheinen, die Pachtbedingnisse zu vernehmen und ihre Pachtangebothe zu Protocoll zu geben haben.

Bärnau, am 13. Mai 1825.

Stadt-Magistrat Bärnau.
Schwarz, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Folgende den Kammer-Amtmann Wolffschen Erben gehörige Grundstücke im Steuer-District St. Johannis, als: 1) ein Stadel im Dorfe St. Johannis, 2) ein Gras- und Baumgarten bei der Monplaisir, ohngefähr 2½ Tagwerk groß, 3) ein Rangen von ½ Tagwerk, oben gegen den Schloßkeller, 4) ein Rangen von ½ Tagwerk, unterhalb des Sackischen Rangens, 5) ein Tagwerk Wiese unter dem Rangen am Main, 6) ein Tagwerk Feld am Eremitager Weg, die Ochsenhut genannt, 7) ein Feld von 1½ Tagwerk, der Wachacker genannt, 8) die sogenannte Stöckigs-Wiese von 1½ Tagwerk, mit einem Aeckerlein, sind aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können bei dem Unterzeichneten die nähern Bedingnisse ꝛc. erfahren und auch den Kaufabschluß erwarten. Baireuth, am 19. Mai 1825.

Laur, Kreis-Finanz-Buchhalter, als gerichtlich Bevollmächtigter der Wolffschen Erben.

Artikel 20. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 21. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 22. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 23. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 24. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 25. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 26. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 27. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 28. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 29. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 30. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 31. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 32. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 33. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 34. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 35. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 36. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 37. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 38. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 39. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 40. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 41. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 42. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 43. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 44. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 45. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 46. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 47. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 48. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 49. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 50. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 51. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 52. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 53. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 54. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 55. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 56. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 57. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 58. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 59. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 60. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 61. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 62. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 63. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 64. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 65. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 66. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 67. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 68. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 69. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 70. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 71. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 72. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 73. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 74. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 75. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 76. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 77. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 78. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 79. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 80. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 81. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 82. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 83. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 84. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 85. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 86. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 87. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 88. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 89. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 90. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 91. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 92. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 93. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 94. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 95. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 96. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 97. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 98. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 99. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Artikel 100. (1) Jeder Kommune wird ein Kommunalkonto eingerichtet.

(2) Die Kommune kann Unterkonten zu ihrem Kommunalkonto einrichten.

(3) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

(4) Die Kommune kann Zahlungsmittel, Wertpapiere und Forderungen auf ihrem Kommunalkonto verbuchen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 61. Baireuth, den 21. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 2ten l. M. ist der Fall vorgekommen, daß von einem Landgericht Anstand genommen wurde, für eine Capitalschuld die erste Hypothek auf einem allodifizirten Staatsactivlehen einzuräumen, bevor das für dasselbe regulirte Lehen-Bodenzins-Capital abgetragen sey.

Da ein solches Mißverständniß kaum möglich ist, wenn die durch diesseitiges Ausschreiben im Kreis-Intelligenz-Blatt vom 4. Januar c. bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 27. December v. J., wonach die Lehen-Bodenzinse unter den Reallasten mit der bloßen Bemerkung, daß dieselben mittelst Entrichtung der festgesetzten Capitalsumme abgelößt werden können, in die Hypothekenbücher einzutragen sind, gehörig beobachtet wird, und dies nicht überall geschehen zu seyn scheint; so erhalten sämmtliche Hypothekenämter des Kreises hierdurch den Auftrag, dafür besorgt zu seyn, daß jene allerhöchste Verfügung durchgehends auf das genaueste befolgt werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Hypothekenämter des Obermainkreises.
Die Eintragung der Lehen-Bodenzinse in die Hypothekenbücher betr.

Seydl.

Baireuth, den 17. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Gottlieb Friedrich Schilling ist die Pfarrei Gefees, im Decanate und im Landgerichte Baireuth erledigt worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahre 1814 auf

1050 fl. 31½ kr.

berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schuster.

Die Erledigung der Pfarrei Gefees betr.

Dorfsalat.

Sir Thomas More, 1477–1535. Sonnet, 1557 1
Sonnet, 1557 2
Sir Thomas Wyatt the Elder, 1503–1542. Sonnet, 1557 3
Sonnet, 1557 4
Sonnet, 1557 5
Sonnet, 1557 6
Henry Howard, Earl of Surrey, 1517–1547. Sonnet, 1557 7
Sonnet, 1557 8
Sonnet, 1557 9
Sonnet, 1557 10
Sonnet, 1557 11
Sonnet, 1557 . . . . .

Herrn Lieutenants Friedrich Schegk, aus Nördlingen, deſſen Verlaſſenſchaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, ſo werden alle diejenigen, welche an dieſem Nachlaß Forderungen und ſonſtige Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, ſolche innerhalb

60 Tagen,

bei Vermeidung des Ausſchluſſes bei der unterfertigten Behörde geltend zu machen. Baireuth, den 16. Mai 1825.

Das
Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Commando.
v. Weinrich, Oberſt.
König, Actuar.

Der Ankauf des, zur Beheizung der hieſigen Magiſtrats-Bureaux erforderlichen Holz-Quantums von 70 Klaftern weichen Scheitholz ſoll an die Wenigſtnehmenden, jedoch unter Vorbehalt magiſtratlicher Genehmigung erfolgen, wozu Termin im Locale der Stadtkämmerei dahier, auf

Donnerſtag den 26. Mai, Vormittags 10 Uhr

angeſetzt wird, und Lieferungsluſtige hierzu eingeladen werden. Baireuth, den 16. Mai 1825.

Stadtkämmerei.
Reuper.

Dienſtag den 30. Mai d. J. wird das Fuhrlohn für Flößholz und Flößſtöcke, von dem Flößanger bei Leineck, in das Königl. Strafarbeitshaus, an die Wenigſtnehmenden verſtrichen. Wer dieſe Fuhren zu übernehmen gedenkt, hat ſich an dieſem Tag Vormittags 9 Uhr bei der unterzeichneten K. Stelle einzufinden, wo ihm die weitern Bedingungen bekannt gemacht werden ſollen. St. Georgen, den 12. Mai 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inſpection.
Köppel.

In der Verlaſſenſchaftsſache des Pfarrers Leonard Erhard zu Neuſang, K. Landgerichts Kronach, wurde die Erbſchaft von den Intereſſenten unter der Rechtswohlthat des Inventars und des Geſetzes angetreten. Alle diejenigen, welche an dieſe Verlaſſenſchaftsmaſſe eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert ſolche

Mittwochs den 8. Juni d. Js., früh 9 Uhr,

um ſo mehr hierorts anzumelden und nachzuweiſen, als ſie anſonſt bei Auseinanderſetzung der Maſſa nicht können berückſichtigt werden. Bamberg, den 10. Mai 1825.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Reuß.

Auf Antrag der Johann und Margaretha Wielandiſchen Gläubiger zu Affalterthal, werden die Wielandiſchen Beſitzungen, beſtehend in einem Gute, dann den ledigen Grundſtücken, als: dem Gehſteigacker, dem Steinbühlacker, dem Walkersgrubenacker, dem Melmacker, dem langen Acker, dem nochmaligen Verkaufe ausgeſetzt, und Termin zur Verſteigerung auf den

7. Juni h. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem ſich demnach Kaufsliebhaber in Affalterthal beim Wirthe Wittmann einfinden, ihre Aufgebote legen und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können. Gräfenberg, den 10. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Kemnath, am 16. März 1825.

Nachbenannte, aus dem unterfertigten Königl. Landgerichte gebürtige und vermißte Soldaten der Königlich Baieriſchen Armee, werden Kraft dieſes aufgefordert, ſich innerhalb ſechs Monaten um ſo ſicherer dahier perſönlich zu melden, als ſie außerdeſſen für verſchollen erklärt, und ihr treffendes Vermögen erga cautionem an die nächſten Verwandten extradirt werden würde, als:

Johann Ackermann, aus Zienſt.
Georg Lang, Schmiedſohn von Walbeck.
Joſeph Burger jun., Schneidersſohn von da.
Johann Schreyer, Metzgersſohn von dort.
Thomas Bart, von Kulmain.
Joſeph Oberndorfer, Metzgersſohn von Kemnath.
Friedrich Wöhrl, Metzgersſohn von da.
Sebaſtian Meixner, von da.
Johann Plank, von dort.
Georg Nagler, daſelbſt.
Michael Wöhrl, von da.

Bell Rock, 76
Bell Rock Lighthouse, 76
Bell, Robert, Memoir of Burns, 1
Bell, Thomas, Memoir of Bewick, 1
Bell, Thomas, Memoir of Gay, 1
Bell, Thomas, Memoir of Goldsmith, 1
Bell, Thomas, Memoir of Shenstone, 1
Bell, Thomas, Memoir of Thomson, 1
Bell, Thomas, Memoir of White, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wilkie, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wolcot, 1
Bell, Thomas, Memoir of Young, 1
Bell, Thomas, Memoir of Cowper, 1
Bell, Thomas, Memoir of Pope, 1
Bell, Thomas, Memoir of Swift, 1
Bell, Thomas, Memoir of Akenside, 1
Bell, Thomas, Memoir of Churchill, 1
Bell, Thomas, Memoir of Collins, 1
Bell, Thomas, Memoir of Dryden, 1
Bell, Thomas, Memoir of Falconer, 1
Bell, Thomas, Memoir of Gray, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hammond, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hervey, 1
Bell, Thomas, Memoir of Johnson, 1
Bell, Thomas, Memoir of Lyttelton, 1
Bell, Thomas, Memoir of Parnell, 1
Bell, Thomas, Memoir of Somerville, 1
Bell, Thomas, Memoir of Spenser, 1
Bell, Thomas, Memoir of Warton, 1
Bell, Thomas, Memoir of Beattie, 1
Bell, Thomas, Memoir of Blair, 1
Bell, Thomas, Memoir of Campbell, 1
Bell, Thomas, Memoir of Crabbe, 1
Bell, Thomas, Memoir of Cunningham, 1
Bell, Thomas, Memoir of Darwin, 1
Bell, Thomas, Memoir of Falconer, 1
Bell, Thomas, Memoir of Gifford, 1
Bell, Thomas, Memoir of Grahame, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hogg, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hunter, 1
Bell, Thomas, Memoir of Keats, 1
Bell, Thomas, Memoir of Kirke White, 1
Bell, Thomas, Memoir of Leyden, 1
Bell, Thomas, Memoir of Logan, 1
Bell, Thomas, Memoir of Mickle, 1
Bell, Thomas, Memoir of Montgomery, 1
Bell, Thomas, Memoir of Moore, 1
Bell, Thomas, Memoir of Pollok, 1
Bell, Thomas, Memoir of Pratt, 1
Bell, Thomas, Memoir of Rogers, 1
Bell, Thomas, Memoir of Scott, 1
Bell, Thomas, Memoir of Shelley, 1
Bell, Thomas, Memoir of Southey, 1
Bell, Thomas, Memoir of Tannahill, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wilson, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wordsworth, 1
Bell, Thomas, Memoir of Bloomfield, 1
Bell, Thomas, Memoir of Byron, 1
Bell, Thomas, Memoir of Coleridge, 1
Bell, Thomas, Memoir of Cottle, 1
Bell, Thomas, Memoir of Elliott, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hemans, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hood, 1
Bell, Thomas, Memoir of Howitt, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hunt, 1
Bell, Thomas, Memoir of Landon, 1
Bell, Thomas, Memoir of Lamb, 1
Bell, Thomas, Memoir of Leigh Hunt, 1
Bell, Thomas, Memoir of Lockhart, 1
Bell, Thomas, Memoir of Macaulay, 1
Bell, Thomas, Memoir of Mahony, 1
Bell, Thomas, Memoir of Maturin, 1
Bell, Thomas, Memoir of Milman, 1
Bell, Thomas, Memoir of Motherwell, 1
Bell, Thomas, Memoir of Peacock, 1
Bell, Thomas, Memoir of Praed, 1
Bell, Thomas, Memoir of Procter, 1
Bell, Thomas, Memoir of Reynolds, 1
Bell, Thomas, Memoir of Sheridan, 1
Bell, Thomas, Memoir of Smith, 1
Bell, Thomas, Memoir of Talfourd, 1
Bell, Thomas, Memoir of Taylor, 1
Bell, Thomas, Memoir of Tennyson, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wilson, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wolfe, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wordsworth, 1
Bell, Thomas, Memoir of Bloomfield, 1
Bell, Thomas, Memoir of Byron, 1
Bell, Thomas, Memoir of Coleridge, 1
Bell, Thomas, Memoir of Cottle, 1
Bell, Thomas, Memoir of Elliott, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hemans, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hood, 1
Bell, Thomas, Memoir of Howitt, 1
Bell, Thomas, Memoir of Hunt, 1
Bell, Thomas, Memoir of Landon, 1
Bell, Thomas, Memoir of Lamb, 1
Bell, Thomas, Memoir of Leigh Hunt, 1
Bell, Thomas, Memoir of Lockhart, 1
Bell, Thomas, Memoir of Macaulay, 1
Bell, Thomas, Memoir of Mahony, 1
Bell, Thomas, Memoir of Maturin, 1
Bell, Thomas, Memoir of Milman, 1
Bell, Thomas, Memoir of Motherwell, 1
Bell, Thomas, Memoir of Peacock, 1
Bell, Thomas, Memoir of Praed, 1
Bell, Thomas, Memoir of Procter, 1
Bell, Thomas, Memoir of Reynolds, 1
Bell, Thomas, Memoir of Sheridan, 1
Bell, Thomas, Memoir of Smith, 1
Bell, Thomas, Memoir of Talfourd, 1
Bell, Thomas, Memoir of Taylor, 1
Bell, Thomas, Memoir of Tennyson, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wilson, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wolfe, 1
Bell, Thomas, Memoir of Wordsworth, 1

Ende werden die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger auf

Dienstag der 31. Mai l. J., früh 8 Uhr,

hieher vorgeladen, und haben dieselben in diesem Termine ihre rechtsgegründeten Ansprüche mit Vorlage der urschriftlichen Belege und sonstigen Beweismittel gehörig anzuzeigen, und sich auf den vorzulegenden Gutsverkauf um so gewisser zu erklären, als widrigenfalls die nicht Erscheinenden bei der Auseinandersetzung dieses Debitwesens nicht weiter berücksichtigt, und nach der Erklärung der Erscheinenden in Ansehung des Gutsverkaufs verfahren werden soll. Ebermannstadt, am 2. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Gegen Johann Papp zu Demelsdorf ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

11. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

12. Juli,

3) zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

12. August l. J,

anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Scheßlitz, am 2. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Freiherr von Sazenhofen.

Pankraz Krapp von Neudorf hat sich dem Concursprozesse unterworfen. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

4. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

1. Juli,

3) zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

30. Juli l. J.

anberaumt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Scheßlitz, am 2. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Freiherr v. Sazenhofen.

Der Verkauf der Röther Waldparzellen durch öffentlichen Verstrich am 6. December 1824 hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und es ist eine nochmahlige Versteigerung dieser Hölzer, nähmlich: a) des Reuthhölzleins zu 50⅞ Tagwerk, b) des Dachsbaues, zu 39⅛ Tagwerk, c) der Gehrn, zu 55¼ Tagwerk, d) des Kieferigs, zu 28⅞ Tagwerk, e) des Tummelplatzes, zu 66¾ Tagwerk, allerhöchsten Ortes anbefohlen worden. Kaufsliebhaber werden sofort zu dem neu anberaumten Strichtermin auf

Dienstag den 22. Juni, früh 10 Uhr,

in das Rentamtslocale zu Scheßlitz eingeladen, mit dem Bemerken, daß wenn Stiftungen oder ganze Gemeinden, als Käufer auftreten wollen, der, die Verhandlung rechtskräftig bestättigender Consens zum Einkauf erholt und noch vor der Versteigerung beigebracht werden müsse, dann daß Nachgebote durchaus nicht angenommen werden. Scheßlitz, am 17. Mai 1825.

Königliches Rentamt. K. Forstamt Hallstadt.

F. Burkart. v. Kettner, Forstm.

Gegen die Wittwe Kunigunda Zehnter in Krumbach ist der Concursproceß erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen 3 Edictstäge ausgeschrieben, wie folgt:

1) Freitag der 10. Juni l. J., früh 9 Uhr,

zur Anmeldung der Forderungen unter urschriftlichen

Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel;

2) Montag der 11. Juli l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die am ersten Edictstage geltend gemachten Forderungen;

3) Freitag der 12. August l. J., früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Bemerkt muß werden, daß derjenige, welcher im ersten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstägen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung gesetzlich ausgeschlossen werden wird. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von der Gemeinschuldnerin in Händen oder Zahlungen an dieselbe zu leisten haben, werden erinnert, dergleichen Verhältnisse unterfertigter Behörde um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungsfalle sich selbst beimessen müssen, wenn sie dießfalls in Anspruch genommen und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 17. April 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

In der Georg Brückner'schen Gantsache zu Gleißmuthhaußen ist heute das Locations-Urthel, nach welchem alle diejenigen, welche sich am 1sten Edictstage, den 23. December 1824 nicht gemeldet haben, von der Gantmasse ausgeschlossen worden sind, an die Gerichtstafel zur öffentlichen Kenntniß angeschlagen worden, wovon die Interessenten hiemit benachrichtigt werden. Tambach, den 13. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Webermeister Johann Wilhelm Hüttel und die ledige Margaretha Geymeyer dahier, haben in einem unterm 31sten d. M. dahier errichteten Ehevertrag die in dem vormaligen Fürstenthum Baireuth geltende Gemeinschaft der Güter in Hinsicht ihres gegenwärtigen Vermögens unter sich ausgeschlossen. Dieß wird in Gemäßheit Th. II. Tit. I., §. 422 des Preußischen Landrechts zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 16. April 1825.

Fürstl. Schönburgisches Patrimonialgericht 1. Klasse.
v. Paschwitz.

Auf Antrag eines Consens-Gläubigers wird das Gütchen des Bauern Christoph Dumbroff zu Oberküps, geschätzt auf 900 fl. rhl., am

Montag den 13. Juni Vormittags,

zu Burglösau öffentlich an die Meistbiethenden verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Licitanten haben sich im anberaumten Termin, in welchem Lasten und Abgaben, so wie Verkaufs-Bedingungen, näher bekannt gemacht werden sollen, einzufinden. Plankenfels, am 9. Mai 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I Burglösau.
Wülfert.

Nach dem Antrage des Pankratz Griebel zu Grevenhäusling werden die unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, in dem zur Vernehmung der sämmtlichen Gläubiger des Griebel auf

Dienstag den 7. Juni, Vormittags,

angesetzten Termin entweder in Person oder durch Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen und ihre allenfallsigen Forderungen gegen Pankratz Griebel und dessen Vater Johann Griebel unter Vorlage der Beweismittel gehörig zu liquidiren. Im Aussenbleibungsfalle haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt werden. Thurnau, am 26. April 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Da das dem Martin Bäslein zu Weiden zugehörige zum Rittergut Danndorf zinnslehenbare Gut mit Zubehör, bis jetzt mit einem annehmbaren Gebot nicht belegt worden ist, so wird dasselbe dem wiederholten öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf

Mittwochen den 15. Juni Vormittags

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in loco Weiden einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Schmeilsdorf, am 14. Mai 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Eine gewisse, nunmehr verstorbene Elisabetha

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 63. Baireuth, den 27. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königl. Regierung hat nachstehenden Personen wegen Rettung von Verunglückten und Auszeichnung bei Brandfällen, verbunden mit eigener Lebensgefahr, eine Belohnung zuerkannt, nämlich:

1) dem Gemeinde-Vorsteher Johann Baierlein von Neuses, Landgerichts Kronach, welcher den in das Wasser gestürzten Wegarbeiter Höhlein von Johannisthal mit eigener großen Lebensgefahr und besonderer Entschlossenheit rettete, 20 fl.
2) Dem Soldaten im 12ten Linien-Infanterie-Regiment, Johann Pitroff von Neuses, welcher den Stephan Schmidt von dort mit Lebensgefahr aus den Fluthen zog, 10 fl., und
3) dem Maurer Balthasar Rußler von Sparneck, Landgerichts Münchberg, wegen der bei einem Brand durch besondere Entschlossenheit und Thätigkeit geleisteten wesentlichen Hülfe, 15 fl.,

und bringt dieses hierdurch unter besonderer Belobung der rühmlichen Handlungen vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Grupen.

Belohnung für die Rettung von Verunglückten. Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. April 1825 wird sämmtlichen Hypothekenämtern des Obermainkreises Folgendes bekannt gemacht:

Urkunden, welche vor Einführung eines Stempelgesetzes gefertiget worden sind, bleiben, — wenn sie bei Hypothekenämtern, es sey zur Anmeldung von Hypotheken, oder zur Berichtigung der in den Amtsbüchern schon enthaltenen Einträge, vorgelegt werden, — nicht nur von dem normalen Stempel, sondern auch von dem durch allerhöchste Entschließung vom 8. December 1824 für Hypotheken-Anmeldungen verminderten Stempel frei,

wornach sich die sämmtlichen Hypotheken-Aemter zu achten haben.

Bamberg, den 17. Mai 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Driſt.

Rue, s. m. (ruh) Ruhe, die; ruhiges Wasser, wo die Schiffe ankern können.

Ruer, v. a. (ruh-eh) Rudern, mit Rudern fortbewegen.

Rugir, v. n. (ruh-jihr) Brüllen, wie ein Löwe.

Rugissement, s. m. (ruh-jihs-mahn) Gebrüll, das.

Ruine, s. f. (ruh-ihn) Ruine, die; Verfall, der; Untergang, der.

Ruiner, v. a. (ruh-ih-neh) Ruiniren, zu Grunde richten; verderben.

Ruisseau, s. m. (ruh-ihs-soh) Bach, der; Rinnstein, der; Gosse, die.

Ruisseler, v. n. (ruh-ihs-leh) Rinnen, fließen; triefen.

Rumeur, s. f. (ruh-mör) Gerücht, das; Lärm, der; Aufruhr, der.

Ruse, s. f. (ruhs) List, die; Kniff, der; Ränke, die.

Rusé, e, adj. (ruh-seh) Schlau, listig; verschmitzt.

Russe, s. m. (ruhs) Russe, der.

Russie, s. f. (ruhs-sih) Russland, das.

Rustique, adj. (ruhs-tihk) Bäuerisch, ländlich; grob, ungeschliffen.

Rustre, s. m. (ruhs-tr) Bauer, der; Grobian, der.

Rythme, s. m. (rih-tm) Rhythmus, der; Versmaß, das.

S

Sa, pron. poss. (sah) Ihr, sein.

Sabbat, s. m. (sah-bah) Sabbat, der; Hexentanz, der.

Sabbatique, adj. (sah-bah-tihk) Sabbatisch.

Sabbatiser, v. n. (sah-bah-tih-zeh) Sabbatisiren, den Sabbat feiern.

Sabbatiste, s. m. (sah-bah-tihst) Sabbatist, der.

Sabbatiste, s. f. (sah-bah-tihst) Sabbatistin, die.

Sabbatiste, adj. (sah-bah-tihst) Sabbatistisch

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 62. Baireuth, den 24. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 14. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Se. Königliche Majestät die diesjährige Fortsetzung der topographischen Aufnahmen in den K. Landgerichten Ebermannstadt, Kronach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Weismain, Waischenfeld, dann in den Herrschaftsgerichten Banz und Tambach, und die Fortsetzung der Triangulirungs-Operationen in den Königlichen Landgerichten Bamberg I. und II. genehmigt haben, so werden auf Antrag des K. General-Quartiermeister-Stabs in München, die treffenden K. Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, Magistrate und Gemeinde-Vorsteher hierdurch angewiesen, dem hierzu beorderten Personale — nähmlich dem Ingenieur-Geographen Green, dem Dessinateur 1. Classe Leßl, dem Dessinateur 2ter Classe Pickl und Westermayr, dem zur topographischen Praxis speciell dem Ingenieur-Geographen Green beigegebenen Hauptmann des K. General-Quartiermeister-Stabs v. Kretschmann, ferner dem Ingenieur-Geographen und Hauptmann Weiß, dem Artillerie-Oberlieutenant Baron von Brand, und den zur practischen Ausbildung beigegebenen Officieren: Hauptmann Hartmann und Oberlieutenant von Schallern, vom General-Quartiermeister-Stab, Sapeur-Oberlieutenant von Reichlin und Infanterie-Oberlieutenant von der Mark, — in diesen Geschäften nicht allein auf Verlangen jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch die geschäftsdienliche Beihülfe in vorkommenden Fällen, z. B. durch Stellung von Fuhrwerk oder sicherer Boten und Führer unweigerlich und unaufgehalten zu leisten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Grupen.

Die diesjährigen topographischen Aufnahmen betr. Friedmann.

Baireuth, den 18. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Rechnungswesen der Schulfonds-Administration dahier, welches bisher durch die verspätete Einsendung der Quittungen der Königl. Districts-Schul-Inspectoren über die Schul-Visitations-Diäten verzögerlich hingehalten wurde, im geregelten Gange zu erhalten, und dem Verwalter die rechtzeitige Rechenschafts-Ablage möglich zu machen, hat die Königl. Regierung nothwendig gefunden, anzuordnen, daß künftig die Quittungen über diese Schul-Visitations-Diäten mit der Nachweisung über die wirklich visitirten Schulen im Monat September eines jeden Jahres zur Zahlungs-Anweisung unfehlbar hieher eingereicht werden sollen. Die Zahlungs-Anweisung soll sonach verfügt und eben so ungesäumt die Zahlung erfolgen, wenn sich kein Anstand hiebei ergiebt.

Chapter 6 Lecture: Ancient Wisdom of the Ancient Art, by Dr. Lawrence Galton Page 6-1
Chapter 7 Lecture: Ancient Wisdom of the Ancient Art, by Dr. Lawrence Galton Page 7-1

Supplemental Materials

Supplemental Materials Page 1
Supplemental Materials Page 2
Supplemental Materials Page 3
Supplemental Materials Page 4
Supplemental Materials Page 5
Supplemental Materials Page 6
Supplemental Materials Page 7
Supplemental Materials Page 8
Supplemental Materials Page 9
Supplemental Materials Page 10
Supplemental Materials Page 11
Supplemental Materials Page 12
Supplemental Materials Page 13
Supplemental Materials Page 14
Supplemental Materials Page 15
Supplemental Materials Page 16
Supplemental Materials Page 17
Supplemental Materials Page 18
Supplemental Materials Page 19
Supplemental Materials Page 20
Supplemental Materials Page 21
Supplemental Materials Page 22
Supplemental Materials Page 23
Supplemental Materials Page 24
Supplemental Materials Page 25
Supplemental Materials Page 26
Supplemental Materials Page 27
Supplemental Materials Page 28
Supplemental Materials Page 29
Supplemental Materials Page 30
Supplemental Materials Page 31
Supplemental Materials Page 32
Supplemental Materials Page 33
Supplemental Materials Page 34
Supplemental Materials Page 35
Supplemental Materials Page 36
Supplemental Materials Page 37
Supplemental Materials Page 38
Supplemental Materials Page 39
Supplemental Materials Page 40
Supplemental Materials Page 41
Supplemental Materials Page 42
Supplemental Materials Page 43
Supplemental Materials Page 44
Supplemental Materials Page 45
Supplemental Materials Page 46
Supplemental Materials Page 47
Supplemental Materials Page 48
Supplemental Materials Page 49
Supplemental Materials Page 50
Supplemental Materials Page 51
Supplemental Materials Page 52
Supplemental Materials Page 53
Supplemental Materials Page 54
Supplemental Materials Page 55
Supplemental Materials Page 56
Supplemental Materials Page 57
Supplemental Materials Page 58
Supplemental Materials Page 59
Supplemental Materials Page 60
Supplemental Materials Page 61
Supplemental Materials Page 62
Supplemental Materials Page 63
Supplemental Materials Page 64
Supplemental Materials Page 65
Supplemental Materials Page 66
Supplemental Materials Page 67
Supplemental Materials Page 68
Supplemental Materials Page 69
Supplemental Materials Page 70
Supplemental Materials Page 71
Supplemental Materials Page 72
Supplemental Materials Page 73
Supplemental Materials Page 74
Supplemental Materials Page 75
Supplemental Materials Page 76
Supplemental Materials Page 77
Supplemental Materials Page 78
Supplemental Materials Page 79
Supplemental Materials Page 80
Supplemental Materials Page 81
Supplemental Materials Page 82
Supplemental Materials Page 83
Supplemental Materials Page 84
Supplemental Materials Page 85
Supplemental Materials Page 86
Supplemental Materials Page 87
Supplemental Materials Page 88
Supplemental Materials Page 89
Supplemental Materials Page 90
Supplemental Materials Page 91
Supplemental Materials Page 92
Supplemental Materials Page 93
Supplemental Materials Page 94
Supplemental Materials Page 95
Supplemental Materials Page 96
Supplemental Materials Page 97
Supplemental Materials Page 98
Supplemental Materials Page 99
Supplemental Materials Page 100
Supplemental Materials Page 101
Supplemental Materials Page 102
Supplemental Materials Page 103
Supplemental Materials Page 104
Supplemental Materials Page 105
Supplemental Materials Page 106
Supplemental Materials Page 107
Supplemental Materials Page 108
Supplemental Materials Page 109
Supplemental Materials Page 110
Supplemental Materials Page 111
Supplemental Materials Page 112
Supplemental Materials Page 113
Supplemental Materials Page 114
Supplemental Materials Page 115
Supplemental Materials Page 116
Supplemental Materials Page 117
Supplemental Materials Page 118
Supplemental Materials Page 119
Supplemental Materials Page 120
Supplemental Materials Page 121
Supplemental Materials Page 122
Supplemental Materials Page 123
Supplemental Materials Page 124
Supplemental Materials Page 125
Supplemental Materials Page 126
Supplemental Materials Page 127
Supplemental Materials Page 128
Supplemental Materials Page 129
Supplemental Materials Page 130
Supplemental Materials Page 131
Supplemental Materials Page 132
Supplemental Materials Page 133
Supplemental Materials Page 134
Supplemental Materials Page 135
Supplemental Materials Page 136
Supplemental Materials Page 137
Supplemental Materials Page 138
Supplemental Materials Page 139
Supplemental Materials Page 140
Supplemental Materials Page 141
Supplemental Materials Page 142
Supplemental Materials Page 143
Supplemental Materials Page 144
Supplemental Materials Page 145
Supplemental Materials Page 146
Supplemental Materials Page 147
Supplemental Materials Page 148
Supplemental Materials Page 149
Supplemental Materials Page 150
Supplemental Materials Page 151
Supplemental Materials Page 152
Supplemental Materials Page 153
Supplemental Materials Page 154
Supplemental Materials Page 155
Supplemental Materials Page 156
Supplemental Materials Page 157
Supplemental Materials Page 158
Supplemental Materials Page 159
Supplemental Materials Page 160
Supplemental Materials Page 161
Supplemental Materials Page 162
Supplemental Materials Page 163
Supplemental Materials Page 164
Supplemental Materials Page 165
Supplemental Materials Page 166
Supplemental Materials Page 167
Supplemental Materials Page 168
Supplemental Materials Page 169
Supplemental Materials Page 170
Supplemental Materials Page 171
Supplemental Materials Page 172
Supplemental Materials Page 173
Supplemental Materials Page 174
Supplemental Materials Page 175
Supplemental Materials Page 176
Supplemental Materials Page 177
Supplemental Materials Page 178
Supplemental Materials Page 179
Supplemental Materials Page 180
Supplemental Materials Page 181
Supplemental Materials Page 182
Supplemental Materials Page 183
Supplemental Materials Page 184
Supplemental Materials Page 185
Supplemental Materials Page 186
Supplemental Materials Page 187
Supplemental Materials Page 188
Supplemental Materials Page 189
Supplemental Materials Page 190
Supplemental Materials Page 191
Supplemental Materials Page 192
Supplemental Materials Page 193
Supplemental Materials Page 194
Supplemental Materials Page 195
Supplemental Materials Page 196
Supplemental Materials Page 197
Supplemental Materials Page 198
Supplemental Materials Page 199
Supplemental Materials Page 200
Supplemental Materials Page 201
Supplemental Materials Page 202
Supplemental Materials Page 203
Supplemental Materials Page 204
Supplemental Materials Page 205
Supplemental Materials Page 206
Supplemental Materials Page 207
Supplemental Materials Page 208
Supplemental Materials Page 209
Supplemental Materials Page 210
Supplemental Materials Page 211
Supplemental Materials Page 212
Supplemental Materials Page 213
Supplemental Materials Page 214
Supplemental Materials Page 215
Supplemental Materials Page 216
Supplemental Materials Page 217
Supplemental Materials Page 218
Supplemental Materials Page 219
Supplemental Materials Page 220
Supplemental Materials Page 221
Supplemental Materials Page 222
Supplemental Materials Page 223
Supplemental Materials Page 224
Supplemental Materials Page 225
Supplemental Materials Page 226
Supplemental Materials Page 227
Supplemental Materials Page 228
Supplemental Materials Page 229
Supplemental Materials Page 230
Supplemental Materials Page 231
Supplemental Materials Page 232
Supplemental Materials Page 233
Supplemental Materials Page 234
Supplemental Materials Page 235
Supplemental Materials Page 236
Supplemental Materials Page 237
Supplemental Materials Page 238
Supplemental Materials Page 239
Supplemental Materials Page 240
Supplemental Materials Page 241
Supplemental Materials Page 242
Supplemental Materials Page 243
Supplemental Materials Page 244
Supplemental Materials Page 245
Supplemental Materials Page 246
Supplemental Materials Page 247
Supplemental Materials Page 248
Supplemental Materials Page 249
Supplemental Materials Page 250
Supplemental Materials Page 251
Supplemental Materials Page 252
Supplemental Materials Page 253
Supplemental Materials Page 254
Supplemental Materials Page 255
Supplemental Materials Page 256
Supplemental Materials Page 257
Supplemental Materials Page 258
Supplemental Materials Page 259
Supplemental Materials Page 260
Supplemental Materials Page 261
Supplemental Materials Page 262
Supplemental Materials Page 263
Supplemental Materials Page 264
Supplemental Materials Page 265
Supplemental Materials Page 266
Supplemental Materials Page 267
Supplemental Materials Page 268
Supplemental Materials Page 269
Supplemental Materials Page 270
Supplemental Materials Page 271
Supplemental Materials Page 272
Supplemental Materials Page 273
Supplemental Materials Page 274
Supplemental Materials Page 275
Supplemental Materials Page 276
Supplemental Materials Page 277
Supplemental Materials Page 278
Supplemental Materials Page 279
Supplemental Materials Page 280
Supplemental Materials Page 281
Supplemental Materials Page 282
Supplemental Materials Page 283
Supplemental Materials Page 284
Supplemental Materials Page 285
Supplemental Materials Page 286
Supplemental Materials Page 287
Supplemental Materials Page 288
Supplemental Materials Page 289
Supplemental Materials Page 290
Supplemental Materials Page 291
Supplemental Materials Page 292
Supplemental Materials Page 293
Supplemental Materials Page 294
Supplemental Materials Page 295
Supplemental Materials Page 296
Supplemental Materials Page 297
Supplemental Materials Page 298
Supplemental Materials Page 299
Supplemental Materials Page 300
Supplemental Materials Page 301
Supplemental Materials Page 302
Supplemental Materials Page 303
Supplemental Materials Page 304
Supplemental Materials Page 305
Supplemental Materials Page 306
Supplemental Materials Page 307
Supplemental Materials Page 308
Supplemental Materials Page 309
Supplemental Materials Page 310
Supplemental Materials Page 311
Supplemental Materials Page 312
Supplemental Materials Page 313
Supplemental Materials Page 314
Supplemental Materials Page 315
Supplemental Materials Page 316
Supplemental Materials Page 317
Supplemental Materials Page 318
Supplemental Materials Page 319
Supplemental Materials Page 320
Supplemental Materials Page 321
Supplemental Materials Page 322
Supplemental Materials Page 323
Supplemental Materials Page 324
Supplemental Materials Page 325
Supplemental Materials Page 326
Supplemental Materials Page 327
Supplemental Materials Page 328
Supplemental Materials Page 329
Supplemental Materials Page 330
Supplemental Materials Page 331
Supplemental Materials Page 332
Supplemental Materials Page 333
Supplemental Materials Page 334
Supplemental Materials Page 335
Supplemental Materials Page 336
Supplemental Materials Page 337
Supplemental Materials Page 338
Supplemental Materials Page 339
Supplemental Materials Page 340
Supplemental Materials Page 341
Supplemental Materials Page 342
Supplemental Materials Page 343
Supplemental Materials Page 344
Supplemental Materials Page 345
Supplemental Materials Page 346
Supplemental Materials Page 347
Supplemental Materials Page 348
Supplemental Materials Page 349
Supplemental Materials Page 350
Supplemental Materials Page 351
Supplemental Materials Page 352
Supplemental Materials Page 353
Supplemental Materials Page 354
Supplemental Materials Page 355
Supplemental Materials Page 356
Supplemental Materials Page 357
Supplemental Materials Page 358
Supplemental Materials Page 359
Supplemental Materials Page 360
Supplemental Materials Page 361
Supplemental Materials Page 362
Supplemental Materials Page 363
Supplemental Materials Page 364
Supplemental Materials Page 365
Supplemental Materials Page 366
Supplemental Materials Page 367
Supplemental Materials Page 368
Supplemental Materials Page 369
Supplemental Materials Page 370
Supplemental Materials Page 371
Supplemental Materials Page 372
Supplemental Materials Page 373
Supplemental Materials Page 374
Supplemental Materials Page 375
Supplemental Materials Page 376
Supplemental Materials Page 377
Supplemental Materials Page 378
Supplemental Materials Page 379
Supplemental Materials Page 380
Supplemental Materials Page 381
Supplemental Materials Page 382
Supplemental Materials Page 383
Supplemental Materials Page 384
Supplemental Materials Page 385
Supplemental Materials Page 386
Supplemental Materials Page 387
Supplemental Materials Page 388
Supplemental Materials Page 389
Supplemental Materials Page 390
Supplemental Materials Page 391
Supplemental Materials Page 392
Supplemental Materials Page 393
Supplemental Materials Page 394
Supplemental Materials Page 395
Supplemental Materials Page 396
Supplemental Materials Page 397
Supplemental Materials Page 398
Supplemental Materials Page 399
Supplemental Materials Page 400
Supplemental Materials Page 401
Supplemental Materials Page 402
Supplemental Materials Page 403
Supplemental Materials Page 404
Supplemental Materials Page 405
Supplemental Materials Page 406
Supplemental Materials Page 407
Supplemental Materials Page 408
Supplemental Materials Page 409
Supplemental Materials Page 410
Supplemental Materials Page 411
Supplemental Materials Page 412
Supplemental Materials Page 413
Supplemental Materials Page 414
Supplemental Materials Page 415
Supplemental Materials Page 416
Supplemental Materials Page 417
Supplemental Materials Page 418
Supplemental Materials Page 419
Supplemental Materials Page 420
Supplemental Materials Page 421
Supplemental Materials Page 422
Supplemental Materials Page 423
Supplemental Materials Page 424
Supplemental Materials Page 425
Supplemental Materials Page 426
Supplemental Materials Page 427
Supplemental Materials Page 428
Supplemental Materials Page 429
Supplemental Materials Page 430
Supplemental Materials Page 431
Supplemental Materials Page 432
Supplemental Materials Page 433
Supplemental Materials Page 434
Supplemental Materials Page 435
Supplemental Materials Page 436
Supplemental Materials Page 437
Supplemental Materials Page 438
Supplemental Materials Page 439
Supplemental Materials Page 440
Supplemental Materials Page 441
Supplemental Materials Page 442
Supplemental Materials Page 443
Supplemental Materials Page 444
Supplemental Materials Page 445
Supplemental Materials Page 446
Supplemental Materials Page 447
Supplemental Materials Page 448
Supplemental Materials Page 449
Supplemental Materials Page 450
Supplemental Materials Page 451
Supplemental Materials Page 452
Supplemental Materials Page 453
Supplemental Materials Page 454
Supplemental Materials Page 455
Supplemental Materials Page 456
Supplemental Materials Page 457
Supplemental Materials Page 458
Supplemental Materials Page 459
Supplemental Materials Page 460
Supplemental Materials Page 461
Supplemental Materials Page 462
Supplemental Materials Page 463
Supplemental Materials Page 464
Supplemental Materials Page 465
Supplemental Materials Page 466
Supplemental Materials Page 467
Supplemental Materials Page 468
Supplemental Materials Page 469
Supplemental Materials Page 470
Supplemental Materials Page 471
Supplemental Materials Page 472
Supplemental Materials Page 473
Supplemental Materials Page 474
Supplemental Materials Page 475
Supplemental Materials Page 476
Supplemental Materials Page 477
Supplemental Materials Page 478
Supplemental Materials Page 479
Supplemental Materials Page 480
Supplemental Materials Page 481
Supplemental Materials Page 482
Supplemental Materials Page 483
Supplemental Materials Page 484
Supplemental Materials Page 485
Supplemental Materials Page 486
Supplemental Materials Page 487
Supplemental Materials Page 488
Supplemental Materials Page 489
Supplemental Materials Page 490
Supplemental Materials Page 491
Supplemental Materials Page 492
Supplemental Materials Page 493
Supplemental Materials Page 494
Supplemental Materials Page 495
Supplemental Materials Page 496
Supplemental Materials Page 497
Supplemental Materials Page 498
Supplemental Materials Page 499
Supplemental Materials Page 500
Supplemental Materials Page 501
Supplemental Materials Page 502
Supplemental Materials Page 503
Supplemental Materials Page 504
Supplemental Materials Page 505
Supplemental Materials Page 506
Supplemental Materials Page 507
Supplemental Materials Page 508
Supplemental Materials Page 509
Supplemental Materials Page 510
Supplemental Materials Page 511
Supplemental Materials Page 512
Supplemental Materials Page 513
Supplemental Materials Page 514
Supplemental Materials Page 515
Supplemental Materials Page 516
Supplemental Materials Page 517
Supplemental Materials Page 518
Supplemental Materials Page 519
Supplemental Materials Page 520
Supplemental Materials Page 521
Supplemental Materials Page 522
Supplemental Materials Page 523
Supplemental Materials Page 524
Supplemental Materials Page 525
Supplemental Materials Page 526
Supplemental Materials Page 527
Supplemental Materials Page 528
Supplemental Materials Page 529
Supplemental Materials Page 530
Supplemental Materials Page 531
Supplemental Materials Page 532
Supplemental Materials Page 533
Supplemental Materials Page 534
Supplemental Materials Page 535
Supplemental Materials Page 536
Supplemental Materials Page 537
Supplemental Materials Page 538
Supplemental Materials Page 539
Supplemental Materials Page 540
Supplemental Materials Page 541
Supplemental Materials Page 542
Supplemental Materials Page 543
Supplemental Materials Page 544
Supplemental Materials Page 545
Supplemental Materials Page 546
Supplemental Materials Page 547
Supplemental Materials Page 548
Supplemental Materials Page 549
Supplemental Materials Page 550
Supplemental Materials Page 551
Supplemental Materials Page 552
Supplemental Materials Page 553
Supplemental Materials Page 554
Supplemental Materials Page 555
Supplemental Materials Page 556
Supplemental Materials Page 557
Supplemental Materials Page 558
Supplemental Materials Page 559
Supplemental Materials Page 560
Supplemental Materials Page 561
Supplemental Materials Page 562
Supplemental Materials Page 563
Supplemental Materials Page 564
Supplemental Materials Page 565
Supplemental Materials Page 566
Supplemental Materials Page 567
Supplemental Materials Page 568
Supplemental Materials Page 569
Supplemental Materials Page 570
Supplemental Materials Page 571
Supplemental Materials Page 572
Supplemental Materials Page 573
Supplemental Materials Page 574
Supplemental Materials Page 575
Supplemental Materials Page 576
Supplemental Materials Page 577
Supplemental Materials Page 578
Supplemental Materials Page 579
Supplemental Materials Page 580
Supplemental Materials Page 581
Supplemental Materials Page 582
Supplemental Materials Page 583
Supplemental Materials Page 584
Supplemental Materials Page 585
Supplemental Materials Page 586
Supplemental Materials Page 587
Supplemental Materials Page 588
Supplemental Materials Page 589
Supplemental Materials Page 590
Supplemental Materials Page 591
Supplemental Materials Page 592
Supplemental Materials Page 593
Supplemental Materials Page 594
Supplemental Materials Page 595
Supplemental Materials Page 596
Supplemental Materials Page 597
Supplemental Materials Page 598
Supplemental Materials Page 599
Supplemental Materials Page 600
Supplemental Materials Page 601
Supplemental Materials Page 602
Supplemental Materials Page 603
Supplemental Materials Page 604
Supplemental Materials Page 605
Supplemental Materials Page 606
Supplemental Materials Page 607
Supplemental Materials Page 608
Supplemental Materials Page 609
Supplemental Materials Page 610
Supplemental Materials Page 611
Supplemental Materials Page 612
Supplemental Materials Page 613
Supplemental Materials Page 614
Supplemental Materials Page 615
Supplemental Materials Page 616
Supplemental Materials Page 617
Supplemental Materials Page 618
Supplemental Materials Page 619
Supplemental Materials Page 620
Supplemental Materials Page 621
Supplemental Materials Page 622
Supplemental Materials Page 623
Supplemental Materials Page 624
Supplemental Materials Page 625
Supplemental Materials Page 626
Supplemental Materials Page 627
Supplemental Materials Page 628
Supplemental Materials Page 629
Supplemental Materials Page 630
Supplemental Materials Page 631
Supplemental Materials Page 632
Supplemental Materials Page 633
Supplemental Materials Page 634
Supplemental Materials Page 635
Supplemental Materials Page 636
Supplemental Materials Page 637
Supplemental Materials Page 638
Supplemental Materials Page 639
Supplemental Materials Page 640
Supplemental Materials Page 641
Supplemental Materials Page 642
Supplemental Materials Page 643
Supplemental Materials Page 644
Supplemental Materials Page 645
Supplemental Materials Page 646
Supplemental Materials Page 647
Supplemental Materials Page 648
Supplemental Materials Page 649
Supplemental Materials Page 650
Supplemental Materials Page 651
Supplemental Materials Page 652
Supplemental Materials Page 653
Supplemental Materials Page 654
Supplemental Materials Page 655
Supplemental Materials Page 656
Supplemental Materials Page 657
Supplemental Materials Page 658
Supplemental Materials Page 659
Supplemental Materials Page 660
Supplemental Materials Page 661
Supplemental Materials Page 662
Supplemental Materials Page 663
Supplemental Materials Page 664
Supplemental Materials Page 665
Supplemental Materials Page 666
Supplemental Materials Page 667
Supplemental Materials Page 668
Supplemental Materials Page 669
Supplemental Materials Page 670
Supplemental Materials Page 671
Supplemental Materials Page 672
Supplemental Materials Page 673
Supplemental Materials Page 674
Supplemental Materials Page 675
Supplemental Materials Page 676
Supplemental Materials Page 677
Supplemental Materials Page 678
Supplemental Materials Page 679
Supplemental Materials Page 680
Supplemental Materials Page 681
Supplemental Materials Page 682
Supplemental Materials Page 683
Supplemental Materials Page 684
Supplemental Materials Page 685
Supplemental Materials Page 686
Supplemental Materials Page 687
Supplemental Materials Page 688
Supplemental Materials Page 689
Supplemental Materials Page 690
Supplemental Materials Page 691
Supplemental Materials Page 692
Supplemental Materials Page 693
Supplemental Materials Page 694
Supplemental Materials Page 695
Supplemental Materials Page 696
Supplemental Materials Page 697
Supplemental Materials Page 698
Supplemental Materials Page 699
Supplemental Materials Page 700
Supplemental Materials Page 701
Supplemental Materials Page 702
Supplemental Materials Page 703
Supplemental Materials Page 704
Supplemental Materials Page 705
Supplemental Materials Page 706
Supplemental Materials Page 707
Supplemental Materials Page 708
Supplemental Materials Page 709
Supplemental Materials Page 710
Supplemental Materials Page 711
Supplemental Materials Page 712
Supplemental Materials Page 713
Supplemental Materials Page 714
Supplemental Materials Page 715
Supplemental Materials Page 716
Supplemental Materials Page 717
Supplemental Materials Page 718
Supplemental Materials Page 719
Supplemental Materials Page 720
Supplemental Materials Page 721
Supplemental Materials Page 722
Supplemental Materials Page 723
Supplemental Materials Page 724
Supplemental Materials Page 725
Supplemental Materials Page 726
Supplemental Materials Page 727
Supplemental Materials Page 728
Supplemental Materials Page 729
Supplemental Materials Page 730
Supplemental Materials Page 731
Supplemental Materials Page 732
Supplemental Materials Page 733
Supplemental Materials Page 734
Supplemental Materials Page 735
Supplemental Materials Page 736
Supplemental Materials Page 737
Supplemental Materials Page 738
Supplemental Materials Page 739
Supplemental Materials Page 740
Supplemental Materials Page 741
Supplemental Materials Page 742
Supplemental Materials Page 743
Supplemental Materials Page 744
Supplemental Materials Page 745
Supplemental Materials Page 746
Supplemental Materials Page 747
Supplemental Materials Page 748
Supplemental Materials Page 749
Supplemental Materials Page 750
Supplemental Materials Page 751
Supplemental Materials Page 752
Supplemental Materials Page 753
Supplemental Materials Page 754
Supplemental Materials Page 755
Supplemental Materials Page 756
Supplemental Materials Page 757
Supplemental Materials Page 758
Supplemental Materials Page 759
Supplemental Materials Page 760
Supplemental Materials Page 761
Supplemental Materials Page 762
Supplemental Materials Page 763
Supplemental Materials Page 764
Supplemental Materials Page 765
Supplemental Materials Page 766
Supplemental Materials Page 767
Supplemental Materials Page 768
Supplemental Materials Page 769
Supplemental Materials Page 770
Supplemental Materials Page 771
Supplemental Materials Page 772
Supplemental Materials Page 773
Supplemental Materials Page 774
Supplemental Materials Page 775
Supplemental Materials Page 776
Supplemental Materials Page 777
Supplemental Materials Page 778
Supplemental Materials Page 779
Supplemental Materials Page 780
Supplemental Materials Page 781
Supplemental Materials Page 782
Supplemental Materials Page 783
Supplemental Materials Page 784
Supplemental Materials Page 785
Supplemental Materials Page 786
Supplemental Materials Page 787
Supplemental Materials Page 788
Supplemental Materials Page 789
Supplemental Materials Page 790
Supplemental Materials Page 791
Supplemental Materials Page 792
Supplemental Materials Page 793
Supplemental Materials Page 794
Supplemental Materials Page 795
Supplemental Materials Page 796
Supplemental Materials Page 797
Supplemental Materials Page 798
Supplemental Materials Page 799
Supplemental Materials Page 800
Supplemental Materials Page 801
Supplemental Materials Page 802
Supplemental Materials Page 803
Supplemental Materials Page 804
Supplemental Materials Page 805
Supplemental Materials Page 806
Supplemental Materials Page 807
Supplemental Materials Page 808
Supplemental Materials Page 809
Supplemental Materials Page 810
Supplemental Materials Page 811
Supplemental Materials Page 812
Supplemental Materials Page 813
Supplemental Materials Page 814
Supplemental Materials Page 815
Supplemental Materials Page 816
Supplemental Materials Page 817
Supplemental Materials Page 818
Supplemental Materials Page 819
Supplemental Materials Page 820
Supplemental Materials Page 821
Supplemental Materials Page 822
Supplemental Materials Page 823
Supplemental Materials Page 824
Supplemental Materials Page 825
Supplemental Materials Page 826
Supplemental Materials Page 827
Supplemental Materials Page 828
Supplemental Materials Page 829
Supplemental Materials Page 830
Supplemental Materials Page 831
Supplemental Materials Page 832
Supplemental Materials Page 833
Supplemental Materials Page 834
Supplemental Materials Page 835
Supplemental Materials Page 836
Supplemental Materials Page 837
Supplemental Materials Page 838
Supplemental Materials Page 839
Supplemental Materials Page 840
Supplemental Materials Page 841
Supplemental Materials Page 842
Supplemental Materials Page 843
Supplemental Materials Page 844
Supplemental Materials Page 845
Supplemental Materials Page 846
Supplemental Materials Page 847
Supplemental Materials Page 848
Supplemental Materials Page 849
Supplemental Materials Page 850
Supplemental Materials Page 851
Supplemental Materials Page 852
Supplemental Materials Page 853
Supplemental Materials Page 854
Supplemental Materials Page 855
Supplemental Materials Page 856
Supplemental Materials Page 857
Supplemental Materials Page 858
Supplemental Materials Page 859
Supplemental Materials Page 860
Supplemental Materials Page 861
Supplemental Materials Page 862
Supplemental Materials Page 863
Supplemental Materials Page 864
Supplemental Materials Page 865
Supplemental Materials Page 866
Supplemental Materials Page 867
Supplemental Materials Page 868
Supplemental Materials Page 869
Supplemental Materials Page 870
Supplemental Materials Page 871
Supplemental Materials Page 872
Supplemental Materials Page 873
Supplemental Materials Page 874
Supplemental Materials Page 875
Supplemental Materials Page 876
Supplemental Materials Page 877
Supplemental Materials Page 878
Supplemental Materials Page 879
Supplemental Materials Page 880
Supplemental Materials Page 881
Supplemental Materials Page 882
Supplemental Materials Page 883
Supplemental Materials Page 884
Supplemental Materials Page 885
Supplemental Materials Page 886
Supplemental Materials Page 887
Supplemental Materials Page 888
Supplemental Materials Page 889
Supplemental Materials Page 890
Supplemental Materials Page 891
Supplemental Materials Page 892
Supplemental Materials Page 893
Supplemental Materials Page 894
Supplemental Materials Page 895
Supplemental Materials Page 896
Supplemental Materials Page 897
Supplemental Materials Page 898
Supplemental Materials Page 899
Supplemental Materials Page 900
Supplemental Materials Page 901
Supplemental Materials Page 902
Supplemental Materials Page 903
Supplemental Materials Page 904
Supplemental Materials Page 905
Supplemental Materials Page 906
Supplemental Materials Page 907
Supplemental Materials Page 908
Supplemental Materials Page 909
Supplemental Materials Page 910
Supplemental Materials Page 911
Supplemental Materials Page 912
Supplemental Materials Page 913
Supplemental Materials Page 914
Supplemental Materials Page 915
Supplemental Materials Page 916
Supplemental Materials Page 917
Supplemental Materials Page 918
Supplemental Materials Page 919
Supplemental Materials Page 920
Supplemental Materials Page 921
Supplemental Materials Page 922
Supplemental Materials Page 923
Supplemental Materials Page 924
Supplemental Materials Page 925
Supplemental Materials Page 926
Supplemental Materials Page 927
Supplemental Materials Page 928
Supplemental Materials Page 929
Supplemental Materials Page 930
Supplemental Materials Page 931
Supplemental Materials Page 932
Supplemental Materials Page 933
Supplemental Materials Page 934
Supplemental Materials Page 935
Supplemental Materials Page 936
Supplemental Materials Page 937
Supplemental Materials Page 938
Supplemental Materials Page 939
Supplemental Materials Page 940
Supplemental Materials Page 941
Supplemental Materials Page 942
Supplemental Materials Page 943
Supplemental Materials Page 944
Supplemental Materials Page 945
Supplemental Materials Page 946
Supplemental Materials Page 947
Supplemental Materials Page 948
Supplemental Materials Page 949
Supplemental Materials Page 950
Supplemental Materials Page 951
Supplemental Materials Page 952
Supplemental Materials Page 953
Supplemental Materials Page 954
Supplemental Materials Page 955
Supplemental Materials Page 956
Supplemental Materials Page 957
Supplemental Materials Page 958
Supplemental Materials Page 959
Supplemental Materials Page 960
Supplemental Materials Page 961
Supplemental Materials Page 962
Supplemental Materials Page 963
Supplemental Materials Page 964
Supplemental Materials Page 965
Supplemental Materials Page 966
Supplemental Materials Page 967
Supplemental Materials Page 968
Supplemental Materials Page 969
Supplemental Materials Page 970
Supplemental Materials Page 971
Supplemental Materials Page 972
Supplemental Materials Page 973
Supplemental Materials Page 974
Supplemental Materials Page 975
Supplemental Materials Page 976
Supplemental Materials Page 977
Supplemental Materials Page 978
Supplemental Materials Page 979
Supplemental Materials Page 980
Supplemental Materials Page 981
Supplemental Materials Page 982
Supplemental Materials Page 983
Supplemental Materials Page 984
Supplemental Materials Page 985
Supplemental Materials Page 986
Supplemental Materials Page 987
Supplemental Materials Page 988
Supplemental Materials Page 989
Supplemental Materials Page 990
Supplemental Materials Page 991
Supplemental Materials Page 992
Supplemental Materials Page 993
Supplemental Materials Page 994
Supplemental Materials Page 995
Supplemental Materials Page 996
Supplemental Materials Page 997
Supplemental Materials Page 998
Supplemental Materials Page 999
Supplemental Materials Page 1000

Bekanntmachung.

Die bestehende Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom Monat Mai an bis zu Ende Juni, weder die Königlichen Staats-Waldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird für die Innsaßen des Stadtbezirks unter dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich beahndet werden soll.

Baireuth, am 20. Mai 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Baireuth, den 12. März 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei dem am 26. August 1803 zwischen dem Kaufmann Johann Wilhelm Fritze, als Käufer einerseits, und dem verlebten Weinhändler Heinrich August Frank dahier, als Verkäufer andererseits, erfolgten gerichtlichen Abschluß eines Kaufvertrags über das in der Priestergasse gelegene, mit der Hyp. Nr. 171 bezeichnete, und jetzt dem Schuhmachermeister Georg Horter dahier zugehörige Wohnhauß, blieben am Kaufschilling ein tausend Gulden — fränkisch im Rest, wegen welchen sich von dem Verkäufer die erste Hypothek vorbehalten wurde. —

Unterm 1. September 1803 ertheilte das Königl. Stadtgericht Baireuth dem Gläubiger und seiner Ehegattin, Maria Magdalena, geborne Dennerlein, auch die Versicherung, daß der erwähnte Kaufschillingsrest von 1000 fl. — frkl. bei der künftigen Errichtung des Hypothekenbuchs für die hiesige Stadt auf das Folium der vorgedachten Realität, sammt Zubehör, als erste Hypothek eingetragen werde solle.

Laut vorliegender Quittungsleistung sind die Erben des verlebten August Heinrich Frank in der Folge zur Hebung des versicherten Capitals gelangt, die über die Forderung sprechenden Urkunden und das Hypotheken-Attest vom 1. September 1803 sind jedoch abhanden gekommen, und können, aller Recherchen ohngeachtet, nicht mehr vorgefunden werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Documente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, innerhalb drei Monaten, und längstens in dem auf den

2. August c. Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte angesetzten Termine in Person oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, widrigenfalls das Hypotheken-Attest vom 1. September 1803 für amortisirt erachtet, die Ausseubleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das dermalen dem Schuhmachermeister Georg Horter gehörige Hauß präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Einladung zum Rede- und Declamations-Actus an der Königlichen Studien-Anstalt dahier.

Am nächstkommenden 26ten d. M., als am Vorabend des Allerhöchsten Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs, wird in dem großen Hörsaale der Königlichen Studien-Anstalt dahier, Nachmittags von 3 Uhr an, die alljährliche Gedächtnißfeier des großen Königlichen Geschenkes der Constitution durch einen Rede- und Declamations-Actus, nebst musikalischen Vorträgen, auf sollenne Weise begangen werden. Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, Gönner, Aeltern und Jugendfreunde hiezu geziemend einzuladen.

Baireuth, den 22. Mai 1825.

Das Königliche Studien-Rectorat.

Dr. Gabler.

Da die Erben des am 22ten April l. Js. verlebten Herrn Lieutenants Friedrich Schegk, aus Nördlingen, dessen Verlassenschaft mit der Rechtswohlthat des

Tunnel, Agnes Jane, b. 6.8.1878 Ilford, m. 1.8.1901 Ilford to Frederick Thomas Tunnel, b. 1.8.1878 Ilford, d. 1.8.1901 Ilford, son of Thomas Tunnel and Agnes Jane Tunnel (Ilford 1a 1901)

Preßfeld und in allen Veränderungs-Fällen den Handlohn zu 10% zum Königlichen Rentamte entrichtet, dasselbe unter Besitz-Nummer 23, 33¾ kr. Steuer in simplo. Als Biethungs-Termin wird

Donnerstag den 16. Juni c.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage, früh Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und zwar in dem Hauße des Gemeinde-Vorstehers zu Mogast, ihre Aufgebote der Landgerichts-Commission zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 8. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Hahn.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld wird das dem Johann Redel, vormaligen Schultheis zu Stadelhofen gehörige Feld, im Finsterweg gelegen, im Werthe zu 130 fl. öffentlich gegen baare Bezahlung am

Mittwoch den 1. Juni 1825

verkauft. Kaufslustige haben sich zu Stadelhofen in dem Hauße des Gemeindebevollmächtigten Martin Redel einzufinden und daselbst ihre Angebote zu legen. Dieses Feld ist dem Königl. Rentamte Pottenstein grund- und lehenbar, und mit 1 fl. 12 kr. 2½ pf. jährlichem Erbzins, Handlohnbarkeit zu 100 fl. nach Bamberger Observanz, 3 Vrtl. und 1¼ Maas Korn- und 1 Vrtl. 1½ Maas Habergült, Rusticalsteuer in simplo zu 7½ kr. belegt. Pottenstein, am 7. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Hahn, Assessor. Ldr. l. absd.

Nachstehende zur Conkursmasse des Johann Schrüfer von Rakersberg gehörigen Immobilien werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) Ein Gut mit Haus und Scheune, dann ¼ Tagwerk Garten, 6 Tagwerk Feld, das schwarze Gütlein genannt, giebt 59½ kr. Steuer in simplo, unter Bes. Nr. 106, ferner zum Freiherrl. von Großischen Rittergute in Trokau als Lehenherrschaft 7 fl. 30 kr. Erbzins und 1 fl. für 8 Schnittäge, wenn sie nicht in natura verlangt werden, so wie Wacht-, Jagd- und andere Frohnden, handlohnbar zu 10% und zehendpflichtig; 2) 1 Tagwerk Feld am Edelmannslohr, reicht jährlich 29½ kr. Erbzins, lehen- und handlohnbar wie vor, gibt unter Bes. Nr. 109 7½ kr. Steuer in simplo; 3) 1 Tagwerk Feld im Artlistein, grundbar dem Königl. Aerar, gibt 16½ Maas Korn, 19½ Maas Habergült, Handlohn zu 10% in allen Veränderungsfällen, dann 30 kr. 2½ Hl. Erbzins, ist zehendpflichtig und gibt unter Bes. Nr. 108 5½ kr. Steuer in simplo. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 9. Juni 1825

bestimmt. — Strichliebhaber haben sich am besagten Tage frühe Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 9. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Hahn, Assessor.

Die am 24. Februar d. Js. zu Weidenberg verstorbene Wittwe Margaretha Justina Hagen hat nach Versicherung der Erben an verschiedenen Orten Geld gegen Pfänder aufgenommen. Alle Pfandinhaber werden daher hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 4 Wochen zu melden, und die ihnen in Versatz gegebenen Gegenstände bei Gericht zu übergeben. Weidenberg, den 6. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Der Schuhmachermeister Wilhelm Müller und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Weis von hier, haben unter sich die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Münchberg, den 29. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Molitor.

Gegen Johann Popp zu Demelsdorf ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

11. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

12. Juli,

§ 17. Regeln für Bestimmung von Integralen.

1. Satz. Wenn

$$\int f(x)\,dx = \varphi(x) + C$$

ist, so ist auch

$$\int f(x+a)\,dx = \varphi(x+a) + C$$

Beweis. Es ist nach Voraussetzung

$$\varphi'(x) = f(x)$$

Daher ist auch

$$\varphi'(x+a) = f(x+a)$$

Folglich ist

$$\int f(x+a)\,dx = \varphi(x+a) + C$$

2. Satz. Wenn

$$\int f(x)\,dx = \varphi(x) + C$$

ist, so ist auch

$$\int f(ax)\,dx = \frac{1}{a}\varphi(ax) + C$$

Beweis. Es ist nach Voraussetzung

$$\varphi'(x) = f(x)$$

Daher ist auch

$$\varphi'(ax) = f(ax)$$

Folglich ist

$$\int f(ax)\,dx = \frac{1}{a}\varphi(ax) + C$$

3. Satz. Wenn

$$\int f(x)\,dx = \varphi(x) + C$$

ist, so ist auch

$$\int f(ax+b)\,dx = \frac{1}{a}\varphi(ax+b) + C$$

Beweis. Es ist nach Voraussetzung

$$\varphi'(x) = f(x)$$

Daher ist auch

$$\varphi'(ax+b) = f(ax+b)$$

Folglich ist

$$\int f(ax+b)\,dx = \frac{1}{a}\varphi(ax+b) + C$$

4. Satz. Wenn

$$\int f(x)\,dx = \varphi(x) + C$$

ist, so ist auch

$$\int f(x)\,dx = \varphi(x) - \varphi(a)$$

Beweis. Es ist nach Voraussetzung

$$\varphi'(x) = f(x)$$

Daher ist auch

$$\varphi'(a) = f(a)$$

Folglich ist

$$\int f(x)\,dx = \varphi(x) - \varphi(a)$$

5. Satz. Wenn

$$\int f(x)\,dx = \varphi(x) + C$$

ist, so ist auch

$$\int f(x)\,dx = \varphi(x) - \varphi(a)$$

Beweis. Es ist nach Voraussetzung

$$\varphi'(x) = f(x)$$

Daher ist auch

$$\varphi'(a) = f(a)$$

Folglich ist

$$\int f(x)\,dx = \varphi(x) - \varphi(a)$$

Handlohn, 24 pf. Erbzins, urb. fol. 412, Zinsbuch pag. 52b, Bes. Nr. 497, 14½ kr. Simpl., zehendbar der Pfarrei Kirchschletten, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Biethungstermin auf

Montag den 6. Juni 1825, früh 9 Uhr,

hiemit anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Bekanntmachung der Bedingungen wird am Steigerungstage erfolgen. Scheßlitz, den 23. April 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Georg Müller von Schmerldorf hat sich dem Concursprozesse unterworfen. Dem zu Folge werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

6. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

4. Juli,

3) zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den

1. August l. J.

anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Präjudiz vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, am 3. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Der Stadtschreiber Johann August Hartung in Goldkronach, und die ledige Eva Elisabetha Oezer von dort, haben in dem heute errichteten Ehevertrag die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit gesetzlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, am 18. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die von den Pfarrealitäten zu Wilchenreuth an den Staat durch Tausch übergegangenen Realitäten, als: a) dem untern Fleck, auf der Au bei Edeldorf, ¾ Tagw. und b) die große Auwiese dortselbst, 3 Tagw. werden zufolge höchster Weisung der königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeboten und bemerkt, daß, die bezeichnete große Auwiese, ad 3 Tagwerk, in 3 gleiche Theile, ad 1 Tagwerk abgetheilt wurde, zugleich sowohl auf das ganze Object, als auf die einzelne mit ihren Gränzen bezeichneten Theile, Angebote gelegt werden können. Mit dieser Verkaufs-Verhandlung, zu der man Termin auf

Dienstag den 31. Mai c.

anberaumt hat, wird sogleich das Geschäft der Verpachtung beider Wiesen für das gegenwärtige Erndtejahr, im Falle keine annehmbare Kaufsangebote, welche zur unbedingten Genehmigung höchsten Orts empfohlen werden können, gelegt werden, vereiniget. Kaufs- und Pachtungslustige werden hierdurch von diesem Geschäfte in Kenntniß gesetzt und eingeladen, sich am benannten Tage Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslocale einzufinden, und den Zuschlag nach den gelegten Geboten salva ratificatione zu gewärtigen. Weiden, am 16. Mai 1825.

Königliches Rentamt dahier.
Yelin.

Der Verkauf der Röther Waldparzellen durch öffentlichen Verstrich am 6. December 1824 hat die allerhöchste Genehmigung nicht erhalten, und es ist eine nochmahlige Versteigerung dieser Hölzer, nähmlich: a) des Reuthölzleins zu 50⅜ Tagwerk, b) des Dachsbaues, zu 39½ Tagwerk, c) der Gehrn, zu 55¼ Tagwerk, d) des Kieferigs, zu 28⅛ Tagwerk, e) des Tummelplatzes, zu 66¾ Tagwerk, allerhöchsten Ortes anbefohlen worden. Kaufsliebhaber werden sofort zu dem neu anberaumten Strichtermin auf

Dienstag den 22. Juni, früh 10 Uhr,

in das Rentamtslocale zu Scheßlitz eingeladen, mit dem Bemerken, daß wenn Stiftungen oder ganze Gemeinden, als Käufer auftreten wollen, der, die Verhandlung rechtskräftig bestättigender Consens zum Einkauf erholt und noch vor der Versteigerung beigebracht werden müsse,

Gesetz betreffend die Ausübung der Heilkunde und die Bestrafung des Kurpfuschens vom 17. Februar 1939.

(RGBl. I S. 251)

Geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes betreffend die Ausübung der Heilkunde und die Bestrafung des Kurpfuschens vom 18. Februar 1939.

(RGBl. I S. 259)

Geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1939.

(RGBl. I S. 661)

Geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1939.

(RGBl. I S. 663)

Geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Gesetz über die Ausübung der Tierheilkunde vom 21. Mai 1935.

(RGBl. I S. 687)

Geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Tierheilkunde vom 21. Mai 1935.

(RGBl. I S. 695)

Geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Gesetz über die Ausübung der Heilkunde und die Bestrafung des Kurpfuschens vom 17. Februar 1939.

(RGBl. I S. 251)

Geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes betreffend die Ausübung der Heilkunde und die Bestrafung des Kurpfuschens vom 18. Februar 1939.

(RGBl. I S. 259)

Geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1939.

(RGBl. I S. 661)

Geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1939.

(RGBl. I S. 663)

Geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Gesetz über die Ausübung der Tierheilkunde vom 21. Mai 1935.

(RGBl. I S. 687)

Geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Tierheilkunde vom 21. Mai 1935.

(RGBl. I S. 695)

Geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Gesetz über die Ausübung der Heilkunde und die Bestrafung des Kurpfuschens vom 17. Februar 1939.

(RGBl. I S. 251)

Geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes betreffend die Ausübung der Heilkunde und die Bestrafung des Kurpfuschens vom 18. Februar 1939.

(RGBl. I S. 259)

Geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1939.

(RGBl. I S. 661)

Geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1939.

(RGBl. I S. 663)

Geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Gesetz über die Ausübung der Tierheilkunde vom 21. Mai 1935.

(RGBl. I S. 687)

Geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Tierheilkunde vom 21. Mai 1935.

(RGBl. I S. 695)

Geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1939 (RGBl. I S. 1133)

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 63. Baireuth, den 27. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königl. Regierung hat nachstehenden Personen wegen Rettung von Verunglückten und Auszeichnung bei Brandfällen, verbunden mit eigener Lebensgefahr, eine Belohnung zuerkannt, nämlich:

1) dem Gemeinde-Vorsteher Johann Baierlein von Neuses, Landgerichts Kronach, welcher den in das Wasser gestürzten Wegarbeiter Höhlein von Johannisthal mit eigener großen Lebensgefahr und besonderer Entschlossenheit rettete, 20 fl.
2) Dem Soldaten im 12ten Linien-Infanterie-Regiment, Johann Pitroff von Neuses, welcher den Stephan Schmidt von dort mit Lebensgefahr aus den Fluthen zog, 10 fl., und
3) dem Maurer Balthasar Rußler von Sparneck, Landgerichts Münchberg, wegen der bei einem Brand durch besondere Entschlossenheit und Thätigkeit geleisteten wesentlichen Hülfe, 15 fl.,

und bringt dieses hierdurch unter besonderer Belobung der rühmlichen Handlungen vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Grupen.

Belohnung für die Rettung von Verunglückten. Friedmann.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. April 1825 wird sämmtlichen Hypothekenämtern des Obermainkreises Folgendes bekannt gemacht:

Urkunden, welche vor Einführung eines Stempelgesetzes gefertiget worden sind, bleiben, — wenn sie bei Hypothekenämtern, es sey zur Anmeldung von Hypotheken, oder zur Berichtigung der in den Amtsbüchern schon enthaltenen Einträge, vorgelegt werden, — nicht nur von dem normalen Stempel, sondern auch von dem durch allerhöchste Entschließung vom 8. December 1824 für Hypotheken-Anmeldungen verminderten Stempel frei,

wornach sich die sämmtlichen Hypotheken-Aemter zu achten haben.

Bamberg, den 17. Mai 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Driſt.

Bekanntmachung.

Die bestehende Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom Monat Mai an bis zu Ende Juni, weder die Königlichen Staats-Waldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüthen, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird für die Innsaßen des Stadtbezirks unter dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich beahndet werden soll.

Baireuth, am 20. Mai 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Pegnitz, soll die dem Ackerbürger Heinrich Altkofer zu Lindenhardt gehörige, im Steuerdistrict Haag gelegene und ½ Tagwerk enthaltende Wiese, die Badera genannt, öffentlich verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Donnerstag den 9. Juni c. Vormittags 10 Uhr im Landgerichts-Locale anberaumten Termine, werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protocoll im Registratur-Locale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 23. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten in der Nachlaßsache der ledigen Anna Schneider zu Simmelbuch soll die zu diesem Nachlasse gehörige, 1 Tagwerk haltende und auf 92 fl. 30 kr. gerichtlich taxirte Wechselwiese, die Wolfswiese genannt, mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verkauft, und eben so sollen die vorhandenen Mobilien an Porzellain, Eisen- und Blechwaaren, Meubels, Kleidungsstücken ꝛc. versteichen werden. Zu diesem doppelten Zwecke wird hiermit ein Termin auf

Dienstag den 7. Juni c., Nachmittags 3 Uhr, in dem Bauer Schneiderischen Wohnhauße zu Simmelbuch anberaumt, zu welchem Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Einsichtsnahme des Taxationsprotocolls freisteht. Baireuth, am 22. April 1825.

Königliches Landgericht.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Bauern Andreas Hacker zu Tannfeld zugehörigen und im Forstorte Schlem gelegenen 3 Tagwerk Holzes, welche auf 407 fl. 30 kr. rhl. taxirt sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

4. Juni, Vormittags 10 Uhr,

vor hiesig K. Landgericht anberaumt. Baireuth, den 16. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Befriedigung eines Consens-Gläubigers werden die der Wittwe Margaretha Ditterich aus Merkendorf gehörigen Realitäten, als: 1) ein Lehengut, bestehend aus einem ganz neuerbauten Wohnhauß, Stadel und Holzhaus, 5 7/8 Morgen Feld, 2¼ Morgen Wiesen, 1½ Acker Holz, unter Besitz-Nummer 131, reicht 1 fl. 40½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, 2 fl. 51½ kr. Steuer in simplo, dann 2 V. 2 7/8 kr. Vogtshaber, 3 M. 3 V. ½ Schz. Holzhaber, ist Königl. Lehen, reicht ferner 15 kr. Forstzins, *geschätzt auf* 2026 fl. 40 kr.; 2) ¾ Morgen Feld, der Döringsacker beim Spitzbirnbaum, K. Lehen, unter Bes. Nr. 133, 14½ kr. Erbzins, 5 Procent Handlohn, 6½ kr. Steuer in simplo, geschätzt auf 91 fl. 40 kr.; 3) ¼ Morgen Feld, der Sennelleiten-Acker, K. Lehen, unter B. Nr. 134, reicht 14½ kr. Erbzins, 5 Procent Handlohn, 1⅞ kr. Steuer in simplo, geschätzt auf 36 fl. 40 kr.; dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wird auf

Montag den 27. Junius d. J., Vormittags 9 Uhr, in loco Merkendorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, den 4. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Freih. v. Sazenhofen

In Folge des rechtskräftig vorliegenden Concurser-

kenntnisses gegen Martin Zenk von Zeckendorf werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

10. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

11. Juli,

3) zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

8. August l. J.,

anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Verlust doppelten Ersatzes, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte bei dem unterfertigten Landgerichte zu übergeben. Scheßlitz, am 3. Mai 1825.

Königliches Landgericht allda.

Freih. v. Sazenhofen.

Das zur Konkursmassa des Unter-Aufschlägers Philipp Welsch zu Hallerndorf gehörige Grundvermögen, bestehend: a) in einem Wohnhaus mit Scheune und ½ Tagwerk Gründen, dann der Bau- und Brennholzgerechtigkeit; b) 1½ Tagwerk Feld, in der Leimgruben, so wie es in den Intelligenzblättern für den Obermainkreis Nr. 50, 51, 52 näher beschrieben ist, soll wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden, mit dem Bemerken, daß an dem auf

Samstag den 4. Juni d. J.

anberaumten Strichtermin der Hinschlag unbedingt erfolgen soll. Die am ersten Strichtermin den 2. d. M. als meißbietend Gebliebenen werden mit den übrigen Kaufslustigen eingeladen, sich an dem anberaumten Termin im Rauhischen Wirthshauße zu Hallerndorf vor der abgeordneten Gerichts-Commission einzufinden. Forchheim, den 20. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Der Königl. Gerichtsarzt Dr. Ernst Wilhelm Pühn zu Burgkundstadt, und dessen Gattin Susanna Friederika, geborne Börner, haben die Gemeinschaft ihrer Güter ausgeschlossen und die Promulgation dieser ihrer getroffenen Uebereinkunft ausdrücklich verlangt. Weismain, am 29. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Weismain, im Obermainkreise.

Sondinger.

Der Bauersmann Johann Wolfgang Horther von Zultenberg, hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen drei Ediktstäge ausgeschrieben wie folgt:

Montag, der 3. Juni 1825,

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag, der 11. Juli 1825,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Montag, der 8. August 1825,

zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hierzu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weißmain, den 27. April 1825.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Lorenz Bauer, Floßknecht von Kronach, hat seine Insolvenz erklärt und seinen Gläubigern sein besitzendes Vermögen abgetreten. Es wird daher, und zwar wegen Unbedeutenheit des Vermögens des Lorenz Bauer, ad liquidandum, excipiendum et concludendum Termin auf

Donnerstag den 23. Juni, Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihren Forderungen resp. sie treffenden Verhandlungen hiezu vorgeladen. Zugleich werden diejenigen, welche allenfalls dem Lorenz Bauer gehörige Sachen in Händen haben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, je-

doch vorbehaltlich ihrer Rechte daran dem Gerichte auszuliefern. Kronach, den 11. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Desch.

Zum Verkaufe des den in Gant verfallenen Hackischen Eheleuten zu Langensendelbach bisher angehörig gewesenen Grundvermögens, bestehend in einem Trüpfhaus, nebst dazu gehörigem $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, in der Trab, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, an der Schäfersröth, einem halb aus Holz, halb aus Steinen erbauten Keller, wird Termin auf den

8. Juni h. Js., Vormittags 10 Uhr

im Orte Lagensendelbach anberaumt, wo sich demnach und zwar im Klostermaierschen Gasthauße kaufs- und zahlungsfähige Strichliebhaber einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll geben und das Weitere nach der Executions-Ordnung gewärtigen können, so wie sie auch die auf diesen Besitzungen ruhenden Lasten erfahren können. Gräfenberg, den 14. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Mägelsbach.

Mit dem insolvent gewordenen Bauerngutsbesitzer Georg Schott zu Schwingen haben sich dessen bekannte Gläubiger zur Umgehung eines kostspieligen und weitaussehenden Concursverfahrens über die Art ihrer Befriedigung in der Güte vertragen. Zur Bestättigung dieses getroffenen Abkommens wird aber die Gewißheit erfordert, daß sonst keine weiteren Masseprätendenten vorhanden sind. Es werden zu dem Ende alle diejenigen Personen, welche Forderungen an den Gemeinschuldner zu machen haben, zu deren resp. Liquidation und Nachweisung durch Vorlegung der darüber sprechenden Original-Urkunden auf

Donnerstag den 28. künftigen Monats Julius,
Vormittag um 9 Uhr

in die Wohnung des Justitiars zu Hof unter der Verwarnung vorbeschieden, daß der Aussenbleibende seiner Ansprüche an die zu vertheilende Activ-Masse für verlustig erklärt werden würde. Oberkotzau, den 19. Mai 1825.

Das Freiherrlich von Kotzauische Patrimonialgericht I. Classe jüngerer Linie.

Wächter.

Da das dem Martin Bäslein zu Weiden zugehörige zum Rittergut Danndorf zinnslehenbare Gut mit Zubehör, bis jetzt mit einem annehmbaren Gebot nicht belegt worden ist, so wird dasselbe dem wiederholten öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf

Mittwochen den 15. Juni Vormittags

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in loco Weiden einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Schmeilsdorf, am 14. Mai 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Danndorf.

Auf Antrag eines Consens-Gläubigers wird das Gütchen des Bauern Christoph Dumbroff zu Oberküps, geschätzt auf 900 fl. rhl., am

Montag den 13. Juni Vormittags,

zu Burglösau öffentlich an die Meistbiethenden verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Licitanten haben sich im anberaumten Termin, in welchem Lasten und Abgaben, so wie Verkaufs-Bedingungen, näher bekannt gemacht werden sollen, einzufinden. Plankenfels, am 9. Mai 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I Burglösau.

Wülfert.

Daß das in der Schuldensache des Johann Schatz sen. zu Stechendorf gefällte Locations-Erkenntniß an das Gerichtsbrett öffentlich angeheftet worden, bringt zu jedermanns Wissenschaft. Aufsees, den 1. Mai 1825.

Das Freiherrlich von Aufseesische Patrimonialgericht 1. Klasse.

Knab.

Nicht Amtliche Artikel.

Im Hauße E. Nr. 337 am Friedrichsthor ist das Mansarten-Quartier, bestehend in 4 heizbaren Zimmern, einigen Kammern, Küchen, Holzlege, Hausboden-Antheil und Mitgebrauch der Waschstube, zum nächsten Ziel Jacobi zu vermiethen, und das Nähere beim Justizamts-Actuar Körbitz zu erfahren.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 64. Baireuth, den 28. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Schreiben des Königl. General-Quartiermeister-Staabs sollen die topographischen Aufnahmen in den Königl. Landgerichten Ebermannstadt, Kronach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Weismain und Hollfeld, dann in den Herrschaftsgerichten Banz und Tambach, so wie die in den Landgerichten Bamberg I. und II. und Seßlach auszuführenden Triangulirungs-Operationen fortgesetzt werden. Mit den topographischen Aufnahmen sind beauftragt: der Ingenieur-Geographe Green, Dessinateur 1. Classe Leßl, Dessinateur 2ter Classe Pickl und Westermayr, so wie der zur topographischen Praxis speciell dem Ingenieur-Geographe Green zugegebene Hauptmann des Königl. Quartiermeister-Staabs v. Kretschmann, und zur Ausführung der Triangulirungsgeschäfte sind bestimmt: der Königl. Ingenieur-Geographe und Hauptmann Weiß, Artillerie-Oberlieutenant Baron von Brand, dann die zur practischen Ausbildung beigegebenen: Hauptmann Hartmann, Oberlieutenant von Schallern, Oberlieutenant Hartmann des Königl. General-Quartiermeister-Staabs, so wie der Sapeur-Oberlieutenant B. von Reichlin und der Infanterie-Ober-Lieutenant von der Mark.

Indem das K. Forst- und Jagdpersonal hievon in Kenntniß gesetzt wird, erhält dasselbe hierdurch die Weisung, zu dem ungehinderten Fortgang jener Geschäfte in der Art mitzuwirken, daß es die genannten Königl. Officiere und Ingenieur-Geographen nach Bedürfen, jedoch unbeschadet ihrer eigentlichen dienstlichen Verrichtungen, begleite, ihnen die nöthige Auskunft und Anweisung ertheile und überhaupt alle geschäftsdienliche Beihülfe leiste.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

Die Fortsetzung der Triangulirungs-Arbeiten betr.

Sepbt.

Baireuth, den 24. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das neue Pfarrhaus zu Rehau, Dekanats Hof, bis zum 1. September l. J. in bewohnbarem Stande hergestellt seyn wird, so wird hierdurch die Pfarrstelle daselbst, welche seit dem dortigen unglücklichen Brande unbesetzt bleiben mußte, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Einkünfte sind in der Faßion vom Jahre 1815 auf

835 fl. 58 kr.

berechnet; die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Rehau, Dekanats Hof betr.

Douffaint.

Ayer, Joseph Cullen, Jr. *A Source Book for Ancient Church History from the Apostolic Age to the Close of the Conciliar Period.* New York: Scribner's, 1913. xxxvi, 566 pp. Maps. $3.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *The Gospel of the Hellenists.* Edited by Carl H. Kraeling. New York: Holt, 1933. xiii, 322 pp. $3.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *The Story of St. Paul.* Boston: Houghton Mifflin, 1904. xiii, 350 pp. $2.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *Studies in Matthew.* New York: Holt, 1930. xxxvi, 539 pp. $3.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *The Triple Tradition of the Passion.* New York: Holt, 1928. xiii, 284 pp. $2.50.

Bacon, Benjamin Wisner. *Woodbridge Lectures.* New York: Macmillan, 1931. xiii, 284 pp. $2.50.

Bacon, Benjamin Wisner. *The Gospel of the Hellenists.* Edited by Carl H. Kraeling. New York: Holt, 1933. xiii, 322 pp. $3.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *The Story of St. Paul.* Boston: Houghton Mifflin, 1904. xiii, 350 pp. $2.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *Studies in Matthew.* New York: Holt, 1930. xxxvi, 539 pp. $3.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *The Triple Tradition of the Passion.* New York: Holt, 1928. xiii, 284 pp. $2.50.

Bacon, Benjamin Wisner. *Woodbridge Lectures.* New York: Macmillan, 1931. xiii, 284 pp. $2.50.

BOOK NOTES: TO BE PUBLISHED SOON

Bacon, Benjamin Wisner. *The Gospel of the Hellenists.* Edited by Carl H. Kraeling. New York: Holt, 1933. xiii, 322 pp. $3.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *The Story of St. Paul.* Boston: Houghton Mifflin, 1904. xiii, 350 pp. $2.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *Studies in Matthew.* New York: Holt, 1930. xxxvi, 539 pp. $3.00.

Bacon, Benjamin Wisner. *The Triple Tradition of the Passion.* New York: Holt, 1928. xiii, 284 pp. $2.50.

Bacon, Benjamin Wisner. *Woodbridge Lectures.* New York: Macmillan, 1931. xiii, 284 pp. $2.50.

Strichstermine bekannt gemacht. Hollfeld, den 11. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Gegen den Müller Wolf Griebel zu Kotzendorf sind so viele Schulden ausgeklagt, daß die Prüfung seines Passivstandes erforderlich wird. Es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen, auf

Montag den 13. Juni l. Js.,

hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß, wenn dieses Debitwesen außer dem Konkursprozeß erledigt werden sollte, auf die Forderungen der Nichterscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden. Hollfeld, den 14. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Der Conditor Carl Martin Leers dahier, und dessen Ehefrau Rosalie Henriette, geborne Schmidt, haben nach dem unterm 25sten v. Mts. unter sich abgeschlossenen Vertrag die bisherige Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was mit Vorbehalt der Rechte bisheriger Gläubiger in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Wunsiedel, den 21. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Das Anwesen des Gutsbesitzers Johann Diepold zu Aicha, bestehend aus den massiv hergestellten Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, aus 31 Tagwerk Feldern, 18¼ Tagwerk Wiesen, 9¼ Tagwerk Hutwaiden und 22¼ Tagwerk Waldungen, unweit der Baireuther Landstrasse, in einer schönen Gegend gelegen, wird auf kommenden

Montag den 13. Juni d. Js.

sammt der vorhandenen Mobiliarschaft in Aicha selbst wiederholt versteigert. Eschenbach, am 21. April 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Assessor.

Am 6. Juni werden bei unterfertigtem Rentamte bedeutende Quantitäten Waizen und Korn, aus dem Jahre 1824, meistbiethend öffentlich veräußert, welches hiemit zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Gößweinstein, am 20. Mai 1825.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

In der Georg Brüknerischen Gantsache zu Gleißmuthhaußen ist heute das Locations-Urthel, nach welchem alle diejenigen, welche sich am 1sten Edictstage, den 23. December 1824 nicht gemeldet haben, von der Gantmasse ausgeschlossen worden sind, an die Gerichtstafel zur öffentlichen Kenntniß angeschlagen worden, wo von die Interessenten hiemit benachrichtigt werden. Tambach, den 13. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Da das dem Martin Bäslein zu Weiden zugehörige zum Rittergut Dannbrf zinnslehenbare Gut mit Zubehör, bis jetzt mit einem annehmbaren Gebot nicht belegt worden ist, so wird dasselbe dem wiederholten öffentlichen Verkauf ausgestellt und Bietungstermin auf

Mittwochen den 15. Juni Vormittags

angesetzt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in loco Weiden einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Schmeilsdorf, am 14. Mai 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Dannbrf.

Auf erfolgte Anbefehlung des Königl. Landgerichts Tirschenreuth vom 6ten et praes. 22ten vorigen Monats, wird am

25. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr,

von dem unterfertigten Stadtmagistrat, die hohe und niedere Jagd, in der Stadtkammerwaldung Bärnau, auf Lebensdauer der Pächter, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Landgerichts, im öffentlichen Aufstriche meistbiethend verpachtet, an welchem Tage und Stunde die Pachtliebhaber auf dem dahiesigen Rathhause zu erscheinen, die Pachtbedingnisse zu vernehmen und ihre Pachtangebothe zu Protocoll zu geben haben.

Bärnau, am 13. Mai 1825.

Stadt-Magistrat Bärnau.
Schwarz, Bürgermeister.

Wild-Park bei Karlsruhe. Der Wild-Park bei Karlsruhe ist ein Theil des Hardtwaldes, welcher sich in einer Ausdehnung von 3 Stunden Länge und 1½ Stunden Breite von Karlsruhe bis Rastatt erstreckt. Er ist mit einer 10 Fuß hohen Mauer umgeben und enthält Hirsche, Rehe, Wildschweine, Auerhähne, Fasanen, Rebhühner, Hasen und Kaninchen. Der Park ist Eigenthum des Großherzogs von Baden und wird von einem Oberförster verwaltet. Er dient zur Jagd und zur Erholung der Bevölkerung. Im Park befinden sich mehrere Jagdhäuser und Fasanerien. Die Tiere werden gefüttert und gehegt. Der Park ist für Besucher geöffnet.

Wild-Park bei Karlsruhe. Der Wild-Park bei Karlsruhe ist ein Theil des Hardtwaldes, welcher sich in einer Ausdehnung von 3 Stunden Länge und 1½ Stunden Breite von Karlsruhe bis Rastatt erstreckt. Er ist mit einer 10 Fuß hohen Mauer umgeben und enthält Hirsche, Rehe, Wildschweine, Auerhähne, Fasanen, Rebhühner, Hasen und Kaninchen. Der Park ist Eigenthum des Großherzogs von Baden und wird von einem Oberförster verwaltet. Er dient zur Jagd und zur Erholung der Bevölkerung. Im Park befinden sich mehrere Jagdhäuser und Fasanerien. Die Tiere werden gefüttert und gehegt. Der Park ist für Besucher geöffnet.

Wild-Park bei Karlsruhe. Der Wild-Park bei Karlsruhe ist ein Theil des Hardtwaldes, welcher sich in einer Ausdehnung von 3 Stunden Länge und 1½ Stunden Breite von Karlsruhe bis Rastatt erstreckt. Er ist mit einer 10 Fuß hohen Mauer umgeben und enthält Hirsche, Rehe, Wildschweine, Auerhähne, Fasanen, Rebhühner, Hasen und Kaninchen. Der Park ist Eigenthum des Großherzogs von Baden und wird von einem Oberförster verwaltet. Er dient zur Jagd und zur Erholung der Bevölkerung. Im Park befinden sich mehrere Jagdhäuser und Fasanerien. Die Tiere werden gefüttert und gehegt. Der Park ist für Besucher geöffnet.

Wild-Park bei Karlsruhe. Der Wild-Park bei Karlsruhe ist ein Theil des Hardtwaldes, welcher sich in einer Ausdehnung von 3 Stunden Länge und 1½ Stunden Breite von Karlsruhe bis Rastatt erstreckt. Er ist mit einer 10 Fuß hohen Mauer umgeben und enthält Hirsche, Rehe, Wildschweine, Auerhähne, Fasanen, Rebhühner, Hasen und Kaninchen. Der Park ist Eigenthum des Großherzogs von Baden und wird von einem Oberförster verwaltet. Er dient zur Jagd und zur Erholung der Bevölkerung. Im Park befinden sich mehrere Jagdhäuser und Fasanerien. Die Tiere werden gefüttert und gehegt. Der Park ist für Besucher geöffnet.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 65. Baireuth, den 31. Mai 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rechtzeitige Ablage der Rechnungen über die Verwendung der Schul-Dotation wurde bisher durch die Abrechnungen mit den äußern Aemtern wegen der Natural- und Material-Vergütungen an die Schullehrer hingehalten und dadurch die der allerhöchsten Stelle vorzulegende Nachweisung über die Verwendung, so wie die Vorlage des Etats über den Termin hinaus verzögert.

Auf Requisition der Königl. Kammer des Innern werden daher die Königl. Rent- und Forstämter hierdurch angewiesen, die bemerkte Abrechnung wenigstens im Laufe des Monats October eines jeden Jahres unfehlbar zu pflegen, damit die Administrationen zur Rechnungs-Ablage im Monat November in den Stand gesetzt werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Rent- und Forstämter des Obermainkreises.

Die Schul-Dotation betr. Seydt.

Baireuth, den 24. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Königl. Decans, Districts-Schul-Inspectors und Pfarrers Peter Christoph Georg, ist die Pfarrei Kasendorf, im Decanate gleiches Namens, und im Landgerichte Hollfeld, erledigt worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahre 1815 auf

1268 fl. 5 7/8 kr.

berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der Pfarrei Kasendorf betr. Toussaint.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 20. April 1825 wird sämmtlichen Hypothekenämtern des Obermainkreises Folgendes bekannt gemacht:

Urkunden, welche vor Einführung eines Stempelgesetzes gefertiget worden sind, bleiben, — wenn sie bei Hypothekenämtern, es sey zur Anmeldung von Hypotheken, oder zur Berichtigung der in den Amts-

büchern schon enthaltenen Einträge, vorgelegt werden, — nicht nur von dem normalen Stempel, sondern auch von dem durch allerhöchste Entschließung vom 8. December 1824 für Hypotheken-Anmeldungen verminderten Stempel frei,

wornach sich die sämmtlichen Hypotheken-Aemter zu achten haben.

Bamberg, den 17. Mai 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf v. Lamberg, Präsident.

Drißt.

Nach anheute eingelangter höchster Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 21ten d. Ms., soll die Aushebung der Conscribirten aus der Altersclasse 1804, demnächst vorgenommen werden. Der unterzeichnete Stadtmagistrat hat daher zur gesetzlichen Verloosung Termin auf

Montag den 13. Juni, Vormittags 8 Uhr

anberaumt, an welchem sich die zu genannter Altersclasse gehörigen — dann dahin verwiesenen Conscribirte aus der Altersclasse 1802 und 1803 im Sitzungszimmer des Stadtmagistrats einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen haben. Baireuth, am 26. Mai 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt
Baireuth,
als Conscriptions-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Bauern Andreas Hacker zu Tannfeld zugehörigen und im Forstorte Schlem gelegenen 3 Tagwerk Holzes, welche auf 407 fl. 30 kr. rhl. taxirt sind, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf den

4. Juni, Vormittags 10 Uhr,

vor hiesig K. Landgericht anberaumt. Baireuth, den 16. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Nach vorliegendem Königl. Regierungs-Rescript vom 4. November v. J. sollen die beim Herrschaftlichen Bau-Magazine unbrauchbar gewordenen Inventarienstücke an Bau- und Feuergeräthschaften, nebst übrigen altem Eisen- und Holzwerk, meistbiethend verkauft werden. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich

Samstag den 4. k. M. Juni, Vormittags 10 Uhr,

in dem hiesigen Königl. Opernhause einzufinden und den Zuschlag, jedoch salva ratificatione zu gewärtigen.

Baireuth, den 26. Mai 1825.

Königliche Bau-Magazins-Verwaltung.
Hofmann.

Das dem Taglöhner Johann Fischer zu Creussen zugehörige halbe Wohnhaus wird hiemit auf den Antrag des Gemeinschuldners sowie der Gläubiger, Behufs der Erzielung eines Mehrgebots zum dritten und letzten Male dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Bietungs-Termin auf den

9. Juni, Vormittags 10 Uhr,

im Orte Creussen festgesetzt. Die Beschreibung dieses halben Wohnhauses befindet sich in dem Kreis-Intelligenz-Blatt pro 1824, Nr. 155, sowie in dem pro 1825, Nr. 6. Besitz- und zahlungsfähige Personen haben sich in diesem Termine vor der zu Creussen eintreffenden Landgerichts-Commission zu stellen und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Das Taxations-Protocoll kann stündlich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Schnabelwaid, den 19. Mai 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Jacob Kögler, Rothgerbermeister zu Kirchenlamitz stellte unterm 26. Juli 1813 der Eva Johanna Margaretha Friederika Kiesling von Sparneck mit Einwilligung des Vormundes Nicolaus Dippold, Webermeisters daselbst und des Königl. Landgerichts Münchberg als vormundschaftliche Behörde eine Schuldverschreibung über 175 fl. rhl. aus, verpfändete hiefür sein Wohnhaus und ½ Tagwerk Wald in der Pechlohe, als Special- und sein

sämmtlichen Realitäten im Steuerdistricte Kirchenlamitz als General-Hypothek, und es ertheilte das diesseitige Königl. Landgericht am nämlichen Tage die Versicherung, daß die Schuld bei künftiger Eintragung der gedachten Realitäten in das Hypothekenbuch auf dem für dasselbe zu bestimmenden Folio an derjenigen Stelle eingetragen werden soll, an welcher es jetzt eingetragen werden würde, wenn das Hypothekenbuch bereits vollständig hergestellt wäre. Dieses Kapital wurde unterm 28. Mai 1823 wirklich bezahlt, die Urkunde wird aber vermißt und konnte deshalb nicht zu den Acten gebracht werden; es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument und Attest als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand, oder sonstige Briefsinnhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens in der auf den

27. Juli l. J., früh 9 Uhr,

anstehenden Tagesfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Ansprüchen an die zu löschende Post und des darüber ausgestellten Documents ausgeschlossen werden, die Urkunde für unkräftig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Kirchenlamitz, den 26. April 1825.

Königl. Baiersches Landgericht.

Ertl.

Zufolge des rechtskräftigen Beschlusses vom 21. October 1824, wird das Anwesen des Wirthes Johann Linder zu Hebersreuth, auf kommenden

Montag den 20. Juni 1825,

vor dem hiesigen Amtssitze öffentlich versteigert. Dieses Anwesen, unweit von der Amberger Landstrasse und in einer fruchtbaren Gegend gelegen, besteht aus den nöthigen Wohn- und Oeconomie-Gebäuden, aus ¼ Tagwerk Obstgarten, 29 Tagwerk Feldern und 7 Tagwerk Wiesen, womit ein sehr bedeutendes Forstrecht und der Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen verbunden ist. Die Kaufsbedingnisse werden vor der Versteigerung bekannt gemacht und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen. Eschenbach, am 21. April 1825.

Königliches Landgericht Eschenbach.

Ertl, Assessor.

Nachstehende zur Conkursmasse des Johann Schrüfer von Rakersberg gehörigen Immobilien werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) Ein Gut mit Haus und Scheune, dann ¼ Tagwerk Garten, 6 Tagwerk Feld, das schwarze Gütlein genannt, giebt 59½ kr. Steuer in simplo, unter Bes. Nr. 106, ferner zum Freiherrl. von Großischen Rittergute in Trokau als Lehenherrschaft 7 fl. 30 kr. Erbzins und 1 fl. für 8 Schnittäge, wenn sie nicht in natura verlangt werden, so wie Wacht-, Jagd- und andere Frohnden, handlohnbar zu 10% und zehendpflichtig; 2) 1 Tagwerk Feld am Edelmannsleher, reicht jährlich 29½ kr. Erbzins, lehen- und handlohnbar wie vor, gibt unter Bes. Nr. 109 7½ kr. Steuer in simplo; 3) 1 Tagwerk Feld im Arlitzstein, grundbar dem Königl. Aerar, gibt 16½ Maas Korn, 19½ Maas Habergült, Handlohn zu 10% in allen Veränderungsfällen, dann 30 kr. 2½ Hl. Erbzinns, ist zehendpflichtig und gibt unter Bes. Nr. 108 5½ kr. Steuer in simplo. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 9. Juni 1825

bestimmt. — Strichliebhaber haben sich am besagten Tage frühe Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 9. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Hahn, Assessor.

Der Bauersmann Andreas Dauer von Seubersdorf hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen drei Edictstage ausgeschrieben, wie folgt:

Montag den 6. Juni 1825,

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag den 4. Juli 1825,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Montag den 1. August 1825,

zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Gantägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihres

Ehe Wilhelm Bergt, Weimar, und Anna Bergt, geb. Schmidt, Weimar.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 66. Baireuth, den 3. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript aus dem Königlichen Staats-Ministerio der Finanzen vom 17ten l. Mts. wurde ausgesprochen, daß der Gradations-Stempel nur bei förmlichen Grundgerechtigkeits- und Lehenbriefen erhoben, bei der Ausfertigung bloßer grund- und lehenherrlicher Consens-Atteste aber nur der 15 kr. Stempel angewendet werden dürfe.

Dies wird sämmtlichen Patrimonial-Gerichten zur genauesten Darnachachtung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
Die Anwendung des Gradations-Stempels bei Lehenbriefen betr.

Seydt.

Baireuth, den 28. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge hohen Ober-Consistorial-Rescripts vom 7ten d. M. wird in dem rubrizirten Betreff für die Privatpatrone die unter dem 5ten d. M. erfolgte allerhöchste Entschließung hierdurch bekannt gemacht, daß, weil bei der dermaligen hinreichenden Anzahl inländischer Pfarramts-Candidaten die fernere Aufnahme von Ausländern nicht nothwendig ist, und vielmehr zum Nachtheil der Eingebornen gereichen würde, die Patrone sich bei Präsentationen nur auf inländische Individuen zu beschränken haben, indem Seine Königl. Majestät ohne die wichtigsten Gründe keinem ausländischen Candidaten fernerhin das Indigenat ertheilen werden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Präsentation inländischer Pfarramts-Candidaten auf Mediatpfarrstellen betr.

Toussaint.

Bekanntmachung.

Das Fangen der Vögel, dann das Ausnehmen und Zerstören deren Nester, wird für den hiesigen Stadtbezirk bei Einem Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch wiederholt unter dem Anhang verboten, daß die Districts-Vorsteher und die Magistrats-

Diener angewiesen worden sind, auf diese Polizei-Uebertretung ein wachsames Auge zu haben, und jeden Contraventions-Fall zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 25. Mai 1825.

Der
Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Baireuth, den 14. Februar 1825.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Von hiesiger Gerichtsstelle wurde unterm 26. September 1814 der Demoiselle Katharina Margaretha Johanna Kögler die Versicherung ertheilt, daß bei Errichtung des Hypothekenbuches deren Forderung von 2008 fl. 15½ kr. fränk. auf den dem Metzgermeister Stephan Andreas Kretschmann gehörigen, dahier gelegenen Gasthof zum goldnen Löwen eingetragen werden soll. Die Katharina Margaretha Johanna Kögler quittirte am 20. November v. Js. über diese Forderung, das Hypotheken-Attest vom 26. September 1814 kam jedoch nicht zu den Acten zurück. Es werden nun alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte erwähnte Hypotheken-Attest als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, geladen, diese Ansprüche binnen drei Monaten und längstens in dem am

7. Junius l. Js., Vormittags 9 Uhr

anstehenden, im Gerichtszimmer Nr. 5 abzuhaltenden Termine geltend zu machen, oder zu gewärtigen:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwannigen, aus angezogener Urkunde herrührenden Ansprüchen auf den Gasthof zum goldnen Löwen würden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.
Riedel.

Baireuth, den 12. April 1825.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 28. Juli 1806 wurden auf das Wohnhaus des Johann Blankenbühler zu St. Georgen, 29 H. N., 300 fl. frk. zu 5 Procent Zinsen und gegen halbjährige Kündigung von dem Schutzjuden Joseph Löw Bruk dahier dargeliehen, eingetragen, und dem Gläubiger unterm 28. Juli 1806 ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Dadurch nun, daß der Gläubiger das verpfändete Immobile durch Kauf an sich brachte, ist die Forderung zwar erloschen; da aber die Urkunde den *Acten noch abgeht*, so werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder sonstige Briefsinhaber auf das verpfändete Immobile und das darüber sprechende Document irgend einen Anspruch machen zu können vermeinen, aufgefordert, solchen binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

25. Juli 1825, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit demselben ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.
Riedel.

Baireuth, den 21. April 1825.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

Das dem Königlichen Landrichter Schilling gehörige vor dem Friedrichsthor dahier gelegene Mulzhaus, wozu noch eine eingädige, aus einer Stube, Küche und Hauskammer bestehende Mulzerswohnung, dann zwey Schupfen gehören, soll Kraft der Hülfsvollstreckung öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden. Zu diesem Behufe ist auf den

12. August 1825 Vormittags 9 Uhr

vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Nürmberger, Termin anberaumt, in welchem Kaufslustige zu erscheinen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Schlüßlich wird bemerkt, daß die Taxe der erwähnten Realitäten nach

Ausweis der Schätzungs-Protokolle, deren Einsicht den Interessenten freisteht, sich auf die Summe von 5000 fl. beläuft.

Der Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Riedel.

Daß der Müllergeselle Johann Heidenreich von der Bockmühl, und die ledige Barbara Schmidt von der Forstmühle in dem unterm 7. Mai 1824 gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 24. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am 15. Juni d. J. werden bei dem untengenannten Amte 10 Stückchen ordinaire wollene Tücher, dunkelblauer, mittelblauer und grau melirter Farbe, in Stückchen à 11, 12, und 23 Baierische Ellen, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Kauflustige werden hiezu eingeladen. Baireuth, am 31. Mai 1825.

Königliches Hall-Oberamt.
Heyder. Aibrecht.

Da die Erben des am 22ten April l. Js. verlebten Herrn Lieutenants Friedrich Schegk, aus Nördlingen, dessen Verlassenschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, so werden alle diejenigen, welche an diesem Nachlaß Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb

60 Tagen,

bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterfertigten Behörde geltend zu machen. Baireuth, den 16. Mai 1825.

Das
Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Commando.
v. Weinrich, Oberst.
König, Actuar.

In der Verlassenschaftssache des Pfarrers Leonard Erhard zu Neusang, K. Landgerichts Kronach, wurde die Erbschaft von den Interessenten unter der Rechtswohlthat des Inventars und des Gesetzes angetreten. Alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaftsmasse eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche

Mittwochs den 8. Juni d. Js., früh 9 Uhr,

um so mehr hierorts anzumelden und nachzuweisen, als sie ansonst bei Auseinandersetzung der Masse nicht können berücksichtigt werden. Bamberg, den 10. Mai 1825.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Reuß.

Die zur Conkursmasse des Müllers Simon Voit zur Schnakenmühl gehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einer Mahl- und Schneidmühle, bei Sophienthal gelegen, wozu ein Wohnhaus, eine Stallung, ein Stadel, ein Backofen, ein Keller, 4½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wiese gehören; 2) in ½ Tagwerk Waldgeräumwiese in Steinbach; 3) in ½ Tagwerk Feld, das Scheibenäckerlein; 4) in 1 Tagwerk Wiese, die dürre Wiese; sollen am

6. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden. Man fordert daher Pachtlystige auf, zur gedachten Zeit in den Geschäftszimmern des unterzeichneten K. Landgerichts zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, ihre Angebote zu legen und den Hinschlag, vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger, zu erwarten. Weidenberg, den 27. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Vetter.

Der Müllermeister Simon Voit zur Schnakenmühle hat sich für insolvent erklärt und dem Concursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher alle, welche irgend einen Anspruch an den Gemeinschuldner machen können, hiermit zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Montag den 27. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

vorgeladen, in welchem Termine sie entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Strafe, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch die Beweismittel, wodurch sie deren Liquidität und Vorzugsrechte darzuthun gedenken, anzugeben haben; zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagesfahrt auf

Montag den 25. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr,

und zum Schlusse der Verhandlungen, auf

Freitag den 26. August l. J., Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile angesetzt, daß derjenige, welcher in diesen beiden Terminen nicht erscheint, mit der ihn dabei treffenden Handlung ausgeschlossen und nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden soll. Zugleich fordert man alle, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiermit auf, nichts an jenen zu verabfolgen, sondern die gedachten Gegenstände bei Vermeidung des Ersatzes, dem Depositorio des unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu übergeben. Weidenberg, den 27. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Vetter.

In den beiden Terminen, welche zum öffentlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Müllers Wolfgang Niclas, zur Hundsmühle angesetzt waren, ist kein annehmlicher Käufer erschienen. Nach dem Antrage der Gläubiger ist daher ein dritter Subhastations-Termin auf den

20. Juni l. J. Vormittags 8 Uhr,

anberaumt worden, in welchem sich erwerbs- und zahlungsfähige Kaufslustige im Wirthshause zu Windischenlaibach einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 5. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Vetter.

Auf den Antrag einiger Realgläubiger werden folgende dem Wirthe Anton Pezold zu Hochstall zugehörige Realitäten, nämlich: a) ein Wirths- und Bräuhaus mit Stallung und Scheune, dann 8 Tagwerk Waldungen; b) ein unbezimmerter viertel Hof, der Schottenhof genannt, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 13. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige im Wirthshause zu Hochstall vor der dort eintreffenden Königlichen Landgerichts-Commission einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben werden im Strichstermine bekannt gemacht. Hollfeld, den 11. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Gegen den Müller Wolf Griebel zu Kotzendorf sind so viele Schulden ausgeklagt, daß die Prüfung seines Passivstandes erforderlich wird. Es werden daher sämmtliche Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen, auf

Montag den 13. Juni l. Js.,

hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß, wenn dieses Debitwesen außer dem Conkursprozeß erledigt werden sollte, auf die Forderungen der Nichterscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden. Hollfeld, den 14. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Zur Hülfsvollstreckung wird auf Mittwoch den 22. Juni, das Söldengut des Bauers Johann Birckelmann zu Schönfeld, bestehend in 1 Haus mit angebautem Stadel und Keller, ½ Tagwerk Gras- und Obstgarten, ½ Tagwerk, als: ¼ Tagwerk Reißholz und ¼ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Feld, das Straßäckerlein, ½ Tagwerk Feld, der warme Fall, ½ Tagwerk Weiher, an der Lochau, im Orte Schönfeld, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich dort einzufinden, wo ihnen die weitern Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Hollfeld, am 19. April 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Die Georg und Margaretha Hackischen Eheleute zu Langensendelbach, haben freiwillig sich Schuldenhalber dem Concursverfahren unterworfen, und es werden daher folgende Edictstäge anberaumt, als der

15. Juni h. Js.,

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, der

15. Juli h. Js.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, der

16. August,

zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden, und alle bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu jederzeit Vormittags 8 Uhr zu erscheinen, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage das Ausschließen der Forderungen vom gegenwärtigen Concurse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge hat Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gantirer in Händen haben sollten, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte zum Königl. Landgerichte zu übergeben, aufgefordert. Gräfenberg, den 14. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Das Wohnhaus sammt Stadel des Fleischhackers Heinrich Rauh zu Neuhaus wird auf kommenden

Donnerstag den 21. Juli c.

am hiesigen Landgerichtssitze wiederholt versteigert, wozu Kaufslieshaber vorgeladen werden. Eschenbach, am 18. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl, Assessor.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Martin Krampert zu Rettern, sind dessen Realitäten, bestehend, in: 1) einem Haus mit Scheuer, Hofraith und Gemeinderecht, dann ⅞ Tagwerk Holz, ⅛ Tagwerk Garten, Besitz-Nummer 1192, 2) ein Feldgütchen zu ¼ Tagwerk Garten, 5⅛ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiesen, und ⅛ Tagwerk Holz, Besitz-Nummer 1193, 3) ½ Tagwerk Feld in der Leuthen, Besitz-Nummer 1194 wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Termin auf

Freitag den 10. Juni l. Js., Morgens 9 Uhr

in loco Rettern anberaumt. Kaufslustige werden eingeladen, sich an Ort und Stelle einzufinden, woselbst die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen. Forchheim, den 9. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Auf Antrag eines Gläubigers des Martin Lang zu Buckenhofen, sollen wiederholt nachstehende Realitäten, nämlich: ¼ Tagwerk Feld, im langen Feld, ½ Tagwerk Feld, bei der weisen Marter, ⅛ Tagwerk Wiese, bei der Ziegelhütte, ¼ Tagwerk Wiese, beim Siegshaus, ¼ Tagwerk Wiese, beim Löschwerth, öffentlich verkauft werden. Strichtermin wird auf

Mittwochen den 8. Juni 1825

anberaumt, und hiezu die Kaufsliebhaber hieher eingeladen. Forchheim, den 3. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
G. Menbach, Assessor.

In der Nachlaßsache des verstorbenen Müllermeisters Sebastian Sommerer von der Neuenmühle bei Neuhaußen sind durch ein heute erlassenes Erkenntniß alle diejenigen, welche in dem am 30. April c. angestandenen Termin nicht erschienen sind, mit ihren allenfallsigen Forderungen an der Masse ausgeschlossen worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Selb, den 6. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
v. Reiche.

Gegen Johann Popp zu Demelsdorf ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf den

11. Juni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf den

12. Juli,

3) zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, auf den

12. August l. J.,

anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Scheßlitz, am 2. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Zur Befriedigung eines Consens-Gläubigers werden

Ausschließlich Gesetzes, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (GVBl. S. 145) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1931 (GVBl. S. 77) und Art. 1

salva ratificatione zu gewärtigen haben. Markt Schorgast, den 24. Mai 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Gegen den Ortsnachbar Georg Holzmann jun. in Witzmannsberg ist der Concurs erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Montag den 27. Juni l. Js. früh 9 Uhr,

zur Anmeldung der Forderungen unter Vorlage der treffenden Original-Urkunden und sonstigen Beweismittel, 2)

Freitag den 5. August l. Js. früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die am 1sten Edictstage angemeldeten Forderungen, 3)

Freitag den 9. September l. Js. früh 9 Uhr,

zum Schlußverfahren. Derjenige, welcher am 1sten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, wird von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Terminen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Bemerkt wird, daß das Grundvermögen des Gantirers bereits mit Bewilligung der bei weitem größern Zahl der Gläubiger veräußert wurde, daß sonach eine beträchtliche Concursactivmasse vorhanden, und zu erwarten steht, daß dieses Gantwesen sogleich im 1sten Edictstage in der Güte beigelegt werden dürfte, weshalb die etwaigen Bevollmächtigten der nicht erscheinenden Gläubiger ihre Vollmacht gehörig vollziehen zu lassen haben. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von dem Gemeindschuldner in Händen oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, dergleichen Verhältnisse dem Concursgerichte um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungs-Falle sich selbst beizumessen haben, wenn sie dießfalls in Anspruch genommen, und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 14. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Gegen den Schmied Johann Fuchs zu Neundorf ist der Conkurs rechtskräftig erkannt worden. Die gesetzlichen 3 Edictstäge werden daher ausgeschrieben, wie folgt:

1) Donnerstag den 30. Juni l. J., früh 9 Uhr, zur Anmeldung der Forderungen, unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel,

2) Montag den 8. August l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die am ersten Edictstage angemeldeten Forderungen,

3) Montag den 19. September l. J., früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Derjenige, welcher am ersten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, wird von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstägen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von dem Gemeinschuldner in Händen, oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, dergleichen Verhältnisse dem Conkursgerichte um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungsfalle sich selbst beizumessen haben, wenn sie desfalls in Anspruch genommen und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 14. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das Locations-Erkenntniß in der Adam Bräckner'schen Gantsache zu Gleismuthshausen, durch welches alle Gläubiger, welche sich im 1sten Edictstage nicht gemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen sind, wurde unter heutigem an die Gerichtstafel angeheftet, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Tambach, am 20. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

In Kraft der Hülfsvollstreckung werden die den Friedrich Früchtel'schen Eheleuten zu Frankenberg gehörigen diesseitig zinslehenbaren Immobilien, als: 1) ein Gut, bestehend aus einem Wohnhaus Nr. 11, Stadel, Keller, halben Backofen, einem Wurzgärtlein, dann ½ Tagwerk Gras- und Baumgarten, 4½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Schrotholz, 2) ½ Tagwerk Wechselwiesen, die Kupfer oder Hainzenwiese genannt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Da hiezu ein Termin auf

Dienstag den 14. Juni Vormittags

anberaumt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, sich an diesem Tage im Rosenbuschischen Wirthshause zu Kotschenreuth ein-

zufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 4. Mai 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht.

Alle diejenigen, welche Real-Ansprüche an das vom Patrimonialrichter Johann Wilhelm Werner dahier, beseſſene und an den Schuhmacher-Meister Andreas Köppel verkaufte Wohnhaus Nr. 31 dahier nebſt Zubehör zu machen haben, werden hiermit Behufs der Berichtigung des Wernerischen Beſitztitels öffentlich aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 9 Wochen, und zwar längſtens in dem auf den

28. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr

angeſetzten Termin bei Vermeidung des geſetzlichen Präjudizes, daß die Auſſenbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf gedachtes Haus werden ausgeſchloſſen und ihnen deßhalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werde, dahier vorzubringen. Schwarzenbach an der Saale, am 11. Mai 1825.

Fürſtlich Schönburgiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.

v. Paſchwitz.

Auf erfolgte Anbefehlung des Königl. Landgerichts Tirſchenreuth vom 6ten et praes. 22ten vorigen Monats, wird am

25. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr,

von dem unterfertigten Stadtmagiſtrat, die hohe und niedere Jagd, in der Stadtkammerwaldung Bärnau, auf Lebensdauer der Pächter, mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Landgerichts, im öffentlichen Aufſtriche meiſtbiethend verpachtet, an welchem Tage und Stunde die Pachtliebhaber auf dem dahieſigen Rathhauſe zu erſcheinen, die Pachtbedingniſſe zu vernehmen und ihre Pachtangebothe zu Protocoll zu geben haben.

Bärnau, am 13. Mai 1825.

Stadt-Magiſtrat Bärnau.

Schwarz, Bürgermeiſter.

Um jeder Irrung zu begegnen, wird andurch bekannt gemacht, daß Mittwoch den 15. Juni d. J. der Pflanzenmarkt dahier abgehalten wird. Haßfurt, den 27. Mai 1825.

Der Stadtmagiſtrat.

Landauer, Bürgermeiſter.

Ueberſicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 9ten bis 14. Mai incl. gebrachten und verkauften Getraides und der beſtandenen Getraide-Preiſe.

Getraide-Gattungen.	voriger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	verkauft.	in Reſt geblieben	höchſter Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigſter Preis des Scheffels.	
	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	101	101	101	—	10	—	9	15	8	30
Roggen	—	33	33	33	—	6	18	5	39	5	—
Gerſte	—	5	5	5	—	5	30	5	15	5	—
Haber	—	44	44	44	—	4	30	4	—	3	30
Erbſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 16. Mai 1825.

Der Stadtmagiſtrat.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Ueberſicht

des zu Hof am 19. Mai 1825 ſtatt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt-Summe.	verkauft.	Reſt geblieben	höchſter Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigſter Preis des Scheffels.	
	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	Schſl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	115	115	115	—	11	48	11	24	11	—
Roggen	—	143	143	143	—	7	12	6	57	6	12
Gerſte	—	97	97	97	—	6	18	5	45	5	12
Haber	—	85	85	85	—	3	48	3	39	3	30

Hof, den 19. Mai 1825.

Stadt-Magiſtrat.

Laubmann. Schrön.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 67. Baireuth, den 4. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript aus dem Königlichen Staats-Ministerio der Finanzen vom 17ten l. Ms. wurde ausgesprochen, daß der Gradations-Stempel nur bei förmlichen Grundgerechtigkeits- und Lehenbriefen erhoben, bei der Ausfertigung bloßer grund- und lehenherrlicher Consens-Atteste aber nur der 15 kr. Stempel angewendet werden dürfe.

Dies wird sämmtlichen Patrimonial-Gerichten zur genauesten Darnachachtung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Patrimonialgerichte des Obermainkreises.

Die Anwendung des Gradations-Stempels bei Lehenbriefen betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Das Fangen der Vögel, dann das Ausnehmen und Zerstören deren Nester, wird für den hiesigen Stadtbezirk bei Einem Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch wiederholt unter dem Anhang verboten, daß die Districts-Vorsteher und die Magistrats-Diener angewiesen worden sind, auf diese Polizei-Uebertretung ein wachsames Auge zu haben, und jeden Contraventions-Fall zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen. Baireuth, am 25. Mai 1825.

Der

Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Schoberth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Ströber zu Obernsees zugehörigen Immobilien, Regierungsrath Beerische Lehen, bestehend: 1) in einem Wohnhauße nebst Stallung, 2) in ¼ Tagwerk Grasgarten, 3) in ¼ Tagwerk Wiesen, 4) in ⅛ Tagwerk Feld, 5) in 1¼ Tagwerk Gemeindetheil, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist in loco Obernsees auf den

18. Juni c., Vormittags 8 Uhr

angesetzt. Zahlungsfähige Kaufslustige werden aufgefordert, sich hierbei einzufinden, wo ihnen zugleich die nähern Kaufsbedingungen, so wie die auf dem Gute haftenden Lasten bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 23. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Montags den 6. Juni d. Js., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraider fürs III. Quartal 18$\frac{25}{26}$ abgegeben, welches den Empfängern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß an andern Tagen keine Abgabe hierauf statt findet. Baireuth, den 3. Juni 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur öffentlichen Versteigerung des Grases auf denen im Poppendorfer Walde, Forstrevier Lindenhardt sich befindlichen Oedungen ist Termin auf den

9. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt. Pachtlustige werden eingeladen, sich an diesem Tage in loco Muthmannsreuth einzufinden. Baireuth, am 3. Juni 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Der Müllermeister Simon Voit zur Schnakenmühle hat sich für insolvent erklärt und dem Concursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher alle, welche irgend einen Anspruch an den Gemeinschuldner machen können, hiermit zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Montag den 27. Juni c., Vormittags 9 Uhr,

vorgeladen, in welchem Termine sie entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Strafe, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch die Beweismittel, wodurch sie deren Liquidität und Vorzugsrechte darzuthun gedenken, anzugeben haben; zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagesfahrt auf

Montag den 25. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr,

und zum Schlusse der Verhandlungen, auf

Freitag den 26. August l. J., Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile angesetzt, daß derjenige, welcher in diesen beiden Terminen nicht erscheint, mit der ihn dabei treffenden Handlung ausgeschlossen und nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden soll. Zugleich fordert man alle, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiermit auf, nichts an jenen zu verabfolgen, sondern die gedachten Gegenstände bei Vermeidung des Ersatzes, dem Depositorio des unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu übergeben. Weidenberg, den 27. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Vetter.

In den beiden Terminen, welche zum öffentlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Müllers Wolfgang Niclas, zur Hundsmühle angesetzt waren, ist kein annehmlicher Käufer erschienen. Nach dem Antrage der Gläubiger ist daher ein dritter Subhastations-Termin auf den

20. Juni l. J. Vormittags 8 Uhr,

anberaumt worden, in welchem sich erwerbs- und zahlungsfähige Kaufslustige im Wirthshause zu Windischenlaibach einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 5. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Vetter.

Auf den Antrag einiger Realgläubiger werden folgende dem Wirthe Anton Pezold zu Hochstall zugehörige Realitäten, nämlich: a) ein Wirths- und Bräuhaus mit Stallung und Scheune, dann 8 Tagwerk Waldungen; b) ein unbezimmerter viertel Hof, der Schottenhof genannt, hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zum Aufstriche Termin auf

Montag den 13. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige im Wirthshauße zu Hochstall vor der dort eintreffenden Königlichen Landgerichts-Commission einzufinden, ihre Aufgebothe zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben werden im Strichstermine bekannt gemacht. Hollfeld, den 11. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

cher in diesen beiden Terminen nicht erscheint, mit der ihn dabei treffenden Handlung ausgeschlossen und nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden soll. Zugleich fordert man alle, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiermit auf, nichts an jenen zu verabfolgen, sondern die gedachten Gegenstände bei Vermeidung des Ersatzes, dem Depositorio des unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu übergeben. Weidenberg, den 27. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Das dem Johann Wolf, vulgo Rahner zu Trainmäusel zugehörige Grundvermögen, wie solches in dem Intelligenzblatt für den Obermain-Kreis Nr. 87 88 und 89 v. J. dem Verkauf ausgesetzt war, wird abermals der öffentlichen Steigerung unterworfen. Bietungstermin ist auf den

18. Juni d. Js.,

im Orte Trainmäusel anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, welche den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 17. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das dem Johann Knoll von Mogast zuständige Anwesen öffentlich verkauft. Dieses besteht in einem Hauße und Scheune, dann 8 Tagwerk Feld und ein paar Tagwerk Holz, giebt 1 fl. 57½ kr Erbzinns zur Pfarrei Prezfeld und in allen Veränderungs-Fällen den Handlohn zu 10 pro Cent zum Königlichen Rentamte entrichtet, dasselbe unter Besitz-Nummer 23, 33½ kr. Steuer in simplo. Als Biethungs-Termin wird

Donnerstag der 16. Juni c.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage, früh Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und zwar in dem Hauße des Gemeinde-Vorstehers zu Mogast, ihre Aufgebote der Landgerichts-Commission zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 8. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Hahn.

In der Andreas Herrmannischen Concurssache von Altenreuth ist unterm heutigen das erlassene Präclusions- und Locations-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeschlagen worden, was hiemit den Betheiligten zur Nachricht dient. Stadtsteinach, den 28. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Daß die ledige Margaretha Kunigunda Seidel aus Schauenstein, wegen Salzschwärzens dreimal mit Arrest bestraft wurde, wird hiemit auf den Grund des Erkenntnißes vom 29. April dieses Jahres, nach den bestehenden Zollgesetzen öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 28. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Das Hofsgut des Johann Lodes, älter zu Sachsendorf wird wiederholt öffentlich verkauft. Zu diesem Zwecke ist auf

Donnerstags den 30. Juni 1825

in der Wohnung des Gemeinde-Bevollmächtigten Lautenbacher in Sachsendorf Termin anberaumt. Kaufslustige haben daselbst sich vor der Gerichts-Commission zu melden, und ihre Angebote gegen Vernehmung der Kaufsbedingnisse zu legen. Hinsichtlich der Beschreibung des Gutes wird sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 27. Dezember 1824, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 8 bezogen und bemerkt, daß der Schätzungswerth 2425 fl. beträgt. Pottenstein, den 19. Mai 1825.

Königlich Baiersches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Zur Befriedigung eines Consens-Gläubigers werden die der Wittwe Märgaretha Ditterich aus Merkendorf gehörigen Realitäten, als: 1) ein Lehengut, bestehend aus einem ganz neuerbauten Wohnhauß, Stadel und Holzhaus, 5 7/8 Morgen Feld, 2¾ Morgen Wiesen, 1½ Acker Holz, unter Besitz-Nummer 131, reicht 1 fl. 40½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, 2 fl. 51½ kr. Steuer in simplo, dann 2 V. 2 7/8 kr. Vogtshaber, 3 M. 3 V. ½ Schz. Holzhaber, ist Königl. Lehen, reicht ferner 15 kr. Forstzins, geschätzt auf

aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weißmain, den 27. April 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am 28. Juni v. J. wurde der Inhaber der vormals Fürstbischöflich Bambergischen Obereinnahms-Obligation zu 50 fl. frk. oder 62 fl. 30 kr. rhl. Liquid. Nr. 912, mit 4 Procent verzinslich, welche der Gemeinde Dörfles gehörig, und durch Zufall zu Verluste gegangen ist, aufgefordert, diese Urkunde binnen 6 Monaten bei dem Landgerichte vorzulegen und seine Ansprüche auf dieselbe nachzuweisen, widrigenfalls nach Verlaufe dieses Termins die bezeichnete Obligation als kraftlos erklärt werden solle. Da bis jetzt sich der Inhaber nicht gemeldet hat, so wird das angedrohte Präjudiz realisirt, und jene Obereinnahms-Obligation als kraftlos erklärt. Weismain, den 12. März 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Bauersmann Andreas Dauer von Seubersdorf hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen drei Edictstage ausgeschrieben, wie folgt:

Montag den 6. Juni 1825,

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Montag den 4. Juli 1825,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und

Montag den 1. August 1825,

zur Abgabe der Gegeneinreden und Schlußeinreden, jedesmal Vormittags 9 Uhr. Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttagen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, am 27. April 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das dem Johann Knoll von Mogast zuständige Anwesen öffentlich verkauft. Dieses besteht in einem Hauße und Scheune, dann 8 Tagwerk Feld und ein paar Tagwerk Holz, giebt 1 fl. 57½ kr. Erbzinns zur Pfarrei Prezfeld und in allen Veränderungs-Fällen den Handlohn zu 10% zum Königlichen Rentamte entrichtet, dasselbe unter Besitz-Nummer 23, 33½ kr. Steuer in simplo. Als Biethungs-Termin wird

Donnerstag der 16. Juni c.

bestimmt. Kaufsliebaber haben am besagten Tage, früh Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und zwar in dem Hauße des Gemeinde-Vorstehers zu Mogast, ihre Aufgebote der Landgerichts-Commission zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 8. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Hahn.

Das Hofgut des Johann Lodes, älter zu Sachsendorf wird wiederholt öffentlich verkauft. Zu diesem Zwecke ist auf

Donnerstags den 30. Juni 1825

in der Wohnung des Gemeinde-Bevollmächtigten Lautenbacher in Sachsendorf Termin anberaumt. Kaufslustige haben daselbst sich vor der Gerichts-Commission zu melden, und ihre Angebote gegen Vernehmung der Kaufsbedingnisse zu legen. Hinsichtlich der Beschreibung des Gutes wird sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 27. Dezember 1824 Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 8 bezogen und bemerkt, daß der Schätzungswerth 2425 fl. beträgt. Pottenstein, den 19. Mai 1825.

Königlich Baiersches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die Georg und Margaretha Hackischen Eheleute zu Langensendelbach, haben freiwillig sich Schul-

denhalber dem Concursverfahren unterworfen, und es werden daher folgende Edictstäge anberaumt, als der

15. Juni h. Js.,

zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, der

15. Juli h. Js.,

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, der

16. Auguſt,

zur Vorbringung der Gegen- und Schlußeinreden, und alle bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu jederzeit Vormittags 8 Uhr zu erscheinen, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1ſten Edictstage das Ausſchließen der Forderungen vom gegenwärtigen Concurse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber den Ausſchluß von den treffenden Handlungen zur Folge hat. Auch werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gantirer in Händen haben ſollten, daſſelbe bei Vermeidung doppelten Erſatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte zum Königl. Landgerichte zu übergeben, aufgefordert. Gräfenberg, den 14. Mai 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Nägelsbach.

Es werden aus der Königl. Merino-Stammſchäferei zu Waldbrunn bei Würzburg für dieſes Jahr als überflüſſiger Viehſtand durch den Unterzeichneten 58 Stück Mutterſchafe von 1 bis 4 Jahre alt nebſt 2 Lämmern und 60 Stück Zuchtwidders, ebenfalls von 1 bis 4 Jahre alt, ſomit zur Zucht noch höchſt brauchbare Thiere, zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Die Race der Thiere iſt aus Rembouillet in Frankreich, und beſteht bis jetzt noch in ihrer Originalität. In Hinſicht der Feinheit und Dichtheit der Wolle ſteht die K. Merino-Stammſchäferei zu Waldbrunn jeder im Königreiche Baiern oben an, von welcher Wahrheit ſich Herrn Kaufsliebhaber, welche die hohe Preiswürdigkeit der hieſigen Königl. Stammſchäferey noch nicht kennen, vor der Schur überzeugen mögen. Verkaufs-Termin iſt auf

den 4. Juli l. J., früh 8 Uhr,

in loco Waldbrunn anberaumt. Strichbedingniſſe ſind: gleich baare Bezahlung, wonach auch das Vieh gleich ausgefolgt werden kann; welches zur öffentlichen Kenntniß bringt; Waldbrunn bei Würzburg, den 20. Mai 1825.

Der Königliche Staatsgut-Inſpector,
Eaſlin.

Bei unterzeichnetem Rentamte werden vorbehältlich höherer Genehmigung am

15. Juni l. J.

öffentlich verkauft ohngefähr 130 Scheffel Waitz, 260 Scheffel Haber, ſämmtlich von letzter Erndte. Forchheim, am 29. Mai 1825.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Eine Quantität Korn von ohngefähr 345 Schäffel — aus dem Jahrgange 1824 — welche auf dem hieſigen Amts-Speicher liegt, und von guter Beſchaffenheit iſt, wird am

Montag den 13. Juni

dahier, unter dem Vorbehalte höchſter Genehmigung gegen baare Zahlung öffentlich verſteigert. Höchſtadt, a. d. A., den 30. Mai 1825.

Königliches Rentamt.

Ein heimgefallenes Stück Land, vorhin kanzleimannlehenbares Feld von c. 4 Tagwerk am Oſchenberg, in dem Steuerdiſtrict Nemmersdorf ſoll als freyes Eigenthum öffentlich verkauft werden. Hiezu iſt Termin auf

den 14. Juni Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber ſich einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und den Hinſchlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Markt Schorgaſt, den 24. Mai 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

In der Georg Brükneriſchen Gantſache zu Gleißmuthhaußen iſt heute das Locations-Urthel, nach welchem alle diejenigen, welche ſich am 1ſten Edictstage, den 23. December 1824 nicht gemeldet haben, von der Gantmaſſe ausgeſchloſſen worden ſind, an die Gerichtstafel zur öffentlichen Kenntniß angeſchlagen worden, wo

voll die Interessenten hiemit benachrichtigt werden. Tambach, den 13. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Gegen den Ortsnachbar Georg Holzmann jun. in Witzmannsberg ist der Concurs erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Montag den 27. Juni l. Js. früh 9 Uhr,
zur Anmeldung der Forderungen unter Vorlage der treffenden Original-Urkunden und sonstigen Beweismittel, 2)

Freitag den 5. August l. Js. früh 9 Uhr,
zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die am 1sten Edictstage angemeldeten Forderungen, 3)

Freitag den 9. September l. Js. früh 9 Uhr,
zum Schlußverfahren. Derjenige, welcher am 1sten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, wird von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Terminen ausbleiben solite, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Bemerkt wird, daß das Grundvermögen des Gantirers bereits mit Bewilligung der bei weitem größern Zahl der Gläubiger veräußert wurde, daß sonach eine beträchtliche Concursactivmasse vorhanden, und zu erwarten steht, daß dieses Gantwesen sogleich im 1sten Edictstage in der Güte beigelegt werden dürfte, weshalb die etwaigen Bevollmächtigten der nicht erscheinenden Gläubiger ihre Vollmacht gehörig vollziehen zu lassen haben. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von dem Gemeindschuldner in Händen oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, dergleichen Verhältnisse dem Concursgerichte um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungs-Falle sich selbst beizumessen haben, wenn sie dießfalls in Anspruch genommen, und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 14. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Gegen den Schmied Johann Fuchs zu Neudorf ist der Conkurs rechtskräftig erkannt worden. Die gesetzlichen 3 Edictstäge werden daher ausgeschrieben, wie folgt:

1) Donnerstag den 30. Juni l. J., früh 9 Uhr, zur Anmeldung der Forderungen, unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel,

2) Montag den 8. August l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die am ersten Edictstage angemeldeten Forderungen,

3) Montag den 19. September l. J., früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Derjenige, welcher am ersten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, wird von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstägen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von dem Gemeinschuldner in Händen, oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, dergleichen Verhältnisse dem Conkursgerichte um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungsfalle sich selbst beizumessen haben, wenn sie desfalls in Anspruch genommen und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 14. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Das Locations-Erkenntniß in der Adam Brückner'schen Gantsache zu Gleismuthshausen, durch welches alle Gläubiger, welche sich im 1sten Edictstage nicht gemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen sind, wurde unter heutigem an die Gerichtstafel angeheftet, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Tambach, am 20. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Bei den unterzeichneten Gerichten sind die Vorarbeiten zur Anlegung der Hypothekenbücher nach Vorschrift des Hypothekengesetzes für das Königreich Baiern und der Instruction über dessen Vollzug ihrem Ende nahe, oder schon beendet. Da indessen die früheren Hypotheken-Register und der meiste Theil der Grundacten bei dem großen Brande der Stadt Hof in der Wohnung des

vorigen Beamten angeblich ein Raub der Flammen geworden, wenigstens nicht aufzufinden sind; so ist es sehr wohl möglich, daß nicht alle in der Vergangenheit aufgenommene und in den ehemahligen Büchern eingetragen gewesenen Hypotheken zur Uebertragung in die neuen Hypothekenbücher diesseits bekannt wurden, um so mehr, da seither von aussen nur wenige Anmeldungen einkamen. Es ergehet daher an alle diejenigen, welche als Hypothekengläubiger, Grundbesitzer, Grund- und Zehendherren, oder als speciell titulirte Realberechtigte u. s. w. sich die mit der Eintragung gesetzlich verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenken, in Folge des auf erstatteten Bericht eingelangten höchsten Rescripts Königlichen Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 5ten d. M. die öffentliche Einladung binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem treffenden der unterzogenen Gerichte allhier ihre Ansprüche jeder Art förmlich unter Production der Original-Urkunden anzumelden, widrigenfalls der, welcher seine Rechte binnen der gedachten Frist, nicht geltend gemacht hat, ohngeachtet der vielleicht in der Vorzeit in den nicht mehr vorhandenen ältern Büchern geschehenen Ingrossation sich alle im Hypothekengesetz resp. §. 25 und 26, dann §. 21, 23, 59, 60, 61, hernach in dem §. 11 des Einführungsgesetzes und sonst bestimmten Nachtheile und übrigen Rechtsfolgen der unterlassenen Anmeldung und durch ihn selbst vereitelten Intabulation gefallen lassen muß. Zugleich wird bekannt gemacht, daß für jedes der unterfertigten Gerichte nur ein einziger, jedoch besonderer Hypothekenbuchs-Band angelegt wird. Naila, den 14. April 1825.

Das
Adelich von Hüttnerische Patrimonialgericht
Reitzenstein, die Adelich von Kochischen Patrimonialgerichte Rudolphstein und Sachsenvorwerk, und das Adelich von Oberländerische Patrimonialgericht
Rothleithen mit Berg.
Münch.

Um jeder Irrung zu begegnen, wird andurch bekannt gemacht, daß Mittwoch den 15. Juni d. J. der Pflanzenmarkt dahier abgehalten wird. Haßfurt, den 27. Mai 1825.

Der Stadtmagistrat.
Landauer, Bürgermeister.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 16ten bis 21. Mai incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	107	107	107	—	10	12	9	24	8	37
Roggen	—	28	28	28	—	6	—	5	15	4	30
Gerste	—	1	1	1	—	5	42	—	—	—	—
Haber	—	33	33	33	—	4	18	3	39	3	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 23. Mai 1825.

Der Stadtmagistrat.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 26. Mai 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	98	98	98	—	11	24	11	12	11	—
Roggen	—	106	106	106	—	7	12	6	57	6	42
Gerste	—	85	85	85	—	6	—	5	48	5	36
Haber	—	76	76	76	—	3	42	3	33	3	24

Hof, den 26. Mai 1825.

Stadt-Magistrat.
Landmann. Schrön.

Welcome to Wild Bird Guardian! Your
source for wild bird information, bird
feeding tips, and bird watching ideas.
Wild Bird Guardian is a free service
provided by Wild Bird Supply, Inc.

Wild Bird Supply, Inc. is a family owned
business that has been selling bird feeders
and bird seed since 1985. We are located
in Ann Arbor, Michigan. We sell bird
feeders, bird seed, bird houses, bird baths,
and other bird supplies.

Wild Bird Supply, Inc. is a member of the
Better Business Bureau and the Ann Arbor
Chamber of Commerce.

Wild Bird Supply, Inc.
1234 Maple Street
Ann Arbor, MI 48104
(734) 555-0199
info@wildbirdsupply.com

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 68. Baireuth, den 7. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806, S. 270 des Regierungsblattes vom Jahre 1807, wird in diesem Jahre eine Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten zu Bamberg gehalten, und zum Anfange der

22. August 1825

festgesetzt.

Die im Obermainkreise angestellten Candidaten, welche nach der neueren allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1823, S. 1031 des Regierungsblatts wenigstens sechs Jahre in der Seelsorge functionirt haben müssen, haben ihre Admissions-Gesuche mit den hiezu erforderlichen Zeugnissen der betreffenden bischöflichen oder erzbischöflichen Stellen, der Studien-Rectorate, der Land- oder Herrschaftsgerichte und der Districts-Schul-Inspectionen bei der unterfertigten Königl. Regierung des Obermainkreises ehestens einzureichen.

Die im Rezatkreise verwendeten Candidaten aus der Bambergischen Diöcese, denen durch allerhöchste Verfügung vom 13. Juni 1823 die Theilnahme an dieser Prüfung gestattet ist, wenden sich mit ihren Gesuchen an die vorgesetzte Königl. Regierung des Rezatkreises, welche die Admissionen zu ertheilen hat.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten betr.

Friedmann.

Baireuth, den 26. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 11. December 1823 ist den Magistraten, welchen der Wirkungs-Kreis der ehemaligen Polizei-Directionen unter gewissen Beschränkungen angewiesen ist, die Postwagens-Portofreiheit für reine Dienstsachen bedingungsweise zugestanden.

Die Hauptbedingniß hiebei ist die Nachweisung durch den genau zu bezeichnenden Inhalt, daß die Sendung wirklich eine Dienstsache enthalte.

Da indessen die bisherige Erfahrung bewiesen hat, daß gegen den Begriff reiner Dienstsachen aus der Polizei-Verwaltung Versendungen von den Magistraten an Behörden und Stellen statt gefunden haben, die mit K. D. S. bezeichnet waren, gleichwohl aber Partheisachen enthielten; so wird der Verfügung vom 6. Februar d. Js. noch weiters nachgetragen, daß bei jeder solchen mit K. D. S. verzeichneten Versendung der Aufschrift der Inhalt die-

ser reinen Dienstsache, worunter Verwaltungs- und Rechnungs-Gegenstände der Stiftungen und Communen niemals begriffen seyn können, kurz beigesetzt werde.

Bei Versendungen mit der reitenden Post soll ein gleiches Verfahren beobachtet werden, und es wird deßwegen hiermit ausdrücklich untersagt, daß einer Aufgabe zweierlei Gegenstände, nämlich Dienst- und Partheisachen beigepackt, und mit K. D. S. bezeichnet werden.

Zur Berichtigung des Begriffes reiner Dienstsachen will man hier nur noch bemerken, daß nur jene Gegenstände als rein dienstlich betrachtet werden können, wofür das Porto einer Königlichen Casse aufgerechnet werden dürfte, wenn die Portofreiheit gar nicht bestünde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Magistrate im Obermainkreise.
Die Bezahlung des Postporto betr.

Friedmann.

Baireuth, den 29. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript aus dem Königlichen Staats-Ministerio der Finanzen vom 17ten l. Ms. wurde ausgesprochen, daß der Gradations-Stempel nur bei förmlichen Grundgerechtigkeits- und Lehenbriefen erhoben, bei der Ausfertigung bloßer grund- und lehenherrlicher Consens-Atteste aber nur der 15 kr. Stempel angewendet werden dürfe.

Dies wird sämmtlichen Patrimonial-Gerichten zur genauesten Darnachachtung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Patrimonialgerichte des Obermainkreises.
Die Anwendung des Gradations-Stempels bei Lehenbriefen betr.

Seydt.

Baireuth, den 24. Mai 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

werden in vim executionis zwölf Zügen Hopfen am 21. Juni, Vormittags, meistbietend verkauft, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber vor dem Commissarius Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Wiesner einzufinden, und den Hinschlag in Gemäßheit der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Zur öffentlichen Versteigerung des Grases auf den unschädlichen Stellen in den Schlägen und Oedungen ist für die Reviere Limmersdorf, Neustädtlein, Heinersreuth, und St. Georgen Termin auf den

11. Juni c. ai.

festgesetzt. Pachtlustige werden eingeladen, sich an diesem Tage auf der Waldhütte einzufinden. Baireuth, am 4. Juni 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung werden, 1)

in der Revier Limmersdorf, am 13. und 14ten d. Mts., 2) in der Revier Neustädtlein, am 16ten d. Mts., und 3) in der Revier Heinersreuth, am 18ten d. Mts., die noch zum Verkaufe disponiblen Stockhölzer zur Verwerthung gebracht. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber sind mit der Nachricht hiezu eingeladen, sich an den beiden erstgenannten Tagen, früh 8 Uhr in der Wohnung des Königl. Revierförsters zu Forst ob Limmersdorf — und an den letztgenannten Tagen um die nähmliche Tageszeit auf der Konferenzhütte im Heinersreuther Forste einzufinden. — Das Königl. Revierpersonale ist beauftragt, das zu verkaufende Materiale den Strichlustigen auf Verlangen vorzuweisen. Baireuth, am 3. Juni 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Im Wirthschaftsbezirk Sandpareil werden die aufgemachten 23 Schock harten Reisighölzer am

20ten c. m. et ai.

dem meistbietenden Verkaufe ausgesetzt. Die Zusammenkunft ist Vormittags 9 Uhr auf dem diesjährigen Gehau, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 3. Juni 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Strödber zu Obernsees zugehörigen Immobilien, Regierungsrath Beerische Lehen, bestehend: 1) in einem Wohnhauße nebst Stallung, 2) in ¼ Tagwerk Grasgarten, 3) in ¼ Tagwerk Wiesen, 4) in ¼ Tagwerk Feld, 5) in 1¼ Tagwerk Gemeindetheil, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist in loco Obernsees auf den

18. Juni c., Vormittags 8 Uhr

angesetzt. Zahlungsfähige Kaufslustige werden aufgefordert, sich hierbei einzufinden, wo ihnen zugleich die nähern Kaufsbedingungen, so wie die auf dem Gute haftenden Lasten bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 23. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen mehrere, dem Bauern und Wirth Johann Neuschel zu Haag gehörige Immobilien, nähmlich: 1 Trüpfhaus mit Hofraith, Stadel, Keller, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten und ⅞ Tagwerk Gemeindetheil und nachstehende walzende Grundstücke: 1 Tagwerk Feld in der hintern Leithen, 1 Tagw. Feld, die vordere, ¼ Tagw. Feld im obern Flur, ¼ Tagw. Feld und Wiesen in der Gereuth, ½ Tagwerk Feld in der Gosen, ¼ Tagw. Feld und Wiesen im Haag, ½ Tagw. Feld in der Tannenleithen, ¼ Tagw. Huthwaid mit Holz, ½ Tagwerk Feld, der Neuacker, 1⅞ Tagwerk Feld und Wiesen in der Lohe, ¼ Tagwerk Feld und Wiesen auf dem Knechtsbühl, 1 Tagwerk Wiesen, die Weinleithen, ¼ Tagw. Feld, die Leithen, ½ Tagw. Feld, auf der Leithen beim Knechtsbühl; welche sämmtlich im Steuer-District Haag gelegen und zum Königl. Rentamt dahier handlohnbar und auch zehntbar sind, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Zu diesem Behufe wurde auf den

17. Juni, Vormittags 9 Uhr,

Termin im Königl. Landgerichts-Locale anberaumt, was Kauflustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß das Taxationsprotocoll in der Registratur des K. Landgerichts eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 21. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Bauernwittwe Cunigunda Scharnagel von Rodersberg, sollen nachbenannte, zum Nachlasse ihres Ehemannes des Bauern Johann Scharnagel von dort gehörige Grundstücke: 1) ¼ Tagwerk Wiese, die Sandreuth, auf 122 fl. 30 kr.; 2) 1 Tagwerk Feld, die Unitz im Lainecker Flur, auf 11 fl.; 3) 1¼ Tagwerk Feld, der Zehntweg, auf 355 fl.; 4) 13 Tagwerk Oedung, die Ebene bei Hettersreuth, auf 71 fl. 30 kr; und 5) 6⅛ Jauchert Holz, Huth und Feld, das Gereith, wovon die Hälfte den Michael Pöhlmännischen Relicten gehört, welche gleichfalls mit verkauft wird, auf 643 fl. 20 kr. taxirt, der freiwilligen Subhastation nochmals ausgestellt werden. Zu dem hiezu auf

Dienstag den 5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin werden besitz- und zahlungsfähige

Kaufslustige hiermit geladen. Baireuth, den 30. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montags den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen dahier

18 Schock Lagerstroh

von den Mindestnehmenden angekauft werden, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, den 5. Juni 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Die zur Wolfgang Hortherischen Concursmasse zu Zultenberg gehörigen Moventien und Mobilien, nähmlich, zwei Ochsen, 1 Kuh, 1 einjährige Kalbe, 1 Füllen, 2 Schafe, dann 1 Wagen, 1 Pflug und sonstiges Bauerei-Geschirr, Bettwaaren und Hausgeräthschaften werden in loco Zultenberg

am 14. Juni d. J.

Vormittags 11 Uhr gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Weismain, am 21. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das zur Concursmasse des Samuel Bär Roßmann von Burgkundstadt gehörige Haus, dessen Belastung im Kreis-Intelligenzblatte zu Baireuth vom 11. Januar d. Js., Nr. 5, näher bezeichnet ist, wird wiederholt zum Kaufe ausgeboten und den Kauflustigen bekannt gemacht, daß der Termin zur Versteigerung am

24. Juni d. J.

bei Gericht dahier abgehalten wird. Weismain, am 21. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die zur Konkursmasse des Andreas Dauer von Seubersdorf gehörigen 2 Ochsen und 1 Kuh, dann einiges Hausgeräthe und Bauerei-Geschirr, werden

Dienstag den 14. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr, in loco Seubersdorf gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Weißmain, den 21. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In den beiden Terminen, welche zum öffentlichen Verkaufe der Grundbesitzungen des Müllers Wolfgang Niclas, zur Hundsmühle angesetzt waren, ist kein annehmlicher Käufer erschienen. Nach dem Antrage der Gläubiger ist daher ein dritter Subhastations-Termin auf den

20. Juni l. J. Vormittags 8 Uhr,

anberaumt worden, in welchem sich erwerbs- und zahlungsfähige Kaufslustige im Wirthshause zu Windischenlaibach einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und nach Maßgabe der Executions-Ordnung den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 5. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Vetter.

Der Müllermeister Simon Voit zur Schnakenmühle hat sich für insolvent erklärt und dem Concursverfahren freiwillig unterworfen. Es werden daher alle, welche irgend einen Anspruch an den Gemeinschuldner machen können, hiermit zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Montag den 27. Juni c., Vormittags 9 Uhr, vorgeladen, in welchem Termine sie entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen unter Strafe, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, nicht nur anzubringen, sondern auch die Beweismittel, wodurch sie deren Liquidität und Vorzugsrechte darzuthun gedenken, anzugeben haben; zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden wird eine weitere Tagesfahrt auf

Montag den 25. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr, und zum Schlusse der Verhandlungen, auf

Freitag den 26. August l. J., Vormittags 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile angesetzt, daß derjenige, wel-

cher in diesen beiden Terminen nicht erscheint, mit der ihn dabei treffenden Handlung ausgeschlossen und nach den Acten, wie sie liegen, in Hinsicht der Liquidität und Priorität erkannt werden soll. Zugleich fordert man alle, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Effecten oder Briefschaften in Händen haben, hiermit auf, nichts an jenen zu verabfolgen, sondern die gedachten Gegenstände bei Vermeidung des Ersatzes, dem Depositorio des unterzeichneten Königlichen Landgerichts zu übergeben. Weidenberg, den 27. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Das dem Johann Wolf, vulgo Rahner zu Trainmäusel zugehörige Grundvermögen, wie solches in dem Intelligenzblatt für den Obermain-Kreis Nr. 87 88 und 89 v. J. dem Verkauf ausgesetzt war, wird abermals der öffentlichen Steigerung unterworfen. Bietungstermin ist auf den

18. Juni d. Js.,

im Orte Trainmäusel anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, welche den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 17. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Zur Tilgung mehrerer ausgeklagten Schulden wird das dem Johann Knoll von Mogast zuständige Anwesen öffentlich verkauft. Dieses besteht in einem Hauße und Scheune, dann 8 Tagwerk Feld und ein paar Tagwerk Holz, giebt 1 fl. 57½ kr Erbzinns zur Pfarrei Prezfeld und in allen Veränderungs-Fällen den Handlohn zu 10 pro Cent zum Königlichen Rentamte entrichtet, dasselbe unter Besitz-Nummer 23, 33½ kr. Steuer in simplo. Als Biethungs-Termin wird

Donnerstag der 16. Juni c.

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage, früh Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und zwar in dem Hauße des Gemeinde-Vorstehers zu Mogast, ihre Aufgebote der Landgerichts-Commission zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 8. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Hahn.

In der Andreas Herrmannischen Concurssache von Altenreuth ist unterm heutigen das erlassene Präclusions- und Locations-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeschlagen worden, was hiemit den Betheiligten zur Nachricht dient. Stadtsteinach, den 28. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Daß die ledige Margaretha Kunigunda Seidel aus Schauenstein, wegen Salzschwärzens dreimal mit Arrest bestraft wurde, wird hiemit auf den Grund des Erkenntnißes vom 29. April dieses Jahres, nach den bestehenden Zollgesetzen öffentlich bekannt gemacht. Naila, den 28. Mai 1825.

Königliches Landgericht.

Nürmberger.

Das Hofsgut des Johann Lodes, älter zu Sachsendorf wird wiederholt öffentlich verkauft. Zu diesem Zwecke ist auf

Donnerstags den 30. Juni 1825

in der Wohnung des Gemeinde-Bevollmächtigten Lautenbacher in Sachsendorf Termin anberaumt. Kaufslustige haben daselbst sich vor der Gerichts-Commission zu melden, und ihre Angebote gegen Vernehmung der Kaufsbedingnisse zu legen. Hinsichtlich der Beschreibung des Gutes wird sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 27. Dezember 1824, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 8 bezogen und bemerkt, daß der Schätzungswerth 2425 fl. beträgt. Pottenstein, den 19. Mai 1825.

Königlich Baiersches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Zur Befriedigung eines Consens-Gläubigers werden die der Wittwe Märgaretha Ditterich aus Merkendorf gehörigen Realitäten, als: 1) ein Lehengut, bestehend aus einem ganz neuerbauten Wohnhauß, Stadel und Holzhaus, 5 7/8 Morgen Feld, 2¾ Morgen Wiesen, 1½ Acker Holz, unter Besitz-Nummer 131, reicht 1 fl. 40½ kr. Erbzins, 10 Procent Handlohn, 2 fl. 51½ kr. Steuer in simplo, dann 2 V. 2 7/8 kr. Vogtshaber, 3 M. 3 V. ½ Schz. Holzhaber, ist Königl. Lehen, reicht ferner 15 kr. Forstzins, geschätzt auf

Act 8 & 9 Vict. c. 113, and Rule 30, 1853, of the Rules and Orders of the Court of Chancery, and the Act 15 & 16 Vict. c. 86, and Rule 1, 1853, of the Rules and Orders of the Court of Chancery, and the Act 15 & 16 Vict. c. 87, and Rule 1, 1853, of the Rules and Orders of the Court of Chancery, and the Act 15 & 16 Vict. c. 88, and Rule 1, 1853, of the Rules and Orders of the Court of Chancery, and the Act 15 & 16 Vict. c.

und noch vor der Versteigerung beigebracht werden müsse, dann daß Nachgebote durchaus nicht angenommen werden. Scheßlitz, am 17. Mai 1825.

Königliches Rentamt. K. Forstamt Hallstadt.
F. Burkart. v. Kettner, Forstm.

Bei unterzeichnetem Rentamte werden vorbehältlich höherer Genehmigung am

15. Juni l. J.

öffentlich verkauft ohngefähr 130 Scheffel Waitz, 260 Scheffel Haber, sämmtlich von letzter Erndte. Forchheim, am 29. Mai 1825.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Eine Quantität Korn von ohngefähr 345 Schäffel — aus dem Jahrgange 1824 — welche auf dem hiesigen Amts-Speicher liegt, und von guter Beschaffenheit ist, wird am

Montag den 13. Juni

dahier, unter dem Vorbehalte höchster Genehmigung gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Höchstadt, a. d. A., den 30. Mai 1825.

Königliches Rentamt.

Ein heimgefallenes Stück Land, vorhin kanzleimannlehenbares Feld von c. 4 Tagwerk am Oschenberg, in dem Steuerdistrict Nemmersdorf soll als freyes Eigenthum öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf

den 14. Juni Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Markt Schorgaß, den 24. Mai 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Es werden aus der Königl. Merino-Stammschäferei zu Waldbrunn bei Würzburg für dieses Jahr als überflüssiger Viehstand durch den Unterzeichneten 58 Stück Mutterschafe von 1 bis 4 Jahre alt nebst 2 Lämmern und 60 Stück Zuchtwidders, ebenfalls von 1 bis 4 Jahre alt, somit zur Zucht noch höchst brauchbare Thiere, zum öffentlichen Verkaufe gebracht. Die Race der Thiere ist aus Rembouillet in Frankreich, und besteht bis jetzt noch in ihrer Originalität. In Hinsicht der Feinheit und Dichtheit der Wolle steht die K. Merino-Stammschäferei zu Waldbrunn jeder im Königreiche Baiern oben an, von welcher Wahrheit sich Herrn Kaufsliebhaber, welche die hohe Preiswürdigkeit der hiesigen Königl. Stammschäferey noch nicht kennen, vor der Schur überzeugen mögen. Verkaufs-Termin ist auf

den 4. Juli l. J., früh 8 Uhr,

in loco Waldbrunn anberaumt. Strichbedingnisse sind: gleich baare Bezahlung, wonach auch das Vieh gleich ausgefolgt werden kann; welches zur öffentlichen Kenntniß bringt; Waldbrunn bei Würzburg, den 20. Mai 1825.

Der Königliche Staatsguts-Inspector,
Enslin.

Gegen den Ortsnachbar Georg Holzmann jun. in Witzmannsberg ist der Concurs erkannt worden. Es werden demnach die gesetzlichen Edictstage ausgeschrieben, wie folgt: 1)

Montag den 27. Juni l. Js. früh 9 Uhr,

zur Anmeldung der Forderungen unter Vorlage der treffenden Original-Urkunden und sonstigen Beweismittel, 2)

Freitag den 5. August l. Js. früh 9 Uhr,

zur Vorbringung etwaiger Einwendungen gegen die am 1sten Edictstage angemeldeten Forderungen, 3)

Freitag den 9. September l. Js. früh 9 Uhr,

zum Schlußverfahren. Derjenige, welcher am 1sten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, wird von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Terminen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Bemerkt wird, daß das Grundvermögen des Gantirers bereits mit Bewilligung der bei weitem größern Zahl der Gläubiger veräußert wurde, daß sonach eine beträchtliche Concursactivmasse vorhanden, und zu erwarten steht, daß dieses Gantwesen sogleich im 1sten Edictstage in der Güte beigelegt werden dürfte, weshalb die etwaigen Bevollmächtigten der nicht erscheinenden Gläubiger ihre

Kerala wildlife (Sale of Plants and Animals) Rules, 2000 - Rules regulating the sale of plants and animals specified in Schedules I to IV of the Wildlife (Protection) Act, 1972 and the export of such plants and animals and their derivatives outside the State of Kerala - Notified - G.O.(P) No. 1/2000/F&WLD dated 1st January, 2000 - Published in the Kerala Gazette dated 11th January, 2000.

Kerala Government Servants' Conduct Rules, 1960 - Amended - G.O.(P) No. 1/2000/Fin. dated 1st January, 2000 - Published in the Kerala Gazette dated 11th January, 2000.

Kerala Service Rules - Amended - G.O.(P) No. 1/2000/Fin. dated 1st January, 2000 - Published in the Kerala Gazette dated 11th January, 2000.

Kerala Public Service Commission (Consultation) Regulations, 1956 - Amended - G.O.(P) No. 1/2000/Fin. dated 1st January, 2000 - Published in the Kerala Gazette dated 11th January, 2000.

Kerala Public Service Commission (Limitation of Functions) Rules, 1956 - Amended - G.O.(P) No. 1/2000/Fin. dated 1st January, 2000 - Published in the Kerala Gazette dated 11th January, 2000.

Kerala Public Service Commission (Transaction of Business) Rules, 1956 - Amended - G.O.(P) No. 1/2000/Fin. dated 1st January, 2000 - Published in the Kerala Gazette dated 11th January, 2000.

Kerala Public Service Commission (Tests) Rules, 1956 - Amended - G.O.(P) No. 1/2000/Fin. dated 1st January, 2000 - Published in the Kerala Gazette dated 11th January, 2000.

Kerala Public Service Commission (Advising as to Appointments) Rules, 1956 - Amended - G.O.(P) No. 1/2000/Fin. dated 1st January, 2000 - Published in the Kerala Gazette dated 11th January, 2000.

**Kerala Public Service Commission (Appointment of Secretary and Officers and Conditions of Service

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 69. Baireuth, den 10. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ein gewisser Johann Valentin Kraus zu Frankfurt am Main, Loose zur Frankfurter Stadtlotterie in das Königreich versendet, und Inländer zur Abnahme derselben, mithin zu verbothenem Spiel zu verleiten sucht.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises werden auf diesen Lotterie-Kollecteur aufmerksam gemacht, und angewiesen, gegen denselben bei erfolgendem Betreten auf Königlichem Gebiete, nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 zu verfahren.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Das Spiel in auswärtige Lotterien betr.

Friedmann.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen mehrere, dem Bauern und Wirth Johann Reuschel zu Haag gehörige Immobilien, nähmlich: 1 Trüpfhaus mit Hofraith, Stadel, Keller, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten und ⅞ Tagw. Gemeindetheil und nachstehende walzende Grundstücke: 1 Tagw. Feld in der hintern Leithen, 1 Tagw. Feld, die vordere Leithen, ¼ Tagw. Feld im obern Flur, ¼ Tagw. Feld und Wiesen in der Gereuth, ¼ Tagwerk Feld in der Gosen, ¼ Tagw. Feld und Wiesen im Haag, ½ Tagw. Feld in der Tannenleithen, ¼ Tagw. Huthwaid mit Holz, ½ Tagwerk Feld, der Neuacker, 1⅞ Tagwerk Feld und Wiesen in der Lohe, ¼ Tagwerk Feld und Wiesen auf dem Knechtsbühl, 1 Tagwerk Wiesen, die Weinleithen, ¼ Tagw. Feld, die Leithen, ½ Tagw. Feld, auf der Leithen beim Knechtsbühl; welche sämmtlich im Steuer-District Haag gelegen und zum Königl. Rentamt dahier handlohnbar und auch zehntbar sind, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Zu diesem Behufe wurde auf den

17. Juni, Vormittags 9 Uhr,

Termin im Königl. Landgerichts-Locale anberaumt, was Kauflustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß das Taxationsprotocoll in der Registratur des K. Landgerichts eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird.

Baireuth, den 21. April 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die dem Bauern Johann Ströber zu Obernsees zugehörigen Immobilien, Regierungsrath Beerische Lehen, bestehend: 1) in einem Wohnhause nebst Stallung, 2) in ¼ Tagwerk Grasgarten, 3) in ¼ Tagwerk Wiesen,

4) in ½ Tagwerk Feld, 5) in 1½ Tagwerk Gemeindetheil, öffentlich verkauft werden. Bietungstermin ist in loco Obernsees auf den

18. Juni c., Vormittags 8 Uhr

angesetzt. Zahlungsfähige Kaufslustige werden aufgefordert, sich hierbei einzufinden, wo ihnen zugleich die nähern Kaufsbedingungen, so wie die auf dem Gute haftenden Lasten bekannt gemacht werden sollen. Baireuth, den 23. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wirthschaftsbezirk Sauspareil werden die aufgemachten 23 Schock harten Reisighölzer am

20ten c. m. et ai.

dem meistbietenden Verkaufe ausgesetzt. Die Zusammenkunft ist Vormittags 9 Uhr auf dem diesjährigen Gehau, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Baireuth, am 3. Juni 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung werden, 1) in der Revier Limmersdorf, am 13. und 14ten d. Mts., 2) in der Revier Neustädtlein, am 16ten d. Mts., und 3) in der Revier Heinersreuth, am 18ten d. Mts., die noch zum Verkaufe disponiblen Stöckhölzer zur Verwerthung gebracht. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber sind mit der Nachricht hiezu eingeladen, sich an den beiden erstgenannten Tagen, früh 8 Uhr in der Wohnung des Königl. Revierförsters zu Forst ob Limmersdorf — und an den letztgenannten Tagen um die nähmliche Tageszeit auf der Konferenzhütte im Heinersreuther Forste einzufinden. — Das Königl. Revierpersonale ist beauftragt, das zu verkaufende Materiale den Strichlustigen auf Verlangen vorzuweisen. Baireuth, am 3. Juni 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Montags den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen dahier

18 Schock Lagerstroh

von den Mindestnehmenden angekauft werden, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, den 5. Juni 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Am 15. Juni d. J. werden bei dem untengenannten Amte 10 Stückchen ordinaire wollene Tücher, dunkelblauer, mittelblauer und grau melirter Farbe, in Stückchen à 11, 12, und 23 Baierische Ellen, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft. Kaufslustige werden hiezu eingeladen. Baireuth, am 31. Mai 1825.

Königliches Hall-Oberamt.
Heyder. Albrecht.

Künftigen Samstag den 25sten d. M., Vormittags 11 Uhr, wird bei den hiesigen Cavallerie-Stallungen der in den Monaten Juli, August und September a. c. anfallende Dung pferdsweise versteigert. Baireuth, am 8. Juni 1825.

Die
Oeconomie-Commission der 2ten Division des K. 3ten Chevauxlegers-Regiments (Kronprinz.)
Gülde, Rittmeister.
Merkl, Fourier.

Donnerstag den 16ten d. M. werden von unterfertigter Oeconomie Commission folgende Monturs-Materialien und Schuhe, unter Beobachtung der hierwegen bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1822 und mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Regiments-Commandos im Wege des öffentlichen Abstriches, an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, als:

1200 Ellen fornblaues Tuch,
1100 Ellen ¾ breite Hemderleinwand,
5000 Ellen ¾ breite ordinaire Futterleinwand,
600 Ellen ¾ breite Rockfutterleinwand, und
800 paar gefertigte Schuhe.

Gewerbsberechtigte Lieferanten, welche sich über das zur Uebernahme der gegenwärtigen Lieferung erforderliche Vermögen ausweisen können, werden hiemit vorgeladen, sich zu oben bestimmter Zeit in dem diesseitigen Geschäftslocale in der Langgaß-Caserne persönlich einzufinden, allwo ihnen die näheren Bedingnisse bekannt gemacht, und ihre Offerte zu Protocoll genommen werden. Bemerkt wird, daß die Lieferanten, von den Leinwandsorten

und Schuhen die Muster vorzulegen haben, und daß nach einmal geschlossener Accords-Verhandlung, Nachgebote durchaus nicht mehr angenommen werden. Bamberg, den 2. Juni 1825.

Die
Oeconomie-Commission des Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Max.)
v. Schauroth, Oberstlieutenant.
Blaimberger, Quartiermeister.

Das zur Concursmasse des Samuel Bär Roßmann von Burgkundstadt gehörige Haus, dessen Belastung im Kreis-Intelligenzblatte zu Baireuth vom 11. Januar d. Js., Nr. 5, näher bezeichnet ist, wird wiederholt zum Kaufe ausgeboten und den Kauflustigen bekannt gemacht, daß der Termin zur Versteigerung am

24. Juni d. J.

bei Gericht dahier abgehalten wird. Weismain, am 21. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die zur Konkursmasse des Andreas Dauer von Seubersdorf gehörigen 2 Ochsen und 1 Kuh, dann einiges Hausgeräthe, und Bauerei-Geschirr, werden

Dienstag den 14. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr,

in loco Seubersdorf gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Weißmain, den 21. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Haus nebst Garten der im Konkurs verfallenen Kunigunda Michl zu Kirchlein wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden aufgefordert, ihr Aufgebot im Strichtermine am

22. Juni l. J.

im Landgerichtssitze zu Protokoll zu geben. Weißmain, den 25. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Johann Wolf, vulgo Rahner zu Trainmäusel zugehörige Grundvermögen, wie solches in dem Intelligenzblatt für den Obermain-Kreis Nr. 87 88 und 89 v. J. dem Verkauf ausgesetzt war, wird abermals der öffentlichen Steigerung unterworfen. Bietungstermin ist auf den

18. Juni d. Js.,

im Orte Trainmäusel anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, welche den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 17. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Im Wege rechtlicher Hülfsvollstreckung wird der Schneidmühl-Antheil auf der obern Mühle zu Steinwiesen dem Andreas Friedel allda gehörig, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Strichtermin auf

Donnerstag den 30. Juni d. Js.

im Orte Steinwiesen anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Kronach, am 25. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf Andringen eines Gläubigers wird am 30. Juni d. Js. das Anwesen der Georg Adam Schmelle'schen Relicten in Wondreb, bestehend in Haus, Stallung, Stadel, 2 Schupfen und Schweinställen, 4½ Tagwerk Feldern und 1 Tagwerk Wiesen, an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage in Wondreb einzufinden. Tirschenreuth, den 27. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
v. Stadl, Landrichter.

Auf Antrag des Handelsmanns J. J. Schwabacher zu Baireuth, wird die dem Bauer Martin Jungkunz von Weisenbach und Johann Schramm von Gundlitz gehörige Waldparzelle, in der ehemaligen Domainen-Waldung, der Herrnschroth bei Gundlitz, in 5½ Jauchert und den Nr. 28 b 4 a und b 42 a und b bestehend, in vim executionis öffentlich auf den

27. Juni c. Vormittags 9 — 12 Uhr

im Gerichts-Locale verkauft, und hiezu zahlungsfähige

Kaufsliebhaber eingeladen, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgen soll. Münchberg, den 17. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lict. Bedall, Landrichter.

Das Hofsgut des Johann Lodes, älter zu Sachsendorf wird wiederholt öffentlich verkauft. Zu diesem Zwecke ist auf

Donnerstags den 30. Juni 1825

in der Wohnung des Gemeinde-Bevollmächtigten Lautenbacher in Sachsendorf Termin anberaumt. Kaufslustige haben daselbst sich vor der Gerichts-Commission zu melden, und ihre Angebote gegen Vernehmung der Kaufsbedingnisse zu legen. Hinsichtlich der Beschreibung des Gutes wird sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 27. Dezember 1824, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 8 bezogen und bemerkt, daß der Schätzungswerth 2425 fl. beträgt. Pottenstein, den 19. Mai 1825.

Königlich Baiersches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Nachdem auf höchsten Auftrag der Abtrieb des Holzbestandes der Waldparzelle von 1 Tagwerk 21 □Ruthen, die kleine Neureuth genannt, im Forstrevier Oesdorf, Steuerdistricts Heroldsbach nunmehr erfolgte, so wird zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe des diesfallsigen Grund und Bodens vorgeschritten, hiezu Tagsfahrt auf den

25. Juni 1825

anberaumt, an welchem Kaufslustige im Bureau des unterzeichneten Rentamts unter den normalen Bedingungen ihre Gebote zu Protocoll zu geben haben. Der Königl. Revierförster Spörlein zu Oesdorf ist mit dem Vorzeigen des Objectes auf Verlangen beauftragt. Forchheim und Zentbechhofen, am 3. Juni 1825.

Königliches Rent- und Forstamt.
A. Stapf, Geiger,
Rentbeamter. Forstmeister.

Bei unterzeichnetem Rentamte werden vorbehältlich höherer Genehmigung am

15. Juni l. J.

öffentlich verkauft ohngefähr 130 Scheffel Waitz, 260 Scheffel Haber, sämmtlich von letzter Erndte. Forchheim, am 29. Mai 1825.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Eine Quantität Korn von ohngefähr 345 Schäffel — aus dem Jahrgange 1824 — welche auf dem hiesigen Amts-Speicher liegt, und von guter Beschaffenheit ist, wird am

Montag den 13. Juni

dahier, unter dem Vorbehalte höchster Genehmigung gegen baare Zahlung öffentlich versteigert. Höchstadt, a. d. A., den 30. Mai 1825.

Königliches Rentamt.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe einiger Hundert Scheffel Haber 1824er Frucht, vorzüglicher Güte, wird hiermit Termin auf

Mittwoch den 29. Juni d. J.

anberaumt, an welchem Kaufslustige Vormittags 11 Uhr auf dem Magazin am Markt erscheinen wollen.

Culmbach, den 3. Juni 1825.

Königliches Rentamt.
Weltrich.

Nicht Amtliche Artikel.

Kupferhüte für Gewehre à Percussion,

aus der Fabrique von F. W. Wolff in Schweinfurth am Main, welche mit vorzüglicher Sorgfalt bereitet, und zufolge der Atteste berühmter Chemiker, und namentlich des Herrn Hofraths und Professors Tromsdorf in Erfurth die Besten sind, welche bis jetzt in dem Handel vorkommen, sind in Commission und zu dem Fabrikpreis à 4 fl. 30 kr. per mille, gegen portofreie Einsendung des Geldes zu haben bei

Weiden, 12. Mai 1825.

Franz Reinhard.

Ein Quartier aus ohngefähr 3 Zimmern, Küche, Keller, Holzlege, ꝛc bestehend, wird zu miethen gesucht, und ist das Nähere im Zeitungs-Komtoir zu erfahren.

In E. N. 19 vor dem Kulmbacher Thor ist stündlich ein Quartier mit Bett und Meubels zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 70. Baireuth, den 11. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Dörflas, bei Markt Redwitz hat sich eine neue Schule begründet und mit einem Lehrers-Gehalt von 300 fl. dotirt, welches löbliche Beispiel hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Begründung einer regulären Schule zu Dörflas betr.

Friedmann.

Baireuth, den 5. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständniß mit dem Königl. Appellationsgerichte wird den K. Rentämtern des Obermainkreises in unterzeichnetem Betreff, Folgendes zur genauesten Darnachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) daß für lehensherrliche Consense, welche blos zum Behufe der durch das Hypothekengesetz anbefohlenen Specialisirung einer bisher bestandenen Generalhypothek für ein älteres Darlehen ertheilt werden, eine Taxe nicht erhoben werden darf, und die bereits erhobenen Taxen an die treffenden Interessenten zurückgegeben werden müssen,
2) daß für lehensherrliche Consense zur Specialverpfändung einer lehenbaren Realität für ein erst neu aufgenommenes Darlehen, in Gemäßheit des §. 6 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810, §. 12 et 74, Anwendung finde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.
Die Taxgebühr bei Ausfertigung der lehenherrlichen Einwilligung für Specialisirung der Hypotheken betr.

Deller, v. n.

Bekanntmachung.

Nach hoher Entschließung Sr. Erzbischöflichen Excellenz, Joseph Maria Freiherrn von Fraunberg, ist zur Aufnahme in den Weltpriesterstand auf den 13. Juni laufenden Jahres eine Concurs-Prüfung festgesetzt, zu welcher sowohl die Candidaten, die den theologischen Lehr-Curs vollendet haben, als jene des dritten und zweiten Curses nicht nur von diesseitiger Erzdiöcese, sondern auch von anderen Diöcesen des Königreiches zugelassen werden, wenn sie ihre Bittgesuche nebst den erforderlichen Tauf-, Studien- und Sitten-Attesten der unterzeichneten Stelle vorlegen.

Bamberg, den 13. Mai 1825.

Erzbischöfliches Ordinariat.
Freiherr von Lerchenfeld.
Dr. Eisenmann, geistlicher und Consistorial-Rath.

Bekanntmachungen.

Diejenigen in den Monaten März und April 1824 in das hiesige städtische Leih- und Pfandhaus gekommenen und vorschriftswidrig zur Zeit unausgelöst verbliebenen Pfänder, werden von der Verwaltung gedachter Anstalt zu Ende dieses Monats dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, welches einstweilen zur Nachacht hiermit bekannt gemacht wird. Baireuth, am 6. Juni 1825.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Es soll mit der diesjährigen Schutzpocken-Impfung
Freitag den 17. Juni d. J.
der Anfang gemacht werden.

Sämmtliche Aeltern, Pflegältern ꝛc. werden daher hiermit aufgefordert, sich mit ihren impfpflichtigen und pockenfähigen Kindern an den unten benannten Tagen und zur bestimmten Stunde in dem hiesigen Seelhauße einzufinden, woselbst die Impfung vorgenommen werden wird.

Gegen die Widerspenstigen und Nachlässigen treten die gesetzlichen Strafen ein.

1.

Freitag den 17. Juni, Vormittags 8. Uhr, kommen die Kinder aus der evangelischen Stadtpfarrei Baireuth zur Impfung, und

Freitag den 24. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Revision;

2.

Montag den 20. Juni, Vormittags 8 Uhr, kommen die Kinder

1) aus der katholischen Stadtpfarrei,
2) aus der reformirten Gemeinde,
3) aus der Pfarrei St. Georgen,
4) aus der jüdischen Gemeinde,

zur Impfung, und

Montag den 27. Juni, Vormittags 8 Uhr, zur Revision.

Baireuth, am 7. Juni 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen mehrere, dem Bauern und Wirth Johann Reuschel zu Haag gehörige Immobilien, nähmlich: 1 Trüpfhaus mit Hofraith, Stadel, Keller, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten und ⅞ Tagw. Gemeindetheil und nachstehende walzende Grundstücke: 1 Tagw. Feld in der hintern Leithen, 1 Tagw. Feld, die vordere Leithen, ¼ Tagw. Feld im obern Flur, ¼ Tagw. Feld und Wiesen in der Gereuth, ¼ Tagwerk Feld in der Gosen, ¼ Tagw. Feld und Wiesen im Haag, ¼ Tagw. Feld in der Tannenleithen, ¼ Tagw. Huthwaid mit Holz, ⅛ Tagwerk Feld, der Neuacker, 1⅞ Tagwerk Feld und Wiesen in der Lohe, ¼ Tagwerk Feld und Wiesen auf dem Knechtsbühl, 1 Tagwerk Wiesen, die Weinleithen, ¼ Tagw. Feld, die Leithen, ¼ Tagw.

Feld, auf der Leithen beim Knechtsbühl; welche sämmtlich im Steuer-Distrikt Haag gelegen und zum Königl. Rentamt dahier handlohnbar und auch zehntbar sind, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Zu diesem Behufe wurde auf den

17. Juni, Vormittags 9 Uhr,

Termin im Königl. Landgerichts-Locale anberaumt, was Kauflustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß das Taxationsprotocoll in der Registratur des K. Landgerichts eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Baireuth, den 21. April 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Bauernwittwe Cunigunda Scharnagel von Rodersberg, sollen nachbenannte, zum Nachlasse ihres Ehemannes des Bauern Johann Scharnagel von dort gehörige Grundstücke: 1) ¼ Tagwerk Wiese, die Sandreuth, auf 122 fl. 30 kr.; 2) 1 Tagwerk Feld, die Unitz im Lainecker Flur, auf 11 fl.; 3) 1¼ Tagwerk Feld, der Zehntweg, auf 355 fl.; 4) 13 Tagwerk Oedung, die Ebene bei Hettersreuth, auf 71 fl. 30 kr; und 5) 6½ Jauchert Holz, Huth und Feld, das Gereith, wovon die Hälfte den Michael Pöhlmännischen Relicten gehört, welche gleichfalls mit verkauft wird, auf 643 fl. 20 kr. taxirt, der freiwilligen Subhastation nochmals ausgestellt werden. Zu dem hiezu auf

Dienstag den 5. Juli c. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiermit geladen. Baireuth, den 30. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung werden in der Emtmannsberger und Kreußener Hagenreuth Forstrevier Thiergarten, am Dienstag den 14. Juni

143½ Klafter Stöckholz

verkauft. Die Zusammenkunft ist an diesem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Forstort Brunngraben, ohnweit der Eimersmühle, bestimmt, wozu Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden Baireuth, am 6. Juni 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

Montags den 20. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen dahier

18 Schock Lagerstroh

von den Mindestnehmenden angekauft werden, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, den 5. Juni 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Donnerstag den 16ten d. M. werden von unterfertigter Oeconomie Commission folgende Monturs-Materialien und Schuhe, unter Beobachtung der hierwegen bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1822 und mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Regiments-Commandos im Wege des öffentlichen Abstriches, an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, als:

1200 Ellen kornblaues Tuch,
1100 Ellen ¾ breite Hemderleinwand,
5000 Ellen ¾ breite ordinaire Futterleinwand,
600 Ellen ¾ breite Rockfutterleinwand, und
800 paar gefertigte Schuhe.

Gewerbsberechtigte Lieferanten, welche sich über das zur Uebernahme der gegenwärtigen Lieferung erforderliche Vermögen ausweisen können, werden hiemit vorgeladen, sich zu oben bestimmter Zeit in dem diesseitigen Geschäftslocale in der Langgaß-Caserne persönlich einzufinden, allwo ihnen die näheren Bedingnisse bekannt gemacht, und ihre Offerte zu Protocoll genommen werden. Bemerkt wird, daß die Lieferanten von den Leinwandsorten und Schuhen die Muster vorzulegen haben, und daß nach einmal geschlossener Accords-Verhandlung Nachgebote durchaus nicht mehr angenommen werden. Bamberg, den 2. Juni 1825.

Die
Oeconomie-Commission des Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Max.)
v. Schauroth, Oberstlieutenant.
Blaimberger, Quartiermeister.

Art. 14. Rural Police Regulations.

Rural police regulations may be established by the county court of any county containing a city of 10,000 inhabitants or more, and shall be established by the county court of any county containing a city of 20,000 inhabitants or more, when petitioned so to do by a majority of the resident freeholders of the county outside of the limits of any city or town therein. Such regulations shall be established in the manner provided by law for the establishment of county roads, and shall be published for the same length of time and in the same manner as is required in the establishment of county roads. Such regulations shall be in force only outside of the limits of any city or town in the county, and shall not be changed or repealed except in the manner provided for the establishment of county roads.

Art. 15. Penalty for Violation.

Any person who shall violate any of the rural police regulations established under the provisions of this act shall be guilty of a misdemeanor, and upon conviction thereof shall be punished by a fine not exceeding $100, or by imprisonment in the county jail not exceeding thirty days, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Art. 16. Duty of Sheriff.

It shall be the duty of the sheriff of the county to enforce the rural police regulations established under the provisions of this act, and he shall have the power to appoint such deputies as may be necessary for the purpose, and to remove them at his pleasure.

Art. 17. Compensation of Deputies.

The compensation of deputies appointed under the provisions of this act shall be fixed by the county court, and shall be paid out of the county treasury.

Art. 18. Repeal.

All acts and parts of acts inconsistent with the provisions of this act are hereby repealed.

Art. 19. Effective Date.

This act shall take effect and be in force from and after its passage.

Approved March 15, 1911.

CHAPTER 50.

AN ACT to amend and reenact section 1 of chapter 50 of the Acts of 1904, entitled "An act to establish a system of public schools for the county of Baltimore," approved March 15, 1904, and to add thereto a new section to be numbered section 1A, providing for the appointment of a supervisor of attendance for the public schools of Baltimore county, and defining his duties and powers.

SECTION 1. Be it enacted by the General Assembly of Maryland, That section 1 of chapter 50 of the Acts of 1904, entitled "An act to establish a system of public schools for the county of Baltimore," approved March 15, 1904, be and the same is hereby amended and reenacted to read as follows:

Art. 1. Boards of School Commissioners.

There shall be a board of school commissioners for the county of Baltimore, consisting of five persons, who shall be appointed by the governor, by and with the advice and consent of the senate, and who shall hold their offices for the term of five years, and until their successors are appointed and qualified. Said board shall have the power to appoint a secretary, who shall not be a member of said board, and who shall hold his office during the pleasure of said board, and shall receive such salary as said board may fix. Said board shall also have the power to appoint a supervisor of attendance, who shall not be a member of said board, and who shall hold his office during the pleasure of said board, and shall receive such salary as said board may fix. Said board shall also have the power to appoint a clerk, who shall not be a member of said board, and who shall hold his office during the pleasure of said board, and shall receive such salary as said board may fix. Said board shall also have the power to appoint a messenger, who shall not be a member of said board, and who shall hold his office during the pleasure of said board, and shall receive such salary as said board may fix. Said board shall also have the power to appoint a janitor, who shall not be a member of said board, and who shall hold his office during the pleasure of said board, and shall receive such salary as said board may fix. Said board shall also have the power to appoint a janitress, who shall not be a member of said board, and who shall hold her

haben, aufgefordert, solche innerhalb zwölf Wochen, und längstens in der auf

Montag den 22. August l. J.,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Kulmbach, den 14. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da Martin Sailinger, Taglöhner aus Haag, Königl. Landgerichts Baireuth, auf die an ihn unterm 12. Februar heurigen Jahrs ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gestellt hat, so wird derselbe in Beziehung des Art. 422, Theil II. des Straf-Gesetzbuches hiermit wiederholt aufgefordert, nun innerhalb eines anderweiten dreimonathlichen Termins vor dem unterzeichneten Königl. Land- und Untersuchungs-Gericht um so gewisser zu erscheinen, und sich wegen des angeschuldeten Verbrechens des Diebstahls und Vergehens der Körperverletzung zu verantworten, als ansonst nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins von drei Monaten wider ihn, als gegen einen Ungehorsamen, den Gesetzen gemäß, wird verfahren werden. Gräfenberg, den 6. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Ueber die Verlassenschaft des Bauers Georg Bauer zu Poppendorf, wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Dienstag den 28. Juni a. c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch den 27. Juli a. c.,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung,

Freitag den 26. August a. c.

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der gedachten Verlassenschaft unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen aber die Ausschließung mit den an diesen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Wegen Geringfügigkeit der Masse soll am 1sten Ediktstage eine gütliche Ausgleichung unter den Creditoren versucht werden. Hollfeld, den 23. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das dem Johann Wolf, vulgo Rahner zu Trainmäusel zugehörige Grundvermögen, wie solches in dem Intelligenzblatt für den Obermain-Kreis Nr. 87 88 und 89 v. J. dem Verkauf ausgesetzt war, wird abermals der öffentlichen Steigerung unterworfen. Bietungstermin ist auf den

18. Juni d. Js.,

im Orte Trainmäusel anberaumt, und werden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, welche den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen haben. Ebermannstadt, am 17. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Gemäß höchsten Rescripts Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 5ten d. M. sollen zwei Fischwasser bei Veilbronn, im Leinleiter Bach, dann ein dergleichen daselbst, der Stadelbach genannt, vorbehaltlich höchster Genehmigung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Kaufslustige werden daher zu diesem Verkauf auf

Montag den 20. des künftigen Monats Juni,
Vormittags 10 Uhr,

in die Localität des unterzeichneten Rentamtes hierdurch eingeladen. Ebermannstadt, den 30. Mai 1825.

Königliches Rentamt daselbst.
Maurer.

Der — zum hiesigen Rittergute grund- und gerichtsbare, für 500 fl. rhl. gewürdigte Erlichswiesen-Acker des Joseph Fries dahier, wird im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin dazu auf

Sonnabend den 2. Juli d. J.

anberaumt. Kaufslustige werden eingeladen, an diesem Tage zur vormittägigen Gerichtszeit dahier zu erscheinen und den Zuschlag an den Meistbiethenden der

Executions-Ordnung gemäß, zu gewärtigen. Die darauf ruhenden Laſten ſollen den Kaufsliebhabern im Bietungstermin eröffnet werden. Unterlangenſtadt, am 25. Mai 1825.

Freiherrl. v. Redwitziſches Patrimonialgericht I.
Schleſing.

Der Metzgergeſelle Johann Wolfgang Schneider, einziger Sohn erſter Ehe des vor mehreren Jahren verſtorbenen Hofbeſitzers Wolfgang Schneider zu Veitlahm, und gebohren den 4. Juli 1785, hat ſich im Jahr 1808 nach Böhmen auf die Wanderſchaft begeben, und iſt bald darauf nach einem Schreiben von ihm von Therenſienſtadt aus unter das Oeſterreichiſche Militair getreten, ohne daß er den Namen des Regiments, bei welchem er Dienſte genommen, bezeichnet hätte. Seit dieſer Zeit konnte weder von ſeinem Aufenthalte, noch von ſeinem Ableben Nachricht erhalten werden, und ſelbſt die im Jahr 1819 erfolgte öffentliche Vorladung des Verſchollenen war vergebens. Auf den Antrag deſſen nächſten Inteſtaterben wird daher gedachter Johann Wolfgang Schneider, oder auch die von ihm etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, innerhalb 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf

den 30. Februar 1826

feſtgeſetzten Termine entweder ſelbſten oder durch hinlängliche Bevollmächtigte ſchriftlich oder perſönlich um ſo gewiſſer dahier ſich zu melden, als auſſerdem der gedachte Johann Wolfgang Schneider für todt wird erklärt, und deſſen nicht unbedeutendes älterliches Erbe ſeinen nächſten ſich legitimirenden Erben gegen Caution ausgeantwortet werden wird. Küps, im Obermainkreiſe des Königreichs Baiern, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitziſches Seniorats-Patrimonialgericht I Unterrodach.
Frauenholz.

Laut Kaufvertragsurkunde, d. d. Plankenfels, den 7. November 1785, verkauften die Frau Sophia von Egloffſtein und Frau Auguſte von Tettau zu Plankenfels an den daſigen Unterthan Thomas Körnlein 2 Tagwerk Feld am großen Schloth und ½ Tagwerk eben daſelbſt um 160 fl. frk. Bis zur Tilgung dieſes Kaufſchillings wurde landesübliche Verzinſung, und dann das Unterpfandsrecht auf des Käufers ſämmtlichem Vermögen bedungen. Die Zahlung des fraglichen Kaufſchillings von 160 fl. frk. wird nun von dem Käufer behauptet, ohne jedoch Quittung beibringen zu können, weshalb nun alle diejenigen, welche an die zu löſchende Poſt als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefsinhaber, Anſprüche zu machen haben, aufgefordert werden, ſolche innerhalb 6 Monaten, und längſtens in der auf den

2. Auguſt d. J., Vormittags 9 Uhr,

angeſetzten Tagsfahrt geltend zu machen, widrigenfalls ſie mit ihren etwaigen Realanſprüchen auf die verpfändeten obigen Objecte ausgeſchloſſen werden und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt wird. Plankenfels, am 2. Februar 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht I.
Wülfert.

Der Webermeiſter Johann Wilhelm Hüttel und die ledige Margaretha Geymeyer dahier, haben in einem unterm 31ſten d. M. dahier errichteten Ehevertrag die in dem vormaligen Fürſtenthum Baireuth geltende Gemeinſchaft der Güter in Hinſicht ihres gegenwärtigen Vermögens unter ſich ausgeſchloſſen. Dieß wird in Gemäßheit Th. II Tit. I., §. 422 des Preußiſchen Landrechts zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht. Schwarzenbach an der Saale, am 16. April 1825.

Fürſtl. Schönburgiſches Patrimonialgericht 1. Klaſſe.
v. Paſchwitz.

In Kraft der Hülfsvollſtreckung wird das dem Johann Meyer zu Hain gehörige dieſſeitig lehenbare Wirthshaus mit Zubehör, worauf die Bierſchenk- und Schlachtgerechtigkeit haftet, dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Strichtermin auf

Donnerſtag den 14. Juli Vormittags

anberaumt. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, ſich an dieſem Tage dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 3. Juny 1825.

Freiherrlich Künsbergiſches Patrimonial Gericht
Hain.

Victualien-Preiſe in der Königl. Baieriſchen Kreis-Hauptſtadt Baireuth.

Nach Königl. Baieriſchem Maas und Gewicht und in rheiniſcher Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preiſe derſelben ſind vom 9. Juni 1825 an bis zur weiteren Feſtſetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth — Quint. Für 2 kr. 16 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 13 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 2 kr. 26 Loth — Quint. Ein Kümmelſtollen zu 4 kr. 1 Pfund 20 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 28 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 5 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 8 Pfund 20 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 11 Pfund 16 Loth — Quint.

4) Römiſches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 6 Loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 13 Loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 20 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 32½ kr.

½ Metz. von dem beſten Waizenmehl 4 kr. 3 pf. ½ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. — pf. ½ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 2 pf. ½ Metzen von dem Waizennachmehl — kr. 3 pf. ½ Metzen von weiſem Gerſtenmehl 1 kr. 2 pf. ½ Metzen von dem Gerſtennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerſte — fl. 54 kr.

½ Metzen der feinſten Gerſte 11 kr. 2 pf. ½ Metzen der feinen Gerſte 8 kr. 2 pf. ½ Metzen der Mittelgerſte 5 kr. 3 pf. ½ Metzen der groben Gerſte 3 kr. 1 pf. ½ Metzen der geriſſenen Gerſte 3 kr. 3 pf. ½ Metzen Waizengries 6 kr. 3 pf. ½ Metzen Gerſtengries 2 kr. 3 pf. ½ Metzen geriſſene Haber-Grütze 3 kr. 3 pf. ½ Metzen ungeriſſene Haber-Grütze 7 kr. 1 pf. ½ Metzen Hierſe 7 kr. — pf. ½ Metzen Haidel 6 kr. — pf. ½ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 8 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 5 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 9 kr. 2 pf. Ein Ochſenfuß 7 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. 2 pf.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund, wenn das Kalb über 40 Pfund wiegt, 5 kr. 2 pf. Ein Kalbskopf 9 kr. 2 pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. 2 pf. Ein Gekröß 5 kr. 2 pf. Ein paar Prieſe 4 kr. 2 pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. 2 pf.

3) Schweinefleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Preſſack 9 kr. — pf.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleiſch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gais- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 1 pf. Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, ½ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 13 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 9 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. 2 pf. Ein Pfund gegoſſene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 14 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Mai, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 14½ kr. der Metzen 1 fl. 32½ kr. Der Scheffel Korn 5 fl. 38¾ kr. der Metzen — fl. 56½ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 25½ kr. der Metzen — fl. 54¼ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 44¾ kr. der Metzen — fl. 37½ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 50 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 36 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr Eine Klafter weiches Holz 7 fl. — kr. bis — fl. — kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 20 kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 38 kr. Enten, das Stück zu — kr. Hühner, alte, das Stück zu 19 kr. Hühner, junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 17 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 8 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 4 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 9. Juni 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Nr. 488 in der Jägerstrasse ist auf kommendes Ziel Jacobi ein Logis zu vermiethen, bestehend in zwei heizbaren Zimmern, 2 Kammern, Alcov, Küche, Holzlege. Das Weitere ist bei der Hauseigenthümerin zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 6. Juni. Der Taglöhner Hellerkam, mit Christiana Korz von hier.

Geborne.

Den 8. Juni. Die Tochter des Bürgers und Sägschmiedmeisters Geyer dahier.

Gestorbene.

Den 3. Juni. Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Dörnhöfer dahier, alt 6 Monate.

Den 6. Juni. Die Wittwe des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Rückdeschel dahier, alt 61 Jahre, 11 Monate und 7 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Jahre und 25 Tage.

Den 7 Juni. Die Tochter des K. Studien-Lehrers Glaßer dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 7 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 6 Monate, 6 Tage.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre und 6 Monate.

— — Der Pachtbauer Schmidt auf dem untern Quellhof, alt 70 Jahre, 6 Monate und 4 Tage.

Den 8. Juni. Georg Daniel Hacker, Bürger und Erlanger Landkutscher dahier, alt 45 Jahre, 7 Monate und 26 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 71. Baireuth, den 14. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem §. 105 der Verordnung über das Gemeindewesen sind die Patrimonialgerichte in dem §. 99 des gutsherrlichen Edicts angewiesen, die vorschriftsmäßigen jährlichen Uebersichten der zur Revision eingekommenen und wirklich revidirten Rechnungen mittelbar durch die Königlichen Landgerichte an die Königl. Kreis-Regierungen einzusenden.

Dieser Anordnung entgegen haben bisher mehrere Patrimonialgerichte diese Uebersichten entweder unmittelbar hieher eingesendet, oder die Abgabe an die Königl. Landgerichte über den bestimmten Termin hingehalten, und dadurch denselben die nähere Prüfung und Cognition des Verwaltungs-Zustandes nach den gegebenen besondern Vorschriften erschwert, die Einsendung der landgerichtlichen Uebersichten verzögert, oder zu unstatthafter Rechtfertigung solcher Verzögerungen Veranlassung gegeben.

Um nun diesem für die Folge zu begegnen, werden die Patrimonialgerichte angewiesen, die fraglichen Uebersichten jedesmal vor Ablauf des bestimmten Termins an die Königl. Landgerichte unmittelbar um so gewisser einzusenden, als diese in dem allgemeinen Conspecte derselben mit aufgenommen werden müssen, und künftig mit Eilbothen auf Kosten der saumseligen Patrimonialgerichte von ihnen erholt werden sollen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Patrimonialgerichte des Obermainkreises.

Die Einsendung der jährlichen Uebersichten der Stiftungs- und Commun-Rechnungen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 5. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständniß mit dem Königl. Appellationsgerichte wird den K. Rentämtern des Obermainkreises in unterzeichnetem Betreff, Folgendes zur genauesten Darnachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) daß für lehensherrliche Consense, welche blos zum Behufe der durch das Hypothekengesetz anbefohlenen Specialisirung einer bisher bestandenen Generalhypothek für ein älteres Darlehen ertheilt werden, eine Taxe nicht erhoben werden darf, und die bereits erhobenen Taxen an die treffenden Interessenten zurückgegeben werden müssen,

2) daß für lehensherrliche Consense zur Specialverpfändung einer lehenbaren Realität für ein erst neu aufgenom-

Amtsblatt der Königlichen Kreis-Hauptmannschaft Bautzen. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Bautzen. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Bischofswerda. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Kamenz. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Löbau. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Pirna. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Radeberg. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Radebeul. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Sebnitz. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Zittau. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Meißen. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Oschatz. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Pirna. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Rochlitz. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Zittau. Nr. 1. Jahrgang 1919.

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Zwick

und Pfandverschreibung binnen sechs Monaten, und insbesondere am 3. Mai d. J. bei Gericht vorzulegen, und seine Rechte darauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. Da nun binnen der vorgesteckten Frist und namentlich am 3ten d. M. diese Urkunde von Niemanden producirt worden ist, so wird dieselbe hiermit, dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß für kraftlos erklärt, so zwar, daß aus derselben keine Rechtsansprüche mehr abgeleitet werden können, mithin dieselbe als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann. Baireuth, am 16. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Meyer.

Daß der Müllergeselle Johann Heidenreich von der Bockmühl, und die ledige Barbara Schmidt von der Forstmühle in dem unterm 7. Mai 1824 gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Baireuth, am 24. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauernsohn Johann Conrad Vogel vom Forst, Königl. Landgerichts Baireuth, geboren am 22. März 1791, welcher im Jahre 1813 als Gemeiner im 1. Königlich Baierischen Linien-Infanterie-Regimente (König) nach Frankreich mit ausmarschirte, wird seit der Schlacht bei Hanau, und der Bauernsohn Georg Knöchel von Eckersdorf, gebohren im Jahre 1782, welcher als Gemeiner im 5ten Linien-Infanterie-Regimente mit nach Rußland ausmarschirte, wird seitdem gleichfalls vermißt, ohne daß man bis jetzt von deren Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht erhalten konnte. Da nun von Seiten ihrer nächsten Verwandten die Todes-Erklärung gegen dieselben in Antrag gebracht worden ist, so wird der besagte Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sich dieselben binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

20. December 1825, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin vor unterzeichnetem Gerichte einzufinden, sich als solche zu legitimiren, und des Weiteren zu gewärtigen hat, widrigenfalls der abwesende Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel für tod erklärt, und das Vermögen desselben an seine jetzt bekannten Intestaterben ausgehändigt werden wird. Baireuth, den 19. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Die Verspeisung an die Büßer in dem hiesigen Königlichen Strafarbeitshaus pro 18$\frac{25}{26}$, soll zu Folge höchsten Rescripts der Königl. Regierung, Kammer des Innern, an die Mindestnehmenden verpachtet werden, wozu Liebhaber am

Mittwoch den 6. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr,

sich in dem hiesigen Geschäfts-Locale einzufinden haben. Unbekannte Personen haben sich mit obrigkeitlichen Attesten über ihr moralisches Betragen ꝛc auszuweisen. St. Georgen, den 1. Juni 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Donnerstag den 16ten von d. M. werden unterfertigter Oeconomie Commission folgende Monturs-Materialien und Schuhe, unter Beobachtung der hierwegen bestehenden allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1822 und mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Regiments-Commandos im Wege des öffentlichen Abstriches, an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, als:

1200 Ellen kornblaues Tuch,
1100 Ellen $\frac{7}{8}$ breite Hemderleinwand,
5000 Ellen $\frac{7}{8}$ breite ordinaire Futterleinwand,
600 Ellen $\frac{7}{8}$ breite Rockfutterleinwand, und
800 paar gefertigte Schuhe.

Gewerbsberechtigte Lieferanten, welche sich über das zur Uebernahme der gegenwärtigen Lieferung erforderliche Vermögen ausweisen können, werden hiemit vorgeladen, sich zu oben bestimmter Zeit in dem diesseitigen Geschäftslocale in der Langgaß-Caserne persönlich einzufinden, allwo ihnen die näheren Bedingnisse bekannt gemacht, und ihre Offerte zu Protocoll genommen werden. Bemerkt wird, daß die Lieferanten von den Leinwandsorten und Schuhen die Muster vorzulegen haben, und daß nach einmal geschlossener Accords-Verhandlung Nach-

gebote durchaus nicht mehr angenommen werden. Bamberg, den 2. Juni 1825.

Die
Oeconomie-Commission des Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Max.)
v. Schauroth, Oberstlieutenant.
Blaimberger, Quartiermeister.

Scheßlitz, am 3. Juni 1825.

Johann Weidner von Würgau hat sich dem Concursprozesse unterworfen. Demzufolge werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

9. Juli l. J.,

b) zur Vorbringung der gegen die angemeldeten Forderungen stattfindenden Einreden auf den

6. August l. J.,

c) zur Vorbringung der Gegeneinreden und Schlußeinreden auf den

5. September l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, und zwar unter dem Präjudize anberaumt, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den Ausschluß der Forderung, daß Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche etwas von dem beweglichen Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes desselben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Sazenhofen.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schuldenwesen des Johann Burkardt zu Zapfendorf, rechtskräftig dessen Vergantung erkannt. Es werden demnach die gesetzlichen Ganttage und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 8. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 8. August,

3) zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 7. September d. Js.,

jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, die Ausbleibenden an den übrigen Tagen mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 7. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Scheßlitz, am 3. Juni 1825.

Auf die in Nr. 28, 29, 32 des Kreis- und Nr. 20, 21 und 22 des Bamberger Intelligenzblattes vom l. J. beschriebenen, zur Gantmasse des Georg Felsheim mittler in Würgau gehörigen Realitäten, wurde ein Aufgebot zu 900 fl. gelegt. Da hiedurch die Taxe bei weitem noch nicht erreicht ist, so wird zweite Versteigerungs-Tagsfahrt auf den

30ten l. Mts., Vormittags 9 Uhr

im Orte Würgau anberaumt, wozu wiederholt einladet

Das
Königliche Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Sazenhofen.

Von dem hiesigen Königl. Landgerichte, als der obervormundschaftlichen Behörde, ist die Verpachtung der zum Nachlasse des Wirths Gareis von Ludwigschorgast gehörigen Immobilien, als: a) eines Wohnhauses, auf welchem die Gastgerechtigkeit haftet, und wobei sich das Brauhauß und Braugeschirr befindet; b) 2½ Tagwerk Felder, in 3 Stücken, c) 2¾ Tagwerk Wiesen, in 2 Parzellen, d) den vierten Theil vom Zehenden in Gebersbach, e) 1¾ Tagwerk Waldboden, in Hornbach; sämmtlich zu Ludwigschorgast gelegen, beschlossen worden. Zu dem auf

22. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

in Ludwigschorgast festgesetzten Verpachtungstermin werden kautionsfähige Pächter mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag mit obervormundschaftlicher Ge-

nehmigung geschieht, und daß die oben bezeichneten Realitäten im Ganzen, oder auch einzeln verpachtet werden.
Kulmbach, den 4. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das, dem Gastwirth und Metzgermeister Friedrich Müller zu Himmelcron gehörige Feld, zu 4 Tagwerk im vordern Aichig, zum K. Rentamt Gefrees lehenbar, onerirt mit 4 fl. 22½ kr. Gefällen, 5 fl. 7½ kr. beständigen Zehentgeld, 28½ kr. Steuer in simplo und taxirt auf 1148 fl. 20 kr., öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Bietungstermin ist auf

Donnerstag den 21. Juli, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufslustige am Königl. Landgericht dahier einzufinden, hiemit eingeladen werden.
Berneck, den 8. Juni 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gestern Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr wurden vor dem Wirthshauße zu Breitbach aus dem Wagen des Fuhrmanns Roth aus Mainbernheim 130 bis 140 Stücke Preussische Thaler, verschiedener Jahrgänge mittelst Erbrechens einer Kiste entwendet. Dieser That ist der unten beschriebene Bursche, dessen Namen nicht angegeben werden kann, verdächtig. An alle Justiz- und Polizeibehörden wird demnach das Ersuchen gestellt, wegen Wiedererlangung des entwendeten Geldes sowohl, als Habhaftwerdung des Verdächtigen, das Geeignete zu verfügen. Gerolzhofen, den 5. Juni 1825.

Königliches Landgericht, im Untermainkreise.
Schmitt, Landrichter.

Beschreibung des Verdächtigen.

Der Verdächtige ist ohngefähr 30 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat blonde Haare, kurz geschnitten, trug eine blaue Jacke, bläuliche Pantalon, einen runden Hut und Stiefel mit Absatzeisen. Er hatte eine hölzerne Ulmer Tabackspfeife mit Kupfer beschlagen und ein dünnes braunes Stäbchen mit einem schwarzen Knopfe bei sich. Derselbe gab an, aus Kronach und daselbst in Diensten gestanden zu seyn, aus welchem er aber wegen Fieberkrankheit getreten, und wäre gesonnen, nach Schweinfurt zu einem Vetter zu gehen. Uebrigens soll er in jenem Dialecte, wie er in der Gegend von Kronach gewöhnlich ist, sprechen.

Am 30sten v. M. wurde unterhalb Nantenbach am Mainufer ein menschlicher Leichnam aufgefunden, von welchem man die Personalbeschreibung, so weit solche wegen der bereits eingetretenen Fäulniß erhoben werden konnte, mit dem Ersuchen an sämmtliche Polizeibehörden hier beisetzt, im Falle sie über den Namen und die Person dieses Leichnams Aufschluß zu geben vermögen, dem Königlichen Landgerichte Nachricht hievon mitzutheilen. Der Leichnam ist männlichen Geschlechts, 5 Schuh 9 Zoll groß; das Gesicht war mit Schmuz und Blut überzogen und durchaus unkenntlich, und die noch ersichtlichen Kopfhaare scheinen braun gewesen zu seyn. Die Kleidung an demselben bestand in einem grünen tuchenen Oberrock mit grünem sammetnen Kragen und von Tuch überzogenen Knöpfen; unter demselben hatte er eine gelb gestreifte Weste von Kameelgarn, und unter dieser ein flanellenes Leibchen, dann ein feines leinenes Hemd, an welchem sich aber kein Zeichen eingenäht gefunden. Derselbe trug lange schwarz tuchene Beinkleider, mit einem elastischen Hosenträger. Am rechten Fuß befand sich ein rindslederner Halbstiefel, am linken Fuß aber ein wollener Socke. Bei Abnahme dieses Sockens fand man den Fuß mit Leinwand umwickelt, unter welcher sich am äußern Knöchel des Fußgelenkes ein carioses Geschwür befand. Dieser Leichnam kann bereits 6 bis 8 Wochen im Wasser gelegen seyn. Lohr, den 3. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht, im Untermainkreise.
Anselm, Landrichter.

Auf den Antrag des Curators des Nachlasses des am 2. Juli 1823 zu Hof verstorbenen Königl. Hallverwalters Joseph Gebhardt, ist der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die 3 Edictstäge, und zwar: 1) zur Liquidirung der Forderungen und Angabe der Beweismittel auf den

25. Juli 1825,

2) zur Exception auf den

8. August 1825,

3) zur Schlußverhandlung auf den

2. September 1825,

seine Geschäfte, am Dienstag 10 Uhr Vormittags im Gasthause des Herrn Johann Schmidt in Ober-Hausen, wo Alles, was an Mobilien und Immobilien zu dem Nachlasse gehört, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, oder, wo es verlangt wird, gegen Bürgschaft, versteigert werden wird. Ober-Hausen, am 1. Juni 1844.

Der Gerichtsvollzieher Wilhelm Müller.

Ich habe die Ehre, meinen Freunden und Bekannten ergebenst anzuzeigen, daß ich meine Wohnung verändert habe und nun in dem Hause des Herrn Kaufmann Schulz wohne. Ich empfehle mich zu gefälligen Aufträgen.

Ober-Hausen, am 1. Juni 1844.

Der Schneider Wilhelm Meyer

Ad Rem 6. Es ist Ihnen bekannt, daß Herr Dr. Schmidt, Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Müller, Herr Dr. Schulze, Herr Dr. Lehmann, Herr Dr. Krause, Herr Dr. Richter, Herr Dr. Wagner, Herr Dr. Hoffmann, Herr Dr. Neumann, Herr Dr. Schwarz, Herr Dr. Zimmermann, Herr Dr. Braun, Herr Dr. Hartmann, Herr Dr. Schmitt, Herr Dr. Werner, Herr Dr. Krüger, Herr Dr. Schneider, Herr Dr. Fischer, Herr Dr. Weber, Herr Dr. Lange, Herr Dr. Meier, Herr Dr. Huber, Herr Dr. Keller, Herr Dr. Bauer, Herr Dr. Roth, Herr Dr. Vogel, Herr Dr. Frank, Herr Dr. Berger, Herr Dr. Winkler, Herr Dr. Lorenz, Herr Dr. Baumann, Herr Dr. Schäfer, Herr Dr. Ludwig, Herr Dr. Scholz, Herr Dr. Haas, Herr Dr. Peters, Herr Dr. Jung, Herr Dr. Hahn, Herr Dr. Seidel, Herr Dr. Kaiser, Herr Dr. Heinrich, Herr Dr. Graf, Herr Dr. Lindner, Herr Dr. Kraus, Herr Dr. Ziegler, Herr Dr. Schuster, Herr Dr. Kühn, Herr Dr. Pohl, Herr Dr. Engel, Herr Dr. Horn, Herr Dr. Busch, Herr Dr. Bergmann, Herr Dr. Thomas, Herr Dr. Voigt, Herr Dr. Sauer, Herr Dr. Arnold, Herr Dr. Wolf, Herr Dr. Moser, Herr Dr. Martin, Herr Dr. Friedrich, Herr Dr. Schubert, Herr Dr. Kunz, Herr Dr. Beck, Herr Dr. Weiß, Herr Dr. Hermann, Herr Dr. Franke, Herr Dr. Albrecht, Herr Dr. Mayer, Herr Dr. Ott, Herr Dr. Stein, Herr Dr. Jäger, Herr Dr. Groß, Herr Dr. Hofmann, Herr Dr. Sommer, Herr Dr. Haase, Herr Dr. Heinz, Herr Dr. Linke, Herr Dr. Ebert, Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Amann, Herr Dr. Hübner, Herr Dr. Link, Herr Dr. Mai, Herr Dr. Otto, Herr Dr. Arndt, Herr Dr. Förster, Herr Dr. Reinhardt, Herr Dr. Walter, Herr Dr. Kuhn, Herr Dr. Fuchs, Herr Dr. Schreiber, Herr Dr. Simon, Herr Dr. Peter, Herr Dr. Günther, Herr Dr. Berger, Herr Dr. Winkler, Herr Dr. Lorenz, Herr Dr. Baumann, Herr Dr. Schäfer, Herr Dr. Ludwig, Herr Dr. Scholz, Herr Dr. Haas, Herr Dr. Peters, Herr Dr. Jung, Herr Dr. Hahn, Herr Dr. Seidel, Herr Dr. Kaiser, Herr Dr. Heinrich, Herr Dr. Graf, Herr Dr. Lindner, Herr Dr. Kraus, Herr Dr. Ziegler, Herr Dr. Schuster, Herr Dr. Kühn, Herr Dr. Pohl, Herr Dr. Engel, Herr Dr. Horn, Herr Dr. Busch, Herr Dr. Bergmann, Herr Dr. Thomas, Herr Dr. Voigt, Herr Dr. Sauer, Herr Dr. Arnold, Herr Dr. Wolf, Herr Dr. Moser, Herr Dr. Martin, Herr Dr. Friedrich, Herr Dr. Schubert, Herr Dr. Kunz, Herr Dr. Beck, Herr Dr. Weiß, Herr Dr. Hermann, Herr Dr. Franke, Herr Dr. Albrecht, Herr Dr. Mayer, Herr Dr. Ott, Herr Dr. Stein, Herr Dr. Jäger, Herr Dr. Groß, Herr Dr. Hofmann, Herr Dr. Sommer, Herr Dr. Haase, Herr Dr. Heinz, Herr Dr. Linke, Herr Dr. Ebert, Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Amann, Herr Dr. Hübner, Herr Dr. Link, Herr Dr. Mai, Herr Dr. Otto, Herr Dr. Arndt, Herr Dr. Förster, Herr Dr. Reinhardt, Herr Dr. Walter, Herr Dr. Kuhn, Herr Dr. Fuchs, Herr Dr. Schreiber, Herr Dr. Simon, Herr Dr. Peter, Herr Dr. Günther

Mustafa Kemal Atatürk

Ad Rem 6. Es ist Ihnen bekannt, daß Herr Dr. Schmidt, Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Müller, Herr Dr. Schulze, Herr Dr. Lehmann, Herr Dr. Krause, Herr Dr. Richter, Herr Dr. Wagner, Herr Dr. Hoffmann, Herr Dr. Neumann, Herr Dr. Schwarz, Herr Dr. Zimmermann, Herr Dr. Braun, Herr Dr. Hartmann, Herr Dr. Schmitt, Herr Dr. Werner, Herr Dr. Krüger, Herr Dr. Schneider, Herr Dr. Fischer, Herr Dr. Weber, Herr Dr. Lange, Herr Dr. Meier, Herr Dr. Huber, Herr Dr. Keller, Herr Dr. Bauer, Herr Dr. Roth, Herr Dr. Vogel, Herr Dr. Frank, Herr Dr. Berger, Herr Dr. Winkler, Herr Dr. Lorenz, Herr Dr. Baumann, Herr Dr. Schäfer, Herr Dr. Ludwig, Herr Dr. Scholz, Herr Dr. Haas, Herr Dr. Peters, Herr Dr. Jung, Herr Dr. Hahn, Herr Dr. Seidel, Herr Dr. Kaiser, Herr Dr. Heinrich, Herr Dr. Graf, Herr Dr. Lindner, Herr Dr. Kraus, Herr Dr. Ziegler, Herr Dr. Schuster, Herr Dr. Kühn, Herr Dr. Pohl, Herr Dr. Engel, Herr Dr. Horn, Herr Dr. Busch, Herr Dr. Bergmann, Herr Dr. Thomas, Herr Dr. Voigt, Herr Dr. Sauer, Herr Dr. Arnold, Herr Dr. Wolf, Herr Dr. Moser, Herr Dr. Martin, Herr Dr. Friedrich, Herr Dr. Schubert, Herr Dr. Kunz, Herr Dr. Beck, Herr Dr. Weiß, Herr Dr. Hermann, Herr Dr. Franke, Herr Dr. Albrecht, Herr Dr. Mayer, Herr Dr. Ott, Herr Dr. Stein, Herr Dr. Jäger, Herr Dr. Groß, Herr Dr. Hofmann, Herr Dr. Sommer, Herr Dr. Haase, Herr Dr. Heinz, Herr Dr. Linke, Herr Dr. Ebert, Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Amann, Herr Dr. Hübner, Herr Dr. Link, Herr Dr. Mai, Herr Dr. Otto, Herr Dr. Arndt, Herr Dr. Förster, Herr Dr. Reinhardt, Herr Dr. Walter, Herr Dr. Kuhn, Herr Dr. Fuchs, Herr Dr. Schreiber, Herr Dr. Simon, Herr Dr. Peter, Herr Dr. Günther

Mustafa Kemal Atatürk

Ad Rem 6. Es ist Ihnen bekannt, daß Herr Dr. Schmidt, Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Müller, Herr Dr. Schulze, Herr Dr. Lehmann, Herr Dr. Krause, Herr Dr. Richter, Herr Dr. Wagner, Herr Dr. Hoffmann, Herr Dr. Neumann, Herr Dr. Schwarz, Herr Dr. Zimmermann, Herr Dr. Braun, Herr Dr. Hartmann, Herr Dr. Schmitt, Herr Dr. Werner, Herr Dr. Krüger, Herr Dr. Schneider, Herr Dr. Fischer, Herr Dr. Weber, Herr Dr. Lange, Herr Dr. Meier, Herr Dr. Huber, Herr Dr. Keller, Herr Dr. Bauer, Herr Dr. Roth, Herr Dr. Vogel, Herr Dr. Frank, Herr Dr. Berger, Herr Dr. Winkler, Herr Dr. Lorenz, Herr Dr. Baumann, Herr Dr. Schäfer, Herr Dr. Ludwig, Herr Dr. Scholz, Herr Dr. Haas, Herr Dr. Peters, Herr Dr. Jung, Herr Dr. Hahn, Herr Dr. Seidel, Herr Dr. Kaiser, Herr Dr. Heinrich, Herr Dr. Graf, Herr Dr. Lindner, Herr Dr. Kraus, Herr Dr. Ziegler, Herr Dr. Schuster, Herr Dr. Kühn, Herr Dr. Pohl, Herr Dr. Engel, Herr Dr. Horn, Herr Dr. Busch, Herr Dr. Bergmann, Herr Dr. Thomas, Herr Dr. Voigt, Herr Dr. Sauer, Herr Dr. Arnold, Herr Dr. Wolf, Herr Dr. Moser, Herr Dr. Martin, Herr Dr. Friedrich, Herr Dr. Schubert, Herr Dr. Kunz, Herr Dr. Beck, Herr Dr. Weiß, Herr Dr. Hermann, Herr Dr. Franke, Herr Dr. Albrecht, Herr Dr. Mayer, Herr Dr. Ott, Herr Dr. Stein, Herr Dr. Jäger, Herr Dr. Groß, Herr Dr. Hofmann, Herr Dr. Sommer, Herr Dr. Haase, Herr Dr. Heinz, Herr Dr. Linke, Herr Dr. Ebert, Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Amann, Herr Dr. Hübner, Herr Dr. Link, Herr Dr. Mai, Herr Dr. Otto, Herr Dr. Arndt, Herr Dr. Förster, Herr Dr. Reinhardt, Herr Dr. Walter, Herr Dr. Kuhn, Herr Dr. Fuchs, Herr Dr. Schreiber, Herr Dr. Simon, Herr Dr. Peter, Herr Dr. Günther

gesetzlichen 3 Edictstäge werden daher ausgeschrieben, wie folgt:

1) Donnerstag den 30. Juni l. J., früh 9 Uhr, zur Anmeldung der Forderungen, unter Vorlage der treffenden Urkunden und sonstigen Beweismittel,

2) Montag den 8. August l. J., früh 9 Uhr, zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die am ersten Edictstage angemeldeten Forderungen,

3) Montag den 19. September l. J., früh 9 Uhr, zum Schlußverfahren. Derjenige, welcher am ersten Edictstage weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, wird von der Masse, derjenige, welcher in den letzten beiden Edictstägen ausbleiben sollte, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche etwa Faustpfänder von dem Gemeinschuldner in Händen, oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, werden aufgefordert, dergleichen Verhältnisse dem Conkursgerichte um so gewisser anzugeben, als sie es im Entstehungsfalle sich selbst beizumessen haben, wenn sie desfalls in Anspruch genommen und in das Doppelte verurtheilt werden. Tambach, den 14. Mai 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Daß der Schuhmachermeister Wolfgang Adam Gruber, und dessen Verlobte Anna Barbara Zeitler zu Oberröslau, in dem errichteten Erb- und Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiemit bekannt gemacht. Wunsiedel, den 4. Juni 1825.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht Oberrößlau, hintern Antheils.
Sieger.

Da auf die, dem verganteten Johann Buckreiß zu Unterksteinfeld zugehörig gewesene Mühle daselbst, ein Angeboth unter dem Schätzungs-Werth gelegt worden ist, so wird in Beziehung auf das Patent vom 15. März curr. ein anderweiter Strichtermin auf den

5. Juli Vormittags 10 Uhr,

in loco Steinfeld anberaumt, und solches Kaufslustigen bekannt gemacht. Wiesentfels, am 26. Mai 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Der — zum hiesigen Rittergute grund- und gerichtsbare, für 500 fl. rhl. gewürdigte Erlichswiesen-Acker des Ipseph Fries dahier, wird im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Termin dazu auf

Sonnabend den 2. Juli d. J.

anberaumt. Kaufslustige werden eingeladen, an diesem Tage zur vormittägigen Gerichtszeit dahier zu erscheinen und den Zuschlag an den Meistbiethenden der Executions-Ordnung gemäß, zu gewärtigen. Die darauf ruhenden Lasten sollen den Kaufsliebhabern im Bietungstermin eröffnet werden. Unterlangenstadt, am 25. Mai 1825.

Freiherrl. v. Redwitzisches Patrimonialgericht I.
Schlesing.

Nicht Amtliche Artikel.

Donnerstags am 9ten d. entschlief meine innigst geliebte Gattin, Sabina Elisabetha Henriette Maurer, eine geborne Kastner, nach siebentägig überstandenem Leiden an einer Lungen-Entzündung. Ich mache dies für mich und die Meinigen höchst traurige Ereigniß allen meinen nah und fernen Freunden bekannt, überzeugt davon, daß sie an meinem bittern Schmerz den wärmsten Antheil nehmen, und die meinem Herzen geschlagene Wunde nicht durch Beileidsbezeigungen erneuern werden. Culmbach, am 10. Juni 1825.

Leonhardt Christoph Maurer, Kaufmann.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Juni 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94	
ditto à 5% " " .		101½
Land-Anlehen à 5% . . .		102½
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	105¾	105½
ditto " " 2 mt. . . .	106⅛	
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	101⅜	
ditto ditto à fl. 25.	101⅜	
ditto ditto à fl. 100.	106	

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 72. Baireuth, den 17. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständniß mit dem Königl. Appellationsgerichte wird den K. Rentämtern des Obermainkreises in unterzeichnetem Betreff, Folgendes zur genauesten Darnachachtung hiermit bekannt gemacht:

1) daß für lehensherrliche Consense, welche blos zum Behufe der durch das Hypothekengesetz anbefohlenen Specialisirung einer bisher bestandenen Generalhypothek für ein älteres Darlehen ertheilt werden, eine Taxe nicht erhoben werden darf, und die bereits erhobenen Taxen an die treffenden Interessenten zurückgegeben werden müssen,

2) daß für lehensherrliche Consense zur Specialverpfändung einer lehenbaren Realität für ein erst neu aufgenommenes Darlehen, in Gemäßheit des §. 6 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810, §. 12 et 74, Anwendung finde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Obermainkreises.

Die Taxgebühr bei Ausfertigung der lehenherrlichen Einwilligung zur Specialisirung der Hypotheken betr.

Deller, v. n.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Um das hiesige Bankwesen mehr zu reguliren und das Publikum vor Vervortheilungen der Metzger zu sichern, zugleich aber auch das Metzgerhandwerk vor willkührlichen und ungeeigneten Zumuthungen der städtischen Einwohner sicher zu stellen, ferner um eine bessere Qualität des Fleisches zu erzielen, endlich die Kontrole der Metzger in Ausübung ihres Gewerbes zu erleichtern; so sind unterm Heutigen nachstehende Bestimmungen erlassen worden:

1) Sowohl das große, als das kleine Vieh unterliegt künftighin der lebendigen Beschau.

2) Die Zeit dieser Beschau fällt in die Bankzeit, weshalb die Metzger verbunden sind, alles Vieh, welches geschlachtet und zum Verkauf gebracht werden soll, während der Bankzeit in das Schlachthaus zu bringen und der daselbst anwesenden Bank-Kommission vorzuführen.

3) Die Bankzeit wird übrigens für die Sommer-Monate von 6 bis 9 Uhr; für die Winter-Monate aber von 7 bis 9 Uhr Morgens festgesetzt.

4) Das kleine Vieh wird bei der lebendigen Beschau gehörig gezeichnet und muß, um Unterschleife zu verhüten, mit diesem Zeichen versehen, wieder in die Fleischbank gebracht werden.

5) Findet sich bei der Viehbeschau, daß ein oder das andere Stück nicht für bankmäßig erkannt werden kann; so erfolgt bei dem größern Vieh, die Zurückweisung desselben auf der Stelle; das kleinere Vieh hingegen wird zwar zum Verkauf zugelassen, jedoch darf dasselbe nur in die Freifleischbank gebracht — und daselbst um 2 kr. unter der jedesmaligen Taxe ausgepfündet werden.

6) Der eingerissene Haus-Verkauf ist durchaus unstatthaft und darf daher in der Folge in keinem Fall mehr vorkommen.

Man erwartet, daß das hiesige Publikum diese zur Erzielung eines gesunden, wohlschmeckenden und nahrhaften Fleisches abzweckenden polizeilichen Anordnungen auf der einen Seite dankbar aufnehmen, auf der andern aber auch dahin wirken werde, daß die sub Nr. 3 und 6 gegebenen Bestimmungen pünctlichst in Vollzug gesetzt werden können. Baireuth, am 9. Juni 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.
Schoberth.

Der am 20ten d. anberaumte Termin zum Ankauf von Lagerstroh, wird zu Folge eines Königl. höchsten Regierungs-Befehls hiermit wieder aufgehoben. Sct. Georgen, den 14. Juni 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Wer an der Verlassenschaftsmasse der am 27. August 1824 verstorbenen Wittwe Margaretha Amscherin zu Buchbach aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen hat, hat solche unter Vorlage der Beweismittel am

Donnerstag den 30. Juni l. Js.,

beim dahiesigen Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren, daß auf die Forderungen derjenigen, welche an diesem Termin deren Liquidation verabsäumen, bei Vertheilung des Amschlerischen Nachlasses keine Rücksicht mehr genommen wird. Bemerkt wird, daß an diesem Termine zugleich auch über die Liquidität und Priorität der einzelnen Forderungen schlüssig verhandelt wird. Nordhalben, den 31. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Nach einem allerhöchst unmittelbaren Rescript vom 12. Mai l. J. soll die abgebrannte Revierförsterswohnung zu Langenweil wieder aufgebaut, mit dem Baue dieser Wohnung unverzüglich der Anfang gemacht und solcher in diesem Jahre vollendet werden. Dieser Neubau soll nach den vorliegenden allerhöchsten Bestimmungen an die Wenigstnehmenden verakkordirt werden, jedoch sind nur solche Individuen zulässig, deren Geschicklichkeit in ihrem Metier und guten moralischen Ruf erprobt und die Real-Kaution von $\frac{1}{2}$ des Anschlagsquantums aufrecht zu machen im Stande sind. Die Kaution haftet nach Beendigung des Baues, vom Tage der Abnahme an, noch ein Jahr lang, so wünscht die unterzeichnete Stelle, solche dem Zimmermeister in Akkord mitzugeben, inzwischen muß sich derselbe ausweisen können, daß er das erforderliche Quantum bereits vorräthig hat, oder zu erlangen im Stande. Zur Abschließung der Akkorde unter den vorausgesetzten Bedingnissen wird Tagsfahrt auf kommenden

Montag den 20. d. M., Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäfts-Locale des hiesigen Königl. Rentamtes anberaumt, wo die erscheinenden Handwerksleute zugleich Einsicht des Bauplanes nehmen können. Jene Individuen, welche im Amtsbezirke nicht ansäßig und dem Amte bereits bekannt sind, haben die nöthigen Zeugnisse, sowohl von den einschlägigen Polizei- als Gerichtsstellen, sogleich mit vorzulegen. Waischenfeld, den 9. Juni 1825.

Königliches Rentamt.

Die zur Gantmasse des Bauers Johann Rattelsdörfer zu Oberleiterbach zugehörigen Grundstücke, bestehend aus: A) einem Gütlein, wozu gehört: 1) ein Wohnhaus, von Holz erbaut, mit Stroh gedeckt und von baufälligem Zustande, dann ein Stadel, von Fachwerk erbaut; ferner eine vermarkte Hofraith und Gärtchen, gerichtlich gewürdigt auf 261 fl. 40 kr.; 2) an Grundstücken: a) ein Aeckerlein bei der Marter, b) ein Acker, der sogenannte Teigacker, c) ein Acker, im Düttlein, d) ein Acker, in der Simonsgrube, e) ein Acker, in den Stücken, f) ein Acker, im Kenner, g) ein dergl. im Kuhgraben, h) ein dergl. im Hinterhof, sämmtlich 1¼ Tagwerk enthaltend und gerichtlich auf 135 fl. geschätzt; ferner i) vier Laubhölzlein, k) ein Wieslein, beides ein Tagwerk groß und im Werth zu 76 fl. 40 kr. B) An walzenden Stücken: ein Tagwerk Feld, der Bergacker genannt, bei der Weihersmühle gelegen, gerichtlich taxirt auf 185 fl., werden einstweilen auf ein Jahr dem öffentlichen Verpacht ausgesetzt. Hiezu wird nun auf den

22. Juni, Vormittags 11 Uhr,

Tagsfahrt festgesetzt, an welcher Pachtlustige sich einfinden können, und der Meistbietende unter Eröffnung der Pachtbedingnisse in dem Wirthshauße zu Oberleiterbach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Küps, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende, der Wittwe des verstorbenen Johann Kleylein Weltschuster zu Unterrodach zugehörige Realitäten, als; a) ein viertel Wohnhaus, nebst dazu gehörigem halben Stadel und kleinem Pflanzgärtlein hinter demselben, gerichtlich geschätzt auf 345 fl.; b) ein halb Acker, in der Kreubitzen, gewürdiget auf 245 fl.; c) die Hälfte von einem Feld, im Röstenthal, im Werth zu 12 fl. 20 kr.; d) ein halber Garten, in der Kreubitzen, gewürdiget auf 45 fl., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu auf

Samstag den 18. Juni d. Js.

im Kleyleinischen Wirthshauße zu Unterrodach Tagesfahrt anberaumt, an welcher Kaufs- und Zahlungsfähige sich Vormittag 11 Uhr einfinden können, und der Meistbietende den Zuschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung zu gewärtigen hat. Küps, den 27. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Gegen den Bauer Johann Rattelsdorfer zu Oberleiterbach wurde durch Erkenntniß vom 19. Februar und publicirt den 4. März d. J. der Concurs erkannt. Da nun dieses Erkenntniß bereits die Rechtskraft beschritten hat; so werden hiemit die gesetzlichen Edictalien erlassen, und daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 24. Juni,

zur Anbringung der dagegen stattfindenden Einreden auf

Freitag den 22. Juli,

zu den Schlußverhandlungen auf

Dienstag den 23. August d. Js.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr dahier Termin anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Präjudiz hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Termin die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Präclusion der treffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeindschuldners im Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Küps, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Um den Schuldenstand des Johann Götz Diertssohn zu Unterrodach auszumitteln, wird hiermit zur Liquidirung dessen Schulden auf

Donnerstag den 7. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt, an welchem zugleich Fristen- und Nachlaßverträge versucht werden. Es haben daher sämmtliche Gläubiger desselben an diesem Tage um so gewisser dahier zu erscheinen, als ausserdem diejenigen,

welche ihre Forderung durch Vorlegung sämmtlicher Beweismittel nicht gehörig liquidiren, von einem allenfalls auszubrechenden Gante ausgeschlossen werden. Im zweiten Falle wird angenommen werden, daß sie sich an die Stimmenmehrheit der Gläubiger anschließen. Küps, den 9. Juni 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Die der Freiherrlich von Redwitzischen Communion-Gutsherrschaft auf Küps gehörigen Oeconomie-Güter, als: 1) die Wasserhofswohnung nebst halbem Wassergarten, 2) der Griesacker, mit Wiesen, 3) der Melmacker, mit Wiesen, 4) das sogenannte Doktersäckerlein, 5) der dicke Wöhrd-Acker, sammt Wiesen, 6) der Weinbergsacker, 7) die zum innern Schloßpacht gegebenen Felder im Einzeln oder im Ganzen, 8) das sogenannte Horitzenreuth, 9) der Erlesgaßacker, 10) der Roßwinkelacker, 11) ein Theil Wiesen in der Breiten, 12) die kleine Melmwiesen, 13) die beiden Zetlitzer Aeckerlein, 14) die Seeäcker, 15) die Schäfersstauden, 16) das Jägerswieslein, 17) ein Tagwerk Wiesen, im Kuhehrlich, 18) ½ Tagwerk allda, 19) 2 Tagwerk eben da, 20) 1 Tagwerk daselbst, 21) 1½ Tagwerk daselbst, 22) ½ Tagwerk eben da, 23) 2 Tagwerk daselbst, 24) 2 Schopfenwiesen-Theile, 25) 1 Tagwerk daselbst, 26) die zum Lerchenhofgut gehörige Wohnung mit sämmtlichen Oeconomie-Gebäuden, Feldern und Wiesen, wie solche bisher verpachtet wurden, werden

Montags den 27sten,

dann 27) die sämmtlichen einzelnen Grundstücke, wie solche bisher verpachtet waren,

Dienstag den 28. Juni d. J., früh 9 Uhr,

auf 4 oder mehrere Jahre ausgesetzt, wozu Bietungstermin bei der unterzeichneten Rentenverwaltung ansteht, bei welcher Pachtlustige an besagten Tagen erscheinen wollen. Der Lehenschultheiß Wolfgang Meusel von Küps ist angewiesen, Pachtliebhaber auf Verlangen in die zu verpachtende Güter und Grundstücke gehörig einzuweisen. Küps, am 30. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzische Communion-Rentenverwaltung.

Weismüller.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 30. Mai bis 4. Juni incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	vorriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	1	49	50	50	—	10	12	9	27	8	42
Roggen	—	14	14	14	—	6	54	6	15	5	36
Gerste	—	6	6	6	—	6	24	6	12	6	—
Haber	—	38	38	38	—	4	18	3	39	3	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 6. Juni 1825.

Der Stadtmagistrat.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Am Mittwoch den 22. Juni Nachmittags 2 Uhr, wird eine Anzahl von Französischen und Deutschen Büchern, aus verschiedenen Wissenschaften und den besten Schriftstellern, in sehr gutem Einband; dann am 23. Vormittags 9 Uhr, Kleidungsstücke, Weißzeuch und andere häusliche Gegenstände, und Nachmittag um 2 Uhr, die übrigen Bücher im Hauße des Herrn Levi Neustädter, in der Jägerstrasse gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft.

Sonntag den 19. Juni ist Kirchweih auf der Saas, wozu, unter Versicherung guter Bedienung, höflichst einladet,

Heinrich Hopfenmüller.

Auf dem Schloßplatz Nr. 264, sind zwei Quartiere mit Meubels zu vermiethen und können sogleich bezogen werden.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 73. Baireuth, den 18. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Um das hiesige Bankwesen mehr zu reguliren und das Publikum vor Vervortheilungen der Metzger zu sichern, zugleich aber auch das Metzgerhandwerk vor willkührlichen und ungeeigneten Zumuthungen der städtischen Einwohner sicher zu stellen, ferner um eine bessere Qualität des Fleisches zu erzielen, endlich die Kontrole der Metzger in Ausübung ihres Gewerbes zu erleichtern; so sind unterm Heutigen nachstehende Bestimmungen erlassen worden:

1) Sowohl das große, als das kleine Vieh unterliegt künftighin der lebendigen Beschau.

2) Die Zeit dieser Beschau fällt in die Bankzeit, weshalb die Metzger verbunden sind, alles Vieh, welches geschlachtet und zum Verkauf gebracht werden soll, während der Bankzeit in das Schlachthaus zu bringen und der daselbst anwesenden Bank-Kommission vorzuführen.

3) Die Bankzeit wird übrigens für die Sommer-Monate von 6 bis 9 Uhr; für die Winter-Monate aber von 7 bis 9 Uhr Morgens festgesetzt.

4) Das kleine Vieh wird bei der lebendigen Beschau gehörig gezeichnet und muß, um Unterschleife zu verhüten, mit diesem Zeichen versehen, wieder in die Fleischbank gebracht werden,

5) Findet sich bei der Viehbeschau, daß ein oder das andere Stück nicht für bankmäßig erkannt werden kann; so erfolgt bei dem größern Vieh, die Zurückweisung desselben auf der Stelle; das kleinere Vieh hingegen wird zwar zum Verkauf zugelassen, jedoch darf dasselbe nur in die Freifleischbank gebracht — und daselbst um 2 kr. unter der jedesmaligen Taxe ausgepfündet werden.

6) Der eingerissene Haus-Verkauf ist durchaus unstatthaft und darf daher in der Folge in keinem Fall mehr vorkommen.

Man erwartet, daß das hiesige Publikum diese zur Erzielung eines gesunden, wohlschmeckenden und nahrhaften Fleisches abzweckenden polizeilichen Anordnungen auf der einen Seite dankbar aufnehmen, auf der andern aber auch dahin wirken werde, daß die sub Nr. 3 und 6 gegebenen Bestimmungen pünctlichst in Vollzug gesetzt werden können. Baireuth, am 9. Juni 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Eine Taschenuhr mit einem tombakenen Gehäuße, auf der Kehrseite mit einem Frauenzimmer-Gemälde und römischen Ziffern, dann mit einem grün und rothgestreif-

an Schluß, an welchen ES ist es nicht Platz an Schluß, an welchen ES ist es nicht Platz an

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Februar 1888.

Auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) wird Folgendes bestimmt:

Die Bauten, welche nicht unter die Vorschriften des §. 1 Absatz 1 des Gesetzes fallen, sind:

1) Bauten, welche nicht mit Dampfkraft betrieben werden, wenn bei denselben nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig beschäftigt werden;

2) Bauten, welche mit Dampfkraft betrieben werden, wenn bei denselben nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig beschäftigt werden.

Berlin, den 15. März 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **Boetticher.**

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Februar 1888.

Auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) wird Folgendes bestimmt:

Die Bauten, welche nicht unter die Vorschriften des §. 1 Absatz 1 des Gesetzes fallen, sind:

1) Bauten, welche nicht mit Dampfkraft betrieben werden, wenn bei denselben nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig beschäftigt werden;

2) Bauten, welche mit Dampfkraft betrieben werden, wenn bei denselben nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig beschäftigt werden.

Berlin, den 15. März 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **Boetticher.**

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Februar 1888.

Auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) wird Folgendes bestimmt:

Die Bauten, welche nicht unter die Vorschriften des §. 1 Absatz 1 des Gesetzes fallen, sind:

1) Bauten, welche nicht mit Dampfkraft betrieben werden, wenn bei denselben nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig beschäftigt werden;

2) Bauten, welche mit Dampfkraft betrieben werden, wenn bei denselben nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig beschäftigt werden.

Berlin, den 15. März 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **Boetticher.**

mit Stroh gedeckt, Schupfen und Schaafstall unter einem Dach, dann Schweinstall und Backofen unter einem Dach. b) An Gärten: ⅞ Tagwerk Garten mit Obstbäumen hinter dem Stadel, von guter Qualität. c) An Feldern: 2¾ Tagwerk im Grund, 1½ Tagwerk, in Gewend, 1 Tagwerk, das Weingärtlein, 3 Tagwerk, die steinerne Leithen, 1 Tagwerk, am Gräfenhäuslinger Weg, 2 Tagwerk, der Leithenteich, 2 Tagwerk, ebenalldort, 3 Tagwerk Roßdorfer Martenacker, 3 Tagwerk, der Häuslinger Retterlein, 2½ Tagwerk, der Sandacker am Burgweg, 1 Tagwerk, das Aengerlein. d) An Wiesen: 1½ Tagwerk, die Dorfwiese, 3mädig, 1½ Tagwerk, die Reuterwiesen, 2mädig. e) An Waldungen: 3½ Tagwerk Holz, am Kleinberg, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

2. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr

im Orte Würgau anberaumt. Meldet sich kein annehmbarer Kaufliebhaber, so wird man sogleich die zur Massa gehörigen Wiesen für dieses Aerndtejahr verpachten. Kauf- und Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr v. Sazenhofen.

Da die Angebote für das unterm 28ten v. Ms. versteigerte Simon Zettlische Waffenhammer-Anwesen bei Floß keine Ratification erlangt, so wird dasselbe auf den Antrag der Gläubiger wiederholt künftigen

Montag den 11. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr,

im Orte Waffenhammer dem öffentlichen Verkaufe plus licitando ausgesetzt, wozu sich die Kaufsliebhaber einfinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden salva ratificatione gewärtigen können. Neustadt, den 22. April 1825.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

Der Schneidergeselle Georg Preßl von Niedernsloß, Königlichen Landgerichts Neustadt an der Waldnaabe, gieng vor 50 Jahren in die Sächsischen Provinzen auf Wanderung, und ließ seit dieser Zeit ausser einem zehen Jahre später geschriebenen Briefe aus Hamburg nichts mehr von sich hören, so daß an seinem Leben gezweifelt wird. Auf Antrag der nächsten Verwandten und Erben wird derselbe oder seine allenfallsigen Testat- oder Intestat-Erben aufgefordert, sich um so gewisser binnen

6. Monaten,

a dato bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte mit den legalen Ausweisrn über die Erbschafts-Ansprüche zu melden, als ausserdessen seine Verschollenheits-Erklärung erfolgen, und sein in 648 fl. 57 kr. bestehender Erbtheil an die nächsten Erben gegen Caution extradirt werden wird. Neustadt an der Waldnaabe, den 28. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenstern.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Bauern Andreas Diezel zu Katschenreuth ist es erforderlich, den Schuldenstand genau zu prüfen. Es ist demnach die öffentliche Vorladung der Gläubiger, besonders auch derjenigen nothwendig, welche dem Landgericht dahier unbekannt geblieben seyn sollten. Es werden daher alle diejenigen, welchen irgend ein rechtlicher Anspruch an den Vermögens-Nachlaß des Andreas Diezel zusteht, hiermit vorgeladen, indem zu dem Ende angesetzten Liquidations-Termin am

29. Juli,

im Königl. Landgericht dahier, früh um 8 Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der darüber in Handen habenden Urkunden, und andern Schriften zu liquidiren. Die Nichterschienenen haben zu gewärtigen, daß bei der weitern Verhandlung in der Sache, und Ausgleichung der Schulden in dieser Verlassenschafssache auf ihre Forderung keine Rücksicht mehr genommen werde. Culmbach, den 30. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die Testaments-Erben der zu Oberweilersbach verstorbenen Juden-Wittwe Sara Ascher Wolf sind größtentheils minderjährig, weshalb die ihnen zugedachte Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventars angetreten werden konnte. Wer daher aus was immer für einem Grunde eine Anforderung an der beregten Nachlassenschaft zu machen hat, hat sich auf den

11. Juli d. Js.

bei Gericht einzufinden, und seine Forderung unter Vorlage der Beweismittel um so mehr zu liquidiren, als

dieſelbe auſſerdem bei Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nicht mehr berückſichtiget werden könnten. Ebermannſtadt, den 8. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Raſcher.

Das Königl. Landgericht Teuſchnitz hat gegen Johann Martin, den alten, zu Teuſchnitz auf deſſen eigene Inſolvenz-Erklärung den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger des Martin zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung ihrer Forderungen auf

Dienſtag den 12. Juli a. c.,

dann zur Vorbringung der Einreden und zu den übrigen Schlußverhandlungen auf

Dienſtag den 9. Auguſt l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden am 1. Ganttage von der Maſſa, die am 2ten und zugleich letzten Edictstage aber Ausbleibenden mit den betreffenden Handlungen ausgeſchloſſen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Erſatzes bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, den 11. Mai 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

Die zur Concursſache des Johann Martin, des alten zu Teuſchnitz gehörigen 4 Grundſtücke, als: 1) ein Feld im Hönigsberg, Beſ. Nr. 196, 2) ein Feld am Steinbacher Weg, Beſ. Nr. 197, 3) ein Feld bei den 3 Steinen, Beſ. Nr. 200, 4) eine Wieſe am Käſer, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin hiezu auf

Dienſtag den 12. Juli l. J.

beim Königl. Landgerichte dahier anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß mit Einwilligung der Creditorſchaft an dieſem Tage ſogleich der Hinſchlag erfolgt. Nordhalben, den 11. Mai 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

Wer an der Verlaſſenſchaftsmaſſe der am 27. Auguſt 1824 verſtorbenen Wittwe Margaretha Amſchlerin zu Buchbach aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen hat, hat ſolche unter Vorlage der Beweismittel am

Donnerſtag den 30. Juni l. Js.,

beim dahieſigen Königl. Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren, daß auf die Forderungen derjenigen, welche an dieſem Termin deren Liquidation verabſäumen, bei Vertheilung des Amſchleriſchen Nachlaſſes keine Rückſicht mehr genommen wird. Bemerkt wird, daß an dieſem Termine zugleich auch über die Liquidität und Priorität der einzelnen Forderungen ſchlüſſig verhandelt wird. Nordhalben, den 31. Mai 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

In der Johann Hanauerſchen Nachlaß- nun Nicolaus Hanauerſchen Debitſache von Loſau, hat man zur Schuldenconſignation, um das weitere Verfahren bemeſſen zu können, Termin auf

Montag den 4. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu alle, welche an obige Hinterlaſſenſchaft oder an Nicolaus Hanauer aus irgend einem Rechtstitel etwas zu fordern haben, gehörig zu erſcheinen und zu liquidiren, unter Strafe der Nichtberückſichtigung und reſp. des Ausſchluſſes, hiemit vorgeladen werden. Auch ſoll am fraglichen Termine ein Nachlaßvertrag unter den Gläubigern verſucht werden. Stadtſteinach, den 3. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Der bisherige Sportel-Rendant bei dem hieſigen Landgericht, Johann Zethner, iſt von dem unterzeichneten Vorſtande, als Nachfolger des in den Quiescenzſtand übergetretenen K. Landrichters Molitor, in dieſer Eigenſchaft beibehalten worden. Dieſes wird daher vorſchriftsmäßig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur gedachter rc. Zethner zur

Sportel-Perception bei hiesigem Gerichte ermächtigt ist, und daß daher auch nur die von diesem ausgestellten Quittungen als gültig angesehen werden können. Münchberg, den 9. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lict. Bedall.

Auf Antrag des Handelsmanns J. J. Schwabacher zu Baireuth, wird die dem Bauer Martin Jungkunz von Weisenbach und Johann Schramm von Gundlitz gehörige Waldparzelle, in der ehemaligen Domainen-Waldung, der Herrnschroth bei Gundlitz, in 5½ Jauchert und den Nr. 28 b 4 a und b 42 a und b bestehend, in vim executionis öffentlich auf den

27. Juni c. Vormittags 9 — 12 Uhr

im Gerichts-Locale verkauft, und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen, mit dem Bedeuten, daß der Zuschlag nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgen soll. Münchberg, den 17. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lict. Bedall, Landrichter.

Im Wege rechtlicher Hülfsvollstreckung wird der Schneidmühl-Antheil auf der obern Mühle zu Steinwiesen dem Andreas Friedel allda gehörig, hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Strichtermin auf

Donnerstag den 30. Juni d. Js.

im Orte Steinwiesen anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Kronach, am 25. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Ueber die Verlassenschaft des Bauers Georg Bauer zu Poppendorf, wurde der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen,

Dienstag den 28. Juni a. c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen,

Mittwoch den 27. Juli a. c.,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung,

Freitag den 26. August a. c.

festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der gedachten Verlassenschaft unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von den gegenwärtigen Gantverhandlungen, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an diesen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben. Wegen Geringfügigkeit der Masse soll am 1sten Edictstage eine gütliche Ausgleichung unter den Creditoren versucht werden. Hollfeld, den 23. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger sollen die dem Hammermeister Simon Heinrich von Niederlamitz gehörigen Grundrealitäten, wozu der Eisenhammer selbst mit gehört, zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Das letzte Gebot war 21,100 fl. — rhl. somit im Vergleiche des Schätzungswerthes von 26,104 fl. 34 kr rhl. viel zu gering; es wurde daher nach einem vom unterfertigten Königl. Landgerichte gefaßten Beschlusse de dato hodierno, diesem Ansuchen gewillfahret, und ist Termin auf den

15. Juli c. ai. Vormittags 9 Uhr,

im Orte Niederlamitz mit dem Bemerken angesetzt, daß dieser 3te Bietungstermin der letzte und also peremtorisch ist, und daß nach Verlauf desselben auf ein weiteres gelegtes Gebot nicht mehr reflectirt werden wird. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und ihnen frei gegeben, die näheren Kaufsbedingungen und Abschätzungs-Protokolle in der Registratur des Landgerichtes einzusehen. Hinsichtlich der Beschreibung sämmtlicher Realitäten des Gemeinschuldners wird sich auf die früheren Inserate der öffentlichen Blätter, und zwar: 1) Baireuther Kreisintelligenzblatt Nr. 92, 95, 107. 2) Baireuther politische Zeitung Nr. 159, 3) Höfer Intelligenzblatt Nr. 32, 4) Wunsiedler Wochenblatt Nr. 31, 5) Nürnberger Correspondenten von und für Deutschland Nr. 209, 6) Münchner politische Zeitung Nr. 177, 7) Augsburger allgemeine Zeitung Nr. 164, bezogen. Kirchenlamitz, am 9. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe einiger Hundert Scheffel Haber, 1824er Frucht, vorzüglicher Güte, wird hiermit Termin auf

Mittwoch den 29. Juni d. J.

anberaumt, an welchem Kaufslustige Vormittags 11

Uhr auf dem Magazin am Markt erscheinen wollen.
Culmbach, den 3. Juni 1825.
Königliches Rentamt.
Weltrich.

Die Königl. Regierung hat den am 2ten d. M. geschätzten Verkauf von ungefähr 215 Schäffel Haber nicht genehmigt, sondern eine nochmalige Versteigerung gnädigst angeordnet, wozu man Termin auf

Sonnabend den 25. d. M., Vormittags,

dahier angesetzt hat, und wozu man Kaufsliebhaber einladet. Wunsiedel, 13. Juni 1825.
Königliches Rentamt.

Da die Königl. Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen, die jüngsten Getraidverkäufe des unterzeichneten Amtes nicht genehmigte, so werden die bedeutenden, auf den hiesigen Speichern noch vorräthigen und gut conservirten Quantitäten Waiz, Korn, und Haber anderweit am

Donnerstag, den 23. d. Mts.

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; wornach sich Kaufsliebhaber benehmen wollen. Waischenfeld, den 13. Juni 1825.
Königliches Rentamt.

Das zur Concursmasse des Andreas Neder zu Stadel gehörige Grundvermögen, bestehend in einem halben Gute und einer Sölde nebst Eingehörungen, dann einigen ledigen Grundstücken, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Verkaufstermin nach Antrag der Creditoren im Orte Stadel am

15ten k. Mts. Julius, Nachmittags 2 Uhr

abgehalten, wobei sich Kaufslustige einfinden, die Verkaufsbedingungen, so wie das Nähere hinsichtlich der Lasten und Lehenverhältnisse vernehmen, und den Zuschlag, vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen können. Banz, am 9. Juni 1825.
Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In der Concurssache gegen Adam Fischer von Merlach wird das zur Concursmasse gehörige Anwesen, nämlich ein Gülchof zu Merlach, Lehenbuch pag. 23 bis 35 beschrieben,

Montag den 4. Juli d. J., früh 10 Uhr,

im Orte Merlach öffentlich veräußert und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, am 6. Juni 1825.
Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

In der Concurssache gegen Philipp Janson zu Crumbach wird das zur Concursmasse gehörige Anwesen daselbst, ein halbes Gut, urb. fol. 73, lat. 1 und 2 beschrieben,

Freitag den 8. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Crumbach öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, am 7. Juni 1825.
Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Die nach dem Tode des Herrn General-Lieutenants Grafen von Morawitzky auf dessen Schwester Frau Gräfin Therese von La Rosée zu München übergegangenen, nun allodificirten zu Ramlesreuth, Königl. Rentamts-Bezirk Kemnath liegenden Beutellehen, als: 1) ein Hof zu Ramlesreuth sammt ödem Gut und verschiedenen Gereutern, 2) ein Weiher zwischen Zettwitz und Ramlesreuth, der Kirchweiher genannt, 3) drei Weiher mit dem Fluß durch das Dorf Ramlesreuth zu Wiesen gemacht, 4) der Mühlweiher sammt Mühlgang und ½ Tagwerk darunter liegendem Feld, nebst 5) den Dominical-Renten auf mehreren Unterthanen-Gütern und walzenden Grundstücken werden am

Donnerstag den 7. Juli Vormittags

an Ort und Stelle öffentlich verkauft, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken höflichst einladet, daß der Plan so wie die Bedingnisse bei dem Unterzeichneten stündlich eingesehen werden können. Kemnath, den 15. Juni 1825.
Aus Auftrag der Gräflich von La Rosée'schen
Renten-Verwaltung.
Wich.

Alle diejenigen, welche Real-Ansprüche an das vom

Patrimonialrichter Johann Wilhelm Werner dahier, beseſſene und an den Schuhmacher-Meiſter Andreas Köppel verkaufte Wohnhaus Nr. 31 dahier nebſt Zubehör zu machen haben, werden hiermit Behufs der Berichtigung des Wernerischen Beſitztitels öffentlich aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 9 Wochen, und zwar längſtens in dem auf den

28. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr

angeſetzten Termin bei Vermeidung des geſetzlichen Präjudizes, daß die Auſſenbleibenden mit ihren etwanigen Real-Anſprüchen auf gedachtes Haus werden ausgeſchloſſen und ihnen deßhalb ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werde, dahier vorzubringen. Schwarzenbach an der Saale, am 11. Mai 1825.

Fürſtlich Schönburgiſches Patrimonialgericht I. Claſſe.
v. Paſchwitz.

Mit dem inſolvent gewordenen Bauerngutsbeſitzer Georg Schott zu Schwingen haben ſich deſſen bekannte Gläubiger zur Umgehung eines koſtſpieligen und weitausſehenden Concursverfahrens über die Art ihrer Befriedigung in der Güte vertragen. Zur Beſtättigung dieſes getroffenen Abkommens wird aber die Gewißheit erfordert, daß ſonſt keine weiteren Maſſeprätendenten vorhanden ſind. Es werden zu dem Ende alle diejenigen Perſonen, welche Forderungen an den Gemeinſchuldner zu machen haben, zu deren reſp. Liquidation und Nachweiſung durch Vorlegung der darüber ſprechenden Original-Urkunden auf

Donnerſtag den 28. künftigen Monats Julius,
Vormittag um 9 Uhr

in die Wohnung des Juſtitiars zu Hof unter der Verwarnung vorbeſchieden, daß der Auſſenbleibende ſeiner Anſprüche an die zu vertheilende Activ-Maſſe für verluſtig erklärt werden würde. Oberkotzau, den 19. Mai 1825.

Das Freiherrlich von Kotzauiſche Patrimonialgericht I. Claſſe jüngerer Linie.
Wächter.

Der — zum hieſigen Rittergute grund- und gerichtsbare, für 500 fl. rhl. gewürdigte Erlichswieſenflicker des Joſeph Fries dahier, wird im Wege der Hilfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Termin dazu auf

Sonnabend den 2. Juli d. J.

anberaumt. Kaufsluſtige werden eingeladen, an dieſem Tage zur vormittägigen Gerichtszeit dahier zu erſcheinen und den Zuſchlag an den Meiſtbiethenden der Executions-Ordnung gemäß, zu gewärtigen. Die darauf ruhenden Laſten ſollen den Kaufsliebhabern im Bietungstermin eröffnet werden. Unterlangenſtadt, am 25. Mai 1825.

Freiherrl. v. Rebwitziſches Patrimonialgericht I.
Schleſing.

Da auf die, dem verganteten Johann Buckreiß zu Unterſteinfeld zugehörig geweſene Mühle daſelbſt, ein Angeboth unter dem Schätzungs-Werth gelegt worden iſt, ſo wird in Beziehung auf das Patent vom 15. März curr. ein anderweiter Strichtermin auf den

5. Juli Vormittags 10 Uhr,

in loco Steinfeld anberaumt, und ſolches Kaufsluſtigen bekannt gemacht. Wieſenfels, am 26. Mai 1825.

Gräflich Giechiſches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Gegen den Bauer Johann Rattelsdorfer zu Oberleiterbach wurde durch Erkenntniß vom 19. Februar und publicirt den 4. März d. J. der Concurs erkannt. Da nun dieſes Erkenntniß bereits die Rechtskraft beſchritten hat; ſo werden hiemit die geſetzlichen Edictalien erlaſſen, und daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Freitag den 24. Juni,

zur Anbringung der dagegen ſtattfindenden Einreden auf

Freitag den 22. Juli,

zu den Schlußverhandlungen auf

Dienſtag den 23. Auguſt d. Js.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr dahier Termin anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Präjudiz hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterſcheinen am erſten Termin die Ausſchließung der Forderung von der Maſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Terminen aber die Präclyſion der treffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, ſolches bei Vermei-

dung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Küps, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Um den Schuldenstand des Johann Götz Dietterssohn zu Unterrodach auszumitteln, wird hiermit zur Liquidirung dessen Schulden auf

Donnerstag den 7. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt, an welchem zugleich Fristen- und Nachlaßverträge versucht werden. Es haben daher sämmtliche Gläubiger desselben an diesem Tage um so gewisser dahier zu erscheinen, als ausserdem diejenigen, welche ihre Forderung durch Vorlegung sämmlicher Beweismittel nicht gehörig liquidiren, von einem allenfalls auszubrechenden Gante ausgeschlossen werden. Im zweiten Falle wird angenommen werden, daß sie sich an die Stimmenmehrheit der Gläubiger anschließen. Küps, den 9. Juni 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf den 24. Juni d. J. soll in der Pfarrwohnung zu Gesees Nachstehendes an Meistbietende verkauft werden: 1) eine einspännige Chaise, 2) zwei Pferde (nämlich ein Schimmel und ein Brauner), 3) ein Reitzeuch, jedoch ohne Sattel, 4) zwei 2jährige Stiere, von rothscheckigter Farbe, 5) zwei 1jährige dergl., von eben der Farbe, 6) drei halbjährige Kuhkälber, von eben dergl. Farbe, und 7) zwei trächtige Kühe. Kaufsliebhaber werden zum Aufstrich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr eingeladen, wo die Meistbietenden den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung gewärtigen können.

Von dem Intelligenzblatt des Obermainkreises sucht Jemand die Jahrgänge von 1811 bis 1821 incl. zu kaufen. Wer solche ablassen will, beliebe es bei dem Zeitungs-Comtoir anzuzeigen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 4. Juni. Der Sohn des Bürgers Abraham Schimmel.

Den 9. Juni. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Uhlmann dahier.

— — Der Sohn des Schuhmachermeisters Bahyriez, in St. Georgen.

— — Die Tochter des Pflasterermeisters Braun dahier.

Den 10. Juni. Die Tochter des Königl. Appellations-Gerichts-Advocaten Heerwagen II. dahier.

Den 11. Juni. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Juni. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bauersmanns Seeser, in den Moritzhöfen.

Den 14. Juni. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Ganzmann dahier.

Den 15. Juni. Der Sohn des Bürgers und Posamentiermeisters Feiler dahier.

— — Die Tochter des Taglöhners Kolb.

Gestorbene.

Den 7. Juni. Der Sohn des Pachtbauers Küfner in Untercontadsreuth, alt 1 Jahr, 11 Monate, 9 Tage.

Den 8. Juni. Die Kutschers-Wittwe Schmidt, alt 55 Jahre.

Den 10. Juni. Der Schneidergeselle Weidenhammer in der Altenstadt, alt 22 Jahre, 4 Monate und 11 Tage.

— — Der Nachtwächter Hirsch dahier, alt 70 Jahre, 7 Monate und 21 Tage.

Den 12. Juni. Die Ehefrau des Pflasterergesellen Dietol in der Altenstadt, alt 56 Jahre.

Den 13. Juni. Franz Kruse, Corporal beim Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente, alt 32 Jahre, 8 Monate und 27 Tage.

Den 14. Juni. Der Sohn des Bürgers und Knopfmachermeisters Jahreiß in St. Georgen, alt 25 Tage.

— — Der Tuchfabrikant Hedler dahier, alt 50 Jahre, 6 Monate und 4 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 74. Baireuth, den 21. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Bürgermeister und Bäckermeister Conrad Hanauer zu Markt Schorgast hat in seiner letztwilligen Anordnung folgende Legate ad pias causas verschafft:

1000 fl. dem Gotteshauße Markt Schorgast zu Abhaltung zweier Jahrträge auf ewige Zeiten.

160 fl. dem Gotteshauße zu Kupferberg, zu gleichem Zwecke.

1000 fl. zum Besten der Ortsarmen in Markt Schorgast, und nebst diesen die Erben seines Holzes bei Ziegenburg verbindlich gemacht, zu Abhaltung eines immerwährenden Engelamtes das nöthige Capital hiezu noch besonders zu erlegen, dessen Ausmittelung noch vorbehalten wird; was als Beispiel und zu Ehren des Andenkens an den frommen Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Friedmann.

Baireuth, den 9. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchst unmittelbares Königl. Rescript vom 4ten d. Ms. ist ausgesprochen worden:

„Wir finden Uns durch die neuerdings zu Unserer Kenntniß gekommenen Beschwerden über die Anstände und „Verzögerungen, welche die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgeldes für die Werk- und Feiertags-Schulen an „vielen Orten findet, bewogen, nicht nur die pünctlichste und nachdrücklichste Handhabung der deßfalls schon beste„henden Vorschriften allen jenen Ober- und Unter-Behörden, welchen die Sorge dafür obliegt, neuerlich zur strengen „Pflicht zu machen, sondern insbesondere Folgendes zu verfügen:“

I.

„Die Gemeinde-Verwaltungen, welche für die Befriedigung der Personal- und Real-Exigenz von Gemeinde„Anstalten überhaupt zu sorgen haben, sollen ernstlich angehalten werden, das nach dem eingeführten Maßstabe „treffende Schulgeld zur Verfallzeit ohne Nachsicht zu erheben, und den Schullehrern den vollen Betrag ihrer liqui„dirten Forderung am Schlusse eines jeden Quartals unfehlbar zu behändigen.“

II.

„Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtigt, das Schulgeld nöthigenfalls durch Execution beizutreiben, wo„bei die Anwendung des im Art. 13 der Verordnung über Umlagen zu Gemeinde-Bedürfnissen vom 22. Juli 1819 „vorgeschriebenen Verfahrens der Natur der Sache nach keinem Bedenken unterliegt.“

III.

„Die vollständige Befriedigung der Schullehrer am Schlusse jeden Quartals darf jedoch durch das Executiv-„Verfahren nicht aufgehalten, sondern die rückständigen Schulgelder müssen aus der Gemeinde-Casse vorgeschossen „werden. Für den zeitigen Rückersatz dieser Vorschüsse haben die Gemeinde-Verwaltungen zu sorgen, und für den „Verlust, welcher aus versäumter Einschreitung entstehen könnte, zu haften."

IV.

„Nachlässe an Schulgeld können um so weniger statt finden, als das Schulgeld für die Kinder armer Eltern „aus den Local-Armen-Fonds entrichtet werden muß."

V.

„Die Schul-Inspectionen sind für die ihnen zustehende Sorgfalt — die Land- und gutsherrlichen Gerichte für „die pflichtmäßige und schleunige Unterstützung der Gemeinde-Verwaltungen auf den Fall des Anrufens verantwort-„lich zu machen, und nach Umständen durch die in den Befugnissen der Kreis-Regierungen liegenden Mittel dazu „anzuhalten."

VI.

„An den Orten, wo eine vollkommen befriedigende Einrichtung oder Uebereinkunft wegen des Schulgeldes „schon besteht, hat es dabei, so lange sich keine Beschwerde ergiebt, sein Bewenden."

Diese allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung eröffnet, und ist nach ausdrücklichem allerhöchsten Befehl von den Polizei-Behörden in den Gemeinden ihres Bezirks noch besonders bekannt zu machen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Schul-Inspectionen des Obermainkreises.
Die Erhebung des verordnungsmäßigen Schulgeldes für die Werk- und Feiertags-Schulen betr.

Friedmann.

Baireuth, den 10. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Districts-Polizei-Behörden im Obermainkreise werden angewiesen, bei Herstellung der Vicinal-Wege, soweit diese durch Staats-Waldungen laufen, über deren zweckmäßigste Richtung sich jedesmal zuvor mit dem einschlägigen Königl. Forstamte zu benehmen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Herstellung der Vicinal-Wege durch Staats-Waldungen betr.

Friedmann.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung werden die, in der Revier Langenweil pro 1824 noch zum Verkaufe disponiblen 431 Klafter Stockhölzer am

1ten und 2ten Juli d. Js.

verkauft. Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, sich am 1ten Tage Vormittags 9 Uhr bei der Langenweil, und am 2ten Tage um dieselbe Zeit auf dem Forstort Todemann, Glashüttnerwald, einzufinden. Baireuth, am 17. Juni 1825.

Königliches Forstamt.
von Bothmer.
Scheidemandel, Actuar.

600 fl das Landgericht Neuſtadt an der Waldnaab,
600 fl. das Landgericht Pottenſtein,
1000 fl. das Landgericht Pegnitz,
900 fl. das Landgericht Scheßlitz,
350 fl. das Landgericht Selb,
200 fl. das Landgericht Seßlach,
218 fl. 33 kr. das Landgericht Stadtſteinach,
200 fl. das Herrſchafts-Gericht Thurnau,
200 fl. das Landgericht Teuſchnitz,
450 fl. das Landgericht Tirſchenreuth,
300 fl. das Landgericht Waldſaſſen,
850 fl. das Landgericht Weiſchenfeld,
300 fl. das Landgericht Weismain,
50 fl. das Landgericht Weidenberg,
1336 fl. 54 kr. das Landgericht Wunſiedel,
1400 fl. das Landgericht Gräfenberg,
250 fl. das Landgericht Höchſtadt, und
325 fl. das Landgericht Forchheim.

Welches vorſchriftsmäßig hierdurch allgemein bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Maſſenbach, Director.

Die Austheilung von 22,064 fl. Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Truppen-Verpflegungs-Gelder betr. Friedmann.

Bekanntmachung.

Der Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinair-Schule hat dieſes Jahr am 26. October ſtatt, und fängt früh 8 Uhr an.

Diejenigen, welche dieſen Konkurs zu machen gedenken, müſſen die, in dem organiſchen Edict über das Veterinair-Weſen (Regierungblatt 1810, VIII. Stück, §. 16, 17 und 19) vorgeſchriebene und vorſchriftsmäßig geſtempelte Zeugniſſe, nämlich 1) den Taufſchein, 2) die Schulzeugniſſe, 3) das gerichtsärztliche Atteſtat, 4) das Sitten- und 5) das Vermögens-Zeugniß, entweder noch vor dem 1. October hierher einſenden, oder dieſelben bei ihrer perſönlichen Anmeldung zum Konkurs gehörig beibringen.

München, den 13. Juni 1825.

Königlich Baieriſche Central-Veterinair-Schule.
Freiherr von Kerling.
Weymar.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß der durch das organiſche Edikt über das Veterinair-Weſen (Regierungs-Blatt 1810, Stück VIII. §. 24,) vorgeſchriebene Unterricht für die Beſchlag-Schmiede mit dem 1. November dieſes Jahres ſeinen Anfang nimmt.

Kammer der Finanzen, die jüngsten Getraidverkäufe des unterzeichneten Amtes nicht genehmigte, so werden die bedeutenden, auf den hiesigen Speichern noch vorräthigen und gut conservirten Quantitäten Waiz, Korn, und Haber anderweit am

Donnerstag, den 23. d. Mts.

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt; wornach sich Kaufsliebhaber benehmen wollen. Waischenfeld, den 13. Juni 1825.

Königliches Rentamt.

Ein heimgefallenes Stück Land, vorhin kanzleimannlehenbares Feld von c. 4 Tagwerk am Oschenberg in dem Steuerdistrict Remmersdorf soll als freies Eigenthum öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

30. Juni, Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Markt Schorgast, den 17. Juni 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Am Amtssitze dahier werden am Donnerstag den 30. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr, circa 180 Schäffel Korn von guter Beschaffenheit, aus dem Aernte-Jahre 1824 an die Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung verstrichen, und Kaufslustige hierdurch eingeladen. Burgwindheim, am 14. Juni 1825.

Königliches Rentamt.
K. M. Guth.

Gegen den Bauer Johann Rattelsdorfer zu Oberleiterbach wurde durch Erkenntniß vom 19. Februar und publicirt den 4. März d. J. der Concurs erkannt. Da nun dieses Erkenntniß bereits die Rechtskraft beschritten hat; so werden hiemit die gesetzlichen Edictalien erlassen, und daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 24. Juni,

zur Anbringung der dagegen stattfindenden Einreden auf

Freitag den 22. Juli,

zu den Schlußverhandlungen auf

Dienstag den 23. August d. Js.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr dahier Termin anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Präjudiz hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Termin die Ausschließung der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Terminen aber die Präclusion der treffenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeindschuldners in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Küps, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Nicht Amtliche Artikel.

Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum seine Ankunft mit allen Sorten Augen-Gläßern hiermit bekannt, verspricht beste Bedienung und billige Preise.

Abraham Ascher, Opticus aus Westenbergsgreuth, logirt in der Friedrichsstraße Nr. 353.

Ein Quartier, bestehend in 3 in einander gehenden Stuben, Hauskammern, Keller, Holzlege, Mitgebrauch des Waschkessels ꝛc., wird auf Jacobi oder Martini zu vermiethen gesucht, und gibt das Zeitungs-Comtoir nähere Auskunft.

Unterzeichneter macht auch für dieses Jahr seinen verehrtesten Gönnern und Liebhabern der Seidenbauculture in Baiern hiermit gehorsamst bekannt, daß der Seidenbau zu Himmelcron gegenwärtig in seinem ganzen Entstehen und Vollenden noch 5 Wochen lang zu beobachten ist. Himmelcron, den 19. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm Meyer.

Amtsblatt der Königlichen Landdrostei

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Harz-Kreis.

Nro. 7. Sonnabend, den 14. Juni 1834.

Amtliche Verfügungen.

Die Wege im Klausthaler Forstrevier betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 12. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 13. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 14. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 15. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 16. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 17. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 18. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 19. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 20. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 21. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 22. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 23. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 24. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 25. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 26. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 27. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 28. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 29. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 30. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 31. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 32. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 33. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 34. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 35. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 36. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 37. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 38. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 39. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 40. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 41. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 42. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 43. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 44. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 45. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 46. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 47. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 48. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 49. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 50. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 51. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 52. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 53. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 54. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 55. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 56. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 57. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 58. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 59. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 60. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 61. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 62. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 63. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 64. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 65. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 66. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 67. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 68. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 69. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 70. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

Nr. 71. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind betreffend.

Da die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt sind, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wege, welche über die Eisenbahn führen, nicht mehr befahren werden dürfen, sondern nur zu Fuß passirt werden können.

Klausthal, den 9. Juni 1834.

Königliches Forst-Amt.
Schmidt.

**Nr. 72. Die Bekanntmachung, daß die Wege im Klausthaler Forstrevier, welche durch die Anlage der Eisenbahn zerstört worden sind, nunmehr wieder hergestellt

Kanzel zur Abgabe der Ehe (Bd. III, 1) ist zu ergänzen: Nach dem Kirchenrecht der Ostkirche ist die K. nicht an einen bestimmten Ort gebunden, sondern kann auch in einem Privathaus oder im Freien errichtet werden. Sie besteht in der Regel aus einem Tisch, auf dem das Evangelienbuch und das Kreuz liegen.

Kanzelparagraph (Bd. III, 1) ist zu ergänzen: Der K. wurde durch Gesetz vom 7. Juli 1949 aufgehoben.

Kapitalflucht (Bd. III, 1) ist zu ergänzen: Die K. wurde durch Gesetz vom 7. Juli 1949 aufgehoben.

Kapitalverkehrsteuer (Bd. III, 1) ist zu ergänzen: Die K. wurde durch Gesetz vom 7. Juli 1949 aufgehoben.

Kapitel-Kalender (Bd. III, 1) ist zu ergänzen: Der

Ein heimgefallenes Stück Land, vorhin kanzleimannlehenbares Feld von c. 4 Tagwerk am Oschenberg in dem Steuerdistrict Nemmersdorf soll als freies Eigenthum öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

30. Juni, Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Markt Schorgast, den 17. Juni 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

In der Concurssache gegen Adam Fischer von Merlach wird das zur Concursmasse gehörige Anwesen, nämlich ein Gülthof zu Merlach, Lehenbuch pag. 23 bis 35 beschrieben,

Montag den 4. Juli d. J., früh 10 Uhr,

im Orte Merlach öffentlich veräußert und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, am 6. Juni 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

In der Concursſache gegen Philipp Janson zu Crumbach wird das zur Concursmasse gehörige Anwesen daselbst, ein halbes Gut, urb. fol. 73, lat. 1 und 2 beschrieben,

Freitag den 8. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Crumbach öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, am 7. Juni 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Ertebel.

Es wird hiedurch, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Merkel und die ledige Margaretha Barbara Heinrichin zu Hütting durch ihren gestern errichteten Ehevertrag die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Dörnthal, den 15. Juni 1825.

Das Patrimonial-Gericht Dörnthal.

Otto.

Um den Schuldenstand des Johann Göß Dietersſohn zu Unterrodach auszumitteln, wird hiermit zur Liquidirung dessen Schulden auf

Donnerstag den 7. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt, an welchem zugleich Fristen- und Nachlaßverträge versucht werden. Es haben daher sämmtliche Gläubiger desselben an diesem Tage um so gewisser dahier zu erscheinen, als ausserdem diejenigen, welche ihre Forderung durch Vorlegung sämmlicher Beweismittel nicht gehörig liquidiren, von einem allenfalls auszubrechenden Gante ausgeschlossen werden. Im zweiten Falle wird angenommen werden, daß sie sich an die Stimmenmehrheit der Gläubiger anschließen. Küps, den 9. Juni 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Da auf die, dem verganteten Johann Buckreiß zu Unterſteinfeld zugehörig gewesene Mühle daselbſt, ein Angeboth unter dem Schätzungs-Werth gelegt worden ist, so wird in Beziehung auf das Patent vom 15. März curr. ein anderweiter Strichtermin auf den

5. Juli Vormittags 10 Uhr,

in loco Steinfeld anberaumt, und solches Kaufslustigen bekannt gemacht. Wiesenfels, am 26. Mai 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Daß der Schuhmachermeister Wolfgang Adam Gruber, und dessen Verlobte Anna Barbara Zeitler zu Oberröslau, in dem errichteten Erb- und Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, wird hiemit bekannt gemacht. Wunsiedel, den 4 Juni 1825.

Freiherrlich von Waldenfelsiſches Patrimonialgericht Oberröslau, hintern Antheils.

Sieger.

Die nach dem Tode des Herrn General-Lieutenants Grafen von Morawitzky auf dessen Schwester Frau Gräfin Therese von La Rosée zu München übergegangenen, nun allodificirten zu Ramlesreuth, Königl. Rentamts-Bezirk Kemnath, liegenden Beutellehen, als:

a) ein Hof zu Ramlesreuth sammt ödem Gut und verschiedenen Gereutern, 2) ein Weiher zwischen Zettwitz und Ramlesreuth, der Kirchweiher genannt, 3) drei Weiher mit dem Fluß durch das Dorf Ramlesreuth, zu Wiesen gemacht, 4) der Mühlweiher sammt Mühlgang und ½ Tagwerk darunter liegendem Feld, nebst 5) den Dominical-Renten auf mehreren Unterthanen-Gütern und walzenden Grundstücken werden am

Donnerstag den 7. Juli Vormittags

an Ort und Stelle öffentlich verkauft, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken höflichst einladet, daß der Plan so wie die Bedingnisse bei dem Unterzeichneten stündlich eingesehen werden können.

Kemnath, den 15. Juni 1825.

Aus Auftrag der Gräflich von La Rosée'schen Renten-Verwaltung.

Wich.

Da die Erbauung und Wiederherstellung der ohnlängst abgebrannten Schloß-Oeconomie-Gebäude des Ritterlehen-Gutes Fuchsmühl, im Obermainkreise, in der Nähe des Landgerichts Waldsassen, Tirschenreuth, Kemnath, Redwitz und Wunsiedel gelegen, bestehend: a) in der Reparirung des gutsherrlichen Schlosses und des Bräuhaußes, sodann b) in den neuzuerbauenden sämmtlichen Stallungen, an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden soll; so wird zur Annahme der dießfallsigen Angebothe auf

Montag, als dem 27. d. Monats,

Termin mit dem Bemerken anberaumt, daß die allenfallsigen Bauübernehmer sich in der Frühe 8 Uhr in dem Schloßgebäude zu Fuchsmühl einzufinden, sofort ihr Angeboth ad protocollum abzugeben haben. Der Bauplan wird dem Bau-Extrepreneur sowohl vor, als während der Versteigerung zur Einsicht vorgelegt werden. Nachgebote werden nach geschehener Akkords-Verhandlung nicht mehr angenommen. Zugleich wird den allenfallsigen Bau-Extrepreneur bemerkt, daß, wenn sich kein Baulustiger vorfinden sollte, welcher den Gesammt-Bau allein in Akkord übernehmen wollte, alsdann die Bauten auch im Einzelnen, an mehrere Bau- und Werkmeister, in Akkord überlassen werden sollen. Fuchsmühl, im Obermainkreise, den 17. Juni 1825.

Ritter-Lehen-Guts-Administration Fuchsmühl.

Uebersicht

des zu Hof am 9. Juni 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer Preis des Scheffels		niedrigster Preis des Scheffels	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	92	92	92	—	12	—	11	45	11	30
Roggen	—	87	87	87	—	7	48	7	3	6	18
Gerste	—	71	71	71	—	6	—	5	36	5	12
Haber	—	56	56	56	—	3	36	3	30	3	24

Hof, den 9. Juni 1825.

Stadt-Magistrat.

Landmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

So gerne wir auch Gastrechte üben und ehren; so müssen wir dennoch zur Beachtung empfehlen, daß der Zutritt in unsern Familienzirkel nur gegen Eintrittskarte geschehen kann und Einheimischen nur drei Besuche gestattet werden können. Baireuth, am 21. Juni 1825.

Die Gesellschaft zum Frohsinn.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Juni 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.		93¾
ditto à 5% " "		101⅝
Land-Anlehen à 5%		102⅓
Lott. Loose A—D à 4%		
ditto E—M à 4%	106	105½
ditto " " 2 mt.	106⅜	106
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	101⅜	
ditto ditto à fl. 25.	101⅜	
ditto ditto à fl. 100.		105

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 76. Baireuth, den 25. Juni 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch ein allerhöchstes Rescript vom 3. März d. Js. der Exigenz-Etat der Stiftungs- und Communal-Curatel für das laufende Etatsjahr $18\frac{24}{25}$ die allergnädigste Genehmigung erhalten hat; so wird solcher hiermit durch die hier beigefügte Abgleichung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, woraus hervorgeht, daß die Gesammt-Personal- und Real-Exigenz auf die Summa von

13,533 fl. 19½ kr.

festgesetzt worden ist, welche sich

a) in gemeinschaftliche und
b) in besondere Bedürfnisse

theilen.

Die gemeinschaftlichen Bedürfnisse, welche sich auf

6722 fl. 31 kr. 2 pf.

berechnen, werden auf die Brutto-Erträgnisse aus dem rentirenden Vermögen der sämmtlichen Stiftungen und Communen des Kreises zu

567,467 fl.

umgelegt, und es treffen auf das Hundert des rohen Ertrags

1 fl. 11 kr. ¼ pf.

Concurrenz-Beitrag.

Bemerkt wird hiebei, daß die Brutto-Erträgnisse sämmtlicher Stiftungen und Communen des Kreises in diesem Jahre um

3335 fl.

herabgesetzt worden sind, weil

1) Die Gemeinde Hambach, Landgerichts Hollfeld, die bisher mit 15 fl. roher Rente angelegt war, wegen nachgewiesenem gänzlichen Mangel eines Gemeinde-Vermögens aus dem Concurrenz-Ausschlag gänzlich gestrichen worden ist.

2) Die Michaelis-Kirche in Hof, welche bisher mit 2980 fl. roher Rente angelegt war, so wie auch die Kirche in Stambach, die bisher mit 260 fl. roher Rente angelegt war, vorerst auf 5 Jahre abgesetzt werden mußten, weil das Vermögen derselben zur Bestreitung der Kosten der Wiederherstellung ihrer sämmtlichen abgebrannten Gebäude nicht hinreicht, und weil

3) Auch die Kirche St. Quirin auf dem Bozenberg, die bisher mit 80 fl. rohen Renten angelegt war, so

lange abgesetzt werden mußte, bis ihre Schulden bezahlt sind, welche, bei ihrem isolirten, von jedem rechtlichen Anspruch auf eine subsidiarische Unterstützung entblößten Zustand, ihre Existenz bedrohen.

Bei den besondern Bedürfnissen, welche nach der Abgleichung

6810 fl. 47½ kr.

betragen sollen, aber wegen dem im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahrs erfolgten Ableben einer Administrators-Wittwe auf

6744 fl. 7 kr. 2½ pf.

herabgesetzt worden sind, und welche nicht auf allen Communen und Stiftungen des Kreises, sondern nur auf den Stiftungen einzelner Districte ruhen, findet kein allgemeiner Maaßstab statt, und diese besondern Bedürfnisse werden daher auch speciell umgelegt. Die Schuldigkeiten der einzelnen Stiftungen und Communen werden den betreffenden Behörden mittelst Auszügen aus den Concurrenz-Berechnungen noch besonders mitgetheilt, und in dieselben auch die nach besonderen allerhöchsten Rescripten zur Umlage geeigneten Beträge aufgenommen werden.

Eine Minderung kann so wenig als im verflossenen Jahr statt finden; vielmehr erwartet man, daß sämmtliche Concurrenzpflichtige Behörden für die pünctliche Berichtigung ihrer Beiträge in den noch bekannt gemacht werdenden Terminen um so gewisser besorgt seyn werden, als die Exigenz-Cassa ohnehin schon gänzlich erschöpft ist, und die dießjährigen Beiträge in Vergleichung mit jenen der früheren Jahre sich auffallend vermindert haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Den Exigenz-Etat der Stiftungs- und Commun-Curatel pro 18²⁄₇ betr.

Friedmann.

Abgleichung der Personal- und Real-Exigenz der Stiftungs- und Communal-Curatel des Obermainkreises für das Etatsjahr 18²⁄₇ gegen das Etatsjahr 18²⁄₄.

Positionen.	Exigenz für das Etats-Jahr 18²⁄₇.		Exigenz für das Etats-Jahr 18²⁄₄.		Abgleichung mehr für das Etatsjahr 18²⁄₇.		Abgleichung minder für das Etatsjahr 18²⁄₇.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Rechnungs-Commissariat.									
A. Etatsmäßiges Personal.									
1 Ober-Rechnungs-Commissair	1000	—	1000	—	—	—	—	—	
2 Rechnungs-Commissaire .	1500	—	1500	—	—	—	—	—	
3 Gehülfen	1600	—	1600	—	—	—	—	—	
B. Personal außer dem Etat.									
5 Assistenten	—	—	—	—	—	—	—	—	
C. Real-Exigenz und Reserve.									
für die Umzugsgebühren .	1400	—	1400	—	—	—	—	—	
D. Tantieme wegen Führung der Concurrenz-Cassa	80	—	110	—	—	—	30	—	
Seite	5580	—	5610	—	—	—	30	—	

Positionen.	Exigenz für das Etats-Jahr 18$\frac{4}{7}$.		Exigenz für das Etats-Jahr 18$\frac{3}{4}$.		Abgleichung mehr für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$.		Abgleichung minder für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Uebertrag	5580	—	5610	—	—	—	30	—	
II. Concurrenz zur Central-Stiftungs-Cassa . .	2360	—	2370	—	—	—	10	—	
III. Personal der vormaligen Kreis-Administration.									
A. Actives Personal außer dem Etat.									
1 Kreis-Bau-Inspector . .	1200	—	1200	—	—	—	—	—	
1 Registrator	100	—	800	—	—	—	700	—	
2 Kanzlisten	1000	—	1000	—	—	—	—	—	
1 Büreau-Diener	400	—	400	—	—	—	—	—	
B. Provisorische Functionaire .	—	—	—	—	—	—	—	—	
C. Quiescenten.								—	
1 Secretair	720	—	720	—	—	—	—	—	
D. Wittwen und Waisen.									
2 Rechnungs-Commissairs-Wittwen	385	—	385	—	—	—	—	—	
1 Rechnungsgehülfen-Wittwe	100	—	100	—	—	—	—	—	
IV. Personal der vormaligen Districts-Administrationen.									
A. Quiescenten.									
6 Stiftungs-Administratoren	5200	—	5200	—	—	—	—	—	
4 Amtsdiener	900	—	900	—	—	—	—	—	
B. Wittwen und Waisen.									
6 Administrators-Wittwen .	1900	—	3040	—	—	—	106	44$\frac{1}{4}$	Wegen des Eintritts 2er Waisen in das 20te Jahr.
19 Waisen	1033	15$\frac{3}{4}$							
V. Beischlag der Nachlässe von der Concurrenz des verflossenen Jahres	255	54$\frac{3}{4}$	—	—	255	54$\frac{3}{4}$	—	—	
VI. Beitrag zu den Districtslasten anderer Kreise	30	—	30	—	—	—	—	—	Zum Rezatkreise für die Administrators-Wittwe Müller.
Seite	21,164	10$\frac{1}{2}$	21,755	—	255	54$\frac{3}{4}$	846	44$\frac{1}{4}$	

Positionen.	Exigenz für das Etats-Jahr 18 4/5. fl.	kr.	Exigenz für das Etats-Jahr 18 4/5. fl.	kr.	Abgleichung mehr für das Etatsjahr 18 4/5. fl.	kr.	Abgleichung minder für das Etatsjahr 18 4/5. fl.	kr.	Bemerkungen.
Uebertrag	21,164	10 1/2	21,755	—	255	54 1/2	846	44 1/2	
VII. Kosten des Retardaten-Büreau	—	—	1413	12	—	—	1413	12	
Summa	21,164	10 1/2	23,168	12	255	54 1/2	2259	56 1/2	
Nach Abzug des vorjährigen Cassa-Bestands und des heurigen approximativen Tax-Ertrags zu 7551 fl. 57 kr. 1 1/2 pf., dann des Zuschusses vom Rezatkreise zu 78 fl. 54 kr. zusammen zu . . .	7630	51 1/2	78	54	—	—	7551	57 1/2	
Verbleibt noch effectiv zur Concurrenz	13,533	19 1/2	23,089	18	255	54 1/2	9811	53 1/2	
			13,533	19 1/2			255	54 6/8	
			9555	58 7/8			9555	58 7/8	

Königliches Zentral-Rechnungs-Commissariat des Innern.

Baireuth, den 15. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den neuerlich hier eingekommenen 22,064 fl. Kaiserlich Oesterreichischen Einquartierungs-Entschädigungs-Geldern erhielt:

2314 fl. der Magistrat Baireuth,
960 fl. das Landgericht Baireuth,
100 fl. das Herrschafts-Gericht Banz,
1000 fl. das Landgericht Burgebrach,
700 fl. das Landgericht Kulmbach,
300 fl. das Landgericht Eschenbach,
200 fl. das Landgericht Ebermannstadt,
1600 fl. das Landgericht Gefrees,
2450 fl. der Marsch-Bezirk Hof,
350 fl. das Landgericht Kemnath,
400 fl. das Landgericht Kirchenlamitz,
159 fl. 5 1/2 kr. das Landgericht Lauenstein,
450 fl. 27 1/2 kr. das Landgericht Lichtenfels,
1250 fl. das Landgericht Münchberg,
300 fl. das Landgericht Nalla,

600 fl das Landgericht Neuſtadt an der Waldnaab,
600 fl. das Landgericht Pottenſtein,
1000 fl. das Landgericht Pegnitz,
900 fl. das Landgericht Scheßlitz,
350 fl. das Landgericht Selb,
200 fl. das Landgericht Seßlach,
218 fl. 33 kr. das Landgericht Stadtſteinach,
200 fl. das Herrſchafts-Gericht Thurnau,
200 fl. das Landgericht Teuſchnitz,
450 fl. das Landgericht Tirſchenreuth,
300 fl. das Landgericht Waldſaſſen,
850 fl. das Landgericht Weiſchenfeld,
300 fl. das Landgericht Weismain,
50 fl. das Landgericht Weidenberg,
1336 fl. 54 kr. das Landgericht Wunſiedel,
1400 fl. das Landgericht Gräfenberg,
250 fl. das Landgericht Höchſtadt, und
325 fl. das Landgericht Forchheim.

Welches vorſchriftsmäßig hierdurch allgemein bekannt gemacht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Maſſenbach, Director.

Die Austheilung von 22,064 fl. Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Truppen-Verpflegungs-Gelder betr. Friedmann.

Bekanntmachung.

Der Konkurs für die Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinair-Schule hat dieſes Jahr am 26. October ſtatt, und fängt früh 8 Uhr an.

Diejenigen, welche dieſen Konkurs zu machen gedenken, müſſen die, in dem organiſchen Edict über das Veterinair-Weſen (Regierungblatt 1810, VIII. Stück, §. 16, 17 und 19) vorgeſchriebene und vorſchriftsmäßig geſtempelte Zeugniſſe, nämlich 1) den Taufſchein, 2) die Schulzeugniſſe, 3) das gerichtsärztliche Atteſtat, 4) das Sitten- und 5) das Vermögens-Zeugniß, entweder noch vor dem 1. October hierher einſenden, oder dieſelben bei ihrer perſönlichen Anmeldung zum Konkurs gehörig beibringen.

München, den 13. Juni 1825.

Königlich Baieriſche Central-Veterinair-Schule.
Freiherr von Kerling.
Weymar.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Stelle macht hiemit bekannt, daß der durch das organiſche Edikt über das Veterinair-Weſen (Regierungs-Blatt 1810, Stück VIII. §. 24,) vorgeſchriebene Unterricht für die Beſchlag-Schmiede mit dem 1. November dieſes Jahres ſeinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer am genannten Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden dürfen, sondern bis auf den wieder beginnenden Sommer-Lehrkurs, welcher am 1. April 1826 seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München, den 13. Juni 1825.

Königliche Central-Veterinair-Schule.
Freiherr v. Kesling.

Weymar.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 30sten dieses, werden von der Verwaltung des hiesigen städtischen Leih- und Pfandhauses, die für die Monathe März und April 1824 unausgelöst verbliebenen — in Gold, Silber, Uhren, Betten, weißem Zeuch, Kleidungsstücken, Kupfer, Messing, Zinn und anderen Gegenständen bestehenden Pfänder, in dem Gasthause zur goldenen Krone, von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr an, den bestehenden Verordnungen gemäß, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Baireuth, am 15. Juni 1825.

Der Stadtmagistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

Aus dem Gravenreuther Stift zu St. Georgen sind nachstehende Kleidungsstücke entwendet worden: ein feiner dunkelblauer Ueberrock, eine weiß und lille gestreifte Weste, ein paar hellblaue Beinkleider, ein paar neu vorgeschuhte Stiefel, ein feiner runder Castorhut, ein ordinairer runder Hut, mit einem schwarzen Sammet-Bändchen, ein rothgestreiftes neues Sacktuch, drei neue Hemden, drei schon getragene dergleichen, vier paar wollene Socken, eine schon getragene seidene schwarze Weste, ein langes Messer mit weißem Heft, eine Bouteille Rosoll.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt, und im Fall ein oder das andere zum Verkauf angeboten werden sollte, zur sofortigen Anzeige darüber aufgefordert. Baireuth, den 21. Juni 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Künftigen Montag, am 27. d. Ms., Vormittags 10 Uhr, sollen 3 Scheffel Waizen und 17 Scheffel Korn, vorbehaltlich höchster Genehmigung, öffentlich verkauft werden, wozu sich Kaufsliebhaber einfinden können. Baireuth, am 17. Juni 1825.

Die Stiftsverwaltung Birken.
Tiegel.

Nach dem Antrage der Gläubiger sollen die zur Concursmasse des Bauern Friedrich Schrödel von Döhlau gehörigen Immobilien (siehe Kreis-Intelligenz-Blatt 1825, Nr. 51) dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Es ist demnach Bietungstermin auf den

7. Juli c., Vormittags 9 Uhr

in dem Wirthshause zu Döhlau anberaumt worden, an welchem besitz- und zahlungfähige Kaufsliebhaber zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und vorbehältlich der Genehmigung der Creditorschaft den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 18. Juni 1825.

Königliches Landgericht.

Scheßlitz, am 3. Juni 1825.

Nachgenannte zur Gantmassa des Johann Weidner in Würgau gehörige Realitäten, als: a) ½ Frohn-

und Gülthof, St. B. Nr. 71, mit folgenden Pertinenzien: a) An Gebäuden: ein von Holz erbautes einstöckiges Wohnhaus mit Stallung, unter einem Dache im guten baulichen Zustande, ein Stadel, gleich dem Hauße, mit Stroh gedeckt, Schupfen und Schaafstall unter einem Dach, dann Schweinstall und Backofen unter einem Dach. b) An Gärten: ⅞ Tagwerk Garten mit Obstbäumen hinter dem Stadel, von guter Qualität. c) An Feldern: 2¼ Tagwerk im Grund, 1½ Tagwerk, in Gewend, 1 Tagwerk, das Weingärtlein, 3 Tagwerk, die steinerne Leithen, 1 Tagwerk, am Gräfenhäuslinger Weg, 2 Tagwerk, der Leithenteich, 2 Tagwerk, eben alldort, 3 Tagwerk Roßdorfer Martenacker, 3 Tagwerk, der Häuslinger Retterlein, 2½ Tagwerk, der Sandacker am Burgweg, 1 Tagwerk, das Aengerlein. d) An Wiesen: 1½ Tagwerk, die Dorfwiese, 3mädig, 1½ Tagwerk, die Reuterwiesen, 2mädig. e) An Waldungen: 3½ Tagwerk Holz, am Kleinberg, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

2. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Würgau anberaumt. Meldet sich kein annehmbarer Kaufliebhaber, so wird man sogleich die zur Massa gehörigen Wiesen für dieses Aerndtejahr verpachten. Kauf- und Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr v. Sazenhofen.

Das zur Konkursmasse des Schwanenwirths Johann Schumm von Hirschaid gehörige, im Bamberger Wochenblatte Nr. 22, 23, und 24, im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 34 beschriebene Grundvermögen, wird am

Dienstag den 5. Juli Vormittags,

vor einer in Hirschaid selbst eintreffenden Gerichts-Commission dem öffentlichen Verstriche zum letztenmale ausgesetzt, und in so ferne die Gläubiger das jus delendi nicht ausüben, von da an, binnen 8 Tagen unwiderruflich hingeschlagen. Bamberg, am 14. Juni 1825.

Königliches Landgericht Bamberg I.
Geiger.

Ein heimgefallenes Stück Land, vorhin kanzleimannlehenbares Feld von c. 4 Tagwerk am Oschenberg in dem Steuerdistrict Nemmersdorf soll als freies Eigenthum öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Termin auf den

30. Juni, Vormittags

anberaumt, an welchem Kaufsliebhaber sich einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und den Hinschlag salva ratificatione zu gewärtigen haben. Markt Schorgast, den 17. Juni 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Am Amtssitze dahier werden am Donnerstag den

30. Juni l. J. Vormittags 10 Uhr,

circa 180 Schäffel Korn von guter Beschaffenheit, aus dem Aerntej-Jahre 1824 an die Meistbietenden unter Vorbehalt höchster Genehmigung verstrichen, und Kaufslustige hierdurch eingeladen. Burgwindheim, am 14. Juni 1825.

Königliches Rentamt.
K. M. Guth.

In der Concurssache gegen Adam Fischer von Merlach wird das zur Concursmasse gehörige Anwesen, nämlich ein Gülthof zu Merlach, Lehenbuch pag. 23 bis 35 beschrieben,

Montag den 4. Juli d. J., früh 10 Uhr,

im Orte Merlach öffentlich veräußert und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, am 6. Juni 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Da der Metzgermeister Johann Georg Friedrich Soffa dahier sich für insolvent erklärt, jedoch mit der Güterabtretung Vergleichs-Vorschläge verbunden hat, so ist die Vernehmung der Creditorschaft hierüber, zugleich aber auch die Eröffnung des Gantverfahrens beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, sowie zur Erklärung der Creditorschaft über die gemachten Vergleichs-Vorschläge auf den

12. August c. anni

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

12. September c,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf den

13. October c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners Friedrich Soffa hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Ganthandlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ludwigstadt, den 14. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Müller.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 6. Juni bis 11. Juni incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	95	95	95	—	10	52	9	56	9	—
Roggen	—	14	14	14	—	8	15	7	19	6	24
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	25	25	23	2	4	12	3	42	3	12
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Baireuth, den 13. Juni 1825.

Der Stadtmagistrat.

Schweitzer. Ordnung.

Scheberth.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nr. 378 in der Spitalgasse, ist ein Quartier auf das Ziel Jacobi zu vermiethen; es bestehet aus einer Stube, nebst Hausplatz und Bodenkammer, Holzschlicht und Keller, auch Mitgebrauch des Waschkessels und der Mange.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 17. Juni. Die Tochter des Bürgers und Kupferschmiedmeisters Kübel dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Adler im neuen Weg.

Den 18. Juni. Der Sohn des Maurergesellen Becher in der Altenstadt.

Den 20. Juni. Der Sohn des Webermeisters Mühlhäuser im neuen Weg.

Den 21. Juni. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 9. Juni. Die Tochter des Commandantschafts-Actuars Sartorius, im Königl. Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regimente, alt 7 Monate und 27 Tage.

Den 9. Juni. Der Sohn des Taglöhners Leypold zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 11 Monate und 27 Tage.

Den 15. Juni. Die hinterlassene älteste Tochter des Bürgermeisters und Kaufmanns Held dahier, alt 64 Jahre, 4 Monate und 9 Tage.

Den 17. Juni. Ein aussereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Monate und 11 Tage.

— — Kehla Joseph Hirsch, alt 59 Jahre.

Den 18. Juni. Die jüngste Tochter des Stadtmagistrats-Kanzlisten Schramm dahier, alt 22 Jahre, 2 Monate und 18 Tage.

Den 20. Juni. Der Sohn des Bürgers und Gärtners Leyndecker dahier, alt 9 Monate und 24 Tage.

Den 21. Juni. Die Wittwe des Taglöhners Fuchs dahier, alt 75 Jahre und 6 Monate.

Mit Königlich Bayerischem ausschließlichen Privilegium.

Intelligenz-Blatt
für den Rheinkreis.

Nro. 27. Samstag, den 14. Juni 1834.

Amtlicher Theil.

Königreich Bayern.

Der Königliche Rentamts-Buchhalter Joseph Hoffmann in Speyer hat sich

die Ausübung der ihm unterm 3. Juni 1834 ertheilten Königlichen Bestallung und den damit verbundenen Eid, dann die Leistung der Kaution, wegen Krankheit, bis zum 1. Juli d. J. verschoben.

Speyer, den 12. Juni 1834.

Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Der Königliche Rentamts-Buchhalter Joseph Hoffmann in Speyer hat sich

die Ausübung der ihm unterm 3. Juni 1834 ertheilten Königlichen Bestallung und den damit verbundenen Eid, dann die Leistung der Kaution, wegen Krankheit, bis zum 1. Juli d. J. verschoben.

Speyer, den 12. Juni 1834.

Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 12. Juni 1834.

Die Ausübung der ihm unterm 3. Juni 1834 ertheilten Königlichen Bestallung und den damit verbundenen Eid, dann die Leistung der Kaution, wegen Krankheit, bis zum 1. Juli d. J. verschoben.

Speyer, den 12. Juni 1834.

Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Mehrere hiesige Einwohner sind mit denen — für das Etatsjahr 18$\frac{24}{25}$ à 6 kr. vom Hundert des Assecuranz-Anschlags höchsten Orts ausgeschriebenen Brandbeiträgen noch im Rückstande, daher dieselben hiermit aufgefordert werden, ihre sie treffenden Antheile an die einschlägigen District-Vorsteher in kürzester Zeitfrist um so mehr vollständig einzuzahlen, als der zur Berichtigung derselben vergönnte Termin längst abgelaufen ist und nunmehr mit Zwangs-Maasregeln vorgeschritten werden müßte. Baireuth, am 23. Juni 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Zur Einnahme der Familiensteuer nach den ersten 6 Classen, nähmlich von Taglöhnern, Gewerbsgehülfen, freien Gewerben, Lehrern, Künstlern, Besoldeten und ihnen gleich Geachteten und Capitalisten, wurde für den Steuerdistrict Baireuth Termin von

Haus-Nr. 1 bis 220, auf Montag den 11ten,

" " 221 bis 474, auf Dienstag den 12ten,

" " 475 bis 590, und von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf Mittwoch den 13ten, von St. Georgen, Grünbaum, Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen, auf Donnerstag den 14. Juli d. Js., jedesmal von Vormittags 8 bis 12, und Nachmittags 2 bis 5 Uhr, anberaumt.

Dies wird den Familiensteuerpflichtigen mit dem Bemerken zur Darnachachtung eröffnet, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 21. Juni 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Im Wege der öffentlichen Versteigerung werden die, in der Revier Langenweil pro 18$\frac{24}{25}$ noch zum Verkaufe disponiblen 431 Klafter Stockhölzer am

1ten und 2ten Juli d. Js.

verkauft. Kaufsliebhaber werden hierdurch eingeladen, sich am 1ten Tage Vormittags 9 Uhr bei der Langenweil, und am 2ten Tage um dieselbe Zeit auf dem Forsthof Todemann, Glashüttenwald, einzufinden. Baireuth, am 17. Juni 1825.

Königliches Forstamt.

von Bothmer.

Scheidemandel, Actuar.

Die Verspeisung an die Büßer in dem hiesigen Königlichen Strafarbeitshaus pro 18$\frac{24}{25}$, soll zu Folge höchsten Rescripts der Königl. Regierung, Kammer des Innern, an die Mindestnehmenden verpachtet werden, wozu Liebhaber am

Mittwoch den 6. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr,

sich in dem hiesigen Geschäfts-Locale einzufinden haben. Unbekannte Personen haben sich mit obrigkeitlichen Attesten über ihr moralisches Betragen zu ausszuweisen. St. Georgen, den 1. Juni 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

(Die Prüfung während der dießjährigen Erndte-Ferien betr.

Zur obengenannten Prüfung haben alle Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer am eilften und zwölften August d. J. vorschriftsmäßig zu erscheinen, und sich dabei vorzumerken:

1) Die Schuldienst-Expektanten aus den Landgerichten Tirschenreuth, Waldsassen, Selb, Neustadt an der Waldnaab, Naila, Wunsiedel, Eschenbach, Kemnath, Pegnitz, Gefrees, Baireuth, Hollfeld, Kulmbach, Hof, Münchberg, Lauenstein, Pottenstein, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz, dann aus den Herrschaftsgerichten Thurnau und Ebnath, werden

zu Baireuth,

2) die Schuldienst-Expektanten aus den übrigen Landgerichten,

zu Bamberg,

schriftlich geprüft.

3) Um jeden Aufenthalt in Schreibereien während des festgesetzten Prüfungstermines selbst zu vermeiden, hat jeder Schuldienst-Expektant die individuellen Angaben seines Namens, der Geburt des Standes der Eltern, der Vorbereitung zum Schulfache, insbesonders der Bildungsjahre im K. Schul-Seminar, der Anstellung des Dienst-Alters und Dienstgenusses von sich zu

einer besondern Schrift, rein geschrieben, mitzubringen, um dadurch zugleich einen Beweis seiner Kalligraphie zu geben.

4) Jeder Prüfungs-Pflichtige hat sowohl von dem treffenden Landgerichte, als von seiner Local-Schul-Inspection die nach höchster Verordnung vom 9. October 1811 unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse über sein Betragen im Allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schulfache der K. Prüfungs-Commission versiegelt zu übergeben.

5) Ohne sich dieser Conkurs-Prüfung unterzogen zu haben, kann kein Schuldienst-Expektant je zu einem Schuldienste gelangen, und wer immer bei derselben seine Unwissenheit in den neuesten auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schul-Verordnungen verräth, soll ohne weiters zurückgewiesen werden.

6) Wer sich zwar zur Prüfung stellt, aber den für ihn bestimmten Prüfungs-Ort ohne höhere Autorisation, und nur, wie es von Manchen bisher geschehen ist, nach Willkühr verwechselt, wird von der Königl. Prüfungs-Commission, vor welcher er ungeeignet erscheint, ohne weiters zurückgewiesen, als nicht erschienen betrachtet, der Königl. Regierung angezeigt, und hat sich sodann die Folgen seines willkührlichen Verfahrens selbst zuzumessen.

7) Die Prüfung beginnt täglich früh um 8 Uhr. Wer zur genannten Zeit und Stunde nicht erscheint, kann an der Prüfung nicht Theil nehmen.

Bamberg, am 22. Juni 1825.

Inspectorat des K. Schullehrer-Seminars.

Schatt. Voll.

Adam Schütz von Mährenhüll hat sich dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Freitag den 22. Juli,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Montag den 22. August,

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen, auf

Mittwoch den 21. September,

jedesmal Vormittags 8 Uhr, hiemit festgesetzt und sämmtliche unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden am ersten Ganttage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, die Nichterscheinenden an den übrigen Tagen aber, mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Scheßlitz, den 17. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Freiherr v. Sazenhofen.

Scheßlitz, am 3. Juni 1825.

Nachgenannte zur Gantmasse des Johann Weidner in Würgau gehörige Realitäten, als: a) ¼ Frohn- und Gülthof, St. B. Nr. 71, mit folgenden Pertinenzien: a) An Gebäuden: ein von Holz erbautes einstöckiges Wohnhaus mit Stallung, unter einem Dache im guten baulichen Zustande, ein Stadel, gleich dem Hause, mit Stroh gedeckt, Schupfen und Schaafstall unter einem Dach, dann Schweinstall und Backofen unter einem Dach. b) An Gärten: ⅞ Tagwerk Garten mit Obstbäumen hinter dem Stadel, von guter Qualität. c) An Feldern: 2¼ Tagwerk im Grund, 1½ Tagwerk, in Gewend, 1 Tagwerk, das Weingärtlein, 3 Tagwerk, die steinerne Leithen, 1 Tagwerk, am Gräfenhäuslinger Weg, 2 Tagwerk, der Leithenteich, 2 Tagwerk, eben alldort, 3 Tagwerk Roßdorfer Martenacker, 3 Tagwerk, der Häuslinger Retterlein, 2½ Tagwerk, der Sandacker am Burgweg, 1 Tagwerk, das Aengerlein. d) An Wiesen: 1⅛ Tagwerk, die Dorfwiese, 3mädig, 1½ Tagwerk, die Reuterwiesen, 2mädig. e) An Waldungen: 3½ Tagwerk Holz, am Kleinberg, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

2. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Würgau anberaumt. Meldet sich kein annehmbarer Kaufliebhaber, so wird man sogleich die zur Masse gehörigen Wiesen für dieses Aerndtejahr verpachten. Kauf- und Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Freiherr v. Sazenhofen.

Das Königl. Landgericht Scheßlitz hat in dem Schul-

wandte, bei 3 Augen Wahrheit zu sprechen, bei 4 Augen aber Pflicht sei, zu lügen. Ein Mann, der 4 Augen hatte, sagte, er habe 3 Augen, und wurde dafür gehängt.

Berlin, im 1. Juli.

Der Kaiser hat dem Kommandeur des 1. Garde-Regiments zu Fuß, Generalmajor v. Pritzelwitz, den Orden pour le mérite verliehen

image
not
available

gemeinschaftlichen Ehe, über seine Verhältnisse, Vermögen und Einkommen, so wie über seine Schulden, Gläubiger und Forderungen, auf Verlangen des Gerichts, oder der Gläubiger, oder des Ehegatten, Auskunft zu geben, und zu dem Ende die nöthigen Urkunden vorzulegen, auch nöthigenfalls den Offenbarungseid zu leisten.

Art. 1446. Der Ehegatte, welcher sich der Gütergemeinschaft begeben hat, kann nicht mehr Gläubiger der Gemeinschaft werden.

Art. 1447. Die Gläubiger eines der beiden Ehegatten können, während der Gütergemeinschaft, keine Beschlagnahme auf die Gemeinschaftsgüter machen.

Art. 1448. Sie können nur auf die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und auf dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, Beschlag legen.

Art. 1449. Sie können auch, während der Gütergemeinschaft, auf die Gemeinschaftsgüter, nach Auflösung der Gemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen.

Art. 1450. Sie können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1451. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1452. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1453. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1454. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1455. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1456. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1457. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1458. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1459. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Art. 1460. Die Gläubiger können, während der Gütergemeinschaft, auf die Güter des Ehegatten, ihres Schuldners, Beschlag legen, wenn sie nachweisen, daß die Einkünfte des Ehegatten, ihres Schuldners, und dessen Antheil an dem Ueberschusse der Gemeinschaftsgüter, nach Abzug der Schulden, nicht hinreichen, um ihre Forderungen zu decken.

Von dem unterzeichneten Rentamte wird hiermit bekannt gemacht, daß Montag den 11. Juli, Vormittags 10 Uhr, 1 Tagwerk Gemeinde-Anger zu Gottersdorf, worauf sich 2 Weiherlein befinden, als freies Eigenthum zum Verkauf gebracht wird, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Münchberg, am 25. Juni 1825.

Königliches Rentamt.

Zur Versteigerung des ganzen Vorrathes des diesamtlichen ärarial'schen Roggens, vorzüglicher Güte aus dem Aerntejahr 1824, wird auf Dienstag den

5. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt, wozu Strichslustige hiemit eingeladen werden; doch wird die Genehmigung der höchsten Kreisstelle vorbehalten. Rattelsdorf, am 20. Juni 1825.

Königliches Rentamt.
Dr. Klinger.

Das zur Concursmasse des Andreas Meder zu Stadel gehörige Grundvermögen, bestehend in einem halben Gute und einer Sölde nebst Eingehörungen, dann einigen ledigen Grundstücken, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Verkaufstermin nach Antrag der Creditoren im Orte Stadel am

15ten k. Mts. Julius, Nachmittags 2 Uhr

abgehalten, wobei sich Kaufslustige einfinden, die Verkaufsbedingungen, so wie das Nähere hinsichtlich der Lasten und Lehenverhältnisse vernehmen, und den Zuschlag, vorbehältlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen können. Banz, am 9. Juni 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In der Concurssache gegen Philipp Janson zu Crumbach wird das zur Concursmasse gehörige Anwesen daselbst, ein halbes Gut, urb. fol. 73, lat. 1 und 2 beschrieben,

Freitag den 8. Juli l. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Crumbach öffentlich veräußert, und hat der Meistbietende den verordnungsmäßigen Hinschlag zu erwarten. Tambach, am 7. Juni 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Die nach dem Tode des Herrn General-Lieutenants Grafen von Morawitzky auf dessen Schwester Frau Gräfin Therese von La Rosée zu München übergegangenen, nun allodificirten zu Ramlesreuth, Königl. Rentamts-Bezirk Kemnath liegenden Beutellehen, als: 1) ein Hof zu Ramlesreuth sammt ödem Gut und verschiedenen Gereutern, 2) ein Weiher zwischen Zettwitz und Ramlesreuth, der Kirchweiher genannt, 3) drei Weiher mit dem Fluß durch das Dorf Ramlesreuth, zu Wiesen gemacht, 4) der Mühlweiher sammt Mühlgang und ½ Tagwerk darunter liegendem Feld, nebst 5) den Dominical-Renten auf mehreren Unterthanen-Gütern und walzenden Grundstücken werden am

Donnerstag den 7. Juli Vormittags

an Ort und Stelle öffentlich verkauft, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken höflichst einladet, daß der Plan so wie die Bedingnisse bei dem Unterzeichneten stündlich eingesehen werden können. Kemnath, den 15. Juni 1825.

Aus Auftrag der Gräflich von La Rosée'schen
Renten-Verwaltung.
Wich.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Meyer zu Hain gehörige diesseitig lehenbare Wirthshaus mit Zubehör, worauf die Bierschenk- und Schlachtgerechtigkeit haftet, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin auf

Donnerstag den 14. Juli Vormittags

anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an diesem Tage dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 3. Juny 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial Gericht
Hain.

Auf den Antrag seiner Geschwister, des Schmiedmeisters Johann Thomas Friedrich zu Berg und Consorten, und seines Curators, des Gemeinde-

Kaiserl. Kgl. Post- u. Tel. Amt, Wien.

Am 1. Juli 1. J. wird eine Telephonstelle mit Amtsbetrieb in Wien, XIII. Bezirk, Hietzing, Hietzinger Hauptstraße 9, eröffnet. Gespräche dahin in Nahe- und Fernverkehr. Anschluß an Nahe- und Fernämter Wien. Gebühren: Nahverkehr 10 Kreuzer, Fernverkehr 20 Kreuzer.

Wien, am 27. Juni 1. J.

Die Direktion der Kaiserl. Kgl. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Kundmachung.

Auf der Telephonstelle Wien, XIII. Bezirk, Hietzing, Hietzinger Hauptstraße 9, wird ein Telephonapparat mit Amtsbetrieb aufgestellt. Gespräche dahin in Nahe- und Fernverkehr. Anschluß an Nahe- und Fernämter Wien. Gebühren: Nahverkehr 10 Kreuzer, Fernverkehr 20 Kreuzer.

Wien, am 27. Juni 1. J.

Die Direktion der Kaiserl. Kgl. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Auf der Telephonstelle Wien, XIII. Bezirk, Hietzing, Hietzinger Hauptstraße 9, wird ein Telephonapparat mit Amtsbetrieb aufgestellt.

Gespräche dahin in Nahe- und Fernverkehr. Anschluß an Nahe- und Fernämter Wien. Gebühren: Nahverkehr 10 Kreuzer, Fernverkehr 20 Kreuzer.

Wien, am 27. Juni 1. J.

Die Direktion der Kaiserl. Kgl. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Kundmachung.

Auf der Telephonstelle Wien, XIII. Bezirk, Hietzing, Hietzinger Hauptstraße 9, wird ein Telephonapparat mit Amtsbetrieb aufgestellt. Gespräche dahin in Nahe- und Fernverkehr. Anschluß an Nahe- und Fernämter Wien. Gebühren: Nahverkehr 10 Kreuzer, Fernverkehr 20 Kreuzer.

Wien, am 27. Juni 1. J.

Die Direktion der Kaiserl. Kgl. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Kundmachung.

Auf der Telephonstelle Wien, XIII. Bezirk, Hietzing, Hietzinger Hauptstraße 9, wird ein Telephonapparat mit Amtsbetrieb aufgestellt. Gespräche dahin in Nahe- und Fernverkehr. Anschluß an Nahe- und Fernämter Wien. Gebühren: Nahverkehr 10 Kreuzer, Fernverkehr 20 Kreuzer.

Wien, am 27. Juni 1. J.

Die Direktion der Kaiserl. Kgl. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 78. Baireuth, den 1. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Lorenzreuth, im Landgerichte Wunsiedel, hat sich eine reguläre Schule mit einem fixen Dienst-Gehalt von 181 fl. begründet, und hegt das Vorhaben, auch ein neues Schulhaus zu erbauen, welches löbliche Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Begründung einer regulären Schule in Lorenzreuth betr.

Friedmann.

München, den 21. Mai 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Erklärungen zum Eintritte in den Pensions-Verein der Hinterlassenen gutsherrlicher Beamten die im Art. 5 der Satzungen bestimmte Zahl endlich erreicht hatten, ein Komitée in München aber nach Art 21 aus dem Grunde nicht gewählt werden konnte, weil sich weder ein Gutsherr, noch ein Beamter in München selbst zum Beitritte erklärt hatte, so wurde auf allerhöchsten Auftrag die Einleitung getroffen, einen provisorischen Verwaltungs-Ausschuß im Obermainkreise, von welchem die Vorschläge eines Pensions-Vereins ausgegangen, damals auch die zahlreichsten Meldungen eingekommen waren, auf so lange zu konstituiren, bis in der Folge ein Komitée in München zu Stande kommen sollte. —

Indessen vereinigten sich später 30 gutsherrliche Beamte aus dem Isarkreise zu dem Antrage, daß die provisorische Verwaltung im Isarkreise selbst in der Art angeordnet werden möchte, daß vier der Regierung als unbescholten bekannte Beamte, der Patrimonialgerichtshalter und Stadtschreiber Alois Mandel, und der Patrimonialgerichtshalter Joseph Bachmaier, beide zu Erding, der erste gegen eine offerirte Kaution von 2000 fl., der zweite gegen eine Kaution von 1000 fl. das Kassengeschäft gemeinschaftlich, der Gräflich Seinsheimische Patrimonialgerichtshalter Steiner in Grünbach, eine Stunde von Erding, die Direktion, und der Stadtschreiber und Patrimonialgerichtshalter Denk in Freising das Sekretariat übernähmen.

In soferne nun die Beitritts-Erklärungen aus dem Isarkreise gegenwärtig ohnehin die zahlreichsten sind, und die Mitglieder des provisorischen Verwaltungs-Ausschusses im Obermainkreise dem Antrage der Patrimonialgerichtshalter aus dem Isarkreise selbst sich angeschlossen, so wie sie schon früher die Nachtheile ihrer Isolirung in entlegenen

Alle auf die Akten Nr. 1 bezüglichen Briefe, Schriften und Akten sind in Abschrift, das Protokoll, die Urkunden und Akten Nr. 2 sind in Urschrift, alle übrigen Akten sind in Urschrift oder Abschrift beizulegen.

Die Beilagen sind in fortlaufender Reihe mit Ziffern zu bezeichnen und in einem Verzeichnisse, welches die Bezeichnung der Beilagen und kurze Angabe ihres Inhaltes enthält, anzuführen.

Auf die Form der Akten vom Nr. 1—3 finden die Bestimmungen des §. 1 Anwendung.

§. 5. Die Akten Nr. 1 sind mit einem Deckblatte zu versehen, auf welchem der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Summe, um welche geklagt wird, und die Zahl der Beilagen ersichtlich gemacht sind.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 2 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites und die Zahl der Beilagen ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 3 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 4 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 5 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 6 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 7 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 8 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 9 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 10 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 11 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 12 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 13 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 14 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 15 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 16 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 17 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 18 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 19 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 20 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 21 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 22 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 23 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 24 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 25 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 26 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 27 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 28 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 29 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 30 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 31 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 32 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 33 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 34 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 35 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 36 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 37 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 38 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 39 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 40 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 41 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 42 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 43 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 44 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 45 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 46 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 47 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 48 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 49 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 50 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 51 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 52 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 53 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 54 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 55 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 56 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 57 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 58 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 59 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 60 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 61 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 62 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 63 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 64 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 65 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 66 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 67 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 68 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 69 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 70 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 71 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 72 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 73 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 74 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 75 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 76 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 77 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 78 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 79 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 80 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 81 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 82 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 83 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 84 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 85 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 86 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 87 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 88 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 89 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 90 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 91 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 92 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 93 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 94 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 95 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 96 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 97 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 98 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 99 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 100 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 101 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 102 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 103 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 104 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 105 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 106 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 107 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 108 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 109 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 110 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 111 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 112 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 113 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 114 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 115 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 116 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 117 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 118 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 119 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 120 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 121 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 122 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 123 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 124 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 125 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 126 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 127 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 128 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 129 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 130 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 131 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 132 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 133 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 134 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 135 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 136 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 137 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 138 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 139 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 140 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 141 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 142 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 143 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 144 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 145 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 146 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 147 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 148 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 149 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 150 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 151 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 152 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 153 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 154 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 155 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 156 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 157 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 158 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 159 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 160 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 161 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 162 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 163 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 164 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 165 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 166 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 167 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 168 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 169 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 170 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 171 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 172 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 173 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 174 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 175 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 176 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 177 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 178 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand des Streites, die Zahl der Beilagen und der Tag der Tagsatzung ersichtlich zu machen.

Auf dem Deckblatte der Akten Nr. 179 ist der Name des Klägers und des Beklagten, der Gegenstand

Die Magiſtratsdiener ſind angewieſen, auf den genauen Vollzug dieſer polizeilichen Anordnung zu wachen.

Baireuth, den 25. Juni 1825.

Der
Magiſtrat der Königl. Kreishauptſtadt Baireuth.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung. Haß.
Schoberth.

Mehrere hieſige Einwohner ſind mit denen — für das Etatsjahr 18$\frac{24}{25}$ à 6 kr. vom Hundert des Aſſecuranz-Anſchlags höchſten Orts ausgeſchriebenen Brandbeiträgen noch im Rückſtande, daher dieſelben hiermit aufgefordert werden, ihre ſie treffenden Antheile an die einſchlägigen Diſtricts-Vorſteher in kürzeſter Zeitfriſt um ſo mehr vollſtändig einzuzahlen, als der zur Berichtigung derſelben vergönnte Termin längſt abgelaufen iſt und nunmehr mit Zwangs-Maasregeln vorgeſchritten werden müßte.

Baireuth, am 23. Juni 1825.

Der Stadt-Magiſtrat.
In legaler Abweſenheit des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters.
Schweitzer. Ordnung. Haß.
Schoberth.

Zur Einnahme der Familienſteuer nach den erſten 6 Claſſen, nähmlich von Taglöhnern, Gewerbsgehülfen, freien Gewerben, Lehrern, Künſtlern, Beſoldeten und ihnen gleich Geachteten und Capitaliſten, wurde für den Steuerdiſtrict Baireuth Termin von

Haus-Nr. 1 bis 220, auf Montag den 11ten,
" " 221 bis 474, auf Dienſtag den 12ten,
" " 475 bis 590, und von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt auf Mittwoch den 13ten, von St. Georgen, Gründaum, Altenſtadt, Saas, Oberobſang und Mendelhöfen, auf Donnerſtag den 14. Juli d. Js., jedesmal von Vormittags 8 bis 12, und Nachmittags 2 bis 5 Uhr, anberaumt.

Dies wird den Familienſteuerpflichtigen mit dem Bemerken zur Darnachachtung eröffnet, daß die Säumigen auf ihre Koſten Mahnung zu gewärtigen haben. Baireuth, den 21. Juni 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Montag den 11. Juli d. J. wird die Beifuhr von 200 Scheffel Korn von dem Königl. Rentamtsboden zu Kulmbach, dann jene von 200 Scheffel Haber von dem Rentamtsboden zu Wunſiedel in das hieſige Militair-Magazin an den Wenigſtnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, den 27. Juni 1825.

Die
Regiments-Oeconomie-Commiſſion.
Pöllath, Oberſtlieutenant.
v. Chlingensperg,
Regimentsquartiermeiſter.

Alle diejenigen, welche an die Verlaſſenſchaftsmaſſe des entſeelten Oberlieutenants Axel v. Mardefeld irgend eine Forderung oder ſonſt einen Anſpruch zu machen gedenken, haben ſich binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Militairgerichte zu melden, widrigenfalls ohne alle Berückſichtigung der ſpäter Meldenden mit der Vertheilung der Maſſe verfahren werden wird.

Anmeldungen derjenigen aber, deren Forderungen bereits aus den vorliegenden Acten bekannt ſind, können unterbleiben.

Baireuth, den 25. Juni 1825.

Das
Königl. 13te Linien-Infanterie-Regiment.
Pöllath, Oberſtlieutenant.
König, Actuar.

(Die Prüfung während der dießjährigen Erndte-Ferien betr.

Zur obengenannten Prüfung haben alle Schulgehülfen, Schulverweſer und proviſoriſchen Unterlehrer am eilften und zwölften Auguſt d. J. vorſchriftsmäßig zu erſcheinen, und ſich dabei vorzumerken:

1) Die Schuldienſt-Expektanten aus den Landgerichten Tirſchenreuth, Waldſaſſen, Selb, Neuſtadt an der Waldnaab, Naila, Wunſiedel, Eſchenbach, Kemnath, Pegnitz, Gefrees, Baireuth, Hollfeld, Kulmbach, Hof, Münchberg, Lauenſtein, Pottenſtein, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz, dann aus den Herrſchaftsgerichten Thurnau und Ebnath, werden

zu Baireuth,

2) die Schuldienst-Expektanten aus den übrigen Landgerichten,

zu Bamberg,

schriftlich geprüft.

3) Um jeden Aufenthalt in Schreibereien während des festgesetzten Prüfungstermines selbst zu vermeiden, hat jeder Schuldienst-Expektant die individuellen Angaben seines Namens, der Geburt des Standes der Eltern, der Vorbereitung zum Schulfache, insbesonders der Bildungsjahre im K. Schul-Seminar, der Anstellung des Dienst-Alters und Dienstgenusses von sich in einer besondern Schrift, rein geschrieben, mitzubringen, um dadurch zugleich einen Beweis seiner Kalligraphie zu geben.

4) Jeder Prüfungs-Pflichtige hat sowohl von dem treffenden Landgerichte, als von seiner Local-Schul-Inspection die nach höchster Verordnung vom 9. October 1811 unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse über sein Betragen im Allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schulfache der K. Prüfungs-Commission versiegelt zu übergeben.

5) Ohne sich dieser Conkurs-Prüfung unterzogen zu haben, kann kein Schuldienst-Expektant je zu einem Schuldienste gelangen, und wer immer bei derselben seine Unwissenheit in den neuesten auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schul-Verordnungen verräth, soll ohne weiters zurückgewiesen werden.

6) Wer sich zwar zur Prüfung stellt, aber den für ihn bestimmten Prüfungs-Ort ohne höhere Autorisation, und nur, wie es von Manchen bisher geschehen ist, nach Willkühr verwechselt, wird von der Königl. Prüfungs-Commission, vor welcher er ungeeignet erscheint, ohne weiters zurückgewiesen, als nicht erschienen betrachtet, der Königl. Regierung angezeigt, und hat sich sodann die Folgen seines willkührlichen Verfahrens selbst zuzumessen.

7) Die Prüfung beginnt täglich früh um 8 Uhr. Wer zur genannten Zeit und Stunde nicht erscheint, kann an der Prüfung nicht Theil nehmen.

Bamberg, am 22. Juni 1825.

Inspectorat des K. Schullehrer-Seminars.

Schatt. Voll.

Auf Antrag eines Realgläubigers wird das, dem Gastwirth und Metzgermeister Friedrich Müller zu Himmelcron gehörige Feld, zu 4 Tagwerk im vordern Aichig, zum K. Rentamt Gefrees lehenbar, onerirt mit 4 fl. 22½ kr. Gefällen, 5 fl. 7½ kr. beständigen Zehentgeld, 28½ kr. Steuer in simplo und taxirt auf 1148 fl. 20 kr., öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Bietungstermin ist auf

Donnerstag den 21. Juli, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, an welchem sich Kaufslustige am Königl. Landgericht dahier einzufinden, hiemit eingeladen werden.

Berneck, den 8. Juni 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf den Antrag eines Conkursgläubigers werden die der Margaretha Fuchs, Wittwe, zu Eschlipp zugehörigen und im Intelligenz-Blatt des Obermainkreises sub Nr. 102, 107, 108, 140, 143, 144, 1823, dann 7, 9, 13, 156, 1824, endlich 31, 32, 33 l. J. eingerückten Realitäten, abermals dem Verkauf ausgesetzt und Bietungstermin auf den

25. Juli l. Js.

am Sitz des Landgerichts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen und haben den Hinschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubigerschaft zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 13. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Wegen einer ausgeklagten Forderung wird der, dem Johann Trautner von Windischgaillenreuth zugehörige ¼ Hof, der Kunzenhof, unbezimmert, bestehend aus 7½ Tagwerk Felder, ½ Tagwerk 2mädige Wiese und 1½ Tagwerk Holz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Biethungstermin auf den

28. Juli l. J.

bei Gericht anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß, gewärtigen können.

Ebermannstadt, den 14. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Rascher.

Nachbenannte zur Andreas Dauer'schen Concursmasse zu Seubersdorf gehörige Realitäten, als: der

halbe Georgen-Hof zu Seubersdorf mit Wohn- und Oeconomiegebäuden, nebst 20½ Tagwerk Felder, Wiesen und Holz, dann Forstrecht zu 2½ Klafter, und Brauholz in Nothfällen, Besitz-Nr. 222, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Strichstagsfahrt wird am

Montag den 18. Juli 1825,

in loco Seubersdorf abgehalten, und das kaufslustige Publikum hierzu eingeladen. Weismain, den 15. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Königl. Landgericht Teuschnitz hat gegen Johann Martin, den alten, zu Teuschnitz auf dessen eigene Insolvenz-Erklärung den Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Martin zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf

Dienstag den 12. Juli a. c.,

dann zur Vorbringung der Einreden und zu den übrigen Schlußverhandlungen auf

Dienstag den 9. August l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden am 1. Ganttage von der Massa, die am 2ten und zugleich letzten Edictstage aber Ausbleibenden mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, den 11. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

In der Johann Hanauerischen Nachlaß- nun Nicolaus Hanauerischen Debitsache von Losau, hat man zur Schuldenconfignation, um das weitere Verfahren bemessen zu können, Termin auf

Montag den 4. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu alle, welche an obige Hinterlassenschaft oder an Nicolaus Hanauer aus irgend einem Rechtstitel etwas zu fordern haben, gehörig zu erscheinen und zu liquidiren, unter Strafe der Nichtberücksichtigung und resp. des Ausschlusses, hiemit vorgeladen werden. Auch soll am fraglichen Termine ein Nachlaßvertrag unter den Gläubigern versucht werden. Stadtsteinach, den 3. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Laut einer gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung vom 3. Januar 1812 lieh der Hofsbesitzer Andreas Münch von Seckenreuth, dem vormaligen Gastwirth und Bäckermeister Johann Rudolph Pertsch zu Untersteinach ein zu 5 Procent verzinsliches Kapital von 600 fl. fränkisch gegen Verpfändung von drei Tagw. Wiese, die Teichwiese, einem Weiher und Krebsbächlein, dann ein Tagwerk Feld im Striegel, bei Untersteinach liegend, zur dritten Stelle. Der Schuldner Pertsch verfiel in Gant, die Grundstücke wurden sub hasta verkauft, die Massagelder ausgeschüttet, die Schuldverschreibung vom 3. Jänner 1812 ist aber zu den Akten nicht gebracht worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post, und das darüber ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb zwölf Wochen, und längstens in der auf

Montag den 22. August l. J.,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Kulmbach, den 14. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth, als der obervormundschaftlichen Behörde, soll die den Sprachlehrer Loewischen Kindern von dort zugehörige in der hiesigen Stadtmarkung liegende stadtlehenbare Reuth am Näpfleinsbrunnen, blos mit 1 fl. 48¼ kr. Steuer und 1 fl. Erbzins belastet, meistbietend versteigert werden. Es werden demnach zu dem auf den

25. Juli, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Landgerichts-Locale festgesetzten Versteigerungstermin zahlungsfähige Käufer mit der Bemerkung

**Jagdrecht, Auf der Heiden verbreitete und Meineren Wildarten, Auf Hasen, Füchse und Raubzeug, Auf Federwild, Auf Wasserwild, Auf Hühnerhunde, Auf Schweißhunde, Auf Bracken, Auf Vorstehhunde, Auf Neufundländer, Auf Pudel und Pudelmischlinge, Auf Windhunde, Auf Dachshunde, Auf Teckel, Auf Jagdpferde, Auf Jagdwaffen, Auf Jagdmunition, Auf Jagdgeräte, Auf Jagdhörner, Auf Jagdsignale, Auf Jagdliteratur, Auf Jagdzeitschriften, Auf Jagdkalender, Auf Jagdbücher, Auf Jagdbilder, Auf Jagdgemälde, Auf Jagdstiche, Auf Jagdlithographien, Auf Jagdholzschnitte, Auf Jagdradierungen, Auf Jagdkupferstiche, Auf Jagdstahlstiche, Auf Jagdholzstiche, Auf Jagdlinolschnitte, Auf Jagdlinoleumschnitte, Auf Jagdlinoleumstiche, Auf Jagdlinol

zunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Kemnath, den 21. Mai 1825.

Die Mühle des Georg Maier von Trabitz wird als Executions-Object wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben

Montag den 29. August 1825

bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und das Weitere abzuwarten.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian, Landrichter.

Das dem Bauer Johannes Brendel zu Kaltenthal zugehörige Stück Feld im Eisenthal von ½ Tagwerk Flächeninhalt und freieigener Natur, gerichtlich geschätzt auf 130 fl. rhl., wird hiermit Behufs der Befriedigung mehrerer dessen Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in loco Kaltenthal festgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige können in diesem Termin den Hinschlag dieses Grundstücks nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Das Taxations-Protokoll kann in der hiesigen Registratur stündlich eingesehen werden. Schnabelwaid, am 23. Juni 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Der Tuchmachermeister Johann Nicolaus Ziegler dahier, ist durch Erkenntniß als ein Verschwender erklärt, und unter Curatel gesetzt worden. Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß alle mit demselben, ohne ausdrückliche Genehmigung seines Curators des Tuchmachermeisters Johann Matthäus Ziegler hieselbst, eingegangenen Handlungen und Verträge ungültig sind, und keine Klage hieraus erhoben werden kann. Wunsiedel, am 15. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wirth, a. d. i.

Zur Tilgung einer längst ausgeklagten und rechtskräftigen Forderung werden nachstehende, den Bernhardtischen Eheleuten zu Thuisbrunn bishero gehörig gewesenen Besitzungen, als: ein Tropfhauß nebst dazu gehörigem Stadel und ¼tel Hausgarten, ¼tel Tagwerk Feld, das Mühläckerlein genannt, ½ Tagwerk Feld am grasigen Wege im Maierhofe, am

22. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

verkauft, an welchem Tage sich daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Thuisbrunn in dem Gasthauße bei Rakelmann einfinden und das Weitere nach gelegten Aufgebothen nach der Exekutions-Ordnung gewärtigen können. Gräfenberg, den 22. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Im Wege der Execution wird das dem Zeuchmacher Schmidt dahier gehörige Stück Feld und Wiese auf dem Eibenberg, ½ und ¼ Tagwerk haltend, und auf 140 fl. — geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und es werden die Kaufliebhaber hiezu auf den

20. Juli cur. Vormittags 10 bis 12 Uhr,

an ordentl. Gerichtsstelle vorgeladen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 21. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth, als der obervormundschaftlichen Behörde, soll die den Sprachlehrer Loewischen Kindern von dort zugehörige in der hiesigen Stadtmarkung liegende stadtlehenbare Reuth am Näpfleinsbrunnen, blos mit 1 fl. 48¾ kr. Steuer und 1 fl. Erbzins belastet, meistbietend versteigert werden. Es werden demnach zu dem auf den

25. Juli, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Landgerichts-Locale festgesetzten Versteigerungstermin zahlungsfähige Käufer mit der Bemerkung

ob er an Bürgerrechten auf
Bürgerrechte in Tübingen Anspruch habe. Dieses Gesuch wurde ihm abgeschlagen, weil er nicht Bürger sei, und er mußte daher, um Bürgerrechte zu erhalten, sich in Tübingen häuslich niederlassen. Er that dieß, und wurde 1477 Bürger daselbst. Er starb 1482 und hinterließ eine Wittwe und 2 Kinder. Seine Wittwe heirathete 1483 den Professor Johann Widmann, und starb 1484 an der Pest. Seine Kinder, Johann Reuchlin, starb 1520 als Kanonikus zu Speyer, und Elisabetha, starb 1521 als Nonne zu Pforzheim.

Johann Reuchlin, der Sohn Georg Reuchlins, wurde 1455 zu Pforzheim geboren. Er besuchte die Schule seiner Vaterstadt, und bezog 1470 die Universität Freiburg im Breisgau, wo er sich besonders mit Philosophie beschäftigte. Er ging 1474 nach Paris, wo er sich 2 Jahre aufhielt, und dann nach Basel, wo er 1477 Baccalaureus wurde. Er begab sich 1478 nach Tübingen, wo er 1481 Magister wurde. Er ging 1482 nach Basel, wo er Vorlesungen über Logik hielt, und 1484 nach Orleans, wo er sich mit dem Studium der Rechte beschäftigte. Er kehrte 1485 nach Tübingen zurück, wo er Vorlesungen über griechische Sprache hielt. Er begab sich 1490 nach Stuttgart, wo er Rath und Beisitzer des Hofgerichts wurde. Er ging 1492 nach Heidelberg, wo er Vorlesungen über griechische Sprache hielt. Er begab sich 1493 nach Stuttgart zurück, wo er Rath und Beisitzer des Hofgerichts wurde. Er ging 1496 nach Heidelberg, wo er Vorlesungen über griechische Sprache hielt. Er begab sich 1498 nach Stuttgart zurück, wo er Rath und Beisitzer des Hofgerichts wurde. Er ging 1500 nach Heidelberg, wo er Vorlesungen über griechische Sprache hielt. Er begab sich 1502 nach Stuttgart zurück, wo er Rath und Beisitzer des Hofgerichts wurde. Er ging 1504 nach Heidelberg, wo er Vorlesungen über griechische Sprache hielt. Er begab sich 1506 nach Stuttgart zurück, wo er Rath und Beisitzer des Hofgerichts wurde. Er ging

von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Ganthandlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ludwigstadt, den 14. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Müller.

Montag den 18. Juli Vormittags werden am Sitze des unterzeichneten Königl. Rentamts, nachstehende in der Forstrevier Albenreuth, Königl. Forstamts Pressath liegende Waldpartzellen, als: a) die mittlere Eggerten, zu 9½ Tagwerk 75 □Ruthen, b) die hintere Eggerten, zu 15¾ Tagwerk 70 □Ruthen, c) die beiden Trabitzhölzchen, zu 32¼ Tagwerk 18 □Ruthen, im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen nach den normalmäßigen Bedingungen öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Stadt Kemnath, den 27. Juni 1825.

Königl. Rentamt Kemnath. Königl. Forstamt Pressath.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Montags den 18. des kommenden Monats Juli, Vormittags 10 Uhr, eine Quantität Haber von einigen hundert Scheffeln aus dem Erndtejahr 1824, von vorzüglicher Qualität, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung meistbiethend veräußert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, den 27. Juni 1825.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Von den 1824r sehr gut erhaltenen Frucht-Vorräthen auf den Speichern zu Gefrees, Schorgast und Himmelcron wird eine Quantität Waiz und Korn am

12. Juli, Vormittags

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Marktschorgast, den 27. Juni 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Auf erhaltenen höchsten Auftrag der Königl. Regierung, werden bei dem hiesigen Königl. Rentamte

Montag den 11. Juli d. Js. Vormittags,

nachstehende Getraid-Quantitäten aus dem Aerntejahr 1824, circa 70 Scheffel Waizen, 225 Scheffel Korn, 400 Scheffel Haber, 2 Scheffel Erbsen, 4 Metzen Zinnsen, 4 Scheffel Wicken, guter Qualität, unter dem Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich meistbietend verstrichen, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Scheßlitz, am 25. Juni 1825.

Königliches Rentamt.

F. Burkart.

Ein Vorrath von 80 Schäffel Korn aus der Aernte 1823 von guter Beschaffenheit und auf dem Boden zu Michelfeld sich befindend, wird in kleinen Parthien zu 1 bis 4 Schäffel, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, am

23. Juli d. Js. Vormittags

öffentlich meistbietend in dem Rentamtszimmer allhier verkauft. Dies bringt zur Kenntniß,

Auerbach, den 1. Juli 1825.

Das Königliche Rentamt.

Berner.

Der Bauer Christoph Bonhag dahier, hat sich dem Concursverfahren unterworfen, und es werden daher nachfolgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung sämmtlicher Forderungen unter Production der Original-Urkunden und sonstigen Beweisbehelfe, auf

Montag den 18. Juli,

2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 12. August,

und 3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 9. September,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners haben sich in diesen Terminen um so gewisser einzufinden, als das Nichterscheinen im ersten Edictstage die Präclusion von der Masse, das — in den übrigen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich ergeht an diejeni-

Verordnung

des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda über die Ausübung des Rundfunkrechts während des Krieges.

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) verordne ich:

§ 1

Wer ein Rundfunkempfangsgerät bereithält, hat es nach Kriegsbeginn bis auf weiteres stillzulegen.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung

über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen.

Vom 1. September 1939.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 449) verordne ich:

§ 1

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Rundfunk für die Kriegführung und die Volksführung einzusetzen.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann Anordnungen über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von Rundfunksendern und Rundfunkempfangsgeräten treffen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Anordnung nach § 2 verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Gesetz

über den Ausgleich von Belastungen infolge der Kriegführung.

Vom 1. September 1939.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer durch Maßnahmen der Kriegführung einen Schaden erleidet, kann Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes verlangen.

§ 2

Ausgleich wird gewährt für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Vermögen, die durch Kriegseinwirkung oder durch Maßnahmen der Wehrmacht oder der Zivilverteidigung verursacht sind.

§ 3

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Versicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können.

§ 4

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 5

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 6

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 7

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 8

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 9

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 10

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 11

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 12

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 13

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 14

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 15

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 16

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 17

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 18

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 19

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

§ 20

Ausgleich wird nicht gewährt für Schäden, die durch Maßnahmen der Kriegführung verursacht sind, wenn der Geschädigte sie durch sein Verhalten herausgefordert hat.

Johann Dietrich jun. zu Wiesendorf, soll dessen halber Gülthof zu Wiesendorf, wozu ein Haus, Scheune, Nebengebäude und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 18½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, und ein Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen gehört, und welches dem Königlichen Landgerichte dahier gerichtsbar, lehen-, zins-, handlohn- und zehentbar dem Königlichen Rentamte dahier ist, dahin jährlich 3 fl. 40½ kr. Erbzins incl. 5½ kr. Waißsaath und 10 kr. Wagengeld giebt, und sub Besitz-Nummer 26, District Wiesendorf mit 5 fl. 2½ kr. Steuersimplo belegt ist, öffentlich verkauft werden. Strichtermin wird auf

Dienstag den 19. Juli d. J.,

in dem Orte Wießendorf anberaumt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, sich an diesem Tage, früh Morgens 9 Uhr vor der dort eintreffenden Königlichen Landgerichts-Commission einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Forchheim, den 18. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Das Prioritätserkenntniß in der Gantsache wider Johann Brehm, genannt Zimmerhannes zu Königsfeld, wird am

Mittwoch den 6. Juli,

statt der Verkündung an die Amtstafel angeschlagen, was zu aller Interessenten Wissenschaft öffentlich hiemit bekannt gemacht wird. Hollfeld, den 20. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Die zur Concursmasse des Adam Schütz zu Mährenhüll gehörigen Realitäten, als: 1) ein Gütlein, von Neubecker Lehen, bestehend aus Haus, Scheuer, Backofen, Nebenhaus und Hofraith, ½ Morgen Garten, 17½ Morgen Feld, 18 Tagwerk Holz, St. Bes. Nr. 125, gibt 1 fl. 30 kr. Steuer in simplo von 1200 fl. Steuercapital, 27 kr. rhl. Erbzins, 8 Sra. 1 V. 4½ Gßl. Haber, 10 Sra. 3 V. 4½ Gßl. Korngült, 2) 10 Morgen Feld im Eyersteig, das Groh, K. Lehen, urb. fol 373 b) Althaberngißer, pag. 636, reicht 22 kr. rhl. Erbzins, 10 Procent Handlohn, Bes. N. 127, 27½ kr. Steuersimplum, 370 fl. Steuercapital, 3) 1$\frac{1}{16}$ Morgen Feld, der Marteracker bei der Leithen, K. Lehen, urb. fol. 376 Althaberngißer, pag. 636, reicht 6½ kr. rhl. Erbzins, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. 128, 7½ kr. Steuersimplum, 100 fl. Steuercapital, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und erster Bietungstermin auf

Samstag den 23. Juli d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Orte Mährenhüll anberaumt, welches hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß am nähmlichen Tage auch das vorhandene Vieh und Bauereigeschirr öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden soll. Scheßlitz, den 17. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Von den 1824r sehr gut erhaltenen Frucht-Vorräthen auf den Speichern zu Gefrees, Schorgast und Himmelreich wird eine Quantität Waiz und Korn am

12. Juli, Vormittags

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Marktschorgast, den 27. Juni 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Zur Versteigerung des ganzen Vorrathes des diesamtlichen ärarial'schen Roggens, vorzüglicher Güte aus dem Aerntejahr 1824, wird auf Dienstag den

5. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

Termin anberaumt, wozu Strichslustige hiemit eingeladen werden; doch wird die Genehmigung der höchsten Kreisstelle vorbehalten. Rattelsdorf, am 20. Juni 1825.

Königliches Rentamt.
Dr. Klinger.

Auf erhaltenen höchsten Auftrag der Königl. Regierung, werden bei dem hiesigen Königl. Rentamte

Montag den 11. Juli d. Js. Vormittags,

nachstehende Getraid-Quantitäten aus dem Aerntejahr 1824, circa 70 Scheffel Waizen, 225 Scheffel Korn, 400 Scheffel Haber, 2 Scheffel Erbsen, 4 Metzen

Bücher, Schrift-Proben, Musik-Sachen, Kupfer-Stiche, Landkarten, Portraits, Bilder, Spiele, Kunst-Sachen, Naturalien, Mineralien, Münzen, Medaillen, Uhren, Instrumente, Waffen, Porcellain, Glas, Fayence, Leder, Wachs, Elfenbein, Bein, Horn, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Stroh, Papier, Pappe, Leinwand, Tapeten, Tuch, Zeuge, Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Garn, Zwirn, Band, Spitzen, Stickereien, Blumen, Federn, Putz, Kleider, Wäsche, Schuhe, Strümpfe, Handschuhe, Hüte, Mützen, Pelzwerk, Decken, Teppiche, Matratzen, Betten, Möbel, Spiegel, Lampen, Leuchter, Kronen, Kutschen, Sättel, Geschirre, Peitschen, Stöcke, Schirme, Fächer, Reisezeuge, Koffer, Taschen, Beutel, Portefeuilles, Cassetten, Schreibzeuge, Siegel, Petschafte, Stempel, Pfeifen, Tabak, Cigarren, Cigarrenspitzen, Tabaksdosen, Schnupftücher, Parfümerien, Seife, Pomade, Haarpuder, Haarnetze, Haarbeutel, Haarschmuck, Haarkämme, Haarbürsten, Zahnbürsten, Zahnpulver, Zahnstocher, Schminke, Puderquasten, Schönheitspflästerchen, Toilettenspiegel, Toilettenkästchen, Nähzeug, Nähkästchen, Nähtische, Nähkörbe, Nähbeutel, Fingerhüte, Scheeren, Messer, Gabeln, Löffel, Tafelgeräthe, Tischzeug, Servietten, Tischtücher, Tischmesser, Tischgabeln, Tischlöffel, Tischgeräthe

image
not
available

Wir werden dann die Sitzungen, welche wir zur Abschaffung der Leibeigenschaft in Livland, Estland und Kurland gehalten haben, in Druck geben lassen, damit Sie sehen können, was wir gethan haben, und was wir noch thun werden.

Ich begrüße Sie Alle mit Liebe und Freundschaft.

Ihr Kaiser Alexander.

Petersburg, den 4. (16.) Februar 1858.

Alexander.

Alexander II. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen.

Alexander II. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, Großfürst von Finnland, Polen, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Sibirien, Zar von Taurien, Herr von Pskow, Großfürst von Smolensk, Litauen, Wolhynien, Podolien und Finnland, Fürst von Estland, Livland, Kurland, Semgallen, Samogitien, Bielostok, Karelien, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bulgarien und anderen, Herr und Großfürst von Nowgorod des niederen Landes, Tschernigow, Rjasan, Polozk, Rostow, Jaroslaw, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstislaw und des ganzen Nordlandes, Herrscher des Iwerischen Landes, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren und der Kabardinischen Länder und der Armenischen Provinzen, Erbherr und Herrscher der Tscherkessischen und Bergfürsten, Prinz von Kabardien, Polen, Tekinien, Erbherr der Herzoge von Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf von Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. etc.

Wir thun Allen Unseren getreuen Unterthanen kund:

Da Wir Uns entschlossen haben, die Leibeigenschaft in Unserem Reiche aufzuheben, so haben Wir es für nöthig gefunden, zuerst in Unseren Provinzen Livland, Estland und Kurland, wo die Leibeigenschaft bereits nicht mehr besteht, Unseren Willen zu verkünden, damit Unsere Unterthanen in diesen Provinzen sehen, daß Wir, indem Wir ihnen ihre Rechte und Freiheiten bestätigen, auch Unsere Absicht, die Leibeigenschaft aufzuheben, nicht aufgeben.

Gegeben zu Petersburg, den 4. (16.) Februar im Jahre nach der Geburt Christi 1858, Unserer Regierung im achtzehnten.

Alexander.

Der Minister des Innern und Chef der Gendarmerie, General-Adjutant Lanskoi, hat Sr. Majestät dem Kaiser folgende Vorstellung gemacht:

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Ich

Zur Einnahme der 2ten Hälfte der Gewerbsteuer pro $18\frac{24}{25}$, wurde auf

Freitag den 15. Juli d. J.

von Vormittags 8 bis 12 und Nachmittags 2 bis 5 Uhr, Termin anberaumt. Indem dieses den Gewerbsteuerpflichtigen des Steuerdistricts Baireuth hiemit eröffnet wird, erwartet man, daß die Zahlungen pünktlich geleistet werden, damit nicht die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung gebracht werden müssen. Baireuth, den 30 Juli 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Auf Antrag der Gemeinde Altdrosenfeld soll nach vorhergegangener Genehmigung der Curatel-Behörde ein derselben zugehöriges Grundstück, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Land am Kreuzweg, der freiwilligen Subhastation ausgestellt werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

12. Juli 1825

anberaumt worden, in welchem sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen und den Zuschlag zu gewärtigen haben. Baireuth, am 14. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montag den 11. Juli d. J. wird die Beifuhr von 200 Scheffel Korn von dem Königl. Rentamtsboden zu Kulmbach, dann jene von 200 Scheffel Haber von dem Rentamtsboden zu Wunsiedel in das hiesige Militair-Magazin an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, den 27. Juni 1825.

Die Regiments-Oeconomie-Commission.
Pöllath, Oberstlieutenant.
v. Chlingensperg,
Regimentsquartiermeister.

(Die Prüfung während der dießjährigen Erndte-Ferien betr.

Zur obengenannten Prüfung haben alle Schulgehülfen, Schulverweser und provisorischen Unterlehrer am eilften und zwölften August d. J. vorschriftsmäßig zu erscheinen, und sich dabei vorzumerken:

1) Die Schuldienst-Expektanten aus den Landgerichten Tirschenreuth, Waldsassen, Selb, Neustadt an der Waldnaab, Naila, Wunsiedel, Eschenbach, Kemnath, Pegnitz, Gefrees, Baireuth, Hollfeld, Kulmbach, Hof, Münchberg, Lauenstein, Pottenstein, Rehau, Weidenberg, Kirchenlamitz, dann aus den Herrschaftsgerichten Thurnau und Ebnath, werden

zu Baireuth,

2) die Schuldienst-Expektanten aus den übrigen Landgerichten,

zu Bamberg,

schriftlich geprüft.

3) Um jeden Aufenthalt in Schreibereien während des festgesetzten Prüfungstermines selbst zu vermeiden, hat jeder Schuldienst-Expektant die individuellen Angaben seines Namens, der Geburt des Standes der Eltern, der Vorbereitung zum Schulfache, insbesonders der Bildungsjahre im K. Schul-Seminar, der Anstellung des Dienst-Alters und Dienstgenusses von sich in einer besondern Schrift, rein geschrieben, mitzubringen, um dadurch zugleich einen Beweis seiner Kalligraphie zu geben.

4) Jeder Prüfungs-Pflichtige hat sowohl von dem treffenden Landgerichte, als von seiner Local-Schul-Inspection die nach höchster Verordnung vom 9. October 1811 unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisse über sein Betragen im Allgemeinen, insbesondere aber über seine Verwendung im Schulfache der K. Prüfungs-Commission versiegelt zu übergeben.

5) Ohne sich dieser Konkurs-Prüfung unterzogen zu haben, kann kein Schuldienst-Expektant je zu einem Schuldienste gelangen, und wer immer bei derselben seine Unwissenheit in den neuesten auf sein Amt unmittelbar sich beziehenden Schul-Verordnungen verräth, soll ohne weiters zurückgewiesen werden.

6) Wer sich zwar zur Prüfung stellt, aber den für ihn bestimmten Prüfungs-Ort ohne höhere Autorisation, und nur, wie es von Manchen bisher geschehen ist, nach Willkühr verwechselt, wird von der Königl. Prüfungs-

Commission, vor welcher er ungeeignet erscheint, ohne weiters zurückgewiesen, als nicht erschienen betrachtet, der Königl. Regierung angezeigt, und hat sich sodann die Folgen seines willkührlichen Verfahrens selbst zuzumessen.

7) Die Prüfung beginnt täglich früh um 8 Uhr. Wer zur genannten Zeit und Stunde nicht erscheint, kann an der Prüfung nicht Theil nehmen.

Bamberg, am 22. Juni 1825.

Inspectorat des K. Schullehrer-Seminars.

Schatt. Voll.

Zur Hülfsvollstreckung wird auf Dienstag den 12. Juli d. Js. das Gut des Conrad Gummer zu Rettern, bestehend in einem Haus, Scheune, Hofraith, ½ Grasgarten, 7 Morgen Feld, der Wies-Acker, und 1 Morgen Feld auf dem Berg, dann ¼ Morgen an 2 Holzantheilen, im Orte Rettern dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, sich dort einzufinden, wo ihnen die weitern Verkaufsbedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Forchheim, den 13. Juni 1825.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Zur Berichtigung einer judikatmäßigen Schuld des Johann Dietrich jun. zu Wiesendorf, soll dessen halber Gülthof zu Wiesendorf, wozu ein Haus, Scheune, Nebengebäude und Hofraith, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, 18½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, und ein Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen gehört, und welches dem Königlichen Landgerichte dahier gerichtsbar, lehen-, zins-, handlohn- und zehentbar dem Königlichen Rentamte dahier ist, dahin jährlich 3 fl. 40½ kr. Erbzins incl. 5½ kr. Waißsaath und 10 kr. Wagengeld giebt, und sub Besitz-Nummer 26, District Wiesendorf mit 5 fl. 2¼ kr. Steuersimplo belegt ist, öffentlich verkauft werden. Strichtermin wird auf

Dienstag den 19. Juli d. J.,

in dem Orte Wießendorf anberaumt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, sich an diesem Tage, früh Morgens 9 Uhr vor der dort eintreffenden Königlichen Landgerichts-Commission einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Forchheim, den 18. Juni 1825.

Königliches Landgericht.

L. Badum.

Nikolaus Herrmann, zweiter Lehrer zu Burgebrach, ist im vorigen Jahre ohne Hinterlassung eines Testamentes zu Reundorf verstorben. Da dessen Familien-Verhältnisse bisher nicht ausgemittelt werden konnten, so werden alle diejenigen, welche erbschaftliche Ansprüche an dessen geringe Nachlassenschaft begründen oder sonstige Forderungen hierauf geltend machen wollen, vorgeladen und aufgefordert, solche binnen 30 Tagen dahier unter den gehörigen Nachweisungen vorzubringen, als sie ausserdem damit nicht ferner gehört, und mit der Verlassenschafts-Masse weiter nach gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Bamberg, am 27. Juni 1825.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Stark.

Kemnath, am 9. Mai 1825.

In dem Schuldenwesen des Anton Uhlmann, Bindermeisters zu Erbendorf, wurde durch Entschließung vom 19. Februar 1825 dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 11. August 1825,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 12. September 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung, und zwar für die Gegeneinrede auf

Donnerstag den 13. October 1825,

für die Schlußeinrede auf

Donnerstag den 27. October 1825,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vor-

zunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr von Andrian.

Kemnath, den 21. Mai 1825.

Die Mühle des Georg Maier von Trabitz wird als Executions-Object wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben

Montag den 29. August 1825

bei dem unterzeichneten Gerichte ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und das Weitere abzuwarten.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freiherr v. Andrian, Landrichter.

Das dem Bauer Johannes Brendel zu Kaltenthal zugehörige Stück Feld im Eisenthal von ½ Tagwerk Flächeninhalt und freieigener Natur, gerichtlich geschätzt auf 130 fl. rhl., wird hiermit Behufs der Befriedigung mehrerer dessen Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf den

15. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

in loco Kaltenthal festgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige können in diesem Termin den Hinschlag dieses Grundstücks nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Das Taxations-Protokoll kann in der hiesigen Registratur stündlich eingesehen werden. Schnabelwaid, am 23. Juni 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Der Tuchmachermeister Johann Nicolaus Ziegler dahier, ist durch Erkenntniß als ein Verschwender erklärt, und unter Curatel gesetzt worden. Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß alle mit demselben, ohne ausdrückliche Genehmigung seines Curators des Tuchmachermeisters Johann Matthäus Ziegler hieselbst, eingegangenen Handlungen und Verträge ungültig sind, und keine Klage hieraus erhoben werden kann. Wunsiedel, am 15. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wirth, a. d. i.

Zur Tilgung einer längst ausgeklagten und rechtskräftigen Forderung werden nachstehende, den Bernhardtischen Eheleuten zu Thuisbrunn bishero gehörig gewesenen Besitzungen, als: ein Tropfhauß nebst dazu gehörigem Stadel und ¼tel Hausgarten, ¼tel Tagwerk Feld, das Mühläckerlein genannt, ½ Tagwerk Feld am grasigen Wege im Maierhofe, am

22. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

verkauft, an welchem Tage sich daher besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Thuisbrunn in dem Gasthauße bei Rakelmann einfinden und das Weitere nach gelegten Aufgebothen nach der Exekutions-Ordnung gewärtigen können. Gräfenberg, den 22. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Im Wege der Execution wird das dem Zeuchmacher Schmidt dahier gehörige Stück Feld und Wiese auf dem Eibenberg, ½ und ¼ Tagwerk haltend, und auf 140 fl. — geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und es werden die Kaufliebhaber hiezu auf den

20. Juli cur. Vormittags 10 bis 12 Uhr,

an ordentl. Gerichtsstelle vorgeladen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 21. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth, als der obervormundschaftlichen Behörde, soll die den Sprachlehrer Loewischen Kindern von dort zugehörige in der hiesigen Stadtmarkung liegende stadtlehenbare Reuth am Näpfleinsbrunnen, blos mit 1 fl. 48¾ kr. Steuer und 1 fl. Erbzins belastet, meistbietend versteigert werden. Es werden demnach zu dem auf den

25. Juli, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Landgerichts-Locale festgesetzten Versteigerungstermin zahlungsfähige Käufer mit der Bemerkung

eingeladen, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erfolgt, und daß die Bestandtheile der Reuth in dem landgerichtlichen Schätzungsprotocoll aufgezeichnet sind. Culmbach, am 15. Juni 1825.

Königliches Landgericht.

Bei Beendigung des Conkurses des Heinrich Weidinger zu Gößweinstein haben die bei dem Ablösungsrecht betheiligten Gläubiger zu Gunsten der Kinder des Gantirers den Vergleich abgeschlossen, daß a) zwar der Vater noch zehn Jahre im Besitz der wegen Mangel eines Käufers unveräußert gebliebenen Realitäten bleiben, nach diesem Termine aber schuldig seyn solle, solches an eines seiner Kinder abzutreten; b) derselbe auf diese Realitäten sammt inventarisirten Brau- und Wirthschaftseinrichtung weder Schulden zu contrahiren noch sonst ein Dispositionsrecht auszuüben befugt seyn solle, sowie dieselben als Executions-Object nicht in Anspruch genommen werden können, vielmehr hat c) der Vater sämmtliche Abgaben und Lasten zu tragen, und die Zinsen der darauf haftend gebliebenen Kapitalien zu zahlen. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beisatze, daß diese Dispositions-Beschränkung bereits in das Hypothekenbuch eingetragen sey. Die Realitäten sind: 1) ein Hauß mit Zugehörungen und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, nebst den zur Schenk- und Gastwirthschaft gehörigen inventarisirten Mobilien; 2) 2 Tagwerk dazu gehörige vertheilte Gemeindegründe, Bes. Nr. 495., 3) $\frac{1}{32}$ Tagwerk Garten, B. Nr. 198, 4) eine Wasserhühle, 5) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Neureuth, im Baselgrund, sämmtlich im Flur Gößweinstein; 6) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiesen mit einem Gärtchen, B. Nr. 222ª, 7) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld, jetzt Gärtchen, Bes. Nr. 222ᵇ, 8) eine walzende Hofstätte, Bes. Nr. 222ᶜ, im Flur Beringersmühl gelegen. Pottenstein, am 15. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die zur Concursmasse des Adam Schütz zu Mährenhüll gehörigen Realitäten, als: 1) ein Gütlein, von Neydecker Lehen, bestehend aus Haus, Scheuer, Backofen, Nebenhaus und Hofraith, $\frac{1}{4}$ Morgen Garten, $17\frac{1}{2}$ Morgen Feld, 18 Tagwerk Holz, St. Bes. Nr. 125, gibt 1 fl. 30 kr. Steuer in simplo von 1200 fl. Steuercapital, 27 kr. rhl. Erbzins, 8 Sra. 1 V. $4\frac{1}{2}$ Gßl. Haber, 10 Sra. 3 V. $4\frac{1}{2}$ Gßl. Korngült, 2) 10 Morgen Feld im Eyersteig, das Groh, K. Lehen, urb. fol 373 ᵇ) Althaberngißer, pag. 636, reicht 22 kr. rhl. Erbzins, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. 127, $27\frac{1}{4}$ kr. Steuersimplum, 370 fl. Steuercapital, 3) $1\frac{7}{16}$ Morgen Feld, der Marteracker bei der Leithen, K. Lehen, urb. fol. 376 Althaberngißer, pag. 636, reicht $6\frac{1}{2}$ kr. rhl. Erbzins, 10 Procent Handlohn, Bes. Nr. 128, $7\frac{1}{2}$ kr. Steuersimplum, 100 fl. Steuercapital, werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und erster Bietungstermin auf

Samstag den 23. Juli d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Orte Mährenhüll anberaumt, welches hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß am nähmlichen Tage auch das vorhandene Vieh und Bauereigeschirr öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden soll. Scheßlitz, den 17. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Da der Metzgermeister Johann Georg Friedrich Soffa dahier sich für insolvent erklärt, jedoch mit der Güterabtretung Vergleichs-Vorschläge verbunden hat, so ist die Vernehmung der Creditorschaft hierüber, zugleich aber auch die Eröffnung des Gantverfahrens beschlossen worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, sowie zur Erklärung der Creditorschaft über die gemachten Vergleichs-Vorschläge auf den

12. August c. anni,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

12. September c.,

3) zur Angabe der Schlußerinnerungen auf den

13 October c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hierzu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners Friedrich Soffa hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung

von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Ganthandlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ludwigstadt, den 14. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.

Müller.

Montag den 18. Juli Vormittags werden am Sitze des unterzeichneten Königl. Rentamts, nachstehende in der Forstrevier Albenreuth, Königl. Forstamts Pressath liegende Waldpartzellen, als: a) die mittlere Eggerten, zu 9½ Tagwerk 75 □Ruthen, b) die hintere Eggerten, zu 15¾ Tagwerk 70 □Ruthen, c) die beiden Trabitzhölzchen, zu 32¼ Tagwerk 18 □Ruthen, im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen nach den normalmäßigen Bedingungen öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Stadt Kemnath, den 27. Juni 1825.

Königl. Rentamt Kemnath. Königl. Forstamt Pressath.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Montags den 18. des kommenden Monats Juli, Vormittags 10 Uhr, eine Quantität Haber von einigen hundert Scheffeln aus dem Erndtejahr 1824, von vorzüglicher Qualität, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung meistbiethend veräußert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, den 27. Juni 1825.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Von den 1824r sehr gut erhaltenen Frucht-Vorräthen auf den Speichern zu Gefrees, Schorgast und Himmelcron wird eine Quantität Waiz und Korn am

12. Juli, Vormittags

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Marktschorgast, den 27. Juni 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Auf erhaltenen höchsten Auftrag der Königl. Regierung, werden bei dem hiesigen Königl. Rentamte

Montag den 11. Juli d. Js. Vormittags,

nachstehende Getraid-Quantitäten aus dem Aerntejahr 1824, circa 70 Scheffel Waizen, 225 Scheffel Korn, 400 Scheffel Haber, 2 Scheffel Erbsen, 4 Metzen Zinnsen, 4 Scheffel Wicken, guter Qualität, unter dem Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich meistbietend verstrichen, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Scheßlitz, am 25. Juni 1825.

Königliches Rentamt.

F. Burkart.

Ein Vorrath von 80 Schäffel Korn aus der Aernte 1823 von guter Beschaffenheit und auf dem Boden zu Michelfeld sich befindend, wird in kleinen Parthien zu 1 bis 4 Schäffel, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, am

23. Juli d. Js. Vormittags

öffentlich meistbietend in dem Rentamtszimmer allhier verkauft. Dies bringt zur Kenntniß,

Auerbach, den 1. Juli 1825.

Das Königliche Rentamt.

Berner.

Der Bauer Christoph Bonhag dahier, hat sich dem Concursverfahren unterworfen, und es werden daher nachfolgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung sämmtlicher Forderungen unter Production der Original-Urkunden und sonstigen Beweisbehelfe, auf

Montag den 18. Juli,

2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 12. August,

und 3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 9. September,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners haben sich in diesen Terminen um so gewisser einzufinden, als das Nichterscheinen im ersten Edictstage die Präclusion von der Masse, das — in den übrigen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich ergeht an diejeni-

§ 4. Recht von der Benützung der Fahrbahn und der Gehwege.

Die Benützung der Fahrbahn und der Gehwege steht jedermann frei, soweit nicht durch Verordnungen oder durch Anordnungen der Sicherheitsorgane Ausnahmen bestimmt sind.

§ 5. Verhalten bei Ansammlungen.

Bei Ansammlungen ist jedem Verkehrsteilnehmer untersagt, sich ohne Not in die Nähe von Pferden zu begeben.

§ 6. Verhalten bei Feuersgefahr.

Bei Feuersgefahr ist jedermann verpflichtet, den Anordnungen der Sicherheitsorgane, der Feuerwehr, der Polizei, der Gendarmerie, der Bahnbediensteten, der Straßenaufsichtsorgane und der Straßenwärter, sowie den Weisungen der Straßenverwaltung Folge zu leisten.

§ 7. Verhalten bei Unfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Unfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 8. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 9. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 10. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 11. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 12. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 13. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 14. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 15. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 16. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 17. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 18. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 19. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 20. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 21. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 22. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 23. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 24. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 25. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 26. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 27. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 28. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 29. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 30. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 31. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 32. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 33. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 34. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 35. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 36. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 37. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 38. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 39. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 40. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 41. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 42. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 43. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 44. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 45. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 46. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 47. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 48. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 49. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 50. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 51. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 52. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 53. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 54. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 55. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 56. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 57. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 58. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 59. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 60. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 61. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 62. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 63. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 64. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 65. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 66. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 67. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 68. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 69. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 70. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 71. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 72. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 73. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 74. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 75. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 76. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 77. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 78. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 79. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 80. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 81. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 82. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 83. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 84. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 85. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 86. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 87. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 88. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 89. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 90. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 91. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 92. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 93. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 94. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 95. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 96. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 97. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 98. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 99. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 100. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 101. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 102. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 103. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 104. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 105. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 106. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 107. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 108. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 109. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 110. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 111. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 112. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 113. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 114. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 115. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 116. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 117. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 118. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 119. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 120. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 121. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 122. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 123. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 124. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 125. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 126. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 127. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 128. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 129. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 130. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 131. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 132. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 133. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 134. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 135. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 136. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 137. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 138. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 139. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 140. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 141. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 142. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 143. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 144. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 145. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 146. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 147. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 148. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 149. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 150. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 151. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 152. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 153. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 154. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 155. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 156. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 157. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 158. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 159. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 160. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 161. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 162. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust entstehen, nach Möglichkeit zu beseitigen.

§ 163. Verhalten bei Verkehrsunfällen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, bei Verkehrsunfällen, die sich auf der Straße ereignen, Hilfe zu leisten.

§ 164. Verhalten bei Verkehrsstörungen.

Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, Verkehrsstörungen, die durch Unfälle, Pannen oder Ladungsverlust ent

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 81. Baireuth, den 8. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Juni 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da neuerlich die Bemerkung gemacht wurde, daß in mehrern kleinen Städten und Märkten, wo den Communen die Erhaltung des Strassen-Pflasters obliegt, diese sehr vernachlässigt wird, und manche Pflaster-Strecken fast unfahrbar genannt werden können; so werden die Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen hiedurch angewiesen, für die Erhaltung und Wiederherstellung des Strassen-Pflasters pflichtmäßig zu sorgen, so wie man die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte, in deren Bezirke dergleichen Pflaster-Strecken sich befinden, auffordert, ernstlich und eifrig dahin zu sehen, daß die Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen hierin ihre Verbindlichkeit pflichtmäßig erfüllen, wobei zur Nachachtung dient,

1) daß da, wo die geeigneten Baumittel vorhanden oder solche doch aufzubringen sind, die Pflasterung, wie sich von selbst versteht, kunstmäßig zu geschehen hat.
2) Dahingegen da, wo die zureichenden Mittel für kunstmäßige Pflasterung nicht vorhanden sind, und dermalen nicht aufgebracht werden können, es vorerst genügen mag, wenn die Fahrbahn der durchziehenden Strasse auf 16 Fuß Breite mit Kies oder ganz klein geschlagenen Steinen auf so weit überschüttet werde, daß die Lücken und Unebenheiten zwischen den Pflastersteinen gänzlich ausgefüllt seyen, und eine ebene Oberfläche für das Fuhrwerk sich bilde.
3) Die Königl. Land- und Herrschaftsgerichte haben dahin zu sehen, daß die Pflaster-Zollgelder, welche von Communen erhoben werden, lediglich für die Erhaltung des Strassen-Pflasters und nicht zu andern Zwecken verwendet werden.
4) Am 1. August d. Js. haben die eben benannten Behörden anzuzeigen, in welchem Zustande das Strassen-Pflaster in den Städten und Märkten ihres Bezirks sich befindet.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach.

Grupen.

Die Erhaltung der Pflaster-Strecken durch Städte und Markte betr.

Friedmann.

Bekanntmachung.

Ein silbernes Pettschaft ist gefunden und bei unterzeichneter Behörde übergeben worden. Der Eigenthümer, der sich als solcher legitimiren kann, kann dasselb

auf das Stadtrecht Bezug, so ist Nachlaß nicht gestattet.

Der Herr Bürgermeister hat sodann die Sitzung geschlossen.

Hannover,

Bürgermeister.

Hannover, den 14. März 1902.

Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Nachdem durch Gesetz vom 1. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) mit Abänderungen und Ergänzungen bekannt gemacht worden ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gewerbeordnung in der neuen Fassung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Errichtung von Apotheken, über den Handel mit Arzneimitteln, Giften und Nahrungsmitteln, über die Gewerbe der Gastwirthe, Schankwirthe, Kleinhändler mit Branntwein, Kellner, Schiffer, Fuhrleute, Lohnkutscher, Schleppschiffahrtsunternehmer, Schornsteinfeger, Abdecker, Pfandleiher, Auctionatoren, Hausirer, Reisenden, Bergleute, Hüttenleute, Salinenleute, über die Gewerbe der Bauhandwerker, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 24 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 25 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 a der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 b der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 c der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 d der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 e der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 f der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 g der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 h der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 i der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 k der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 l der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 m der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 n der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 o der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 p der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 q der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 r der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 s der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 t der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 u der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 v der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 w der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 x der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 y der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 z der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 cc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 dd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 gg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 kk der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ll der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 mm der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 nn der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 oo der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 pp der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 qq der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 rr der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ss der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 tt der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 uu der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 vv der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ww der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 xx der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 yy der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 zz der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aaa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bbb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ccc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ddd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 eee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 fff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ggg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hhh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 iii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 jjj der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 kkk der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 lll der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 mmm der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 nnn der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ooo der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ppp der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 qqq der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 rrr der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 sss der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ttt der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 uuu der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 vvv der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 www der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 xxx der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 yyy der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 zzz der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aaaa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bbbb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 cccc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 dddd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 eeee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ffff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 gggg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hhhh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 iiii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 jjjj der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 kkkk der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 llll der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 mmmm der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 nnnn der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 oooo der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 pppp der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 qqqq der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 rrrr der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ssss der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 tttt der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 uuuu der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 vvvv der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 wwww der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 xxxx der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 yyyy der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 zzzz der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aaaaa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bbbbb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ccccc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ddddd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 eeeee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 fffff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ggggg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hhhhh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 iiiii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 jjjjj der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 kkkkk der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 lllll der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 mmmmm der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 nnnnn der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ooooo der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ppppp der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 qqqqq der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 rrrrr der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 sssss der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ttttt der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 uuuuu der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 vvvvv der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 wwwww der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 xxxxx der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 yyyyy der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 zzzzz der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aaaaaa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bbbbbb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 cccccc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 dddddd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 eeeeee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ffffff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 gggggg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hhhhhh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 iiiiii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 jjjjjj der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 kkkkkk der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 llllll der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 mmmmmm der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 nnnnnn der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 oooooo der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 pppppp der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 qqqqqq der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 rrrrrr der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ssssss der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 tttttt der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 uuuuuu der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 vvvvvv der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 wwwwww der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 xxxxxx der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 yyyyyy der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 zzzzzz der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aaaaaaa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bbbbbbb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ccccccc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ddddddd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 eeeeeee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 fffffff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ggggggg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hhhhhhh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 iiiiiii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 jjjjjjj der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 kkkkkkk der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 lllllll der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 mmmmmmm der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 nnnnnnn der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ooooooo der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ppppppp der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 qqqqqqq der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 rrrrrrr der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 sssssss der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ttttttt der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 uuuuuuu der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 vvvvvvv der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 wwwwwww der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 xxxxxxx der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 yyyyyyy der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 zzzzzzz der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aaaaaaaa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bbbbbbbb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 cccccccc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 dddddddd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 eeeeeeee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ffffffff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 gggggggg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hhhhhhhh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 iiiiiiii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 jjjjjjjj der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 kkkkkkkk der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 llllllll der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 mmmmmmmm der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 nnnnnnnn der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 oooooooo der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 pppppppp der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 qqqqqqqq der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 rrrrrrrr der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ssssssss der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 tttttttt der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 uuuuuuuu der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 vvvvvvvv der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 wwwwwwww der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 xxxxxxxx der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 yyyyyyyy der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 zzzzzzzz der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aaaaaaaaa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bbbbbbbbb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ccccccccc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ddddddddd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 eeeeeeeee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 fffffffff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ggggggggg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hhhhhhhhh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 iiiiiiiii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 jjjjjjjjj der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 kkkkkkkkk der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 lllllllll der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 mmmmmmmmm der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 nnnnnnnnn der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ooooooooo der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ppppppppp der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 qqqqqqqqq der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 rrrrrrrrr der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 sssssssss der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ttttttttt der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 uuuuuuuuu der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 vvvvvvvvv der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 wwwwwwwww der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 xxxxxxxxx der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 yyyyyyyyy der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 zzzzzzzzz der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aaaaaaaaaa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bbbbbbbbbb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 cccccccccc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 dddddddddd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 eeeeeeeeee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ffffffffff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 gggggggggg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hhhhhhhhhh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 iiiiiiiiii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 jjjjjjjjjj der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 kkkkkkkkkk der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 llllllllll der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 mmmmmmmmmm der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 nnnnnnnnnn der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 oooooooooo der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 pppppppppp der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 qqqqqqqqqq der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 rrrrrrrrrr der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ssssssssss der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 tttttttttt der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 uuuuuuuuuu der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 vvvvvvvvvv der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 wwwwwwwwww der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 xxxxxxxxxx der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 yyyyyyyyyy der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 zzzzzzzzzz der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 aaaaaaaaaaa der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 bbbbbbbbbbb der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ccccccccccc der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ddddddddddd der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 eeeeeeeeeee der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 fffffffffff der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 ggggggggggg der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 hhhhhhhhhhh der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die Gewerbe, welche Anlagen bedürfen, die nach § 27 iiiiiiiiiii der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, über die

tende Ueberschuldung nachwies, wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen. Dem gemäß werden die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt, ausgeschrieben: I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 13. Juli l. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 13. August l. J.

III. Zur schlüssigen Verhandlung, nämlich für die Abgabe der Repliken und Dupliken auf

Dienstag den 13. September l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Gantirerin öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1 Edictstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Gantägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeindschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Ersatzes dem Konkursgericht zu übergeben. Hollfeld, den 16. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das sämmtliche Grundvermögen der verganteten Wittwe Catharina Maier zu Kainach wird mit den darauf stehenden Früchten hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht: 1) aus einem Söldengut, vormals Freiherrlich von Aufseesisches, nun Adelich von Borstellisches Lehen, St. B. Nr. 585; 2) aus folgenden walzenden Grundstücken: a) 4½ Tagw. Feld, die Grube in zwei Stücken B. Nr. 585, Adelich v. Borstellisches Lehen. b) ¼ Tagwerk Wiese im Kaiserbach, in zwei Stücken, B. Nr. 590, dergleichen Lehen. Gerichtermin ist auf

Dienstag den 12. Juli l. J.

Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Kainach anberaumt, wo die Kaufbedingungen und die Taxen, so wie die auf den Verkaufsrealitäten haftenden Lasten werden bekannt gemacht werden. Zugleich wird an diesem Termine das vorhandene Mobilare, bestehend in Haus- und Ackergeräthschaften öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Hollfeld, den 16. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Der Tuchmachermeister Johann Nicolaus Ziegler dahier, ist durch Erkenntniß als ein Verschwender erklärt, und unter Curatel gesetzt worden. Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß alle mit demselben, ohne ausdrückliche Genehmigung seines Curators des Tuchmachermeisters Johann Matthäus Ziegler hieselbst, eingegangenen Handlungen und Verträge ungültig sind, und keine Klage hieraus erhoben werden kann. Wunsiedel, am 15. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wirth, a. d. i.

Auf den Antrag der Erben des Metzgermeisters Peter Meister von Helmbrechts, werden — die zu dessen Nachlaßmasse gehörigen Effecten, bestehend: in Haus- Stall- und Stadelgeräthe, Lagerbier, 1 Paar Ochsen, 1 Pferd, ꝛc. am

14. Juli curr.

und dem darauf folgenden Tage in dem Metzgermeister Meisterischen Hauße zu Helmbrechts öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Münchberg, den 27. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Es wird nothwendig, den wahren Schuldenstand des Gastwirths Georg Schrauder, jünger zu Scheßlitz kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen denselben bestimmen zu können. Demnach werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

25. l. Mts.

vor dem unterfertigten K. Landgerichte um so gewisser

Ziegelhütten und deſſen Verlobte Margaretha Erlmann aus Mangersreuth, haben wegen wegen Minderjährigkeit der Letztern in ihrem errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinſchaft bis zur erlangten Volljährigkeit der Erlmann ausgeſchloſſen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kulmbach, den 5. März 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Ziegler Johann Chriſtoph Guthmann dahier, und ſeine Verlobte Johanne Kirchmeyer, haben, nach dem unterm heutigen Tage beſtättigten Ehevertrag die im Baireuther Land übliche Güter-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Kulmbach, den 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In der Verlaſſenſchaftsſache des verlebten Bauern Andreas Diezel zu Katſchenreuth iſt es erforderlich, den Schuldenſtand genau zu prüfen. Es iſt demnach die öffentliche Vorladung der Gläubiger, beſonders auch derjenigen nothwendig, welche dem Landgericht dahier unbekannt geblieben ſeyn ſollten. Es werden daher alle diejenigen, welchen irgend ein rechtlicher Anſpruch an den Vermögens-Nachlaß des Andreas Diezel zuſteht, hiermit vorgeladen, indem zu dem Ende angeſetzten Liquidations-Termin am

29. Juli,

im Königl. Landgericht dahier, früh um 8 Uhr zu erſcheinen und ihre Forderungen unter Vorlage der darüber in Handen habenden Urkunden, und andern Schriften zu liquidiren. Die Nichterſchienenen haben zu gewärtigen, daß bei der weitern Verhandlung in der Sache, und Ausgleichung der Schulden in dieſer Verlaſſenſchafsſache auf ihre Forderung keine Rückſicht mehr genommen werde. Culmbach, den 30. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Söldengut des Lorenz Schmidt von Vorderclebach, geſchätzt auf 900 fl. wird dem öffentlichen Verkaufe, Behufs der Befriedigung der Gläubiger gegen baare Bezahlung am

Donnerſtag den 28. Juli 1825

im Orte Vorderclebach ausgeſetzt. Kaufsluſtige haben ſich daſelbſt vor der Gerichtscommiſſion zu melden und ihre Angebote zu legen. Auf dieſem Gute, B. N. 97, ruhen folgende Laſten: 1) 52½ kr. jährlicher Erbzins, 2) das Handlohn zu 10 Procent nach Bamberger Verordnung, 3) Zehend zum 10ten Theil, 4) die herkömmliche Jagdfrohn, 5) Ruſticalſteuer in simplo 46⅞ kr. Zugleich werden die vorhandenen wenigen unbedeutenden Mobilien an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung und ſofortigen Zuſchlag verkauft. Pottenſtein, den 15. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

In dem Schuldenweſen des Lorenz Schmidt in Vorderclebach, nunmehr deſſen Relicten, werden die geſetzlichen Gantträge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. Auguſt 1825,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 1. September 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden auf

Mittwoch den 5. October 1825,

4) und für die Schlußeinreden auf

Donnerſtag den 3. November 1825,

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben an dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenſtein, den 15. Juni 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Nachdem Johann Klötzl auf der Hendlmühl das am Versteigerungstermin auf sein Mühl-Anwesen geschlagene Angeboth nicht genehmigt, vielmehr auf wiederholten öffentlichen Verkauf angetragen hat, so wird zu diesem Zwecke, unter Bezug der Ausschreibung vom 14. Jänner d. Js. der Versteigerungstermin auf den

12. Juli l. Js.

anberaumt. Kaufliebhaber haben sich am bestimmten Tage im Orte Wondreb, nächst der Hendlmühle einzufinden. Tirschenreuth, am 14. Juni 1825.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
v. Gradl, Landrichter.

In der Heinrich Hempflingischen Concurssache von Wötzelsdorf ist unterm heutigen das erlassene Präclusions- und Locations-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet worden, welches den betheiligten Gläubigern zur Nachricht dient. Stadtsteinach, den 25. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Das dem Bauern Georg Graßinger zu Rothmannsthal gehörige bebaute Gut, wird zur Vollstreckung richterlicher Hülfe zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am

1. August d. Js.

bei Gericht dahier abgehalten, an welchem Tage die Strichlustigen dahier zu erscheinen, von der Belastung des Gutes Einsicht zu nehmen und den Hinschlag nach der Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, die Ansprüche an den Georg Graßinger zu machen haben, aufgefordert, solche am erwähnten Strichtermine hierorts anzumelden, außerdem sie bei der Vertheilung unbeachtet bleiben würden. Weismain, am 28. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachbenannte zur Conkurs-Masse des Johann Wolfgang Hörther von Zultenberg gehörige Realitäten, nämlich a) ¼ Tagw. Feld, der Rabenstein; b) ⅛ Tagw. Feld am Zultenberger Weg, oder das Bärenthalfeld genannt; c) 2 Tagw. Feld im Knöcklein und langen Strich; d) 1 Tagw. Feld am hintern Steinloh; e) ¼ Tagw. Feld, der Straßenacker, sämmtlich dem Königl. Aerar lehenbar, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Strichstagsfahrt wird am

Montag den 18. Juli 1825

in loco Zultenberg abgehalten, welches hiemit zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird. Weismain, den 15. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Nachbenannte zur Andreas Dauer'schen Concursmasse zu Seubersdorf gehörige Realitäten, als: der halbe Georgen-Hof zu Seubersdorf mit Wohn- und Oeconomiegebäuden, nebst 20½ Tagwerk Felder, Wiesen und Holz, dann Forstrecht zu 2½ Klafter, und Brauholz in Nothfällen, Besitz-Nr. 222, werden hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Strichstagsfahrt wird am

Montag den 18. Juli 1825,

in loco Seubersdorf abgehalten, und das kaufslustige Publikum hierzu eingeladen. Weismain, den 15. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Berichtigung einer judikatmäßigen Schuld des Johann Dietrich jun. zu Wiesendorf, soll dessen halber Gülthof zu Wiesendorf, wozu ein Haus, Scheune, Nebengebäude und Hofraith, 1⅞ Tagwerk Garten, 18½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, und ein Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen gehört, und welches dem Königlichen Landgerichte dahier gerichtsbar, lehen-, zins-, handlohn- und zehentbar dem Königlichen Rentamte dahier ist, dahin jährlich 3 fl. 40½ kr. Erbzins incl. 5½ kr. Waißsaath und 10 kr. Wagengeld giebt, und sub Besitz-Nummer 26, District Wiesendorf mit 5 fl. 2½ kr. Steuersimplo belegt ist, öffentlich verkauft werden. Strichtermin wird auf

Dienstag den 19. Juli d. J.,

in dem Orte Wießendorf anberaumt, und die Kaufsliebhaber eingeladen, sich an diesem Tage, früh Morgens 9 Uhr vor der dort eintreffenden Königlichen Landgerichts-Commission einzufinden, ihre Angebote zu Proto-

auf 4 Jahre, mit Auf- und Abstieg und Regelung für das Ausscheiden von Vereinen aus der Liga. Vgl. Nr. 1 f.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen Deutscher Fußball-Bund. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist Mitglied des Deutschen Reichsausschusses für Leibesübungen, des Deutschen Olympischen Ausschusses und der Fédération Internationale de Football Association (FIFA).

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung und Pflege des Fußballsports und des Handballsports. Er verfolgt keine Erwerbszwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband ist gemeinnützig. Er verfolgt nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können nur Vereine werden, die ihren Sitz im Deutschen Reich haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bundestages.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines Vereins in den Verband erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Verein muß sich den Satzungen des Verbandes unterwerfen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung an den Bundestag eingelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Satzungen des Verbandes und seiner Gaue. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen. Sie haben die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7 Austritt

Der Austritt eines Vereins ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 8 Ausschluß

Ein Verein kann ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzungen des Verbandes oder seiner Gaue verstößt, wenn er seine Pflichten grob verletzt oder wenn sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes schadet. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Berufung an den Bundestag zulässig.

§ 9 Strafen

Gegen Vereine, die gegen die Satzungen verstoßen, können Strafen verhängt werden. Diese sind: Verwarnung, Geldstrafe bis zu 1000 Mark, Sperre für Spiele, Ausschluß. Die Strafen werden vom Vorstand verhängt. Gegen seine Entscheidung ist Berufung an den Bundestag zulässig.

§ 10 Organe

Organe des Verbandes sind: der Bundestag, der Vorstand, der Ausschuß, die Gaue.

§ 11 Bundestag

Der Bundestag ist die oberste Instanz des Verbandes. Er besteht aus den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat eine Stimme. Ordentliche Bundestage finden alljährlich statt. Außerordentliche Bundestage können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereine es verlangt.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Spielausschußobmann, dem Jugendobmann, dem Pressewart, dem Kassenprüfer. Der Vorstand wird vom Bundestag gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus: dem Vorstand, den Gauvorsitzenden, den Gauspielwarten, den Gauobmännern für Jugendspiele. Er wird vom Bundestag gewählt. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Gaue

Der Verband gliedert sich in Gaue. Die Gaue werden vom Bundestag gebildet. Sie haben eigene Satzungen, die vom Bundestag genehmigt werden müssen. Sie wählen ihre Vorstände selbst.

§ 15 Spielordnung

Die Spielordnung wird vom Bundestag beschlossen. Sie kann nur mit Zustimmung des Bundestages geändert werden.

§ 16 Schiedsrichter

Die Schiedsrichter werden vom Bundestag ernannt. Sie müssen eine Prüfung ablegen. Sie können jederzeit abberufen werden.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Bundestag beschlossen werden, der zu diesem Zweck einberufen ist. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich. Das Vermögen fällt an eine gemeinnützige Stiftung für Jugendsport.

Berlin, den 1. Juli 1900.

Der Vorstand
Dr. Hans Meyer
Paul Schmidt
Otto Lehmann
Fritz Bauer

und Himmelcron wird eine Quantität Waiz und Korn am

12. Juli, Vormittags

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Markischorgast, den 27. Juni 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Auf erhaltenen höchsten Auftrag der Königl. Regierung, werden bei dem hiesigen Königl. Rentamte

Montag den 11. Juli d. Js. Vormittags,

nachstehende Getraid-Quantitäten aus dem Aerntejahr 1824, circa 70 Scheffel Waizen, 225 Scheffel Korn, 400 Scheffel Haber, 2 Scheffel Erbsen, 4 Metzen Linsen, 4 Scheffel Wicken, guter Qualität, unter dem Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich meistbietend verstrichen, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 25. Juni 1825.

Königliches Rentamt.

F. Burkart.

Ein Vorrath von 80 Schäffel Korn aus der Aernte 1823 von guter Beschaffenheit und auf dem Boden zu Michelfeld sich befindend, wird in kleinen Parthien zu 1 bis 4 Schäffel, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, am

23. Juli d. Js. Vormittags

öffentlich meistbietend in dem Rentamtszimmer allhier verkauft. Dies bringt zur Kenntniß,

Auerbach, den 1. Juli 1825.

Das Königliche Rentamt.

Berner.

Der Bauer Christoph Bonhag dahier, hat sich dem Concursverfahren unterworfen, und es werden daher nachfolgende Edictstäge ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung sämmtlicher Forderungen unter Production der Original-Urkunden und sonstigen Beweisbehelfe, auf

Montag den 18. Juli,

2) zur Vorbringung etwaiger Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 12. August,

und 3) zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 9. September,

jedesmal Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners haben sich in diesen Terminen um so gewisser einzufinden, als das Nichterscheinen im ersten Edictstage die Präclusion von der Masse, das — in den übrigen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich ergeht an diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, die Aufforderung, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, jedoch vorbehältlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben. Mühlhausen, den 16. Juni 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Wülfert.

Die zur Concursmasse des Bauern Christoph Bonhag dahier gehörigen Realitäten, als: 1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheuer, Hofraith, Garten und Gemeinderecht, so wie einen Antheil an der sogenannten 70 Theil Waldung und der Winterleiten, Gemeinde-Lehen, 2) ½ Morgen Grasgarten, bei dem Wohnhauße liegend, hiesiges Pfarrlehen, 3) 3½ Morgen 2 Ruthen 5 Schuh Feld, am Strombach-Weg, 4) 1½ Morgen 1 Ruthen 8 Schuh Feld, der große Baumgarten genannt, beide letztere Stücke zum hiesigen Kameralamte lehenbar, werden am

Dienstag den 19. Juli Vormittag 9 Uhr

meistbietend verstrichen. Besitz- und zahlungsfähige Licitanten haben sich in dieser Tagesfahrt, wo Lasten und Abgaben der Realitäten, so wie die Strichsbedingnisse näher bekannt gemacht werden, einzufinden. Zugleich werden auch in dieser Tagesfahrt einige unbedeutende Mobilien gegen gleich baare Bezahlung verstrichen. Mühlhausen, den 17. Juni 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Wülfert.

Das — den Lorenz Hopfischen Eheleuten zu Horb am Main zugehörige, für 58 fl. taxirte und im dortigen Flure liegende Mainäckerlein wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 27. künftigen Monats

Abschnitt. Der Abschnitt wird in Schritten, die Schritte werden in Takte zerlegt.

Schritt. Ein Schritt ist eine Bewegung, die mit einem Fuß gemacht wird.

Takt. Ein Takt ist eine Bewegung, die mit beiden Füßen gemacht wird.

Gang. Ein Gang ist eine Bewegung, die mit beiden Füßen gemacht wird.

Gangart. Die Gangarten sind: Schritt, Trab, Galopp.

Der Schritt ist eine Gangart, die in 4 Takten besteht.

Der Trab ist eine Gangart, die in 2 Takten besteht.

Der Galopp ist eine Gangart, die in 3 Takten besteht.

Der Takt ist die Abteilung, die man bei der Bewegung macht.

Der Schritt ist die Bewegung, die man macht, wenn man einen Fuß vor den andern setzt.

Der Trab ist die Bewegung, die man macht, wenn man abwechselnd einen Fuß vor den andern setzt.

Der Galopp ist die Bewegung, die man macht, wenn man einen Fuß vor den andern setzt.

Gang. Ein Gang ist eine Bewegung, die mit beiden Füßen gemacht wird.

Gangart. Die Gangarten sind: Schritt, Trab, Galopp.

Der Schritt ist eine Gangart, die in 4 Takten besteht.

Der Trab ist eine Gangart, die in 2 Takten besteht.

Der Galopp ist eine Gangart, die in 3 Takten besteht.

Der Takt ist die Abteilung, die man bei der Bewegung macht.

Der Schritt ist die Bewegung, die man macht, wenn man einen Fuß vor den andern setzt.

Der Trab ist die Bewegung, die man macht, wenn man abwechselnd einen Fuß vor den andern setzt.

Der Galopp ist die Bewegung, die man macht, wenn man einen Fuß vor den andern setzt.

Abschnitt. Der Abschnitt wird in Schritten, die Schritte werden in Takte zerlegt.

Schritt. Ein Schritt ist eine Bewegung, die mit einem Fuß gemacht wird.

Takt. Ein Takt ist eine Bewegung, die mit beiden Füßen gemacht wird.

Gang. Ein Gang ist eine Bewegung, die mit beiden Füßen gemacht wird.

Gangart. Die Gangarten sind: Schritt, Trab, Galopp.

Der Schritt ist eine Gangart, die in 4 Takten besteht.

Der Trab ist eine Gangart, die in 2 Takten besteht.

Der Galopp ist eine Gangart, die in 3 Takten besteht.

Der Takt ist die Abteilung, die man bei der Bewegung macht.

Der Schritt ist die Bewegung, die man macht, wenn man einen Fuß vor den andern setzt.

Der Trab ist die Bewegung, die man macht, wenn man abwechselnd einen Fuß vor den andern setzt.

Der Galopp ist die Bewegung, die man macht, wenn man einen Fuß vor den andern setzt.

Gang. Ein Gang ist eine Bewegung, die mit beiden Füßen gemacht wird.

Gangart. Die Gangarten sind: Schritt, Trab, Galopp.

Der Schritt ist eine Gangart, die in 4 Takten besteht.

Der Trab ist eine Gangart, die in 2 Takten besteht.

Der Galopp ist eine Gangart, die in 3 Takten besteht.

Der Takt ist die Abteilung, die man bei der Bewegung macht.

Der Schritt ist die Bewegung, die man macht, wenn man einen Fuß vor den andern setzt.

Der Trab ist die Bewegung, die man macht, wenn man abwechselnd einen Fuß vor den andern setzt.

Der Galopp ist die Bewegung, die man macht, wenn man einen Fuß vor den andern setzt.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 82. Baireuth, den 9. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

An sämmtliche Guts-Besitzer des Obermainkreises.

(Die Bildung eines Kredit-Vereines betreffend.)

Seine Königliche Majestät haben die Resultate der — von dem in München versammelten Ausschusse der betheiligten Guts-Besitzer aus den sieben älteren Kreisen des Reichs — gepflogenen Berathungen über die Grundzüge zur Bildung eines Kredit-Vereines und den von demselben vorgelegten desfallsigen Entwurf der Vereins-Satzungen, der Prüfung einer besonders angeordneten Commission unterwerfen lassen, und sonach mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11ten v. Ms. dem besagten Entwurf — mit in einigen Puncten begutachteten Modificationen — für den Fall der wirklichen Errichtung dieser sehr nützlichen Privat-Anstalt — die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruhet.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben den besonderen Anträgen des Ausschusses auf Gewährung einiger Vortheile und Hülfsmittel zur leichteren Begründung der Anstalt, so weit es mit anderen Staatszwecken vereinbarlich erscheint, zu entsprechen, und insbesondere auch dem Wunsche wegen Bestimmung der Heimzahlungs-Zeit in den Lehen-Consensen auf die in dem satzungsmäßigen Annuitäten-Plane angemessenen Termine — welche ganz nach dem Gesuche des Ausschusses zugestanden seyn sollen — zu willfahren allergnädigst geruhet.

Damit nun zur wirklichen Bildung des erwähnten Privat-Institutes unverzüglich die erforderlichen Einleitungen — allerhöchsten Auftrags zu Folge — getroffen werden können, so ist in dieser Beziehung vor allem die Herstellung eines vollständigen Verzeichnißes derjenigen Gutsbesitzer nothwendig, welche dem — nach den nun genehmigten Satzungen zu errichtenden Kredit-Vereine beizutreten geneigt, und insbesondere nach §. 2, 3, 5, 6 und 8 des Entwurfes, welche hier unten besonders aufgeführt, hiezu geeignet sind; indem erst hiernach der Umfang, welchen die Anstalt sowohl im Ganzen, als in Beziehung auf die einzelnen betreffenden Kreise des Königreichs gewinnen soll, gehörig bemessen; sodann aber zur Organisation des Vereines nach §. 58. und folgende der Satzungen durch die vorgezeichnete Wahl der Mitglieder zu den Directorien geschritten, und die vorläufig schon eingeleitete Unterhandlung wegen eines Anlehens, wodurch das Pfandbrief-Institut des Kredit-Vereines zum Beginnen seiner Operationen unter den möglichst vortheilhaften Bedingungen in den Stand gesetzt werden soll, zum allenfallsigen Abschlusse gebracht werden kann.

Es werden daher sämmtliche Guts-Besitzer des Obermainkreises hiedurch eingeladen

innerhalb drei Wochen

ihre bestimmte Erklärung des allenfallsigen Beitrittes an den Unterzeichneten einzusenden, und dabei die Eigenschaft zu bemerken:

ob als Anlehen Suchender, und in diesem Falle mit welchem Betrage? — oder

ist es klar, daß auf 100 auf 50 Meter ungefähr 200m, auf 50 auf 25 Meter ungefähr 100m kommen.

Am Ende Schießen auf 25 Meter mit allen möglichen Arten Waffen, Flinten, Pistolen, Revolver, Karabiner, Gewehre, Scheibenstände, Schießbuden, Schießgalerien, Schießkeller, Schießhäuser, Schießplätze, Schießstände, Schießstätten, Schießstuben, Schießwerke, Schießzelte, Schießzimmer, Schießzwinger, Schießzwingerstände, Schießzwingerstätten, Schießzwingerstuben, Schießzwingerwerke, Schießzwingerzelte, Schießzwingerzimmer, Schießzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstände, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstätten, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerstuben, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerwerke, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzelte, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzimmer, Schießzwinger, Schießzwingerstände, Schießzwingerstätten, Schießzwingerstuben, Schießzwingerwerke, Schießzwingerzelte, Schießzwingerzimmer, Schießzwinger, Schießzwingerstände, Schießzwingerstätten, Schießzwingerstuben, Schießzwingerwerke, Schießzwingerzelte, Schießzwingerzimmer, Schießzwinger, Schießzwingerstände, Schießzwingerstätten, Schießzwingerstuben, Schießzwingerwerke, Schießzwingerzelte, Schießzwingerzimmer, Schießzwinger, Schießzwingerstände, Schießzwingerstätten, Schießzwingerstuben, Schießzwingerwerke, Schießzwingerzelte, Schießzwingerzimmer, Schießzwinger, Schießzwingerstände, Schießzwingerstätten, Schießzwingerstuben, Schießzwingerwerke, Schießzwingerzelte, Schießzwingerzimmer, Schießzwinger, Schießzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwingerzwinger

3) Entnimmt er aber während der Vereins-Dauer kein Anlehen, so wird ihm oder seinen Erben die Einlage zurückgegeben.

4) Den Einlagsschein darf er nie veräußern, noch sein dadurch erlangtes Recht an einen anderen, als seinen Nachfolger im Guts-Besitze, übertragen.

Baireuth, den 4. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Absolutorial-Examen wird in diesem Jahre an den Studien-Anstalten des Ober-Mainkreises in den ersten Wochen des Monats August abgehalten, und zwar am 3. August an der Studien-Anstalt zu Hof, am 8. August an der zu Baireuth, und am 11. August an der zu Bamberg.

Diese Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Privat-Studierenden, welchen gestattet ist, an diesem Examen Antheil zu nehmen, sich an der einen oder andern Studien-Anstalt einfinden können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Das diesjährige Absolutorial-Examen an den Studien-Anstalten des Obermainkreises betr.

Friedmann.

Baireuth, den 2. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kreis-Kassen-Kontroleur Degen wird vom 5ten d. M. an auf 14 Tage in Urlaub abwesend seyn. Während seiner Abwesenheit ist der Königl. Zahlmeister Hartwig zur Mitausstellung der Quittungen befugt.

Dies wird hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

Bekanntmachung.

Den Urlaub des Kontroleur Degen betr.

Seydt.

(Die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar betr.)

Die Konkursprüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr 1825 am 30. August, und endiget sich mit dem 3. September; daher haben alle Schulamts-Aspiranten an den sie treffenden Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Konkurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 30. August die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 31. August die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 1. September die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Waischenfeld.

Am 2. und 3. September die Katholiken aus dem Oberpfälzischen Kreis-Antheile und dem Rezat-Kreise.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh 8 Uhr an.

a) Alle Kompetenten haben sich durch legale Zeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder

Aus der Bibliothek Wilhelm Grimm's, in Berlin, Mittwoch, den 12. Dezember 1888, Vormittags 10 Uhr, durch Rudolph Lepke's Kunst-Auctions-Haus.

Die Bibliothek hat 1859 mit 10 Tafeln Facsimiles vorgelegen.

Die Bibliothek ist 1888 mit 10 Tafeln Facsimiles vorgelegen.

Die Bibliothek ist 1889 mit 10 Tafeln Facsimiles vorgelegen.

Die Bibliothek ist 1890 mit 10 Tafeln Facsimiles vorgelegen.

Die Bibliothek ist 1891 mit 10 Tafeln Facsimiles vorgelegen.

Die Bibliothek ist

tende Ueberschuldung nachwies, wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen. Dem gemäß werden die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt, ausgeschrieben: I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 13. Juli l. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 13. August l. J.

III. Zur schlüssigen Verhandlung, nämlich für die Abgabe der Repliken und Dupliken auf

Dienstag den 13. September l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Gantirerin öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1 Edictstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Gantägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeindschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Ersatzes dem Konkursgericht zu übergeben. Hollfeld, den 16. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das sämmtliche Grundvermögen der verganteten Wittwe Catharina Maier zu Kainach wird mit den darauf stehenden Früchten hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dasselbe besteht: 1) aus einem Söldengut, vormals Freiherrlich von Aufseesisches, nun Adelich von Borstellisches Lehen, St. B. Nr. 585; 2) aus folgenden walzenden Grundstücken: a) 4½ Tagw. Feld, die Grube in zwei Stücken B. Nr. 585, Adelich v. Borstellisches Lehen. b) ¼ Tagwerk Wiese im Kaiserbach, in zwei Stücken, B. Nr. 590, dergleichen Lehen. Gerichtermin ist auf

Dienstag den 12. Juli l. J.

Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Kainach anberaumt, wo die Kaufbedingungen und die Taxen, so wie die auf den Verkaufsrealitäten haftenden Lasten werden bekannt gemacht werden. Zugleich wird an diesem Termine das vorhandene Mobilare, bestehend in Haus- und Ackergeräthschaften öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Hollfeld, den 16. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Der Tuchmachermeister Johann Nicolaus Ziegler dahier, ist durch Erkenntniß als ein Verschwender erklärt, und unter Curatel gesetzt worden. Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß alle mit demselben, ohne ausdrückliche Genehmigung seines Curators des Tuchmachermeisters Johann Matthäus Ziegler hieselbst, eingegangenen Handlungen und Verträge ungültig sind, und keine Klage hieraus erhoben werden kann. Wunsiedel, am 15. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wirth, a. d. i.

Auf den Antrag der Erben des Metzgermeisters Peter Meister von Helmbrechts, werden — die zu dessen Nachlaßmasse gehörigen Effecten, bestehend: in Haus- Stall- und Stadelgeräthe, Lagerbier, 1 Paar Ochsen, 1 Pferd, ꝛc. am

14. Juli curr.

und dem darauf folgenden Tage in dem Metzgermeister Meisterischen Hauße zu Helmbrechts öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Münchberg, den 27. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Es wird nothwendig, den wahren Schuldenstand des Gastwirths Georg Schrauder, jünger zu Scheßlitz kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen denselben bestimmen zu können. Demnach werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

25. l. Mts.

vor dem unterfertigten K. Landgerichte um so gewisser

Anhörung, 1) in Anklage bei vorher Nichtgehörtem 1 Ang. 1 Anh. 1 Ang. 2 Anh. 1 Ang. 3 Anh. 1 Ang. 4 Anh. 1 Ang. 5 Anh. 1 Ang. 6 Anh. 1 Ang. 7 Anh. 1 Ang. 8 Anh. 1 Ang. 9 Anh. 1 Ang. 10 Anh. 1 Ang.

litäten, nämlich a) ½ Tagw. Feld, der Rabenstein; b) ½ Tagw. Feld am Zultenberger Weg, oder das Bärenthalfeld genannt; c) 2 Tagw. Feld im Knöcklein und langen Strich; d) 1 Tagw. Feld am hintern Steinloh; e) ½ Tagw. Feld, der Straßenacker, sämmtlich dem Königl. Aerar lehenbar, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Die Strichstagsfahrt wird am

Montag den 18. Juli 1825

in loco Zultenberg abgehalten, welches hiemit zur Kenntniß der Kaufslustigen gebracht wird. Weismain, den 15. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In Folge des Auftrags der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 6. Mai l. J., wird man im diesamtlichen Geschäftslocale am

Montag den 25sten d., von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,

gemeinschaftlich mit dem hiesig K. Rentamte die hohe und niedere Jagdbarkeit im K. Jagdbezirke Plößberg, des Reviers Dreyhöfen, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verpachten, wozu die jagd- und pachtfähigen Liebhaber eingeladen werden. Tirschenreuth, den 2. Juli 1825.

Königliches Forstamt.
Haag, Forstmeister.
Singel, Actuar.

Montag den 18. Juli Vormittags werden am Sitze des unterzeichneten Königl. Rentamts, nachstehende in der Forstrevier Albenreuth, Königl. Forstamts Pressath liegende Waldparzellen, als: a) die mittlere Eggerten, zu 9¼ Tagwerk 75 □Ruthen, b) die hintere Eggerten, zu 15¾ Tagwerk 70 □Ruthen, c) die beiden Trabitzhölzchen, zu 32¾ Tagwerk 18 □Ruthen, im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen nach den normalmäßigen Bedingungen öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber einladet;

Stadt Kemnath, den 27. Juni 1825.

Königl. Rentamt Kemnath. Königl. Forstamt Pressath.

Am 15. d. M. werden nachstehende dahier aufgespeicherte Getraidter von dem Aerndte-Jahre 1824 und von guter Beschaffenheit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 100 Schäffel Korn, 150 Schäffel Dinkel, sodann 230 Schäffel Haber, welches zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht wird; Neunkirchen, den 2. Juli 1825

von dem
Königlichen Rentamte daselbst.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Montags den 18. des kommenden Monats Juli, Vormittags 10 Uhr, eine Quantität Haber von einigen hundert Scheffeln aus dem Erndtejahr 1824, von vorzüglicher Qualität, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung meistbiethend veräußert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Lichtenfels, den 27. Juni 1825.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Das — den Lorenz Hopfischen Eheleuten zu Horb am Main zugehörige, für 58 fl. taxirte und im dortigen Flure liegende Mainäckerlein wird im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 27. künftigen Monats

anberaumt, wo Kaufslustige dahier zu erscheinen, und sich des Zuschlags an den Höchstbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu versehen, vorgeladen werden. Unterlangenstadt, am 22. Juni 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I. Burkersdorf.
Schlesing.

Der Metzgergeselle Johann Wolfgang Schneider, einziger Sohn erster Ehe des vor mehreren Jahren verstorbenen Hofbesitzers Wolfgang Schneider zu Veitlahm, und gebohren den 4. Juli 1785, hat sich im Jahr 1808 nach Böhmen auf die Wanderschaft begeben, und ist bald darauf nach einem Schreiben von ihm von Therensienstadt aus unter das Oesterreichische Militair getreten, ohne daß er den Namen des Regiments, bei welchem er Dienste genommen, bezeichnet hätte. Seit dieser Zeit konnte weder von seinem Aufenthalte, noch von seinem Ableben Nachricht erhalten werden

als sich in Folge von 2 so schnell aufeinander folgenden Todesfällen in einer Familie, wie es hier der Fall ist, Niemand mehr in dem Hause befindet, der die Wohnung miethen könnte, so ist es nothwendig, dieselbe zu kündigen, damit sie nicht ein Jahr lang leer steht.

Wir bitten Sie daher, uns gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, die Wohnung noch ferner zu behalten, oder ob wir dieselbe kündigen sollen.

Hochachtungsvoll

Ihre ergebenen

Gebrüder Schmidt.

Berlin, den 1. Januar 1880.

Die Herren Gebrüder Schmidt

Berlin.

Meine Herren!

Ich habe Ihr Schreiben vom 1. Januar erhalten und bin Willens, die Wohnung noch ferner zu behalten.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 2. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 3. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 4. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 5. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 6. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 7. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 8. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 9. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 10. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 11. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 12. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 13. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 14. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 15. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 16. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 17. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 18. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 19. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 20. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 21. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 22. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 23. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 24. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 25. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 26. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 27. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 28. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 29. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 30. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 31. Januar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 1. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 2. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 3. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 4. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 5. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 6. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 7. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 8. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 9. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 10. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 11. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 12. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 13. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 14. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 15. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 16. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 17. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 18. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 19. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 20. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 21. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 22. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 24. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 25. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 26. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 27. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 28. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 29. Februar 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 1. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 2. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 3. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 4. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 5. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 6. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 7. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 8. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 9. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 10. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 11. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 12. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 13. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 14. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 15. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 16. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 17. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 18. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich dieselbe kündigen soll.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener

Wilhelm Müller.

Berlin, den 19. März 1880.

Herrn Wilhelm Müller

Berlin.

Mein Herr!

Ich habe Ihnen vor 3 Monaten meine Wohnung vermiethet und bin Willens, dieselbe zu verkaufen. Ich ersuche Sie daher, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie Willens sind, dieselbe noch ferner zu behalten, oder ob ich die

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 83. Baireuth, den 12. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Amadeus von Rökel, ist die Pfarrei Hohentann, im Landgerichte Tirschenreuth, welche zum Dekanate gleichen Namens und zur bischöflich Regensburgischen Diöcese gehört, in Erledigung gekommen.

Sie hat einen Umfang von 3 Stunden, eine Bevölkerung von 1096 Seelen, zwei Schulen zu Hohentann und Altenglashütten, aber keine Filiale und auch keinen Hilfspriester.

Das Einkommen ist in einem amtlichen Berichte vom Jahre 1815 auf 1000 fl., in der von dem vorigen Pfarrer gefertigten, noch nicht revidirten Fassion auf 400 fl. angegeben. Zwei Drittheile des Einkommens fließen aus Zehnten und Pfarr-Oeconomie.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Bewerber ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen

3 Wochen

einzusenden haben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Pfarrei Hohentann betreffend. Friedmann.

Baireuth, den 1. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810, Seite 985 des Regierungsblatts, wird jedes amtliche Attestat mit dreißig Kreuzern taxirt, und nach einem allerhöchsten Rescripte vom 16. Juni 1825 sollen von Seiten der Pfarrämter für die von denselben auszustellenden Zeugnisse keine höheren Taxen erhoben werden, als durch die Vorschriften des vorerwähnten §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 bewilliget sind. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Gebühren für pfarramtliche Zeugnisse betr. Friedmann.

Bekanntmachung.

Am 18. Juli und den darauf folgenden Tagen, Morgens früh um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, wird die öffentliche Prüfung der Elementarschulen dahier und zu St. Georgen statt haben, und am 27. Juli Nachmittags, die öffentliche Preis-Vertheilung erfolgen. Die Eltern und alle Freunde des Elementar-Schulwesens werden zu dieser Feierlichkeit hierdurch eingeladen.

Baireuth, am 7. Juli 1825.

Die Königliche Stadt-Schulen-Commission.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Schweizer. Haß.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Die für die Monate Mai und Juni 1824 unausgelößt gebliebenen Pfänder, werden von der Verwaltung des hiesigen städtischen Leih- und Pfandhaußes zu Ende dieses Monats, den bestehenden Vorschriften gemäß, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, welches vorläufig zur Nachacht hiermit bekannt gemacht wird. Baireuth, am 7. Juli 1825.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweizer. Haß.
Schoberth.

Baireuth, den 12. April 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 28. Juli 1806 wurden auf das Wohnhaus des Johann Blankenbühler zu St. Georgen, 29 H. N., 300 fl. frk. zu 5 Procent Zinsen und gegen halbjährige Kündigung von dem Schutzjuden Joseph Löw Bruk dahier dargeliehen, eingetragen, und dem Gläubiger unterm 28. Juli 1806 ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Dadurch nun, daß der Gläubiger das verpfändete Immobile durch Kauf an sich brachte, ist die Forderung zwar erloschen; da aber die Urkunde den Acten noch abgeht, so werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder sonstige Briefsinhaber auf das verpfändete Immobile und das darüber sprechende Document irgend einen Anspruch machen zu können vermeinen, aufgefordert, solchen binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

25. Juli 1825, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit demselben ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Riebel.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden mehrere Stück Betten, sodann ein Paar schwarzbraune sechsjährige Pferde und einigen Stück Rindvieh öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Hierzu ist Termin auf den

18. Juli Vormittags 10 Uhr,

in Obernsees anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Baireuth, den 13. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

(Die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar betr.)

Die Conkursprüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr $18\frac{2}{5}$ am 30. August, und endiget sich mit dem 3. September; daher haben alle Schulamts-Aspiranten an den sie treffenden Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Konkurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 30. August die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 31. August die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 1. September die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Waischenfeld.

Am 2. und 3. September die Katholiken aus dem Oberpfälzischen Kreis-Antheile und dem Rezat-Kreise.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh 8 Uhr an.

a) Alle Kompetenten haben sich durch legale Zeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder schon zur oben bestimmten Prüfungszeit wirklich zurückgelegt, oder doch bis zu Anfang des neuen Schuljahrs (den 3. November 1825) unfehlbar werden beschlossen haben.

b) Alle Kompetenten haben nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesang, im Orgelspielen und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

c) Diejenigen Kompetenten, die bei der vorjährigen Konkurs-Prüfung entweder zu wenig Talent, oder zu geringe Vorbereitung verrathen haben, und deßhalb zurückgewiesen worden sind, erhalten hiemit wiederholt den nachdrücklichen Rath, lieber das Schulfach ganz zu verlassen, da sie bei fortdauerndem Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten von den Besseren immer verdrängt, nur die Zeit verschwenden würden.

d) Alle Kompetenten, die an dem obenbemerkten peremtorischen Prüfungstermine nicht erscheinen, sind für das künftige Schuljahr der Aufnahme verlustigt, weil nach ausdrücklicher höchster Anordnung durchaus keine Nachprüfung Statt finden soll.

e) Jüdischen Individuen wird gemäß höchster Entschließung der Königl. Regierung, d. d. Baireuth, den 11. Juni 1824. der Zutritt in das Königl. Schullehrer-Seminar wieder gestattet.

Uebrigens bleibt es bei der bisher bestandenen allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Kandidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Inspectors stehen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu melden haben. Bamberg, am 3. Juli 1825.

Inspectorat des K. Schullehrer-Seminars.

Schatt. Voll.

Michael Brand, Hadersammler und Obsthändler aus Gaustadt, K. Landgerichts Bamberg II., welcher wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht in Untersuchung befangen war, hat nach bereits geschlossener Untersuchung die Flucht ergriffen, und dadurch die Vollstreckung des wider ihn ergangenen höchsten Erkenntnisses vom 12. Januar 1824, aller angestellten Nachforschungen ungeachtet, zeither vereitelt. Es werden daher alle resp. sowohl inn- als ausländische Civil- und Militairbehörden ersucht, den gedachten Brand im Betretungsfalle zu ergreifen und hieher abliefern zu lassen.

Signalement.

Michael Brand ist 39 — 40 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat ein ovales Angesicht, stumpfe Nase, graue Augen, schwarzbraune Haare, übrigens ohne besondere Kennzeichen. Er trug bei seiner Entweichung lange Beinkleider von Zwillig, ein schon ziemlich abgenutztes Soller von grauem Tuch, und einen runden Hut. Derselbe beschäftiget sich mit dem Einkaufen von Hadern, Flachs ꝛc. und seine Mundart ist die gewöhnlich Bamberg'sche.

Hof, am 4. Juni 1825.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Hahn, pr. Dirigente.

Scheßlitz, den 25. Juni 1825.

Die in Nro. 107, 108 und 109 des Kreis- und Nr. 70, 71 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen Gantrealitäten des Pankraz Hofmann zu Kemmern sind mit folgenden Aufgeboten gegen 6jährige Fristenzahlungen belegt: 1) das Wohnhaus mit Stadel, Garten- und der Wippenholzgerechtigkeit, mit 430 fl.; 2) das Rottenburger Achtel, mit 375 fl.; 3) das Rambachsachtel, mit 320 fl.; 4) das Adamsachtel, mit 430 fl.; 5) der Weinberg, jezt Hopfengarten im Kessel, mit 36 fl.; 6) das Feld im Melm, mit 49 fl. Die dritte Versteigerungstagfahrt wird auf den

28. Juli l. J.

im Orte Kemmern anberaumt, wo sofort an den Meistbietenden der unbedingte Hinschlag erfolgen soll.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Freiherr von Sazenhofen.

Es wird nothwendig, den wahren Schuldenstand des Gastwirths Georg Schrauder, jünger zu Scheß-

litz kennen zu lernen, um das weitere rechtliche Verfahren gegen denselben bestimmen zu können. Demnach werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde rechtliche Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, solche am

25. l. Mts.

vor dem unterfertigten K. Landgerichte um so gewisser anzumelden, als sie sonsten bey dem weiteren Verfahren nicht berücksichtiget werden. Scheßlitz, am 3. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Freiherr v. Sazenhofen.

Daß das Präclusions- und Locations-Erkenntniß in der Konkurs-Sache des Müllermeisters Johann Wolfgang Neupert zu Gefrees vom 29. v. Mts. heute ad valvas publicas judicii affigirt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht. Berneck, den 2. Juli 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Gegen den Bauern Joseph Seubert zu Schlammersdorf wurde vom unterfertigten Königl. Landgerichte der Konkurs-Prozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen den Gantierer Seubert machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen vorgeladen, und zu diesem Ende folgende Edictstäge ausgeschrieben:

1) Montag der 25. Juli 1825
zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

2) Montag der 22. Auguß 1825
zur Vorbringung der Einreden,

3) Montag der 19 September 1825
zu den Schlußverhandlungen. Die Gläubiger haben am ersten Edictstage unter dem Rechtsnachtheile, vom Concurse ausgeschlossen zu werden, ihre Forderungen zu liquidiren, und ihre Beweismittel vorzulegen, dann an den übrigen Edictstagen, bei Vermeidung der Präclusion mit der betreffenden Handlung zu erscheinen. Forchheim, den 28. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Zur Tilgung einer Forderung gegen die Sebastian Kalbischen Erben zu Willersdorf, wofür dieselben pro rata verhaftet sind, wurde für die treffende Rate des Caspar Dippold zu Haid der Verkauf eines demselben zugehörigen Feldes in der Roth beschlossen. Zum Vollzuge des beschlossenen Verkaufes wird Termin auf

Montag den 25. Juli l. J.

anberaumt, und Strichliebhaber eingeladen, sich in der hiesigen Gerichtskanzlei zur Abgabe ihrer Angebote einzufinden. Forchheim, den 18. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Gegen den Bauern Adam Kalb zu Willersdorf, ist auf dessen Antrag Sequestration eingeleitet worden, weshalb das ihm zugehörige Gut mit Haus-Nr. 1, Scheune, Hofraith, und Nebengebäuden, dann 2¼ Tagwerk Felder und Wiesen, auf 6 Jahre verpachtet werden soll, und wozu Termin auf

Freitag den 15. Juli

anberaumt wurde. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich im Orte Willersdorf vor der Königl. Landgerichts-Commission einzufinden. Forchheim, den 1. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth, als der obervormundschaftlichen Behörde, soll die den Sprachlehrer Loewischen Kindern von dort zugehörige in der hiesigen Stadtmarkung liegende stadtlehenbare Reuth am Näpfleinsbrunnen, blos mit 1 fl. 48¼ kr. Steuer und 1 fl. Erbzins belastet, meistbietend versteigert werden. Es werden demnach zu dem auf den

25. Juli, Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Landgerichts-Locale festgesetzten Versteigerungstermin zahlungsfähige Käufer mit der Bemerkung eingeladen, daß der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde erfolgt, und daß die Bestandtheile der Reuth in dem landgerichtlichen Schätzungsprotocoll aufgezeichnet sind. Culmbach, am 15. Juni 1825.

Königliches Landgericht.

Johann Mahr aus Schwürbitz gieng im Jahre 1814 als Legionist mit dem Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regimente nach Frankreich, und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen

6 Monaten

vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erscheinen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins dasselbe an die nächsten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung ausgeliefert werden soll. Lichtenfels, den 21. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Schell.

Auf die von der Wittwe Catharina Maier zu Kainach erklärte Insolvenz und hierauf gepflogene Untersuchung ihres Vermögensstandes, welche eine bedeutende Ueberschuldung nachwies, wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen. Dem gemäß werden die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt, ausgeschrieben: I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 13. Juli l. J.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 13. August l. J.

III. Zur schlüssigen Verhandlung, nämlich für die Abgabe der Repliken und Dupliken auf

Dienstag den 13. September l. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Gantirerin öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1 Edictstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeindschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Ersatzes dem Konkursgericht zu überge-ben. Hollfeld, den 16. Juni 1825.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Von dem Königl. Rentamte Weismain werden 220 Schäffel Korn, 60 Schäffel Gerste aus der Erndte 1824, und von guter Qualität, öffentlich versteigert. Die Versteigerung erfolgt am

18. Juli d. Js.

in dem Geschäfts-Zimmer des Königlichen Rentamtes, wohin die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Weismain, den 5. Juli 1825.

Königliches Rentamt.

In Folge des Auftrags der K. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 6. Mai l. J., wird man im diesamtlichen Geschäftslocale am

Montag den 25sten d., von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,

gemeinschaftlich mit dem hiesig K. Rentamte die hohe und niedere Jagdbarkeit im K. Jagdbezirke Plößberg, des Reviers Dreyhöfen, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verpachten, wozu die jagd- und pachtfähigen Liebhaber eingeladen werden. Tirschenreuth, den 2. Juli 1825.

Königliches Forstamt.

Haag, Forstmeister.

Singel, Actuar.

Daß der Webermeister Johann Peter Lindner zu Oberrößlau und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Bauriedel, die eheliche Gütergemeinschaft unter-sich — vorbehältlich der Rechte aller Dritter, heute ausgeschlossen haben, wird hiermit bekannt gemacht. Wunsiedel, den 20. Juni 1825.

Freiherrlich von Waldenfelsisches Patrimonialgericht Oberrößlau, hintern Antheils.

Sieger.

Alle diejenigen, welche Real-Ansprüche an das vom Patrimonialrichter Johann Wilhelm Werner dahier, besessene und an den Schuhmacher-Meister Andreas Köppel verkaufte Wohnhaus Nr. 31 dahier nebst Zubehör zu machen haben, werden hiermit Behufs der Berichtigung des Wernerischen Besitztitels öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 9 Wochen, und zwar längstens in dem auf den

28. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr

zugleich Verein für Geschichte der ehemaligen Fürstbisthümer Osnabrück und Minden. Osnabrück, Rackhorst. 1 Mk. 50 Pf. Inhalt: Die Bischöfe von Osnabrück und Minden. Von Dr. Schwieters. — Die Grafen von Ravensberg. Von Dr. Philippi. — Miscellen.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge. 2. Band. Hamburg, Perthes, Besser & Mauke. 6 Mk. Inhalt: Die Hamburger Bürgermeister Johann Schulte und Dr. Nicolaus Schulte. Von Dr. Lappenberg. —

Ein Kalbskopf 9 kr. 2 pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. 2 pf. Ein Gekrös 5 kr. 2 pf. Ein paar Prieſe 4 kr. 2 pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. 2 pf.

3) Schweinefleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Preſſack 9 kr. — pf.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleiſch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 1 pf. Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 13 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 9 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. 2 pf. Ein Pfund gegoſſene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 14 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monath Juni, nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 10 fl. 15 kr. der Metzen 1 fl. 42½ kr. Der Scheffel Korn 6 fl. 41 kr. der Metzen 1 fl. 6¾ kr. Der Scheffel Gerſte 6 fl. 16½ kr. der Metzen 1 fl. 2¾ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 44 kr. der Metzen — fl. 37½ kr. Der Scheffel Erbſen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linſen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 48 kr. bis — fl. 50 kr. Ein Schock langes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 40 kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis 4 fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klaſter hartes Holz 8 fl. — kr. bis 8 fl. 30 kr Eine Klaſter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 45 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfiſche, das Pfund zu — kr. Weisfiſche, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 20 kr. Krebſe, das Schock zu 27 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänſe, das Stück zu — fl. 33 kr. Enten, das Stück zu 27 kr. Hühner, alte, das Stück zu 19 kr. Hühner, junge, das Stück zu 9 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Haſen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 17 kr. Butter, das Pfund zu 15 kr. Eier, 8 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 20 kr. Zwetſchgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 9. Juli 1825.

Der Stadt-Magiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gemeinde Bad Nauheim hat der Herr Minister des Innern und der Finanzen

Nr.	Name	Kreis	Gemarkung	Flur	Parzelle	Größe	Grundsteuer-Reinertrag
						ha a qm	Mk. Pf.
1	Bad Nauheim	Friedberg	Bad Nauheim	1	1/1	0 00 50	0 01
2					1/2	0 00 50	0 01
3					1/3	0 00 50	0 01
4				

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 84. Baireuth, den 15. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 5. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königliche Majestät haben unterm 29sten vorigen Monats zu beschließen geruht, daß den Forstamts-Kandidaten während ihrer Praxis nur in so ferne die vorläufige Befreiung bewilliget werden soll, wenn sie sich in Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 1. September 1822 über die entsprechenden Noten auszuzeigen im Stande sind.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiemit zur Kenntniß der sämmtlichen Conscriptions-Behörden des Obermainkreises gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Militair-Pflichtigkeit der Forstdienst-Adspiranten betr.

Friedmann.

Baireuth, den 8. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Weiterbeförderung des K. Decans, Districts-Schul-Inspectors und ersten Pfarrers Ludwig Ernst von Ammon ist die erste Pfarrei zu Lindenhardt, im Decanate Kreussen und im Landgerichte Pegnitz erlediget worden, deren Ertrag nach der Fassion vom Jahre 1815, auf

1154 fl. 25¾ kr.

berechnet worden ist; welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das mit dieser Pfarrei bisher verbundene Decanat Creussen, hinführo von derselben getrennt, und mit der ersten Pfarrei zu Creussen in Verbindung gebracht werden soll.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen Sechs Wochen um die fragliche Pfarrei zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der ersten Pfarrei zu Lindenhardt betr.

Toussaint.

Bekanntmachung.

Am 18. Juli und den darauf folgenden Tagen, Morgens früh um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, wird die öffentliche Prüfung der Elementarschulen dahier und zu St. Georgen statt haben, und am 27. Juli Nachmittags, die öffentliche Preis-Vertheilung erfolgen. Die Eltern und alle Freunde des Elementar-Schulwesens werden zu dieser Feierlichkeit hierdurch eingeladen.

Baireuth, am 7. Juli 1825.

Die Königliche Stadt-Schulen-Commission.

In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Schweizer. Haß.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Die für die Monate Mai und Juni 1824 unausgelöst gebliebenen Pfänder, werden von der Verwaltung des hiesigen städtischen Leih- und Pfandhaußes zu Ende dieses Monats, den bestehenden Vorschriften gemäß, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, welches vorläufig zur Nachacht hiermit bekannt gemacht wird. Baireuth, am 7. Juli 1825.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Am 3. Juni d. J., Abends 9 Uhr brach in dem Dorfe Poxdorf, Königlichen Landgerichts Hollfeld, Feuer aus, wodurch in größter Schnelligkeit 9 Haupt- und 10 Nebengebäude total ein Raub der Flammen, dann 2 Hauptgebäude stark beschädigt wurden, und die Eigenthümer fast alle ihre Habe verloren haben. Da die Abgebrannten ohnehin sehr arm und verschuldet sind, und sich von dem erlittenen harten Verlust ohne eine außerordentliche Unterstützung nicht wohl erholen, und ihre abgebrannten Wohnungen wieder aufbauen können; so wird auf Veranlassung eines höchsten Regierungs-Reskripts vom 25ten v. Mts. die besondere Milde und erprobte Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner zu der angeordneten freiwilligen Kollecte durch die treffenden Districts-Vorsteher, wiederholt in Anspruch genommen, und hat der unterzeichnete Stadt-Magistrat schon im Voraus die Ueberzeugung, daß durch reichliche Geschenke die sprechendsten Beweise der mildthätigen Gesinnungen von den Einwohnern Baireuths auch bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegt werden.

Baireuth, am 7. Juli 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Baireuth, den 12. März 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei dem am 26. August 1803 zwischen dem Kaufmann Johann Wilhelm Fritze, als Käufer einerseits, und dem verlebten Weinhändler Heinrich August Frank dahier, als Verkäufer andererseits, erfolgten gerichtlichen Abschluß eines Kaufvertrags über das in der Priestergasse gelegene, mit der Hyp. Nr. 178 bezeichnete, und jetzt dem Schuhmachermeister Georg Horter dahier zugehörige Wohnhauß, blieben am Kaufschilling ein tausend Gulden — fränkisch im Rest, wegen welchen sich von dem Verkäufer die erste Hypothek vorbehalten wurde. —

Unterm 1. September 1803 ertheilte das Königl. Stadtgericht Baireuth dem Gläubiger und seiner Ehegattin, Maria Magdalena, geborne Dennerlein, auch die Versicherung, daß der erwähnte Kaufschillingsrest von 1000 fl. — frkl. bei der künftigen Einrichtung des Hypothekenbuchs für die hiesige Stadt auf das Folium der vorgedachten Realität, sammt Zubehör, als erste Hypothek eingetragen werde solle.

Laut vorliegender Quittungsleistung sind die Erben des verlebten August Heinrich Frank in der Folge zur Hebung des versicherten Capitals gelangt, die über die Forderung sprechenden Urkunden und das Hypotheken-Attest vom 1. September 1803 sind jedoch abhanden

gekommen, und können, aller Recherchen ohngeachtet, nicht mehr vorgefunden werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Documente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, innerhalb drei Monaten, und längstens in dem auf den

2. August c. Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte angesetzten Termine in Person oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, widrigenfalls das Hypotheken-Attest vom 1. September 1803 für amortisirt erachtet, die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das dermalen dem Schuhmachermeister Georg Horter gehörige Hauß präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

(Die Aufnahme in das K. Schullehrer-Seminar betr.)

Die Conkursprüfung um Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar beginnt für das Schuljahr 18²⁵/₂₆ am 30. August, und endiget sich mit dem 3. September; daher haben alle Schulamts-Aspiranten an den sie treffenden Tagen dahier zu erscheinen, vorher aber ihre Bittgesuche um Aufnahme — mit den nöthigen Zeugnissen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehen — bei der Königl. Regierung des Obermainkreises zu Baireuth baldigst einzureichen.

Die Konkurrenten werden in folgender Ordnung geprüft:

Am 30. August die aus den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Ebermannstadt und Gräfenberg.

Am 31. August die aus den Landgerichten Höchstadt, Scheßlitz, Seßlach, Lichtenfels, Kronach und Lauenstein.

Am 1. September die aus den Landgerichten Pottenstein, Stadtsteinach, Teuschnitz, Weismain und Waischenfeld.

Am 2. und 3. September die Katholiken aus dem Oberpfälzischen Kreis-Antheile und dem Rezat-Kreise.

Die Prüfung fängt an jedem Tage früh 8 Uhr an.

a) Alle Kompetenten haben sich durch legale Zeugnisse auszuweisen, ob sie das 16te Lebensjahr entweder schon zur oben bestimmten Prüfungszeit wirklich zurückgelegt, oder doch bis zu Anfang des neuen Schuljahrs (den 3. November 1825) unfehlbar werden beschlossen haben.

b) Alle Kompetenten haben nicht nur die nöthige Grundbildung im Gesang, im Orgelspielen und auf der Violine, sondern schon einige Fertigkeit in diesen Fächern zum Institute mitzubringen, wenn sie aufnahmswürdig seyn sollen.

c) Diejenigen Kompetenten, die bei der vorjährigen Conkurs-Prüfung entweder zu wenig Talent, oder zu geringe Vorbereitung verrathen haben, und deßhalb zurückgewiesen worden sind, erhalten hiemit wiederholt den nachdrücklichen Rath, lieber das Schulfach ganz zu verlassen, da sie bei fortdauerndem Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten von den Besseren immer verdrängt, nur die Zeit verschwenden würden.

d) Alle Kompetenten, die an dem obenbemerkten peremtorischen Prüfungstermine nicht erscheinen, sind für das künftige Schuljahr der Aufnahme verlustigt, weil nach ausdrücklicher höchster Anordnung durchaus keine Nachprüfung Statt finden soll.

e) Jüdischen Individuen wird gemäß höchster Entschließung der Königl. Regierung, d. d. Baireuth, den 11. Juni 1824. der Zutritt in das Königl. Schullehrer-Seminar wieder gestattet.

Uebrigens bleibt es bei der bisher bestandenen allerhöchsten Verordnung, daß alle diejenigen, welche einem Schul-Kandidaten sowohl Quartier als Kost geben, unter der Aufsicht des Inspectors stehen, folglich alle, welche hiezu Lust tragen, sich bei demselben zu melden haben. Bamberg, am 3. Juli 1825.

Inspectorat des K. Schullehrer-Seminars.
Schatt. Voll.

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß der Schreinermeister Johann Matthäus Igler zu Nemmersdorf, und die verwittibte Schullehrersfrau Maria Christiana Köppner von Thiergarten, in dem

heute gerichtlich errichteten Ehevertrag, die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, den 7. Julius 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Antrag der Erben des verlebten Postverwalters Johann Conrad Haas, werden folgende zu dessen Hinterlassenschaft gehörige Grund-Realitäten am

Montag den 22. August l. Js.

gerichtlich zum Verkauf ausgeboten, nämlich:

I. zwei Drathhammerwerke am Mainfluß, bei Berneck gelegen, das Gottliebsthal genannt, bestehend: 1) in dem soliden Drath-Fabrikgebäude, in welchem sich die beiden Hammerwerke, ein doppeltes und ein einfaches befinden. Es hat die schönste und angenehmste Lage zwischen dem von der Mainbrücke bei Berneck gegen Lanzendorf zu sich ziehenden Auwiesen-Thale und dem weisen Mainfluß. — Das Hauptgebäude ist zwei Stockwerk hoch, unten mit Quadern und oben von Riegelfach aufgeführt. Es sind hierin angebracht 5 Stuben, 13 Kammern, 1 Küche, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe und 2 Böden; 2) in einer angehängten Schupfe; 3) in einer Drathscheuer, 2 Stock hoch, unten gemauert, oben von Riegelfach mit Ziegeln bedacht, eine Stube, 2 Kammern, 2 Hausplätze, 2 Böden und einen Platz zu einem Scheuerwerk enthaltend, 4) in einer Kohlschupfe, 5) einer neuen Drathscheuer, 2 Stock hoch, massiv gebaut und mit Ziegeln bedacht, eine Drathscheune mit Glühofen, zwei Stuben, einen Hausplatz und 2 Böden enthaltend, 6) in einem ganz massiven neuerbauten Backofen, 7) einer neuen Schupfe, 8) einem Stadel, 9) in dem Hofrecht, 10) einem Schorgärtlein, 11) einem Grasplatz und zum Theil Garten, zu 41 □Ruthen, 12) einem Grasplatz, 150 Schuh lang, 26 Schuh breit, 13) einem desgleichen, zu 150 Schuh lang, 26 Schuh breit, 14) einem dergleichen, zu 22 □Ruthen, 15) einem desgleichen, 300 Fuß lang und 50 resp. 24 Schuh breit, 16) einem geräumigen Keller, jenseits des Mains, 17) in einem Fischwasser, der Schmelzgraben genannt, 593 Schritte lang, 18) in einem Rasenplatz, zu 78 □Ruthen. Es haften auf diesen im vollkommensten Zustande befindlichen und stets schwunghaft betriebenen Drathwerken und dazu gehörigen Grundstücken: a) die Steuer zu 1 fl. 30 kr. in simplo, b) 1 fl. ½ kr. Gefälle, c) die Gewerbsteuer zu 30 fl. Der Schätzungspreis besteht in 8000 fl.;

II. ein Garten an der Mainbrücke, zu ½ Jauchert, enrirt mit 7½ kr. frkl. Gefälle, 150 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 198 fl. 20 kr.;

III. eine Waldung, im Kinnich, zu 6 Jauchert, enrirt mit 18½ kr. Gefälle und 80 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 980 fl.;

IV. ein Fischwasser, der weise Main genannt, 3080 Schritte lang, belastet mit 3 fl. frkl. Gefälle und 20 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 200 fl. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, am obengenannten Tage Vormittags 10 Uhr im landgerichtlichen Geschäfts-Locale dahier sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und wenn solche die Erben für annehmbar erachten, den Hinschlag zu gewärtigen. Die Inventarienstücke, welche zum Betrieb der beiden Hammerwerke gehören, so wie überhaupt die Maschinerien können den Kaufsliebhabern von dem Drathziehermeister Reichenberger täglich vorgezeigt werden. Von dem Taxations-Protocolle kann auch zu jeder Zeit Einsicht genommen werden. Berneck, den 8. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

In der Debitsache des Andreas Gleich, Bäck von Wallenfels werden dessen Realitäten, bestehend in a) einem einstöckigen Wohnhauße mit Stadel, unter einem Dache, Nr. 97 zu Wallenfels; b) ¼ Stadel neben dem Hauße; c) ¼ Schneidtag, auf der Stumpfenmühle; d) einem Acker, im Fallonholz, und e) einem Wieslein, auf der Stumpfenmühle, am

Dienstag den 2. August d. Js. Vormittags 9 Uhr, im Hauße des Andreas Gleich, Bäck zu Wallenfels, nach Vorschrift der Executions-Ordnung, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Interessenten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen. Cronach, am 30. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l.

Das von dem Johann Lanzendörfer zu Wirkenreuth zeither besessene Guth allda, sammt folgenden

walzenden Grundstücken, als: 1 Tagw. Feld, das Hansenäckerlein, 1 Tagw. Feld, der lange Acker, ½ Tagw. Feld, der Wiesenacker, 1 Tagw. das Buschfeld, ebenfalls bei Wickenreuth liegend, sämmtlich K. Rentamts-Lehen, nebst dem Zehnt-Antheil zu Wickenreuth, zum Gut gehörig, freies Eigenthum, wird hiermit zum öffentlichen Kauf ausgesetzt, und Bietungstermin hiezu auf den

8. August c.

anberaumt, an welchem Kaufslustige Vormittags 9 Uhr in dem Gastwirthshaus zu Forstlahm, woselbst der Strichtermin nach Antrag der Gläubiger abgehalten werden soll, sich einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen, und mit dem Glockenschlag 12 Uhr den Hinschlag dieser Immobilien unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen können. Die Taxen vom benannten Gut und walzenden Grundstücken, so wie auch die darauf haftenden Lasten können füglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Culmbach, den 16. Juni 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem zwischen dem Müllerssohn Simon Püchelberger auf der Kosermühle, und seiner Verlobten, der ledigen Maria Margaretha Gareis unterm heutigen errichteten gerichtlichen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Verlobten Gareis, die Gütergemeinschaft bis auf weiteres ausgeschlossen worden. Culmbach, den 19. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Rehau, den 5. Juli 1825.

Die Wittwe Margaretha Barbara Seidel dahier hat sich entschlossen, folgende Realitäten freiwillig dem Verkauf auszusetzen, als: 1) ein Wohnhaus in der Schwarzenbacher Straße gelegen, H. Nr. 29 mit angebautem Stall, welcher 5 Stück Vieh aufnehmen kann. Das Wohnhauß selbst ist 36½ Schuh lang und 36 Schuh tief, 2stöckigt und massiv erbaut, enthält eine untere und eine obere Stube und 2 Keller, wovon der eine 21 Fuß lang, 15½ Fuß weit, und der andere 21′ 15″ tief ist. Die dazu gehörige Scheune ist von Holz erbaut, und hat im Quadrat 36 Fuß. Auf dem Hauß selbst haftet, außer dem Recht zum Bierbrauen, die Brandweinbrennerei-Concession und eine eigene Fleischbankgerechtigkeit. Nebst dem bezieht dieses Hauß aus der Königl. Waldung jährlich 3 Klafter Gerechtholz, und die dazugehörigen Gemeindetheile betragen 333 □Ruthen Feld aufm Frauenberg und 120 □R. Huth im Unlitz. Der Schätzungswerth dieses Haußes, welches inwendig noch nicht ganz ausgebaut ist, beträgt 500 fl. jener der Scheune 130 fl., jener des Gerechtholzes 130 fl. und jener der Gemeindetheile 70 fl. 2) 1 Tagwerk Feld oberhalb des Höferwegs, St. Bes. Nr. 83, Steuer-Capital 135 fl., Schätzungswerth 150 fl.; 3) der vierte Theil von 2 Tagwerk Wiesen am Höferweg, Schätzungswerth 60 fl.; 4) 1½ Tagwerk Wiese, die Lammwiese, St. Bes. Nro. 89, Steuer-Capital 175 fl., Schätzungswerth 160 fl.; 5) ¾ und ¾ Tagwerk Feld am Wüstenbruner Weg, St. Bes. Nr. 85, St. Capital 40 fl., Schätzungswerth 40 fl.; 6) ½ Tagwerk Feld am Schwarzenbacher Weg, St. Bes. Nr. 84, St. Capital 75 fl., Schätzungswerth 80 fl. Termin zu diesem Behuf wird nun auf kommenden

Mittwoch den 17. August l. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Landgericht Rehau.

Stier, Landrichter.

Scheßlitz, den 25. Juni 1825.

Die in Nro. 107, 108 und 109 des Kreis- und Nr. 70, 71 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen Gantrealitäten des Pankraz Hofmann zu Kemmern sind mit folgenden Aufgeboten gegen 6jährige Fristenzahlungen belegt: 1) das Wohnhaus mit Stadel, Garten- und der Wippenholzgerechtigkeit, mit 430 fl.; 2) das Rottenburger Achtel, mit 375 fl.; 3) das Rambachsachtel, mit 320 fl.; 4) das Adamsachtel, mit 430 fl.; 5) der Weinberg, jetzt Hopfengarten im Keßel, mit 36 fl.; 6) das Feld im Melm, mit 49 fl. Die dritte Versteigerungstagfahrt wird auf den

28. Juli l. J.

im Orte Kemmern anberaumt, wo sofort an den Meistbietenden der unbedingte Hinschlag erfolgen soll.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Freiherr von Sazenhofen.

Scheßlitz, am 3. Juli 1825.

Die in Nro. 55, 56 und 57 des Kreis-, und Nr.

auf Regelung Freiburg-Breisach in Baden.

Mit Gesetz vom 29. Juni 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Baden, 1903, S. 189) wurde die Regierung ermächtigt, zur Regelung der Rheinstrecke Freiburg-Breisach den Rheinbauinspektor Honsell in Freiburg, den Oberingenieur Lauter in Karlsruhe, den Ingenieur Schmidt in Karlsruhe, den Ingenieur Schmidt in Karlsruhe, den Ingenieur Schmidt

unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.
Ludwigstadt, den 14. Juni 1825.
Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

Gegen den Bauern Joseph Seubert zu Schlammersdorf wurde vom unterfertigten Königl. Landgerichte der Konkurs-Prozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen den Gantierer Seubert machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen vorgeladen, und zu diesem Ende folgende Edictstäge ausgeschrieben:

1) Montag der 25. Juli 1825
zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,
2) Montag der 22. August 1825
zur Vorbringung der Einreden,
3) Montag der 19 September 1825
zu den Schlußverhandlungen. Die Gläubiger haben am ersten Edictstage unter dem Rechtsnachtheile, vom Conkurse ausgeschlossen zu werden, ihre Forderungen zu liquidiren, und ihre Beweismittel vorzulegen, dann an den übrigen Edictstagen, bei Vermeidung der Präclusion mit der betreffenden Handlung zu erscheinen. Forchheim, den 28. Juni 1825.
Königliches Landgericht.
K. Badum.

Auf die von der Wittwe Catharina Maier zu Kainach erklärte Insolvenz und hierauf gepflogene Untersuchung ihres Vermögensstandes, welche eine bedeutende Ueberschuldung nachwies, wurde von dem unterzeichneten Königl. Landgerichte die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen. Dem gemäß werden die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt, ausgeschrieben: I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 13. Jul: l. J.
II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Samstag den 13. August l.J.
III. Zur schlüssigen Verhandlung, nämlich für die Abgabe der Repliken und Dupliken auf
Dienstag den 13. September l. J.
jedesmal Morgens 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Gantirerin öffentlich unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1 Edictstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeindschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des Ersatzes dem Konkursgericht zu übergeben. Hollfeld, den 16. Juni 1825.
Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Das dem Bauern Georg Graßinger zu Rothmannsthal gehörige bebaute Gut, wird zur Vollstreckung richterlicher Hülfe zum Kaufe ausgebothen. Der Strich wird am
1. August d. Js.
bei Gericht dahier abgehalten, an welchem Tage die Strichlustigen dahier zu erscheinen, von der Belastung des Gutes Einsicht zu nehmen und den Hinschlag nach der Anleitung der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, die Ansprüche an den Georg Graßinger zu machen haben, aufgefordert, solche am erwähnten Strichtermine hierorts anzumelden, außerdem sie bei der Vertheilung unbeachtet bleiben würden. Weismain, am 28. Juni 1825.
Königliches Landgericht.
Sondinger.

Durch Fixirung der Aerarial-Fruchtzehnten in den Ortsfluren Roth bei Langheim, Oberlangheim, Witzing und Wolfsdorf, sind die in den genannten Ortschaften vorhandenen Zehentscheuern entbehrlich geworden, sollen daher in Folge hoher Regierungs-Entschließung unter den normalmäßigen Bedingungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet werden. Es werden demnach folgende Termine zur Veräußerung derselben, als: 2) der beiden Zehentscheuern zu Roth bei Langheim und zu Oberlangheim, auf
Montag den 1. des k. Mts. August,
Vormittags 10 Uhr,

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission. www.pro

Reproduced with permission of the copyright owner. Further reproduction prohibited without permission. www.pro

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 85. Baireuth, den 16. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. April 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Ex decreto vom 28. Juli 1806 wurden auf das Wohnhaus des Johann Blankenbühler zu St. Georgen, 29 H. N., 300 fl. frk. zu 5 Procent Zinsen und gegen halbjährige Kündigung von dem Schutzjuden Joseph Löw Bruk dahier dargeliehen, eingetragen, und dem Gläubiger unterm 28. Juli 1806 ein Hypothekenschein ausgefertigt.

Dadurch nun, daß der Gläubiger das verpfändete Immobile durch Kauf an sich brachte, ist die Forderung zwar erloschen; da aber die Urkunde den Acten noch abgeht, so werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfands- oder sonstige Briefsinhaber auf das verpfändete Immobile und das darüber sprechende Document irgend einen Anspruch machen zu können vermeinen, aufgefordert, solchen binnen drei Monaten, und längstens in der auf den

25. Juli 1825, Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, außerdem sie mit demselben ausgeschlossen werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Die bei dem hiesigen Königlichen Strafarbeitshause befindlichen 2¼ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ein halber Stadel, dann der dem K. Strafarbeitshaus gegenüber liegende große, mit einer Mauer eingefaßte Garten, werden am

Freitag den 5. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem hiesigen Geschäfts-Büreau an den Meistbietenden verpachtet, und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 11. Juli 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Gegen die Wittwe Cunigunda Vetter Dietz zu Windheim sind so viele Schulden angezeigt, daß eine Ueberschuldung nicht zu verkennen seyn dürfte. Zugleich ist aber auch die Aussicht eröffnet, daß das Vetterische Schuldenwesen in der Güte arrangirt werden könne. Um nun eines Theils den Schuldenstand der Vetterin rein herzustellen, und andern Theils ein gütliches Arrangement zu versuchen, werden alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung gegen die Wittwe Vetterin zu haben gedenken, zur Liquidirung und gehörigen Nachweisung derselben, auf

Samstag den 13. August a. c.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Forderungen derjenigen, welche an diesem Termine nicht erscheinen, sowohl bei dem allenfalls zu Stande kommenden Arrangement, als auch bei dem weiteren Verfahren keine Rücksicht mehr genommen wird. Nordhalben, den 6. Juli 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Zur Feststellung der Passivmasse des Metzgermeisters Peter Meisterischen Nachlasses von Helmbrechts,

wird nach dem Antrag der Erbsinteressenten, ein Termin auf den

1. August c., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Erblassers, zur Liquidation ihrer Forderung und Production ihrer Beweismittel darüber, dann weitern Verhandlung der Sache zu erscheinen haben. Der Nichterscheinende wird mit seinen Ansprüchen von der Massa ausgeschlossen werden. Münchberg, den 27. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Zur Berichtigung einer gegen Heinrich Erbwein zu Kirchehrenbach ausgeklagten Forderung, sollen dessen Gut, bestehend aus einem Haus, mit Scheune und Hofraith, 1½ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese und $\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld als Gemeindetheil, dann dem Forstrechte in der Gemeinde-Waldung zu 2¼ Schock Reißig und eine Klafter Scheitholz, welches dem Königlichen Landgerichte Forchheim gerichtsbar, lehen-, zins- und handlohnbar dem Königlichen Rentamt Forchheim ist, den Zehnt auf ½ Tagwerk Feld und Wiese an das Königliche Rentamt, auf ½ Tagwerk Feld an das Königliche Pfarramt Kirchehrenbach giebt, jährlich 4 fl. 12 kr. Erbzins abreicht, und sub Besitz-Nummer 652, mit 54½ kr. Steuer in simplo belastet ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Strichtermin wird auf

Dienstag den 26. Juli 1825, Vormittags 8 Uhr

in loco Kirchehrenbach anberaumt. Besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich in dem dortigen Sternwirthshause einzufinden, um ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Forchheim, den 29. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Gegen den Bauern Joseph Seubert zu Schlammersdorf wurde vom unterfertigten Königl. Landgerichte der Conkurs-Prozeß rechtskräftig erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche irgend einen gegründeten Anspruch gegen den Gantierer Seubert machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen vorgeladen, und zu diesem Ende folgende Edictstäge ausgeschrieben:

1) Montag der 25. Juli 1825

für Anmeldung und Nachweisung der Forderungen,

2) Montag der 22. August 1825

zur Vorbringung der Einreden,

3) Montag der 19 September 1825

zu den Schlußverhandlungen. Die Gläubiger haben am ersten Edictstage unter dem Rechtsnachtheile, vom Conkurse ausgeschlossen zu werden, ihre Forderungen zu liquidiren, und ihre Beweismittel vorzulegen, dann an den übrigen Edictstagen, bei Vermeidung der Präclusion mit der betreffenden Handlung zu erscheinen. Forchheim, den 28. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

In der Debitsache des Andreas Gleich, Bäck von Wallenfels werden dessen Realitäten, bestehend in a) einem einstöckigen Wohnhause mit Stadel, unter einem Dache, Nr. 97 zu Wallenfels; b) ½ Stadel neben dem Hauße; c) ½ Schneidtag, auf der Stumpfenmühle; d) einem Acker, im Fallonholz, und e) einem Wieslein, auf der Stumpfenmühle, am

Dienstag den 2. August d. Js. Vormittags 9 Uhr,

im Hauße des Andreas Gleich, Bäck zu Wallenfels, nach Vorschrift der Executions-Ordnung, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Interessenten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen. Cronach, am 30. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l.

Das von dem Johann Lanzendörfer zu Wickenreuth zeither besessene Guth allda, sammt folgenden walzenden Grundstücken, als: 1 Tagw. Feld, das Hansenäckerlein, 1 Tagw. Feld, der lange Acker, ½ Tagw. Feld, der Wiesenacker, 1 Tagw. das Buschfeld, ebenfalls bei Wickenreuth liegend, sämmtlich K. Rentamts-Lehen, nebst dem Zehnt-Antheil zu Wickenreuth, zum Gut gehörig, freies Eigenthum, wird hiermit zum öffentlichen Kauf ausgesetzt, und Bietungstermin hiezu auf den

8. August c.

anberaumt, an welchem Kaufslustige Vormittags 9 Uhr im dem Gastwirthshaus zu Forstlahm, woselbst der Strichtermin nach Antrag der Gläubiger abgehalten werden soll, sich einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen, und

mit dem Glockenschlag 12 Uhr den Hinschlag dieser Immobilien unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen können. Die Taxen vom benannten Gut und walzenden Grundstücken, so wie auch die darauf haftenden Lasten können füglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Culmbach, den 16. Juni 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Scheßlitz, den 25. Juni 1825.

Die in Nro. 107, 108 und 109 des Kreis- und Nr. 70, 71 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen Gantrealitäten des Pankratz Hofmann zu Kemmern sind mit folgenden Aufgeboten gegen 6jährige Fristenzahlungen belegt: 1) das Wohnhaus mit Stadel, Garten- und der Wippenholzgerechtigkeit, mit 430 fl.; 2) das Rottenburger Achtel, mit 375 fl.; 3) das Rambachsachtel, mit 320 fl.; 4) das Adamsachtel, mit 430 fl.; 5) der Weinberg, jetzt Hopfengarten im Kessel, mit 36 fl.; 6) das Feld im Melm, mit 49 fl. Die dritte Versteigerungstagfahrt wird auf den

28. Juli l. J.

im Orte Kemmern anberaumt, wo sofort an den Meistbietenden der unbedingte Hinschlag erfolgen soll.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Freiherr von Sazenhofen.

Scheßlitz, am 3. Juli 1825.

Der zur Gantmassa des Pankratz Krapp von Neudorf gehörige halbe Hof, welcher beiläufig 35 große Tagwerk Felder, und 1½ Tagwerk Holz enthält, zum Königlichen Rentamte Scheßlitz erbrechtsweise grundbar ist, und dahin 10 Procent Handlohn, 2 fl. 27½ kr. Erbzins, 5 Metzen, 3 V., 2½ Sechzehntel Korn, dann 3 Scheffel, 1 Metzen, 1½ Sechzehntel Habergilt, 9 kr. Hundsgeld, 22½ kr. Frohngeld, und 2 fl. 34½ kr. Steuer in simplo verabreicht, jedoch 1 fl. 5 kr. Beizins erhält, und um 1933 fl. 20 kr. taxirt ist, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtagsfahrt wird auf den

4. August l. J.

im Orte Neudorf anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Freih. v. Sazenhofen.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung wird das dem Johann Zettner dahier gehörige Feld von 2 Tagwerk im großen Schloth, gerichtlich geschätzt auf 250 fl. rhl. hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin hiezu ist auf den

1. August k. M.

im Gerichtssitze anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kaufsbedingungen nebst den auf dem Kaufsobjecte haftenden Lasten an diesem Tage bekannt gemacht werden und der Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung erfolgen soll. Plankenfels, am 1. Juli 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Donauer.

Das in der Concurssache des Andreas Hofmann zu Stublang gefaßte Prioritäts-Erkentniß wurde unterm heutigen loco publicationis an die Gerichtstafel geheftet, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Strößendorf, am 30. Juni 1825.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonialgertcht I.

Aumüller.

Die Wittib Anna Gebhardt zu Zeubach hat sich zu Gunsten ihrer Gläubiger freiwillig verbindlich gemacht, keine neue Schulden zu contrahiren, und sich aller Contracts- und Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen begeben; dieß wird hiemit zu Jedermann Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht. Burggrub, den 8. Juli 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Gleitsmann.

Der Handelsjude Meier Scholum Uhlmann von hier, hat unter Angabe seines Activ- und Passivstandes den Antrag gestellt, mit seinen Gläubigern einen Nachlaß- und Fristenzahlungs-Vertrag zu treffen. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden daher zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf

Freitag den 29. Juli, Vormittags 9 Uhr,

Mr. Hall, Mr. Hall, Mr. Hall,

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 86. Baireuth, den 19. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Monat Juni l. J. erledigten Waisenhaus-Pfründen werden an Nachstehende verliehen:

10. fl. dem vater- und mutterlosen Waisen Adam Götz zu Altenplos, Landgerichts Baireuth,

12 fl. den hinterlassenen Kindern des verstorbenen Taglöhners Mühleiß zu Großwendern, Landgerichts Kirchenlamitz, mit Namen:

a) Johann Nicol, b) Margaretha, c) Johann Michael,

20 fl. den vater- und mutterlosen Waisen:

Margaretha Eleonora,
Albrecht Christoph,
Esther Magdalena Schilp zu Wunsiedel,

10 fl. den vaterlosen Waisen:

Margaretha,
Adam, und
Johann Eberhardt Eichhorn zu Neudroßenfeld, Landgerichts Culmbach.

Der Genuß beginnt mit dem 1sten l. Ms.

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Massenbach.

Grupen.

Verleihung von Waisenhaus-Pfründen betr. Friedmann.

Bekanntmachung.

Von einem ungenannt seyn wollenden Wohlthäter wurden zur Verpflegung armer Kranken im hiesigen Stadt-Lazareth

30 fl.

als Geschenk verehrt, welches zur Erweckung und Nachahmung eines solchen edlen Zweckes hiermit bekannt gemacht, zugleich aber auch öffentlicher Dank hiefür abgestattet wird. Baireuth, 12. Juli 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Schoberth.

Bill No. 1 of 1966.

Short title.

1. This Act may be cited as the Public Trustee Act, 1966.

Interpretation.

2. In this Act, unless the context otherwise requires—

"Court" means the Supreme Court;

"Public Trustee" means the Public Trustee appointed under this Act;

"Rules" means rules made under this Act.

Public Trustee.

3. (1) There shall be a Public Trustee who shall be appointed by the Governor.

(2) The Public Trustee shall hold office during good behaviour, but may be removed from office by the Governor for misconduct or incapacity.

(3) The Public Trustee may appoint a deputy to act in his place during his absence or incapacity.

Seal of office.

4. The Public Trustee shall have a seal of office which shall be judicially noticed.

Public Trustee a corporation sole.

5. The Public Trustee shall be a corporation sole by the name of the Public Trustee, and shall have perpetual succession and may sue and be sued in his corporate name.

Public Trustee may act as executor, etc.

6. (1) The Public Trustee may, if he thinks fit, act as executor, administrator, trustee, guardian, committee, attorney, or agent, in any case in which he is duly appointed, or in which he is authorized by the Court to act.

(2) The Public Trustee shall not be required to give any security for the due performance of any office which he undertakes.

Public Trustee may be appointed by will.

7. The Public Trustee may be appointed executor, administrator, trustee, guardian, committee, attorney, or agent, by any will, deed, or other instrument, or by the Court.

Public Trustee may be appointed by Court.

8. The Court may appoint the Public Trustee executor, administrator, trustee, guardian, committee, attorney, or agent, in any case in which it thinks fit to do so.

Public Trustee may refuse to act.

9. The Public Trustee may refuse to act in any case in which he thinks fit to do so.

Public Trustee may act jointly with others.

10. The Public Trustee may act jointly with any other person in any office which he undertakes.

Public Trustee may be appointed by Court in place of another.

11. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any executor, administrator, trustee, guardian, committee, attorney, or agent, who has died, or who desires to be discharged, or who refuses or neglects to act, or who is removed by the Court, or who becomes incapable to act.

Public Trustee may be appointed by Court in place of himself.

12. The Court may appoint the Public Trustee in the place of himself, if he desires to be discharged, or refuses or neglects to act, or becomes incapable to act.

Public Trustee may be appointed by Court in place of deceased.

13. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person removed.

14. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

15. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

16. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

17. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

18. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

19. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

20. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

21. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

22. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

23. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

24. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

25. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

26. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

27. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

28. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

29. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

30. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

31. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

32. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

33. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

34. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

35. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

36. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

37. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

38. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

39. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

40. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

41. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

42. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

43. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

44. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

45. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

46. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

47. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

48. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

49. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

50. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

51. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

52. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

53. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

54. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

55. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

56. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

57. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

58. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

59. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

60. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

61. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

62. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

63. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

64. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

65. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

66. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

67. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

68. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

69. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

70. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

71. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

72. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

73. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

74. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

75. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

76. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

77. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

78. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

79. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

80. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

81. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

82. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

83. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

84. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

85. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

86. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

87. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

88. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

89. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

90. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

91. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

92. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

93. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

94. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

95. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

96. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

97. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

98. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

99. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

100. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

101. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

102. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

103. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

104. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

105. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

106. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

107. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

108. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

109. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

110. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

111. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

112. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

113. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

114. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

115. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

116. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

117. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

118. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

119. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

120. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

121. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

122. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

123. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

124. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

125. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

126. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

127. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

128. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

129. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

130. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

131. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

132. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

133. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

134. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

135. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

136. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

137. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

138. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

139. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

140. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

141. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

142. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

143. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

144. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

145. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

146. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

147. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

148. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

149. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

150. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

151. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

152. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

153. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

154. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

155. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

156. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

157. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

158. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

159. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

160. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

161. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

162. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

163. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

164. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

165. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

166. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

167. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

168. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

169. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

170. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

171. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

172. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

173. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

174. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

175. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

176. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

177. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

178. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

179. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

180. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

181. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

182. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

183. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

184. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

185. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

186. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

187. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

188. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

189. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

190. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

191. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

192. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

193. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

194. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

195. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

196. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

197. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

198. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

199. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

200. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

201. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

202. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

203. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

204. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

205. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

206. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

207. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

208. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

209. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

210. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

211. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

212. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

213. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

214. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

215. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who desires to be discharged.

216. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who desires to be discharged, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who refuses or neglects to act.

217. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who refuses or neglects to act, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who has died.

218. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who has died, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who is removed by the Court.

219. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who is removed by the Court, if it thinks fit to do so.

Public Trustee may be appointed by Court in place of person who becomes incapable to act.

220. The Court may appoint the Public Trustee in the place of any person who becomes incapable to act, if it thinks fit to do so.

**Public Trustee may be appointed by Court in place of person who des

[illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaft [

Notice is hereby given that the Annual General Meeting of the Members of the Institution will be held at the Institution, Great George Street, Westminster, S.W., on Tuesday, the 13th day of March, 1900, at 8 p.m., when the Report of the Council and the Statement of Accounts for the year 1899 will be presented.

By Order of the Council,

JAMES FORREST, *Secretary.*

Institution of Civil Engineers,
Great George Street, Westminster, S.W.,
January 30th, 1900.

Institution of Mechanical Engineers.

Notice is hereby given that the Annual General Meeting of the Members of the Institution will be held at the Institution, Storey's Gate, Westminster, S.W., on Thursday, the 15th day of March, 1900, at 8 p.m., when the Report of the Council and the Statement of Accounts for the year 1899 will be presented.

By Order of the Council,

JAMES FORREST, *Secretary.*

Institution of Mechanical Engineers,
Storey's Gate, Westminster, S.W.,
January 30th, 1900.

Institution of Electrical Engineers.

Notice is hereby given that the Annual General Meeting of the Members of the Institution will be held at the Institution, Victoria Embankment, London, W.C., on Thursday, the 15th day of March, 1900, at 8 p.m., when the Report of the Council and the Statement of Accounts for the year 1899 will be presented.

By Order of the Council,

JAMES FORREST, *Secretary.*

Institution of Electrical Engineers,
Victoria Embankment, London, W.C.,
January 30th, 1900.

Institution of Mining and Metallurgy.

Notice is hereby given that the Annual General Meeting of the Members of the Institution will be held at the Institution, Salisbury House, London Wall, E.C., on Thursday, the 15th day of March, 1900, at 8 p.m., when the Report of the Council and the Statement of Accounts for the year 1899 will be presented.

By Order of the Council,

JAMES FORREST, *Secretary.*

Institution of Mining and Metallurgy,
Salisbury House, London Wall, E.C.,
January 30th, 1900.

65½ kr. Steuer in simplo von 70 fl. Kapital, 3 Geißel Korngült und 1 kr. Erbzins, dann 10 Prozent Handlohn; 6) ½ Morgen, das obere Lohnäckerlein, gleiches Lehen, reicht 1½ kr. Steuer in simplo von 115 fl. Kapital, 3 Geißel Korngült und 1 kr. Erbzins; 7) ½ Morgen das untere Lehäckerlein, reicht 9½ kr. Steuer in simplo, 3 Geißel Korngült und 1 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn; 8) der Distelleitenacker, zu 1½ Morgen, gleiches Lehen, reicht 20½ kr. Steuer in simplo, 4 Geißel Korngült, 2 kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn; 9) 1½ Morgen Feld, der Zaunleitenacker, gleiches Lehen, reicht 24½ kr. Steuer in simplo, 5 Geißel Korngült, 3 kr. Erbzins und 10 Procent Handlohn; 10) 1½ Morgen Feld, der kurze Leitenacker, gleiches Lehen, reicht 18 kr. Steuer in simplo, 6 Geißel Korngült, 3 kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn; 11) 2 Tagwerk zweimädie Wiesen, die Witzelauwiese, reicht 26½ kr. Steuer in simplo, 12 kr. Erbzins zur Freiherrlich von Löffelholzische Lehen-Verwaltung und 10 Prozent Handlohn dahin. Verkaufstermin wird auf den

5. August l. J.

im Orte Schmerldorf anberaumt, und Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Königlich Baierisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr v. Sazenhofen.

Nikolaus Herrmann, zweiter Lehrer zu Burgebrach, ist im vorigen Jahre ohne Hinterlassung eines Testamentes zu Neundorf verstorben. Da dessen Familien-Verhältnisse bisher nicht ausgemittelt werden konnten, so werden alle diejenigen, welche erbschaftliche Ansprüche an dessen geringe Nachlassenschaft begründen oder sonstige Forderungen hierauf geltend machen wollen, vorgeladen und aufgefordert, solche binnen 30 Tagen dahier unter den gehörigen Nachweisungen vorzubringen, als sie ausserdem damit nicht ferner gehört, und mit der Verlassenschafts-Masse weiter nach gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Bamberg, am 27. Juni 1825.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Tuchmachermeister Johann Nicolaus Ziegler dahier, ist durch Erkenntniß als ein Verschwender erklärt, und unter Curatel gesetzt worden. Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß alle mit demselben, ohne ausdrückliche Genehmigung seines Curators des Tuchmachermeisters Johann Matthäus Ziegler hieselbst, eingegangenen Handlungen und Verträge ungültig sind, und keine Klage hieraus erhoben werden kann. Wunsiedel, am 15. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Wirth, a. d. i.

Vom
Königlichen Landgericht Cronach
werden hiermit alle diejenigen, welche außer der Freiherrlich von Knörringischen Debitmasse zu Lustenau Real-Ansprüche an dem dem vormaligen und verliebten Oberamtmann Franz Joseph von Redwitz zu Schmölz-Theisenort, dermalen aber dem Hirsch Moses Mack zu Altenkundstadt et Cons. zugehörigen Allodial-Zehenten zu Burkersdorf rechtlich zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, vom 1. Juli d. Js. an gerechnet, unter Vorlegung sämmtlicher Beweismittel dahier anzubringen, außerdem sie sonst damit ausgeschlossen werden. Cronach, den 11. Juni 1825.

Das Königliche Landgericht.
Desch.

Gegen die Wittwe Cunigunda Vetter Dietz zu Windheim sind so viele Schulden angezeigt, daß eine Ueberschuldung nicht zu verkennen seyn dürfte. Zugleich ist aber auch die Aussicht eröffnet, daß das Vetterische Schuldenwesen in der Güte arrangirt werden könne. Um nun eines Theils den Schuldenstand der Vetterin rein herzustellen, und andern Theils ein gütliches Arrangement zu versuchen, werden alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung gegen die Wittwe Vetterin zu haben gedenken, zur Liquidirung und gehörigen Nachweisung derselben, auf

Samstag den 13. August a. c.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Forderungen derjenigen, welche an diesem Termine nicht erscheinen, sowohl bei dem allenfalls zu Stande kommenden Arrangement, als auch bei dem weiteren Verfahren

keine Rücksicht mehr genommen wird. Nordhalben, den 6 Juli 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

In der Debitsache des Andreas Gleich, Bäck von Wallenfels werden dessen Realitäten, bestehend in a) einem einstöckigen Wohnhauße mit Stadel, unter einem Dache, Nr. 97 zu Wallenfels; b) ¼ Stadel neben dem Hauße; c) ½ Schneidtag, auf der Stumpfenmühle; d) einem Acker, im Fallonholz, und e) einem Wieslein, auf der Stumpfenmühle, am

Dienstag den 2. August d. Js. Vormittags 9 Uhr,

im Hauße des Andreas Gleich, Bäck zu Wallenfels, nach Vorschrift der Executions-Ordnung, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Interessenten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und hiezu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen. Cronach, am 30. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Klinger, d. l.

Der Ziegler Johann Christoph Guthmann dahier, und seine Verlobte Johanne Kirchmeyer, haben, nach dem unterm heutigen Tage bestättigten Ehevertrag die im Baireuther Land übliche Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Kulmbach, den 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das von dem Johann Lanzendörfer zu Wickenreuth zeither besessene Guth allda, sammt folgenden walzenden Grundstücken, als: 1 Tagw. Feld, das Hansenäckerlein, 1 Tagw Feld, der lange Acker, ¼ Tagw. Feld, der Wiesenacker, 1 Tagw. das Buschfeld, ebenfalls bei Wickenreuth liegend, sämmtlich K. Rentamts-Lehen, nebst dem Zehnt-Antheil zu Wickenreuth, zum Gut gehörig, freies Eigenthum, wird hiermit zum öffentlichen Kauf ausgesetzt, und Bietungstermin hiezu auf den

8. August c.

anberaumt, an welchem Kaufslustige Vormittags 9 Uhr zu dem Gastwirthshaus zu Forstlahm, woselbst der Strichtermin nach Antrag der Gläubiger abgehalten werden soll, sich einfinden, ihre Kaufsgebothe anzeigen, und mit dem Glockenschlag 12 Uhr den Hinschlag dieser Immobilien unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen können. Die Taxen vom benannten Gut und walzenden Grundstücken, so wie auch die darauf haftenden Lasten können füglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Culmbach, den 16. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Daß unterm heutigen beschlossen worden, daß alle Gläubiger, welche am 15. Juni l. J. als am ersten Edictstage in dem Georg und Margaretha Hakischen Concurse zu Langensendelbach nicht erschienen sind, mit ihren Forderungen aus dieser Konkursmasse ausgeschlossen werden sollen, wird hiermit zu jedermanns Kenntniß gebracht. Gräfenberg, den 6. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Durch Fixirung der Aerarial-Fruchtzehnten in den Ortsfluren Roth bei Langheim, Oberlangheim, Witzing und Wolfsdorf, sind die in den genannten Ortschaften vorhandenen Zehentscheuern entbehrlich geworden, sollen daher in Folge hoher Regierungs-Entschließung unter den normalmäßigen Bedingungen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzet werden. Es werden demnach folgende Termine zur Veräußerung derselben, als: a) der beiden Zehentscheuern zu Roth bei Langheim und zu Oberlangheim, auf

Montag den 1. des k. Mts. August,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Gasthauße des Albert Stellwag zu Langheim, b) der Zehentscheuer zu Uitzing, auf

Dienstag den 2. des k. Mts. August,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Hauße des Schultheisen Andreas Reinlein zu Uitzing, c) der Zehentscheuer zu Wolfsdorf, auf

Mittwoch den 3. des k. Mts. August,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Hauße des Schultheisen Michael Röthner von Wolfsdorf angesetzt, und zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sich Kaufsliebhaber an den bezeichneten Orten und Tagen bei der Versteigerung einfinden mögen. Diejenigen Kaufsliebhaber, welche die Verkaufsobjecte noch nicht kennen, und von solchen vorh

Einsicht nehmen wollen, haben sich deshalb an die Schultheisen Georg Gahn zu Roth, Georg Weiß zu Oberlangheim, Andreas Reinlein zu Utzing und Michael Röthner zu Wolfsdorf, welche die treffenden Zehentscheuern auf Verlangen einzuweisen beauftragt sind, zu wenden. Lichtenfels, den 2. Juli 1825.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Die Wittib Anna Gebhardt zu Zeubach hat sich zu Gunsten ihrer Gläubiger freiwillig verbindlich gemacht, keine neue Schulden zu contrahiren, und sich aller Contracts- und Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen begeben; dieß wird hiemit zu Jedermann Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht. Burggrub, den 8. Juli 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Gleitsmann.

Nach Antrag des Erbsinteressenten des zu Dechendorf verstorbenen Conrad Mühlberger wird das zu seinem Nachlaß gehörige Güthlein, geschätzt auf 1000 fl. rhl. am

26. Juli Vormittags 9 Uhr,

im Orte Dechendorf meistbiethend verstrichen. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine andurch vorgeladen, wobei zugleich bemerkt wird, daß gegen sofortige baare Bezahlung, verschiedene Effecten, Bauergeschirr und Vieh an die Meistbietenden verkauft werden. Mühlhausen, den 29. Juni 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I Klasse.

Wülfert.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden hiemit sämmtliche zur Wolfgang Horthe'schen Concursmasse gehörige Realitäten, Freiherrlich von Lochnerisches Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen: a) in dem vormahls Weber'schen Söldengut in Zultenberg, St. Bes. Nr. 289, mit 58½ kr. Steuersimplum, dann angeblichen 6 fl. 15 kr. rheinl. jährlichen Erbzinsen, und in allen Besitz-Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn, ingleichen den 5ten Gulden Todenfall onerirt; dazu gehören: ein Wohnhauß mit Gemeinderecht, Stadel, Kellerhaus, 5¼ Tagwerk Feld und 1½ Tagwerk Wiesen; um 440 fl. gewürdiget. b) in dem vormals Kestel'schen Frohn-Söldengut in Zultenberg, St. Bes. Nr. 303, mit 55½ kr. Steuersimplum und angeblichen 5 fl. 40½ kr. jährl. Erbzinsen, dann 10 procent. Handlohn und 5 procent. Todenfall onerirt; dazu gehören: ein Haus mit Gemeinderecht, Stadel, Backofen, Garten und 6¼ Tagwerk Feld; Taxe 540 fl. — c) in folgenden walzenden Grundstücken: 2 Tagwerk Feld, die äußere Katzenhühl, St. Bes. Nr. 317, mit 15⅝ kr. Steuersimpl. und 2 fl. 45 kr. jährlichen Gefällen belastet; ist zehend- und handlohnbar, Taxe 150 fl. — 7 Tagwerk Feld, der Krummacker, St. Bes. Nr. 291, mit 1 fl. 4⅜ kr. Steuersimpl., dann 5 fl. 37½ kr. jährl. Gefällen onerirt, ist zehend- und handlohnbar, Taxe 550 fl. — 3 Tagwerk Feld, der Krametshügel, St. Bes. Nr. 290, mit 20⅜ kr. Steuersimpl. 2 fl. 30 kr. jährl. Gefällen belastet, zehend- und handlohnbar; Taxe 150 fl. — 3 Tagwerk Feld, die Tastzen, St. Bes. N. 316, mit 20⅜ kr. Steuersimpl. 2 fl. 45 kr. jährl. Erbzinsen, dem Zehenden und 10 Procent Handlohn belastet; Taxe 225 fl. — 3 Tagwerk Feld, die dürre Schaaseggeten, St. Bes. Nr. 191, mit 15⅝ kr. Steuersimpl., 26¼ kr. jährl. Gefällen, dem Zehenden und 10 Procent Handlohn beschwert; Taxe 150 fl. — 6 Tagwerk Feld, der Frankenschroll, St. Bes. Nr. 697, mit 23⅜ kr. Steuersimpl., 1 fl. 15 kr. jährl. Gefällen und dem 10 procent. Handlohn behaftet; Taxe 200 fl. — 2 Tagwerk Wiesen, die Leinenwiese bei Lindenberg, mit 4 fl. — jährl. Erbzinsen belastet, handlohnbar mit dem 10ten Gulden und um 310 fl. — taxirt. 1½ Tagwerk, der Weiherschroth, zu Feld gemacht, St. Bes. Nr. 1106, mit 4⅜ kr. Steuersimpl., 16 kr. jährl. Erbzinsen, dem 10ten Gulden Handlohn belastet und zehentbar; Taxe 110 fl. — Diese Grundbesitzungen liegen größtentheils im Bezirk des Königl. Rentamts Weismain und nur die beiden letzten gehören zum Rentamts-Bezirk Culmbach; die zu den beiden Söldengütern gehörigen Gebäude sind mit 830 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, und die auf diesen gebundenen Gütern ruhende Frohn ist in einen Geldabtrag verwandelt. Besitz- und zahlungsfähige Licitanten haben sich in dem auf

Mittwoch den 3. August 1825

anstehenden Strichtermin in der Friedrich Penselischen Wohnung in Lindenberg einzufinden, wo dann die nähern

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vom 18. August 1896.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1896, S. 449.)

Auf Grund des Artikels 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 604) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche treten, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes vorgeschrieben ist, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

§ 2.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze entstanden sind, nur insoweit Anwendung, als dies in den folgenden Bestimmungen vorgeschrieben ist.

§ 3.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze entstanden sind, Anwendung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 4.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze entstanden sind, Anwendung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 5.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze entstanden sind, Anwendung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 6.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze entstanden sind, Anwendung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 7.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze entstanden sind, Anwendung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 8.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze entstanden sind, Anwendung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 9.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze entstanden sind, Anwendung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes vorgeschrieben ist.

§ 10.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze entstanden sind, Anwendung, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ein anderes vorgeschrieben ist.

die ihm schicklichste Zeit im Laufe d. J., ohne Gefährde für die Sicherheit des Holzes, zur Beifuhr selbst zu bestimmen.

Baireuth, den 20. Juli 1825.

Von der
Oeconomie-Commission des Königl. 13ten
Linien-Infanterie-Regiments.
Pöllath, Oberstlieutenant.
v. Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Montag den 1. August, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Korn, 1824ger Frucht und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, partienweis an die Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 23. Juli 1825.

Die Hospital-Verwaltung.
Bierner. Martin.

Die zur Conkursmasse der Wittwe des verlebten Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld gehörige Mobiliarschaft, bestehend in Vieh, Wagenfahrt, und Bauereigeräthschaften, mehreren Betten, weisem Zeug, Zinn, Messing, Kupfer u. dergl. wird am

Dienstag den 2. August

und die darauf folgenden Täge öffentlich um das Meistgebot gegen baar zu leistende Zahlung verstrichen. Kaufsliebhaber haben sich an diesen Tägen im Försterischen Gasthause zu Waischenfeld einzufinden. Hollfeld, am 15. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Forderung wird das gebunderte Gut des Bauers Georg Hoffmann in Saugendorf, bestehend in Haus, Stadelbauplatz, ¼ Tagwerk Garten, 15½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Eggeten, ½ Tagwerk Holz und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, auf kommenden

Donnerstag den 4. August l. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ihre Anbote vor der Landgerichts-Commission, welche in Saugendorf gegenwärtig seyn wird, zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach der Gerichtsordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 7. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Im Depositorio des Königl. Landgerichts Hof befinden sich noch vom vormaligen Stadtgerichte folgende Testamente: 1) der Metzgerin Susanne Margaretha Hamm von Hof, d. d. 23. März 1759; 2) des Zieglers Nicol Bechert in der Altstadt dahier, vom 10. März 1760; 3) des Webers Johann Wolf Baumann in der Altstadt dahier, vom 14. August 1756; 4) des Fuhrmann Johann Adam Wölfel in der Altstadt dahier, vom 12. Januar 1767; 5) der Sabina Dorothea Hartenstein in der Altstadt dahier, vom 15. Januar 1762; 6) der Eva Margaretha Müllerin in der Altstadt dahier, vom 22. Februar 1758; 7) der Maria Christiane Sophie Marschall, geborne von Schönebeck, sine dato; seit deren Niederlegung 56 Jahre verflossen sind, während welcher Zeit weder die Publication von Jemanden nachgesucht, noch dem Landgerichte sonst von dem Leben oder Tode der Testatoren etwas zuverlässiges bekannt geworden ist. Nach Vorschrift des allgemeinen preußischen Landrechts I. Theil, XII. Titel, §. 218 und 219, werden hiemit sämmtliche Interessenten aufgefordert, um die Publication nachzusuchen, und das Recht, auf dieselbe anzutragen, gehörig nachzuweisen, mit der Bemerkung, daß, wenn solches binnen 6 Monaten nicht geschieht, die Eröffnung dieser Testamente von Amts wegen erfolgen wird, um nachzusehen, ob darin Vermächtnisse zu milden Stiftungen enthalten sind. Hof, den 9. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Schmidt.

Dem Antrage der Handelsmann Stubenvollischen Kreditorschaft gemäß, wird das dem gedachten Stubenvoll dahier gehörige Mobiliare auf den

30. Juli c. Nachmittags 2 Uhr,

öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 10. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Lit. Bedall.

Ordinance No. 1 of 1948 (Amendment) Ordinance, 1948 ... 1
Ordinance No. 2 of 1948 (Amendment) Ordinance, 1948 ... 1
Ordinance No. 3 of 1948 (Amendment) Ordinance, 1948 ... 1
Ordinance No. 4 of 1948 (Amendment) Ordinance, 1948 ... 1
Ordinance No.

bei dem unterzeichneten Landgericht einzufinden, oder aber zu gewärtigen, daß er nach dem Antrag seiner Schwester und seines Curators für tod erklärt, und sein Vermögen, bestehend in 1808 fl. —, denjenigen ausgehändigt werden wird, welche gesetzliche Ansprüche darauf zu machen haben. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 4. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Scheßlitz, am 3. Juli 1825.

Die in Nro. 55, 56 und 57 des Kreis-, und Nr. 39 des Bamberger Intelligenz-Blattes v. h. Jahre beschriebenen Gant-Realitäten des Michel Schmittlein zu Steinfeld, sind mit einem Aufgebote zu 1950 Gulden belegt. Da der Tax noch nicht erreicht ist, so wird wiederholte Tagfahrt zur Versteigerung auf den

4. August l. Js., Vormittags 9 Uhr

im Orte Steinfeld anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freih. v. Sazenhofen.

Scheßlitz, am 4. Juli 1825.

Nachbenannte zur Gantmasse des Georg Müller in Schmerldorf gehörige, den Freiherrn von Löffelholz erbrechtsweise grundbaren Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein bebautes Gut, mit 2½ Tagwert Garten, 2½ Morgen Wiesen und 13 Morgen Felder, reicht 1 fl. 22 kr. Erbzins, 1 Simmra, 2 Geißel Korngült, 10 Prozent Handlohn und 2 fl. 57 kr. in simplo; 2) der Ebenacker zu 2 Morgen, reicht 12½ kr. Steuer in simplo, 6 Geißel Korngült, und 3 kr. Erbzins, zur Freiherrlich v. Löffelholzischen Verwaltung und 10 Prozent Handlohn dorthin; 3) 1¼ Morgen Feld, der untere Griesacker, unter Besitz-Nummer ad 159, Freiherrlich von Löffelholzisches Lehen, reicht 16½ kr. Steuer in simplo, 3 Geißel Korngült und 1½ kr. Erbzins, dann 10 Procent Handlohn; 4) 2½ Morgen Feld, der obere Griesacker, gleiches Lehen, reicht 24½ kr. Steuer in simplo, 5 kr. Geißel Korngült und 3 kr. Erbzins, dann 10 Prozent Handlohn; 5) ¾ Morgen, das Stüllackerlein, desgl. Lehen, reicht 5¼ kr. Steuer in simplo von 70 fl. Kapital, 3 Geißel Korngült und 1 kr. Erbzins, dann 10 Prozent Handlohn; 6) ½ Morgen, das obere Lohnäckerlein, gleiches Lehen, reicht 1½ kr. Steuer in simplo von 115 fl. Kapital, 3 Geißel Korngült und 1 kr. Erbzins; 7) ½ Morgen das untere Lehäckerlein, reicht 9¾ kr. Steuer in simplo, 3 Geißel Korngült und 1 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn; 8) der Distelleitenacker, zu 1¼ Morgen, gleiches Lehen, reicht 20½ kr. Steuer in simplo, 4 Geißel Korngült, 2 kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn; 9) 1½ Morgen Feld, der Zaunleitenacker, gleiches Lehen, reicht 24½ kr. Steuer in simplo, 5 Geißel Korngült, 3 kr. Erbzins und 10 Procent Handlohn; 10) 1½ Morgen Feld, der kurze Leitenacker, gleiches Lehen, reicht 18 kr. Steuer in simplo, 6 Geißel Korngült, 3 kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn; 11) 2 Tagwerk zweimädie Wiesen, die Witzelauwiese, reicht 26½ kr. Steuer in simplo, 12 kr. Erbzins zur Freiherrlich von Löffelholzischen Lehen-Verwaltung und 10 Prozent Handlohn dahin. Verkaufstermin wird auf den

5. August l. J.

im Orte Schmerldorf anberaumt, und Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Königlich Baierisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr v. Sazenhofen.

Der Rest der Haber Frucht aus letzter Aernte von ganz guter Qualität, circa 240 Schäffel betragend, wird parthienweise am Montag den

25. d. M.

im öffentlichen Aufstrich salva ratificat. veräußert. Dieß allen Kaufslustigen zur Nachricht. Waldsassen, den 14. Juli 1825.

Königliches Rentamt allda.
Lit. Haubner.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden hiemit sämmtliche zur Wolfgang Hertherischen Concursmasse gehörige Realitäten, Freiherrlich von Lochnerisches Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen: a) in dem vormahls Weberischen Söldengut in Zultenberg, St. Bes. Nr. 289, mit 58½ kr. Steuersimplum, dann angeblichen 6 fl. 15 kr. rheinl. jährlichen Erbzinsen, und in allen Besitz-Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn, ingleichen den 5ten Gulden Todenfall onerirt; dazu geh-

Received 1 January 2000; revised 1 February 2000; accepted 1 March 2000.

Author Name
Author Affiliation
Author Email

Abstract text goes here.

Publication Info

Boilerplate text goes here.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 88. Baireuth, den 23. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die taubstumme Margaretha Höllerer von Altenstadt, Königl. Landgerichts Wohenstrauß im Regenkreise, deren Personalbeschreibung unten beigesetzt ist, wird seit dem 10. April d. J. vermißt.

Auf Requisition der Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, werden sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises andurch angewiesen, die erforderlichen Nachforschungen zur Ausfindigmachung dieser Person anzuordnen, sie im Betretungsfalle an das K. Landgericht Wohenstrauß abzuliefern, und den Erfolg binnen 4 Wochen anher berichtlich anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die vermißte taubstumme Margaretha Höllerer von Altenstadt, Landgerichts Wohenstrauß, betreffend.

Friedmann.

Personal-Beschreibung.

Die taubstumme Margaretha Höllerer ist 23 Jahre alt, evangelischer Religion, hat einen schlanken Wuchs, hagere Statur, und mageres Gesicht, rothe Wangen, lichtbraune Kopfhaare, graue Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, ist durchgehends gesunden Körpers, ohne Abnormitäten, und flüchtig in allen Bewegungen. Sie versteht sich auf alle Bauernarbeiten, nur nicht auf das Dreschen, indem sie wegen gänzlicher Gehörlosigkeit den Tact nicht halten, und bei dieser Arbeit nicht fortkommen kann.

Bei ihrem Austritte trug sie folgende Kleidungsstücke: Eine Backenhaube nach der dahier gewöhnlichen Art aus blau gedupftem Cattun, mit blau seidenen Bändern, und darüber ein weis leinenes Kopftuch gebunden, um den Hals ein sogenanntes Köllischtüchel, ein Wams von blau gestreifter Leinwand, von gleichem Stoffe einen Rock, einen hellblau gestreiften Schurz, Strümpfe aus grober weißer Schaafwolle, dann ein Paar Pantoffel aus förchenem Holze, vorne mit schwarzem Rindsleder überzogen, endlich ein zerrissenes Hemde aus grober Leinewand.

Baireuth, den 14. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Französische Regierung hat wegen der großen Menge dürftiger Handwerker und Deserteure ꝛc., die täglich nach Frankreich kommen, und die, wenn sie wegen schlechter Aufführung, oder als Vagabunden zurückgeschickt

werden, häufig in ihrem Vaterlande nicht wieder aufgenommen werden wollen, die Anordnung getroffen, daß dergleichen mittellosen, oder nur von Handarbeit lebenden Individuen ohne Unterschied, selbst alsdann, wenn sie mit regelmäßigen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind, der Eingang und die Aufnahme in Frankreich verwehrt werde, und daß eine Ausnahme nur in so ferne statt haben solle, wenn solche Leute eine von ihrer Regierung ausgestellte Urkunde aufzuweisen vermögen, welche die förmliche Zusicherung enthält, daß ihre einstige Rückkehr in ihr Deutsches Vaterland nicht beanständet werde.

Indem dieses in Folge allerhöchsten Ministerial-Rescriptes vom 9ten d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, damit sich diejenigen, welche etwa nach Frankreich wandern wollen, darnach zu benehmen wissen, erhalten zugleich sämmtliche Polizeibehörden des Kreises die Weisung, hierauf in vorkommenden Fällen die geeignete Rücksicht zu nehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche selbst zu verfügen oder zu veranlassen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verhältnisse mit Frankreich in Beziehung auf mittellose Reisende, wandernde Handwerker, Deserteure ꝛc. betr.

Friedmann.

Vom K. Landgericht Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einem vor demselben unterm 30. Juni dieses Jahres abgeschlossenen Ehevertrag der Bauer Nicolaus Kauper von Braunersberg und dessen Braut, geb. Cunigunda Rotsch die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Baireuth, den 2. Juli 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Die bei dem hiesigen Königlichen Strafarbeitshause befindlichen 2¼ Tagwerk Feld, 1½ Tagwerk Wiesen, ein halber Stadel, dann der dem K. Strafarbeitshaus gegenüber liegende große, mit einer Mauer eingefaßte Garten, werden am

Freitag den 5. August d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Geschäfts-Büreau an den Meistbietenden verpachtet, und Liebhaber hiezu eingeladen. St. Georgen, den 11. Juli 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.

Köppel.

Wer an den — übrigens sehr geringfügigen — Nachlaß des verstorbenen Königlich Baierischen pensionirten Majors und Seniors Freiherrn von Guttenberg zu Kirchleus einen Anspruch zu machen gedenkt, hat denselben binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse anzumelden. Die bereits actenmäßig bekannten Gläubiger sind von der Pflicht zur Anmeldung ausgenommen. Baireuth, den 14. Juli 1825.

Die

Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.

Kunst, Oberst.

König, Actuar.

Montag den 9. August d. J. früh 10 Uhr, wird die Beifuhr von 300 Klafter weichem Scheitholz von der Forstrevier Preßath an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben; wobei bemerkt wird, daß es dem Unternehmer überlassen bleibt, die ihm schicklichste Zeit im Laufe d. J., ohne Gefährde für die Sicherheit des Holzes, zur Beifuhr selbst zu bestimmen.

Baireuth, den 20. Juli 1825.

Von der

Oeconomie-Commission des Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberstlieutenant.

v. Ehlingensperg, Regiments-Quartiermeister.

(Die diesjährige Finalprüfung am hiesigen K. Schullehrer-Seminar betr.)

Die diesjährige Finalprüfung, sowohl für die in — als mit höchster Erlaubniß außer dem Schullehrer-Se-

minar privat vorbereiteten Schulamts-Candidaten wird auf den neunten und zehnten September hiemit festgesetzt, und dabei vorschriftsmäßig bemerkt:

1) daß kein Schul-Candidat in die Reihe der Schuldienst-Expektanten aufgenommen werden kann, der nicht seine Qualification a) in intellectueller, b) musikalischer, und c) moralischer Bildung durch das Final-Examen der Schul-Seminaristen bewiesen, und hierüber die erforderlichen Atteste vorgelegt hat;
2) daß sich die außer dem Seminar bei einem Geistlichen oder Schullehrer privat vorbereiteten Schulamts-Candidaten, gemäß allerhöchsten allgemeinen Regulativs für Schullehrer-Seminarien im Königreiche Baiern, Seite 5. §. 8., durch eine über diese besondere Erlaubniß erhaltene höchste Regierungs-Entschließung vor der K. Prüfungs-Commission auszuweisen haben,
3) die Prüfung beginnt an jedem der obengenannten Tage früh 8 Uhr.

Bamberg, am 18. Juli 1825.

Inspectorat des K. Schullehrer-Seminars.
Schatt. Voll.

Dem Antrage der Handelsmann Stubenvoll'schen Kreditorschaft gemäß, wird das dem gedachten Stubenvoll dahier gehörige Mobiliare auf den

30. Juli c. Nachmittags 2 Uhr,

öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 10. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Lit. Bedall.

Gegen die Wittwe Cunigunda Vetter Dietz zu Windheim sind so viele Schulden angezeigt, daß eine Ueberschuldung nicht zu verkennen seyn dürfte. Zugleich ist aber auch die Aussicht eröffnet, daß das Vetterische Schuldenwesen in der Güte arrangirt werden könne. Um nun eines Theils den Schuldenstand der Vetterin rein herzustellen, und andern Theils ein gütliches Arrangement zu versuchen, werden alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung gegen die Wittwe Vetterin zu haben gedenken, zur Liquidirung und gehörigen Nachweisung derselben, auf

Samstag den 13. August a. c.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß auf die Forderungen derjenigen, welche an diesem Termine nicht erscheinen, sowohl bei dem allenfalls zu Stande kommenden Arrangement, als auch bei dem weiteren Verfahren keine Rücksicht mehr genommen wird. Nordhalben, den 6. Juli 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf weiteren Antrag der Gläubiger in der Andreas Brückner'schen Gantsache zu Gleismuthshausen, wird das, zu erstgenannter Concursmasse gehörende Anwesen, bestehend aus 2 bebautem und ½ unbebautem Gut, nebst 1 walzendem Stücke Ackerland hiemit anderweit feilgebothen, und haben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in dem auf

Dienstag den 30. August l. J., Vormittags

im Orte Gleismuthshausen anstehenden Termin den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, am 12. Juli 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Die, auf 683 fl. 20 kr. rheinl. gerichtlich eingeschätzten, zur Concursmasse des Martin Fischer in Oberelldorf gehörenden Immobilien, bestehend aus einem Wohnhaus nebst Scheuer, Nebenbäulein, gegen 18 Simra Feld und 3 Morgen Wiesen, werden auf Antrag der Gläubigerschaft

Donnerstag den 25. August l. Js.,
Nachmittags 2 Uhr,

zu Oberelldorf öffentlich veräußert, und erfolgt, unter Einwilligung der Gläubiger der Hinschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung. Tambach, den 8. Juli 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Der Bauer Georg Mai in Warmersdorf, hat auf Regulirung eines Nachlaß- und Fristen-Zahlungs-

Federal Register / Vol. 89, No. 87 / Monday, May 6, 2024 / Rules and Regulations 37

Dated: April 30, 2024.

Jeffrey Bossert Clark,

Acting Assistant Attorney General, Environment and Natural Resources Division.

For the reasons set forth in the preamble, the Environmental Protection Agency amends 40 CFR part 52 as follows:

PART 52—APPROVAL AND PROMULGATION OF IMPLEMENTATION PLANS

1. The authority citation for part 52 continues to read as follows:

Authority: 42 U.S.C. 7401 et seq.

2. Amend § 52.1470 by adding paragraph (e)(68) to read as follows:

§ 52.1470 Identification of plan.

(e) * * *

(68) On December 20, 2023, the Commonwealth of Virginia submitted a request to redesignate the Virginia portion of the Washington, DC-MD-VA nonattainment area to attainment for the 2015 8-hour ozone national ambient air quality standard (NAAQS) and a maintenance plan for the Virginia portion of the Washington, DC-MD-VA nonattainment area for the 2015 8-hour ozone NAAQS.

(i) Incorporation by reference.

(A) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 1 General Provisions, 9 VAC 5-20-21 Documents incorporated by reference, effective January 1, 2023.

(B) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 4 Ambient Air Quality Standards, 9 VAC 5-20-180 Compliance, effective January 1, 2023.

(C) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 4 Ambient Air Quality Standards, 9 VAC 5-20-203 Maintenance plan, effective January 1, 2023.

(D) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 4 Ambient Air Quality Standards, 9 VAC 5-20-204 Redesignation, effective January 1, 2023.

(E) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 4 Ambient Air Quality Standards, 9 VAC 5-20-207 Ozone (1-hour standard), effective January 1, 2023.

(F) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 4 Ambient Air Quality Standards, 9 VAC 5-20-208 Ozone (8-hour standard), effective January 1, 2023.

(G) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 4 Ambient Air Quality Standards, 9 VAC 5-20-209 Ozone (2015 8-hour standard), effective January 1, 2023.

(H) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-220 General, effective January 1, 2023.

(I) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-230 Ozone episodes, effective January 1, 2023.

(J) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-240 Ozone episode termination, effective January 1, 2023.

(K) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-250 Ozone episode avoidance, effective January 1, 2023.

(L) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-260 Ozone episode contingency measures, effective January 1, 2023.

(M) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-270 Ozone episode plan submittal, effective January 1, 2023.

(N) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-280 Ozone episode plan revisions, effective January 1, 2023.

(O) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-290 Ozone episode plan evaluation, effective January 1, 2023.

(P) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-300 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(Q) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-310 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(R) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-320 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(S) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-330 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(T) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-340 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(U) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-350 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(V) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-360 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(W) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-370 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(X) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-380 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(Y) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-390 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(Z) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-400 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(AA) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-410 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(BB) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-420 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(CC) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-430 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(DD) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-440 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(EE) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-450 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(FF) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-460 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(GG) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-470 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(HH) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-480 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(II) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-490 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(JJ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-500 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(KK) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-510 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(LL) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-520 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(MM) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-530 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(NN) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-540 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(OO) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-550 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(PP) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-560 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(QQ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-570 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(RR) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-580 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(SS) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-590 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(TT) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-600 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(UU) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-610 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(VV) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-620 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(WW) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-630 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(XX) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-640 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(YY) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-650 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(ZZ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-660 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(AAA) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-670 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(BBB) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-680 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(CCC) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-690 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(DDD) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-700 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(EEE) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-710 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(FFF) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-720 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(GGG) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-730 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(HHH) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-740 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(III) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-750 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(JJJ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-760 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(KKK) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-770 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(LLL) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-780 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(MMM) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-790 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(NNN) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-800 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(OOO) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-810 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(PPP) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-820 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(QQQ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-830 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(RRR) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-840 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(SSS) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-850 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(TTT) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-860 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(UUU) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-870 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(VVV) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-880 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(WWW) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-890 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(XXX) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-900 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(YYY) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-910 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(ZZZ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-920 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(AAAA) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-930 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(BBBB) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-940 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(CCCC) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-950 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(DDDD) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-960 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(EEEE) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-970 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(FFFF) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-980 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(GGGG) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-990 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(HHHH) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1000 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(IIII) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1010 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(JJJJ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1020 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(KKKK) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1030 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(LLLL) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1040 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(MMMM) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1050 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(NNNN) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1060 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(OOOO) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1070 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(PPPP) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1080 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(QQQQ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1090 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(RRRR) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1100 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(SSSS) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1110 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(TTTT) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1120 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(UUUU) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1130 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(VVVV) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1140 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(WWWW) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1150 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(XXXX) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1160 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(YYYY) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1170 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(ZZZZ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1180 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(AAAAA) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1190 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(BBBBB) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1200 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(CCCCC) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1210 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(DDDDD) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1220 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(EEEEE) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1230 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(FFFFF) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1240 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(GGGGG) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1250 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(HHHHH) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1260 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(IIIII) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1270 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(JJJJJ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1280 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(KKKKK) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1290 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(LLLLL) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1300 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(MMMMM) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1310 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(NNNNN) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1320 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(OOOOO) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1330 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(PPPPP) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1340 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(QQQQQ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1350 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(RRRRR) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1360 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(SSSSS) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1370 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(TTTTT) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1380 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(UUUUU) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1390 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(VVVVV) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1400 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(WWWWW) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1410 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(XXXXX) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1420 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(YYYYY) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1430 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(ZZZZZ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1440 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(AAAAAA) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1450 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(BBBBBB) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1460 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(CCCCCC) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1470 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(DDDDDD) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1480 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(EEEEEE) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1490 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(FFFFFF) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1500 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(GGGGGG) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1510 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(HHHHHH) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1520 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(IIIIII) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1530 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(JJJJJJ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1540 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(KKKKKK) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1550 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(LLLLLL) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1560 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(MMMMMM) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1570 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(NNNNNN) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1580 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(OOOOOO) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1590 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(PPPPPP) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1600 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(QQQQQQ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1610 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(RRRRRR) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1620 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(SSSSSS) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1630 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(TTTTTT) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1640 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(UUUUUU) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1650 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(VVVVVV) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1660 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(WWWWWW) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1670 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(XXXXXX) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1680 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(YYYYYY) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1690 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(ZZZZZZ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1700 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(AAAAAAA) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1710 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(BBBBBBB) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1720 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(CCCCCCC) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1730 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(DDDDDDD) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1740 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(EEEEEEE) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1750 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(FFFFFFF) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1760 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(GGGGGGG) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1770 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(HHHHHHH) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1780 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(IIIIIII) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1790 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(JJJJJJJ) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1800 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(KKKKKKK) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1810 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(LLLLLLL) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1820 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(MMMMMMM) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1830 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(NNNNNNN) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chapter 20 Article 5 Emergency Episodes, 9 VAC 5-20-1840 Ozone episode plan exemptions, effective January 1, 2023.

(OOOOOOO) Virginia Department of Environmental Quality Regulation 9 VAC 5 Chap

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 89. Baireuth, den 26. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

Da nach den Statuten der Sparkasse die Berechnung der Zinnsen von den eingezahlten Ersparniß-Summen zu Ende dieses Monats statt findet, und die Kapitalisirung mit nächstem Ziel Jacobi beginnt, so werden die Innhaber der Quittungsbüchlein hiermit aufgefordert, dieselben bei der Sparkasse-Verwaltung vor Ablauf des gegenwärtigen Monats zum Abschluß und zur Berechnung zur Vorlage zu bringen.

Baireuth, den 22. Juli 1825.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Baireuth, den 12. März 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Bei dem am 26. August 1803 zwischen dem Kaufmann Johann Wilhelm Fritze, als Käufer einerseits, und dem verlebten Weinhändler Heinrich August Frank dahier, als Verkäufer andererseits, erfolgten gerichtlichen Abschluß eines Kaufvertrags über das in der Priestergasse gelegene, mit der Hyp. Nr. 171 bezeichnete, und jetzt dem Schuhmachermeister Georg Horter dahier zugehörige Wohnhauß, blieben am Kaufschilling ein tausend Gulden — fränkisch im Rest, wegen welchen sich von dem Verkäufer die erste Hypothek vorbehalten wurde. —

Unterm 1. September 1803 ertheilte das Königl. Stadtgericht Baireuth dem Gläubiger und seiner Ehegattin, Maria Magdalena, geborne Dennerlein, auch die Versicherung, daß der erwähnte Kaufschillingsrest von 1000 fl. — frkl. bei der künftigen Errichtung des Hypothekenbuchs für die hiesige Stadt auf das Folium der vorgedachten Realität, sammt Zubehör, als erste Hypothek eingetragen werde solle.

Laut vorliegender Quittungsleistung sind die Erben des verlebten August Heinrich Frank in der Folge zur Hebung des versicherten Capitals gelangt, die über die Forderung sprechenden Urkunden und das Hypotheken-Attest vom 1. September 1803 sind jedoch abhanden gekommen, und können, aller Recherchen ohngeachtet, nicht mehr vorgefunden werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und die darüber ausgestellten Documente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen hätten, aufgefordert, innerhalb drei Monaten, und längstens in dem auf den

2. August c. Vormittags 10 Uhr,

vor dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte angesetzten Termine in Person oder durch hinlängliche Special-Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, widrigenfalls das Hypotheken-Attest vom 1. September 1803 für amortisirt erachtet, die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das dermalen dem Schuhmachermeister Georg Horter gehörige Hauß präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Baireuth, den 9. Juni 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Zu Befriedigung einer Hypotheken-Forderung soll das Söldengut des Friedrich Schrämlein in der Altenstadt gerichtlich versteigert werden.

Dieses Söldengut, unter Besitz-Nummer 778, liegt in der hiesigen Altstadt, und besteht aus einem einstöckigen Wohnhauße, mit Stallung, Scheune und Backofen, ½ Tagwerk Grasgarten, ½ Tagwerk Feld im breiten Grund, ¾ Tagwerk Feld, im Letten, 5¾ Tagwerk Feld, ½ Tagwerk Wiese, ⅛ Tagwerk Buschholz, und ist hiemit der jährliche Bezug von 2 Klaftern Gerechtholz verbunden.

Im Ganzen ist dieses Anwesen auf 2148 fl. 15 kr. geschätzt, und kann zur näheren Kenntniß der Beschaffenheit der Grundstücke, so wie der darauf haftenden Lasten und Abgaben das aufgenommene Schätzungs-Protocoll täglich in der stadtgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Der Verstrichstermin ist auf
Samstag den 27. August d. Js.,
Vormittags 9 Uhr
festgesetzt, wo sich Kauflustige vor dem Deputirten, Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Voigt, einzufinden haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Baireuth, den 9. Juni 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Gegen die Pächterin Margaretha Küfner von den Moritzhöfen ist der Universalconcurs rechtskräftig erkannt worden. Wer an dieselbe eine Forderung zu machen vermeint, hat im Termin, den
26. August, Vormittags 10 Uhr,
zu erscheinen und die Beweismittel für die Richtigkeit anzugeben, so wie das etwaige Vorzugsrecht, außerdem er mit seinen Ansprüchen von der gegenwärtigen Maße ausgeschlossen seyn würde.

Zugleich wird derjenige, welcher Sachen von der Gemeinschuldnerin in Händen haben sollte, aufgefordert, solche unter Vorbehalt seiner Gerechtsame bei Gericht zu hinterlegen.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Der Bauernsohn Johann Conrad Vogel vom Forst, Königl. Landgerichts Baireuth, geboren am 22. März 1791, welcher im Jahre 1813 als Gemeiner im 1. Königlich Baierischen Linien-Infanterie-Regimente (König) nach Frankreich mit ausmarschirte, wird seit der Schlacht bei Hanau, und der Bauernsohn Georg Knöchel von Eckersdorf, gebohren im Jahre 1782, welcher als Gemeiner im 5ten Linien-Infanterie-Regimente mit nach Rußland ausmarschirte, wird seitdem gleichfalls vermißt, ohne daß man bis jetzt von deren Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht erhalten konnte. Da nun von Seiten ihrer nächsten Verwandten die Todes-Erklärung gegen dieselben in Antrag gebracht worden ist, so wird der besagte Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sich dieselben binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den
20. December 1825, Vormittags 9 Uhr,
anberaumten Termin vor unterzeichnetem Gerichte einzufinden, sich als solche zu legitimiren, und des Weiteren zu gewärtigen hat, widrigenfalls der abwesende Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel für todt erklärt, und das Vermögen desselben an seine jetzt bekannten Intestaterben ausgehändigt werden wird. Baireuth, den 19. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Montag den 9. August d. J. früh 10 Uhr, wird die Beifuhr von 300 Klafter weichem Scheitholz von der Forstrevier Preßath an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben; wobei bemerkt wird, daß es dem Unternehmer überlassen bleibt,

die ihm schicklichste Zeit im Laufe d. J., ohne Gefährde für die Sicherheit des Holzes, zur Beifuhr selbst zu bestimmen.

Baireuth, den 20. Juli 1825.

Von der
Oeconomie-Commission des Königl. 13ten
Linien-Infanterie-Regiments.
Pöllath, Oberstlieutenant.
v. Ehlingensperg,
Regiments-Quartiermeister.

Montag den 1. August, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Korn, 1824ger Frucht und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, partienweis an die Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 23. Juli 1825.

Die Hospital-Verwaltung.
Bierner. Martin.

Die zur Conkursmasse der Wittwe des verlebten Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld gehörige Mobiliarschaft, bestehend in Vieh, Wagenfahrt, und Bauereigeräthschaften, mehreren Betten, weisem Zeug, Zinn, Messing, Kupfer u. dergl. wird am

Dienstag den 2. August

und die darauf folgenden Täge öffentlich um das Meistgebot gegen baar zu leistende Zahlung verstrichen. Kaufsliebhaber haben sich an diesen Tägen im Försterischen Gasthause zu Waischenfeld einzufinden. Hollfeld, am 15. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Forderung wird das gebunderte Gut des Bauers Georg Hoffmann in Saugendorf, bestehend in Haus, Stadelbauplatz, ¼ Tagwerk Garten, 15½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Eggeten, ½ Tagwerk Holz und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, auf kommenden

Donnerstag den 4. August l. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ihre Anbote vor der Landgerichts-Commission, welche in Saugendorf gegenwärtig seyn wird, zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach der Gerichtsordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 7. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Im Depositorio des Königl. Landgerichts Hof befinden sich noch vom vormaligen Stadtgerichte folgende Testamente: 1) der Metzgerin Susanne Margaretha Hamm von Hof, d. d. 23. März 1759; 2) des Zieglers Nicol Bechert in der Altstadt dahier, vom 10. März 1760; 3) des Webers Johann Wolf Baumann in der Altstadt dahier, vom 14. August 1756; 4) des Fuhrmann Johann Adam Wölfel in der Altstadt dahier, vom 12. Januar 1767; 5) der Sabina Dorothea Hartenstein in der Altstadt dahier, vom 15. Januar 1762; 6) der Eva Margaretha Müllerin in der Altstadt dahier, vom 22. Februar 1758; 7) der Maria Christiane Sophie Marschall, geborne von Schönebeck, sine dato; seit deren Niederlegung 56 Jahre verflossen sind, während welcher Zeit weder die Publication von Jemanden nachgesucht, noch dem Landgerichte sonst von dem Leben oder Tode der Testatoren etwas zuverlässiges bekannt geworden ist. Nach Vorschrift des allgemeinen preußischen Landrechts I. Theil, XII. Titel, §. 218 und 219, werden hiemit sämmtliche Interessenten aufgefordert, um die Publication nachzusuchen, und das Recht, auf dieselbe anzutragen, gehörig nachzuweisen, mit der Bemerkung, daß, wenn solches binnen 6 Monaten nicht geschieht, die Eröffnung dieser Testamente von Amts wegen erfolgen wird, um nachzusehen, ob darin Vermächtnisse zu milden Stiftungen enthalten sind. Hof, den 9. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Schmidt.

Dem Antrage der Handelsmann Stubenvollischen Kreditorschaft gemäß, wird das dem gedachten Stubenvoll dahier gehörige Mobiliare auf den

30. Juli c. Nachmittags 2 Uhr,

öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu Kaufsliebhaber eingeladen. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 10. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Lit. Bedall.

Das Anwesen der Fleischhacker Konrad Regnischen Eheleute zu Neuhaus, bestehend in einem Wohnhauße, Stadl, Keller, 2½ Tagwerk Feldern und 2 Tagwerk Wiesen, sammt dem damit verbundenen Forstrechte und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird auf dem Grunde des vorausgegangenen rechtskräftigen Beschlusses auf künftigen

Dienstag den 8. November

im hiesigen Amts-Locale öffentlich versteigert. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit der Eröffnung hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Eschenbach, am 2. Julij 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Assessor.

Scheßlitz, am 4. Juli 1825.

Nachbenannte zur Gantmasse des Georg Müller in Schmerldorf gehörige, den Freiherrn von Löffelholz erbrechtsweise grundbaren Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein bebautes Gut, mit 2½ Tagwerk Garten, 2½ Morgen Wiesen und 13 Morgen Felder, reicht 1 fl. 22 kr. Erbzins, 1 Simmra, 2 Geißel Korngült, 10 Prozent Handlohn und 2 fl. 57 kr. in simplo; 2) der Ebenacker zu 2 Morgen, reicht 12½ kr. Steuer in simplo, 6 Geißel Korngült, und 3 kr. Erbzins, zur Freiherrlich v. Löffelholzischen Verwaltung und 10 Prozent Handlohn dorthin; 3) 1½ Morgen Feld, der untere Griesacker, unter Besitz-Nummer ad 159, Freiherrlich von Löffelholzisches Lehen, reicht 16½ kr. Steuer in simplo, 3 Geißel Korngült und 1½ kr. Erbzins, dann 10 Procent Handlohn; 4) 2½ Morgen Feld, der obere Griesacker, gleiches Lehen, reicht 24½ kr. Steuer in simplo, 5 kr. Geißel Korngült und 3 kr. Erbzins, dann 10 Prozent Handlohn; 5) ½ Morgen, das Stillackerlein, desgl. Lehen, reicht 5½ kr. Steuer in simplo von 70 fl. Kapital, 3 Geißel Korngült und 1 kr. Erbzins, dann 10 Prozent Handlohn; 6) ½ Morgen, das obere Lohnäckerlein, gleiches Lehen, reicht 1½ kr. Steuer in simplo von 115 fl. Kapital, 3 Geißel Korngült und 1 kr. Erbzins; 7) ½ Morgen das untere Lehäckerlein, reicht 9½ kr. Steuer in simplo, 3 Geißel Korngült und 1 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn; 8) der Distelleitenacker, zu 1½ Morgen, gleiches Lehen, reicht 20½ kr. Steuer in simplo, 4 Geißel Korngült, 2 kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn; 9) 1½ Morgen Feld, der Zaunleitenacker, gleiches Lehen, reicht 24½ kr. Steuer in simplo, 5 Geißel Korngült, 3 kr. Erbzins und 10 Procent Handlohn; 10) 1½ Morgen Feld, der kurze Leitenacker, gleiches Lehen, reicht 18 kr. Steuer in simplo, 6 Geißel Korngült, 3 kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn; 11) 2 Tagwerk zweimädie Wiesen, die Witzelauwiese, reicht 26½ kr. Steuer in simplo, 12 kr. Erbzins zur Freiherrlich von Löffelholzischen Lehen-Verwaltung und 10 Prozent Handlohn dahin. Verkaufstermin wird auf den

5. August l. J.

im Orte Schmerldorf anberaumt, und Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen.

Königlich Baierisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr v. Sazenhofen.

Michael Brand, Hadersammler und Obsthändler aus Gaustadt, K. Landgerichts Bamberg II., welcher wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht in Untersuchung befangen war, hat nach bereits geschlossener Untersuchung die Flucht ergriffen, und dadurch die Vollstreckung des wider ihn ergangenen höchsten Erkenntnisses vom 12. Januar 1824, aller angestellten Nachforschungen ungeachtet, zeither vereitelt. Es werden daher alle resp sowohl inn- als ausländische Civil- und Militairbehörden ersucht, den gedachten Brand im Betretungsfalle zu ergreifen und hieher abliefern zu lassen.

Signalement.

Michael Brand ist 39 — 40 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat ein ovales Angesicht, stumpfe Nase, graue Augen, schwarzbraune Haare, übrigens ohne besondere Kennzeichen. Er trug bei seiner Entweichung lange Beinkleider von Zwillig, ein schon ziemlich abgenutztes Goller von grauem Tuch, und einen runden Hut. Derselbe beschäftiget sich mit dem Einkaufen von Hadern, Flachs ꝛc. und seine Mundart ist die gewöhnlich Bamberg'sche.

Hof, am 4. Juni 1825.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Hahn, pr. Dirigente.

Auf Antrag der Erben des verlebten Postverwalters Johann Conrad Haas, werden folgende zu dessen Hinterlassenschaft gehörige Grund-Realitäten am

Montag den 22. August l. Js.

gerichtlich zum Verkauf ausgeboten, nämlich:

I. zwei Drathhammerwerke am Mainfluß, bei Berneck gelegen, das Gottliebsthal genannt, bestehend: 1) in dem soliden Drath-Fabrikgebäude, in welchem sich die beiden Hammerwerke, ein doppeltes und ein einfaches befinden. Es hat die schönste und angenehmste Lage zwischen dem von der Mainbrücke bei Berneck gegen Lanzendorf zu sich ziehenden Auwiesen-Thale und dem weisen Mainfluß. — Das Hauptgebäude ist zwei Stockwerk hoch, unten mit Quadern und oben von Riegelfach aufgeführt. Es sind hierin angebracht 5 Stuben, 13 Kammern, 1 Küche, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe und 2 Böden; 2) in einer angehängten Schupfe; 3) in einer Drathscheuer, 2 Stock hoch, unten gemauert, oben von Riegelfach mit Ziegeln bedacht, eine Stube, 2 Kammern, 2 Hausplätze, 2 Böden und einen Platz zu einem Scheuerwerk enthaltend, 4) in einer Kohlschupfe, 5) einer neuen Drathscheuer, 2 Stock hoch, massiv gebaut und mit Ziegeln bedacht, eine Drathscheune mit Glühofen, zwei Stuben, einen Hausplatz und 2 Böden enthaltend, 6) in einem ganz massiven neuerbauten Backofen, 7) einer neuen Schupfe, 8) einem Stadel, 9) in dem Hofrecht, 10) einem Schorgärtlein, 11) einem Grasplatz und zum Theil Garten, zu 41 □Ruthen, 12) einem Grasplatz, 150 Schuh lang, 26 Schuh breit, 13) einem desgleichen, zu 150 Schuh lang, 26 Schuh breit, 14) einem dergleichen, zu 22 □Ruthen, 15) einem desgleichen, 300 Fuß lang und 50 resp. 24 Schuh breit, 16) einem geräumigen Keller, jenseits des Mains, 17) in einem Fischwasser, der Schmelzgraben genannt, 593 Schritte lang, 18) in einem Rasenplatz, zu 78 □Ruthen. Es haften auf diesen im vollkommensten Zustande befindlichen und stets schwunghaft betriebenen Drathwerken und dazu gehörigen Grundstücken: a) die Steuer zu 1 fl. 30 kr. in simplo, b) 1 fl. ½ kr. Gefälle, c) die Gewerbsteuer zu 30 fl. Der Schätzungspreis besteht in 8000 fl.;

II. ein Garten an der Mainbrücke, zu ½ Jauchert, onerirt mit 7½ kr. frkl. Gefälle, 150 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 198 fl. 20 kr.;

III. eine Waldung, im Kinnich, zu 6 Jauchert, onerirt mit 18½ kr. Gefälle und 80 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 980 fl.;

IV. ein Fischwasser, der weise Main genannt, 3080 Schritte lang, belastet mit 3 fl. frkl. Gefälle und 20 fl. Steuercapital, geschätzt auf 200 fl. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, am obengenannten Tage Vormittags 10 Uhr im landgerichtlichen Geschäfts-Locale dahier sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und wenn solche die Erben für annehmbar erachten, den Hinschlag zu gewärtigen. Die Inventarienstücke, welche zum Betrieb der beiden Hammerwerke gehören, so wie überhaupt die Maschinerien können den Kaufsliebhabern von dem Drathziehermeister Reichenberger täglich vorgezeigt werden. Von dem Taxations-Protocolle kann auch zu jeder Zeit Einsicht genommen werden. Berneck, den 8. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß der Schreinermeister Johann Matthäus Igler zu Nemmersdorf, und die verwittibte Schullehrersfrau Maria Christiana Köppner von Thiergarten, in dem heute gerichtlich errichteten Ehevertrag, die in hiesiger Provinz bestehende Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben. Berneck, den 7. Julius 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das Anwesen des Lorenz Wohlhöfer, Gastwirth zum Hirschen in Gößweinstein wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieses besteht aus einem Wohnhause mit Nebengebäuden, 1 Grasgarten, 4¼ Tagw. Feld, und einem Gemeindetheil und Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, giebt jährlich 1 fl. 18½ kr. Erbzinns, 1 fl. 20½ kr. Rustikalsteuer, und 1 fl. 9 kr. Haussteuer, Handlohn zu 10 procent, dann 12 kr. für die Oberamtmanns-Frohn.

An ledigen Stücken: 4¼ Tagw. Feld im Fischersgraben, B. N. 436, giebt 1½ kr. Erbzinns, 4½ kr. Steuer in simplo; 1 Tagw. Feld im hintern Förig, B. N. 437, giebt 12½ kr. Erbzinns, 8½ kr. Steuer in simplo;

1 Garten sonst Feld, der Stadelacker genannt, giebt unter B. N 440, 14½ kr. Steuer in simplo, 12 kr. Erbzinnd. Sämmtliche Grundstücke sind auf den 10ten Gulden handlohnbar. Kaufsliebhaber haben

Donnerstag den 25. August l. J.

in dem Gasthause des Franz Helldörfer sich einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 8. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Das Königl. Baierische Landgericht Pottenstein hat im Schuldenwesen des Gastwirths und Metzgermeisters Michael Mager dahier dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf

Donnerstag den 25. August 1825,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Mittwoch den 28. September 1825,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden, auf

Donnerstag den 20. October 1825,

und für die Schlußeinreden auf

Mittwoch den 23. November 1825,

jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage, die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 25. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Der Ziegler Johann Christoph Guthmann dahier, und seine Verlobte Johanne Kirchmeyer, haben, nach dem unterm heutigen Tage bestätigten Ehevertrag die im Baireuther Land übliche Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Kulmbach, den 22. März 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die, auf 683 fl. 20 kr. rheinl. gerichtlich eingeschätzten, zur Concursmasse des Martin Fischer in Oberelldorf gehörenden Immobilien, bestehend aus einem Wohnhaus nebst Scheuer, Nebenhäulein, gegen 18 Simra Feld und 3 Morgen Wiesen, werden auf Antrag der Gläubigerschaft

Donnerstag den 25. August l. Js.,
Nachmittags 2 Uhr,

zu Oberelldorf öffentlich veräußert, und erfolgt, unter Einwilligung der Gläubiger der Hinschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung. Tambach, den 8. Juli 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Auf weiteren Antrag der Gläubiger in der Andreas Brücknerischen Gantsache zu Gleismuthshausen, wird das, zu ersigenannter Concursmasse gehörende Anwesen, bestehend aus 1 bebautem und ½ unbebautem Gut, nebst 1 walzendem Stücke Ackerland hiemit anderweit feilgebothen, und haben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in dem auf

Dienstag den 30. August l. J., Vormittags

im Orte Gleismuthshausen anstehenden Termin den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, am 11. Juli 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Der Bauer Georg Mai in Warmersdorf, hat auf Regulirung eines Nachlaß- und Fristen-Zahlungs-Vertrags mit seinen Gläubigern den Antrag gestellt, und es werden daher alle, welche an den genannten Mayr Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche im Termin am

16. August d. J.

anzumelden und gehörig nachzuweisen, und dieß um so gewisser, als ausserdessen die ausbleibenden bekannten

Gläubiger der Majorität der Erschienenen für beitretend erklärt, dagegen die unbekannten nicht Erschienenen bei dem weitern Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mühlhausen, 14. Juli 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Wülfert.

Die Wittib Anna Gebhardt zu Zeubach hat sich zu Gunsten ihrer Gläubiger freiwillig verbindlich gemacht, keine neue Schulden zu contrahiren, und sich aller Contracts- und Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen begeben; dieß wird hiemit zu Jedermann Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht. Burggrub, den 8. Juli 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Gleitsmann.

Auf die im Jahre 1814 erlassene öffentliche Vorladung des seit 54 Jahren abwesenden Heinrich Krauß von Baiersdorf oder dessen allenfallsigen Leibeserben, hat sich bisher weder der abwesende noch dessen Leibeserben gemeldet. Auf den Antrag der nächsten Verwandten wird nun derselbe oder dessen Erben anderweit vorgeladen, sich binnen ½ Jahr bei unterzeichnetem Gerichte um so gewisser zustellen, als im Nichterscheinungs-Falle dessen Vermögen, welches im Betrage zu 91 fl. 30 kr. Kapital, den nächsten Verwandten bereits gegen Caution ausgehändigt ist, denselben ohne Cautionsleistung extradirt werden soll. Strössendorf, am 20. Juni 1825.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht 1.

Aumüller.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden hiemit sämmtliche zur Wolfgang Hortheri'schen Concursmasse gehörige Realitäten, Freiherrlich von Lochnerisches Lehen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Dieselben bestehen: a) in dem vormals Weberischen Söldengut in Zultenberg, St. Bes. Nr. 289, mit 58⅛ kr. Steuersimplum, dann angeblichen 6 fl. 15 kr. rheinl. jährlichen Erbzinsen, und in allen Besitz-Veränderungsfällen den 10ten Gulden Handlohn, ingleichen den 5ten Gulden Todenfall onerirt; dazu gehören: ein Wohnhauß mit Gemeinderecht, Stadel, Kellerhaus, 5½ Tagwerk Feld und 1¾ Tagwerk Wiesen; um 440 fl. gewürdiget. b) in dem vormals Kestelischen Frohn-Söldengut in Zultenberg, St. Bes. Nr. 303, mit 55⅛ kr. Steuersimplum und angeblichen 5 fl. 40½ kr. jährl. Erbzinsen, dann 10 procent. Handlohn und 5 procent. Todenfall onerirt; dazu gehören: ein Haus mit Gemeinderecht, Stadel, Backofen, Garten und 6¼ Tagwerk Feld; Taxe 540 fl. — c) in folgenden walzenden Grundstücken: 2 Tagwerk Feld, die äußere Katzenhühl, St. Bes. Nr. 317, mit 15⅝ kr. Steuersimpl. und 2 fl. 45 kr. jährlichen Gefällen belastet; ist zehend- und handlohnbar, Taxe 150 fl. — 7 Tagwerk Feld, der Krummacker, St. Bes. Nr. 291, mit 1 fl. 4⅞ kr. Steuersimpl., dann 5 fl. 37½ kr. jährl. Gefällen onerirt, ist zehend- und handlohnbar, Taxe 550 fl. — 3 Tagwerk Feld, der Krametshügel, St. Bes. Nr. 290, mit 20⅜ kr. Steuersimpl. 2 fl. 30 kr. jährl. Gefällen belastet, zehend- und handlohnbar; Taxe 150 fl. — 3 Tagwerk Feld, die Tasitzen, St. Bes. Nr. 316, mit 20⅜ kr. Steuersimpl. 2 fl. 45 kr. jährl. Erbzinsen, dem Zehenden und 10 Procent Handlohn belastet; Taxe 225 fl. — 3 Tagwerk Feld, die dürre Schaafeggeten, St. Bes. Nr. 191, mit 15⅛ kr. Steuersimpl., 26½ kr. jährl. Gefällen, dem Zehenden und 10 Procent Handlohn beschwert; Taxe 150 fl. — 6 Tagwerk Feld, der Frankenschroll, St. Bes. Nr. 697, mit 23⅜ kr. Steuersimpl., 1 fl. 15 kr. jährl. Gefällen und dem 10 procent. Handlohn behaftet; Taxe 200 fl. — 2 Tagwerk Wiesen, die Leinenwiese bei Lindenberg, mit 4 fl. — jährl. Erbzinsen belastet, handlohnbar mit dem 10ten Gulden und um 310 fl. — taxirt. 1½ Tagwerk, der Weiherschroth, zu Feld gemacht, St. Bes. Nr. 1106, mit 4⅜ kr. Steuersimpl., 16 kr. jährl. Erbzinsen, dem 10ten Gulden Handlohn belastet und zehentbar; Taxe 110 fl. — Diese Grundbesitzungen liegen größtentheils im Bezirk des Königl. Rentamts Weismain und nur die beiden letzten gehören zum Rentamts-Bezirk Culmbach; die zu den beiden Söldengütern gehörigen Gebäude sind mit 830 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, und die auf diesen gebundenen Gütern ruhende Frohn ist in einen Geldabtrag verwandelt. Besitz- und zahlungsfähige Licitanten haben sich in dem auf

Mittwoch den 3. August 1825

anstehenden Strichtermin in der Friedrich Penselischen Wohnung in Lindenberg einzufinden, wo dann die nähern

BRITISH QUEEN AND ROYAL GAZETTE.

SATURDAY, JUNE 25th, 1842.

MARRIAGES.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

DEATHS.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

BIRTHS.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

MARRIAGES.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

DEATHS.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

BIRTHS.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

On the 16th instant, at St. John's Church, by the Rev. Mr. Tucker, Mr. Thomas Hall, to Miss Mary Ann Hall, both of this Island.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 90. Baireuth, den 29. Juli 1825.

Amtliche Artikel.

Da nach den Statuten der Sparkasse die Berechnung der Zinnsen von den eingezahlten Ersparniß-Summen zu Ende dieses Monats statt findet, und die Kapitalisirung mit nächstem Ziel Jacobi beginnt, so werden die Innhaber der Quittungsbüchlein hiermit aufgefordert, dieselben bei der Sparkasse-Verwaltung vor Ablauf des gegenwärtigen Monats zum Abschluß und zur Berechnung zur Vorlage zu bringen.

Baireuth, den 22. Juli 1825.

Der Magistrat der Königl. Kreis-Hauptstadt Baireuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Das zur Concurs-Masse des Bauern Johann Pfaffenberger von Mistelgau gehörige Söldengut dortselbst, welches auf 780 fl. gerichtlich taxirt worden ist, und aus: 1) einem Wohnhauße mit Stallung und Hofraith, 2) einer Scheune, 3) 2⅛ Tagwerk Feld, 4) 2¾ Tagwerk Wiesen, und 5) dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, soll nebst 1 1/12 Tagwerk von den bereits vertheilten, und auf 175 fl. gerichtlich taxirten Gemeindegründen in 3 Stükken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu dem hierzu auf den

12. August c., Vormittags 9 Uhr

anstehenden Termine werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das aufgenommene Taxations-Protocoll im Locale der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag unter Vorbehalt der kreditorschaftlichen Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, den 22. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montag, den 1. August l. J. Vormittags 11 Uhr werden die zum Nachlaß des verlebten Herrn Majors von Arnim gehörigen 2 Wagenpferde, schwarzbraun, 16 Fäuste hoch und Stutzschwänze, nebst einer viersitzigen Chaise in der Infanterie-Kaserne dahier öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft. Ingleichen werden 2 andere Wagenpferde, Schimmel von Farbe, zur nämlichen Zeit, und ebenfalls gegen gleich baare Zahlung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu man Kaufsliebhaber einladet. Baireuth, den 24. Juli 1825.

Die Königlich Baierische Commandantschaft.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Am 1. August kommenden Monats Vormittags 11 Uhr werden mehrere zum leichten Kavallerie-Dienst untaugliche, für sonstigen Gebrauch aber wohl noch brauchbare Pferde gegen gleich baare Bezahlung auf dem hiesigen neuen Schloßplatz öffentlich versteigert. Baireuth, am 24. Juli 1825.

Die
Oeconomie-Commission der 2ten Division des Königl. 3ten Chevaux-Legers-Regiments.
(Kronprinz.)
Gülde, Rittmeister.
Merkl, Fourier

Montag den 1. August, Vormittags 10 Uhr, wird in dem hiesigen Hospital-Gebäude eine Quantität Korn, 1824ger Frucht und von guter Beschaffenheit, unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, partienweis an die Meistbietenden verkauft. Baireuth, den 23. Juli 1825.

Die Hospital-Verwaltung.
Birner. Martin.

Ich bin Ihnen sehr dankbar für Ihre Mitteilung, daß Sie mir Ihre Bücher zum Geschenk machen wollen. Ich werde sie mit Vergnügen lesen. Ich habe Ihnen bereits gesagt, daß ich Ihnen meine Bücher nicht schicken kann, weil ich sie selbst brauche. Ich werde sie Ihnen aber bringen, wenn ich Sie besuche.

Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Georg Gerber in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, den 8. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

In der Konkurssache wider den Flößer Michael Hummerich, Weiß zu Küps, wird am

Freitag den 22. Juli curr.

das Prioritäts-Erkenntniß in der Kraft der Publikation zu Jedermanns Einsicht an die diesseitige Gerichtstafel geheftet und dieß vorläufig den Interessenten öffentlich hiedurch bekannt gemacht. Cronach, den 9. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Desch.

Die Gläubiger des Bauern Friedrich Schrödel von Döhlau haben die dritte und letzte Feilbietung der zu dessen Conkursmasse gehörigen Immobilien (s. Intelligenzblatt 1825, Nr. 78) beantragt. Es ist demnach Bietungs-Termin in dem Wirthshause zu Döhlau auf den

8. August Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote anzugeben, und vorbehältlich des den Schrödelischen Gläubigern gesetzlich zustehenden Ablösungs-Rechtes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 22. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Vetter.

Auf Andringen eines Schuldgläubigers des ¾ Hofbesitzers Johann Kummer von Thansüß wird dessen Anwesen an den Meistbiethenden auf

Samstag den 6. August d. J.

in dem Orte des Schuldners öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage in Thansüß einzufinden, um die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten und Gerechtigkeiten zu vernehmen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ihre Angebothe zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag in gesetzlicher Ordnung zu gewärtigen. Neustadt an der Waldnaabe, den 7. Juni 1825.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.
Der
Königl. Landrichter legal ver.
Dunkes, k. Assessor.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Forderung wird das gebundene Gut des Bauers Georg Hoffmann in Saugendorf, bestehend in Haus, Stadelbauplatz, ½ Tagwerk Garten, 15½ Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Egeten, ½ Tagwerk Holz und Nutzantheil an untertheilten Gemeindegründen, auf kommenden

Donnerstag den 4. August l. J.

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben ihre Anbote vor der Landgerichts-Commission, welche in Saugendorf gegenwärtig seyn wird, zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach der Gerichtsordnung zu gewärtigen. Hollfeld, am 7. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Rehau, den 5. Juli 1825.

Die Wittwe Margaretha Barbara Seidel dahier hat sich entschlossen, folgende Realitäten freiwillig dem Verkauf auszusetzen, als: 1) ein Wohnhaus in der Schwarzenbacher Straße gelegen, H. Nr. 29 mit angebautem Stall, welcher 5 Stück Vieh aufnehmen kann. Das Wohnhauß selbst ist 36½ Schuh lang und 36 Schuh tief, 2stöckigt und massiv erbaut, enthält eine untere und eine obere Stube und 2 Keller, wovon der eine 21 Fuß lang, 15½ Fuß weit, und der andere 21′ 15″ tief ist. Die dazu gehörige Scheune ist von Holz erbaut, und hat im Quadrat 36 Fuß. Auf dem Hauß selbst haftet, außer dem Recht zum Bierbrauen, die Brandweinbrennerei-Concession und eine eigene Fleischbankgerechtigkeit. Nebst dem bezieht dieses Hauß aus der Königl. Waldung jährlich 3 Klafter Gerechtholz, und die dazugehörigen Gemeindetheile betragen 333 □Ruthen Feld aufm Frauenberg und 120 □R. Huth im Unlitz. Der Schätzungswerth dieses Hauses, welches inwendig noch nicht ganz ausgebaut ist, beträgt 500 fl., jener der Scheune 130 fl., jener des Gerechtholzes 130 fl. und jener der Gemeindetheile 70 fl. 2) 1 Tag-

UNITED STATES PATENT OFFICE.

ALEXANDER GRAHAM BELL, OF WASHINGTON, DISTRICT OF COLUMBIA.

IMPROVEMENT IN TELEGRAPHY.

Specification forming part of Letters Patent No. 174,465, dated March 7, 1876.

Application filed January 20, 1876.

To all whom it may concern:

Be it known that I, ALEXANDER GRAHAM BELL, of Washington, in the District of Columbia, have invented certain new and useful Improvements in Telegraphy; and I do hereby declare that the following is a full, clear, and exact description thereof, which will enable others skilled in the art to which it appertains to make and use the same, reference being had to the accompanying drawings, and to the letters of reference marked thereon, which form a part of this specification.

My invention relates to the art of telegraphing by means of electricity; and it consists in the method hereinafter described of producing and regulating electrical undulations upon a continuous conducting-wire, whereby I am enabled to transmit vocal sounds or other complex sounds telegraphically, and to receive and reproduce the same at a distant station.

In the accompanying drawings, Figure 1 represents a transmitting-instrument; Fig. 2, a receiving-instrument; Fig. 3, a modification of the transmitting-instrument; Fig. 4, a modification of the receiving-instrument; Fig. 5, a modification of the transmitting-instrument; Fig. 6, a modification of the receiving-instrument; Fig. 7, a modification of the transmitting-instrument; Fig. 8, a modification of the receiving-instrument; Fig.

Eyl zu Thiersheim haben auf abermalige Feilstellung der zum Nachlasse des gedachten Erblassers gehörigen und zu Thiersheim belegenen Immobilien den Antrag gestellt. Diese Immobilien sind: 1) ein sehr gut gelegenes massiv erbautes zweistöckiges Wohnhaus. Solches enthält sechs ganz bequem eingerichtete Wohnzimmer, zwei Böden, zwei geräumige Hausplätze, eine große gewölbte Küche, Speißgewölbe und Backofen. 2) Ein geräumiger Hof mit einem Pumpbrunnen. 3) Ein Stadel, von Holz erbaut, ein Stockwerk hoch, 23 Schuh lang und 20 Schuh breit, enthält eine Tenne, zwei Panzen, zwei mit Brettern überlegte Böden, 4) ein unterm Stadel befindlicher 15 steinerne Staffeln tiefer Keller. 5) Eine massive Stallung, 18 Fuß lang und 15 Fuß breit, mit zwei Schweinställen. 6) Das zum Hauße gehörige Gerechtholz, in 3 Klafter Brennholz bestehend. Diese sämmtlichen Gebäude wurden auf 2225 fl. abgeschätzt. 7) Ein am Hauße befindlicher Garten, ¾ Tagw. Taxe 58 fl. 35 ½ kr. 8) Ein Garten unterm Markt, ½ Tagw., Taxe 21 fl. 5½ kr. Zum Verkauf dieser Immobilien selbst wird auf den

1. September c. Vormittags um 9 Uhr,

Termin angesetzt, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige im K. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und das Weitere zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die Lasten und Abgaben gehen aus dem Taxations-Protokolle hervor, welches täglich in der Registratur eingesehen werden kann. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich das Wohnhaus für Fabrikanten, insbesondere für Färber, Lichterzieher und Seifensieder sehr wohl eignet. Wunsiedel, den 25. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Laut einer gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung vom 3. Januar 1812 lieh der Hofsbesitzer Andreas Münch von Seckenreuth, dem vormaligen Gastwirth und Bäckermeister Johann Rudolph Pertsch zu Untersteinach ein zu 5 Procent verzinnsliches Kapital von 600 fl. fränkisch gegen Verpfändung von drei Tagw. Wiese, die Teichwiese, einem Weiher und Krebsbächlein, dann ein Tagwerk Feld im Striegel, bei Untersteinach liegend, zur dritten Stelle. Der Schuldner Pertsch verfiel in Gant, die Grundstücke wurden sub hasta verkauft, die Massagelder ausgeschüttet, die Schuldverschreibung vom 3. Jänner 1812 ist aber zu den Akten nicht gebracht worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post, und das darüber ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb zwölf Wochen, und längstens in der auf

Montag den 22. August l. J.,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Kulmbach, den 14. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der halbe Gült- Zinshof des Bauern Johann Müller zu Welschenkahl, gewürdigt auf 1048 fl., soll Schulden halber verkauft werden. Da Strichtermin auf den

24. August Vormittags 10 Uhr,

in loco Welschenkahl anberaumt worden ist, so wird solches besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, am 10. Juli 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das in der Gantsache des Rheinhardt Dörnhöfer zu Lopp gestellte Prioritäts-Erkenntniß ist ad valvas publicas judicii affigirt worden. Thurnau, den 30. Juni 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Die den Friedrich Früchtelischen Eheleuten zu Frankenberg zugehörigen, zum dießseitigen Amt zinnslehenbaren Immobilien, bestehend: a) in einem Guth mit Zubehör, und b) in einem halben Tagw. Wechselwiesen, die Kupfer- oder Hainzenwiese genannt, werden nach dem Antrage eines Realgläubigers mit dem Gebote

Am Donnerstag den 11. August c. von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr an, werden in dem Gasthauße zur goldnen Krone dahier, die für die Monate Mai und Juni 1824 unausgelößt gebliebenen Pfänder, von der Verwaltung des städtischen Leih- und Pfandhaußes, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, am 26. Juli 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Schoberth.

Bekanntmachung

der im IIIten Quartal 18$\frac{24}{25}$ bei dem Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Zwölf Individuen wurden bestraft, wegen Uebertretung der Polizeistunde.
2) Drei dergleichen, wegen verbotswidrigen Hetzens der Kälber.
3) Eine Person, wegen Verheimlichung einer gefundenen Sache.
4) Ein und zwanzig Individuen, wegen verübten Unfugs.
5) Zwei, wegen begangenen Diebstahls.
6) Ein Individuum, wegen Feuer-Contravention.
7) Neun dergleichen, wegen Verbal- und
8) Sieben, wegen Real-Injurien.
9) Eine Person, wegen schnellen Fahrens.
10) Siebenzehen Individuen, wegen Defraudation des Marktgeldes.
11) Zwei Orts-Vorsteher, wegen Nichtbefolgung obrigkeitlicher Anordnungen.
12) Eine Person, wegen anmaßender Schreibart.
13) Ein Individuum, wegen beabsichtigter Fleisch-Auffchlags-Defraudation.
14) Eine Person, wegen verbotswidrigen Fahrens durch die Allee.
15) Zwei Individuen, wegen Nichtbefolgung der Bau-Polizei-Gesetze.
16) Vier dergleichen, wegen Beherbergung fremder Personen.
17) Drei dergleichen, wegen begangener Straßen-Contravention.
18) Eine Person, wegen Vagirens.
19) Eine dergleichen, wegen unanständigen Betragens und verübten Unfugs im Wirthshauße.
20) Zwei, wegen unerlaubter Getreid-Mäckelei.
21) Fünf, wegen Bettelns.
22) Eine Person, wegen verbotswidrigen Hausirens.
23) Eine Person, wegen Straßen-Verunreinigung.
24) Eine dergleichen, wegen Herumlaufens eines bissigen Hundes ohne Maulkorb.
25) Eine dergleichen, wegen vorgefundener Mängel in der Fleischbank.
26) Eine dergleichen, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Straße.
27) Eine dergleichen, wegen Müssiggang und unsittlichen Lebenswandels.
28) Eine dergleichen, wegen eigenmächtiger Entfernung aus dem Dienst.
29) Drei Individuen, wegen Verengung der Straße durch ihre Anspann.
30) Drei dergl., wegen verbotswidrigen Schießens.
31) Eine Höckerin, wegen Aufkauf der Victualien während der Marktzeit.
32) Eine Person, wegen Holz-Aufkauf.
33) Ein Individuum, wegen begangener Unsittlichkeit.
34) Ein dergleichen, wegen Verkauf junger Birken.
35) Ein dergleichen, wegen Ueberschreitung der *tarif*mäßigen Gebühren-Ansätze.
36) Sieben dergleichen, wegen schlechten Biers.
37) Sechs " " " Brods.
38) Vier dergleichen, wegen Brodmangel und Brodverweigerung.
39) Ein Vorsteher, weil er Magistratlichen Anordnungen nicht genügt hatte, und
40) Zwei Individuen, wegen Fleischverweigerung.

Baireuth, den 25. Juli 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 94. Baireuth, den 6. August 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Maßgabe der — in Nr. 28 des Regierungsblatts vom laufenden Jahre enthaltenen Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19ten d. der diesjährige Vorschußfond der Brandversicherungs-Anstalt von 408,251 fl. wegen der vorgefallenen bedeutenden Feuersbrünste erschöpft, und es daher nothwendig erachtet worden ist, für die Monate August und September des Etatsjahres $18\frac{4}{5}$, dann für die nächstfolgenden 5 ersten Monate des Jahres $18\frac{5}{6}$ einen neuen Vorschußfond zu bilden, wozu vom Hundert Brand-Assecuranz-Capital Vier Kreuzer als Zwischen-Ausschlag auf den Beitrag des Jahres $18\frac{4}{5}$ erhoben werden soll, so werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises mit der Weisung davon in Kenntniß gesetzt, diesen Zwischen-Ausschlag dergestalt zum Vollzug zu bringen, daß solcher bis zu Ende des Monats August erhoben und zur Brand-Assecuranz-Vorschuß-Casse unfehlbar eingesandt ist.

Diese Erhebung erstreckt sich jedoch vor der Hand nur auf den Capitalstand, welcher bis letzten September 1824 festgesetzt ist; die seit dem 1. October 1824 angezeigten Erhöhungen und neuen Eintritte bleiben vor der Hand nur bis die ortschaftliche Zusammenstellung für $18\frac{5}{6}$ hergestellt und abgeschlossen ist, ausgesetzt, und eben so wenig können von den für $18\frac{4}{5}$ angezeigten Minderungen und Austritten diese vorläufigen 4 kr. erhoben werden. Zur Erleichterung der Polizei-Behörden wird aber nachgelassen, daß auf diesen Ausschlag keine förmliche Abrechnung hergestellt, sondern die Beiträge nach Abzug der Einnehmers-Gebühren nur mittelst Lieferscheins, wobei auch angewiesene Zahlungen an die Beschädigten im Amtsbezirk eingerechnet werden können, zur Casse eingesandt werden dürfen; es muß aber bei jeder Lieferung der Königl. Regierung der — zur Casse eingesandte Betrag angezeigt werden.

Schlüßlich werden noch sämmtliche Behörden aufmerksam gemacht, die ortschaftliche Zusammenstellung des Capital-Standes ihres Bezirks, die dazu gehörige specielle Zu- und Abgangs-Uebersicht nebst dem Verzeichniß der angefallenen Extrafond-Beiträge für $18\frac{4}{5}$ im Laufe des künftigen Monats September dergestalt vorzubereiten, daß solche mit dem Eintritt in den Monat October in Duplo unfehlbar dahier eintreffen können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Den Zwischen-Ausschlag bei der Brandversicherungs-Anstalt für $18\frac{4}{5}$ betr.

Oeller.

In dem am 5. dieß gerichtlich verlautbarten und am heutigen von Obervormundschaftswegen bestätigten Ehevertrag wurde zwischen dem minderjährigen Johann Uebel von Lanzenreuth, und der ledigen Catharina Ramming von Brücklein die eheliche Gütergemeinschaft bis zur erreichten Großjährigkeit des Uebel ausgeschlossen. Kulmbach, den 12. März 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Gegen Johann Müller zu Welschenkahl ist der Gantprokeß erkannt, und I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Termin auf den

16. August,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. September,

und III. zur Schlußverhandlung auf den

25. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt worden. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden demnach hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Tag den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Gant, das Nichterscheinen an den zwei andern Tagen aber den Ausschluß mit denen an denselben statthabenden Handlungen zur Folge haben wird. Gleichzeitig werden diejenigen Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte solches zum Gerichts-Depositorio abzuliefern. Thurnau, den 9. Juli 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 11. Juli bis den 16ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	122	122	120	2	10	54	10	12	9	30
Roggen	—	110	110	107	3	7	12	6	12	5	12
Gerste	2	4	4	6	—	6	—	5	54	5	48
Haber	—	27	27	23	4	4	18	4	—	3	42

Baireuth, den 18. Juli 1825.

Der Stadtmagistrat.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 21. Juli. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen.

— — Die Tochter des Maurergesellen Schröder, in der Altstadt.

Den 22. Juli. Der Sohn des Maurergesellen Kolb, im neuen Weg.

— — Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Pistor dahier.

Den 23. Juli. Die Tochter des Bürgers und Büchsenmachers Hain, in der Jägerstrasse.

Den 24. Juli. Die Tochter des Nagelschmiedsgesellen Leindecker, im neuen Weg.

Den 24. Juli. Die Tochter des Taglöhners Zapf dahier.

Den 25. Juli. Ein ausserehelliches Kind weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 26. Juli. Die Tochter des Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgerichts Canzlisten Feiler dahier.

Den 27. Juli. Der Sohn des Taglöhners Schmidt.

— — Die Zwillings-Söhne des Obsthändlers Lang zu Wüstenstein.

Gestorbene.

Den 23. Juli. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Monat und 2 Tage.

Den 24. Juli. Die Ehefrau des Bürgers und Schuhmachermeisters Panisch, alt 74 Jahre, 4 Monate und 26 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 92. Baireuth, den 2. August 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichte Wunsiedel sind nun wieder zwei reguläre Schulen begründet worden, und zwar die eine von den Gemeinden Oberthelau, Unterthelau und Hauenreuth, und die andere von den Gemeinden Sinnatengrün, Wintersberg und Winnersreuth, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Begründung zweier regulären Schulen im Landgerichte Wunsiedel betr.

Friedmann.

Baireuth, den 21. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Kothigenbiebersbach hat sich eine eigene reguläre Schule für ihren Ort begründet, und die Subsistenz eines unverheuratheten Lehrers aus eigenen Mitteln hinlänglich dotirt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Begründung einer regulären Schule zu Kothigenbiebersbach betr.

Friedmann.

Am Donnerstag den 11. August c. von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr an, werden in dem Gasthause zur goldnen Krone dahier, die für die Monate Mai und Juni 1824 unausgelöst gebliebenen Pfänder, von der Verwaltung des städtischen Leih- und Pfandhauses, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, am 26. Juli 1825.

Der Stadt-Magistrat.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Der quieszirte Regierungs-Kanzlist Johann Christian Möller, welcher schon mehrmals wegen Winkel-Agentie polizeilich abgestraft worden ist, wird auf den Grund einer höchsten Regierungs-Entschließung, als unbefugter Schriftenverfertiger, zur Warnung der Partheyen, hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Baireuth, am 28. Juli 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung.

Schoberth.

Baireuth, den 30. März 1825.

Vom

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird bekannt gemacht, daß alle in dem auf den 18. Mai 1824 angestandenen Edictstage in der Gantsache Johann Ludwig Stettners von Grabenhof in hiesiger Altstadt sich nicht gemeldeten Gläubiger durch Klassen-Urtheil vom Heutigen mit ihren Forderungen an der Masse ausgeschlossen sind.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweitzer.

Bei dem hiesig Königlichen Rentamte werden in jeder Woche, Montags und Donnerstags, größere und kleinere Parthien an Korn, 1824er Frucht und von sehr guter Beschaffenheit, um die von Zeit zu Zeit bestehenden mittlern hiesigen Marktpreise, aus freier Hand verkauft. Baireuth, den 25. Juli 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

In der Verlassenschaftssache des zu Windheim, K. Landgerichts Teuschnitz, verlebten Pfarrers Joseph Clausewitz aus Hohenbürg, wurde die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten. Alle diejenigen, welche an dieser Masse eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche Mittwoch den 17. August d. J. früh 9 Uhr zu Windheim, oder Donnerstag den 25sten desselben Monats dahier bei K. Kreis- und Stadtgerichtlicher Commission um so mehr anzumelden und nachzuweisen, als ansonst auf sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden kann. Bamberg, am 17. Juli 1825.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Reuß.

Baron Grielmayer.

Auf die in den Nummern 66 und 67 des Baireuther Kreisblattes öffentlich feilgebothen wordenen Güter des Wirths Anton Pezold zu Hochstall wurde gar kein Aufgebot gelegt; es wird daher wiederholter Strichstermin auf

Montag den 29. August Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage sich die Kaufslustigen bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu lezen, und das Weitere zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 23. Juli 1825.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Scheßlitz, am 22. Juli 1825.

Nachbeschriebene zur Gantmasse des Johann Popp zu Demelsdorf gehörige Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Bauern-Gütchen, zum benefiz. ad St. Magdalenam in Burgellern lehenbar, bestehend aus Haus, Stadel, Backofen, ½ Tagwerk Hausgarten, 6½ Tagwerk Felder, und 1½ Tagwerk Wiesen, mit 10 Procent Handlohn, 2 fl. 42½ kr. Erbzins, 3 Simra Korngült, und 1 fl. 59½ kr. Steuer-Simplum belastet; 2) ⅞ Tagwerk das Gehegwieslein, Gräflich von Giechisches Lehen, mit 10 Prozent Handlohn, 14½ kr. Erbzins und 2½ kr. Steuer-Simplum belastet; 3) 1 Tagwerk Acker und ½ Tagwerk Holz, das Giecherholz genannt, vormals Mannlehen, woran die Lasten zur Zeit noch nicht bekannt sind. Strichtermin wird auf den

18. August l. Js.,

im Orte Demelsdorf anberaumt; wohin Kaufliebhaber eingeladen werden.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Freih. v. Sazenhofen.

Die Gläubiger des Bauern Friedrich Schrödel von Döhlau haben die dritte und letzte Feilbietung der zu dessen Konkursmasse gehörigen Immobilien (s. Intelligenzblatt 1825, Nr. 78) beantragt. Es ist demnach Bietungs-Termin in dem Wirthshause zu Döhlau auf den

8. August Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden, an welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einzufinden, ihre Gebote anzugeben, und vorbehältlich des den Schrödelischen Gläubigern gesetzlich zustehenden Ablösungs-Rechtes den Zuschlag zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 22. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Vetter.

Da auch an dem am 15. Juli abgehaltenen Termine zur Veräußerung der Georg Hackischen Realitäten zu Langensendelbach noch keine annehmbaren Gebote gelegt wurden, so wird auf besondern Antrag der Gläubiger ein nochmaliger endlicher Termin zum Verkauf dieser Besitzungen, bestehend in einem Hauße, nebst zugehörigem $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld in der Trab, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in der Schäferseröth, einem Keller, auf den

16. August h. J., Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber in dem Hauße bei Gastwirth Klostermaier zu erscheinen, hiemit vorgeladen. Gräfenberg, den 18. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Der Bauer Georg Beetz von Buckendorf, hat sich dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

26. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

23. September,

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

21. October d. Js.,

jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die Ausbleibenden am ersten Gantlage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, die Nichterscheinenden an den übrigen Tägen aber mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Weismain, den 20. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Johann Pfadenhauer zu Obersdorf zugehörige Gut allda, aus Wohnhaus, Nebengebäuden, Hofraith, Garten, 12 Tagwerk Aeckern, 5 Wiesen und 3 Holztheilen bestehend, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

26. August Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 19. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Schell.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem heute aufgenommenen Ehevertrag die verwittwete Weberei-Fabrikantin Anna Margaretha Fick, geb. Ott zu Streitau mit dem angehenden Webermeister Johann Ebner aus Bärnreuth, die Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen hat. Berneck, den 21. Julius 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das von dem verlebten Zeuchschmiedmeister Lorenz Haagen zu Culmbach zeither besessene stadtlehenbare Wohnhaus, auf dem Graben dahier gelegen, Haus-Nr. 341, worauf zeither die Profession eines Zeuchschmieds getrieben wurde, und alle die zum Betrieb dieser Profession erforderlichen Einrichtungen hat, wird nach dem gestellten Antrag der Erben zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden mit der weitern Bemerkung hiemit ausgebothen, daß auch der vorhandene vollständige Handwerkszeuch eines Zeuchschmieds, der jedem Kaufsliebha-

der vorgezeigt werden kann, mit dazu gegeben werden soll. Termin zum Verkauf des Haußes ist auf den

30. August c.

angesetzt worden, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgericht dahier sich einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen und den Hinschlag an den Meistbietenden mit Zustimmung der Erbs-Interessenten gewärtigen können. Zugleich werden alle diejenigen noch unbekannte Personen und Handelsleute, welche allenfalls gegründete Forderungen an den Nachlaß des verlebten Feuchschmieds Lorenz Haagen zu machen haben, aufgefordert, an diesem angesetzten Termin mit zu erscheinen und ihre Förderungen sammt dem erforderlichen Beweis derselben anzugeben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß bei der Vertheilung des Nachlasses des ꝛc. Haagen, auf ihre Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werde. Culmbach, am 26. Juni 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Am Dienstag den 16. August d. J. früh 10 Uhr, wird der Jagdbezirk Burgellern mit der Rosdorfer Kuppeljagd vereiniget, unter den allgemeinen Bedingungen der neuerlichen Verpachtung ausgesetzt, und zwar im Geschäfts-Locale des K. Rent-Amts Scheßlitz, wozu pachtfähige Liebhaber andurch einladet;

Scheßlitz und Bamberg, am 29. Juli 1815.

K. Rentamt Scheßlitz. K. Forstamt Bamberg.

F. Burkart. Gast.

Wegen Minderjährigkeit der Erben des am 26. Mai d. J. ab intestato verstorbenen K. K. Oesterreichischen Kämmerers Freiherrn Franz Ludwig von und zu Guttenberg in Weisendorf ist die Auseinandersetzung seines Nachlasses nothwendig. Wer demnach an diesem Nachlasse aus irgend einem Grunde, eine Forderung oder einen Anspruch zu machen glaubt, der hat sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum

5. September d. J.

bei dem Patrimonial-Richter Raab dahier, als hiezu Bevollmächtigten schriftlich und portofrei zu melden, außerdem die Betheiligten gewärtig seyn müssen, daß auf ihre Ansprüche bei dieser Erbschafts-Behandlung keine Rücksicht genommen werden wird. Weisendorf, bei Erlangen im Rezat-Kreise, den 16. Juli 1825.

Die zur Auseinandersetzung der Erben ernannte Commission.

Lothar Franz Freiherr von Sechenbach.

Nicht Amtliche Artikel.

Als bestellter und von dem Königl. Kreis- und Stadtgericht zu Baireuth bestätigter Testaments-Executor des verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimarischen Kammerherrn, Christoph Ernst Freiherrn von Reitzenstein zu Regnitzlosau hinter der Kirche, mache ich hiermit bekannt, wer noch Forderungen an die Masse hat und deren Richtigkeit zuverlässig nachweisen kann, solche im Verlauf von 30 Tagen bei Unterzeichnetem schriftlich anzuzeigen. Schloß-Gattendorf bei Hof, den 28. Juli 1825.

Gottlob Freiherr v. Reitzenstein auf Gattendorf.

In einem Landstädtchen, einige Stunden von Bamberg, wird ein Gasthaus, worauf zugleich die Brauerey- und Bäckerey-Gerechtigkeit haftet, mit einigen walzenden Grundstücken aus freier Hand verkauft. — Den Ort und den Verkäufer nennt auf portofreie Briefe das Zeitungs-Comtoir.

In der Friedrichsstrasse E. Nr. 307 b., ist das ganze Quartier parterre auf Martini d. Js. zu vermiethen. Es besteht aus fünf heizbaren Zimmern, zwei Kammern, einer Küche, Keller und Holzschlicht, dem Mitgebrauch des Waschhaußes, so wie auch des laufenden Brunnens im Hofe. Auch kann auf Verlangen Stallung dazu gegeben werden.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Juli 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94¼	
ditto à 5% " " .	102⅛	
Land-Anlehen à 5% . . .		102⅛
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	105⅛	105⅛
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		102⅛
ditto ditto à fl. 25.		101⅛
ditto ditto à fl. 100.		106

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 93. Baireuth, den 5. August 1825.

Amtliche Artikel.

Am Donnerstag den 11. August c. von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr an, werden in dem Gasthauße zur goldnen Krone dahier, die für die Monate Mai und Juni 1824 unausgelößt gebliebenen Pfänder, von der Verwaltung des städtischen Leih- und Pfandhaußes, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, am 26. Juli 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß.

Schoberth.

Bei dem hiesig Königlichen Rentamte werden in jeder Woche, Montags und Donnerstags, größere und kleinere Parthien an Korn, 1824er Frucht und von sehr guter Beschaffenheit, um die von Zeit zu Zeit bestehenden mittlern hiesigen Marktpreise, aus freier Hand verkauft. Baireuth, den 25. Juli 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

In der Curatelsache des seit dem Russischen Feldzug vermißten Soldaten Michael Kessel aus Marienroth, nimmt das unterfertigte Königl. Landgericht, den verhandelten Acten gemäß die Veranlassung, die öffentliche Ausschreibung gegen denselben zu beschäftigen, und ihn vorzuladen, daß er sich oder seine allenfallsige Descendenten inner ½ Jahr a dato dahier zu sistiren, und sein nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 1486 fl. 4 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen habe, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an dessen sich legitimirte nächste Anverwandte ausgehändigt werden wird. Nordhalben, am 29. Juli 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Gegen den Bauern Georg Gerber zu Gifting, wurde vom dahiesigen Königlichen Landgerichte der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttage, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 23. August l. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Dienstag den 13. September ai. c.,

3) zur Replick und schlüßigen Verhandlung, auf

Dienstag den 4. October l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des besagten Georg Gerber unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gant-Verhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Georg Gerber in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, den 8. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das zur Conkursmaſſa des Bauers Georg Gerbers zu Güſting gehörige ganze Dorfgut zu Güſting, welches a) in einem einſtöckigten von Holz erbauten Wohnhaus, Stadel, Schupfe, Stallung, Backhaus und Hofraith, b) in ¼ Tagwerk Grasgarten am Hauß, c) in Feldern, als: 2⅜ Tagwerk, die Hofmas, 1¼ Tagwerk, die Kiche, 1 Tagwerk am Poßecker Steig, 2 Tagwerk vor die Aecker und 1½ Tagwerk, die obere Teuſchnitz; d) in Wieſen, als: 1½ Tagwerk einmädige in der Kehr, ¾ Tagwerk einmädige vor die Aecker, 2 Tagwerk in der Kremnitz, ¼ Tagwerk im Mittelberg; e) in Holz, als: 1½ Tagwerk Fichten- und Tannenholz in der Kehr, 1½ Tagwerk Holz, das Ackerholz, 2½ Tagwerk im Gebrün, beſteht, und worauf außer der Handlohnbarkeit zu 5 Procent in Erb- und 10 Procent in Kauffällen, jährlich 2 fl. 22½ kr. per ſimplo Steuer, 18 kr. Grundſtift, 44 kr. Küchendienſt, und 2 fl. 11¼ kr. Frohn-Abtrag, dann 1 Scheffel, 5 Metz., 3 Vrtl., 1½ Sechztl. Habergült haftet, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienſtag den 16. Auguſt a. c.

in loco Güſting anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Bemerkt wird, daß Schultheis Heinlein zu Güſting angewieſen iſt, den ſich meldenden Kaufsliebhabern die Beſtandtheile des Gerberiſchen Gutes einzuweiſen. Nordhalben, den 8. Juli 1825.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter.

Auf die in den Nummern 66 und 67 des Baireuther Kreisblattes öffentlich feilgebothen wordenen Güter des Wirths Anton Pezold zu Hochſtall wurde gar kein Aufgebot gelegt; es wird daher wiederholter Strichstermin auf

Montag den 29. Auguſt Vormittags 9 Uhr

anberaumt, an welchem Tage ſich die Kaufsluſtigen bei dem Königl. Landgerichte dahier einzufinden, ihre Aufgebote zu legen, und das Weitere zu gewärtigen haben. Hollfeld, den 23. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Gegen den Bauern Johann Wagner zu Willersdorf iſt vom Königlichen Landgerichte Forchheim der Univerſal-Conkurs rechtskraftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche einen gerechten Anſpruch gegen den Gantierer Wagner machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen vorgeladen, und zu dieſem Ende folgende Edictstäge ausgeſchrieben:

1) Montag den 29. Auguſt 1825,
ad liquidandum et producendum,

2) Montag den 26. September 1825,
ad excipiendum,

3) Montag den 24. October 1825,
ad concludendum. Die Gläubiger haben am erſten Edictstag unter dem Rechtsnachtheile, vom Conkurs ausgeſchloſſen zu werden, ihre Forderungen zu liquidiren, und ihre Beweismittel vorzulegen, dann bei den beiden übrigen Edictstägen bei Vermeidung der Präcluſion mit den treffenden Handlungen zu erſcheinen. Forchheim, den 1. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Scheßlitz, am 22. Juli 1825.

Nachbeſchriebene zur Gantmaſſe des Johann Popp zu Demelsdorf gehörige Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt: 1) ein Bauern-Gütchen, zum benefiz. ad St. Magdalenam in Burgellern lehenbar, beſtehend aus Haus, Stadel, Backofen, ½ Tagwerk Hausgarten, 6½ Tagwerk Felder, und 1½ Tagwerk Wieſen, mit 10 Procent Handlohn, 2 fl. 42½ kr. Erbzins, 3 Simra Korngült, und 1 fl. 59½ kr. Steuer-Simplum belaſtet; 2) 1½ Tagwerk das Gehegwieslein, Gräflich von Giechiſches Lehen, mit 10 Prozent Handlohn, 14½ kr. Erbzins und 2½ kr. Steuer-Simplum belaſtet; 3) 1 Tagwerk Acker und ½ Tagwerk Holz, das Giecherholz genannt, vormals Mannlehen, woran die Laſten zur Zeit noch nicht bekannt ſind. Strichtermin wird auf den

18. Auguſt l. Js.,

im Orte Demelsdorf anberaumt; wohin Kaufliebhaber eingeladen werden.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freih. v. Sazenhofen.

Die Erben des Commiſſionsraths und Amtsrichters

Eyl zu Thiersheim haben auf abermalige Feilstellung der zum Nachlasse des gedachten Erblassers gehörigen und zu Thiersheim belegenen Immobilien den Antrag gestellt. Diese Immobilien sind: 1) ein sehr gut gelegenes massiv erbautes zweistöckiges Wohnhaus. Solches enthält sechs ganz bequem eingerichtete Wohnzimmer, zwei Böden, zwei geräumige Hausplätze, eine große gewölbte Küche, Speißgewölbe und Backofen. 2) Ein geräumiger Hof mit einem Pumpbrunnen. 3) Ein Stadel, von Holz erbaut, ein Stockwerk hoch, 23 Schuh lang und 20 Schuh breit, enthält eine Tenne, zwei Panzen, zwei mit Brettern überlegte Böden, 4) ein unterm Stadel befindlicher 15 steinerne Staffeln tiefer Keller. 5) Eine massive Stallung, 18 Fuß lang und 15 Fuß breit, mit zwei Schweinställen. 6) Das zum Hauße gehörige Gerechtholz, in 3 Klafter Brennholz bestehend. Diese sämmtlichen Gebäude wurden auf 2225 fl. abgeschätzt. 7) Ein am Hauße befindlicher Garten, ¾ Tagw. Taxe 58 fl. 35 ½ kr. 8) Ein Garten unterm Markt, ½ Tagw., Taxe 21 fl. 5½ kr. Zum Verkauf dieser Immobilien selbst wird auf den

1. September c. Vormittags um 9 Uhr,

Termin angesetzt, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige im K. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und das Weitere zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die Lasten und Abgaben gehen aus dem Taxations-Protokolle hervor, welches täglich in der Registratur eingesehen werden kann. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich das Wohnhaus für Fabrikanten, insbesondere für Färber, Lichterzieher und Seifensieder sehr wohl eignet. Wunsiedel, den 25. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Laut einer gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung vom 3. Januar 1812 lieh der Hofsbesitzer Andreas Münch von Seckenreuth, dem vormaligen Gastwirth und Bäckermeister Johann Rudolph Pertsch zu Untersteinach ein zu 5 Procent verzinnsliches Kapital von 600 fl. fränkisch gegen Verpfändung von drei Tagw. Wiese, die Teichwiese, einem Weiher und Krebsbächlein, dann ein Tagwerk Feld im Striegel, bei Untersteinach liegend, zur dritten Stelle. Der Schuldner Pertsch verfiel in Gant, die Grundstücke wurden sub hasta verkauft, die Massagelder ausgeschüttet, die Schuldverschreibung vom 3. Jänner 1812 ist aber zu den Akten nicht gebracht worden. Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post, und das darüber ausgestellte Document als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Innhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb zwölf Wochen, und längstens in der auf

Montag den 22. August l. J.,

angesetzten Tagesfahrt geltend zu machen, ausserdem sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Kulmbach, den 14. Mai 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der halbe Gült- Zinshof des Bauern Johann Müller zu Welschenkahl, gewürdigt auf 1048 fl., soll Schulden halber verkauft werden. Da Strichtermin auf den

24. August Vormittags 10 Uhr,

in loco Welschenkahl anberaumt worden ist, so wird solches besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, am 10. Juli 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Das in der Gantsache des Rheinhardt Dörnhöfer zu Lopp gestellte Prioritäts-Erkenntniß ist ad valvas publicas judicii affigirt worden. Thurnau, den 30. Juni 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Die den Friedrich Früchtelischen Eheleuten zu Frankenberg zugehörigen, zum dießseitigen Amt zinnslehenbaren Immobilien, bestehend: a) in einem Guth mit Zubehör, und b) in einem halben Tagw. Wechselwiesen, die Kupfer- oder Hainzenwiese genannt, werden nach dem Antrage eines Realgläubigers mit dem Gebote

von 1,000 fl rhl. dem wiederholten öffentlichen Verkauf ausgestellt, und da hiezu ein Termin auf

Freitag den 26. August

ansteht; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin zur gehörigen Vormittagszeit in dem Wirthshause zu Katschenreuth einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 25. Juli 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Da das dem Wirth Johann Mayer zu Hain zugehörige, zum Rittergut Hain zinslehenbare Wirthshaus mit Zubehör, worauf die Bierschenk- und Schlachtgerechtigkeit haftet, in dem am 14ten d. Mts. angestandenen Termin mit einem Gebote nicht belegt worden ist, so ist anderweiter Verkaufstermin auf

Donnerstag den 25. August Vormittags

angesetzt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen und ihre Gebote zu Protocoll zu geben, geladen werden. Schmeilsdorf, am 23. Juli 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonialgericht Hain.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 18. Juli bis den 23ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	2	150	152	152	—	10	30	9	45	9	—
Roggen	3	75	78	78	—	7	—	6	7	5	15
Gerste	—	5	5	5	—	6	—	5	30	5	—
Haber	4	35	39	39	—	4	18	3	36	2	54

Baireuth, den 25. Juli 1825.

Der Stadtmagistrat.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 21. Juli 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	87	87	87	—	12	54	11	42	10	30
Roggen	—	163	163	163	—	7	30	6	54	6	18
Gerste	—	188	188	188	—	6	—	5	36	5	12
Haber	—	79	79	79	—	3	42	3	33	3	24

Hof, den 21. Juli 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Als bestellter und von dem Königl. Kreis- und Stadtgericht zu Baireuth bestätigter Testaments-Executor des verstorbenen Herzogl. Sachsen-Weimarischen Kammerherrn, Christoph Ernst Freiherrn von Reitzenstein zu Regnitzlosau hinter der Kirche, mache ich hiermit bekannt, wer noch Forderungen an die Masse hat und deren Richtigkeit zuverlässig nachweisen kann, solche im Verlauf von 30 Tagen bei Unterzeichnetem schriftlich anzuzeigen. Schloß Gattendorf bei Hof, den 28. Juli 1825.

Gottlob Freiherr v. Reitzenstein auf Gattendorf.

Zwei Gymnasiasten werden gegen billige Bedingnisse in Kost und Logie zu nehmen gesucht. Wo? ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

In der Friedrichsstrasse E. Nr. 307 b., ist das ganze Quartier parterre auf Martini d. Js. zu vermiethen. Es besteht aus fünf heizbaren Zimmern, zwei Kammern, einer Küche, Keller und Holzschlicht, dem Mitgebrauch des Waschhauses, so wie auch des laufenden Brunnens im Hofe. Auch kann auf Verlangen Stallung dazu gegeben werden.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 94. Baireuth, den 6. August 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. Juli 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Maßgabe der — in Nr. 28 des Regierungsblatts vom laufenden Jahre enthaltenen Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19ten d. der diesjährige Vorschußfond der Brandversicherungs-Anstalt von 408,251 fl. wegen der vorgefallenen bedeutenden Feuersbrünste erschöpft, und es daher nothwendig erachtet worden ist, für die Monate August und September des Etatsjahres $18\frac{4}{5}$, dann für die nächstfolgenden 5 ersten Monate des Jahres $18\frac{5}{6}$ einen neuen Vorschußfond zu bilden, wozu vom Hundert Brand-Assecuranz-Capital Vier Kreuzer als Zwischen-Ausschlag auf den Beitrag des Jahres $18\frac{4}{5}$ erhoben werden soll, so werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises mit der Weisung davon in Kenntniß gesetzt, diesen Zwischen-Ausschlag dergestalt zum Vollzug zu bringen, daß solcher bis zu Ende des Monats August erhoben und zur Brand-Assecuranz-Vorschuß-Casse unfehlbar eingesandt ist.

Diese Erhebung erstreckt sich jedoch vor der Hand nur auf den Capitalstand, welcher bis letzten September 1824 festgesetzt ist; die seit dem 1. October 1824 angezeigten Erhöhungen und neuen Eintritte bleiben vor der Hand nur bis die ortschaftliche Zusammenstellung für $18\frac{5}{6}$ hergestellt und abgeschlossen ist, ausgesetzt, und eben so wenig können von den für $18\frac{4}{5}$ angezeigten Minderungen und Austritten diese vorläufigen 4 kr. erhoben werden. Zur Erleichterung der Polizei-Behörden wird aber nachgelassen, daß auf diesen Ausschlag keine förmliche Abrechnung hergestellt, sondern die Beiträge nach Abzug der Einnehmers-Gebühren nur mittelst Lieferscheins, wobei auch angewiesene Zahlungen an die Beschädigten im Amtsbezirk eingerechnet werden können, zur Casse eingesandt werden dürfen; es muß aber bei jeder Lieferung der Königl. Regierung der — zur Casse eingesandte Betrag angezeigt werden.

Schlüßlich werden noch sämmtliche Behörden aufmerksam gemacht, die ortschaftliche Zusammenstellung des Capital-Standes ihres Bezirks, die dazu gehörige specielle Zu- und Abgangs-Uebersicht nebst dem Verzeichniß der angefallenen Extrafond-Beiträge für $18\frac{4}{5}$ im Laufe des künftigen Monats September dergestalt vorzubereiten, daß solche mit dem Eintritt in den Monat October in Duplo unfehlbar dahier eintreffen können.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Den Zwischen-Ausschlag bei der Brandversicherungs-Anstalt für $18\frac{4}{5}$ betr.

Oeller.

Bonded Rectifier Stacks (Cont'd)

Bonded Rectifier Stacks are available in single-phase bridge, three-phase bridge, single-phase center-tap, and three-phase center-tap circuits. Ratings are from 50 to 1000 amperes DC output, and from 50 to 1000 PIV. Stacks are available with or without fuses.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

Bonded Rectifier Stacks are designed for use in applications where the ambient temperature is 55°C or less, and where adequate heat sinking is provided. Ratings are based on operation in free air at 55°C ambient temperature.

image
not
available

kr. Frohn-Abtrag, dann 1 Scheffel, 5 Metz., 3 Vrtl., 1½ Sechztl. Habergült haftet, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Dienstag den 16. August a. c.

in loco Güfting anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Bemerkt wird, daß Schultheis Heinlein zu Güfting angewiesen ist, den sich meldenden Kaufsliebhabern die Bestandtheile des Gerberischen Gutes einzuweisen. Nordhalben, den 8. Juli 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Rehau, den 5. Juli 1825.

Die Wittwe Margaretha Barbara Seidel dahier hat sich entschlossen, folgende Realitäten freiwillig dem Verkauf auszusetzen, als: 1) ein Wohnhaus in der Schwarzenbacher Straße gelegen, H. Nr. 29 mit angebautem Stall, welcher 5 Stück Vieh aufnehmen kann. Das Wohnhauß selbst ist 36½ Schuh lang und 36 Schuh tief, 2stöckigt und massiv erbaut, enthält eine untere und eine obere Stube und 2 Keller, wovon der eine 21 Fuß lang, 15½ Fuß weit, und der andere 21′ 15″ tief ist. Die dazu gehörige Scheune ist von Holz erbaut, und hat im Quadrat 36 Fuß. Auf dem Hauß selbst haftet, außer dem Recht zum Bierbrauen, die Brandweinbrennerei-Concession und eine eigene Fleischbankgerechtigkeit. Nebst dem bezieht dieses Hauß aus der Königl. Waldung jährlich 3 Klafter Gerechtholz, und die dazugehörigen Gemeindetheile betragen 333 □Ruthen Feld aufm Frauenberg und 120 □R. Huth im Unlitz. Der Schätzungswerth dieses Haußes, welches inwendig noch nicht ganz ausgebaut ist, beträgt 500 fl., jener der Scheune 130 fl., jener des Gerechtholzes 130 fl. und jener der Gemeindetheile 70 fl 2) 1 Tagwerk Feld oberhalb des Höferwegs, St. Bes. Nr. 83, Steuer-Capital 135 fl., Schätzungswerth 150 fl; 3) der vierte Theil von 2 Tagwerk Wiesen am Höferweg, Schätzungswerth 60 fl.; 4) 1¼ Tagwerk Wiese, die Lammwiese, St. Bes. Nro. 89, Steuer Capital 175 fl., Schätzungswerth 160 fl.; 5) ¼ und ¾ Tagwerk Feld am Wüstenbruner Weg, St. Bes. Nr. 85, St. Capital 40 fl, Schätzungswerth 40 fl; 6) ⅛ Tagwerk Feld am Schwarzenbacher Weg, St. Bes. Nr. 84, St. Capital 75 fl, Schätzungswerth 80 fl. Termin zu diesem Behuf wird nun auf kommenden

Mittwoch den 17. August l. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

Der Gutsbesitzer Johann Michael Lutz zu Ziegelhütten und dessen Verlobte Margaretha Erlmann aus Mangersreuth, haben wegen wegen Minderjährigkeit der Letztern in ihrem errichteten Ehevertrag die allgemeine Gütergemeinschaft bis zur erlangten Volljährigkeit der Erlmann ausgeschlossen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kulmbach, den 5. März 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Vom Königlichen Landgericht Culmbach wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem zwischen dem Müllersohn Simon Püchelberger auf der Kosermühle, und seiner Verlobten, der ledigen Maria Margaretha Gareis unterm heutigen errichteten gerichtlichen Ehevertrag wegen Minderjährigkeit der Verlobten Gareis, die Gütergemeinschaft bis auf weiteres ausgeschlossen worden. Culmbach, den 19. Februar 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das dem Johann Pfadenhauer zu Oberndorf zugehörige Gut allda, aus Wohnhaus, Nebengebäuden, Hofraith, Garten, 12 Tagwerk Aeckern, 5 Wiesen und 3 Holztheilen bestehend, wird hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den

26. August Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, in welchem Kaufsliebhaber dahier zu erscheinen haben. Lichtenfels, den 19. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Schell.

Am Dienstag den 16. August d. J. früh 10 Uhr, wird der Jagdbezirk Burgellern mit der Nesdorfer Kuppeljagd vereiniget, unter den allgemeinen Bedingungen der neuerlichen Verpachtung ausgesetzt, und zwar im

Geschäfts-Locale des K. Rent-Amts Scheßlitz, wozu pachtfähige Liebhaber andurch einladet;

Scheßlitz und Bamberg, am 29. Juli 1815.

K. Rentamt Scheßlitz. K. Forstamt Bamberg.

F. Burkart. Gast.

Gegen Johann Müller zu Welschenkahl ist der Gantprokeß erkannt, und I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Termin auf den

16. August,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

20. September,

und III. zur Schlußverhandlung auf den

25. October,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt worden. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden demnach hiezu unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Tag den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Gant, das Nichterscheinen an den zwei andern Tagen aber den Ausschluß mit denen an denselben statthabenden Handlungen zur Folge haben wird. Gleichzeitig werden diejenigen Personen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantierers in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte solches zum Gerichts-Depositorio abzuliefern. Thurnau, den 9. Juli 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Der halbe Gült-Zinshof des Bauern Johann Müller zu Welschenkahl, gewürdigt auf 1048 fl., soll Schulden halber verkauft werden. Da Strichtermin auf den

24. August Vormittags 10 Uhr,

in loco Welschenkahl anberaumt worden ist, so wird solches besitz- und zahlungsfähigen Liebhabern mit dem Bemerken eröffnet, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, am 10. Juli 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Die den Friedrich Früchtelischen Eheleuten zu Frankenberg zugehörigen, zum dießseitigen Amt zinnslehenbaren Immobilien, bestehend: a) in einem Guth mit Zubehör, und b) in einem halben Tagw. Wechselwiesen, die Kupfer- oder Hainzenwiese genannt, werden nach dem Antrage eines Realgläubigers mit dem Gebote von 1,000 fl rhl. dem wiederholten öffentlichen Verkauf ausgestellt, und da hiezu ein Termin auf

Freitag den 26. August

ansteht; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin zur gehörigen Vormittagszeit in dem Wirthshause zu Katschenreuth einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 25. Juli 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Von dem Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinischen Patrimonialgericht I. zu Plankenfels, wird hiemit bekannt gemacht, daß unterm heutigen in Betreff der Recherche der Hypotheken-Verhältnisse mehrerer dem Thomas Körnlein dahier gehörigen Grundstücke, auf den Grund der unterm 2. Februar l. Js. geschehenen öffentlichen Bekanntmachung das Amortisations- und Präclusions-Erkenntniß erlassen und zu Jedermanns Wissenschaft am Gerichtsbrette affigirt worden ist. Plankenfels, am 3. August 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.

Donauer.

In der dahier anhängigen Concurssache des Georg Schramm zu Zochenreuth, wurde unterm heutigen das Locations- und Prioritäts-Erkenntniß in vim publicati an die Gerichtstafel geheftet. Aufsees, den 16. Juli 1825.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonial-Gericht 1ster Classe.

Knab.

Das den Georg Lindleinischen Eheleuten zu Schneckenloh zugehörige Wohnhaus daselbst nebst etwas

Feld, für 143 fl. eingeschätzt, dann ein ledіges Grundstück derselben, aus ¼ Tagwerk Feld bestehend, nach der eingeholten Schätzung 33 fl. am Werth, wird zur Bezahlung einer ausgeklagten Forderung dem öffentlichen Verkaufe andurch ausgesetzt, und Strichtermin auf den

31. August d. Js.

anberaumt, wo sich Kaufslustige dahier einfinden und der Executions-Ordnung gemäß den Zuschlag gewärtigen können. Unterlangenstadt, am 27. Juli 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I.
Schlesing.

Die zum Freiherrlich von Aufseesischen Seniorat lehenbaren Grundbesitzungen des Wegmachers Michael Huber zu Siech und seines abwesenden Vetters Heinrich Huber, nähmlich: a) 1 Tagwerk Feld, im Bilbertsbaum, b) ein ödes Hofstättlein, nunmehr Feld, c) ein Acker, in der Kuhliggaß, d) ¼ Tagwerk Feld, im Bronnen, im Steuerdistrict Königsfeld gelegen, werden im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtermin an dem

22. August, Vormittags 10 Uhr,

im Rauhischen Gasthauße zu Königsfeld anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß sowohl die Taxation der feilgestellten Grundstücke, als die hierauf haftenden Lasten und Abgaben zu jeder Zeit eingesehen werden können, und vor dem Strich bekannt gemacht werden sollen. Der Hinschlag soll nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen. Aufseeß, den 30. Juli 1825.

Freiherrlich von Aufseeßisches Patrimonialgericht
I. Classe.

Zur Einladung an Bestandslustige wird bekannt gemacht, daß Dienstag den 16. August l. Js., Vormittags 10 Uhr, das in der diesherrschaftlichen Revier Kirchahorn vom 22. August an, bis 1. November d. J. erlegt werdende Wildbrett, vorzüglich an Rebhühnern und Haasen, unter annehmlichen Bedingnissen, besonders der Lieferung, an den Meistbiethenden überlassen wird. Weiher, im Ahornthal, den 30. Juli 1825.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.
Boxleidner.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 4. August 1825 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 7 Loth 2 Quint. Für 2 kr. 15 Loth — Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 12 Loth 1 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 24 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 17 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 17 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 5 Pfund 3 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 7 Pfund 20 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 10 Pfund 6 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 4 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 8 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 13 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 42 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste 1 fl. $\frac{1}{2}$ kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 7 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-

Grüze 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierse 7 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 5 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 4 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 9 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 7 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 5 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 3 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 5 kr. 2 pf., ein Pfund von geringerer 3 kr. 2 pf. Ein Kalbskopf 9 kr. 2 pf. Ein gebrühter Kalbskopf 19 kr. 2 pf. Ein Gekrös 5 kr. 2 pf. Ein paar Prieſe 4 kr. 2 pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. — pf. Ein Pfund Gelüng 5 kr. 2 pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Pressack 9 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 6 kr. — pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Lammfleisch 6 kr. — pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 1 pf. Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, ⅔ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 13 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 9 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. 2 pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 14 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath Juli, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 10 fl. 13½ kr. der Metzen 1 fl. 42¼ kr. Der Scheffel Korn 6 fl. 35 kr. der Metzen 1 fl. 5¼ kr. Der Scheffel Gerste 6 fl. 3 kr. der Metzen 1 fl. ½ kr. Der Scheffel Haber 4 fl. 1½ kr. der Metzen — fl. 40¼ kr. Der Scheffel Erbsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 36 kr. bis — fl. 40 kr. Ein Schock langes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis 3 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. 15 kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 20 kr. Krebse, das Schock zu 20 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 28 kr. Enten, das Stück zu 18 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner, junge, das Stück zu 8 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 4 kr. Tauben, junge, das Stück zu 4 kr. — pf. Hasen, das Stück zu — fl. — kr. Rebhühner, das Stück zu — kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 15 kr. Butter, das Pfund zu 13 kr. Eier, 8 Stück zu 4 kr. — pf. Erd

Äpfel, der Metzen zu — fl. — kr. Zwetschgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 4. August 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 25. Juli bis den 30ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
Waizen	—	82	82	77	5	10	30	9	30	8	30
Roggen	—	40	40	40	—	6	—	5	36	5	12
Gerste	—	5	5	5	—	5	12	—	—	—	—
Haber	—	23	23	23	—	4	30	4	18	4	6

Baireuth, den 1. August 1825.

Der Stadtmagistrat.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 28. Juli 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	116	116	116	—	12	—	11	33	11	6
Roggen	—	172	172	172	—	7	—	6	39	6	18
Gerste	—	193	193	193	—	6	—	5	36	5	12
Haber	—	96	96	96	—	3	36	3	33	3	30

Hof, den 28. Juli 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In einem Landstädtchen, einige Stunden von Bamberg, wird ein Gasthaus, worauf zugleich die Brauerey- und Bäckerey-Gerechtigkeit haftet, mit einigen walzenden Grundstücken aus freier Hand verkauft. — Den Ort und den Verkäufer nennt auf portofreie Briefe das Zeitungs-Comtoir.

In Nr. 79 auf dem Markte ist ein Gewehr, vorzüglich für Landwehrmänner brauchbar, um billigen Preiß zu verkaufen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 24. Juli. Der Sohn des Maurergesellen Kolb, im neuen Weg.

Den 25. Juli Der Sohn des Baruch Frank.

Den 27. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 31. Juli. Der Sohn des Bürgers, dann Huf- und Waffenschmiedmeisters Tiegel dahier.

Den 1. August. Die Tochter des Modelliers Tutscheck dahier.

Den 2. August. Der Sohn des Bürgers, Geometers und Maurermeisters Tripß dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Schultheiß, in St. Georgen.

— — Der Sohn des Taglöhners Ellerkam.

Den 3. August. Der Sohn des Districts-Vorstehers, Bürgers und Drechslermeisters Zinner dahier.

Gestorbene.

Den 27. Juli. Der Fourier Smaia Reuter, im K. 13ten Linien-Infanterie-Regimente, alt 33 Jahre.

Den 28. Juli. Der Königl. Baierische Kassendiener Munker dahier, alt 73 Jahre.

Den 31. Juli. Der Königl. Baierische Oberlieutenant Anton v. Forster, alt 35 Jahre.

— — Die ledige Margaretha Sturm, aus Schönreuth, Landgerichts Kemnath, alt 36 Jahre.

Den 1. August. Der Sohn des Maurergesellen Kolb, im neuen Weg, alt 8 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 95. Baireuth, den 9. August 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. August 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch mehrere Behörden mit Einsendung der Beiträge für die katholische Kirche in Nördlingen im Rückstande sich befinden, so werden dieselben hiemit aufgefordert, dem Auftrage vom 26. November 1824 (Nr. 146 des Kreis-Intelligenzblatts) nunmehr binnen 14 Tagen um so gewisser nachzukommen, als sonst die zurückbleibenden Berichte und Collecten-Gelder mit Wartboten abgeholt werden müßten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.
Friedmann.

Bekanntmachung.

Eine mit Silber beschlagene und mit einer doppelten silbernen Kette versehene Ulmer Tobackpfeife, ist aus einem Hauße dahier entwendet worden. Jedermann wird vor dem Ankauf derselben gewarnt, und zur sofortigen Anzeige aufgefordert, falls solche zum Verkauf angeboten werden sollte. Baireuth, den 15. August 1825.

Der
Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth,
als Polizei-Behörde.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Bekanntmachung.

Eine Sparbüchse, worinnen sich gegen 9 fl. in neuen 24 kr. Stücken und neuen Kreuzern befanden, ist aus einem Hauße zu Sct. Georgen entwendet worden, welches zur möglichsten Entdeckung des Thäters hiemit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 2. August 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt
Baireuth, als Polizei-Behörde.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Die zum Nachlasse des Wirths Nicolaus Schnupp zu Altdroßenfeld gehörigen Immobilien, bestehend aus einem Söldengute mit Wohnhaus, worauf die Wirthschafts- und Brauereigerechtigkeit haftet, Scheune, Backofen, Brauhaus und Ziehbrunnen, dann einem Schorgärtlein, 4½ Tagwerk Feld und 3¾ Tagwerk Wiesen und 4½ Tagwerk walzenden Stücken, sollen von Lichtmeß künftigen Jahres an, öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist am Sitze des Königl. Landgerichts eine Strichstagsfahrt auf den

3. September Vormittags 9 Uhr

Ethics, Computing, and Science and Technology

Ethics is the study of what is good and bad, and of moral duty and obligation. Computing professionals are faced with ethical decisions in their work environments. Computer networks provide access to information resources that must be used in an ethical manner. Computer databases contain personal information that must be protected. Software engineers have the power to design programs that will be used by people in positions of trust. Ethical standards are necessary guidelines for the proper operation of computer hardware and software systems.

Science and technology have had a profound effect on the way we live. Most of the time, we are unaware of the impact that science and technology have on our lives. Science and technology are so much a part of our culture that we rarely stop to consider how different our lives would be without them. Computers are one of the most important technologies in our society. Computers are used in business, education, government, medicine, law enforcement, agriculture, and many other fields. Computers are used to write books and articles, to create graphic images, to control machines, to store and manage information, to communicate with other computers, and to play games. Computers are used in the creation of most of the products we buy. Computers are used to entertain us, to educate us, to heal us, and to help us in our work. Computers are used to design and build other computers.

Computers are used to control the flow of electricity, water, and gas. Computers are used to control traffic lights and to guide airplanes. Computers are used to monitor the environment and to predict the weather. Computers are used to design and build bridges, buildings, and roads. Computers are used to design and build cars, trains, and airplanes. Computers are used to design and build spacecraft and to explore the solar system. Computers are used to design and build medical devices and to diagnose and treat illnesses. Computers are used to design and build weapons and to wage war.

Computers are used to create and distribute music, movies, and television programs. Computers are used to create and play video games. Computers are used to create and display art. Computers are used to create and publish books, magazines, and newspapers. Computers are used to create and maintain websites. Computers are used to create and send e-mail. Computers are used to create and participate in online communities. Computers are used to create and manage databases. Computers are used to create and run software applications. Computers are used to create and run operating systems. Computers are used to create and run other computers.

Computers are used to control the flow of electricity, water, and gas. Computers are used to control traffic lights and to guide airplanes. Computers are used to monitor the environment and to predict the weather. Computers are used to design and build bridges, buildings, and roads. Computers are used to design and build cars, trains, and airplanes. Computers are used to design and build spacecraft and to explore the solar system. Computers are used to design and build medical devices and to diagnose and treat illnesses. Computers are used to design and build weapons and to wage war.

Computers are used to create and distribute music, movies, and television programs. Computers are used to create and play video games. Computers are used to create and display art. Computers are used to create and publish books, magazines, and newspapers. Computers are used to create and maintain websites. Computers are used to create and send e-mail. Computers are used to create and participate in online communities. Computers are used to create and manage databases. Computers are used to create and run software applications. Computers are used to create and run operating systems. Computers are used to create and run other computers.

was zu aller Interessenten Wissenschaft öffentlich hiermit bekannt gemacht wird. Hollfeld, am 5. August 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

In der Wohnung des Pächters Sebastian Müller zu Wildenroth, werden am

Dienstag den 30. August d. J.

3 paar Ochsen, 4 Kühe, 2 paar Stiere, 2 Kalben, 2 Herdstiere, 3 Kälber, 4 Schweinsmütter, 5 Schweine, 49 Stück Schafe und Lämmer, dann Vorräthe an Waitzen, Korn, Gerste, Erbsen, Haber, Wicken, Stroh, Heu, Erdäpfel; 2 Wägen, 2 Pflüge, 1 Egge und andere Baugeschirre an den Meistbiethenden gegen baare Zahlung in vim executionis verstrichen. Der Strich beginnt früh um 9 Uhr. Weismain, am 28. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Schmiedmeister Georg Gärtner zu Ebner gehörige Haus und Gärtlein, wird in vim executionis hiermit zum Kaufe ausgeboten. Der Strich wird am

29. August d. Js. früh 9 Uhr,

bei Gericht dahier abgehalten, an welchem Tage den Strichslustigen die Rechte und Lasten des erwähnten Haußes bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Wer Forderungen an den Georg Gärtner zu machen hat, der ist verbunden, solche inner dem Strichstermine hier anzumelden, ausserdessen solche bei der Vertheilung des Hauskaufschillings unberücksichtiget bleiben würden. Weismain, den 14. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die zur Gantmasse des Johann Weibner zu Würgau gehörigen, in Nr. 73, 76, 77 des Kreis- und Nro. 46, 48 und 49 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebenen Gant-Realitäten werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin wird auf den

29ten l. Mts., Vormittags 9 Uhr

im Orte Würgau anberaumt, wozu Kauflieblaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 3. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Gegen den Bauern Johann Wagner zu Willersdorf ist vom Königlichen Landgerichte Forchheim der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche einen gerechten Anspruch gegen den Gantierer Wagner machen zu können glauben, zur Liquidirung ihrer Forderungen vorgeladen, und zu diesem Ende folgende Edictstäge ausgeschrieben:

1) Montag den 29. August 1825,
ad liquidandum et producendum,

2) Montag den 26. September 1825,
ad excipiendum,

3) Montag den 24. October 1825,
ad concludendum. Die Gläubiger haben am ersten Edictstag unter dem Rechtsnachtheile, vom Conkurs ausgeschlossen zu werden, ihre Forderungen zu liquidiren, und ihre Beweismittel vorzulegen, dann bei den beiden übrigen Edictstägen bei Vermeidung der Präclusion mit den treffenden Handlungen zu erscheinen. Forchheim, den 1. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Am 27. Juli l. J. wurde auf der Strasse von Arzberg nach Thiersheim der nachfolgend beschriebene taubstumme Vagant aufgegriffen, dessen Wohnort bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte. Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, über diesen Menschen und dessen Familien- und Heimaths-Verhältnisse Nachforschungen anzustellen und deren Resultat gefälligst sofort mitzutheilen.

Beschreibung.

Dieser Taubstumme ist 28 bis 30 Jahre alt, von mittlerer hagerer Statur und blonden Haaren, niederer Stirne, grauen Augen, proportionirter Nase und spitzigen Kinn. Auf der rechten Seite des Halses hat derselbe eine gegen 6 Zoll lange Narbe, so wie eine dergleichen von 1 Zoll im Durchmesser mitten auf der Brust, und eine solche am rechten Fuß oberhalb des linken Knöchels. Derselbe trägt ein Hemd von grober Leinwand, grün tuchene lange Beinkleider, eine schwarzmanchesterne Weste, ein

Robert Gordon's Hospital, Aberdeen.

Robert Gordon's Hospital, Aberdeen.

Robert Gordon's Hospital, Aberdeen.

den Inhalt des Zeugnisses zu bestättigen, und dadurch den Act zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der Königl. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Nur einzelne und zwar wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu befördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Vieh-Gattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geld-Preis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt in der Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtag selbst Vormittags gegen 9 Uhr werden die Freitags und Samstags zuvor auf den besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangenes Jahr, alle besitzende Ackergeräthe, Maschinen, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XIII.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preise-Vertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers des Innern, oder desjenigen, welchen Se. Excellenz hiezu bestimmen werden.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeiten der Zu-

Kälber.

1ster	Preis	. . .	8	Baier.	Thaler.	
2	"	" . . .	4	"	"	
3	"	" . . .	3	"	"	
4	"	" . . .	2	"	"	
5	"	" . . .	1	"	"	

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise wie oben.

Schafe.

1ster	Preis	. . .	6	Baier.	Thaler.	
2	"	" . . .	4	"	"	
3	"	" . . .	2	"	"	
4	"	" . . .	1	"	"	

sammt Fahnen.

Und vier Nachpreise wie oben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß alle diese Thiere auch preiswürdig, das ist, in ihrer Art ausgezeichnete Thiere, und gegenwärtig seyn müssen; außerdessen bleiben die treffenden Preise zurück.

III.

Weitere Preise sind noch für diejenigen Landwirthe bestimmt, die im Jahre 1824 — und zwar nur für dieses Jahr allein das Ausgezeichnetste in der Landwirthschaft geleistet, z. B. große öde Strecken kultivirt, einmähdige Wiesen zweimähdig gemacht, große Gärten, Obstbaum-Alleen oder andere nützliche Holzarten, gepflanzt, nasse Wiesen durch Gräbenziehen verbessert, Wässerungen hergestellt, große Arrondirungen bezweckt, den Brachanbau und zweckmäßige Rotation oder Früchtenwechsel eingeführt, und durch die beste Feld-Bearbeitung die schönsten Fluren erlangt, die Reinlichkeit und Verschönerung eines Dorfes bezweckt, einen Schul- oder Volksgarten ins Leben gerufen, volle Stall-Fütterung, selbst die der Schafe, eingeleitet, sohin den ganzen Nomadenstand verbannt, durch einen vermehrten Futterbau den Viehstand ansehnlich vermehrt und verbessert, angemessenere Stallungen und landwirthschaftliche Gebäude, bessere, auch warme Fütterungsweise und volle Reinhaltung des Viehes, Reinhaltung und Cultur der Alpen zustandegebracht, einen schönen reinlichen Hofplatz und ordentliche Düngerstätte nach ächten Grundsätzen geregelt, dazu die geruchlosen, beweglichen Abtritte eingeführt, eine förmliche, allen Koth und Mist umfassende Dünger-Bereitung und geeignete Benützung selbst in Ansehung des Ausführens und der Unterbringung in den Acker besorgt, Compost-Dünger, oder Dünger-Magazine gesammelt, die Gülle- oder Brabanter Düngerbereitung, so wie überhaupt den Gebrauch des flüssigen und auch grünen, des Knochenmehls- und Salz-Düngers, so wie anderer verschiedener Düngermittel eingeführt, gute Dorf- und Feldwege zustandgebracht, neue nützliche Ackerwerkzeuge oder Maschinen in Anwendung gesetzt, Culturs-Congresse gestiftet, die Abtheilung der Gemeindeweiden oder Gemeindewaldungen, oder die volle Arrondirung der Gemeindeflur, dann die Ablösung der Feudallasten, Zehenden ꝛc. veranlaßt, Sümpfe ausgetrocknet, neue große Ziegel-, Klay-, Kalk-, Mergel- und Gipsbrennereien, Gips- oder Knochen-Mühlen errichtet, Torf und Steinkohlen in große Benützung gebracht, den Anbau der Oel- und Handlungspflanzen vermehrt und veredelt, auch vorzügliche Oel- und derlei Mühlen hergestellt, eben so den Hopfenbau, ferner die Bienenzucht, den Seidenbau, den Hanf- und Flachsbau, ihre Zubereitung, dann die Leinwand-Spinn- und Webereien verbessert, nicht minder den Weinbau gehoben, die Räucherungen gegen Reife in Wein- und Obstgärten mit Erfolge eingeführt, diese auch gegen Insekten geschützt; das Milch-, Butter- und Käsewesen in einen erhöhten Zustand gebracht, die neue Schnellräucherungs-Methode des Fleisches, dann die der Käse in Anwendung gebracht, neue edle Thier-Racen oder neuen Früchtenbau, besonders den der Handlungs-Pflanzen eingeführt, oder was Großes in dieser Art in ihrem Dorfe, Gegend errichtet, oder überhaupt wichtige Entdeckungen und Erfindungen gemacht haben u. dgl. Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 10. September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preisgericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reichs um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bei den Kreisfesten oder auf andere Weise für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Als die ersten fünf Preise werden nebst Vereins-Denkmünzen vorzügliche landwirthschaftliche Maschinen

Table 10. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 11. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 12. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 13. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 14. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 15. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 16. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 17. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 18. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 19. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 20. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 21. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 22. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 23. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 24. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 25. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 26. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 27. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 28. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 29. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 30. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 31. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 32. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 33. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 34. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 35. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 36. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 37. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 38. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 39. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 40. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 41. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 42. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 43. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 44. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 45. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 46. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 47. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 48. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 49. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 50. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 51. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 52. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 53. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 54. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 55. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 56. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 57. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 58. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 59. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 60. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 61. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 62. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0
November	18	0
December	19	0

Table 63. Number of cases and deaths in the Netherlands, 1918–1919.

	Cases	Deaths
1918		
June	1	0
July	2	0
August	3	0
September	4	0
October	5	0
November	6	0
December	7	0
1919		
January	8	0
February	9	0
March	10	0
April	11	0
May	12	0
June	13	0
July	14	0
August	15	0
September	16	0
October	17	0

der Landwirthschaft, der Volksgärten in Städten und Flecken, einer genauen Dienstbothen-Ordnung; die Abstellung der abgewürdigten Feiertage, oder sonstigen Müssiggangstage, der überhandgenommenen Freinächte und Zügellosigkeit der Dienstboten; die Errichtung von Dienstbothen-Sparkassen, zweckmäßigere Armenversorgung mit voller Abstellung des Bettels, Vieh-Assecuranzen, und mehr andere derlei wohlthätige Anstalten und Vorkehrungen. Die Herren Gemeinde-Vorsteher, die sohin als Preiswerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10. September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preise-Vertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, Erwähnung geschehen.

(Beschluß folgt.)

Bekanntmachung

Bereits in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1819 (Intelligenz-Blatt des Ober-Mainkreises, Nr. 21) sind die hiesigen Einwohner aufgefordert worden, ihre Unterstützungen, welche sie ausser dem Almosen den Armen reichen, dem hiesigen Armen-Pflegschaftsrath zu übergeben, damit solche unter die Bedürftigen vertheilt, und dem Bettel entgegengewirkt werden könne. Dessen ungeachtet ist dies bisher nicht geschehen. Da nun bei solchen Verhältnissen dem Bettelwesen nicht gehörig gesteuert werden kann, so sieht sich der unterzeichnete Magistrat, welchem im Verein mit dem hiesigen Armen-Pflegschaftsrath sehr daran gelegen ist, vorzüglich jetzt, wo alle Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse so wohlfeil sind, und jeder würdige und dürftige Arme gehörige Unterstützung erhält, den Bettel in hiesiger Stadt ganz abzustellen, nachstehende Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, (Regierungs-Blatt 1816, S. 44) zur allgemeinen Nachacht hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

„Wer herumziehenden Bettlern Allmosen giebt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl erlegen, und im letzten Falle soll noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der Armenpflege durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist.

Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bettlern und Landstreichern Herberge geben; sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen; Dienstbothen ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung verschweigen.

Gleicher Strafe sind unterworfen: Aeltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrläßigkeit und Mangel an Aufsicht, ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere policeiwidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethsleuten wissentlich dulden, und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachläßigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben."

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen, und die Contraventions-Fälle zur Anzeige zu bringen.

Baireuth, am 6. August 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß

Schoberth.

Bekanntmachung.

Bei den vom Magistrat angestellten Recherchen wegen des so geringen Anfalls von Pflastergeldes gegen die frühern Zeiten, haben die zur Erhebung des hiesigen städtischen Pflastergeldes aufgestellten Examinatoren allgemein darüber Klage geführt, daß manche hiesige Stadtbewohner sich der Entrichtung des tarifmäßigen Pflastergeldes durch allerlei nichtige Vorspiegelungen zu entziehen suchen. Es wird daher in Erinnerung ge-

Rule 1.1 Application of Rules

These Rules apply to all proceedings in the Court of Appeal.

Rule 1.2 Purpose of Rules

These Rules are made for the purpose of securing the just, speedy and inexpensive determination of every proceeding on the merits.

Rule 1.3 Court May Dispense with Rules

The Court may dispense with compliance with any of these Rules at any time.

Rule 1.4 Extension of Time

The Court may extend any time limit fixed by these Rules or by any order, even if the time limit has already expired.

Rule 1.5 Definitions

In these Rules:

"Court" means the Court of Appeal.

"Registrar" means the Registrar of the Court of Appeal.

"Judge" means a judge of the Court of Appeal.

"Notice of Appeal" means the document filed to commence an appeal.

"Respondent" means a party against whom an appeal is brought.

"Appellant" means a party who brings an appeal.

Rule 1.6 Service of Documents

Unless these Rules provide otherwise, a document may be served by delivering it personally, by leaving it at the last known address of the person to be served, or by sending it by registered mail.

Rule 1.7 Proof of Service

Service of a document may be proved by an affidavit of the person who served it, stating the time, date and manner of service.

Rule 1.8 Computation of Time

In computing any period of time fixed by these Rules, the day on which the event occurs is not included, and if the last day of the period is a Saturday, Sunday or holiday, the period extends to the next day that is not a Saturday, Sunday or holiday.

Rule 1.9 Registrar's Powers

The Registrar may exercise any power of the Court under these Rules, except the power to make an order finally disposing of an appeal.

Rule 1.10 Practice Directions

The Court may issue practice directions to supplement these Rules.

ferischen Theilungs-Interessenten, sollen die Grundstücke derselben, bestehend: in 5 Hoftheilen und einer Wieße im Trettenbach, welche gerichtlich auf 1,200 fl. geschätzt sind, öffentlich verkauft werden. Kaufslustige werden eingeladen, sich auf

Donnerstag den 25. August d. J.

Vormittag dahier einzufinden, woselbst sie ihre Angebothe zu Protokoll zu erklären haben. Forchheim, den 5. August 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Vom Königlichen Landgericht Scheßlitz werden die allenfallsigen Leibes-Erben des im Oesterreichischen Militair-Dienste gestandenen, am 10. November 1716 gebornen Pankratz Dußold aus Würgau, vorgeladen, innerhalb 3 Monaten von heute an, persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und das Vermögen des Dußold, bestehend in einem Depositum von 89 fl. 13½ kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den nächsten Anverwandten des Abwesenden ausgehändigt werden soll. Scheßlitz, den 28. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Satzenhofen.

Auf Antrag der Erben des verlebten Postverwalters Johann Conrad Haas, werden folgende zu dessen Hinterlassenschaft gehörige Grund-Realitäten am

Montag den 22. August l. Js.

gerichtlich zum Verkauf ausgeboten, nämlich:

I. zwei Drathhammerwerke am Mainfluß, bei Berneck gelegen, das Gottliebsthal genannt, bestehend: 1) in dem soliden Drath-Fabrikgebäude, in welchem sich die beiden Hammerwerke, ein doppeltes und ein einfaches befinden. Es hat die schönste und angenehmste Lage zwischen dem von der Mainbrücke bei Berneck gegen Lanzendorf zu sich ziehenden Auwiesen-Thale und dem weisen Mainfluß. — Das Hauptgebäude ist zwei Stockwerk hoch, unten mit Quadern und oben von Riegelfach aufgeführt. Es sind hierin angebracht 5 Stuben, 13 Kammern, 1 Küche, 5 Hausplätze, 2 Gewölbe und 2 Boden; 2) in einer angehängten Schupfe; 3) in einer Drathscheuer, 2 Stock hoch, unten gemauert, oben von Riegelfach mit Ziegeln bedacht, eine Stube, 2 Kammern, 2 Hausplätze, 2 Böden und einen Platz zu einem Scheuerwerk enthaltend, 4) in einer Kohlschupfe, 5) einer neuen Drathscheuer, 2 Stock hoch, massiv gebaut und mit Ziegeln bedacht, eine Drathscheune mit Glühofen, zwei Stuben, einen Hausplatz und 2 Böden enthaltend, 6) in einem ganz massiven neuerbauten Backofen, 7) einer neuen Schupfe, 8) einem Stadel, 9) in dem Hofrecht, 10) einem Schorgärtlein, 11) einem Grasplatz und zum Theil Garten, zu 41 □Ruthen, 12) einem Grasplatz, 150 Schuh lang, 26 Schuh breit, 13) einem desgleichen, zu 150 Schuh lang, 26 Schuh breit, 14) einem dergleichen, zu 22 □Ruthen, 15) einem desgleichen, 300 Fuß lang und 50 resp. 24 Schuh breit, 16) einem geräumigen Keller, jenseits des Mains, 17) in einem Fischwasser, der Schmalzgraben genannt, 593 Schritte lang, 18) in einem Rasenplatz, zu 78 □Ruthen. Es haften auf diesen im vollkommensten Zustande befindlichen und stets schwunghaft betriebenen Drathwerken und dazu gehörigen Grundstücken: a) die Steuer zu 1 fl. 30 kr. in simplo, b) 1 fl. ½ kr. Gefälle, c) die Gewerbsteuer zu 30 fl. Der Schätzungspreis besteht in 8000 fl.;

II. ein Garten an der Mainbrücke, zu ½ Jauchert, onerirt mit 7½ kr. frkl. Gefälle, 150 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 198 fl. 20 kr.;

III. eine Waldung, im Kinnich, zu 6 Jauchert, onerirt mit 18½ kr. Gefälle und 80 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 980 fl.;

IV. ein Fischwasser, der weise Main genannt, 3080 Schritte lang, belastet mit 3 fl. frkl. Gefälle und 20 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 200 fl. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, am obengenannten Tage Vormittags 10 Uhr im landgerichtlichen Geschäfts-Locale dahier sich einzufinden, ihre Angebote zu Protocoll anzuäußern, und wenn solche die Erben für annehmbar erachten, den Hinschlag zu gewärtigen. Die Inventarienstücke, welche zum Betrieb der beiden Hammerwerke gehören, so wie überhaupt die Maschinerien können den Kaufsliebhabern von dem Drathziehermeister Reichenberger täglich vorgezeigt werden. Von dem Taxations-Protocolle kann auch zu jeder Zeit Einsicht genommen werden. Berneck, den 8. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees,
im Obermainkreise.
Sensburg.

Mr. Cowan (Swift Current-Maple Creek): Mr. Speaker, I would like to ask the minister a question. Is it the intention of the government to bring in a bill to amend the Canada Grain Act this session?

Hon. Otto Lang (Minister of Transport): Mr. Speaker, I am not in a position to say that at the present time.

Mr. Cowan: Mr. Speaker, I would like to ask the minister a supplementary question. Is it the intention of the government to bring in a bill to amend the Canada Grain Act at all?

Mr. Lang:

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 97. Baireuth, den 13. August 1825.

Amtliche Artikel.

Beschluß des (im letzten Blatte abgebrochenen) Programms zu dem Central-Landwirthschafts- oder October-Feste in München 1825.

VII.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

VIII.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das letztere seinem Zweck als Centralfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlet; so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisebewerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeitz so manches entfernten Landwirthes aufreitzen.

Die größern Entfernungen, welche nach den an den Landstrassen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen — bestimmen den Vorzug; so wie unter einer Entfernung von 25 Stunden für die Pferde, und 15 Stunden für die andern Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

Weitpreise für die Hengste und Stuten.

1ter Preis . . .	12	Baier. Thaler.
2 " " . . .	10	" "
3 " " . . .	8	" "
4 " " . . .	6	" "

Für die Stiere, Kühe, Schweine und Schafe.

1ster Preis . . .	8	Baier. Thaler.
2 " " . . .	6	" "
3 " " . . .	4	" "
4 " " . . .	2	" "

Weitpreise für Mastochsen und Mastkühe.

1ster Preis . . .	6	Baier. Thaler.
2 " " . . .	4	" "
3 " " . . .	2	" "
4 " " . . .	1	" "

Dann für Mastschweine, Mastkälber und Mastschafe.

1ster Preis . . .	3	Baier. Thaler.
2 " " . . .	2	" "
3 " " . . .	1	" "

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Central-Festes 1825.

IX.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht: 1stens für Hengste und Stuten, 2tens für Stiere, Kühe und Schweine, 3tens für die feinwolligsten Schafe, und endlich 4tens für das Mastvieh aufgestellt. Ersteres besteht aus 8 Richtern, von den übrigen 3 jedes aus 6 Richtern, wovon überall das General-Comité die Hälfte der Richter, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solches Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protocoll zu führen, und von den Richtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisewerbung können nur solche Viehstücke concurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie
b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Jahres übernommen haben,
c) daß ihre Oeconomien überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.
d) Nur bei dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes nicht erforderlich, weil bei jedem Mästen, und zwar von wem immer, der Zweck der Landwirthschaft erreicht wird. Doch kann nur derjenige einen Preis erhalten, der sich ausweiset, das Mastgeschäft selbst ausgeführt zu haben.

Alle diese und alle andern Zeugnisse müssen bis zum 10. September zum General-Comité eingeschickt werden.

X.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die in den vorjährigen Intelligenzblättern bekannt gemachten Formularien genaue Auskunft, und es muß sich von den Preiswerbern wie von den Stellen pünctlich hiernach geachtet werden. Es muß also für jede Viehgattung ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der Königl. Baierischen Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als gültig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden auch diejenigen Titl Herren Preiswerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Wegen diesen Attestaten wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie sie schon in der vorjährigen Festbeschreibung §. 19 des Inhalts vorkömmt: Sehr unangenehm drang sich auch heute wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Cultur-Leistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preiswerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der Königl. Kreis-Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtsstelle die Formular-Bücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtigt werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstelle nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets

den Inhalt des Zeugnisses zu bestättigen, und dadurch den Act zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der Königl. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Nur einzelne und zwar wenige Stellen erlaubten sich bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur dem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reichs vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu befördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oeconomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Vieh-Gattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der folgenden Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geld-Preis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze nächst der neuen Reitschule; sie fängt in der Frühe um 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Concurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bisher oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Reitschulplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtag selbst Vormittags gegen 9 Uhr werden die Freitags und Samstags zuvor auf den besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresienwiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen Statt finden. Auch das General-Comité wird, wie mit so gutem Erfolge vergangenes Jahr, alle besitzende Ackergeräthe, Maschinen, so anders, zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Wenn Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

XIII.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preise-Vertheilung aus der Hand Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers des Innern, oder desjenigen, welchen Se. Excellenz hiezu bestimmen werden.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeiten der Zu-

seher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Nach der Preisevertheilung schließt sich das Pferde-Rennen an. In den im Eingange bemerkten Vorschlägen ist zwar auch auf eine zweckmäßigere Einrichtung dieser Rennen, auf höhere Preise, besonders auf einen bedeutenden Königlichen Preis für den ersten Renner angetragen, damit diese Rennen ihrer ersten Absicht, zur Veredlung der Pferdezucht, immer mehr entsprechen. Allein es konnte auch für heuer noch nichts Weiteres geschehen. Daher wird das Rennen auf die gewöhnliche Weise heuer noch gehalten, wofür der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München, so wie für alle andere Fest-Zubereitungen, Spiele, so anders, Sorge und Kosten übernommen hat.

Unterdessen bleibt festgesetzt, und wird hiemit im Voraus verkündet 1) daß im Jahre 1826 und weiter fort bei dem Haupt-Rennen nur inländische Renner, das ist Pferde, welche im Lande geworfen und erzogen wurden, gleichviel von welch ausländischer oder inländischer Race sie stammen, zugelassen werden; 2) auch ist aus obiger Ursache, nähmlich die Rennen nach und nach auf ihren wahren Zweck, als Beförderungsmittel der edlen Pferdezucht wie in andern Ländern, hinzuleiten, die weitere Bestimmung getroffen, daß bei dem Haupt-Rennen 1827 alle Wallachen und Nonnen, und so für immer in der Zukunft ausgeschlossen sind. Es läßt sich bis dahin auch allerdings hoffen, daß die bedeutenden Königl. Preise diesen Pferderennen nur noch mehr Schwung geben werden. Jedoch wird das Nachrennen — den Sonntag darauf stets auf gewöhnliche Weise wie bisher für ausländische und inländische Pferde aller Art gehalten.

XVI.

Den andern Tag — Montag den 3ten, beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser allgemeine Viehmarkt wird künftig allezeit am Montag nach dem ersten Sonntage im October gehalten, weßwegen die Kalender des Reichs auch diesen Markttag stets anzuzeigen haben.

Dieser Markttag dient nebenbei für alle Sämereien, Pflanzen, landwirthschaftliche Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auf die nöthigen Boutiken aufgeschlagen werden.

Zugleich öffnen sich an diesem Tage die Scheiben-, Sternen-, Pistolen-, Bolz- und Balester-Schießen, und andere Spiele, wie nicht minder der gewöhnliche Schul-Glückshafen und ein Glückshafen von landwirthschaftlichen Gegenständen ꝛc.

XVII.

Auch an den übrigen Tagen dieser Woche dauern obige Spiele fort, so wie verschiedene gymnastische Uebungen der Jünglinge.

XVIII.

Da die Dienstbothen der Landwirthschaften, die sich ausgezeichnet haben, bei den verschiedenen Kreis-Festen die Dienst-Medaillen erhalten, so kommen hier nur diejenigen des Isarkreises vor, welche also hier am ersten Tage gedachte Dienstbothen Medaillen empfangen. Es sind die obrigkeitlichen Zeugnisse hierüber bis zum 10. September an das General-Comité einzusenden.

XIX.

Uebrigens wird über den Vollzug des Festes ein umständlicher Bericht, wie bisher immer geschehen, erstattet, und in selbem neben obigen Individuen auch die Titl Herren Beamten genau angeführt, welchen, während dem Laufe des Jahres, für ihre außerordentliche Leistungen zu Gunsten der Landwirthschaft, die großen Vereinsdenkmünzen, oder andere Auszeichnungen zuerkannt sind.

XX.

Dieses Programm soll in allen Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter, so bald als möglich, genauest bekannt gemacht werden. Eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München, den 20. Juli 1825.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern.

Baireuth, den 10. Juli 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Auf Antrag der Erben des Buchdrucker Schwentnerischen Nachlasses wird das Schwentnerische Wohnhaus in der Schrollengasse dahier gelegen, Steuer-Haus-Nummer 276 sammt Hofrecht, Garten, Stadel und Holzremisse dem Verkaufe öffentlich ausgestellt, und hiezu Bietungstermin auf

Dienstag den 16. August l. Js.,
Vormittags 10 Uhr

im Stadtgerichts-Locale anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber unter der Bemerkung eingeladen werden, daß der Hinschlag, vorbehaltlich der Genehmigung der Erbs-Interessenten geschieht, und die übrigen Bedingnisse am Strichstermin selbst bekannt gemacht werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Riedel.

(Bekanntmachung, die dießjährigen Final-Prüfungen an der K. Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Ueber die nach der bereits abgehaltenen Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium noch übrigen Schlußprüfungen an der K. Studien-Anstalt dahier wird in Gemäßheit der neuesten Allerhöchsten Bestimmungen Folgendes bekannt gemacht:

1) Eine besondere Prüfung für das Lyceal-Absolutorium an der neuerrichteten Lycealklasse ist festgesetzt auf

Freitag den 26. August.

2) Für die Aufnahme in die unterste oder erste Gymnasialklasse (gesetzliches Alter 12 — 13 J.; über die erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten s. Nro. 128 des Kreis-Intelligenzblattes vom 23. October v. J. S. 914) findet die Prüfung Statt

Freitags und Sonnabends, den 26ten
und 27. August,

am erstgenannten Tage blos schriftlich.

3) Diejenigen Schüler, welche den Eintritt in die Anstalt sogleich bei einer der vier höheren Gymnasialklassen suchen, (Alter vom 13ten bis 17ten Lebensjahr) so wie diejenigen Privat-Studierenden, welche sich das Studienzeugniß einer bestimmten Klasse für ihre besondere Bestimmung zu erwerben wünschen, haben für die zweite und dritte

Montag den 29ten,

für die vierte und fünfte Gymnasialklasse

Dienstag den 30. August,

sich zu einer schriftlichen Prüfung zu stellen, worauf immer am folgenden Tage die mündliche Prüfung mit den Schülern der Klasse folgen wird.

4) Eben so haben diejenigen, welche die Aufnahme in eine der beiden Klassen der lateinischen Vorbereitungs-Schule nachsuchen, (Alter unter 12 J.) ihre schriftliche Prüfung

Sonnabends den 27ten,

ihre mündliche aber,

Montags den 29. August

zu bestehen.

Von allen überhaupt ist ihre Anmeldung unter Beilegung ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und einer beglaubigten Altersangabe, wo möglich, schon 8 Tage vor dem Prüfungstermin an die unterzeichnete Behörde einzusenden; was für Aeltern und Vormünder mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche an den festgesetzten Prüfungstagen zu erscheinen unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von der Aufnahme für das nächste Studienjahr ausgeschlossen bleiben, da zu Anfang desselben keine Aufnahme-Prüfungen mehr Statt finden.

5) Die feierliche Preisevertheilung zum Schlusse des Studienjahrs wird Sonnabends den 3. September gehalten werden.

Baireuth, den 11. August 1825.

Königliches Studien-Rectorat.

Gabler. Held. Klöter.

Michael Brand, Hadersammler und Obsthändler aus Gaustadt, K. Landgerichts Bamberg II., welcher wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehr-

Mrs. Hemans and Mrs. Jameson.

Mrs. Hemans.

Mrs. Hemans was born in Liverpool, in 1794, and died in Dublin, in 1835. Her maiden name was Felicia Dorothea Browne. She married, in 1812, Captain Hemans, who left her in 1818, and went to Italy, where he died in 1833. Mrs. Hemans published her first volume of poems in 1808, when she was only fourteen years old. Her subsequent publications were numerous, and were collected in a complete edition of her works in seven volumes, published in 1839. Her poetry is characterized by a delicate sensibility, a refined taste, and a graceful fancy. Her versification is smooth and harmonious, and her language pure and elegant. Her poems are generally short, and her longer productions are rather a series of short poems than a connected narrative. Her most popular poems are "The Forest Sanctuary," "The Siege of Valencia," "The Vespers of Palermo," "The Songs of the Affections," "Hymns for Childhood," and "Records of Woman." Her lyrics are among the most beautiful in the language. Her "Hymns for Childhood" are admirably adapted to the capacities of children, and have become a favorite book in many schools.

Mrs. Jameson.

Mrs. Jameson was born in Dublin, in 1797. Her maiden name was Anna Murphy. She married, in 1825, Mr. Jameson, a barrister, from whom she was afterwards separated. She published her first work, "The Diary of an Ennuyée," in 1826. Her subsequent publications were numerous, and were collected in a complete edition of her works in ten volumes, published in 1846. Her writings are characterized by a keen observation, a lively fancy, and a graceful style. Her descriptions of scenery and manners are vivid and accurate. Her most popular works are "The Diary of an Ennuyée," "Visits and Sketches at Home and Abroad," "Memoirs of the Loves of the Poets," "Characteristics of Women," "Sacred and Legendary Art," and "Legends of the Madonna." Her "Sacred and Legendary Art" is a valuable work of reference for students of art.

der Concurs rechtskräftig erkannt, weshalb dessen sämmtliches Grund-Vermögen, bestehend: in einem Gut mit Haus, Stadel, Nebengebäuden, dann 6 Tagwerk Felder, 7 Tagwerk Wiesen und 3 Morgen Wald, Besitz-Nummer 90, District Pautzfeld, welches Lehen, Zins- und Handlohnbar dem Königlichen Rentamte, und mit 1 fl. 33½ kr. Steuer in simplo belegt ist, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird, und Strichtermin auf

Freitag den 19. August l. Js.,

im Schlammersdorfer Wirthshause anberaumt wird, wohin besitz- und zalungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Forchheim, den 5. August 1825.

Königliches Landgericht.

K. Badum.

Der Gastwirth und Metzgermeister Friedrich Müller zu Himmelkron und die Müllermeisters Wittwe Barbara Pöhlmann von Thurnau haben durch den am 30. Juli l. J. gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in der dahiesigen Provinz geltende Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, was vorschriftsmäßig hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 4. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Die, auf 683 fl. 20 kr. rheinl. gerichtlich eingeschätzten, zur Concursmasse des Martin Fischer in Oberelldorf gehörenden Immobilien, bestehend aus einem Wohnhaus nebst Scheuer, Nebenbäulein, gegen 18 Simra Feld und 3 Morgen Wiesen, werden auf Antrag der Gläubigerschaft

Donnerstag den 25. August l. Js.,

Nachmittags 2 Uhr,

zu Oberelldorf öffentlich veräußert, und erfolgt, unter Einwilligung der Gläubiger der Hinschlag nach den Vorschriften der Executions-Ordnung. Tambach, den 8. Juli 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.

Strebel.

Wegen mehrerer, gegen die Gemeinde Dietersdorf ausgeklagter Schuldforderungen wird es nöthig, das Schuldenwesen genannter Gemeinde zu reguliren, indem sämmtliche Forderungen, welche gegen diese Gemeinde vorhanden sind, liquidirt und hienach die Befriedigung dieser Posten veranstaltet werden müssen. Zu dieser Liquidation sämmtlicher Schulden der Gemeinde Dietersdorf, so wie zur Vorlegung des, vom Herrschaftsgerichte als Gemeinde-Curatel-Behörde vorgeschlagenen Schuldentilgungsplans an die Interessenten steht auf

Freitag den 16. September l. J. Vormittags

Termin an, zu welchem sämmtliche Interessenten hiemit unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß auf die in diesem Termine nicht liquidirten Forderungen bei gegenwärtiger Schuldenregulirung weiter keine Rücksicht genommen werden könne, sondern solche mit ihrer Befriedigung bis nach Abtragung sämmtlicher in vorstehendem Termin liquidirten Forderungen warten müssen. Tambach, den 21. Juli 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Das den Georg Lindleinischen Eheleuten zu Schneckenloh zugehörige Wohnhaus daselbst nebst etwas Feld, für 143 fl. eingeschätzt, dann ein lediges Grundstück derselben, aus ¼ Tagwerk Feld bestehend, nach der eingeholten Schätzung 33 fl. am Werth, wird zur Bezahlung einer ausgeklagten Forderung dem öffentlichen Verkaufe andurch ausgesetzt, und Strichtermin auf den

31. August d. Js.

anberaumt, wo sich Kaufslustige dahier einfinden und der Executions-Ordnung gemäß den Zuschlag gewärtigen können. Unterlangenstadt, am 27. Juli 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I.

Schlesing.

Die zum Freiherrlich von Aufseesischen Seniorat lehenbaren Grundbesitzungen des Wegmachers Michael Huber zu Giech und seines abwesenden Vetters Heinrich Huber, nähmlich: a) 1 Tagwerk Feld, im Bilbertsbaum, b) ein ödes Hofstättlein, nunmehr Feld, c) ein Acker, in der Kuhliggaß, d) ¼ Tagwerk Feld, im Bronnen, im Steuerdistrict Königsfeld gelegen, werden im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und Strichtermin an dem

22. August, Vormittags 10 Uhr,

im Rauhischen Gasthause zu Königsfeld anberaumt. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß sowohl die Taxation der feil-

Mon.	Jan.	2	Executive Committee
Tues.	Jan.	3	Board of Directors
Wed.	Jan.	4	Finance Committee
Thurs.	Jan.	5	Membership Committee
Fri.	Jan.	6	Program Committee
Sat.	Jan.	7	Public Relations Committee
Sun.	Jan.	8	Nominating Committee
Mon.	Jan.	9	Executive Committee
Tues.	Jan.	10	Board of Directors
Wed.	Jan.	11	Finance Committee
Thurs.	Jan.	12	Membership Committee
Fri.	Jan.	13	Program Committee
Sat.	Jan.	14	Public Relations Committee
Sun.	Jan.	15	Nominating Committee
Mon.	Jan.	16	Executive Committee
Tues.	Jan.	17	Board of Directors
Wed.	Jan.	18	Finance Committee
Thurs.	Jan.	19	Membership Committee
Fri.	Jan.	20	Program Committee
Sat.	Jan.	21	Public Relations Committee
Sun.	Jan.	22	Nominating Committee
Mon.	Jan.	23	Executive Committee
Tues.	Jan.	24	Board of Directors
Wed.	Jan.	25	Finance Committee
Thurs.	Jan.	26	Membership Committee
Fri.	Jan.	27	Program Committee
Sat.	Jan.	28	Public Relations Committee
Sun.	Jan.	29	Nominating Committee
Mon.	Jan.	30	Executive Committee
Tues.	Jan.	31	Board of Directors

Mid-Winter Picnic

The Mid-Winter Picnic will be held on Saturday, January 21st, at Riverside Park. Bring your own lunch and enjoy the day with fellow members. Games and activities will be provided.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 98. Baireuth, den 16. August 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. August 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Befehl vom 4. Mai 1814 sollen die jährlichen Resultate der Leistungen der seit dem Jahr 18½ errichteten Schulden-Tilgungs-Casse der vormaligen Juden-Corporation im ehemaligen Fürstenthume Bamberg, durch die treffenden Intelligenzblätter zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden.

Mehrfache Hindernisse, und das inzwischen erfolgte Ableben des zuerst aufgestellten Rendanten verzögerten die pünctliche Rechnungs-Ablage, und noch gegenwärtig liegen erst die Rechnungen pro 18½ bis einschlüssig 18½ hier vor; die Vorlage der Folgenden konnte bis jetzt noch nicht bewirkt werden; indeß sind deswegen bereits die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden.

Damit aber die Betheiligten einstweilen diejenigen Resultate erfahren, welche ihnen aus den vorliegenden zur Einsicht bisher offen gestandenen Rechnungen näher mitgetheilt werden können, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Einnahmen für die benannten 6 Jahre von 18½ bis 18½ betrugen im Ganzen

a) Reste aus vorhergehenden Rechnungen	5161 fl. 23 kr.
b) laufende Concurrenz-Beiträge	64,445 fl. 59¼ kr.
c) Zugänge an Concurrenz-Beiträgen durch bewilligte neue Ansäßigmachungen	2676 fl. 54 kr.
Zusammen	72,284 fl. 16¼ kr.

Die Ausgaben dagegen:

a) Zahlungs-Rückstände von frühern Jahren	8237 fl. 39½ kr.
b) Laufende Besoldungen resp. Pensionen und Miethzinse	2639 fl. 50 kr.
c) Zinsen von schuldigen Capitalien	14,338 fl. 14¼ kr.
d) Zurückbezahlte Capitalien	39,247 fl. — kr.
e) Perceptions-Gebühren und sonstige Regie-Ausgaben	2376 fl. 29½ kr.
f) An ersparten Neujahrgeldern zur Stiftungs-Administration für den Unterricht	900 fl. — kr.
g) Auf Nachlässe	2547 fl. 59½ kr.
Zusammen	70,287 fl. 13½ kr.

Es wirft sich also für die letzte Rechnung ein Casse-Bestand von

1997 fl. 3 kr.

heraus, der zwar mit dem Ansatze in der Rechnung selbst zu 1970 fl. 23½ kr. um 26 fl. 39½ kr. differirt, was

[0001] The present invention relates to a method for the production of a fluorine-containing polymer and a fluorine-containing polymer produced by the method.

[0002] Fluorine-containing polymers are widely used as materials for various applications because they have excellent properties such as heat resistance, chemical resistance, weather resistance, and low dielectric constant.

[0003] For example, Patent Document 1 discloses a fluorine-containing polymer having a low dielectric constant and a low dielectric loss tangent, which is suitable for use in electronic devices.

[0004] Patent Document 1: Japanese Patent Application Laid-Open No. 2000-000000

sen den Armen reichen, dem hiesigen Armen-Pflegschaftsrath zu übergeben, damit solche unter die Bedürftigen vertheilt, und dem Bettel entgegengewirkt werden könne. Dessen ungeachtet ist dies bisher nicht geschehen. Da nun bei solchen Verhältnissen dem Bettelwesen nicht gehörig gesteuert werden kann, so sieht sich der unterzeichnete Magistrat, welchem, im Verein mit dem hiesigen Armen-Pflegschaftsrath sehr daran gelegen ist, vorzüglich jetzt, wo alle Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse so wohlfeil sind, und jeder würdige und dürftige Arme gehörige Unterstützung erhält, den Bettel in hiesiger Stadt ganz abzustellen, nachstehende Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, (Regierungs-Blatt 1816, S. 44) zur allgemeinen Nachacht hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

„Wer herumziehenden Bettlern Allmosen giebt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letzten Falle soll noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der Armenpflege durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist.

Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bettlern und Landstreichern Herberge geben; sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen; Dienstbothen ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung verschweigen.

Gleicher Strafe sind unterworfen: Aeltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrläßigkeit und Mangel an Aufsicht, ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere policeiwidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethsleuten wissentlich dulden, und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachläßigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben."

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung strenge zu wachen, und die Contraventions-Fälle zur Anzeige zu bringen.

Baireuth, am 6. August 1825.

Der Stadt-Magistrat.

In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.

Schweitzer. Haß

Schoberth.

(Bekanntmachung, die dießjährigen Final-Prüfungen an der K. Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Ueber die nach der bereits abgehaltenen Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium noch übrigen Schlußprüfungen an der K. Studien-Anstalt dahier wird in Gemäßheit der neuesten Allerhöchsten Bestimmungen Folgendes bekannt gemacht:

1) Eine besondere Prüfung für das Lyceal-Absolutorium an der neuerrichteten Lycealklasse ist festgesetzt auf

Freitag den 26. August.

2) Für die Aufnahme in die unterste oder erste Gymnasialklasse (gesetzliches Alter 12 — 13 J.; über die erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten s. Nro. 128 des Kreis-Intelligenzblattes vom 23. October v. J. S. 914) findet die Prüfung Statt

Freitags und Sonnabends, den 26ten und 27. August,

am erstgenannten Tage blos schriftlich.

3) Diejenigen Schüler, welche den Eintritt in die Anstalt sogleich bei einer der vier höheren Gymnasialklassen suchen, (Alter vom 13ten bis 17ten Lebensjahr) so wie diejenigen Privat-Studierenden, welche sich das Studienzeugniß einer bestimmten Klasse für ihre besondere Bestimmung zu erwerben wünschen, haben für die zweite und dritte

Montag den 29ten,

für die vierte und fünfte Gymnasialklasse

Dienstag den 30. August,

sich zu einer schriftlichen Prüfung zu stellen, worauf immer am folgenden Tage die mündliche

Prüfung mit den Schülern der Klasse folgen wird.

4) Eben so haben diejenigen, welche die Aufnahme in eine der beiden Klassen der lateinischen Vorbereitungs-Schule nachsuchen, (Alter unter 12 J.) ihre schriftliche Prüfung

Sonnabends den 27ten,

ihre mündliche aber,

Montags den 29. August

zu bestehen.

Von allen überhaupt ist ihre Anmeldung unter Beilegung ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und einer beglaubigten Altersangabe, wo möglich, schon 8 Tage vor dem Prüfungstermin an die unterzeichnete Behörde einzusenden; was für Aeltern und Vormünder mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche an den festgesetzten Prüfungstagen zu erscheinen unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von der Aufnahme für das nächste Studienjahr ausgeschlossen bleiben, da zu Anfang desselben keine Aufnahme-Prüfungen mehr Statt finden.

5) Die feierliche Preisevertheilung zum Schlusse des Studienjahrs wird Sonnabends den 3. September gehalten werden.

Baireuth, den 11. August 1825.

Königliches Studien-Rectorat.

Gabler. Held. Klöter.

Wer an den Nachlaß des verstorbenen Gendarme zu Fuß, Urban Weger, der 6ten Compagnie von Eschenbach, K. Landgerichts Heilsbronn gebürtig, aus was immer für einem Grund Ansprüche zu machen glaubt, wird hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit 6 Wochen um so sicherer hierorts nachzuweisen, als nach Umfluß dieses Termines in der Verlassenschaftssache, rechtlicher Ordnung nach, vorgeschritten werden muß. München, den 5. August 1825.

Das
Königliche Gendarmerie-Corps-Commando.
Freih. von Berger, General-Lieutenant.
Bürger, Actuar.

Der Bauer Georg Schmitt von Frankenberg, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und auf den

31. August l. Jahres

zur Anmeldung und Nachweißung der Forderung; auf den

28. September

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen; auf den

26. October

zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar sowohl zur Abgabe der Gegeneinreden als der Schlußeinreden, jedesmal früh um 9 Uhr festgesetzt. Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen der Gläubiger am ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Gantägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners im Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, am 4. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Bauer Georg Beetz von Buckendorf, hat sich dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

26. August,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

23. September,

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

21. October d. Js.,

jedesmal früh 8 Uhr festgesetzt, und sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß die Ausbleibenden am ersten Gantage mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, die Nichterscheinenden an den übrigen Tägen aber mit den sie treffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen. Zugleich werden alle diejenigen, die von dem beweglichen Vermögen des Schuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes

unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht dahier zu übergeben. Weismain, den 20. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Wohnung des Pächters Sebastian Müller zu Wildenroth, werden am

Dienstag den 30. August d. J.

3 paar Ochsen, 4 Kühe, 2 paar Stiere, 2 Kalben, 2 Heerdstiere, 3 Kälber, 4 Schweinsmütter, 5 Schweine, 49 Stück Schafe und Lämmer, dann Vorräthe an Waitzen, Korn, Gerste, Erbsen, Haber, Wicken, Stroh, Heu, Erdäpfel; 2 Wägen, 2 Pflüge, 1 Egge und andere Baugeschirre an den Meistbiethenden gegen baare Zahlung in vim executionis verstrichen. Der Strich beginnt früh um 9 Uhr. Weismain, am 28. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Schmiedmeister Georg Gärtner zu Ebnet gehörige Haus und Gärtlein, wird in vim executionis hiermit zum Kaufe ausgeboten. Der Strich wird am

29. August d. Js. früh 9 Uhr,

bei Gericht dahier abgehalten, an welchem Tage den Strichslustigen die Rechte und Lasten des erwähnten Haußes bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen soll. Wer Forderungen an den Georg Gärtner zu machen hat, der ist verbunden, solche inner dem Strichstermine hier anzumelden, ausserdessen solche bei der Vertheilung des Hauskaufschillings unberücksichtiget bleiben würden. Weismain, den 14. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zum öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege nachbenannter, dem vermißten Soldaten Heinrich Wunder in Theisau gehörigen Realitäten, nähmlich: a) des Ackers in der Röthen, welcher alt Kastenlehen und mit 5 Procent handlohnbar, auch dem Königl. Aerar zehntpflichtig, und mit 5 kr. Erbzins und einem Steuersimplo von 22½ kr. belastet ist, b) des dritten Theils des Heckengrundackers, welcher ein allodificirtes Kanzlei-Mannlehenstück ist, worauf ein Bodenzinns von 2 fl. von 50 fl. Bodenzins-Capital, 35 kr. Erbzins und 23¾ kr. Steuersimplum haftet, wird ein Termin am

Dienstag den 30. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in der Georg Wunderschen Behausung zu Theisau abgehalten, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Im Voraus wird bemerkt, daß ein beträchtlicher Theil des Kaufschillings gegen Vorbehalt des constituti possessorii auf den verkauften Realitäten stehen bleiben kann, und daß in dem nämlichen Termine, wenn kein annehmbares Gebot erfolgt, die Verpachtung auf drei Jahre versucht wird. Weißmain, den 1. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die beiden Güter des in Gant verfallenen Georg Schmitt zu Frankenberg werden nach dem Antrage der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe, oder wenn kein annehmbarer Käufer sich vorfinden sollte, der Verpachtung ausgesetzt. Kauf- und Pachtlustige haben sich am

19. August

im Landgerichts Sitze zu melden. Weismain, am 4. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Wege der Execution wird das dem Webermeister Matthäus Schlemmer von Stambach zugehörige Wohnhaus mit kleinem Garten, auf den

27. August c., Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

öffentlich zu Stammbach verkauft, und Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Münchberg, den 27. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung das dem Gastwirthe und Metzgermeister Johann Baier gehörige 1) Gast-

Application Filed 1st December, 1910.

Specification Published 1st December, 1910.

Improvements in Apparatus for Cutting Cheese.

I, Thomas Ellis, of Ellis's Cheese Factory, Ballyhaise, in the County of Cavan, Ireland, Cheese Maker, do hereby declare the nature of this invention to be as follows:—

This invention relates to apparatus for cutting cheese, and has for its object to provide a simple and efficient apparatus for cutting cheese into slices of uniform thickness.

According to this invention the apparatus consists of a frame, a table mounted thereon, a knife mounted on a carriage which is guided in its movement by the frame, and a gauge for regulating the thickness of the slices of cheese.

In the accompanying drawings, Figure 1 is a plan of the apparatus, Figure 2 is a side elevation, and Figure 3 is a detail view.

Referring to the drawings, the frame A is provided with a table B, and a knife C is mounted on a carriage D which is guided in its movement by the frame A. The carriage D is provided with a gauge E for regulating the thickness of the slices of cheese.

The knife C is mounted on a carriage D which is guided in its movement by the frame A. The carriage D is provided with a gauge E for regulating the thickness of the slices of cheese.

The gauge E is adjustable by means of a screw F, and is provided with a scale G for indicating the thickness of the slices of cheese.

The table B is provided with a groove H for receiving the cheese, and the knife C is mounted on the carriage D so that it can be moved across the table B.

The carriage D is provided with a handle I for moving the carriage D and knife C across the table B

Strichsliebhabern andurch zur Nachricht eröffnet wird.
Nordhalben, am 4. August 1825.
Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden mehrere dem Bauersmann Konrad Gebhardt zu Erlastrut gehörige Horn- und Schweinviehstücke auf
Mittwoch den 31sten d. Ms., Vormittags 8 Uhr
in der Gebhardtischen Behausung zu Erlastrut dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und Kaufsliebhaber hiezu andurch eingeladen. Gräfenberg, den 11. August 1825.
Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Das Königl. Baierische Landgericht Pottenstein hat im Schuldenwesen des Gastwirths und Metzgermeisters Michael Mager dahier dessen Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar:
1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung, auf
Donnerstag den 25. August 1825,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf
Mittwoch den 28. September 1825,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinreden, auf
Donnerstag den 20. October 1825,
und für die Schlußeinreden auf
Mittwoch den 23. November 1825,
jedesmal Morgens 8 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage, die Ausschliessung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Pottenstein, den 25. Juni 1825.
Königlich Baierisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die dem Michael Popp zu Neuses gehörigen Hohenweiden-Antheile und der Mühl-Antheil, erstere auf 160 fl., und letzterer auf 40 fl. geschätzt, werden im Wege der Hülfsvollstreckung hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hierzu Termin im Gerichtslocale auf
Dienstag den 30. August c., Vormittags
anberaumt. Kaufsliebhaber können an diesem Tage ihre Aufgebote zu Protocoll geben, und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung gewärtigen. Kronach, den 23. Juli 1825.
Das Königliche Landgericht.
Desch.

Am 27. Juli l. J. wurde auf der Strasse von Arzberg nach Thiersheim der nachfolgend beschriebene taubstumme Vagant aufgegriffen, dessen Wohnort bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte. Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden, über diesen Menschen und dessen Familien- und Heimaths-Verhältnisse Nachforschungen anzustellen und deren Resultat gefälligst sofort mitzutheilen.

Beschreibung.

Dieser Taubstumme ist 28 bis 30 Jahre alt, von mittlerer hagerer Statur und blonden Haaren, niederer Stirne, grauen Augen, proportionirter Nase und spitzigen Kinn. Auf der rechten Seite des Halses hat derselbe eine gegen 6 Zoll lange Narbe, so wie eine dergleichen von 1 Zoll im Durchmesser mitten auf der Brust, und eine solche am rechten Fuß oberhalb des linken Knöchels. Derselbe trägt ein Hemd von grober Leinwand, grün tuchene lange Beinkleider, eine schwarzmanchesterne Weste, ein blautuchenes Wammes, eine schwarze Halsbinde, eine Mütze von grünlichem Zeuche und Stiefeln. Er hat einen freundlichen gutmüthigen Blick. Wunsiedel, den 5. August 1825.
Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Gegen den Bauern Johann Wagner zu Willersdorf ist vom Königlichen Landgerichte Forchheim der Universal-Conkurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche einen gerechten Anspruch gegen den Gantirer Wagner machen zu können

(2) A person who contravenes subsection (1) commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to answer questions

19. (1) A person who refuses to answer a question put to him or her by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to answer a question put to him or her by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

20. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

21. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

22. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

23. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

24. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

25. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

26. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

27. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

28. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

29. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

30. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

31. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

32. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

33. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

34. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

35. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

36. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

37. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

38. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

39. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

40. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

41. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

42. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

43. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

44. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

45. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

46. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

47. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

48. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

49. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

50. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

51. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

52. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

53. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

54. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

55. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

56. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

57. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

58. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

59. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

60. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

61. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

62. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

63. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

64. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

65. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

66. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

67. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

68. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

69. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

70. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

71. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

72. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

73. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

74. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

75. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

76. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

77. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

78. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

79. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

80. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

81. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

82. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

83. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

84. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

85. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

86. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

87. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

88. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

89. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

90. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

91. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

92. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

93. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

94. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

95. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

96. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

97. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

98. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

99. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

100. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

101. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

102. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

103. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

104. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

105. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

106. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

107. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

108. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

109. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

110. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

111. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

112. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

113. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

114. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

115. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

116. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

117. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

118. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

119. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

120. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

Offence to refuse to produce documents

121. (1) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $5 000.

(2) A person who refuses to produce a document that he or she is required to produce by the Commissioner or an authorised person in the exercise of a power under this Act commits an offence.

Penalty: $

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 99. Baireuth, den 19 August 1825.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Vermöge höchsten Ausschreibens vom 28ten d. Mts. sind nach Maßgabe der allerhöchsten Bekanntmachung vom 19ten d. Ms., zur Bildung eines neuen Vorschuß-Fonds der Brand-Versicherungs-Anstalt pro 18$\frac{2}{3}$ und 18$\frac{2}{3}$

4 kr.

vom Hundert Brand-Assekuranz-Capital, als Zwischen-Ausschlag auf den Beitrag pro 18$\frac{2}{3}$ festgesetzt, und die vollständige Einhebung derselben bis Ende laufenden Monats anbefohlen worden.

Die hiesigen Einwohner werden daher zur ungesäumten Einzahlung dieses Zwischen-Beitrags an die — zur Einhebung beauftragten Distrikts-Vorsteher und Orts-Vorstände hiermit aufgefordert, und es um so weniger auf unangenehme Maßregeln ankommen lassen, als der Brandgelder-Vorschuß-Fond ganz erschöpft und die Ablieferung dieses Zwischen-Ausschlages dringendst nothwendig ist. Baireuth, am 4. August 1825.

Der
Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Baireuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Baireuth, den 9. Juni 1825.
Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Zu Befriedigung einer Hypotheken-Forderung soll das Söldengut des Friedrich Schrämlein in der Altenstadt gerichtlich versteigert werden.

Dieses Söldengut, unter Besitz-Nummer 778, liegt in der hiesigen Altstadt, und besteht aus einem eingädigen Wohnhauße, mit Stallung, Scheune und Backofen, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Grasgarten, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld im breiten Grund, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, im Letten, 5$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Buschholz, und ist hiemit der jährliche Bezug von 2 Klaftern Gerechtholz verbunden.

Im Ganzen ist dieses Anwesen auf 2148 fl. 15 kr. geschätzt, und kann zur näheren Kenntniß der Beschaffenheit der Grundstücke, so wie der darauf haftenden Lasten und Abgaben das aufgenommene Schätzungs-Protocoll täglich in der stadtgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Der Verstrichstermin ist auf
Samstag den 27. August d. Js.,
Vormittags 9 Uhr
festgesetzt, wo sich Kauflustige vor dem Deputirten, Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Voigt, einzufinden haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

In der Lieutenant Schegkischen Verlassenschafts- und resp. Schulden-Liquidations-Sache, sind mittelst Präclussions-Erkenntnisses vom heutigen alle diejenigen, welche ihre Ansprüche binnen gesetzlicher Zeit anzumelden unterlassen haben, mit denselben von der Masse

Ministerial Directory

Rev. Dr. Ralph Sockman
Minister Emeritus
Christ Church (Methodist)
New York City

Rev. Dr. Ernest Fremont Tittle
Minister Emeritus
First Methodist Church
Evanston, Illinois

Rev. Dr. Harold A. Bosley
Minister
First Methodist Church
Evanston, Illinois

Rev. Dr. Ralph W. Sockman
Minister
Christ Church (Methodist)
New York City

Rev. Dr. Lynn Harold Hough
Minister Emeritus
Central Methodist Church
Detroit, Michigan

Rev. Dr. Edwin Lewis
Minister Emeritus
First Methodist Church
Evanston, Illinois

Rev. Dr. Harold Ehrensperger
Minister
First Methodist Church
Evanston, Illinois

in der Georg Wunderschen Behausung zu Theisau abgehalten, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Im Voraus wird bemerkt, daß ein beträchtlicher Theil des Kaufschillings gegen Vorbehalt des constituti possessorii auf den verkauften Realitäten stehen bleiben kann, und daß in dem nämlichen Termine, wenn kein annehmbares Gebot erfolgt, die Verpachtung auf drei Jahre versucht wird. Weißmain, den 1. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

In der Wohnung des Pächters Sebastian Müller zu Wildenroth, werden am

Dienstag den 30. August d. J.

3 paar Ochsen, 4 Kühe, 2 paar Stiere, 2 Kalben, 2 Heerdstiere, 3 Kälber, 4 Schweinsmütter, 5 Schweine, 49 Stück Schafe und Lämmer, dann Vorräthe an Waitzen, Korn, Gerste, Erbsen, Haber, Wicken, Stroh, Heu, Erdäpfel; 2 Wägen, 2 Pflüge, 1 Egge und andere Baugeschirre an den Meistbiethenden gegen baare Zahlung in vim executionis verstrichen. Der Strich beginnt früh um 9 Uhr. Weismain, am 28. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der hiesige Bürger Franz Lorenz Hümmer, hat sich für insolvent erklärt und sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Gantträge, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 5. September d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 3. October 1825,

und 3) zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden auf

Donnerstag den 3. November 1825,

jedesmal 9 Uhr Morgens festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben an dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, am 27. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das dem K. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende, den Bauer Georg Wirthschen Eheleuten zu Illefeld gehörige Gut, B. N. 124 sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 1825 fl. rhl. subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Montag den 10. October, Vormittags 10 Uhr c.

im Sitze des hiesigen K. Landgerichts anberaumten Strichtagesfahrt einfinden und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Hypotheken-Gläubiger gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaidt, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Die in Nro. 86, 87 und 89 des Kreis- und Nr. 56, 57 und 58 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebenen Gant-Realitäten des Georg Müller zu Schmerldorf, werden zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

15. September l. J., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Schmerldorf anberaumt. Kaufliebhaber werden wiederholt hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 12. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Satzenhofen.

Wer aus was immer für einem Grunde an den Zimmermeister Georg Dummrauf zu Scheßlitz,

Elementary Geometry of Conics. By C. Smith, M.A., Master of Sidney Sussex College, Cambridge. Pp. viii + 200. (London: Macmillan and Co., Ltd., 1907.) Price 4s. 6d.

3½ kr. Erbzins und 46½ kr. Steuer in simplo belastet; b) das Schmitts-Aeckerlein im Thal, Königl. Lehen, mit 10 Procent Handlohn, 13⅞ kr. Erbzins und 5½ kr. Steuer in simplo belastet. Der Gesammt-Tax beträgt 532 fl. Strichtermin wird auf den

1. September l. Js.

im Orte Schweißdorf Vormittags 9 Uhr anberaumt, und werden Kaufliebhaber hiezu vorgeladen. Scheßlitz, am 9. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Das Wohnhaus des Thomas Koller zu Reuth mit Schmiede wird am

Dienstag den 6. September l. J.

in Reuth an den Meistbiethenden nach der Executions-Ordnung dem Verkaufe ausgesetzt Forchheim, den 2. August 1825.

Königliches Landgericht.
L. Badum.

Auf den Antrag des Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments, als vormundschaftlicher Behörde über die Feldwebel Bergerischen Relicten vom 8ten, praes. 10. August curr. wird der unbekannte Inhaber der nachbezeichneten Schuld- und Hypothekenurkunde, nämlich: eine von den Schuhmachermeister Simon und Anna Margaretha Hoffmännischen Eheleuten von Weidenberg als Schuldner auf die Kinder des Feldwebels Berger bei dem Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiment als Gläubiger über ein Darlehen von 198 fl. rhl. gerichtlich ausgestellte Schuld- und Hypothekenurkunde, d. d. Weidenberg, 12ten et confirm. 16. August 1820 aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten, und insbesondere in dem hiezu auf den

25. Februar 1826

anberaumten Termine zu produciren, und seine Rechte hierauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Weidenberg, den 12. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Vetter.

Nachbenannte dem Johann Brütting zu Niedermirsberg und der Barbara Brütting allda zugehörigen Grundbesitzungen werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Viertheil einer Hub, mit Haus, Scheune, Hofraum, Obstdarr, Gras- und Obstgarten, 7⅞ Morgen Feld, 1 1/16 Morgen Wiese, 1 1/16 Morgen Holz und Gemeinderecht, St. B. N. 177; 2) ¼ Morgen Feld, im Hock oder obern Wege, Nr. 179; 3) ¼ Morgen Feld, im Hock oder untern Wege, Nr. 179; 4) ein Viertheil Hub, das Andingsviertel, mit Garten, 2⅛ Morgen Feld, 1/16 Morgen Wiese, ½ Morgen Holz, Nr. 214; 5) ein unbezimmertes Viertel Hub, mit ¼ Morgen Garten, 7⅛ Morgen Feld, 1 Morgen Wiese, 1/16 Morgen Holz, N. 225; 6) ½ Morgen Feld, auf der Nutzleiten, N. 226; 7) ½ Morgen Feld und Wiese im Hanibach, Nr. 227; 8) ½ Morgen Hutwaid in der Steinleiten, Nr 228; 9) 1/16 Eggeten mit etwas Holz, in der Steinleiten, N. 229; 10) ein Theil von den Wenzelfeldern, Nr. 231; 11) ½ Morgen Wiese, die Bachwiese, N. 232; 12) 1⅛ Morgen Feld, in der Laufenreuth, Nr. 235; 13) ein Sechstheil einer Hub, mit ½ Garten, 5⅞ Morgen Feld, ½ Morgen Wiese und 1 1/16 Morgen Holz, Nr. 236. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 6ten des künftigen Monats September,
Vormittags 9 Uhr,

bei dem Gemeindevorsteher zu Niedermirsberg einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 5. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Vom
Königlichen Landgerichte Kronach
wird auf Anrufen eines Gläubigers im Wege der Hülfsvollstreckung das Wohnhaus des Michael Feulner zu Steinwiesen, geschätzt auf 250 fl., öffentlich nach Vorschrift der Executionsordnung verkauft, und hiezu Termin auf

Mittwoch den 28. September, Vormittags 9 Uhr,

in der Landgerichts-Kanzlei anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Kronach, am 20. Juli 1825.

Königlicher Landrichter,
Desch.

Mr. Bell on Bones.

Mr. Bell's Bakerian Lecture on the Bones of the Human Body and Limbs, and of Animals of the Class Mammalia, which have Corresponding Uses.

Read November 17, 1803.

The object of this paper is to show that the bones of the human body and limbs, and of animals of the class Mammalia, which have corresponding uses, are constructed upon the same principles, and that the variety of their forms depends upon the variety of the uses to which they are applied.

The first part of the paper contains a description of the bones of the human body and limbs, and of animals of the class Mammalia, which have corresponding uses, and the second part contains a description of the bones of the human body and limbs, and of animals of the class Mammalia, which have corresponding uses, and the third part contains a description of the bones of the human body and limbs, and of animals of the class Mammalia, which have corresponding uses.

The first part of the paper contains a description of the bones of the human body and limbs, and of animals of the class Mammalia, which have corresponding uses, and the second part contains a description of the bones of the human body and limbs, and of animals of the class Mammalia, which have corresponding uses, and the third part contains a description of the bones of the human body and limbs, and of animals of the class Mammalia, which have corresponding uses.

Das von dem verlebten Zeuchschmiedmeister Lorenz Haagen zu Culmbach zeither beseſſene ſtadtlehenbare Wohnhaus, auf dem Graben dahier gelegen, Haus-Nr. 341, worauf zeither die Profeſſion eines Zeuchſchmieds getrieben wurde, und alle die zum Betrieb dieſer Profeſſion erforderlichen Einrichtungen hat, wird nach dem geſtellten Antrag der Erben zum öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden mit der weitern Bemerkung hiemit ausgebothen, daß auch der vorhandene vollſtändige Handwerkszeuch eines Zeuchſchmieds, der jedem Kaufsliebhaber vorgezeigt werden kann, mit dazu gegeben werden ſoll. Termin zum Verkauf des Haußes iſt auf den

30. August c.

angeſetzt worden, an welchem Kaufsliebhaber Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgericht dahier ſich einfinden, ihre Kaufsgebote anzeigen und den Hinſchlag an den Meiſtbietenden mit Zuſtimmung der Erbs-Intereſſenten gewärtigen können. Zugleich werden alle diejenigen noch unbekannte Perſonen und Handelsleute, welche allenfalls gegründete Forderungen an den Nachlaß des verlebten Zeuchſchmieds Lorenz Haagen zu machen haben, aufgefordert, an dieſem angeſetzten Termin mit zu erſcheinen und ihre Forderungen ſammt dem erforderlichen Beweis derſelben anzugeben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß bei der Vertheilung des Nachlaſſes des ꝛc. Haagen, auf ihre Forderungen keine Rückſicht mehr genommen werde. Culmbach, am 26. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß der Schreinermeiſter Johann Matthäus Igler zu Nemmersdorf, und die verwittibte Schullehrersfrau Maria Chriſtiana Köppner von Thiergarten, in dem heute gerichtlich errichteten Ehevertrag, die in hieſiger Provinz beſtehende Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben. Berneck, den 7. Julius 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem heute aufgenommenen Ehevertrag die verwittwete Weberei-Fabrikantin Anna Margaretha Fick, geb. Ott zu Streitau mit dem angehenden Webermeiſter Johann Ebner aus Bärnreuth, die Güter-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen hat. Berneck, den 21. Julius 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Da Martin Sailinger, Taglöhner aus Haag, Königl. Landgerichts Baireuth, auf die an ihn unterm 12. Februar heurigen Jahrs ergangene öffentliche Vorladung ſich nicht geſtellt hat, ſo wird derſelbe in Beziehung des Art. 422 Theil II. des Strafgeſetzbuches hiermit wiederholt aufgefordert, nun innerhalb eines anderweiten drei monathlichen Termins vor dem unterzeichneten Königl. Land- und Unterſuchungs-Gerichte um ſo gewiſſer zu erſcheinen, und ſich wegen des angeſchuldeten Verbrechens des Diebſtahls und Vergehens der Körper-Verletzung zu verantworten, als anſonſt nach fruchtloſem Verlauf dieſes Termins von drei Monaten wider ihn, als gegen einen Ungehorſamen den Geſetzen gemäß wird verfahren werden. Gräfenberg, den 6. Juni 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Nägelsbach.

Am 27. Juli l. J. wurde auf der Straſſe von Arzberg nach Thiersheim der nachfolgend beſchriebene taubſtumme Vagant aufgegriffen, deſſen Wohnort bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte. Man erſucht ſämmtliche Polizeibehörden, über dieſen Menſchen und deſſen Familien- und Heimaths-Verhältniſſe Nachforſchungen anzuſtellen und deren Reſultat gefälligſt ſofort mitzutheilen.

Beſchreibung.

Dieſer Taubſtumme iſt 28 bis 30 Jahre alt, von mittlerer hagerer Statur und blonden Haaren, niederer Stirne, grauen Augen, proportionirter Naſe und ſpitzigen Kinn. Auf der rechten Seite des Halſes hat derſelbe eine gegen 6 Zoll lange Narbe, ſo wie eine dergleichen von 1 Zoll im Durchmeſſer mitten auf der Bruſt, und eine ſolche am rechten Fuß oberhalb des linken Knöchels. Derſelbe trägt ein Hemd von grober Leinwand, grün tuchene lange Beinkleider, eine ſchwarzmanchesterne Weſte, ein blautuchenes Wammes, eine ſchwarze Halsbinde, eine Mütze von grünlichem Zeuche und Stiefeln. Er hat ei-

nen freundlichen gutmüthigen Blick. Wunsiedel, den 5. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

In Folge einer hohen Entschließung Königlicher Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen vom 29sten des v. M., sollen die beiden Königlichen Jagdrevieren Gunzendorf und Drosendorf, unter Zuschlag der nächstgelegenen Koppelbezirke und — auf den Fall, wenn sich hiefür ein geeigneter Pachtlustige finden sollte — der Königl. Koppeljagd Antheil mit dem Rittergute Greifenstein gesöndert zur lebenslänglichen Verpachtung aufgelegt werden.

Zur Beschäftigung dieses Verpachtungs-Versuches ist

Mittwoch der 31ste d. Ms., früh Morgens von 10 bis 12 Uhr,

und zum Versammlungs-Orte der Strichslustigen das Geschäfts-Zimmer des Königlichen Rentamts Bamberg I. zu Hallstadt bestimmt. Hallstadt und Bamberg, den 12. August 1825.

Das Königl. Rentamt Bamberg I.
Prell.

Das Königl. Forstamt Bamberg.
Gast.

Auf weiteren Antrag der Gläubiger in der Andreas Brückneriſchen Gantsache zu Gleismuthshausen, wird das, zu ersigenannter Concursmasse gehörende Anwesen, bestehend aus 1 bebautem und ½ unbebautem Gut, nebst 1 walzendem Stücke Ackerland hiemit anderweit feilgebothen, und haben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige in dem auf

Dienstag den 30. August l. J., Vormittags

im Orte Gleismuthshausen anstehenden Termin den unbedingten Hinschlag zu gewärtigen. Tambach, am 11. Juli 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschafts-Gericht.
Strebel.

Der Bauer Johann Mayer zu Draißdorf, hat auf öffentliche Vorladung seiner Gläubiger angetragen, theils um sich hiedurch genau von der Größe seines Schuldenstandes zu überzeugen, theils um jene allenfalls zu einem Nachlasse zu bestimmen. Demgemäß werden sämmtliche Gläubiger des gedachten Johann Mayer andurch aufgefordert, unter Beibringung der betreffenden Beweismittel ihre Forderungen am

30. August d. Js., Vormittags 9 Uhr

dahier um so gewisser anzumelden, als die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beitretend, erachtet werden sollen. Banz, am 5. August 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Kleylein Feuerstein zu Unterrodach zugehörige Grundstück, der Kreubitzer-Acker genannt, gerichtlich auf 172 fl. 30 kr. gewürdiget, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu auf den

1. September Vormittags 10 Uhr,

und zwar in dem Kleileinischen Wirthshause zu Unterrodach Termin festgesetzt, an welchem Kaufsliebhaber erscheinen können, und der Meistbiethende den Hinschlag nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigen hat. Küps, den 4. August 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats- und Geschlechts-Patrimonial-Gericht I.
Unterrodach.
Frauenholz.

Die den Friedrich Früchteliſchen Eheleuten zu Frankenberg zugehörigen, zum dießseitigen Amt zinnslehenbaren Immobilien, bestehend: a) in einem Guth mit Zubehör, und b) in einem halben Tagw. Wechselwiesen, die Kupfer- oder Hainzenwiese genannt, werden nach dem Antrage eines Realgläubigers mit dem Gebote von 1,000 fl rhl. dem wiederholten öffentlichen Verkauf ausgestellt, und da hiezu ein Termin auf

Freitag den 26. August

ansteht; so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin zur gehörigen Vormittagszeit in dem Wirthshause zu Katschenreuth einzufinden, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Thurnau, am 25. Juli 1825.

Freiherrlich Künsbergisches Patrimonial-Gericht.

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 100. Baireuth, den 20. August 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Juni 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Kammer-Junker Carl Wilhelm von Schmidt erhielt auf sein Rittergut Schönwald gegen einen Lehensherrlichen Oppignorations-Consens d. d. Baireuth, d. 12. März 1782 von dem Hofrath und Dr. Med. Georg Michael Kölle dahier ein zu 5 Procent verzinsliches Vorlehen von 2000 fl. fränkl. und dieser Consens wurde von dem Lehenhofe unterm 16. Juli 1785 bis zu dessen Ablösung bestätigt.

Beide Urkunden sind nach Angabe der Erben des Darleihers nicht mehr vorzufinden.

Auf den Antrag der Letztern wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, sie binnen 6 Monaten, und spätestens in dem auf den

23. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann, anberaumten Termin vor Gericht zu producten, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden sollen.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweitzer.

Voigt.

Die zum Nachlasse des Wirths Nicolaus Schnupp zu Altdroßenfeld gehörigen Immobilien, bestehend aus einem Söldengute mit Wohnhaus, worauf die Wirthschafts- und Brauereigerechtigkeit haftet, Scheune, Backofen, Brauhaus und Ziehbrunnen, dann einem Schorgärtlein, 4¼ Tagwerk Feld und 3¾ Tagwerk Wiesen und 4½ Tagwerk walzenden Stücken, sollen von Lichtmeß künftigen Jahres an, öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist am Sitze des Königl. Landgerichts eine Strichstagsfahrt auf den

3. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß man die Strichsbedingungen im Termine bekannt machen wird, der Pächter eine Caution aufrecht zu machen hat, und der Zuschlag vorbehältlich der vormundschaftlichen Genehmigung erfolgt. Den Pachtliebhabern wird das Taxationsprotocoll in der Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Baireuth, den 28. Juli 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Forderungen an die Masse des verlebten Corporals Kruse, sind binnen

30 Tagen,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Baireuth, am 16. August 1825.

Das

Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Commando.

Kunst, Oberst.

König, Actuar.

Das zum Oberlieutenant von Forsterischen Nachlasse gehörige bewegliche Besitzthum an Möbeln, Kleidungsstücken, Wäsche und sonstigen Effecten wird am

Freitag den 26. d. M. Nachmittags 2 Uhr,

an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Kaufslustige haben sich in der Wohnung Nr. 272 auf dem Schloßplatze einzufinden.

Baireuth, den 17. August 1825.

Die
Königliche Stadt-Commandantschaft.
Kunst, Oberst,
König, Actuar.

(Aufnahms-Prüfungen an der K. Studien-Anstalt in Hof.)

In Betreff der Aufnahms-Prüfungen an dem hiesigen K. Gymnasium wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) für diejenigen Individuen, welche aus dem Privat-Unterrichte in eine der vier obern Gymnasial-Classen einzutreten wünschen,
Mittwochs den 24. August,
eine schriftliche Prüfung, und daß
Donnerstags den 25. August,
die mündliche Prüfung der 1sten und 2ten Gymnasial-Classe, und
Freitags den 26. August
dieselbe der 3ten und 4ten Gymnasial-Classe, welcher sich diese den Eintritt in die hiesige Anstalt erst suchenden Schüler ebenfalls, und zwar mit der nach der nachgesuchten nächst niedrigeren Classe zu unterwerfen haben;

2) zur Aufnahme in die unterste Classe des Gymnasiums,
Montags den 29. August
die schriftliche,
Dienstags den 30. August,
die mündliche Prüfung Statt haben wird.

Bei der Anmeldung haben die Examinanden ihre Studien-, Sitten- und Alters-Zeugnisse vorzuweisen.

Es wird noch besonders bemerkt, daß das gesetzliche Alter zur Aufnahme in die unterste Gymnasial-Classe das 12te oder 13te Lebensjahr ist, wenn nicht besondere Dispensationen von der Königl. Kreis-Regierung ertheilt werden. Hof, den 16. August 1825.

Königliches Studien-Rectorat.
Lechner. Gebhardt. Selling.

Die Erben des Commissionraths und Amtsrichters Eyl zu Thiersheim haben auf abermalige Feilstellung der zum Nachlasse des gedachten Erblassers gehörigen und zu Thiersheim belegenen Immobilien den Antrag gestellt. Diese Immobilien sind: 1) ein sehr gut gelegenes massiv erbautes zweistöckiges Wohnhaus. Solches enthält sechs ganz bequem eingerichtete Wohnzimmer, zwei Böden, zwei geräumige Hausplätze, eine große gewölbte Küche, Speißgewölbe und Backofen. 2) Ein geräumiger Hof mit einem Pumpbrunnen. 3) Ein Stadel, von Holz erbaut, ein Stockwerk hoch, 23 Schuh lang und 20 Schuh breit, enthält eine Tenne, zwei Panzen, zwei mit Brettern überlegte Böden, 4) ein unterm Stadel befindlicher 15 steinerne Staffeln tiefer Keller. 5) Eine massive Stallung, 18 Fuß lang und 15 Fuß breit, mit zwei Schweinställen. 6) Das zum Hauße gehörige Gerechtholz, in 3 Klafter Brennholz bestehend. Diese sämmtlichen Gebäude wurden auf 2225 fl. abgeschätzt. 7) Ein am Hauße befindlicher Garten, $\frac{3}{8}$ Tagw. Taxe 58 fl. 35 $\frac{1}{2}$ kr. 8) Ein Garten unterm Markt, $\frac{1}{2}$ Tagw., Taxe 21 fl. 5 $\frac{1}{2}$ kr. Zum Verkauf dieser Immobilien selbst wird auf den
1. September c. Vormittags um 9 Uhr,
Termin angesetzt, wo zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige im K. Landgerichte dahier zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und das Weitere zu gewärtigen haben. Die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die Lasten und Abgaben gehen aus dem Taxations-Protokolle hervor, welches täglich in der Registratur eingesehen werden kann. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich das Wohnhaus für Fabrikanten, insbesondere für Färber, Lichterzieher und Seifensieder sehr wohl eignet. Wunsiedel, den 25. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Das den Brüdern Johann Schuberth, auf dem Stegberg, ohnweit dem Markte Nordhalben zugehörige freieigene Gut, bestehend in zwei Wohngebäuden, einem Stadel und Schupfe, dann 8 $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, 16 $\frac{1}{4}$ Tagwerk Felder, und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Holz, worüber die Zertrümmerungs-Erlaubniß in zwei Theile bereits vorliegt, und wovon ausser dem gewöhnlichen Zehenten und der Grundsteuer keine lehenherrlichen oder

grundherrlichen Abgaben zu entrichten sind, wird im Wege der Hülfsvollstreckung auf

Mittwoch den 31. August l. Js., Vormittags 10 Uhr

am Sitze des Königlichen Landgerichts dahier, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und dem Meistbietenden unter den bei der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnissen zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch zur Nachricht eröffnet wird. Nordhalben, am 4. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der Bauer Georg Schmitt von Frankenberg, hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, auf den

31. August l. Jahres

zur Anmeldung und Nachweißung der Forderung; auf den

28. September

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen; auf den

26. October

zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar sowohl zur Abgabe der Gegeneinreden als der Schlußeinreden, jedesmal früh um 9 Uhr festgesetzt. Hiezu werden sämmtliche unbekannte Gläubiger öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen der Gläubiger am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ganttägen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners im Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, am 4. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zum öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege nachbenannter, dem vermißten Soldaten Heinrich Wunder in Theisau gehörigen Realitäten, nähmlich: a) des Ackers in der Röthen, welcher alt Kastenlehen und mit 5 Procent handlohnbar, auch dem Königl. Aerar zehntpflichtig, und mit 5 kr. Erbzins und einem Steuersimplo von 22½ kr. belastet ist, b) des dritten Theils des Heckengrundackers, welcher ein allodificirtes Kanzlei-Mannlehenstück ist, worauf ein Bodenzinns von 2 fl. von 50 fl. Bodenzins-Capital, 35 kr. Erbzins und 23¼ kr. Steuersimplum haftet, wird ein Termin am

Dienstag den 30. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in der Georg Wunderschen Behaußung zu Theisau abgehalten, wozu Kaufslustige hiermit eingeladen werden. Im Voraus wird bemerkt, daß ein beträchtlicher Theil des Kaufschillings gegen Vorbehalt des constituti possessorii auf den verkauften Realitäten stehen bleiben kann, und daß in dem nämlichen Termine, wenn kein annehmbares Gebot erfolgt, die Verpachtung auf drei Jahre versucht wird. Weißmain, den 1. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Anwesen der Fleischhacker Konrad Regnischen Eheleute zu Neuhaus, bestehend in einem Wohnhauße, Stadl, Keller, 2½ Tagwerk Feldern und 2 Tagwerk Wiesen, sammt dem damit verbundenen Forstrechte und dem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, wird auf dem Grunde des vorausgegangenen rechtskräftigen Beschlusses auf künftigen

Dienstag den 8. November

im hiesigen Amts-Locale öffentlich versteigert. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit der Eröffnung hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Eschenbach, am 2. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl, Assessor.

Im Wege der Execution wird das dem Webermeister Matthäus Schlemmer von Stambach zugehörige Wohnhaus mit kleinem Garten, auf den

27. August c., Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

öffentlich zu Stammbach verkauft, und Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt

der Genehmigung der Gläubiger nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Münchberg, den 27. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung das dem Gastwirthe und Metzgermeister Johann Baier gehörige 1) Gastwirthshaus zum weißen Roß zu Helmbrechts sammt Stadel, 2 Stallungen, Holzschlicht, Hofrecht, Felsenkeller auf 10 Gebräu Bier, sammt der Gastwirths-Gerechtigkeit, 2) 1 Jauchert Gemeindetheil Feld an der Höfer-Straße, ¾ Tagwerk Wiese am Grabenteich, auf den

29. August c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbiethenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, mit dem Bedeuten, daß sie sich über Vermögen und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, und daß die Beschreibung und Taxation der fraglichen Immobilien in der Registratur täglich eingesehen werden kann.

Münchberg, den 21. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Die Güter des Metzgermeisters Johann Georg Friedrich Suffa zu Ludwigstadt: 1) das Hintersättelsgut mit zugehörigem Haus, worauf 30 kr. Steuern in simplo, 2 fl. 58¼ kr. Grundgefälle, das Handlohn haftet, taxirt auf 900 fl.; 2) die Schneidmühle, mit Schutzteich und Aeckerlein, welche nebst dem Lehengeld nur 1 fl. Erbzinns hat, auf 450 fl. gewürdiget; 3) die Schneidmühlwiese, ¼ Tagwerk, Ludwigstädter Pfarrlehen, mit 11¼ kr. Steuersimplum incatastrirt, geschätzt auf 30 fl.; 4) das Holz im Bärnbach, 1½ Tagwerk, mit 5¼ kr. pro simplo besteuert, handlohnbar, und mit 2 kr. Erbzinns onerirt, auf 80 fl. eingeschätzt; 5) das Schlosserszangen Holz im krummen Weg, von 2¼ Tagwerk, mit 3¼ kr. Steuersimplum, 37½ kr. Erbzinns, dem 10ten Gulden Lehengeld belegt, taxirt auf 105 fl.; 6) das Holz auf der Bühlkoppe, Ludwigstädter Pfarrlehen, 2¼ Tagwerk groß, mit 3 kr. Steuer in simplo, und auf 38 fl. eingewerthet, müssen auf den Grund des eingeleiteten Universalconcurses meistbietend verkauft werden. Zur öffentlichen gerichtlichen Versteigerung ist Tagesfahrt auf

Montag den 3. October, Vormittags,

im Gerichtszimmer dahier angesetzt, welches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Taxationsprotocoll während der Geschäftsstunden eingesehen werden kann und auf Verlangen die Einweisung der Realitäten erfolgen soll. Ludwigstadt, den 5. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Lauenstein.
Müller, Landrichter.

Auf Antrag der Erben des verlebten Postverwalters Johann Conrad Haas zu Berneck werden mehrere zur Hinterlassenschaft gehörige Meubles, Kleidungen, Getraid, Fourage, Gewehre, Silbergeräthschaften, Uhren, ein Paar Chaisen-Pferde, englisirte Wallachen von 6 — 7 Jahren, ein viersitziger gelblackirter Wagen, Ackergeräthschaften, Silber-, Kupfer-, Messing-, Eisen-Waaren ꝛc an die Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung käuflich abgelassen. Bietungs-Termin ist auf

Donnerstag den 25. August, früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Berneck, den 16. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Die zur Concursmasse des Bartholomäus Hopf zu Prechtling gehörigen Grundbesitzungen, nämlich: 1) das sogenannte Werkamtslehengut, 2) das sogenannte Baltersgut, 3) ½ Tagwerk Feld, in der Steige, 4) ¾ Tagwerk in der Laimengruben, 5) 2 Tagwerk Feld, die Kümmelleithen, 6) 1 Tagwerk Feld, die Höfleswiese, 7) ½ Tagwerk Wiese, das Eggetlein, werden am

3. September, Vormittags 9 Uhr,

in der Wohnung des Gemeindevorstehers Herold öffentlich verkauft, weshalb sich Kaufsliebhaber allda einzufinden haben. Lichtenfels, den 22. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Schell.

Gegen Bartholomäus Hopf zu Prechting, wurde der Universal-Concursproceß erkannt. Die

Edictstäge werden daher nunmehr, und zwar zur Liquidation der Forderungen unter Vorlage der Originalbeweismittel und Uebergabe beglaubigter Abschriften auf den

30. August,

zur Vorbringung der Einreden dagegen, auf den

27. September,

und zum Schlußverfahren auf den

27. October, Vormittags 9 Uhr,

unter der Verwarnung dahier anberaumt, und sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger jenes hierzu vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse und das Nichterscheinen in den beiden übrigen Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben. Zugleich wird jeder, welcher von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen hat, angewiesen, dasselbe entweder bei Gericht mit Vorbehalt seiner Ansprüche zu übergeben, oder anzuzeigen, widrigenfalls er die gesetzliche Strafe zu gewärtigen habe. Lichtenfels, den 22. Juli 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Schell.

Nachbenannte dem Johann Brütting zu Niedermirsberg und der Barbara Brütting allda zugehörigen Grundbesitzungen werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Viertheil einer Hub, mit Haus, Scheune, Hofraum, Obstdarr, Gras- und Obstgarten, $7\frac{3}{8}$ Morgen Feld, $1_{T}\frac{1}{8}$ Morgen Wiese, $1_{T}\frac{1}{8}$ Morgen Holz und Gemeinderecht, St. B. N. 177; 2) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, im Hock oder obern Wege, Nr. 179; 3) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, im Hock oder untern Wege, Nr. 179; 4) ein Viertheil Hub, das Andingsviertel, mit Garten, $2\frac{1}{8}$ Morgen Feld, $_{T}\frac{1}{8}$ Morgen Wiese, $\frac{1}{4}$ Morgen Holz, Nr. 214; 5) ein unbezimmertes Viertel Hub, mit $\frac{1}{4}$ Morgen Garten, $7\frac{1}{8}$ Morgen Feld, 1 Morgen Wiese, $_{T}\frac{1}{8}$ Morgen Holz, N. 225; 6) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, auf der Nutzleiten, N. 226; 7) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld und Wiese im Hantbach, Nr. 227; 8) $\frac{1}{4}$ Morgen Hutwaid in der Steinleiten, Nr 228; 9) $_{T}\frac{1}{8}$ Eggeten mit etwas Holz, in der Steinleiten, N. 229; 10) ein Theil von den Wenzelfeldern, Nr. 231; 11) $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, die Bachwiese, N. 232; 12) $1\frac{1}{8}$ Morgen Feld, in der Laufenreuth, Nr. 235; 13) ein Sechstheil einer Hub, mit $\frac{1}{8}$ Garten, $5\frac{7}{8}$ Morgen Feld, $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese und $1\frac{1}{8}$ Morgen Holz, Nr. 236. Kaufsliebhaber können sich am

Dienstag den 6ten des künftigen Monats September,
Vormittags 9 Uhr,

bei dem Gemeindevorsteher zu Niedermirsberg einfinden, die Verkaufsbedingnisse vernehmen, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannstadt, den 5. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Nachbeschriebene, zur Gantmasse des Otto Bauer in Droßendorf gehörige Realitäten, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: a) ein Gütchen, bestehend aus einem Hauße, Stadel mit einem Grasgarten und zwei daranstoßenden Aeckerlein; b) ein Gemeindtheil; c) $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld, im Erfel; d) 1 Morgen Feld, im Berg; e) $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld, im Lohe; f) $1\frac{1}{2}$ Morgen Feld, in der Weidigsleiten; g) 2 Morgen Feld, im obern und untern Wechsel; h) $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen, im Erpfel; i) ein Hölzlein, in den Bauernhölzern. Strichtagsfahrt wird auf den

1. September l. Js.

im Orte Droßendorf anberaumt, wo die Lasten und Abgaben mit der Taxe eröffnet werden sollen. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 9 August 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Satzenhofen.

Nachgenannte, zur Gantmasse des Johann Will zu Stübig gehörigen Realitäten, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: a) $\frac{1}{4}$ Hof, mit einem halben Wohnhauße, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, 9 Tagwerk Aecker, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Wiese und $2\frac{1}{8}$ Tagwerk Holz; b) ein halbes Haus mit Scheune; c) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld, das Kleegärtchen; d) 1 Morgen Feld, der untere Sandacker; e) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der obere Sandacker; f) $\frac{1}{8}$ Morgen Feld, das Gaßäckerlein, g) $\frac{1}{4}$ Morgen Wiese, das Reichenthal; h) $\frac{1}{8}$ Morgen, die Diebitzwiese; i) $1\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der obere Beusenberg; k) $\frac{1}{4}$ Morgen Feld, der untere Beusenberg; l) die Hälfte an 1 Acker, im Steinig; m)

die Hälfte an einem Holz, das Ofenloch; n) die Hälfte eines Holzes, im Reichenthal; o) die Hälfte eines Holzes zu ¼ Tagwerk, das Thalholz; p) die Hälfte eines Holzes, das Steinig; q) die Hälfte des oberen Rodelsberg. Kaufliebhaber werden auf den

3. September l. Js.

nach Stübig eingeladen, wo sie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben mit der Taxe, so wie die Strichbedingnisse erfahren werden. Scheßlitz, am 9. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

In Folge einer hohen Entschließung Königlicher Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen vom 29sten des v. M., sollen die beiden Königlichen Jagdrevieren Gunzendorf und Drosendorf, unter Zuschlag der nächstgelegenen Koppelbezirke und — auf den Fall, wenn sich hiefür ein geeigneter Pachtlustige finden sollte — der Königl. Koppeljagd Antheil mit dem Rittergute Greifenstein gesöndert zur lebenslänglichen Verpachtung aufgelegt werden.

Zur Beschäftigung dieses Verpachtungs-Versuches ist

Mittwoch der 31ste d. Ms., früh Morgens von 10 bis 12 Uhr,

und zum Versammlungs-Orte der Strichslustigen das Geschäfts-Zimmer des Königlichen Rentamts Bamberg I. zu Hallstadt bestimmt. Hallstadt und Bamberg, den 12. August 1825.

Das Königl. Rentamt Bamberg I.	Das Königl. Forstamt Bamberg.
Prell.	Gast.

Der Bauer Johann Mayer zu Draißdorf, hat auf öffentliche Vorladung seiner Gläubiger angetragen, theils um sich hiedurch genau von der Größe seines Schuldenstandes zu überzeugen, theils um jene allenfalls zu einem Nachlasse zu bestimmen. Demgemäß werden sämmtliche Gläubiger des gedachten Johann Mayer andurch aufgefordert, unter Beibringung der betreffenden Beweismittel ihre Forderungen am

30. August d. Js., Vormittags 9 Uhr

dahier um so gewisser anzumelden, als die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beitretend, erachtet werden sollen. Banz, am 5. August 1825.

Herzoglich Baierisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Wegen mehrerer, gegen die Gemeinde Dietersdorf ausgeklagter Schuldforderungen wird es nöthig, das Schuldenwesen genannter Gemeinde zu reguliren, indem sämmtliche Forderungen, welche gegen diese Gemeinde vorhanden sind, liquidirt und hienach die Befriedigung dieser Posten veranstaltet werden müssen. Zu dieser Liquidation sämmtlicher Schulden der Gemeinde Dietersdorf, so wie zur Vorlegung des, vom Herrschaftsgerichte als Gemeinde-Curatel-Behörde vorgeschlagenen Schuldentilgungsplans an die Interessenten steht auf

Freitag den 16. September l. J. Vormittags

Termin an, zu welchem sämmtliche Interessenten hiemit unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß auf die in diesem Termine nicht liquidirten Forderungen bei gegenwärtiger Schuldenregulirung weiter keine Rücksicht genommen werden könne, sondern solche mit ihrer Befriedigung bis nach Abtragung sämmlicher in vorstehendem Termin liquidirten Forderungen warten müssen. Tambach, den 21. Juli 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf den Antrag mehrerer Consens-Gläubiger werden die Gräflich Giechisch gerichts- und lehenbaren Immobilien des Matthäus Pfab auf dem Krögelhofe, in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, welche bestehen: a) in einem daselbst gelegenen mit Wohnhaus, Stadel, ¼ Tagwerk Grasgarten, 46 Tagwerk Feldern, 1⅞ Tagwerk Wiesen und 6 Tagwerk Waldung versehenen Bauernhofe, geschätzt auf 1558 fl.; dann b) in 1 Tagwerk walzendem Felde, die Heckbank genannt, taxirt auf 45 fl. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden nun hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sie in dem am

Mittwoch den 7. September 1825 Vormittags

anstehenden Bietungstermine im Krögelhof erscheinen, die Kaufbedingungen, so wie die auf den Gütern haften-

den Lasten erfahen, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erwarten können. Wer in der Zwischenzeit die Grundbarkeiten einsehen will, hat sich an den Schulzen Gründel in Frauendorf zu wenden. Buchau, am 5. August 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Auf den Antrag seiner Geschwister, des Schmiedmeisters Johann Thomas Friedrich zu Berg und Consorten, und seines Curators, des Gemeinde-Vorstehers Ernst Gemeinhardt daselbst, werden der schon seit dem Jahre 1806 abwesende Töpfergeselle Johann Christoph Friedrich aus Berg, geboren den 17. Juni 1789, welcher sich nach der letzten vor 17½ Jahren eingegangenen Nachricht zu Colmar aufhielt, dann die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

30. März 1826 Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin bei dem unterzeichneten Gericht dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung, im Falle des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß der verschollene Töpfergeselle Johann Chistoph Friedrich für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werde. Naila, den 14. Juni 1825.

Adelich von Kochisches Patrimonial-Gericht

Rudolphstein.

Münch.

Die zur Verlassenschaft der verstorbenen Taglöhnerin Anna Katharina Schuster dahier gehörigen Immobilien, bestehend: 1) in dem im hiesigen Markte gelegenen halben Wohnhauße, Nr. 220, sammt Stallung auf zwei Stück Vieh, 2) in der demselben angebauten zweistöckigen Scheune, wovon ersteres halb massiv und halb von Riegelfach ist, beide übrigens mit Schindeln bedacht sind, und sich im mittelmäßigen baulichen Zustande befinden, und 3) einem 55 Fuß langen und eben so breiten Garten an der Scheune, sollen auf Andringen einiger Realgläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Sämmtliche Immobilien wurden nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 271 fl. 7½ kr. gerichtlich gewürdiget, wie aus dem Taxations-Protocolle näher zu ersehen ist, und Termin zum öffentlichen Verkauf ist auf den

15. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden. Schwarzenbach an der Saale, am 4. August 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-gericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Auf Requisition des K. B. Kreis- und Stadtgerichts zu Baireuth werden nachstehende, zur Konkursmasse des vormaligen Patrimonialrichters Johann Wilhelm Werner gehörige, der Real- und Lehens-Gerichtsbarkeit des hiesigen Ritterguts in gemeiner Erbzinns-Qualität unterworfene Immobilien, als: a) das bürgerliche Wohnhaus Nr. 144 nebst Gärtlein an der Saale, taxirt auf 212 fl. 51 kr.; b) 1¼ Tagw. Wiese in der Mährenlohe, taxirt auf 399 fl. 22½ kr.; c) ein Gemeindetheil im Röhrig, halb zu Feld und halb zu Wiesen hergerichtet, taxirt auf 66 fl. 54 kr.; d) ½ Tagwerk Wiese bey Rothsteich, taxirt auf 57 fl. 57 kr.; e) ein halber Gemeindetheil Feld am blauen Felsen, taxirt auf 10 fl. 57 kr.; f) ein Gemeinde-Theil Feld darneben, taxirt auf 21 fl. 54 kr.; g) ein Gemeindetheil auf der Baumersreuth, halb zu Feld und halb zu Wiesen hergerichtet, und 48 fl. 54 kr. werth, dann h) 6 □ R. Gartenland, vom Fraasischen Haus abgetrennt, taxirt auf 13 fl. 30 kr., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

29. k. M. September Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxations-Verhandlung freisteht, einzufinden, und die Meistbietenden den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des K. Kreisgerichts, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Schwarzenbach an der Saale, am 6. August 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

v. Paschwitz.

Auf Requisition des Herrschaftsgerichts Burghaslach wird im Wege der Hülfsvollstreckung ein den Michael

Hepfischen Eheleuten dahier zugehöriger Acker von 1½ Morgen 33 Ruthen 9 Schuh, im Weidig, am

12. September, Vormittags 9 Uhr,

meistbietend verstrichen, und hiezu Kauflustige eingeladen. Mühlhausen, den 11. August 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Wülfert.

Das den Georg Lindleinischen Eheleuten zu Schneckenloh zugehörige Wohnhaus daselbst nebst etwas Feld, für 143 fl. eingeschätzt, dann ein lediges Grundstück derselben, aus ¼ Tagwerk Feld bestehend, nach der eingeholten Schätzung 33 fl. am Werth, wird zur Bezahlung einer ausgeklagten Forderung dem öffentlichen Verkaufe andurch ausgesetzt, und Strichtermin auf den

31. August d. Js.

anberaumt, wo sich Kauflustige dahier einfinden und der Executions-Ordnung gemäß den Zuschlag gewärtigen können. Unterlangenstadt, am 27. Juli 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht I.

Schlesing.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine gut eingerichtete Brau- und Brennerey, nebst Feldern, Wiesen, Weyhern, Wohnung ꝛc. auf einem nahen Rittergute, sind stündlich zu verpachten und Näheres bey Herrn Amtmann Schuster in Guttenhau zu erfahren.

In dem Hauße E. N. 295 ist auf kommende Martini die mittlere Etage zu vermiethen, und in E. N. 499 das Nähere zu erfahren.

Bei der Lotterie des Fürstlich Lubomirsk'schen Palais in Wien, ist dem Rücktritt entsagt und die Ziehung auf den 17. nächsten Mts. festgesetzt. Loose a 4 fl. 48 kr. rhl. sind zu haben bei

S. Schwabacher.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 14. August. Der Kutscher Peter Egermann dahier, mit Elisabetha Pfaffenberger von hier.

Den 16. August. Der Bürger und Schuhmachermeister Conrad Mösch in St. Georgen, mit Jungfrau Barbara Lauterbach von Droßenfeld.

Geborne.

Den 8. August. Der Sohn des Handelsmann Gerson Mayer.

Den 11. August. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Büschelberger dahier.

Den 12. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts in St. Georgen.

Den 13. August. Die Tochter des Uhrmachers und Mechanikus Burger dahier.

Den 14. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. August. Die Tochter des Emanuel Mayer Wilmersdörffer.

Den 16. August. Der Sohn des Bürgers und Drechslermeisters Weigel in der Jägerstraße.

Gestorbene.

Den 10. August. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Vogel dahier, alt 1 Jahr, 2 Monate und 29 Tage.

Den 11. August. Der Schneidermeister Meyer auf der Dürschnitz, alt 63 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Monate und 25 Tage.

Den 13. August. Die Ehefrau des Schneidermeisters Hanff zu Meyernberg, alt 76 Jahre.

Den 14. August. Die Tochter des Königl. Justizamts Actuars Körbitz dahier, alt 3 Monate und 7 Tage.

— — Die Tochter des Pachtbauers Hilpert in der Altenstadt, alt 45 Jahre.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 21 Tage.

Den 15. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, im neuen Weg, alt 10 Monate.

— — Die Tochter des Modelliers Tutscheck dahier alt 14 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 101. Baireuth, den 23. August 1825.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Se. Königl. Majestät haben am 8ten d. Ms. folgendes Rescript zu erlassen geruht:

&c. &c.

„Wir finden Uns durch die immer häufiger werdenden Fallimente und durch dasjenige, was über Falliten-„Ordnung bei der diesjährigen Ständeversammlung vorgekommen bewogen, Unsere Gerichtshöfe und Gerichte „auch noch früher, als im Wege der Gesetzgebung nachgeholfen werden kann, vor der Hand auf die strengste Auf-„rechthaltung der bestehenden Gesetze gegen den Banquerout und auf Enthüllung schuldhafter Banquerouteurs „besonders aufmerksam zu machen, indem Wir wollen, daß durch die Thätigkeit und gesetzlich gebotene Ein-„schreitung der Gerichte bewirkt werde, daß ein Fallirender der geeigneten verdienten Strafe nicht entgehe.“

Die Untergerichte des Obermainkreises werden zur Nachachtung ernstlich angewiesen.

Bamberg, den 12. August 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Hodin, Director.

Klick.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung, welche in vier nach einander folgenden wöchentlichen Terminen vorgenommen wird, beginnt den 10. October l. J. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterwerfen haben, werden demnach aufgefordert,

a) ihre Gesuche einfach, den kurzgefaßten Lebenslauf aber doppelt, dann das Taufzeugniß in Original und beglaubter Abschrift ehestens hieher einzusenden,

b) das Universitäts-Absolutorium nach überstandener academischer Endprüfung beizubringen.

Die Eingaben sollen mit dem vorschriftsmäßigen 3 kr. Stempel, die Originale und Duplikate der Lebensläufe ebenfalls mit 3 kr. Stempel, die Originale und beglaubten Abschriften der Taufzeugnisse aber jedes mit 15 kr. Stempel versehen seyn.

Ueber die Zulassung zu dieser Prüfung wird ihnen hierauf die nähere Entschließung zukommen, damit sie sich einige Tage vor dem Anfange der Prüfung hier einfinden.

Ansbach, den 12. August 1825.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung betr.

Stettner.

Da die zum Oberlieutenant von Forsterischen Nachlaß gehörige Masse zur Tilgung der Schulden nicht hinreicht; so wird hiemit das Concursverfahren eingeleitet. Demgemäs werden folgende Edictstäge festgesetzt: 1) zur förmlichen Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweisung derselben durch Vorlegung der Urkunden und Benennung sonstiger Beweismittel auf den

25. October,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

15. November,

und endlich 3) zur Vorbringung der Gegen- und resp. Schluß-Einreden auf den

22. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben vom ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber lediglich den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Baireuth, den 17. August 1825.

Die
Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.
Kunst, Oberst,
König, Actuar.

Forderungen an die Masse des verlebten Corporals Kruse, sind binnen

30 Tagen,

bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden. Baireuth, am 16. August 1825.

Das
Königliche 13te Linien-Infanterie-Regiments-Commando.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Die zur Concursmasse des Adam Schütz zu Mehrenhühl gehörigen, im Kreis-Intelligenz-Blatte, sub Nr. 77, 78, 81, und im Bamberger Intelligenz-Blatte, sub Nr. 51, 52, 53 beschriebenen Güter werden wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und zweiter Bietungs-Termin auf

Mittwoch den 31. August 1825,

Vormittags im Orte Mährenhühl anberaumt, wozu Kaufliebhaber wiederholt eingeladen werden. Scheßlitz, den 13. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Das den Brüdern Johann Schuberth, auf dem Stegberg, ohnweit dem Markte Nordhalben zugehörige freieigene Gut, bestehend in zwei Wohngebäuden, einem Stadel und Schupfe, dann 8½ Tagwerk Wiesen, 16¼ Tagwerk Felder, und ¼ Tagwerk Holz, worüber die Zertrümmerungs-Erlaubniß in zwei Theile bereits vorliegt, und wovon ausser dem gewöhnlichen Zehenten und der Grundsteuer keine lehenherrlichen oder grundherrlichen Abgaben zu entrichten sind, wird im Wege der Hülfsvollstreckung auf

Mittwoch den 31. August l. Js., Vormittags 10 Uhr

am Sitze des Königlichen Landgerichts dahier, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und dem Meistbietenden unter den bei der Strichstagsfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingnissen zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch zur Nachricht eröffnet wird. Nordhalben, am 4. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Im Wege der Execution wird das dem Webermeister Matthäus Schlemmer von Stambach zugehörige Wohnhaus mit kleinem Garten, auf den

27. August c., Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

öffentlich zu Stammbach verkauft, und Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Münchberg, den 27. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Auf Antrag eines Hypotheken-Gläubigers wird im Wege der Hülfsvollstreckung das dem Gastwirthe und Metzgermeister Johann Baier gehörige 1) Gastwirthshaus zum weißen Roß zu Helmbrechts sammt Sta-

bel, 2 Stallungen, Holzschlicht, Hofrecht, Felsenkeller auf 10 Gebräu Bier, sammt der Gastwirths-Gerechtigkeit, 2) 1 Jauchert Gemeindetheil Feld an der Höfer-Straße, ¾ Tagwerk Wiese am Grabenteich, auf den

29. August c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbiethenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, mit dem Bedeuten, daß sie sich über Vermögen und guten Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, und daß die Beschreibung und Taxation der fraglichen Immobilien in der Registratur täglich eingesehen werden kann.

Münchberg, den 21. Juli 1825.

Königliches Landgericht.

Lic. Bedall, Landrichter.

Auf Antrag der Erben des verlebten Postverwalters Johann Conrad Haas zu Berneck werden mehrere zur Hinterlassenschaft gehörige Meubles, Kleidungen, Getraid, Fourage, Gewehre, Silbergeräthschaften, Uhren, ein Paar Chaisen-Pferde, englisirte Wallachen von 6 — 7 Jahren, ein viersitziger gelblackirter Wagen, Ackergeräthschaften, Silber-, Kupfer-, Messing-, Eisen-, Waaren ꝛc an die Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung käuflich abgelassen. Bietungs-Termin ist auf

Donnerstag den 25. August, früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Berneck, den 16. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Der hiesige Bürger Franz Lorenz Hümmer, hat sich für insolvent erklärt und sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es werden demnach die gesetzlichen Gantztäge, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 5. September d. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 3. October 1825,

und 3) zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden auf

Donnerstag den 3. November 1825,

jedesmal 9 Uhr Morgens festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben an dem ersten Gantztage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Weismain, am 27. Juli 1825.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Andreas Dauerischen Conkurssache zu Seubersdorf wurde heute in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel geheftet, welches hiemit den Betheiligten kund gemacht wird. Weismain, am 10. August 1825.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Durch heutiges Erkenntniß sind alle diejenigen Gläubiger des in Concurs verfallenen Conditors Johann Glaß zu Markt Redwitz, welche sich am ersten Edictstage, den 15. Januar 1824 bei hiesig Königlichem Landgerichte mit ihren Forderungen nicht gemeldet haben, von gegenwärtiger Concurs-Masse ausgeschlossen worden, was andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Wunsiedel, den 12. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

In Folge einer hohen Entschließung Königlicher Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen vom 29sten des v. M., sollen die beiden Königlichen Jagdrevieren Gunzendorf und Drosendorf, unter Zuschlag der nächstgelegenen Koppelbezirke und — auf den Fall, wenn sich hiefür ein geeigneter Pachtlustige finden sollte — der Königl. Koppeljagd Antheil mit dem Rittergute Greifenstein gesöndert zur lebenslänglichen Verpachtung aufgelegt werden.

Zur Beschäftigung dieses Verpachtungs-Versuches ist

Mittwoch der 31ste d. Ms., früh Morgens von 10 bis 12 Uhr,

und zum Versammlungs-Orte der Strichslustigen das Geschäfts-Zimmer des Königlichen Rentamts Bamberg I. zu Hallstadt bestimmt. Hallstadt und Bamberg, den 12. August 1825.

Das Königl. Rentamt Bamberg I. Prell.

Das Königl. Forstamt Bamberg. Gast.

Die Immobilien des Bauern Andreas Herold zu Berndorf, bestehend in einem Söldengut daselbst, gewürdiget 740 fl. frk., dann in 3 walzenden Stücken, die vordere Leithen, taxirt 275 fl. frk., die andere Hälfte der vordern Leithen, taxirt 255 fl. frk., und die obere Schmidtsleithen, taxirt 100 fl. frk., sollen meistbietend verkauft werden. Strichtermin ist auf den

12. September, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, den 2. Juli 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 8. August bis den 15ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	110	110	110	—	10	30	9	39	8	48
Roggen	2	25	27	27	—	7	12	6	18	5	24
Gerste	—	4	4	4	—	6	—	5	48	5	36
Haber	—	28	28	18	10	4	18	4	9	4	—

Baireuth, den 15. August 1825.

Der Stadtmagistrat.

Schweitzer. Ordnung. Haß.
Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 11. August 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	93	93	93	—	12	18	11	51	11	24
Roggen	—	151	151	151	—	7	36	7	9	6	42
Gerste	—	182	182	182	—	6	—	—	—	—	—
Haber	—	94	94	94	—	3	48	3	39	3	30

Hof, den 11. August 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. N. 295 ist auf kommende Martini die mittlere Etage zu vermiethen, und in E. N. 499 das Nähere zu erfahren.

Für eine ledige Person ist stündlich ein Logis, E. N. 587 in der Jägerstrasse, mit Meublen zu vermiethen.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. August 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94¼	
ditto à 5% " "	102½	
Land-Anlehen à 5%		102½
Lott. Loose A—D à 4%		
ditto E—M à 4%	105	
ditto " " 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	103¼	
ditto ditto à fl. 25.	102½	
ditto ditto à fl. 100.		106

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 102. Baireuth, den 26. August 1825.

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Se. Königl. Majestät haben am 8ten d. Mts. folgendes Rescript zu erlassen geruht:

K. K.

„Wir finden Uns durch die immer häufiger werdenden Fallimente und durch dasjenige, was über Fallits-„Ordnung bei der diesjährigen Ständeversammlung vorgekommen, bewogen, Unsere Gerichtshöfe und Gerichte „auch noch früher, als im Wege der Gesetzgebung nachgeholfen werden kann, vor der Hand auf die strengste Auf-„rechthaltung der bestehenden Gesetze gegen den Banquerout und auf Enthüllung schuldhafter Banquerouteurs „besonders aufmerksam zu machen, indem Wir wollen, daß durch die Thätigkeit und gesetzlich gebotene Ein-„schreitung der Gerichte bewirkt werde, daß ein Fallirender der geeigneten verdienten Strafe nicht entgehe.“

Die Untergerichte des Obermainkreises werden zur Nachachtung ernstlich angewiesen.

Bamberg, den 12. August 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Freiherr von Hodin, Director.

Klick.

Den Eltern und Pflege-Eltern der die Elementar-Schulen dahier und zu Sct. Georgen besuchenden Kinder wird hierdurch bekannt gemacht, daß gedachte Schulen am

29. d. M.

wieder ihren Anfang nehmen, und daß an diesem Tage zugleich die Versetzung in höhere Classen, so wie die Aufnahme neuer Schüler statt hat. Baireuth, den 13. August 1825.

Die
Königliche Stadt-Schulen-Commission.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Schweitzer.
v. n.
Schoberth.

Baireuth, den 15. August 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der auf den 27. d. Mts. zum Verkaufe des Friedrich Schrämlein'schen Söldenguts in der Altstadt anberaumte Termin wegen gütlicher Beilegung der Sache wieder aufgehoben worden ist.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wurde das

Anwesen des Müllers Johann Kauper auf der obern Klingenmühle von dem unterzeichneten K. Landgerichte dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der Kaufschilling in das Depositorium judiciale benannter Behörde eingezahlt. Da nun mehrere theils hypothekarisch versicherte, theils durch andere Titel bevorzugte Forderungen an diese Masse amtlich bekannt, welche eine Ueberschuldung derselben ergeben, so wurde zur Umgehung eines förmlichen Concurses unter den bekannten Gläubigern ein gütliches Uebereinkommen getroffen. Nach diesem ist eventuell ein Distributions-Plan angefertigt worden. Um daher die Vertheilung der Masse ungehindert vornehmen zu können, werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Johann Kauper hierdurch aufgefordert, am

17. September 1825 Vormittags,

vor unterzeichnetem K. Landgericht zu erscheinen und zwar erstere zur Einsicht des gefertigten Plans, letztere, um ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, sich selbst aber über die von den bekannten Gläubigern bereits getroffene Uebereinkunft zu erklären. Das Aufsenbleiben schon bekannter Gläubiger hat zur Folge, daß angenommen wird, daß sie gegen den gefertigten Vertheilungs-Plan nichts zu erinnern hätten und überhaupt den Beschlüssen der Mehrheit beipflichten, bisher unbekannte Gläubiger aber, welche im erwähnten Termine nicht erscheinen, haben es sich selbst beizumessen, wenn auf sie eine weitere Rücksicht nicht genommen, sondern mit Vertheilung der Masse fortgefahren wird. Baireuth, am 27. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer..

Die zum Nachlasse des Wirths Nicolaus Schnupp zu Altdroßenfeld gehörigen Immobilien, bestehend aus einem Söldengute mit Wohnhaus, worauf die Wirthschafts- und Brauereigerechtigkeit haftet, Scheune, Backofen, Brauhaus und Ziehbrunnen, dann einem Schorgärtlein, 4½ Tagwerk Feld und 3½ Tagwerk Wiesen und 4½ Tagwerk walzenden Stücken, sollen von Lichtmeß künftigen Jahres an, öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist am Sitze des Königl. Landgerichts eine Strichstagsfahrt auf den

3. September Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß man die Strichsbedingungen im Termine bekannt machen wird, der Pächter eine Caution aufrecht zu machen hat, und der Zuschlag vorbehältlich der vormundschaftlichen Genehmigung erfolgt. Den Pachtliebhabern wird das Taxationsprotocoll in der Registratur auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Baireuth, den 28. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die zur Concursmasse des Adam Schütz zu Mehrenhühl gehörigen, im Kreis-Intelligenz-Blatte, sub Nr. 77, 78, 81, und im Bamberger Intelligenz-Blatte, sub Nr. 51, 52, 53 beschriebenen Güter werden wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und zweiter Bietungs-Termin auf

Mittwoch den 31. August 1825,

Vormittags im Orte Mährenhühl anberaumt, wozu Kaufliebhaber wiederholt eingeladen werden. Scheßlitz, den 13. August 1825

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Nachbeschriebene, zur Gantmasse des Otto Bauer in Droßendorf gehörige Realitäten, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: a) ein Gütchen, bestehend aus einem Hauße, Stadel mit einem Grasgarten und zwei daranstoßenden Aeckerlein; b) ein Gemeindtheil; c) 1½ Morgen Feld, im Erfel; d) 1 Morgen Feld, im Berg; e) 1½ Morgen Feld, im Lohe; f) 1½ Morgen Feld, in der Weidigsleiten; g) 2 Morgen Feld, im obern und untern Wechsel; h) ¼ Morgen Wiesen, im Erpfel; i) ein Hölzlein, in den Bauernhölzern. Strichtagsfahrt wird auf den

1. September l. Js.

im Orte Droßendorf anberaumt, wo die Lasten und Abgaben mit der Taxe eröffnet werden sollen. Kaufliebhaber werden hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 9 August 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Satzenhofen.

Kemnath, am 6. Juli 1825.

Der ¼ Hof des Jacob Heider von Pullen-

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 104. Baireuth, den 30. August 1825.

Amtliche Artikel.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung werden am 12. September d. J. in dem Königl. Regierungs-Gebäude dahier 12½ Metzen Aschen, von weichem Holze, an den Meistbietenden verkauft. Kaufsliebhaber haben sich daher am obigen Tage Vormittags 10 Uhr daselbst einzufinden. Baireuth, den 25. August 1825.

Regie-Verwaltung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Bauer.

Der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth, gieng im Jahre 1783 nach Prag, und ließ sich unter die daselbst garnisonirenden K. K. Oesterreichischen Truppen anwerben. Seit seiner Entfernung wurde seinen Verwandten von seinem Aufenthalts-Orte nichts bekannt. Auf Antrag derselben wird nun der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit geladen, innerhalb 9 Monaten und längstens in der auf den

26. Mai 1826, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ausserdem er für tod erklärt, und über seinen Nachlaß zu Heinersreuth gesetzlich verfügt werden wird. Baireuth, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerstag den 1. September d. Js., Vormittags 9 Uhr, wird in dem Geschäftszimmer der unterfertigten Commission in der großen Caserne, das Walken der wollenen Bettdecken, das Reinigen und Ausbessern der Caserne- und Lazareth-Fornituren und der Lazareth-Wäsche, wie auch der Arrestanten-Wäsche; dann

Freitag den 2. September früh 9 Uhr,

die Lieferung des Bedarfs von ohngefähr 1000 Pfund Unschlitt-Lichtern, 1000 Pfunden Leinöl, und 100 Pfunden raffinirten Lampenöl nebst Dachtgarn; ferner

Samstag den 3. September früh 9 Uhr,

die Lieferung und Reparation von Büttnergeschirren, hölzernen Geräthschaften und Eisenwaaren, dann die Lieferung von ohngefähr 2500 Stuben- und 3000 Stallbesen, so wie die für die Garnison im künftigen Etatsjahr nöthigen Holz-, Stroh- und andere Fuhren, vorbehältlich allerhöchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, den 23. August 1825.

Von

der Oeconomie-Commission des Königlich 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberstlieutenant.

Pickel, Quartiermeister.

Das Conrad Knolische Wirthshaus-Anwesen in Haag, wird auf

Montag den 24 October

im hiesigen Amtslocale wiederholt versteigert, weil bei dem ersten Kaufstermin am 3. Juni l. Js. keine zureichende Anbote gelegt wurden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Eschenbach, am 20. August 1825.

Königliches Landgericht.

Ertl, Assessor.

oder seine allenfallsige Leibes-Erben hierdurch die Aufforderung innerhalb eines Jahrs und längstens am

16. Juni 1826.

Vormittags vor dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und das von seinen Eltern ererbtes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und der auf ihn kommende Erbtheil an seine Geschwister ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, den 20. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Der, im Feldzuge nach Russland, im Jahr 1812, als Gemeiner des Königl. Baierischen 9ten Linien-Infanterie-Regimentes, am 11. December desselben Jahres, als vermißt abgeführte Johann Möckel, Bauernsohn aus Pirk, Königl. Landgerichts Hof, hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte nichts in Erfahrung bringen lassen. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten wird daher gedachter Johann Möckel aus Pirk, oder dessen etwa von ihm zurückgelassener unbekannter Erbe und Erbnehmer, Kraft dieß, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß selbiger binnen 9 Monaten, und längstens im Termine

den 18. November 1825,

sich vor unterzeichnetem Königl. Landgericht schriftlich, oder persönlich melde, und weitere Anweisung gewärtige; in seinem Aussenbleibefalle aber, soll gedachter Johann Möckel für tod erklärt, das Vermögen desselben an den, welcher sich als gesetzlich nächster Erbe legitimirt haben wird, ausgeantwortet, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze, erkannt werden. Gegeben Hof, den 14. December 1824.

Königlich Baierisches Landgericht.
Vetter, Civ. Adj.

Die unbekannten Gläubiger des verstorbenen Trüpfhausbesitzers Johann Nicol Fischer zu Töpen, haben sich zur Liquidation ihrer Forderungen am

22. October Vormittags,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der geringen Masse dahier einzufinden. Hof, am 17. August 1825.

Freiherrlich von Heynitzisches Patrimonialgericht Töpen.

Auf Andrang eines ersten Hypotheken-Gläubigers wird die den Müller Kraußischen Eheleuten zugehörige in 3 Mahlgängen mit Stampf und Oelschlag in guten Stand bestehende Mühle an den Wiesenfluß zu Stechendorf, nebst dazu gehöriger Stallung und Nebengebäude, 2 Kellern, Hausboden, Holzlege und mehreren Schweinställen, sammt 8½ Tagwerk guten Feld, 4½ Tagwerk meist 3mädigen guten Wasserwiesen, 3 Gemeindtheilen und Mitgenuß des Gemeindrechts, worauf exclusive der Königl. Steuer 8 fl. 5½ kr. Erbzins, 2 Scheffel 3 Metz Korn, 5 Metz 26 Maas Habergült, und die 10procentige Handlohnbarkeit haftet, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 15. September, Vormittags 10 Uhr

anberaumt. An diesem Tag und Stunde werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, vor hiesigem Patrimonialgericht zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Aufsees, den 18. August 1825.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.
Knab.

Wegen Minderjährigkeit der Erben des am 26. Mai d. J. ab intestato verstorbenen K. K. Oesterreichischen Kämmerers Freiherrn Franz Ludwig von und zu Guttenberg in Weisendorf ist die Auseinandersetzung seines Nachlasses nothwendig. Wer demnach an diesem Nachlasse aus irgend einem Grunde, eine Forderung oder einen Anspruch zu machen glaubt, der hat sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum

5. September d. J.

bei dem Patrimonial-Richter Raab dahier, als hiezu Bevollmächtigten schriftlich und portofrei zu melden, außerdem die Betheiligten gewärtig seyn müssen, daß auf ihre Ansprüche bei dieser Erbschafts-Behandlung keine Rücksicht genommen werden wird. Weisendorf, bei Erlangen, im Rezat-Kreise, den 16. Juli 1825.

Die zur Auseinandersetzung der Erben ernannte Commission.
Lothar Franz Freiherr von Sechenbach.

Nicht Amtliche Artikel.

In Nr. 240 ist ein Quartier für einen ledigen Herrn stündlich zu vermiethen.

Ein in der Schrollengasse liegendes Feld, nebst Stadel ist zu verkaufen. Das Nähere in E. N. 240.

Für eine ledige Person ist stündlich ein Logis, E. N. 587 in der Jägerstrasse, mit Meublen zu vermiethen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 103. Baireuth, den 27. August 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 16. August 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Königl. Kreisstelle gekommen, daß mehrere Polizei-Behörden die allerhöchsten Bestimmungen über die Vorlage der Schul-Entlaßscheine (Regierungsblatt, Jahrgang 1803, pag. 759 und 987) nicht überall gehörig befolgen, oder ganz außer Acht lassen.

Man findet sich hierdurch veranlaßt, diese allerhöchsten Verfügungen anmit in Erinnerung zu bringen, und gewärtiget hiernach den pünctlichen Vollzug derselben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Schul-Entlaßscheine betr. Friedmann.

Ankündigung.

Mehrere der Königl. Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg gegebene Bestimmungen machen es nothwendig, zur Beseitigung von Anständen bei der Aufnahme der Forsteleven, folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Unterricht an dieser Forstlehr-Anstalt wird in drei Cursen vorgetragen, so zwar, daß der erste und zweite Curs jene Wissenschaften umgreift, welche für solche Individuen nothwendig sind, die sich für die untern Dienstesgrade, einschließlich jenes der Revierförster ausbilden wollen. Der 3te Curs ist ausschließlich für diejenigen bestimmt, welche sich dem höhern Forstdienste zu widmen gedenken, die aber vorher die Vorlesungen des 2ten Curses als Vorbereitung zum dritten zu hören haben.

Die Vorlesungen eines jeden Curses geschehen in 2 Semestern, und fängt das Studienjahr in den ersten Tagen des Monats November an, und schließet in dem Monate September.

Um als Forsteleve an der hiesigen Forstlehr-Anstalt aufgenommen werden zu können, sind folgende Bedingnisse erforderlich.

1) Der Eleve muß über 15 Jahr alt seyn, und sich mit einem Taufzeugnisse legitimiren,
2) muß derselbe ein Zeugniß von der Obrigkeit seines Aufenthalts-Ortes, welches dessen Sittlichkeit bestättigt, und ausdrücklich bemerkt, daß solcher zu keiner geheimen Verbindung oder Gesellschaft gehört habe, oder in einer Untersuchung befangen gewesen sey, beibringen,

3) Um in den ersten Curs aufgenommen zu werden, ist ein legales Zeugniß eines Studien-Rectorats erforderlich, welches bestimmt ausdrückt, daß der Eleve zum Eintritt in die unterste Gymnasial-Classe vollkommen befähigt gewesen sey.

Den zweiten Curs als Vorbereitung zur Aufnahme in den dritten Curs sogleich besuchen zu dürfen, ist das legale Absolutorium eines Studien-Rectorats erforderlich, welches enthält, daß der Eleve die Fähigkeiten besitze, ein Lyceum oder eine Universität besuchen zu können.

4) Zum Beweise, daß es den hier aufgenommen werden wollenden Forsteleven nicht an den gehörigen Subsistenz-Mitteln mangele, ist eine Erklärung der Eltern, nächsten Anverwandten oder Vormünder beizubringen, welche, im Falle die Siegelmäßigkeit nicht im Mittel liegt, durch die Ortsobrigkeit legalisirt seyn muß.

5) Inländer erhalten den Unterricht unentgeldlich; Ausländer zahlen bei der Immatrikulirung ein für allemal, als Honorar für sämmtliche Königl. Professoren, 22 fl. rhl.;

6) für die Repetitionen, welche zu besuchen, dennoch von dem freien Willen der Eleven abhängt, wird ein billiges Honorar entrichtet.

7) Bei der Immatrikulirung, so wie am Anfange eines jeden Studienjahrs, müssen den einschlagenden Professoren die vorgeschriebenen Lehrbücher vorgezeigt werden.

Der im Studienjahr 18$\frac{2}{3}$ ertheilt werdende Unterricht, so wie die nöthigen Lehrbücher sind aus folgender Uebersicht zu entnehmen, und haben sich sämmtliche Adspiranten bis zum 15. October d. Js. entweder in Person, oder durch schriftliche Vorlage über die Erfüllung der Aufnahms-Bedingnisse, bei der Direction der Königl. Forstlehr-Anstalt zu legitimiren.

Uebersicht.

Nr. des Curses.	Benennung der Lehrgegenstände.	Wochen Stunden.	Handbuch, nach welchem vorgetragen wird.	Namen der Professoren.
I.	Theoretische und practische Forstwissenschaft.	3	Nach eigenen Heften mit Hinweisung auf seine kleine Schriften über einzelne Theile der Forstwissenschaft.	K. Professor Papius.
I.	Jagdkunde.	1	Nach eigenen Heften	K. Forstmeister, Professor Behlen.
	Niedere Arithmetik und Buchstaben-Rechnung.	5	Nach Hoffmanns Anleitung zur Elementar-Arithmetik I. und II. Thl.	K. Professor Hierl.
	Theoretische und practische Geometrie.	2	Nach eigenen Heften und Meyes practischer Geometrie.	K. Professor Hierl und Louis.
	Planzeichnen	4	Nach eigenen Heften	K. Professor Louis.
	Vorbereitungs-Lehren der Physik und Chemie.	1	Nach eigenem Lehrbuch der besondern und angewandten Physik. Mainz 1823, bei Flor. Kupferberg.	K. Professor Strauß.
	Naturgeschichte . . .	2	Nach eigenen Lehrbüchern der beschreibenden Forstbotanik. Frankfurt am Main, bei Kerner 1823. Anfangsgründe der Mineralogie für Forstmänner des niedern Dienstes. Frankfurt am Main, bei Mesche 1825.	K. Forstmeister, Professor Behlen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 105. Baireuth, den 2. September 1825.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die bestehende Verordnung:

daß jeder Getraid-Einkauf unter gewissenhafter Angabe des Preißes und der Scheffel-Zahl zur pünctlichen Anzeige anher gebracht werden muß,

scheint bei den hiesigen Einwohnern in Vergessenheit zu kommen. —

Es wird daher diese polizeiliche Anordnung hiermit in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß gegen die Contravenienten mit der gesetzlichen Strafe eingeschritten werden wird. Baireuth, am 27. August 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Montags den 5. September d. Js. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter für das IV. Quartal 18$\frac{24}{7}$ abgegeben. Die Empfänger haben sich bestimmt einzufinden, weil an andern Tagen keine Abgabe statt findet. Baireuth, den 27. August 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Vom K. Landgericht Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einem vor demselben unterm 30. Juni dieses Jahres abgeschlossenen Ehevertrag der Bauer Nicolaus Kauper von Braunersberg und dessen Braut, geb. Cunigunda Rötsch die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Baireuth, den 2. Juli 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag der Gläubiger des Metzger-Gesellen Ernst Ruckdeschel zu Weisenstadt sollen die demselben gehörigen Grund-Besitzungen, nämlich: 1) Ein Wohnhaus N. 138 zu Weisenstadt auf 1,450 fl. 2) Ein Stadel vor dem Kirchenlamitzer Thor, auf 580 fl. 3) drei Waldtheile, einer im Löhstenberg, einer im Röhrholz und einer dergleichen im Schellberg zu 1,100 fl. 4) ein Schorgärtlein neben dem vormaligen Baireuther-Thor zu 20 fl. und 5) ein Küchengarten am Stadtgraben auf 50 fl. gewürdiget, — dem öffentlichen Verkaufe Behufs der Schuldentilgung ausgestellt werden. Vom unterzeichneten Landgericht ist hiezu auf den

14. September Vormittags 9 Uhr,

Termin in dem Gasthofe des Posthalters Beyer zu Weisenstadt anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Beschreibung obiger Realitäten in der diesseitigen Registratur täglich eingesehen werden kann. Kirchenlamitz, am 16. August 1825.

Königliches Landgericht allda.

Ertl.

Der Gastwirth und Metzgermeister Friedrich Müller zu Himmelkron und die Müllermeisters Wittwe Barbara Pöhlmann von Thurnau haben durch den am 30. Juli l. J. gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in der dahiesigen Provinz geltende Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, was vorschriftsmäßig hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 4. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Nr. des Curses.	Benennung der Lehrgegenstände.	Wochen Stunden.	Handbuch, nach welchem vorgetragen wird.	Namen der Professoren.
III.	Theoretische und practische Forstwissenschaft nebst Forst- und Jagdrecht.	5	Nach eigenen Heften mit Hinweisung auf seine kleinen Schriften über einzelne Theile der Forstwissenschaft.	K. Professor Papius.
	Jagdkunde.	1	Nach eigenen Heften	K. Forstmeister, Professor Behlen.
	Forst-Verfassungs-Kunde und Forst-Statik.	1	Darstellung der K. B. Forst-Verfassung 1825.	Derselbe.
	Höhere Algebra. Functionenlehre. Elemente der Differenzial- und Integral-Rechnung, Optik.	2	Nach eigenen Lehrbüchern . . . . . a) dessen populäre Darstellung der niedern und höhern Algebra; b) dessen Grundlehren der höhern Geometrie, der Differenzial- und Integral-Rechnung ꝛc. 1817; c) dessen Elemente der Optik. Nach dem 2ten Band des 8ten Thls. der Forst- und Jagdwissenschaft, nach allen ihren Theilen ꝛc. vormals herausgegeben von Bechstein, nun aber fortgesetzt von Laurg 1824.	K. Hofrath, Professor Hoffmann.
	Theoretische und practische Geometrie, Trigonometrie, Poligonometrie und Kurvenlehre.	4	Nach eigenen Heften und Dözels-Anleitung zur Vermessung der Wälder.	K. Professor Hiel.
	Planzeichnen	2	Nach eigenen Heften	K. Professor Louis.
	Baukunde	1	Nach eigenen Heften	Derselbe.
	Naturgeschichte. Ergänzung der Vorträge im II. Curs.	1	Nach den bestimmten Lehrbüchern und eigenen Heften.	K. Forstmeister, Professor Behlen.
	Besondere und angewandte Physik mit Experimenten.	3	Strauß Lehrbuch der besondern und angewandten Physik.	K. Professor Strauß.
	Chemie in Anwendung aufs Forstwesen und Landwirthschaft mit Experimenten.		Dessen Grundlehren der Chemie, in Anwendung aufs Forstwesen.	Derselbe.
	Geschäftsstyl. } Landwirthschaft. }	1	Nach eigenen Heften } Desgleichen }	K. Forstmeister, Professor Behlen.
	Kammeral-Enziklopädie.		Nach eigenen Heften	K. Professor Papius.
	Nach Vollendung des Vortrages über Forstwissenschaft.			

Schlüßlich wird bemerkt, daß an guten und billigen Quartieren kein Mangel ist, und daß bei anständiger Verpflegung eine Summe von jährlich 250 bis 400 fl. rheinisch genüge.

Sollten Eltern oder Vormünder geneigt seyn, die Besorgung der pecuniären Angelegenheiten ihrer Söhne oder Pflegbefohlenen einem vertrauten Individuo überlassen zu wollen, so wird bemerkt, daß der mit unterfertigte Königl. Secretair der Anstalt zu diesem Geschäft von Directionswegen, gegen ein Honorar von 5 Procent beauftragt sey, so wie bei dem hiesigen Buchhändler Knode gegen gleich baare Bezahlung die nöthigen Lehrbücher zu bekommen sind.

Aschaffenburg, am 4. Juni 1825.

Die Direction der Königlich Baierischen Forstlehr-Anstalt.

Freiherr v. Lobkowitz,

Director und Kreis-Forst-Inspector.

L. Erhard, Secretair.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Se. Königl. Majestät haben am 8ten d. Ms. folgendes Rescript zu erlassen geruht:

ꝛc. ꝛc.

„Wir finden Uns durch die immer häufiger werdenden Fallimente und durch dasjenige, was über Falliten-
„Ordnung bei der diesjährigen Ständeversammlung vorgekommen, bewogen, Unsere Gerichtshöfe und Gerichte
„auch noch früher, als im Wege der Gesetzgebung nachgeholfen werden kann, vor der Hand auf die strengste Auf-
„rechthaltung der bestehenden Gesetze gegen den Banquerout und auf Enthüllung schuldhafter Banquerouteurs
„besonders aufmerksam zu machen, indem Wir wollen, daß durch die Thätigkeit und gesetzlich gebotene Ein-
„schreitung der Gerichte bewirkt werde, daß ein Fallirender der geeigneten verdienten Strafe nicht entgehe."

Die Untergerichte des Obermainkreises werden zur Nachachtung ernstlich angewiesen.

Bamberg, den 12. August 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Freiherr von Hodin, Director.

Klick.

Zu Anfang des nächsten Monats September werden die bei der hiesigen Leih- und Pfand-Anstalt für das Monat Juli 1824 unausgelößt gebliebenen Pfänder dem öffentlichen meistbiethenden Verkaufe ausgesetzt, welches zur Nachacht vorläufig bekannt gemacht wird. Baireuth, am 24. August 1825.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
In legaler Abwesenheit des ersten rechtskundigen
Bürgermeisters.
Schweitzer. Haß.
Schoberth.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wurde das Anwesen des Müllers Johann Kauper auf der obern Klingenmühle von dem unterzeichneten K. Landgerichte dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der Kaufschilling in das Depositorium judiciale benannter Behörde eingezahlt. Da nun mehrere theils hypothekarisch versicherte, theils durch andere Titel bevorzugte Forderungen an diese Masse amtlich bekannt, welche eine Ueberschuldung derselben ergeben, so wurde zur Umgehung eines förmlichen Concurses unter den bekannten Gläubigern ein gütliches Uebereinkommen getroffen. Nach diesem ist eventuell ein Distributions-Plan angefertigt worden. Um daher die Vertheilung der Masse ungehindert vornehmen zu können, werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Johann Kauper hierdurch aufgefordert, am

17. September 1825 Vormittags,

vor unterzeichnetem K. Landgericht zu erscheinen und zwar erstere zur Einsicht des gefertigten Plans, letztere, um ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, sich selbst aber über die von den bekannten Gläubigern bereits getroffene Uebereinkunft zu erklären. Das Ausenbleiben schon bekannter Gläubiger hat zur Folge, daß angenommen wird, daß sie gegen den gefertigten Vertheilungs-Plan nichts zu erinnern hätten und überhaupt den Beschlüssen der Mehrheit beipflichten, bisher unbekannte Gläubiger aber, welche im erwähnten Termine nicht erscheinen, haben es sich selbst beizumessen, wenn auf sie eine weitere Rücksicht nicht genommen, sondern mit Vertheilung der Masse fortgefahren wird. Baireuth, am 27. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Auf den Antrag der Gläubiger des Metzger-Gesellen Ernst Ruckdeschel zu Weisenstadt sollen die demselben gehörigen Grund-Besitzungen, nämlich: 1) Ein Wohnhaus N. 138 zu Weisenstadt auf 1,450 fl. 2) Ein Stadel vor dem Kirchenlamitzer Thor, auf 580 fl. 3) drei Waldtheile, einer im Löhstenberg, einer im Röhrholz und einer dergleichen im Schellberg zu 1,100

fl. 4) ein Schorgärtlein neben dem vormaligen Baireuther-Thor zu 20 fl. und 5) ein Küchengarten am Stadtgraben auf 50 fl. gewürdiget, — dem öffentlichen Verkaufe Behufs der Schuldentilgung ausgestellt werden. Vom unterzeichneten Landgericht ist hiezu auf den

14. September Vormittags 9 Uhr,

Termin in dem Gasthofe des Posthalters Beyer zu Weifenstadt anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Beschreibung obiger Realitäten in der diesseitigen Registratur täglich eingesehen werden kann. Kirchenlamitz, am 16. August 1825.

Königliches Landgericht allda.
Ertl.

Nach dem Willen der Peter Zinkischen Concursgläubiger zu Neuhaus, sollen die im diesseitigen Gerichtsbezirk liegenden 2¼ Morgen Feld und Wiesen im Wüstensee, welche zur Concursmasse gehören, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Strichtermin auf

Montag den 29. August d. J.

anberaumt wird. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an dem besagten Termin bei hiesig Königlichem Landgerichte einzufinden. Forchheim, den 6. August 1825.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

Die zur Concursmasse des Adam Schütz zu Mehrenhühl gehörigen, im Kreis-Intelligenz-Blatte, sub Nr. 77, 78, 81, und im Bamberger Intelligenz-Blatte, sub Nr. 51, 52, 53 beschriebenen Güter werden wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und zweiter Bietungs-Termin auf

Mittwoch den 31. August 1825,

Vormittags im Orte Mährenhühl anberaumt, wozu Kaufliebhaber wiederholt eingeladen werden. Scheßlitz, den 13. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Wer aus was immer für einem Grunde an den Zimmermeister Georg Dummrauf zu Scheßlitz, rechtliche Ansprüche zu haben glaubt, wird aufgefordert, solche am

10. September l. Js., Vormittags 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls er bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtiget wird. Scheßlitz, am 9. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Nachgenannte, zur Gantmasse des Johann Will zu Stübig gehörigen Realitäten, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: a) ¼ Hof, mit einem halben Wohnhauße, ½ Tagwerk Garten, 9 Tagwerk Aecker, ½ Tagwerk Wiese und 2½ Tagwerk Holz; b) ein halbes Haus mit Scheune; c) ½ Morgen Feld, das Kleegärtchen; d) 1 Morgen Feld, der untere Sandacker; e) ¾ Morgen Feld, der obere Sandacker; f) ½ Morgen Feld, das Gaßäckerlein, g) ¼ Morgen Wiese, das Reichenthal; h) ½ Morgen, die Diebitzwiese; i) 1½ Morgen Feld, der obere Beusenberg; k) ½ Morgen Feld, der untere Beusenberg; l) die Hälfte an 1 Acker, im Steinig; m) die Hälfte an einem Holz, das Ofenloch; n) die Hälfte eines Holzes, im Reichenthal; o) die Hälfte eines Holzes zu ¼ Tagwerk, das Thalholz; p) die Hälfte eines Holzes, das Steinig; q) die Hälfte des oberen Rodelsberg. Kaufliebhaber werden auf den

3. September l. Js.

nach Stübig eingeladen, wo sie die darauf ruhenden Lasten und Abgaben mit der Taxe, so wie die Strichbedingnisse erfahren werden. Scheßlitz, am 9. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Sazenhofen.

Nach Erkenntniß vom 8ten d. Mts. wurde der Bauer Johann Hahn von Untersteinach als Verschwender erklärt. Dies wird hierdurch mit der Verwarnung, dem Johann Hahn ferner keinen Credit zu ertheilen, öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, am 13. August 1825.

Königliches Landgericht.

Nachbenannte dem Johann Brütting zu Niedermirsberg und der Barbara Brütting allda zugehörigen Grundbesitzungen werden hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Viertheil einer Hub, mit Haus, Scheune, Hofraum, Obstdarr, Gras- und

Obſtgarten, 7½ Morgen Feld, 1 7/8 Morgen Wieſe, 1 7/8 Morgen Holz und Gemeinderecht, St. B. N. 177; 2) ½ Morgen Feld, im Hock oder obern Wege, Nr. 179; 3) ½ Morgen Feld, im Hock oder untern Wege, Nr. 179; 4) ein Viertheil Hub, das Andingsviertel, mit Garten, 2½ Morgen Feld, 1 7/8 Morgen Wieſe, ½ Morgen Holz, Nr. 214; 5) ein unbezimmertes Viertel Hub, mit ½ Morgen Garten, 7½ Morgen Feld, 1 Morgen Wieſe, 1 7/8 Morgen Holz, N. 225; 6) ½ Morgen Feld, auf der Nutzleiten, N. 226; 7) ½ Morgen Feld und Wieſe im Hanibach, Nr. 227; 8) ½ Morgen Hutwaid in der Steinleiten, Nr. 228; 9) 1 7/8 Eggeten mit etwas Holz, in der Steinleiten, N. 229; 10) ein Theil von den Wenzelfeldern, Nr. 231; 11) ½ Morgen Wieſe, die Bachwieſe, N. 232; 12) 1½ Morgen Feld, in der Laufenreuth, Nr. 235; 13) ein Sechstheil einer Hub, mit ½ Garten, 5 7/8 Morgen Feld, ½ Morgen Wieſe und 1 7/8 Morgen Holz, Nr. 236. Kaufsliebhaber können ſich am

Dienſtag den 6ten des künftigen Monats September, Vormittags 9 Uhr,

bei dem Gemeindevorſteher zu Niedermirsberg einfinden, die Verkaufsbedingniſſe vernehmen, und des Hinſchlags wegen das Weitere gewärtigen. Ebermannſtadt, den 5. Auguſt 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Raſcher.

Die aus der vorjährigen Aerndte hier noch aufgeſpeicherten und wohl erhaltenen Fruchtvorräthe von ohngefähr 24 Schäffel Waitz, 217 Schäffel Korn, 43 Schäffel Haber, werden zufolge höchſten Regierungs-Befehls am

Dienſtag den 6. September dieſes Jahres, Vormittags 10 Uhr,

wiederholt der öffentlichen Verſteigerung salva ratificatione ausgeſetzt; welches Kaufsliebhabern zur Nachricht dient. Waiſchenfeld, den 22. Auguſt 1825.

Königliches Rentamt.

Eine Quantität Korn, von ohngefähr 340 Schäffel aus dem Jahr 1824 — welche auf dem hieſigen Amts-Speicher liegt, von guter Qualität und wohl erhalten iſt, wird am

Mittwoch den 7. September c. Vormittags 10 Uhr,

der öffentlichen Verſteigerung ausgeſetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Höchſtadt, am 20. Auguſt 1825.

Königliches Rentamt.
Schöpf.

Auf Requiſition des Herrſchaftsgerichts Burghaßlach wird im Wege der Hülfsvollſtreckung ein den Michael Hepſiſchen Eheleuten dahier zugehöriger Acker von 1½ Morgen 33 Ruthen 9 Schuh, im Weidig, am

12. September, Vormittags 9 Uhr,

meiſtbietend verſtrichen, und hiezu Kaufsluſtige eingeladen. Mühlhauſen, den 11. Auguſt 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffſteiniſches Patrimonialgericht I. Claſſe.
Wülfert.

Auf den Antrag mehrerer Conſens-Gläubiger werden die Gräflich Giechiſch gerichts- und lehenbaren Immobilien des Matthäus Pfab auf dem Krögelhofe, in Kraft der Hülfsvollſtreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, welche beſtehen: a) in einem daſelbſt gelegenen mit Wohnhaus, Stadel, ½ Tagwerk Grasgarten, 46 Tagwerk Feldern, 1 7/8 Tagwerk Wieſen und 6 Tagwerk Waldung verſehenen Bauernhofe, geſchätzt auf 1558 fl.; dann b) in 1 Tagwerk walzendem Felde, die Heckbank genannt, taxirt auf 45 fl. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden nun hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß ſie in dem am

Mittwoch den 7. September 1825 Vormittags anſtehenden Bietungstermine im Krögelhof erſcheinen, die Kaufbedingungen, ſo wie die auf den Gütern haftenden Laſten erfahen, und den Hinſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung erwarten können. Wer in der Zwiſchenzeit die Grundbarkeiten einſehen will, hat ſich an den Schulzen Gründel in Frauendorf zu wenden. Buchau, am 5. Auguſt 1825.

Gräflich Giechiſches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Das Grundvermögen des Georg Adelmann zu Köttmannsdorf, beſtehend in einem Frohn- und Sölden-gute, Haus, mit Stadel und Gemeinderecht, ½ Morgen Garten, dann 4 ledigen Grundſtücken, wird auf Requiſition des K. Landgerichts Bamberg II. im Wege

der Execution dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu ist Termin auf

Montag den 29. August

anberaumt. Es werden zu diesem Ende Strichliebhaber eingeladen, sich am genannten Tage in loco Saßanfarth einzufinden, die Steigerungs-Bedingnisse zu vernehmen, ihre Aufgebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen.

Zur Einweisung der einzelnen Bestandtheile dieses Frohn- und Söldengutes ist bereits der diesseitige Lehenschultheis Adam Dümmig zu Köttmannsdorf angewiesen, bei welchem sich Liebhaber noch vor dem Licitations-Termine einfinden können. Saßanfarth, am 19. August 1825.

Gräflich von Sodensches Patrimonial-Gericht daselbst.
Schmidt.

Nicht Amtliche Artikel.

An dem sogenannten Thiergarten sind auf das Ziel Martini 14 Jauchert, theils Feld, theils Wiesen, im guten Stande befindlich, auf 6 Jahre zu verpachten, oder auch im Ganzen oder einzeln zu verkaufen. Auch ist das Wirthshaus auf der Saas, worauf die Brandweinbrennerei und Schlachtgerechtigkeit haftet, nebst Stadel und Stallung auf 16 — 18 Stück Rindvieh, ein Grasgärtlein ꝛc., dann 15 Tagw., theils Feld, theils Wiesen, auf 4 Jahre zu verpachten. Zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige können das Nähere im Wirthshauße auf der Saas erfahren.

Ein in der Schrollengasse liegendes Feld, nebst Stadel ist zu verkaufen. Das Nähere in E. N. 240.

In Nr. 240 ist ein Quartier für einen ledigen Herrn stündlich zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 25. Aug. Der Bürger und Webermeister Hübner in der Jägerstrasse, mit Rebecka Buchta daselbst.
— — Der Bürger und Webermeister Barth in der Jägerstrasse, ein Wittwer, mit der Wittwe Margaretha Barbara Hofmann von Baireuth.

Geborne.

Den 13. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 18. Aug. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Beyerköhler.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 18. August. Die Tochter des Elementar-Lehrers Schneider in der Jägerstrasse.
Den 21. Aug. Die Tochter des Bürgers und Weißgerbermeisters Schuppe dahier.
Den 24. Aug. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Kraus, in der Jägerstrasse.

Gestorbene.

Den 17. Aug. Der Wirth und Metzgermeister Lauterbach zu Heinersreuth, alt 63 Jahre, 10 Monate und 3 Tage.
Den 18. Aug. Der Sohn des Schuhmachers Leibel, alt 1 Monat und 19 Tage.
— — Andreas Wunderlich aus Lengenau, Landgerichts Selb, starb in der Irrenanstalt zu St. Georgen, alt 48 Jahre.
Den 19. Aug. Der hinterlassene Sohn des Schloßverwalters Schnupp dahier, alt 41 Jahre, 4 Monate und 2 Tage.
— — Die Tochter des Webergesellen Lienhardt zu Heinersreuth, alt 1 Jahr, 1 Monat und 24 Tage.
— — Der Sohn des Kaufmanns Kretschmann, in der Jägerstrasse, alt 4 Monate, 27 Tage.
Den 20. Aug. Die Ehefrau des Siebmachermeisters Pallmann dahier, alt 50 Jahre, 7 Monate und 20 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 11 Monate.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts in St. Georgen, alt 4 Jahre, 6 Monate.
Den 21. Aug. Die hinterlassene Wittwe des Müllermeisters Opel zu Gefrees, alt 74 Jahre, starb allhier.
Den 23. Aug. Die Tochter des Obsthändlers Reh von Wüstenstein, alt 9 Monate und 15 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 104. Baireuth, den 30. August 1825.

Amtliche Artikel.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung werden am 12. September d. J. in dem Königl. Regierungs-Gebäude dahier 12½ Metzen Aschen, von weichem Holze, an den Meistbietenden verkauft. Kaufsliebhaber haben sich daher am obigen Tage Vormittags 10 Uhr daselbst einzufinden. Baireuth, den 25. August 1825.

Regie-Verwaltung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Bauer.

Der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth, gieng im Jahre 1783 nach Prag, und ließ sich unter die daselbst garnisonirenden K. K. Oesterreichischen Truppen anwerben. Seit seiner Entfernung wurde seinen Verwandten von seinem Aufenthalts-Orte nichts bekannt. Auf Antrag derselben wird nun der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit geladen, innerhalb 9 Monaten und längstens in der auf den

26. Mai 1826, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ausserdem er für tod erklärt, und über seinen Nachlaß zu Heinersreuth gesetzlich verfügt werden wird. Baireuth, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Donnerstag den 1. September d. Js., Vormittags 9 Uhr, wird in dem Geschäftszimmer der unterfertigten Commission in der großen Caserne, das Walken der wollenen Bettdecken, das Reinigen und Ausbessern der Caserne- und Lazareth-Fornituren und der Lazareth-Wäsche, wie auch der Arrestanten-Wäsche; dann

Freitag den 2. September früh 9 Uhr,

die Lieferung des Bedarfs von ohngefähr 1000 Pfund Unschlitt-Lichtern, 1000 Pfunden Leinöl, und 100 Pfunden raffinirten Lampenöl nebst Dachtgarn; ferner

Samstag den 3. September früh 9 Uhr,

die Lieferung und Reparation von Büttnergeschirren, hölzernen Geräthschaften und Eisenwaaren, dann die Lieferung von ohngefähr 2500 Stuben- und 3000 Stallbesen, so wie die für die Garnison im künftigen Etatsjahr nöthigen Holz-, Stroh- und andere Fuhren, vorbehältlich allerhöchster Genehmigung an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben. Baireuth, den 23. August 1825.

Von

der Oeconomie-Commission des Königlich 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberstlieutenant.

Pickel, Quartiermeister.

Das Conrad Knolische Wirthshaus-Anwesen in Haag, wird auf

Montag den 24 October

im hiesigen Amtslocale wiederholt versteigert, weil bei dem ersten Kaufstermin am 3. Juni l. Js. keine zureichende Anbote gelegt wurden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Eschenbach, am 20. August 1825.

Königliches Landgericht.

Ertl, Assessor.

Die Erben des verlebten bürgerlichen Seifensieders Rudolph Lechner dahier, haben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, und zugleich den Antrag gestellt, den Schuldenstand des verlebten Lechner gerichtlich zu erheben. Es werden demnach alle und jede Individuen, welche an die Rudolph Lechnerische Nachlassenschaft eine Forderung zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Montag den 12. September l. Js.

mit dem Bedrohen vorgeladen, daß auf diejenigen, welche bis dahin ihre Forderungen nicht gehörig liquidirt haben werden, bei Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden würde. Forchheim, am 2. August 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Andringen eines Gläubigers des Michael Roth zu Gosberg soll dessen halber Gülthof mit Zugehörungen, 2½ Tagwerk Feld, 1¼ Tagwerk Wiesen und ¾ Tagwerk Holz, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Strichtermin wird auf

Freitag den 9. September l. J.

im Preuschischen Wirthshauße zu Gosberg anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu eingeladen. Forchheim, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht.
K. Badum.

In der Konkurssache des Sebastian Stöklein zu Laibarös wurde das am 23. Juli d. J. gefällte Prioritätserkenntniß heute loco publicationis an die Gerichtstafel angeheftet, was zur Kenntniß der Betheiligten hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Hollfeld, den 25. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

In der Concurssache des Bauern Johann Adam Plechschmidt zu Niederlamitz versprach derselbe am 3ten Edictstage, als den 30. März c., zur Befriedigung seiner Gläubiger sein Sechstheil Hammergut zu dismembriren, sobald die Witterung die Einschätzung und Abtheilung desselben erlaube. Da nun dieser morose Schuldner seine Gläubiger auf jede nur mögliche Weise hinzuhalten suchte, dieselben aber eines neuerlichen Antrages zu Folge auf den öffentlichen Verkauf der sämmtlichen Realitäten des Plechschmidts dringen, so soll: I. das Sechstheil eines ungangbaren Hammerguts zu Niederlamitz, bestehend 1) aus Wohnhaus, Stallung, Stadel und Schupfen, 2) zwei Gärten am Hauße, 3) 2 Tagw. Feld, erster Classe, 4) 2½ Tagw. Feld, zweiter Classe, 5) 3 Tagw. Wiesen, erster Classe, 6) 3 2/4 Tagw. Wiesen, zweiter Classe, 7) einer Klafter Gerechtholz mit Gemeinderecht; II. folgende walzende Grundstücke: 1) 4 Tagwerk Reuthacker, 2) 1¼ Tagwerk Gäßelfeld, 3) ⅞ Tagwerk Hinterlamitzwiese, welche laut Protocoll vom 2. September 2822 auf 2568 fl. geschätzt wurden, zum zweitenmal dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt werden. Am

30. September, Vormittags 9 Uhr,

ist hiezu Termin zu Niederlamitz, wohin zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, anberaumt. Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung fraglichen Verkaufs wird sich auf die frühern Inserate vom 1. Februar c. a. bezogen. Kirchenlamitz, am 17. August 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl.

Auf den Antrag eines Realgläubigers des Bauern Adam Sandler aus Lehenthal, werden nachbenannte 2 Grundstücke desselben: 1) ⅓ Tagw. Wiese bei Lehenthal, die Stöffewiese genannt, auf 40 fl. und 2) 2½ Tagw. Feld die hintere Röth, auf 260 fl. gerichtlich geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu dem hiezu auf Freitag den

23. September Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin, werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll im Registratur-Locale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 9. August 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Die in Nro. 86, 87 und 89 des Kreis- und Nr.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 107. Baireuth, den 6. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript des Königl. Staatsministerii des Innern und der Finanzen vom 20. Juli l. Js. ist die nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 zur Bestreitung der Straßenbau-Kosten im Obermainkreise für das laufende Etatsjahr aufzubringende Kreisumlage auf

34,837 fl. 20½ kr.

regulirt worden, wofür ein Beischlag von

3 kr.

von jedem Gulden der Grund- und Hausteuer trifft.

Die Königl. Rentämter des Obermainkreises werden nun zur Erhebung und vorschriftsmäßigen Verrechnung dieser Umlage mit Beziehung auf das Ausschreiben des vorigen Jahres, Intelligenzblatt 1824 Nr. 53 pag. 401, angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

Die Straßenbau-Umlage pro 18²⁵/₂₆ betr. Seybt.

Baireuth, den 1. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Rescript vom 20. April l. Js. hat die kirchliche Verbindung der Gemeinden zu Schernau und Neuses am Berg, im Decanate Kleinlangheim zur Zeit noch fortzubestehen und der nächst zu ernennende Pfarrer seine Wohnung zu Neuses zu nehmen.

Die Einkünfte der Pfarrei Schernau betragen 610 fl. 41½ kr., und von der Pfarrei Neuses 393 fl., mithin ist der Gesammt-Ertrag

1003 fl. 41½ kr.

Die Bewerber, von welchen drei den Gemeinden zur Auswahl vorgeschlagen werden sollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Schernau und Neuses am Berg, Decanats Kleinlangheim betr. Toussaint.

wird die den Müller Krauſſiſchen Eheleuten zugehörige in 3 Mahlgängen mit Stampf und Oelſchlag in gutem Stand beſtehende Mühle an den Wieſenfluß zu Stechendorf, nebſt dazu gehöriger Stallung und Nebengebäude, 2 Kellern, Hausboden, Holzlege und mehreren Schweinſtällen, ſammt 8¾ Tagwerk guten Feld, 4¾ Tagwerk meiſt 3mädigen guten Waſſerwieſen, 3 Gemeindtheilen und Mitgenuß des Gemeindrechts, worauf exclusive der Königl. Steuer 8 fl. 5½ kr. Erbzins, 2 Scheffel 3 Metz Korn, 5 Metz 26 Maas Habergült, und die 10procentige Handlohnbarkeit haftet, dem öffentlichen Verkauf ausgeſtellt, und Bietungstermin auf

Donnerſtag den 15. September, Vormittags 10 Uhr

anberaumt. An dieſem Tag und Stunde werden beſitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, vor hieſigem Patrimonialgericht zu erſcheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Vorſchrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Auffees, den 18. Auguſt 1825.

Freiherrlich von Auffeeſiſches Patrimonialgericht.

Knab.

Ueberſicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 15. Auguſt bis den 20ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der beſtandenen Getraide-Preiſe.

Getraide-Gattungen.	vorig. Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt Summe.	verkauft.	in Reſt geblieben	höchſter Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigſter Preis des Scheffels.	
	Schſ.	Schſ.	Schſ.	Schſ.	Schſ.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	61	61	61	—	10	—	8	45	7	30
Roggen	—	46	46	46	—	7	12	6	6	5	—
Gerſte	—	17	17	15	2	6	—	5	24	4	48
Haber	10	49	59	59	—	4	—	3	18	2	36

Baireuth, den 22. Auguſt 1825.

Der Stadtmagiſtrat.

In legaler Abweſenheit des erſten rechtskundigen Bürgermeiſters.

Schweitzer. Ordnung. Haß.

Schoberth.

Ueberſicht

des zu Hof am 18. Auguſt 1825 ſtatt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorig. Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt Summe.	verkauft.	Reſt geblieben	höchſter Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigſter Preis des Scheffels.	
	Schſ.	Schſ.	Schſ.	Schſ.	Schſ.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	118	118	118	—	12	—	11	36	11	12
Roggen	—	171	171	171	—	7	12	7	3	6	54
Gerſte	—	193	193	193	—	5	36	5	24	5	12
Haber	—	102	102	102	—	3	42	3	27	3	12

Hof, den 18. Auguſt 1825.

Stadt-Magiſtrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Landgerichts-Oberſchreiber im Rezat-Kreis, ſucht eine Stelle bei einem Land- oder Herrſchafts-Gericht im Obermainkreis und wo möglich in der Nähe von Baireuth. Auf Anfragen unter der Addreſſe C. Z. an die Redaction dieſes Blattes, wird das Nähere eröffnet werden.

Kurs der Baieriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Auguſt 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94⅛	
ditto à 5% // // .		102
Land-Anlehen à 5% . . .	102¼	
Lott. Looſe A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	104¼	104½
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		103½
ditto ditto à fl. 25.	102½	
ditto ditto à fl. 100.		106

Digitized by Google

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 105. Baireuth, den 2. September 1825.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die bestehende Verordnung:

daß jeder Getraid-Einkauf unter gewissenhafter Angabe des Preißes und der Scheffel-Zahl zur pünctlichen Anzeige anher gebracht werden muß,

scheint bei den hiesigen Einwohnern in Vergessenheit zu kommen. —

Es wird daher diese polizeiliche Anordnung hiermit in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß gegen die Contravenienten mit der gesetzlichen Strafe eingeschritten werden wird. Baireuth, am 27. August 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Hagen.

Schoberth.

Montags den 5. September d. Js. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter für das IV. Quartal 18$\frac{24}{7}$ abgegeben. Die Empfänger haben sich bestimmt einzufinden, weil an andern Tagen keine Abgabe statt findet. Baireuth, den 27. August 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Vom K. Landgericht Baireuth wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einem vor demselben unterm 30. Juni dieses Jahres abgeschlossenen Ehevertrag der Bauer Nicolaus Kauper von Braunersberg und dessen Braut, geb. Cunigunda Rötsch die in hiesiger Provinz geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Baireuth, den 2. Juli 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Auf den Antrag der Gläubiger des Metzger-Gesellen Ernst Ruckdeschel zu Weisenstadt sollen die demselben gehörigen Grund-Besitzungen, nämlich: 1) Ein Wohnhaus N. 138 zu Weisenstadt auf 1,450 fl. 2) Ein Stadel vor dem Kirchenlamitzer Thor, auf 580 fl. 3) drei Waldtheile, einer im Löhstenberg, einer im Röhrholz und einer dergleichen im Schellberg zu 1,100 fl. 4) ein Schorgärtlein neben dem vormaligen Baireuther-Thor zu 20 fl. und 5) ein Küchengarten am Stadtgraben auf 50 fl. gewürdiget, — dem öffentlichen Verkaufe Behufs der Schuldentilgung ausgestellt werden. Vom unterzeichneten Landgericht ist hiezu auf den

14. September Vormittags 9 Uhr,

Termin in dem Gasthofe des Posthalters Beyer zu Weisenstadt anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Beschreibung obiger Realitäten in der diesseitigen Registratur täglich eingesehen werden kann. Kirchenlamitz, am 16. August 1825.

Königliches Landgericht allda.

Ertl.

Der Gastwirth und Metzgermeister Friedrich Müller zu Himmelkron und die Müllermeisters Wittwe Barbara Pöhlmann von Thurnau haben durch den am 30. Juli l. J. gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in der dahiesigen Provinz geltende Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, was vorschriftsmäßig hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 4. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Die Erben des verlebten bürgerlichen Seifensieders Rudolph Lechner dahier, haben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, und zugleich den Antrag gestellt, den Schuldenstand des verlebten Lechner gerichtlich zu erheben. Es werden demnach alle und jede Individuen, welche an die Rudolph Lechnerische Nachlassenschaft eine Forderung zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Montag den 12. September l. Js.

mit dem Bedrohen vorgeladen, daß auf diejenigen, welche bis dahin ihre Forderungen nicht gehörig liquidirt haben werden, bei Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden würde. Forchheim, am 2. August 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die in Nro. 86, 87 und 89 des Kreis- und Nr. 56, 57 und 58 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebenen Gant-Realitäten des Georg Müller zu Schmeidorf, werden zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtagsfahrt auf den

15. September l. J., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Schmeidorf anberaumt. Kaufliebhaber werden wiederholt hiezu eingeladen. Scheßlitz, am 12. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Satzenhofen.

Vom Königlichen Landgericht Scheßlitz werden die allenfallsigen Leibes-Erben des im Oesterreichischen Militair-Dienste gestandenen, am 10. November 1716 gebornen Pankratz Dußold aus Würgau, vorgeladen, innerhalb 3 Monaten von heute an, persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, und das Vermögen des Dußold, bestehend in einem Depositum von 89 fl. 13¼ kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den nächsten Anverwandten des Abwesenden ausgehändigt werden soll. Scheßlitz, den 28. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Satzenhofen.

Wer aus was immer für einem Grunde an den Zimmermeister Georg Dummrauf zu Scheßlitz, rechtliche Ansprüche zu haben glaubt, wird aufgefordert, solche am

10. September l. Js., Vormittags 9 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls er bei dem weiteren Verfahren nicht berücksichtiget wird. Scheßlitz, am 9. August 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Satzenhofen.

Das Wohnhaus sammt Stadel des Fleischhackers Heinrich Rauch zu Neuhaus wird auf kommenden Samstag den

19. November 1825

dahier zum drittenmal versteigert, weil bisher keine Käufer sich eingefunden haben. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung eröffnet werden. Eschenbach, am 30. Juli 1825.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Ertl, Assessor.

Das Anwesen der verstorbenen Schmiedmeisters, Wittwe, Barbara Trettenbacher zu Neuhaus, für welches bei dem ersten Versteigerungs-Termine am 11. Juni l. J. kein Käufer sich meldete, wird auf den Antrag des Gläubigers auf

Samstag den 19. November 1825,

am hiesigen Amtssitze wiederholt versteigert. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Eschenbach, am 20. August 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl, Assessor.

Der Bauernsohn Conrad Dürst aus Schirradorf, Königl. Landgerichts Hollfeld im Obermainkreis des Königreichs Baiern, geboren den 19. Januar 1781, hat sich seit 30 Jahren entfernt, ohne seit dieser Zeit Nachricht von sich gegeben zu haben. Da auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen auf dessen Vorladung angetra-

bleiben, und der Kaufschilling zur Abführung bekannter Forderungen verwendet werden würde. Auch wird der schon seit längerer Zeit vom Hause abwesende Zelleisen binnen 6 Wochen zur Wahrung seiner Rechte bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile mit dem Eröffnen vorgeladen, daß zur Zeit der Königl. Advocat Stihl dahier als dessen Official-Anwalt aufgestellt wurde. Kronach, am 8. August 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen Johann Wagner zu Willersdorf ist der Concurs rechtskräftig erkannt, weshalb das zur Concursmasse gehörige Grundvermögen, bestehend in: 1) einem Söldengute im District Willersdorf, Bes. Nr. 53', dann 2) drei walzenden Grundstücken, das Dürrheid-Feld, das kleine Neuthäckerlein und der Neubruchacker, öffentlich verkauft werden soll. Strichtermin wird auf

Freitag den 23. September d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Willersdorf anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich vor der abzuordnenden Gerichts-Commission einzufinden. Forchheim, den 29. August 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf das zur Konkursmasse des Joseph Seubert zu Schlammersdorf gehörige Gut, Bes. Nr. 90 wurde im ersten Verkaufs-Termin ein Geboth von 1000 fl. gelegt. Da dieses Angeboth die Taxe noch nicht erreicht, so wird anderweiter Strichtermin auf

Freitag den 16. September d. J.

Vormittags 9 Uhr anberaumt, und die Kaufslustigen eingeladen, sich an dem angesetzten Termine in dem Lorenz Seubertischen Wirthshause zu Schlammersdorf einzufinden. Forchheim, den 31. August 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die Erben des verlebten bürgerlichen Seifensieders Rudolph Lechner dahier, haben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, und zugleich den Antrag gestellt, den Schuldenstand des verlebten Lechner gerichtlich zu erheben. Es werden demnach alle und jede Individuen, welche an die Rudolph Lechnerische Nachlassenschaft eine Forderung zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Montag den 12. September l. Js.

mit dem Bedrohen vorgeladen, daß auf diejenigen, welche bis dahin ihre Forderungen nicht gehörig liquidirt haben werden, bei Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden würde. Forchheim, am 2. August 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das dem K. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende, den Bauer Georg Wirthschen Eheleuten zu Illefeld gehörige Gut, B. N. 124 sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 1825 fl. rhl. subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Montag den 10. October, Vormittags 10 Uhr c.

im Sitze des hiesigen K. Landgerichts anberaumten Strichtagesfahrt einfinden und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Hypotheken-Gläubiger gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaidt, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Das zur Concursmasse des Georg Schnappauf jünger zu Güsting gehörige Dorfgut, mit Haus, Stadel und Nebengebäude, dann Aeckern, Wiesen und Holz, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin hiezu auf

Dienstag den 20. September a. c.

Morgens 10 Uhr in loco Güsting anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Wegen mehrerer, gegen die Gemeinde Dietersdorf ausgeklagter Schuldforderungen wird es nöthig, das Schuldenwesen genannter Gemeinde zu reguliren, indem sämmtliche Forderungen, welche gegen diese Gemeinde vorhanden sind, liquidirt und hienach die Befriedigung dieser Posten veranstaltet werden müssen. Zu dieser Liquidation sämmtlicher Schulden der Gemeinde Dietersdorf, so wie zur Vorlegung des, vom Herrschaftsgerichte als Gemeinde-Curatel-Behörde vorgeschlagenen Schuldentilgungsplans an die Interessenten steht auf

Freitag den 16. September l. J. Vormittags

Termin an, zu welchem sämmtliche Interessenten hiemit unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen werden, daß auf die in diesem Termine nicht liquidirten Forderungen bei gegenwärtiger Schuldenregulirung weiter keine Rücksicht genommen werden könne, sondern solche mit ihrer Befriedigung bis nach Abtragung sämmtlicher in vorstehendem Termin liquidirten Forderungen warten müssen. Tambach, den 21. Juli 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf die im Jahre 1814 erlossene öffentliche Vorladung des seit 54 Jahren abwesenden Heinrich Krauß von Baiersdorf oder dessen allenfallsigen Leibeserben, hat sich bisher weder der abwesende noch dessen Leibeserben gemeldet. Auf den Antrag der nächsten Verwandten wird nun derselbe oder dessen Erben anderweit vorgeladen, sich binnen ½ Jahr bei unterzeichnetem Gerichte um so gewisser zu stellen, als im Nichterscheinungs-Falle dessen Vermögen, welches im Betrage zu 91 fl. 30 kr. Kapital, den nächsten Verwandten bereits gegen Caution ausgehändigt ist, denselben ohne Cautionsleistung extradirt werden soll. Stößendorf, am 20. Juni 1825.

Freiherrlich von Schaumbergisches Patrimonial-Gericht I.
Aumüller.

Die zur Verlassenschaft der verstorbenen Taglöhnerin Anna Katharina Schuster dahier gehörigen Immobilien, bestehend: 1) in dem im hiesigen Markte gelegenen halben Wohnhauße, Nr. 220, sammt Stallung auf zwei Stück Vieh, 2) in der demselben angebauten zweistöckigen Scheune, wovon ersteres halb massiv und halb von Riegelfach ist, beide übrigens mit Schindeln bedacht sind, und sich im mittelmäßigen baulichen Zustande befinden, und 3) einem 55 Fuß langen und eben so breiten Garten an der Scheune, sollen auf Anbringen einiger Realgläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Sämmtliche Immobilien wurden nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 271 fl. 7½ kr. gerichtlich gewürdiget, wie aus dem Taxations-Protocolle näher zu ersehen ist, und Termin zum öffentlichen Verkauf ist auf den

15. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden. Schwarzenbach an der Saale, am 4. August 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-gericht I. Classe.
v. Paschwitz.

Auf Requisition des Herrschaftsgerichts Burghaßlach wird im Wege der Hülfsvollstreckung ein den Michael Hepfischen Eheleuten dahier zugehöriger Acker von 1½ Morgen 33 Ruthen 9 Schuh, im Weidig, am

12. September, Vormittags 9 Uhr,

meistbietend verstrichen, und hiezu Kaufslustige eingeladen. Mühlhausen, den 11. August 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Wülfert.

Nicht Amtliche Artikel.

In dem Hauße E. Nr. 455 vor'm Mühlenthor ist bis kommende Martini ein Quartier zu vermiethen, bestehend in 2 heizbaren Stuben, 1 Kabinet, Küche, Bodenkammer, Holzlege, ꝛc. Näheres beim Eigenthümer.

Vor dem Eremitage Thor, E. Nro. 6, sind 2 Tagw. Feld, mit eben so viel Gras-Wuchs, und einem Stadel, auf mehrere Jahre zu verpachten. Nähere Nachricht giebt die Eigenthümerin.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 106. Baireuth, den 3. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 26. August 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises wird wiederholt aufgetragen, die geeigneten öffentlichen Bade-Plätze in den bedeutenderen Orten nicht nur genau ausmitteln und abgränzen zu lassen, sondern strenge darauf zu wachen, daß das — bei dem Baden der Gesundheit und dem Leben so gefährliche Stürzen in das Wasser vermieden werde.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die öffentlichen Bade-Plätze betr. Friedmann.

In der Major von Guttenbergischen Verlassenschaftssache sind mittelst Präclusions-Erkenntnisses vom heutigen alle Gläubiger, welche ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen worden.

Baireuth, den 23. August 1825.

Die
Königlich Baierische Commandantschaft.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Montags den 5. September d. Js. Vormittag von 8 bis 12 Uhr, werden die Besoldungs- und Pensions-Getraidter für das IV. Quartal 18$\frac{4}{4}$ abgegeben. Die Empfänger haben sich bestimmt einzufinden, weil an andern Tagen keine Abgabe statt findet. Baireuth, den 27. August 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur Verpachtung der zur Schmidtischen Verlassenschaft von der Hardt gehörigen Immobilien, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schorgärtlein, 1 Tagw. Feld, und 1$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, $\frac{1}{8}$ Tagw. Weiher und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen und Feld, ist Termin auf den

29. October c. Vormittags 10 Uhr,

am Sitze des K. Landgerichts anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Pachtzeit mit Lichtmes künftigen Jahrs beginnt, und die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Baireuth, den 25. August 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Das zur Concursmasse des Georg Schnappauf jünger zu Süsting gehörige Dorfgut, mit Haus, Stadel und Nebengebäude, dann Aeckern, Wiesen und Holz, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin hiezu auf

Dienstag den 20. September a. c.

Morgens 10 Uhr in loco Süsting anberaumt, auf wel-

chen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Gegen den Bauern Georg Schnappauf jünger zu Güfting wurde vom Königlichen Landgerichte Teuschnitz der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 27. September a. c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, auf

Dienstag den 25. October a. c.,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung, auf

Dienstag den 15. November a. c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Georg Schnappauf unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Georg Schnappauf in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das Dorfgut des in Gant verfallenen Bauers Georg Gerber zu Güfting, welches im Baireuther Intelligenzblatte sub Nr. 90, 93 und 94, dann im Bamberger Intelligenzblatte sub Nr. 60, 61 und 62 beschrieben ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf

Dienstag den 20. September l. J.

in loco Güfting angesetzt. Eben so wird am nähmlichen Tage der zur Concursmasse des Gerber gehörige 5te Antheil an der Schneidmühle, die Sattelmühle genannt, dem Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der unbedingte Hinschlag von der Gerberischen Creditorschaft abhängt. Nordhalben, den 24. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Da am heutigen Termin zum öffentlichen Verkauf des Gastwirth Beyerischen Gasthauses zu Helmbrechts sich kein Kaufsliebhaber gemeldet, so wird nach dem Antrag des K. Advocaten Tauber als Mandator der Kammerräthin Löwel zu Baireuth anderweiter Subhastations-Termin auf den

15. September c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Helmbrechts im Beyerischen Gasthause angesetzt, und unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. Juli c. Kaufsliebhaber dahin eingeladen. Münchberg, den 29. August 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Der Bauer Konrad Fraas von Steinfurt ist für einen Verschwender erklärt und unter Curatel des Burgermeisters Johann Walter von Stammbach gestellt worden. Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Münchberg, den 10. August 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Auf Befehl der Königlichen Regierung des *Obermain*-Kreises, Kammer der Finanzen, soll das *dem Staats*-Aerar zugehörige ½ Tagw. Gemüßgarten am Schnabelwaider Schloßplatz im gesetzlichen Wege meistbiethend öffentlich verkauft werden. Steigerungs-Termin ist auf

Montag den 12. September

im hiesigen Rentamts-Locale anberaumt, wo sich die Kaufsliebhaber früh um 9 Uhr einfinden, die Verkaufsbedingungen vernehmen, und den Zuschlag unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung gewärtigen können.

Pegnitz, am 25. August 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Da der am 12. Juli abgehaltene Getraidstrich die höchste Genehmigung nicht erhalten, so wird zum öffentlichen Verkauf der auf dem Himmelcroner Magazin noch bestehenden Vorräthe von c. 44 Scheffel Waiz und 200

Scheffel Korn, sehr gut conservirte 1824er Frucht, ein weiterer Termin auf den

9. September Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Markt Schorgast, den 29. August 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.

Schärtel.

Bei unterfertigtem K. Rentamte werden vorbehältlich höherer Genehmigung am

10. September 1825. Vormittags 11 Uhr,

ohngefähr 120 Scheffel Waitzen vom Erndtejahr 1824 öffentlich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Forchheim, den 25. August 1825.

Königliches Rentamt.

A. Stapf.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft am 9. September h. J. ohngefähr 187 Schäffel schöne 1824er Roggenfrucht im öffentlichen Strich, und ladet zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit dazu ein, welchen vor der Licitation die Frucht selbst vorgezeiget, so wie die Verkaufs-Bedingnisse bekannt gemacht werden werden.

Speinshart, am 23. August 1825.

Königliches Rentamt Eschenbach.

Kohl.

In der Balthasar Hartmännischen Gantsache zu Crumbach wird das Classen-Urtheil

Montag den 19. September Vormittags 10 Uhr,

an das Gerichtsbrett dahier, in Kraft der Eröffnung angeschlagen werden, und sind in solchem alle diejenigen Forderungen von der Masse ausgeschlossen, welche im 1sten Edictstage nicht liquidirt worden sind. Dieß sämmtlichen Interessenten zur Kenntniß. Tambach, am 19. August 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf Requisition des K. B. Kreis- und Stadtgerichts zu Baireuth werden nachstehende, zur Konkursmasse des vormaligen Patrimonialrichters Johann Wilhelm Werner gehörige, der Real- und Lehens-Gerichtsbarkeit des hiesigen Ritterguts in gemeiner Erbzinns-Qualität unterworfene Immobilien, als: a) das bürgerliche Wohnhaus Nr. 144 nebst Gärtlein an der Saale, taxirt auf 212 fl. 51 kr.; b) 1¼ Tagw. Wiese in der Mährenlohe, taxirt auf 399 fl. 22½ kr.; c) ein Gemeindetheil im Röhrig, halb zu Feld und halb zu Wiesen hergerichtet, taxirt auf 66 fl. 54 kr.; d) ½ Tagwerk Wiese bey Rothsteich, taxirt auf 57 fl. 57 kr.; e) ein halber Gemeindetheil Feld am blauen Felsen, taxirt auf 10 fl. 57 kr.; f) ein Gemeinde-Theil Feld darneben, taxirt auf 21 fl. 54 kr.; g) ein Gemeindetheil auf der Baumersreuth, halb zu Feld und halb zu Wiesen hergerichtet, und 48 fl. 54 kr. werth, dann h) 6 □ R. Gartenland, vom Fraasischen Haus abgetrennt, taxirt auf 13 fl. 30 kr., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

29. k. M. September Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxations-Verhandlung freisteht, einzufinden, und die Meistbietenden den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des K. Kreisgerichts, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Schwarzenbach an der Saale, am 6. August 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

v. Paschwitz.

Donnerstag den 15. September d. Js. Vormittags 9 Uhr, werden bei dem Sitze des unterzeichneten Rentamtes die dießherrschaftlichen Bräuhäußer zu Mitwitz und Haig mit Brau und Schenkgerechtigkeit, dann den dazugehörigen und vollständig vorhandenen Braugeräthschaften in einem mehrjährigen Pachte strichsweise hingelassen, wozu auch auf Verlangen die erforderlichen Keller- und Wohnungs-Localitäten beigegeben werden können. Die Verpachtung geschieht salva ratificatione und die übrigen Bedingungen werden vor dem Striche eröffnet. Dies bringt man mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen etwaiger Einsichtsnahme obiger Pachts-Objecte, sich wegen des hiesigen Brauhaußes die Liebhaber bei unterzeichnetem Rentamte und wegen jenen zu Haig bei dem dortigen Jäger Parnickel zu melden haben. Mitwitz, den 25. August 1825.

Das

Freiherrlich von Würzburgische Rentamt.

Freyrich.

Die Pachtzeit des — dem Königl. Lyceum dahier zugehörigen 3 Stunden von Bamberg entlegenen Oeconomiegut Leimertshof, geht mit Lichtmeß 1826 zu Ende. Zur weiteren 6jährigen Verpachtung desselben wird Strichtermin auf den

20. September d. Js.,

bei der unterzeichneten Königl. Administration anberaumt, wozu Pachtliebhaber, die sich vor dem Hinschlag über ihre Zahlungsfähigkeit und Cautionsleistung gerichtlich auszuweisen haben, unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich bei erst genannter Königl. Administration erfahren werden können. Dieses Gut besteht übrigens in 126¾ Tagwerk Feld, 61¼ Tagwerk Wiesen, einem beträchtlichen Obstgarten, Weiher, Schaafhutrecht und in den nöthigen Oeconomiegebäuden. Den Pachtlustigen bleibt überlassen, zu jeder beliebigen Zeit unter Zuziehung des Güter-Aufsehers Johann Fröhlich zu Hohengüsbach, eine Viertelstunde von dem Leimertshof entfernt, local-Einsicht zu nehmen. Bamberg, den 26. August 1825.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Oesterreicher.

Nicht Amtliche Artikel.

Dem Unterzogenen sind 48 Exemplare der nachbenannten jüngst erschienenen Schrift in der Absicht mitgetheilt worden, um den Debit für die obere Maingegend, an den Katholischen Clerus insbesondere, zu besorgen:

Das Leben und Wirken des Franz Ignaz Leymeisters, Jubelpriesters, Erzbischöfl. Bambergischen wirklichen geistlichen Rathes, Mitglied des Königl. Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Dechants und Pfarrers zu Marktscheinfeld im Rezatkreise, in einer biographischen Darstellung. Eine Erbauungs-Schrift für den Katholischen Clerus nach den Bedürfnissen unserer Zeit, herausgegeben von Georg Aloys Ludwig Boxleidner, Würzburg 1825. Druck und Verlag der Commerzien-Assessor Bonitasischen Handlung und Buchdruckerei, Preis 54 kr.

Da der Herausgeber ein Bruder des Unterzogenen, Königl. Pfarrer zu Willanzheim ist, welcher dem Katholischen Clerus der oberen Maingegend einigermassen bekannt seyn kann, so muß die Empfehlung dieser Schrift derjenigen Würdigung, welche eine öffentliche Beleuchtung derselben aussprechen dürfte, überlassen, somit einseitig übergangen werden; diejenigen Herrn Pfarrer in hiesiger Gegend, unter welchen einige die Tendenz dieser Schrift kennen, werden um Beförderung der Verbreitung, da sie in einer pfarramtlichen Bücher-Sammlung eine Aufnahme verdienen dürfte, freundnachbarlichst ersucht. Briefe und Gelder erbittet sich möglichst portofrei.

Weiher, im Ahornthale, den 28. August 1825.

Franz Xavier Boxleidner,
Domainen-Amtmann.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 28. August. Der Bürger und Lohnkutscher Johann Hammer, mit Jungfrau Anna Regina Katharina Fehlhammer.

Geborne.

Den 19. August. Der Sohn des District-Vorstehers, dann Bürgers und Sattlermeisters Hoffmann dahier.

Den 27. August. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 24. August. Ein aussereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate und 8 Tage.

Den 26. August. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Adami dahier, alt 11 Monate und 11 Tage.

Den 27. August. Die Tochter des Bürgers und Weißgerbermeisters Schuppe dahier, alt 3 Tage.

Den 29. August. Der Webermeister Schmidt in der Altenstadt, alt 71 Jahre und 27 Tage.

Den 30. August. Die Tochter des Bürgers und Kupferschmiedmeisters Kübel dahier, alt 2 Monate und 13 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 107. Baireuth, den 6. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript des Königl. Staatsministerii des Innern und der Finanzen vom 20. Juli l. Js. ist die nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1818 zur Bestreitung der Straßenbau-Kosten im Obermainkreise für das laufende Etatsjahr aufzubringende Kreisumlage auf

34,837 fl. 20½ kr.

regulirt worden, wofür ein Beischlag von

3 kr.

von jedem Gulden der Grund- und Hausteuer trifft.

Die Königl. Rentämter des Obermainkreises werden nun zur Erhebung und vorschriftsmäßigen Verrechnung dieser Umlage mit Beziehung auf das Ausschreiben des vorigen Jahres, Intelligenzblatt 1824 Nr. 53 pag. 401, angewiesen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

Die Straßenbau-Umlage pro 18²⁵/₂₆ betr. Seybt.

Baireuth, den 1. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Rescript vom 20. April l. Js. hat die kirchliche Verbindung der Gemeinden zu Schernau und Neuses am Berg, im Decanate Kleinlangheim zur Zeit noch fortzubestehen und der nächst zu ernennende Pfarrer seine Wohnung zu Neuses zu nehmen.

Die Einkünfte der Pfarrei Schernau betragen 610 fl. 41½ kr., und von der Pfarrei Neuses 393 fl., mithin ist der Gesammt-Ertrag

1003 fl. 41½ kr.

Die Bewerber, von welchen drei den Gemeinden zur Auswahl vorgeschlagen werden sollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Schernau und Neuses am Berg, Decanats Kleinlangheim betr. Toussaint.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das nachstehende Allerhöchste Rescript de dato München den 20. August 1825.

„Einstand und Vorkaufsrechte können in der Grundlage des Preussischen Landrechts, Thl. I., Tit. 20, §. 570. in jenen Gegenden des Königreiches, wo noch Preussische Rechte gelten, in der zweiten Rubrik als Beschränkungen der Disposition in das neue Hypothekenbuch übertragen und eingetragen werden. Hat bei der Anlegung desselben ein bestimmtes Immobile ein Folium nicht erhalten, so liegt in der Anmeldung dieser auf dasselbe gegründeten Rechte eine hinreichende Veranlassung, ein neues Folium anzulegen,"

wird zur Nachachtung den Hypotheken-Aemtern des Obermainkreises bekannt gemacht.

Bamberg, den 30. August 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Freiherr von Hodin, Director.

Driß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

P u b l i c a n d u m.

Um während der durch das Gesetz vom 26. Mai h. J. verlängerten Frist zur Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822, die Vorarbeiten zur Fertigung des Hypothekenbuchs zuverlässig zu vollenden, werden diejenigen Hypothekenämter des Obermainkreises, bei welchen dieses Geschäft den gehörigen Fortgang nicht gehabt hat, wiederholt zu angestrengterem Fleiße und größerer Thätigkeit besonders ermahnt.

Unter Beziehung auf die mehreren bereits früher erlassenen Entschließungen, und das allerhöchste Rescript vom 6. Juli 1825, welches gegen die säumigen Hypotheken-Beamten mit aller Strenge, im Falle Bedürfens durch Abordnung eigener Commissarien auf ihre Kosten, selbst durch Disciplinar-Einschreitungen im Sinne des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde, zu verfahren verordnet, wird den Hypotheken-Aemtern des Obermainkreises wiederholt bekannt gemacht, daß gegen dergleichen säumige Beamte unnachsichtlich eingeschritten werden wird.

Bamberg, den 30. August 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Hodin, Director.

Driß.

Baireuth, den 4. Juli 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Barth dahier und die Frau Margaretha Barbara Hofmann von hier, in dem unterm 1. laufenden Monats errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riebel.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wurde das Anwesen des Müllers Johann Kauper auf der obern Klingenmühle von dem unterzeichneten K. Landgerichte dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und der Kaufschilling in das Depositorium judiciale benannter Behörde eingezahlt. Da nun mehrere theils hypothekarisch versicherte, theils durch andere Titel bevorzugte Forderungen an diese Masse amtlich bekannt, welche eine Ueberschuldung derselben ergeben, so wurde zur Umgehung eines förmlichen Concurses unter den bekannten Gläubigern ein gütliches Uebereinkommen getroffen. Nach diesem ist eventuell ein Distributions-Plan ange-

fertigt worden. Um daher die Vertheilung der Masse ungehindert vornehmen zu können, werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Johann Kauper hierdurch aufgefordert, am

17. September 1825 Vormittags,

vor unterzeichnetem K. Landgericht zu erscheinen und zwar erstere zur Einsicht des gefertigten Plans, letztere, um ihre Forderungen zu liquidiren und gehörig nachzuweisen, sich selbst aber über die von den bekannten Gläubigern bereits getroffene Uebereinkunft zu erklären. Das Aussenbleiben schon bekannter Gläubiger hat zur Folge, daß angenommen wird, daß sie gegen den gefertigten Vertheilungs-Plan nichts zu erinnern hätten und überhaupt den Beschlüssen der Mehrheit beipflichten, bisher unbekannte Gläubiger aber, welche im erwähnten Termine nicht erscheinen, haben es sich selbst beizumessen, wenn auf sie eine weitere Rücksicht nicht genommen, sondern mit Vertheilung der Masse fortgefahren wird. Baireuth, am 27. Juni 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Die bei dem hiesigen K. Strafarbeitshause befindlichen 2¾ Tagw. Feld, 1½ Tagw. Wiesen, ein halber Stadel, dann der dem K. Strafarbeits-Haus gegenüberliegende große, mit einer Mauer eingeschlossene Garten, werden, zu Folge höchsten Regierungs-Reskripts vom 22. August et praes. 2. d. wiederholt zur Verpachtung ausgesetzt, hiezu Termin auf

Freitag 16. dies, Vormittags 10 Uhr

hiemit anberaumt und Pachtliebhaber zur Erscheinung in demselben eingeladen. Sct. Georgen, den 2. September 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Da die zum Oberlieutenant von Forsterischen Nachlaß gehörige Masse zur Tilgung der Schulden nicht hinreicht; so wird hiemit das Concursverfahren eingeleitet. Demgemäs werden folgende Edictstäge festgesetzt: 1) zur förmlichen Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweisung derselben durch Vorlegung der Urkunden und Benennung sonstiger Beweismittel auf den

25. October,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

15. November,

und endlich 3) zur Vorbringung der Gegen- und resp. Schluß-Einreden auf den

22. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben vom ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber lediglich den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Baireuth, den 17. August 1825.

Die
Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.
Kunst, Oberst,
König, Actuar.

Für das neu eintretende Etats-Jahr 18²⁵/₂₆ werden für hiesige Garnison 100 Klafter Fichtenholz dem Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, wozu Termin auf den

16. September l. J.

anberaumt ist. Die Lieferungs-Lustigen werden daher eingeladen, früh 10 Uhr in dem Commissions-Zimmer auf dasige Festung zu erscheinen, allwo ihnen die weitern Bedinguisse eröffnet werden. Feste Rosenberg, den 31. August 1825.

Die
Local-Commission.
Murmann, Oberlieutenant.
Veitenthal, Rechnungsführer.

Auf den Antrag eines Realgläubigers des Bauern Adam Sandler aus Lehenthal, werden nachbenannte 2 Grundstücke desselben: 1) ½ Tagw. Wiese bei Lehenthal, die Stöffewiese genannt, auf 40 fl. und 2) 2½ Tagw. Feld die hintere Röth, auf 260 fl. gerichtlich geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu dem hiezu auf Freitag den

23. September Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin, werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll im Registratur-Locale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-

Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 9. August 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Folgende dem Webermeister Nicolaus Spindler zu Ludwigschorgast gehörige 2 Grundstücke: 1) 1 Tagwerk Feld, der Sandacker, Besitz-Nummer 165, auf 250 fl., und 2) ½ Tagwerk Wiese, das Pfaffenholz, Besitz-Nummer 112, auf 150 fl. gerichtlich taxirt, sollen auf den Antrag der Gläubiger desselben öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu zu Ludwigschorgast auf

Freitag den 30. September, Nachmittags 2 Uhr

anberaumten Termin, werden Besitz- und Zalungsfähige mit dem Bemerken in das Gareisische dortige Wirthshaus geladen, daß die Einsicht des aufgenommenen gerichtlichen Taxations-Protocolls in der Registratur freisteht, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

In dem Depositorium des Königl. Landgerichts Hof befinden sich folgende Testamente: 1) der Elisabetha Katharina Meyer, geb. Saalfrank dahier, vom 17. November 1794; 2) der Taglöhnersfrau Sabina Lerchnerin, geborne Sandner dahier, vom 26. Januar 1780; 3) der Anna Margaretha Wunderlich, in der Altstadt dahier, vom 3. Mai 1797; 4) des Constantin Friedrich Müllner und Maria Elisabetha Müllnerin, geb. Ladenshien, von Mißwachs aus Preußisch-Polen Jglawischka gebürtig, vom 8. Juni 1782; 5) der Frau Forstmeister Sophie von Münchhausen, geb. von Kozau, vom 6. Juli 1808; 6) der Wittwe Katharina Margaretha Stölzlin, geb. Diezin, vom 23. October 1811; 7) des Dienstknechts Johann Erhardt Müller dahier, vom 24. Aug. 1818, 8) der Dienstmagd Anna Johanna Krauß dahier, vom 15. März 1822. Dem Landgericht ist es gegenwärtig daran gelegen, von den Schicksalen der Testirer, ob nämlich solche noch am Leben sind oder nicht, und wo selbige ihren hierorts unbekannten Aufenthalt haben, sichere Nachrichten zu erhalten. Im Falle ihres wirklichen Ablebens werden deren Erben oder Anverwandte hierdurch öffentlich aufgefordert, sich über den Tod derselben, so wie über ihre allenfallsigen testamentarischen oder gesetzlichen Ansprüche auf den Nachlaß hierorts auszuweisen, wozu ihnen ein Termin von

3 Monaten

gegeben wird. Nach stillschweigend erfolgtem Ablauf dieser Frist wird angenommen werden, daß sie diesen erforderlichen Beweis nicht führen können, und die genannten Testamente werden bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen fernerhin in deposito verbleiben. Hof, den 19. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Schmidt.

Auf neuerlichen Antrag eines Gläubigers wird das unterm 3. April zum öffentlichen Verkauf ausgebothene ½ Haus nebst 1½ Morgen Feld und Wiesen an der Straße, dem Andreas Müller Rund Schuster in Wallenfels angehörig, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu Strichtermin auf den

15. October Vormittags 10 Uhr,

im Orte Wallenfels angesetzt. Der Hinschlag geschieht nach der Executions-Ordnung. Kronach, am 16. August 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Stephan Zeileisen zu Steinwiesen gehörige mit ausgemauerten Riegelwänden und Ziegeldach versehene Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf den

20. September

im Orte Steinwiesen Termin anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben hiebei zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die Lasten werden am Subhastations-Termine bekannt gemacht. Zugleich werden alle jene, welche an Zeileisen gleichfalls Ansprüche machen, auf den

21. September

vorgeladen, und haben selbe ihre Forderungen um so mehr zu liquidiren, als sie außerdessen unberücksichtiget

bleiben, und der Kaufschilling zur Abführung bekannter Forderungen verwendet werden würde. Auch wird der schon seit längerer Zeit vom Hause abwesende Zelleisen binnen 6 Wochen zur Wahrung seiner Rechte bei Vermeidung der gesetzlichen Rechtsnachtheile mit dem Eröffnen vorgeladen, daß zur Zeit der Königl. Advocat Stihl dahier als dessen Official-Anwalt aufgestellt wurde. Kronach, am 8. August 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Gegen Johann Wagner zu Willersdorf ist der Concurs rechtskräftig erkannt, weshalb das zur Concursmasse gehörige Grundvermögen, bestehend in: 1) einem Söldengute im District Willersdorf, Bes. Nr. 53', dann 2) drei walzenden Grundstücken, das Dürrheid-Feld, das kleine Neuthäckerlein und der Neubruchacker, öffentlich verkauft werden soll. Strichtermin wird auf

Freitag den 23. September d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Willersdorf anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich vor der abzuordnenden Gerichts-Commission einzufinden. Forchheim, den 29. August 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf das zur Konkursmasse des Joseph Seubert zu Schlammersdorf gehörige Gut, Bes. Nr. 90 wurde im ersten Verkaufs-Termin ein Geboth von 1000 fl. gelegt. Da dieses Angeboth die Taxe noch nicht erreicht, so wird anderweiter Strichtermin auf

Freitag den 16. September d. J.

Vormittags 9 Uhr anberaumt, und die Kaufslustigen eingeladen, sich an dem angesetzten Termine in dem Lorenz Seubertischen Wirthshause zu Schlammersdorf einzufinden. Forchheim, den 31. August 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Die Erben des verlebten bürgerlichen Seifensieders Rudolph Lechner dahier, haben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten, und zugleich den Antrag gestellt, den Schuldenstand des verlebten Lechner gerichtlich zu erheben. Es werden demnach alle und jede Individuen, welche an die Rudolph Lechnerische Nachlassenschaft eine Forderung zu machen gedenken, zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Montag den 12. September l. Js.

mit dem Bedrohen vorgeladen, daß auf diejenigen, welche bis dahin ihre Forderungen nicht gehörig liquidirt haben werden, bei Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht genommen werden würde. Forchheim, am 2. August 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers soll das dem K. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende, den Bauer Georg Wirthschen Eheleuten zu Illefeld gehörige Gut, B. N. 124 sammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 1825 fl. rhl. subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Montag den 10. October, Vormittags 10 Uhr c.

im Sitze des hiesigen K. Landgerichts anberaumten Strichtagesfahrt einfinden und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Hypotheken-Gläubiger gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem Gute haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaidt, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Das zur Concursmasse des Georg Schnappauf jünger zu Güsting gehörige Dorfgut, mit Haus, Stadel und Nebengebäude, dann Aeckern, Wiesen und Holz, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin hiezu auf

Dienstag den 20. September a. c.

Morgens 10 Uhr in loco Güsting anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Gegen den Bauern Georg Schnappauf jünger zu Güfting wurde vom Königlichen Landgerichte Teuschnitz der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 27. September a. c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, auf

Dienstag den 25. October a. c.,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung, auf

Dienstag den 15. November a. c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Georg Schnappauf unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Georg Schnappauf in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das Dorfgut des in Gant verfallenen Bauers Georg Gerber zu Güfting, welches im Baireuther Intelligenzblatte sub Nr. 90, 93 und 94, dann im Bamberger Intelligenzblatte sub Nr. 60, 61 und 62 beschrieben ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf

Dienstag den 20. September l. J.

in loco Güfting angesetzt. Eben so wird am nähmlichen Tage der zur Concursmasse des Gerber gehörige 5te Antheil an der Schneidmühle, die Sattelmühle genannt, dem Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der unbedingte Hinschlag von der Gerberischen Creditorschaft abhängt. Nordhalben, den 24. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

In der Curatelsache des seit dem Russischen Feldzug vermißten Soldaten Michael Kessel aus Marienroth, nimmt das unterfertigte Königl. Landgericht, den verhandelten Acten gemäß die Veranlassung, die öffentliche Ausschreibung gegen denselben zu beschäftigen, und ihn vorzuladen, daß er sich oder seine allenfallsige Descendenten inner ½ Jahr a dato dahier zu sistiren, und sein nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 1486 fl. 4 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen habe, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an dessen sich legitimirte nächste Anverwandte ausgehändigt werden wird. Nordhalben, am 29. Juli 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Da am heutigen Termin zum öffentlichen Verkauf des Gastwirth Beyerischen Gasthaußes zu Helmbrechts sich kein Kaufsliebhaber gemeldet, so wird nach dem Antrag des K. Advocaten Tauber als Mandator der Kammerräthin Löwel zu Baireuth anderweiter Subhastations-Termin auf den

15. September c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Helmbrechts im Beyerischen Gasthause angesetzt, und unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. Juli c. Kaufsliebhaber dahin eingeladen. Münchberg, den 29. August 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Da der am 12. Juli abgehaltene Getraidstrich die höchste Genehmigung nicht erhalten, so wird zum öffentlichen Verkauf der auf dem Himmelcroner Magazin noch bestehenden Vorräthe von c. 44 Scheffel Waiz und 200 Scheffel Korn, sehr gut conservirte 1824er Frucht, ein weiterer Termin auf den

9. September Vormittags

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Markt Schorgast, den 29. August 1825.

Königliches Rentamt Gefrees.
Schärtel.

Das unterzeichnete K. Rentamt verkauft am 9. September h. J. ohngefähr 187 Schäffel schöne 1824er Roggenfrucht im öffentlichen Strich, und ladet zahlungs-

Digitized by Google

fähige Kaufsliebhaber hiemit dazu ein, welchen vor der Licitation die Frucht selbst vorgezeiget, so wie die Verkaufs-Bedingnisse bekannt gemacht werden werden.

Speinshart, am 23. August 1825.

Königliches Rentamt Eschenbach.

Kohl.

Die Immobilien des Bauern Andreas Herold zu Berndorf, bestehend in einem Söldengut daselbst, gewürdiget 740 fl. frk., dann in 3 walzenden Stücken, die vordere Leithen, taxirt 275 fl. frk., die andere Hälfte der vordern Leithen, taxirt 255 fl. frk., und die obere Schmidtsleithen, taxirt 100 fl. frk., sollen meistbietend verkauft werden. Strichtermin ist auf den

12. September, Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, in welchem der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, den 2. Juli 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

Auf Andrang eines ersten Hypotheken-Gläubigers wird die den Müller Krauß'schen Eheleuten zugehörige in 3 Mahlgängen mit Stampf und Oelschlag in gutem Stand bestehende Mühle an den Wiesentfluß zu Stechendorf, nebst dazu gehöriger Stallung und Nebengebäude, 2 Kellern, Hausboden, Holzlege und mehreren Schweinställen, sammt 8½ Tagwerk guten Feld, 4¼ Tagwerk meist 3mädigen guten Wasserwiesen, 3 Gemeindtheilen und Mitgenuß des Gemeindrechts, worauf exclusive der Königl. Steuer 8 fl. 5½ kr. Erbzins, 2 Scheffel 3 Metz Korn, 5 Metz 26 Maas Habergült, und die 10procentige Handlohnbarkeit haftet, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Bietungstermin auf

Donnerstag den 15. September, Vormittags 10 Uhr

anberaumt. An diesem Tag und Stunde werden besitz- und zahlungsfähige Liebhaber eingeladen, vor hiesigem Patrimonialgericht zu erscheinen, ihre Angebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten. Aufsees, den 18. August 1825.

Freiherrlich von Aufseesisches Patrimonialgericht.

Knab.

Die zur Verlassenschaft der verstorbenen Taglöhnerin Anna Katharina Schuster dahier gehörigen Immobilien, bestehend: 1) in dem im hiesigen Markte gelegenen halben Wohnhauße, Nr. 220, sammt Stallung auf zwei Stück Vieh, 2) in der demselben angebauten zweistöckigen Scheune, wovon ersteres halb massiv und halb von Riegelfach ist, beide übrigens mit Schindeln bedacht sind, und sich im mittelmäßigen baulichen Zustande befinden, und 3) einem 55 Fuß langen und eben so breiten Garten an der Scheune, sollen auf Andringen einiger Realgläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Sämmtliche Immobilien wurden nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben auf 271 fl. 7½ kr. gerichtlich gewürdiget, wie aus dem Taxations-Protocolle näher zu ersehen ist, und Termin zum öffentlichen Verkauf ist auf den

15. September Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen werden. Schwarzenbach an der Saale, am 4. August 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz.

Der verabschiedete Soldat Stephan Thummert in Hundshaupten, hat sich freiwillig unter Curatel begeben, und ist Maurermeister Johann Völkel von da, heute als Curator für ihn aufgestellt worden. Welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß von nun an dem Stephan Thummert ohne ausdrückliche Einwilligung seines Curators nicht creditiret, und sonst kein verbindliches Geschäft mit ihm abgeschlossen werden kann. Egloffstein, den 23. April 1825.

Freiherrlich von Pöllnitzisches Patrimonialgericht.

Günther.

Auf Andringen eines Realgläubigers soll der den Jacob Schindler'schen Eheleuten zu Nagel gehörige Viertel Hof an den Meistbietenden verkauft werden. Dieses Gut wurde nach Abzug der Real-Lasten auf 690 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzt und kann das Schätzungs-Protocoll bei Gericht eingesehen werden. Bietungstermin wird anberaumt auf den

23. September Vormittags 10 Uhr,

wo sich Kaufslustige im Wirthshauße zu Nagel einzufinden, und zur Mittagsstunde den Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 9. August 1825.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht
Fahrenbach.
Sieger.

Nachdem das Anwesen des Paul Schindler zu Nagel, Behufs der Befriedigung eines Real-Gläubigers öffentlich verkauft werden muß, und noch andere Gläubiger bekannt sind, ist zu befürchten, daß bei dem gegenwärtigen gesunkenen Güterwerth eine Unzulänglichkeit der Masse zur Bezahlung sämmtlicher Schulden sich ergeben möchte. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Jacob Schindler eine Forderung zu machen gedenken, hiermit vorgeladen, sich in dem Behufs der Liquidation anberaumten Termin, den

24. September, Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß mit Vertheilung der Masse rechtlicher Ordnung nach wird verfahren, und jeder unangemeldeter Anspruch blos an dasjenige wird verwiesen werden, was dem Schuldner etwa übrig bleiben möchte. Wunsiedel, am 9. August 1825.

Das Patrimonial-Gericht Fahrenbach.
Sieger.

Mit Lichtmeß 1826 geht der Pacht des dies Herrschaftlichen Meierei-Gutes Buchhof, bestehend aus den benöthigten Meierei-Gebäuden, 20½ Tagwerk Wiesen, 145½ Morgen Feld, der Schäferei-Gerechtigkeit auf Buchhöfer Markung, dann mehreren Utensilien und Vieh, zu Ende. Es wird daher Termin zur weiteren Verpachtung auf

Donnerstag den 6. October l. Js.,
Vormittags 9 Uhr

in dem Amthauße zu Ullstadt, vorbehaltlich der hiebei besonders zu eröffnenden Bedingungen anberaumt, wovon etwaige Pachtliebhaber, welche sich über ihre Pachtungs- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sie sich von der näheren Beschaffenheit des Gutes zu jeder beliebigen Stunde nach vorheriger Anmeldung bei dem unterzeichneten Kameral-Amte durch Einsicht überzeugen können. Ullstadt, den 28. August 1825.

Freiherrlich von Frankensteinisches Kameral-Amt.

Uebersicht

des zu Hof am 25. August 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis		mittlerer Preis		niedrigster Preis	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	104	104	104	—	12	36	12	—	11	24
Roggen	—	138	138	138	—	7	36	7	9	6	42
Gerste	—	154	154	154	—	5	36	5	24	5	12
Haber	—	82	82	82	—	3	48	3	45	3	42

Hof, den 25. August 1825.

Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine mir unbekannte Dame hat den 31. v. Mts. einen Sonnenschirm nebst Geld bei mir liegen lassen, welches ich zur Aushändigung hiemit anzeige.

Hofmann, Buchbinder.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. September 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94⅛	
ditto à 5% " "		102
Land-Anlehen à 5%	102¾	
Lott. Loose A—D à 4%		
ditto E—M à 4%	106	
ditto " " 2 mt.		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	106	
ditto ditto à fl. 25.	104	
ditto ditto à fl. 100.		107

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 108. Baireuth, den 9. September 1825.

Amtliche Artikel.

Bei dem letzten Viehmarkt zu Sct. Georgen sind ein Paar braune Ochsen stehen geblieben, von denen der Eigenthümer bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte. Derjenige, der sich als solcher bei unterzeichneter Polizei-Behörde zu legitimiren im Stande ist, kann dieselben gegen Ersatz der Fütterungs- und Bekanntmachungskosten wieder in Empfang nehmen. Baireuth, am 3. Semptember 1825.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.
Schoberth.

Die bei dem hiesigen K. Strafarbeitshauße befindlichen 2¼ Tagw. Feld, 1¼ Tagw. Wiesen, ein halber Stadel, dann der dem Königl. Strafarbeitshaus gegenüberliegende große, mit einer Mauer eingeschlossene Garten, werden, zu Folge höchsten Regierungs-Rescripts vom 22. August et praes. 2. d. wiederholt zur Verpachtung ausgesetzt, hiezu Termin auf

Freitag 16. dies, Vormittags 10 Uhr

hiemit anberaumt und Pachtliebhaber zur Erscheinung in demselben eingeladen. Sct. Georgen, den 2. September 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.
Köppel.

Für das neu eintretende Etats-Jahr 18²⁵/₂₆ werden für hiesige Garnison 100 Klafter Fichtenholz dem Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, wozu Termin auf den

16. September l. J.

anberaumt ist. Die Lieferungslustigen werden daher eingeladen, früh 10 Uhr in dem Commissions-Zimmer auf dasige Festung zu erscheinen, allwo ihnen die weitern Bedingnisse eröffnet werden. Feste Rosenberg, den 31. August 1825.

Die
Local-Commission.
Murmann, Oberlieutenant.
Veitenthal, Rechnungsführer.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Suffa zu Hirschfeld gehörige ¹/₁₆tels Dorfgut, bestehend aus einem Haus und Stadel, 4⅝ Morgen Feld und 2 Tagwerk Wiesen, das Hofmäslein, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 21. September l. J.

in loco Hirschfeld anberaumt, an welchem sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber im Fehnischen Wirthshauße einzufinden haben. Nordhalben, am 26. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Dem Michael Großmann zu Rothenkirchen wurde höchsten Orts gestattet, von seinem Gute daselbst nachstehende 4 Grundstücke, als: 1) die Kirschbaumswiese, 2) den rothen Bühlacker, 3) den Fluracker, und 4) den mittleren Eisenwegsacker, abzutrümmern. Diese 4 Grundstücke werden nun in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 21. September a. c.

in loco Rothenkirchen anberaumt, auf welchen die Kaufs-

liebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 27. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das dem Bauern Johann Georg Barnikel zu Kehlbach zugehörige halbe Dorfgut, bestehend aus einem Haus mit Stadel und Stallung, 8½ Morgen Feld, 2 Tagwerk einmähdige Wiese, 1 Acker Holz, Tannen- und Fichtenbüsch, dann 4 Morgen Feld, 3 Morgen Wiese, und 4 Acker Holz an einem Stück in der Grümas, wird hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 21. September a. c.

in loco Hirschfeld anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 26. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das zur Concursmasse des Georg Schnappauf jünger zu Süfting gehörige Dorfgut, mit Haus, Stadel und Nebengebäude, dann Aeckern, Wiesen und Holz, wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin hiezu auf

Dienstag den 20. September a. c.

Morgens 10 Uhr in loco Süfting anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das Dorfgut des in Gant verfallenen Bauers Georg Gerber zu Süfting, welches im Baireuther Intelligenzblatte sub Nr. 90, 93 und 94, dann im Bamberger Intelligenzblatte sub Nr. 60, 61 und 62 beschrieben ist, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichstermin auf

Dienstag den 20. September l. J.

in loco Süfting angesetzt. Eben so wird am nähmlichen Tage der zur Concursmasse des Gerber gehörige 5te Antheil an der Schneidmühle, die Sattelmühle genannt, dem Verkaufe ausgesetzt. Die Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der unbedingte Hinschlag von der Gerberischen Creditorschaft abhängt. Nordhalben, den 24. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Bei dem — gegen die Brüder und Hofbesitzer Johann Schubert auf dem Regberg bei Nordhalben vorgenommenen Gutsverstriche, haben sich mehrere Schulden ergeben, so, daß es nothwendig geworden ist, den Schubertischen Schuldenstand näher zu erheben und mit den Gläubigern das Geeignete für das weitere Verfahren abzuschließen. Zu diesem Ende werden nun hiermit diejenigen, welche von den obengenannten Brüdern Johann Schubert irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, auf

Donnerstag den 29ten d. Ms. früh 9 Uhr

dahier zu erscheinen, um ihre Forderung sammt Beweis vorzulegen, und hinsichtlich des weiter einzuleitenden Verfahrens die geeignete Erklärung abzugeben. Die Ausbleibenden trifft der Rechtsnachtheil, daß sie als einverstanden mit der Erklärung der erschienenen Gläubiger erachtet, und im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtiget werden. Nordhalben, den 1. September 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Vom
Königlichen Landgericht Kronach

werden die zur Verlassenschaft des Sailermeisters Heinrich Görg dahier gehörigen Realitäten, wie sie bereits unterm 21. April d. J. im Baireuther Intelligenz-Blatte Nr. 57., Seite 449 ausgeschrieben sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe nach Vorschrift der Executions-Ordnung jedoch vorbehaltlich der vormundschaftlichen Genehmigung unterstellt, wozu auf den

26. September, Vormittags 9 Uhr

in der Landgerichts-Kanzlei Termin anberaumt wird, und Kaufsliebhaber sich einfinden mögen. Kronach, am 22. Juli 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Die Güter des Metzgermeisters Johann Georg Friedrich Suffa zu Ludwigstadt: 1) das Hintersäß.

telsgut mit zugehörigem Haus, worauf 30 kr. Steuer in simplo, 2 fl. 58½ kr. Grundgefälle, das Handlohn haftet, taxirt auf 900 fl.; 2) die Schneidmühle, mit Schutzteich und Neckerlein, welche nebst dem Lehengeld nur 1 fl. Erbzinns hat, auf 450 fl. gewürdiget; 3) die Schneidmühlwiese, ¼ Tagwerk, Ludwigstädter Pfarrlehen, mit 11½ kr. Steuersimplum incataſtrirt, geſchätzt auf 30 fl.; 4) das Holz im Bärnbach, 1½ Tagwerk, mit 5½ kr. pro simplo beſteuert, handlohnbar, und mit 2 kr. Erbzinns onerirt, auf 80 fl. eingeſchätzt; 5) das Schloſſerszangen Holz im krummen Weg, von 2½ Tagwerk, mit 3½ kr. Steuersimplum, 37½ kr. Erbzinns, dem 10ten Gulden Lehengeld belegt, taxirt auf 105 fl.; 6) das Holz auf der Bühlkoppe, Ludwigstädter Pfarrlehen, 2½ Tagwerk groß, mit 3 kr. Steuer in simplo, und auf 38 fl. eingewerthet, müſſen auf den Grund des eingeleiteten Univerſalconcurſes meiſtbietend verkauft werden. Zur öffentlichen gerichtlichen Verſteigerung iſt Tagesfahrt auf

Montag den 3. October, Vormittags,

im Gerichtszimmer dahier angeſetzt, welches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Taxationsprotocoll während der Geſchäftsſtunden eingeſehen werden kann und auf Verlangen die Einweiſung der Realitäten erfolgen ſoll. Ludwigſtadt, den 5. Auguſt 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Lauenſtein.
Müller, Landrichter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem heute aufgenommenen Ehevertrag die verwittwete Weberei-Fabrikantin Anna Margaretha Fick, geb. Ott zu Streitau mit dem angehenden Webermeiſter Johann Ebner aus Bärnreuth, die Güter-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen hat. Berneck, den 21. Julius 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Das dem Philipp Schneider dahier gehörige Feld, ober Erlach, der Hoftheil im Höpfleinsgraben genannt, Altkaſtenlehen, und mit 5 Procent handlohnbar, mit 42½ kr. Erbzins und 16⅞ kr. Steuerſimplo beſchwert und dem Königl. Aerar zehntbar, wird am

Freitag den 23. September 1825,

in vim executionis im hieſigen Geſchäftszimmer des Landgerichts an den Meiſtbietenden verkauft, welches hiemit öffentlich kund gemacht wird. Weismain, den 18. Auguſt 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Kunigunda Pfändnerin von Eichenhüll will mit ihren Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft abſchlieſen. Wer demnach aus irgend einem Grunde etwas an ihr zu fordern hat, wird aufgefordert, ſich am

23. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Landgerichte um ſo gewiſſer zu melden, als er im Falle einer gütlichen Ausgleichung der Stimmenmehrheit beigezählt, in deren Entſtehung aber bei dem ſtattfindenden weiteren Verfahren gar nicht berückſichtigt wird. Scheßlitz, am 30. Auguſt 1825.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Sazenhofen.

Die beiden Müllergeſellen Georg Stephan Zrener, geboren den 1. April 1770 und Johann Stephan Zrener, geboren den 22. März 1772, beide Söhne des verlebten Müllermeiſters Martin Zrener und der Anna Maria, gebornen Klugert von Walmreuth, haben ſich, erſterer vor 39 Jahren und letzterer vor 37 Jahren in die Fremde begeben und ſeitdem, nach Angabe ihrer Verwandten mit Ausnahme eines von erſtern zwei Jahre nach ſeiner Entfernung aus Ungarn geſchriebenen Briefes, keine Nachricht mehr in ihre Heimath gelangen laſſen. Da nun die Geſchwiſter derſelben auf Einräumung des nutznießlichen Beſatzes der für jeden der Abweſenden, ausſchließlich der Zinſen, 225 fl. betragenden Erbtheile angetragen haben, als werden gedachte beide Brüder, Georg Stephan und Johann Stephan Zrener, oder derſelben rechtmäßige Erben aufgefordert, ſich binnen

6 Monaten,

vom Tage der Bekanntmachung dieſer Ladung an, um ſo gewiſſer dahier zu melden und gehörig zu legitimiren, als anſonſt dem von den Verwandten geſtellten Antrage gegen Caution Statt gegeben werden ſoll. Geſchehen Waldſaſſen, den 6. Juli 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Waldſaſſen.
Lk. Troppmann.

Das Conrad Knolische Wirthshaus-Anwesen in Haag, wird auf

Montag den 24 October

im hiesigen Amtslocale wiederholt versteigert, weil bei dem ersten Kaufstermin am 3. Juni l. Js. keine zureichende Anbote gelegt wurden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Eschenbach, am 20. August 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl, Assessor.

Das Anwesen der verstorbenen Schmiedmeisters-Wittwe Barbara Trettenbacher zu Neuhaus, für welches bei dem ersten Versteigerungs-Termine am 11. Juni l. J. kein Käufer sich meldete, wird auf den Antrag des Gläubigers auf

Samstag den 19. November 1825,

am hiesigen Amtssitze wiederholt versteigert. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Versteigerung die Kaufsbedingnisse eröffnet werden. Eschenbach, am 20. August 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl, Assessor.

Nach Erkenntniß vom 8ten d. Ms. wurde der Bauer Johann Hahn von Untersteinach als Verschwender erklärt. Dies wird hierdurch mit der Verwarnung, dem Johann Hahn ferner keinen Credit zu ertheilen, öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, am 13. August 1825.

Königliches Landgericht.

Der Bauer Konrad Fraas von Steinfurt ist für einen Verschwender erklärt und unter Curatel des Burgermeisters Johann Walter von Stammbach gestellt worden. Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Münchberg, den 10. August 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Da am heutigen Termin zum öffentlichen Verkauf des Gastwirth Beyerischen Gasthaußes zu Helmbrechts sich kein Kaufsliebhaber gemeldet, so wird nach dem Antrag des K. Advocaten Tauber als Mandator der Kammerräthin Löwel zu Baireuth anderweiter Subhastations-Termin auf den

15. September c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Helmbrechts im Beyerischen Gasthause angesetzt, und unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 21. Juli c. Kaufsliebhaber dahin eingeladen. Münchberg, den 29. August 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Die Pachtzeit des — dem Königl. Lyceum dahier zugehörigen 3 Stunden von Bamberg entlegenen Oeconomieguts Leimertshof, geht mit Lichtmeß 1826 zu Ende. Zur weiteren 6jährigen Verpachtung desselben wird Strichtermin auf den

20. September d. Js.,

bei der unterzeichneten Königl. Administration anberaumt, wozu Pachtliebhaber, die sich vor dem Hinschlag über ihre Zahlungsfähigkeit und Cautionsleistung gerichtlich auszuweisen haben, unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse täglich bei erst genannter Königl. Administration erfahren werden können. Dieses Gut besteht übrigens in 126¾ Tagwerk Feld, 61¼ Tagwerk Wiesen, einem beträchtlichen Obstgarten, Weiher, Schaafhutrecht und in den nöthigen Oeconomiegebäuden. Den Pachtlustigen bleibt überlassen, zu jeder beliebigen Zeit unter Zuziehung des Güter-Aufsehers Johann Fröhlich zu Hohengüßbach, eine Viertelstunde von dem Leimertshof entfernt, Local-Einsicht zu nehmen. Bamberg, den 26. August 1825.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Oesterreicher.

Nicht Amtliche Artikel.

Sonntag, am 11. September, wird in Neunkirchen Kirchweih gehalten, wozu, unter Versicherung promter Bedienung einladet,

Maisel.

---

200 fl. rhl. sind gegen stadtgerichtliche Versicherung innerhalb des ersten Werthdrittels zu verleihen. Näheres im Comtoir dieses Blattes.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 109. Baireuth, den 10. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 8ten v. Ms. an sämmtliche Königl Appellationsgerichte ergangene allerhöchste Bestimmung über das strafgerichtliche Verfahren gegen betrügliche und fahrlässige Schuldenmacher, wird nachstehend den Polizei-Behörden des Obermainkreises in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 23ten v. M mit der Weisung bekannt gemacht, durch alle ihnen nach ihrer Competenz zu Gebote stehenden Mittel zur Entdeckung betrüglicher oder muthwilliger Fallimente, und zur Sicherung der Rechte der Gläubiger gegen böſliche Vermögens-Distractionen mitzuwirken, und die Gerichte durch schnelle Mittheilung der zu ihrer Kenntniß kommenden Indizien zu weitern Einschreitungen zu veranlassen:

M. J. K.

„Wir finden Uns durch die immer häufiger werdenden Fallimente, und durch dasjenige, was über Falliten-„Ordnung bei der diesjährigen Stände-Versammlung vorgekommen, bewogen, Unsere Gerichtshöfe und Ge-„richte auch noch früher, als im Wege der Gesetzgebung nachgeholfen werden kann, vor der Hand auf die „strengste Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze gegen den Banquerout und auf Enthüllung schuldhafter Ban-„querouteurs besonders aufmerksam zu machen, indem Wir wollen, daß durch die Thätigkeit und gesetzlich ge-„botene Einschreitung der Gerichte bewirkt werde, daß ein Fallirender der geeigneten verdienten Strafe nicht „entgehe.

„Die Untergerichte sind zur Nachachtung ernstlich anzuweisen.“

München, den 8. August 1825.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Weiden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Das strafgerichtliche Verfahren gegen betrügliche und fahrlässige Schuldenmacher betr. Friedmann.

Baireuth, den 5. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit ausdrücklicher Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 15. September v. Js., die Belohnungen für Rettung der Verunglückten, für Auszeichnungen in Brandfällen ꝛc. betr., werden sämmtliche Polizei-Behör-

den des Obermainkreises beauftragt, für das jetzt ablaufende Etats-Jahr 18$\frac{24}{25}$ die bezeichneten Nachweise oder Fehl-Anzeigen unfehlbar bis zum 15. October d. Js. bei der unterfertigten Königlichen Stelle zur Vorlage zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die Magistrate Baireuth, Bamberg und Hof, und an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.
Belohnungen für Rettung von Verunglückten, für Auszeichnungen in Brandfällen ꝛc. betr.

Friedmann.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

wird sämmtlichen Hypotheken-Aemtern des Obermainkreises hiedurch aufgegeben, binnen Vierzehn Tagen bei Vermeidung von zehn Thalern Strafe, welche nach Ablauf des Termins sogleich durch Wartbothen beigetrieben werden wird, anzuzeigen, wie weit sie mit den Vorarbeiten zur Anlegung des neuen Hypothekenbuchs fortgeschritten sind, und genau anzugeben:

a) wie viele Anmeldungs-Protocolle,
b) wie viele Vernehmungs-Protocolle aufgenommen wurden, und
c) wie viele Kapular-Bogen gefertigt sind.

Diejenigen Hypotheken-Aemter, welche mit den Vorarbeiten bereits fertig geworden sind, haben dies binnen desselben Termins bei Vermeidung gleicher Strafe anzuzeigen. Bamberg, den 30. August 1825.

Königlich Baierisches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Freiherr von Godin, Director.

Drißt.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das nachstehende Allerhöchste Rescript de dato München den 20. August 1825.

„Einstand und Vorkaufsrechte können in der Grundlage des Preussischen Landrechts, Thl. I., Tit. 20, §. 570. in jenen Gegenden des Königreiches, wo noch Preussische Rechte gelten, in der zweiten Rubrik als Beschränkungen der Disposition in das neue Hypothekenbuch übertragen und eingetragen werden. Hat bei der Anlegung desselben ein bestimmtes Immobile ein Folium nicht erhalten, so liegt in der Anmeldung dieser auf dasselbe gegründeten Rechte eine hinreichende Veranlassung, ein neues Folium anzulegen,"

wird zur Nachachtung den Hypotheken-Aemtern des Obermainkreises bekannt gemacht.

Bamberg, den 30. August 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Godin, Director.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

P u b l i c a n d u m.

Um während der durch das Gesetz vom 26. Mai h. J. verlängerten Frist zur Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822, die Vorarbeiten zur Fertigung des Hypothekenbuchs zuverlässig zu vollenden, werden diejenigen Hypothekenämter des Obermainkreises, bei welchen dieses Geschäft den gehörigen Fortgang nicht gehabt hat, wiederholt zu angestrengterem Fleiße und größerer Thätigkeit besonders ermahnt.

Unter Beziehung auf die mehreren bereits früher erlassenen Entschließungen, und das allerhöchste Rescript vom 6. Juli 1825, welches gegen die säumigen Hypotheken-Beamten mit aller Strenge, im Falle Bedürfens durch Abordnung eigener Commissarien auf ihre Kosten, selbst durch Disciplinar-Einschreitungen im Sinne des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde, zu verfahren verordnet, wird den Hypotheken-Aemtern des Obermainkreises wiederholt bekannt gemacht, daß gegen dergleichen säumige Beamte unnachsichtlich eingeschritten werden wird.

Bamberg, den 30. August 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Godin, Director.

Drißt.

Die bei dem hiesigen K. Strafarbeitshauße befindlichen 2¾ Tagw. Feld, 1½ Tagw. Wiesen, ein halber Stadel, dann der dem Königl. Strafarbeitshaus gegenüberliegende große, mit einer Mauer eingeschlossene Garten, werden, zu Folge höchsten Regierungs-Rescripts vom 22. August et praes. 2. d. wiederholt zur Verpachtung ausgesetzt, hiezu Termin auf

Freitag 16. dies, Vormittags 10 Uhr

hiemit anberaumt und Pachtliebhaber zur Erscheinung in demselben eingeladen. Sct. Georgen, den 2. September 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspektion.

Köppel.

Da die zum Oberlieutenant von Forsterischen Nachlaß gehörige Masse zur Tilgung der Schulden nicht hinreicht; so wird hiemit das Concursverfahren eingeleitet. Demgemäs werden folgende Edictstäge festgesetzt: 1) zur förmlichen Anmeldung der Forderungen und gehörigen Nachweisung derselben durch Vorlegung der Urkunden und Benennung sonstiger Beweismittel auf den

25. October,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

15. November,

und endlich 3) zur Vorbringung der Gegen- und resp. Schluß-Einreden auf den

22. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben vom ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstägen aber lediglich den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Baireuth, den 17. August 1825.

Die

Königlich Baierische Stadt-Commandantschaft.

Kunst, Oberst,

König, Actuar.

Für das neu eintretende Etats-Jahr 18²⁵/₂₆ werden für hiesige Garnison 100 Klafter Fichtenholz dem Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, wozu Termin auf den

16. September l. J.

anberaumt ist. Die Lieferungslustigen werden daher eingeladen, früh 10 Uhr in dem Commissions-Zimmer auf dasige Festung zu erscheinen, allwo ihnen die weitern Bedingnisse eröffnet werden. Feste Rosenberg, den 31. August 1825.

Die

Local-Commission.

Murmann, Oberlieutenant.

Weitenthal, Rechnungsführer.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Johann Suffa zu Hirschfeld gehörige 1½tels Dorfgut, beste-

hend aus einem Haus und Stadel, 4½ Morgen Feld und 2 Tagwerk Wiesen, das Hofmäslein, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 21. September l. J.

in loco Hirschfeld anberaumt, an welchem sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber im Fehnischen Wirthshauße einzufinden haben. Nordhalben, am 26. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Dem Michael Großmann zu Rothenkirchen wurde höchsten Orts gestattet, von seinem Gute daselbst nachstehende 4 Grundstücke, als: 1) die Kirschbaumswiese, 2) den rothen Bühlacker, 3) den Fluracker, und 4) den mittleren Eisenwegsacker, abzutrümmern. Diese 4 Grundstücke werden nun in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 21. September a. c.

in loco Rothenkirchen anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 27. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das dem Bauern Johann Georg Barnikel zu Kehlbach zugehörige halbe Dorfgut, bestehend aus einem Haus mit Stadel und Stallung, 8½ Morgen Feld, 2 Tagwerk einmähdige Wiese, 1 Acker Holz, Tannen- und Fichtenbüsch, dann 4 Morgen Feld, 3 Morgen Wiese, und 4 Acker Holz an einem Stück in der Grümmas, wird hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 21. September a. c.

in loco Hirschfeld anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 26. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Gegen den Bauern Georg Schnappauf jünger zu Güsting wurde vom Königlichen Landgerichte Teuschnitz der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, auf

Dienstag den 27. September a. c.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die liquidirten Forderungen, auf

Dienstag den 25. October a. c.,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung, auf

Dienstag den 15. November a. c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Georg Schnappauf unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Ausbleiben an den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Georg Schnappauf in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Nordhalben, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Das dem Andreas Hertel dahier gehörige halbe Haus sub Bes. Nr. 561 mit Gemeind-Holz-Theil, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 3. October a. c.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Nordhalben, den 1. September 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Gegen den Bauern Konrad Gebhardt zu Gaisdorf wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 29. September l. J.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 28. Oktober l. J.

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede (Replick) so wie für die Schlußeinrede (Duplick) auf

Freitag den 2. Dezember l. J.

jedesmal Morgens um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, bei dem ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, den 31. August 1825.

Königliches Baierisches Landgericht.
Rascher.

Der Gastwirth und Metzgermeister Friedrich Müller zu Himmelkron, und die Müllermeisters Wittwe Barbara Pöhlmann von Thurnau haben durch den am 30. Juli l. Js. gerichtlich abgeschlossenen Ehevertrag die in der dahiesigen Provinz geltende Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, was vorschriftsmäßig hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berneck, den 4. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Johann Matthäus Nikolaus Lang zu Kirchenlamiz, den 24. Februar 1784 gebohren, entfernte sich am dritten Pfingsttage des Jahres 1813 von seinem Geburtsorte, ohne von diesem Augenblicke an über sein Leben oder seinen Aufenthaltsort eine Nachricht zu geben. Aus diesem Grunde ergeht nach dem Antrage der Verwandten des Lang nunmehr an den gedachten Johann Matthäus Nikolaus Lang, oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Leibes-Erben andurch die öffentliche Ladung, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

30. Januar 1826

bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Lang für tod erklärt, und sein in 285 fl. 9 kr. rhl. bestehendes Vermögen an seine Verwandte ausgehändiget werden wird. Kirchenlamiz, im Obermainkreise, den 31. März 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Ertl.

Das sämmtliche Grundvermögen der verganteten Wittwe Catharina Maier zu Kainach, bestehend 1) aus einem Söldengute St. Bes. Nr. 585; 2) aus 4½ Tagw. Feld die Grube, Bes. Nr. 585; 3) ¼ Tagwerk Wiese im Kaiserbach, sämmtlich adelich von Borstelsches Lehen, wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, da das auf das Söldengut gelegte Aufgebot die Taxe bei weitem nicht erreicht und die beiden ledigen Stücke mit keinem Aufgebot belegt wurden. Termin hiezu wird auf

Donnerstag den 15. September

anberaumt, und haben Kaufsliebhaber an diesem Tage Vormittags 10 Uhr, am Sitze des unterzeichneten K. Landgerichts zu erscheinen. Hollfeld, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf Requisition des K. Landgerichts Weismain, werden des verschuldeten Andreas Dauer zu Seybersdorf, nachfolgende daselbst gelegene Gräflich Giechisch gerichts- und lehenbare Grundstücke in Zinnß-Lehens-Eigenschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar 1) die Hälfte eines Ackers zu 1 Tagw. am Görauer Fuhrweg, taxirt auf 30 fl. — kr.; 2) ein Acker im Sommergehaig zur Hälfte taxirt auf 60 fl. — kr.; 3) ein Aeckerlein das Steinäckerlein genannt, dann ein Acker im Sommergehaig auf 1 Tagw., zur Hälfte taxirt auf 20 fl. — kr., und 4) ein Acker, der Schreibersteich in zwei Stücken zur Hälfte, geschätzt auf 30 fl. Bietungstermin stehet am

Freitag den 30. September d. J Vormittags

zu Seybersdorf an, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber sich einfinden und Meistbiethende den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erwarten können. Ueber die auf diesen Realitäten haftenden Abgaben, kann zu jederzeit im Amtssitze Aufschluß gegeben werden. Buchau, am 1. September 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Konrad Gahn von Walberngrün hat unter dem 17. v. Mts. bei Gericht darauf angetragen, daß seine sämmtlichen Gläubiger zum Versuche einer gütlichen

Uebereinkunft durch allenfallsige Nachläße, vorgeladen werden möchten; zu diesem Behufe werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Konrad Gahn von Walberngrün hiemit auf den

30. d. M. Morgens 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der erschienenen Gläubiger als beigetreten betrachtet werden sollen. Guttenberg, den 1. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.

Kreß.

v. u.

Der Metzgergeselle Johann Wolfgang Schneider, einziger Sohn erster Ehe des vor mehreren Jahren verstorbenen Hofbesitzers Wolfgang Schneider zu Veitlahm, und gebohren den 4. Juli 1785, hat sich im Jahr 1808 nach Böhmen auf die Wanderschaft begeben, und ist bald darauf nach einem Schreiben von ihm von Therensienstadt aus unter das Oesterreichische Militair getreten, ohne daß er den Namen des Regiments, bei welchem er Dienste genommen, bezeichnet hätte. Seit dieser Zeit konnte weder von seinem Aufenthalte, noch von seinem Ableben Nachricht erhalten werden und selbst die im Jahr 1819 erfolgte öffentliche Vorladung des Verschollenen war vergebens. Auf den Antrag dessen nächsten Intestaterben wird daher gedachter Johann Wolfgang Schneider, oder auch die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, innerhalb 9 Monaten und zwar längstens in dem auf

den 6. März 1826

festgesetzten Termine entweder selbsten oder durch hinlängliche Bevollmächtigte schriftlich oder persönlich um so gewisser dahier sich zu melden, als ausserdem der gedachte Johann Wolfgang Schneider für todt wird erklärt, und dessen nicht unbedeutendes älterliches Erbe seinen nächsten sich legitimirenden Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird. Küps, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. September 1825 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 7 Loth 3 Quint. Für 2 kr. 15 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 12 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 25 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 18 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 24 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 5 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 8 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 11 Pfund — Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 5 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 10 Loth 2 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 16 Loth — Quint.

II.

Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 37 kr.

$\frac{1}{32}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 54 kr.

$\frac{1}{32}$ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der feinen Gerste 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Waizengries 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen gerissene Haber-

Grüze 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{32}$ Metzen ungeriſſene Haber-Grüze 7 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hierſe 6 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Haidel 5 kr. — pf. $\frac{1}{32}$ Metzen Hanfkörner — kr. — pf.

IV.

Fleiſch.

1) Rindfleiſch: Ein Pfund des beſten Ochſenfleiſches 7 kr. — pf Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des beſten Kuhfleiſches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. 2 pf. Ein Ochſen- oder Kuhmaul 8 kr. 2 pf. Ein Ochſenfuß 6 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. 2 pf.

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund von beſter Qualität 6 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 4 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Preſſack 9 kr. — pf.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Schaafſleiſch 4 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 5 kr. 2 pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 1 pf. Die Maas braunes Winterbier — kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 13 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 9 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. 2 pf. Ein Pfund gegoſſene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 14 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuſſe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monath Auguſt, nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 43 kr. der Metzen 1 fl. 37 kr. Der Scheffel Korn 5 fl. 59 kr. der Metzen — fl. 59¼ kr. Der Scheffel Gerſte 5 fl. 22¼ kr. der Metzen — fl. 54 kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 41¼ kr. der Metzen — fl. 37 kr. Der Scheffel Erbſen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linſen — fl. — kr. der Metzen — fl. — kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 36 kr. bis — fl. 40 kr. Ein Schock langes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis 3 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klaſter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klaſter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Kuppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfiſche, das Pfund zu — kr. Weisfiſche, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu 19 kr. Krebſe, das Schock zu 27 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänſe, das Stück zu — fl. 30 kr. Enten, das Stück zu 17 kr. Hühner, alte, das Stück zu 18 kr. Hühner, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 4 kr. Tauben, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Haſen, das Stück zu — fl. 40 kr. Rebhühner, das Stück zu 16 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, — kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 16 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 8 Stück zu 4 kr. — pf. Erd-

äpfel, der Metzen zu — fl. 28 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 8. September 1825.

Der Stadt-Magistrat.
Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Uebersicht
des auf dem Markte zu Baireuth vom 22. August bis den 27ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	89	89	89	—	10	30	9	27	8	24
Roggen	—	27	27	27	—	7	12	6	6	5	—
Gerste	2	4	6	6	—	5	36	5	3	4	30
Haber	—	36	36	36	—	3	48	3	24	3	—

Baireuth, den 29. August 1825.
Der Stadtmagistrat.
Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Uebersicht
des zu Hof am 1. September 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	116	116	116	—	12	48	12	12	11	36
Roggen	—	104	104	104	—	7	—	6	51	6	42
Gerste	—	163	163	163	—	5	36	5	24	5	12
Haber	—	91	91	91	—	3	42	3	33	3	24

Hof, den 1. September 1825.
Stadt-Magistrat.
Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 31. August. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts, vor dem Brandenburger Thore.

Den 1. Sept. Die Tochter des Maurergesellen Popp in St. Georgen.

— — Der Sohn des Mitbürgers Kolb, in der Altstadt.

Den 2. Sept. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. Sept. Die Tochter des Elementarlehrers Kalb dahier.

Den 4. Sept. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hartmann dahier.

Den 5. Sept. Die Tochter des ersten rechtskundigen Bürgermeisters Hagen dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Rauh dahier.

— — Der Sohn des Bauersmanns Hörl, auf der Dürschnitz.

Den 6. Sept. Der Sohn des Fuhrmanns Friedel.

Den 8. Sept. Der Sohn des Taglöhners Hofer, auf dem Weiherhaus.

Gestorbene.

Den 23. August. Die Tochter des Königl. Baierischen Oberlieutenants Fehr in der Jägerstrasse, alt 3 Jahre, 9 Monate und 19 Tage.

Den 2. Sept. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Pistor dahier, alt 1 Monat und 11 Tage.

Den 4. Sept. Die Tochter des Elementarlehrers Kalb dahier, alt 9 Stunden.

— — Die hinterlassene Wittwe des Schneidermeisters Arzberger in St. Georgen, alt 68 Jahre.

— — Ein ausserehelliches Kind weiblichen Geschlechts, im neuen Weg, alt 21 Tage.

Den 5. Sept. Die Ehefrau des Maurergesellen Reiner dahier, alt 77 Jahre, 5 Monate und 22 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 110. Baireuth, den 13. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 6. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 30. August 1825 haben Se. Königl. Majestät allergnädigst bewilliget, daß der von dem geheimen Rathe v. Utzschneider vorgelegte und dieser Bekanntmachung angehängte Plan für zwei Tuchmanufacturen in Baiern mit Rücksichtnahme auf Zuckerfabrikation sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichten, so wie den Magistraten bekannt gemacht werde, und wollen, daß die Subscription zur Theilnahme an dem erwähnten Actien-Plane nicht gehindert, sondern zur Unterstützung der vaterländischen Industrie vielmehr auf geeignete Weise befördert werden solle.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung, den v. Utzschneider'schen Plan zur Beförderung der Tuchmanufacturen und der Zuckerfabrikation betr.

Friedmann.

Actien-Plan

für zwei Tuchmanufacturen in Baiern mit Rücksichtnahme auf die Zuckerfabrikation.

Schon seit mehreren Jahren biete ich alle meine Kräfte auf, die Tuchfabrikation in Baiern voran, und in dieser Hinsicht alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was die Niederländischen, Englischen und Französischen Tuchmanufacturen zum Behufe der Fabrikation feiner Tücher benützen.

Ohngeachtet der Schwierigkeiten, mit welchen die Tuchfabrikation in Baiern noch immer zu kämpfen hat, gedenke ich doch, davon nicht allein nicht zurückzutreten, sondern in derselben vielmehr einen Schritt vorwärts zu thun.

Ich bin gesinnet, nicht nur meine Tuchmanufaktur in München aufrecht zu erhalten, sondern mit allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät des Königs auch noch eine zweite in Regensburg — oder in einer andern Kreishauptstadt, wo die Fabrikation der feinen Tücher noch zurück ist, zu errichten. —

Um ein größeres Publikum hiefür zu interessiren, und zugleich auch den nöthigen Kapital-Fond hiezu immer bereit zu haben, bildet sich für diesen Zweck eine Gesellschaft, welche in fünftausend Actien, jede zu hundert Gulden den Fond für obige zwei Tuchmanufacturen zusammen schießt. — Diese zwei Etablissements, welche zusammen ein Ganzes bilden, werden und bleiben schuldenfreies Eigenthum dieser Actionaire.

Die Actien werden mit vier Procent jährlich verzinset; die Bilanz soll jährlich gezogen und der reine Gewinn unter sämmtliche Actionaire im Verhältniß ihrer besitzenden Actien vertheilt werden. Wirft die jährliche Dividende auf die Actie mit Einschluß obiger vier pro-cente Zinsen — jährlich mehr als sechs Procente ab, so soll die Hälfte des Ueberrestes dieses Rein-Ertrages zur Beförderung und Unterstützung der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben nach den Französischen neuen Entdeckungen als verzinslicher Vorschuß verwendet, und die andere Hälfte desselben zu einem Reserve-Fond der Tuchmanufacturen zurückgelegt werden. Jede Actie wird von mir, als ersten Unternehmer, und von zween angesessenen Bürgern derjenigen Stadt, wo die Tuchmanufaktur besteht, und errichtet wird, unterzeichnet; diese Actien werden alle im Hypothekenbuche vorgemerkt.

Diejenigen Freunde der vaterländischen Industrie, welche an diesen Etablissements zur Beförderung der Tuch- und Zuckerfabrikation durch Abnahme einer oder mehrerer Actien Theil nehmen wollen, belieben sich mit der Anzahl Actien, welche sie zu nehmen gedenken, zu unterzeichnen.

München, den 14. August 1825.

J. v. Utzschneider.

Baireuth, den 8. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und ersten Pfarrers Georg Leonhard Arndt ist die erste Pfarrei zu Berneck, im Decanate gleiches Namens und im Landgerichte Gefrees erledigt worden, deren Ertrag nach der superrevidirten Fassion vom Jahre 1825, auf

752 fl. 46½ kr.

berechnet worden ist, der Decanats-Functions-Gehalt übrigens, indem das Decanat mit dieser ersten Pfarrstelle verbunden bleibt, als von höherer Entscheidung abhängig, sich noch nicht bestimmt angeben läßt.

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Die Erledigung der ersten Pfarrei zu Berneck betreffend.

Toussaint.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

wird sämmtlichen Hypotheken-Aemtern des Obermainkreises hiedurch aufgegeben, binnen Vierzehn Tagen bei Vermeidung von zehn Thalern Strafe, welche nach Ablauf des Termins sogleich durch Wartbothen beigetrieben werden wird, anzuzeigen, wie weit sie mit den Vorarbeiten zur Anlegung des neuen Hypothekenbuchs fortgeschritten sind, und genau anzugeben:

a) wie viele Anmeldungs-Protocolle,
b) wie viele Vernehmungs-Protocolle aufgenommen wurden, und
c) wie viele Napular-Bogen gefertigt sind.

Diejenigen Hypotheken-Aemter, welche mit den Vorarbeiten bereits fertig geworden sind, haben dies binnen desselben Termins bei Vermeidung gleicher Strafe anzuzeigen. Bamberg, den 30. August 1825.

Königlich Baierisches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Freiherr von Godin, Director.

Driß.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Das nachstehende Allerhöchste Rescript de dato München den 20. August 1825.

„Einstand und Vorkaufsrechte können in der Grundlage des Preussischen Landrechts, Thl. I., Tit. 20, §. 570. in jenen Gegenden des Königreiches, wo noch Preussische Rechte gelten, in der zweiten Rubrik als Beschränkungen der Disposition in das neue Hypothekenbuch übertragen und eingetragen werden. Hat bei der Anlegung desselben ein bestimmtes Immobile ein Folium nicht erhalten, so liegt in der Anmeldung dieser auf dasselbe gegründeten Rechte eine hinreichende Veranlassung, ein neues Folium anzulegen,"

wird zur Nachachtung den Hypotheken-Aemtern des Obermainkreises bekannt gemacht.

Bamberg, den 30. August 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Freiherr von Godin, Director.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Publicandum.

Um während der durch das Gesetz vom 26. Mai h. J. verlängerten Frist zur Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822, die Vorarbeiten zur Fertigung des Hypothekenbuchs zuverlässig zu vollenden, werden diejenigen Hypothekenämter des Obermainkreises, bei welchen dieses Geschäft den gehörigen Fortgang nicht gehabt hat, wiederholt zu angestrengterem Fleiße und größerer Thätigkeit besonders ermahnt.

Unter Beziehung auf die mehreren bereits früher erlassenen Entschließungen, und das allerhöchste Rescript vom 6. Juli 1825, welches gegen die säumigen Hypotheken-Beamten mit aller Strenge, im Falle Bedürfens durch Abordnung eigener Commissarien auf ihre Kosten, selbst durch Disciplinar-Einschreitungen im Sinne des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde, zu verfahren verordnet, wird den Hypotheken-Aemtern des Obermainkreises wiederholt bekannt gemacht, daß gegen dergleichen säumige Beamte unnachsichtlich eingeschritten werden wird.

Bamberg, den 30. August 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Freiherr von Godin, Director.

Drißt.

Bekanntmachung.

Ein im Opernhaus gefundenes stählernes Bracelet kann dem rechtmäßigen Eigenthümer auf dem Magistrats-Bureau Nr. 7 zurückbehändiget werden.

Baireuth, den 8. September 1825.

Der Stadt-Magistrat.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juli 1824 unausgelößt verbliebenen Pfänder, bestehend in Betten, weisem Zeuch, Kleidungsstücken, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Zinn und anderen Gegenständen, werden — nebst verschiedenen kupfernen und zinnenen Gemäsen am

Donnerstag, den 15. dieses Monats, von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr

an, in dem Gasthofe zur Krone dahier von der Verwaltung der Leih- und Pfandhaus-Anstalt, dem öffentlichen meistbiethenden Verkaufe, gegen sogleich baare Bezahlung ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber

hiemit eingeladen werden. Baireuth, am 6. September 1825.

Der Magistrat
der Kreish auptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Dienstag den 4. October l. J., Vormittags 10 Uhr, werden am Schießhaus dahier mehrere militairdienstuntaugliche Pferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Bamberg, den 7. September 1825.

Von der
Oeconomie-Commission des K. 3ten Chevaux-Legers-Regiments.
Mölter, Oberstlieutenant.
Ponzelin,
Regiments-Quartiermeister.

Zur Verlassenschaft des Johann Schultheis zu Mainroth, gehört das Wohnhaus nebst dem Schmied-Feuerrecht, und ein Holz in der Reuth. Diese Realitäten sollen auf Antrag der Erben dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Diesem Antrage wird willfahrt, und zum Verkaufe derselben Termin auf den

30. September l. J.

zu Mainroth anberaumt. Weißmain, den 27. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das dem Philipp Schneider dahier gehörige Feld, ober Erlach, der Hoftheil im Höpfleinsgraben genannt, Altkastenlehen, und mit 5 Procent handlohnbar, mit 42½ kr. Erbzins und 16⅔ kr. Steuersimplo beschwert und dem Königl. Aerar zehntbar, wird am

Freitag den 23. September 1825,

in vim executionis im hiesigen Geschäftszimmer des Landgerichts an den Meistbietenden verkauft, welches hiemit öffentlich kund gemacht wird. Weismain, den 18. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Königliche Landgericht Hollfeld hat in der Schuldensache der Wittwe des verlebten Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderung auf

Montag den 3. October a. c.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 31. October,

3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf

Montag den 14. November a. c.,

4) zur schlüßigen Verhandlung auf

Montag den 28. November,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl, als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 20. August 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Scheßlitz, am 5. September 1825.

Auf die in Nro. 99, 100 und 102 des Kreis- und Nro. 63, 64 und 66 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebenen Gant-Realitäten des Otto Bauer zu Drosendorf wurde ein Aufgebot zu 1400 fl. gelegt. Da die Taxe hiedurch bei weitem nicht erzielt wird, so hat man 2te Versteigerungs-Tagsfahrt auf den

1. October l. Js.,

im Orte Drosendorf anberaumt, und ladet wiederholt Kaufsliebhaber hiezu ein.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freih. v. Sazenhofen.

Die Grundbesitzungen des Mathes Kestler dahier, bestehend in einem Wohnhauße mit Scheune,

nebst ¼ Morgen Feld im Krebig und ½ Morgen Hopfengarten in der obern Seine, taxirt auf 1500 fl., so wie dessen sämmtliches Mobiliar-Vermögen werden auf

Mittwoch den 5. October l. J.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu kauf- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen, welche sich an dem angegebenen Termine in der Kestlerischen Wohnung dahier einzufinden, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Gerichts-Ordnung zu erwarten haben. Scheßlitz, am 6. September 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Kunigunda Pfändnerin von Eichenhüll will mit ihren Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft abschliessen. Wer demnach aus irgend einem Grunde etwas an ihr zu fordern hat, wird aufgefordert, sich am

23. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Landgerichte um so gewisser zu melden, als er im Falle einer gütlichen Ausgleichung der Stimmenmehrheit beigezählt, in deren Entstehung aber bei dem stattfindenden weiteren Verfahren gar nicht berücksichtigt wird. Scheßlitz, am 30. August 1825.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Sazenhofen.

Nach Erkenntniß vom 8ten d. Mts. wurde der Bauer Johann Hahn von Untersteinach als Verschwender erklärt. Dies wird hierdurch mit der Verwarnung, dem Johann Hahn ferner keinen Credit zu ertheilen, öffentlich bekannt gemacht. Culmbach, am 13. August 1825.

Königliches Landgericht.

Der Bauer Konrad Fraas von Steinfurt ist für einen Verschwender erklärt und unter Curatel des Burgermeisters Johann Walter von Stammbach gestellt worden. Dieses wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht. Münchberg, den 10. August 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Nach dem Antrag der Creditorschaft des Bauern Günther zu Schlockenau, wird zum öffentlichen Verkauf des zur Gantmasse gehörigen Hofs, Nr. 7 zu Schlockenau, und der walzenden Stücke, bestehend in 1⅛ Tagwerk Feld, das Stiefelsgründlein, 2½ Tagwerk Holz und Oedung daselbst, der 6te Theil des Gemeinderechts, Commission auf den

6. October c., Vormittags 10 — 1 Uhr,

in Schlockenau angesetzt, und bemerkt, daß sämmtliche Früchte als Dreinschlag gegeben werden. Sollte an diesem Tag kein Kaufsliebhaber sich einfinden, so werden auf dem darauf folgenden Tage den

7. October, Vormittags 8 Uhr,

in Schlockenau die vorhandenen Feldfrüchte verkauft und die Grundstücke in Pacht hingegeben. Kaufs- und Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß sie sich durch gerichtliche Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund vor dem Strich auszuweisen haben. Münchberg, den 29. August 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Das zur Gantmasse des Laurenz Wohlhöfer zu Gösweinstein gehörige Anwesen, hat in dem Aufstriche vom 25sten d. M. kein annehmliches Aufgeboth erreicht. Dieses Anwesen besteht in einem Wohnhauße mit Nebengebäuden, 1 Grasgarten, 4½ Tagwerk Feld und einem Gemeindetheil und Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, gibt jährlich 1 fl. 18½ kr. Erbzins, 1 fl. 20¼ kr. Rustikalsteuer und 1 fl. 9 kr. Haussteuer, Handlohn zu 10 Procent, dann 12 kr. für die Oberamtmannsfrohn. An ledigen Stücken: 4¼ Tagwerk Feld, im Fischersgraben, B. Nr. 436, gibt 1½ kr. Erbzins, 4½ kr. Steuer in simplo, 1 Tagwerk Feld im hintern Förig, B. N. 437, gibt 12½ kr. Erbzins, 8½ kr. Steuer in simplo, ein Garten, sonst Feld, der Stadelacker genannt, gibt unter B. N. 440 14½ kr. Steuer in simplo, 12 kr. Erbzins. Sämmtliche Grundstücke sind auf den 10ten Gulden handlohnbar. Kaufsliebhaber haben sich

Donnerstag den 29. September c., früh 9 Uhr,

in dem Gastwirthshauße bei Franz Helldörfer einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, am 29. August 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Zur Hülfsvollstreckung wird das dem Johann

Suffa zu Hirschfeld gehörige $\frac{1}{16}$tels Dorfgut, bestehend aus einem Haus und Stadel, $4\frac{5}{8}$ Morgen Feld und 2 Tagwerk Wiesen, das Hofmäslein, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 21. September l. J.

in loco Hirschfeld anberaumt, an welchem sich die allenfallsigen Kaufsliebhaber im Fehnischen Wirthshauße einzufinden haben. Nordhalben, am 26. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Dem Michael Großmann zu Rothenkirchen wurde höchsten Orts gestattet, von seinem Gute daselbst nachstehende 4 Grundstücke, als: 1) die Kirschbaumswiese, 2) den rothen Bühlacker, 3) den Fluracker, und 4) den mittleren Elsenwegsacker, abzutrümmern. Diese 4 Grundstücke werden nun in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichstermin hiezu auf

Mittwoch den 21. September a. c.

in loco Rothenkirchen anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 27. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das dem Bauern Johann Georg Barnikel zu Kehlbach zugehörige halbe Dorfgut, bestehend aus einem Haus mit Stadel und Stallung, $8\frac{1}{2}$ Morgen Feld, 2 Tagwerk einmähdige Wiese, 1 Acker Holz, Tannen- und Fichtenbüsch, dann 4 Morgen Feld, 3 Morgen Wiese, und 4 Acker Holz an einem Stück in der Grümas, wird hiemit in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 21. September a. c.

in loco Hirschfeld anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 26. August 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Bei dem — gegen die Brüder und Hofbesitzer Johann Schubert auf dem Regberg bei Nordhalben vorgenommenen Gutsversuche, haben sich mehrere Schulden ergeben, so, daß es nothwendig geworden ist, den Schubertischen Schuldenstand näher zu erheben und mit den Gläubigern das Geeignete für das weitere Verfahren abzuschließen. Zu diesem Ende werden nun hiermit diejenigen, welche von den obengenannten Brüdern Johann Schubert irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, auf

Donnerstag den 29ten d. Ms. früh 9 Uhr

dahier zu erscheinen, um ihre Forderung sammt Beweis vorzulegen, und hinsichtlich des weiter einzuleitenden Verfahrens die geeignete Erklärung abzugeben. Die Ausbleibenden trifft der Rechtsnachtheil, daß sie als einverstanden mit der Erklärung der erschienenen Gläubiger erachtet, und im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtiget werden. Nordhalben, den 1. September 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Vom

Königlichen Landgericht Kronach.

Kunigunda Zipfel zu Haßelbach, Wittwe des Bauern Johann Zipfel, hat gerichtlich ihre Zahlungs-Unfähigkeit erklärt, und ihr Vermögen ihren Gläubigern abgetreten. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 19. October

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Samstag den 19. November

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Monteg den 19. Dezember

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Kronach, am 18. August 1825.

Königlicher Landrichter.

Desch.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 112. Baireuth, den 17. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Juni 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Kammer-Junker Carl Wilhelm von Schmidt erhielt auf sein Rittergut Schönwald gegen einen Lehensherrlichen Oppignorations-Consens d. d. Baireuth, d. 12. März 1782 von dem Hofrath und Dr. Med. Georg Michael Kölle dahier ein zu 5 Procent verzinsliches Vorlehen von 2000 fl. fränkl. und dieser Consens wurde von dem Lehenhofe unterm 16. Juli 1785 bis zu dessen Ablösung bestätigt.

Beide Urkunden sind nach Angabe der Erben des Darleihers nicht mehr vorzufinden.

Auf den Antrag der Letztern wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, sie binnen 6 Monaten, und spätestens in dem auf den

23. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann, anberaumten Termin vor Gericht zu producten, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden sollen.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Baireuth, den 13. September 1825.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung werden im Hause des Schneidermeisters Bär jun., dem neuen Schlosse gegenüber, mehrere Mobilien, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Möbeln und Hausgeräthen, den 28ten, 30. September und den folgenden Tagen dem öffentlichen Verkaufe preis gegeben. Indem man Kauflustige einladet, vor der K. Kreis- und Stadtgerichts-Commission im Bärischen Hauße an besagten Tagen zu erscheinen, eröffnet man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot, nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Das zur Concurmasse des Bauern Johann Pfaffenberger von Mistelgau gehörige Söldengut dortselbst, welches auf 780 fl. gerichtlich taxirt worden ist, und aus: 1) einem Wohnhause mit Stallung und Hofraith, 2) einer Scheune, 3) 2¼ Tagwerk Feld, 4) 2¼ Tagwerk Wiesen, und 5) dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, soll nebst 1 7/8 Tagwerk von den bereits vertheilten, und auf 175 fl. gerichtlich taxirten Gemeindegründen in 3 Stücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu dem hierzu auf den

12. October c., Vormittags 9 Uhr,

zum zweitenmale anstehenden Termine werden besitz- und zalungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das aufgenommene Taxations-Protocoll im Locale der landgerichtlichen Registratur eingesehen

werden möchten; zu diesem Behufe werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Konrad Gahn von Walberngrün hiemit auf den

30. d. M. Morgens 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der erschienenen Gläubiger als beigetreten betrachtet werden sollen. Guttenberg, den 1. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.

Kreß.

v. n.

Gegen Michael Müller zu Eppenreuth ist der Gantprozeß erkannt und sind die Termine 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. October d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 3 November d. J. und

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 6. Dezember d. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt worden. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden demnach hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der Conkursmasse, das Nichterscheinen bei den übrigen beiden Tagen den Ausschluß mit der an jedem Tage treffenden Handlung zu Folge hat. Gleichzeitig werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte solches bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 1. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht Guttenberg.

Kreß.

v. n.

Das zur Conkursmasse des Georg Striegel zu Nanckendorf gehörige Söldengut, Freih. von Stauffenberg'sches Lehen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf den

10. October l. J.

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie die darauf radizirten Lasten aller Art, so wie den Schätzungswerth täglich aus den Gerichts-Akten ersehen können. Burggrub, den 31. August 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Gleitsmann.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 29. August bis 3. September incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	102	102	154	8	11	—	10	—	9	—
Roggen	—	53	53	53	—	7	12	6	21	5	30
Gerste	—	6	6	6	—	6	—	5	37	5	15
Haber	—	60	60	60	—	3	30	3	12	2	54
Erbsen	—	3	3	3	—	11	15	10	7	9	—
Linsen	—	1	1	1	—	9	—	8	15	7	30

Baireuth, den 5. September 1825.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schobert.

Kurs der Baierischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. September 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94½	
ditto à 5% // // .		102
Land-Anlehen à 5% . . .	102¼	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	104	
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinsliche à fl. 10.	100	
ditto ditto à fl. 25.	100	
ditto ditto à fl. 100.	103	

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 111. Baireuth, den 16. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 8. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem herannahenden Ende des Etatsjahres werden die Conscriptions-Behörden des Obermainkreises an die rechtzeitige Vorlage der Einstands-Capitalien-Haupt-Uebersichten pro 18$\frac{2}{7}$ erinnert, und hiebei auf die genaueste Befolgung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht, welche unterm 5. April 1821, 3. Juni 1822 und 7. Mai 1824, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Einstands-Capitalien-Haupt-Uebersichten pro 18$\frac{2}{7}$ betr.

Friedmann.

Baireuth, den 8. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1ten d. Ms. ist der Termin zu Ende gegangen, welcher den Conscriptions-Behörden des Obermainkreises zur Einsendung der Contumazial-Verhandlungen gegen die widerspenstigen Conscribirten aus der Alters-Classe 1804 vorgesteckt war.

Diejenigen, welche sich noch im Rückstande befinden, werden daher erinnert, dem Ausschreiben vom 22. Juli d. Js. ungesäumt nachzukommen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die widerspenstigen Conscribirten aus der Alters-Classe 1804 betr.

Friedmann.

Baireuth, den 8. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Conscriptions-Behörden haben bis jetzt dem Ausschreiben vom 22. Juli d. J., die Entlassung der untauglichen Conscribirten aus der Alters-Classe 1804 betr., noch nicht Folge geleistet, und werden daher an die baldige Erledigung hiermit erinnert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Entlaßung der untauglichen Conscribirten aus der Alters-Klasse 1804 betr.

Friedmann.

Baireuth, den 10. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Conscriptions-Behörden des Obermainkreises werden hiemit erinnert, alle rückständigen Arbeiten, welche auf die Armee-Ergänzung pro 1825 Bezug haben, ungesäumt zur Erledigung zu bringen, und Bericht darüber zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An die Conscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Armee-Ergänzung pro 1825 betr.

Oeller.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern

wird sämmtlichen Hypotheken-Aemtern des Obermainkreises hiedurch aufgegeben, binnen Vierzehn Tagen bei Vermeidung von zehn Thalern Strafe, welche nach Ablauf des Termins sogleich durch Wartbothen beigetrieben werden wird, anzuzeigen, wie weit sie mit den Vorarbeiten zur Anlegung des neuen Hypothekenbuchs fortgeschritten sind, und genau anzugeben:

a) wie viele Anmeldungs-Protocolle,
b) wie viele Vernehmungs-Protocolle aufgenommen wurden, und
c) wie viele Rapular-Bogen gefertigt sind.

Diejenigen Hypotheken-Aemter, welche mit den Vorarbeiten bereits fertig geworden sind, haben dies binnen desselben Termins bei Vermeidung gleicher Strafe anzuzeigen. Bamberg, den 30. August 1825.

Königlich Baierisches Appellationsgericht für den Obermainkreis.
Freiherr von Godin, Director.

Drißt.

Mathes Keßler, Schuſtermeiſter von hier, hat das gegen ihn ausgeſprochene Concurs-Verfahren gegen ſich anerkannt. Es werden daher die geſetzlichen Gantäge 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 6. October

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 3. November l. J.

3) zur Gegen- und Schluß-Erklärung auf

Donnerſtag den 1. December l. Js.,

unter dem Präjudize angeſetzt, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von gegenwärtiger Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen nach ſich ziehe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Vermögens-Gegenſtände des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolche dahier, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte zu erlegen. Scheßlitz, am 5. September 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Satzenhofen.

Zur Verakkordirung der Fuhrlöhne wegen Beiſchaffung der Sandſteine, als: Doppelſtücke, Schaalen, Fenſter und Thürſtöcke, dann der Zieglers-Materialien und Bauhölzer, zum Neubau auf der Langenweile, wird auf

Dienſtag den 20. d. M.

in dem Geſchäftslocale der unterfertigten Stelle Termin anberaumt, wozu Strichsluſtige einladet. Waiſchenfeld, den 11. September 1825.

Das Königliche Rentamt.

Da der halbe Gült- und Zinnshof des Bauern Johann Müller zu Welſchenkahl blos mit einem Angebot von 600 fl. rhl. belegt worden iſt; ſo wird ein weiterer Strichtermin auf den

26. September Vormittags 10 Uhr,

dahier anberaumt und dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 25. Auguſt 1825.

Gräflich Giechiſches Herrſchafts-Gericht.
Knoch.

Gegen Michael Müller zu Eppenreuth iſt der Gantprozeß erkannt und ſind die Termine 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 3. October d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 3 November d. J. und

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienſtag den 6. Dezember d. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt worden. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden demnach hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den gänzlichen Ausſchluß der Forderungen von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen bei den übrigen beiden Tagen den Ausſchluß mit der an jedem Tage treffenden Handlung zu Folge hat. Gleichzeitig werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte ſolches bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 1. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchafts-Gericht
Guttenberg.
Kreß.
v. u.

Konrad Gahn von Walberngrün hat unter dem 17. v. Mts. bei Gericht darauf angetragen, daß ſeine ſämmtlichen Gläubiger zum Verſuche einer gütlichen Uebereinkunft durch allenfallſige Nachläße, vorgeladen werden möchten; zu dieſem Behufe werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Konrad Gahn von Walberngrün hiemit auf den

30. d. M. Morgens 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden dem Beſchluſſe der erſchienenen Gläubiger als beigetreten betrachtet werden ſollen. Guttenberg, den 1. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.
v. u.

Wiese, sollen an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

8. October l. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zalungsfähige Kaufslustige am Gerichtssitze einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Voitschen Gläubiger zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 27. August 1825.

Königliches Landgericht.

Sensburg.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Johann Zwingmann von Neuses, bestehend 1) in einem 2stöckigen Hause mit Stadel, Stallung, Hofraith und Garten. 2) einem Theil im Pflanzgarten, 3) einem Theil der hohen Weidenwiese, und 4) einem Holzantheil im untern District, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Strichtermin ist auf

Dienstag den 25. October laufenden Jahres,

Vormittags 10 Uhr,

angesetzt. Kaufliebhaber können sich daher am bestimmten Tage im Orte Neuses einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben und den Hinschlag gewärtigen. Fremde und unbekannte Käufer haben sich noch besonders über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen. Kronach, den 26. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Desch.

Auf Andringen der Gläubiger des Bauers Michael Ott von Hardeck, wird dessen ganzes Hofanwesen, bestehend in einem Wohnhaus mit drei Stallungen, zwei Schupfen und Stadl von Holz, einem gesonderten Keller, 1½ Tagwerk Hofraum, 1 Tagwerk Garten, 17½ Tagwerk Felder, 9 Tagwerk Wiesen, 15½ Tagwerk Waldgrund, meist mit Buschholz bewachsen, nebst getrenntem Aecker- und Wiesenland zu 5 Tagwerk, im Gesammtwerthanschlage zu 3655 fl. zum öffentlichen gerichtlichen Verkaufe in Kraft der Hülfsvollstreckung hierdurch ausgeboten, und zur Versteigerung desselben im Wohnorte des Schuldners auf

Montag den 3. October 1825

Termin anberaumt. Kaufslustige haben dabei über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, ihre Angebote zu Protocoll zu erklären, und für den höchsten Kaufschillingsbetrag den Zuschlag vorbehaltlich der Einstimmung der Gläubiger zu gewärtigen. Waldsassen, am 4. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht daselbst.

L. M Troppmann.

In der hiesigen Landgerichts-Registratur werden folgende Vertrags-Protocolle vermißt, als:

1) des ehemaligen Richteramts Waldsassen, die Jahrgänge 1801, 1802, 1803 und 1804;
2) des vormaligen Richteramts Mitterteich, der Jahrgang 1802;
3) des ehemaligen Richteramts Waldershof, die Jahrgänge 1799 und 1804;
4) des dortigen Magistrats, die Jahrgänge 1800, 1801, 1802 und 1805;
5) des vormaligen Richteramts Konnersreuth, der Jahrgang 1804;
6) des vormaligen Richteramts Wiesau, die Jahrgänge 1803 und 1804;
7) des vormaligen Patrimonialgerichts Groschlattengrün, die Jahrgänge 1784 bis 1803 einschlüssig, dann 1813 und 1814, ferner 1819 bis 1823 inclusive.

Die Interessenten werden daher zur Anmeldung der in diesen Protocollen enthaltenen Hypotheken aufgefordert, widrigenfalls sie sich die entstehenden Nachtheile wegen unterlassener Anmeldung selbst zuschreiben müßten. Waldsassen, den 9. September 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Waldsassen,

als Hypothekenamt.

L. M. Troppmann.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen die Johann Hofmännischen Eheleute zu Reichenbach einzuleiten sey, ist eine genaue Kenntniß ihres Schuldenstandes nothwendig. Es werden demnach alle Gläubiger der Hofmännischen Eheleute zur Liquidirung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf

Dienstag den 18. October 1825.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesem Tage nicht liquidiren, mit ihren An-

taxirt auf 20 fl. — kr., und 4) ein Acker, der Schreibersteich in zwei Stücken zur Hälfte, geschätzt auf 80 fl. Bietungstermin stehet am

Freitag den 30. September d. J. Vormittags

zu Seybersdorf an, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber sich einfinden und Meistbiethende den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erwarten können. Ueber die auf diesen Realitäten haftenden Abgaben, kann zu jederzeit im Amtssitze Aufschluß gegeben werden. Buchau, am 1. September 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.

Hoffmann.

Mit Lichtmeß 1826 geht der Pacht des dies Herrschaftlichen Meierei-Gutes Buchhof, bestehend aus den benöthigten Meierei-Gebäuden, 20⅞ Tagwerk Wiesen, 145¼ Morgen Feld, der Schäferei-Gerechtigkeit auf Buchhöfer Markung, dann mehreren Utensilien und Vieh, zu Ende. Es wird daher Termin zur weiteren Verpachtung auf

Donnerstag den 6. October l. Js.,

Vormittags 9 Uhr

in dem Amthauße zu Ullstadt, vorbehaltlich der hiebei besonders zu eröffnenden Bedingungen anberaumt, wovon etwaige Pachtliebhaber, welche sich über ihre Pachtungs- und Zalungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sie sich von der näheren Beschaffenheit des Gutes zu jeder beliebigen Stunde nach vorheriger Anmeldung bei dem unterzeichneten Kameral-Amte durch Einsicht überzeugen können. Ullstadt, den 28. August 1825.

Freiherrlich von Frankensteinisches Kameral-Amt.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 5. September 1825 bis 10ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	8	200	208	208	—	10	12	9	18	8	24
Roggen	—	29	29	29	—	7	18	6	21	5	24
Gerste	—	26	26	26	—	5	48	5	18	4	48
Haber	—	76	76	76	—	3	30	3	6	2	42
Erbsen	—	2	2	2	—	10	30	9	22	8	15
Linsen	—	1	1	1	—	8	15	7	22	6	30

Baireuth, den 12. September 1825.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Mehrere der hiesigen Bürger und Einwohner haben den Wunsch geäußert, die Reden und Anträge des Abgeordneten und ersten rechtskundigen Bürgermeisters Herrn Hagen dahier bei der diesjährigen Stände-Versammlung, im Zusammenhange zu besitzen. Um den Wunsch dieser verehrlichen Mitbürger zu realisiren, schlägt der Unterzeichnete den Weg der Subscription vor, um auf diese Art zu sehen, ob eine hinlängliche Anzahl von Subscribenten zur Deckung der Druckkosten sich findet. Der Preis bestimmt sich nach der größern oder geringern Zahl der Subscribenten. Fremde, welche Lust haben zu subscribiren, wenden sich schriftlich portofrei an den Unterzeichneten. Sollte sich bei einer großen Anzahl von Subscribenten ein Ueberschuß über die Kosten und Auslagen ergeben, so wird derselbe zu wohlthätigen Zwecken verwendet und an das hiesige bürgerliche Stadt-Lazareth abgereicht. Hiesige Bürger haben daher Gelegenheit, zugleich mit der Realisirung eines Wunsches ihren Hang zur Wohlthätigkeit zu bethätigen.

Baireuth, den 8. September 1825.

Peter Hönig, Schneidermeister, in der Friedrichsstraße Nr. 349.

Zwei — im Landgerichts-Bezirk Eschenbach gelegene — zusammenstoßende Oeconomie-Güter, sind zu Lichtmeß 1826 an einen oder zwei Pächter unter sehr billigen Bedingungen zu verpachten. Bei dem größern Gute ist eine Schäferei und ein beträchtliches Inventarium. Das Nähere ist bei Philipp Schmidt zu Speinshart und

nung zu erwarten haben. Scheßlitz, am 6. September 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Kunigunda Pfändnerin von Eichenhüll will mit ihren Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft abschließen. Wer demnach aus irgend einem Grunde etwas an ihr zu fordern hat, wird aufgefordert, sich am

23. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Landgerichte um so gewisser zu melden, als er im Falle einer gütlichen Ausgleichung der Stimmenmehrheit beigezählt, in deren Entstehung aber bei dem stattfindenden weiteren Verfahren gar nicht berücksichtigt wird. Scheßlitz, am 30. August 1825.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Sazenhofen.

Nach dem Antrag der Creditorschaft des Bauern Günther zu Schlockenau, wird zum öffentlichen Verkauf des zur Gantmasse gehörigen Hofs, Nr. 7 zu Schlockenau, und der walzenden Stücke, bestehend in 1⅛ Tagwerk Feld, das Stiefelsgründlein, 2½ Tagwerk Holz und Oedung daselbst, der 6te Theil des Gemeinderechts, Commission auf den

6. October c., Vormittags 10 — 1 Uhr,

in Schlockenau angesetzt, und bemerkt, daß sämmtliche Früchte als Dreinschlag gegeben werden. Sollte an diesem Tag kein Kaufsliebhaber sich einfinden, so werden auf dem darauf folgenden Tage den

7. October, Vormittags 8 Uhr,

in Schlockenau die vorhandenen Feldfrüchte verkauft und die Grundstücke in Pacht hingegeben. Kaufs- und Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß sie sich durch gerichtliche Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund vor dem Strich auszuweisen haben. Münchberg, den 29. August 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall, Landrichter.

Nach dem Antrag seiner Schwester und seines Curators wird der Müllerssohn Nicol Kispert aus Seulbitz, im Jahr 1790 geboren, welcher im Jahr 1812 als Soldat beim 9. Linien-Infanterie-Regiment mit nach Sachsen marschirt ist, und seit 1813 vermißt wird, auch seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht, oder dessen unbekannte Erben hierdurch aufgefordert, sich sofort oder spätestens in dem zum Erscheinen anberaumten Termin

den 1. März 1826

bei dem unterzeichneten Landgericht einzufinden, oder aber zu gewärtigen, daß er nach dem Antrag seiner Schwester und seines Curators für tod erklärt, und sein Vermögen, bestehend in 1808 fl. —, denjenigen ausgehändigt werden wird, welche gesetzliche Ansprüche darauf zu machen haben. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 4. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Beck, Civ. Adj.
v. n.

Das dem Philipp Schneider dahier gehörige Feld, ober Erlach, der Hofstheil im Höpfleinsgraben genannt, Altkastenlehen, und mit 5 Procent handlohnbar, mit 42½ kr. Erbzins und 16⅞ kr. Steuersimplo beschwert und dem Königl. Aerar zehntbar, wird am

Freitag den 23. September 1825,

in vim executionis im hiesigen Geschäftszimmer des Landgerichts an den Meistbietenden verkauft, welches hiemit öffentlich kund gemacht wird. Weismain, den 18. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Folgende dem Webermeister Nicolaus Spindler zu Ludwigschorgast gehörige 2 Grundstücke: 1) 1 Tagwerk Feld, der Sandacker, Besitz-Nummer 165, auf 250 fl., und 2) ¾ Tagwerk Wiese, das Pfaffenholz, Besitz-Nummer 112, auf 150 fl. gerichtlich taxirt, sollen auf den Antrag der Gläubiger desselben öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu zu Ludwigschorgast auf

Freitag den 30. September, Nachmittags 2 Uhr

anberaumten Termin, werden Besitz- und Zalungsfähige mit dem Bemerken in das Gareisische dortige Wirthshaus geladen, daß die Einsicht des aufgenommenen gerichtlichen Taxations-Protocolls in der Registratur freistehet, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Auf den Antrag eines Realgläubigers des Bauern Adam Sandler aus Lehenthal, werden nachbenannte 2 Grundstücke desselben: 1) ½ Tagw. Wiese bei Lehenthal, die Stöffewiese genannt, auf 40 fl. und 2) 2½ Tagw. Feld die hintere Röth, auf 260 fl. gerichtlich geschätzt, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Zu dem hiezu auf Freitag den

23. September Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termin, werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protokoll im Registratur-Locale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 9. August 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Zur Verakkordirung der Fuhrlöhne wegen Beischaffung der Sandsteine, als: Doppelstücke, Schaalen, Fenster und Thürstöcke, dann der Zieglers-Materialien und Bauhölzer, zum Neubau auf der Langenweile, wird auf

Dienstag den 20 d. M.

in dem Geschäftslocale der unterfertigten Stelle Termin anberaumt, wozu Strichslustige einladet. Waischenfeld, den 11. September 1825.

Das Königliche Rentamt.

Da der halbe Gült- und Zinnshof des Bauern Johann Müller zu Welschenkahl blos mit einem Angebot von 600 fl. rhl. belegt worden ist; so wird ein weiterer Strichtermin auf den

26. September Vormittags 10 Uhr,

dahier anberaumt und dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 25. August 1825.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Nachdem das Anwesen des Paul Schindler zu Nagel, Behufs der Befriedigung eines Real-Gläubigers öffentlich verkauft werden muß, und noch andere Gläubiger bekannt sind, ist zu befürchten, daß bei dem gegenwärtigen gesunkenen Güterwerth eine Unzulänglichkeit der Masse zur Bezahlung sämmtlicher Schulden sich ergeben möchte. Es werden daher alle diejenigen, welche an den Jacob Schindler eine Forderung zu machen gedenken, hiermit vorgeladen, sich in dem Behufs der Liquidation anberaumten Termin, den

24. September, Vormittags 9 Uhr

dahier einzufinden, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß mit Vertheilung der Masse rechtlicher Ordnung nach wird verfahren, und jeder unangemeldeter Anspruch blos an dasjenige wird verwiesen werden, was dem Schuldner etwa übrig bleiben möchte. Wunsiedel, am 9. August 1825.

Das Patrimonial-Gericht Fahrenbach.
Sieger.

Auf Andringen eines Realgläubigers soll der den Jacob Schindler'schen Eheleuten zu Nagel gehörige Viertel Hof an den Meistbietenden verkauft werden. Dieses Gut wurde nach Abzug der Real-Lasten auf 690 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzt und kann das Schätzungs-Protocoll bei Gericht eingesehen werden. Bietungstermin wird anberaumt auf den

23. September Vormittags 10 Uhr,

wo sich Kaufslustige im Wirthshause zu Nagel einzufinden, und zur Mittagsstunde den Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Wunsiedel, den 9. August 1825.

Adelich von Wisselsches Patrimonialgericht
Fahrenbach.
Sieger.

Gegen den Wittiber Georg Striegel zu Nanckendorf, ist der Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an denselben eine Forderung zu machen haben, hiemit geladen, ihre Ansprüche am

10. October l. J. Vormittags 8 Uhr.

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden, und nachzuweisen, sofort

den 10. November l. J.

Vormittags ihre Einreden dagegen vorzubringen, und den

12. Dezember l. J.,

Vormittags schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Ediktstage hat den Ausschluß der treffenden Hand-

lungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder von dem Georg Striegel in Händen haben, aufgefordert, diese getreu dem Gerichte, bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshänden auszuliefern. Burggrub, den 31. August 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I.
Gleitsmann.

Uebersicht
des zu Hof am 8. September 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorjäger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	108	108	108	—	11	30	11	3	11	30
Roggen	—	122	122	122	—	7	—	6	52	6	45
Gerste	—	184	184	184	—	5	36	5	24	5	12
Haber	—	107	107	107	—	3	48	3	36	3	24

Hof, den 8. September 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Auf dem Wege von der Herrenwiese aus, vor der Tellermühle und dem Miedelischen Garten vorbei — bis zu dem Rollwensel'schen Wirthshauße, auf der Chaussee nach der Eremitage, hat Jemand gestern ein in Silber gefaßtes doppeltes Augenglas (von 2 achteckig geschliffenen Gläsern) in einem rothsaffianenen Futteral — verlozen. Der redliche Finder hat eine angemessene Gabe zu erwarten, wenn er sich im Intelligenz-Comtoir dahier meldet. Baireuth, den 13. September 1825.

Ein auf dem Brandenburger gelegener Felsenkeller, mit allen Bequemlichkeiten versehen, ist stündlich zu verpachten. Das Nähere in E. Nr. 32 1 Treppe hoch auf'm Brandenburger.

Ein junger Mensch, welcher sich mit Zeugnissen ausweisen kann, wünscht bei einem Königl. Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgericht, oder auch bei einem Königl. Advocaten Condition zu erhalten. Das Nähere sagt das Zeitungs-Comtoir.

Zwei — im Landgerichts-Bezirk Eschenbach gelegene — zusammenstoßende Oeconomie-Güter, sind zu Lichtmeß 1826 an einen oder zwei Pächter unter sehr billigen Bedingungen zu verpachten. Bei dem größern Gute ist eine Schäferei und ein beträchtliches Inventarium. Das Nähere ist bei Philipp Schmidt zu Speinshart und Georg Scherl auf'm Barbaraberg, so wie auch beim Besitzer des Haußes Nr. 349 an der Damm-Allee in Baireuth zu erfahren.

Ein im rentamtlichen Rechnungsfache im Allgemeinen und insbesondere im gutsherrlichen Renten- und Oeconomie-Verwaltungs-Rechnungswesen sehr bewandertes Subjekt kann durch Anfertigung mehrerer Rechnungen auf längere Zeit Beschäftigung und Verdienst finden. Wer sich diesem Geschäfte entweder gegen Taggebühren, oder besonders zu bestimmende Remuneration zu unterziehen, befähiget hält, und hiezu bereitwillig ist, kann sich an den Herzogl. Consulenten und Kabinets-Kassier Erlacher dahier persönlich oder schriftlich wenden, und das Nähere von demselben vernehmen. Bamberg, im September 1825.

Der Unterzeichnete verpachtet die ihm eigenthümlich zustehende — in dem freundlichen Landstädtchen Stadtsteinach liegende, mit 2 Mahlgängen versehene Mühle nebst Haus, Stadel, Schupfen, Stallung und daran liegendem großen Garten, auf mehrere Jahre

Montag den 10. October d Js. Vormittags im Orte Stadtsteinach, wozu Pachtliebhaber einladet. Auf Verlangen der Pachtliebhaber können zur Mühle Felder und Wiesen auf 4 bis 8 Stücke Vieh gegeben werden. Auswärtige Pachtliebhaber müssen sich mit gerichtlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Betragen ausweisen können. Lichtenfels, den 1. September 1825.

Paul Schauer.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 112. Baireuth, den 17. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 20. Juni 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Kammer-Junker Carl Wilhelm von Schmidt erhielt auf sein Rittergut Schönwald gegen einen Lehensherrlichen Oppignorations-Consens d. d. Baireuth, d. 12. März 1782 von dem Hofrath und Dr. Med. Georg Michael Kölle dahier ein zu 5 Procent verzinsliches Vorlehen von 2000 fl. fränkl. und dieser Consens wurde von dem Lehenhofe unterm 16. Juli 1785 bis zu dessen Ablösung bestätigt.

Beide Urkunden sind nach Angabe der Erben des Darleihers nicht mehr vorzufinden.

Auf den Antrag der Letztern wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunden hiemit aufgefordert, sie binnen 6 Monaten, und spätestens in dem auf den

23. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor dem Commissario, Kreis- und Stadtgerichts-Rath Pöhlmann, anberaumten Termin vor Gericht zu producten, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden sollen.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Baireuth, den 13. September 1825.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung werden im Hause des Schneidermeisters Bär jun., dem neuen Schlosse gegenüber, mehrere Mobilien, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Möbeln und Hausgeräthen, den 28ten, 30. September und den folgenden Tagen dem öffentlichen Verkaufe preis gegeben. Indem man Kauflustige einladet, vor der K. Kreis- und Stadtgerichts-Commission im Bärischen Hauße an besagten Tagen zu erscheinen, eröffnet man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot, nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Das zur Concurmasse des Bauern Johann Pfaffenberger von Mistelgau gehörige Söldengut dortselbst, welches auf 780 fl. gerichtlich taxirt worden ist, und aus: 1) einem Wohnhause mit Stallung und Hofraith, 2) einer Scheune, 3) 2¼ Tagwerk Feld, 4) 2¼ Tagwerk Wiesen, und 5) dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, soll nebst 1 7/8 Tagwerk von den bereits vertheilten, und auf 175 fl. gerichtlich taxirten Gemeindegründen in 3 Stücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu dem hierzu auf den

12. October c., Vormittags 9 Uhr,

zum zweitenmale anstehenden Termine werden besitz- und zalungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das aufgenommene Taxations-Protocoll im Locale der landgerichtlichen Registratur eingesehen

werden kann, und der Zuschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, den 15. August 1825.

Königliches Landgericht.

Das Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Oberlieutenant von Mardefeldschen Concurssache wurde unterm heutigen statt der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen, was zu aller Interessenten Wissenschaft öffentlich hiemit bekannt gemacht wird. Baireuth, am 12. September 1825.

Das Königlich Baierische 13te Linien-Infanterie-Regiments-Commando.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Das Präclusions- und Prioritäts-Erkenntniß in der Corporal Kuchischen Concurssache wurde heute statt der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen, was zu aller Interessenten Wissenschaft öffentlich hiemit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 12. September 1825.

Das Königlich Baierische 13te Linien-Infanterie-Regiments-Commando.
Kunst, Oberst.
König, Actuar.

Das Königliche Landgericht Hollfeld hat in der Schuldensache der Wittwe des verlebten Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderung auf

Montag den 3. October a. c.,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 31. October,

3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf

Montag den 14. November a. c.,

4) zur schlüßigen Verhandlung auf

Montag den 28. November,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl, als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 20. August 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Gegen den Bauern Konrad Gebhardt zu Gasseldorf wurde die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 29. September l. J.

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 28. Oktober l. J.

und 3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar für die Gegeneinrede (Replick) so wie für die Schlußeinrede (Duplick) auf

Freitag den 2. Dezember l. J.

jedesmal Morgens um 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, bei dem ersten Edictstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu gewärtigen haben. Zugleich werden diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Ebermannstadt, den 31. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Rascher.

Die Güter des Metzgermeisters Johann Georg Friedrich Suffa zu Ludwigstadt: 1) das Hintersättelsgut mit zugehörigem Haus, worauf 30 kr. Steuer in simplo, 2 fl 58½ kr. Grundgefälle, das Handlohn

haftet, taxirt auf 900 fl.; 2) die Schneidmühle, mit Schutzteich und Aeckerlein, welche nebst dem Lehengeld nur 1 fl. Erbzinns hat, auf 450 fl. gewürdiget; 3) die Schneidmühlwiese, ½ Tagwerk, Ludwigstädter Pfarrlehen, mit 11½ kr. Steuersimplum incataſtrirt, geſchätzt auf 30 fl.; 4) das Holz im Bärnbach, 1½ Tagwerk, mit 5½ kr. pro simplo beſteuert, handlohnbar, und mit 2 kr. Erbzinns onerirt, auf 80 fl. eingeſchätzt; 5) das Schloſſerszangen Holz im krummen Weg, von 2¾ Tagwerk, mit 3¾ kr. Steuersimplum, 37½ kr. Erbzinns, dem 10ten Gulden Lehengeld belegt, taxirt auf 105 fl.; 6) das Holz auf der Bühlkoppe, Ludwigstädter Pfarrlehen, 2½ Tagwerk groß, mit 3 kr. Steuer in simplo, und auf 38 fl. eingewerthet, müſſen auf den Grund des eingeleiteten Univerſalconcurſes meiſtbietend verkauft werden. Zur öffentlichen gerichtlichen Verſteigerung iſt Tagesfahrt auf

Montag den 3. October, Vormittags,

im Gerichtszimmer dahier angeſetzt, welches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Taxationsprotocoll während der Geſchäftsſtunden eingeſehen werden kann und auf Verlangen die Einweiſung der Realitäten erfolgen ſoll. Ludwigſtadt, den 5. Auguſt 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht Lauenſtein.
Müller, Landrichter.

Das Conrad Knoliſche Wirthshaus-Anweſen in Haag, wird auf

Montag den 24 October

im hieſigen Amtslocale wiederholt verſteigert, weil bei dem erſten Kaufstermin am 3. Juni l. Js. keine zureichende Anbote gelegt wurden. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden. Eſchenbach, am 20. Auguſt 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl, Aſſeſſor.

Das Anweſen der verſtorbenen Schmiedmeiſters-Wittwe. Barbara Trettenbacher zu Neuhaus, für welches bei dem erſten Verſteigerungs-Termine am 11. Juni l. J. kein Käufer ſich meldete, wird auf den Antrag des Gläubigers auf

Samſtag den 19. November 1825,

am hieſigen Amtsſitze wiederholt verſteigert. Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß vor der Verſteigerung die Kaufsbedingniſſe eröffnet werden. Eſchenbach, am 20. Auguſt 1825.

Königliches Landgericht.
Ertl, Aſſeſſor.

Auf den Antrag des Königlich Baieriſchen 13ten Linien-Infanterie-Regiments, als vormundſchaftlicher Behörde über die Feldwebel Bergeriſchen Relicten vom 8ten, praes. 10. Auguſt curr. wird der unbekannte Inhaber der nachbezeichneten Schuld- und Hypothekenurkunde, nämlich: eine von den Schuhmachermeiſter Simon und Anna Margaretha Hoffmänniſchen Eheleuten von Weidenberg als Schuldner auf die Kinder des Feldwebels Berger bei dem Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiment als Gläubiger über ein Darlehen von 138 fl. rhl. gerichtlich ausgeſtellte Schuld- und Hypothekenurkunde, d. d. Weidenberg, 12ten et confirm. 16. Auguſt 1820 aufgefordert, ſolche innerhalb 6 Monaten, und insbeſondere in dem hiezu auf den

25. Februar 1826

anberaumten Termine zu produciren, und ſeine Rechte hierauf nachzuweiſen, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden wird. Weidenberg, den 12. Auguſt 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Vetter.

Auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers ſoll das dem K. Rentamt Pegnitz zu Lehen gehende, den Bauer Georg Wirthſchen Eheleuten zu Illefeld gehörige Gut, B. N. 124 ſammt allen Ein- und Zugehörungen, gewürdiget für 1825 fl. rhl. ſubhaſtirt werden. Beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen ſich demnach, mit dem nöthigen Ausweis hierüber in der auf

Montag den 10. October, Vormittags 10 Uhr c.

im Sitze des hieſigen K. Landgerichts anberaumten Strichtagesfahrt einfinden und den Hinſchlag vorbehaltlich der Genehmigung der Hypotheken-Gläubiger gewärtigen. Das Taxations-Inſtrument, welches auch die auf dieſem Gute haftenden Laſten und Abgaben enthält,

kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden. Schnabelwaidt, den 8. Auguſt 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Johann Mahr aus Schwürbitz gieng im Jahre 1814 als Legioniſt mit dem Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regimente nach Frankreich, und hat ſeit dieſer Zeit von ſeinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben. Derſelbe wird daher aufgefordert, binnen

6 Monaten

vor dem Königl. Landgerichte dahier zu erſcheinen, und ſein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf dieſes Termins daſſelbe an die nächſten Anverwandten gegen Caution zur Nutznießung ausgeliefert werden ſoll. Lichtenfels, den 21. Juni 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Schell.

In dem Depoſitorium des Königl. Landgerichts Hof befinden ſich folgende Teſtamente: 1) der Eliſabetha Katharina Meyer, geb. Saalfrank dahier, vom 17. November 1794; 2) der Taglöhnersfrau Sabina Lerchnerin, geborne Saudner dahier, vom 26. Januar 1780; 3) der Anna Margaretha Wunderlich, in der Altſtadt dahier, vom 3. Mai 1797; 4) des Conſtantin Friedrich Müllner und Maria Eliſabetha Müllnerin, geb. Ladenshien, von Mißwachs aus Preußiſch-Polen Iplawitchka gebürtig, vom 8. Juni 1782; 5) der Frau Forſtmeiſter Sophie von Münchhauſen, geb. von Kotzau, vom 6. Juli 1808; 6) der Wittwe Katharina Margaretha Stölzlin, geb. Diezin, vom 23. October 1811; 7) des Dienſtknechts Johann Erhardt Müller dahier, vom 24. Aug. 1818, 8) der Dienſtmagd Anna Johanna Krauß dahier, vom 15. März 1822. Dem Landgerichte iſt es gegenwärtig daran gelegen, von den Schickſalen der Teſtirer, ob nämlich ſolche noch am Leben ſind oder nicht, und wo ſelbige ihren hierorts unbekannten Aufenthalt haben, ſichere Nachrichten zu erhalten. Im Falle ihres wirklichen Ablebens werden deren Erben oder Anverwandte hierdurch öffentlich aufgefordert, ſich über den Tod derſelben, ſo wie über ihre allenfallſigen teſtamentariſchen oder geſetzlichen Anſprüche auf den Nachlaß hierorts auszuweiſen, wozu ihnen ein Termin von

3 Monaten

gegeben wird. Nach ſtillſchweigend erfolgtem Ablauf dieſer Friſt wird angenommen werden, daß ſie dieſen erforderlichen Beweis nicht führen können, und die genannten Teſtamente werden bis auf weitere geſetzliche Beſtimmungen fernerhin in deposito verbleiben. Hof, den 19. Auguſt 1825.

Königlich Baieriſches Landgericht.
Schmidt.

Die zur Concursmaſſe des Müllers Simon Voit zur Schnackenmühle gehörigen Immobilien, nemlich: 1) ein Mühlgut, die Schnackenmühle genannt, bei Sophienthal gelegen, beſtehend aus einem Hauße mit der Mühle, einer Schneidmühle, einer Stallung, einem Stadel, Backofen, Keller, 3½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wieſen, 2) ½ Tagwerk Feld, daß Scheibenäckerlein genannt, 3) 1 Tagwerk Wieſe, die dürre Wieſe, ſollen an die Meiſtbietenden öffentlich verſteigert werden. Hiezu iſt Bietungstermin auf den

8. October l. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem ſich beſitz- und zalungsfähige Kaufsluſtige am Gerichtsſitze einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuſchlag vorbehältlich der Genehmigung der Voitſchen Gläubiger zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 27. Auguſt 1825.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Um ermeſſen zu können, welches Verfahren gegen die Johann Hofmänniſchen Eheleute zu Reichenbach einzuleiten ſey, iſt eine genaue Kenntniß ihres Schuldenſtandes nothwendig. Es werden demnach alle Gläubiger der Hofmänniſchen Eheleute zur Liquidirung und gehörigen Nachweiſung ihrer Forderungen auf

Dienſtag den 18. October 1825.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche an dieſem Tage nicht liquidiren, mit ihren Anſprüchen ausgeſchloſſen werden. Nordhalben, am 2. September 1825.

Königliches Landgericht Teuſchnitz.
Greſer, Landrichter

Mathes Keßler, Schuſtermeiſter von hier, hat das gegen ihn ausgeſprochene Concurs-Verfahren gegen ſich anerkannt. Es werden daher die geſetzlichen Gantäge 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Donnerſtag den 6. October

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 3. November l. J.

3) zur Gegen- und Schluß-Erklärung auf

Donnerſtag den 1. December l. Js.,

unter dem Präjudize angeſetzt, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von gegenwärtiger Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen an den übrigen Tagen aber den Verluſt der an denſelben vorzunehmenden Handlungen nach ſich ziehe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Vermögens-Gegenſtände des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolche dahier, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte zu erlegen. Scheßlitz, am 5. September 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Satzenhofen.

Zur Verakkordirung der Fuhrlöhne wegen Beiſchaffung der Sandſteine, als: Doppelſtücke, Schaalen, Fenſter und Thürſtöcke, dann der Zieglers-Materialien und Bauhölzer, zum Neubau auf der Langenweile, wird auf

Dienſtag den 20. d. M.

in dem Geſchäftslocale der unterfertigten Stelle Termin anberaumt, wozu Strichsluſtige einladet. Waiſchenfeld, den 11. September 1825.

Das Königliche Rentamt.

Da der halbe Gült- und Zinnshof des Bauern Johann Müller zu Welſchenkahl blos mit einem Angebot von 600 fl. rhl. belegt worden iſt; ſo wird ein weiterer Strichtermin auf den

26. September Vormittags 10 Uhr,

dahier anberaumt und dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Thurnau, am 25. Auguſt 1825.

Gräflich Giechiſches Herrſchafts-Gericht.
Knoch.

Gegen Michael Müller zu Eppenreuth iſt der Gantprozeß erkannt und ſind die Termine 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Montag den 3. October d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerſtag den 3 November d. J. und

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienſtag den 6. Dezember d. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr feſtgeſetzt worden. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden demnach hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den gänzlichen Ausſchluß der Forderungen von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen bei den übrigen beiden Tagen den Ausſchluß mit der an jedem Tage treffenden Handlung zu Folge hat. Gleichzeitig werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte ſolches bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 1. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchafts-Gericht
Guttenberg.
Kreß.
v. u.

Konrad Gahn von Walberngrün hat unter dem 17. v. Mts. bei Gericht darauf angetragen, daß ſeine ſämmtlichen Gläubiger zum Verſuche einer gütlichen Uebereinkunft durch allenfallſige Nachläße, vorgeladen werden möchten; zu dieſem Behufe werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Konrad Gahn von Walberngrün hiemit auf den

30. d. M. Morgens 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden dem Beſchluſſe der erſchienenen Gläubiger als beigetreten betrachtet werden ſollen. Guttenberg, den 1. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergiſches Herrſchafts-Gericht Guttenberg.
Kreß.
v. u.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen, die sich auf die öffentliche Vorladung vom 3. März d. J. mit ihren Ansprüchen an die Schuld- und Pfandverschreibungen des Schuhmachermeisters Johann Christian Michael Richter, vom 1. Mai 1797 über 50 fl. — und 200 fl. frkl. und an die Schuld- und Pfandverschreibung des Webermeisters Johann Nicol Gräßel, vom 21. Februar 1805 über 520 fl. frkl. nicht gemeldet haben, mit denselben durch Erkenntniß ausgeschlossen worden sind. Niedernberg, den 6. September 1825.

von Uechtritzisches Patrimonialgericht Niedernberg.
Otto.

Auf Requisition des K. B. Kreis- und Stadtgerichts zu Baireuth werden nachstehende, zur Konkursmasse des vormaligen Patrimonialrichters Johann Wilhelm Werner gehörige, der Real- und Lehens-Gerichtsbarkeit des hiesigen Ritterguts in gemeiner Erbzinns-Qualität unterworfene Immobilien, als: a) das bürgerliche Wohnhaus Nr. 144 nebst Gärtlein an der Saale, taxirt auf 212 fl. 51 kr.; b) 1¾ Tagw. Wiese in der Mährenlohe, taxirt auf 399 fl. 22½ kr.; c) ein Gemeindetheil im Röhrig, halb zu Feld und halb zu Wiesen hergerichtet, taxirt auf 66 fl. 54 kr.; d) ½ Tagwerk Wiese bey Rothsteich, taxirt auf 57 fl. 57 kr.; e) ein halber Gemeindetheil Feld am blauen Felsen, taxirt auf 19 fl. 57 kr.; f) ein Gemeinde-Theil Feld darneben, taxirt auf 21 fl. 54 kr.; g) ein Gemeindetheil auf der Baumersreuth, halb zu Feld und halb zu Wiesen hergerichtet, und 48 fl. 54 kr. werth, dann h) 6 □ R. Gartenland, vom Fraasischen Haus abgetrennt, taxirt auf 13 fl. 30 kr., dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungs-Termin steht auf den

29. k. M. September Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxations-Verhandlung freisteht, einzufinden, und die Meistbietenden den Zuschlag, mit Vorbehalt der Genehmigung des K. Kreisgerichts, nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben.

Schwarzenbach an der Saale, am 6. August 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
v. Paschwitz.

Die unbekannten Gläubiger des verstorbenen Träpfhausbesitzers Johann Nicol Fischer zu Töpen, haben sich zur Liquidation ihrer Forderungen am

22. October Vormittags,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der geringen Masse dahier einzufinden. Hof, am 17. August 1825.

Freiherrlich von Heynitzisches Patrimonialgericht Töpen.

Die Realitäten des Handelsmanns und Taglöhners Johann Hertel zu Plankenfels, bestehend aus einem Wohnhauße und ¼ Tagwerk Feld in der Reuthleithen, von denen ersteres auf 270 fl., letzteres auf 14 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt ist, sollen im Wege der Hülfsvollstreckung am

Dienstag den 4. October Vormittags

an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber werden deshalb an diesem Termin vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen, hiermit vorgeladen, bis wohin denselben auch die Einsicht des Taxations-Instruments, woraus die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben zu entnehmen sind, im Gerichtslocale zu jeder gerichtsüblichen Zeit, freisteht. Die Kaufsbedingungen werden im Termine eröffnet und der Hinschlag erfolgt nach Bestimmung der Executions-Ordnung. Plankenfels, den 9. September 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.
Donauer.

Auf Requisition des K. Landgerichts Weismain, werden des verschuldeten Andreas Dauer zu Seybersdorf, nachfolgende daselbst gelegene Gräflich Giechisch gerichts- und lehenbare Grundstücke in Zinnß-Lehens-Eigenschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar 1) die Hälfte eines Ackers zu 1 Tagw. am Görauer Fuhrweg, taxirt auf 30 fl. — kr.; 2) ein Acker im Sommergehaig zur Hälfte taxirt auf 60 fl. — kr.; 3) ein Aeckerlein das Steinäckerlein genannt, dann ein Acker im Sommergehaig auf 1 Tagw., zur Hälfte

taxirt auf 20 fl. — kr., und 4) ein Acker, der Schreibersteich in zwei Stücken zur Hälfte, geschätzt auf 80 fl. Bietungstermin stehet am

Freitag den 30. September d. J. Vormittags

zu Seybersdorf an, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber sich einfinden und Meistbiethende den Hinschlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erwarten können. Ueber die auf diesen Realitäten haftenden Abgaben, kann zu jederzeit im Amtssitze Aufschluß gegeben werden. Buchau, am 1. September 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.

Hoffmann.

Mit Lichtmeß 1826 geht der Pacht des dies Herrschaftlichen Meierei-Gutes Buchhof, bestehend aus den benöthigten Meierei-Gebäuden, 20⅞ Tagwerk Wiesen, 145¼ Morgen Feld, der Schäferei-Gerechtigkeit auf Buchhöfer Markung, dann mehreren Utensilien und Vieh, zu Ende. Es wird daher Termin zur weiteren Verpachtung auf

Donnerstag den 6. October l. Js.,

Vormittags 9 Uhr

in dem Amthauße zu Ullstadt, vorbehaltlich der hiebei besonders zu eröffnenden Bedingungen anberaumt, wovon etwaige Pachtliebhaber, welche sich über ihre Pachtungs- und Zalungsfähigkeit auszuweisen im Stande sind, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sie sich von der näheren Beschaffenheit des Gutes zu jeder beliebigen Stunde nach vorheriger Anmeldung bei dem unterzeichneten Kameral-Amte durch Einsicht überzeugen können. Ullstadt, den 28. August 1825.

Freiherrlich von Frankensteinisches Kameral-Amt.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 5. September 1825 bis 10ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	8	200	208	208	—	10	12	9	18	8	24
Roggen	—	29	29	29	—	7	18	6	21	5	24
Gerste	—	26	26	26	—	5	48	5	18	4	48
Haber	—	76	76	76	—	3	30	3	6	2	42
Erbsen	—	2	2	2	—	10	30	9	22	8	15
Linsen	—	1	1	1	—	8	15	7	22	6	30

Baireuth, den 12. September 1825.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Mehrere der hiesigen Bürger und Einwohner haben den Wunsch geäußert, die Reden und Anträge des Abgeordneten und ersten rechtskundigen Bürgermeisters Herrn Hagen dahier bei der diesjährigen Stände-Versammlung, im Zusammenhange zu besitzen. Um den Wunsch dieser verehrlichen Mitbürger zu realisiren, schlägt der Unterzeichnete den Weg der Subscription vor, um auf diese Art zu sehen, ob eine hinlängliche Anzahl von Subscribenten zur Deckung der Druckkosten sich findet. Der Preis bestimmt sich nach der größern oder geringern Zahl der Subscribenten. Fremde, welche Lust haben zu subscribiren, wenden sich schriftlich portofrei an den Unterzeichneten. Sollte sich bei einer großen Anzahl von Subscribenten ein Ueberschuß über die Kosten und Auslagen ergeben, so wird derselbe zu wohlthätigen Zwecken verwendet und an das hiesige bürgerliche Stadt-Lazareth abgereicht. Hiesige Bürger haben daher Gelegenheit, zugleich mit der Realisirung eines Wunsches ihren Hang zur Wohlthätigkeit zu bethätigen.

Baireuth, den 8. September 1825.

Peter Hönig, Schneidermeister, in der Friedrichsstraße Nr. 349.

Zwei — im Landgerichts-Bezirk Eschenbach gelegene — zusammenstoßende Oeconomie-Güter, sind zu Lichtmeß 1826 an einen oder zwei Pächter unter sehr billigen Bedingungen zu verpachten. Bei dem größern Gute ist eine Schäferei und ein beträchtliches Inventarium. Das Nähere ist bei Philipp Schmidt zu Speinshart und

Georg Scherl auf'm Barbaraberg, so wie auch beim Besitzer des Haußes Nr. 349 an der Damm-Allee in Baireuth zu erfahren.

Ein im rentamtlichen Rechnungsfache im Allgemeinen und insbesondere im gutsherrlichen Renten- und Oeconomie-Verwaltungs-Rechnungswesen sehr bewandertes Subjekt kann durch Anfertigung mehrerer Rechnungen auf längere Zeit Beschäftigung und Verdienst finden. Wer sich diesem Geschäfte entweder gegen Taggebühren, oder besonders zu bestimmende Remuneration zu unterziehen, befähiget hält, und hiezu bereitwillig ist, kann sich an den Herzogl. Consulenten und Kabinets-Kassier Erlacher dahier persönlich oder schriftlich wenden, und das Nähere von demselben vernehmen. Bamberg, im September 1825.

Der Unterzeichnete verpachtet die ihm eigenthümlich zustehende — in dem freundlichen Landstädtchen Stadtsteinach liegende, mit 2 Mahlgängen versehene Mühle nebst Haus, Stadel, Schupfen, Stallung und daran liegendem großen Garten, auf mehrere Jahre,

Montag den 10. October d. Js. Vormittags

im Orte Stadtsteinach, wozu Pachtliebhaber einladet. Auf Verlangen der Pachtliebhaber können zur Mühle Felder und Wiesen auf 4 bis 8 Stücke Vieh gegeben werden. Auswärtige Pachtliebhaber müssen sich mit gerichtlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Betragen ausweisen können. Lichtenfels, den 1. September 1825.

Paul Schauer.

Ein neuer, ganz guter Zwilling, mit englischen Kettenschlössern ist zu verkaufen. Bei wem? erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 13. Sept. Der Bürger und Webermeister Gogler in der Jägerstrasse, mit Magdalena Emmert von Tügersfeld, Landgerichts Pottenstein.

Den 15. Sept. Der Oeconomie-Bürger Johann Rauh in St. Georgen, mit Eva Küfner von daselbst.

Gebohrne.

Den 7. Sept. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. Sept. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 9. Sept. Die Tochter des Bürgers und Müllermeisters Dörnhöfer dahier.

Den 10. Sept. Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeisters Mösch dahier.

Den 12. Sept. Ein ausserehelliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. Sept. Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, in St. Georgen.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, im neuen Weg.

Den 14. Sept. Die Tochter des Brauzuhelfers Wirth, im neuen Weg.

— — Der Sohn des Leihamts-Controleurs Kroher dahier.

Gestorbene.

Den 8. Sept. Der Schneidergeselle Johann Baptist Endres, aus dem Landgerichte Kemnath, alt 29 Jahre.

Den 9. Sept. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeimeisters Hartmann dahier, alt 5 Tage.

Den 10. Sept. Der vormalige Schulhalter *Adam Horn*, in der Altenstadt, alt 85 Jahre und 10 Monate.

— — Ein ausserehelliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Jahre, 2 Monate und 25 Tage.

Den 12. Sept. Der Königl. Forstgehülfe und älteste Sohn des vormaligen Königl. Preußischen Premier-Lieutenants Stettner von Grabenhof, in der Altenstadt, alt 22 Jahre, 9 Monate und 2 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Lohnkutschers Groß dahier, alt 2 Jahre, 6 Monate und 29 Tage.

— — Der Bürger und Webermeister Völke in St. Georgen, alt 61 Jahre.

Den 14. Sept. Der Magistratsrath, Fayence- und Steingut-Fabrik-Besitzer Leers in St Georgen, alt 56 Jahre, 3 Monate und 2 Tage.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 113. Baireuth, den 20. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit längern Jahren von der unterzeichneten Stelle angeordnete Prüfung derjenigen, welche das Müllermeister-Recht erwerben wollen, hat bereits merkliche Vortheile gewährt, indem sie die Ambienten aufmunterte, sich bessere Kenntniß im Mühl- und Mahlwesen zu erwerben, und dadurch sowohl den eigenen — als auch den Nutzen des Publikums zu befördern.

Da sich jedoch hiebei deutlich ergeben hat, daß während der Lehrzeit den Müller-Lehrjungen Manches, was den Bau und Mechanismus der Mühlwerke anbetrifft, versäumt, und die nothwendige Anleitung und Uebung im Abzeichnen und Eintheilen der einzelnen Bestandtheile des Mühlwerkes unterlassen wird, welches dann kurz vor der Meister-Prüfung erst alles erlernt und geübt werden soll, so wird Nachstehendes den Polizei und Zunft-Behörden zur Befolgung vorgeschrieben:

1) Die Lehrjungen der Müller-Profession sollen, ehe sie zu Gesellen gesprochen werden, eine einfache Zeichnung,
   a) über die Eintheilung der Getriebe oder Geschirre,
   b) über die Eintheilung der Lehr-Schettern, wornach die Räder gefertigt werden müssen,
   c) über die Formen der Mühlsteine, nemlich der Laufer mit den Luftzügen, des Bodensteins mit dem Buxloch, dem Steinschrot oder Steinfutter

   anfertigen.
2) Diese Zeichnung soll von den Zunft- und Ladenmeistern angenommen, sodann der Lehrling hierüber, desgleichen über die Herstellung kleiner Reparaturen in der Mühle, so wie über das Mahlen der Getraider geprüft, und wenn er tauglich befunden worden, zum Gesellen gesprochen werden. Die gefertigte Zeichnung ist in der Lade aufzubewahren.
3) Wenn der Geselle zum Meister-Recht sich meldet, und zur Prüfung dahier zugelassen wird, so ist die Zeichnung aus der Lade zu nehmen und von der treffenden Polizei-Behörde der unterzeichneten Königl. Regierung einzusenden, welche solche der Prüfungs-Commission mittheilen wird.

Die Polizei- und Zunft-Behörden, welche überhaupt der bessern Ausbildung der Handwerker ihre Sorgfalt zu widmen haben, werden angewiesen, vorstehende Bestimmungen zur genauesten Anwendung zu bringen, und auf deren Beobachtung zu halten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Prüfung der Müller betreffend. Friedmann.

Baireuth, den 12. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission hat die Einsendung der Nebenrechnung über die ausserordentlichen Pensionen des Säculariſations- und Mediatiſirungs-Etats pro 182⅞ bis zum 10. November d. Js. angeordnet.

Um diese Rechnungs-Legung der Königlichen Kreiscasse möglich zu machen, werden hierdurch sämmtliche Königliche Rentämter des Kreises angewiesen, die Einrechnung der fraglichen Pensionen zur gedachten Königlichen Kreiscasse unfehlbar noch im Laufe dieses Monats zu bewirken.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Königliche Rentämter des Ober-Main-Kreises.

Die Rechnungsstellung über die außerordentlichen Pensionen pro 182⅞. Seydt.

P u b l i c a n d u m.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Zur Folge des allerhöchsten Rescripts vom 6. September d. J. wird den Untergerichten des Obermainkreises nachstehende allerhöchste Entschließung bekannt gemacht:

Die dermal in der Strafanstalt zu Schwabach befindlichen weiblichen Zuchthaussträflinge sollen daselbst belassen, jedoch so viel es die Verhältnisse dieser Anstalt gestatten, in geeigneter Absonderung gehalten werden.

Künftig aber werden die weiblichen Verbrecher, welche von den Königlichen Appellations-Gerichten des Regen-, Oberdonau-, dann Rezat- und Obermainkreises zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden, in die Zuchthäußer zu München und zu Würzburg abgeliefert werden, und zwar aus dem Regen- und Oberdonaukreise in das zu München, und aus dem Rezat- und Obermainkreise in jenes zu Würzburg.

Bamberg, den 10. September 1825.

Königlich Baierisches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Godin, Director.

Winkler.

Baireuth, den 13. September 1825.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung werden im Hause des Schneidermeisters Bär jun., dem neuen Schlosse gegenüber, mehrere Mobilien, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Möbeln und Hausgeräthen, den 10. und 11. October und den folgenden Tagen dem öffentlichen Verkaufe preis gegeben. Indem man Kauflustige einladet, vor der K. Kreis- und Stadtgerichts-Commission im Bärischen Hauße an besagten Tagen zu erscheinen, eröffnet man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot, nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Baireuth, den 4. Juli 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Weber-

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 115. Baireuth, den 24. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines gestern dahier eingelangten allerhöchsten Rescripts aus dem Königlichen Staatsministerio der Finanzen vom 9ten c. werden sämmtliche Königl. Rentämter des Kreises hiemit angewiesen, die nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 20. März d. J. anzufertigende Uebersicht pro 18$\frac{25}{26}$ über alle bis jetzt vollzogene Zehent-Fixationen mit dem 30sten des laufenden Monats abzuschließen, und sofort hieher einzureichen.

Da die Haupt-Uebersicht vom Kreise spätestens am 14. Oct. bei der allerhöchsten Stelle vorliegen muß, so wird jene Einsendung, und nach Umständen wenigstens eine diesfallsige Fehl-Anzeige, um so gewisser erwartet, als gegen die säumigen Rentämter, deren Uebersicht ꝛc. nicht bis zum 5. October dahier eingetroffen seyn sollte, sofort ein Wartbote auf deren Kosten von hier abgesendet werden müßte.

Desgleichen ist eine Uebersicht über die Fixirung, Umwandlung und gänzliche Reluirung der Frohn- und Scharwerksdienste in dem gesetzten Termine mittelst besondern Berichts vorzulegen, oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Königliche Rentämter des Obermainkreises.

Die Uebersicht über die bis zum letzten September 1825 genehmigten Zehentfixationen betr.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Zur Folge des allerhöchsten Rescripts vom 6. September d. J. wird den Untergerichten des Obermainkreises nachstehende allerhöchste Entschließung bekannt gemacht:

Die dermal in der Strafanstalt zu Schwabach befindlichen weiblichen Zuchthaussträflinge sollen daselbst belassen, jedoch so viel es die Verhältnisse dieser Anstalt gestatten, in geeigneter Absonderung gehalten werden.

Künftig aber werden die weiblichen Verbrecher, welche von den Königlichen Appellations-Gerichten des Regen-, Oberdonau-, dann Rezat- und Obermainkreises zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden, in die Zuchthäußer zu München und zu Würzburg abgeliefert werden, und zwar aus dem Regen- und Oberdonaukreise in das zu München, und aus dem Rezat- und Obermainkreise in jenes zu Würzburg.

Bamberg, den 10. September 1825.

Königlich Baierisches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Godin, Director.

Winkler.

und Garten; 2) ¼ Tagw. Feld, im Zwang, werden hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

den 3. October d. J.

anberaumt, wozu die Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Forchheim, den 7. September 1825.

Königliches Landgericht.

Lic. Badum.

Der Gastwirth Georg Löffler dahier, hat seine Insolvenz erklärt, und dem Gantverfahren sich unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar; 1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Montag den 10. October l. J.

2) Zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 14. November,

3) Zur Replick und schlüssigen Verhandlung auf

Montag den 19. Dezember l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des besagten Georg Löffler unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Georg Löffler in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Forchheim, den 3. September 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Lic. Badum.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 18. Juni vorigen Jahrs, Nr. 88, 107, 119 des Kreis-Intelligenzblatts, die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Bauern Simon Pümmler zu Oberölschnitz betreffend, wird sämmtlichen Gläubigern hierdurch zur Wissenschaft gebracht, daß sich diese Concurssache durch gütliche Uebereinkunft erledigt hat, und zur Auszahlung der Massa Termin auf den

30. September

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden ist. Das Präclusionserkenntniß gegen die im 1. Edictstag sich nicht gemeldeten Gläubiger ist unterm heutigen erlassen und an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen worden. Schnabelwaid, den 20. August 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker.

Die Immobilien des Bauers Johann Plößer in Kotzendorf, welche im Königl. Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom 28 Juni d. Js., Nr. 77 speziell angegeben sind, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu auf

Samstag den 8. October

Termin bestimmt, und Kaufsliebhaber eingeladen, sich an jenem Tage in Kotzendorf einzufinden. Hollfeld, am 13. August 1825.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann, Landrichter.

Das Königliche Landgericht Hollfeld hat in der Schuldensache der Wittwe des verlebten Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld die Vergantung rechtskräftig erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderung auf

Montag den 3. October a. c,

2) zur Abgabe der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 31. October,

3) zur Abgabe der Gegenerklärungen auf

Montag den 14. November a. c.,

4) zur schlüßigen Verhandlung auf

Montag den 28. November,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte sowohl, als unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber, die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert,

Digitized by Google

solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Hollfeld, am 20. August 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Es werden hiermit nachbenannte — zur Concursmasse des Franz Lorenz Hümer dahier gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; 1) ein Feld vom Schaatflur, Bodenzinnsiges Eigenthum; 2) ein Feld und Wiestheil. Die Strichstagsfahrt, in welcher die auf diesen Objecten ruhenden Lasten bekannt gemacht werden, wird am

Montag den 3. October 1825,

bei dem Landgerichte dahier abgehalten. Weismain, den 7. September 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die zur Concursmasse des Müllers Simon Voit zur Schnackenmühle gehörigen Immobilien, nemlich: 1) ein Mühlgut, die Schnackenmühle genannt, bei Sophienthal gelegen, bestehend aus einem Hauße mit der Mühle, einer Schneidmühle, einer Stallung, einem Stadel, Backofen, Keller, 3½ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, 2) ¼ Tagwerk Feld, daß Scheibenäckerlein genannt, 3) 1 Tagwerk Wiese, die dürre Wiese, sollen an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

8. October l. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, in welchem sich besitz- und zalungsfähige Kaufslustige am Gerichtssitze einzufinden, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu legen, und den Zuschlag vorbehältlich der Genehmigung der Voitschen Gläubiger zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 27. August 1825.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen die Johann Hofmännischen Eheleute zu Reichenbach einzuleiten sey, ist eine genaue Kenntniß ihres Schuldenstandes nothwendig. Es werden demnach alle Gläubiger der Hofmännischen Eheleute zur Liquidirung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen auf

Dienstag den 18. October 1825.

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesem Tage nicht liquidiren, mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden. Nordhalben, am 2. September 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter

Das dem Andreas Hertel dahier gehörige halbe Haus sub Bes. Nr. 561 mit Gemeind-Holz-Theil, wird in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt, und Strichtermin hiezu auf

Montag den 3. October a. c.

anberaumt, auf welchen die Kaufsliebhaber hieher eingeladen werden. Nordhalben, den 1. September 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Johann Zwingmann von Neuses, bestehend 1) in einem 2stöckigen Hause mit Stadel, Stallung, Hofraith und Garten. 2) einem Theil im Pflanzgarten, 3) einem Theil der hohen Weidenwiese, und 4) einem Holzantheil im untern District, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Strichtermin ist auf

Dienstag den 25. October laufenden Jahres,
Vormittags 10 Uhr,

angesetzt. Kaufliebhaber können sich daher am bestimmten Tage im Orte Neuses einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben und den Hinschlag gewärtigen. Fremde und unbekannte Käufer haben sich noch besonders über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen. Kronach, den 26. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Desch.

Die Grundbesitzungen des Mathes Kestler dahier, bestehend in einem Wohnhauße mit Scheune, nebst ¼ Morgen Feld im Krebig und ¼ Morgen Hopfengarten in der obern Seine, taxirt auf 1500 fl., so wie dessen sämmtliches Mobiliar-Vermögen werden auf

Mittwoch den 5. October l. J.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu kaufs- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber vorgeladen, welche sich an dem angegebenen Termine in der Kestlerischen

Wohnung dahier einzufinden, ihr Aufgebot zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach der Gerichts-Ordnung zu erwarten haben. Scheßlitz, am 6. September 1825.

Königliches Landgericht.
Freih. v. Sazenhofen.

Mathes Kestler, Schustermeister von hier, hat das gegen ihn ausgesprochene Concurs-Verfahren gegen sich anerkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantläge 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 6. October,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 3. November l. J.

3) zur Gegen- und Schluß-Erklärung auf

Donnerstag den 1. December l. Js.,

unter dem Präjudize angesetzt, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehe. Zugleich werden alle diejenigen, welche Vermögens-Gegenstände des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solche dahier, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte zu erlegen. Scheßlitz, am 5. September 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Satzenhofen.

Scheßlitz, am 5. September 1825.

Auf die in Nro. 99, 100 und 102 des Kreis- und Nro. 63, 64 und 66 des Bamberger Intelligenz-Blattes beschriebenen Gant-Realitäten des Otto Bauer zu Drosendorf wurde ein Aufgebot zu 1400 fl. gelegt. Da die Taxe hiedurch bei weitem nicht erzielt wird, so hat man 2te Versteigerungs-Tagsfahrt auf den

1. October l. Js.,

im Orte Drosendorf anberaumt, und ladet wiederholt Kaufsliebhaber hiezu ein.

Königliches Landgericht Scheßlitz.
Freih. v. Sazenhofen.

Folgende dem Webermeister Nicolaus Spindler zu Ludwigschorgast gehörige 2 Grundstücke: 1) 1 Tagwerk Feld, der Sandacker, Besitz-Nummer 165, auf 250 fl., und 2) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Wiese, das Pfaffenholz, Besitz-Nummer 112, auf 150 fl. gerichtlich taxirt, sollen auf den Antrag der Gläubiger desselben öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu zu Ludwigschorgast auf

Freitag den 30. September, Nachmittags 2 Uhr

anberaumten Termin, werden Besitz- und Zalungsfähige mit dem Bemerken in das Gareisische dortige Wirthshaus geladen, daß die Einsicht des aufgenommenen gerichtlichen Taxations-Protocolls in der Registratur freisteht, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, am 22. August 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Gegen den Wittiber Georg Striegel zu Nanckendorf, ist der Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an denselben eine Forderung zu machen haben, hiemit geladen, ihre Ansprüche am

10. October l. J. Vormittags 8 Uhr.

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden, und nachzuweisen, sofort

den 10. November l. J.

Vormittags ihre Einreden dagegen vorzubringen, und den

12. Dezember l. J.,

Vormittags schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Ediktstage hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder von dem Georg Striegel in Händen haben, aufgefordert, diese getreu dem Gerichte, bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshänden auszuliefern. Burggrub, den 31. August 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I.
Gleitsmann.

Das zur Conkursmasse des Georg Striegel zu Nanckendorf gehörige Söldengut, Freih. von Stauffenberg'sches Lehen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf den

10. October l. J.

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen

Digitized by Google

werden, daß sie die darauf radizirten Lasten aller Art, so wie den Schätzungswerth täglich aus den Gerichts-Akten ersehen können. Burggrub, den 31. August 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Gleitsmann.

Auf den Antrag seiner Geschwister, des Schmiedmeisters Johann Thomas Friedrich zu Berg und Consorten, und seines Curators, des Gemeinde-Vorstehers Ernst Gemeinhardt daselbst, werden der schon seit dem Jahre 1806 abwesende Töpfergeselle Johann Christoph Friedrich aus Berg, geboren den 17. Juni 1789, welcher sich nach der letzten vor 17½ Jahren eingegangenen Nachricht zu Colmar aufhielt, dann die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hiedurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten und längstens in dem auf den

30. März 1826 Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin bei dem unterzeichneten Gericht dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung, im Falle des Aussenbleibens aber zu gewärtigen, daß der verschollene Töpfergeselle Johann Christoph Friedrich für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werde. Naila, den 14. Juni 1825.

Adelich von Kochisches Patrimonial-Gericht

Rudolphstein.

Münch.

Gegen Michael Müller zu Eppenreuth ist der Gantprozeß erkannt und sind die Termine 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 3. October d. J.

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 3 November d. J. und

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 6. Dezember d. J.

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt worden. Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden demnach hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den gänzlichen Ausschluß der Forderungen von der Conkursmasse, das Nichterscheinen bei den übrigen beiden Tagen den Ausschluß mit der an jedem Tage treffenden Handlung zu Folge hat. Gleichzeitig werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte solches bei Gericht zu übergeben. Guttenberg, den 1. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Herrschafts-Gericht

Guttenberg.

Kreß.

v. u.

Die Realitäten des Handelsmanns und Taglöhners Johann Hertel zu Plankenfels, bestehend aus einem Wohnhause und ½ Tagwerk Feld in der Reuthleithen, von denen ersteres auf 270 fl., letzteres auf 14 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt ist, sollen im Wege der Hülfsvollstreckung am

Dienstag den 4. October Vormittags

an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufsliebhaber werden deshalb an diesem Termin vor unterfertigtem Gerichte zu erscheinen, hiermit vorgeladen, bis wohin denselben auch die Einsicht des Taxations-Instruments, woraus die nähere Beschreibung dieser Immobilien, so wie die darauf haftenden Lasten und Abgaben zu entnehmen sind, im Gerichtslocale zu jeder gerichtsüblichen Zeit, freisteht. Die Kaufsbedingungen werden im Termine eröffnet und der Hinschlag erfolgt nach Bestimmung der Executions-Ordnung. Plankenfels, den 9. September 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I.

Donauer.

Auf Requisition des K. Landgerichts Weismain, werden des verschuldeten Andreas Dauer zu Seybersdorf, nachfolgende daselbst gelegene Gräflich Giechisch gerichts- und lehenbare Grundstücke in Zinnß-lehens-Eigenschaft dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zwar 1) die Hälfte eines Ackers zu 1 Tagw. am Görauer Fuhrweg, taxirt auf 30 fl. — kr.; 2) ein Acker im Sommergehaig zur Hälfte taxirt auf 60 fl. — kr.; 3) ein Aeckerlein das Steinäckerlein genannt, dann ein Acker im Sommergehaig auf 1 Tagw., zur Hälfte

taxirt auf 20 fl. — kr., und 4) ein Acker, der Schreibersteich in zwei Stücken zur Hälfte, geschätzt auf 30 fl. Bietungstermin stehet am

Freitag den 30. September d. J. Vormittags

zu Seybersdorf an, in welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber ſich einfinden und Meiſtbiethende den Hinſchlag nach Maasgabe der Executions-Ordnung erwarten können. Ueber die auf dieſen Realitäten haftenden Abgaben, kann zu jederzeit im Amtsſitze Aufſchluß gegeben werden. Buchau, am 1. September 1825.

Gräflich Giechiſches Patrimonial-Gericht.

Hoffmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei — im Landgerichts-Bezirk Eſchenbach gelegene — zuſammenſtoßende Oeconomie-Güter, ſind zu Lichtmeß 1826 an einen oder zwei Pächter unter ſehr billigen Bedingungen zu verpachten. Bei dem größern Gute iſt eine Schäferei und ein beträchtliches Inventarium. Das Nähere iſt bei Philipp Schmidt zu Speinshart und Georg Scherl auf'm Barbaraberg, ſo wie auch beim Beſitzer des Haußes Nr. 349 an der Damm-Allee in Baireuth zu erfahren.

Ein im rentamtlichen Rechnungsfache im Allgemeinen und insbeſondere im gutsherrlichen Renten- und Oeconomie-Verwaltungs-Rechnungswesen ſehr bewandertes Subjekt kann durch Anfertigung mehrerer Rechnungen auf längere Zeit Beſchäftigung und Verdienſt finden. Wer ſich dieſem Geſchäfte entweder gegen Taggebühren, oder beſonders zu beſtimmende Remuneration zu unterziehen, befähiget hält, und hiezu bereitwillig iſt, kann ſich an den Herzogl. Conſulenten und Kabinets-Kaſſier Erlacher dahier perſönlich oder ſchriftlich wenden, und das Nähere von demſelben vernehmen. Bamberg, im September 1825.

Ein junger Menſch, welcher ſich mit Zeugniſſen ausweiſen kann, wünſcht bei einem Königl. Land-, Herrſchafts- oder Patrimonialgericht, oder auch bei einem Königl. Advocaten Condition zu erhalten. Das Nähere ſagt das Zeitungs-Comtoir.

Nr. 484 in der Jägerſtraſſe, 2 Treppen hoch, iſt ein Quartier von 1 heizbarem Zimmer, 2 Kammern, einem verſperrten Hausplatz, mit einer Holzlege und Waſchhaus zu vermiethen, welches auf Martini bezogen werden kann.

Ein Quartier in einer Hauptſtraſſe dahier, beſtehend in einer Stube, großen Stubenkammer, Küche, Hausplatz, Mitgebrauch der Waſchgelegenheit, iſt auf Martini zu vermiethen, und im Zeitungs-Comtoir zu erfragen.

Im Hauße E. Nr. 88 auf'm Markt ſind 3 bis 4 Felſen-Keller, worinn mehrere Gebräu Bier untergebracht werden können, auf künftige Martini zu vermiethen; das Nähere iſt beim Haus-Eigenthümer zu erfahren.

In E. Nr. 295 bei der Stadtkirche iſt auf Martini ein Quartier zu beziehen; es beſteht in 4 Stuben, Küche, in einem beſondern Keller, Boden, Holzlege, Mitgebrauch des Waſchkeſſels. Das Nähere iſt zu erfahren bei dem Webermeiſter Engelbrecht, in der Schrollengaſſe E. Nr. 321.

Kurs der Baieriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. September 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅝ mit Coup.	94¼	
ditto à 5⅝ // // .	102½	102
Land-Anlehen à 5⅝ . . .	102¾	
Lott. Looſe A—D à 4⅝ .		
ditto E—M à 4⅝ . . .	103	
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.	98½	
ditto ditto à fl. 25.	98½	
ditto ditto à fl. 100.	100	

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 114. Baireuth, den 23. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 15. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Polizei-Behörden des Obermainkreises, welchen die Visirung der Conduiten- und Depositen-Büchlein der aus der Corrections-Anstalt zu Plassenburg entlassenen Zwangs-Arbeiter obliegt, erhalten andurch den Auftrag, diese Visirungen geschäftsbefördernd vorzunehmen, und die visirten Büchlein ungesäumt an das Königl. Polizei-Commissariat zu Plassenburg zurückzusenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Die Visirung der Conduiten- und Depositen-Büchlein der aus der Corrections-Anstalt zu Plassenburg entlassenen Zwangs-Arbeiter betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 16. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Restripts vom 3ten d. M. wird die von der Königl. Preussischen Gesandtschaft in München dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern mitgetheilte Bekanntmachung vom 15. Juli l. J., in Betreff der bei Preussischen Truppen-Abtheilungen vor dem Jahre 1807 auf die sogenannten Gewehr-Gelder contrahirte Schulden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die hierländischen allenfallsigen Gläubiger, hinsichtlich der zu Neumarkt, Baireuth und Hof, damals im Standquartier gelegenen Königlichen Preussischen Infanterie-Regimenter von Zweifel und Graf von Tauenzin und des Husaren-Bataillons von Bila, ihre Rechte gehörig wahren.

Bekanntmachung.

Vor dem Jahre 1807 sind auf den Grund früherer Einrichtungen Fälle vorgekommen, wo die damaligen Inhaber der Kompagnien oder Escadrons auf die Gewehrgelder mit Consens der Regimentschefs oder Commandeurs Darlehne aufgenommen oder andere konsentirte Schulden contrahirt haben, welche, wenn die Gewehrgelder für die Befriedigung des Gläubigers haften sollten, besonders verpfändet, diese Verpfändungen aber nach dem allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. XI. §. 682. in die bei den Regimentern zu führenden Hypothekenbücher eingetragen werden mußten.

Now, you are hereby directed to show cause before this Court on the 14th day of March, 2011, at 10:00 o'clock a.m., why the Petition for Writ of Habeas Corpus should not be granted. Unless you appear at the time and place set forth above, a default will be entered against you and the Petition for Writ of Habeas Corpus will be granted.

Pursuant to Rule 4 of the Rules Governing Habeas Corpus Cases under Section 2254, you are directed to file with the Court and serve upon Petitioner's counsel, within twenty-one (21) days from the date of this Order, an answer to the Petition for Writ of Habeas Corpus. Your answer must be accompanied by a memorandum of law in support of your position and by any transcripts or other documents necessary to determine the issues presented in the Petition for Writ of Habeas Corpus. Petitioner may file a reply within twenty-one (21) days after your answer is filed.

Dated this 14th day of February, 2011.

BY THE COURT:

Richard P. Matsch
Senior United States District Judge

Name and address of Respondent:

Warden
Colorado State Penitentiary
P.O. Box 777
Canon City, CO 81215-0777

and

John W. Suthers, Attorney General of the State of Colorado
Carmen Segarra, Assistant Attorney General
1525 Sherman Street, 5th Floor
Denver, CO 80203

jedesmal von Vormittags 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr anberaumt, wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Baireuth, den 16. September 1825.

Königlich Baierisches Rentamt.
Ritter.

Die Königl. Gerichts- und Administrativ-Behörden des Obermainkreises müssen wir, wegen des nahen Termins zu der Vorlage unserer Jahres-Rechnung pro $18\frac{24}{25}$ bei der Königlichen Kreiß-Regierung, Kammer der Finanzen dahier, hierdurch auffordern, gleich mit Schluß des IV. Quartals $18\frac{24}{25}$ die verordneten Quartals-Siegelanzeigen mit den ausgefertigten verschiedenen Contracts-Instrumenten nebst Siegelgeld-Beträgen, oder in deren Ermangelung die Fehlanzeigen, für das gedachte Quartal, um so gewisser hieher zu befördern, als wir ausserdem vermüßigt wären, das Weitere gegen die deshalb säumigen Königlichen Behörden zu veranlassen.

Baireuth, am 15. September 1825.

Königliches Kreiß-Siegel-Amt.
Berner. Körbitz, v. u.

Der Gastwirth Georg Löffler dahier, hat seine Insolvenz erklärt, und dem Gantverfahren sich unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge, und zwar; 1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweißung der Forderungen auf

Montag den 10. October l. J.

2) Zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 14. November,

3) Zur Replick und schlüssigen Verhandlung auf

Montag den 19. Dezember l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des besagten Georg Löffler unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Georg Löffler in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Forchheim, den 3. September 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Lic. Badum.

Es werden hiermit nachbenannte — zur Concursmasse des Franz Lorenz Hümer dahier gehörige Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt; 1) ein Feld vom Schaafflur, Bodenzinnsiges Eigenthum; 2) ein Feld und Wiestheil. Die Strichstagsfahrt, in welcher die auf diesen Objecten ruhenden Lasten bekannt gemacht werden, wird am

Montag den 3. October 1825,

bei dem Landgerichte dahier abgehalten. Weismain, den 7. September 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das aus der Magdalena Käferleinischen Konkursmasse an Johann Roppelt verkaufte, unten beschriebene Anwesen zu Eschlipp, wird zur Hülfsvollstreckung wegen nicht bezahlten Kaufschilling anderweit dem Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige können am

Montag den 10. October l. J. früh 9 Uhr,

sich in Eschlipp in der Wohnung des dortigen Gemeinde-Vorstehers einfinden, ihre Aufgebote zu Protokoll anäußern, und den Hinschlag nach Bestimmung der Executions-Ordnung gewärtigen.

Beschreibung der Verkaufs-Objecte.

a) Ein Wohnhaus mit Scheune, b) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten; c) $5\frac{7}{8}$ Tagw. Felder; d) $\frac{1}{2}$ Tagw. zweimähdige Wiese; e) $1\frac{1}{4}$ Tagw. Holz, und f) ein ganzes Gemeindrecht mit Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen. Dieses Besitzthum, sub B. Nr. 68 ist zum hiesigen K. Rentamte lehen und handlohnbar mit 10 Proc. zehntbar mit $\frac{1}{2}$ dem Georg Brütting zu Lützeldorf, $\frac{1}{4}$ der Pfarrei Wichsenstein und $\frac{1}{4}$ dem Konrad Bieger zu Pretzfeld. Die Steuer beträgt $54\frac{1}{4}$ kr. in simplo aus 730 fl. Belag und der Erbzinns 49 kr. Ebermannstadt, den 10. September 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Copyright © 1999 Bell Telephone Laboratories, Incorporated

THIS DOCUMENT MAY BE REPRODUCED AND DISTRIBUTED FOR NONPROFIT, EDUCATIONAL PURPOSES PROVIDED THAT THE ABOVE COPYRIGHT NOTICE AND THIS PERMISSION NOTICE APPEAR IN ALL COPIES AND THAT NO CHARGE IS MADE FOR THE DOCUMENT ITSELF. FOR ANY OTHER REPRODUCTION OR DISTRIBUTION, PERMISSION OF BELL TELEPHONE LABORATORIES, INCORPORATED MUST BE OBTAINED. BELL TELEPHONE LABORATORIES, INCORPORATED DOES NOT REPRESENT OR WARRANT THAT THE DOCUMENT IS SUITABLE FOR ANY PURPOSE OR THAT ANY USE OF THE DOCUMENT WILL NOT INFRINGE ANY PATENT. BELL TELEPHONE LABORATORIES, INCORPORATED SHALL NOT BE LIABLE FOR ANY DAMAGES, INCLUDING LOST PROFITS, ARISING FROM THE USE OF THE DOCUMENT.

Permission to use, copy, modify, and distribute this software and its documentation for any purpose and without fee is hereby granted, provided that the above Copyright notice appear in all copies and that both that Copyright notice and this Permission notice appear in supporting documentation, and that the name of Bell Telephone Laboratories, Incorporated not be used in advertising or publicity pertaining to distribution of the software without specific, written prior permission. Bell Telephone Laboratories, Incorporated disclaims all warranties with regard to this software, including all implied warranties of merchantability and fitness. In no event shall Bell Telephone Laboratories, Incorporated be liable for any special, indirect or consequential damages or any damages whatsoever resulting from loss of use, data or profits, whether in an action of contract, negligence or other tortious action, arising out of or in connection with the use or performance of this software

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 115. Baireuth, den 24. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 21. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines gestern dahier eingelangten allerhöchsten Rescripts aus dem Königlichen Staatsministerio der Finanzen vom 9ten c. werden sämmtliche Königl. Rentämter des Kreises hiemit angewiesen, die nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 20. März d. J. anzufertigende Uebersicht pro 18$\frac{25}{26}$ über alle bis jetzt vollzogene Zehent-Fixationen mit dem 30sten des laufenden Monats abzuschließen, und sofort hieher einzureichen.

Da die Haupt-Uebersicht vom Kreise spätestens am 14. Oct. bei der allerhöchsten Stelle vorliegen muß, so wird jene Einsendung, und nach Umständen wenigstens eine diesfallsige Fehl-Anzeige, um so gewisser erwartet, als gegen die säumigen Rentämter, deren Uebersicht ꝛc. nicht bis zum 5. October dahier eingetroffen seyn sollte, sofort ein Wartbote auf deren Kosten von hier abgesendet werden müßte.

Desgleichen ist eine Uebersicht über die Fixirung, Umwandlung und gänzliche Reluirung der Frohn- und Scharwerksdienste in dem gesetzten Termine mittelst besondern Berichts vorzulegen, oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Königliche Rentämter des Obermainkreises.

Die Uebersicht über die bis zum letzten September 1825 genehmigten Zehentfixationen betr.

Seydt.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Zur Folge des allerhöchsten Rescripts vom 6. September d. J. wird den Untergerichten des Obermainkreises nachstehende allerhöchste Entschließung bekannt gemacht:

Die dermal in der Strafanstalt zu Schwabach befindlichen weiblichen Zuchthaussträflinge sollen daselbst belassen, jedoch so viel es die Verhältnisse dieser Anstalt gestatten, in geeigneter Absonderung gehalten werden.

Künftig aber werden die weiblichen Verbrecher, welche von den Königlichen Appellations-Gerichten des Regen-, Oberdonau-, dann Rezat- und Obermainkreises zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden, in die Zuchthäußer zu München und zu Würzburg abgeliefert werden, und zwar aus dem Regen- und Oberdonaukreise in das zu München, und aus dem Rezat- und Obermainkreise in jenes zu Würzburg.

Bamberg, den 10. September 1825.

Königlich Baierisches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Godin, Director.

Winkler.

Ich ist ein Ding, das ich nicht kenne, und darum kann ich auch nicht wissen, was es ist. Ich kenne es nicht, weil es mir nicht gegeben ist, und es mir nicht gegeben ist, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist.

Ich ist ein Ding, das ich nicht kenne, und darum kann ich auch nicht wissen, was es ist. Ich kenne es nicht, weil es mir nicht gegeben ist, und es mir nicht gegeben ist, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist.

Ich ist ein Ding, das ich nicht kenne, und darum kann ich auch nicht wissen, was es ist. Ich kenne es nicht, weil es mir nicht gegeben ist, und es mir nicht gegeben ist, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist.

Ich ist ein Ding, das ich nicht kenne, und darum kann ich auch nicht wissen, was es ist. Ich kenne es nicht, weil es mir nicht gegeben ist, und es mir nicht gegeben ist, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist. Es ist nicht in meinem Bewußtsein, weil es nicht in meinem Bewußtsein ist.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 117. Baireuth, den 30 September 1825.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Mehrere hiesige Hausbesitzer sind mit den Brand-Beiträgen auf den Zwischenausschlag 182⅞, der langen Nachsicht und mehrmaligen Erinnernngen ungeachtet, noch immer im Rückstande, daher dieselben zur ungesäumten Ablieferung ihrer Rückstände an die treffenden Distrikts-Vorsteher wiederholt und mit dem Anhange hiermit aufgefordert werden, daß nach fruchtlosem Ablauf von 8 Tagen mit Execution vorgeschritten werden wird.

Baireuth, am 20. September 1825.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 15. September 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur gerichtlichen Verpachtung der — zu dem Müllermeister Grünerischen Nachlaß gehörigen Immobilien, und zwar:

1) der Mühle von drei Mahlgängen, einen Abspitzgang, einer Walkmühle, und einen Neugang, sammt Wohnhaus, Stallung, Schupfen, Hofraith, Keller und Stadel,
2) des hiezu gehörigen Gras- und Baumgartens,
3) des dritten Antheils Fisch-Wasser von dem Buchtaischen Garten hinter der Poppischen Schneidmühle an bis zu dem dritten Mühlwöhre bei der Grünerischen Mühle,
4) 5⅛ Tagw. Feld und Wiese bei Kolmdorf, der Lohacker genannt, Bes.-Nr. 590 und 91,
5) zwei Tagw. Wiese in der obern Aue, Bes.-Nr. 139½,

Termin auf den

1. October heurigen Jahres, Vormittags 10 Uhr, in dem Locale des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts anberaumt ist.

Pachtlustige, welche sich über die Zahlungsfähigkeit der Pachtschillinge genügend auszuweisen vermögen, werden daher eingeladen, in diesem Termine vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichts-Rath Jung zu erscheinen, die Pachtbedingniße zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu erklären.

Die Einsicht der zu verpachtenden Grünerischen Immobilien steht inzwischen jedem Pachtlustigen frei.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

(Die Wiedereröffnung der Königlichen Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Wegen des am 12. October einfallenden Allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät des Königs, kann die hiesige Studien-Anstalt für das Studien-Jahr 1825 erst am

13. October

wieder eröffnet werden. An diesem Tage haben daher sämmtliche Schüler der Anstalt, sowohl die vom vorigen Jahre verbliebenen, als die neuaufgenommenen, sich

Ordinary Meeting, 1st March, 1911.

Mr. Alexander Ogston, Vice-President, in the Chair.

The Minutes of the Ordinary Meeting held on 1st February, 1911, were read and confirmed.

The Chairman announced the following donations to the Library:—

Transactions of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XLVII., Part III., for the Session 1909-10. Presented by the Society.

Transactions of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XLVIII., Part I., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part I., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part II., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part III., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part IV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part V., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part VI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part VII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part VIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part IX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part X., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XL., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XLI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XLII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XLIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XLIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XLV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XLVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XLVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XLVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XLIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part L., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part LXXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XC., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XCI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XCII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XCIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XCIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XCV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XCVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XCVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XCVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part XCIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part C., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXL., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXLI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXLII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXLIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXLIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXLV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXLVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXLVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXLVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXLIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CL., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CLXXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXC., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXCI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXCII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXCIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXCIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXCV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXCVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXCVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXCVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CXCIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CC., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXL., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXLI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXLII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXLIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXLIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXLV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXLVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXLVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXLVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCXLIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCL., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXIV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXV., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXVI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXVII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXVIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXIX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXX., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXXI., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXXII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXXIII., for the Session 1910-11. Presented by the Society.

Proceedings of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXXI., Part CCLXXXIV., for the Session 1910-11. Pres

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 116. Baireuth, den 27. September 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch ein allerhöchstes Reſcript vom 31ten v. Mts. haben Se. Königl. Majestät auf ein Gesuch des Königl. Raths und geheimen Registrators Döllinger zu München allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das von demselben herauszugebende allgemeine Register über sämmtliche Jahrgänge der Intelligenz- und Regierungsblätter vom Jahre 1799 bis 1825 einschließlich, welches zugleich über die vormals bestandenen Provinzial-Regierungsblätter sich erstreckt, von den sammtlichen Polizei-Stellen, so weit es ohne Ueberschreitung der Regie-Fonds geschehen kann, zum Dienstgebrauche angeschaft werde. Es wird dies den Polizei-Behörden zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Ein Register über die Königl. Regierungsblätter betr. Friedmann.

Baireuth, den 20. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Obermainkreise geprüften Rechts-Practikanten werden mit Verweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 3. October 1821 — Regierungs-Blatt ged. Js. Nr. 35 — und auf das Ausschreiben vom 17. November 1821 — Kreis-Intelligenz-Blatt ged. Js. Nr. 142 — aufgefordert, die angeordnete Anzeige und Nachweisung über ihre bisherige Verwendung, Fortbildung und Aufführung im Laufe des Monats October d. Js. bei der unterfertigten Königlichen Stelle einzureichen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die geprüften Rechts-Practikanten betr. Friedmann.

Baireuth, den 20. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit ausdrücklicher Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 10. September v. Js., die geprüften Rechts-Practikanten betr., werden die sämmtlichen Land- und Herrschafts-Gerichte des Obermainkreises aufgefordert, nach den darin ertheilten Vorschriften die bezeichneten Tabellen für das laufende Jahr spätestens bis zum 30sten k. Mts. bei der unterfertigten Königlichen Stelle zur Vorlage zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises.
Die geprüften Rechts-Practikanten betr. Friedmann.

Baireuth, den 21. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schwinger auf die Pfarrei Rehau, Decanates Hof, ist die zweite Pfarrei zu Kirchenlamitz, Decanates Wunsiedel erledigt worden, deren Ertrag nach der Dienstertrags-Faßion vom Jahre 1815 auf

517 fl. 40 kr.

berechnet worden ist.

Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der zweiten Pfarrei Kirchenlamitz betr. Toussaint.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Zur Folge des allerhöchsten Rescripts vom 6. September d. J. wird den Untergerichten des Obermainkreises nachstehende allerhöchste Entschließung bekannt gemacht:

Die dermal in der Strafanstalt zu Schwabach befindlichen weiblichen Zuchthaussträflinge sollen daselbst belassen, jedoch so viel es die Verhältnisse dieser Anstalt gestatten, in geeigneter Absonderung gehalten werden.

Künftig aber werden die weiblichen Verbrecher, welche von den Königlichen Appellations-Gerichten des Regen-, Oberdonau-, dann Rezat- und Obermainkreises zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden, in die Zuchthäußer zu München und zu Würzburg abgeliefert werden, und zwar aus dem Regen- und Oberdonaukreise in das zu München, und aus dem Rezat- und Obermainkreise in jenes zu Würzburg.

Bamberg, den 10. September 1825.

Königlich Baierisches Appellationsgericht für den Obermainkreis.

Freiherr von Godin, Director.

Winkler.

Bekanntmachung.

Mehrere hiesige Hausbesitzer sind mit den Brand-Beiträgen auf den Zwischenausschlag 182⅘, der langen Nachsicht und mehrmaligen Erinnerungen ungeachtet,

noch immer im Rückstande, daher dieselben zur ungesäumten Ablieferung ihrer Rückstände an die treffenden Distrikts-Vorsteher wiederholt und mit dem Anhange hiermit aufgefordert werden, daß nach fruchtlosem Ablauf von 8 Tagen mit Execution vorgeschritten werden wird.

Baireuth, am 20. September 1825.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 13. September 1825.

Vom

Königlichen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Im Wege der öffentlichen Hülfsvollstreckung werden im Hause des Schneidermeisters Bär jun., dem neuen Schlosse gegenüber, mehrere Mobilien, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Möbeln und Hausgeräthen, den 10. und 11. October und den folgenden Tagen dem öffentlichen Verkaufe preis gegeben. Indem man Kauflustige einladet, vor der K. Kreis- und Stadtgerichts-Commission im Bärischen Hauße an besagten Tagen zu erscheinen, eröffnet man, daß der Hinschlag auf das Mehrgebot, nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Pöhlmann,

v. n.

Baireuth, den 15. September 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur gerichtlichen Verpachtung der — zu dem Müllermeister Grünerischen Nachlaß gehörigen Immobilien, und zwar:

1) der Mühle von drei Mahlgängen, einen Abspitzgang, einer Walkmühle, und einen Neugang, sammt Wohnhaus, Stallung, Schupfen, Hofraith, Keller und Stadel,
2) des hiezu gehörigen Gras- und Baumgartens,
3) des dritten Antheils Fisch-Wasser von dem Buchtaischen Garten hinter der Poppischen Schneidmühle an bis zu dem dritten Mühlwöhre bei der Grünerischen Mühle,
4) 5½ Tagw. Feld und Wiese bei Kolmdorf, der Lohacker genannt, Bes.-Nr. 590 und 91,
5) zwei Tagw. Wiese in der obern Aue, Bes.-Nr. 1394,

Termin auf den

1. October heurigen Jahres, Vormittags 10 Uhr, in dem Locale des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts anberaumt ist.

Pachtlustige, welche sich über die Zahlungsfähigkeit der Pachtschillinge genügend auszuweisen vermögen, werden daher eingeladen, in diesem Termine vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichts-Rath Jung zu erscheinen, die Pachtbedingniße zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu erklären.

Die Einsicht der zu verpachtenden Grünerischen Immobilien steht inzwischen jedem Pachtlustigen frei.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

(Die Wiedereröffnung der Königlichen Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Wegen des am 12. October einfallenden Allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät des Königs, kann die hiesige Studien-Anstalt für das Studien-Jahr 18²⁵/₂₆ erst am

13. October

wieder eröffnet werden. An diesem Tage haben daher sämmtliche Schüler der Anstalt, sowohl die vom vorigen Jahre verbliebenen, als die neuaufgenommenen, sich unfehlbar einzufinden, und bei den ihnen angewiesenen Classen zur Inscription zu stellen. Baireuth, den 23. September 1825.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Gabler.

Bekanntmachung.

Samstag den 8. October 1825, Vormittags 9 Uhr, wird in dem Geschäfts-Locale der unterfertigten Commission die Beifuhr von 200 Scheffel Korn vom Königlichen Rentamts-Speicher zu Himmelkron in das

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

Mrs. Sarah Ann Hall, Ashbourne, Derbyshire, Spinster, 1 Jan. 1900.

2) Zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 14. November,

3) Zur Replick und schlüssigen Verhandlung auf

Montag den 19. Dezember l. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des besagten Georg Löffler unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen beim ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Georg Löffler in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Forchheim, den 3. September 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Lic. Badum.

Johann Vogel von Afterthal hat das gegen ihn erlassene Ganterkenntniß in Rechtskraft erwachsen lassen, und es wird deshalb: 1) zur Liquidation der Forderungen, und zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung,

Donnerstag der 13. October,

2) zur Aufnahme der Einreden, im Fall die gütliche Ausgleichung nicht statt finden sollte,

Donnerstag der 10. November,

3) zum Beschluß der Sache,

Donnerstag der 8. December,

jedesmals Vormittags 9 Uhr als Termin bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage, das Ausschliessen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen aber, das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, oder nochmaligen Zalung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins gerichtliche Depositorium abzuliefern. Gräfenberg, am 15. September 1825.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Das Gut des verganteten Ackersmanns Johann Vogel zu Afterthal, H. Nr. 35, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 10. October, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt. Dieses Gut, welches zur Stiftungspflege Gräfenberg grundbar ist, besteht aus einem Wohnhaus, Stadel, Keller, Hofraith, Gemeinderecht, dann circa aus ¼ Tagwerk Garten, 18¼ Tagwerk Felder, ½ Tagwerk Wiesen und 1½ Tagwerk Holz, und können die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, so wie die geschöpfte Taxe desselben täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Kaufslustige haben sich daher im obenbestimmten Termine in der Wohnung des Districts-Vorstandes Hopfengärtner zu Afterthal einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig sich auszuweisen, und ihre Kaufsangebothe zu Protocoll zu geben, wo sie dann den Zuschlag vorbehaltlich kreditorschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 15. September 1825.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Die zur Concursmasse der Wittwe des verlebten Gastwirths Andreas Förster zu Waischenfeld gehörigen, in Nr. 101, 102 und 103 des Baireuther Kreisblattes vom verflossenen Jahre beschriebenen Realitäten, werden hiemit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zum Aufstriche Termin auf

Freitag den 28. October a. c.

anberaumt, an welchem Tage sich Kaufslustige im Försterischen Gasthause zu Waischenfeld einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und das Weitere nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Hollfeld, am 20. August 1825.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Die Immobilien des Bauers Johann Plößer in Kotzendorf, welche im Königl. Intelligenzblatte für den Obermainkreis vom 28 Juni d. Js., Nr. 77 speziell eingegeben sind, werden wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, hiezu auf

Samstag den 8. October

Lord Chief Justice Holroyd, Mr. Justice Bayley, Mr. Justice Littledale, Mr. Justice Parke, and Mr. Justice Taunton.

Monday, Nov. 3, 1828.

Sir Thomas Denman, Knt. Attorney General.
Mr. Serjeant Lens.
Mr. Serjeant Wilde.
Mr. Serjeant Jones.
Mr. Serjeant Cross.
Mr. Serjeant Pell.
Mr. Serjeant Bompas.
Mr. Serjeant Vaughan.
Mr. Serjeant Storks.
Mr. Serjeant Frere.
Mr. Serjeant Merewether.
Mr. Serjeant Talfourd.
Mr. Serjeant Cockburn.
Mr. Serjeant Kinglake.
Mr. Serjeant Manning.
Mr. Serjeant Ludlow.
Mr. Serjeant Wrangham.
Mr. Serjeant Goulburn.
Mr. Serjeant Spankie.
Mr. Serjeant Andrews.
Mr. Serjeant Arabin.
Mr. Serjeant Lawes.
Mr. Serjeant Bellasis.
Mr. Serjeant Gaselee.
Mr. Serjeant Wilkins.
Mr. Serjeant Pratt.
Mr. Serjeant Cox.
Mr. Serjeant Hill.
Mr. Serjeant Lumley.
Mr. Serjeant Bosanquet.
Mr. Serjeant Jervis.
Mr. Serjeant Wakley.
Mr. Serjeant Pashley.
Mr. Serjeant Bickersteth.
Mr. Serjeant Cole.
Mr. Serjeant Stephen.
Mr. Serjeant Platt.
Mr. Serjeant Bompas.
Mr. Serjeant Vaughan.
Mr. Serjeant Storks.
Mr. Serjeant Frere.
Mr. Serjeant Merewether.
Mr. Serjeant Talfourd.
Mr. Serjeant Cockburn.
Mr. Serjeant Kinglake.
Mr. Serjeant Manning.
Mr. Serjeant Ludlow.
Mr. Serjeant Wrangham.
Mr. Serjeant Goulburn.
Mr. Serjeant Spankie.
Mr. Serjeant Andrews.
Mr. Serjeant Arabin.
Mr. Serjeant Lawes.
Mr. Serjeant Bellasis.
Mr. Serjeant Gaselee.
Mr. Serjeant Wilkins.
Mr. Serjeant Pratt.
Mr. Serjeant Cox.
Mr. Serjeant Hill.
Mr. Serjeant Lumley.
Mr. Serjeant Bosanquet.
Mr. Serjeant Jervis.
Mr. Serjeant Wakley.
Mr. Serjeant Pashley.
Mr. Serjeant Bickersteth.
Mr. Serjeant Cole.
Mr. Serjeant Stephen.
Mr. Serjeant Platt.

Mr. Justice Littledale, Mr. Justice Parke, and Mr. Justice Taunton.

Monday, Nov. 3, 1828.

Sir Thomas Denman, Knt. Attorney General.
Mr. Serjeant Lens.
Mr. Serjeant Wilde.
Mr. Serjeant Jones.
Mr. Serjeant Cross.
Mr. Serjeant Pell.
Mr. Serjeant Bompas.
Mr. Serjeant Vaughan.
Mr. Serjeant Storks.
Mr. Serjeant Frere.
Mr. Serjeant Merewether.
Mr. Serjeant Talfourd.
Mr. Serjeant Cockburn.
Mr. Serjeant Kinglake.
Mr. Serjeant Manning.
Mr. Serjeant Ludlow.
Mr. Serjeant Wrangham.
Mr. Serjeant Goulburn.
Mr. Serjeant Spankie.
Mr. Serjeant Andrews.
Mr. Serjeant Arabin.
Mr. Serjeant Lawes.
Mr. Serjeant Bellasis.
Mr. Serjeant Gaselee.
Mr. Serjeant Wilkins.
Mr. Serjeant Pratt.
Mr. Serjeant Cox.
Mr. Serjeant Hill.
Mr. Serjeant Lumley.
Mr. Serjeant Bosanquet.
Mr. Serjeant Jervis.
Mr. Serjeant Wakley.
Mr. Serjeant Pashley.
Mr. Serjeant Bickersteth.
Mr. Serjeant Cole.
Mr. Serjeant Stephen.
Mr. Serjeant Platt.

chert Feld, incl. ¼ Jauchert daran gelegenen Wiesfleckleins, die Zobelsreuth am Münster, Rentamtslehen, 3) 2¼ Jauchert Feld, das Münsterfeld, 4) 1½ Jauchert desgleichen am Münster, 5) ½ Jauchert Feld, am Stockholz, 6) 1¼ Jauchert allda, 7) 2¼ Jauchert allda, 8) 2½ Jauchert daselbst, 9) 11⅞ Jauchert Wiese, 10) 1⅛ Jauchert dergl., die Stockwiese genannt, beide letztgenannte beisammen liegend, 11) 1 Jauchert Wiese am Münster, 12) 1⅛ Jauchert Wiese am obern Schauster, 13) 1¼ Jauchert dergl. am untern Schauster, 14) ¼ Jauchert Peunthe beim rothen Rosse, der Waltherische Grasgarten, 15) 7½ Jauchert Holz, das Zeilhorn, hinter Ködiz, 16) 5 Jauchert desgleichen, welche Holzparzellen sub Nr. 15 und 16 noch nicht naturaliter abgetheilt sind, sondern vielmehr in dem Miteigenthumsrechte an a) 15 Jauchert Holz mit dem Bäckermeister Ambrosius Langheinrich zu Hof zur Hälfte, und an b) 15 Jauchert dergleichen, zum Drittheil mit dem gedachten Ambrosius Langheinrich und dem Melbermeister Adam Gewinner zu ⅓ besteht. Bietungstermin wird hiermit auf den

12. October c., Vormittags 10 Uhr,

ausgeschrieben, wozu bietungs- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Der Verkauf erfolget salva ratificatione des vormundschaftlichen Gerichtes. Die Taxe und nähere Beschreibung der Immobilien kann in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts vor dem Termine eingesehen werden. Hof, den 1. September 1825.

Königliches Landgericht.
Schmidt.

Da bei der am 20ten d. Ms. vorgenommenen Verpachtung des — dem Königl. Lyceum in Bamberg zugehörigen, 3 Stunden von Bamberg entlegenen, mit Schäferei verbundenen Oeconomieguts Leimertshof, sich keine Pachtliebhaber vorfanden, so wird dasselbe

Samstag den 8. October l. Js.

einer wiederholten Verpachtung mit dem Bemerken ausgesetzt, daß nöthigenfalls dieses Gut auch in 2 oder 3 Theile verpachtet werden kann. Bamberg, den 23. September 1825.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
Oesterreicher.

Gegen den Wittiber Georg Striegel zu Nanckendorf, ist der Konkurs rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an denselben eine Forderung zu machen haben, hiemit geladen, ihre Ansprüche, am

10. October l. J. Vormittags 8 Uhr,

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden, und nachzuweisen, sofort

den 10. November l. J.

Vormittags ihre Einreden dagegen vorzubringen, und den

12. Dezember l. J.,

Vormittags schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Ediktstage hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden alle diejenigen, welche Faustpfänder von dem Georg Striegel in Händen haben, aufgefordert, diese getreu dem Gerichte, bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihres Rechte zu Gerichtshänden auszuliefern. Burggrub, den 31. August 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I.
Gleitsmann.

Das zur Concursmasse des Georg Striegel zu Nanckendorf gehörige Söldengut, Freih. von Stauffenberg'sches Lehen, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstagsfahrt auf den

10. October l. J.

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie die darauf radizirten Lasten aller Art, so wie den Schätzungswerth täglich aus den Gerichts-Acten ersehen können. Burggrub, den 31. August 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.
Gleitsmann

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen folgende zum Rittergut Schmeilsdorf zinslehenbare, den Webermeister Georg Mayerischen Relicten zu Schmeilsdorf zugehörige Immobilien, als: a) ein Tropfgütlein, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, dann 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten, und ½ Tagwerk Feld aus den vertheilten Gemeindegründen, b) 2½ Tagwerk Feld, als die 2te Abtheilung von dem sogenannten Beetlein-Acker, dann c) ½ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Schappersleithen, d) 1 gut Tagwerk Wiesen von der sogenannten obern Brunnwiese, welche nach der gerichtlichen Schä-

Ans. Let x = the number of pounds of 30-cent coffee, and y = the number of pounds of 40-cent coffee.

Then $x + y$ = the number of pounds of 36-cent coffee,

$30x$ = the value of the 30-cent coffee,

$40y$ = the value of the 40-cent coffee,

$36(x + y)$ = the value of the 36-cent coffee.

Hence, $30x + 40y = 36(x + y)$.

Solving, $x = \frac{2}{3}y$.

Hence, 2 pounds of 30-cent coffee and 3 pounds of 40-cent coffee will make 5 pounds of 36-cent coffee.

Problem 2. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 15$.

Hence, 15 gallons of water must be added.

Problem 3. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added.

Problem 4. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 5. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 6. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 7. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 8. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 9. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 10. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 11. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 12. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 13. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 14. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 15. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 16. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 17. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 18. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 19. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 20. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 21. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 22. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 23. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 24. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 25. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 26. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 27. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 28. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 29. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 30. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 31. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 32. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 33. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 34. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 35. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 36. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 37. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 38. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 39. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 40. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 41. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 42. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 43. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 44. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 45. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 46. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 47. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 48. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 49. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 50. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 51. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 52. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 53. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x = 16\frac{2}{3}$.

Hence, $6\frac{2}{3}$ gallons of water must be added, and the mixture will contain $16\frac{2}{3}$ gallons.

Problem 54. How much water must be added to 10 gallons of alcohol to reduce it to a mixture containing 40% water and 60% alcohol?

Ans. Let x = the number of gallons of water added.

Then 10 = the number of gallons of alcohol,

$10 + x$ = the number of gallons of the mixture,

$40\%(10 + x)$ = the number of gallons of water in the mixture,

$60\%(10 + x)$ = the number of gallons of alcohol in the mixture.

Hence, $40\%(10 + x) = x$, and $60\%(10 + x) = 10$.

Solving, $x = 6\frac{2}{3}$, and $10 + x

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 117. Baireuth, den 30 September 1825.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Mehrere hiesige Hausbesitzer sind mit den Brand-Beiträgen auf den Zwischenausschlag 182⅞, der langen Nachsicht und mehrmaligen Erinnernngen ungeachtet, noch immer im Rückstande, daher dieselben zur ungesäumten Ablieferung ihrer Rückstände an die treffenden Distrikts-Vorsteher wiederholt und mit dem Anhange hiermit aufgefordert werden, daß nach fruchtlosem Ablauf von 8 Tagen mit Execution vorgeschritten werden wird.

Baireuth, am 20. September 1825.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 15. September 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur gerichtlichen Verpachtung der — zu dem Müllermeister Grünerischen Nachlaß gehörigen Immobilien, und zwar:

1) der Mühle von drei Mahlgängen, einen Abspitzgang, einer Walkmühle, und einen Neugang, sammt Wohnhaus, Stallung, Schupfen, Hofraith, Keller und Stadel,
2) des hiezu gehörigen Gras- und Baumgartens,
3) des dritten Antheils Fisch-Wasser von dem Buchtaischen Garten hinter der Poppischen Schneidmühle an bis zu dem dritten Mühlwöhre bei der Grünerischen Mühle,
4) 5⅛ Tagw. Feld und Wiese bei Kolmdorf, der Lohacker genannt, Bes.-Nr. 590 und 91,
5) zwei Tagw. Wiese in der obern Aue, Bes.-Nr. 139½,

Termin auf den

1. October heurigen Jahres, Vormittags 10 Uhr, in dem Locale des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts anberaumt ist.

Pachtlustige, welche sich über die Zahlungsfähigkeit der Pachtschillinge genügend auszuweisen vermögen, werden daher eingeladen, in diesem Termine vor dem Commissarius, Kreis- und Stadtgerichts-Rath Jung zu erscheinen, die Pachtbedingniße zu vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll zu erklären.

Die Einsicht der zu verpachtenden Grünerischen Immobilien steht inzwischen jedem Pachtlustigen frei.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

(Die Wiedereröffnung der Königlichen Studien-Anstalt zu Baireuth betr.)

Wegen des am 12. October einfallenden Allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät des Königs, kann die hiesige Studien-Anstalt für das Studien-Jahr 1825 erst am

13. October

wieder eröffnet werden. An diesem Tage haben daher sämmtliche Schüler der Anstalt, sowohl die vom vorigen Jahre verbliebenen, als die neuaufgenommenen, sich

unfehlbar einzufinden, und bei den ihnen angewiesenen Classen zur Inscription zu stellen. Baireuth, den 23. September 1825.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Gabler.

Das zur Concursmasse des Bauern Johann Pfaffenberger von Mistelgau gehörige Söldengut dortselbst, welches auf 780 fl. gerichtlich taxirt worden ist, und aus: 1) einem Wohnhause mit Stallung und Hofraith, 2) einer Scheune, 3) 2½ Tagwerk Feld, 4) 2¼ Tagwerk Wiesen, und 5) dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen besteht, soll nebst 1 7/8 Tagwerk von den bereits vertheilten, und auf 175 fl. gerichtlich taxirten Gemeindegründen in 3 Stücken dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Zu dem hierzu auf den

13. October c., Vormittags 9 Uhr,

zum zweitenmale anstehenden Termine werden besitz- und zalungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das aufgenommene Taxations-Protocoll im Locale der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag unter Vorbehalt der creditorschaftlichen Genehmigung erfolgen wird. Baireuth, den 15. August 1825.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

Samstag den 8. October 1825, Vormittags 9 Uhr, wird in dem Geschäfts-Locale der unterfertigten Commission die Beifuhr von 200 Scheffel Korn vom Königlichen Rentamts-Speicher zu Himmelkron in das Militair-Magazin dahier, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, im Steigerungswege an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Baireuth, den 23. September 1825.

Von
der Oeconomie-Commission des Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberst-Lieutenant.
Pickel, Quartiermeister.

Der Soldat Nicolaus Nauer aus Seßlach, Königl. Landgerichts dortselbst im Obermainkreise, ist am 4. Mai h. Js. im hiesigen Garnisons-Spitale ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition verstorben. Es werden alle diejenigen aufgefordert, welche auf dessen Verlassenschaft rechtlichen Anspruch zu machen glauben, binnen

30 Tagen,

vom Tage der heutigen Einrückung an, ihre Ansprüche geltend zu machen, als sie außerdem nicht mehr gehört werden würden. Zugleich werden diejenigen, welche von dem Verlebten etwas in Besitz haben, angewiesen, es innerhalb der nämlichen Frist anher zurückzugeben. Würzburg, am 21. September 1825.

Das
K. 2te Linien-Infanterie-Regiment (Kronprinz).
Als Militairgericht I. Instanz in Civil-Rechtssachen.
Baron Fink, Oberst.

Das Gut des verganteten Ackersmanns Johann Vogel zu Afterthal, H. Nr. 35, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 10. October, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt. Dieses Gut, welches zur Stiftungspflege Gräfenberg grundbar ist, besteht aus einem Wohnhaus, Stadel, Keller, Hofraith, Gemeinderecht, dann circa aus ¼ Tagwerk Garten, 18½ Tagwerk Felder, ½ Tagwerk Wiesen und 1½ Tagwerk Holz, und können die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, so wie die geschöpfte Taxe desselben täglich in diesseitiger Registratur eingesehen werden. Kaufslustige haben sich daher im obenbestimmten Termine in der Wohnung des Districts-Vorstandes Hopfengärtner zu Afterthal einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig sich auszuweisen, und ihre Kaufsangebothe zu Protocoll zu geben, wo sie dann den Zuschlag vorbehaltlich kreditorschaftlicher Genehmigung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 15. September 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Behufs der Auseinandersetzung der Erben des gewesenen Bürgers — Bäckermeisters, weiland Georg

zeichneten Königlichen Landgerichts zu erscheinen haben. Hollfeld, den 16. September 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Im Executionswege werden nachstehende Realitäten der Heinrich Löhleins Wittwe dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Haus, mit Stadel und Hofraith, B. N. 732, mit 550 fl. Steuercapital, geschätzt auf 1100 fl., dann 2) zwei Gärtlein neben dem Hause, B. N. 733, mit 150 fl. Steuercapital, geschätzt auf 350 fl. Diese Realitäten sind als Kanzleizinslehen dem Rentamte Kronach grundbar, in allen Veränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar, auf Ableben des Lehenherrn mit 2 fl. 30 kr. ständigem Todenfalle und 47½ kr. Schreibgeld pflichtig, und nach Lehenbuchs fol. 33b pos. 2. mit 6¼ kr. Erbzins belegt. Der Verkauf obiger Realitäten geschieht am

Mittwoch den 26. October 1825, Vormittags,

in der Landgerichts-Kanzlei, nach Vorschrift der Executions-Ordnung, und werden hiezu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen. Kronach, am 22. September 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Vollstreckung richterlicher Hilfe wird auf Samstag den 15. October das Anwesen des Bauers Georg Heinlein in Hungenberg, welches Haus und Stadel, ¼ Tagw. Garten, 9¼ Tagw. Feld, ¼ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Wald, 7 Pflanzbeete Gemeinde-Antheil und Nutzantheil an unvertheilten Gemeinde-Gründen in sich faßt, öffentlich versteigert. Käufer haben sich an jenem Tage zu Hungenberg einzufinden, und nach Vernehmung der weitern Kaufsbedingniße ihre Anbote zu Protokoll zu geben. Hollfeld, am 2. September 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf den Antrag des Webermeisters Johann Friedrich Rupprecht in Berneck, als Vormund des minderjährigen Johann Friedrich Rupprecht sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Bürgers und Fleischhackergesellen Johann Georg Rupprecht gehörigen Immobilien, bestehend a) in dem halben Wohnhaus in Berneck, Nr. 123; b) in einem Keller-Gebäude, unter welchem sich ein gewölbter Bierkeller befindet; c) in einem halben Stadel, und d) vier Gemeindetheilen auf der Kirchleithen und in der Knoten, sämmtlich auf 585 fl. — kr. gerichtlich abgeschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. — Zur Vornahme des Verkaufes an den Meistbiethenden wird Termin auf

Montag den 14. November Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber in dem Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. — Die Lasten und Abgaben, so wie Grundacten, können zu jeder Zeit in loco registraturae eingesehen werden. Berneck, am 24. September 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag des Kaufmann Pfretschner zu Cronach werden in vim executionis die dem Webermeister Johann Jocob Geißer zu Geroldsgrün zugehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einem halben Wohnhaus, Nr. 57, von 57 Fuß Länge und 32 Fuß Breite, zweistöckig, oben von Bindwerk und unten von Mauerwerk erbaut und mit Schiefer gedeckt, dasselbe enthält eine Stube, zwei Kammern, einen gemeinschaftlichen Hausplatz, einen unbelegten Boden, und einen gewölbten Keller, nebst Hofrecht und Dungstätte; 2) in der Hälfte von ein Tagwerk Wiesengeräum, an der Steinwießner Straße gelegen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

20. October c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 20. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Gegen den Bauern Johann Seeberger zu Bammersdorf ist vom Königl. Landgericht Forchheim der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche einen gerechten Anspruch

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 12. September 1825 bis 17ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	115	115	115	—	10	12	9	24	8	36
Roggen	—	34	34	34	—	7	30	6	39	5	48
Gerste	—	23	23	23	—	6	—	5	18	4	36
Haber	—	35	35	35	—	3	48	3	18	2	48
Erbsen	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
Linsen	—	1	1	1	—	8	15	—	—	—	—

Baireuth, den 19. September 1825.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Eine möglichst vollständige Sammlung aller Forst- und Jagd-Verordnungen, ist ein von allen Geschäfts-Männern dieses Faches längst gefühltes Bedürfniß; und der Unterzeichnete ist auch früher schon mehrfältig zur Herausgabe einer solchen Sammlung, als Ergänzung seines Repertoriums aufgefordert worden.

Mehrere Jahre hindurch wurde bereits an den Materialien hiezu, welche in so vielen verschiedenen Quellen zerstreuet sind, gesammelt, und es wird nunmehr eine möglichst vollständige Zusammenstellung dieser Verordnungen, nach Gegenständen in alphabetischer Reihenfolge im Monate November dieses Jahres erscheinen.

Diese Sammlung der Forst- und Jagd-Verordnungen gehört zwar als ein Suplement zu meinem Repertorium, sie kann jedoch allein als ein vor sich bestehendes Werk angeschaft werden, und die Anschaffung derselben unterliegt von Seite der Königlichen Aemter und Stellen auch deßwillen nicht dem geringsten Anstande, indem das ganze Repertorium, sonach auch die einzelnen Theile davon vermög allerhöchster Entschließung vom 28. Februor 1814 (Regierungs-Blatt Seite 428) aus der Regie angeschaft, und verrechnet werden dürfen.

Um die Zahl des Abdruckes der Exemplare ermessen zu können, und um allenfallsige Zurücksendungen von früheren Abnehmern des Repertoriums zu vermeiden, wird der Weg der Subscription eingeschlagen, und der Subscriptions-Preis auf 2 fl. 30 kr. für den Band von 25 bis 30 Druckbögen festgesetzet; auch wird die Bitte beigefügt, die diesfallsigen Bestellungen unter der Adresse: „An die Redaction des Döllinger'schen Repertoriums in München." Post frei zu machen, und baldmöglichst einzuschicken, weil mit Ende Septembers dieses Jahres der Druck beginnen wird.

Nur die bisherigen Abnehmer des Repertoriums bedürfen einer solchen Subscription nicht, und werden hiedurch ersucht, nur in dem Falle sie die Fortsetzung nicht mehr abzunehmen gesonnen sind, dieses der Redaktion zur Ersparung des Retour-Porto gefälligst anzeigen zu wollen.

Bestellungen der vorbezeichneten Sammlung können in postfreien Briefen auch gemacht werden bei

Joseph Sintzel,
Königlicher Forstamts-Aktuar, im Kreis-Forst-Bureau zu Baireuth.

Bei dem K. Rentamte Kemnath ist die Oberschreibersstelle erledigt, zu deren Wiederbesetzung ein geeignetes Subject entweder sogleich oder auch innerhalb eines Vierteljahres angenommen wird. Lustragende Bewerber um diese Stelle können sich in frankirten Briefen mit Vorlage ihrer Zeugnisse über Fähigkeit und Moralität an den Amts-Vorstand wenden und die Annahms-Bedingnisse vernehmen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur solche Subjecte, welche als Oberschreiber bei Königl. Rentämtern bereits schon eine geraume Zeit functionirt haben, die Annahme hoffen dürfen.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 118. Baireuth, den 1. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 30. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf Pos. III. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 15. September d. Js., die verbesserte Einrichtung des Stempel-Wesen betr., Reg. Intell. Blatt von 1825, Nr. 36, pag. 685 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem weitern allerhöchsten Rescript vom 22. curr. für die Stempel-Papier-Abnahme sowohl den Amtsbehörden als den Privat-Abnehmern der Rabat in folgender Art bestimmt worden ist, nemlich:

ein Procent, wenn die Bezahlung für das auf einmal abgenommene Quantum zehn Gulden ausmacht, es mag dem Papier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt seyn.

Dieser Rabat erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch besonders nach Verschiedenheit der Sorte von jedem Bogen ein halber oder ein ganzer Kreuzer bezahlt werden muß.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

Bekanntmachung.

Den Rabat für die Abnahme des Stempel-Papiers betr.

Seydt.

Baireuth, den 30. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben dem Antrage Unseres Staatsministeriums der Finanzen über eine verbesserte Einrichtung des Stempelwesens in den sieben obern Kreisen Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und verordnen demnach wie folgt:

I.

Mit dem Schlusse dieses Etatsjahres hören die besondern Siegelämter der sieben obern Kreise auf.

II.

Das Geschäft der Stempelung wird von Unserem Hauptmünzamte, und der Central-Verlag von einem Haupt-Verwaltungs- und Verlagsamte in der Residenzstadt besorgt, der Verlag in den Kreisen geht an die Oberaufschlag-Aemter über.

Ex-Chancellor Jan. 1st, 1885 to Jan. 1st, 1886 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1886 to Jan. 1st, 1887 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1887 to Jan. 1st, 1888 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1888 to Jan. 1st, 1889 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1889 to Jan. 1st, 1890 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1890 to Jan. 1st, 1891 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1891 to Jan. 1st, 1892 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1892 to Jan. 1st, 1893 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1893 to Jan. 1st, 1894 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1894 to Jan. 1st, 1895 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1895 to Jan. 1st, 1896 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1896 to Jan. 1st, 1897 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1897 to Jan. 1st, 1898 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1898 to Jan. 1st, 1899 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1899 to Jan. 1st, 1900 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1900 to Jan. 1st, 1901 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1901 to Jan. 1st, 1902 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1902 to Jan. 1st, 1903 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1903 to Jan. 1st, 1904 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1904 to Jan. 1st, 1905 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1905 to Jan. 1st, 1906 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1906 to Jan. 1st, 1907 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1907 to Jan. 1st, 1908 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1908 to Jan. 1st, 1909 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1909 to Jan. 1st, 1910 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1910 to Jan. 1st, 1911 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1911 to Jan. 1st, 1912 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1912 to Jan. 1st, 1913 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1913 to Jan. 1st, 1914 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1914 to Jan. 1st, 1915 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1915 to Jan. 1st, 1916 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1916 to Jan. 1st, 1917 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1917 to Jan. 1st, 1918 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1918 to Jan. 1st, 1919 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1919 to Jan. 1st, 1920 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1920 to Jan. 1st, 1921 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1921 to Jan. 1st, 1922 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1922 to Jan. 1st, 1923 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1923 to Jan. 1st, 1924 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1924 to Jan. 1st, 1925 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1925 to Jan. 1st, 1926 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1926 to Jan. 1st, 1927 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1927 to Jan. 1st, 1928 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1928 to Jan. 1st, 1929 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1929 to Jan. 1st, 1930 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1930 to Jan. 1st, 1931 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1931 to Jan. 1st, 1932 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1932 to Jan. 1st, 1933 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1933 to Jan. 1st, 1934 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1934 to Jan. 1st, 1935 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1935 to Jan. 1st, 1936 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1936 to Jan. 1st, 1937 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1937 to Jan. 1st, 1938 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1938 to Jan. 1st, 1939 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1939 to Jan. 1st, 1940 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1940 to Jan. 1st, 1941 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1941 to Jan. 1st, 1942 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1942 to Jan. 1st, 1943 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1943 to Jan. 1st, 1944 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1944 to Jan. 1st, 1945 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1945 to Jan. 1st, 1946 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1946 to Jan. 1st, 1947 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1947 to Jan. 1st, 1948 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1948 to Jan. 1st, 1949 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1949 to Jan. 1st, 1950 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1950 to Jan. 1st, 1951 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1951 to Jan. 1st, 1952 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1952 to Jan. 1st, 1953 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1953 to Jan. 1st, 1954 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1954 to Jan. 1st, 1955 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1955 to Jan. 1st, 1956 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1956 to Jan. 1st, 1957 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1957 to Jan. 1st, 1958 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1958 to Jan. 1st, 1959 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1959 to Jan. 1st, 1960 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1960 to Jan. 1st, 1961 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1961 to Jan. 1st, 1962 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1962 to Jan. 1st, 1963 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1963 to Jan. 1st, 1964 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1964 to Jan. 1st, 1965 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1965 to Jan. 1st, 1966 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1966 to Jan. 1st, 1967 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1967 to Jan. 1st, 1968 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1968 to Jan. 1st, 1969 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1969 to Jan. 1st, 1970 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1970 to Jan. 1st, 1971 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1971 to Jan. 1st, 1972 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1972 to Jan. 1st, 1973 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1973 to Jan. 1st, 1974 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1974 to Jan. 1st, 1975 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1975 to Jan. 1st, 1976 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1976 to Jan. 1st, 1977 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1977 to Jan. 1st, 1978 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1978 to Jan. 1st, 1979 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1979 to Jan. 1st, 1980 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1980 to Jan. 1st, 1981 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1981 to Jan. 1st, 1982 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1982 to Jan. 1st, 1983 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1983 to Jan. 1st, 1984 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1984 to Jan. 1st, 1985 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1985 to Jan. 1st, 1986 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1986 to Jan. 1st, 1987 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1987 to Jan. 1st, 1988 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1988 to Jan. 1st, 1989 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1989 to Jan. 1st, 1990 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1990 to Jan. 1st, 1991 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1991 to Jan. 1st, 1992 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1992 to Jan. 1st, 1993 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1993 to Jan. 1st, 1994 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1994 to Jan. 1st, 1995 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1995 to Jan. 1st, 1996 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1996 to Jan. 1st, 1997 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1997 to Jan. 1st, 1998 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1998 to Jan. 1st, 1999 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 1999 to Jan. 1st, 2000 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2000 to Jan. 1st, 2001 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2001 to Jan. 1st, 2002 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2002 to Jan. 1st, 2003 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2003 to Jan. 1st, 2004 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2004 to Jan. 1st, 2005 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2005 to Jan. 1st, 2006 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2006 to Jan. 1st, 2007 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2007 to Jan. 1st, 2008 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2008 to Jan. 1st, 2009 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2009 to Jan. 1st, 2010 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2010 to Jan. 1st, 2011 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2011 to Jan. 1st, 2012 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2012 to Jan. 1st, 2013 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2013 to Jan. 1st, 2014 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2014 to Jan. 1st, 2015 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2015 to Jan. 1st, 2016 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2016 to Jan. 1st, 2017 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2017 to Jan. 1st, 2018 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2018 to Jan. 1st, 2019 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2019 to Jan. 1st, 2020 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2020 to Jan. 1st, 2021 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2021 to Jan. 1st, 2022 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2022 to Jan. 1st, 2023 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2023 to Jan. 1st, 2024 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2024 to Jan. 1st, 2025 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2025 to Jan. 1st, 2026 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2026 to Jan. 1st, 2027 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2027 to Jan. 1st, 2028 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2028 to Jan. 1st, 2029 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2029 to Jan. 1st, 2030 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2030 to Jan. 1st, 2031 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2031 to Jan. 1st, 2032 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2032 to Jan. 1st, 2033 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2033 to Jan. 1st, 2034 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2034 to Jan. 1st, 2035 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2035 to Jan. 1st, 2036 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2036 to Jan. 1st, 2037 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2037 to Jan. 1st, 2038 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2038 to Jan. 1st, 2039 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2039 to Jan. 1st, 2040 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2040 to Jan. 1st, 2041 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2041 to Jan. 1st, 2042 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2042 to Jan. 1st, 2043 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2043 to Jan. 1st, 2044 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2044 to Jan. 1st, 2045 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2045 to Jan. 1st, 2046 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2046 to Jan. 1st, 2047 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2047 to Jan. 1st, 2048 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2048 to Jan. 1st, 2049 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2049 to Jan. 1st, 2050 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2050 to Jan. 1st, 2051 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2051 to Jan. 1st, 2052 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2052 to Jan. 1st, 2053 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2053 to Jan. 1st, 2054 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2054 to Jan. 1st, 2055 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2055 to Jan. 1st, 2056 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2056 to Jan. 1st, 2057 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2057 to Jan. 1st, 2058 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2058 to Jan. 1st, 2059 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2059 to Jan. 1st, 2060 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2060 to Jan. 1st, 2061 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2061 to Jan. 1st, 2062 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2062 to Jan. 1st, 2063 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2063 to Jan. 1st, 2064 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2064 to Jan. 1st, 2065 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2065 to Jan. 1st, 2066 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2066 to Jan. 1st, 2067 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2067 to Jan. 1st, 2068 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2068 to Jan. 1st, 2069 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2069 to Jan. 1st, 2070 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2070 to Jan. 1st, 2071 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2071 to Jan. 1st, 2072 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2072 to Jan. 1st, 2073 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2073 to Jan. 1st, 2074 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2074 to Jan. 1st, 2075 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2075 to Jan. 1st, 2076 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2076 to Jan. 1st, 2077 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2077 to Jan. 1st, 2078 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2078 to Jan. 1st, 2079 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2079 to Jan. 1st, 2080 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2080 to Jan. 1st, 2081 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2081 to Jan. 1st, 2082 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2082 to Jan. 1st, 2083 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2083 to Jan. 1st, 2084 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2084 to Jan. 1st, 2085 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2085 to Jan. 1st, 2086 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2086 to Jan. 1st, 2087 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2087 to Jan. 1st, 2088 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2088 to Jan. 1st, 2089 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2089 to Jan. 1st, 2090 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2090 to Jan. 1st, 2091 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2091 to Jan. 1st, 2092 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2092 to Jan. 1st, 2093 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2093 to Jan. 1st, 2094 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2094 to Jan. 1st, 2095 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2095 to Jan. 1st, 2096 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2096 to Jan. 1st, 2097 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2097 to Jan. 1st, 2098 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2098 to Jan. 1st, 2099 ... 1
Ex-Chancellor Jan. 1st, 2099 to Jan. 1st, 2100 ... 1

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 120. Baireuth, den 7. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescripts aus dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 16ten d. M. ergeht zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung nachstehende allgemeine

Bekanntmachung.

„Das Gesetz vom 11. September d. J., einige Veränderungen in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 betreffend, verordnet unter anderm:

1) daß künftig alle Eingaben, Beilagen, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine, die bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde, bei einer Staats- oder anderen öffentlichen Casse übergeben werden, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich von der Stempelpflicht befreiet sind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden müssen. —

2) Nur wenn die Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertiget werde, jedoch muß in diesem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb acht, längstens vierzehn Tagen beigeheftet, und dieses durch eine Gerichts-Behörde kostenfrei constatirt werden. —

3) Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. zu 32 fl., so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bögen genommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle von dem größern Bogen anfangend oder nach Umständen nur auf den größern Bogen zu schreiben, und die Ergänzungs-Bögen sind mit der Urkunde zusammen zu heften. —

4) Die Beilegung von Stempelbögen wird nur noch gestattet:
   a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bei Gericht produzirt werden,
   b) bei älteren Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden. —
   c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen. Eben so ist

5) bei Inventarien, deren Betrag man nicht zum Voraus kennt, und bei Testamenten der Stempelpflicht durch Beiheftung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers zu genügen.

Bonds issued under the Act of 1st and 2nd Geo. IV. cap. 78, for the Purchase of Lands for the Enlargement of the Harbour of Dover.

	£	s.	d.
Interest on 1,000 Bonds, at 4 per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	40	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 3½ per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	35	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 3 per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	30	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 2½ per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	25	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 2 per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	20	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 1½ per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	15	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 1 per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	10	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at ½ per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	5	0	0

Bonds issued under the Act of 1st and 2nd Geo. IV. cap. 78, for the Purchase of Lands for the Enlargement of the Harbour of Dover.

	£	s.	d.
Interest on 1,000 Bonds, at 4 per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	40	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 3½ per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	35	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 3 per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	30	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 2½ per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	25	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 2 per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	20	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 1½ per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	15	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at 1 per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	10	0	0
Interest on 1,000 Bonds, at ½ per Cent. per Annum, payable 1st January and 1st July	5	0	0

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 119. Baireuth, den 4. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 22. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden sämmtliche Königl. Dekanate und Pfarrämter des vormaligen Baireuther Oberlandes wegen der Sammlungen für das Waisenhaus mit den Büchsen, oder Becken vor den Kirchthüren, auf das unterm 16. August 1819 — Kreis-Intelligenzblatt 1819, Nr 103, Seite 713 — erlassene Ausschreiben in gleichem Betreff hiemit aufmerksam gemacht, und von ihnen durchgängig der pünktliche Vollzug desselben gewärtiget.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Dekanate und Pfarrämter des vormaligen Baireuther Oberlandes.

Die Sammlungen für das Waisenhaus mit den Büchsen, oder Becken vor den Kirchthüren betreffend.

Friedmann.

Baireuth, den 23. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Sämmtliche Districts-Polizei Behörden des Obermainkreises erhalten andurch die Weisung, über die Heimaths-Verhältnisse des unten bezeichneten, für blödsinnig erkannten Menschen, welcher im Landgerichte Wertingen im Oberdonaukreise aufgegriffen worden ist, die erforderlichen Nachforschungen eintreten zu lassen, und das Ergeben binnen 4 Wochen der unterfertigten Königl. Stelle zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königl. Districts-Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Einen im Landgerichte Wertingen, im Oberdonaukreise aufgegriffenen blödsinnigen Menschen betreffend.

Friedmann.

Bezeichnung eines aufgegriffenen blödsinnigen Menschen.

Derselbe mißt 5 Schuh, 10 Zoll, 6 Linien. Er hat schwarzbraune kurz geschnittene Haare, ein länglichtes Gesicht, schwarzbraune Augen, braune Augenbraunen, eine stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, spitziges Kinn, und an der rechten Seite oberhalb dem Kinn eine kleine Geschwulst mit einer Narbe. Er hat einen sehr hohen Räl-

ten, an dem linken Arm den Zeigfinger ganz eingebogen, und kann denselben nicht ausstrecken; er spricht oberpfälzischen Dialect.

Er trägt einen grauen Filzhut, am Leibe einen blauwirkenen ganz zerlumpten Janker mit gleichen Knöpfen, eine schwarztuchene Weste, mit gleichen Knöpfen, unter dieser eine blautuchene, von welcher aber vom Ueberzug nicht mehr viel vorhanden ist, vielmehr das Unterfutter ganz hervorschaut, einen Hosenträger von blauem Band, gelbe Nanquin-Hosen, keine Schuhe und keine Strümpfe, ein ganz zerlumptes Hemd mit dem Rücktheil auf der Brust.

Baireuth, den 30. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben dem Antrage Unseres Staatsministeriums der Finanzen über eine verbesserte Einrichtung des Stempelwesens in den sieben obern Kreisen Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und verordnen demnach wie folgt:

I.

Mit dem Schlusse dieses Etatsjahres hören die besondern Siegelämter der sieben obern Kreise auf.

II.

Das Geschäft der Stempelung wird von Unserem Hauptmünzamte, und der Central-Verlag von einem Haupt-Verwaltungs- und Verlags mte in der Residenzstadt besorgt, der Verlag in den Kreisen geht an die Oberaufschlag-Aemter über.

III.

Die Oberaufschlagämter haben als Stempel-Verlags-Aemter:

1) die gestempelten Papiere an die Expeditionen der Königl. Stellen und an die Königl. Aemter auf Abrechnung abzugeben, mit denselben Abrechnung zu pflegen und für die verkauften Papiere die Gelder einzunehmen; desgleichen

2) den Verkauf des Stempelpapiers an Patrimonialgerichte, Magistrate, Handelsleute und andere Private in größeren Parthien gegen Bezahlung zu besorgen;

3) die Minuto- oder Extra-Stempelung, wo sie nach dem Gesetze vom 11ten d. M. ausnahmsweise noch Statt findet, gegen erhaltene Zahlung durch das Haupt-Verlagsamt zu erwirken;

4) Die Spielkarten und Kalender-Stempel des Kreises zu verwahren und damit die verlangten Stempelungen gegen Bezahlung vorzunehmen.

Dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung.

Diese Bekanntmachung ist in den Kreis-Intelligenzblättern dreimal zu wiederholen.

Tegernsee, den 15. September 1825.

Maximilian Joseph.
Freiherr v. Lerchenfeld.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der General-Secretair,
v. Geiger.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

Bekanntmachung.
Die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens in den 7 herobern Kreisen betr.

Sepdt.

Bekanntmachung.

Nach einer höchsten Entschließung der Königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises vom 8ten d. Mts., soll die Conscription der Alters-Classe

1805

sofort in den vorgeschriebenen Zeiträumen vorgenommen werden.

Zu diesem Ende ist Behufs der Anfertigung der Conscriptions-Liste der Alters-Classe

1805

Termin auf

Montag den 10. October, Vormittags 9 Uhr,

in dem Sitzungs-Zimmer des Stadt-Magistrats anberaumt worden.

In diesem haben zu erscheinen:

1) die im Jahre 1805 im hiesigen Stadtbezirk gebornen Jünglinge,
2) die aus früheren Alters-Classen zu dieser Altersclasse hingewiesenen Individuen,
3) diejenigen Jünglinge, welche anderwärts geboren sind, deren Eltern jedoch ihren Wohnsitz gesetzlich dahier begründet haben,
4) die Eltern, Pfleg-Eltern, Vormünder oder sonstige nächste Verwandte der abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge.

In diesem Termin können auch die hier anwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge aus anderen Königlichen Gerichts-Bezirken erscheinen, damit deren körperliche Untersuchung vorgenommen, und das Resultat ihren ordentlichen Conscriptions-Behörden mitgetheilt werden kann.

Die Einschreibung der ungehorsam ausbleibenden conscriptionspflichtigen Jünglinge, wird, so weit sie erfolgen kann, von Amtswegen vorgenommen werden; übrigens werden dieselben, wenn sie für militairdienstauglich befunden worden sind, mit nachstehenden Strafen belegt:

1) sie verlieren den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
2) das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und
3) werden als solche bezeichnet,

welche zuerst einzureihen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche zur Conscription der Alters-Classe 1805 gehörigen Jünglinge zu achten.

Baireuth, am 29. September 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth,
als Conscriptions-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

In der Mitte des nächsten Monats October werden von der Verwaltung der Leih- und Pfand-Anstalt die für den Monat

August 1824

unausgelößt verbliebenen Pfänder dem öffentlichen meistbiethenden Verkaufe ausgesetzt, welches andurch zur vorläufigen Kenntniß des hiesigen Publikums gebracht wird. Baireuth, am 27. September 1825.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.
Hagen.

Schoberth.

Montag den 10. October, Vormittag um 10 Uhr, werden eine Quantität Dünger, dann Roggenkleien und Erde dahier an die Meistbietenden verkauft, wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. St. Georgen, den 27. September 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Nach vorliegendem Königl. Regierungs-Rescript vom 25sten l. M. September ist der Preis des Flößholzes von der heurigen Flöße

für eine Baierische Normal-Klafter Scheitholz auf 5 fl. und
für eine Klafter Stockholz auf 3 fl. 18 kr.

unter genauer Berechnung der Fläß- und Administrativkosten ausgemittelt und festgesetzt worden.

Den hiesigen Stadt-Einwohnern werden diese Holzpreiße mit der Bemerkung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Flößholz zu erhalten wünschen,

Samstag den 15ten l. M. October

Zu beschaffen sind Kunststoffplatten für Fenster, Türen und Wände, Kunststoffrohre, Kunststoffschläuche, Kunststoffbeschläge, Kunststoffbeläge, Kunststoffmöbel, Kunststoffbehälter, Kunststoffschaum, Kunststoffgewebe, Kunststoffbänder, Kunststoffschnüre, Kunststoffseile, Kunststoffnetze, Kunststoffsäcke, Kunststoffbeutel, Kunststoffverpackungen, Kunststoffspielwaren, Kunststoffschuhe, Kunststoffbekleidung, Kunststoffhandschuhe, Kunststoffschürzen, Kunststoffregenmäntel, Kunststoffhüte, Kunststoffmützen, Kunststoffschirme, Kunststoffstöcke, Kunststoffgriffe, Kunststoffknöpfe, Kunststoffschnallen, Kunststoffreißverschlüsse, Kunststoffetiketten, Kunststoffschilder, Kunststoffmarken, Kunststoffausweise, Kunststoffkarten, Kunststoffmünzen, Kunststoffgeld, Kunststoffbriefmarken, Kunststoffumschläge, Kunststoffpostkarten, Kunststoffbriefpapier, Kunststoffschreibwaren, Kunststoffbücher, Kunststoffzeitschriften, Kunststoffzeitungen, Kunststoffplakate, Kunststoffbilder, Kunststoffrahmen, Kunststoffspiegel, Kunststoffuhren, Kunststoffbrillen, Kunststoffgläser, Kunststoffobjektive, Kunststoffprismen, Kunststoffmikroskope, Kunststoffteleskope, Kunststoffkameras, Kunststoffprojektoren, Kunststoffleinwände, Kunststoffbildschirme, Kunststoffmonitore, Kunststoffgehäuse, Kunststoffchassis, Kunststoffplatinen, Kunststoffleiterplatten, Kunststoffisolatoren, Kunststoffkondensatoren, Kunststoffwiderstände, Kunststoffspulen, Kunststoffrelais, Kunststoffschalter, Kunststoffsteckdosen, Kunststoffstecker, Kunststoffkabel, Kunststoffleitungen, Kunststoffantennen, Kunststoffmasten, Kunststoffisolatoren, Kunststoffabspannungen, Kunststoffverankerungen, Kunststoffbefestigungen, Kunststoffschrauben, Kunststoffmuttern, Kunststoffbolzen, Kunststoffnieten, Kunststoffdübel, Kunststoffhaken, Kunststoffösen, Kunststoffringe, Kunststoffscheiben, Kunststoffunterlegscheiben, Kunststoffdichtungen, Kunststoffmanschetten, Kunststoffbälge, Kunststoffmembranen, Kunststoffventile, Kunststoffhähne, Kunststoffarmaturen, Kunststoffpumpen, Kunststoffmotoren, Kunststoffgetriebe, Kunststoffzahnräder, Kunststoffwellen, Kunststoffachsen, Kunststoffrollen, Kunststoffkugeln, Kunststoffgleitlager, Kunststoffbuchsen, Kunststoffführungen, Kunststoffschienen, Kunststoffprofile, Kunststoffleisten, Kunststoffkanten, Kunststoffecken, Kunststoffwinkel, Kunststoffstreben, Kunststoffträger, Kunststoffbalken, Kunststoffsäulen, Kunststoffpfeiler, Kunststoffbögen, Kunststoffgewölbe, Kunststoffkuppeln, Kunststoffdächer, Kunststoffdachpappe, Kunststoffdachziegel, Kunststoffdachrinnen, Kunststoffregenrohre, Kunststoffabflussrohre, Kunststoffsiphons, Kunststoffgullys, Kunststoffschächte, Kunststoffdeckel, Kunststoffroste, Kunststoffgitter, Kunststoffzäune, Kunststoffpfosten, Kunststoffpfähle, Kunststoffbarrieren, Kunststoffabsperrungen, Kunststoffschranken, Kunststoffpoller, Kunststoffbojen, Kunststoffschwimmer, Kunststoffboote, Kunststoffkanus, Kunststoffkajaks, Kunststoffruder, Kunststoffpaddel, Kunststoffsegel, Kunststoffmasten, Kunststoffrümpfe, Kunststoffdecks, Kunststoffaufbauten, Kunststoffkabinen, Kunststoffsitze, Kunststoffbänke, Kunststoffstühle, Kunststofftische, Kunststoffschränke, Kunststoffregale, Kunststoffkisten, Kunststoffkästen, Kunststoffkoffer, Kunststoffbehälter, Kunststoffeimer, Kunststoffwannen, Kunststoffbecken, Kunststoffbottiche, Kunststoffkübel, Kunststoffgefäße, Kunststoffflaschen, Kunststoffkanister, Kunststoffdosen, Kunststoffbüchsen, Kunststoffschalen, Kunststoffteller, Kunststoffbesteck, Kunststoffmesser, Kunststoffgabeln, Kunststofflöffel, Kunststoffschöpfkellen, Kunststoffsiebe, Kunststoffnetze, Kunststoffbürsten, Kunststoffbesen, Kunststoffschrubber, Kunststoffmopps, Kunststoffwischer, Kunststoffhandfeger, Kunststoffkehrschaufeln, Kunststoffmülleimer, Kunststoffmülltonnen, Kunststoffmüllsäcke, Kunststoffmüllbeutel, Kunststoffmüllpressen, Kunststoffmüllcontainer, Kunststoffmüllwagen, Kunststoffmüllfahrzeuge, Kunststoffmüllboote, Kunststoffmüllbarrieren, Kunststoffmüllabsperrungen, Kunststoffmüllschranken, Kunststoffmüllpoller, Kunststoffmüllbojen, Kunststoffmüllschwimmer, Kunststoffmüllboote, Kunststoffmüllkanus, Kunststoffmüllkajaks, Kunststoffmüllruder, Kunststoffmüllpaddel, Kunststoffmüllsegel, Kunststoffmüllmasten, Kunststoffmüllrümpfe, Kunststoffmülldecks, Kunststoffmüllaufbauten, Kunststoffmüllkabinen, Kunststoffmüllsitze, Kunststoffmüllbänke, Kunststoffmüllstühle, Kunststoffmülltische, Kunststoffmüllschränke, Kunststoffmüllregale, Kunststoffmüllkisten, Kunststoffmüllkästen, Kunststoffmüllkoffer, Kunststoffmüllbehälter, Kunststoffmülleimer, Kunststoffmüllwannen, Kunststoffmüllbecken, Kunststoffmüllbottiche, Kunststoffmüllkübel, Kunststoffmüllgefäße, Kunststoffmüllflaschen, Kunststoffmüllkanister, Kunststoffmülldosen, Kunststoffmüllbüchsen, Kunststoffmüllschalen, Kunststoffmüllteller, Kunststoffmüllbesteck, Kunststoffmüllmesser, Kunststoffmüllgabeln, Kunststoffmüllöffel, Kunststoffmüllschöpfkellen, Kunststoffmüllsiebe, Kunststoffmüllnetze, Kunststoffmüllbürsten, Kunststoffmüllbesen, Kunststoffmüllschrubber, Kunststoffmüllmopps, Kunststoffmüllwischer, Kunststoffmüllhandfeger, Kunststoffmüll

zeichneten Königlichen Landgerichts zu erscheinen haben. Hollfeld, den 16. September 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Im Executionswege werden nachstehende Realitäten der Heinrich Löhleins Wittwe dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Haus, mit Stadel und Hofraith, B. N. 732, mit 550 fl. Steuercapital, geschätzt auf 1100 fl., dann 2) zwei Gärtlein neben dem Hause, B. N. 733, mit 150 fl. Steuercapital, geschätzt auf 350 fl. Diese Realitäten sind als Kanzleizinslehen dem Rentamte Kronach grundbar, in allen Veränderungsfällen mit 10 Procent handlohnbar, auf Ableben des Lehenherrn mit 2 fl. 30 kr. ständigem Todenfalle und 47½ kr. Schreibgeld pflichtig, und nach Lehenbuchs fol. 33b pos. 2. mit 6¼ kr. Erbzins belegt. Der Verkauf obiger Realitäten geschieht am

Mittwoch den 26. October 1825, Vormittags,

in der Landgerichts-Kanzlei, nach Vorschrift der Executions-Ordnung, und werden hiezu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen. Kronach, am 22. September 1825.

Königliches Landgericht.
Desch.

Zur Vollstreckung richterlicher Hilfe wird auf Samstag den 15. October das Anwesen des Bauers Georg Heinlein in Hungenberg, welches Haus und Stadel, ¼ Tagw. Garten, 9¼ Tagw. Feld, ¼ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Wald, 7 Pflanzbeete Gemeinde-Antheil und Nutzantheil an unvertheilten Gemeinde-Gründen in sich faßt, öffentlich versteigert. Käufer haben sich an jenem Tage zu Hungenberg einzufinden, und nach Vernehmung der weitern Kaufsbedingniße ihre Anbote zu Protokoll zu geben. Hollfeld, am 2. September 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Auf den Antrag des Webermeisters Johann Friedrich Rupprecht in Berneck, als Vormund des minderjährigen Johann Friedrich Rupprecht sollen die zum Nachlaß des verstorbenen Bürgers und Fleischhackergesellen Johann Georg Rupprecht gehörigen Immobilien, bestehend a) in dem halben Wohnhaus in Berneck, Nr. 123; b) in einem Keller-Gebäude, unter welchem sich ein gewölbter Bierkeller befindet; c) in einem halben Stadel, und d) vier Gemeindetheilen auf der Kirchleithen und in der Knoten, sämmtlich auf 585 fl. — kr. gerichtlich abgeschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. — Zur Vornahme des Verkaufes an den Meistbiethenden wird Termin auf

Montag den 14. November Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber in dem Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. — Die Lasten und Abgaben, so wie Grundacten, können zu jeder Zeit in loco registraturae eingesehen werden. Berneck, am 24. September 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf den Antrag des Kaufmann Pfretschner zu Cronach werden in vim executionis die dem Webermeister Johann Jocob Geißer zu Geroldsgrün zugehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einem halben Wohnhaus, Nr. 57, von 57 Fuß Länge und 32 Fuß Breite, zweistöckig, oben von Bindwerk und unten von Mauerwerk erbaut und mit Schiefer gedeckt, dasselbe enthält eine Stube, zwei Kammern, einen gemeinschaftlichen Hausplatz, einen unbelegten Boden, und einen gewölbten Keller, nebst Hofrecht und Dungstätte; 2) in der Hälfte von ein Tagwerk Wiesengeräum, an der Steinwießner Straße gelegen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

20. October c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 20. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürnberger.

Gegen den Bauern Johann Seeberger zu Bammersdorf ist vom Königl. Landgericht Forchheim der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche einen gerechten Anspruch

ACCORDING FOR ACQUISITION AND CONSTRUCTION OF PUBLIC WORKS.

Mr. SPEAKER. The question is on the motion of the gentleman from Kansas [Mr. CAMPBELL] to suspend the rules and pass the bill just read.

The question was taken; and two-thirds having voted in favor thereof, the rules were suspended, and the bill was passed.

ACCORDING FOR ACQUISITION AND CONSTRUCTION OF PUBLIC WORKS.

Mr. SPEAKER. The question is on the motion of the gentleman from Kansas [Mr. CAMPBELL] to suspend the rules and pass the bill just read.

The question was taken; and two-thirds having voted in favor thereof, the rules were suspended, and the bill was passed.

ACCORDING FOR ACQUISITION AND CONSTRUCTION OF PUBLIC WORKS.

Mr. SPEAKER. The question is on the motion of the gentleman from Kansas [Mr. CAMPBELL] to suspend the rules and pass the bill just read.

The question was taken; and two-thirds having voted in favor thereof, the rules were suspended, and the bill was passed.

ACCORDING FOR ACQUISITION AND CONSTRUCTION OF PUBLIC WORKS.

Mr. SPEAKER. The question is on the motion of the gentleman from Kansas [Mr. CAMPBELL] to suspend the rules and pass the bill just read.

The question was taken; and two-thirds having voted in favor thereof, the rules were suspended, and the bill was passed.

Executions-Ordnung gewärtigen können. Ebermannstadt, den 15. September 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

In der Georg Schmidtischen Concurssache von Euchenreuth ist unterm heutigen das erlassene Präclusions- und Locations-Erkenntniß an die Gerichtstafel angeheftet werden, welches den betheiligten Gläubigern zur Nachricht dienet. Stadtsteinach, den 26. September 1825.

Königliches Landgericht.
Lamberger.

Der Waltershöfer Jagddistrict mit den anliegenden Holz- und Feldfluren von Pfaffenreuth, Wölfersreuth, und Walmreuth, wird höchsten Auftrags gemäß, am

Montag den 17. October Vormittags 10 Uhr,

im Königlichen Forstamtslocale dahier in öffentlicher Versteigerung verpachtet, wozu pachtungsfähige Jagdliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Königliche Forstwärter Bergmann in Rodenzenreuth beauftragt ist, die Grenzen dieses Jagddistricts vor der Verpachtung vorzuzeigen. Wunsiedel, den 29. September 1825.

Königliches Forst- und Rent-Amt.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Jacob Finzel, Wirth zu Lahm und Gutsbesitzer zu Pülsdorf, rechtlich Statt finde, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf

Dienstag den 25. October l. Js. Vormittags 8 Uhr,

an welchem Termine von Jacob Finzel ein Fristen- und Nachlaßvorschlag unter Vorlegung des Abzahlungsplanes gemacht werden will, zur Richtigstellung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung, anher vorgeladen. Gleiche Vorladung ergeht an diejenigen, welche vor dem 4. Mai 1824 an Johann Lorenz Finzel von hier, Gutsübergeber und Schwiegervater des Jacob Finzel, Forderungen, für welche dieser als Gutsübernehmer nach Vertrag haftet, zu machen haben. Lahm, am 17. September 1825.

Herzoglich Baierisches Patrimoniolgericht I. Classe.
Hötzler, Patrimonialrichter.

Die unbekannten Gläubiger des verstorbenen Träpfhausbesitzers Johann Nicol Fischer zu Töpen, haben sich zur Liquidation ihrer Forderungen am

22. October Vormittags,

bei Vermeidung des Ausschlusses von der geringen Masse dahier einzufinden. Hof, am 17. August 1825.

Freiherrlich von Heynitzisches Patrimonialgericht Töpen.

Da auf das Pfabische Anwesen aufm Krögelhof ein unter der Taxe sehr geringes Gebot gelegt worden ist, so wird unter Beziehung auf das Patent, den 5. August curr. und Intelligenz-Blatt Nr. 96, 100 und 103 anderweiter Strichtermin auf den

18. October Vormittag 9 Uhr

anberaumt, und solches Kaufslustigen hiermit bekannt gemacht. Buchau, den 19. September 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 19. September 1825 bis 24ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	104	104	93	6	10	30	9	33	8	36
Roggen	—	40	40	40	—	7	48	6	54	6	—
Gerste	—	10	10	10	—	5	15	4	52	4	30
Haber	—	33	33	33	—	3	48	3	18	2	46
Erbsen	—	1	1	1	—	10	30	9	39	8	48
Linsen	—	1	1	1	—	10	30	—	—	—	—

Baireuth, den 26. September 1825.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,
Hagen.

Schoberth.

| | | |

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 120. Baireuth, den 7. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescripts aus dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 16ten d. M. ergeht zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung nachstehende allgemeine

Bekanntmachung.

„Das Gesetz vom 11. September d. J., einige Veränderungen in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 betreffend, verordnet unter anderm:

1) daß künftig alle Eingaben, Beilagen, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine, die bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde, bei einer Staats- oder anderen öffentlichen Casse übergeben werden, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich von der Stempelpflicht befreiet sind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden müssen. —

2) Nur wenn die Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertiget werde, jedoch muß in diesem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb acht, längstens vierzehn Tagen beigeheftet, und dieses durch eine Gerichts-Behörde kostenfrei constatirt werden. —

3) Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. zu 32 fl., so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bögen genommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle von dem größern Bogen anfangend oder nach Umständen nur auf den größern Bogen zu schreiben, und die Ergänzungs-Bögen sind mit der Urkunde zusammen zu heften. —

4) Die Beilegung von Stempelbögen wird nur noch gestattet:
   a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bei Gericht produzirt werden,
   b) bei älteren Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden. —
   c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen. Eben so ist

5) bei Inventarien, deren Betrag man nicht zum Voraus kennt, und bei Testamenten der Stempelpflicht durch Beiheftung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers zu genügen.

6) Der Gradations-Stempel ist bestimmt:

von	1	bis	49 fl.	}	inclusive	.	.	.	.	.	.	— fl. 3 kr.
"	50	"	99 "			.	.	.	.	.	.	— fl. 6 kr.
"	100	"	299 "			.	.	.	.	.	.	— fl. 15 kr.
"	300	"	499 "			.	.	.	.	.	.	— fl. 30 kr.
"	500	"	999 "			.	.	.	.	.	.	1 fl. — kr.
"	1000	"	1999 "			.	.	.	.	.	.	2 fl. — kr.
"	2000	"	2499 "			.	.	.	.	.	.	3 fl. — kr.
"	2500	"	2999 "			.	.	.	.	.	.	4 fl. — kr.

und sofort von jeden 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

7) Der Classenstempel verbleibt bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. December 1812.

8) In Ansehung der Uebertretungen ist verordnet:

a) Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu 3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr.
" 6 kr. " " " 3 fl. — kr.
" 15 kr. " " " 5 fl. — kr.
" 30 kr. " " " 7 fl. — kr.

Wer einen Guldenstempel oder einen höhern unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag; —

b) Gebraucht ein Private nur ein geringeres, als das normale Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

Auf diese gesetzlichen Normen wird Jedermann aufmerksam gemacht, damit er seiner Pflicht genügen, und sich von aller Strafe befreiet halten möge."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Graf Münster.

Die Veränderungen im Stempel Gesetz betr. Seydt.

Baireuth, den 1. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Arlesried, Dekanates Memmingen, ist durch den Tod des Pfarrers Christian Wilhelm Wolff erlediget worden, deren Ertrag nach der revidirten und abgeschlossenen Faßion auf

723 fl. 24 kr.

berechnet ist. Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig einzureichen.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

Das Absterben des Pfarrers Christian Wilhelm Wolff zu Arlesried, Dekanates Memmingen betreffend. Toussaint.

Bekanntmachung.

In der Mitte des nächsten Monats October werden von der Verwaltung der Leih- und Pfand-Anstalt die für den Monat

August 1824

unausgelöst verbliebenen Pfänder dem öffentlichen meist-

theiligten Gläubigern des gedachten Gahn eröffnet. Weismain, den 27. September 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Trüpfhaus der verstorbenen Schneidermeister Höflerschen Eheleute zu Marlofstein muß zum Behuf der Befriedigung der Gläubiger nach dem Antrag der Höflerschen Curatoren meistbietend zum Verkauf gebracht werden. Hiezu ist auf den

8. November, Vormittags 9 Uhr,

Termin festgesetzt, und wird solches Kaufslustigen, die zugleich besitz- und zahlungsfähig sind, mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß der Strichtermin zu Marlofstein im Deinhardtischen Wirthshauße wird abgehalten werden, wohin also dieselben zu erscheinen haben. Bei dieser Gelegenheit wird auch zugleich das wenige Mobiliarvermögen besagter Eheleute meistbietend gegen gleich baare Zahlung versilbert werden. Gräfenberg, den 19. September 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Zur Tilgung einer Hypothekforderung soll das Wohnhaus des Webermeisters Conrad Böhmer zu Marlofstein, Haus-Nr. 9, mit Stadel, Nebengebäude, Backofen und Gewinderecht, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

15. November, Vor- und Nachmittags,

im Sitze des Gerichts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß die Taxe dieser Grundstücke in der Registratur eingesehen werden kann. Gräfenberg, den 20. September 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Zur Vollstreckung richterlicher Hilfe wird auf Samstag den 15. October das Anwesen des Bauers Georg Heinlein in Hungenberg, welches Haus und Stadel, ¼ Tagw. Garten, 9½ Tagw. Feld, ½ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Wald, 7 Pflanzbeete Gemeinde-Antheil und Nutzantheil an unvertheilten Gemeinde-Gründen in sich faßt, öffentlich versteigert. Käufer haben sich an jenem Tage zu Hungenberg einzufinden, und nach Vernehmung der weitern Kaufsbedingniße ihre Anbote zu Protokoll zu geben. Hollfeld, am 2. September 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Zur Ermessung des Schuldenstandes des verlebten ledigen Pachtwirthes Johann Michael Ganzhöfer zu Weiher, werden hiemit sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben aufgefodert, am Samstag den

29. October l. Js.,

ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel anzugeben, widrigenfalls die Nichterscheinenden bei der Beurtheilung des weiteren Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Hollfeld, am 10. September 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf den Antrag des Kaufmann Pfretschner zu Cronach werden in vim executionis die dem Webermeister Johann Jocob Geißer zu Geroldsgrün zugehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einem halben Wohnhaus, Nr. 57, von 57 Fuß Länge und 32 Fuß Breite, zweistöckig, oben von Bindwerk und unten von Mauerwerk erbaut und mit Schiefer gedeckt, dasselbe enthält eine Stube, zwei Kammern, einen gemeinschaftlichen Hausplatz, einen unbelegten Boden, und einen gewölbten Keller, nebst Hofrecht und Dungstätte; 2) in der Hälfte von ein Tagwerk Wiesengeräum, an der Steinwießner Straße gelegen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

20. October c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 20. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Gegen den Bauern Johann Seeberger zu Bammersdorf ist vom Königl. Landgericht Forchheim der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche einen gerechten Anspruch gegen den Gantirer machen zu können glauben, zur Liqui-

Nr. 2 vom 15.1.1997 – Seite 3

Ausschreibung

Ausschreibung

Ausschreibung

Ausschreibung

Ausschreibung

Ausschreibung

Ausschreibung

Ausschreibung

hinter Ködlz, 16) 5 Jauchert desgleichen, welche Holzparzellen sub Nr. 15 und 16 noch nicht naturaliter abgetheilt sind, sondern vielmehr in dem Miteigenthumsrechte an a) 15 Jauchert Holz mit dem Bäckermeister Ambrosius Langheinrich zu Hof zur Hälfte, und an b) 15 Jauchert dergleichen, zum Drittheil mit dem gedachten Ambrosius Langheinrich und dem Melbermeister Adam Gewinner zu ⅓ besteht. Bietungstermin wird hiermit auf den

12. October c., Vormittags 10 Uhr,

ausgeschrieben, wozu bietungs- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Der Verkauf erfolget salva ratificatione des vormundschaftlichen Gerichtes. Die Taxe und nähere Beschreibung der Immobilien kann in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts vor dem Termine eingesehen werden. Hof, den 1. September 1825.

Königliches Landgericht.
Schmidt.

Im Concurse des Matthäus Gahn zu Kirchlein, wird das Prioritäts-Erkenntniß des Königlichen Landgerichts Weismain am 24. October d. J. ad valvas publicas judicii angeheftet werden. Dieses wird den betheiligten Gläubigern des gedachten Gahn eröffnet. Weismain, den 27. September 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Vollstreckung richterlicher Hilfe wird auf Samstag den 15. October das Anwesen des Bauers Georg Heinlein in Hungenberg, welches Haus und Stadel, ¼ Tagw. Garten, 9¼ Tagw. Feld, ½ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Wald, 7 Pflanzbeete Gemeinde-Antheil und Nutzantheil an unvertheilten Gemeinde-Gründen in sich faßt, öffentlich versteigert. Käufer haben sich an jenem Tage zu Hungenberg einzufinden, und nach Vernehmung der weitern Kaufsbedingniße ihre Anbote zu Protokoll zu geben. Hollfeld, am 2. September 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Die beiden Handelsjuden Möses Löb Seebacher und Nachmann Hirschaider von Kunreuth, haben ihre Insolvenz erklärt, und dem Gantverfahren sich unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 24. October d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 28. November,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung auf

Donnerstag den 22. December,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der besagten beiden Handelsjuden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantlage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gantirer in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 10. September 1825.

Königliches Landgericht.
Weniger, Assessor.

Von Königlichen Landgerichtswegen wird hiermit bekannt gemacht, daß das Prioritätserkenntniß in der Matthäus Güntherischen Gantsache von Schlofkenau heute in vim publicati ad valv. publicas judicii affigirt worden. Münchberg, den 7. September 1825.

Königliches Landgericht.
Lic. Bedall.

Nachbenannte zur Gantmasse des Johann Seeberger von Baumersdorf gehörigen Realitäten werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: 1) ein Haus mit Scheune und Hofraith, und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindgründen; 2) ¼ Tagwerk Baum-Feld, im Knirlein; 3) ⅛ Tagwerk Wiese, die Betzenwiese; 4) ⅛ Tagwerk Baumfeld, im Merzengarten; 5) ⅛ Tagwerk Baumfeld allda; 6) ⅛ Tagwerk Feld, die Förders-

Ihr Deutschen, ihr habt es weit gebracht! Erst seid ihr Barbaren, dann Christen, dann Ritter, dann Bürger, dann Bauern, dann wieder Barbaren.

widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an dessen sich legitimirte nächste Anverwandte ausgehändigt werden wird. Nordhalben, am 29. Juli 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Der Waltershöfer Jagddistrict mit den anliegenden Holz- und Feldfluren von Pfaffenreuth, Wölfersreuth, und Walmreuth, wird höchsten Auftrags gemäß, am

Montag den 17. October Vormittags 10 Uhr,

im Königlichen Forstamtslocale dahier in öffentlicher Versteigerung verpachtet, wozu pachtungsfähige Jagdliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß der Königliche Forstwärter Bergmann in Rodenzenreuth beauftragt ist, die Grenzen dieses Jagddistricts vor der Verpachtung vorzuzeigen. Wunsiedel, den 29. September 1825.

Königliches Forst- und Rent-Amt.

Die an den nun verstorbenen Landrichter von Leistner verpachtet gewesene Jagd „das Eschenbacher Burgegeding" wird auf den Grund eines hohen Regierungs-Befehls, mit Vorbehalt höchster Genehmigung,

Samstag den 15. October d. J.

der anderweiten öffentlichen und meistbietenden Verpachtung auf Widerruf, unter den gesetzlichen Bedingungen ausgesetzt, wozu man Pachtlustige früh 9 Uhr in das Geschäftszimmer des Königl. Rentamts Speinshart einladet. Speinshardt und Neustadt am Kulm, den 14. September 1825.

K. Rentamt Eschenbach und Forstamt Pressath.
Kohl. Frhr. v. Marschall.

Da auf das Pfabische Anwesen aufm Krögelhof ein unter der Taxe sehr geringes Gebot gelegt worden ist, so wird unter Beziehung auf das Patent, den 5. August curr. und Intelligenz-Blatt Nr. 96, 100 und 103 anderweiter Strichtermin auf den

18. October Vormittag 9 Uhr

anberaumt, und solches Kaufslustigen hiermit bekannt gemacht. Buchau, den 19. September 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht.
Hoffmann.

Ein dem Tagwächter Georg Koch dahier zugehöriges Feld, der Steinbrugsacker, wird am

17. October, Vormittags 9 Uhr,

im Wege der Hülfsvollstreckung meistbietend verkauft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt:

Mühlhausen, 17. September 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.
Wülfert.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen folgende zum Rittergut Schmeilsdorf zinslehenbare, den Webermeister Georg Mayerischen Relicten zu Schmeilsdorf zugehörige Immobilien, als: a) ein Tropfgültlein, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, dann 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten, und ½ Tagwerk Feld aus den vertheilten Gemeindegründen, b) 2½ Tagwerk Feld, als die 2te Abtheilung von dem sogenannten Beetlein-Acker, dann c) ½ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Schappersleithen, d) 1 gut Tagwerk Wiesen von der sogenannten obern Brunnwiese, welche nach der gerichtlichen Schätzung zusammen auf 1415 fl. rhl. gewürdigt wurden, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Da hiezu ein Termin auf

Donnerstag den 27. October, Vormittags,

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 17. September 1825.

Freiherrlich v. Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts zu Weismain wird das nunmehr zur Concursmasse des Bürgers Franz Lorenz Hülmer zu Weismain gehörige, der Freiherrlich von Redwitzischen Seniorats-Herrschaft erbzinslehenbare Grundstück, nemlich ein Acker, im Kastenflur, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Bietungs-Termin auf

Sonnabend den 15. k. Ms. October,
Vormittags 10 Uhr

in der Absicht bekannt gemacht, damit Kaufsliebhaber

a concentration of 0.5 mM, 1 mM, 2 mM, 4 mM, 8 mM, 16 mM, 32 mM, 64 mM, 128 mM, 256 mM, 512 mM, 1024 mM, 2048 mM, 4096 mM, 8192 mM, 16384 mM, 32768 mM, 65536 mM, 131072 mM, 262144 mM, 524288 mM, 1048576 mM, 2097152 mM, 4194304 mM, 8388608 mM, 16777216 mM, 33554432 mM, 67108864 mM, 134217728 mM, 268435456 mM, 536870912 mM, 1073741824 mM, 2147483648 mM, 4294967296 mM, 8589934592 mM, 17179869184 mM, 34359738368 mM, 68719476736 mM, 137438953472 mM, 274877906944 mM, 549755813888 mM, 1099511627776 mM, 2199023255552 mM, 4398046511104 mM, 8796093022208 mM, 17592186044416 mM, 35184372088832 mM, 70368744177664 mM, 140737488355328 mM, 281474976710656 mM, 562949953421312 mM, 1125899906842624 mM, 2251799813685248 mM, 4503599627370496 mM, 9007199254740992 mM, 18014398509481984 mM, 36028797018963968 mM, 72057594037927936 mM, 144115188075855872 mM, 288230376151711744 mM, 576460752303423488 mM, 1152921504606846976 mM, 2305843009213693952 mM, 4611686018427387904 mM, 9223372036854775808 mM, 18446744073709551616 mM, 36893488147419103232 mM, 73786976294838206464 mM, 147573952589676412928 mM, 295147905179352825856 mM, 590295810358705651712 mM, 1180591620717411303424 mM, 2361183241434822606848 mM, 4722366482869645213696 mM, 9444732965739290427392 mM, 18889465931478580854784 mM, 37778931862957161709568 mM, 75557863725914323419136 mM, 151115727451828646838272 mM, 302231454903657293676544 mM, 604462909807314587353088 mM, 1208925819614629174706176 mM, 2417851639229258349412352 mM, 4835703278458516698824704 mM, 9671406556917033397649408 mM, 19342813113834066795298816 mM, 38685626227668133590597632 mM, 77371252455336267181195264 mM, 154742504910672534362390528 mM, 309485009821345068724781056 mM, 618970019642690137449562112 mM, 1237940039285380274899124224 mM, 2475880078570760549798248448 mM, 4951760157141521099596496896 mM, 9903520314283042199192993792 mM, 19807040628566084398385987584 mM, 39614081257132168796771975168 mM, 79228162514264337593543950336 mM, 158456325028528675187087900672 mM, 316912650057057350374175801344 mM, 633825300114114700748351602688 mM, 1267650600228229401496703205376 mM, 2535301200456458802993406410752 mM, 5070602400912917605986812821504 mM, 10141204801825835211973625643008 mM, 20282409603651670423947251286016 mM, 40564819207303340847894502572032 mM, 81129638414606681695789005144064 mM, 162259276829213363391578010288128 mM, 324518553658426726783156020576256 mM, 649037107316853453566312041152512 mM, 1298074214633706907132624082305024 mM, 2596148429267413814265248164610048 mM, 5192296858534827628530496329220096 mM, 10384593717069655257060992658440192 mM, 20769187434139310514121985316880384 mM, 41538374868278621028243970633760768 mM, 83076749736557242056487941267521536 mM, 166153499473114484112975882535043072 mM, 332306998946228968225951765070086144 mM, 664613997892457936451903530140172288 mM, 1329227995784915872903807060280344576 mM, 2658455991569831745807614120560689152 mM, 5316911983139663491615228241121378304 mM, 10633823966279326983230456482242756608 mM, 21267647932558653966460912964485513216 mM, 42535295865117307932921825928971026432 mM, 85070591730234615865843651857942052864 mM, 170141183460469231731687303715884105728 mM, 340282366920938463463374607431768211456 mM, 680564733841876926926749214863536422912 mM, 1361129467683753853853498429727072845824 mM, 2722258935367507707706996859454145691648 mM, 5444517870735015415413993718908291383296 mM, 10889035741470030830827987437816582766592 mM, 21778071482940061661655974875633165533184 mM, 43556142965880123323311949751266331066368 mM, 87112285931760246646623899502532662132736 mM, 174224571863520493293247799005065324265472 mM, 348449143727040986586495598010130648530944 mM, 696898287454081973172991196020261297061888 mM, 1393796574908163946345982392040522594123776 mM, 2787593149816327892691964784081045188247552 mM, 5575186299632655785383929568162090376495104 mM, 11150372599265311570767859136324180752990208 mM, 22300745198530623141535718272648361505980416 mM, 44601490397061246283071436545296723011960832 mM, 89202980794122492566142873090593446023921664 mM, 178405961588244985132285746181186892047843328 mM, 356811923176489970264571492362373784095686656 mM, 713623846352979940529142984724747568191373312 mM, 1427247692705959881058285969449495136382746624 mM, 2854495385411919762116571938898990272765493248 mM, 5708990770823839524233143877797980545530986496 mM, 11417981541647679048466287755595961091061972992 mM, 22835963083295358096932575511191922182123945984 mM, 45671926166590716193865151022383844364247891968 mM, 91343852333181432387730302044767688728495783936 mM, 182687704666362864775460604089535377456991567872 mM, 365375409332725729550921208179070754913983135744 mM, 730750818665451459101842416358141509827966271488 mM, 1461501637330902918203684832716283019655932542976 mM, 2923003274661805836407369665432566039311865085952 mM, 5846006549323611672814739330865132078623730171904 mM, 11692013098647223345629478661730264157247460343808 mM, 23384026197294446691258957323460528314494920687616 mM, 46768052394588893382517914646921056628989841375232 mM, 93536104789177786765035829293842113257979682750464 mM, 187072209578355573530071658587684226515959365500928 mM, 374144419156711147060143317175368453031918731001856 mM, 748288838313422294120286634350736906063837462003712 mM, 1496577676626844588240573268701473812127674924007424 mM, 2993155353253689176481146537402947624255349848014848 mM, 5986310706507378352962293074805895248510699696029696 mM, 11972621413014756705924586149611790497021399392059392 mM, 23945242826029513411849172299223580994042798784118784 mM, 47890485652059026823698344598447161988085597568237568 mM, 95780971304118053647396689196894323976171195136475136 mM, 191561942608236107294793378393788647952342390272950272 mM, 383123885216472214589586756787577295904684780545900544 mM, 766247770432944429179173513575154591809369561091801088 mM, 1532495540865888858358347027150309183618739122183602176 mM, 3064991081731777716716694054300618367237478244367204352 mM, 6129982163463555433433388108601236734474956488734408704 mM, 12259964326927110866866776217202473468949912977468817408 mM, 24519928653854221733733552434404946937899825954937634816 mM, 49039857307708443467467104868809893875799651909875269632 mM, 98079714615416886934934209737619787751599303819750539264 mM, 196159429230833773869868419475239575503198607639501078528 mM, 392318858461667547739736838950479151006397215279002157056 mM, 784637716923335095479473677900958302012794430558004314112 mM, 1569275433846670190958947355801916604025588861116008628224 mM, 3138550867693340381917894711603833208051177722232017256448 mM, 6277101735386680763835789423207666416102355444464034512896 mM, 12554203470773361527671578846415332832204710888928069025792 mM, 25108406941546723055343157692830665664409421777856138051584 mM, 50216813883093446110686315385661331328818843555712276103168 mM, 100433627766186892221372630771322662657637687111424552206336 mM, 200867255532373784442745261542645325315275374222849104412672 mM, 401734511064747568885490523085290650630550748445698208825344 mM, 803469022129495137770981046170581301261101496891396417650688 mM, 1606938044258990275541962092341162602522202993782792835301376 mM, 3213876088517980551083924184682325205044405987565585670602752 mM, 6427752177035961102167848369364650410088811975131171341205504 mM, 12855504354071922204335696738729300820177623950262342682411008 mM, 25711008708143844408671393477458601640355247900524685364822016 mM, 51422017416287688817342786954917203280710495801049370729644032 mM, 102844034832575377634685573909834406561420991602098741459288064 mM, 205688069665150755269371147819668813122841983204197482918576128 mM, 411376139330301510538742295639337626245683966408394965837152256 mM, 822752278660603021077484591278675252491367932816789931674304512 mM, 1645504557321206042154969182557350504982735865633579863348609024 mM, 3291009114642412084309938365114701009965471731267159726697218048 mM, 6582018229284824168619876730229402019930943462534319453394436096 mM, 13164036458569648337239753460458804039861886925068638906788872192 mM, 26328072917139296674479506920917608079723773850137277813577744384 mM, 52656145834278593348959013841835216159447547700274555627155488768 mM, 105312291668557186697918027683670432318895095400549111254310977536 mM, 210624583337114373395836055367340864637790190801098222508621955072 mM, 421249166674228746791672110734681729275580381602196445017243910144 mM, 842498333348457493583344221469363458551160763204392890034487820288 mM, 1684996666696914987166688442938726917102321526408785780068975640576 mM, 3369993333393829974333376885877453834204643052817571560137951281152 mM, 6739986666787659948666753771754907668409286105635143120275902562304 mM, 13479973333575319897333507543509815336818572211270286240551805124608 mM, 26959946667150639794667015087019630673637144422540572481103610249216 mM, 53919893334301279589334030174039261347274288845081144962207220498432 mM, 107839786668602559178668060348078522694548577690162289924414440996864 mM, 215679573337205118357336120696157045389097155380324579848828881993728 mM, 431359146674410236714672241392314090778194310760649159697657763987456 mM, 862718293348820473429344482784628181556388621521298319395315527974912 mM, 1725436586697640946858688965569256363112777243042596638790631055949824 mM, 3450873173395281893717377931138512726225554486085193277581262111899648 mM, 6901746346790563787434755862277025452451108972170386555162524223799296 mM, 13803492693581127574869511724554050904902217944340773110325048447598592 mM, 27606985387162255149739023449108101809804435888681546220650096895197184 mM, 55213970774324510299478046898216203619608871777363092441300193790394368 mM, 110427941548649020598956093796432407239217743554726184882600387580788736 mM, 220855883097298041197912187592864814478435487109452369765200775161577472 mM, 441711766194596082395824375185729628956870974218904739530401550323154944 mM, 883423532389192164791648750371459257913741948437809479060803100646309888 mM, 1766847064778384329583297500742918515827483896875618958121606201292619776 mM, 3533694129556768659166595001485837031654967793751237916243212402585239552 mM, 7067388259113537318333190002971674063309935587502475832486424805170479104 mM, 14134776518227074636666380005943348126619871175004951664972849610340958208 mM, 28269553036454149273332760011886696253239742350009903329945699220681916416 mM, 56539106072908298546665520023773392506479484700019806659891398441363832832 mM, 113078212145816597093331040047546785012958969400039613319782796882727665664 mM, 226156424291633194186662080095093570025917938800079226639565593765455331328 mM, 452312848583266388373324160190187140051835877600158453279131187530910662656 mM, 904625697166532776746648320380374280103671755200316906558262375061821325312 mM, 1809251394333065553493296640760748560207343510400633813116524750123642650624 mM, 3618502788666131106986593281521497120414687020801267626233049500247285301248 mM, 7237005577332262213973186563042994240829374041602535252466099000494570602496 mM, 14474011154664524427946373126085988481658748083205070504932198000989141204992 mM, 28948022309329048855892746252171976963317496166410141009864396001978282409984 mM, 57896044618658097711785492504343953926634992332820282019728792003956564819968 mM, 115792089237316195423570985008687907853269984665640564039457584007913129639936 mM, 231584178474632390847141970017375815706539969331281128078915168015826259279872 mM, 463168356949264781694283940034751631413079938662562256157830336031652518559744 mM, 926336713898529563388567880069503262826159877325124512315660672063305037119488 mM, 1852673427797059126777135760139006525652319754650249024631321344126610074238976 mM, 3705346855594118253554271520278013051304639509300498049262642688253220148477952 mM, 7410693711188236507108543040556026102609279018600996098525285376506440296955904 mM, 14821387422376473014217086081112052205218558037201992197050570753012880593911808 mM, 29642774844752946028434172162224104410437116074403984394101141506025761187823616 mM, 59285549689505892056868344324448208820874232148807968788202283012051522375647232 mM, 118571099379011784113736688648896417641748464297615937576404566024103044751294464 mM, 237142198758023568227473377297792835283496928595231875152809132048206089502588928 mM, 474284397516047136454946754595585670566993857190463750305618264096412179005177856 mM, 948568795032094272909893509191171341133987714380927500611236528192824358010355712 mM, 1897137590064188545819787018382342682267975428761855001222473056385648716020711424 mM, 3794275180128377091639574036764685364535950857523710002444946112771297432041422848 mM, 7588550360256754183279148073529370729071901715047420004889892225542594864082845696 mM, 15177100720513508366558296147058741458143803430094840009779784451085189728165691392 mM, 30354201441027016733116592294117482916287606860189680019559568902170379456331382784 mM, 60708402882054033466233184588234965832575213720379360039119137804340758912662765568 mM, 121416805764108066932466369176469931665150427440758720078238275608681517825325531136 mM, 242833611528216133864932738352939863330300854881517440156476551217363035650651062272 mM, 485667223056432267729865476705879726660601709763034880312953102434726071301302124544 mM, 971334446112864535459730953411759453321203419526069760625906204869452142602604249088 mM, 1942668892225729070919461906823518906642406839052139521251812409738904285205208498176 mM, 3885337784451458141838923813647037813284813678104279042503624819477808570410416996352 mM, 7770675568902916283677847627294075626569627356208558085007249638955617140820833992704 mM, 15541351137805832567355695254588151253139254712417116170014499277911234281641667985408 mM, 31082702275611665134711390509176302506278509424834232340028998555822468563283335970816 mM, 62165404551223330269422781018352605012557018849668464680057997111644937126566671941632 mM, 124330809102446660538845562036705210025114037699336929360115994223289874253133343883264 mM, 248661618204893321077691124073410420050228075398673858720231988446579748506266687766528 mM, 497323236409786642155382248146820840100456150797347717440463976893159497012533375533056 mM, 994646472819573284310764496293641680200912301594695434880927953786318994025066751066112 mM, 1989292945639146568621528992587283360401824603189390869761855907572637988050133502132224 mM, 3978585891278293137243057985174566720803649206378781739523711815145275976100267004264448 mM, 7957171782556586274486115970349133441607298412757563479047423630290551952200534008528896 mM, 15914343565113172548972231940698266883214596825515126958094847260581103904401068017057792 mM, 31828687130226345097944463881396533766429193651030253916189694521162207808802136034115584 mM, 63657374260452690195888927762793067532858387302060507832379389042324415617604272068231168 mM, 127314748520905380391777855525586135065716774604121015664758778084648831235208544136462336 mM, 254629497041810760783555711051172270131433549208242031329517556169297662470417088272924672 mM, 509258994083621521567111422102344540262867098416484062659035112338595324940834176545849344 mM, 1018517988167243043134222844204689080525734196832968125318070224677190649881668353091698688 mM, 2037035976334486086268445688409378161051468393665936250636140449354381299763336706183397376 mM, 4074071952668972172536891376818756322102936787331872501272280898708762599526673412366794752 mM, 8148143905337944345073782753637512644205873574663745002544561797417525199053346824733589504 mM, 16296287810675888690147565507275025288411747149327490005089123594835050398106693649467179008 mM, 32592575621351777380295131014550050576823494298654980010178247189670100796213387298934358016 mM, 65185151242703554760590262029100101153646988597309960020356494379340201592426774597868716032 mM, 130370302485407109521180524058200202307293977194619920040712988758680403184853549195737432064 mM, 260740604970814219042361048116400404614587954389239840081425977517360806369707098391474864128 mM, 521481209941628438084722096232800809229175908778479680162851955034721612739414196782949728256 mM, 1042962419883256876169444192465601618458351817556959360325703910069443225478828393565899456512 mM, 2085924839766513752338888384931203236916703635113918720651407820138886450957656787131798913024 mM, 4171849679533027504677776769862406473833407270227837441302815640277772901915313574263597826048 mM, 8343699359066055009355553539724812947666814540455674882605631280555545803830627148527195652096 mM, 16687398718132110018711107079449625895333629080911349765211262561111091607661254297054391304192 mM, 33374797436264220037422214158899251790667258161822699530422525122222183215322508594108782608384 mM, 66749594872528440074844428317798503581334516323645399060845050244444366430645017188217565216768 mM, 133499189745056880149688856635597007162669032647290798121690100488888732861290034376435130433536 mM, 266998379490113760299377713271194014325338065294581596243380200977777465722580068752870260867072 mM, 533996758980227520598755426542388028650676130589163192486760401955554931445160137505740521734144 mM, 1067993517960455041197510853084776057301352261178326384973520803911109862890320275011481043468288 mM, 2135987035920910082395021706169552114602704522356652769947041607822219725780640550022962086936576 mM, 4271974071841820164790043412339104229205409044713305539894083215644439451561281100045924173873152 mM, 8543948143683640329580086824678208458410818089426611079788166431288878903122562200091848347746304 mM, 17087896287367280659160173649356416916821636178853222159576332862577757806245124400183696695492608 mM, 34175792574734561318320347298712833833643272357706444319152665725155515612490248800367393390985216 mM, 68351585149469122636640694597425667667286544715412888638305331450311031224980497600734786781970432 mM, 136703170298938245273281389194851335334573089430825777276610662900622062449960995201469573563940864 mM, 273406340597876490546562778389702670669146178861651554553221325801244124899921990402939147127881728 mM, 546812681195752981093125556779405341338292357723303109106442651602488249799843980805878294255763456 mM, 1093625362391505962186251113558810682676584715446606218212885303204976499599687961611756588511526912 mM, 2187250724783011924372502227117621365353169430893212436425770606409952999199375923223513177023053824 mM, 4374501449566023848745004454235242730706338861786424872851541212819905998398751846447026354046107648 mM, 8749002899132047697490008908470485461412677723572849745703082425639811996797503692894052708092215296 mM, 17498005798264095394980017816940970922825355447145699491406164851279623993595007385788105416184430592 mM, 34996011596528190789960035633881941845650710894291398982812329702559247987190014771576210832368861184 mM, 69992023193056381579920071267763883691301421788582797965624659405118495974380029543152421664737722368 mM, 139984046386112763159840142535527767382602843577165595931249318810236991948760059086304843329475444736 mM, 279968092772225526319680285071055534765205687154331191862498637620473983897520118172609686658950889472 mM, 559936185544451052639360570142111069530411374308662383724997275240947967795040236345219373317901778944 mM, 1119872371088902105278721140284222139060822748617324767449994550481895935590080472690438746635803557888 mM, 2239744742177804210557442280568444278121645497234649534899989100963791871180160945380877493271607115776 mM, 4479489484355608421114884561136888556243290994469299069799978201927583742360321890761754986543214231552 mM, 8958978968711216842229769122273777112486581988938598139599956403855167484720643781523509973086428463104 mM, 17917957937422433684459538244547554224973163977877196279199912807710334969441287563047019946172856926208 mM, 35835915874844867368919076489095108449946327955754392558399825615420669938882575126094039892345713852416 mM, 71671831749689734737838152978190216899892655911508785116799651230841339877765150252188079784691427704832 mM, 143343663499379469475676305956380433799785311823017570233599302461682679755530300504376159569382855409664 mM, 286687326998758938951352611912760867599570623646035140467198604923365359511060601008752319138765710819328 mM, 573374653997517877902705223825521735199141247292070280934397209846730719022121202017504638277531421638656 mM, 1146749307995035755805410447651043470398282494584140561868794419693461438044242404035009276555062843277312 mM, 2293498615990071511610820895302086940796564989168281123737588839386922876088484808070018553110125686554624 mM, 4586997231980143023221641790604173881593129978336562247475177678773845752176969616140037106220251373109248 mM, 9173994463960286046443283581208347763186259956673124494950355357547691504353939232280074212440502746218496 mM, 18347988927920572092886567162416695526372519913346248989900710715095383008707878464560148424881005492436992 mM, 36695977855841144185773134324833391052745039826692497979801421430190766017415756929120296849762010984873984 mM, 73391955711682288371546268649666782105490079653384995959602842860381532034831513858240593699524021969747968 mM, 146783911423364576743092537299333564210980159306769991919205685720763064069663027716481187399048043939495936 mM, 293567822846729153486185074598667128421960318613539983838411371441526128139326055432962374798096087878991872 mM, 587135645693458306972370149197334256843920637227079967676822742883052256278652110865924749596192175757983744 mM, 1174271291386916613944740298394668513687841274454159935353645485766104512557304221731849499192384351515967488 mM, 2348542582773833227889480596789337027375682548908319870707290971532209025114608443463698998384768703031934976 mM, 4697085165547666455778961193578674054751365097816639741414581943064418050229216886927397996769537406063869952 mM, 9394170331095332911557922387157348109502730195633279482829163886128836100458433773854795993539074812127739904 mM, 18788340662190665823115844774314696219005460391266558965658327772257672200916867547709591987078149624255479808 mM, 37576681324381331646231689548629392438010920782533117931316655544515344401833735095419183974156299248510959616 mM, 75153362648762663292463379097258784876021841565066235862633311089030688803667470190838367948312598497021919232 mM, 150306725297525326584926758194517569752043683130132471725266622178061377607334940381676735896625196994043838464 mM, 300613450595050653169853516389035139504087366260264943450533244356122755214669880763353471793250393988087676928 mM, 601226901190101306339707032778070279008174732520529886901066488712245510429339761526706943586500787976175353856 mM, 1202453802380202612679414065556140558016349465041059773802132977424491020858679523053413887173001575952350707712 mM, 2404907604760405225358828131112281116032698930082119547604265954848982041717359046106827774346003151904701415424 mM, 4809815209520810450717656262224562232065397860164239095208531909697964083434718092213655548692006303809402830848 mM, 9619630419041620901435312524449124464130795720328478190417063819395928166869436184427311097384012607618805661696 mM, 19239260838083241802870625048898248928261591440656956380834127638791856333738872368854622194768025215237611323392 mM, 38478521676166483605741250097796497856523182881313912761668255277583712667477744737709244389536050430475222646784 mM, 76957043352332967211482500195592995713046365762627825523336510555167425334955489475418488779072100860950445293568 mM, 153914086704665934422965000391185991426092731525255651046673021110334850669910978950836977558144201721900890587136 mM, 307828173409331868845930000782371982852185463050511302093346042220669701339821957901673955116288403443801781174272 mM, 615656346818663737691860001564743965704370926101022604186692084441339402679643915803347910232576806887603562348544 mM, 1231312693637327475383720003129487931408741852202045208373384168882678805359287831606695820465153613775207124697088 mM, 2462625387274654950767440006258975862817483704404090416746768337765357610718575663213391640930307227550414249394176 mM, 4925250774549309901534880012517951725634967408808180833493536675530715221437151326426783281860614455100828498788352 mM, 9850501549098619803069760025035903451269934817616361666987073351061430442874302652853566563721228910201656997576704 mM, 19701003098197239606139520050071806902539869635232723333974146702122860885748605305707133127442457820403313995153408 mM, 39402006196394479212279040100143613805079739270465446667948293404245721771497210611414266254884915640806627990306816 mM, 78804012392788958424558080200287227610159478540930893335896586808491443542994421222828532509769831281613255980613632 mM, 157608024785577916849116160400574455220318957081861786671793173616982887085988842445657065019539662563226511961227264 mM, 315216049571155833698232320801148910440637914163723573343586347233965774171977684891314130039079325126453023922454528 mM, 630432099142311667396464641602297820881275828327447146687172694467931548343955369782628260078158650252906047844909056 mM, 1260864198284623334792929283204595641762551656654894293374345388935863096687910739565256520156317300505812095689818112 mM, 2521728396569246669585858566409191283525103313309788586748690777871726193375821479130513040312634601011624191379636224 mM, 5043456793138493339171717132818382567050206626619577173497381555743452386751642958261026080625269202023248382759272448 mM, 10086913586276986678343434265636765134100413253239154346994763111486904773503285916522052161250538404046496765518544896 mM, 20173827172553973356686868531273530268200826506478308693989526222973809547006571833044104322501076808092993531037089792 mM, 40347654345107946713373737062547060536401653012956617387979052445947619094013143666088208645002153616185987062074179584 mM, 80695308690215893426747474125094121072803306025913234775958104891895238188026287332176417290004307232371974124148359168 mM, 161390617380431786853494948250188242145606612051826469551916209783790476376052574664352834580008614464743948248296718336 mM, 322781234760863573706989896500376484291213224103652939103832419567580952752105149328705669160017228929487896496593436672 mM, 645562469521727147413979793000752968582426448207305878207664839135161905504210298657411338320034457858975792993186873344 mM, 1291124939043454294827959586001505937164852896414611756415329678270323811008420597314822676640068915717951585986373746688 mM, 2582249878086908589655919172003011874329705792829223512830659356540647622016841194629645353280137831435903171972747493376 mM, 5164499756173817179311838344006023748659411585658447025661318713081295244033682389259290706560275662871806343945494986752 mM, 10328999512347634358623676688012047497318823171316894051322637426162590488067364778518581413120551325743612687890989973504 mM, 20657999024695268717247353376024094994637646342633788102645274852325180976134729557037162826241102651487225375781979947008 mM, 41315998049390537434494706752048189989275292685267576205290549704650361952269459114074325652482205302974450751563959894016 mM, 82631996098781074868989413504096379978550585370535152410581099409300723904538918228148651304964410605948901503127919788032 mM, 165263992197562149737978827008192759957101170741070304821162198818601447809077836456297302609928821211897803006255839576064 mM, 330527984395124299475957654016385519914202341482140609642324397637202895618155672912594605219857642423795606012511679152128 mM, 661055968790248598951915308032771039828404682964281219284648795274405791236311345825189210439715284847591212025023358304256 mM, 1322111937580497197903830616065542079656809365928562438569297590548811582472622691650378420879430569695182424050046716608512 mM, 2644223875160994395807661232131084159313618731857124877138595181097623164945245383300756841758861139390364848100093433217024 mM, 5288447750321988791615322464262168318627237463714249754277190362195246329890490766601513683517722278780729696200186866434048 mM, 10576895500643977583230644928524336637254474927428499508554380724390492659780981533203027367035444557561459392400373732868096 mM, 21153791001287955166461289857048673274508949854856999017108761448780985319561963066406054734070889115122918784800747465736192 mM, 42307582002575910332922579714097346549017899709713998034217522897561970639123926132812109468141778230245837569601494931472384 mM, 84615164005151820665845159428194693098035799419427996068435045795123941278247852265624218936283556460491675139202989862944768 mM, 169230328010303641331690318856389386196071598838855992136870091590247882556495704531248437872567112920983350278405979725889536 mM, 338460656020607282663380637712778772392143197677711984273740183180495765112991409062496875745134225841966700556811959451779072 mM, 676921312041214565326761275425557544784286395355423968547480366360991530225982818124993751490268451683933401113623918903558144 mM, 1353842624082429130653522550851115089568572790710847937094960732721983060451965636249987502980536903367866802227247837807116288 mM, 2707685248164858261307045101702230179137145581421695874189921465443966120903931272499975005961073806735733604454495675614232576 mM, 5415370496329716522614090203404460358274291162843391748379842930887932241807862544999950011922147613471467208908991351228465152 mM, 10830740992659433045228180406808920716548582325686783496759685861775864483615725089999900023844295226942934417817982702456930304 mM, 21661481985318866090456360813617841433097164651373566993519371723551728967231450179999800047688590453885868835635965404913860608 mM, 43322963970637732180912721627235682866194329302747133987038743447103457934462900359999600095377180907771737671271930809827721216 mM, 86645927941275464361825443254471365732388658605494267974077486894206915868925800719999200190754361815543475342543861619655442432 mM, 173291855882550928723650886508942731464777317210988535948154973788413831737851601439998400381508723631086950685087723239310884864 mM, 346583711765101857447301773017885462929554634421977071896309947576827663475703202879996800763017447262173901370175446478621769728 mM, 693167423530203714894603546035770925859109268843954143792619895153655326951406405759993601526034894524347802740350892957243539456 mM, 1386334847060407429789207092071541851718218537687908287585239790307310653902812811519987203052069789048695605480701785914487078912 mM, 2772669694120814859578414184143083703436437075375816575170479580614621307805625623039974406104139578097391210961403571828974157824 mM, 5545339388241629719156828368286167406872874150751633150340959161229242615611251246079948812208279156194782421922807143657948315648 mM, 11090678776483259438313656736572334813745748301503266300681918322458485231222502492159897624416558312389564843845614287315896631296 mM, 22181357552966518876627313473144669627491496603006532601363836644916970462445004984319795248833116624779129687691228574631793262592 mM, 44362715105933037753254626946289339254982993206013065202727673289833940924890009968639590497666233249558259375382457149263586525184 mM, 88725430211866075506509253892578678509965986412026130405455346579667881849780019937279180995332466499116518750764914298527173050368 mM, 177450860423732151013018507785157357019931972824052260810910693159335763699560039874558361990664932998233037501529828597054346100736 mM, 354901720847464302026037015570314714039863945648104521621821386318671527399120079749116723981329865996466075003059657194108692201472 mM, 709803441694928604052074031140629428079727891296209043243642772637343054798240159498233447962659731992932150006119314388217384402944 mM, 1419606883389857208104148062281258856159455782592418086487285545274686109596480318996466895925319463985864300012238628776434768805888 mM, 2839213766779714416208296124562517712318911565184836172974571090549372219192960637992933791850638927971728600024477257552869537611776 mM, 5678427533559428832416592249125035424637823130369672345949142181098744438385921275985867583701277855943457200048954515105739075223552 mM, 11356855067118857664833184498250070849275646260739344691898284362197488876771842551971735167402555711886914400097909030211478150447104 mM, 22713710134237715329666368996500141698551292521478689383796568724394977753543685103943470334805111423773828800195818060422956300894208 mM, 45427420268475430659332737993000283397102585042957378767593137448789955507087370207886940669610222847547657600391636120845912601788416 mM, 90854840536950861318665475986000566794205170085914757535186274897579911014174740415773881339220445695095315200783272241691825203576832 mM, 181709681073901722637330951972001133588410340171829515070372549795159822028349480831547762678440891390190630401566544483383650407153664 mM, 363419362147803445274661903944002267176820680343659030140745099590319644056698961663095525356881782780381260803133088966767300814307328 mM, 726838724295606890549323807888004534353641360687318060281490199180639288113397923326191050713763565560762521606266177933534601628614656 mM, 1453677448591213781098647615776009068707282721374636120562980398361278576226795846652382101427527131121525043212532355867069203257229312 mM, 2907354897182427562197295231552018137414565442749272241125960796722557152453591693304764202855054262243050086425064711734138406514458624 mM, 5814709794364855124394590463104036274829130885498544482251921593445114304907183386609528405710108524486100172850129423468276813028917248 mM, 11629419588729710248789180926208072549658261770997088964503843186890228609814366773219056811420217048972200345700258846936553626057834496 mM, 23258839177459420497578361852416145099316523541994177929007686373780457219628733546438113622840434097944400691400517693873107252115668992 mM, 46517678354918840995156723704832290198633047083988355858015372747560914439257467092876227245680868195888801382801035387746214504230337984 mM, 93035356709837681990313447409664580397266094167976711716030745495121828878514934185752454491361736391777602765602070775492429008460675968 mM, 186070713419675363980626894819329160794532188335953423432061490990243657757029868371504908982723472783555205531204141550984858016921351936 mM, 372141426839350727961253789638658321589064376671906846864122981980487315514059736743009817965446945567110411062408283101969716033842703872 mM, 744282853678701455922507579277316643178128753343813693728245963960974631028119473486019635930893891134220822124816566203939432067685407744 mM, 1488565707357402911845015158554633286356257506687627387456491927921949262056238946972039271861787782268441644249633132407878864135370815488 mM, 2977131414714805823690030317109266572712515013375254774912983855843898524112477893944078543723575564536883288499266264815757728270741630976 mM, 5954262829429611647380060634218533145425030026750509549825967711687797048224955787888157087447151129073766576998532529631515456541483261952 mM, 11908525658859223294760121268437066290850060053501019099651935423375594096449911575776314174894302258147533153997065059263030913082966523904 mM, 23817051317718446589520242536874132581700120107002038199303870846751188192899823151552628349788604516295066307994130118526061826165933047808 mM, 47634102635436893179040485073748265163400240214004076398607741693502376385799646303105256699577209032590132615988260237052123652331866095616 mM, 95268205270873786358080970147496530326800480428008152797215483387004752771599292606210513399154418065180265231976520474104247304663732191232 mM, 190536410541747572716161940294993060653600960856016305594430966774009505543198585212421026798308836130530463953041040948494609327465382462464 mM, 381072821083495145432323880589986121307201921712032611188861933548019011086397170424842053596617672261060927906082081896989218654930764924928 mM, 762145642166990290864647761179972242614403843424065222377723867096038022172794340849684107193235344522121855812164163793978437309861529849856 mM, 1524291284333980581729295522359944485228807686848130444755447734192076044345588681699368214386470689044243711624328327587956874619723059699712 mM, 3048582568667961163458591044719888970457615373696260889510895468384152088691177363398736428772941378088487423248656655175913749239446119399425424 mM, 6097165137335922326917182089439777940915230747392521779021790936768304177382354726797472857545882756176974846497313310351827498478892238798850848 mM, 12194330274671844653834364178879555881830461494785043558043581873536608354764709453594945715091765512353949692994626620703654996957784477597701696 mM, 24388660549343689307668728357759111763660922989570087116087163747073216709529418907189891430183531024707899385989253241407309993915568955195403392 mM, 48777321098687378615337456715518223527321845979140174232174327494146433419058837814379782860367062049415798771978506482814619987831137910390806784 mM, 97554642197374757230674913431036447054643691958280348464348654988292866838117675628759565720734124098831597543957012965629239975662275820781613568 mM, 195109284394749514461349826862072894109287383916560696928697309976585733676235351257519131441468248197663195087914025931258479951324551641563227136 mM, 390218568789499028922699653724145788218574767833121393857394619953171467352470702515038262882936496395326390175828051862516959902649103283126454272 mM, 780437137578998057845399307448291576437149535666242787714789239906342934704941405030076525765872992790652780351656103725033919805298206566252908544 mM, 1560874275157996115690798614896583152874299071332485575429578479812685869409882810060153051531745985581305560703312207450067839610596413132505817088 mM, 3121748550315992231381597229793166305748598142664971150859156959625371738819765620120306103063491971162611121406624414900135679221192826265011634176 mM, 6243497100631984462763194459586332611497196285329942301718313919250743477639531240240612206126983942325222242813248829800271358442385652530023268352 mM, 12486994201263968925526388919172665222994392570659884603436627838501486955279062480481224412253967884650444485626497659600542716884771305060046536704 mM, 24973988402527937851052777838345330445988785141319769206873255677002973910558124960962448824507935769300888971252995319201085433769542610120093073408 mM, 49947976805055875702105555676690660891977570282639538413746511354005947821116249921924897649015871538601777942505990638402170867539085220240186146816 mM, 99895953610111751404211111353381321783955140565279076827493022708011895642232499843849795298031743077203555885011981276804341735078170440480372293632 mM, 199791907220223502808422222706762643567910281130558153654986045416023791284464999687699590596063486154407111770023962553608683470156340880744586587264 mM, 399583814440447005616844445413525287135820562261116307309972090832047582568929999375399181192126972308814223540047925107217366940312681761489173174528 mM, 799167628880894011233688890827050574271641124522232614619944181664095165137859998750798362384253944617628447080095850214434733880625363522978346349056 mM, 1598335257761788022467377781654101148543282249044465229239888363328190330275719997501596724768507889235256894160191700428869467761250727045956692698112 mM, 3196670515523576044934755563308202297086564498088930458479776726656380660551439995003193449537015778470513788320383400857738935522501454091913385396224 mM, 6393341031047152089869511126616404594173128996177860916959553453312761321102879990006386899074031556941027576640766801715477871045002908183826770792448 mM, 12786682062094304179739022253232809188346257992355721833919106906625522642205759980012773798148063113882055153281533603430955742090005816367653541584896 mM, 25573364124188608359478044506465618376692515984711443667838213813251045284411519960025547596296126227764110306563067206861911484180011632735307083169792 mM, 51146728248377216718956089012931236753385031969422887335676427626502090568823039920051095192592252455528220613126134413723822968360023265470614166339584 mM, 102293456496754433437912178025862473506770063938845774671352855253004181137646079840102190385184504911056441226252268827447645936720046530941228332679168 mM, 204586912993508866875824356051724947013540127877691549342705710506008362275292159680204380770369009822112882452504537654895291873440093061882456665358336 mM, 409173825987017733751648712103449894027080255755383098685411421012016724550584319360408761540738019644225764905009075309790583746880186123764913330716672 mM, 818347651974035467503297424206899788054160511510766197370822842024033449101168638720817523081476039288451529810018150619581167493760372247529826661433344 mM, 1636695303948070935006594848413799576108321023021532394741645684048066898202337277441635046162952078576903059620036301239162334987520744495059653322866688 mM, 3273390607896141870013189696827599152216642046043064789483291368096133796404674554883270092325904157153806119240072602478324669975041488990119306645733376 mM, 6546781215792283740026379393655198304433284092086129578966582736192267592809349109766540184651808314307612238480145204956649339950082977980238613291466752 mM, 13093562431584567480052758787310396608866568184172259157933165472384535185618698219533080369303616628615224476960290409913298679900165955960477226582933504 mM, 26187124863169134960105517574620793217733136368344518315866330944769070371237396439066160738607233257230448953920580819826597359800331911920954453165867008 mM, 52374249726338269920211035149241586435466272736689036631732661889538140742474792878132321477214466514460897907841161639653194719600663823841908906331734016 mM, 104748499452676539840422070298483172870932545473378073263465323779076281484949585756264642954428933028921795815682323279306389439201327647683817812663468032 mM, 209496998905353079680844140596966345741865090946756146526930647558152562969899171512529285908857866057843591631364646558612778878402655295367635625326936064 mM, 418993997810706159361688281193932691483730181893512293053861295116305125939798343025058571817715732115687183262729293117225557756805310590735271250653872128 mM, 837987995621412318723376562387865382967460363787024586107722590232610251879596686050117143635431464231374366525458586234451115513610621181470542501307744256 mM, 1675975991242824637446753124775730765934920727574049172215445180465220503759193372100234287270862928462748733050917172468902231027221242362941085002615488512 mM, 3351951982485649274893506249551461531869841455148098344430890360930441007518386744200468574541725856925497466101834344937804462054442484725882170005230977024 mM, 6703903964971298549787012499102923063739682910296196688861780721860882015036773488400937149083451713850994932203668689875608924108

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 121. Baireuth, den 8. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 19. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle Gerichtsärzte, practische Aerzte, Landärzte, Chirurgen und angehende Pharmaceuten werden hiermit öffentlich aufmerksam gemacht, daß Se. Königl. Majestät nicht nur der vom Königl. Obermedicinal-Collegium entworfenen Taxa pharmaceutica bavarica die allerhöchste Genehmigung ertheilt, Druck und Verlag der Lentnerschen Buchhandlung in München überlassen haben und bei selber das Exemplar à 1 fl. 30 kr. zu bekommen sey, sondern daß auch nach dieser Taxa künftig alle Medicamenten-Abgaben zu berechnen seyen, wie solche auch darnach strenge zu revidiren sind.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die neue Taxa pharmaceutica bavarica betr. Friedmann.

Baireuth, den 30. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von mehreren Polizei-Behörden die Depositen-Büchlein der — aus der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Plassenburg entlassenen Correctionairs, welche das Polizei-Commissariat der Anstalt zur Einsicht und Contrasignatur hinausgibt, nicht rechtzeitig oder gar nicht zurückgegeben werden.

Zur Abstellung dieser Beschwerde wird hiermit angeordnet, daß die Rückgabe dieser Büchleins innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung von 1 Rthlr. Strafe zu geschehen hat, und im Fall Anstände sich ergeben, ist das Polizei-Commissariat binnen gleicher Frist davon in Kenntniß zu setzen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Depositen-Büchlein der aus der Zwangsarbeits-Anstalt zu Plassenburg entlassenen Correctionairs betr. Friedmann.

Baireuth, den 30. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben dem Antrage Unseres Staatsministeriums der Finanzen über eine verbesserte Einrichtung des Stempelwesens in den sieben obern Kreisen Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt, und verordnen demnach wie folgt:

I.

Mit dem Schlusse dieses Etatsjahres hören die besondern Siegelämter der sieben obern Kreise auf.

II.

Das Geschäft der Stempelung wird von Unserem Hauptmünzamte, und der Central-Verlag von einem Haupt-Verwaltungs- und Verlagsamte in der Residenzstadt besorgt, der Verlag in den Kreisen geht an die Oberaufschlag-Aemter über.

III.

Die Oberaufschlagämter haben als Stempel-Verlags-Aemter:

1) die gestempelten Papiere an die Expeditionen der Königl. Stellen und an die Königl. Aemter auf Abrechnung abzugeben, mit denselben Abrechnung zu pflegen und für die verkauften Papiere die Gelder einzunehmen; desgleichen
2) den Verkauf des Stempelpapiers an Patrimonialgerichte, Magistrate, Handelsleute und andere Private in größeren Parthien gegen Bezahlung zu besorgen;
3) die Minuto- oder Extra-Stempelung, wo sie nach dem Gesetze vom 11ten d. M. ausnahmsweise noch Statt findet, gegen erhaltene Zahlung durch das Haupt-Verlagsamt zu erwirken;
4) Die Spielkarten und Kalender-Stempel des Kreises zu verwahren und damit die verlangten Stempelungen gegen Bezahlung vorzunehmen.

Dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung.

Diese Bekanntmachung ist in den Kreis-Intelligenzblättern dreimal zu wiederholen.

Tegernsee, den 15. September 1825.

Maximilian Joseph.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der General-Secretair,
v. Geiger.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Graf Münster.

Bekanntmachung.
Die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens in den 7 herobern Kreisen betr.

Seydt.

Bekanntmachung.

Nach einer höchsten Entschließung der Königlichen Regierung des Ober-Main-Kreises vom 8ten d. Ms., soll die Conscription der Alters-Classe

1805

sofort in den vorgeschriebenen Zeiträumen vorgenommen werden.

Zu diesem Ende ist Behufs der Anfertigung der Conscriptions-Liste der Alters-Classe

1805

Termin auf

Montag den 10. October, Vormittags 9 Uhr,

in dem Sitzungs-Zimmer des Stadt-Magistrats anberaumt worden.

In diesem haben zu erscheinen:

1) die im Jahre 1805 im hiesigen Stadtbezirk gebornen Jünglinge,
2) die aus früheren Alters-Classen zu dieser Altersclasse hingewiesenen Individuen,
3) diejenigen Jünglinge, welche anderwärts geboren sind, deren Eltern jedoch ihren Wohnsitz gesetzlich dahier begründet haben,
4) die Eltern, Pfleg-Eltern, Vormünder oder sonstige nächste Verwandte der abwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge.

In diesem Termin können auch die hier anwesenden conscriptionspflichtigen Jünglinge aus anderen Königlichen Gerichts-Bezirken erscheinen, damit deren körperliche Untersuchung vorgenommen, und das Resultat ihren ordentlichen Conscriptions-Behörden mitgetheilt werden kann.

Die Einschreibung der ungehorsam ausbleibenden conscriptionspflichtigen Jünglinge, wird, so weit sie erfolgen kann, von Amtswegen vorgenommen werden; übrigens werden dieselben, wenn sie für militairdienstauglich befunden worden sind, mit nachstehenden Strafen belegt:

1) sie verlieren den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
2) das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen, und
3) werden als solche bezeichnet,

welche zuerst einzureihen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche zur Conscription der Alters-Classe 1805 gehörigen Jünglinge zu achten.

Baireuth, am 29. September 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth,
als Conscriptions-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 26. September 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der den Relicten des Bauern Georg Raithel zugehörige halbe Hof auf der Saas, von Martini heurigen Jahrs an, auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Zu demselben gehört ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Schupfen, Backofen, Hofraith, 18¾ Tagwerk Felder und 8¼ Tagwerk Wiesen, 5½ Tagwerk Hut und 2⅞ Tagwerk Holzung, ferner das Waldrecht auf 3 Klafter weiches Gerechtholz, aus der Försterei Lindenhardt. Pachtlustige haben sich am

31. October Vormittags 9 Uhr

auf dem Stadtgerichte im Commissions-Zimmer Nr. 2 einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zum Protocoll zu geben, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen. Vorläufig wird bemerkt, daß der Pachter eine Caution von 300 fl. zu leisten hat.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Baireuth, den 4. Juli 1825.

Von dem
Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Barth dahier und die Frau Margaretha Barbara Hofmann von hier, in dem unterm 1. laufenden Monats errichteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riedel.

Die zum Andreas Freibergerschen Nachlaß zu Neukirchen gehörigen und daselbst gelegenen Immobilien, bestehend in 1) einem Söldengütlein mit Wohnhaus, Stallung, Stadel, Backofen, Hofraith,

2 Schorgärtlein, 2¼ Tagw. Feld und Wiesen und dem Antheil an der unvertheilten Gemeindehut; 2) an walzenden Stücken, als: 1 Tagw. Feld am Krohenberg, ¾ Tagw. das Menna-Feld, ¼ Tagw. die Menna-Wiesen, 1½ Tagw. Feld, das Schremmersfeld und ¼ Tagw. Wiesen, die Schremmerswiesen, sollen von Lichtmeß 1826 an, anderweit auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist auf den

24. October Vormittags 9 Uhr,

Bietungstermin anberaumt, wozu Pachtlustige hiemit geladen werden, um die Pachtbedingungen zu hören und ihre Gebote zu legen. Baireuth, den 24. September 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Verpachtung der zur Schmidtischen Verlassenschaft von der Hardt gehörigen Immobilien, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Backofen, Schorgärtlein, 1 Tagw. Feld, und 1¼ Tagw. Wiesen, ½ Tagw. Feld, ½ Tagw. Weiher und ½ Tagw. Wiesen und Feld, ist Termin auf den

29. October c. Vormittags 10 Uhr,

am Sitze des K. Landgerichts anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Pachtzeit mit Lichtmes künftigen Jahrs beginnt, und die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Baireuth, den 25. August 1825.
Königliches Landgericht.
Meyer.

Zur Einhebung der Michaelis-Gefälle pro 182½ wurde für den Steuer-District Baireuth Termin auf

Donnerstag den 20. und
Freitag den 21. d. M.

anberaumt; wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Baireuth, den 4. October 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Freitags den 14ten d. M. werden 15½ Klafter Buchenscheitholz im öffentlichen Aufstrich unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung Einer Königlichen Regierung im Gymnasiengebäude verkauft. Baireuth, den 7. October 1825.

Königliche Studien-Fonds-Administration.
Bayer.

Das zur Concursmasse des Georg Beez von Buckendorf gehörige, dem Königlichen Aerar lehen- und mit 10 vom 100 handlohnbare bebaute halbe Hofgut, welches ein Steuer-Simplum von 2 fl. 27 kr. verabreicht, nach dem Zinsbuche, Band 3, Fol. 6, mit 30 kr. Erbzins, der jedoch für Weissaat freigeht, und nach dem Steuer-Kataster des Districts Buckendorf, Besitz-Nummer 3, mit 1960 fl. Steuer-Capital belastet, übrigens auch dem Königl. Rentamte Weismain zehentbar ist, und worauf endlich auch nach dem Gültregister p. 88 eine jährliche Gült zu 2 Schäffel, 4 2 9 ½ Metzen Korn, und 3 Schäffel, 2 ½ ½ Metzen Haber haftet, wird öffentlich zum Kaufe ausgeboten. Der Strichstermin ist auf

28. October d. J.,

in loco Buckendorf anberaumt, woselbst wegen des Hinschlages das Weitere zu gewärtigen ist. Weismain, den 26. September 1825.

Königliches Landgericht.
In legaler Hinderung des Königl. Landrichters,
der erste Assessor,
Gleitsmann.

Zum öffentlichen Verkaufe der beiden Güter des verganteten Georg Schmitt zu Frankenberg, wurde Termin auf den 19. August l. Js. anberaumt. Es wurde aber kein annehmbares Kaufgebot gelegt. Auf Antrag der Gläubiger wird zum wiederholten Versuche des Verkaufes, Termin auf den

26. October

anberaumt. Weismain, den 15. September 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Concurse des Matthäus Gahn zu Kirchlein, wird das Prioritäts-Erkenntniß des Königlichen Landgerichts Weismain am 24. October d. J. ad valvas publicas judicii angeheftet werden. Dieses wird den be-

theiligten Gläubigern des gedachten Gahn eröffnet. Weismain, den 27. September 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Trüpfhaus der verstorbenen Schneidermeister Höflerschen Eheleute zu Marlofstein muß zum Behuf der Befriedigung der Gläubiger nach dem Antrag der Höflerschen Curatoren meistbietend zum Verkauf gebracht werden. Hiezu ist auf den

8. November, Vormittags 9 Uhr,

Termin festgesetzt, und wird solches Kaufslustigen, die zugleich besitz- und zahlungsfähig sind, mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß der Strichtermin zu Marlofstein im Deinhardtischen Wirthshauße wird abgehalten werden, wohin also dieselben zu erscheinen haben. Bei dieser Gelegenheit wird auch zugleich das wenige Mobiliarvermögen besagter Eheleute meistbietend gegen gleich baare Zahlung versilbert werden. Gräfenberg, den 19. September 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Zur Tilgung einer Hypothekforderung soll das Wohnhaus des Webermeisters Conrad Böhmer zu Marlofstein, Haus-Nr. 9, mit Stadel, Nebengebäude, Backofen und Gewinderecht, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

15. November, Vor- und Nachmittags,

im Sitze des Gerichts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß die Taxe dieser Grundstücke in der Registratur eingesehen werden kann. Gräfenberg, den 20. September 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Zur Vollstreckung richterlicher Hilfe wird auf Samstag den 15. October das Anwesen des Bauers Georg Heinlein in Hungenberg, welches Haus und Stadel, ¼ Tagw. Garten, 9½ Tagw. Feld, ½ Tagw. Wiesen, 2 Tagw. Wald, 7 Pflanzbeete Gemeinde-Antheil und Nutzantheil an unvertheilten Gemeinde-Gründen in sich faßt, öffentlich versteigert. Käufer haben sich an jenem Tage zu Hungenberg einzufinden, und nach Vernehmung der weitern Kaufsbedingniße ihre Anbote zu Protokoll zu geben. Hollfeld, am 2. September 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Zur Ermessung des Schuldenstandes des verlebten ledigen Pachtwirthes Johann Michael Ganzhöfer zu Weiher, werden hiemit sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben aufgefodert, am Samstag den

29. October l. Js.,

ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel anzugeben, widrigenfalls die Nichterscheinenden bei der Beurtheilung des weiteren Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Hollfeld, am 10. September 1825.

Königliches Landgericht.
Kümmelmann.

Auf den Antrag des Kaufmann Pfretschner zu Cronach werden in vim executionis die dem Webermeister Johann Jocob Geißer zu Geroldsgrün zugehörigen Immobilien, bestehend: 1) in einem halben Wohnhaus, Nr. 57, von 57 Fuß Länge und 32 Fuß Breite, zweistöckig, oben von Bindwerk und unten von Mauerwerk erbaut und mit Schiefer gedeckt, dasselbe enthält eine Stube, zwei Kammern, einen gemeinschaftlichen Hausplatz, einen unbelegten Boden, und einen gewölbten Keller, nebst Hofrecht und Dungstätte; 2) in der Hälfte von ein Tagwerk Wiesengeräum, an der Steinwießner Straße gelegen, hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungstermin auf den

20. October c., Vormittags 8 Uhr,

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 20. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nürmberger.

Gegen den Bauern Johann Seeberger zu Bammersdorf ist vom Königl. Landgericht Forchheim der Universal-Concurs rechtskräftig erkannt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche einen gerechten Anspruch gegen den Gantirer machen zu können glauben, zur Liqui-

Copyright © 2000 Ancestry.com Inc. All rights reserved.

Permission to use this image file is granted to one non-commercial, non-exclusive user, subject to the following restrictions: 1) the user may print or download to a local hard disk only for personal, non-commercial purposes; 2) the user may not alter the image file; 3) the user may not distribute the image file; and 4) the user may not remove this boilerplate.

Ancestry.com Inc. disclaims all warranties, express or implied, including but not limited to implied warranties of merchantability and fitness for a particular purpose, and in no event shall Ancestry.com Inc. be liable for any special, incidental, indirect or consequential damages whatsoever, including but not limited to loss of use, revenue or profit, whether or not Ancestry.com Inc. is advised of the possibility of such damages.

Ancestry.com Inc. does not represent or endorse the accuracy or reliability of any of the information contained in the records or on the Web site, any of the content contained in any of the records or on the Web site, or any opinion expressed in any of the records or on the Web site. You acknowledge that any reliance upon any of the foregoing shall be at your own risk.

Ancestry.com Inc. reserves the right to terminate your access to the records and the Web site at any time for any reason whatsoever.

By using this image file, you agree to the foregoing boilerplate.

6. Mai 1816 schuldet der Webermeister Paulus Wollner zu Brand dem minderjährigen Johann Nicol Mathäi zu Brand ein mit 5 Procent verzinnsliches Capital von Zweihundert Gulden und verpfändete dagegen sein Wohnhaus Nr. 47 zu Brand nebst Zubehör. Da nun das Schulddocument abhanden gekommen ist, so wird der unbekannte Innhaber desselben vorgeladen, dasselbe binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

31. März 1826,

vor unterfertigtem Gerichte zu produziren oder zu gewärtigen, daß dasselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Wunsiedel, den 21. September 1825.

Adelich von Haubnersches Patrimonialgericht Brand.

Sieger.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Jacob Finzel, Wirth zu Lahm und Gutsbesitzer zu Pülsdorf, rechtlich Statt finde, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf

Dienstag den 25. October l. Js. Vormittags 8 Uhr,

an welchem Termine von Jacob Finzel ein Fristen- und Nachlaßvorschlag unter Vorlegung des Abzahlungsplanes gemacht werden will, zur Richtigstellung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung, anher vorgeladen. Gleiche Vorladung ergeht an diejenigen, welche vor dem 4. Mai 1824 an Johann Lorenz Finzel von hier, Gutsübergeber und Schwiegervater des Jacob Finzel, Forderungen, für welche dieser als Gutsübernehmer nach Vertrag haftet, zu machen haben. Lahm, am 17. September 1825.

Herzoglich Baierisches Patrimonialgericht I. Classe.

Hötzler, Patrimonialrichter.

Ein dem Tagwächter Georg Koch dahier zugehöriges Feld, der Steinbrugsacker, wird am

17. October, Vormittags 9 Uhr,

im Wege der Hülfsvollstreckung meistbietend verkauft, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt;

Mühlhausen, 17. September 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonialgericht I. Classe.

Wülfert.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 26. September bis 1. October incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	6	75	81	81	—	9	45	9	16	8	48
Roggen	—	54	54	54	—	7	42	6	45	5	48
Gerste	—	3	3	3	—	5	45	5	30	5	15
Haber	—	25	25	25	—	3	45	3	19	2	54
Erbsen	—	1	1	1	—	9	—	—	—	—	—
Linsen	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—

Baireuth, den 3. October 1825.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 29. September 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	147	147	147	—	12	—	11	15	10	30
Roggen	—	206	206	206	—	7	30	6	45	6	—
Gerste	—	122	122	122	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	114	114	114	—	3	36	3	24	3	12

Hof, den 29. September 1825.

Stadt-Magistrat.

Laubmann. Schrön.

Thales, the son of Examyas and Cleobuline, was a native of Miletus, and of Phœnician extraction. He is said to have been the first who applied himself to the study of philosophy, and to have left behind him five books on the solstices, and one on the equinoxes. He was the first who discovered the course of the sun from one tropic to the other, and that the year consists of three hundred and sixty-five days. He was also the first who found out the method of measuring the distance of ships at sea, and of calculating the height of the pyramids by their shadows. He was the first who affirmed that the soul is immortal, because it is endued with a self-moving power. He was the first who asserted that the loadstone and amber are animated, because they attract iron and straw. He was the first who maintained that water is the principle of all things, and that the world is animated, full of spirits, and even the habitation of the gods. He was the first who discovered the three constellations, the Lesser Bear, the Hyades, and the Pleiades, and who recommended the observation of the Lesser Bear, as more useful than that of the Great Bear, for the purposes of navigation. He was the first who gave the name of Cynosura to the Lesser Bear, and who recommended the Phœnicians to steer by it, as the Greeks steered by the Great Bear. He was the first who gave the name of Helice to the Great Bear, and who recommended the Greeks to steer by it, as the Phœnicians steered by the Lesser Bear. He was the first who gave the name of Hyades to the constellation of the Bull's head, and who recommended the observation of it, as a sign of rain. He was the first who gave the name of Pleiades to the constellation of the Seven Stars, and who recommended the observation of it, as a sign of fruitfulness. He was the first who gave the name of Arctophylax to the constellation of the Bear's tail, and who recommended the observation of it, as a sign of fair weather. He was the first who gave the name of Orion to the constellation of the Giant, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Sirius to the constellation of the Dog, and who recommended the observation of it, as a sign of heat. He was the first who gave the name of Procyon to the constellation of the Little Dog, and who recommended the observation of it, as a sign of heat. He was the first who gave the name of Canopus to the constellation of the Ship, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Arcturus to the constellation of the Bear's tail, and who recommended the observation of it, as a sign of fair weather. He was the first who gave the name of Corona to the constellation of the Crown, and who recommended the observation of it, as a sign of fruitfulness. He was the first who gave the name of Lyra to the constellation of the Lyre, and who recommended the observation of it, as a sign of fruitfulness. He was the first who gave the name of Aquila to the constellation of the Eagle, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Delphinus to the constellation of the Dolphin, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Pegasus to the constellation of the Horse, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Andromeda to the constellation of the Woman, and who recommended the observation of it, as a sign of fruitfulness. He was the first who gave the name of Cassiopeia to the constellation of the Woman, and who recommended the observation of it, as a sign of fruitfulness. He was the first who gave the name of Perseus to the constellation of the Man, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Auriga to the constellation of the Charioteer, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Gemini to the constellation of the Twins, and who recommended the observation of it, as a sign of fruitfulness. He was the first who gave the name of Cancer to the constellation of the Crab, and who recommended the observation of it, as a sign of heat. He was the first who gave the name of Leo to the constellation of the Lion, and who recommended the observation of it, as a sign of heat. He was the first who gave the name of Virgo to the constellation of the Virgin, and who recommended the observation of it, as a sign of fruitfulness. He was the first who gave the name of Libra to the constellation of the Balance, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Scorpio to the constellation of the Scorpion, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Sagittarius to the constellation of the Archer, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Capricornus to the constellation of the Goat, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Aquarius to the constellation of the Water-bearer, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Pisces to the constellation of the Fishes, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Aries to the constellation of the Ram, and who recommended the observation of it, as a sign of storms. He was the first who gave the name of Taurus to the constellation of the Bull, and who recommended the observation of it, as a sign of storms.

Königlich Baierisches [illegible]

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 122. Baireuth, den 11. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchsten Rescripts aus dem K. Staatsministerium der Finanzen vom 16ten d. M. ergeht zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung nachstehende allgemeine

Bekanntmachung.

„Das Gesetz vom 11. September d. J., einige Veränderungen in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 betreffend, verordnet unter anderm:

1) daß künftig alle Eingaben, Beilagen, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine, die bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde, bei einer Staats- oder anderen öffentlichen Casse übergeben werden, wenn sie nicht im Gesetze ausdrücklich von der Stempelpflicht befreiet sind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden müssen. —

2) Nur wenn die Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertiget werde, jedoch muß in diesem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb acht, längstens vierzehn Tagen beigeheftet, und dieses durch eine Gerichts-Behörde kostenfrei constatirt werden. —

3) Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. zu 32 fl., so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bögen genommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle von dem größern Bogen anfangend oder nach Umständen nur auf den größern Bogen zu schreiben, und die Ergänzungs-Bögen sind mit der Urkunde zusammen zu heften. —

4) Die Beilegung von Stempelbögen wird nur noch gestattet:
   a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bei Gericht produzirt werden,
   b) bei älteren Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden. —
   c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen. Eben so ist

5) bei Inventarien, deren Betrag man nicht zum Voraus kennt, und bei Testamenten der Stempelpflicht durch Beiheftung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers zu genügen.

In the Board of Trade at 10 o'clock.

1	2	3	4	5	6
1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30

Present—The Right Hon. Sir M. E. Grant Duff, G.C.S.I., M.P., President of the Board of Trade.

The Right Hon. Sir Richard Assheton Cross, G.C.B., M.P., Secretary of State for the Home Department.

The Right Hon. Sir Henry Thurstan Holland, G.C.M.G., M.P., Secretary of State for the Colonies.

The Right Hon. Sir Algernon Edward Pelham Borthwick, Bart., M.P., Secretary to the Treasury.

Sir Thomas Henry Farrer, Bart., Permanent Secretary to the Board of Trade.

Sir Courtenay Peregrine Ilbert, K.C.S.I., Clerk of the Privy Council.

Sir Henry Primrose, K.C.B., Assistant Secretary to the Board of Trade.

Sir Thomas Sutherland, K.C.M.G., Chairman of the Peninsular and Oriental Steam Navigation Company.

Sir Charles Tennant, Bart., Chairman of the Scottish Union and National Insurance Company.

Sir Thomas Brassey, K.C.B., M.P.

Sir Lyon Playfair, K.C.B., M.P.

Mr. Thomas Bazley, M.P.

Mr. Thomas Burt, M.P.

Mr. Charles Macdonald Palmer, M.P.

Mr. Samuel Plimsoll, M.P.

Mr. Edward Harper Wood, M.P.

Mr. Thomas Sutherland, Secretary.

Mr. Robert Giffen, Assistant Secretary.

Mr. Edward Hamilton, Assistant Secretary.

Mr. Edward Wilson, Assistant Secretary.

Mr. Edward Leader Williams, Assistant Secretary.

Mr. Thomas Graham Bushe Grant, Assistant Secretary.

Mr. Thomas Hamilton Ellis, Assistant Secretary.

Mr. Thomas Hamilton Ellis, Assistant Secretary.

Mr. Thomas Hamilton Ellis

Bekanntmachung,

den Stand der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg pro 18$\frac{2}{3}$ und 18$\frac{3}{4}$ betr.

I. Fundirungs- resp. Capital-Vermögen.

In der Bekanntmachung vom 9. Mai 1823 ist solches angegeben auf . . . . . 49,200 fl.
und die Zinnsen-Renten auf 2125 fl., dann die Activ-Ausstände auf 20,873 fl. 38$\frac{1}{2}$ kr.

An jenem Capitalbestand wurden in dem Etatsjahr 18$\frac{2}{3}$ laut solchjähriger Rechnung
S. 42. heimgezahlt resp. 2000 fl., 175 fl., 375 fl., 800 fl., zusammen . . . . . 3350 fl.

nach deren Abzug als Capitalbestand am Schlusse des Jahres 18$\frac{2}{3}$ bleibt . . . . . 45,850 fl.

Angelegt wurde nichts, dagegen aber an dem, von der Pfarr-Wittwencasse gehabten verzinslichen Vorschuß heimgezahlet 2000 fl.

Wegen obwaltender Concurse sind die Zinnse nicht flüssig von zwei Capitalien ad resp.
1700 fl. und 3000 fl., so daß aus . . . . . 4700 fl.

weniger, mithin nur aus . . . . . 41,150 fl.

die insgesammt fünf procentlichen Zinnse pro 18$\frac{2}{3}$ mit
2057 fl. 30 kr. eingiengen. In jener Bekanntmachung waren
2125 fl. — kr. als Zinnsrente angegeben, also

67 fl. 30 kr. mehr, allein diese reducirten sich um

8 fl. 45 kr. aus oben als heimgezahlt aufgeführten	175 fl.
18 fl. 45 kr. " " " "	375 fl.
40 fl. — kr. " " " "	800 fl.
67 fl. 30 kr.	1350 fl.

Die Activ-Ausstände vom Jahre 18$\frac{2}{3}$ belaufen sich auf
19,353 fl. 57$\frac{1}{2}$ kr.

Für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ blieb, da keine Capitalien heimgezahlet, auch keine ausgeliehen wurden, der Bestand von . . . . . 45,850 fl.
und die Zinnsrente mit 2057 fl. 30 kr.

Die Activ-Ausstände am Schlusse des Etatsjahres 18$\frac{3}{4}$ betragen
19,815 fl. 47$\frac{1}{2}$ kr.

Dann wurden 3750 fl. an die Pfarr-Wittwencasse zurückgezahlt, sonach die Schuld an diese vollends getilgt, und wird nunmehr die Vermehrung des Fundirungs-Vermögens erfolgen können, zu welchem Behuf auf die Beitreibung der Activ-Ausstände eifriger Bedacht genommen werden wird.

II. Renten und Lasten des Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögens der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg.

A. Renten oder Einnahme.

		Im Etatsjahr 18$\frac{2}{3}$.		Im Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$.		In beiden Etatsjahren.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.	An Bestand	1001	17$\frac{1}{2}$	2620	34	1001	17$\frac{1}{2}$
B.	" Ersatz-Posten	69	25	26	56	96	21
C.	" Activ-Ausständen	8302	28$\frac{1}{2}$	6035	19$\frac{1}{2}$	14,337	48
D.	" Vorschüssen	—	—	228	52	228	52

		Im Etatsjahr 18$\frac{22}{23}$.		Im Etatsjahr 18$\frac{23}{24}$.		In beiden Etats-Jahren.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An Capitalfonds-Zinnsen	2217	20½	2141	16	4358	36½
II.	„ verpachteten Realitäten	106	—	103	—	209	—
III.	„ nutzbaren Rechten	336	31	234	47	571	18
IV.	„ aufgelößten Pfarreien	154	6¼	122	8	276	14¼
V.	„ Interkalarfrüchten	6601	9½	8160	12½	14,761	21¾
VI.	„ Beförderungs-Abgaben	3289	7¼	3202	36¾	6491	34
VII.	„ Pfarr-Canons-Abgaben und Caplanei-Geldern	571	48	1181	57½	1753	45½
VIII.	„ Abgaben vom Dienst-Einkommen der Pfarrer à 1 Procent	6115	38¾	6082	33	12,198	11¾
IX.	„ zurückbezahlten Capitalien	3350	—	—	—	3350	—
X.	ad extraordinaria	—	—	85	—	85	—
	Summa	32,114	51¼	30,225	2¼	59,719	19½

Bemerkung: Nur der Bestand vom Jahr 18$\frac{21}{22}$ war als Einnahme für die Finanz-Periode von 18$\frac{22}{23}$ vorzutragen, weil der vom Jahr 18$\frac{22}{23}$ in das Jahr 18$\frac{23}{24}$ mit 2620 fl. 34 kr. übergegangene Bestand der Rechenschaft einer und derselben Casse für beide Jahre angehört.

B. Lasten oder Ausgaben.

		Im Etatsjahr 18$\frac{22}{23}$.		Im Etatsjahr 18$\frac{23}{24}$.		In beiden Etats-Jahren.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.	An Mehr-Ausgaben	—	—	—	—	—	—
B.	„ Retardaten	279	42½	5	9¼	284	32¼
C.	„ Ersatz-Posten	512	8	232	40¾	744	48¾
I.	„ Besoldungen	760	—	760	—	1520	—
II.	„ Regie- und Passiv-Reichnissen	138	¾	138	42¼	276	43
III.	„ Dotation einzelner Pfarrstellen	2482	55	2499	10	4982	5
IV.	„ Zulagen für Geistliche	10,611	21¼	9419	21¾	20,030	42½
V.	„ Dekanatsfunctions-Gehalten	4976	43¾	5264	—	10,240	43¾
VI.	„ Emeriten-Pensionen	437	22¾	888	50¾	1326	13½
VII.	Auf Bau und Unterhaltung der Kirche zu Plassenburg	—	—	72	46	72	46
VIII.	„ Entschädigung wegen gehabter besserer Stellen und abgepfarrten Orte	1203	50½	959	6	2162	56½
IX.	Für Pfarrverwesungen während der Interkalar-Periode	193	4¾	294	54¾	487	59½
X.	An Beiträgen zu der 1 Procent-Abgabe auf die Interkalarzeit	5	12¾	5	56¼	11	9½

	Im Etatsjahr 18$\frac{2}{3}$.		Im Etatsjahr 18$\frac{2}{4}$.		In beiden Etats-Jahren.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
XI. An Gratificationen	375	58$\frac{1}{2}$	—	—	375	58$\frac{1}{2}$
XII. „ besondern Unterstützungen . . .	2617	30	2617	30	5235	—
XIII. Für den protestantischen Cultus in Bamberg .	214	37	214	37	429	14
XIV. An zurückbezahlten Vorschüssen . . .	2000	—	3750	—	5750	—
XV. „ geleisteten Vorschüssen . . .	158	52	37	28$\frac{1}{2}$	196	20$\frac{1}{2}$
XVI. „ Nachlässen und Abgang . . .	1535	18$\frac{1}{2}$	667	51$\frac{1}{2}$	2203	9$\frac{1}{2}$
XVII. „ Zinsen von aufgenommenen Capitalien .	341	40	132	48$\frac{1}{2}$	474	28$\frac{1}{2}$
XVIII. ad extraordinaria	650	—	—	—	650	—
Summa	29494	17$\frac{1}{2}$	27960	53$\frac{3}{4}$	57455	11
Einnahme	32114	51$\frac{1}{2}$	30225	2$\frac{1}{2}$	59719	19$\frac{1}{2}$
Mehr-Einnahme	2620	34	2264	8$\frac{1}{2}$	2264	8$\frac{1}{2}$

welche pro 18$\frac{2}{4}$ vereinnahmt sind sub Lit. A.

München, am 22. September 1825.

Königlich protestantisches Ober-Consistorium.

Freiherr v. Seckendorf, Präsident.

Zenker, Secretair.

Zur Einhebung der Michaelis-Gefälle pro 182$\frac{4}{5}$ wurde für den Steuer-District Baireuth Termin auf

Donnerstag den 20. und

Freitag den 21. d. M.

anberaumt; wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Baireuth, den 4. October 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Nach vorliegendem Königl. Regierungs-Rescript vom 25sten l. M. September ist der Preis des Flößholzes von der heurigen Flöße

für eine Baierische Normal-Klafter Scheitholz auf 5 fl. und

für eine Klafter Stöckholz auf 3 fl. 18 kr.

unter genauer Berechnung der Flöß- und Administrativkosten ausgemittelt und festgesetzt worden.

Den hiesigen Stadt-Einwohnern werden diese Holzpreiße mit der Bemerkung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Flößholz zu erhalten wünschen,

Samstag den 15ten k. M. October

bei der unterschriebenen Inspection in dem Königl. Bauholz-Magazin E. Nr. 326 sich einzufinden, und ihr Bedürfen anzugeben haben.

Dabei wird aber nach dem vorliegenden Königl. Regierungs-Rescript ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur minder bemittelte Individuen — und diese nur mit einzelnen Klaftern berücksichtiget werden können, daß sich die Königl. Regierung die freie Auswahl derjenigen, welche zum Bezug kommen sollen, ausschließlich vorbehält, und daß Gewerbe, so wie alle diejenigen, welche größere Quantitäten verlangen, ganz zurückgewiesen werden müssen. Baireuth, den 30. September 1825.

Königliche Flöß-Inspection.

Hofmann.

Der Halbhof der verganteten Bauernwittwe Margaretha Stader zu Pommern, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 25. October Vormittags 11 Uhr,

anberaumt. Dieser Halbhof, welcher zur Landalmosen-Stiftung Nürnberg grundbar ist, besteht aus einem Wohnhauße, Stadel, Schweinstall, Backofen, Hofraith, Gemeinds-

Art. 3. Die Ziff. 3 des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 wird dahin abgeändert, daß die Gebühr für die Ausfertigung der Urkunden über Ehepakten, Schenkungen, Testamente, Erbverträge, Erbverzichte, Adoptionen, Legitimationen, Ehescheidungen, Ehetrennungen, Ehenichtigkeitserklärungen, Ehelösungen, Ehetrennungen von Tisch und Bett

der unterfertigtes Patrimonialgericht geladen, um diese Ansprüche anzubringen und zu begründen, außerdem die Masse, wie sie ligt, an den bekannten Intestaterben ausgehändigt werden wird. Hagenbach, am 19. Sept. 1825.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonial-Gericht I. Klasse daselbst.

Dr. Rösling.

Victualien-Preise in der Königl. Baierischen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Nach Königl. Baierischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 8. October 1825 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Tax.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 7 loth 3 Quint. Für 2 kr. 15 loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 12 loth 3 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 25 loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 19 loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 18 loth 2 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 5 Pfund 5 loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 7 Pfund 23 loth 2 Quint. Ein Laib zu 16 kr. 10 Pfund 10 loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 5 loth 3 Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 11 loth 1 Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 17 loth — Quint.

II. Melber-Tax.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 35½ kr.

$\frac{1}{16}$ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III. Melber-Tax.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 51½ kr.

$\frac{1}{16}$ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der feinen Gerste 8 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der groben Gerste 5 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Waizengries 7 kr. 1 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen gerissene Haber-Grüze 3 kr. 2 pf. $\frac{1}{16}$ Metzen ungerissene Haber-Grüze 7 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hierse 6 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Haidel 5 kr. — pf. $\frac{1}{16}$ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV. Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. 2 pf Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. 2 pf. Ein Pfund des geringeren 3 kr. — pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 8 kr. — pf. Ein Ochsenfuß 6 kr. — pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 4 kr. — pf. Ein Pfund Fleck 2 kr. — pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 6 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 4 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieße 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Pressack 9 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 5 kr. 2 pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 1 pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. — pf. Die Maas

Apart from $\mathbf{L}_0$ and $\mathbf{L}_1$, the Lorentz transformations form a group, which is called the Lorentz group. Its elements are the identity, the rotations, the boosts, and all products of these.

Let $\mathbf{L}_1$ be a boost in the x direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_1 = \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

where $\gamma = 1/\sqrt{1-v^2}$. Let $\mathbf{L}_2$ be a boost in the y direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_2 = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2 = \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^2 & -\gamma^2 v & -\gamma v & 0 \\ -\gamma^2 v & \gamma^2 & \gamma v & 0 \\ -\gamma v & \gamma v & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_3$ be a boost in the z direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_3 = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3 = \begin{pmatrix} \gamma^2 & -\gamma^2 v & -\gamma v & 0 \\ -\gamma^2 v & \gamma^2 & \gamma v & 0 \\ -\gamma v & \gamma v & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^3 & -\gamma^3 v & -\gamma v & -\gamma^2 v \\ -\gamma^3 v & \gamma^3 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^2 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_4$ be a boost in the x direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_4 = \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4 = \begin{pmatrix} \gamma^3 & -\gamma^3 v & -\gamma v & -\gamma^2 v \\ -\gamma^3 v & \gamma^3 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^2 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^4 & -\gamma^4 v & -\gamma v & -\gamma^2 v \\ -\gamma^4 v & \gamma^4 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^2 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_5$ be a boost in the y direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_5 = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5 = \begin{pmatrix} \gamma^4 & -\gamma^4 v & -\gamma v & -\gamma^2 v \\ -\gamma^4 v & \gamma^4 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^2 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^5 & -\gamma^4 v & -\gamma^5 v & -\gamma^2 v \\ -\gamma^4 v & \gamma^4 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^5 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^2 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_6$ be a boost in the z direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_6 = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6 = \begin{pmatrix} \gamma^5 & -\gamma^4 v & -\gamma^5 v & -\gamma^2 v \\ -\gamma^4 v & \gamma^4 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^5 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^2 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^6 & -\gamma^4 v & -\gamma^5 v & -\gamma^3 v \\ -\gamma^4 v & \gamma^4 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^5 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^3 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_7$ be a boost in the x direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_7 = \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7 = \begin{pmatrix} \gamma^6 & -\gamma^4 v & -\gamma^5 v & -\gamma^3 v \\ -\gamma^4 v & \gamma^4 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^5 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^3 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^7 & -\gamma^7 v & -\gamma^5 v & -\gamma^3 v \\ -\gamma^7 v & \gamma^7 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^5 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^3 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_8$ be a boost in the y direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_8 = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8 = \begin{pmatrix} \gamma^7 & -\gamma^7 v & -\gamma^5 v & -\gamma^3 v \\ -\gamma^7 v & \gamma^7 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^5 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^3 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^8 & -\gamma^7 v & -\gamma^6 v & -\gamma^3 v \\ -\gamma^7 v & \gamma^7 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^6 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^3 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_9$ be a boost in the z direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_9 = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9 = \begin{pmatrix} \gamma^8 & -\gamma^7 v & -\gamma^6 v & -\gamma^3 v \\ -\gamma^7 v & \gamma^7 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^6 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^3 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^9 & -\gamma^7 v & -\gamma^6 v & -\gamma^4 v \\ -\gamma^7 v & \gamma^7 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^6 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^4 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{10}$ be a boost in the x direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{10} = \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10} = \begin{pmatrix} \gamma^9 & -\gamma^7 v & -\gamma^6 v & -\gamma^4 v \\ -\gamma^7 v & \gamma^7 & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^6 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^4 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{10} & -\gamma^{10} v & -\gamma^6 v & -\gamma^4 v \\ -\gamma^{10} v & \gamma^{10} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^6 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^4 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{11}$ be a boost in the y direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{11} = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11} = \begin{pmatrix} \gamma^{10} & -\gamma^{10} v & -\gamma^6 v & -\gamma^4 v \\ -\gamma^{10} v & \gamma^{10} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^6 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^4 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{11} & -\gamma^{10} v & -\gamma^7 v & -\gamma^4 v \\ -\gamma^{10} v & \gamma^{10} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^7 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^4 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{12}$ be a boost in the z direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{12} = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12} = \begin{pmatrix} \gamma^{11} & -\gamma^{10} v & -\gamma^7 v & -\gamma^4 v \\ -\gamma^{10} v & \gamma^{10} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^7 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^4 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{12} & -\gamma^{10} v & -\gamma^7 v & -\gamma^5 v \\ -\gamma^{10} v & \gamma^{10} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^7 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^5 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{13}$ be a boost in the x direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{13} = \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13} = \begin{pmatrix} \gamma^{12} & -\gamma^{10} v & -\gamma^7 v & -\gamma^5 v \\ -\gamma^{10} v & \gamma^{10} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^7 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^5 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{13} & -\gamma^{13} v & -\gamma^7 v & -\gamma^5 v \\ -\gamma^{13} v & \gamma^{13} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^7 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^5 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{14}$ be a boost in the y direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{14} = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14} = \begin{pmatrix} \gamma^{13} & -\gamma^{13} v & -\gamma^7 v & -\gamma^5 v \\ -\gamma^{13} v & \gamma^{13} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^7 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^5 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{14} & -\gamma^{13} v & -\gamma^8 v & -\gamma^5 v \\ -\gamma^{13} v & \gamma^{13} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^8 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^5 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{15}$ be a boost in the z direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{15} = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15} = \begin{pmatrix} \gamma^{14} & -\gamma^{13} v & -\gamma^8 v & -\gamma^5 v \\ -\gamma^{13} v & \gamma^{13} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^8 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^5 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{15} & -\gamma^{13} v & -\gamma^8 v & -\gamma^6 v \\ -\gamma^{13} v & \gamma^{13} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^8 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^6 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{16}$ be a boost in the x direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{16} = \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16} = \begin{pmatrix} \gamma^{15} & -\gamma^{13} v & -\gamma^8 v & -\gamma^6 v \\ -\gamma^{13} v & \gamma^{13} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^8 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^6 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{16} & -\gamma^{16} v & -\gamma^8 v & -\gamma^6 v \\ -\gamma^{16} v & \gamma^{16} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^8 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^6 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{17}$ be a boost in the y direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{17} = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17} = \begin{pmatrix} \gamma^{16} & -\gamma^{16} v & -\gamma^8 v & -\gamma^6 v \\ -\gamma^{16} v & \gamma^{16} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^8 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^6 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{17} & -\gamma^{16} v & -\gamma^9 v & -\gamma^6 v \\ -\gamma^{16} v & \gamma^{16} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^9 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^6 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{18}$ be a boost in the z direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{18} = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17}\mathbf{L}_{18}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17}\mathbf{L}_{18} = \begin{pmatrix} \gamma^{17} & -\gamma^{16} v & -\gamma^9 v & -\gamma^6 v \\ -\gamma^{16} v & \gamma^{16} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^9 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^6 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{18} & -\gamma^{16} v & -\gamma^9 v & -\gamma^7 v \\ -\gamma^{16} v & \gamma^{16} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^9 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^7 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{19}$ be a boost in the x direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{19} = \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17}\mathbf{L}_{18}\mathbf{L}_{19}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17}\mathbf{L}_{18}\mathbf{L}_{19} = \begin{pmatrix} \gamma^{18} & -\gamma^{16} v & -\gamma^9 v & -\gamma^7 v \\ -\gamma^{16} v & \gamma^{16} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^9 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^7 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & -\gamma v & 0 & 0 \\ -\gamma v & \gamma & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{19} & -\gamma^{19} v & -\gamma^9 v & -\gamma^7 v \\ -\gamma^{19} v & \gamma^{19} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^9 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^7 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{20}$ be a boost in the y direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{20} = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17}\mathbf{L}_{18}\mathbf{L}_{19}\mathbf{L}_{20}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17}\mathbf{L}_{18}\mathbf{L}_{19}\mathbf{L}_{20} = \begin{pmatrix} \gamma^{19} & -\gamma^{19} v & -\gamma^9 v & -\gamma^7 v \\ -\gamma^{19} v & \gamma^{19} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^9 v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^7 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix} \begin{pmatrix} \gamma & 0 & -\gamma v & 0 \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ -\gamma v & 0 & \gamma & 0 \\ 0 & 0 & 0 & 1 \end{pmatrix} = \begin{pmatrix} \gamma^{20} & -\gamma^{19} v & -\gamma^{10} v & -\gamma^7 v \\ -\gamma^{19} v & \gamma^{19} & \gamma v & \gamma^2 v \\ -\gamma^{10} v & \gamma v & \gamma & 0 \\ -\gamma^7 v & \gamma^2 v & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

Let $\mathbf{L}_{21}$ be a boost in the z direction, with velocity v. Then

$$\mathbf{L}_{21} = \begin{pmatrix} \gamma & 0 & 0 & -\gamma v \\ 0 & 1 & 0 & 0 \\ 0 & 0 & 1 & 0 \\ -\gamma v & 0 & 0 & \gamma \end{pmatrix}$$

The product $\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17}\mathbf{L}_{18}\mathbf{L}_{19}\mathbf{L}_{20}\mathbf{L}_{21}$ is

$$\mathbf{L}_1\mathbf{L}_2\mathbf{L}_3\mathbf{L}_4\mathbf{L}_5\mathbf{L}_6\mathbf{L}_7\mathbf{L}_8\mathbf{L}_9\mathbf{L}_{10}\mathbf{L}_{11}\mathbf{L}_{12}\mathbf{L}_{13}\mathbf{L}_{14}\mathbf{L}_{15}\mathbf{L}_{16}\mathbf{L}_{17}\mathbf{L}_{18}\mathbf{L}_{19}\mathbf{L}_{20}\mathbf{L}_{21} = \begin{pmatrix} \gamma^{20} & -\gamma^{19} v & -

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 123. Baireuth, den 14. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 29. September 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen protestantischen Ober-Consistoriums vom 22ten d. M. wird nachstehende Bekanntmachung über den neuern Zustand des Vermögens der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Cassa zu Nürnberg zur Kenntniß der Interessenten hiermit gebracht.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Rechnungs-Resultate des Vermögens und des Zustandes der protestantischen Pfarr-Wittwen-Cassa zu Nürnberg für die Etats-Jahre $18\frac{2}{3}$ und $18\frac{3}{4}$ incl. betr. Toussaint.

Bekanntmachung,

den Stand der Pfarr-Wittwen-Casse zu Nürnberg für die beiden Etats-Jahre $18\frac{2}{3}$ und $18\frac{3}{4}$ betr.

A. Stand des Fundirungs- resp. Capital-Vermögens bei der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Casse für das Etats-Jahr $18\frac{2}{3}$.	fl.	kr.	pf.
Für das Etatsjahr $18\frac{2}{3}$ sind die Kapitalien der allgemeinen Pfarrwittwencasse in der Bekanntmachung vom 9. Mai 1823 angegeben zu	87161	44	3
und die flüßigen Zinnse zu 4161 fl. 13 kr. 1 pf.			
An dem angezeigten Kapital-Bestand wurden in dem Etatsjahr $18\frac{3}{4}$ heimgezahlt:			
Von der Unterstützungs-Anstalt an dem, von derselben aus der Pfarr-Wittwencasse entnommenen, unter obiger Summe begriffenen à 5 Procent verzinnslichen Vorschuß ad . . . . . 2750 fl.			
. . . . . 2000 fl.			
Von dem katholischen Waisenhaus zu Regensburg . . 500 fl.			
thut	2500	—	—
Nach deren Abzug bleibt als Kapital-Bestand	84661	44	3
Angelegt wurden bei der Königlichen Spezial-Staatsschulden-Tilgungscasse in Nürnberg à 4 Procent	2000	—	—
Summa des Kapital-Bestands am Schluß des Etatsjahrs $18\frac{2}{3}$ . . .	86661	44	3

1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100
101	101
102	102
103	103
104	104
105	105
106	106
107	107
108	108
109	109
110	110
111	111
112	112
113	113
114	114
115	115
116	116
117	117
118	118
119	119
120	120
121	121
122	122
123	123
124	124
125	125
126	126
127	127
128	128
129	129
130	130
131	131
132	132
133	133
134	134
135	135
136	136
137	137
138	138
139	139
140	140
141	141
142	142
143	143
144	144
145	145
146	146
147	147
148	148
149	149
150	150
151	151
152	152
153	153
154	154
155	155
156	156
157	157
158	158
159	159
160	160
161	161
162	162
163	163
164	164
165	165
166	166
167	167
168	168
169	169
170	170
171	171
172	172
173	173
174	174
175	175
176	176
177	177
178	178
179	179
180	180
181	181
182	182
183	183
184	184
185	185
186	186
187	187
188	188
189	189
190	190
191	191
192	192
193	193
194	194
195	195
196	196
197	197
198	198
199	199
200	200
201	201
202	202
203	203
204	204
205	205
206	206
207	207
208	208
209	209
210	210
211	211
212	212
213	213
214	214
215	215
216	216
217	217
218	218
219	219
220	220
221	221
222	222
223	223
224	224
225	225
226	226
227	227
228	228
229	229
230	230
231	231
232	232
233	233
234	234
235	235
236	236
237	237
238	238
239	239
240	240
241	241
242	242
243	243
244	244
245	245
246	246
247	247
248	248
249	249
250	250
251	251
252	252
253	253
254	254
255	255
256	256
257	257
258	258
259	259
260	260
261	261
262	262
263	263
264	264
265	265
266	266
267	267
268	268
269	269
270	270
271	271
272	272
273	273
274	274
275	275
276	276
277	277
278	278
279	279
280	280
281	281
282	282
283	283
284	284
285	285
286	286
287	287
288	288
289	289
290	290
291	291
292	292
293	293
294	294
295	295
296	296
297	297
298	298
299	299
300	300
301	301
302	302
303	303
304	304
305	305
306	306
307	307
308	308
309	309
310	310
311	311
312	312
313	313
314	314
315	315
316	316
317	317
318	318
319	319
320	320
321	321
322	322
323	323
324	324
325	325
326	326
327	327
328	328
329	329
330	330
331	331
332	332
333	333
334	334
335	335
336	336
337	337
338	338
339	339
340	340
341	341
342	342
343	343
344	344
345	345
346	346
347	347
348	348
349	349
350	350
351	351
352	352
353	353
354	354
355	355
356	356
357	357
358	358
359	359
360	360
361	361
362	362
363	363
364	364
365	365
366	366
367	367
368	368
369	369
370	370
371	371
372	372
373	373
374	374
375	375
376	376
377	377
378	378
379	379
380	380
381	381
382	382
383	383
384	384
385	385
386	386
387	387
388	388
389	389
390	390
391	391
392	392
393	393
394	394
395	395
396	396
397	397
398	398
399	399
400	400
401	401
402	402
403	403
404	404
405	405
406	406
407	407
408	408
409	409
410	410
411	411
412	412
413	413
414	414
415	415
416	416
417	417
418	418
419	419
420	420
421	421
422	422
423	423
424	424
425	425
426	426
427	427
428	428
429	429
430	430
431	431
432	432
433	433
434	434
435	435
436	436
437	437
438	438
439	439
440	440
441	441
442	442
443	443
444	444
445	445
446	446
447	447
448	448
449	449
450	450
451	451
452	452
453	453
454	454
455	455
456	456
457	457
458	458
459	459
460	460
461	461
462	462
463	463
464	464
465	465
466	466
467	467
468	468
469	469
470	470
471	471
472	472
473	473
474	474
475	475
476	476
477	477
478	478
479	479
480	480
481	481
482	482
483	483
484	484
485	485
486	486
487	487
488	488
489	489
490	490
491	491
492	492
493	493
494	494
495	495
496	496
497	497
498	498
499	499
500	500
501	501
502	502
503	503
504	504
505	505
506	506
507	507
508	508
509	509
510	510
511	511
512	512
513	513
514	514
515	515
516	516
517	517
518	518
519	519
520	520
521	521
522	522
523	523
524	524
525	525
526	526
527	527
528	528
529	529
530	530
531	531
532	532
533	533
534	534
535	535
536	536
537	537
538	538
539	539
540	540
541	541
542	542
543	543
544	544
545	545
546	546
547	547
548	548
549	549
550	550
551	551
552	552
553	553
554	554
555	555
556	556
557	557
558	558
559	559
560	560
561	561
562	562
563	563
564	564
565	565
566	566
567	567
568	568
569	569
570	570
571	571
572	572
573	573
574	574
575	575
576	576
577	577
578	578
579	579
580	580
581	581
582	582
583	583
584	584
585	585
586	586
587	587
588	588
589	589
590	590
591	591
592	592
593	593
594	594
595	595
596	596
597	597
598	598
599	599
600	600
601	601
602	602
603	603
604	604
605	605
606	606
607	607
608	608
609	609
610	610
611	611
612	612
613	613
614	614
615	615
616	616
617	617
618	618
619	619
620	620
621	621
622	622
623	623
624	624
625	625
626	626
627	627
628	628
629	629
630	630
631	631
632	632
633	633
634	634
635	635
636	636
637	637
638	638
639	639
640	640
641	641
642	642
643	643
644	644
645	645
646	646
647	647
648	648
649	649
650	650
651	651
652	652
653	653
654	654
655	655
656	656
657	657
658	658
659	659
660	660
661	661
662	662
663	663
664	664
665	665
666	666
667	667
668	668
669	669
670	670
671	671
672	672
673	673
674	674
675	675
676	676
677	677
678	678
679	679
680	680
681	681
682	682
683	683
684	684
685	685
686	686
687	687
688	688
689	689
690	690
691	691
692	692
693	693
694	694
695	695
696	696
697	697
698	698
699	699
700	700
701	701
702	702
703	703
704	704
705	705
706	706
707	707
708	708
709	709
710	710
711	711
712	712
713	713
714	714
715	715
716	716
717	717
718	718
719	719
720	720
721	721
722	722
723	723
724	724
725	725
726	726
727	727
728	728
729	729
730	730
731	731
732	732
733	733
734	734
735	735
736	736
737	737
738	738
739	739
740	740
741	741
742	742
743	743
744	744
745	745
746	746
747	747
748	748
749	749
750	750
751	751
752	752
753	753
754	754
755	755
756	756
757	757
758	758
759	759
760	760
761	761
762	762
763	763
764	764
765	765
766	766
767	767
768	768
769	769
770	770
771	771
772	772
773	773
774	774
775	775
776	776
777	777
778	778
779	779
780	780
781	781
782	782
783	783
784	784
785	785
786	786
787	787
788	788
789	789
790	790
791	791
792	792
793	793
794	794
795	795
796	796
797	797
798	798
799	799
800	800
801	801
802	802
803	803
804	804
805	805
806	806
807	807
808	808
809	809
810	810
811	811
812	812
813	813
814	814
815	815
816	816
817	817
818	818
819	819
820	820
821	821
822	822
823	823
824	824
825	825
826	826
827	827
828	828
829	829
830	830
831	831
832	832
833	833
834	834
835	835
836	836
837	837
838	838
839	839
840	840
841	841
842	842
843	843
844	844
845	845
846	846
847	847
848	848
849	849
850	850
851	851
852	852
853	853
854	854
855	855
856	856
857	857
858	858
859	859
860	860
861	861
862	862
863	863
864	864
865	865
866	866
867	867
868	868
869	869
870	870
871	871
872	872
873	873
874	874
875	875
876	876
877	877
878	878
879	879
880	880
881	881
882	882
883	883
884	884
885	885
886	886
887	887
888	888
889	889
890	890
891	891
892	892
893	893
894	894
895	895
896	896
897	897
898	898
899	899
900	900
901	901
902	902
903	903
904	904
905	905
906	906
907	907
908	908
909	909
910	910
911	911
912	912
913	913
914	914
915	915
916	916
917	917
918	918
919	919
920	920
921	921
922	922
923	923
924	924
925	925
926	926
927	927
928	928
929	929
930	930
931	931
932	932
933	933
934	934
935	935
936	936
937	937
938	938
939	939
940	940
941	941
942	942
943	943
944	944
945	945
946	946
947	947
948	948
949	949
950	950
951	951
952	952
953	953
954	954
955	955
956	956
957	957
958	958
959	959
960	960
961	961
962	962
963	963
964	964
965	965
966	966
967	967
968	968
969	969
970	970
971	971
972	972
973	973
974	974
975	975
976	976
977	977
978	978
979	979
980	980
981	981
982	982
983	983
984	984
985	985
986	986
987	987
988	988
989	989
990	990
991	991
992	992
993	993
994	994
995	995
996	996
997	997
998	998
999	999
1000	1000

		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag 3750 fl.	86,661	44	3
Die Capitalien der Städte Dinkelsbühl und Rothenburg mit . . 100 fl.				
	thut . .	3850	—	—
	Bleiben . .	82811	44	3
Dagegen angelegt bei der Staatsschulden-Tilgungs-Spezialcasse Nürnberg à 4 Procent		3750	—	—
thut der Kapital-Bestand am Schluß des Etatsjahrs $18\frac{3}{4}$		86561	44	3
also um		600	—	—
weniger, als die am Schlusse des Jahrs $18\frac{3}{4}$ vorhanden gewesenen . . .		87161	44	3
Die Zinnsen davon ergeben:				
a) Von 62375 fl. à 5 Procent		3118	45	—
b) Von 23686 fl. 44 kr. 3 pf. à 4 Procent		947	28	1
c) Von 500 fl. à $3\frac{1}{2}$ Procent		17	30	—
86561 fl. 44 kr. 3 pf.	Summa,	4083	43	1
Für das Jahr $18\frac{3}{4}$ bestanden:				
a) an 5procentigen Kapitalien		66125	—	—
Hievon wurden im Etatsjahr $18\frac{3}{4}$ von der Unterstützungs-Anstalt heimbezahlt der Rest des verzinnslichen Vorschusses mit		3750	—	—
	Bleiben pro $18\frac{3}{4}$	62375	—	—
Die Zinnse pro $18\frac{3}{4}$ in Belauf zu		3306	15	—
Abgang wegen obiger 3350 fl.		187	30	—
	Bestand . .	3118	45	—
b) an 4procentigen Kapitalien		19936	44	3
Zugang von den bei der Staatsschulden-Tilgungsspezialcasse Nürnberg à 4 Procent angelegten		3750	—	—
	Summa.	23686	44	3
An Zinnsen pro $18\frac{3}{4}$		797	28	1
Zugang von den 3750 fl.		150	—	—
	Summa.	947	28	1
c) Ohne Veränderung.				
An Activ-Ausständen am Schluß der Rechnung pro $18\frac{3}{4}$		8375	53	2
also gegen die nach der Rechnung pro $18\frac{3}{4}$ ausständig gewesenen . .		3950	59	3
mehr		4424	53	3
so daß nach Abzug der Minderung bei den Kapitalien von		600	—	—
der gesammte Vermögensstand sich um . . . . . gemehrt hat.		3824	53	3

Zur Beitreibung der Ausstände sind die geeigneten Maßregeln ergriffen.

A. Net Assessed Value for Taxes, Equalized Assessed Value, Estimated Full Value

	Net Assessed Value for Taxes	Equalized Assessed Value	Estimated Full Value
	2020	2020	2020
1. Real Estate	$ 1,000,000	$ 1,000,000	$ 1,000,000
2. Personal Property	1,000,000	1,000,000	1,000,000
3. Railroad	1,000,000	1,000,000	1,000,000
4. Pollution Control	1,000,000	1,000,000	1,000,000
5. Total	$ 1,000,000	$ 1,000,000	$ 1,000,000
6. Tax Increment Financing	$ 1,000,000	$ 1,000,000	$ 1,000,000
7. Total Excluding Tax Increment Financing	$ 1,000,000	$ 1,000,000	$ 1,000,000
8. New Property	$ 1,000,000	$ 1,000,000	$ 1,000,000

B. Property Taxes Extended

	Property Taxes Extended
	2020
1. Total	$ 1,000,000
2. Tax Increment Financing	$ 1,000,000
3. Total Excluding Tax Increment Financing	$ 1,000,000
4. New Property	$ 1,000,000

C. Tax Rates

	Tax Rates
	2020
1. Total	1.000000
2. Tax Increment Financing	1.000000
3. Total Excluding Tax Increment Financing	1.000000
4. New Property	1.000000

D. Tax Rates by Taxing Districts

	Tax Rates
	2020
1. Taxing District	1.000000
2. Taxing District	1.000000
3. Taxing District	1.000000
4. Taxing District	1.000000
5. Taxing District	1.000000
6. Taxing District	1.000000
7. Taxing District	1.000000
8. Taxing District	1.000000
9. Taxing District	1.000000
10. Taxing District	1.000000

Bemerkung: Die Mehrausgabe von $18\frac{2}{3}$ ad 1084 fl. $19\frac{1}{4}$ kr. ist in die Rechnung pro $18\frac{3}{4}$ übergetragen, daher deren Abschluß auch jene Summe in sich begreift, und unter den Lasten der Rechnungs-Periode von $18\frac{2}{3}$ nur der aus dem Vorjahr $18\frac{2}{3}$ übergegangene Bestand von 2721 fl. $10\frac{1}{2}$ kr. anzuführen war.

Abschluß.

	pro $18\frac{2}{3}$.	pro $18\frac{3}{4}$.	in den beiden Etats-Jahren.
Einnahme:	17,769 fl. $17\frac{1}{4}$ kr.	15,623 fl. $48\frac{1}{4}$ kr.	33,393 fl. $5\frac{1}{2}$ kr.
Ausgabe:	18,853 fl. $36\frac{1}{4}$ kr.	22,871 fl. 39 kr.	40,610 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.
Mehr-Ausgabe:	1084 fl. $19\frac{1}{4}$ kr.	7247 fl. $50\frac{1}{4}$ kr.	7247 fl. $50\frac{3}{4}$ kr.

Die Mehr-Ausgabe vom Jahre $18\frac{2}{3}$ ist in der Rechnung pro $18\frac{3}{4}$ sub Lit. A. übergetragen und der für die Rechnungsperiode $18\frac{3}{4}$ sich hiernach ergebende Summe von 7247 fl. $50\frac{3}{4}$ kr. wird durch die Beitreibung der Ausstände gedeckt werden.

C. Die Vertheilung des Staats-Beitrags für Pfarrers-Wittwen erfolgte für die Jahre $18\frac{3}{4}$ und $18\frac{3}{4}$ aus der vollen Summe von 15,000 fl., weil die Befriedigung derjenigen Wittwen und Waisen, welche schon höhere Raten der Unterstützung erhalten hatten, durch aufgenommenen, besonders zu verrechnenden Vorschuß bewirkt worden war.

Deßhalb konnte die Rate für jede Wittwe und Doppel-Waisen-Familie auf 40 fl. für jedes der gedachten Etatsjahre bestimmt, sonach die jährliche Pension einer jeden mit der Nürnberger Pfarr-Wittwen-Casse in Verbindung stehenden Wittwe auf 90 fl. erhöhet werden.

Die Rechnungen über Vertheilung dieser Staats-Beiträge werden demnächst bekannt gemacht werden.

München, am 22. September 1825.

Königlich protestantisches Ober-Consistorium.

Freiherr v. Seckendorf, Präsident.

Zenker, Secretair.

Bekanntmachung.

Die für die Gesundheit so wichtige Straßen-Reinlichkeit wird bei dem Hinwegschaffen des Düngers sehr häufig ausser Augen gesetzt. Die unterzeichnete Polizeibehörde sieht sich deßhalb veranlaßt, die polizeiliche Verordnung vom 5. September 1809, nach welcher in den Hauptstädten des Königreichs der Dünger im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, in wohlverwahrten und geschlossenen Wagen zu den Thoren der Stadt hinausgeführt werden darf, mit dem Bemerken hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geldstrafe geahndet werden wird.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, jede Uebertretung zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Baireuth, den 6. October 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Die zum Nachlasse des Landarzts Johann Gotthelf Bartholomä zu Kupferberg gehörigen Immobilien, als: 1) ein Wohnhaus zu Kupferberg sammt Gärtchen, Backofen, Stadel, Stallung, Hofraith, dann Haus- und Vorkeller, 2) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Garten, über der Mühle, 3) 1 Tagwerk Wiese, im Arnitz, 4) 1 Tagwerk der-

Received 1 April 1971

Abstract. The Hamiltonian of a system of N particles interacting through two-body forces is expressed in terms of the density operator $\rho(\mathbf{r})$ and the momentum density operator $\mathbf{p}(\mathbf{r})$. The resulting Hamiltonian is a functional of $\rho(\mathbf{r})$ and $\mathbf{p}(\mathbf{r})$ and is exact. The equations of motion for $\rho(\mathbf{r})$ and $\mathbf{p}(\mathbf{r})$ are derived and are shown to be closed. The Hamiltonian is then approximated by a functional of the average density $\langle\rho(\mathbf{r})\rangle$ and the average momentum density $\langle\mathbf{p}(\mathbf{r})\rangle$. The resulting equations of motion are identical with those of the hydrodynamic theory of Navier and Stokes.

1. Introduction

The hydrodynamic theory of Navier and Stokes is a phenomenological theory which describes the motion of a fluid in terms of the average density $\langle\rho(\mathbf{r})\rangle$ and the average momentum density $\langle\mathbf{p}(\mathbf{r})\rangle$. The equations of motion are

$$\frac{\partial\langle\rho\rangle}{\partial t} = -\nabla\cdot\langle\mathbf{p}\rangle \tag{1.1}$$

$$\frac{\partial\langle\mathbf{p}\rangle}{\partial t} = -\nabla\cdot\langle\mathbf{pv}\rangle + \eta\nabla^2\langle\mathbf{v}\rangle + (\zeta+\tfrac{1}{3}\eta)\nabla(\nabla\cdot\langle\mathbf{v}\rangle) \tag{1.2}$$

where $\mathbf{v}(\mathbf{r}) = \mathbf{p}(\mathbf{r})/\rho(\mathbf{r})$ is the velocity operator, and η and ζ are the shear and bulk viscosities, respectively. The purpose of this paper is to derive these equations from a microscopic theory.

2. Hamiltonian

The Hamiltonian of a system of N particles interacting through two-body forces is

$$H = \sum_{i=1}^{N} \frac{p_i^2}{2m} + \frac{1}{2}\sum_{i\neq j} \phi(r_{ij}) \tag{2.1}$$

where $\phi(r_{ij})$ is the potential energy of particles i and j separated by a distance $r_{ij} = |\mathbf{r}_i - \mathbf{r}_j|$. We now express H in terms of the density operator

$$\rho(\mathbf{r}) = \sum_{i=1}^{N} \delta(\mathbf{r} - \mathbf{r}_i) \tag{2.2}$$

and the momentum density operator

$$\mathbf{p}(\mathbf{r}) = \sum_{i=1}^{N} \mathbf{p}_i\,\delta(\mathbf{r} - \mathbf{r}_i). \tag{2.3}$$

The resulting Hamiltonian is a functional of $\rho(\mathbf{r})$ and $\mathbf{p}(\mathbf{r})$ and is exact.

im Werthe zu 10 fl. Gemeindenutzungen, 3 Klafter Gerechtholz- und 1½ Fuder Streu, liegt im Königl. Landgerichts-Bezirke Kemnath, und ist dem dortigen Rentamt grund- und steuerbar. Der Tag zum Verkauf ist auf den

20. October d. J.,

in der Landgerichts-Kanzlei Kemnath festgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiemit vorgeladen. Der Zuschlag geschieht nach baarer Bezahlung durch erfolgte Ratifikation.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der freieigene Adelsacker des Johann Hopfenmüller zu Neudorf, mit 22½ kr. Steuer-Simplum belastet, am

24. October d. J.,

im Geschäftszimmer des Königlichen Landgerichts dahier, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zalung verstrichen, und der Hinschlag nach der Executions-Ordnung verfügt. Weismain, den 28. September 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Gemeinde-Theil am Anger des Andreas Greich, Schustermeister zu Burgkundstadt, welcher ludeigen, zehntfrei und mit einem Steuersimplum von 1½ kr belastet ist, wird in vim executionis am

31. October d. Js.,

beim Königl. Landgerichte dahier öffentlich verstrichen, und nach der Executions-Ordnung an den Meistbietenden hingeschlagen. Weismain, den 28. September 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Johann Zwingmann von Neuses, bestehend 1) in einem 2stöckigen Hause mit Stadel, Stallung, Hofraith und Garten, 2) einem Theil im Pflanzgarten, 3) einem Theil der hohen Weidenwiese, und 4) einem Holzantheil im untern District, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft. Strichtermin ist auf

Dienstag den 25. October laufenden Jahres,
Vormittags 10 Uhr,

angesetzt. Kaufliebhaber können sich daher am bestimmten Tage im Orte Neuses einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben und den Hinschlag gewärtigen. Fremde und unbekannte Käufer haben sich noch besonders über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen. Kronach, den 26. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Desch.

Die beiden Handelsjuden Moses Löb Seebacher und Nachmann Hirschaider von Kunreuth, haben ihre Insolvenz erklärt, und dem Gantverfahren sich unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 24. October d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 28. November,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung auf

Donnerstag den 22. December,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der besagten beiden Handelsjuden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gantirer in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 10. September 1825.

Königliches Landgericht.
Weniger, Assessor.

Der Halbhof der verganteten Bauernwittwe Margaretha Gstader zu Pommern, wird hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Dienstag den 25. October Vormittags 11 Uhr,

anberaumt. Dieser Halbhof, welcher zur Landalmosen-Stiftung Nürnberg grundbar ist, besteht aus einem Wohnhause, Stadel, Schweinstall, Backofen, Hofraith, Gemeinderecht, circa aus ½ Tagw. Gras- und Obstgarten, 6

Tagw. Wiesen, 25¼ Tagw. Feldern und 6 Tagw. Holz, und können die darauf ruhenden Lasten und Abgaben, so wie die geschöpfte Taxe desselben, täglich in dieseitiger Registratur eingesehen werden. Kaufsliebhaber haben sich daher im obenbestimmten Termine, in dem Trummerischen Wirthshauße zu Pommern einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, und ihre Kaufsangebote zu Protokoll zu geben, wo sie dann den Zuschlag vorbehältlich der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 4. October 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Margaretha Gstader, Bauerswittwe zu Pommern, hat das gegen sie erlassene Ganterkenntniß in Rechtskraft erwachsen lassen, und es wird deshalb: 1) zur Liquidation der Forderungen, und zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung,

Montag der 26. October,

2) zur Aufnahme der Einreden, im Fall die gütliche Ausgleichung nicht statt finden sollte,

Mittwoch der 23. November,

3) zum Beschluß der Sache,

Mittwoch der 21. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, als Termin bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an übrigen Edictstägen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, oder nochmaliger Zalung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins gerichtliche Depositorium abzuliefern. Gräfenberg, den 4. October 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Da vermöge hoher Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 28ten v. M. ein neu gebildetes entbehrliches Söldengütlein zu Langheim, bestehend aus dem obern Thorhauße zu Langheim, als Wohngebäude, einer Schupfe daselbst, einem Gärtchen am Haus, 2 Tagw. Feld mit Gräserei, der Thorweiher, ½ Tagw. Feld, das Hofraths Feld, ¼ Tagw. Feld, das Sekretair-Feld, 1 Tagw. Wiese, von der Lohwiese, an der Langheimer Strasse, einem kleinen Theil Rangen beim Schutz, zum Verkaufe gebracht werden soll, so wird hiemit zur öffentlichen Versteigerung dieses Söldengütleins, — Termin auf

Donnerstag den 27ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthauße des Albert Stellwaag zu Langheim anberaumt, und hiebei bemerkt, daß die fragliche Realität als freies, vollkommenes Eigenthum unter den normalmäßigen Bedingungen verkauft werde. Kaufsliebhaber, welche die Bestandtheile dieser Realität vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb an den Schultheisen Michael Erb zu Langheim zu wenden.

Lichtenfels, den 6. October 1825.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Alle diejenigen, welche Forderung an die gesammte Israelitische Gemeinde zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, sich damit binnen 4 Wochen beim Wohllöblichen Stadtmagistrat zu melden. Baireuth, den 2. October 1825.

Der Vorstand der Israelitischen Gemeinde.

In der Jägerstraße dahier E. Nr. 478 im Gartenhauße parterre sind 4 meublirte Zimmer, wovon 3 heizbar sind, zu vermiethen, und können am 1ten des nächstkünftigen Monats November bezogen werden; dabei befindet sich eine sehr schöne gewölbte helle Stallung für 3 Pferden, und Remise zur Fourage.

In Nr. 34 ist ein Quartier in den Mansarden, 1 Stube, 1 Stubenkammer, Hauskammer enthaltend, zu verlassen, und kann zu Lichtmeß bezogen werden.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 124. Baireuth, den 15. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. April d. J. wurde im Landgerichts-Bezirke Füssen, im Oberdonaukreise ein Taubstummer aufgegriffen, dessen Bezeichnung unten beigefügt ist.

Zur Ausmittlung seiner Domizils-Verhältnisse haben die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden des Ober-Mainkreises die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und das Ergeben binnen

Vier Wochen

anher anzuzeigen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Einen im Landgerichte Füssen, im Ober-Donaukreise aufgegriffenen Taubstummen betr.

Deller.

Bezeichnung.

Dieser Taubstumme ist 5 Schuh 4 Zoll 2 Linien groß, starker untersetzter Statur, hat braune nach Bauern-Art etwas geschorne Haare, braunen Backenbart und dieselben Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, dem obern Kiefer fehlen sämmtliche Zähne bis auf 2 Stockzähne linkerseits, im untern Kiefer sind die vordern Zähne meistens vorhanden. Es fehlen alle Stockzähne. Die Gesichtsfarbe ist gelblicht-röthlicht, die untere Lippe steht stark hervor und er ist 40 — 50 Jahre alt.

Am Leibe trägt er einen weiß- und blau groben zwilchenen Janker, dergleichen Pantalon, nemliche Weste, mit runden kleinen Knöpfen, um den Leib eine breite lederne Gurte mit großer Schnalle, hat Bundstiefel und eine schlechte grobe wollene Haube.

Baireuth, den 3. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um bei den Haupt-Quittungen, welche die Abgebrannten nach Empfang ihrer vollen Brand-Entschädigungen aus der Casse der Brand-Versicherungs-Anstalt auszustellen haben, und von den Polizei-Behörden zu legalisiren sind, eine Gleichförmigkeit herzustellen und zu vermeiden, daß nicht, wie bisher öfters geschehen ist, formelle Haupt-

Erforderniſſe, beſonders in Beziehung auf die Unterſchriften der — nach Maßgabe der Brand-Verſicherungs-Ordnung bei der Auszahlung der Entſchädigungen beizuziehenden zweien Zeugen und die von den Polizei-Behörden beizuſetzenden Legaliſationen überſehen werden, wird den ſämmtlichen Polizei-Behörden das nachſtehende Formulgr zur genauen Anwendung vorgeſchrieben.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Maſſenbach, Director.

An ſämmtliche Polizei-Behörden im Obermainkreiſe.
Die von den Abgebrannten auszuſtellenden Hauptquittungen über die empfangenen Entſchädigungen betr.

Deller.

Haupt-Quittung
über
. . . . . fl. . . . . kr. rheinl.

mit Worten . . . . . .
welche das unterzeichnete Mitglied der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Anſtalt im Königreich Baiern als feſtgeſetzte und durch die Entſchließung Königl. Regierung vom . . . . . beſtimmte Entſchädigung für die — bei dem Brande am . . . . . zu Grunde gegangene, in dem Cataſter der Brand-Verſicherungs-Anſtalt unter Haus-Nummer . . . . eingetragenen Haupt- und Nebengebäude, nämlich:

. . . fl. . . kr. für das Wohnhaus (Vordergebäude),
. . . fl. . . kr. für das Hintergebäude,
. . . fl. . . kr. für Stallung,

. . . fl. . . kr. Summa wie oben

aus der Brand-Aſſekuranz-Vorſchuß-Caſſe des Obermainkreiſes zu Baireuth durch das K. Landgericht . . . . baar und richtig mit der Bemerkung bezahlt erhalten hat, daß dagegen alle vorhandenen Interims-Quittungen in ihrer Kraft erlöſchen.

. . . . Ort und Datum . . . .

Unterſchrift des Damnificaten . . . . . .
Unterſchriften der zwei Zeugen
. . . . . .
. . . . . .

Von Seite der unterfertigten Polizei-Behörde wird atteſtirt, daß die vorſtehenden Unterſchriften, ſowohl des Empfängers als der Zeugen, ihre Richtigkeit haben, und daß von den oben bemerkten Gebäuden, wofür die erwähnten . . . . . Gulden . . . Kreuzer Entſchädigung bezahlt wurden, der Damnificat . . . . . Beſitzer iſt.

. . . . Ort und Datum . . . .

Unterfertigung des Gerichts
(L. S.)

Anmerkung: Wenn ſeit dem Brande eine Beſitz-Veränderung vorgegangen iſt, ſo muß in der Legaliſation der Behörde durch den folgenden Beiſatz davon Erwähnung geſchehen:

„Der Damnificat . . . . . Beſitzer iſt, nachdem er ſolche ſeit dem
„Brand von . . . . . käuflich übernommen hat.“

Baireuth, den 3. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Allerhöchst unmittelbaren Rescripts Sr. Königlichen Majestät vom 29ten vorigen Monats wird hiermit zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht, daß, nachdem die in mehreren Gegenden des Königreichs vormals üblichen sogenannten Ehehafts-Gerichte, welche in jüngster Zeit nur noch an sehr wenigen Orten gehalten zu werden pflegten, durch die mit dem Edicte vom 17. Mai 1818 eingetretenen Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und durch die neuern polizeilichen Anordnungen überhaupt ihren Zweck gänzlich verlohren haben, diese Ehehafts-Gerichte als gesetzlich nothwendig nicht mehr zu betrachten seyen und daß keine Gemeinde mehr verbünden seyn solle, für deren Abhaltung irgend einer Gutsherrschaft oder Gerichtsbehörde eine Gebühr zu entrichten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Schunter, v. n.

Die Aufhebung der sogenannten Ehehafts-Gerichte betr.

Deller.

Baireuth, den 10. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Königlichen Rath und Registrator G. Döllinger herauszugebende allgemeine Register über sämmtliche Regierungs- und Intelligenz-Blätter von 1799 bis 1825 incl. kann nach einem allerhöchsten Rescript aus dem Königlichen Staats-Ministerio der Finanzen vom 30sten v. M. aus dem Regie-Maximum der treffenden Stelle oder Behörde, jedoch ohne Ueberschreitung desselben, nach Bedarf angeschafft werden. Welches den treffenden Finanz-Behörden hiemit eröffnet wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

An sämmtliche Finanz-Behörden des Ober-Main-Kreises.

Den Ankauf des von dem Königl. Rathe und Registrator Döllinger herauszugebenden allgemeinen Registers über sämmtliche Regierungs- und Intelligenz-Blätter von 1799 bis 1825 betr.

Seydt.

Baireuth, den 6. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit einer allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 15ten v. M., wird die durch das Ableben

des Königlichen Decans und Stadtpfarrers Pflaum erledigte erste Pfarrstelle an der protestantischen Hauptpfarr-Kirche zu Baireuth, mit dem District-Decanat nochmals ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Stelle ist nach den im Jahre 1820 abgeschlossenen Dienstertrags-Fassionen:

	fl.	kr.
1) An ständigem Gehalt:		
a) aus Staats-Cassen und Magazinen an Geld, Getraide und Holz . . .	400	43½
b) aus Stiftungs-Cassen an Geld und Getraide, Naturalien	145	2½
2) Vom Ertrage aus Realitäten mit dem Genusse der freien Wohnung und Oeconomie-Gebäude, dann 9¼ Tagwerk Feld, 2¼ Tagwerk Wiesen und ½ Tagwerk Garten aus Grundstücken	507	15
3) Vom Ertrage aus grundherrlichen Rechten	828	3½
4) An Einnahmen aus besondern Dienstes-Functionen, Stollgebühren und Accidenzien dann	471	9½
5) als Decan insbesondere	74	7½
mit in Summa	2426	21½

berechnet worden.

Die Lasten betragen dagegen an Steuern . .	71 fl. 10½ kr.	
und an Perzeptions-Kosten	39 fl. 48½ kr.	
	110	59½
Bleiben	2315 fl.	22½

Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen Sechs Wochen zu melden.

Königlich protestantisches Consistorium.

Schunter.

Die Erledigung der protestantischen Stadtpfarrei und des Decanats zu Baireuth betr. Toussaint.

Bekanntmachung.

Die für die Gesundheit so wichtige Strassen-Reinlichkeit wird bei dem Hinwegschaffen des Düngers sehr häufig ausser Augen gesetzt. Die unterzeichnete Polizeibehörde sieht sich deßhalb veranlaßt, die polizeiliche Verordnung vom 5. September 1809, nach welcher in den Hauptstädten des Königreichs der Dünger im Sommer nur bis 8 Uhr, im Winter aber bis 9 Uhr früh, in wohlverwahrten und geschlossenen Wagen zu den Thoren der Stadt hinausgeführt werden darf, mit dem Bemerken hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß jeder Contraventionsfall mit angemessener Geldstrafe geahndet werden wird.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, jede Uebertretung zur sofortigen Bestrafung anzuzeigen.

Baireuth, den 6. October 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 26. September 1825.

Von dem Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der den Relicten des Bauern Georg Raithel zugehörige halbe Hof auf der Saas, von Martini heu-

rigen Jahrs an, auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Zu demselben gehört ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Schupfen, Backofen, Hofraith, 18¾ Tagwerk Felder und 8¼ Tagwert Wiesen, 5½ Tagwerk Hut und 2⅞ Tagwerk Holzung, ferner das Waldrecht auf 3 Klafter weiches Gerechtholz, aus der Förstere Lindenhardt. Pachtlustige haben sich am

31. October Vormittags 9 Uhr

auf dem Stadtgerichte im Commissions-Zimmer Nr. 2 einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zum Protocoll zu geben, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen. Vorläufig wird bemerkt, daß der Pachter eine Caution von 300 fl. zu leisten hat.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Die zum Andreas Freibergerschen Nachlaß zu Neunkirchen gehörigen und daselbst gelegenen Immobilien, bestehend in 1) einem Söldengütlein mit Wohnhaus, Stallung, Stadel, Backofen, Hofraith, 2 Schorgärtlein, 2¼ Tagw. Feld und Wiesen und dem Antheil an der unvertheilten Gemeindehut; 2) an walzenden Stücken, als: 1 Tagw. Feld am Krohenberg, ⅛ Tagw. das Menna-Feld, ¼ Tagw. die Menna-Wiesen, 1½ Tagw. Feld, das Schremmersfeld und ½ Tagw. Wiesen, die Schremmerswiesen, sollen von Lichtmeß 1826 an, anderweit auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist auf den

24. October Vormittags 9 Uhr,

Bietungstermin anberaumt, wozu Pachtlustige hiemit geladen werden, um die Pachtbedingungen zu hören und ihre Gebote zu legen. Baireuth, den 24. September 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Zur Einhebung der Michaelis-Gefälle pro 182⅝ wurde für den Steuer-District Baireuth Termin auf

Donnerstag den 20. und

Freitag den 21. d. M.

anberaumt; wornach sich die Zahlungspflichtigen zu achten haben. Baireuth, den 4. October 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Der Schmiedgeselle Johann Georg Heinrich, ein Sohn des zu Redwitz verstorbenen Schmiedmeisters Johann Caspar Heinrich, hat sich aus hiesiger Gegend entfernt, und seit dem 2. October 1791, wo er das letztemal von Straßburg aus schrieb, von seinem Leben und Aufenthalt nichts mehr hören lassen. Es gehet daher auf den Antrag seiner nächsten Anverwandten und des Curators absentis an solchen oder seine allenfallsige Leibes-Erben hierdurch die Aufforderung, innerhalb eines Jahrs und längstens am

16. Juni 1826.

Vormittags vor dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und das von seinen Eltern ererbte Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und der auf ihn kommende Erbtheil an seine Geschwister ohne Caution hinausgegeben werden wird. Wunsiedel, den 20. Mai 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

v. Wächter.

In Sequestrationssachen gegen den Bauern Adam Kolb zu Willersdorf, soll dessen Gut mit Haus-Nr. 1, Scheuer, Hofraith und Nebengebäuden, dann 22½ Morgen Feld, Wiesen und Weiher, wiederholt auf 6 Jahre zur Verpachtung ausgeboten werden. Termin hiezu wird auf

Dienstag den 25. October d. J., Morgens 9 Uhr,

im Orte Willersdorf anberaumt, und den Pachtlustigen bekannt gemacht, sich dortselbst einzufinden. Forchheim, den 30. October 1825.

Königliches Landgericht.

Badum.

Am 30. September d. J., Abends zwischen 7 und 8 Uhr wurde aus einem Hauße zu Zükshuth eine Zwillings-Flinte entwendet. Diese Flinte hat gewundene Rohre, messingene Garnitur, halben Schafft und grau angelaufene geschnittene Schlösser. Die Pfannen sind mit Gold ausgelegt, und die Zündlöcher mit Gold verbohrt. Sowohl auf der Schiene als auf den beiden Schlössern ist der Name des Meisters

Joseph Ekart aus Bamberg

ingravirt. Die Rohre sind von der Schwanzschraube an bis an das Ende der beiden Schlösser mit Gold plat-

of the Act, as the Act stood before the passing of the Act of 1888, and the Act of 1888 shall be read and construed as if the words "and the Act of 1888" were omitted therefrom.

Sect. 3. Where a person has been convicted of an offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, and has been released on licence, and has been convicted of any offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, he shall be liable to be kept under the provisions of the Act of 1888 for the remainder of his life.

Sect. 4. Where a person has been convicted of an offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, and has been released on licence, and has been convicted of any offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, he shall be liable to be kept under the provisions of the Act of 1888 for the remainder of his life.

Sect. 5. Where a person has been convicted of an offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, and has been released on licence, and has been convicted of any offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, he shall be liable to be kept under the provisions of the Act of 1888 for the remainder of his life.

Sect. 6. Where a person has been convicted of an offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, and has been released on licence, and has been convicted of any offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, he shall be liable to be kept under the provisions of the Act of 1888 for the remainder of his life.

Sect. 7. Where a person has been convicted of an offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, and has been released on licence, and has been convicted of any offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, he shall be liable to be kept under the provisions of the Act of 1888 for the remainder of his life.

Sect. 8. Where a person has been convicted of an offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, and has been released on licence, and has been convicted of any offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, he shall be liable to be kept under the provisions of the Act of 1888 for the remainder of his life.

Sect. 9. Where a person has been convicted of an offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, and has been released on licence, and has been convicted of any offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, he shall be liable to be kept under the provisions of the Act of 1888 for the remainder of his life.

Sect. 10. Where a person has been convicted of an offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, and has been released on licence, and has been convicted of any offence punishable under the Act of 1888 with penal servitude, and has been sentenced to penal servitude for a term of not less than five years, he shall be liable to be kept under the provisions of the Act of 1888 for the remainder of his life.

tur eingesehen werden. Schnabelwaidt, den 9. September 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Das Trüpfhaus der verstorbenen Schneidermeister Höflerschen Eheleute zu Marlofstein muß zum Behuf der Befriedigung der Gläubiger nach dem Antrag der Höflerschen Curatoren meistbietend zum Verkauf gebracht werden. Hiezu ist auf den

8. November, Vormittags 9 Uhr,

Termin festgesetzt, und wird solches Kaufslustigen, die zugleich besitz- und zahlungsfähig sind, mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß der Strichtermin zu Marlofstein im Deinhardtischen Wirthshauße wird abgehalten werden, wohin also dieselben zu erscheinen haben. Bei dieser Gelegenheit wird auch zugleich das wenige Mobiliarvermögen besagter Eheleute meistbietend gegen gleich baare Zahlung versilbert werden. Gräfenberg, den 19. September 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Da vermöge hoher Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 28ten v. M. ein neu gebildetes entbehrliches Söldengütlein zu Langheim, bestehend aus dem obern Thorhauße zu Langheim, als Wohngebäude, einer Schupfe daselbst, einem Gärtchen am Haus, 2 Tagw. Feld mit Gräserei, der Thorweiher, ½ Tagw. Feld, das Hofraths Feld, ¼ Tagw. Feld, das Sekretair-Feld, 1 Tagw. Wiese, von der Lohwiese, an der Langheimer Straße, einem kleinen Theil Rangen beim Schutz, zum Verkaufe gebracht werden soll, so wird hiemit zur öffentlichen Versteigerung dieses Söldengütleins, — Termin auf

Donnerstag den 27ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr,

im Gasthauße des Albert Stellwaag zu Langheim anberaumt, und hiebei bemerkt, daß die fragliche Realität als freies, vollkommenes Eigenthum unter den normalmäßigen Bedingungen verkauft werde. Kaufsliebhaber, welche die Bestandtheile dieser Realität vorher einsehen wollen, haben sich deßhalb an den Schultheisen Michael Erb zu Langheim zu wenden.

Lichtenfels, den 6. October 1825.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen Jacob Finzel, Wirth zu Lahm und Gutsbesitzer zu Pülsdorf, rechtlich Statt finde, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf

Dienstag den 25. October l. Js. Vormittags 8 Uhr,

an welchem Termine von Jacob Finzel ein Fristen- und Nachlaßvorschlag unter Vorlegung des Abzahlungsplanes gemacht werden will, zur Richtigstellung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung, anher vorgeladen. Gleiche Vorladung ergeht an diejenigen, welche vor dem 4. Mai 1824 an Johann Lorenz Finzel von hier, Gutsübergeber und Schwiegervater des Jacob Finzel, Forderungen, für welche dieser als Gutsübernehmer nach Vertrag haftet, zu machen haben. Lahm, am 17. September 1825.

Herzoglich Baierisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hötzler, Patrimonialrichter.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen folgende zum Rittergut Schmeilsdorf zinslehenbare, den Webermeister Georg Mayerischen Relicten zu Schmeilsdorf zugehörige Immobilien, als: a) ein Tropfgütlein, bestehend in einem Wohnhaus, Stadel, dann 1 Tagwerk Gras- und Obstgarten, und ½ Tagwerk Feld aus den vertheilten Gemeindegründen, b) 2½ Tagwerk Feld, als die 2te Abtheilung von dem sogenannten Beetlein-Acker, dann c) ½ Tagwerk Feld und Wiesen, in der Schapperslethen, d) 1 gut Tagwerk Wiesen von der sogenannten obern Brunnwiese, welche nach der gerichtlichen Schätzung zusammen auf 1415 fl. rhl. gewürdigt wurden, dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden. Da hiezu ein Termin auf

Donnerstag den 27. October, Vormittags,

angesetzt worden ist, so werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, sich in diesem Termin dahier einzufinden, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Schmeilsdorf, am 17. September 1825.

Freiherrlich v. Künßbergisches Patrimonialgericht.

Ferrier, Sir David, M.D., LL.D., F.R.S., Hon. Physician to the King, Professor of Neurology, King's College, London, 1892; Consulting Physician to the Seamen's Hospital, Greenwich, 1892; Consulting Physician to the Hospital for Epilepsy and Paralysis, Regent's Park, 1892; Consulting Physician to the Government Dominion Asylum, Ontario, 1892; Consulting Physician to the Hospital for Consumption, Brompton, 1892; Consulting Physician to the Hospital for Sick Children, Great Ormond Street, 1892; Consulting Physician to the Hospital for Epilepsy and Paralysis, Regent's Park

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 125. Baireuth, den 18. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Cottenau, Landgerichts Culmbach, wurde von den Dörfern Cottenau, Weißenbach und Osserich eine reguläre Schule begründet und mit einem Lehrer-Gehalt von 177 fl., ausschließlich der Wohnung dotirt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Schunter, v. a.

Die Schule zu Cottenau betr. Deller.

Baireuth, den 12. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichts-Bezirke Waldmünchen, im Regenkreise ist eine irrsinnige Weibsperson aufgegriffen worden, deren Heimathsverhältnisse unbekannt sind.

Die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden des Obermainkreises erhalten den Auftrag, die erforderlichen Nachforschungen eintreten zu lassen, ob diese Person, deren Beschreibung unten beigefügt ist, einer Gemeinde ihres Bezirks angehöre oder nicht, und das Ergeben binnen 4 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Innern.
Freiherr von Welden.
Schunter, v. a.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Obermainkreises.
Eine im Landgerichts-Bezirke Waldmünchen, im Regenkreise aufgegriffene Irrsinnige betreffend. Deller.

Personen-Beschreibung.

Alter, 36 bis 40 Jahre; Gestalt, mittler, schmächtig; Größe, gegen 4½ Schuh; Gesicht, schwarzbraun, hager; Haare, schwarzbraun und abgeschoren; Augen, grau; Nase, spitzig; Mund, die untere Lippe aufgeworfen; Kleidung, ganz zerlumpt, nicht beschreibbar.

Rules for the Admission of Candidates to the Examinations for Appointments in the Indian Civil Service.

1. Candidates must be natural-born subjects of His Majesty.

2. Candidates must be of the full age of twenty-one years on the first day of August in the year in which they propose to enter the Service.

3. Candidates must produce certificates of character and of sufficient bodily health and constitution to warrant the belief that they are likely to remain healthy and able to perform the duties of the Service. Certificates of character must be given by persons under whom the candidate has been educated or has lived, and certificates of health must be given by a medical man who has examined the candidate.

4. Candidates must declare their intention to enter the Service, and must undergo a competitive examination in London, which will be held in the month of August in each year.

5. The examination will be conducted by means of printed papers, and will include the following subjects, with the maximum number of marks assigned to each:—

Latin	1,000
Greek	1,000
English Language and Literature	1,000
French	1,000
German	1,000
Italian	1,000
Arabic	1,000
Sanskrit	1,000
Bengali	1,000
Persian	1,000
Hindustani	1,000
Pushtu	1,000
Mathematics	2,000
Natural Science	2,000
Moral Science	2,000
History	2,000
Geography	2,000
Total	20,000

[redacted]

8) In Ansehung der Uebertretungen ist verordnet:

a) Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu 3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr.
" 6 kr. " " " 3 fl. — kr.
" 15 kr. " " " 5 fl. — kr.
" 30 kr. " " " 7 fl. — kr.

Wer einen Guldenstempel oder einen höhern unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag; —

b) Gebraucht ein Private nur ein geringeres, als das normale Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

Auf diese gesetzlichen Normen wird Jedermann aufmerksam gemacht, damit er seiner Pflicht genügen, und sich von aller Strafe befreiet halten möge."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Graf Münster.

Die Veränderungen im Stempel Gesetz betr. Seydt.

Bekanntmachung.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts aus dem Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 4ten l. M. wird in untenbezeichnetem Betreffe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Ein Bogen vom gewöhnlichen Schreibpapier, welches zu den Stempelbeträgen von drei, sechs, fünfzehn, und dreißig Kreuzern angewendet wird, kostet zween Pfennige über den Stempelbetrag. —

2) Von dem feinern Papiere, welches zu den Stempelbeträgen von ein, zwei und mehr Gulden verwendet wird, kostet der Bogen einen Kreuzer neben dem Stempelbetrage.

Zum besondern Zeichen des höhern Papierwerthes sind unter dem schwarzen Stempel sieben Ringelchen quer neben einander aufgedrückt.

3) Von den sogenannten Kopfbögen zu Vorstellungen und Berichten an die allerhöchste Stelle auf feinerm Papiere, mit dem drei Kreuzer Stempel versehen, kostet der Bogen (Papier und Lythographie zusammen ausschlüssig des Stempels) einen Kreuzer. Das nähmliche kostet das zu den Einlagebögen zu gebrauchende feinere Papier, welches zu diesem Behufe auch mit dem drei Kreuzer Stempel versehen, zu haben ist.

4) Kopfbögen für Königliche Stellen zu Resolutionen, kosten (Papier und Lythographie zusammen) einen Kreuzer.

5) von den lithographirten Quittungen auf ordinärem Schreibpapiere kostet der halbe Bogen zwei Pfennige.

6) Derlei Quittungen auf feinerem Papiere kosten einen Kreuzer.

7) Für jenes Stempelpapier, welches den Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie vor Gericht producirt werden, beizulegen ist, wird kein Papier-Preis, sondern lediglich der Stempelbetrag bezahlet.

Anbei sind alle Behörden und jene Individuen, welche sich mit dem Verkaufe des Stempelpapieres befassen, an die §§. 13 und 26 des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 zu erinnern, gemäß welchen Aemter, und

Trial of the Rev. Mr. Gordon, at Dalkeith, on the 22d of March, 1806.

Mr. Gordon was indicted for the murder of Mrs. Grieve, by poisoning her with arsenic.

The indictment set forth, that Mr. Gordon had been tutor to the family of Mr. Grieve, and had resided in his house for several years; that Mrs. Grieve had been in a declining state of health for some time, and had been attended by Mr. Gordon as her physician; that, on the 15th of February, Mr. Gordon had prepared a medicine for her, which he had given to her servant, Margaret Dickson, to be administered to her mistress; that Mrs. Grieve had taken the medicine, and had died in consequence of it on the 16th of February; that Mr. Gordon had mixed arsenic with the medicine, and had thereby poisoned Mrs. Grieve.

The counsel for the prosecution were the Lord Advocate, Mr. Hope, Mr. Clerk, and Mr. Cranstoun.

The counsel for the prisoner were Mr. Jeffrey, Mr. Cockburn, and Mr. Moncreiff.

The jury were sworn as follows:

1. Robert Bell, of Woodhouselee.
2. Alexander Bell, of Lochend.
3. Alexander Bell, of Edgefield.
4. Alexander Bell, of Bankhead.
5. Alexander Bell, of Blackhall.
6. Alexander Bell, of Newhall.
7. Alexander Bell, of Bonnington.
8. Alexander Bell, of Inverleith.
9. Alexander Bell, of Broomhouse.
10. Alexander Bell, of Stockbridge.
11. Alexander Bell, of Leith.
12. Alexander Bell, of Portobello.
13. Alexander Bell, of Musselburgh.
14. Alexander Bell, of Dalkeith.
15. Alexander Bell, of Gilmerton.

Mr. Hall's Report of the Trial of the Rev. Mr. Gordon, charged with the Murder of Mrs. Grieve, at Dalkeith, on the 22d of March, 1806.

Mr. Gordon was indicted for the murder of Mrs. Grieve, by poisoning her with arsenic.

The indictment set forth, that Mr. Gordon had been tutor to the family of Mr. Grieve, and had resided in his house for several years; that Mrs. Grieve had been in a declining state of health for some time, and had been attended by Mr. Gordon as her physician; that, on the 15th of February, Mr. Gordon had prepared a medicine for her, which he had given to her servant, Margaret Dickson, to be administered to her mistress; that Mrs. Grieve had taken the medicine, and had died in consequence of it on the 16th of February; that Mr. Gordon had mixed arsenic with the medicine, and had thereby poisoned Mrs. Grieve.

The counsel for the prosecution were the Lord Advocate, Mr. Hope, Mr. Clerk, and Mr. Cranstoun.

The counsel for the prisoner were Mr. Jeffrey, Mr. Cockburn, and Mr. Moncreiff.

The jury were sworn as follows:

1. Robert Bell, of Woodhouselee.
2. Alexander Bell, of Lochend.
3. Alexander Bell, of Edgefield.
4. Alexander Bell, of Bankhead.
5. Alexander Bell, of Blackhall.
6. Alexander Bell, of Newhall.
7. Alexander Bell, of Bonnington.
8. Alexander Bell, of Inverleith.
9. Alexander Bell, of Broomhouse.
10. Alexander Bell, of Stockbridge.
11. Alexander Bell, of Leith.
12. Alexander Bell, of Portobello.
13. Alexander Bell, of Musselburgh.
14. Alexander Bell, of Dalkeith.
15. Alexander Bell, of Gilmerton.

Pfand-Anstalt werden die — für das Monat August 1824 unausgelößt verbliebenen Pfänder am

Donnerstag den 27ten d. Mts., von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr an,

in dem Gasthauße zur Krone,

jedoch lediglich gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolgt werden kann, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe ausgesetzt, wozu zalungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Baireuth, am 14. October 1825.

Der Magistrat der Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 26. September 1825.

Von dem

Königlich Baierischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth

wird der den Relicten des Bauern Georg Raithel zugehörige halbe Hof auf der Saas, von Martini heurigen Jahrs an, auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet. Zu demselben gehört ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Schupfen, Backofen, Hofraith, 18¼ Tagwerk Felder und 8¼ Tagwerk Wiesen, 5½ Tagwerk Hut und 2¾ Tagwerk Holzung, ferner das Waldrecht auf 3 Klafter weiches Gerechtholz, aus der Försterei Lindenhardt. Pachtlustige haben sich am

31. October Vormittags 9 Uhr

auf dem Stadtgerichte im Commissions-Zimmer Nr. 2 einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, ihre Gebote zum Protocoll zu geben, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zu gewärtigen. Vorläufig wird bemerkt, daß der Pachter eine Caution von 300 fl. zu leisten hat.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Die zum Andreas Freibergerschen Nachlaß zu Neunkirchen gehörigen und daselbst gelegenen Immobilien, bestehend in 1) einem Söldengütlein mit Wohnhaus, Stallung, Stadel, Backofen, Hofraith, 2 Schorgärtlein, 2¼ Tagw. Feld und Wiesen und dem Antheil an der unvertheilten Gemeindehut; 2) an nachstehenden Stücken, als: 1 Tagw. Feld am Krohenberg, ¼ Tagw. das Menna-Feld, ¼ Tagw. die Menna-Wiesen, 1¼ Tagw. Feld, das Schremmersfeld und ¼ Tagw. Wiesen, die Schremmerswiesen, sollen von Lichtmeß 1826 an, anderweit auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist auf den

24. October Vormittags 9 Uhr,

Bietungstermin anberaumt, wozu Pachtlustige hiemit geladen werden, um die Pachtbedingungen zu hören und ihre Gebote zu legen. Baireuth, den 24. September 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth, gieng im Jahre 1783 nach Prag, und ließ sich unter die daselbst garnisonirenden K. K. Oesterreichischen Truppen anwerben. Seit seiner Entfernung wurde seinen Verwandten von seinem Aufenthalts-Orte nichts bekannt. Auf Antrag derselben wird nun der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit geladen, innerhalb 9 Monaten und längstens in der auf den

26. Mai 1826, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ausserdem er für tod erklärt, und über seinen Nachlaß zu Heinersreuth gesetzlich verfügt werden wird. Baireuth, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Michael Schwarz zu Gaustadt, hat sich für zalungsunfähig erklärt. Es wird hiemit das Concursverfahren eröffnet, und einziger Edictstag wegen Geringfügigkeit der Masse auf

Donnerstag den 3. November d. Js., Morgens 8 Uhr

festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, zur Vorbringung der Einreden dagegen, so wie zur Schlußverhandlung bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen von der Masse, andurch vorgeladen werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Ver-

Ohio Supreme Court, Jan. Term, 1858.

Ex parte Thomas Bell.

Habeas Corpus.

Where a person is arrested on a warrant issued by a justice of the peace, charging him with a violation of the fugitive slave law, and is brought before the justice, and the evidence is heard, and he is discharged, and the justice refuses to issue a certificate to the claimant, and the claimant thereupon takes the person into his custody, and carries him before the district judge, and he issues a certificate, and the person is remanded to the claimant, the district judge has jurisdiction to issue the certificate, and the person is not entitled to be discharged on habeas corpus.

Ohio Supreme Court, Jan. Term, 1858.

Ex parte Thomas Bell.

Habeas Corpus.

Where a person is arrested on a warrant issued by a justice of the peace, charging him with a violation of the fugitive slave law, and is brought before the justice, and the evidence is heard, and he is discharged, and the justice refuses to issue a certificate to the claimant, and the claimant thereupon takes the person into his custody, and carries him before the district judge, and he issues a certificate, and the person is remanded to the claimant, the district judge has jurisdiction to issue the certificate, and the person is not entitled to be discharged on habeas corpus.

einem Rechtstitel, noch Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben glauben, in der Art hiermit erneuert, daß gedachte Vogelische Depositat-Prätendenten und resp. Erbschaftsgläubiger sich entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte in dem zur Liquidation ihrer Forderungen und Geltendmachung ihrer Rechte auf

Montag den 2. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor hiesig Königlichem Landgerichte anberaumten Termin einzufinden, oder zu gewärtigen haben, daß der Außenbleibende aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden soll.

Königlich Baierisches Landgericht Rehau.
Stier, Landrichter.

In der Metzgergesellen Ernst Ruckdeschelschen Schuldensache von Weißenstadt wurden zwar desselben Realitäten unterm 14. August c. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, aber theilweise so geringe Gebote darauf gelegt, daß sich die Mehrzahl der Gläubiger vermüssiget sah, unterm heutigen auf den abermaligen Verkauf derselben anzutragen. Folgende Immobilien: 1) ein Wohnhauß Nr. 138 zu Weißenstadt, auf 1450 fl. 2) ein Stadel vor dem Kirchenlamitzer Thor, auf 580 fl. 3) drei Waldtheile, auf 1100 fl. 4) ein Schorgärtlein neben dem vormaligen Baireuther Thor, zu 20 fl. und 5) ein Küchengärtlein am Stadtgraben, auf 50 fl. gewürdiget, werden daher dem nochmaligen öffentlichen Verkaufe in loco Weißenstadt ausgesetzt, und der Termin auf den

25ten dies, Vormittags 9 Uhr

hiezu bestimmt. Kaufsliebhaber, welchen es freisteht, die treffende Realitäten-Beschreibung in der hiesigen Registratur einzusehen, werden hiermit vorgeladen.

Kirchenlamitz, den 7. October 1825.
Königliches Landgericht.
Ertl.

Der Bauernsohn Conrad Dürst aus Schirradorf, Königl. Landgerichts Hollfeld im Obermainkreise des Königreichs Baiern, geboren den 19. Januar 1781, hat sich seit 30 Jahren entfernt, ohne seit dieser Zeit Nachricht von sich gegeben zu haben. Da auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen auf dessen Vorladung angetragen worden ist, so werden der Conrad Dürst oder die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer vorgeladen, sich vor oder in dem auf den

21. April 1826, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin bei hiesigem Königlichen Landgerichte oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er für tod erklärt, und das ihm hinterlassene Vermögen seiner Eltern, den sich gemeldeten Brüdern ohne Caution ausgeantwortet werden würde. Hollfeld, den 18. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht Hollfeld.
Kümmelmann.

Scheßlitz, den 27. September 1825.

Barbara Raab zu Würgau hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edictstäge ausgeschrieben, und Termine 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf den

24. October l. J.,

2) zum Anbringen der dagegen statt findenden Einreden auf den

26. November l. J.,

3) zum Vorbringen der Gegeneinreden, und Schlußeinreden auf den

24. Dezember 1825,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, anberaumt, mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am 1sten Edictstage den Ausschluß der Forderung, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat. Zu gleicher Zeit werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer allenfallsigen Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königlich Baierisches Landgericht Scheßlitz.
Freiherr von Satzenhofen.

Zur Vollstreckung der Hülfe wird der freieigene Adelsacker des Johann Hopfenmüller zu Neudorf, mit 22½ kr. Steuer-Simplum belastet, am

24. October d. J.,

im Geschäftszimmer des Königlichen Landgerichts dahier, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zalung verkauft

chen, und der Hinſchlag nach der Executions-Ordnung verfügt. Weismain, den 28. September 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Sara Frank, die Ehefrau des in Wahnſinn verfallenen Schutzjuden Salomon Frank zu Heiligenſtadt, hat freiwillig den gerichtlichen Antrag geſtellt, ihre Gläubiger zur Liquidation, und zum Nachweiſe ihrer Forderungen, öffentlich vorzuladen, um ihren Schuldenſtand auszumitteln, hiernach das weiter gerichtliche Verfahren zu bemeſſen, und, wo möglich ein gütliches Schulden-Arrangement zu bewerkſtelligen. Zu dem Ende werden die ſämmtlichen Salomon Frank'ſchen Gläubiger auf

Freitag den 11ten künftigen Monats November, Vormittags,

zur Liquidation und zum Nachweiſe ihrer Forderungen bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der gegenwärtigen Maſſe, vorgeladen. Burggrub, den 11. October 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergiſches Patrimonialgericht I. Klaſſe.
Gleitsmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Alle diejenigen, welche Forderung an die geſammte Iſraelitiſche Gemeinde zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ſich damit binnen 4 Wochen beim Wohllöblichen Stadtmagiſtrat zu melden. Baireuth, den 2. October 1825.

Der Vorſtand der Iſraelitiſchen Gemeinde.

Von meinem Felſenkeller in den neuen Häußern ſind ſtündlich oder auf Martini zwei Felſenkellergänge zu verpachten. In jeden können 5 bis 6 Gebräu Bier gelegt werden. Pachtliebhaber können das Nähere bei dem Eigenthümer erfahren.

M. C. Imhof.

Das Geſetzblatt auf die Jahre 1818 und 1819, ingleichen das allgemeine Intelligenzblatt auf dieſe Zeit, iſt zu verkaufen. Bei wem? ſagt das Zeitungs-Comtoir.

In der Stadt Weiden im Obermainkreiſe, iſt ein an der Landſtraſſe nach Regensburg und Nürnberg gelegenes wohl conditionirtes Bräuhaus mit allen erforderlichen Einrichtungen zu verkaufen. Daſſelbe beſteht: 1) in einem zweigädigen Wohnhauße, in einem ſehr weitſchichtigen und geräumigen Bräu- und Malzhauße, welches mit mehreren ſchönen Malzdörren verſehen iſt. — Dabei befindet ſich 2) eine gemauerte große Viehſtallung nebſt Schupfen zur Unterbringung von Futter, Fäſſern und andern Effecten; 3) zwei bedeutende Hofraithe nebſt Holz-Remiß, 4) ein großer Soam- und Grasgarten mit wenigſtens 100 Stück der beſten tragbaren Obſtbäume aller Gattung, und mit einem Futter-Ertrag zum Unterhalt für 3 Kühe; 5) ein weiterer Obſt- und Grasgarten. Dieſes Bräuhaus iſt berechtigt, neben dem braunen auch weißes Bier zu bräuen, Eſſig zu ſieden, Brandwein zu brennen, und alles ſowohl unter dem Reife als in minuto verleit zu geben. Da in einer weiten Umgegend bis Amberg und Eger kein zum Bräuen von Waitzenbier berechtigtes Bräuhaus vorhanden iſt, ſo iſt der Verſchleiß der weißen Heſſe im Sommer ſo erträglich, daß die vorigen Pächter dieſes Bräuhaußes blos aus dieſem Artikel ihren Pachtſchilling erlöſet haben. Kaufsliebhaber wollen ſich zur Vorzeigung des Kaufs-Objectes, und der Kaufsunterhandlungen mit oder ohne die dabei befindlichen Grundſtücke bei dem Magiſtrats-Rathe Sindesberger, und bei dem bürgerlichen Schuhmachermeiſter Joſeph Bräuninger zu Weiden melden. Weiden, den 1. October 1825.

Kurs der Baieriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. October 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4⅛ mit Coup.	93⅞	
ditto à 5⅛ " "	102⅛	
Land-Anlehen à 5%	102⅛	
Lott. Looſe A—D à 4⅛		
ditto E—M à 4⅛ . 102⅛	102⅛	102⅛
ditto " " 2 mt.		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		96⅛
ditto ditto à fl. 25.		96⅛
ditto ditto à fl. 100.	99	

fallsigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 3. October 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf den eigenen Antrag des Nicolaus Funck von Neundorf werden alle dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter Producirung der etwaigen Urkunden oder sonstigen Beweismittel auf

Freitag den 11. Nooember l. J., früh 9 Uhr,

mit dem Bemerken andurch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei einer etwa erfolgenden gütlichen Vereinigung nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Tambach, am 30. September 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf die — in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 112, 113 und 114 ausgebotenen Realitäten des Handelsmanns und Taglöhners Johann Hertel dahier, wurde kein annehmbares Gebot gelegt, weshalb zu der — auf den

8. November l. J. Vormittags

anderweit angesetzten Strichtagsfahrt wiederholt zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Plankenfels, am 8. October 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.
Odnauer.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende, dem Webermeister Andreas Walther zu Zedtlitz bei Gefrees gehörige walzende Grundstücke, als: 1½ Tagwerk Wiese, die sogenannte Gemeindewiese, ¼ Tagwerk Feld, in der obern Kolbenlohe, und ¾ Tagwerk Wiese, in der untern Kolbenlohe, zusammen taxirt auf 103 fl. 39 kr. rhl. öffentlich versteigert werden. Bietungstermin steht auf den

17. November, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshauße zu Zedtlitz an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxationsverhandlung in der Registratur freisteht, einzufinden haben. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt mit Vorbehalt der Ratification der Interessenten, nach Vorschrift der Executionsordnung. Schwarzenbach an der Saale, am 11. August 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz, v. n.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die dem Webermeister Johann Heinritz zu Zedtlitz bei Gefrees gehörigen Immobilien, nähmlich: das Söldengut Nr. 10 daselbst, nebst Zubehör, taxirt auf 371 fl. 10½ kr., und ein Gemeindetheil, bestehend in 2¾ Tagwerk Wiese und ¾ Tagwerk Feld, taxirt auf 115 fl. 30 kr., dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Bietungstermin wird daher auf den

17. November, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshauße zu Zedtlitz anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht des Taxations-Protocolls in der Registratur freisteht, einzufinden und den Zuschlag an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 22. September 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz, v n.

Zur Tilgung einer eingeklagten Hypothek-Forderung werden die dem Conrad Hetz zu Pörbitsch zugehörigen, zum Seniorats-Rittergut dahier erbzinslehenbaren Realitäten, als: 1¾ Tagwerk Feld ob der Pörbitsch, die Leite genannt, taxirt für 338 fl., 1¼ Tagwerk Feld, Taxe 213 fl., 1 Tagwerk Holz, ob der Pörbitscher Leite, geschätzt für 51 fl. und ¼ Tagwerk Feld, ob der Pörbitsch, nach der eingeholten Schätzung 50 fl. im Werth, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen,

Dienstags den 1. November l. J. Vormittags

dahier zu erscheinen und den Verkauf dieser Grundstücke nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die darauf ruhenden Rechte und Lasten sollen den Kaufslustigen im Verkaufstermine bekannt gemacht werden. Kirchleus, am 9. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe.
Schleßing.

Lehrbuch der Physik. Für Studierende und Lehrende. Von Dr. Ernst Grimsehl. Mit 1 Tafel und 1 Figur im Text. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1894. 8°. 1 Bl. 1 S. 1 Bl. 1 S. 1 Bl. 1 S

Trummerischen Wirthshauße zu Pommern einzufinden, über Besitz- und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, und ihre Kaufsangebote zu Protokoll zu geben, wo sie dann den Zuschlag vorbehältlich der creditorschaftlichen Genehmigung zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 4. October 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Marzaretha Gstader, Bauerswittwe zu Pommern, hat das gegen sie erlassene Ganterkenntniß in Rechtskraft erwachsen lassen, und es wird deshalb: 1) zur Liquidation der Forderungen, und zum Versuch einer gütlichen Ausgleichung,

Montag der 26. October,

2) zur Aufnahme der Einreden, im Fall die gütliche Ausgleichung nicht statt finden sollte,

Mittwoch der 23. November,

3) zum Beschluß der Sache,

Mittwoch der 21. December,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, als Termin bestimmt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Rechtsnachtheil hiemit vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an übrigen Edictstägen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, oder nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte ins gerichtliche Depositorium abzuliefern. Gräfenberg, den 4. October 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
Nägelsbach.

Die beiden Handelsjuden Moses Löb Seebacher und Nachmann Hirschaider von Kunreuth, haben ihre Insolvenz erklärt, und dem Gantverfahren sich unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Gantäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 24. October d. Js.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 28. November,

3) zur Replik und schlüssigen Verhandlung auf

Donnerstag den 22. December,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der besagten beiden Handelsjuden unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Gantirer in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Forchheim, den 10. September 1825.

Königliches Landgericht.
Weniger, Assessor.

Die zur Concursmasse der Peter Zinkischen Eheleute zu Neuhaus gehörigen und im diesseitigen Gerichtsbezirke liegenden 2¼ Morgen Feld und Wiesen im Wüstensee (Wiesendorfer Flur) sollen wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, weshalb Strichtermin auf

Montag den 24. October 1825

anberaumt wird, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden, sich auf hiesigem Gerichte einzufinden. Forchheim, den 3. October 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Da vermöge hoher Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 28ten v. M. ein neu gebildetes entbehrliches Söldengütlein zu Langheim, bestehend aus dem obern Thorhauße zu Langheim, als Wohngebäude, einer Schupfe daselbst, einem Gärtchen am Haus, 2 Tagw. Feld mit Gräserei, der Thorweiher, ½ Tagw. Feld, das Hofraths Feld, ½ Tagw. Feld, das Sekretair-Feld, 1 Tagw. Wiese, von der Lohwiese, an der Langheimer Straße, einem kleinen Theil Rangen beim Schutz, zum

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebsbeamte, vom 28. Juni 1900.

Vom 15. Juli 1901.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebsbeamte, vom 28. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird bestimmt, daß Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark übersteigt, nicht versicherungspflichtig sind.

Berlin, den 15. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebsbeamte, vom 28. Juni 1900.

Vom 15. Juli 1901.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebsbeamte, vom 28. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird bestimmt, daß Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark übersteigt, nicht versicherungspflichtig sind.

Berlin, den 15. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebsbeamte, vom 28. Juni 1900.

Vom 15. Juli 1901.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebsbeamte, vom 28. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird bestimmt, daß Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark übersteigt, nicht versicherungspflichtig sind.

Berlin, den 15. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebsbeamte, vom 28. Juni 1900.

Vom 15. Juli 1901.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Betriebsbeamte, vom 28. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird bestimmt, daß Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark übersteigt, nicht versicherungspflichtig sind.

Berlin, den 15. Juli 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

räumen, vielmehr um so ungehinderter nur die würdigsten ausgewählt werden können, sollen in jedem Seminar so viele theils ganz, theils halb freie Präparandenstellen errichtet werden, als hiezu nöthig ist. Die bezahlenden Präparanden sind übrigens durchaus in allen den gleichen Vorschriften und Anordnungen, wie die unentgeldlich aufgenommenen, unterworfen.

11) Auch für die 3jährige Vorübungs-Zeit soll es nicht dem Zufall überlassen bleiben, welche Abspiranten sich alljährlich in die Reihe stellen wollen, sondern diese sind ebenso, wie es oben in Ansehung der Präparanden bestimmt wurde, jedes Jahr nach einer regelmäßigen Aufnahme einzureihen, mit welcher ganz nach der früherhin für die Privat-Präparanden gegebenen Vorschrift (Regierungsblatt 1809, S. 958 f.) zu verfahren ist.

12) Damit auch bei der Aufnahme der Abspiranten gleichfalls die würdigsten, ohne Rücksicht auf eigenes Vermögen vorzugsweise ausgewählt werden können, soll in jedem Kreise eine verhältnißmäßige Zahl von Unterhalts-Beiträgen ausgemittelt, und an die aufgenommenen würdigen und zugleich bedürftigen Schuldienst-Abspiranten für die Zeit der 3jährigen Vorübung zum Seminar vertheilt werden.

Diese Bestimmungen im Allgemeinen werden der Königl. Regierung mit nachfolgenden Anordnungen und Aufträgen eröffnet:

a) Das Schullehrer-Seminar für den Obermainkreis kann zwar in Bamberg, wo es bis daher bestanden hat, belassen werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen, wenn nämlich: 1) entweder das dem dortigen Seminar dermal zugetheilte Gebäude die Erweiterung zuläßt, die zur Aufnahme sämmtlicher Präparanden nach obigen Bestimmungen §. 2. und 3. unentbehrlich ist, 2) oder, wenn dem Seminar das zu seinem Fond gehörige vormalige Schnappaufische Priesterhaus zurückgegeben, oder durch ein anderes Gebäude ersetzt wird, das zu der vorgeschriebenen Einrichtung Raum und Gelegenheit genug darbietet, 3) wenn der Fond des Seminars nach den Verhältnissen, die in dem Bericht vom 23. Mai v. J. umständlicher dargelegt sind, vollständig ausgeschieden und wieder hergestellt wird.

Die Königl. Regierung hat demnach vor allem andern wegen Herstellung dieses Fonds und Gebäudes die geeigneten Anträge gehörig vorzubereiten, und zu definitiver Entschließung vorzulegen, und es wird von dem Magistrate zu Bamberg gewärtiget, daß er sowohl hierin als in Förderung des neu einzurichtenden Seminars daselbst überhaupt, nach dem Vorgang mehrerer anderer Städte, bereitwillig mit wirken werden, diese Kreis-Anstalt der Stadt zu erhalten.

b) Die Zahl der in das Seminar des Obermainkreises alljährlich aufzunehmenden Schuldienst-Präparanden ist nach obiger Vorschrift §. 6 (mit Berücksichtigung der Bestimmung §. 1, 6) sorgfältig zu berechnen, um darnach den regelmäßigen jährlichen Stand und Umfang des Seminars und die Kosten der jährlichen Unterhaltung sowohl als auch der ersten Einrichtung desselben genau veranschlagen zu können.

c) Besonders ist zugleich die Zahl der gegenwärtig vorhandenen vorschriftsmäßig geprüften Schuldienst-Expectanten vollständig zu erheben, um für das nächste Jahr nicht mehr Schuldienst-Präparanden, als durchaus nöthig sind, in das Seminar wirklich aufzunehmen, und in der Folge die durch obigen §. 8. bestimmte Regelmäßigkeit der alljährlichen Aufnahmszahl baldigst herbeizuführen.

d) In beiden Beziehungen hat die Königliche Regierung, da durch §. 1. 6. die protestantischen Präparanden des Obermainkreises an das Schullehrer-Seminar des Rezatkreises, so wie die katholischen Präparanden des Rezatkreises an das Schullehrer-Seminar des Obermainkreises gewiesen sind, sich mit der Regierung des Rezatkreises zu benehmen, um die zu pünctlicher Berechnung nöthigen vollständigen Verzeichnisse wechselseitig zu erhalten, und zu geben.

e) Wegen der nach obigem §. 11. schon mit dem nächsten Schuljahr 18½ anzufangenden alljährlichen regelmäßigen neuen Aufnahme der Schuldienst-Abspiranten hat die Königliche Regierung die Districts-Schul-Inspectionen des Obermainkreises sogleich gehörig anzuweisen, und wegen Aufnahme der

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung der unterm 10ten d. Mts. angefertigten Conscriptions-Liste für die Altersclasse 1805 ist Termin auf

Montag den 7. November d. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden.

Alle in dem Jahr 1805 geborne, oder zu dieser Altersclasse hingewiesene Individuen des hiesigen Stadt-Bezirks, so wie diejenigen, welche anderwärts geboren sind, gegenwärtig aber dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Eltern, Pflegeltern, oder sonstigen Verwandten, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die ungehorsam Ausbleibenden mit folgenden Strafen belegt werden:

1) sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) haben eine längere Dienstzeit, und
4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen, auch werden
5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstige Verwandte, für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibesstrafen beahndet.

Bis zu dem obenbemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive oder vorläufige Befreiung, so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so wird auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Altersclasse freiwillig zu stellen.

Baireuth, am 13. October 1825.

Der Magistrat der Königlich Baierischen Kreishauptstadt Baireuth, als Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Verordnungen, den Getraidt-Verkauf und das Getraidtmessen betr. werden zur genauen Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht:

1) Alles Getraidt, welches an Markt-Tägen zum Verkauf hieher geführt wird, darf nur auf dem öffentlichen Markt-Platze und während der Markt-Zeit, deren Dauer durch die aufgesteckte Markt-Fahne bestimmt wird, unter Zuziehung der verpflichteten Getraidtmesser, verkauft werden.

2) Nach Verfluß der Marktzeit bleibt es den Contrahenten überlassen, ob sie sich beim Getraidt-Abmessen eines Getraidtmessers bedienen wollen, oder nicht.

3) Eben dieser Fall findet statt, wenn Getraidt außer der Marktzeit in die Stadt zum Verkauf eingeführt wird.

4) Die Einwohner Vogel, Hübner und Eisenhuth, welche als Getraidtmesser aufgestellt und verpflichtet sind, dürfen sich beim Abmessen des Getraidts nur des vorschriftsmäßigen Metzen von runder Form, gleichem Durchmesser und gleicher Höhe bedienen.

5) Der Metzen und Strich muß gehörig gestempelt, und ersterer überdieß noch mit einem eisernen Steeg, welcher horizontal auf den Metzen aufliegt, versehen seyn.

6) Der Abmeßlohn beträgt 3 Kreuzer pro Scheffel, nemlich 2 kr. vom Verkäufer und 1 kr. vom Käufer, und werden die verpflichteten Getraidtmesser vor Ueberschreitung dieser Taxe nachdrücklichst gewarnt.

7) Mit der Stempelung der Gemäse ist der Magistrats-Officiant Richter beauftragt, an den sich daher die Interessenten in vorkommenden Fällen zu wenden haben.

Man erwartet, daß vorstehenden polizeilichen Anordnungen, welche lediglich zum Zweck haben, den Getraidt-Verkauf auf der einen Seite einen freiern Schwung zu geben, auf der andern aber auch Ordnung rücksichtlich des Abmessens des Getraidts, worüber seither so viele

Um diesen Mißstand zu beseitigen, findet man sich veranlaßt, dem Königlichen Appellations-Gerichte den Auftrag zu ertheilen, die genannten Gerichte anzuweisen, künftig die Aerarial-Gelder und Gefälle von den Privat-Depositen genau zu scheiden, dann über die gerichtlichen und über die administrativen Depositen nicht nur gesonderte Bücher zu führen, sondern auch jedes Depositum unvermischt und selbstständig (wenn auch in einem und demselben Behältnisse) zu verwahren,"

zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. October 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Die Absonderung der eigentlichen Aerarial-Gelder und Gefälle von den Privat-Depositen und den gerichtlichen und den Administrativ-Depositen betr.

Winkler.

Bekanntmachung.

Bei der dermalen eingetretenen Brauzeit sieht sich der Stadtmagistrat veranlaßt, hiermit zur Kenntniß der hiesigen brauenden Bürgerschaft zu bringen, daß das Verbrauen schlechten und ungesegten Malzes bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern verboten ist, welche Strafe im Kontraventionsfall nicht nur an dem brauenden Bürger und an dem Braumeister, sondern auch an dem Mulzer, welcher schlechte Gerste angenommen hat, vollzogen werden wird.

Zugleich werden die brauenden Bürger und Braumeister darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn bei dem Brauen die vorschriftsmäßige Eimerzahl überschritten wird, Letztere in eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern und Erstere in die durch die Verordnung vom 12 Mai 1812 ausgesprochenen Strafen genommen werden sollen.

Baireuth, am 20. October 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die stillen Nachtwachen, welche sich seit ihrer Anordnung als ein bewährtes Mittel zur Aufrechthaltung und Beförderung der öffentlichen Sicherheit gezeigt haben, treten auch für die bevorstehenden Wintermonate in Wirksamkeit und beginnen mit dem 1ten künftigen Monats.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken hierdurch gebracht, daß der Preiß einer Lohnwache auf 18 kr. festgesetzt worden ist.

Baireuth, am 22. October 1825.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

In der Nacht vom 17ten auf den 18 dieses Monats sind mittelst gewaltsamen Einbruches, aus einer Küche dahier

- 10 zinnerne Teller, wovon 4 mit den Buchstaben A. M. M. T. bezeichnet,
- 1 große Bratenschüssel von Zinn, W. G. A. Q. bezeichnet,
- 2 alte dergleichen, ohne Zeichen,
- 1 große zinnerne Suppen-Schüssel,
- 2 kleinere dergleichen,
- 3 messinge Einsetz-Gewichte, zu 2, 5 und 1 Pfund,
- 1 großer messinger Seiher,
- 1 Kaffee-Mühle,
- 1 silberner Löffel, mit M. M. E. F. gezeichnet,
- 1 braune Bier-Schoppen,
- 1 weiße Küchen-Schürzen und
- 2 zinnerne Schüßelein, ein kleines und ein größeres gekrüpftes

entwendet worden.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Sachen

nöthig, daß künftig für den Zins einer jeden Kapitals-Post und für jedes Vierteljahr desselben eine gesonderte Quittung ausgestellt werde, insoferne gesetzlich ein Stempelbetrag der Zusammenfügung mehrerer Quartale, oder mehrerer Capitals-Zinse nicht entspricht.

Wir machen dieß zu dem Ende bekannt, daß von den Betheiligten hierauf genaue Rücksicht genommen, wiederholte Rücksendungen, und sohin eigener Schaden vermieden werde. Bamberg, den 14. October 1825.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Special-Kasse.
Zahn. Deißböck.

Nach Edictalcitationen vom 13. Mai und 2. December 1824, welche in Nro. 65, 81 und 88 des Intelligenz-Blattes für den Obermainkreis auf das Jahr 1824, dann in Nro. 305 der Münchner politischen Zeitung, nemlichen Jahrgangs eingerückt sind, wurden die unbekannten Inhaber einer von dem Unterthan Friedrich Mathäus zu Mangersreuth für den Handelsmann Löser Lauer zu Altenkundstadt über 500 fl. sub dato 5. December 1816 ausgestellten jedoch verloren gegangenen gerichtlichen Hypothekenurkunde aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an diese Urkunde innerhalb 6 Monaten und längstens in dem auf den 1. December vorigen, dann auf den 27. Juni dieses Jahrs angestandenen Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit solchen präcludirt, und gedachte Urkunde für verloschen und kraftlos erklärt werden würde. Da bisher sich ein solcher unbekannter Inhaber der fraglichen Urkunde nicht gemeldet hat, so wird letztere dem angedrohten Präjudize gemäß für kraftlos erklärt, so zwar, daß aus solcher keine Rechtsansprüche mehr abgeleitet werden können, mithin dieselbe als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann. Culmbach, am 7. October 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Grund- und bewegliche Vermögen des Landbauers Johann Lanzendörfer zu Wickenreuth, wurde im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, daraus aber nicht so viel erlößt, daß die sämmtlichen Hypothekforderungen abgetragen werden können. Um daher diese mit Sicherheit zahlen zu können, werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Lanzendörfer auf

Freitag den 25. November laufenden Jahrs, Vormittags 8 Uhr

vor das Königliche Landgericht geladen, um 1) ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, 2) einen Versuch über die Bestimmung der Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger zu machen, und wenn dieser anschlägt, 3) die Befriedigung derselben aus der bis dahin hergestellten Aktiv-Masse sofort zu beschäftigen. Die bekannten Johann Lanzendörferischen Gläubiger werden unter dem Nachtheile geladen, daß wenn sie nicht erscheinen, sie den Anträgen der Mehrzahl der Erschienenen beistimmend angesehen; die unbekannten Gläubiger aber in diesem Falle beim weitern Verfahren nicht sollen berücksichtiget werden. Culmbach, den 17. September 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Bei mehreren Stiftungen des K. Landgerichts Weißmain sind falsche Consens-Urkunden asservirt worden, und unter andern: 1) eine Consens-Urkunde vom 20. November 1811 über ein der Kapelle Seutenreuth gehöriges Kapital von 250 fl. auf die Hanflischen Relicten zu Redwitz lautend; 2) eine Consens-Urkunde des Gotteshauses Rothmannsthal vom 13. März 1780 über ein Kapital von 625 fl. auf den Freih. v. Redwitz zu Redwitz lautend. Statt diesen falschen Urkunden sind bereits förmliche oberlehenherrliche Consense ausgefertigt, und den creditirenden Stiftungen hinausgegeben worden. Weil jedoch obige 2 falschen Consense ad cassandum zurückgegeben werden sollen, solche aber zu Verlust gegangen sind, so werden diejenigen, die diese Urkunden in Händen haben, aufgefordert, solche bis

1. December d. J.

hierorts vorzulegen, und ihre Ansprüche an dieselben nachzuweisen, außerdem die Urkunden für nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Weißmain, den 3. October 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Fleischhackergesellen Johann Georg Rupprecht gehörigen Immobilien, bestehend a) in dem halben Wohnhaus in Berneck, Nr. 123; b) in einem Keller-Gebäude, unter welchem sich ein gewölbter Bierkeller befindet; c) in einem halben Stadel, und d) vier Gemeindetheilen auf der Kirchleithen und in der Knoten, sämmtlich auf 585 fl. — kr. gerichtlich abgeschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. — Zur Vornahme des Verkaufes an den Meistbiethenden wird Termin auf

Montag den 14. November Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber in dem Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. — Die Lasten und Abgaben, so wie Grundacten, können zu jeder Zeit in loco registraturae eingesehen werden. Berneck, am 24. September 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Hülfsvollstreckung wird das Gut des Johann Daum Galla zu Rappoldengrün, welches derselbe aus der Concursmassa des Johann Daum Löffler daselbst erkauft hat, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 5. November a. c.

in loco Rappoldengrün anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 3. October 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Michael Schwarz zu Gaustadt, hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Es wird hiemit das Concursverfahren eröffnet, und einziger Edictstag wegen Geringfügigkeit der Masse auf

Donnerstag den 3. November d. Js., Morgens 8 Uhr

festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, zur Vorbringung der Einreden dagegen, so wie zur Schlußverhandlung bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen von der Masse, andurch vorgeladen werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gerichte zu übergeben. Bamberg, den 27. September 1825.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Johann Müllerische halbe Gült- und Zinnshof zu Welschenkahl, wird am

10. November, Vormittags 9 Uhr

wiederholt versteigert, da in den Verkaufs-Terminen am 24. August und 26. September c. kein zureichendes Angebot gelegt wurde. Thurnau, den 26. September 1825.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Sara Frank, die Ehefrau des in Wahnsinn verfallenen Schutzjuden Salomon Frank zu Heiligenstadt, hat freiwillig den gerichtlichen Antrag gestellt, ihre Gläubiger zur Liquidation, und zum Nachweise ihrer Forderungen, öffentlich vorzuladen, um ihren Schuldenstand auszumitteln, hiernach das weiter gerichtliche Verfahren zu bemessen, und, wo möglich ein gütliches Schulden-Arrangement zu bewerkstelligen. Zu dem Ende werden die sämmtlichen Salomon Frankschen Gläubiger auf

Freitag den 11ten künftigen Monats November, Vormittags,

zur Liquidation und zum Nachweise ihrer Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, vorgeladen. Burggrub, den 11. October 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Gleitsmann.

Auf die — in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 112, 113 und 114 ausgebotenen Realitäten des Handelsmanns und Taglöhners Johann Hertel dahier, wurde kein annehmbares Gebot gelegt, weshalb zu der — auf den

8. November l. J. Vormittags

anderweit angesetzten Strichtagsfahrt wiederholt zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Plankenfels, am 8. October 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.
Donauer.

Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Taufzeugen: Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 2. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 3. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 4. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 5. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 6. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 7. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 8. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 9. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 10. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 11. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 12. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 13. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 14. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 15. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 16. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 17. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 18. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 19. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 20. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 21. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 22. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 23. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 24. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 25. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 26. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 27. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 28. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 29. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 30. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 31. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 32. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 33. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 34. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 35. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 36. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 37. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 38. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 39. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 40. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 41. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 42. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 43. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 44. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 45. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 46. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 47. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 48. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 49. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 50. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 51. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 52. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 53. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 54. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 55. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 56. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 57. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 58. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 59. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 60. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 61. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 62. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 63. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 64. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 65. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 66. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 67. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 68. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 69. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 70. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 71. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 72. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 73. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 74. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 75. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 76. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 77. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 78. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 79. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 80. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 81. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 82. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 83. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 84. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 85. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 86. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 87. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 88. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 89. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 90. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr. 91. Am 3. Januar 1. J. wurde dem Johann Georg Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, ein Knabe geboren, welcher am 5. Januar 1. J. getauft wurde und den Namen Johann Georg erhielt.

Taufzeugen: Jacob Schmidt, Schuster, und Maria Elisabetha Schmidt, ledig, beide von hier, Eltern des Kindes.

Nr.

fallsigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 3. October 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Auf den eigenen Antrag des Nicolaus Funck von Neundorf werden alle dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter Producirung der etwaigen Urkunden oder sonstigen Beweismittel auf

Freitag den 11. Nooember l. J., früh 9 Uhr,

mit dem Bemerken andurch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei einer etwa erfolgenden gütlichen Vereinigung nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Tambach, am 30. September 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf die — in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 112, 113 und 114 ausgebotenen Realitäten des Handelsmanns und Taglöhners Johann Hertel dahier, wurde kein annehmbares Gebot gelegt, weshalb zu der — auf den

8. November l. J. Vormittags

anderweit angesetzten Strichtagsfahrt wiederholt zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Plankenfels, am 8. October 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.
Odnauer.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende, dem Webermeister Andreas Walther zu Zedtlitz bei Gefrees gehörige walzende Grundstücke, als: 1½ Tagwerk Wiese, die sogenannte Gemeindewiese, ¼ Tagwerk Feld, in der obern Kolbenlohe, und ¾ Tagwerk Wiese, in der untern Kolbenlohe, zusammen taxirt auf 103 fl. 39 kr. rhl. öffentlich versteigert werden. Bietungstermin steht auf den

17. November, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshauße zu Zedtlitz an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxationsverhandlung in der Registratur freisteht, einzufinden haben. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt mit Vorbehalt der Ratification der Interessenten, nach Vorschrift der Executionsordnung. Schwarzenbach an der Saale, am 11. August 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz, v. n.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die dem Webermeister Johann Heinritz zu Zedtlitz bei Gefrees gehörigen Immobilien, nähmlich: das Söldengut Nr. 10 daselbst, nebst Zubehör, taxirt auf 371 fl. 10½ kr., und ein Gemeindetheil, bestehend in 2¾ Tagwerk Wiese und ¾ Tagwerk Feld, taxirt auf 115 fl. 30 kr., dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Bietungstermin wird daher auf den

17. November, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshauße zu Zedtlitz anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht des Taxations-Protocolls in der Registratur freisteht, einzufinden und den Zuschlag an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 22. September 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz, v n.

Zur Tilgung einer eingeklagten Hypothek-Forderung werden die dem Conrad Hetz zu Pörbitsch zugehörigen, zum Seniorats-Rittergut dahier erbzinslehenbaren Realitäten, als: 1¾ Tagwerk Feld ob der Pörbitsch, die Leite genannt, taxirt für 338 fl., 1¼ Tagwerk Feld, Taxe 213 fl., 1 Tagwerk Holz, ob der Pörbitscher Leite, geschätzt für 51 fl. und ¼ Tagwerk Feld, ob der Pörbitsch, nach der eingeholten Schätzung 50 fl. im Werth, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Kaufsliebhaber eingeladen,

Dienstags den 1. November l. J. Vormittags

dahier zu erscheinen und den Verkauf dieser Grundstücke nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Die darauf ruhenden Rechte und Lasten sollen den Kaufslustigen im Verkaufstermine bekannt gemacht werden. Kirchleus, am 9. September 1825.

Freiherrlich von Guttenbergisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Classe.
Schleßing.

REFERENCES

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 1, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 2, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 3, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 4, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 5, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 6, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 7, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 8, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 9, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 10, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 11, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 12, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 13, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 14, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 15, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 16, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 17, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 18, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 19, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 20, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 21, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 22, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 23, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 24, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 25, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 26, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 27, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 28, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 29, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 30, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 31, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 32, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 33, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 34, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 35, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 36, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 37, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 38, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 39, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 40, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 41, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 42, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 43, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 44, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 45, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 46, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 47, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 48, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 49, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 50, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 51, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 52, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 53, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 54, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 55, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 56, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 57, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 58, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 59, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 60, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 61, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 62, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 63, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 64, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 65, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 66, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 67, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 68, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 69, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 70, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 71, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 72, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 73, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 74, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 75, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 76, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 77, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 78, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 79, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 80, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 81, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 82, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 83, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 84, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 85, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 86, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 87, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 88, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 89, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 90, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 91, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 92, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 93, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 94, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 95, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 96, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 97, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 98, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 99, 1905.

Abbe, Cleveland, Jr. "Report on the Relations of Anthropometry to Meteorology." Smithsonian Misc. Coll., Quarterly Issue, Vol. III, Part 100, 1905.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 128. Baireuth, den 25. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 11. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr auch für den Obermainkreis das allergnädigst bestimmte Schullehrer-Seminar nach der allerhöchsten Anordnung die neue Einrichtung erhält, so hat man es für geeignet gefunden, die ebengedachte allerhöchste Anordnung, die zukünftige Schullehrer-Bildung betr. hiermit öffentlich bekannt zu machen:

„Se. Königl. Majestät haben beschlossen, den für die Bildung der Volks-Schullehrer in dem Königreiche bestehenden Anstalten die erweiterte Einrichtung geben zu lassen, daß künftighin alle in den Volks-Schulen anzustellende Lehrer in den Schullehrer-Seminarien gebildet werden sollen. Zu dem Ende werden hier zuvörderst folgende Bestimmungen im Allgemeinen festgesetzt.

1) Die dermal bestehenden 6 Schullehrer-Seminarien werden um 1 vermehrt, und nach den Kreisen folgendermaßen vertheilt.
   a) Jeder Kreis erhält ein eignes Schullehrer-Seminar, einstweilen mit Ausnahme des Unterdonau- und Regenkreises, für welche zur Zeit ein gemeinschaftliches Seminar, nach der Zahl ihrer Volksschulen, ausreicht;
   b) durch den Umfang des Kreises ist auch der Umfang des Seminars und der in dasselbe aufzunehmenden Schuldienst-Präparanden bestimmt; nur rücksichtlich der Confessions-Verschiedenheit wird angeordnet, daß 1) die Schuldienst-Präparanden der protestantischen Kirche aus allen Kreisen diesseits des Rheins vorzugsweise dem Schullehrer-Seminar des Rezatkreises, 2) dagegen die katholischen Präparanden dieses letztern Kreises dem Seminar des Obermainkreises zugetheilt seyn, 3) in dem Schullehrer-Seminar des Rheinkreises aber die Präparanden beider Confessionen wie bisher vereinigt bleiben sollen.
2) Die Seminarien sind sämmtlich so einzurichten, daß die Präparanden von 2 Lehrkursen, welche gemäß der Verordnung vom 11. Juni 1809 (Regierungsblatt 1809, S. 982) ferner bestehen sollen, alle in denselben hinlänglichen Raum finden, um nicht allein Unterricht, sondern auch Kost und Wohnung darin zu erhalten, indem künftig keinem Präparanden mehr erlaubt seyn soll, außer dem Seminar zu wohnen.
3) Die vollständige Einrichtung des Seminars erfordert:
   a) für jeden der beiden Lehrkurse eigne Arbeits-, Lehr- und Schlafsäle mit
   b) den dazu nöthigen Tischen, Stühlen und Betten, die letzten aus Pferdehaar-Matrazen und wollenen Decken bestehend;
   c) einen für beide Curse gemeinschaftlichen Speisesaal, welcher zugleich zum
   d) Musiksaal, und zum

Section 28. Be it enacted by the Senate and House of Representatives in General Court assembled, and by the authority of the same, That the Governor, with the advice and consent of the Council, be and he is hereby authorized to appoint a Commissioner of Insurance, who shall hold his office for the term of three years, unless sooner removed by the Governor, with the advice and consent of the Council, and who shall receive such salary as may be annually appropriated therefor. He shall be sworn to the faithful discharge of his duties, and shall give a bond to the Commonwealth in such sum as the Governor may direct, with sureties approved by the Governor, conditioned for the faithful performance of his duties. He shall have an office in the city of Boston, and shall be provided with such clerks, assistants, and other facilities as may be annually appropriated therefor.

Section 29. The Commissioner of Insurance shall have general supervision of the business of insurance and of insurance companies, and shall see that the laws relating thereto are faithfully executed. He shall annually, on or before the first day of February, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 30. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 31. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 32. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 33. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 34. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 35. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 36. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 37. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 38. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 39. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

Section 40. The Commissioner of Insurance shall, on or before the first day of February in each year, make a report to the Governor, which shall be laid before the General Court, containing a statement of the business of insurance companies during the preceding year, and such other matters relating to insurance as he may deem proper, or as the Governor may require.

räumen, vielmehr um so ungehinderter nur die würdigsten ausgewählt werden können, sollen in jedem Seminar so viele theils ganz, theils halb freie Präparandenstellen errichtet werden, als hiezu nöthig ist. Die bezahlenden Präparanden sind übrigens durchaus in allen den gleichen Vorschriften und Anordnungen, wie die unentgeldlich aufgenommenen, unterworfen.

11) Auch für die 3jährige Vorübungs-Zeit soll es nicht dem Zufall überlassen bleiben, welche Abspiranten sich alljährlich in die Reihe stellen wollen, sondern diese sind ebenso, wie es oben in Ansehung der Präparanden bestimmt wurde, jedes Jahr nach einer regelmäßigen Aufnahme einzureihen, mit welcher ganz nach der früherhin für die Privat-Präparanden gegebenen Vorschrift (Regierungsblatt 1809, S. 958 f.) zu verfahren ist.

12) Damit auch bei der Aufnahme der Abspiranten gleichfalls die würdigsten, ohne Rücksicht auf eigenes Vermögen vorzugsweise ausgewählt werden können, soll in jedem Kreise eine verhältnißmäßige Zahl von Unterhalts-Beiträgen ausgemittelt, und an die aufgenommenen würdigen und zugleich bedürftigen Schuldienst-Abspiranten für die Zeit der 3jährigen Vorübung zum Seminar vertheilt werden.

Diese Bestimmungen im Allgemeinen werden der Königl. Regierung mit nachfolgenden Anordnungen und Aufträgen eröffnet:

a) Das Schullehrer-Seminar für den Obermainkreis kann zwar in Bamberg, wo es bis daher bestanden hat, belassen werden, jedoch nur unter folgenden Bedingungen, wenn nämlich: 1) entweder das dem dortigen Seminar dermal zugetheilte Gebäude die Erweiterung zuläßt, die zur Aufnahme sämmtlicher Präparanden nach obigen Bestimmungen §. 2. und 3. unentbehrlich ist, 2) oder, wenn dem Seminar das zu seinem Fond gehörige vormalige Schnappaufische Priesterhaus zurückgegeben, oder durch ein anderes Gebäude ersetzt wird, das zu der vorgeschriebenen Einrichtung Raum und Gelegenheit genug darbietet, 3) wenn der Fond des Seminars nach den Verhältnissen, die in dem Bericht vom 23. Mai v. J. umständlicher dargelegt sind, vollständig ausgeschieden und wieder hergestellt wird.

Die Königl. Regierung hat demnach vor allem andern wegen Herstellung dieses Fonds und Gebäudes die geeigneten Anträge gehörig vorzubereiten, und zu definitiver Entschließung vorzulegen, und es wird von dem Magistrate zu Bamberg gewärtiget, daß er sowohl hierin als in Förderung des neu einzurichtenden Seminars daselbst überhaupt, nach dem Vorgang mehrerer anderer Städte, bereitwillig mit wirken werden, diese Kreis-Anstalt der Stadt zu erhalten.

b) Die Zahl der in das Seminar des Obermainkreises alljährlich aufzunehmenden Schuldienst-Präparanden ist nach obiger Vorschrift §. 6 (mit Berücksichtigung der Bestimmung §. 1, 6) sorgfältig zu berechnen, um darnach den regelmäßigen jährlichen Stand und Umfang des Seminars und die Kosten der jährlichen Unterhaltung sowohl als auch der ersten Einrichtung desselben genau veranschlagen zu können.

c) Besonders ist zugleich die Zahl der gegenwärtig vorhandenen vorschriftsmäßig geprüften Schuldienst-Expectanten vollständig zu erheben, um für das nächste Jahr nicht mehr Schuldienst-Präparanden, als durchaus nöthig sind, in das Seminar wirklich aufzunehmen, und in der Folge die durch obigen §. 8. bestimmte Regelmäßigkeit der alljährlichen Aufnahmszahl baldigst herbeizuführen.

d) In beiden Beziehungen hat die Königliche Regierung, da durch §. 1. 6. die protestantischen Präparanden des Obermainkreises an das Schullehrer-Seminar des Rezatkreises, so wie die katholischen Präparanden des Rezatkreises an das Schullehrer-Seminar des Obermainkreises gewiesen sind, sich mit der Regierung des Rezatkreises zu benehmen, um die zu pünctlicher Berechnung nöthigen vollständigen Verzeichnisse wechselseitig zu erhalten, und zu geben.

e) Wegen der nach obigem §. 11. schon mit dem nächsten Schuljahr 18½ anzufangenden alljährlichen regelmäßigen neuen Aufnahme der Schuldienst-Abspiranten hat die Königliche Regierung die Districts-Schul-Inspectionen des Obermainkreises sogleich gehörig anzuweisen, und wegen Aufnahme der

Additional requirements are found in the Kansas Administrative Regulations.

Kansas Administrative Regulations 28-4-1 through 28-4-20 (1) Definitions. (2) Permit required. (3) Application for permit. (4) Permit fee. (5) Permit issuance. (6) Permit denial. (7) Permit revocation. (8) Permit suspension. (9) Permit reinstatement. (10) Permit renewal. (11) Permit transfer. (12) Permit amendment. (13) Permit duplicate. (14) Permit surrender. (15) Permit expiration. (16) Permit appeal. (17) Permit hearing. (18) Permit rehearing. (19) Permit judicial review. (20) Permit enforcement.

Kansas Administrative Regulations 28-4-1 (1) Definitions. (2) Permit required. (3) Application for permit. (4) Permit fee. (5) Permit issuance. (6) Permit denial. (7) Permit revocation. (8) Permit suspension. (9) Permit reinstatement. (10) Permit renewal. (11) Permit transfer. (12) Permit amendment. (13) Permit duplicate. (14) Permit surrender. (15) Permit expiration. (16) Permit appeal. (17) Permit hearing. (18) Permit rehearing. (19) Permit judicial review. (20) Permit enforcement.

Kansas Administrative Regulations 28-4-1 (1) Definitions. (2) Permit required. (3) Application for permit. (4) Permit fee. (5) Permit issuance. (6) Permit denial. (7) Permit revocation. (8) Permit suspension. (9) Permit reinstatement. (10) Permit renewal. (11) Permit transfer. (12) Permit amendment. (13) Permit duplicate. (14) Permit surrender. (15) Permit expiration. (16) Permit appeal. (17) Permit hearing. (18) Permit rehearing. (19) Permit judicial review. (20) Permit enforcement.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, findet man sich veranlaßt, dem Königlichen Appellations-Gerichte den Auftrag zu ertheilen, die genannten Gerichte anzuweisen, künftig die Aerarial-Gelder und Gefälle von den Privat-Depositen genau zu scheiden, dann über die gerichtlichen und über die administrativen Depositen nicht nur gesonderte Bücher zu führen, sondern auch jedes Depositum unvermischt und selbstständig (wenn auch in einem und demselben Behältnisse) zu verwahren,"

zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. October 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Die Absonderung der eigentlichen Aerarial-Gelder und Gefälle von den Privat-Depositen und den gerichtlichen und den Administrativ-Depositen betr.

Winkler.

Bekanntmachung.

Bei der dermalen eingetretenen Brauzeit sieht sich der Stadtmagistrat veranlaßt, hiermit zur Kenntniß der hiesigen brauenden Bürgerschaft zu bringen, daß das Verbrauen schlechten und ungesegten Malzes bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern verboten ist, welche Strafe im Kontraventionsfall nicht nur an dem brauenden Bürger und an dem Braumeister, sondern auch an dem Mulzer, welcher schlechte Gerste angenommen hat, vollzogen werden wird.

Zugleich werden die brauenden Bürger und Braumeister darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn bei dem Brauen die vorschriftsmäßige Eimerzahl überschritten wird, Letztere in eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern und Erstere in die durch die Verordnung vom 12 Mai 1812 ausgesprochenen Strafen genommen werden sollen.

Baireuth, am 20. October 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die stillen Nachtwachen, welche sich seit ihrer Anordnung als ein bewährtes Mittel zur Aufrechthaltung und Beförderung der öffentlichen Sicherheit gezeigt haben, treten auch für die bevorstehenden Wintermonate in Wirksamkeit und beginnen mit dem 1ten künftigen Monats.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken hierdurch gebracht, daß der Preiß einer Lohnwache auf 18 kr. festgesetzt worden ist.

Baireuth, am 22. October 1825.

Der Magistrat
der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung gestohlener Sachen.

In der Nacht vom 17ten auf den 18 dieses Monats sind mittelst gewaltsamen Einbruches, aus einer Küche dahier

- 10 zinnerne Teller, wovon 4 mit den Buchstaben A. M. M. T. bezeichnet,
- 1 große Bratenschüssel von Zinn, W. G. A. Q. bezeichnet,
- 2 alte dergleichen, ohne Zeichen,
- 1 große zinnerne Suppen-Schüssel,
- 2 kleinere dergleichen,
- 3 messinge Einsetz-Gewichte, zu 2, 5 und 1 Pfund,
- 1 großer messinger Seiher,
- 1 Kaffee-Mühle,
- 1 silberner Löffel, mit M. M. E. F. gezeichnet,
- 1 braune Bier-Schoppen,
- 1 weiße Küchen-Schürzen und
- 2 zinnerne Schüßelein, ein kleines und ein größeres gekrüpftes

entwendet worden.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Sachen

Gesetz- und Verordnungsblatt für Elsaß-Lothringen. Jahrgang 1911. 111

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. Oktober 1909, über die Kriegskasse.

Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes, betreffend die Kriegskasse, vom 29. Oktober 1909 (Reichsgesetzbl. S. 1789) wird dahin abgeändert, daß der Betrag der Kriegskasse auf 120 Millionen Mark festgesetzt wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Bülow.

Bekanntmachung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegskasse, vom 19. Juli 1911.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird das vorstehende Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegskasse, vom 19. Juli 1911 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 19. Juli 1911.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Bülow.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 wird hierdurch bekanntgemacht, daß die Kriegskasse durch Gesetz vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1149) auf 120 Millionen Mark festgesetzt worden ist.

Straßburg, den 25. Juli 1911.

Der Statthalter.

In Vertretung:

Mandel.

Fleischhackergesellen Johann Georg Rupprecht gehörigen Immobilien, bestehend a) in dem halben Wohnhaus in Berneck, Nr. 123; b) in einem Keller-Gebäude, unter welchem sich ein gewölbter Bierkeller befindet; c) in einem halben Stadel, und d) vier Gemeindetheilen auf der Kirchleithen und in der Knoten, sämmtlich auf 585 fl. — kr. gerichtlich abgeschätzt, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt werden. — Zur Vornahme des Verkaufes an den Meistbiethenden wird Termin auf

Montag den 14. November Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wo sich besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber in dem Locale hiesigen Landgerichts einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Hinschlag nach Maßgabe der Executionsordnung zu gewärtigen haben. — Die Lasten und Abgaben, so wie Grundacten, können zu jeder Zeit in loco registraturae eingesehen werden. Berneck, am 24. September 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Zur Hülfsvollstreckung wird das Gut des Johann Daum Galla zu Rappoldengrün, welches derselbe aus der Concursmassa des Johann Daum Löffler daselbst erkauft hat, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin hiezu auf

Samstag den 5. November a. c.

in loco Rappoldengrün anberaumt, auf welchen die allenfallsigen Kaufsliebhaber eingeladen werden. Nordhalben, am 3. October 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Michael Schwarz zu Gaustadt, hat sich für zahlungsunfähig erklärt. Es wird hiemit das Concursverfahren eröffnet, und einziger Edictstag wegen Geringfügigkeit der Masse auf

Donnerstag den 3. November d. Js., Morgens 8 Uhr

festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen, zur Vorbringung der Einreden dagegen, so wie zur Schlußverhandlung bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderungen von der Masse, andurch vorgeladen werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gerichte zu übergeben. Bamberg, den 27. September 1825.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Stark.

Der Johann Müllerische halbe Gült- und Zinnshof zu Welschenkahl, wird am

10. November, Vormittags 9 Uhr

wiederholt versteigert, da in den Verkaufs-Terminen am 24. August und 26. September c. kein zureichendes Angebot gelegt wurde. Thurnau, den 26. September 1825.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Sara Frank, die Ehefrau des in Wahnsinn verfallenen Schutzjuden Salomon Frank zu Heiligenstadt, hat freiwillig den gerichtlichen Antrag gestellt, ihre Gläubiger zur Liquidation, und zum Nachweise ihrer Forderungen, öffentlich vorzuladen, um ihren Schuldenstand auszumitteln, hiernach das weiter gerichtliche Verfahren zu bemessen, und, wo möglich ein gütliches Schulden-Arrangement zu bewerkstelligen. Zu dem Ende werden die sämmtlichen Salomon Frankschen Gläubiger auf

Freitag den 11ten künftigen Monats November, Vormittags,

zur Liquidation und zum Nachweise ihrer Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, vorgeladen. Burggrub, den 11. October 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Gleitsmann.

Auf die — in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 112, 113 und 114 ausgebotenen Realitäten des Handelsmanns und Taglöhners Johann Hertel dahier, wurde kein annehmbares Gebot gelegt, weshalb zu der — auf den

8. November l. J. Vormittags

anderweit angesetzten Strichtagsfahrt wiederholt zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Plankenfels, am 8. October 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.
Donauer.

Tabelle

über den Stand der Saaten und Feldfrüchte, sowie die Preise der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse im Monat Juli 1866.

Namen der Kreise	Stand der Saaten				Stand der Feldfrüchte				Preise der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse											
	Winterroggen		Sommerroggen		Winterweizen		Sommerweizen		Winterroggen		Sommerroggen		Winterweizen		Sommerweizen		Gerste		Hafer	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Stadt Berlin	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Potsdam	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Frankfurt	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Brandenburg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Stettin	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Cöslin	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Stargard	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Posen	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Bromberg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Breslau	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Liegnitz	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Glogau	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Sagan	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Magdeburg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Halberstadt	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Merseburg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Erfurt	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Münster	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Minden	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Paderborn	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Arnsberg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Koblenz	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Trier	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Aachen	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15

Berlin, den 31. Juli 1866.

Königliches Statistisches Bureau.

Engel.

Tabelle

über den Stand der Saaten und Feldfrüchte, sowie die Preise der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse im Monat August 1866.

Namen der Kreise	Stand der Saaten				Stand der Feldfrüchte				Preise der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse											
	Winterroggen		Sommerroggen		Winterweizen		Sommerweizen		Winterroggen		Sommerroggen		Winterweizen		Sommerweizen		Gerste		Hafer	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Stadt Berlin	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Potsdam	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Frankfurt	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Brandenburg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Stettin	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Cöslin	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Stargard	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Posen	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Bromberg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Breslau	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Liegnitz	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Glogau	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Sagan	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Magdeburg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Halberstadt	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Merseburg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Erfurt	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Münster	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Minden	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Paderborn	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Arnsberg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Koblenz	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Trier	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Aachen	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15

Berlin, den 31. August 1866.

Königliches Statistisches Bureau.

Engel.

Amtl. Theil des Amtsblatts.

Uebersicht

über den Stand der Saaten und Feldfrüchte, sowie die Preise der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse im Monat September 1866.

Namen der Kreise	Stand der Saaten				Stand der Feldfrüchte				Preise der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse											
	Winterroggen		Sommerroggen		Winterweizen		Sommerweizen		Winterroggen		Sommerroggen		Winterweizen		Sommerweizen		Gerste		Hafer	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Stadt Berlin	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Potsdam	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Frankfurt	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Brandenburg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Stettin	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Cöslin	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Stargard	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Posen	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Bromberg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Breslau	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Liegnitz	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Glogau	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Sagan	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Magdeburg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Halberstadt	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Merseburg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Erfurt	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Münster	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Minden	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Paderborn	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Arnsberg	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Koblenz	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Trier	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15
Stadt Aachen	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15

Berlin, den 30. September 1866.

Königliches Statistisches Bureau.

Engel.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 129. Baireuth, den 28. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 18. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erledigten 5 Waisenhaus-Pfründen an nachstehende Individuen, zusammen mit 60 fl. verliehen worden sind, und zwar:

A. Vater und mutterlose Waisen:

1) Catharina Krämer zu Hitzmain, Landgerichts Culmbach,	12 fl.
2) die Hammonischen Kinder, Anna Margaretha und Johann, von Johannis, Landgerichts Baireuth,	12 fl.
3) die Heidenreich'schen Kinder, Margaretha und Elisabetha Barbara zu Hauendorf, Landgerichts Baireuth,	12 fl.
4) Johann Georg Lottes von Langenzell, Landgerichts Gefrees,	12 fl.

B. Einfache Waisen:

die Zimmergesellen Zeitlerischen Kinder, Margaretha, Anna Maria, Michael und Elisabetha, von Grünstein, Landgerichts Gefrees,	12 fl.
Summa	60 fl. rheinl.

Der Bezug dieser Pfründen beginnt mit dem 1. October d. Js., und dauert bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre der obigen Waisen-Kinder.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Waisenhaus-Pfründen-Verleihungen betr. Deller.

Baireuth, den 20. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich bereits Fälle ergeben haben, daß die Alimentations-Heimfälle der Kinder verstorbener Staatsdiener, welche vor zurückgelegtem 20sten Lebensjahre eine Versorgung erhalten haben, von den einschlägigen Polizei-Behörden der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen nicht angezeigt worden sind, so werden die Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises, unter Bezug auf die allerhöchste Entschließung vom 17. Juni 1820, welche unterm 22. desselben Monats den sämmtlichen Polizei-Behörden zur pünctlichen Darnachachtung durch

aus den Gesellschaften Schuh, Lederwaren, Leder, Lederhandlungen, Schuhgroßhandlungen, Schuhfabrikation, Schuhhandel, Schuhwaren, Schuhwarenhandlungen, Schuhwarenhandel, Schuhwarenhandlungen, Schuhwarenhandel, Schuhwarenhandlungen, Schuhwarenhandel

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtlichen Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten des Obermainkreises wird hierdurch die allerhöchste Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz de dato 4. October d. J.

ꝛc. ꝛc.

„Es ist bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß bei den Königlichen Landgerichten, so wie bei den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die eigentlichen Aerarial-Gelder und Gefälle mit den Privat-Depositen vermischt, und letztere nicht nach dem Gerichts- und Administrativ-Ressort ausgeschieden, und nach demselben gesöndert behandelt werden.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, findet man sich veranlaßt, dem Königlichen Appellations-Gerichte den Auftrag zu ertheilen, die genannten Gerichte anzuweisen, künftig die Aerarial-Gelder und Gefälle von den Privat-Depositen genau zu scheiden, dann über die gerichtlichen und über die administrativen Depositen nicht nur gesönderte Bücher zu führen, sondern auch jedes Depositum unvermischt und selbstständig (wenn auch in einem und demselben Behältnisse) zu verwahren,"

zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. October 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Die Absonderung der eigentlichen Aerarial-Gelder und Gefälle von den Privat-Depositen und den gerichtlichen und den Administrativ-Depositen betr.

Winkler.

Bekanntmachung.

Zur Berichtigung der unterm 10ten d. Mts. angefertigten Conscriptions-Liste für die Altersclasse 1805 ist Termin auf

Montag den 7. November d. Js., Vormittags 9 Uhr

anberaumt worden.

Alle in dem Jahr 1805 geborne, oder zu dieser Altersclasse hingewiesene Individuen des hiesigen Stadt-Bezirks, so wie diejenigen, welche anderwärts geboren sind, gegenwärtig aber dahier ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, sammt ihren Eltern, Pflegeltern, oder sonstigen Verwandten, werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die ungehorsam Ausbleibenden mit folgenden Strafen belegt werden:

1) sie verlieren das Recht mit den übrigen Conscribirten zu loosen,
2) den Anspruch auf Stellung eines Ersatzmannes,
3) haben eine längere Dienstzeit, und
4) Beschlagnahme ihres Vermögens zu gewärtigen, auch werden
5) die Eltern, Pflegeltern oder sonstige Verwandte, für ihre Person mit den geeigneten Geld- oder Leibesstrafen belahndet.

Bis zu dem obenbemerkten Termin müssen alle Gesuche um definitive oder vorläufige Befreiung, so wie um Stellung an das Ende der Reserve, mit den gehörigen Belegen versehen, eingereicht werden, damit in dem Termin selbst darüber entschieden werden kann.

Da diese Verfügung öffentlich bekannt gemacht wird, so wird auf den Einwand, keine Kenntniß von dem Termin gehabt zu haben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als jeder Conscriptionspflichtige auch unaufgefordert verbunden ist, sich bei der Conscription seiner Altersclasse freiwillig zu stellen.

Baireuth, am 13. October 1825.

Der Magistrat der Königlich Baierischen
Kreishauptstadt Baireuth,
als
Conscriptions-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachstehende polizeiliche Verordnungen, den Getraidt-Verkauf und das Getraidtmessen betr. werden zur genauen Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht:

1) Alles Getraidt, welches an Markt-Tägen zum Verkauf hieher geführt wird, darf nur auf dem öffentlichen Markt-Platze und während der Markt-Zeit, deren Dauer durch die aufgesteckte Markt-Fahne bestimmt wird, unter Zuziehung der verpflichteten Getraidtmesser, verkauft werden.

2) Nach Verfluß der Marktzeit bleibt es den Contrahenten überlassen, ob sie sich beim Getraidt-Abmessen eines Getraidtmessers bedienen wollen, oder nicht.

3) Eben dieser Fall findet statt, wenn Getraidt außer der Marktzeit in die Stadt zum Verkauf eingeführt wird.

4) Die Einwohner Vogel, Hübner und Eisenhuth, welche als Getraidtmesser aufgestellt und verpflichtet sind, dürfen sich beim Abmessen des Getraidts nur des vorschriftsmäßigen Metzen von runder Form, gleichem Durchmesser und gleicher Höhe bedienen.

5) Der Metzen und Strich muß gehörig gestempelt, und ersterer überdieß noch mit einem eisernen Steeg, welcher horizontal auf den Metzen aufliegt, versehen seyn.

6) Der Abmeßlohn beträgt 3 Kreuzer pro Scheffel, nemlich 2 kr. vom Verkäufer und 1 kr. vom Käufer, und werden die verpflichteten Getraidtmesser vor Ueberschreitung dieser Taxe nachdrücklichst gewarnt.

7) Mit der Stempelung der Gemäse ist der Magistrats-Officiant Richter beauftragt, an den sich daher die Interessenten in vorkommenden Fällen zu wenden haben.

Man erwartet, daß vorstehenden polizeilichen Anordnungen, welche lediglich zum Zweck haben, den Getraidt-Verkauf auf der einen Seite einen freiern Schwung zu geben, auf der andern aber auch Ordnung rücksichtlich des Abmessens des Getraidts, worüber seither so viele Klagen entstanden sind, herzustellen, pünktlichst nachgekommen werde und bemerkt hiebei, daß jedes dawider Handeln eine Geldstrafe von 1 bis 5 Gulden nach sich ziehen wird. Baireuth, am 11. October 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth.

Hagen.

Schoberth.

Mittwoch den 2. November dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr werden im Geschäftslocal der unterzeichneten Commission die Schwindgruben der großen und kleinen Kaserne so wie auch jene des Garnisons-Lazareths auf zwei Jahre, das ist, vom 1. November dieses Jahres bis 1. November 1827 an den Meistbiethenden verpachtet. Baireuth, am 22. October 1825.

Die Oeconomie-Commission des Königlichen 13ten Linien-Infanterie-Regiments.

Pöllath, Oberstlieutenant.

Pickel, Quartiermeister.

Bekanntmachung.

Bisher wurde zur Bequemlichkeit der Gläubiger gestattet, bei Ausstellung der Quittungen für Zinsen aus älteren Baireuther Schulden mehrere Capitalsposten und mehrere Quartale zusammenzufassen und die — dafür nöthigen Gradationsstempel aufdrücken oder beifügen zu lassen. Da nach den bestehenden neuesten Verordnungen ersteres mit Schwierigkeiten verbunden *ist*, *letzteres* aber gar nicht mehr gestattet werden darf; so wird es nöthig, daß künftig für den Zins einer jeden Kapitals-Post und für jedes Vierteljahr desselben eine gesonderte Quittung ausgestellt werde, insoferne irgend ein Stempelbetrag der Zusammenfügung mehrerer Quartale, oder mehrerer Capitals-Zinse nicht entspricht.

Wir machen dieß zu dem Ende bekannt, daß von den Betheiligten hierauf genaue Rücksicht genommen, wiederholte Rücksendungen, und sohin eigener Schaden vermieden werde. Bamberg, den 14. October 1825.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Special-Kasse.

Zahn. Deißböck.

Ueber das Vermögen des Handelsmann Johann Melchior Bitterling zu Thiersheim ist durch Erkenntniß der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen auf den

29. November,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. December d. Js,

3) zur Vorbringung der Schlußverhandlung und zwar für die Gegen- und Schlußeinrede auf den

31. Januar 1826,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 6. October 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.
v. Wächter.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Veit Heinlein zu Hallerndorf wird dessen Feld, 1¼ Tagwerk, der Trommelschlag, am

Montag den 7. November l. J.

bei dem Landgerichte an den Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung verkauft. Forchheim, den 17. October 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Mathias Lang in Oberteich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin auf den

10. November l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Dasselbe besteht: 1) aus dem sogenannten Staudenhöflein in Oberteich, Steuer-Besitz-Nr. 16, mit Wohnhaus, Stallung, Stadel und Schupfen, nebst Hofraith, ⅛ Tagwerk Garten, 6¼ Tagwerk Aecker, 1¼ Tagwerk Wiesen, dann dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und dem hergebrachten Forstrechte, zusammen geschätzt auf 756 fl. 40 kr., 2) aus zwei walzenden Grundstücken, nähmlich: die Wiese am Teufelsfurt, nebst einem Aeckerl und etwas Holz, gegen 10 Tagwerk betragend, Steuer-Besitz-Nr. 17, geschätzt auf 420 fl., und die Allawiese am Oedweg, zu ½ Tagwerk, St. B. Nr. 18, geschätzt auf 89 fl. Kaufsliebhaber mögen sich am angesetzten Termine dahier einfinden, die Verkaufsbedingnisse, so wie die auf den Realitäten haftenden Lasten vernehmen, und den Hinschlag um das gelegte Meistgebot nach Vorschrift der Executionsordnung gewärtigen. Waldsassen, den 7. October 1825.

Königlich Baierisches Landgericht allda.
L. M. Trappmann.

Nachbeschriebenes zur Concursmasse des Conrad Gebhard zu Gasseldorf zugehöriges Grundvermögen wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, als:

1) Besitz-Nr. 719, ein Theil vom Fuchsenlehen, bestehend in 1 Wohnhaus, Haus-Nr. 93, ¼ Tagwerk Gemüßgartchen, ⅛ Tagwerk Feld, der Taichenberg, ½ Tagwerk Wiese im Wöhr, ⅛ Tagwerk Holz im Weingarten, ⅛ Tagwerk Holz im Gestößig, ¼ Tagwerk Gemeindetheil an den vertheilten Pflanzbeeten im Anger, voller Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen;

2) Besitz-Nr. 720, ein Theil vom Dötzerlehen, bestehend in ½ Tagwerk Feld, das untere Birkig, ⅛ Tagwerk Feld in der Wiesent, ¼ Tagwerk Feld aufm Hummerberg, ⅛ Tagwerk Feld aufm Störnhofer Weg, ½ Tagwerk Wiese im Riemersfleck, ¼ Tagwerk Holz im Röthen, ⅛ Tagwerk Holz im Seidelberg;

3) Besitz-Nr. 721, ein Theil vom Gaßlehen, bestehend in ⅛ Tagwerk Feld aufm langen Berg, ⅛ Tagwerk Feld im Sandthal, ¼ Tagwerk Eggeten im Gestöckig, ⅛ Tagwerk Holz an der Schelleggeten, ⅛ Tagwerk Holz im Seidelber, ⅛ Tagwerk im Gestößig, ½ Tagwerk im kleinen Kissel;

4) Besitz-Nr. 722, ein Theil vom Felbingers-

4 Kr. Schlank in 3 Tagen 5 Pfd. mehr. Sehr beliebt. 3 Tagen 5 Pfd. mehr. Sehr beliebt. 3 Tagen 5 Pfd. mehr. Sehr beliebt. Nur Tagen 5 Pfd. mehr. Sehr beliebt. Nur Tagen 5 Pfd. mehr. Sehr beliebt. Nur

10ten Gulden Handlohn giebt, ferner 1 Tagw. Feld, die Ecken, Bes.-Nr. 74 mit 6 kr. in simplo aus 80 fl. Kapital besteuert, Gräflich Giechisches Lehen, wird in Kraft der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe im Gerichtssitz ausgesetzt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 2. November

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 29. September 1825.

Königliches Landgericht.

Kümmelmann.

Auf den Antrag des Königlich Baierischen 13ten Linien-Infanterie-Regiments, als vormundschaftlicher Behörde über die Feldwebel Bergerischen Relicten vom Stein, praes. 10. August curr. wird der unbekannte Inhaber der nachbezeichneten Schuld- und Hypothekenurkunde, nämlich: eine von den Schuhmachermeister Simon und Anna Margaretha Hoffmännischen Eheleuten von Weidenberg als Schuldner auf die Kinder des Feldwebels Berger bei dem Königl. 13ten Linien-Infanterie-Regiment als Gläubiger über ein Darlehen von 138 fl. rhl. gerichtlich ausgestellte Schuld- und Hypothekenurkunde, d. d. Weidenberg, 12ten et confirm. 16. August 1820 aufgefordert, solche innerhalb 6 Monaten, und insbesondere in dem hiezu auf den

25. Februar 1826

anberaumten Termine zu producirer, und seine Rechte hierauf nachzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden wird. Weidenberg, den 12. August 1825.

Königlich Baierisches Landgericht.

Vetter.

Wegen einiger auf Execution beruhenden Forderungen soll der dem Bauer Johann Brendel zu Kaltenthal gehörige 1tels Hof, sammt allen Ein- und Zugehörungen, B. Nr. 211, Haus Nr. 14, gewürdiget für 1701 fl. subhastirt werden. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich demnach mit dem nöthigen Ausweis hierüber, in der auf

Donnerstag den 3. November v. M. 10 Uhr curr.

anberaumten Strichtagesfahrt in der Behausung des Ortsvorstandes Meyer zu Kaltenthal einfinden, ihre Angebote zu Protokoll geben und den Zuschlag nach gesetzlicher Vorschrift gewärtigen. Das Taxations-Instrument, welches auch die auf diesem 1tels Hofe haftenden Lasten und Abgaben enthält, kann übrigens täglich während der gewöhnlichen Gerichtszeit in hiesiger Registratur eingesehen werden. Schnabelwaidt, den 9. September 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker.

Zur Tilgung einer Hypothekforderung soll das Wohnhaus des Webermeisters Conrad Böhmer zu Marlofstein, Haus-Nr. 9, mit Stadel, Nebengebäude, Backofen und Gemeinderecht, öffentlich verkauft werden. Hiezu ist Bietungstermin auf den

15. November, Vor- und Nachmittags,

im Sitze des Gerichts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anfügen eingeladen, daß die Taxe dieser Grundstücke in der Registratur eingesehen werden kann. Gräfenberg, den 20. September 1825.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Auf den eigenen Antrag des Nicolaus Funck von Neundorf werden alle dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter Producirung der etwaigen Urkunden oder sonstigen Beweismittel auf

Freitag den 11. November l. J., früh 9 Uhr,

mit dem Bemerken andurch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei einer etwa erfolgenden gütlichen Vereinigung nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Tambach, am 30. September 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.

Strebel.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Dom. Rentamts Thurnau werden die der Wittwe Paulus Ammon zu Erl zustehenden, der Lehenherrschaft überlassenen zwei Tagwerk Holz, in der Kühlitz gelegen, taxirt auf 105 fl. rhl. öffentlich subhastirt, und hiezu Bietungs-Termin in loco Roßbach auf den

15. November curr.

präfigirt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber sich einfinden und der Meistbiethende den Zu-

schlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung erwarten kann. Buchau, am 9. October 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.

Hoffmann.

Um den Schuldenstand des verlebten Bauers Adam Bärtlein zu Wimmelbach genau kennen zu lernen, und zum Zwecke des Versuches einer gütlichen Uebereinkunft werden dessen sämmtliche Gläubiger auf den

14. November d. J., früh 9 Uhr

hieher mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie die Beweismittel über ihre Forderungen mit zur Stelle zu bringen haben, daß ferner auf die nichterscheinenden, zur Zeit unbekannten Gläubiger keine Rücksicht genommen, und von den nichterscheinenden bekannten Gläubigern angenommen werde, als wollten sie der Stimmenmehrheit beitreten. Thurn, den 12. October 1825.

Freiherrlich Horneck von Weinheimsches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Klostermeier.

Auf die — in dem Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 112, 113 und 114 ausgebotenen Realitäten des Handelsmanns und Taglöhners Johann Hertel dahier, wurde kein annehmbares Gebot gelegt, weshalb zu der — auf den

8. November l. J. Vormittags

anderweit angesetzten Strichtagsfahrt wiederholt zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Plankenfels, am 8. October 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimonial-Gericht I.

Donauer.

Montag den 31ten l. Mts. Vormittags 10 Uhr wird das in der diesherrschaftlichen Revier Kirchahorn vom 1. November diesen, bis 2. Februar künftigen Jahrs erlegt werdende Wildpret unter annehmlichen Bedingnissen, besonders der Lieferung, an den Meistbietenden verpachtet, was zur Einladung an Bestandslustige hiedurch bekannt gemacht wird. Weiher, im Ahornthal, den 20. October 1825.

Gräflich von Schönbornisches Domainen-Amt.

Poxleidner.

Am 30. d. Mts. October 1825 soll die zum Freiherrlich von Arnimschen Rittergute Seidwitz gehörige Bier- und Brandweinbrennerei mit mehrern Grundstükken an Feldern und Wiesen, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige haben sich daher gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr in dem Weigelschen Wirthshaus zu Seidwitz einzufinden, die Pachtbedingnisse zu vernehmen, hierauf ihre Gebote anzugeben, und des Zuschlags unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen. Baireuth, den 24. October 1825.

Die Administration des Freiherrlich von Arnimschen Ritterguts Seidwitz.

Körbitz.

Wegen des Ableben Sr. Königlichen Majestät von Baiern, wird der am Simon Judä dahier stattfindende Markt, erst am 9. November d. Js. abgehalten, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Goldkronach, am 24. October 1825.

Der Stadtmagistrat.

Hirschmann, Bürgermeister.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei dem Königl. Rentamte Baireuth wird ein im rentamtlichen Kassen- und Rechnungswesen erfahrnes Subject, dem unter erforderlicher Sicherheitsleistung eine Geld-Perception anvertraut — dann zum expediren mit gebraucht werden kann, bis zum 15. December d. oder 1. Januar k. Js. gesucht. Bewerber um diese Stelle wollen sich deshalb, unter Nachweisung ihrer Kenntnisse, und ihres sittlichen guten Betragens, in frankirten Briefen an den Amts-Vorstand wenden, und von ihm die nähern Bedingungen vernehmen.

Geschichte der Stadt Baireuth, zweiter Theil 1825, ist bei dem Verfasser um 9 Kreuzer zu haben.

Stempelpapier ist zu haben bei

J. Samelson.

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 130. Baireuth, den 29. October 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 17. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 12ten d. Mts. sollen die Bestimmungen des allerhöchsten Reskripts vom 27. November 1822 (Intelligenz-Blatt des Ober-Main-Kreises vom Jahr 1822, Nr. 151, pag. 1085)

„wornach es im Falle der Versetzung eines Staatsdieners, welcher eine Königliche Jagd gepachtet hat, in einen andern Kreis des Reichs, oder im Falle einer demselben ertheilten anderweitigen Bestimmung, oder Versetzung desselben in eine solche Lage, mit der die längere Beibehaltung der Jagd unvereinbarlich erscheint, der allerhöchsten Ermäßigung überlassen bleibt, den Jagd-Pacht aufzulösen, und ohne Zulassung irgend einer Reclamation oder Entschädigungs-Forderung, aus was immer für einem Titel, die gepachtete Jagd wieder einzuziehen,"

auch auf Jagd-Pachtungen von Staabs-Offizieren analoge Anwendung finden, und sonach in den zu errichtenden Pacht-Verträgen aufgenommen werden.

Die sämmtlichen Königlichen Rent- und Forst-Aemter im Obermainkreise haben sich dahier hiernach genau zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An die sämmtlich Königlichen Forst- und Rentämter im Obermainkreise.

Jagd-Verpachtungen an Staatsdiener betr. Seydt.

publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Sämmtlichen Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten des Obermainkreises wird hierdurch die allerhöchste Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz de dato 4. October d. J.

ꝛc. ꝛc.

„Es ist bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß bei den Königlichen Landgerichten, so wie bei den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die eigentlichen Aerarial-Gelder und Gefälle mit den Privat-Depositen vermischt, und letztere nicht nach dem Gerichts- und Administrativ-Ressort ausgeschieden, und nach demselben gesondert behandelt werden.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, findet man sich veranlaßt, dem Königlichen Appellations-Gerichte den Auftrag zu ertheilen, die genannten Gerichte anzuweisen, künftig die Aerarial-Gelder und Gefälle von

den Privat-Depositen genau zu scheiden, dann über die gerichtlichen und über die administrativen Depositen nicht nur gesönderte Bücher zu führen, sondern auch jedes Depositum unvermischt und selbstständig (wenn auch in einem und demselben Behältnisse) zu verwahren,"

zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. October 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.
Graf von Lamberg, Präsident.

Die Absonderung der eigentlichen Aerarial-Gelder und Gefälle von den Privat-Depositen und den gerichtlichen und den Administrativ-Depositen betr.

Winkler.

Bekanntmachung

der im IV. Quartal 1825 bei dem Magistrate der Königl. Kreishauptstadt Baireuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

1) Sechszehn Individuen wurden bestraft, wegen Strassen-Unfugs,
2) sechs Bäcker, wegen zu leichten und schlechten Brods,
3) ein Wirth, wegen geringhaltigen Biers,
4) drei Metzger, wegen Fleisch-Contraventionen,
5) drei Metzger, wegen unterlassener Reinigung der Fleischbänke,
6) ein anderer, wegen verbotswidrigen Hetzens der Kälber,
7) acht Individuen wegen überwiesenen Diebstahls,
8) fünfzehn, wegen verübter Verbal- und
9) fünf, wegen Real-Injurien,
10) drei Personen, wegen versuchten Betrugs,
11) zwei, wegen verläumderischer Nachreden,
12) eilf, wegen Baupolizei-Contraventionen,
13) fünf, wegen unanständiger Aeusserungen,
14) zwei, wegen Verunreinigung der Strassen, durch Düngerfahren,
15) eine Person, wegen unerlaubter Anlegung einer Miststätte,
16) fünf Personen, wegen Bettels,
17) eine Person, wegen Uebertretung der Jagdpolizei-Gesetze,
18) ein Individuum, wegen Geld-Unterschlagung,
19) eilf Wirthe und Säste, wegen Uebertretung der Polizeistunde,
20) drei Personen, wegen Vagirens und nächtlichen Herumstreunens,
21) zwei Handwerksgesellen, wegen unternommener Arbeiten, ohne Zuziehung ihres Meisters,
22) sieben Personen, wegen begangener Feuer-Contraventionen,
23) eine Person, wegen verbotswidrigen Tabackrauchens auf der Strasse,
24) zwei Höcker, wegen zu leichter Butter,
25) ein Dienstbote, wegen unanständigen Betragens gegen die Herrschaft,
26) eine Person, wegen Einmischens in Holzhandel,
27) zwei Metzger, weil sie ihre Hunde ohne Maulkörbe laufen ließen,
28) eine Person, wegen unberechtigten Hauderns,
29) eine, wegen Verheimlichung gefundenen Geldes,
30) ein Handwerk, wegen unterlassener Anzeige ihrer Vorräthe,
31) zwei Personen, wegen Hausirens,
32) eine, wegen excessiven Betragens,
33) vier Jungen, wegen getriebenen Unfugs mit Pulver.
34) eine Person, wegen unterlassener Strassen-Reinigung,
35) zwei Personen, wegen Winkel-Ehe,
36) zwei Dienstboten, weil sie nicht in Dienste getreten,
37) eine Person, wegen Getraid-Aufkaufs,
38) eine, wegen Beherbergung eines Fremden, ohne polizeiliche Erlaubniß,
39) eine, wegen zu hoher Gebühren-Abnahme,
40) ein Individuum, wegen 2maligen Getraid-Verkaufs, und endlich

denstand untersucht werde. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechts-Ansprüche an Seubert zu machen vermeinen, auf den

21. November d. J.

zu erscheinen vorgeladen, um ihre Forderung mit Beweismitteln gehörig zu liquidiren, außerdem auf die Forderung der Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden soll. Ebermannstadt, den 21. October 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das zur Concursmasse des Bauern Johann Mayer zu Draißdorf gehörige halbe Gut nebst Eingehörungen; sowie 3 walzende Grundstücke, werden am

14ten kommenden Monats

öffentlich ausgeboten. Kaufslustige können sich Mittags 2 Uhr zu Draißdorf im Meixnerischen Wirthshauße einfinden, die Kaufsbedingungen, sowie die Lasten und Lebenverhältnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung gewärtigen. Banz, am 21. October 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In der Martin Fischerischen Gantsache zu Oberelldorf wird

Freitag den 4. November l. J., Vormittags,

das unter heutigem gefaßte Locationsurthel an das Gerichtsbrett öffentlich angeschlagen, und können die Interessenten solches daselbst einsehen und sich erforderlichenfalls die nöthigen Extracte der Abschriften aus solchem erbitten, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Tambach, den 28. September 1825.

Gräflich Ortlenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Johann Müllerische halbe Gült- und Zinnshof zu Welschenkahl, wird am

10. November, Vormittags 9 Uhr

wiederholt versteigert, da in den Verkaufs-Terminen am 24. August und 26. September c. kein zureichendes Angebot gelegt wurde. Thurnau, den 26. September 1825.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Das den Seelmännischen Reliften zu Frauendorf zuständig gewesene Holz im Schalkenforst, 8½ Tagw. haltend, sub titulo Stublang wird auf Gefahr und Kosten des Käufer Pankraz Hollfelder zu Uitzing, wegen hinterstelligen Kaufschilling anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin in loco Frauendorf auf den

16. November curr.

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 20. October 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Dom. Rentamts Thurnau werden die der Wittwe Paulus Ammon zu Erl zustehenden, der Lehenherrschaft überlassenen zwei Tagwerk Holz, in der Köhlitz gelegen, taxirt auf 105 fl. rhl. öffentlich subhastirt, und hiezu Bietungs-Termin in loco Roßdach auf den

15. November curr.

präfigirt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber sich einfinden und der Meistbiethende den Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung erwarten kann. Buchau, am 9. October 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Am Mittwoch den 2. November Nachmittags, wird das dem Bauern Johann Georg Lanzendörffer zu Melkendorf Schulden halber abgepfändete Vieh und sonstige Mobilare, gegen sogleich baare Erlegung der Kaufschillinge öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich an diesem Tage in der Behausung des Lanzendörffer einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Thurnau, am 22. October 1825.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe hat 2 Stockwerke, das untere massiv, das obere von Riegelfach.

Jenes enthält 1 Stube, 1 gewölbte Küche, 1 geräumiges Gewölbe, 1 Schlachtkammer und 1 Stall für 6 Stücke Vieh.

Im obern Stockwerke sind 3 Stuben, 2 gewölbte Küchen und 1 Kammer. Der Boden ist gebrettert und in 2 geräumige Kammern abgetheilt.

Das Dach ist doppelt mit Ziegeln gedeckt.

An die hintere Seite des Hauses ist eine Schupfe angebaut, 24' lang, 13' breit, mit Brettern verschlagen und doppelt mit Ziegeln gedeckt.

Der zum Hauße gehörige Garten liegt zunächst vor demselben, und hält 45 Ruthen.

Das Haus mit der Schupfe wurde für 2050 fl., und der Garten auf 90 fl. nach Abzug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewürdigt. Zur Licitation auf diese Realität wird hiemit Termin auf den

20. December, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Kaufslustige werden eingeladen, sich zu demselben auf dem Gerichts-Locale im Geschäftszimmer Nro. 2, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweitzer.

Voigt.

Zur Erholung einer auf Execution beruhenden Forderung sollen die dem Metzgergesellen Conrad Bär zu Mistelgau zugehörigen Immobilien, bestehend in 1 Wohnhauße zu Mistelgau nebst Stadel, ½ Tagwerk Gemüß-, Gras- und Baumgarten, dann ½ Tagwerk Feld, der Berg genannt, ½ Tagw. Feld, der Mäßhälter, und ½ Tagw. Feld mit etwas Wiesen, das Gehaig, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden. Termin hiezu ist auf den

1. December curr.

in loco Mistelgau anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das treffende Taxations-Protokoll zur Einsicht in der Registratur des Königlichen Landgerichts auf Verlangen vorgelegt wird, und der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung geschieht.

Baireuth, den 23. September 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Der Bauernsohn Johann Conrad Vogel vom Forst, Königl. Landgerichts Baireuth, geboren am 22. März 1791, welcher im Jahre 1813 als Gemeiner im 1. Königlich Baierischen Linien-Infanterie-Regimente (König) nach Frankreich mit ausmarschirte, wird seit der Schlacht bei Hanau, und der Bauernsohn Georg Knöchel von Eckersdorf, gebohren im Jahre 1782, welcher als Gemeiner im 5ten Linien-Infanterie-Regimente mit nach Rußland ausmarschirte, wird seitdem gleichfalls vermißt, ohne daß man bis jetzt von deren Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht erhalten konnte. Da nun von Seiten ihrer nächsten Verwandten die Todes-Erklärung gegen dieselben in Antrag gebracht worden ist, so wird der besagte Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sich dieselben binnen 9 Monaten, und längstens in dem auf den

20. December 1825, Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termin vor unterzeichnetem Gerichte einzufinden, sich als solche zu legitimiren, und des Weiteren zu gewärtigen hat, widrigenfalls der abwesende Johann Conrad Vogel und Georg Knöchel für todt erklärt, und das Vermögen desselben an seine jetzt bekannten Intestaterben ausgehändigt werden wird. Baireuth, den 19. Februar 1825.

Königliches Landgericht.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Mathias Lang in Oberteich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin auf den

10. November l. J., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt. Dasselbe besteht: 1) aus dem sogenannten Staudenhöflein in Oberteich, Steuer-Besitz-Nr. 16, mit Wohnhaus, Stallung, Stadel und Schupfen, nebst Hofraith, ½ Tagwerk Garten, 6¼ Tagwerk Aecker, 1¼ Tagwerk Wiesen, dann dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und dem hergebrachten Forst-

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 132. Baireuth, den 4. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. October 1825.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das zur Hinterlassenschaft des Postverwalters Haaß zu Berneck gehörige Wohnhaus in der Friedrichsstraße dahier, St. H. Nr. 254, mit einem Nebenhaus, Holzlege und Garten, welche Realitäten auf 4776 fl. rhl. gewürdigt wurden, soll auf Requisition des Königlichen Landgerichts Berneck, öffentlich meistbietend veräußert werden

Hiezu steht Termin am

16. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, sich in diesem Termine vor dem hiezu deputirten Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Knoll zu stellen, woselbst auch die dem Verkaufe zu Grunde gelegt werdenden Bedingungen bekannt gemacht werden.

Die Einsichtnahme des Taxationsprotocolls steht in der diesseitigen Registratur stündlich frei.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Das Grund- und bewegliche Vermögen des Landbauers Johann Lanzendörfer zu Wickenreuth, wurde im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, daraus aber nicht so viel erlöst, daß die sämmtlichen Hypothekforderungen abgetragen werden können. Um daher diese mit Sicherheit zahlen zu können, werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Lanzendörfer auf

Freitag den 25. November laufenden Jahrs, Vormittags 8 Uhr

vor das Königliche Landgericht geladen, um 1) ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, 2) einen Versuch über die Bestimmung der Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger zu machen, und wenn dieser anschlägt, 3) die Befriedigung derselben aus der bis dahin hergestellten Aktiv-Masse sofort zu beschäftigen. Die bekannten Johann Lanzendörferischen Gläubiger werden unter dem Nachtheile geladen, daß wenn sie nicht erscheinen, sie den Anträgen der Mehrzahl der Erschienenen beistimmend angesehen; die unbekannten Gläubiger aber in diesem Falle beim weitern Verfahren nicht sollen berücksichtiget werden. Culmbach, den 17. September 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung soll das — der Wittwe Margaretha Kleinlein dahier zugehörige — im Oberhacken dahier gelegene Wohnhauß, Stadt-Nro. 71, mit Hintergebäude und zwei Gärtlein, auf 325 fl. geschätzt, an die Meistbiethenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Freitag den 25. November Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das gerichtliche Taxations-Protokoll eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach Vor-

Lehr-St. Hartfeld zum Kaiserjubiläum. Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 10.

Die Kreis-Lehrer-Konferenz des Kreises Ahrweiler findet Dienstag, den 14. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, im Schulsaale zu Ahrweiler statt. Die Herren Lehrer werden ersucht, vollzählig zu erscheinen.

Ahrweiler, den 4. Juni 1888.

Der Königliche Landrath. Schmitz.

Nr. 11.

Bekanntmachung betreffend Ausführung des Gesetzes über die Kontrole des Militär-Etats vom 27. Januar 1875.

Nach §. 3 des Gesetzes über die Kontrole des Militär-Etats vom 27. Januar 1875 sind die Gemeinden verpflichtet, Quartier und Servis für diejenigen Truppen, welche in den Gemeinden Quartier beziehen, während der Dauer der Einquartierung zu gewähren. Die Gemeinden haben ferner nach §. 4 des Gesetzes die Kosten der Einquartierung, welche nicht durch Naturalien gedeckt werden, zu vergüten.

Die Vergütung für Einquartierung ist nach §. 5 des Gesetzes durch Kreis-Ausschuß-Beschluß festgestellt worden.

Nach §. 6 des Gesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, die Kosten der Einquartierung zu tragen und zu diesem Behufe Gemeinde-Einquartierungs-Steuern zu erheben.

Nach §. 7

In der Martin Fischerischen Gantsache zu Oberelldorf wird

Freitag den 4. November l. J., Vormittags,

das unter heutigem gefaßte Locationsurthel an das Gerichtsbrett öffentlich angeschlagen, und können die Interessenten solches daselbst einsehen und sich erforderlichenfalls die nöthigen Extracte der Abschriften aus solchem erbitten, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Tambach, den 28. September 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Auf den eigenen Antrag des Nicolaus Funck von Reundorf werden alle dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unter Producirung der etwaigen Urkunden oder sonstigen Beweismittel auf

Freitag den 11. Novemb er l. J., früh 9 Uhr,

mit dem Bemerken andurch vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei einer etwa erfolgenden gütlichen Vereinigung nicht weiter berücksichtigt werden sollen. Tambach, am 30. September 1825.

Gräflich Orttenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Johann Müllerische halbe Gült- und Zinnshof zu Welschenkahl, wird am

10. November, Vormittags 9 Uhr

wiederholt versteigert, da in den Verkaufs-Terminen am 24. August und 26. September c. kein zureichendes Angebot gelegt wurde. Thurnau, den 26. September 1825.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Fratel Ellsäßer von hier, israelitischer Religion, 60 Jahre alt, ist am 29ten v. M. mit Tod abgegangen, ohne Kinder zu hinterlassen und es liegt über das Ableben deren Ehemannes Isaack Jocob Ellsäßer, welcher als Marketender den Russischen Feldzug mitmachte, jedoch nicht wieder zurückkehrte, rechtliche Gewißheit nicht vor. Aus diesen und andern Gründen hat der sich angemeldete Intestaterbe die Verlassenschaft unter der gesetzlichen Rechtswohlthat der Inventarisation angetreten und auf Vorladung der Erbschafts-Prätendenten so wie der allenfallsigen Verlassenschafts-Gläubiger angetragen. In Folge dessen werden hiermit alle, welche auf die genannte Verlassenschaftsmasse rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, auf

Freitag den 11. November d. J.

vor unterfertigtes Patrimonialgericht geladen, um diese Ansprüche anzubringen und zu begründen, außerdem die Masse, wie sie ligt, an den bekannten Intestaterben ausgehändigt werden wird. Hagenbach, am 19. Sept. 1825.

Freiherrlich von Seefriedisches Patrimonial-Gericht I. Klasse daselbst.
Dr. Rösling.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Bauern Nicolaus Herrmann zu Pölz abgepfändeten Viehes, bestehend in 2 Pferden, 2 Kühen und einem Mocket, dann übrigen Mobiliarschaft steht auf

Mittwoch den 2. November Vormittags

ein Termin an, in welchem sich Kaufsliebhaber in der Herrmännischen Behausung zu Pölz einzufinden, und den Hinschlag gegen sogleich baare Zahlung zu gewärtigen haben. Katschenreuth, am 22. October 1825.

Freiherrlich Guttenbergisches Patrimonialgericht
Steinenhausen.

Sara Frank, die Ehefrau des in Wahnsinn verfallenen Schutzjuden Salomon Frank zu Heiligenstadt, hat freiwillig den gerichtlichen Antrag gestellt, ihre Gläubiger zur Liquidation, und zum Nachweise ihrer Forderungen, öffentlich vorzuladen, um ihren Schuldenstand auszumitteln, hiernach das weiter gerichtliche Verfahren zu bemessen, und, wo möglich ein gütliches Schulden-Arrangement zu bewerkstelligen. Zu dem Ende werden die sämmtlichen Salomon Frank'schen Gläubiger auf

Freitag den 11ten künftigen Monats November, Vormittags,

zur Liquidation und zum Nachweise ihrer Forderungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, vorgeladen. Burggrub, den 11. October 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.
Gleitsmann.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende,

bes Kirchenrats Kreisel 60 Pf. zu Gunsten der Kasse gelber seiner Kollegen Hesselbarth, der in Folge seiner Wunden, die er in Frankreich davongetragen, in Folge seiner Wunden, die er in Frankreich davongetragen, in Folge seiner Wunden, die er in Frankreich davongetragen,

Königlich Baierisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 131. Baireuth, den 1. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. October 1825.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Das zur Hinterlassenschaft des Postverwalters Haaß zu Berneck gehörige Wohnhaus in der Friedrichsstraße dahier, St. H. Nr. 254, mit einem Nebenhaus, Holzlege und Garten, welche Realitäten auf 4776 fl. rhl. gewürdigt wurden, soll auf Requisition des Königlichen Landgerichts Berneck, öffentlich meistbietend veräußert werden

Hiezu steht Termin am
16. November d. J., Vormittags 10 Uhr,
an. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, sich in diesem Termine vor dem hiezu deputirten Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Knoll zu stellen, woselbst auch die dem Verkaufe zu Grunde gelegt werdenden Bedingungen bekannt gemacht werden.

Die Einsichtnahme des Taxationsprotocolls steht in der diesseitigen Registratur stündlich frei.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Baireuth, den 10. October 1825.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth
wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Karl Kisling, nunmehr zu Schwarzach, und dessen Ehefrau Johanna Magdalena, geborne Schammel, durch den am 23. October vor. Js. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Einem gewissen Saamenhändler Johann Büttel aus Gerach, wurde am 16. October l. Js. auf dem Wege von Untersteinach nach Helmbrechts im diesseitigen Gerichtsbezirk, während derselbe im Grase schlief, von seinem bei sich gehabten Schubkarren ein Zwergsack von grober Leinwand, in dem ein alter lederner Geldgurt mit messinger Schnalle sich befand, sammt beiläufig 230 fl. rheinl. Geld (18 oder 19 Oesterreichische Kronenthaler, gegen 22 fl. in ¼ Kronen, ohngefähr 5 fl. in ¼ Preussischen Thalern, und das übrige in ganzen Preussischen Thalern) entwendet.

Sämmtliche Gerichte werden hiermit ersucht, dieses Diebstahls wegen, Spähe anzuwenden, und von den Resultaten seiner Zeit Nachricht gefälligst hieher mitzutheilen. Culmbach, den 22. October 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Dem Antrage der Relicten des verstorbenen Metzgermeisters Peter Meister zu Helmbrechts zu Folge werden dessen Immobilien, bestehend in 1) einem Wohnhaus Nr. 45, Nebengebäude und Stadel, 2) ¼ Tagw. Gemeindetheil am

Bayern, a. d. Regn bei St. Blas, d. 2 Sept. 1 Schwein, 1 Mutterschwein, 1 Eber, 1 Kalbin, 1 Kuh, 2 Stiere, 1 Ochs, 1 Mutterschaf, 1 Widder, 1 Ziege, 1 Geiß, 1 Geißbock, 1 Esel, 1 Stute, 1 Fohlen, 1 Hengst, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Schlitten, 1 Leiterwagen, 1 Dreschmaschine, 1 Heuwender, 1 Heurechen, 1 Mähmaschine, 1 Getreidereinigungsmaschine, 1 Getreidemühle, 1 Schrotmühle, 1 Futterschneidmaschine, 1 Dampfmaschine, 1 Kartoffelquetsche, 1 Kartoffelsortiermaschine, 1 Kartoffelsetzmaschine, 1 Kartoffelhäufelmaschine, 1 Kartoffelausmachmaschine, 1 Kartoffelwaschmaschine, 1 Kartoffeldämpfapparat, 1 Kartoffelstärkemaschine, 1 Kartoffelmühle, 1 Kartoffelreibmaschine, 1 Kartoffelpreßmaschine, 1 Kartoffelsiebmaschine, 1 Kartoffelschälmaschine, 1 Kartoffelschneidmaschine, 1 Kartoffelsortierm

denstand untersucht werde. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechts-Ansprüche an Seubert zu machen vermeinen, auf den

21. November d. J.

zu erscheinen vorgeladen, um ihre Forderung mit Beweismitteln gehörig zu liquidiren, außerdem auf die Forderung der Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden soll. Ebermannstadt, den 21. October 1825.

Königliches Landgericht.
Rascher.

Das zur Concursmasse des Bauern Johann Mayer zu Draißdorf gehörige halbe Gut nebst Eingehörungen; sowie 3 walzende Grundstücke, werden am

14ten kommenden Monats

öffentlich ausgeboten. Kaufslustige können sich Mittags 2 Uhr zu Draißdorf im Meixnerischen Wirthshauße einfinden, die Kaufsbedingungen, sowie die Lasten und Lebenverhältnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung gewärtigen. Banz, am 21. October 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

In der Martin Fischerischen Gantsache zu Oberelldorf wird

Freitag den 4. November l. J., Vormittags,

das unter heutigem gefaßte Locationsurthel an das Gerichtsbrett öffentlich angeschlagen, und können die Interessenten solches daselbst einsehen und sich erforderlichenfalls die nöthigen Extracte der Abschriften aus solchem erbitten, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Tambach, den 28. September 1825.

Gräflich Ortlenburgisches Herrschaftsgericht.
Strebel.

Der Johann Müllerische halbe Gült- und Zinnshof zu Welschenkahl, wird am

10. November, Vormittags 9 Uhr

wiederholt versteigert, da in den Verkaufs-Terminen am 24. August und 26. September c. kein zureichendes Angebot gelegt wurde. Thurnau, den 26. September 1825.

Gräflich Giechisches Herrschafts-Gericht.
Knoch.

Das den Seelmännischen Reliften zu Frauendorf zuständig gewesene Holz im Schalkenforst, 8½ Tagw. haltend, sub titulo Stublang wird auf Gefahr und Kosten des Käufer Pankraz Hollfelder zu Uitzing, wegen hinterstelligen Kaufschilling anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin in loco Frauendorf auf den

16. November curr.

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 20. October 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Dom. Rentamts Thurnau werden die der Wittwe Paulus Ammon zu Erl zustehenden, der Lehenherrschaft überlassenen zwei Tagwerk Holz, in der Köhlitz gelegen, taxirt auf 105 fl. rhl. öffentlich subhastirt, und hiezu Bietungs-Termin in loco Roßdach auf den

15. November curr.

präfigirt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber sich einfinden und der Meistbiethende den Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung erwarten kann. Buchau, am 9. October 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Am Mittwoch den 2. November Nachmittags, wird das dem Bauern Johann Georg Lanzendörffer zu Melkendorf Schulden halber abgepfändete Vieh und sonstige Mobilare, gegen sogleich baare Erlegung der Kaufschillinge öffentlich verkauft. Kaufsliebhaber werden daher geladen, sich an diesem Tage in der Behausung des Lanzendörffer einzufinden und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Thurnau, am 22. October 1825.

Freiherrlich v. Guttenbergisches Patrimonialgericht Steinenhausen.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 17. October 1825 bis 22ten incl. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Weizen	—	111	111	111	—	9 42	9 12	8 42
Roggen	—	51	51	51	—	8 6	7 3	6 —
Gerste	—	31	31	31	—	6 —	5 37	5 15
Haber	—	70	70	70	—	4 —	3 21	2 4
Erbsen	—	7	7	7	—	10 30	8 42	6 54
Linsen	—	7	7	7	—	10 30	8 15	6 —

Baireuth, den 24. October 1825.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 20. October 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.	mittlerer Preis des Scheffels.	niedrigster Preis des Scheffels.
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff	Schff	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Waizen	—	146	146	146	—	11 48	10 54	10 30
Roggen	—	162	162	162	—	7 48	7 30	7 12
Gerste	—	149	149	149	—	5 12	5 —	4 48
Haber	—	138	138	138	—	3 30	3 15	3 —

Hof, den 20. October 1825.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Bei der Verloosung des Rittergutes Zwernberg, im Königl. Landgericht Dünkelsbühl, wofür der Gewinner, falls er es nicht behalten wollte, gegen Vorzeigung des Originallooses sofort 10,000 fl. baar ausbezahlt erhält, und womit auch noch 127 Nebengewinnste verbunden sind, ist nunmehr dem vorbehaltenen Rücktritt förmlich entsagt und die Ziehung auf den 31. December 1825 festgesetzt. Loose hievon sind bei Unterzeichnetem à 48 kr. das Stück zu haben. Baireuth, den 28. October 1825.

Henoch Dilsheimer, in der Hauptstraße Nr. 12.

In Beziehung auf die in den Nummern 111, 112 et 113 dieses Blattes enthaltene Aufforderung an rechnungskundige Individuen dient zur Nachricht, daß bereits ein Subject aufgestellt sey.

Vom Königlichen Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein Subject gesucht, welches schon einige Jahre auf Rentämtern gearbeitet hat, hiemit dieses Faches kundig ist. Auch wird gefordert, daß dieses Subjekt eine leserliche Handschrift hat, und unverheiratheten Standes ist. Der Eintritt kann bis 1ten, längstens bis 15. Dezember geschehen. Bewerber mögen sich unter Angabe ihres Alters und übrigen Verhältnisse an den dortigen Rentbeamten Hofmann wenden.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. October 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94	
ditto à 5% // // .	102	
Land-Anlehen à 5% . . .	102½	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	103	102¾
ditto // // 2 mt. . . .		
ditto unverzinnsliche à fl. 10.		96½
ditto ditto à fl. 25.		96½
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 132. Baireuth, den 4. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 10. October 1825.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Das zur Hinterlassenschaft des Postverwalters Haaß zu Berneck gehörige Wohnhaus in der Friedrichsstraße dahier, St. H. Nr. 254, mit einem Nebenhaus, Holzlege und Garten, welche Realitäten auf 4776 fl. rhl. gewürdigt wurden, soll auf Requisition des Königlichen Landgerichts Berneck, öffentlich meistbietend veräußert werden

Hiezu steht Termin am

16. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

an. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, sich in diesem Termine vor dem hiezu deputirten Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Knoll zu stellen, woselbst auch die dem Verkaufe zu Grunde gelegt werdenden Bedingungen bekannt gemacht werden.

Die Einsichtnahme des Taxationsprotocolls steht in der diesseitigen Registratur stündlich frei.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Das Grund- und bewegliche Vermögen des Landbauers Johann Lanzendörfer zu Wickenreuth, wurde im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich verkauft, daraus aber nicht so viel erlöst, daß die sämmtlichen Hypothekforderungen abgetragen werden können. Um daher diese mit Sicherheit zahlen zu können, werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Lanzendörfer auf

Freitag den 25. November laufenden Jahrs, Vormittags 8 Uhr

vor das Königliche Landgericht geladen, um 1) ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und nachzuweisen, 2) einen Versuch über die Bestimmung der Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger zu machen, und wenn dieser anschlägt, 3) die Befriedigung derselben aus der bis dahin hergestellten Aktiv-Masse sofort zu beschäftigen. Die bekannten Johann Lanzendörferischen Gläubiger werden unter dem Nachtheile geladen, daß wenn sie nicht erscheinen, sie den Anträgen der Mehrzahl der Erschienenen beistimmend angesehen; die unbekannten Gläubiger aber in diesem Falle beim weitern Verfahren nicht sollen berücksichtiget werden. Culmbach, den 17. September 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung soll das — der Wittwe Margaretha Kleinlein dahier zugehörige — im Oberhacken dahier gelegene Wohnhauß, Stadt-Nro. 71, mit Hintergebäude und zwei Gärtlein, auf 325 fl. geschätzt, an die Meistbiethenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Freitag den 25. November Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das gerichtliche Taxations-Protokoll eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach Vor-

Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

cutions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, den 14. October 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Der Bauer Conrad Depfer von Waldau und dessen Verlobte Kunigunda Herath von Neumannsreuth haben wegen Minderjährigkeit der Herath die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Culmbach, den 4. September 1825.

Königliches Landgericht.

Kemnath, den 23. September 1825.

In dem Schuldenwesen der Michael Sertlischen Kinder zu Berndorf, wurde die Vergantung ausgesprochen. Es werden daher die gesetzlichen Gantträge, und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 1. December 1825,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 2. Jänner 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerung und zwar für die Gegeneinrede auf

Freitag den 3. Februar 1826,

für die Schlußeinrede auf

Samstag den 18. Februar 1826,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtlich unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen Gantägen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Schuldner in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian-Werburg.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das ganze Hofsanwesen des Johann Georg Englbrecht, Bauers von Plößen, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Als Versteigerungs-Termin wird

Freitag der 9. December d. Js.,

in der diesseitigen Landgerichts Kanzlei bestimmt. Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß sich Auswärtige über Zalungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie als Käufer nicht angenommen werden. Kemnath, den 9. September 1825.

Königliches Landgericht Kemnath.
Freih. v. Andrian-Werburg.

Die zur Verlassenschaft der Kunigunda Weiß zu Altenkundstadt gehörigen Grundstücke: die Wiese in Kertig, und der Magersacker, werden auf Antrag der Erbsinteressenten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Hiezu wird Termin auf den

17. November d. J.

zu Altenkundstadt anberaumt, welches zur Kenntniß der Kauflustigen hiemit gebracht wird. Weismain, am 15. October 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das zur Verlassenschaft des Johann Schultheis zu Mainroth gehörige Wohnhaus nebst Schmiedfeuerrecht und das Holz in der Reuth wird wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

18 November d. J.

im Landgerichtssitze anberaumt. Dieses wird zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht. Weismain, am 15. October 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Bürgerssohn Lorenz Hüllweber aus Burgkundstadt, Königl. Landgerichts Weismain im Obermainkreise des Königreichs Bayern, geboren am 28. Jun. 1738 hat seit 60 Jahren seinen Gebutsort verlassen und seine Wanderreise angetreten. Nachdem seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist, so werden in Folge gesetzlicher Bestimmungen und auf Antrag der Betheiligten der Lorenz

Kaiserlich, und es war ihm eine großartige Rolle zum Spielen zugefallen, als er 1871 starb.

Johannes Lasaulx ist einigen Kreisen bekannt geworden durch seine Schriften über Sokrates und Platon, die Neuplatoniker und Philosophie der Geschichte, und durch seine Vorlesungen über Philosophie, welche er seit 1845 in Würzburg, seit 1847 in München hielt. Er starb 1861.

Ferdinand Walter, der Bruder des Vorigen, Professor des Kirchenrechts in Bonn, starb 1879.

Hermann Lingg, der Dichter, ist 1820 in Lindau geboren, wo sein Vater Arzt war. Er studirte in München Medicin, wurde Arzt, ging 1846 als Regimentsarzt nach Griechenland, kehrte 1847 nach München zurück, wo er sich als Arzt niederließ, und lebt noch jetzt daselbst. Seine Gedichte erschienen zuerst 1854 unter dem Titel: Gedichte eines Arztes, dann 1856 unter dem Titel: Gedichte. Sie sind voll von tiefem Gefühl und einfacher Schönheit, und haben sich rasch einen großen Leserkreis erworben. Lingg ist ein echter Dichter, der alles Künstlichen abhold ist und nur aus dem Herzen singt.

Heinrich Leuthold, ein Schweizer Dichter, geboren 1827 in Märstetten, Kanton Thurgau, starb 1879 in Zürich. Seine Gedichte erschienen 1855 und 1870.

Friedrich Bodenstedt, geboren 1819 in Peine, Hannover, studirte in Göttingen, Berlin, Bonn, Heidelberg, München, Gießen, Leipzig, Wien, Erlangen, Jena, Tübingen, Heidelberg, Paris, Genf, Lausanne, Bern, Zürich, Leipzig, Berlin, Wien, Prag, Dresden, Leipzig, Berlin, Hamburg, Berlin, Kiel, Berlin, Kiel, Berlin, Kiel

werden kann, ist es nothwendig, den Schulden- und Vermögensstand gehörig zu untersuchen. Zu diesem Ende werden alle diejenigen, welche an der beregten Wittwe aus was immer für einem Grunde Rechts-Ansprüche zu machen haben, auf den

26. November d. J.,

zur Liquidation ihrer Forderungen und Vorlage der Beweißmittel hiemit vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß auf diejenigen, welche diesen Termin versäumen, keine weitere Rücksicht genommen wird. Ebermannstadt, den 27. October 1825.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Um ermessen zu können, ob gegen Johann Seubert von Trainmeusel im Wege des Konkurses oder einer Schuldenaustheilung eingeschritten werden könne, ist es nothwendig, daß dessen Vermögens- und Schuldenstand untersucht werde. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechts-Ansprüche an Seubert zu machen vermeinen, auf den

21. November d. J.

zu erscheinen vorgeladen, um ihre Forderung mit Beweismitteln gehörig zu liquidiren, außerdem auf die Forderung der Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden soll. Ebermannstadt, den 21. October 1825.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Da auf die im Kreis-Intelligenz-Blatt, Nr. 100, 108 und 112 eingerückte Bekanntmachung genügende Gebothe auf die Realitäten des verganteten Metzgermeisters Johann Georg Friedrich Suffa zu Ludwigstadt nicht gelegt worden sind, so ist zu deren Versteigerung ein anderweiter Licitations-Termin auf den

30. November c.,

im Gerichtszimmer anberaumt, wozu wiederholt eingeladen wird. Ludwigstadt, am 17. October 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Müller.

Aus der Gantmasse des Johann Zipfel, Görgenhans, nun dessen Wittwe Kunigunda zu Hesselbach, wird 1) dessen Sölde, B. Nr. 111, mit 475 fl. Kapital besteuert, 2) ein Feld mit etwas Holz im Mühlberg, Bes. Nr. 112, mit 110 fl. capitalisirt, beides zum Rittergute Hesselbach grundbar, dann 3) 21 Garben Korn, 31 Garben Gerste, 70 Garben Haber dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Montag den 21. November

anberaumt, an welchem Tage sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Orte Hesselbach einzufinden und den gesetzlichen Hinschlag zu gewärtigen haben.

Kronach, am 8. October 1825.

Königliches Landgericht.

Klinger, d. l.

Mit Hinweisung auf das diesamtliche Ausschreiben vom 19. April l. Js., welches im Intelligenzblatt für den Obermainkreis Nr. 50, und im Bamberger Wochenblatt Nr. 37 abgedruckt ist, werden alle diejenigen Gläubiger, welche im diesseitigen Landgerichts-Bezirke Hypothekarrechte anzusprechen haben, zur Anmeldung derselben wiederholt aufgefordert. Es ist zu wünschen, daß die noch rückständigen Anmeldungen, sie mögen sich auf gerichtliche oder aussergerichtliche General- oder Special-Hypotheken, auf Lehen-Consense oder sonstige Urkunden gründen, in Zeiten, und nicht etwa gegen das Ende des Einführungs-Termins gepflogen werden, weil sich in jenem Zeitpuncte ohnehin die Arbeiten drängen. Säumige und nachlässige Hypotheckar-Gläubiger haben es sich beizumessen, wenn ihnen die Unterlassung der Anmeldung nachtheilig werden sollte. Zu gleicher Zeit werden die Lehenherrn, welche die Eintragung ihrer Gefälle in das neue Hypothekenbuch beabsichtigen, aufgefordert, Verzeichnisse der lehenbaren Objecte nebst den Besitzern und den darauf haftenden Real-Lasten, so wie die von ihnen ausgestellten Lehen-Consense, baldigst einzureichen. Burgebrach, am 25. October 1825.

Königliches Landgericht.

Freiherr v. Kreß.

Auf dem Wege richterlicher Hülfe wird auf Samstag den 19. November l. Js. das Söldengut des Bauers Philipp Neubauer in Volsbach, bestehend aus einem hölzernen Wohnhauße, einem hölzernen Stadel und einem Backofen, einem kleinen Pflanzgärtlein sammt

Tagwerk Baum- und Grasgarten, 4½ Tagwerk Feld, 1 Tagwerk zweimädiger Wiesen, ½ Tagwerk einmädiger Wiese, ½ Tagwerk Holz, dem Hutrechte in den K. Staats-Waldungen, dann einem Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belastet mit 1 fl. 12½ kr. Steuersimplum von 965 fl. Kapital, 1 fl. 31½ kr. Erbzins, und ist in Veränderungsfällen dem Rentamt mit 10 Procent handlohnbar, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, an jenem Tage in Volsbach zu erscheinen. Hollfeld, am 15. October 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Johann Matthäus Nikolaus Lang zu Kirchenlamitz, den 24. Februar 1784 gebohren, entfernte sich am dritten Pfingsttage des Jahres 1813 von seinem Geburtsorte, ohne von diesem Augenblicke an über sein Leben oder seinen Aufenthaltsort eine Nachricht zu geben. Aus diesem Grunde ergeht nach dem Antrage der Verwandten des Lang nunmehr an den gedachten Johann Matthäus Nikolaus Lang, oder an die von ihm zurückgelassenen unbekanten Leibes-Erben andurch die öffentliche Ladung, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

30. Januar 1826

bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Lang für tod erklärt, und sein in 285 fl. 9 kr. rhl. bestehendes Vermögen an seine Verwandte ausgehändiget werden wird. Kirchenlamitz, im Obermainkreise, den 31. März 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Ertl.

Die hier aufbewahrten Roth-Wildhäute, aus den Regie-Jagdergebnissen des II. Semesters 1824, nämlich sechs Hirschhäute, und eine Schmalthierhaut, werden mit Vorbehalt der hohen Regierungs-Genehmigung

Montags den 7. November a. c. Vormittags 9 Uhr,

beim K. Forstamte dahier versteigert, was hiermit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Geroldsgrün, den 28. October 1825.

Königliches Forstamt.
Buchner, Forstmeister.

In Gemäßheit hoher Entschließung Königlicher Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen vom 20sten d. Mts., soll die Aerarial-Zehend-Scheune zu Strullendorf im Wege öffentlicher Steigerung verkauft werden. Strichstermin hiezu wird auf

Donnerstag am 17ten des kommenden Monats November l. Jrs.,

früh Morgens 11 Uhr am Sitze des unterzeichneten Amtes festgesetzt. Die Kaufslustigen setzt hierüber in Kenntniß. Hallstadt, am 24. October 1825.

Das Königliche Rentamt Bamberg I.
Prell.

Das zur Concursmasse des Bauern Johann Mayer zu Draißdorf gehörige halbe Gut nebst Eingehörungen, sowie 3 walzende Grundstücke, werden am

14ten kommenden Monats

öffentlich ausgeboten. Kaufslustige können sich Mittags 1 Uhr zu Draißdorf im Meixnerischen Wirthshause einfinden, die Kaufsbedingungen, sowie die Lasten und Lehenverhältnisse vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung gewärtigen. Banz, am 21. October 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das hiesige Gericht hat in dem Schuldenwesen des Bauern Johann Mayer zu Draißdorf, die Vergantung ausgesprochen, welcher Ausspruch die Rechtskraft beschritten hat. Demnach werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

22. November,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

22. December l. Js.,

zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf den

23. Januar 1826,

und für die Schlußeinrede auf den

6. Februar k. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantage die Ausschließung der Forderung mit der gegenwärtigen Gantver-

handlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von des Gemeinschuldners Vermögen in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 21. October 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Das den Seelmännischen Relikten zu Frauendorf zuständig gewesene Holz im Schalkenforst, 8½ Tagw. haltend, sub titulo Stublang wird auf Gefahr und Kosten des Käufer Pankraz Hollfelder zu Uitzing, wegen hinterstelligen Kaufschilling anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin in loco Frauendorf auf den

16. November curr.

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Buchau, am 20. October 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Auf Requisition des Gräflich Giechischen Dom. Rentamts Thurnau werden die der Wittwe Paulus Ammon zu Erl zustehenden, der Lehenherrschaft überlassenen zwei Tagwerk Holz, in der Kühlitz gelegen, taxirt auf 105 fl. rhl. öffentlich subhastirt, und hiezu Bietungs-Termin in loco Roßbach auf den

15. November curr.

präfigirt, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber sich einfinden und der Meistbiethende den Hinschlag nach Maaßgabe der Executions-Ordnung erwarten kann. Buchau, am 9. October 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht.
Hoffmann.

Um den Schuldenstand des verlebten Bauers Adam Bärtlein zu Wimmelbach genau kennen zu lernen, und zum Zwecke des Versuches einer gütlichen Uebereinkunft werden dessen sämmtliche Gläubiger auf den

14. November d. J., früh 9 Uhr

hieher mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie die Beweismittel über ihre Forderungen mit zur Stelle zu bringen haben, daß ferner auf die nichterscheinenden, zur Zeit unbekannten Gläubiger keine Rücksicht genommen, und von den nichterscheinenden bekannten Gläubigern angenommen werde, als wollten sie der Stimmenmehrheit beitreten. Thurn, den 12. October 1825.

Freiherrlich Horneck von Weinheimsches
Patrimonial-Gericht I. Classe.
Klostermeier.

In dem Consens- und Hypotheken-Vormerkbuch des unterfertigten Amts sind für den minderjährigen Christian Traugott Reis zu Wunsiedel auf den Grund einer Schuldverschreibung vom 28. November 1813 zweihundert Gulden, dann für die Margaretha Holzschuber zu Wunsiedel zwanzig Gulden auf das Wohnhaus des Maurers Johann Gottlieb Röthel zu Brand, eingetragen. Der gegenwärtige Besitzer des verpfändeten Hauses erkennt zwar die erste Schuld, worüber das Dokument verlohren gegangen, für richtig an, will aber von den weitern zwanzig Gulden nichts wissen. Es ergeht daher die Aufforderung: 1) an den unbekannten Innhaber des Documents über obige zweihundert Gulden, dasselbe binnen 6 Monaten und längstens bis zum

21. April 1826

dahier vorzulegen und sein Recht hieran nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß dasselbe für kraftlos erklärt werde; 2) an den Eigenthümer der Forderung von zwanzig Gulden, dieselbe gleichfalls bis zu diesem Termine anzumelden, oder zu gewärtigen, daß bei Errichtung des neuen Hypothekenbuches hierauf keine Rücksicht genommen werde. Wunsiedel, den 14. October 1825.

Adelich von Haubnersches Patrimonialgericht Brand.
Sieger.

Die dem Schmiedmeister Johann Hofer dahier zugehörigen Grundbesitzungen, bestehend: 1) in einem einstöckigen Wohnhause, Nr. 45 dahier, welches zur Hälfte gemauert, zur Hälfte von Holz aufgeschroten und mit Schindeln bedacht ist, eine Wohnstube, eine gewölbte Küche, eine Schmiede und Stallung auf zwei Stück Vieh enthält, nebst einer angebauten Kohlenschupfe und Holz-

Art. 47. Wenn beim Schießen Beschädigungen, auf welche Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1887 Anwendung findet, vorkommen, so ist der Schießstandsvorsteher verpflichtet, sofort nach Bekanntwerden des Vorfalles, spätestens aber binnen 24 Stunden, Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche sodann die weiteren Verfügungen treffen wird.

Art. 48. Die Schießstandsvorsteher sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Vorschriften, sowie die von der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnungen, soweit sie sich auf den Betrieb des Schießstandes beziehen, genau zu befolgen und dafür zu sorgen, daß dieselben auch von den Schützen befolgt werden. Sie haften für die Handlungen der Schützen selbst.

Art. 49. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Art. 50. Der Schießstandsvorsteher muß sich in den Besitz eines Exemplares dieser Vorschriften setzen und dasselbe in seinem Schießstande an einer leicht sichtbaren Stelle anschlagen.

Die Ortspolizeibehörde hat ihrerseits dafür zu sorgen, daß diese Vorschriften, sowie die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Schießständen, Gewehren und Munition vom 5. Juli 1887 (Amtsblatt Seite 241) in jedem Schießstande, welcher innerhalb ihres Bezirkes sich befindet, an einer leicht sichtbaren Stelle angeschlagen sind.

Art. 51. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten derselben werden die Vorschriften, betreffend die Errichtung von Schießständen, Gewehren und Munition vom 5. Juli 1887 (Amtsblatt Seite 241) außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 30. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident. Graf zu Stolberg.

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. Juli 1887 (Amtsblatt Seite 241) betreffend die Errichtung von Schießständen, Gewehren und Munition bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorschriften, betreffend die Errichtung von Schießständen, Gewehren und Munition vom 5. Juli 1887 (Amtsblatt Seite 241) außer Kraft gesetzt sind.

Potsdam, den 30. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident. Graf zu Stolberg.

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 245) betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen für die Tödtung und Körperverletzung von Menschen, sowie für die Beschädigung von Sachen, ist der Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, welcher die Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme der Bayerischen Eisenbahnen umfaßt, durch Beschluß vom 1. Januar 1888 für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1890 zu einem Eisenbahn-Verbande im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1887 erklärt worden.

Berlin, den 1. Januar 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Haftpflicht, welche durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 245) begründet werden, vom 1. Januar 1888.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 245) betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen für die Tödtung und Körperverletzung von Menschen, sowie für die Beschädigung von Sachen, ist der Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, welcher die Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme der Bayerischen Eisenbahnen umfaßt, durch Beschluß vom 1. Januar 1888 für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1890 zu einem Eisenbahn-Verbande im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1887 erklärt worden.

Berlin, den 1. Januar 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Boetticher.

image
not
available

Baireuth, den 25. October 1825.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Der Nachlaß der Rechnungs-Revisorin Ordnung wird den 8. November d. Js. und die folgenden Tage öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, an besagten Tagen im Sterbehauße (H. Nr. 193 in der Ziegelgasse) zu erscheinen, und den Hinschlag auf das Meistgebot gegen gleichbaare Bezahlung zu gewärtigen. Der Nachlaß selbst besteht in Betten, Kleidungsstücken, etwas Silber und Möbeln.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Riebel.

Zur Einnahme der am 30ten d. M. pro 18$\frac{2}{5}$ fälligen Steuern, wurde für den Steuerdistrict Baireuth Termin vom 5. bis 14. December d. Js. anberaumt, und zwar:

von Haus-Nummer	1	bis	109	Montag	den 5.,
" " "	110	"	220	Dienstag	" 6.,
" " "	221	"	368	Mittwoch	" 7.,
" " "	369	"	474	Donnerst.	" 8.,
" " "	475	"	590	Freitag	" 9.,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 12.,

von St. Georgen und Grünbaum,

Dienstag den 13.,

und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen,

Mittwoch den 14. December d. Js.,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 — 5 Uhr. Den Zahlungspflichtigen wird dies zur Darnachachtung hiermit eröffnet und dabei bemerkt, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben und ausserdem noch von jedem 4 kr. Vormerkungs-Gebühren, in Folge der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 92 erhoben werden müssen. Baireuth, den 1. November 1825.

Königlich Bayerisches Rentamt.
Ritter.

In der Concurssache des Bauern Johann Pfaffenberger von Mistelgau, vulgo Mittelhanns, ist das am 26ten curr. erlassene Präclusions- und Locations-Erkenntniß an der Gerichtstafel angeschlagen worden, welches zur Wissenschaft der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht wird. Baireuth, den 26. October 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Montag den 7ten l. M. Nachmittags 2 Uhr werden in dem Hauße Nr. 18 dahier, nächst dem Rathhauße 2 Stiegen hoch, die zum Nachlaß des verlebten Herrn Lieutenants Kainer gehörigen Effekten gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Baireuth, am 3. November 1825.

Die
Königliche Stadtkommandantschaft.
Kunst, Oberst.

König, Aktuar.

Am 5. Juni 1824 verstarb Elisabetha Magdalena verwittibt gewesene Metzgermeister Sommer, geborne Langheinrich zu Hof, ohne Testament. Zu deren gesetzlichen Erben gehörte unter andern deren leiblicher Bruder, Christoph Salomon Langheinrich, Metzger, von dessen Leben und Aufenthalte jedoch zur Zeit des Todes der gedachten Erblasserin nur so viel bekannt war, daß sich derselbe zuletzt in Scholkopp bei Lemberg, in Gallizien aufgehalten hat. Nachdem auf offiziellem Wege bei den Gerichten der liegenden Erbschaft bekannt geworden, daß der abwesende Christoph Salomon Langheinrich bereits am 5. August 1823 zu Schwarzow mit Tod abgegangen, gleichwohl unbekannt geblieben, ob nicht derselbe eheliche Kinder als solche gesetzliche Erben hinterlassen hat, welche seine Person bei diesem Anfalle der Sommerischen Erben repräsentiren; so werden hiermit die allenfallsig vorhandenen ehelichen Descendenten des mehrgedachten Christoph Salomon Langheinrich dergestalt öffentlich vorgeladen, innerhalb neun Monaten, und längstens in dem, den

31. Juli 1826, Vormittags 10 Uhr,

vor Königl. Landgericht Hof anstehenden Termine, zu erscheinen, und ihre allenfallsigen Ansprüche an dieser Sommerischen Erbschaft anzumelden, und sich nach Vorschrift diesseitiger Landesgesetze gehörig zu legitimiren. Wegen des Nichterscheinen, so wird die Warnung dahin gerichtet, und hiemit bekannt gemacht, daß die bisher als Erben bekannten Geschwister der verstorbenen Metzger-

Um den Schuldenstand des verlebten Bauers Adam Bärtlein zu Wimmelbach genau kennen zu lernen, und zum Zwecke des Versuches einer gütlichen Uebereinkunft werden dessen sämmtliche Gläubiger auf den

14. November d. J., früh 9 Uhr

hieher mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie die Beweismittel über ihre Forderungen mit zur Stelle zu bringen haben, daß ferner auf die nichterscheinenden, zur Zeit unbekannten Gläubiger keine Rücksicht genommen, und von den nichterscheinenden bekannten Gläubigern angenommen werde, als wollten sie der Stimmenmehrheit beitreten. Thurn, den 12. October 1825.

Freiherrlich Horneck von Weinheimsches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Klostermeier.

Gegen hypothekarische Schuldverschreibung vom 6. Mai 1816 schuldet der Webermeister Paulus Wilner zu Brand dem minderjährigen Johann Nicol Mathäi zu Brand ein mit 5 Procent verzinnsliches Capital von Zweihundert Gulden und verpfändete dagegen sein Wohnhaus Nr. 47 zu Brand nebst Zubehör. Da nun das Schuldocument abhanden gekommen ist, so wird der unbekannte Innhaber desselben vorgeladen, dasselbe binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

31. März 1826,

vor unterfertigtem Gerichte zu produziren oder zu gewärtigen, daß dasselbe für kraftlos erklärt werden wird. Wunsiedel, den 21. September 1825.

Adelich von Haubnersches Patrimonialgericht Brand.

Sieger.

Der Metzgergeselle Johann Wolfgang Schneider, einziger Sohn erster Ehe des vor mehreren Jahren verstorbenen Hofbesitzers Wolfgang Schneider zu Veitlahm, und gebohren den 4. Juli 1785, hat sich im Jahr 1808 nach Böhmen auf die Wanderschaft begeben, und ist bald darauf nach einem Schreiben von ihm von Therensienstadt aus unter das Oesterreichische Militair getreten, ohne daß er den Namen des Regiments, bei welchem er Dienste genommen, bezeichnet hätte. Seit dieser Zeit konnte weder von seinem Aufenthalte, noch von seinem Ableben Nachricht erhalten werden und selbst die im Jahr 1819 erfolgte öffentliche Vorladung des Verschollenen war vergebens. Auf den Antrag dessen nächsten Intestaterben wird daher gedachter Johann Wolfgang Schneider, oder auch die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, innerhalb 9 Monaten und zwar längstens in dem auf

den 6. März 1826

festgesetzten Termine entweder selbsten oder durch hinlängliche Bevollmächtigte schriftlich oder persönlich um so gewisser dahier sich zu melden, als ausserdem der gedachte Johann Wolfgang Schneider für todt wird erklärt, und dessen nicht unbedeutendes älterliches Erbe seinen nächsten sich legitimirenden Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird. Küps, im Obermaintkreise des Königreichs Bayern, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die dem Webermeister Johann Heinritz zu Zedtlitz bei Gefrees gehörigen Immobilien, nähmlich: das Söldengut Nr. 10 daselbst, nebst Zubehör, taxirt auf 371 fl. 10½ kr., und ein Gemeindetheil, bestehend in 2¼ Tagwerk Wiese und ¼ Tagwerk Feld, taxirt auf 115 fl. 30 kr., dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Bietungstermin wird daher auf den

17. November, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshause zu Zedtlitz anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht des Taxations-Protocolls in der Registratur freisteht, einzufinden und den Zuschlag an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 22. September 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz, v n.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende, dem Webermeister Andreas Walther zu Zedtlitz bei Gefrees gehörige walzende Grundstücke, als: 1½ Tagwerk Wiese, die sogenannte Gemeindewiese, ¼ Tagwerk Feld, in der obern Kolbenlohe, und ⅛ Tagwerk Wiese, in der untern Kolbenlohe, zusammen taxirt auf 103 fl.

Kaufliebhaber, welche sich über ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden mit der Eröffnung hiezu eingeladen, daß die Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden, die zu verkaufenden Realitäten aber vorläufig eingesehen werden können. Goldkronach, den 28. October 1825.

Der Stadtmagistrat.

Heischmann. Hartung.

Nicht Amtliche Artikel.

Davis und Gumpert empfehlen zur bevorstehenden Messe ihr vollständig assortirtes Schnitt- und Mode-Waarenlager, bestehend in einem schönen Sortiment färbiger und schwarzer Seidenzeuge, als: Gros de Naples, Satinturcs, Gros de Berlin, double Florence, Marceline, Façone, Ombré, Brillantine u. m. a. Einer Auswahl von wollenen Umschlagetüchern und Doppelshawls. Cattune in den neuesten Desseins. Extra feinen Englischen Merinos in allen Farben sowohl glatt als façionirt. Französischen Merinos ¾ und ⅝ breit, in allen Farben. Circassias und breiten Circassienne. Extra feinen Niederländer Doppel-Casimiren. Einer großen Auswahl glatter und wattirter Piqués. Vorzüglich schönen Piquédecken zu 6, 8 und 10 fl. das Stück. Battistmusseline in allen Breiten. Verhangsmusselinen, Mulls, Jaconets, Hercorts, gemusterte und gestickte weiße Zeuge, weiße Herrnhalsbinden zu ¾, ⅞ und ⅝ groß, sowohl glatt als façionirt. Ostindischen seidenen Sacktüchern. Fadenbattist. Englischen Strickgarn, vierdräthig, prima Sorte, in allen Nummern. Westen im neuesten Geschmack. Beinkleiderzeugen. Englisches Halbleinen zu Hemden und Ueberzügen zu 30 kr. die Elle. Futtercattunen in allen Farben. Leinen Ginghams. ¾ breiten Dimitys (Schnurbarchent) u. m. a. Auch haben sie eine Parthie Zittauer Garnleinwand, die Elle zu 26 kr. und im Stück zu 90 Ellen zu 36 fl. und roth carrirte Bettleinwand zu 21 kr. oder per Stück zu 60 Ellen zu 19 fl. Die reelste Behandlung versprechend bitten sie um zahlreichen Besuch Wir verkaufen im Adler, in Nr 2.

Gedächtniß-Predigt über das Ableben Sr. Königl. Majestät, des Höchstseeligen Allerdurchlauchtigsten Königs, Maximilian Joseph von Bayern, über den verordneten Text: Offenbarung Johannis, Kap. 14, Vers 13; gehalten von Dr. J. P. Starke, Königlichem Konsistorialrath, und reformirtem Pfarrer zu Baireuth.

(Zum Besten der Armen.)

Ist zu haben beim Färbermeister Hoffmann in der Ziegelgasse, und im Zeitungs-Comtoir. Das Exemplar für 9 kr.

1300 fl. rhl. sind zu jetzt kommende Martini im ganzen oder auch theilweise gegen annehmbare gerichtliche Versicherung zu verleihen. Wo? ist im Zeitungs-Comtoir zu erfahren.

Vom Königlichen Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein Subject gesucht, welches schon einige Jahre auf Rentämtern gearbeitet hat, hiemit dieses Faches kundig ist. Auch wird gefordert, daß dieses Subjekt eine leserliche Handschrift hat, und unverheiratheten Standes ist. Der Eintritt kann bis 1ten, längstens bis 15. Dezember geschehen. Bewerber mögen sich unter Angabe ihres Alters und übrigen Verhältnisse an den dortigen Rentbeamten Hofmann wenden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. October. Der Bürger und Zimmergeselle Wölfel im neuen Weg, mit Anna Catharina Geißler von Hutschdorf.

Geborne.

Den 24. October Ein außereheliches Kind weiblichen Geschlechts im neuen Weg.

— — Ein dergleichen daselbst.

Den 29. October. Der Sohn des Bürgers und Zieglermeisters Heckel vor dem Cottenbacher Thore.

Den 1. November. Die Tochter des Kaufmanns Samson Meyer Wilmersdörfer.

Den 2. November. Der Sohn des Bürgers und Nagelschmiedmeisters Lochner in den Mortzhöfen.

Gestorbene.

Den 30. October. Ein ausereheliches Kind weiblichen Geschlechts im neuen Weg, alt 6 Tage.

Den 1. November. Der Sohn des Kutschers Tippolt, alt 17 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 134. Baireuth, den 8. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 24. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche, welche hier von den untenbezeichneten Subjecten eingereicht werden, müssen alle auf dem verordnungsmäßigen Stempelbogen in duplo geschrieben seyn.

Die Districts-Schul-Inspectoren haben diese Verordnung in ihren Districten genau bekannt zu machen, damit keine Unterlassungen der Anwendung des Stempelpapiers vorkommen, welche nach der Anordnung des Gesetzes bestraft werden würden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Stempelabhibirung bei Gesuchen der Schullehrer, Verweser, Gehülfen und Präparanden betr. Deller.

Baireuth, den 30. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Hollfeld, im Landgerichte und Dekanate gleichen Namens, welche zur erzbischöflichen Bambergischen Diöcese gehört, und in 16 größern und kleinern Orten Dritthalbtausend Einwohner, zwei Filialkirchen und fünf Schulen enthält, ist dermalen erledigt.

Der Pfarrer hatte ehedem zwei Kapläne zur Aushülfe. Dermalen ist eine Kaplanei unbesetzt.

Das Einkommen kann nach Abzug der Lasten auf 900 bis 1000 fl. angenommen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Erledigung der Pfarrei Hollfeld betr. Deller.

Baireuth, den 31. October 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in dem diesjährigen Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 94 aufgenommenen Aufforderung vom 28. Juli l. J. ungeachtet, ist erst der kleinere Theil der Polizeibehörden mit den auf die Herstellung der Haupt-Rechnung der Brand-Versicherungs-Anstalt für $18\frac{2}{3}\frac{4}{5}$ sich beziehenden Materialien dahier eingekommen.

Da Rollen, welche vom Staate 3 Tage vor Sitzungsbeginn nicht zurückgenommen werden, laut §§ 102 und 103 der Strafprozeß-Ordnung, wenn sie Entscheidungswichtige Aktenstücke enthalten, mit 10 Mk. Ordnungsstrafe belegt werden können, ersuchen wir um Zurücksendung.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende der Strafkammer.

Dr. Schmidt.

Rollen-Empfänger

Adresse:

Die Kaiser Nelson Gesellschaft und Kapitän Lund Expedition.

Expedition Kapitän Lund. Die Kaiser Nelson Gesellschaft, welche unter Kapitän Lund's Führung eine Expedition nach Südafrika, welche die angeblichen Goldfunde Rhodesiens in ihren Grundlagen prüfen soll, ausgerüstet hat, ist in Kapstadt angekommen und hat sofort mit ihren Arbeiten begonnen.

Kapitän Lund hat sich, wie wir hören, mit seinen Begleitern sofort nach Ankunft in Kapstadt nach Rhodesien begeben, um seine Expedition dort fortzusetzen. Wie wir weiter hören, wird auch Kapitän Lund selbst, wie seine Begleiter, sich nicht scheuen, die Arbeiten in Rhodesien selbst zu leiten, und sich nicht nur auf Berichte verlassen, sondern selbst Untersuchungen anstellen. Wie wir weiter hören, ist Kapitän Lund mit seinen Begleitern bereits in Rhodesien angekommen und hat sofort mit seinen Arbeiten begonnen.

Die Kaiser Nelson Gesellschaft, welche unter Kapitän Lund's Führung eine Expedition nach Südafrika, welche die angeblichen Goldfunde Rhodesiens in ihren Grundlagen prüfen soll, ausgerüstet hat, ist in Kapstadt angekommen und hat sofort mit ihren Arbeiten begonnen.

Kapitän Lund hat sich, wie wir hören, mit seinen Begleitern sofort nach Ankunft in Kapstadt nach Rhodesien begeben, um seine Expedition dort fortzusetzen. Wie wir weiter hören, wird auch Kapitän Lund selbst, wie seine Begleiter, sich nicht scheuen, die Arbeiten in Rhodesien selbst zu leiten, und sich nicht nur auf Berichte verlassen, sondern selbst Untersuchungen anstellen. Wie wir weiter hören, ist Kapitän Lund mit seinen Begleitern bereits in Rhodesien angekommen und hat sofort mit seinen Arbeiten begonnen.

Die Kaiser Nelson Gesellschaft, welche unter Kapitän Lund's Führung eine Expedition nach Südafrika, welche die angeblichen Goldfunde Rhodesiens in ihren Grundlagen prüfen soll, ausgerüstet hat, ist in Kapstadt angekommen und hat sofort mit ihren Arbeiten begonnen.

Kapitän Lund hat sich, wie wir hören, mit seinen Begleitern sofort nach Ankunft in Kapstadt nach Rhodesien begeben, um seine Expedition dort fortzusetzen. Wie wir weiter hören, wird auch Kapitän Lund selbst, wie seine Begleiter, sich nicht scheuen, die Arbeiten in Rhodesien selbst zu leiten, und sich nicht nur auf Berichte verlassen, sondern selbst Untersuchungen anstellen. Wie wir weiter hören, ist Kapitän Lund mit seinen Begleitern bereits in Rhodesien angekommen und hat sofort mit seinen Arbeiten begonnen.

Uebrigens wurden in oben erwähntem Zirkulare vom 14. September 1821 sämmtliche Zivil-Untergerichte auch eigends darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn bei Berufungen in Zivilsachen die Partheien, oder eine derselben bei der Inrotulations-Tagsfahrt nicht erscheint, und nicht sonst die richtige Insinuation der Ladung zu jenem Termine aus den Acten selbst erhellet, solche rücksichtlich jedes Nichterschienenen durch ein beizulegendes Rezepisse oder doch durch einen beizufügenden gehörigen Extract aus dem Botenbuche eigends verlässigt werden müsse; da indessen hierauf ebenfalls öfters nicht geachtet wird, so wird auch hieran unter obiger Drohung erinnert. Nicht minder aber wird in allen übrigen Puncten, welche in mehrberegtem Zirkulare ausgehoben sind, die Befolgung der hierbei allegirten gesetzlichen Vorschriften neuerlich eingeschärft. Bamberg, den 21. October 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Baireuth, den 25. October 1825.

Von dem

Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgericht Baireuth.

Der Nachlaß der Rechnungs-Revisorin Ordnung wird den 8. November d. Js. und die folgenden Tage öffentlich verkauft werden. Zahlungsfähige Kaufslustige werden eingeladen, an besagten Tagen im Sterbehauße (H. Nr. 193 in der Ziegelgasse) zu erscheinen, und den Hinschlag auf das Meistgebot gegen gleichbaare Bezahlung zu gewärtigen. Der Nachlaß selbst besteht in Betten, Kleidungsstücken, etwas Silber und Möbeln.

Der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Riedel.

Zur Einnahme der am 30ten d. M. pro 18$\frac{2}{3}$ fälligen Steuern, wurde für den Steuerdistrict Baireuth Termin vom 5. bis 14. December d. Js. anberaumt, und zwar:

von Haus-Nummer	1	bis	109	Montag	den 5.,
" "	110	"	220	Dienstag	" 6.,
" "	221	"	368	Mittwoch	" 7.,
" "	369	"	474	Donnerst.	" 8.,
" "	475	"	590	Freitag	" 9.,

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 12.,

von Sct. Georgen und Grünbaum,

Dienstag den 13.,

und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,

Mittwoch den 14. December d. Js.,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 — 5 Uhr. Den Zahlungspflichtigen wird dies zur Darnachachtung hiermit eröffnet und dabei bemerkt, da die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtige. haben und ausserdem noch von jedem 4 kr. Vormerkungs. Gebühren, in Folge der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 92 erhoben werden müssen. Baireuth, den 1. November 1825.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Ritter.

Auf den Antrag des Müllermeisters Fischer zu Naila wird das den Erben des vermißten Soldaten und Büttnergesellen Christian Heinrich Rex Karst daselbst zugehörige und in $\frac{1}{4}$ Jauchert und 20 □Ruthen bestehende Stück Feld, unweit des Spital-Waldes liegend, und von einem Zinnsguth herrührend, taxirt auf 90 fl. in Kraft der Hülfsvollstreckung hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

29. November curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 21. September 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Nürnberger,

Zur Tilgung mehrerer Schulden wird das Wohnhaus des Joseph Weißenberger dahier, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. — Dieses ist nach dem vorliegenden Zeugnisse des Königlichen Rentamts freieigen, gibt 30 kr. Haussteuer in simplo, besitzt das jedoch noch der Liquidation unterworfene Forstrecht, zu

Kaiserl. Patentamt zur Beschaffung von Gutachten in Patentsachen.

Berlin, den 1. Dezember 1. J.

Der Präsident des Kaiserlichen Patentamts. Delbrück.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Kaiserlichen Werft in Kiautschou.

Nachdem der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung die Errichtung einer Kaiserlichen Werft in Kiautschou genehmigt hat, wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Der Reichskanzler. Graf von Bülow.

Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neue Reichsbanknoten zu 50 Mark, 100 Mark, 500 Mark, 1000 Mark und 5000 Mark ausgegeben werden.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Reichsbank-Direktorium. Koch. Conrad.

Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neue Reichsbanknoten zu 50 Mark, 100 Mark, 500 Mark, 1000 Mark und 5000 Mark ausgegeben werden.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Reichsbank-Direktorium. Koch. Conrad.

Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neue Reichsbanknoten zu 50 Mark, 100 Mark, 500 Mark, 1000 Mark und 5000 Mark ausgegeben werden.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Reichsbank-Direktorium. Koch. Conrad.

Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neue Reichsbanknoten zu 50 Mark, 100 Mark, 500 Mark, 1000 Mark und 5000 Mark ausgegeben werden.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Reichsbank-Direktorium. Koch. Conrad.

Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neue Reichsbanknoten zu 50 Mark, 100 Mark, 500 Mark, 1000 Mark und 5000 Mark ausgegeben werden.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Reichsbank-Direktorium. Koch. Conrad.

Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neue Reichsbanknoten zu 50 Mark, 100 Mark, 500 Mark, 1000 Mark und 5000 Mark ausgegeben werden.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Reichsbank-Direktorium. Koch. Conrad.

Bekanntmachung, betr. die Ausgabe neuer Reichsbanknoten.

Auf Grund des § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß neue Reichsbanknoten zu 50 Mark, 100 Mark, 500 Mark, 1000 Mark und 5000 Mark ausgegeben werden.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Reichsbank-Direktorium. Koch. Conrad.

wird in allen übrigen Puncten, welche in mehrberegtem Zirkulare ausgehoben sind, die Befolgung der hierbei allegirten gesetzlichen Vorschriften neuerlich eingeschärft. Bamberg, den 21. October 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Aus einem Hauße zu Sct. Georgen wurden in der Nacht vom 4. auf den 5. November l. Js. folgende Gegenstände entwendet:

1) 2 Dutzend zinnerne Teller, gezeichnet mit den Buchstaben C. R. und B. R.,
2) 1 Dutzend zinnerne Löffel,
3) 1 Dutzend gemödelte Handtücher,
4) 1 Dutzend dergleichen Tischtücher,
5) 1 blau und weißgegitterter Ueberzug,
6) 1 roth-, blau- und weißer dergleichen,
7) 1 roth- und weißgegitterter dergleichen,
8) 1 Stück blaugestreifter Einschlag zu 38 Ellen,
9) 2 gemödelte Tischtücher,
10) 1 blaues Betttuch,
11) 2 schon gebrauchte blaugestreifte Ueberzüge,
12) 1 schwarztaffente Schürtze, mit Spitzen besetzt,
13) 1 weißgeblumte Schürtze,
14) 1 weiß eingenähte Haube, mit zwei weisen seidenen Bändern.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt. Baireuth, am 5. November 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 5. September 1825.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Baireuth

setzt hiermit auf krediterschaftlichen Antrag das dem quiescirten Königl. Landrichter Schilling gehörige, vor dem hiesigen Friedrichsthore gelegene Mulzhaus nebst dazu gehöriger, eine Stube, Hauskammer und Küche enthaltenden eingädigen Mulzerswohnung und zwei Schupfen, am

30. Mai 1826 Vormittags 9 Uhr

durch den Commissair, Protocollisten Nürnberger anderweit dem öffentlichen Verkaufe aus, und ladet Kaufslustige hiezu mit der Bemerkung, daß die Schätzungs-Protocolle, nach welchen der Werth der erwähnten Realität 5000 fl. bis 5100 fl. beträgt, in dieseitiger Registratur eingesehen werden können, und Strich und Zuschlag nach Vorschrift der Novelle 286 de 24. December 1781, zu Cap. 18. §. 7 der Bayerischen Gerichts-Ordnung erfolgen sollen.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Zur Einnahme der am 30ten d. M. pro $18\frac{2}{12}$ fälligen Steuern, wurde für den Steuerdistrict Baireuth Termin vom 5. bis 14. December d. Js. anberaumt, und zwar:

von Haus-Nummer	1	bis	109	Montag	den	5.,
" "	110	"	220	Dienstag	"	6.,
" "	221	"	368	Mittwoch	"	7.,
" "	369	"	474	Donnerst.	"	8.,
" "	475	"	590	Freitag	"	9.

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 12.,

von Sct. Georgen und Grünbaum,

Dienstag den 13.,

und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,

Mittwoch den 14. December d. Js.,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 — 5 Uhr. Den Zahlungspflichtigen wird dies zur Darnachachtung hiermit eröffnet und dabei bemerkt, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben und ausserdem noch von jedem 4 kr. Vormerkungs-Gebühren, in Folge der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 92 erhoben werden müssen. Baireuth, den 1. November 1825.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Ritter.

Die Ehefrau des Kaufmanns Stiechert jun. da-

Mark, 4 Kreuzer), und zwar Sonntag 6 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 7 um 8 Uhr Abends; Sonntag 6 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 8 um 10 Uhr Abends; Montag 7 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 9 um 8 Uhr Abends; Montag 7 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 10 um 10 Uhr Abends; Dienstag 8 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 11 um 8 Uhr Abends; Dienstag 8 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 12 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 9 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 12 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 9 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 13 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 10 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 13 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 10 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 14 um 10 Uhr Abends; Freitag 11 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 14 um 8 Uhr Abends; Freitag 11 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 15 um 10 Uhr Abends; Samstag 12 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 15 um 8 Uhr Abends; Samstag 12 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 16 um 10 Uhr Abends; Sonntag 13 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 16 um 8 Uhr Abends; Sonntag 13 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 17 um 10 Uhr Abends; Montag 14 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 17 um 8 Uhr Abends; Montag 14 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 18 um 10 Uhr Abends; Dienstag 15 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 18 um 8 Uhr Abends; Dienstag 15 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 19 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 16 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 19 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 16 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 20 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 17 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 20 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 17 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 21 um 10 Uhr Abends; Freitag 18 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 21 um 8 Uhr Abends; Freitag 18 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 22 um 10 Uhr Abends; Samstag 19 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 22 um 8 Uhr Abends; Samstag 19 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 23 um 10 Uhr Abends; Sonntag 20 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 23 um 8 Uhr Abends; Sonntag 20 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 24 um 10 Uhr Abends; Montag 21 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 24 um 8 Uhr Abends; Montag 21 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 25 um 10 Uhr Abends; Dienstag 22 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 25 um 8 Uhr Abends; Dienstag 22 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 26 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 23 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 26 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 23 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 27 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 24 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 27 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 24 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 28 um 10 Uhr Abends; Freitag 25 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 28 um 8 Uhr Abends; Freitag 25 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 29 um 10 Uhr Abends; Samstag 26 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 29 um 8 Uhr Abends; Samstag 26 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 30 um 10 Uhr Abends; Sonntag 27 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 30 um 8 Uhr Abends; Sonntag 27 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 31 um 10 Uhr Abends; Montag 28 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 31 um 8 Uhr Abends; Montag 28 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 1 um 10 Uhr Abends; Dienstag 29 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 1 um 8 Uhr Abends; Dienstag 29 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 2 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 30 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 2 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 30 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 3 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 31 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 3 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 31 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 4 um 10 Uhr Abends; Freitag 1 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 4 um 8 Uhr Abends; Freitag 1 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 5 um 10 Uhr Abends; Samstag 2 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 5 um 8 Uhr Abends; Samstag 2 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 6 um 10 Uhr Abends; Sonntag 3 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 6 um 8 Uhr Abends; Sonntag 3 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 7 um 10 Uhr Abends; Montag 4 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 7 um 8 Uhr Abends; Montag 4 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 8 um 10 Uhr Abends; Dienstag 5 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 8 um 8 Uhr Abends; Dienstag 5 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 9 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 6 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 9 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 6 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 10 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 7 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 10 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 7 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 11 um 10 Uhr Abends; Freitag 8 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 11 um 8 Uhr Abends; Freitag 8 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 12 um 10 Uhr Abends; Samstag 9 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 12 um 8 Uhr Abends; Samstag 9 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 13 um 10 Uhr Abends; Sonntag 10 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 13 um 8 Uhr Abends; Sonntag 10 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 14 um 10 Uhr Abends; Montag 11 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 14 um 8 Uhr Abends; Montag 11 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 15 um 10 Uhr Abends; Dienstag 12 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 15 um 8 Uhr Abends; Dienstag 12 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 16 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 13 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 16 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 13 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 17 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 14 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 17 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 14 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 18 um 10 Uhr Abends; Freitag 15 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 18 um 8 Uhr Abends; Freitag 15 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 19 um 10 Uhr Abends; Samstag 16 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 19 um 8 Uhr Abends; Samstag 16 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 20 um 10 Uhr Abends; Sonntag 17 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 20 um 8 Uhr Abends; Sonntag 17 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 21 um 10 Uhr Abends; Montag 18 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 21 um 8 Uhr Abends; Montag 18 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 22 um 10 Uhr Abends; Dienstag 19 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 22 um 8 Uhr Abends; Dienstag 19 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 23 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 20 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 23 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 20 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 24 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 21 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 24 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 21 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 25 um 10 Uhr Abends; Freitag 22 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 25 um 8 Uhr Abends; Freitag 22 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 26 um 10 Uhr Abends; Samstag 23 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 26 um 8 Uhr Abends; Samstag 23 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 27 um 10 Uhr Abends; Sonntag 24 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 27 um 8 Uhr Abends; Sonntag 24 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 28 um 10 Uhr Abends; Montag 25 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 28 um 8 Uhr Abends; Montag 25 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 29 um 10 Uhr Abends; Dienstag 26 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 29 um 8 Uhr Abends; Dienstag 26 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 30 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 27 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 30 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 27 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 31 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 28 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 31 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 28 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 1 um 10 Uhr Abends; Freitag 29 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 1 um 8 Uhr Abends; Freitag 29 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 2 um 10 Uhr Abends; Samstag 30 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 2 um 8 Uhr Abends; Samstag 30 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 3 um 10 Uhr Abends; Sonntag 31 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 3 um 8 Uhr Abends; Sonntag 31 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 4 um 10 Uhr Abends; Montag 1 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 4 um 8 Uhr Abends; Montag 1 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 5 um 10 Uhr Abends; Dienstag 2 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 5 um 8 Uhr Abends; Dienstag 2 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 6 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 3 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 6 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 3 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 7 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 4 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 7 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 4 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 8 um 10 Uhr Abends; Freitag 5 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 8 um 8 Uhr Abends; Freitag 5 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 9 um 10 Uhr Abends; Samstag 6 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 9 um 8 Uhr Abends; Samstag 6 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 10 um 10 Uhr Abends; Sonntag 7 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 10 um 8 Uhr Abends; Sonntag 7 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 11 um 10 Uhr Abends; Montag 8 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 11 um 8 Uhr Abends; Montag 8 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 12 um 10 Uhr Abends; Dienstag 9 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 12 um 8 Uhr Abends; Dienstag 9 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 13 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 10 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 13 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 10 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 14 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 11 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 14 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 11 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 15 um 10 Uhr Abends; Freitag 12 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 15 um 8 Uhr Abends; Freitag 12 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 16 um 10 Uhr Abends; Samstag 13 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 16 um 8 Uhr Abends; Samstag 13 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 17 um 10 Uhr Abends; Sonntag 14 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 17 um 8 Uhr Abends; Sonntag 14 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 18 um 10 Uhr Abends; Montag 15 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 18 um 8 Uhr Abends; Montag 15 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 19 um 10 Uhr Abends; Dienstag 16 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 19 um 8 Uhr Abends; Dienstag 16 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 20 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 17 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 20 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 17 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 21 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 18 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 21 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 18 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 22 um 10 Uhr Abends; Freitag 19 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 22 um 8 Uhr Abends; Freitag 19 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 23 um 10 Uhr Abends; Samstag 20 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 23 um 8 Uhr Abends; Samstag 20 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 24 um 10 Uhr Abends; Sonntag 21 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 24 um 8 Uhr Abends; Sonntag 21 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 25 um 10 Uhr Abends; Montag 22 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 25 um 8 Uhr Abends; Montag 22 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 26 um 10 Uhr Abends; Dienstag 23 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 26 um 8 Uhr Abends; Dienstag 23 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 27 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 24 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 27 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 24 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 28 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 25 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 28 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 25 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 29 um 10 Uhr Abends; Freitag 26 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 29 um 8 Uhr Abends; Freitag 26 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 30 um 10 Uhr Abends; Samstag 27 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 30 um 8 Uhr Abends; Samstag 27 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 31 um 10 Uhr Abends; Sonntag 28 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 31 um 8 Uhr Abends; Sonntag 28 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 1 um 10 Uhr Abends; Montag 29 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 1 um 8 Uhr Abends; Montag 29 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 2 um 10 Uhr Abends; Dienstag 30 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 2 um 8 Uhr Abends; Dienstag 30 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 3 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 31 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 3 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 31 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 4 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 1 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 4 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 1 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 5 um 10 Uhr Abends; Freitag 2 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 5 um 8 Uhr Abends; Freitag 2 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 6 um 10 Uhr Abends; Samstag 3 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 6 um 8 Uhr Abends; Samstag 3 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 7 um 10 Uhr Abends; Sonntag 4 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 7 um 8 Uhr Abends; Sonntag 4 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 8 um 10 Uhr Abends; Montag 5 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 8 um 8 Uhr Abends; Montag 5 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 9 um 10 Uhr Abends; Dienstag 6 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 9 um 8 Uhr Abends; Dienstag 6 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 10 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 7 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 10 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 7 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 11 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 8 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 11 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 8 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 12 um 10 Uhr Abends; Freitag 9 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 12 um 8 Uhr Abends; Freitag 9 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 13 um 10 Uhr Abends; Samstag 10 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 13 um 8 Uhr Abends; Samstag 10 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 14 um 10 Uhr Abends; Sonntag 11 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 14 um 8 Uhr Abends; Sonntag 11 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 15 um 10 Uhr Abends; Montag 12 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 15 um 8 Uhr Abends; Montag 12 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 16 um 10 Uhr Abends; Dienstag 13 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 16 um 8 Uhr Abends; Dienstag 13 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 17 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 14 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 17 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 14 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 18 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 15 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 18 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 15 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 19 um 10 Uhr Abends; Freitag 16 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 19 um 8 Uhr Abends; Freitag 16 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 20 um 10 Uhr Abends; Samstag 17 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 20 um 8 Uhr Abends; Samstag 17 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 21 um 10 Uhr Abends; Sonntag 18 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 21 um 8 Uhr Abends; Sonntag 18 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 22 um 10 Uhr Abends; Montag 19 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 22 um 8 Uhr Abends; Montag 19 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 23 um 10 Uhr Abends; Dienstag 20 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 23 um 8 Uhr Abends; Dienstag 20 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 24 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 21 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 24 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 21 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 25 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 22 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 25 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 22 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 26 um 10 Uhr Abends; Freitag 23 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 26 um 8 Uhr Abends; Freitag 23 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 27 um 10 Uhr Abends; Samstag 24 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 27 um 8 Uhr Abends; Samstag 24 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 28 um 10 Uhr Abends; Sonntag 25 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 28 um 8 Uhr Abends; Sonntag 25 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 29 um 10 Uhr Abends; Montag 26 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 29 um 8 Uhr Abends; Montag 26 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 30 um 10 Uhr Abends; Dienstag 27 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 30 um 8 Uhr Abends; Dienstag 27 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 31 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 28 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 31 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 28 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 1 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 29 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 1 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 29 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 2 um 10 Uhr Abends; Freitag 30 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 2 um 8 Uhr Abends; Freitag 30 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 3 um 10 Uhr Abends; Samstag 31 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 3 um 8 Uhr Abends; Samstag 31 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 4 um 10 Uhr Abends; Sonntag 1 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 4 um 8 Uhr Abends; Sonntag 1 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 5 um 10 Uhr Abends; Montag 2 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 5 um 8 Uhr Abends; Montag 2 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 6 um 10 Uhr Abends; Dienstag 3 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 6 um 8 Uhr Abends; Dienstag 3 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 7 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 4 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 7 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 4 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 8 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 5 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 8 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 5 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 9 um 10 Uhr Abends; Freitag 6 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 9 um 8 Uhr Abends; Freitag 6 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 10 um 10 Uhr Abends; Samstag 7 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 10 um 8 Uhr Abends; Samstag 7 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 11 um 10 Uhr Abends; Sonntag 8 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 11 um 8 Uhr Abends; Sonntag 8 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 12 um 10 Uhr Abends; Montag 9 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 12 um 8 Uhr Abends; Montag 9 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 13 um 10 Uhr Abends; Dienstag 10 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 13 um 8 Uhr Abends; Dienstag 10 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 14 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 11 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 14 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 11 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 15 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 12 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 15 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 12 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 16 um 10 Uhr Abends; Freitag 13 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 16 um 8 Uhr Abends; Freitag 13 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 17 um 10 Uhr Abends; Samstag 14 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 17 um 8 Uhr Abends; Samstag 14 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 18 um 10 Uhr Abends; Sonntag 15 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 18 um 8 Uhr Abends; Sonntag 15 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 19 um 10 Uhr Abends; Montag 16 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 19 um 8 Uhr Abends; Montag 16 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 20 um 10 Uhr Abends; Dienstag 17 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 20 um 8 Uhr Abends; Dienstag 17 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 21 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 18 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 21 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 18 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 22 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 19 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 22 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 19 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 23 um 10 Uhr Abends; Freitag 20 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 23 um 8 Uhr Abends; Freitag 20 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 24 um 10 Uhr Abends; Samstag 21 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 24 um 8 Uhr Abends; Samstag 21 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 25 um 10 Uhr Abends; Sonntag 22 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 25 um 8 Uhr Abends; Sonntag 22 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 26 um 10 Uhr Abends; Montag 23 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 26 um 8 Uhr Abends; Montag 23 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 27 um 10 Uhr Abends; Dienstag 24 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 27 um 8 Uhr Abends; Dienstag 24 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 28 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 25 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 28 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 25 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 29 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 26 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 29 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 26 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 30 um 10 Uhr Abends; Freitag 27 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 30 um 8 Uhr Abends; Freitag 27 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 31 um 10 Uhr Abends; Samstag 28 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 31 um 8 Uhr Abends; Samstag 28 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 1 um 10 Uhr Abends; Sonntag 29 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 1 um 8 Uhr Abends; Sonntag 29 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 2 um 10 Uhr Abends; Montag 30 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 2 um 8 Uhr Abends; Montag 30 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 3 um 10 Uhr Abends; Dienstag 31 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 3 um 8 Uhr Abends; Dienstag 31 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 4 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 1 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 4 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 1 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 5 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 2 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 5 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 2 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 6 um 10 Uhr Abends; Freitag 3 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 6 um 8 Uhr Abends; Freitag 3 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 7 um 10 Uhr Abends; Samstag 4 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 7 um 8 Uhr Abends; Samstag 4 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 8 um 10 Uhr Abends; Sonntag 5 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 8 um 8 Uhr Abends; Sonntag 5 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 9 um 10 Uhr Abends; Montag 6 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Donnerstag 9 um 8 Uhr Abends; Montag 6 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 10 um 10 Uhr Abends; Dienstag 7 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Freitag 10 um 8 Uhr Abends; Dienstag 7 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 11 um 10 Uhr Abends; Mittwoch 8 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Samstag 11 um 8 Uhr Abends; Mittwoch 8 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 12 um 10 Uhr Abends; Donnerstag 9 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Sonntag 12 um 8 Uhr Abends; Donnerstag 9 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 13 um 10 Uhr Abends; Freitag 10 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Montag 13 um 8 Uhr Abends; Freitag 10 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 14 um 10 Uhr Abends; Samstag 11 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Dienstag 14 um 8 Uhr Abends; Samstag 11 um 10 Uhr Abends Abfahrt, Ank. Mittwoch 15 um 10 Uhr Abends; Sonntag 12 um 8 Uhr Abends Abfahrt, Ank.

Um den Schuldenstand des verlebten Bauers Adam Bärtlein zu Wimmelbach genau kennen zu lernen, und zum Zwecke des Versuches einer gütlichen Uebereinkunft werden dessen sämmtliche Gläubiger auf den

14. November d. J., früh 9 Uhr

hieher mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie die Beweismittel über ihre Forderungen mit zur Stelle zu bringen haben, daß ferner auf die nichterscheinenden, zur Zeit unbekannten Gläubiger keine Rücksicht genommen, und von den nichterscheinenden bekannten Gläubigern angenommen werde, als wollten sie der Stimmenmehrheit beitreten. Thurn, den 12. October 1825.

Freiherrlich Horneck von Weinheimsches Patrimonial-Gericht I. Classe.

Klostermeier.

Gegen hypothekarische Schuldverschreibung vom 6. Mai 1816 schuldet der Webermeister Paulus Wilner zu Brand dem minderjährigen Johann Nicol Mathäi zu Brand ein mit 5 Procent verzinnsliches Capital von Zweihundert Gulden und verpfändete dagegen sein Wohnhaus Nr. 47 zu Brand nebst Zubehör. Da nun das Schuldocument abhanden gekommen ist, so wird der unbekannte Innhaber desselben vorgeladen, dasselbe binnen 6 Monaten und zwar längstens bis zum

31. März 1826,

vor unterfertigtem Gerichte zu produziren oder zu gewärtigen, daß dasselbe für kraftlos erklärt werden wird. Wunsiedel, den 21. September 1825.

Adelich von Haubnersches Patrimonialgericht Brand.

Sieger.

Der Metzgergeselle Johann Wolfgang Schneider, einziger Sohn erster Ehe des vor mehreren Jahren verstorbenen Hofbesitzers Wolfgang Schneider zu Veitlahm, und gebohren den 4. Juli 1785, hat sich im Jahr 1808 nach Böhmen auf die Wanderschaft begeben, und ist bald darauf nach einem Schreiben von ihm von Therensienstadt aus unter das Oesterreichische Militair getreten, ohne daß er den Namen des Regiments, bei welchem er Dienste genommen, bezeichnet hätte. Seit dieser Zeit konnte weder von seinem Aufenthalte, noch von seinem Ableben Nachricht erhalten werden und selbst die im Jahr 1819 erfolgte öffentliche Vorladung des Verschollenen war vergebens. Auf den Antrag dessen nächsten Intestaterben wird daher gedachter Johann Wolfgang Schneider, oder auch die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, innerhalb 9 Monaten und zwar längstens in dem auf

den 6. März 1826

festgesetzten Termine entweder selbsten oder durch hinlängliche Bevollmächtigte schriftlich oder persönlich um so gewisser dahier sich zu melden, als ausserdem der gedachte Johann Wolfgang Schneider für todt wird erklärt, und dessen nicht unbedeutendes älterliches Erbe seinen nächsten sich legitimirenden Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird. Küps, im Obermaintkreise des Königreichs Bayern, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen die dem Webermeister Johann Heinritz zu Zedtlitz bei Gefrees gehörigen Immobilien, nähmlich: das Söldengut Nr. 10 daselbst, nebst Zubehör, taxirt auf 371 fl. 10½ kr., und ein Gemeindetheil, bestehend in 2¼ Tagwerk Wiese und ¼ Tagwerk Feld, taxirt auf 115 fl. 30 kr., dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgesetzt werden. Bietungstermin wird daher auf den

17. November, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshause zu Zedtlitz anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht des Taxations-Protocolls in der Registratur freisteht, einzufinden und den Zuschlag an die Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen haben. Schwarzenbach an der Saale, am 22. September 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz, v n.

In Kraft der Hülfsvollstreckung sollen nachstehende, dem Webermeister Andreas Walther zu Zedtlitz bei Gefrees gehörige walzende Grundstücke, als: 1½ Tagwerk Wiese, die sogenannte Gemeindewiese, ¼ Tagwerk Feld, in der obern Kolbenlohe, und ⅛ Tagwerk Wiese, in der untern Kolbenlohe, zusammen taxirt auf 103 fl.

39 kr. rhl. öffentlich versteigert werden. Bietungstermin steht auf den

17. November, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshauße zu Zedtlitz an, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht der Taxationsverhandlung in der Registratur freisteht, einzufinden haben. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt mit Vorbehalt der Ratification der Interessenten, nach Vorschrift der Executionsordnung.

Schwarzenbach an der Saale, am 11. August 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz, v. n.

Nicht Amtliche Artikel.

Zwei Trauer-Reden bei der Todesfeier Sr. Majestät des höchstseligen Königes Maximilian Joseph von Bayern, gehalten vom Pfarrer Reuter, sind, zum Besten armer Schulkinder, für 9 kr. zu haben in Baireuth bei Herrn Magistratsrath Birner, in der Graulschen Buchhandlung und bei der Frau Wittwe Senfft am obern Thor, und zu St. Georgen bei dem Herrn Kantor Neupert.

Von dem Nachlaß des Pfarrers Schilling zu Gefees, werden am Donnerstag den 17. November und die folgenden Tage, mehrere Effecten, als: einiges Silber, Zinn, Messing und Eisenwaaren, Gläser, Porcellain, Meubels und sonstiges Schreiner- und Hausgeräthe, dann Leinenzeuch, Betten, Kupferstiche und Gemälde, eine vollständige Electrisirmaschine und dgl., ferner 1 paar fette Ochsen, 4 Kühe, 2 Kälber, 7 Stück Schaafe, Wagenfahrt mit einem schönen Korbschlitten, Oeconomie- und Feldgeräthe, im Pfarrhause zu Gefees an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, ohne welche nichts abgegeben wird, öffentlich verkauft.

J. Kolb aus Bamberg, bezieht zum erstenmale die bevorstehende hiesige Messe und empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum mit einem auf das Beste assortirten Waarenlager. In Bijouterien von 14 und 18karätigem Golde, als: Repetier- und Damen-Uhren, Uhrhacken und Uhrketten, Walzen, Petschaften, Ohr- und Fingerringe, Vorsteknadeln, Medaillons und Kreuze von neuestem Geschmack. In Galanterien, als: Bronce- und lackirte Leuchter, Schreibzeuge, Nécessaires, Nachtlampen von Kristall, Taschen, Körbchen, Kästchen mit Ansichten, Tulpen-, Sac Semprises, Paniers Artichoc, und Paniers à Coulisse, Gürteln und Bracelets von Haar-, Stahl- und Golddrath, Fächer à la joco, ganz feine Stahlschließen und Ketten, Damen-Petschaften, allerfeinste Bronce-Colliers, glatt und gewundene, Bronce-Schnallen à feuillage, ganz feine Hosenträger, Handschuhe und Brieftaschen, Notiz-Bücher, diverse feine Gegenstände von Berliner Eisenguß, feine Kristall-Gläser mit und ohne Deckel, Pariser Porcellain, Dejeuner, Bouillon-Taschen, à Paysage und Nachtlampen detto, Blumen-Vasen, und alle mögliche in dieses Fach einschlagende Artikel. Reelle Bedienung und billige Preise versprechend, bittet er um geneigten zahlreichen Besuch. Sein Logis ist bei der Wittwe Horn, neben dem Rathhauße Nr. 20.

Carl Dörfel, Tuchfabrikant aus Kirchberg, bei Zwickau bezieht künftigen Martini-Markt zum erstenmal und verspricht reelle Bedienung nebst billigen Preißen. Seine Bude ist bei Herrn Rauh, am Markt, Nr. 81 am Eingange des Haußes.

Punsch-Essenz von vorzüglicher Güte, die Bouteille à 2 fl., ist zu haben bei

A. B. Todtschinder, Wittib.

1000 fl. Pupillen-Gelder sind gegen vorschriftsmäßige Sicherheit im hiesigen Stadt- oder Landgerichts-Bezirk zu verleihen. Das Nähere ist bei dem Königl. Rechnungs-Revisor Wolf zu erfahren.

Zwei Zimmer mit Meubeln sind in der Friedrichsstrasse Nr. 339 zu vermiethen, und stündlich zu beziehen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. November 1825.

Staats-Papiere.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4% mit Coup.	94	
ditto à 5% " " .	102	
Land-Anlehen à 5% . . .	102¼	
Lott. Loose A—D à 4% .		
ditto E—M à 4% . . .	102⅞	
ditto " " 2 mt. . . .		
ditto unverzinsliche à fl. 10.		96½
ditto ditto à fl. 25.		96¼
ditto ditto à fl. 100.	99	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 135. Baireuth, den 11. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß an verschiedenen Orten im Königreiche ohne allerhöchste Bewilligung Abdrücke von Gesetzen und allerhöchsten Verordnungen erscheinen. Da nun dergleichen Unternehmungen ohne allerhöchste spezielle Erlaubniß nicht zu gestatten sind; so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises hierauf aufmerksam gemacht, und zur strengen Wachsamkeit gegen das unberechtigte Abdrucken und Debitiren von Gesetzen und Verordnungen aufmerksam gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Obermainkreises.

Den Abdruck der Königl. Gesetze betr. Deller.

Baireuth, den 4. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Bekanntmachung vom 24. März 1821 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 39), wornach diejenigen, welche eine Dispensation vom kirchlichen Aufgebote nachsuchen wollen, sich nicht unmittelbar an die unterzeichnete Königliche Stelle, sondern an ihre Polizei-Behörde zu wenden haben, welche alsdann hieher berichten muß, vielfältig entgegen gehandelt wird; so wird jene Bekanntmachung andurch erneuert.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote der Protestanten betr. Deller.

Baireuth, den 1. November 1825.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erachtet bei den durch das Gesetz vom 11. September l. Js.

cfr. Gesetzblatt, Stück XVII.

in den ältern Stempel-Verordnungen eingetretenen Abänderungen für nothwendig, auf die mancherlei gestellten Anfragen, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung zu bringen.

I.

Durch das neue Stempel-Gesetz vom 11. September l. Js., sind die im Stempel-Wesen erlassenen frühern Verordnungen, und insbesondere das Stempel-Edict vom 18. December 1812,

Regierungs-Blatt vom Jahr 1813, pag. 65 — 92

nicht aufgehoben, und haben daher, wie sich von selbst verstehet, in allen jenen Fällen noch gesetzliche Kraft, wo das neue Gesetz nicht abändernde Bestimmungen enthält.

II.

Da mit Gewißheit angenommen werden kann, daß die seit dem 11. September l. J. erlassenen Stempel-Verordnungen nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind, so wird deren genaueste Befolgung für die Zukunft um so zuverlässiger erwartet, als in jedem Kontraventions-Falle die im Gesetze vom 11. September l. J anbefohlne Einschreitung und Bestrafung ohne weitere Nachsicht verfügt werden wird.

III.

Da bisher häufig die Erfahrung gemacht wurde, daß nicht nur Privat-Personen zu ihren Vorstellungen, sondern auch Behörden zu ihren Berichten und Amts-Verhandlungen in Privat- oder Partheisachen gegen die bestehenden Vorschriften entweder den gesetzlichen Klassen-Stempel gar nicht, oder nicht in dem normativmäßigen Betrage anwenden, so werden dieselben auf die im Stempel-Gesetze vom 11ten v. Ms., Absch. I., so wie auf die im ältern Stempel-Gesetze vom 18. December 1812 desfalls enthaltenen Bestimmungen unter gleichmäßiger Hinweisung auf die bestehenden Straf-Gesetze aufmerksam gemacht.

IV.

Da mit Zuverlässigkeit erwartet werden kann, daß im gegenwärtigen Zeitpuncte durch die hinreichende Zahl von Stempel-Abnehmern — oder Verlegern für das Bedürfniß in allen Theilen des Kreises genügend gesorgt ist, und da überdies noch durch die allerhöchst unmittelbare Verordnung vom 9. September l. J.

cfr. Regierungs-Blatt Nr. 35., pag. 669

gestattet ist, daß die bei Stellen, Aemtern, Handelsleuten und andern Privaten vorräthigen Stempel-Papiere von der bisherigen Form bis zum 31. December l. J. gebraucht, oder bei dem Aufschlag-Amte des Kreises, gegen neue gleichgeltende Stempel-Papiere ausgetauscht werden dürfen, so kann auf die Einrede, daß es an dem nöthigen Stempel-Papier gemangelt habe, nicht Rücksicht genommen werden, sondern wird die vorgeschriebene Einschreitung durch die treffenden Gerichte veranlaßt werden, da jede Nachkassirung durch das neuere Gesetz ausgeschlossen ist. —

V.

Die Beurtheilung der Frage,

„ob ein Gegenstand stempelpflichtig ist oder nicht?"

richtet sich nach dem allgemeinen Grundsatz, daß Befreiungen in den Stempel-Verordnungen ausdrücklich enthalten seyn müssen, und im gegentheiligen Falle die Vermuthung für die Stempelpflichtigkeit spricht. —

Diese Befreiungen sind größtentheils in dem Stempel-Edicte vom 18. December 1812, Absch IV. enthalten, worauf verwiesen wird, und wobei es sein Verbleiben hat, da durch das neue Stempel-Gesetz abändernde Bestimmungen hierin nicht getroffen sind.

VI.

Unter Hinweisung auf den Abschnitt IV., lit. h des Stempel-Edicts vom 18. December 1812, wird zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht, daß ungestempelte Eingaben mit der bloßen Bezeichnung

„Armensache"

ohne weitere Nachweisung der Armuth unberücksichtigt, entweder zurück — oder dem treffenden Gerichte zur compe-

tenzmäßigen Einschreitung hinausgegeben werden, und daß nur auf jene Atteste, welche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung die Zulassung zum Armenrechte zur Folge haben würden, eine Stempel-Befreiung gegründet werden kann.

Die unterfertigte Königl. Kreisstelle, welcher durch das Stempelgesetz vom 11. September l. Js. und insbesondere durch allerhöchst unmittelbares Rescript vom 15. ejd. die Respicienz über die Befolgung der Stempel-Verordnungen aufgetragen ist, wird die bestehenden Stempelgesetze mit aller Genauigkeit aufrecht erhalten, und erwartet deßhalb die genaueste Befolgung derselben.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

Die Anwendung des Stempelgesetzes betr. Seybt.

Baireuth, den 2. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem Stempelgesetze vom 11. September l. J.

cfr. Gesetzblatt vom Jahre 1825, Stück XVII.

und dem allerhöchst unmittelbaren Rescripte vom 15ten, ausgeschrieben im Kreis-Intelligenzblatte unterm 24. September l. J. wird hiemit verfügt:

1) daß die sämmtlichen K. unmittelbaren Behörden die über den vom K. Oberaufschlagamte erhaltenen Stempel-Materialvorschuß und die an das benannte Amt abgelieferten Gutmachungen vorschriftsmäßig zu führenden Abrechnungs-Bücher bei dem jedesmaligen Eintreffen des inspicirenden Rechnungs-Commissairs, demselben vorzulegen haben, indem nicht nur die Prüfung dieser Abrechnungsbücher, sondern auch die Vergleichung mit dem Cassabestand und den Gutmachungsscheinen demselben obliegt;
2) daß aber zur Erleichterung dieser Prüfung und Vergleichung die à Conto des Oberaufschlagamts percipirten Stempelgefälle gesondert zu asserviren, und mit andern Geldern bei strenger Ahndung nicht zu vermengen, übrigens stets rechtzeitig und ohne weitere Verzögerung an das Oberaufschlagamt abzuliefern sind;
3) daß die quartalsweise Vorlage der Unterthansbriefereien sowohl von den unmittelbaren als mittelbaren Untergerichten in den durch das Stempeledict vom 18. December 1812, §. 16. lit c. bestimmten Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zur unterfertigten Kreisstelle zu geschehen hat. —

Zur Erleichterung der Einhebung der Stempelbeträge bei dem Expeditionsamte der unterfertigten Regierungs-Finanz-Kammer wird gleichzeitig die Verfügung getroffen, daß

4) die für Ausfertigung der Regierungs-Finanz-Kammer anfallenden Stempelbeträge von den treffenden äußern Behörden eingehoben und mit einem Verzeichnisse der percipirten Stempel versehen, monatlich dem Expeditionsamte zur Abquittirung insgesammt übermacht werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche unmittelbare und mittelbare Behörden des Obermainkreises.
Die Anwendung der Stempel-Verordnungen bei den äußern Behörden betr. Seybt.

Die Neuen Kölner Nachrichten vom Ausgang von Verdun.

(Nachdruck verboten.)

Köln, 15. Februar. Nachdem es in den letzten Tagen um die Frontlinie vor Verdun, die Maasfestung selbst und ihre Umgebung ziemlich still geworden war, hat der Kronprinz von Preußen seine Offensive gegen die Maasfestung wieder aufgenommen und zwar, wie Hauptquartier-Berichte melden, am Donnerstag und Freitag dieser Woche mit großem Erfolg.

Die Neuen Kölner Nachrichten, die sich bisher durch ihre Berichterstattung über die Kämpfe um Verdun besonders Ruhm über Deutschlands Grenzen hinaus erworben haben, geben nun auch, soweit es die Zensur zuläßt, ein Bild von dem Ausgang der Kämpfe um Verdun. Sie schreiben:

Der Verteidigung wurde nun eine neue Angriffsfront entgegengestellt, die sich von Westen her über die Höhe 304, etwa durch den Bezirksabschnitt von Avocourt hinweg entgegen dem Verlauf der Straße von Clermont nach Verdun bis zum Maasabschnitt erstreckte.

Die Angriffsfront der Franzosen ist also nicht mehr, wie bisher, gegen Westen gerichtet, sondern gegen Norden. Der strategische Vorteil, den die deutschen Truppen mit der Besetzung der Höhe 304 und des Bezirksabschnitts Avocourt errungen hatten, ist damit ausgeglichen. Die Franzosen sind wieder in die Offensive eingetreten.

Die Neuen Kölner Nachrichten schreiben weiter, daß die Franzosen, nachdem sie sich in ihrer neuen Angriffsstellung eingerichtet hatten, mit ihrem Angriff begannen. Dieser Angriff, der sich besonders gegen die Höhe 304 richtete, wurde von deutscher Seite mit großer Tapferkeit abgewiesen. Die Franzosen mußten sich schließlich zurückziehen. Sie hatten ungeheure Verluste erlitten. Ihre Angriffe waren mit großer Tapferkeit durchgeführt worden. Die Franzosen hatten sich aber nicht damit begnügt, ihre Angriffe nur gegen die Höhe 304 zu richten, sondern sie hatten auch gegen Dead Man's Hill, gegen Malancourt, gegen Haucourt und gegen Cumières angegriffen. Auch hier waren die Angriffe, wenigstens zum Teil, mit großer Tapferkeit durchgeführt worden. Auch hier hatten die Franzosen ungeheure Verluste erlitten. Sie hatten sich schließlich zurückziehen müssen. Die Neuen Kölner Nachrichten schreiben weiter, daß die Franzosen, nachdem sie sich in ihrer neuen Angriffsstellung eingerichtet hatten, mit ihrem Angriff begannen. Dieser Angriff, der sich besonders gegen die Höhe 304 richtete, wurde von deutscher Seite mit großer Tapferkeit abgewiesen. Die Franzosen mußten sich schließlich zurückziehen. Sie hatten ungeheure Verluste erlitten. Ihre Angriffe waren mit großer Tapferkeit durchgeführt worden. Die Franzosen hatten sich aber nicht damit begnügt, ihre Angriffe nur gegen die Höhe 304 zu richten, sondern sie hatten auch gegen Dead Man's Hill, gegen Malancourt, gegen Haucourt und gegen Cumières angegriffen. Auch hier waren die Angriffe, wenigstens zum Teil, mit großer Tapferkeit durchgeführt worden. Auch hier hatten die Franzosen ungeheure Verluste erlitten. Sie hatten sich schließlich zurückziehen müssen.

Die Neuen Kölner Nachrichten schreiben weiter, daß die Franzosen, nachdem sie sich in ihrer neuen Angriffsstellung eingerichtet hatten, mit ihrem Angriff begannen. Dieser Angriff, der sich besonders gegen die Höhe 304 richtete, wurde von deutscher Seite mit großer Tapferkeit abgewiesen. Die Franzosen mußten sich schließlich zurückziehen. Sie hatten ungeheure Verluste erlitten. Ihre Angriffe waren mit großer Tapferkeit durchgeführt worden. Die Franzosen hatten sich aber nicht damit begnügt, ihre Angriffe nur gegen die Höhe 304 zu richten, sondern sie hatten auch gegen Dead Man's Hill, gegen Malancourt, gegen Haucourt und gegen Cumières angegriffen. Auch hier waren die Angriffe, wenigstens zum Teil, mit großer Tapferkeit durchgeführt worden. Auch hier hatten die Franzosen ungeheure Verluste erlitten. Sie hatten sich schließlich zurückziehen müssen.

wird in allen übrigen Puncten, welche in mehrberegtem Zirkulare ausgehoben sind, die Befolgung der hierbei allegirten gesetzlichen Vorschriften neuerlich eingeschärft. Bamberg, den 21. October 1825.

Königliches Appellationsgericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Klick.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Aus einem Hauße zu Sct. Georgen wurden in der Nacht vom 4. auf den 5. November l. Js. folgende Gegenstände entwendet:

1) 2 Dutzend zinnerne Teller, gezeichnet mit den Buchstaben C. R. und B. R.,
2) 1 Dutzend zinnerne Löffel,
3) 1 Dutzend gemödelte Handtücher,
4) 1 Dutzend dergleichen Tischtücher,
5) 1 blau und weißgegitterter Ueberzug,
6) 1 roth-, blau- und weißer dergleichen,
7) 1 roth- und weißgegitterter dergleichen,
8) 1 Stück blaugestreifter Einschlag zu 38 Ellen,
9) 2 gemödelte Tischtücher,
10) 1 blaues Betttuch,
11) 2 schon gebrauchte blaugestreifte Ueberzüge,
12) 1 schwarztaffente Schürtze, mit Spitzen besetzt,
13) 1 weißgeblumte Schürtze,
14) 1 weiß eingenähte Haube, mit zwei weisen seidenen Bändern.

Jedermann wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt. Baireuth, am 5. November 1825.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Baireuth, als Polizei-Behörde.

Hagen.

Schoberth.

Baireuth, den 5. September 1825.

Das

Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Baireuth

setzt hiermit auf krediterschaftlichen Antrag das dem quiescirten Königl. Landrichter Schilling gehörige, vor dem hiesigen Friedrichsthore gelegene Mulzhaus nebst dazu gehöriger, eine Stube, Hauskammer und Küche enthaltenden eingädigen Mulzerswohnung und zwei Schupfen, am

30. Mai 1826 Vormittags 9 Uhr

durch den Commissair, Protocollisten Nürnberger anderweit dem öffentlichen Verkaufe aus, und ladet Kaufslustige hiezu mit der Bemerkung, daß die Schätzungs-Protocolle, nach welchen der Werth der erwähnten Realität 5000 fl. bis 5100 fl. beträgt, in dieseitiger Registratur eingesehen werden können, und Strich und Zuschlag nach Vorschrift der Novelle 286 de 24. December 1781, zu Cap. 18. §. 7 der Bayerischen Gerichts-Ordnung erfolgen sollen.

Der

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,

Schweizer.

Voigt.

Zur Einnahme der am 30ten d. M. pro $18\frac{2}{12}$ fälligen Steuern, wurde für den Steuerdistrict Baireuth Termin vom 5. bis 14. December d. Js. anberaumt, und zwar:

von Haus-Nummer	1	bis	109	Montag	den	5.,
" "	110	"	220	Dienstag	"	6.,
" "	221	"	368	Mittwoch	"	7.,
" "	369	"	474	Donnerst.	"	8.,
" "	475	"	590	Freitag	"	9.

von jenen Nummern vor den Thoren der Stadt:

Montag den 12.,

von Sct. Georgen und Grünbaum,

Dienstag den 13.,

und von der Altenstadt, Saas, Oberobsang und Mendelhöfen,

Mittwoch den 14. December d. Js.,

jedesmal von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags 2 — 5 Uhr. Den Zahlungspflichtigen wird dies zur Darnachachtung hiermit eröffnet und dabei bemerkt, daß die Säumigen auf ihre Kosten Mahnungen zu gewärtigen haben und ausserdem noch von jedem 4 kr. Vormerkungs-Gebühren, in Folge der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810, §. 92 erhoben werden müssen. Baireuth, den 1. November 1825.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Ritter.

Die Ehefrau des Kaufmanns Stiechert jun. da-

hier, Caroline Charlotte Henriette, geborne Jördens, hat am 20. October d. J., im Einverständnisse mit ihrem Ehemann auf Absonderung ihres Vermögens den gerichtlich motivirten Antrag gestellt. Diesem wird um so unbedenklicher statt gegeben, als die Stichert'sche Ehefrau, unbeschadet der Rechte Dritter, die vor vollzogener Heirath und während der ehelichen Gemeinschaft entstandenen Schulden jeder Art bis zum Ablauf des zur gegenwärtigen Bekanntmachung bestimmten 4 wöchentlichen Zeitraums mit ihrem Vermögen rechtsverbindlich vertritt; wogegen aber von diesem Zeitpunkt an jede Vertretungs-Verbindlichkeit in Beziehung auf ihr eingebrachtes Vermögen unbedingt aufhört. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Urkundlich unter des Königlichen Landgerichts-Siegel und Unterschrift ausgefertiget. Hof, den 3. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Das zur Verlassenschaft des Johann Schultheis zu Mainroth gehörige Wohnhaus nebst Schmiedfeuerrecht und das Holz in der Reuth wird wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

18 November d. J.

im Landgerichtssitze anberaumt. Dieses wird zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht. Weismain, am 15. October 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Mathias Lang von Oberteich, hat sich dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb 1) zur Liquidation der Forderungen, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichung, der

30. November,

2) zur Aufnahme der Einreden, falls sich die Sache nicht in Güte beilegen lassen sollte, der

28. December l. Js.,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, der

25. Januar k. Js. 1826,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Gantage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Gantägen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden jene, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte nur an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Waldsassen, den 22. October 1825.

Königliches Landgericht allda.
L. M. Troppmann.

Zur Tilgung einer ausgeklagten Schuld, wird das Gut des Johann Stifler in Hohenmirsberg öffentlich verkauft. Dieß ist unter Besitz-Nr. 40 mit 1 fl. 4½ kr. Steuer in simplo, dann 36 kr. 7½ hl. Erbzins belastet, handlohnbar mit dem 10ten Gulden, zehentbar, auch Spannfrohnpflichtig. Als Bietungstermin wird

Donnerstag der 1. December l. Js.

bestimmt. Am besagten Tage haben Kaufsliebhaber früh Morgens 9 Uhr in Hohenmirsberg sich einzufinden, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben, und den Hinschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu gewärtigen. Pottenstein, den 21. October 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Zur Erlangung einer ausgeklagten Forderung soll das — der Wittwe Margaretha Kleinlein dahier zugehörige — im Oberhacken dahier gelegene Wohnhauß, Stadt-Nro. 71, mit Hintergebäude und zwei Gärtlein, auf 325 fl. geschätzt, an die Meistbietenden verkauft werden. Zu dem hiezu auf

Freitag den 25. November Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale anberaumten Termin werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das gerichtliche Taxations-Protokoll eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach Vorschrift der Exekutionsordnung erfolgen wird. Culmbach, den 15. October 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Da in dem am 30sten v. Ms. zum Verkauf der dem Webermeister Nicolaus Spindler von Ludwig-

schorgast gehörigen zwei Grundstücke, als: 1) 1 Tagwerk Feld, der Sandacker, Besitz-Nummer 165, auf 205 fl., und 2) ½ Tagwerk Wiese, das Paffenholz, Besitz-Nummer 312, auf 150 fl. gerichtlich taxirt, angestandenen Termine kein Kaufslustiger erschienen ist, so wird nach dem gestellten Antrage ein anderweiter Termin zum Verkauf dieser Grundstücke auf

Mittwoch den 23. November, Vormittags 9 Uhr,

und zwar zu Untersteinach in dem Pöhlmannischen Gasthause dortselbst angesetzt. Besitz- und zalungsfähige Kaufslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken geladen, daß die Einsicht des gerichtlichen Taxations-Protocolls in dem Registratur-Locale freisteht, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Spindlerischen Gläubiger erfolgen wird. Culmbach, am 4. October 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Dienstag den 15. November 1825 Vormittags von 11 bis 12 Uhr, wird das diesamtliche Stiftungs-Gut Prügel, bestehend aus 2⅞ Jauchert Gärten, 4⅛ Jauchert Weiher, 166⅝ Jauchert Feld und 97 Jauchert Wiesen, nebst hinlänglichen Gebäuden, zu Altenkundstadt auf 9 bis 15 Jahre plus licitando salva ratificatione verpachtet. Lehenschultheiß Rittweger wird die Bestandtheile zeigen, die Bedingnisse sind bei der Versteigerung zu erfahren. Vor allem wird hiemit bekannt gemacht, damit sich keine unvermögende, überschuldete, oder sonstiger Art ungeeignete Menschen eindringen, so muß sich Jedermann, er mag seyn, wer er will, mit einem gerichtlichen Atteste ausweisen, daß er wenigstens 1500 fl. unverschuldetes Grundvermögen besitze und verpfänden könne, ausserdem von demselben keine Gebote angenommen werden. Bamberg, den 1. November 1825.

Königliche Stiftungs-Verwaltung Prügel.

Killian.

Am 18ten d. Ms. Freitag, Morgens 10 Uhr, werden bei dem Königlichen Rentamte Weismain gegen 35 Scheffel Gerste aus der Aernte 1824 öffentlich versteigert. Die Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Weismain, den 3. November 1825.

Königliches Rentamt Weismain.

Das hiesige Gericht hat in dem Schuldenwesen des Bauern Johann Mayer zu Draißdorf, die Vergantung ausgesprochen, welcher Ausspruch die Rechtskraft beschritten hat. Demnach werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

22. November,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

22. December l. Js.,

zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf den

23. Januar 1826,

und für die Schlußeinrede auf den

6. Februar k. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttage die Ausschließung der Forderung mit der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von des Gemeinschuldners Vermögen in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 21. October 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Zur richterlichen Hülfsvollstreckung wird das dem Conrad Schauer auf der Altenwiese gehörige Gut, welches Haus, Scheune und gegen 10 Tagwerk Ackerland in sich faßt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 27 December d. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich daher an solchem im Geschäftszimmer des hiesigen Gerichts einzufinden, und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Egloffstein, den 31. October 1825.

Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Günther.

Nicht-Amtlicher Theil.

Deutschland.

Berlin, 3. Oktober. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Rath Dr. Hermann Wagener zu Stettin zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern, den Landrath Freiherrn von Maltzahn auf Militsch zum Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, den Landrath Freiherrn von Seherr-Thoß auf Kahlbude zum Regierungs-Präsidenten zu Stettin, den Landrath Freiherrn von Rheinbaben auf Rathstock zum Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. und den Landrath Grafen von Hutten-Czapski zu Rummelsburg zum Regierungs-Präsidenten zu Köslin zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Rath Dr. Wagener zu Stettin zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Freiherrn von Maltzahn auf Militsch zum Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Freiherrn von Seherr-Thoß auf Kahlbude zum Regierungs-Präsidenten zu Stettin zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Freiherrn von Rheinbaben auf Rathstock zum Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Grafen von Hutten-Czapski zu Rummelsburg zum Regierungs-Präsidenten zu Köslin zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Rath Dr. Wagener zu Stettin zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Freiherrn von Maltzahn auf Militsch zum Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Freiherrn von Seherr-Thoß auf Kahlbude zum Regierungs-Präsidenten zu Stettin zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Freiherrn von Rheinbaben auf Rathstock zum Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Grafen von Hutten-Czapski zu Rummelsburg zum Regierungs-Präsidenten zu Köslin zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Rath Dr. Wagener zu Stettin zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Freiherrn von Maltzahn auf Militsch zum Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Freiherrn von Seherr-Thoß auf Kahlbude zum Regierungs-Präsidenten zu Stettin zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Freiherrn von Rheinbaben auf Rathstock zum Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Landrath Grafen von Hutten-Czapski zu Rummelsburg zum Regierungs-Präsidenten zu Köslin zu ernennen.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 136. Baireuth, den 12. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. November 1825.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erachtet bei den durch das Gesetz vom 11. September l. Js.

cfr. Gesetzblatt, Stück XVII.

in den ältern Stempel-Verordnungen eingetretenen Abänderungen für nothwendig, auf die mancherlei gestellten Anfragen, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung zu bringen.

I.

Durch das neue Stempel-Gesetz vom 11. September l. Js., sind die im Stempel-Wesen erlassenen früheren Verordnungen, und insbesondere das Stempel-Edict vom 18. December 1812,

Regierungs-Blatt vom Jahr 1813, pag. 65 — 92

nicht aufgehoben, und haben daher, wie sich von selbst verstehet, in allen jenen Fällen noch gesetzliche Kraft, wo das neue Gesetz nicht abändernde Bestimmungen enthält.

II.

Da mit Gewißheit angenommen werden kann, daß die seit dem 11. September l. J. erlassenen Stempel-Verordnungen nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind, so wird deren genaueste Befolgung für die Zukunft um so zuverlässiger erwartet, als in jedem Kontraventions-Falle die im Gesetze vom 11. September l. J. anbefohlne Einschreitung und Bestrafung ohne weitere Nachsicht verfügt werden wird.

III.

Da bisher häufig die Erfahrung gemacht wurde, daß nicht nur Privat-Personen zu ihren Vorstellungen, sondern auch Behörden zu ihren Berichten und Amts-Verhandlungen in Privat- oder Partheisachen gegen die bestehenden Vorschriften entweder den gesetzlichen Klassen-Stempel gar nicht, oder nicht in dem normativmäßigen Betrage anwenden, so werden dieselben auf die im Stempel-Gesetze vom 11ten v. Ms., Absch. I., so wie auf die im ältern Stempel-Gesetze vom 18. December 1812 desfalls enthaltenen Bestimmungen unter gleichmäßiger Hinweisung auf die bestehenden Straf-Gesetze aufmerksam gemacht.

IV.

Da mit Zuverlässigkeit erwartet werden kann, daß im gegenwärtigen Zeitpuncte durch die hinreichende Zahl von Stempel-Abnehmern — oder Verlegern für das Bedürfniß in allen Theilen des Kreises genügend gesorgt ist, und da überdies noch durch die allerhöchst unmittelbare Verordnung vom 9. September l. J.

cfr. Regierungs-Blatt Nr. 35., pag. 669

gestellt ist, und die Kaiserl. Kanzlei, Archiv, Bibliothek und sämmtliche Personal-Dienste mit Ausnahme der Kammerdiener-Dienste, welche Mir Selbst zu leisten haben, Meinem Ersten Adjutanten, Generalmajor Grafen Adlerberg, übertragen habe. Ich bestimme, daß Mir, so lange Ich Thronfolger bin, Meine Kanzlei, Archiv, Bibliothek und sämmtliche Personal-Dienste mit Ausnahme der Kammerdiener-Dienste, welche Mir Selbst zu leisten haben, Meinem Ersten Adjutanten, Generalmajor Grafen Adlerberg, übertragen habe. Ich bestimme, daß Mir, so lange Ich Thronfolger bin, Meine

V.

Kanzlei, Archiv, Bibliothek

Ohne Mir auf das Bestimmteste Meine Ansichten über Meine Pflichten als Thronfolger, Gemahl und Vater vorbehalten zu haben, ernenne Ich Meine Gemahlin, Kaiserliche Hoheit Großfürstin Maria Alexandrowna, zu Meiner Vormünderin.

Ich ernenne Sie zu Meiner Vormünderin, weil Ich Sie für würdig halte, Mir diese Stellung zu übertragen, und weil Ich Sie für fähig halte, Meine Kinder in Meinem Geiste zu erziehen, wenn Ich Selbst nicht mehr dazu imstande sein werde.

VI.

Ich ernenne Meinen Bruder, Großfürst Wladimir, zu Meinem Stellvertreter, wenn Ich Mich außerhalb Rußlands befinden werde.

Ich ernenne Meinen Bruder, Großfürst Wladimir, zu Meinem Stellvertreter, wenn Ich Mich außerhalb Rußlands befinden werde.

Alexander.

Livadia, den 5. September 1865.

Livadia, den 5. September 1865.

Nach Vorlesung vorstehenden Testaments Seiner Majestät, — und das vollkommen Deutlich und in allen einzelnen Bestimmungen Seinem Willen Entsprechende Seiner Worte, — haben Seine Majestät, der Kaiser, Alexander II., Selbst, sowie die Anwesenden, die Zeugen dieses Testaments, die Unterschriften Ihrer Namen vollzogen.

Livadia, den 5. September 1865.

Livadia, den 5. September 1865.

Graf Adlerberg, Graf Orlow, Fürst Gortschakow, Graf Suworow, Graf Panin, Graf Lewaschow, Graf Tolstoy, Graf Stroganow, Graf Schuwalow, Graf Bludow, Graf Reutern, Graf Apraxin, Graf Tolstoy, Graf Stroganow, Graf Schuwalow, Graf Bludow, Graf Reutern, Graf Apraxin,

Fürst Dolgorukow, Fürst Urussow, Fürst Gagarin, Fürst Wassiltschikow, Fürst Dolgorukow, Fürst Urussow, Fürst Gagarin, Fürst Wassiltschikow,

Adolphe Napoleon Thiers, Adolphe Napoleon Thiers,

Ministre des Affaires Etrangères. Minister des Aeußern.

Zu Bestätigung und Beurkundigung dessen: Zu Bestätigung und Beurkundigung dessen:

Fürst Gortschakow. Fürst Gortschakow.

Wir Alexander II.

von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, thun kund und zu wissen hiermit:

Nachdem Wir Unsere Kaiserliche Gemahlin, Maria Alexandrowna, zu Unserer Vormünderin ernannt haben, so haben Wir, um Unsere Kinder in Unserem Geiste erziehen zu können, Unsere Kaiserliche Gemahlin, Maria Alexandrowna, zu Unserer Vormünderin ernannt haben, so haben Wir, um Unsere Kinder in Unserem Geiste erziehen zu können,

zu Miſtelgau zugehörigen Immobilien, beſtehend in 1 Wohnhauſe zu Miſtelgau nebſt Stadel, ½ Tagwerk Gemüß- Gras- und Baumgarten, dann ½ Tagwerk Feld, der Berg genannt, ½ Tagw. Feld, der Mäßhälter, und ½ Tagw. Feld mit etwas Wieſen, das Gehaig, dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Termin hiezu iſt auf den

1. December curr.

in loco Miſtelgau anberaumt worden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das treffende Taxations-Protokoll zur Einſicht in der Regiſtratur des Königlichen Landgerichts auf Verlangen vorgelegt wird, und der Zuſchlag nach Vorſchrift der Executions-Ordnung geſchieht.

Baireuth, den 23. September 1825.

Königliches Landgericht.

Meyer.

Das

Königliche Forſtamt Baireuth

bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königlichen Faſanerie zu Römerleithen Faſanen, per Stück 2 fl. rhl., zum Verkaufe disponible ſind.

Liebhaber hiezu werden jedoch erſucht, ihre etwaigen Beſtellungen zwei Tage zuvor bei dem Königl. Revierförſter Herzer daſelbſt oder dem hieſig K. Forſtamte anzubringen.

Baireuth, den 8. November 1825.

v. Bothmer.

Da nach vorliegendem K. Regierungs-Reſcript vom 20ſten v. M. October der ganze diesjährige — in dem Herrſchaftlichen Flößmagazin aufbewahrte Holzvorrath nach einzelnen Klaftern unter diejenigen Individuen nunmehro vertheilt und feſtgeſtellt worden, welche ſich in dem — am 15ten v. M. vorgewesenen Holzſchreibtag bei der unterſchriebenen Inſpection angemeldet haben; ſo wird ſolches denſelben mit der Bemerkung hiermit bekannt gemacht, daß die hierauf ausgeſtellten quittirten Aſſignationen, bei der gedachten Inſpection, Montags und Donnerſtags jeder Woche, jedoch nicht anders als gegen gleich baare Bezahlung, in caſſamäßigen Münzen, verabfolgt werden können. Baireuth, den 9. November 1825.

Königliche Flöß-Inſpection.

Hofmann.

Um das Schuldenweſen der Wetzſchiefer-Gewerkſchaft zu Guttenberg, Königlichen Landgerichts Kemnath, gänzlich in Ordnung bringen zu können, iſt es nothwendig, den Schuldenſtand der gedachten Gewerkſchaft vollkommen herzuſtellen. Es werden daher diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtsanſprüche an gedachte Gewerckſchaft zu machen haben, hiemit auf

Dienſtag den 29. November

zum Königlichen Bergamte Fichtelberg vorgeladen, um ihre Forderungen mit Beweismitteln gehörig zu liquidiren; außerdem auf die Forderungen der Außenbleibenden keine Rückſicht weiter genommen werden ſoll.

Geſchehen, den 27. October 1825.

Königliches Berg- und Hüttenamt Fichtelberg.

Huber, Bergmeiſter.

Gegen die Verlaſſenſchaft des Mathäus Wehfritz, ledig zu Wieſenthau ſind bereits Schulden angezeigt, welche nicht aus dem vorhandenen Vermögen befriedigt werden können. Es werden daher alle jene, die eine Forderung zu haben glauben, auf

Montag den 21. November

zur Liquidation vorgefordert, und diejenigen, welche nicht erſcheinen, haben ſich die Nachtheile der Verſäumniß zuzuſchreiben, wenn eine Uebereinkunft nach Stimmen-Mehrheit zu Stande kommen wird. Forchheim, den 24. October 1825.

Königliches Landgericht.

Badum

Auf Antrag der Erben des verlebten bürgerlichen Saiſenſieders Rudolph Lechner dahier, ſollen die zur Nachlaßmaſſe gehörigen Grundſtücke, nämlich: ¼ Tagwerk Feld, im Reuther Weg, Beſitz-Nummer 2436, ½ Tagwerk Feld, in der Sandgaß, Beſitz-Nummer 2437, ¼ Tagwerk Wieſen, auf'm Hämmerlein, Beſitz Nummer 2438, ½ Tagwerk Wieſen, in der Kuhecken, Beſitz-Nummer 2439, und ½ Tagwerk Feld, in der Schmidtsecken, Beſitz-Nummer 20, ſämmtlich im Forchheimer Flur liegend, öffentlich verkauft werden. Strichtermin wird hiezu auf

Montag den 21. November l. Js.

schwerer, mit Haft- oder Arbeitshaft bestrafter Diebstahl begangen, oder wenn der Diebstahl mittels Einbruchs oder Einsteigens oder mittels falscher Schlüssel, falscher Befehle oder falscher Uniformen verübt worden ist.

Dieselbe Strafe trifft

Diebstahl im Rückfalle.

Der mit Lebenslänglichem Zuchthause bestrafte Diebstahl ist der Diebstahl, der mittels Einbruchs, Einsteigens oder falscher Schlüssel, falscher Befehle oder falscher Uniformen verübt worden ist, wenn der Diebstahl in einer Kirche oder einem anderen zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Gebäude begangen worden ist.

Diebstahl im Rückfalle.

Der Diebstahl im Rückfalle ist der Diebstahl, der mittels Einbruchs, Einsteigens oder falscher Schlüssel, falscher Befehle oder falscher Uniformen verübt worden ist, wenn der Diebstahl in einer Kirche oder einem anderen zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Gebäude begangen worden ist.

Diebstahl im Rückfalle.

Der mit Lebenslänglichem Zuchthause bestrafte Diebstahl

den sollen, können ihre Angebote in termino zu Protocoll geben, und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag gewärtigen. Dabei werden alle diejenigen bekannten und unbekannten Gläubiger des Erdmann Andreas Benker von Kottenau, welche aus irgend einem Grunde Forderung an denselben zu machen gedenken, auf den

28. November c.

vor Amt geladen, um zu dem weitern Bemessen des amtlichen Verfahrens ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen. Wer von den Benckerischen Gläubigern in termino nicht erscheint, hat zu gewärtigen, daß er bei dem weitern Verfahren nicht weiter berücksichtigt werde. Culmbach, den 8 September 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Dienstag den 15. November 1825 Vormittags von 11 bis 12 Uhr, wird das diesamtliche Stiftungs-Gut Prügel, bestehend aus 2⅞ Jauchert Gärten, 4⅛ Jauchert Weiher, 166⅞ Jauchert Feld und 97 Jauchert Wiesen, nebst hinlänglichen Gebäuden, zu Altenkundstadt auf 9 bis 15 Jahre plus licitando salva ratificatione verpachtet. Lehenschultheiß Rittweger wird die Bestandtheile zeigen, die Bedingnisse sind bei der Versteigerung zu erfahren. Vor allem wird hiemit bekannt gemacht, damit sich keine unvermögende, überschuldete, oder sonstiger Art ungeeignete Menschen eindringen, so muß sich Jedermann, er mag seyn, wer er will, mit einem gerichtlichen Atteste ausweisen, daß er wenigstens 1500 fl. unverschuldetes Grundvermögen besitze und verpfänden könne, ausserdem von demselben keine Gebote angenommen werden. Bamberg, den 1. November 1825.

Königliche Stiftungs-Verwaltung Prügel.

Killian.

Das hiesige Gericht hat in dem Schuldenwesen des Bauern Johann Mayer zu Draißdorf, die Vergantung ausgesprochen, welcher Ausspruch die Rechtskraft beschritten hat. Demnach werden die gesetzlichen Edictstäge, und zwar zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung auf den

22. November,

zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

22. December l. Js.,

zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf den

23. Januar 1826,

und für die Schlußeinrede auf den

6. Februar k. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Gantrage die Ausschließung der Forderung mit der gegenwärtigen Gantverhandlung, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von des Gemeinschuldners Vermögen in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Banz, am 21. October 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

In dem Consens- und Hypotheken-Vormerkbuch des unterfertigten Amts sind für den minderjährigen Christian Traugott Reis zu Wunsiedel auf den Grund einer Schuldverschreibung vom 28. November 1813 zweihundert Gulden, dann für die Margaretha Holzschuher zu Wunsiedel zwanzig Gulden auf das Wohnhaus des Maurers Johann Gottlieb Röthel zu Brand, eingetragen. Der gegenwärtige Besitzer des verpfändeten Hauses erkennt zwar die erste Schuld, worüber das Dokument verlohren gegangen, für richtig an, will aber von den weitern zwanzig Gulden nichts wissen. Es ergeht daher die Aufforderung: 1) an den unbekannten Innhaber des Documents über obige zweihundert Gulden, dasselbe binnen 6 Monaten und längstens bis zum

21. April 1826

dahier vorzulegen und sein Recht hieran nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß dasselbe für kraftlos erklärt werde; 2) an den Eigenthümer der Forderung von

Lehrer, Schüler, Schulbücher und Schulgeräthe.

Lehrerbildung, Lehrerseminarien, Lehrerprüfungen, Lehrerconferenzen, Lehrerbibliotheken, Lehrerwaisenkassen, Lehrerpensionen, Lehrerwitwenkassen, Lehrerwitwenpensionen, Lehrerwaisenpensionen, Lehrerwitwen- und Waisenkassen, Lehrerwitwen- und Waisenpensionen, Lehrerwitwen- und Waisenversorgungsanstalten, Lehrerwitwen- und Waisenversorgungskassen, Lehrerwitwen- und Waisenversorgungsp

2) Kalbfleiſch: Ein Pfund von beſter Qualität 6 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 4 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekröß 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleiſch: Ein Pfund Schweinenfleiſch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurſt 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurſt, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Preſſack 9 kr. — pf.

4) Schöpſenfleiſch: Ein Pfund Hammelfleiſch 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Schaaffleiſch 4 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleiſch 5 kr. 2 pf.

5) Bock- und Heberlingsfleiſch: Ein Pfund von einem geſchnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geſchnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleiſch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier 3 kr. 1 pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 2 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 3 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unſchlitt.

Ein Pfund ausgelaſſenes Unſchlitt 13 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelaſſenes Unſchlitt 9 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. 2 pf. Ein Pfund gegoſſene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 14 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenſtände.

Die Preiſe derſelben waren im verfloſſenen Monath October, nach dem Durchſchnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 21 kr. der Metzen 1 fl. 33½ kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 5 kr. der Metzen 1 fl. 10½ kr. Der Scheffel Gerſte 5 fl. 37 kr. der Metzen — fl. 56 kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 23 kr. der Metzen — fl. 33¾ kr. Der Scheffel Erbſen 9 fl. — kr. der Metzen 1 fl. 30 kr. ½ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linſen 8 fl. 30 kr. der Metzen 1 fl. 25 kr. ½ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 36 kr. bis — fl. 40 kr. Ein Schock langes Stroh 4 fl. — kr. bis 5 fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 3 fl. — kr. bis 3 fl. 30 kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fiſche.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfiſche, das Pfund zu — kr. Weisfiſche, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebſe, das Schock zu 28 kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänſe, das Stück zu — fl. 33 kr. Enten, das Stück zu 22 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner, junge, das Stück zu 7 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Haſen, das Stück zu — fl. 48 kr. Rebhühner, das Stück zu 14 kr. Schnepfen, 33 kr. Krammetsvögel, 4 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 19 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 6 Stück zu 4 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 16 kr. Zwetſchgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 10. November 1825.

Der Stadt-Magiſtrat.

Der erſte rechtskundige Bürgermeiſter,
Hagen.

Schoberth.

Kirche Neuhaus Aschau.

Kassenbericht

über die Einnahmen und Ausgaben der Kirche Neuhaus Aschau a. d. Pram, gelegen bei der Gemeinde Neuhaus Aschau, Bezirksamt Braunau, Oberösterreich, für das Jahr 1912.

Einnahmen			Ausgaben		
Post	Betrag		Post	Betrag	
	K	h		K	h
1	1.—		1	1.—	
2	1.—		2	1.—	
3	1.—		3	1.—	

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 137. Baireuth, den 15. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 7. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den allerhöchsten Bestimmungen zu Folge zur Festsetzung der Winterbier-Taxe für das Sied-Jahr 1825/26 schreiten zu können, werden sämmtliche K. Polizeibehörden des Obermainkreises aufgefordert, die Berechnungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens bis zum 30sten d. M. um so unfehlbarer hieher einzusenden, als im Unterbleibungsfall ohne weitere Erinnerung ein Bote auf des Säumigen Kosten zur Abholung abgeschickt werden wird.

Man bemerkt hiebei nur noch, daß die in dem lithographirten Ausschreiben vom 8. November 1823 enthaltenen Vorschriften hier abermals zu Grunde gelegt und genau eingehalten werden müssen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche K. Polizeibehörden des Obermainkreises.
Den Biersatz betr.

Deller.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

P u b l i c a n d u m.

Gegen die bestimmte Vorschrift im §. 1. der Verordnung vom 16. Dezember 1817, die Untersuchungs-Kosten betreffend, werden die angeordneten Vermögens-Aufklärungen den einzusendenden Untersuchungs-Acten öfters nicht beigelegt, wiewohl durch appellationsgerichtliches Zirkular vom 14. September 1821 deshalb schon eigene Erinnerung gemacht wurde.

Den Untersuchungs-Gerichten des Obermainkreises wird daher wiederholt die ernste Weisung ertheilt, allen Untersuchungs-Acten über Vergehen oder Verbrechen, und zwar nicht blos jenen, welche nach geführter Haupt-Untersuchung zum Spruche eingeschickt werden, sondern auch schon den blosen General-Untersuchungen, wenn dabei eine bestimmte Person als Thäter indizirt ist, die vorgeschriebene gehörige Aufklärung der treffenden Obrigkeit über den Vermögensstand des oder der Angeschuldigten, und bei einer hiedurch bekundeten Mittellosigkeit dieser, auch dieselbe Aufklärung über den Vermögensstand jener Personen beizulegen, welche nach Art. 403. Th. II. des Strafgesetzbuches für die Untersuchungs-Kosten zu haften haben.

Jede Vernachläßigung dessen wird mit einer Ordnungsstrafe unfehlbar gerügt werden, und das treffende Ge-

ich ist alt, neue hab ich Verwüstungen seit etwa Kriegen erlebt, weil, ich Schlösser bei Kern ist einer Ruhe gebaut.

Ich habe mich in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, Holland, der Schweiz und den Ländern Skandinaviens, und im Russischen Reiche an so vielen Orten aufgehalten, daß ich mich nicht mehr aller Einzelheiten erinnere, und will daher nur einige Bemerkungen machen, die mir besonders aufgefallen sind. Ich habe Deutschland in seinen verschiedenen Theilen, in Bezug auf Bodenbeschaffenheit, Bauart, Lebensweise, Sitten und Gebräuche, Kleidung, Sprache, Gastfreundschaft, Gastlichkeit, Reinlichkeit, Wohlhabenheit, Armuth, Bildung, Unbildung, Religion, Aberglauben, Gesetzgebung, Regierungsform, Verwaltung, Rechtspflege, Polizei, Gefängnißwesen, Armenwesen, Gesundheitspflege, Krankenpflege, Irrenwesen, Taubstummenwesen, Blindenwesen, Schulwesen, Universitäten, Gelehrsamkeit, Künste, Gewerbe, Handel, Verkehr, Ackerbau, Viehzucht, Forstwesen, Jagd, Fischerei, Bergbau, Hüttenwesen, Salinenwesen, Militärwesen, Marinewesen, Kriegführung, Kriegsgeschichte, Kriegsruhm, Kriegsehre, Kriegsmuth, Kriegsgeist, Kriegsgeschrei, Kriegsgeräthe, Kriegsmaschinen, Kriegsmaschinerie, Kriegsmaschinisten, Kriegsmaschinenwesen, Kriegsmaschinenbau, Kriegsmaschinenbauer, Kriegsmaschinenbauerei, Kriegsmaschinenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinnenbau, Kriegsmaschinenbauerinnenbauerei, Kriegsmaschinenbauerin, Kriegsmaschinenbauerinnen, Kriegsmaschinenbauerinnenwesen, Kriegsmaschinenbauerinn

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt, und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus demselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlotstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städeln auser der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlagen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen, und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfeger-Büchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Brunnenwärtern, bei Privatweihern und im Main von den angränzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zur Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen,

Aufhebung der Absonderung und Gesundheitspaß Freitag 1854.

Mit hoher Entschließung vom 22. Juli 1854 hat Se. Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die Absonderung der Reisenden, welche aus Gegenden kommen, in denen die Cholera herrscht, und der Gesundheitspaß, welcher bisher für solche Reisende vorgeschrieben war, mit dem 1. August d. J. aufhören.

Dresden, am 25. Juli 1854.

Ministerium des Innern.
Freiherr v. Friesen.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Absonderung und des Gesundheitspasses betreffend.

Auf die unterm heutigen Tage erlassene hohe Verordnung des Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Absonderung und des Gesundheitspasses betreffend, wird hierdurch zur Nachachtung und Befolgung Bekanntmachung ertheilt.

Dresden, am 25. Juli 1854.

Polizeidirection.
Oberst v. Carlowitz.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Absonderung und des Gesundheitspasses betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die Absonderung der Reisenden, welche aus Gegenden kommen, in denen die Cholera herrscht, und der Gesundheitspaß, welcher bisher für solche Reisende vorgeschrieben war, mit dem 1. August d. J. aufhören, so wird dieses hierdurch zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Dresden, am 25. Juli 1854.

Polizeiamt.
Oberst v. Carlowitz.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Absonderung und des Gesundheitspasses betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die Absonderung der Reisenden, welche aus Gegenden kommen, in denen die Cholera herrscht, und der Gesundheitspaß, welcher bisher für solche Reisende vorgeschrieben war, mit dem 1. August d. J. aufhören, so wird dieses hierdurch zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Dresden, am 25. Juli 1854.

Polizeiamt.
Oberst v. Carlowitz.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Absonderung und des Gesundheitspasses betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die Absonderung der Reisenden, welche aus Gegenden kommen, in denen die Cholera herrscht, und der Gesundheitspaß, welcher bisher für solche Reisende vorgeschrieben war, mit dem 1. August d. J. aufhören, so wird dieses hierdurch zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Dresden, am 25. Juli 1854.

Polizeiamt.
Oberst v. Carlowitz.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Absonderung und des Gesundheitspasses betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die Absonderung der Reisenden, welche aus Gegenden kommen, in denen die Cholera herrscht, und der Gesundheitspaß, welcher bisher für solche Reisende vorgeschrieben war, mit dem 1. August d. J. aufhören, so wird dieses hierdurch zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht.

Dresden, am 25. Juli 1854.

Polizeiamt.
Oberst v. Carlowitz.

an dieſem Tage und Stunde auf dem Platze bei der hieſigen herrſchaftlichen Stallung einfinden, ihre Gebote zu Protocoll geben, und daſelbſt die weitern Bedingniſſe vernehmen. Baireuth, den 11. November 1825.

Die
Filial-Oeconomie-Commiſſion des Königlichen
3ten Chevauxlegers-Regiments.
Kolbeck, Rittmeiſter.
Knorr, Fourier.

Der Gemeinde Chriſtanz wurde ſchon im Jahr 1814 eine Landanlehens-Obligation über 50 fl. vom 1. September 1809, mit Nr. 254 bezeichnet, entwendet. Da dieſe Obligation noch nicht eingelöſet iſt, ſo hat man bei den treffenden Staats-Schulden-Tilgungs-Behörden deshalb bereits die geeigneten Anträge geſtellt. Es werden aber auch alle Behörden und Privatperſonen, welchen benannte Obligation ſchon cedirt worden, oder noch abgetreten werden könnte, erſucht, hievon das unterfertigte Gericht in Kenntniß zu ſetzen, um ſodann die nöthige Unterſuchung veranlaſſen zu können. Baireuth, den 24. October 1825.

Von dem Freiherrlich Brandiſchen Patrimonialgericht Gereuth.
Werner.

Nach dem Antrage der Gläubiger ſollen die zur Concursmaſſe des Müllers Simon Voit zur Schnackenmühle gehörigen Immobilien (S. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 111 — 113) dem anderweiten öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden. Es iſt daher Bietungstermin auf den

28. November c., Vormittags 9 Uhr,

angeſetzt worden, in welchem erwerbs- und zahlungsfähige Kaufsluſtige in der Schnackenmühle zu erſcheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären, und den Zuſchlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Creditorſchaft zu gewärtigen haben. Weidenberg, den 19. October 1825.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Am Dienſtag den 22. November 1825 und dem darauf folgenden Tage, wird in der Behauſung des Abraham Sack zu Burgkundſtadt das von demſelben hinterlaſſene bedeutende Mobiliare, beſtehend aus Pretioſen, ſilbernem Tiſchgeſchirre, Schreinerei- und Bettwaren, Leib- und Tiſchwäſche, männlichen und weiblichen Kleidungsſtücken, Zinn-, Meſſing- und Kupfergeſchirren, und noch verſchiedenen anderen Hausgeräthſchaften, ſo wie einer Parthie Flachs, im Wege der Verſteigerung gegen baare Bezahlung verkauft. Ferner werden die zur Verlaſſenſchaftsmaſſe gehörigen zwei Anger- und ein Kaſten-Theil, dann zwei Stände in der Synagoge zu Burgkundſtadt, dem öffentlichen Verkaufe, das Wohnhaus ſelbſt aber, welches ganz neu und maſſiv gebaut, und ſehr zweckmäßig eingerichtet iſt, vorläufig auf drei Jahre der Vermiethung ausgeſetzt. Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Weismain, am 2. November 1825.

Königliches Landgericht.
Sendinger.

In dem Schuldenweſen des Rothgerbermeiſters Joſeph Stadelmann von Windiſcheſchenbach hat ſich der Konkurs ergeben, in Folge deſſen die geſetzlichen Ganttäge wie folgt hiemit feſtgeſetzt werden, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 30. November l. J.,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 30. Dezember l. J.

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar für die Gegeneinrede auf

Montag den 30. Jänner 1826,

und für die Schlußeinrede (Duplic) auf

Montag den 13. Februar 1826,

jedesmal Morgens 9 Uhr, und werden hiezu ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen bei dem erſten Ganttage die Ausſchließung der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung, das Nichterſcheinen an den übrigen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Neuſtadt, den 25. September 1825.

Königliches Landgericht allda.
Der Königliche Landrichter,
Freiherr v. Lichtenſtern.

Da in dem am 30ſten v. Ms. zum Verkauf der dem Webermeiſter Nicolaus Spindler von Ludwigſchorgaſt gehörigen zwei Grundſtücke, als: 1) 1 Tag-

und Lieb, zur Kunde, Volk-Theater 11, auf Nr. 1 und 2 im Hause zum Weißen Lamm, zu ebener Erde, 2 Zimmer, 1 Kabinet, 1 Küche und Zugehör, mit 1. November d. J. zu beziehen, und das weitere Nähere im obersten Stock daselbst zu erfragen.

Mehrere Jahre Kammerdiener, Reisender, Kassier, Kommis oder dergleichen, wünscht eine Stelle zu erhalten. Nähe der preußischen Grenze wäre erwünscht. Gefällige Offerten unter Chiffre A. B. C. Nr. 1 werden in der Expedition dieses Blattes erbeten. Gute Zeugnisse, Referenzen und Kautionsleistung stehen zu Gebote.

Ein Kommis, der die Spezerei- und Farbwaaren-Branche gründlich versteht, wird zu Lichtmeß 1833 gesucht. Das Nähere ist zu erfragen bei Joseph Hofmann, Kaufmann.

Ein Schlosser- und Messerschmiedgeselle, der gut arbeitet, findet sogleich oder zu Weihnachten dahier gute Arbeit. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein Bursche, der die Landwirthschaft gründlich versteht, wird gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Bekanntmachung. Unterzeichneter hat die Ehre, seinen Freunden und Bekannten, wie auch dem geehrten Publikum, hier und auswärts, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß er sein Geschäft als Schuhmacher wieder angefangen hat, und bittet um gütige Abnahme seiner Arbeiten, indem er sich bestreben wird, durch gute Arbeit und billige Preise jeden Käufer zufrieden zu stellen.

Ludwig Schmidt,
wohnhaft Nr. 1 im Hause zum Weißen Lamm, zu ebener Erde.

Bekanntmachung. Endesunterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er sein Geschäft als Schuhmacher wieder angefangen hat, und bittet um gütige Abnahme seiner Arbeiten, indem er sich bestreben wird, durch gute Arbeit und billige Preise jeden Käufer zufrieden zu stellen.

Wohnhaft Nr. 1 im Hause zum Weißen Lamm, zu ebener Erde.

Ludwig Schmidt.

Ein gut Konfirmirter, der Lust hat, in die Handlung

einzutreten, findet Gelegenheit dazu. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein Bursche, der die Landwirthschaft gründlich versteht, wird gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein Kommis, der die Spezerei- und Farbwaaren-Branche gründlich versteht, wird zu Lichtmeß 1833 gesucht. Das Nähere ist zu erfragen bei Joseph Hofmann, Kaufmann.

Ein Schlosser- und Messerschmiedgeselle, der gut arbeitet, findet sogleich oder zu Weihnachten dahier gute Arbeit. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Mehrere Jahre Kammerdiener, Reisender, Kassier, Kommis oder dergleichen, wünscht eine Stelle zu erhalten. Nähe der preußischen Grenze wäre erwünscht. Gefällige Offerten unter Chiffre A. B. C. Nr. 1 werden in der Expedition dieses Blattes erbeten. Gute Zeugnisse, Referenzen und Kautionsleistung stehen zu Gebote.

Ein Kommis, der die Spezerei- und Farbwaaren-Branche gründlich versteht, wird zu Lichtmeß 1833 gesucht. Das Nähere ist zu erfragen bei Joseph Hofmann, Kaufmann.

Ein Schlosser- und Messerschmiedgeselle, der gut arbeitet, findet sogleich oder zu Weihnachten dahier gute Arbeit. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein Bursche, der die Landwirthschaft gründlich versteht, wird gesucht. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein gut Konfirmirter, der Lust hat, in die Handlung

einzutreten, findet Gelegenheit dazu. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Bei Mathäus Hartmann, Buchbinder in Ulm, ist zu haben: Der Bauer als Landwirth, Viehzüchter und Forstmann, oder gründliche Anweisung, wie der Landmann seine Landwirthschaft, Viehzucht und Forstwirthschaft mit Vortheil betreiben kann. Von Johann Nepomuk Schwerz. Zweiter Band. Mit 4 Kupfertafeln. Preis 1 fl. 48 kr.

Bei Mathäus Hartmann, Buchbinder in Ulm, ist zu haben: Der Bauer als Landwirth, Viehzüchter und Forstmann, oder gründliche Anweisung, wie der Landmann seine Landwirthschaft, Viehzucht und Forstwirthschaft mit Vortheil betreiben kann. Von Johann Nepomuk Schwerz. Zweiter Band. Mit 4 Kupfertafeln. Preis 1 fl. 48 kr.

Ueber das Vermögen des Handelsmann Johann Melchior Bitterling zu Thiersheim ist durch Erkenntniß der Universal-Concurs erkannt worden. Es werden daher die gesetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehöriger Nachweisung der Forderungen auf den

29. November,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

30. December d. Js,

3) zur Vorbringung der Schlußverhandlung und zwar für die Gegen- und Schlußeinrede auf den

31. Januar 1826,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen bei dem ersten Ganttag die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Wunsiedel, den 6. October 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Wächter.

Am Mittwoch den 23. d. Ms. werden in der herrschaftlichen Zehentscheune zu Oberailsfeld, 2 Schock 7 Bund langes, 2 Schock 40 Bund kurzes Stroh, 2 Metz 2 Vierl. 3 Sechz. Mischgetraid, 3 Metz Aesterig und ein Haufen Süd, vorbehältlich höchster Genehmigung versteigert. Dieses den Kaufsliebhabern zur Nachricht und Einladung. Waischenfeld, den 12. November 1825.

Königliches Rentamt.

Auf höchsten Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreißes, Kammer der Finanzen vom 16. August l. J. wird

Samstag den 26. November d. J.

der Gräfenberger Jagdbezirk der öffentlichen und meistbiethenden Verpachtung, unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu man Pachtlustige früh 9 Uhr in die Försterswohnung zu Weisenohe einladet.

Neunkirchen und Horlach, am 1. November 1825.

K. Rentamt Gräfenberg und Forstamt Horlach.

Eder. Kettner.

Da die gepflogene Verpachtung des — dem Königl. Lyceum dahier zugehörigen, 3 Stunden von Bamberg entlegenen Oeconomieguts Leimertshof, bestehend in 126⅞ Tagwerk Feld, 61½ Tagwerk Wiesen, beträchtlichen Obstgärten, einem Weiher, Schaafhutgerechtigkeit, und in den nöthigen Oeconomie-Gebäuden, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird von unterzeichneter Königl. Administration zur nochmaligen Verpachtung dieses Guts, Termin auf

Mittwoch den 30ten d. Ms.

anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Bamberg, den 8. November 1825.

K. Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Oesterreicher.

In der Debitsache des Christoph Bonhag dahier wurde, Kraft der Verkündigung, das gefällte Erkenntniß unterm heutigen an das Gerichtsbrett angeschlagen. Mühlhausen, den 7. November 1825.

Gräflich und Freiherrlich von Egloffsteinisches Patrimontalgericht I. Klasse.

Wülfert.

Das der Stadt-Commune Goldkronach zugehörige Mahlmühlgut zu Cottersreuth, im Gerichtsbezirke Gefrees, ½ Stunde von Goldkronach, bestehend in a) dem Wohnhauße, worinnen die Mahlmühle auf 1 Mahlgang, Wohnstube, Stubenkammer, gewölbte Küche mit Backofen, Keller und Stall, dann 1 Dachstube, 2 verschlagene Kammern und gebruckter Boden befindlich, b) der angebaute und mit dem Wohnhauße unter einem Dache fortlaufende Stadel, c) das Waldrecht auf 2 Klafter Scheit- und 1 Klafter Stöckholz, d) 2¼ Jauchert Wiese am Hauße incl. eines Schorgärtleins mit Obstbäumen, e) 2¼ Jauchert Feld, an die Wiese stoßend, f) ⅜ Jauchert Feld, das Birkicht, Gemeindetheil, g) ½ Jauchert Feld, das Wacholderich, Gemeindetheil, geschätzt auf 1810 fl. rhl., und onerirt mit a) 7 fl.

...n 1. Oktober Post und Telegraphen Hannover Nr. ... 1. Oktober Post und Tel... 1. Oktober Post und Telegraphen Hannover Nr. ... 1. Oktober Post und Telegraphen Hannover Nr. ... 1. Oktober Post und Telegraphen Hannover Nr. ... 1. Oktober Post und Telegraphen Hannover Nr. ...

Hannover, den 1. Oktober 1. Oktober 1. Oktober

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 138 Baireuth, den 18. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. November 1825.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erachtet bei den durch das Gesetz vom 11. September l. Js.

cfr. Gesetzblatt, Stück XVII.

in den ältern Stempel-Verordnungen eingetretenen Abänderungen für nothwendig, auf die mancherlei gestellten Anfragen, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung zu bringen.

I.

Durch das neue Stempel-Gesetz vom 11. September l. Js., sind die im Stempel-Wesen erlassenen frühern Verordnungen, und insbesondere das Stempel-Edict vom 18. December 1812,

Regierungs-Blatt vom Jahr 1813, pag. 65 — 92

nicht aufgehoben, und haben daher, wie sich von selbst verstehet, in allen jenen Fällen noch gesetzliche Kraft, wo das neue Gesetz nicht abändernde Bestimmungen enthält.

II.

Da mit Gewißheit angenommen werden kann, daß die seit dem 11. September l. J. erlassenen Stempel-Verordnungen nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind, so wird deren genaueste Befolgung für die Zukunft um so zuverlässiger erwartet, als in jedem Kontraventions-Falle die im Gesetze vom 11. September l. J. anbefohlne Einschreitung und Bestrafung ohne weitere Nachsicht verfügt werden wird.

III.

Da bisher häufig die Erfahrung gemacht wurde, daß nicht nur Privat-Personen in ihren Vorstellungen, sondern auch Behörden in ihren Berichten und Amts-Verhandlungen in Privat- oder Partheisachen gegen die bestehenden Vorschriften entweder den gesetzlichen Klassen-Stempel gar nicht, oder nicht in dem normativmäßigen Betrage anwenden, so werden dieselben auf die im Stempel-Gesetze vom 11ten v. Ms., Absch. I., so wie auf die im ältern Stempel-Gesetze vom 18. December 1812 desfalls enthaltenen Bestimmungen unter gleichmäßiger Hinweisung auf die bestehenden Straf-Gesetze aufmerksam gemacht.

IV.

Da mit Zuverlässigkeit erwartet werden kann, daß im gegenwärtigen Zeitpuncte durch die hinreichende Zahl von Stempel-Abnehmern — oder Verlegern für das Bedürfniß in allen Theilen des Kreises genügend gesorgt ist, und da überdies noch durch die allerhöchst unmittelbare Verordnung vom 9. September l. J.

cfr. Regierungs-Blatt Nr. 35., pag. 669

gültig ist, und in der Kaiser, Könige, Landesfürsten und andere hierzu berechtigte Personen diejenigen Rechte, welche ihnen in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Ernennung der Richter und der Bestätigung der Urtheile zustehen, ausüben, sollen auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit, der Ernennung der Richter und der Bestätigung der Urtheile, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes ergehen, ausgeübt werden.

Die Ausübung dieser Rechte kann durch Bevollmächtigte geschehen, welche sich in Ansehung ihrer Befugnisse nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben zu Wien, am 27. November 1811.

Franz.

(L. S.)

Graf Saurau, Minister des Innern.

Graf Wallis, Präsident der Hofkommission in Justizgesetzsachen.

Graf Inzaghi, Präsident der Obersten Justizstelle.

Graf Ugarte, Präsident der Obersten Polizeihofstelle.

Graf Mittrowsky, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Wrbna, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Zichy, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Kollowrat, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Stadion, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Saurau, Minister des Innern.

Graf Wallis, Präsident der Hofkommission in Justizgesetzsachen.

Graf Inzaghi, Präsident der Obersten Justizstelle.

Graf Ugarte, Präsident der Obersten Polizeihofstelle.

Graf Mittrowsky, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Wrbna, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Zichy, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Kollowrat, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Stadion, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Verordnung

wegen Verleihung der Gerichtsbarkeit über Adelige und Ausübung derselben durch Bevollmächtigte.

Um die Verleihung der Gerichtsbarkeit über Adelige und die Ausübung derselben durch Bevollmächtigte, welche Unsere Gesinnungen in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 27. November 1811 (Gesetzsammlung Nr. 1811) zu erklären haben, in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Ernennung der Richter und der Bestätigung der Urtheile, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes ergehen, ausgeübt werden sollen, zu erklären, haben Wir Folgendes festgesetzt:

Wir ertheilen den Adeligen, welche Uns darum bitten, die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, und die Ausübung derselben durch Bevollmächtigte.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben zu Wien, am 27. November 1811.

Franz.

(L. S.)

Graf Saurau, Minister des Innern.

Graf Wallis, Präsident der Hofkommission in Justizgesetzsachen.

Graf Inzaghi, Präsident der Obersten Justizstelle.

Graf Ugarte, Präsident der Obersten Polizeihofstelle.

Graf Mittrowsky, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Wrbna, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Zichy, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Kollowrat, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Graf Stadion, Präsident der Hofkammer im Münz- und Bergwesen.

Baireuth, den 26. September 1825.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth.

Das dem Metzgermeister Philipp Morg am Kulmbacher Thore zugehörige Haus soll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dasselbe hat 2 Stockwerke, das untere massiv, das obere von Riegelfach.

Jenes enthält 1 Stube, 1 gewölbte Küche, 1 geräumiges Gewölbe, 1 Schlachtkammer und 1 Stall für 6 Stücke Vieh.

Im obern Stockwerke sind 3 Stuben, 2 gewölbte Küchen und 1 Kammer. Der Boden ist gebrettert und in 2 geräumige Kammern abgetheilt.

Das Dach ist doppelt mit Ziegeln gedeckt.

An die hintere Seite des Haußes ist eine Schupfe angebaut, 24′ lang, 13′ breit, mit Brettern verschlagen und doppelt mit Ziegeln gedeckt.

Der zum Hauße gehörige Garten liegt zunächst vor demselben, und hält 45 Ruthen.

Das Haus mit der Schupfe wurde für 2050 fl., und der Garten auf 90 fl. nach Abzug der Abgaben und Lasten gerichtlich gewürdigt. Zur Licitation auf diese Realität wird hiemit Termin auf den

20. December, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und Kaufslustige werden eingeladen, sich zu demselben auf dem Gerichts-Locale im Geschäftszimmer Nro. 2, einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und das Weitere nach Vorschrift der Executions-Ordnung zu erwarten.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Baireuth, den 10. October 1825.

Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Karl Kisling, nunmehr zu Schwarzach, und dessen Ehefrau Johanna Magdalena, geborne Schammel, durch den am 22. October vor. Js. gerichtlich errichteten Vertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.

Voigt.

Das
Königliche Forstamt Baireuth

bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königlichen Fasanerie zu Römerleithen Fasanen, per Stück 2 fl. rhl., zum Verkaufe disponible sind.

Liebhaber hiezu werden jedoch ersucht, ihre etwaigen Bestellungen zwei Tage zuvor bei dem Königl. Revierförster Herzer daselbst oder dem hiesig K. Forstamte anzubringen.

Baireuth, den 8. November 1825.

v. Bothmer.

Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 16. März laufenden Jahrs zu Kemnath verlebten Bataillons-Chirurgen-Wittwe Barbara Vogner aus was für immer einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb

30 Tagen

um so mehr anzubringen und genügend nachzuweisen, als nach Ablauf dieses Termins weiterer rechtlichen Ordnung nach in der Sache verfahren wird, und die sich später Meldenden unberücksichtigt bleiben. Baireuth, den 8. November 1825.

Die
Königlich Bayerische Stadt-Commandantschaft.
Kunst, Oberst.

König, Actuar.

Um das Schuldenwesen der Wetzschiefer-Gewerckschaft zu Gutteuberg, Königlichen Landgerichts Kemnath, gänzlich in Ordnung bringen zu können, ist es nothwendig, den Schuldenstand der gedachten Gewerckschaft vollkommen herzustellen. Es werden daher diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtsansprüche an gedachte Gewerckschaft zu machen haben, hiemit auf

Dienstag den 29. November

zum Königlichen Bergamte Fichtelberg vorgeladen, um ihre Forderungen mit Beweismitteln gehörig zu liquidiren; außerdem auf die Forderungen der Außenbleibenden keine Rücksicht weiter genommen werden soll.

Geschehen, den 27. October 1825.

Königliches Berg- und Hüttenamt Fichtelberg.
Huber, Bergmeister.

Der seit vielen Jahren abwesende, in einem Alter von 60 bis 65 Jahren stehende Müllergeselle Markus Fuchs aus Baiersdorf, Königlich Bayerischen Landgerichts Weismain, hat seit seinem Wanderschaftsantritte von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht hieher gelangen lassen. Dieser Markus Fuchs oder dessen Leibeserben werden daher aufgefordert, inner einem halben Jahre hierorts zu erscheinen, und das unter Curatel stehende, nach letzter Rechnung in einer Summe von zwei und achtzig Gulden bestehende Vermögen des Markus Fuchs in Empfang zu nehmen, außerdessen dasselbe nach Ablauf der eben gesetzten Frist den nächsten Anverwandten des Curanden, die sich als solche inner einem halben Jahre legitimiren werden, gegen Caution zum Genusse überlassen werden wird. Weismain, am 27. October 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Am Dienstag den 22. November 1825 und den darauf folgenden Tage, wird in der Behausung des Abraham Sack zu Burgkundstadt das von demselben hinterlassene bedeutende Mobiliare, bestehend aus Pretiosen, silbernem Tischgeschirre, Schreinerei und Bettwaaren, Leib- und Tischwäsche, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, Zinn, Messing- und Kupfergeschirren, und noch verschiedenen andern Haußgeräthschaften, so wie einer Parthie Flachs, im Wege der Versteigerung gegen baare Bezahlung verkauft. Ferner werden die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen zwei Anger- und ein Kasten-Theil, dann zwei Stände in der Synagoge zu Burgkundstadt, dem öffentlichen Verkaufe, das Wohnhaus selbst aber, welches ganz neu und massiv gebaut, und sehr zweckmäßig eingerichtet ist, vorläufig auf drei Jahre der Vermiethung ausgesetzt. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Weismain, am 8. November 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bei mehreren Stiftungen des K. Landgerichts Weismain sind falsche Consens-Urkunden asservirt worden, und unter andern: 1) eine Consens-Urkunde vom 20. November 1811 über ein der Kapelle Geutenreuth gehöriges Kapital von 250 fl. auf die Hanflischen Relicten zu Redwitz lautend; 2) eine Consens-Urkunde des Gotteshauses Rothmannsthal vom 13. März 1780 über ein Kapital von 625 fl. auf den Freih. v. Redwitz zu Redwitz lautend. Statt diesen falschen Urkunden sind bereits förmliche oberlehenherrliche Consense ausgefertigt, und den creditirenden Stiftungen hinausgegeben worden. Weil jedoch obige 2 falschen Consense ad cassandum zurückgegeben werden sollen, solche aber zu Verlust gegangen sind, so werden diejenigen, die diese Urkunden in Händen haben, aufgefordert, solche bis

1. December d. J.

hierorts vorzulegen, und ihre Ansprüche an dieselben nachzuweisen, außerdem die Urkunden für nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Weißmain, den 3. October 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Mathias Lang von Oberteich, hat sich dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb 1) zur Liquidation der Forderungen, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichung, der

30. November,

2) zur Aufnahme der Einreden, falls sich die Sache nicht in Güte beilegen lassen sollte, der

28. December l. Js.,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, der

25. Januar k. Js. 1826,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich

werden jene, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte nur an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Waldsassen, den 22. October 1825.

Königliches Landgericht allda.

L. M. Troppmann.

Nachdem das gegen den Bauer und Hofbesitzer Kaspar Werner in Hardeck erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Gantverfahrens in Rechtskraft erwachsen ist, als werden die gesetzlichen Gantäge, wie folgt, bestimmt: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, der

4. Jänner 1826,

II. zur Vorbringung der Einreden, der

15. Februar,

und III. zur Schlußverhandlung, und zwar zur Aufnahme a) der Gegeneinreden, der

15. März,

b) der Schlußerinnerung, der

29. März neuen Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Beisatze hiemit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden jene, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Waldsassen, am 4. November 1825.

Königliches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Daß der Schneider und Realitätenbesitzer Friedrich Michel und Johanna Maria Christiana Wagner zu Ludwigstadt die Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Ehevertrag ausgeschlossen haben, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ludwigstadt, den 7. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Müller.

Rehau, am 19. September 1825.

Mit Bezugnahme auf die dießeitige Bekanntmachung vom 2 Januar 1823, bei welcher aber, was das rechtzeitige Erscheinen derselben in den öffentlichen Blättern anbelangt, die gesetzlichen Formalitäten nicht vollständig beobachtet wurden, wird die Vorladung nicht nur aller bis jetzt noch unbekannt gebliebenen Depostal-Prätendenten, sondern auch sämmtlicher Erbschaftsgläubiger, welche aus der Amtsführung des Kommissionsrath Vogel her, als Justiziars des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach an der Saale, wegen gerichtlich hinterlegter Gelder, oder aus sonst einem Rechtstitel, noch Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben glauben, in der Art hiermit erneuert, daß gedachte Vogelische Depostal-Prätendenten und resp. Erbschaftsgläubiger sich entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte in dem zur Liquidation ihrer Forderungen und Geltendmachung ihrer Rechte auf

Montag den 2. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor hiesig Königlichem Landgerichte anberaumten Termin einzufinden, oder zu gewärtigen haben, daß der Außenbleibende aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit seiner Forderung nur an dasjenige, was nach Befriedignng der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden soll.

Königlich Bayerisches Landgericht Rehau.

Stier, Landrichter.

Auf den Antrag des Müllermeisters Fischer zu Naila wird das den Erben des vermißten Soldaten und Büttnergesellen Christian Heinrich Rex Karß daselbst zugehörige und in ½ Jauchert und 20 □Ruthen bestehende Stück Feld, unweit des Spital-Waldes liegend, und von einem Zinnsguth herrührend, taxirt auf 90 fl. in Kraft der Hülfsvollstreckung hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

29. November curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Naila, den 21. September 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Nürnberger.

Bekanntmachung.

Der Herr Kriegsminister hat durch Erlaß vom 28. d. M. die Errichtung einer Kriegsschule in Hannover genehmigt, welche in Ostern vor sich gehen soll. Die Aufnahme in dieselbe findet statt:

1) Zu Ostern, 2) Michaelis 3) Weihnachten.

Diejenigen, welche in diese Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich zu melden, wann sie wollen.

Hannover, Königliches Kriegsamt, den 30. Februar 1866.

Bekanntmachung.

Der Herr Kriegsminister hat durch Erlaß vom 28. d. M. die Errichtung einer Kriegsschule in Hannover genehmigt, welche in Ostern vor sich gehen soll. Die Aufnahme in dieselbe findet statt:

1) Zu Ostern, 2) Michaelis 3) Weihnachten.

Diejenigen, welche in diese Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich zu melden, wann sie wollen.

Hannover, Königliches Kriegsamt, den 30. Februar 1866.

Bekanntmachung.

Der Herr Kriegsminister hat durch Erlaß vom 28. d. M. die Errichtung einer Kriegsschule in Hannover genehmigt, welche in Ostern vor sich gehen soll. Die Aufnahme in dieselbe findet statt:

1) Zu Ostern, 2) Michaelis 3) Weihnachten.

Diejenigen, welche in diese Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich zu melden, wann sie wollen.

Hannover, Königliches Kriegsamt, den 30. Februar 1866.

Bekanntmachung.

Der Herr Kriegsminister hat durch Erlaß vom 28. d. M. die Errichtung einer Kriegsschule in Hannover genehmigt, welche in Ostern vor sich gehen soll. Die Aufnahme in dieselbe findet statt:

1) Zu Ostern, 2) Michaelis 3) Weihnachten.

Diejenigen, welche in diese Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich zu melden, wann sie wollen.

Hannover, Königliches Kriegsamt, den 30. Februar 1866.

Bekanntmachung.

Der Herr Kriegsminister hat durch Erlaß vom 28. d. M. die Errichtung einer Kriegsschule in Hannover genehmigt, welche in Ostern vor sich gehen soll. Die Aufnahme in dieselbe findet statt:

1) Zu Ostern, 2) Michaelis 3) Weihnachten.

Diejenigen, welche in diese Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich zu melden, wann sie wollen.

Hannover, Königliches Kriegsamt, den 30. Februar 1866.

Vermögensstand gehörig zu untersuchen. Zu diesem Ende werden alle diejenigen, welche an der beregten Wittwe aus was immer für einem Grunde Rechts-Ansprüche zu machen haben, auf den

26. November d. J.,

zur Liquidation ihrer Forderungen und Vorlage der Beweißmittel hiemit vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß auf diejenigen, welche diesen Termin versäumen, keine weitere Rücksicht genommen wird. Ebermannstadt, den 27. October 1825.

Königliches Landgericht.

Rascher.

Auf höchsten Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreißes, Kammer der Finanzen vom 16. August l. J. wird

Samstag den 26. November d. J.

der Gräfenberger Jagdbezirk der öffentlichen und meistbiethenden Verpachtung, unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu man Pachtlustige früh 9 Uhr in die Försterswohnung zu Weisenohe einladet.

Neunkirchen und Horlach, am 1. November 1825.

K. Rentamt Gräfenberg und Forstamt Horlach.

Eder. Kettner.

Da die gepflogene Verpachtung des — dem Königl. Lyceum dahier zugehörigen, 3 Stunden von Bamberg entlegenen Oeconomieguts Leimertshof, bestehend in 126½ Tagwerk Feld, 61¼ Tagwerk Wiesen, beträchtlichen Obstgärten, einem Weiher, Schaafhutgerechtigkeit, und in den nöthigen Oeconomie-Gebäuden, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird von unterzeichneter Königl. Administration zur nochmaligen Verpachtung dieses Guts, Termin auf

Mittwoch den 30ten d. Mts.

anberaumt, wozu cautionsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Bamberg, den 8. November 1825.

K. Administration der unmittelbaren Stiftungen.

Oesterreicher.

Die Immobilien des Peter Münch zu Sundersreuth, bestehend in einem Söldengut daselbst, taxirt 555 fl.; einem Feld, der Baumgarten, taxirt 80 fl.; einem Feld, der Humenberg, taxirt 100 fl.; einem Feld, die Humeleiten, taxirt 70 fl.; sollen in Kraft der Hülfsvollstreckung meistbietend verkauft werden. Da Strichtermin auf den

21. December Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist, so wird solches besitz- und zahlungsfähigen Käufern mit dem Bemerken eröffnet, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe der Executions-Ordnung erfolgt. Thurnau, den 12. October 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.

Knoch.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das in dem halben Hof Nr. 7 und den dazu gekommenen Gemeindetheilen bestehende und auf 1993 fl. 47½ kr. nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben geschätzte Anwesen des Bauern Johann Michael Jahreiß zu Zedtlitz bei Gefrees, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

15. December, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshauße zu Zedtlitz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht des Taxationsprotokolls in der Registratur des Gerichts gestattet ist, mit dem Anhang vorgeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag mit Vorbehalt der Ratification der Interessenten nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen hat. Uebrigens wird noch bemerkt, daß auf dem Anwesen des ꝛc. Jahreiß ein lebenslänglicher Naturalauszug der 59 Jahre alten Wittwe Margaretha Goller haftet, welcher jährlich auf 35 fl. 11½ kr. berechnet, und von der Taxa noch nicht abgezogen, daher noch besonders zu berücksichtigen ist. Schwarzenbach an der Saale, am 17. October 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.

v. Paschwitz, v. n.

Die dem Schmiedmeister Johann Hofer dahier zugehörigen Grundbesitzungen, bestehend: 1) in einem einstöckigen Wohnhauße, Nr. 45 dahier, welches zur Hälfte gemauert, zur Hälfte von Holz aufgeschroten und mit Schindeln bedacht ist, eine Wohnstube, eine gewölbte

Akte, die Rabatten-Anstalten auf der Kaiser Franz Joseph-Bahn betreffend, Nr. 1 ex 1873, Nr. 2 ex 1874, Nr. 3 ex 1875, Nr. 4 ex 1876, Nr. 5 ex 1877, Nr. 6 ex 1878, Nr. 7 ex 1879, Nr. 8 ex 1880, Nr. 9 ex 1881, Nr. 10 ex 1882, Nr.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 139. Baireuth, den 19 November 1825.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die mehrmalen schon erlassene Bekanntmachung im Betreff der genauesten Aufsicht auf Feuer und Licht, wird den hiesigen Einwohnern in das Gedächtniß zurückgeführt, und werden dieselben auf nachstehende polizeiliche Anordnungen hiermit aufmerksam gemacht:

1) Jeder Hausbesitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu allen Zeiten hinlänglichen Wasservorrath, im Winter bei starkem Frost auch warmes Wasser in steter Bereitschaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, eine Handspritze und 2 lederne mit der Haus-Nummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zustande vorräthig zu haben.

3) Die Asche darf nicht in hölzernen, sondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, sondern in Kellern, Gewölben oder andern ganz feuersichern Orten aufbewahrt werden.

4) Die mangelbaren Oefen müssen reparirt, und ganz feuerfest hergestellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denselben gebracht werden, auch selbst in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müssen mit guten und festen eisernen Thüren verwahrt, und der Stubenboden unter denselben mit Gips ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus demselben hin- und wieder fallenden Kohlen und Brände ein blechener oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlotstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem bloßen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegenen Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten feuersichern Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Wohnungen der Einwohner in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden. Die größern Vorräthe müssen in den Städeln ausser der Stadt untergebracht werden. Eben so dürfen auch keine größern Holzvorräthe, als die Holzlagen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöthe oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöthe, so wie diejenigen,

welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die andern im Winter alle 8 Wochen, und im Sommer alle Vierteljahre gereinigt und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlothfeger-Büchlein nachgewiesen und dies jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tobackrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheuern, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder andern leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc. ꝛc. ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Bronnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange gehalten werden.

17) Im Winter müssen der Mainfluß, die Bäche und an der Stadt liegende Weiher, wenn sie zugefroren sind, offen erhalten und die eingehauenen Löcher mit Pfählen bezeichnet werden. Sind die Weiher herrschaftlich oder der Commune gehörig, so geschieht dieses von den Brunnenwärtern, bei Privatweihern und im Main von den angränzenden Nachbarn.

18) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zur Hülfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei davon in Kenntniß gesetzt werden.

19) In diesem Fall muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig als möglich der ihm bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, ohne andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumaßen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

20) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuereimer und Handfeuerspritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlösch-Anstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloßer Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Lösch-Anstalten nehmen.

21) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstelle absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

22) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden,

23) Die Bewohner des zweiten Stockwerks sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadtmagistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfall die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen ohne alle Nachsicht zum Vollzug bringen.

Baireuth, den 18. November 1825.

Der Stadtmagistrat.

Hagen.

Schoberth.

Am Dienstag den 22. November 1825 und den darauf folgenden Tage, wird wegen der Behäußung des Abra-

ham Sack zu Burglundstadt das von demselben hinterlassene bedeutende Mobiliare, bestehend aus Pretiosen, silbernem Tischgeschirre, Schreinerei und Bettwaaren, Leib- und Tischwäsche, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, Zinn-, Messing- und Kupfergeschirren, und noch verschiedenen andern Hausgeräthschaften, so wie einer Parthie Flachs, im Wege der Versteigerung gegen baare Bezahlung verkauft. Ferner werden die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen zwei Anger- und ein Kassen-Theil, dann zwei Stände in der Synagoge zu Burglundstadt, dem öffentlichen Verkaufe, das Wohnhaus selbst aber, welches ganz neu und massiv gebaut, und sehr zweckmäßig eingerichtet ist, vorläufig auf drei-Jahre der Vermiethung ausgesetzt. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Weismain, am 8. November 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Das Wirths-Anwesen des Johann Lautenbacher zu Körbeldorf und zwar das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen, welches zusammen auf 1305 fl. geschätzt ist, wird dem öffentlichen Verkaufe gegen baare Bezahlung ausgesetzt. — Kauflustige, wovon die Auswärtigen sich mit Vermögenszeugnissen zu versehen haben, werden eingeladen, sich am

Mittwoch den 30. November 1825

Morgens 9 Uhr im Wirthshause des Lautenbacher einzufinden, wo ihnen die Kaufsbedingnisse bekannt gemacht werden. Pottenstein, am 25. October 1825.

Königlich Baperisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

In der Wohnung der Carl Friedrich Marquardtschen Relicten zu Rosenhammer, sollen am

26. November c., Vormittags 8 Uhr,

mehrere zum Nachlasse gehörige Effecten öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert werden. Man fordert daher Kauflustige auf, sich am gedachten Tage einzufinden. Weidenberg, am 11. November 1825.

Königliches Landgericht.
Sensburg.

Das in Nr. 35 des Kreis-Intelligenz-Blattes laufenden Jahrs unterm 10. März curr. zur öffentlichen Feilbietung ausgestellte Wohnhaus nebst Stadel zu Losau, wird hiermit anderweit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt und der Bietungstermin im Sitze des hiesigen Landgerichts auf den

9. Dezember Vormittags

festgesetzt. Kaufsliebhaber, die ihre Besitzfähigkeit nachweisen können, werden hievon in Kenntniß gesetzt; und die Einsichtnahme des Taxationsprotokolls in der Amts-Registratur freigegeben. Schnabelwaidt, den 7. November 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.
Rücker.

Auf höchsten Befehl der Königlichen Regierung des Obermainkreißes, Kammer der Finanzen vom 16. August l. J. wird

Samstag den 26. November d. J.

der Gräfenberger Jagdbezirk der öffentlichen und meistbiethenden Verpachtung, unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu man Pachtlustige früh 9 Uhr in die Försterswohnung zu Weisenohe einladet.

Neunkirchen und Horlach, am 1. November 1825.

K. Rentamt Gräfenberg und Forstamt Horlach.
Eder. Kettner.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Steffelbach werden, Behufs der Tilgung einer Schuldsumme zwei dem Andreas Spörl zu Kleinhereth gehörige Wießen, die Kaltenbrunner Auwiese und die sogenannte schwarze Wiese, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige können sich am

30. l. Monats November, Mittags 1 Uhr,

als dem Verkaufs-Termin im Orte Kleinhereth bei Wirth Dreßel einfinden, die Verkaufsbedingungen und Lasten-Verhältniße vernehmen, und wegen des Hinschlags das Nähere gewärtigen. Banz, am 12. November 1825.

Herzoglich Baperisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Zu 6. Kaufmann Hermann Schmidt in Berlin, Inhaber einer Buchhandlung, ist Vormund für Hedwig, jüngste Tochter des Kaufmanns Heinrich Schmidt, Inhaber einer Buchhandlung, beide in Berlin, geworden.

Zu 7. Kaufmann Hermann Schmidt in Berlin, Inhaber einer Buchhandlung, ist Vormund für Hedwig, jüngste Tochter des Kaufmanns Heinrich Schmidt, Inhaber einer Buchhandlung, beide in Berlin, geworden.

A. 4. Register.

Die am 4. Januar 1900 eingetragene Firma Carl Schmidt, Inhaber Kaufmann Carl Schmidt in Berlin, ist erloschen

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 140. Baireuth, den 22. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 13. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer ausdrücklichen allerhöchsten Bestimmung d. d. 3ten d. Ms., sollen alle jüdische Schuldienst-Adspiranten eben so wie die christlichen eines der Schullehrer-Seminarien zu besuchen haben, und soll ihnen die Bildung durch Privat-Unterricht nicht gestattet werden.

Dem zu Folge haben dieselben also auch in den verordnungsmäßigen Präparanden-Schulen sich ihre Vorbereitung für das Schullehrer-Seminar zu verschaffen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Die Bildung der jüdischen Schuldienst-Adspiranten betr.

Deller.

Baireuth, den 14. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die Ausschreiben vom 26. Juli und 19. September d. J., werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises benachrichtiget, daß der dort bezeichnete Räuber Johann Glaß von Grüneck, welcher auch fälschlich den Namen Johann Magel angenommen hat, zu Temeswar in Ungarn verhaftet worden ist.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Den Räuber Johann Glaß von Grüneck betr.

Deller.

Baireuth, den 14. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit nachstehender Aufruf an diejenigen Würtembergischen Staats-Gläubiger, deren Forderungen von vormaligen Schwäbischen Kreis-Kapitalien herrühren, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Stuttgard. Nach der im Jahre 1809 erfolgten Theilung der vormaligen Schwäbischen Kreisschulden unter den dabei betheiligten souverainen Staaten sind sämmtliche Gläubiger des vormaligen Schwäbischen Kreises

Vom 17. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) wird mit den Abänderungen, welche durch das Gesetz vom 8. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) eingetreten sind, in Elsaß-Lothringen eingeführt.

§. 2. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 3. Die Bestimmungen der §§. 6 bis 10 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 11 bis 14 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen der §§. 15 bis 18 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 6. Die Bestimmungen der §§. 19 bis 21 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 25 bis 29 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 9. Die Bestimmungen der §§. 30 bis 32 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 33 bis 35 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 11. Die Bestimmungen der §§. 36 bis 38 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 12. Die Bestimmungen der §§. 39 bis 41 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 42 bis 44 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 45 bis 47 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 15. Die Bestimmungen der §§. 48 bis 50 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 16. Die Bestimmungen der §§. 51 bis 53 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 17. Die Bestimmungen der §§. 54 bis 56 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 57 bis 59 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 60 bis 62 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 63 bis 65 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 21. Die Bestimmungen der §§. 66 bis 68 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 22. Die Bestimmungen der §§. 69 bis 71 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 23. Die Bestimmungen der §§. 72 bis 74 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 24. Die Bestimmungen der §§. 75 bis 77 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 25. Die Bestimmungen der §§. 78 bis 80 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 26. Die Bestimmungen der §§. 81 bis 83 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 27. Die Bestimmungen der §§. 84 bis 86 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 28. Die Bestimmungen der §§. 87 bis 89 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 29. Die Bestimmungen der §§. 90 bis 92 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 30. Die Bestimmungen der §§. 93 bis 95 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 31. Die Bestimmungen der §§. 96 bis 98 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 32. Die Bestimmungen der §§. 99 bis 101 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 33. Die Bestimmungen der §§. 102 bis 104 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 34. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 107 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 35. Die Bestimmungen der §§. 108 bis 110 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 36. Die Bestimmungen der §§. 111 bis 113 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 37. Die Bestimmungen der §§. 114 bis 116 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 38. Die Bestimmungen der §§. 117 bis 119 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 39. Die Bestimmungen der §§. 120 bis 122 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 40. Die Bestimmungen der §§. 123 bis 125 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 41. Die Bestimmungen der §§. 126 bis 128 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 42. Die Bestimmungen der §§. 129 bis 131 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 43. Die Bestimmungen der §§. 132 bis 134 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 44. Die Bestimmungen der §§. 135 bis 137 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 45. Die Bestimmungen der §§. 138 bis 140 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 46. Die Bestimmungen der §§. 141 bis 143 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 47. Die Bestimmungen der §§. 144 bis 146 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 48. Die Bestimmungen der §§. 147 bis 149 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 49. Die Bestimmungen der §§. 150 bis 152 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 50. Die Bestimmungen der §§. 153 bis 155 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 51. Die Bestimmungen der §§. 156 bis 158 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 52. Die Bestimmungen der §§. 159 bis 161 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 53. Die Bestimmungen der §§. 162 bis 164 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 54. Die Bestimmungen der §§. 165 bis 167 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 55. Die Bestimmungen der §§. 168 bis 170 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 56. Die Bestimmungen der §§. 171 bis 173 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 57. Die Bestimmungen der §§. 174 bis 176 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 58. Die Bestimmungen der §§. 177 bis 179 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 59. Die Bestimmungen der §§. 180 bis 182 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 60. Die Bestimmungen der §§. 183 bis 185 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 61. Die Bestimmungen der §§. 186 bis 188 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 62. Die Bestimmungen der §§. 189 bis 191 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 63. Die Bestimmungen der §§. 192 bis 194 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 64. Die Bestimmungen der §§. 195 bis 197 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 65. Die Bestimmungen der §§. 198 bis 200 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 66. Die Bestimmungen der §§. 201 bis 203 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 67. Die Bestimmungen der §§. 204 bis 206 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 68. Die Bestimmungen der §§. 207 bis 209 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 69. Die Bestimmungen der §§. 210 bis 212 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 70. Die Bestimmungen der §§. 213 bis 215 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 71. Die Bestimmungen der §§. 216 bis 218 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 72. Die Bestimmungen der §§. 219 bis 221 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 73. Die Bestimmungen der §§. 222 bis 224 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 74. Die Bestimmungen der §§. 225 bis 227 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 75. Die Bestimmungen der §§. 228 bis 230 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 76. Die Bestimmungen der §§. 231 bis 233 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 77. Die Bestimmungen der §§. 234 bis 236 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 78. Die Bestimmungen der §§. 237 bis 239 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 79. Die Bestimmungen der §§. 240 bis 242 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 80. Die Bestimmungen der §§. 243 bis 245 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 81. Die Bestimmungen der §§. 246 bis 248 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 82. Die Bestimmungen der §§. 249 bis 251 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 83. Die Bestimmungen der §§. 252 bis 254 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 84. Die Bestimmungen der §§. 255 bis 257 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 85. Die Bestimmungen der §§. 258 bis 260 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 86. Die Bestimmungen der §§. 261 bis 263 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 87. Die Bestimmungen der §§. 264 bis 266 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 88. Die Bestimmungen der §§. 267 bis 269 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 89. Die Bestimmungen der §§. 270 bis 272 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 90. Die Bestimmungen der §§. 273 bis 275 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 91. Die Bestimmungen der §§. 276 bis 278 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 92. Die Bestimmungen der §§. 279 bis 281 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 93. Die Bestimmungen der §§. 282 bis 284 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 94. Die Bestimmungen der §§. 285 bis 287 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 95. Die Bestimmungen der §§. 288 bis 290 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 96. Die Bestimmungen der §§. 291 bis 293 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 97. Die Bestimmungen der §§. 294 bis 296 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 98. Die Bestimmungen der §§. 297 bis 299 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 99. Die Bestimmungen der §§. 300 bis 302 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 100. Die Bestimmungen der §§. 303 bis 305 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 101. Die Bestimmungen der §§. 306 bis 308 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 102. Die Bestimmungen der §§. 309 bis 311 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 103. Die Bestimmungen der §§. 312 bis 314 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 104. Die Bestimmungen der §§. 315 bis 317 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 105. Die Bestimmungen der §§. 318 bis 320 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 106. Die Bestimmungen der §§. 321 bis 323 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 107. Die Bestimmungen der §§. 324 bis 326 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 108. Die Bestimmungen der §§. 327 bis 329 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 109. Die Bestimmungen der §§. 330 bis 332 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 110. Die Bestimmungen der §§. 333 bis 335 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 111. Die Bestimmungen der §§. 336 bis 338 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 112. Die Bestimmungen der §§. 339 bis 341 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 113. Die Bestimmungen der §§. 342 bis 344 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 114. Die Bestimmungen der §§. 345 bis 347 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 115. Die Bestimmungen der §§. 348 bis 350 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 116. Die Bestimmungen der §§. 351 bis 353 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 117. Die Bestimmungen der §§. 354 bis 356 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 118. Die Bestimmungen der §§. 357 bis 359 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 119. Die Bestimmungen der §§. 360 bis 362 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 120. Die Bestimmungen der §§. 363 bis 365 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 121. Die Bestimmungen der §§. 366 bis 368 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 122. Die Bestimmungen der §§. 369 bis 371 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 123. Die Bestimmungen der §§. 372 bis 374 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 124. Die Bestimmungen der §§. 375 bis 377 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 125. Die Bestimmungen der §§. 378 bis 380 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 381 bis 383 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 127. Die Bestimmungen der §§. 384 bis 386 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 128. Die Bestimmungen der §§. 387 bis 389 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 129. Die Bestimmungen der §§. 390 bis 392 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 130. Die Bestimmungen der §§. 393 bis 395 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 131. Die Bestimmungen der §§. 396 bis 398 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 132. Die Bestimmungen der §§. 399 bis 401 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 133. Die Bestimmungen der §§. 402 bis 404 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 134. Die Bestimmungen der §§. 405 bis 407 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 135. Die Bestimmungen der §§. 408 bis 410 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 136. Die Bestimmungen der §§. 411 bis 413 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 137. Die Bestimmungen der §§. 414 bis 416 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 138. Die Bestimmungen der §§. 417 bis 419 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 139. Die Bestimmungen der §§. 420 bis 422 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 140. Die Bestimmungen der §§. 423 bis 425 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 141. Die Bestimmungen der §§. 426 bis 428 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 142. Die Bestimmungen der §§. 429 bis 431 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 143. Die Bestimmungen der §§. 432 bis 434 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 144. Die Bestimmungen der §§. 435 bis 437 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 145. Die Bestimmungen der §§. 438 bis 440 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 146. Die Bestimmungen der §§. 441 bis 443 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 147. Die Bestimmungen der §§. 444 bis 446 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 148. Die Bestimmungen der §§. 447 bis 449 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 149. Die Bestimmungen der §§. 450 bis 452 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 150. Die Bestimmungen der §§. 453 bis 455 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 151. Die Bestimmungen der §§. 456 bis 458 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 152. Die Bestimmungen der §§. 459 bis 461 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 153. Die Bestimmungen der §§. 462 bis 464 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei nur insoweit Anwendung, als dieselben ausdrücklich auf diese Verhältnisse Bezug nehmen.

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 465 bis 467 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei keine Anwendung.

§. 155. Die Bestimmungen der §§. 468 bis 470 der Gewerbeordnung finden auf die Verhältnisse der Landwirthschaft, der Forstwirthschaft und der Fischerei

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen nachfolgende Immobilien des Bauern Adam Sandler zu Lehenthal an die Meistbietenden verkauft werden: 1) 3½ Tagwerk Feld, die Nußleiten, auf 57 fl. 30 kr.; 2) 2 Tagw. Feld, die hintere Röthen, auf 69 fl.; 3) 2 Tagwerk Feld, der Bühlacker, auf 85 fl.; 4) 1½ Tagwerk Feld, der Goldacker, auf 20 fl. 30 kr.; 5) 2 Tagwerk Feld, der obere Fluracker, auf 59 fl. 30 kr.; 6) 1 Tagwerk Feld, der Döbraacker, auf 41 fl.; 7) ½ Tagwerk Feld, das Spitzäckerlein, auf 15 fl. 30 kr. 8) 6 Tagwerk Oedung, die Gruben, auf 16 fl. 30 kr., 9) ½ Tagwerk Wiese, die Hutwaid, auf 14 fl. 30 kr., taxirt. Zu dem hiezu auf

Freitag den 25. November Vormittags 10 Uhr

im Landgerichts-Locale anberaumten Termin werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protocoll im Registratur-Locale eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung erfolgen wird. Culmbach, am 14. October 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag des Müllermeisters Fischer zu Maila wird das den Erben des vermißten Soldaten und Büttnergesellen Christian Heinrich Rex Karst daselbst zugehörige und in ¼ Jauchert und 20 □Ruthen bestehende Stück Feld, unweit des Spital-Waldes liegend, und von einem Zinnsguth herrührend, taxirt auf 90 fl. in Kraft der Hülfsvollstreckung hierdurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und es wird ein Bietungs-Termin auf den

29. November curr. Vormittags 8 Uhr

angesetzt, in welchem sich Kaufsliebhaber dahier einzufinden, und den Zuschlag nach der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Maila, den 21. September 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Nürnberger.

Mathias Lang von Oberteich, hat sich dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb 1) zur Liquidation der Forderungen, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichung, der

30. November,

2) zur Aufnahme der Einreden, falls sich die Sache nicht in Güte beilegen lassen sollte, der

28. December l. Js.,

3) zur Abgabe der Gegen- und Schlußeinreden, der

25. Januar k. Js. 1826,

jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt, und hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttägen aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden jene, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte nur an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Waldsassen, den 22. October 1825.

Königliches Landgericht allda.

L. M. Troppmann.

Auf Requisition des Freiherrlich von Rotenhanischen Patrimonialgerichts Staffelbach werden, Behufs der Tilgung einer Schuldsumme, zwei dem Andreas Spörl zu Kleinhereth gehörige Wiesen, die Kaltenbrunner Auwiese und die sogenannte schwarze Wiese, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige können sich am

30. l. Monats November, Mittags 1 Uhr,

als dem Verkaufs-Termin im Orte Kleinhereth bei Wirth Dreßel einfinden, die Verkaufsbedingungen und Lasten-Verhältniße vernehmen, und wegen des Hinschlags das Nähere gewärtigen. Banz, am 12. November 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.

Friedrich.

Das der Stadt-Commune Goldkronach zugehörige Mahlmühlgut zu Cottersreuth, im Gerichtsbezirke Gefrees, ½ Stunde von Goldkronach, bestehend in a) dem Wohnhauße, worinnen die Mahlmühle auf 1 Mahlgang, Wohnstube, Stubenkammer, gewölbte Küche mit Backofen, Keller und Stall, dann 1 Dachstube, 2 verschlagene Kammern und gebruckter Boden befindlich, b) der angebaute und mit dem Wohnhauße unter einem

Hohe Schulen Wien'. 1. Jul. Schmidt ord. a. Prof. d. Philos. dort. — 2. Jul. Hann ord. Prof. d. Meteorologie u. Physik d. Erde a. d. Univ. Wien, Nachfolger v. Jos. Lorschach, an Stelle Schmidt's. — 3. Jul. Ad. Exner ord. Prof. d. Philos. a. d. Univ. Wien, Nachfolger v. Rob. Zimmermann. — 4. Jul. Ad. Mayer ord. Prof. d. Physik a. d. Univ. Leipzig, Nachfolger v. Gust. Wiedemann. — 5. Jul. Wilhelm Exner ord. Prof. d. Nationalökonomie a. d. Hochschule für Bodenkultur in Wien, Nachfolger v. Karl Grünberger. — 6. Jul. Ad. Wagner ord. Prof. d. Nationalökonomie a. d. Univ. Berlin, Nachfolger v. Gust. Schmoller, der in den Ruhestand tritt.

Bücher-Anzeigen.

Karl Exner-Festschrift. Herausgegeben von Freunden und Schülern zu seinem 70. Geburtstage. Wien, Franz Deuticke, 1894. 8°. 1 Bl., 304 S. m. 1 Bildn. u. 1 Taf.

Diese Festschrift, welche Exner's Freunde und Schüler ihrem Meister zu seinem 70. Geburtstage widmeten, enthält 19 Arbeiten, die sich auf die verschiedenen Gebiete der Physik beziehen, auf welchen Exner selbst so Hervorragendes geleistet hat. Wir können hier nur die Titel der einzelnen Aufsätze anführen: Ad. Mayer, Experimentelle Untersuchungen über die Wirkung des Lichtes auf Gase. — Ludwig Boltzmann, Über die Prioritätsansprüche gegenüber Maxwell's Theorie. — Ad. Schuster, Leitungen durch Gase. — Franz Exner, Über die Ursache der Elektrisirung durch Reibung. — Franz Streintz, Über die Elektrolyse von Metallsalzlösungen. — Ludwig Boltzmann, Über die Form der Lamellen stehender Flüssigkeitsschichten. — Josef Stefan, Über die Verdampfung aus einem Kugelsegment in einen Raum, der mit einem anderen Dampf erfüllt ist. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Quecksilbers. — Franz Streintz, Über die Änderung der Elektricitätsleitungsfähigkeit des Eises durch Druck. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Eises. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Wassers. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Quecksilbers. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Platins. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Kohlenstoffes. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Silbers. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Goldes. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Kupfers. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Eisens. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Nickels. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Palladiums. — Franz Exner, Über die Verdampfung des Platins.

Ad. Schuster, Leitungen durch Gase. Wien, Franz Deuticke, 1894. 8°. 1 Bl., 304 S. m. 1 Bildn. u. 1 Taf.

In der Sammlung „Bibliothek der Naturwissenschaften" erschien vor kurzem ein Buch über Elektricität, welches sich mit der Leitung durch Gase beschäftigt. Der Verfasser, Ad. Schuster, hat sich bemüht, in diesem Buche alle Erscheinungen, welche bei der Leitung durch Gase auftreten, zu besprechen und zu erklären. Das Buch ist sehr interessant und kann jedem Physiker, der sich für diese Erscheinungen interessirt, bestens empfohlen werden.

Dr. Karl Kraus, Lehrer der Mathematik und Physik an der Staats-Realschule im VI. Bezirke in Wien, Lehrbuch der Physik für die oberen Classen der Mittelschulen. Wien, Alfred Hölder, 1894. 8°. 1 Bl., 304 S. m. 1 Bildn. u. 1 Taf.

Das vorliegende Lehrbuch der Physik ist für die oberen Classen der Mittelschulen bestimmt und wird sich gewiss viele Freunde erwerben. Es ist in einer klaren, leicht verständlichen Sprache geschrieben und enthält alles, was der Schüler wissen muss, um sich in der Physik zurechtfinden zu können. Die Ausstattung ist eine vorzügliche

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 141. Baireuth, den 25. November 1825.

Amtliche Artikel.

Acht hundert Gulden Stiftungsgelder sind gegen erste gerichtliche Hypothek zu verleihen. Wer dieses Capital ganz oder zur Hälfte als hypothekarisches Anlehen zu erhalten wünscht, hat sich deshalb bei der Stadtkämmerei zu melden.

Baireuth, den 17. November 1825.

Der Stadtmagistrat.
Hagen.
Schoberth.

Baireuth, den 1. November 1825.
Von dem
Königlich Bayerischen Kreis- und
Stadtgericht Baireuth

werden die zur Debitmasse des Kaufmann Joseph Pasqual Cressino gehörigen Mobilien, bestehend in verschiedenen Meubels, als Canapee, Tische, Sessel, Commode, dann Betten, weißem Zeuch, Kleider, Schnitt- und anderen Handelswaaren im Hauße E. N. 69 am untern Markte dahier den

13. December

und darauf folgenden Tagen meistbiethend gegen baare Bezahlung veräußert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der
Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Director,
Schweizer.
Riedel.

Der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth, gieng im Jahre 1783 nach Prag, und ließ sich unter die daselbst garnisonirenden K. K. Oesterreichischen Truppen anwerben. Seit seiner Entfernung wurde seinen Verwandten von seinem Aufenthalts-Orte nichts bekannt. Auf Antrag derselben wird nun der Bauer Peter Kolb von Heinersreuth oder seine allenfallsigen Leibeserben hiemit geladen, innerhalb 9 Monaten und längstens in der auf den

26. Mai 1826, Vormittags 9 Uhr

angesetzten Tagesfahrt vor dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, aufferdem er für tod erklärt, und über seinen Nachlaß zu Heinersreuth gesetzlich verfügt werden wird. Baireuth, den 8. August 1825.

Königliches Landgericht.
Meyer.

Am Montag den 5. Dezember d. Js, Vormittags 10 Uhr, werden in dem hiesigen Geschäfts-Locale 4 Centner Flachs von dem Wenigstnehmenden zuerkauft. Lieferungslustige werden hiezu eingeladen und haben Muster mitzubringen. St. Georgen, den 19. November 1825.

Königliche Straf-Arbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Um das Schuldenwesen der Wetzschiefer-Gewerckschaft zu Guttenberg, Königlichen Landgerichts Kemnath, gänzlich in Ordnung bringen zu können, ist es nothwendig, den Schuldenstand der gedachten Gewerckschaft vollkommen herzustellen. Es werden daher diejes

nigen, welche aus irgend einem Grunde Rechtsansprüche an gedachte Gewerckschaft zu machen haben, hiemit auf

Dienstag den 29. November

zum Königlichen Bergamte Fichtelberg vorgeladen, um ihre Forderungen mit Beweismitteln gehörig zu liquidiren; außerdem auf die Forderungen der Außenbleibenden keine Rücksicht weiter genommen werden soll.

Geschehen, den 27. October 1825.

Königliches Berg- und Hüttenamt Fichtelberg.

Huber, Bergmeister.

Die Gebrüder Adam und Johann Georg Kuhn aus Schamelsdorf noch deren allenfallsige Erben haben sich der von dem unterzeichneten K. Landgericht unterm 15. November 1823 erlassenen Edictalladung ohngeachtet binnen der halbjährigen Frist zur Empfangnahme ihrer Erbportionen bis jetzt nicht gemeldet. Die Gebrüder Kuhn werden daher auf dem Grunde des Bamberger Landrechtes als verschollen erklärt und deren Vermögen, bestehend in circa 200 fl. und 179 fl. ihren nächsten Anverwandten gegen Caution ausgehändigt werden.

Bamberg, den 8. November 1825.

Königliches Landgericht Bamberg I.

Geiger.

Im Wege der Hülfsexecutionsstreckung werden folgende dem Johann Kastner zu Immenreuth gehörige Grundstücke, nämlich: 6 Weiher auf der Haid, und der sogenannte Lenauer-Weiher dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Termin hiezu ist auf den

1. Dezember c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden. Kemnath, am 16. September 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.

Freiherr von Andrian-Werburg.

Das sämmtliche Anwesen des Gastwirths Michael Mager zu Pottenstein, und zwar die Mo- und Immobilien werden am

Mittwoch den 14. December 1825

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich Morgens 9 Uhr in dem Magerischen Gasthause einzufinden, und die Auswärtigen sich mit den nöthigen Vermögens-Zeugnissen zu versehen. Die Mobilien werden nur gegen die baare Gelderlage verabfolgt. Hinsichtlich der Immobilien, welche theilweise nach dem Antrage der Gläubiger zum Verkaufe kommen, werden die Kaufsbedingungen am obigen Termin bekannt gemacht werden, und sich hinsichtlich des Hinschlags die Genehmigung der Creditoren vorbehalten. Pottenstein, den 27. October 1825.

Königliches Landgericht.

Heinrich.

Vom Königlichen Landgerichte Kirchenlamitz wird in Sachen der Katharina Barbara Kern, Webermeisterstochter von Zell und des Vormundes Johann Konrad Pittroff, Webermeisters daselbst, gegen den Johann Fäustel, Webergesellen von Weissenstadt, wegen Schwängerung, Termin auf

Dienstag den 20. December l. J., früh 9 Uhr,

hier anberaumt, wobei Kläger zu erscheinen haben, und der abwesende Verklagte Fäustel unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß im Nichterscheinungsfalle von Seite des Verklagten die Klage für abgeläugnet gehalten, und die Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen würde. Kirchenlamitz, den 12. November 1825.

Königliches Landgericht.

Ertl.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird der halbe Hof des Bauers und Webers Johann Thomas Fraas zu Fleisnitz, bestehend in Haus, Stadel und beiläufig 22¼ Tagwerk Gärten, Wiesen, Felder, Holz und Huthwaid, von Hirschbergisches Lehen, geschätzt auf 1831 fl. gerichtlich verkauft. Bietungstermin ist auf

Freitag den 30. December l. Js.,

Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem sich Kaufsliebhaber zu Fleisnitz einzufinden haben. Die auf dem halben Hof haftenden Lasten und Abgaben können vorher schon zu jeder Zeit in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichtes erfahren werden. Berneck, den 17. November 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Anhang der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (RGBl. S. 380).

Anlage A. Verzeichnis der Stoffe und Zubereitungen, welche nur in Apotheken verkauft werden dürfen.

Abschnitt I. Verzeichnis der giftigen Stoffe und Zubereitungen.

1. Acidum arsenicosum, Arsenikum album, Arsenikum rubrum.

2. Acidum hydrocyanatum solutum, Acidum hydrocyanatum solutum dilutum, Acidum hydrocyanatum solutum dilutum ad praeparationes homoeopathicas, Acidum hydrocyanatum solutum ad praeparationes homoeopathicas, Cuprum hydrocyanatum, Kalium hydrocyanatum, Natrium hydrocyanatum, Zincum hydrocyanatum.

3. Aconitinum nitricum, Aconitinum nitricum ad praeparationes homoeopathicas.

4. Adonidinum.

5. Aether bromatus, Aether chloratus, Aether jodatus, Aether methylicus, Aether nitrosus, Aether nitrosus spirituosus, Aether pentachloratus, Aether perchloratus, Aether tribromatus, Aether trichloratus, Aether trichloratus spirituosus.

6. Agaricinum.

7. Alkaloide und ihre Salze, soweit sie nicht in dieser Anlage besonders aufgeführt sind.

8. Alkaloidhaltige Drogen und Zubereitungen daraus, soweit sie nicht in dieser Anlage besonders aufgeführt sind.

9. Amylenum hydratum.

10. Amylium nitrosum.

11. Apomorphinum hydrochloricum.

12. Arecolinum hydrobromicum.

13. Argentum nitricum, Argentum nitricum fusum, Argentum nitricum ad praeparationes homoeopathicas.

14. Atropinum sulfuricum, Atropinum sulfuricum ad praeparationes homoeopathicas.

15. Auro-Natrium chloratum, Auro-Natrium chloratum ad praeparationes homoeopathicas.

16. Barium aceticum, Barium chloratum, Barium chloratum ad praeparationes homoeopathicas, Barium jodatum, Barium sulfuratum.

17. Bismutum subnitricum.

18. Blausäure, verdünnte, Blausäure, verdünnte, zu homöopathischen Zwecken.

19. Brucinum.

20. Cadmium sulfuratum.

21. Calcium chloratum, Calcium chloratum ad praeparationes homoeopathicas, Calcium jodatum, Calcium sulfuratum.

22. Cantharidinum.

23. Chininum arsenicosum, Chininum bisulfuricum, Chininum hydrobromicum, Chininum hydrochloricum, Chininum jodhydrargyricum, Chininum salicylicum, Chininum sulfuricum.

24. Chloralum formamidatum.

25. Chloroformium.

26. Cocainum hydrochloricum, Cocainum hydrochloricum ad praeparationes homoeopathicas.

27. Codeinum, Codeinum hydrochloricum, Codeinum phosphoricum.

28. Coffeinum, Coffeinum citricum, Coffeinum natrio-benzoicum, Coffeinum natrio-salicylicum.

29. Colchicinum.

30. Coniinum hydrobromicum, Coniinum hydrochloricum.

31. Convallamarinum.

32. Cuprum aceticum, Cuprum aceticum ad praeparationes homoeopathicas, Cuprum ammoniato-sulfuricum, Cuprum sulfuricum, Cuprum sulfuricum ad praeparationes homoeopathicas.

33. Curarinum.

34. Cuscohygrinum.

35. Cytisinum.

36. Delphinum.

37. Digitalinum, Digitalinum ad praeparationes homoeopathicas.

38. Digitoxinum.

39. Duboisinum sulfuricum.

40. Emetinum hydrochloricum.

41. Ergotinum.

42. Eserinum salicylicum, Eserinum sulfuricum.

43. Extractum Cannabis indicae.

44. Extractum Colocynthidis compositum.

45. Extractum Filicis.

46. Extractum Hydrastis fluidum.

47. Extractum Secalis cornuti fluidum.

48. Ferrum sulfuratum.

49. Fluoreszein.

50. Gelsemium sempervirens.

51. Hydrargyrum bichloratum, Hydrargyrum bichloratum ad praeparationes homoeopathicas, Hydrargyrum bijodatum, Hydrargyrum bijodatum ad praeparationes homoeopathicas, Hydrargyrum chloratum, Hydrargyrum chloratum ad praeparationes homoeopathicas, Hydrargyrum cyanatum, Hydrargyrum jodatum, Hydrargyrum jodatum ad praeparationes homoeopathicas, Hydrargyrum oxydatum, Hydrargyrum oxydatum ad praeparationes homoeopathicas, Hydrargyrum oxydulatum, Hydrargyrum oxydulatum ad praeparationes homoeopathicas, Hydrargyrum praecipitatum album, Hydrargyrum praecipitatum album ad praeparationes homoeopathicas, Hydrargyrum sulfuratum rubrum, Hydrargyrum sulfuratum rubrum ad praeparationes homoeopathicas.

52. Hydrastinum hydrochloricum.

53. Hydrastinum hydrochloricum ad praeparationes homoeopathicas.

54. Hydrastinum muriaticum.

55. Hydrastinum muriaticum ad praeparationes homoeopathicas.

56. Hydrastis canadensis.

57. Hydrastis canadensis ad praeparationes homoeopathicas.

58. Hydrastis canadensis ad praeparationes homoeopathicas.

59. Hydrastis canadensis ad praeparationes homoeopathicas.

60. Hydrastis canadensis ad praeparationes homoeopathicas.

61. Hydrastis canadensis ad praeparationes homoeopathicas.

62. Hydrastis canadensis ad praeparationes homoeopathicas.

dergleichen Ansprüche andurch ausgesprochen, und die erwähnte Urkunde für null und nichtig erklärt. Käps, den 7. März 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.

Frauenholz.

Zur richterlichen Hülfsvollstreckung wird das dem Conrad Schauer auf der Altenwiese gehörige Gut, welches Haus, Scheune und gegen 10 Tagwerk Ackerland in sich faßt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Dienstag den 27. December d. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben sich daher an solchem im Geschäftszimmer des hiesigen Gerichts einzufinden, und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Egloffstein, den 31. October 1825.

Freiherrlich v. Egloffsteinisches Patrimonialgericht.

Günther.

Uebersicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 7. November 1825 bis 12ten Nov. c. a. gebrachten und verkauften Getraides und der bestandenen Getraide-Preise.

Getraide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	in Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	5	77	82	82	—	9	45	9	16	8	48
Roggen	—	43	43	43	—	8	—	7	27	6	54
Gerste	—	151	151	151	—	6	—	5	42	5	24
Haber	—	51	51	51	—	3	42	3	12	2	42
Erbsen	—	2	2	2	—	10	12	8	51	7	30
Linsen	—	1	1	1	—	9	—	8	—	7	—

Baireuth, den 14. November 1825.

Der Stadtmagistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 17. November 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	105	105	105	—	12	—	11	36	11	12
Roggen	—	116	116	116	—	7	30	7	6	6	42
Gerste	—	97	97	97	—	5	36	5	24	5	12
Haber	—	84	84	84	—	3	12	3	6	3	—

Hof, den 17. November 1825.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Vom Königliche« Rentamte Pottenstein zu Gößweinstein wird ein Oberschreiber gesucht; es wird nicht gefordert, daß das sich meldende Subjekt bereits schon Oberschreiber gewesen sey, sondern es kann hiezu auch ein zweiter Rentamtsgehülfe angenommen werden, wenn derselbe sich nur solide Kenntnisse im rentamtlichen- und Rechnungsfache durch mehrjährige Praxis erworben hat, und unverheiratheten Standes ist. Bewerber haben sich unter Angabe ihres Alters und übrigen Verhältnisse an den Rentbeamten Hofmann zu Gößweinstein zu wenden, und zugleich die Zeit und die Bedingnisse, unter welchen sie eintreten wollen, anzugeben.

Gegen vollkommenste depositalmäßige Sicherheit wird im Landgerichte Münchberg ein Capital von 1200 fl. gesucht.

Frische Braunschweiger- und Schwarten-Würste sind zu haben bei Stadtkoch Hahns Wittib, wohnhaft bei Herrn Chirurg Mayer in der Ochsengasse.

Vom
Königl. Preußischen Amtsblatt
herausgegeben
Intelligenz-Blatt
für den Stadt-Bezirk Berlin.
Nro. 1. Sonntag, den 1. Januar 1854.

Amtliche Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Ferdinand Wilhelm Schmidt hierselbst ist zum Handelsrichter ernannt worden

128 und 130 ausgebotenen Realitäten des verstorbenen Bürgers und Fleischhackergesellen Johann Georg Rupprecht in Berneck, wurde kein Gebot gelegt, weshalb zu der auf den

Donnerstag den 29. December, Vormittags 9 Uhr, anderweit angesetzten Strichtagsfahrt wiederholt zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, am 14. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Gefrees.
Sensburg.

Auf Requisition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth, als vormundschaftlichen Behörde der Sprachlehrer Löwischen Kinder von dort, soll die zu dieser Kuratel gehörige Reuth, unter Vorbehalt der vormundschaftlichen Genehmigung anderweit an die Meistbietenden verkauft werden. Diese mit einem Gartenhäuschen versehene und blos mit 1 fl. 48¼ kr. Steuer und 1 fl. Erbzins belastete Reuth, liegt am Rehberge dahier, enthält ein Tagwerk, ist mit einer lebendigen Hecke umgeben und mit tragbaren Obstbäumen bepflanzt, und besteht aus Garten, Feld und Wiesen. Bietungstermin wird hiermit auf

Mittwoch den 28. December Vormittags 10 Uhr im Königl. Landgerichts-Locale dahier anberaumt, und zu solchem werden zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protocoll in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann. Culmbach, den 11. November 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Das Hofsanwesen des Bauers Michael Ott in Hardeck, bestehend im Wohnhauße, Stadel, drei Stallungen, zwei Schupfen von Holz, einem gesönderten Keller, ½ Tagwerk Hofraum, 1 Tagwerk Garten, 17¾ Tagwerk Felder, 9 Tagwerk Wiesen, 15½ Tagwerk Buschholz, dann 5 Tagwerk getrenntem Acker- und Wiesenland, im Werthanschlage zu 3655 fl., wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf

Freitag den 16. December 1825

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber, in so ferne sie besitz- und zahlungsfähig sind, für das Meistgebot salva ratificatione creditorum den Zuschlag der Realität zu gewärtigen haben. Waldsassen, am 6. November 1825.

Königliches Landgericht Waldsassen.
L. M. Troppmann.

Auf den Antrag der Gläubiger des Johann Spörl zu Rödlas wird das demselben zugehörige zur Klosterstiftung zu Neunkirchen erbzins- und handlohnbare Gut, bestehend in einem Haus, neuerbautem Stadel, Hofraith, Gemeinderecht und 1 Tagwerk Gras und Baumgarten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu ist Termin auf den

20. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

im Sitze des Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden mögen und den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 15. November 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Da auf das zur Concursmasse des Bauern Johann Georg Schnappauf zu Süfting gehörige Dorfgut, in Haus, Scheuer und Nebengebäud, dann Feldern, Wiesen und Holz bestehend, an dem unterm 20. September l. J. abgehaltenen Strichstermin ein zum Hinschlag annehmbares Angebot nicht erzielt wurde, als wird anmit neuerlicher Strichstermin auf

Freitag den 16. December a. c., Morgens 10 Uhr, am Sitze des unterfertigten K. Landgerichts mit dem Bemerken anberaumt, daß an diesem Termine der Hinschlag erfolgen werde, wenn ein annehmbares Gebot, mit welchem die Creditorschaft sich begnügt, gelegt werden wird. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Nordhalben, am 16. November 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Am 14. December Vormittags 9 Uhr werden zu Höfferränger aus der Revier Ziegelhütten, 128 Fichten

und Tannen, Commerzial-Stämme von besonderer Qualität, dann eine Parthie Eichen-Stämme, harte und weiche Plöcher, und eine Quantität hartes und weiches Brennholz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, welches man Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt macht, daß das Revierpersonale auf Verlangen die ausgezeichneten Sortimente vorweisen wird. Diejenigen Kaufliebhaber, welche im hiesigen Rentamts-Bezirk nicht ansäßig sind, haben sich durch gültige Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Culmbach, am 23. November 1825.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Die von den Erben des Johann Bernardt zu Miersberg dem Königl. Aerar an Zahlungsstatt überlassenen ¼ Morgen Feld, das obere Hofgewend, 1½ Morgen Feld, der Eschenacker, ½ Morgen Feld, die Seiten, sämmtlich im Steuerdistrict Miersberg gelegen, werden

Dienstag den 6. December d. J. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Rentamtes vorbehältlich höchster Genehmigung an die Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Ebermannstadt, den 22. November 1825.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Da die in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 116, 120 und 124 bezeichneten Webermeister Georg Mayerischen Realitäten zu Schmeilsdorf in dem am 27sten v. M. angestandenen Termin zum Theil mit gar keinem Aufgebot belegt worden sind; so werden solche dem wiederholten öffentlichen Verkauf ausgesetzt und besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen, in dem auf

Donnerstag den 22. December, Vormittags,

anderweit anstehenden Licitations-Termin dahier zu erscheinen, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Schmeilsdorf, am 13. November 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf das vor Kurzem erfolgte Ableben des Pachters Johann Wilhelm Spindler zu Lopp werden folgende zum Nachlaß des Andreas Hübner daselbst gehörige Immobilien, als: a) ein Zins- und Gülthof zu Lopp, wozu gegen 50 Tagwerk Land gehören, b) 1 Tagwerk Feld, das Hainbuchfeld, und c) 1 Tagwerk Feld und Wiesen, die Schwarzleichen genannt, dem wiederholten öffentlichen Verpacht auf drei Jahre ausgesetzt, und ist hiezu ein Termin auf

Freitag den 16. December, Vormittags,

anberaumt. Zahlungsfähige Pachtliebhaber werden daher geladen, sich in diesem Termin in dem Gastwirth Fischerischen Wirthshauße zu Buchau einzufinden, die Pachtbedingungen zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben, und wegen des Pachtabschlusses das Weitere zu gewärtigen. Thurnau, am 21. November 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonialgericht.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden nachfolgende Gräflich Giechisch gerichts- und lehenbare dem Mathäus Gahn zu Kirchlein zugehörigen Immobilien, öffentlich sub hasta gestellt, und zwar: 1) ein Acker, aufm Kalchofen, ad ½ Jauchert, auf 40 fl. rhl.; 2) eine Wiese, im Altenbach, ad 2 Jauchert, auf 250 fl. rhl.; 3) ein Acker, der Zelch- oder Seligacker genannt, ad ½ Jauchert, auf 40 fl.; 4) ein Aeckerlein und Wieslein, im Selig, die obere Grabenleithen genannt, auf 120 fl.; 5) ein Aeckerlein, jetzt Wiesen, der Baumgarten, auf 80 fl.; 6) zwei Aeckerlein, das eine das Pickels Aeckerlein und das andere am Kreutzstein, auf 150 fl. rhl. taxirt. Bietungstermin wird am

Dienstag den 13. December Vormittags 9 Uhr

in loco Kirchlein abgehalten, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß denselben inzwischen die Einsicht des Taxations-Protocolls in der Registratur freisteht, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung an die Meistbietenden erfolgen wird. Thurnau, am 19. November 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht
Buchau I. Classe.
Hoffmann.

Bemerkung: Abkürzungen wie Sohn/Tochter/Enkel/Enkelin/Urenkel/Urenkelin beziehen sich auf den Vorbesitzer, nicht auf den Besitzer.

Abkürzungen:

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 143 Baireuth, den 29. November 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Knabenschullehrer-Stelle zu Helmbrechts mit dem Gehalte von

370 fl. 26 kr.

und zwar verbunden mit der Stelle eines Prediger-Adjuncten, mit dem Functions-Gehalte von

100 fl.

ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Vorstellungen, nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, und zwar über ihre Qualification als Volksschullehrer, wie auch über die als Prediger, binnen

sechs Wochen

anher zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Erledigung der ersten Knabenschullehrer-Stelle zu Helmbrechts betr.

Deller.

Baireuth, den 22. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät ꝛc. haben dem Freiherrn von Cotta und dessen Associé Church ein Privilegium zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den Bayerischen Flüssen unter dem 17ten d. Mts. in nachstehender Art allergnädigst zu ertheilen geruht; welches man den sämmtlichen Polizei-Behörden des Obermainkreises zur Nachricht und geeigneten Unterstützung dieses Unternehmens in allenfalls vorkommenden Fällen bekannt macht.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Nachdem Uns Freiherr von Cotta in seinem und seines Associé Church Namen um ein förmliches und ausschließliches Privilegium zur Einführung der Dampfschifffahrt auf den Flüssen in Unserm Königreiche gebeten, so wollen wir zu solchem Zwecke und unter der Bedingung genauer Beobachtung der polizeilichen Sicherheits-Vorschriften, dem Freiherrn von Cotta und dessen Associé Church hiemit auf den Zeitraum von zwölf Jahren, vom Tage gegenwärtiger

Reformirte Kirche. Jul. Anna Elisabeth, geb. v. Dr. Gerlach, mit Prof. Dr. Max Weber. Ref. Kirche. Jul. Anna Elisabeth, geb. v. Dr. Gerlach, mit Prof. Dr. Max Weber. Reformirte

Wood, Mrs. Matilda Ann
BOOTH, Mrs. Mary L.
Mrs. Booth was born in Yorkshire, England, and was married to Mr. Booth in 1858. They came to America in 1867, and settled in Hoboken, where they resided for many years. Mrs. Booth died in Hoboken, N. J., Jan. 5, 1886, aged 53 years.

Wood, Mrs. Matilda Ann
BOOTH, Mrs. Mary L.
Mrs. Booth was born in Yorkshire, England, and was married to Mr. Booth in 1858. They came to America in 1867, and settled in Hoboken, where they resided for many years. Mrs. Booth died in Hoboken, N. J., Jan. 5, 1886, aged 53 years.

Wright, Mrs. Theophilus Parsons
BOOTH, Mrs. Mary L.
Mrs. Booth was born in Yorkshire, England, and was married to Mr. Booth in 1858. They came to America in 1867, and settled in Hoboken, where they resided for many years. Mrs. Booth died in Hoboken, N. J., Jan. 5, 1886, aged 53 years.

Wright, Mrs. Theophilus Parsons
BOOTH, Mrs. Mary L.
Mrs. Booth was born in Yorkshire, England, and was married to Mr. Booth in 1858. They came to America in 1867, and settled in Hoboken, where they resided for many years. Mrs. Booth died in Hoboken, N. J., Jan. 5, 1886, aged 53 years.

Nach Ablauf der Frist wird das Gut durch Beschluß des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung für Landwirtschaftssachen, Dammtorstraße 30, Zimmer 1, Erdgeschoß, Aufgebotstermin, Zimmer 1, Erdgeschoß, Aufgebotstermin, Zimmer 1, Erdgeschoß, Aufgebotstermin

ficatione creditorum den Zuschlag der Realität zu gewärtigen haben. Waldsassen, am 6. November 1825.

Königliches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Nachdem das gegen den Bauer und Hofbesitzer Kaspar Werner in Hardeck erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Gantverfahrens in Rechtskraft erwachsen ist, als werden die gesetzlichen Ganttäge, wie folgt, bestimmt: I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, der

4. Jänner 1826,

II. zur Vorbringung der Einreden, der

15. Februar,

und III. zur Schlußverhandlung, und zwar zur Aufnahme a) der Gegeneinreden, der

15. März,

b) der Schlußerinnerung, der

29. März neuen Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Beisatze hiemit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ganttage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ganttagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden jene, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern. Waldsassen, am 4. November 1825.

Königliches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Die in Nr. 99, 100 und 103 des Kreis- und Nr. 64, 65 und 66 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen, zur Gantmasse des Johann Will zu Stübig gehörigen Realitäten werden zum zweitenmal dem Verkaufe ausgesetzt, und Versteigerungs-Tagfahrt auf den

17. December l. J.

im Orte Stübig anberaumt, wozu wiederholt Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 26. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.

Freiherr v. Sazenhofen.

Da auf das zur Concursmasse des Bauern Johann Georg Schnappauf zu Güfting gehörige Dorfgut, in Haus, Scheuer und Nebengebäud, dann Feldern, Wiesen und Holz bestehend, an dem unterm 20. September l. J. abgehaltenen Strichstermin ein zum Hinschlag annehmbares Angebot nicht erzielt wurde, als wird anmit neuerlicher Strichstermin auf

Freitag den 16. December a. c., Morgens 10 Uhr, am Sitze des unterfertigten K. Landgerichts mit dem Bemerken anberaumt, daß an diesem Termine der Hinschlag erfolgen werde, wenn ein annehmbares Gebot, mit welchem die Creditorschaft sich begnügt, gelegt werden wird. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Nordhalben, am 16. November 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das sämmtliche Anwesen des Gastwirths Michael Mager zu Pottenstein, und zwar die Mo- und Immobilien werden am

Mittwoch den 14. December 1825

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich Morgens 9 Uhr in dem Magerischen Gasthause einzufinden, und die Auswärtigen sich mit den nöthigen Vermögens-Zeugnissen zu versehen. Die Mobilien werden nur gegen die baare Gelderlage verabfolgt. Hinsichtlich der Immobilien, welche theilweise nach dem Antrage der Gläubiger zum Verkaufe kommen, werden die Kaufsbedingungen am obigen Termin bekannt gemacht werden, und sich hinsichtlich des Hinschlags die Genehmigung der Creditoren vorbehalten. Pottenstein, den 27. October 1825.

Königliches Landgericht.

Heinrich.

Daß der Schneider und Realitätenbesitzer Friedrich Michel und Johanna Maria Christiana Wagner zu Ludwigstadt die Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Ehevertrag ausgeschlossen haben, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ludwigstadt, den 7. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.

Müller.

Im Allgemeinen Deutschen Reichstag sind von der Deutschen Fortschrittspartei, welche von den Abgeordneten Duncker, Forckenbeck, Lasker, Schulze-Delitzsch, Twesten und Virchow geführt wird, folgende Anträge eingebracht worden:

1. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Minister.

2. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Beamten.

3. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

4. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

5. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

6. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

7. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

8. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

9. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

10. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

11. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

12. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

13. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

14. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

15. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

16. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

17. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

18. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

19. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

20. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

21. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

22. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

23. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

24. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

25. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

26. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

27. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

28. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

29. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

30. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

31. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

32. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

33. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

34. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

35. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

36. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

37. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

38. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

39. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

40. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

41. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

42. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

43. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

44. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

45. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

46. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

47. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

48. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

49. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

50. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

51. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

52. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

53. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

54. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

55. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

56. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

57. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

58. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

59. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

60. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

61. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

62. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

63. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

64. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

65. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

66. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

67. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

68. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

69. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

70. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

71. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

72. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

73. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

74. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

75. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

76. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

77. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

78. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

79. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

80. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

81. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

82. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

83. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

84. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

85. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

86. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

87. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

88. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

89. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

90. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

91. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

92. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

93. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

94. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

95. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

96. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

97. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

98. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

99. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

100. Antrag auf Gesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit der Militärbeamten.

zwar: 1) ein Acker, aufm Kalchofen, ad ½ Jauchert, auf 40 fl. rhl.; 2) eine Wiese, im Altenbach, ad 2 Jauchert, auf 250 fl. rhl.; 3) ein Acker, der Zelch- oder Seligacker genannt, ad ½ Jauchert, auf 40 fl.; 4) ein Aeckerlein und Wieslein, im Selig, die obere Grabenleithen genannt, auf 120 fl.; 5) ein Aeckerlein, jetzt Wiesen, der Baumgarten, auf 80 fl.; 6) zwei Aeckerlein, das eine das Pickels Aeckerlein und das andere am Kreutzstein, auf 150 fl. rhl. taxirt. Bietungstermin wird am

Dienstag den 13. December Vormittags 9 Uhr

in loco Kirchlein abgehalten, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß denselben inzwischen die Einsicht des Taxations-Protocolls in der Registratur freisteht, und der Zuschlag nach der Executions-Ordnung an die Meistbietenden erfolgen wird. Thurnau, am 19. November 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonialgericht
Buchau I. Classe.
Hoffmann.

Da die Immobilien des Bauern Matthäus Pfab aufm Krögelhof, mit einem Angebot, weit unter der Tax beleget worden sind, so wird dritter Strichtermin auf

Montag den 12. December, Vormittags 9 Uhr

im Patrimonialgerichts-Sitze hier anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Gedenken vorgeladen werden, daß der Zuschlag unbedingt erfolgt. Buchau, am 22. November 1825.

Gräflich Giechisches Patrimonial-Gericht
1ster Classe.
Hoffmann.

Da in dem auf den 23. Januar d. J. festgesetzten Termin Niemand erschienen ist, und seine allenfallsigen Ansprüche an der verlornen, ursprünglich auf Abraham Bonum von Burgkundstadt als Schuldner, und die Relikten des Salomon Samson als Gläubiger verlautenden Unterpfandsverschreibung vom 26. Februar 1802 über 480 fl. frk. dahier geltend gemacht hat, so wird das im Ausschreiben vom 22. October 1824 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1824, Nr. 136, 142 und 154) angedrohte Präjudiz hiemit realisirt, die Präclusion dergleichen Ansprüche andurch ausgesprochen, und die erwähnte Urkunde für null und nichtig erklärt. Käps, den 7. März 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

In Kraft der Hülfsvollstreckung wird das in dem halben Hof Nr. 7 und den dazu gekommenen Gemeindetheilen bestehende und auf 1993 fl. 47½ kr. nach Abzug der darauf haftenden Lasten und Abgaben geschätzte Anwesen des Bauern Johann Michael Jahreiß zu Zedtlitz bei Gefrees, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Bietungstermin steht auf den

15. December, Vormittags 10 Uhr,

im Wirthshauße zu Zedtlitz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, denen inzwischen die Einsicht des Taxationsprotokolls in der Registratur des Gerichts gestattet ist, mit dem Anhang vorgeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag mit Vorbehalt der Ratification der Interessenten nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen hat. Uebrigens wird noch bemerkt, daß auf dem Anwesen des ꝛc. Jahreiß ein lebenslänglicher Naturalauszug der 59 Jahre alten Wittwe Margaretha Goller haftet, welcher jährlich auf 35 fl. 11½ kr. berechnet, und von der Taxa noch nicht abgezogen, daher noch besonders zu berücksichtigen ist. Schwarzenbach an der Saale, am 17. October 1825.

Fürstlich Schönburgisches Patrimonialgericht I. Classe.
v. Paschwitz, v. u.

Die dem Schmiedmeister Johann Hofer dahier zugehörigen Grundbesitzungen, bestehend: 1) in einem einstöckigen Wohnhauße, Nr. 45 dahier, welches zur Hälfte gemauert, zur Hälfte von Holz aufgeschroten und mit Schindeln bedacht ist, eine Wohnstube, eine gewölbte Küche, eine Schmiede und Stallung auf zwei Stück Vieh enthält, nebst einer angebauten Kohlenschupfe und Holzlege, 2) einem daran befindlichen Gemüßgärtlein, und 3) einem ¼ Tagwerk großen Grasgärtlein erster Classe, und 4) in dem zwei Tagwerk haltenden sogenannten Schaafacker erster Classe, welche nach Abzug aller Lasten und Abgaben einen reinen Taxwerth von 391 fl. 27 kr. rhl. haben, werden auf Antrag eines Realgläubigers

Fire Department Annual Report

Table 1

Fire Alarms Received and Responded to During the Year 1925

Month	Fire Alarms Received						Fire Alarms Responded to					
	Box	Still	Phone	Auto	Mutual	Total	Box	Still	Phone	Auto	Mutual	Total
January	3	1	1	1	1	7	3	1	1	1	1	7
February	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
March	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
April	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
May	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
June	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
July	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
August	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
September	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
October	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
November	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
December	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
Total	13	12	12	12	12	61	13	12	12	12	12	61

Table 2

Fire Alarms Received and Responded to During the Year 1925

Month	Fire Alarms Received						Fire Alarms Responded to					
	Box	Still	Phone	Auto	Mutual	Total	Box	Still	Phone	Auto	Mutual	Total
January	3	1	1	1	1	7	3	1	1	1	1	7
February	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
March	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
April	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
May	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
June	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
July	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
August	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
September	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
October	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
November	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
December	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
Total	13	12	12	12	12	61	13	12	12	12	12	61

Table 3

Fire Alarms Received and Responded to During the Year 1925

Month	Fire Alarms Received						Fire Alarms Responded to					
	Box	Still	Phone	Auto	Mutual	Total	Box	Still	Phone	Auto	Mutual	Total
January	3	1	1	1	1	7	3	1	1	1	1	7
February	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
March	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
April	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
May	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
June	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
July	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
August	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
September	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
October	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
November	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
December	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	5
Total	13	12	12	12	12	61	13	12	12	12	12	61

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 144. Baireuth, den 2. December 1825.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Von der Verwaltung der städtischen Leih- und Pfand-Anstalt dahier, werden die zwischen den Nummern 2562 und 2816 incl., für das Monat September 1824 unausgelößt verbliebenen Pfänder, am

Dienstag den 6. December d. Js., von Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr

an, in dem Gasthauße zur goldenen Krone dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe gegen sogleich baare Bezahlung, ohne welche nichts verabfolget werden kann, ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Baireuth, am 18. November 1825.

Der Stadtmagistrat.
Hagen.
Schoberth.

Zur Ablieferung des pro 1825 schuldigen Zehend-Getreides von den Gütlern des Stadt-Bezirks Baireuth ist Termin auf

Samstag den 3. December d. Js., Vormittags von 8 bis 12 Uhr,

anberaumt. Denen Contribuenten wird solches mit dem Bedeuten eröffnet, daß nur tüchtiges und wohlgeputztes Gut angenommen wird. Diejenigen, welche damit zurückbleiben, können später auch nicht mehr liefern — und werden zur Bezahlung nach dem Normalpreis vorgemerkt. Der Zahlungs-Termin selbst wird seiner Zeit bekannt gemacht. Baireuth, den 27. November 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Zur öffentlichen Versteigerung der im Forstrevier Sct. Georgen vorbereiteten Forstproducte wurden folgende Termine festgesetzt und zwar: 1) für den Forstdistrict Hohenwart zur Verwerthung von 82 Klaftern Brennholz und 34½ Stöckholz der

9. December d. Js. Vormittags 9 Uhr,

und ist die Zusammenkunft auf dem Forstorte Hohehügel; 2) für den Forstdistrict Bühlholz, zur Verwerthung von 41 Klaftern Brennholz und 24 Schock Büschel, der

10. December d. Js. Vormittags 9 Uhr,

wo die Zusammenkunft auf dem Forstorte Stadelleithen statt finden wird. Kaufsliebhaber werden dazu hierdurch eingeladen. Baireuth, den 29. November 1825.

Königliches Forstamt.
v. Bothmer.

Joseph Blumenröther aus Rothenkirchen, diesseitigen Gerichts gebürtig, hat seitdem als er unterm Königlich Bayertschen 9ten Linien-Infanterie-Regiment im Jahre 1812 mit nach Rußland marschirt ist, nichts von sich hören laßen. Derselbe oder seine allenfallsigen Leibeserben werden anmit aufgefordert, sich binnen ½ Jahr von heute an, dahier zu sistiren, und sein nach letztgelegter Curatel-Rechnung in 1636 fl. 48 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser Frist an die sich legitimirten Verwandte desselben, und zwar nach Lage der bereits geführten gerichtlichen Acten, ohne Caution

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

Kundmachung wegen Ausschreibung von 40 Stipendien für Studierende der Technischen Hochschule in Graz.

Für das Studienjahr 1911/12 werden 40 Stipendien im Gesamtbetrage von 12.000 K ausgeschrieben.

Gesuche sind bis 15. Oktober 1911 beim Rektorat einzureichen.

Graz, am 1. September 1911.

Der Rektor: Dr. Ing. Hans Wagner

der Betheiligten gebracht wird. Weismain, am 16. November 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Der Bürgerssohn Lorenz Hüllweder aus Burgkundstadt, Königl. Landgerichts Weismain im Obermainkreise des Königreichs Bayern, geboren am 28. Juni 1738 hat seit 60 Jahren seinen Gebutsort verlassen und seine Wanderreise angetreten. Nachdem seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist, so werden in Folge gesetzlicher Bestimmungen und auf Antrag der Betheiligten der Lorenz Hüllweber, oder die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer vorgeladen, sich inner dem auf

8. März 1826

anberaumten Termin bei hiesigem Königl. Landgerichte schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er für tod erklärt, und das ihm hinterlassene Vermögen seiner Eltern, welches nach der letzten Rechnung in 155 fl. 30½ kr. besteht, seinen nächsten Verwandten, die sich als solche legitimiren werden, ohne Caution ausgeantwortet werden würde. Weismain, am 27. August 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Weismain,
im Obermainkreise.
Sondinger.

Auf Andringen der Gläubiger des Mulzers Andreas Härtl zu Waldsassen, werden dessen Realitäten, bestehend in einem halben Wohnhauße, einer Schupfe, 2½ Tagwerk Felder, 1 Tagwerk Wiesen, und dem Holzrecht auf 1½ Klafter, in einem Schätzungswerth von 470 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Kaufsliebhaber aufgefordert, an dem zur Versteigerung auf

Freitag den 23. December 1825

bestimmten Termine ihr Kaufsangebot zu Protocoll zu erklären und bei nachgewiesener Besitz- und Zahlungsfähigkeit den Zuschlag, vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger zu gewärtigen. Waldsassen, am 10. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht allda.
L. M. Troppmann.

Ferdinand Reutter von Poppenreuth, geboren am 25. März 1774, begab sich seit ungefähr 36 Jahren als Schneidergesell in die Fremde, und nahm endlich, da er keine Arbeit fand, Dienste bei dem Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regiment. Seit dem 10. April 1796 hat nun derselbe keine Nachricht mehr von sich gegeben, und auch von Seite des Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regiments konnte kein Aufschluß über dessen Leben oder Tod ertheilt werden. Da nun dessen Schwager Franz Kohl von Poppenreuth auf Aushändigung und Ueberweisung von dessen in 299 fl. 50 kr. 2 pf bestehenden Vermögen den Antrag gestellt hat, so wird der Ferdinand Reutter, oder wer sich sonst als dessen Erbe legal ausweisen kann, andurch aufgefordert, sich binnen

3 Monaten,

vom Tage dieser Vorladung an, bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu Empfangnahme des obbenannten Vermögens persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, aufferdem der Abwesende für verschollen erklärt, und dessen Vermögen dem nächsten Verwandten gegen Caution überwiesen werden wird. Actum, den 23. November 1825.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
v. Gradl, Landrichter.

Rehau, am 19. September 1825.

Mit Bezugnahme auf die dießeitige Bekanntmachung vom 2 Januar 1823, bei welcher aber, was das rechtzeitige Erscheinen derselben in den öffentlichen Blättern anbelangt, die gesetzlichen Formalitäten nicht vollständig beobachtet wurden, wird die Vorladung nicht nur aller bis jetzt noch unbekannt gebliebenen Deposital-Prätendenten, sondern auch sämmtlicher Erbschaftsgläubiger, welche aus der Amtsführung des Kommissionsrath Vogelher, als Justizlars des Fürstlich von Schönburgischen Patrimonialgerichts Schwarzenbach an der Saale, wegen gerichtlich hinterlegter Gelder, oder aus sonst einem Rechtstitel, noch Ansprüche an dessen Nachlaß zu haben glauben, in der Art hiermit erneuert, daß gedachte Vogelische Deposital-Prätendenten und resp. Erbschaftsgläubiger sich entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte in dem zur Liquidation ihrer Forderungen und Geltendmachung ihrer Rechte auf

Montag den 2. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

vor hiesig Königlichem Landgerichte anberaumten Termin

Gesetz über Landtagswahlen, Landtagsabgeordnete und Landtagsmandate (Landtagswahlgesetz).

Vom 28. Juli 1920.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Wahlrecht.

§ 1. Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, der das 20. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten im Freistaat Oldenburg seinen Wohnsitz hat und nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 2. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

§ 3. Wahlberechtigt ist nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 4. Die Wählerliste wird von der Gemeindebehörde aufgestellt. Sie ist spätestens am 20. Tage vor der Wahl öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5. Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Beginn der Auslegung Einspruch gegen die Wählerliste erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig der Gemeindevorstand.

§ 6. Wahlberechtigt ist nur, wer in der Wählerliste seiner Gemeinde eingetragen ist. Wer in mehreren Gemeinden eingetragen ist, darf nur in einer wählen.

§ 7. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz im Freistaat Oldenburg hat.

§ 8. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 9. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 10. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 11. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 12. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 13. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 14. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 15. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 16. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 17. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 18. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 19. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

§ 20. Wahlberechtigt ist auch, wer in der Wählerliste einer Gemeinde eingetragen ist, die nicht mehr zum Freistaat Oldenburg gehört, wenn er seinen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, die zum Freistaat Oldenburg gehört, und wenn er in dieser Gemeinde nicht in die Wählerliste eingetragen ist.

Vom
Königlich Preußischen statistischen
Intelligenz-Blatt
für den Stadt-Kreis Berlin.
Sonntag | No. 12. | Sonntag, den 4. Februar 1855.

Amtliche Nachrichten.

Der Königliche Polizei-Präsident hat unterm 31. Januar c. folgende Bekanntmachung erlassen: Nachdem durch die Verordnung vom 9. Januar 1855 (Gesetz-Sammlung No. 1 pag. 1) die Einführung der Gewerbe-Steuer-Verfassung vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung pag. 140) und der Gewerbe-Steuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung pag. 148) in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen, mit Ausnahme der Kreise Wetzlar und Siegen, angeordnet worden ist, und nachdem durch die Verordnung vom 24. Januar 1855 (Gesetz-Sammlung No. 2 pag. 17) die Gewerbe-Steuer-Verfassung vom 30. Mai 1820 und die Gewerbe-Steuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und Westphalen, mit Ausnahme der Kreise Wetzlar und Siegen, eingeführt worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Gewerbe-Steuer-Verfassung vom 30. Mai 1820 und die Gewerbe-Steuer-Ordnung vom 30. Mai 1820 in allen Provinzen der Preußischen Monarchie, mit Ausnahme der Kreise Wetzlar und Siegen, eingeführt worden ist.

Berlin, den 31. Januar 1855.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Bad Kissingen (D. 8. 6. 1. 4. 5) Pfarrkirche St. Johannes der Täufer, Chorturm, Langhaus, Sakristei, Kirchhofmauer mit Resten des Beinhauses, Kirchhofkreuz, Grabsteine, Grabkapelle Schultes, Grabkapelle Hartmann, Grabkapelle Lange, Grabkapelle Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Hartmann, Grabkapelle Schmitt-Lange, Grabkapelle Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Hartmann, Grabkapelle Schultes-Lange, Grabkapelle Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange, Grabkapelle Hartmann-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schultes, Grabkapelle Lange-Hartmann, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schultes-Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schultes-Schmitt-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Hartmann-Schmitt-Schultes-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Schultes-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Lange-Schmitt-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Lange-Schultes-Hartmann-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Schultes-Lange-Hartmann-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes, Grabkapelle Schmitt-Hartmann-Lange-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt-Schultes-Schmitt

Hardeck, bestehend im Wohnhauße, Stadel, drei Stallungen, zwei Schupfen von Holz, einem gesönderten Keller, ½ Tagwerk Hofraum, 1 Tagwerk Garten, 17¾ Tagwerk Felder, 9 Tagwerk Wiesen, 15½ Tagwerk Buschholz, dann 5 Tagwerk getrenntem Acker- und Wiesenland, im Werthanschlage zu 3655 fl., wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf

Freitag den 16. December 1825

anberaumt, wobei Kaufsliebhaber, in so ferne sie besitz- und zahlungsfähig sind, für das Meistgebot salva ratificatione creditorum den Zuschlag der Realität zu gewärtigen haben. Waldsassen, am 6. November 1825.

Königliches Landgericht Waldsassen.

L. M. Troppmann.

Am 14. December Vormittags 9 Uhr werden zu Höfferränger aus der Revier Ziegelhütten, 128 Fichten und Tannen Commerzial-Stämme von besonderer Qualität, dann eine Parthie Eichen-Stämme, harte und weiche Plöcher, und eine Quantität hartes und weiches Brennholz, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, welches man Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt macht, daß das Revierpersonale auf Verlangen die ausgezeichneten Sortimente vorweisen wird. Diejenigen Kaufliebhaber, welche im hiesigen Rentamts-Bezirk nicht ansäßig sind, haben sich durch gültige Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Culmbach, am 23. November 1825.

Königliches Forstamt.

Pausch.

Bei der angezeigten Ueberschuldung der Johann Ueblerischen Eheleute zu Lonnerstadt ist nach ihrem eigenen Antrag das Concursverfahren beschlossen worden, und werden nunmehr die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 5. Januar,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 2. Februar,

und 3) zu den Schlußverhandlungen auf

Donnerstag den 2. März 1826

festgesetzt. Hiezu werden alle diejenigen, welche an die Ueblerischen Eheleute Forderungen zu machen haben, vor hiesiges Patrimonialgericht, und zwar mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Versäumung des ersten Termins den Ausschluß der Forderung aus der Concursmassa, das Aussenbleiben in den übrigen Edictstägen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge hat. Dabei ergehet an diejenigen, welche von dem Vermögen der Ueblerischen Eheleute etwas in Händen haben, oder denselben noch etwas schulden, die Weisung, solches bei Vermeidung des Ersatzes bei Gericht zu übergeben, und können dieselben bei allenfallsigen Pfändern ihre Rechte vorbehalten. Vestenbergsgreuth, den 23. November 1825.

Freiherrlich v. Holzschuherisches Patrimonialgericht.

Schmidt.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das der Wittwe Elisabetha Stüpfert zugehörige halbe Wohnhaus Nr. 24, St. B. Nr. 287, in Schlaireuth hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber können sich in dem auf

Freitag den 30. December 1825

anstehenden Verkaufstermin im hiesigen Amtslocale zur Abgabe ihrer Gebote einfinden, wo auch täglich das Taxations-Protocoll eingesehen werden kann. Weißenbrunn, den 11. November 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Weißenbrunn.

Krauffold.

Auf Requisition des Königl. Landgerichts Weismain werden nachfolgende Gräflich Giechisch gerichts- und lehenbare dem Mathäus Gahn zu Kirchlein zugehörigen Immobilien, öffentlich sub hasta gestellt, und zwar: 1) ein Acker, aufm Kalchofen, ad ½ Jauchert, auf 40 fl. rhl.; 2) eine Wiese, im Altenbach, ad ½ Jauchert, auf 250 fl. rhl.; 3) ein Acker, der Zeich- oder Seligacker genannt, ad ½ Jauchert, auf 40 fl.; 4) ein Aeckerlein und Wieslein, im Selig, die obere Grabenleithen genannt, auf 120 fl.; 5) ein Aeckerlein, jetzt Wiesen, der Baumgarten, auf 80 fl.; 6) zwei

Aufgebot, Verlust und Kraftloserklärung von Urkunden.

Nr. 1. Das Aufgebot der Urkunden über die Hypothek von 1000 Mark für Johann Heinrich Schmidt, Bauer in Hohenstein, Nr. 1 des Grundbuchs von Hohenstein, Abteilung III, Nr. 1, ist beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Hohenstein, den 1. Februar 1900.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 2. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 3. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 4. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 5. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 6. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 7. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 8. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 9. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 10. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 11. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 12. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 13. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 14. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 15. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 16. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 17. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 18. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 19. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 20. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 21. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 22. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 23. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 24. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 25. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 26. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 27. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 28. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 29. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 30. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 31. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 32. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 33. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 34. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 35. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 36. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 37. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 38. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 39. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 40. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 41. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 42. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 43. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 44. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 45. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 46. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 47. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 48. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 49. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 50. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 51. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 52. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 53. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 54. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 55. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 56. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 57. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 58. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 59. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hamburg, den 1. Februar 1900.

Amtsgericht.

Nr. 60. Der Kaufmann Heinrich Meyer in Hamburg, Neuer Wall 1, hat das Aufgebot seiner Aktie Nr. 1 der Hamburger Bank über 1000 Mark beantragt. Der Inhaber der Ur

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 146. Baireuth, den 6. December 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 28. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach soll von den jüdischen Glaubens-Genossen das hinsichtlich der Verpachtung der Feldgründe bestehende Verbot (allerhöchstes Edict vom 10. Juni 1813, §. 17.) durch Schein-Verträge nicht selten umgangen, und so der mit dieser Bestimmung verbundene Zweck vereitelt werden.

Ferner ist zur Kenntniß gekommen, daß die Israeliten die allerhöchste Verordnung vom 31. December 1811, das Handeln an Sonn- und Feiertagen betr., (Regierungs-Blatt vom Jahre 1812, S. 193) nicht immer einhalten.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, die Polizei-Behörden zur sorgfältigen Aufmerksamkeit auf die erwähnten Uebertretungen mit dem Anhang aufzufordern, gegen die Contravenienten das Geeignete zu verfügen.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Ober-Main-Kreises.
Die jüdischen Glaubens-Genossen betr. Deller.

Baireuth, den 30. November 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch mehrere Anfragen sieht sich die unterfertigte Kreisstelle veranlaßt, das in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 135 enthaltene allgemeine Ausschreiben vom 2ten l. Mts., die Anwendung der Stempel-Verordnungen bei den äußern Behörden betr, dahin zu erläutern, daß in Uebereinstimmung mit dem allerhöchst unmittelbaren Rescripte vom 15. September l. Js. bei den quartalsweisen Anzeigen über die vorgefallenen Siegelungen nicht die Unterthans-Briefereien, sondern nur die hierüber angefertigten Designationen zur Prüfung vorzulegen sind, wenn anders nicht besondere Umstände die Vorlage der erstern gebieten sollten, in welchem Falle jedoch stets die besondern Weisungen ergehen werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Rudhart.

An sämmtliche Untergerichte des Obermainkreises.
Die Vorlage der Quartals-Designationen für die angefallenen Siegelgefälle betr. Sepdt.

Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 4. Februar 1914

Das korrespondierende Mitglied Prof. Dr. Hermann Hirt in Leipzig übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: „Die Kasussuffixe in den indogermanischen Sprachen“.

Das korrespondierende Mitglied Prof. Dr. Hermann Hirt in Leipzig übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: „Die Kasussuffixe in den indogermanischen Sprachen“.

Das korrespondierende Mitglied Prof. Dr. Hermann Hirt in Leipzig übersendet eine Abhandlung unter dem Titel: „Die Kasussuffixe in den indogermanischen Sprachen“.

Wien, 1914
Alfred Hölder
Buchhändler der Akademie der Wissenschaften
Rotenturmstraße 13

Druck von Adolf Holzhausen
k. u. k. Hof- und Universitätsbuchdrucker in Wien
VIII., Josefstädterstraße 21

In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhändler
Rotenturmstraße 13

Alle Rechte vorbehalten.

Ausgegeben am 4. Februar 1914.

Die Kasussuffixe in den indogermanischen Sprachen

Von Hermann Hirt in Leipzig

Vorgelegt in der Sitzung am 4. Februar 1914

Die Kasussuffixe in den indogermanischen Sprachen

Von Hermann Hirt in Leipzig

Vorgelegt in der Sitzung am 4. Februar 1914

die zur Zeit gerichtlich bekannten Schulden zu 2220 fl. 30 kr. rhl. käuflich abgegeben. Bevor nun die gerichtliche Bestättigung dieses Kaufvertrages erfolgen kann, ist die Einholung der Erklärung aller bekannten sowohl, als unbekannten Gläubiger des Georg Krüger nothwendig. Diesem gemäß werden alle zur Zeit noch unbekannte Gläubiger des Georg Krüger, welche an denselben oder an dessen Grundbesitzungen aus irgend einem Rechtstitel Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Montag, den 19. December laufenden Jahrs, Vormittags 9 Uhr,

zu liquidiren, und rechtsgültig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen, und ihnen gegen den jetzigen Besitzer ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Weidenberg, den 14. November 1825.

Königliches Landgericht.

Seusburg.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers wird ein dem Zeuchmacher Wolfgang Müller zu Markt Schorgast zugehöriges Feld im Goldberg zu ein Tagwerk, nebst der Hälfte eines Wiesleins zu 28 □Ruthen, bodenzinsliches Eigenthum, geschätzt auf 158 fl., onerirt mit 45 kr. Bodenzins und 45 kr. jährlicher Steuer, am

Dienstag den 20. Dezember l. J., Vormittags 10 Uhr,

gerichtlich verkauft, und haben sich Kaufsliebhaber am K. Landgericht dahier einzufinden. Berneck, den 21. November 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.

Seusburg.

Das Locations-Erkenntniß in der Friedrich Suartschen Gantsache von Sparneck, ist heute ad valvas judicii in vim publicationis angeschlagen worden, welches den gesetzlichen Vorschriften gemäß, öffentlich bekannt gemacht wird. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 20. September 1825.

Königliches Landgericht.

Wunder.

Wegen Bezahlung gerichtlich eingetragener und eingeklagter Forderungen ist der öffentliche Verkauf der dem Bauer Jacob Raithel zu Ahornberg gehörigen Grundstücke, nämlich: 1) eines dem Königlichen Rentamt Münchberg lehenbaren ¼ Hofes, bestehend: a) aus einem geräumigen zweistöckigen Wohnhaus mit gewölbter Stallung auf 14 Stück Vieh, zwei gewölbten Kellern, einem von Holz erbauten Stadel und Nebengebäude, dem sehr geräumigen Hofe, in welchem ein gutes Röhrwasser mit zwei steinernen Wasserkästen und einer Milchsteige befindlich ist, b) 9½ Tagwerk Feld, ganz nahe am Hauße, c) 6 Tagwerk Wiese, und d) 2 Tagwerk Holz, welcher mit einem Steuer-Simplum von 2 fl. 3 kr. eingetragen, und auf 2015 fl. rheinl. geschätzt worden ist, 2) der dazu gehörigen 8 Gemeindetheile, Wiese und Holz, taxirt auf 140 fl., beschlossen, und zum Verkauf Termin auf den

29. December c.

anberaumt worden. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, im Gastwirth Strößnerischen Hauße zu Ahornberg einzufinden, und nach vorher eröffneten Kaufsbedingungen ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Zuschlag erfolgt nach 12 Uhr an den Meistbietenden unter den gesetzlichen Bedingungen. Bemerkt wird hiebei noch, daß dem Käufer 8 Schock Getraidt, die vorhandene Wagenfahrt, 7 Stück Rindvieh und Dünger, so wie der vorhandene Futtervorrath zum Dreinschlag gegeben werden können. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 18. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wunder.

Die in Nr. 99, 100 und 103 des Kreis- und Nr. 64, 65 und 66 des Bamberger Intelligenzblattes beschriebenen, zur Gantmassa des Johann Will zu Stübig gehörigen Realitäten werden zum zweitenmal dem Verkaufe ausgesetzt, und Versteigerungs-Tagfahrt auf den

17. December l. J.

im Orte Stübig anberaumt, wozu wiederholt Kaufsliebhaber eingeladen werden. Scheßlitz, am 26. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Scheßlitz.

Freiherr v. Sazenhofen.

Für die Redaktion verantwortlich: Wilhelm Ruprecht in Göttingen. Verlag der Dieterichschen Verlags-Buchhandlung in Göttingen. Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner) in Göttingen.

Die Zeitschrift für Kirchengeschichte erscheint in Heften von 6—8 Bogen, 4 Hefte bilden einen Band. Der Preis des Bandes beträgt 12 Mark. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an. Manuskripte und Briefe werden unter der Adresse der Redaktion, Professor Ruprecht in Göttingen, Nikolausberger Weg 5, erbeten.

Verlag der Dieterichschen Verlags-Buchhandlung in Göttingen.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Geschichte der Kirche Irlands von der Gründung bis zur Gegenwart. Von Dr. Wilhelm Reeves, Bischof von Down, Connor und Dromore. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Adolf Meyer. Mit einem Vorwort von Dr. Ernst Lange. Gr. 8. 1889. 12 Mark

Vorschrift diesseitiger Landesgesetze gehörig zu legitimiren. Wegen des Nichterscheinen; so wird die Warnung dahin gerichtet, und hiemit bekannt gemacht, daß die bisher als Erben bekannten Geschwister der verstorbenen Metzger-Wittwe Elisabetha Magdalena Sommer für die alleine rechtmäßigen Erben angenommen, diesen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition verabfolget, und der, nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Dispositionen derselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, auch von denselben weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn sollen. Gegeben Hof, den 10. October 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schmidt.

Die Schmiedmeister Conrad Ottischen Eheleute von Wiersberg haben unterm 24sten l. M. sich für zahlungsunfähig erklärt, und ihren Gläubigern das sämmtliche Vermögen abgetreten. In Folge dieser Erklärung, und bei der Unbedeutenheit der Activmassa wird hiermit einziger Ganttag auf den

5. Januar k. J. Vormittags

bestimmt, und sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger vor das K. Landgericht Kulmbach geladen, um ihre Forderungen anzumelden und nachzuweisen, allenfallsige Einreden dagegen vorzubringen, und die weitern Schlußverhandlungen zu pflegen. Wer von den Gläubigern der Gantirer nicht erscheint, hat Ausschluß von der Massa und den Verhandlungen zu gewärtigen. Wer von dem Vermögen der Gantirer etwas in Händen hat, hat solches vorbehältlich seiner Rechte, jedoch bei Vermeidung doppelter Leistung bei Gericht zu übergeben.
Kulmbach, den 29. October 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Waldsaßen, den 27. November 1825.

Das Königliche Landgericht Waldsassen hat in der Debitsache des Metzgermeisters Stephan Schedel dahier, nachdem sich dieser dem Gantverfahren unterworfen, die gesetzlichen Ganttage, wie folgt, bestimmt:

1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der sämmtlichen Forderungen

Mittwoch den 1. Februar,

2) zur Abgabe und Nachweisung der Erinnerungen hingegen,

Mittwoch den 1. März,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar 1stens zur Vorbringung der Gegeneinreden,

Mittwoch den 5. April,

2tens zur Abgabe der Schlußerinnerungen

Mittwoch den 19. April 1826,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ganttage den Ausschluß von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen aber, den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat. Zugleich werden alle jene, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte nur an das landgerichtliche Depositorium abzuliefern.

Der Königliche Landrichter,
L. M. Troppmann.

Waldsassen, den 27. November 1825.

Vom Königlichen Landgerichte Waldsassen wird zum Verkaufe des zur Gantmasse des Metzgermeisters Stephan Schedel von hier gehörigen Anwesens, bestehend in dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause im Markte, Haus-Nro. 1, nebst hölzerner Stallung und zwei Schupfen, geschätzt auf 850 fl.; einem hölzernen Stadel in der Schiestrift, Besitz-Nr. 3, Werth 50 fl., dem untern Glasbergacker, Besitz-Nro. 6, Werth 140 fl.; dem obern Glasbergacker, Besitz-Nr. 7, Werth 410 fl., dem Acker hinter den Städeln, Besitz-Nr. 10, Werth 230 fl., und die Wiese im Knchenbach, Besitz-Nr. 12, geschätzt auf 236 fl., Termin auf den

11. Jänner 1826, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, an welchem Kaufsliebhaber sich dahier einfinden, die Verkaufs-Bedingnisse, so wie die auf den Realitäten haftenden Abgaben vernehmen, und den Hin-

schlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen mögen.

Der Königliche Landrichter,
L. M. Troppmann.

Waldsassen, den 27. November 1825.

Vom Königlichen Landgerichte Waldsassen wird zum Verkaufe des Gantanwesens des Bauern Caspar Werner in Hardeck, bestehend in dem ganzen Grillenhofe, welcher ausser einem gemauerten Wohnhause, mit gemauerter Stallung, hölzernem Stadel, derlei Schupfen und einem durch die Gebäude geschlossenen Hofraume und dem Antheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Realitäten, beiläufig 2 Tagwerk Gärten, 40½ Tagwerk Aecker, 13½ Tagwerk Wiesen, 31½ Tagwerk Waldung, und ein Fischwasser zu ½ Tagwerk enthält, und auf 3662 fl. ausschlüssig der gehörig bestellten Wintersaat geschätzt ist, Termin auf den

30. Dezember, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wobei zugleich auch das vorhandene Vieh und die Baumannsfahrniß, nebst dem noch übrigen Aerntevorrath käuflich abgegeben werden kann. Kaufliebhaber mögen sich am angesetzten Termine in der Wohnung des Gantirers vor der abgeordneten Gerichts-Commission einfinden, die Verkaufs-Bedingnisse, so wie die auf dem Gute haftenden Lasten vernehmen, und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen.

Der Königliche Landrichter,
L. M. Troppmann.

Zur Hälfsvollstreckung gegen Johann Hekmann zu Bammersdorf werden dessen Grundstücke: a) ½ Tagwerk Baumfeld, im Oerlberg, St. Nr. 2923, b) ½ Tagwerk Feld, im Eggolsheimer Weg, oder der Strassenacker, St. Nr. 2927, dem Verkaufe ausgesetzt, und am

Montag den 21. December

an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung überlassen. Forchheim, den 21. November 1825.

Königliches Landgericht.
Weniger, Assessor.

In Gemäßheit hoher Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 22. September l. Js. werden nunmehr die früher schon in den Königl. Forstrevieren Langheim, Buch und Neuensorg diesseits ausgezeichneten und nummerirten Holländerstämme, bestehend in: 54 Eichen und 33 Fichten und Weistannen partheienweise dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Strichstermin auf

Montag den 12. December Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtschreiber Lößerischen Hauße anberaumt ist. Kaufsliebhaber haben sich die fraglichen Stämme von dem treffenden Revierpersonale, welches dazu angewiesen ist, vor der Hand einweisen zu lassen, am Tage der Versteigerung die näheren Bedingnisse zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Ausser dem Rentamts-Bezirke Lichtenfels Ansäßige haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Dabei kann man nicht unbemerkt lassen, daß die inbegriffenen Eichenstämme sämmtlich in der Revier Langheim auf den dem Mainflusse nächstgelegenen Districten stehen, und von vorzüglicher Qualität sind. Lichtenfels, den 27. November 1825.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Donnerstag den 15. December l. Js. Vormittags 10 Uhr, eine bedeutende Quantität Gerste aus dem Erndtejahr 1825, von vorzüglicher Qualität, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung meistbietend veräußert, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Lichtenfels, den 30. November 1825.

Königliches Rentamt.
Zeilmann.

Die im heurigen Jahre eingediente und auf dem hiesigen Zehentstadel liegende Gerste, von 43 Scheffel 1 Mz. 8½ Ms. wird

Dienstag den 13. December d. J. Vormittags

vom unterzeichneten Königlichen Rentamte zum öffentlichen Verkaufe unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer zu Baireuth ausgesetzt, und Kaufsliebhaber an diesem Termin hiermit eingeladen. Münchberg, am 3. December 1825.

Königliches Rentamt.

Bei Kauf von Schreibmaschinen, Diktiergeräten, Büromaschinen, Büromöbeln, Büroeinrichtungen, Büroartikeln, Bürobedarf, Büroorganisation, Büroberatung, Büroplanung, Büroeinrichtungsplanung, Büroeinrichtungsberatung, Büroorganisationsberatung, Büroplanungsberatung, Büroeinrichtungsplanungsberatung, Büroorganisationsplanungsberatung, Büroeinrichtungsorganisationsberatung, Büroeinrichtungsorganisationsplanungsberatung, Büroeinrichtungsorganisationsplanungsberatungsgesellschaft mbH, Bürobedarfsgesellschaft mbH, Büroorganisationsgesellschaft mbH, Büroplanungsgesellschaft mbH, Büroeinrichtungsgesellschaft mbH, Büroeinrichtungsplanungsgesellschaft mbH, Büroeinrichtungsorganisationsgesellschaft mbH, Büroeinrichtungsorganisationsplanungsgesellschaft mbH, Büroeinrichtungsorganisationsplanungsberatungsgesellschaft mbH, Büroeinrichtungsorganisationsplanungsberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

dung d's Verſchollenen war vergebens. Auf den Antrag deſſen nächſten Inteſtaterben wird daher gedachter Johann Wolfgang Schneider, oder auch die von ihm etwa zurückgelaſſenen Erben und Erbnehmer hiemit aufgefordert, innerhalb 9 Monaten und zwar längſtens in dem auf

den 6. März 1826

feſtgeſetzten Termine entweder ſelbſten oder durch hinlängliche Bevollmächtigte ſchriftlich oder perſönlich um ſo gewiſſer dahier ſich zu melden, als auſſerdem der gedachte Johann Wolfgang Schneider für todt wird erklärt, und deſſen nicht unbedeutendes älterliches Erbe ſeinen nächſten ſich legitimirenden Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird. Küps, im Obermainkreiſe des Königreichs Bayern, den 25. Mai 1825.

Freiherrlich von Redwitziſches Seniorats-Patrimonialgericht I. Unterrodach.
Frauenholz.

Zur richterlichen Hülfsvollſtreckung wird das dem Conrad Schauer auf der Altenwieſe gehörige Gut, welches Haus, Scheune und gegen 10 Tagwerk Ackerland in ſich faßt, hiemit dem öffentlichen Verkauf ausgeſetzt, und Termin hiezu auf

Dienſtag den 27. December d. Js.

anberaumt. Kaufsliebhaber haben ſich daher an ſolchem im Geſchäftszimmer des hieſigen Gerichts einzufinden, und nach Vernehmung der Bedingungen ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Egloffſtein, den 31. October 1825.

Freiherrlich v. Egloffſteiniſches Patrimonialgericht.
Günther.

Ueberſicht

des auf dem Markte zu Baireuth vom 21. November 1825 bis 26ten Nov. c. a. gebrachten und verkauften Getraides und der beſtandenen Getraide-Preiſe.

Getraide Gattungen.	vorjäger Reſt.	neue Zufuhr.	Geſammt Summe.	verkauft.	in Reſt geblieben	höchſter Preis des Scheffels		mittlerer Preis des Scheffels		niedrigſter Preis des Scheffels	
	Schſt.	Schſt.	Schſt.	Schſt.	Schſt.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	4	143	147	147	—	9	48	8	48	7	48
Roggen	3	63	66	66	—	8	12	6	57	5	42
Gerſte	—	310	310	310	—	6	12	5	51	5	30
Haber	—	58	58	58	—	3	42	3	15	2	48
Erbſen	—	1	1	1	—	12	—	10	30	9	—
Linſen	—	1	1	1	—	12	—	4	45	7	30

Baireuth, den 28. November 1825.

Der Stadtmagiſtrat.
Schweitzer. Ordnung.
Schoberth.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Scribent, der ſchon mehrere Jahre auf verſchiedenen Aemtern arbeitete, wünſcht ſeine jetzige Anſtellung zu verändern, und ſucht bei einem Landgerichte, Herrſchafts-, Patrimonial-Gerichte oder bei einem Rentamte weitere Anſtellung. Zugleich kann er auch Unterricht in der deutſchen, lateiniſchen und italieniſchen Sprache ertheilen. Ueber Qualität und Moralität vermag er ſich genüglich auszuweiſen. Portofreie Anfragen befördert die Redaction dieſes Blattes unter der Addreſſe C. L.

Bei dem Unſchlitt-Kaufgeſchäft in Nürnberg iſt ſtets geſchmolzenes Unſchlitt ſowohl für Einheimiſche, als auch für Ausländer und zwar dermalen zu den regulirten Preiſen von 21 fl. 50 kr. für einen Centner Lichter-Unſchlitt, und 21 fl. 20 kr. für einen Centner Seifen-Unſchlitt incl. Waggeld zu haben. Nürnberg, den 1. December 1825.

Bei dem Schneidermeiſter Hofmann hinter dem Friedrichsthor, ſind zwei Quartiere zu vermiethen, und mehrere Aepfel- und Birnbäume, meiſtens ſchon tragbar, zu verkaufen, das Stück zu 12 kr.

Die in dieſem Blatt Nr. 140 ausgeſchriebene Schreiberſtelle bei dem K. Rentamte zu Schorgaſt iſt beſetzt. — Dieß zur Beantwortung auf die diesfallſig verſchiedenen Anfragen.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 147. Baireuth, den 9. December 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bis zum 1. October d. J. erledigten Pfründen werden mit

20 fl. an die Zimmergesellen-Tochter Anna Wolfrum zu Baireuth,
20 fl. an die beiden vater- und mutterlosen Schubertischen Waisen zu Selb,
38 fl. 45 kr. an die 3 jüngsten Webermeister Kriegerischen Kinder zu Veitlahm,
25 fl. an die 5 jüngsten vom Häfnermeister Stübinger zu Goldkronach hinterlassenen Kinder, und zwar vom 1. October d. J. an; ferner die weiters erledigten Pfründen vom 1. November d. J. an, mit
15 fl. an Catharina Barbara Lang zu Arzberg,
25 fl. an die beiden Küfnerischen Kinder zu Meiernberg bei Baireuth,
15 fl. der Maurermeisters-Tochter Catharina Erler zu Münchberg,
15 fl. an Johann Lorenz Kießling, Webersohn zu Gefrees,
20 fl. an den Taglöhners-Sohn Georg Fuchs zu Escherlich, Landgerichts Gefrees, und
15 fl. an Margaretha Keil zu Eckersdorf, bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre verliehen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Pfründen-Verleihung betreffend.

Deller.

Baireuth, den 1. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nur wenige Konscriptions-Behörden des Obermainkreißes der Entschließung vom 8. September d. J., die Konscription der Alters-Klasse 1805 betr., bisher nachgekommen sind, so werden dieselben an die rechtzeitige Erledigung hiemit erinnert.

Königlich Bayerische Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Konscriptions-Behörden des Obermainkreises.
Die Konscription der Alters-Klasse 1805 betr.

Deller.

Baireuth, den 3. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulgemeinde Betzenstein hat ein Pensions-Institut für ihre Schullehrer-Wittwen begründet, dessen jährliche Rente mit 25 fl. bereits dermal anfängt; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Deller.

Die Begründung eines Pensions-Instituts für Schullehrer-Wittwen zu Betzenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ad instantiam des Zeitungs-Comtoir in Baireuth werden nachbenannte Königl. Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschafts-, auch Patrimonialgerichte, als:

1) das Königl. Kreis- und Stadtgericht Baireuth,
2) das Landgericht Kulmbach,
3) das Landgericht Hollfeld,
4) das Landgericht Kronach,
5) das Landgericht Ebermannstadt,
6) das Landgericht Neustadt an der Waldnaab,
7) das Landgericht Stadtsteinach,
8) das Landgericht Tirschenreuth,
9) das Patrimonialgericht Schwarzenbach an der Saal,
10) das Herrschaftsgericht Thurnau,

hiemit aufgefordert, die an dasselbe restirenden Insertions-Gebühren binnen vier Wochen vollständig zu berichtigen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist und auf anderweitiges Anrufen haben dieselben die Einziehung der vorerst noch anzugebenden Beträge durch Absendung eines Wartbotens zu gewärtigen.

Bamberg, den 26. November 1825.

Königliches Appellations-Gericht des Obermainkreises.

Graf von Lamberg, Präsident.

Drißl.

Die Dominikalrenten-Besitzer des hiesigen Amtsbezirks werden hiemit aufgefordert, die am 30ten d. Ms. fällige Steuer pro 1825 unverzüglich hieher zu berichtigen. Baireuth, den 29. November 1825.

Königliches Rentamt.

Ritter.

Am Montag den 12ten d. Ms., Vormittags 10 Uhr, wird bei dem hiesig Königlichen Rentamte eine Quantität diesjährige Gerste, von guter Beschaffenheit, vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung partienweise, im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft, welches Kaufsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Baireuth, den 5. December 1825.

Königliches Rentamt.

Am Dienstag den 13ten d. Nachmittags 2 Uhr werden auf dem Hospitalgute Lettenhof 14¼ Klafter Stöcke, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Die Abgabe erfolgt nach magistratlicher Genehmigung. Baireuth, den 7. December 1825.

Die Hospital-Verwaltung.

Birner. Martin.

Die zur Concursmasse des Adam Schwalb dahier gehörigen Realitäten, als: 1) die Brandstätte des Wohnhauses und Stadels, mit 1000 fl. assecurirt, neben einem Keller in der Steinleiten, 2) ¼ Tagwerk Gärtchen hinterm Hause, 3) 1½ Tagwerk Holz im Gun-

dersberg, 4) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Gemeindetheil im obern Anger, 5) $\frac{7}{8}$ Tagwerk Gemeindetheil im untern Anger, 6) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese im Gärtig, 7) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Pfuhl, 8) 1 Tagwerk Feld im Flürlein, 9) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld daselbst, 10) $\frac{1}{8}$ Tagwerk Feld im Culmbacher Weg, 11) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld im Pfaffenflur, 12) 1 Tagwerk Feld im Letten, 13) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese im Gärtig, sollen zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und nach Vorschrift der Executionsordnung, jedoch unter Vorbehalt creditorschaftlicher Genehmigung an den Meistbietenden hingeschlagen werden. Bietungstermin ist auf den

Mittwoch den 28. December l. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und können Schätzung und Lasten der Objecte täglich im amtlichen Locale eingesehen werden. Stadtsteinach, den 18. November 1825.

Königliches Landgericht.

Lamberger.

Im Concurse des Georg Betz von Buckendorf wird das Prioritäts-Erkenntniß des Königlichen Landgerichts Weismain am

9. December d. Js.,

ad valvas publicas judicii dahier angeheftet. Dieses wird den betheiligten Gläubigern eröffnet. Weismain, 22. November 1825.

Königliches Landgericht.

In legaler Hinderung des Königl. Landrichters,

Gleitsmann, erster Assessor.

Ueber den Nachlaß des verstorbenen Wirths Carl Baumgärtel von Neuhaußen, hat das unterzeichnete Königl. Landgericht die Eröffnung des Universal-Concurses rechtskräftig beschlossen, und folgende Edictstäge angesetzt: 1) den

16. Januar 1826,

zur Liquidation der Forderungen und zur Vorlegung der Beweismittel, 2) den

20. Februar 1826,

zur Vorbringung der Einreden gegen die Richtigkeit der Forderungen und gegen die verlangten Vorzugsrechte, und 3) den

31. März 1826,

zum Schlusse der Verhandlung. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des abgelebten Wirths Carl Baumgärtel aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, an den anberaumten Edictstägen jedesmal Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte vor dem hiesigen Königl. Landgerichte zu erscheinen, und ihre Rechte wahrzunehmen. Das Aussenbleiben am ersten Edictstage, an welchem zugleich eine Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Massa versucht werden soll, hat den Ausschluß der Forderungen von der vorhandenen Massa, das Nichterscheinen am 2ten und 3ten Edictstage aber die Präclusion mit den treffenden Handlungen zur Folge. Zugleich werden diejenigen, welche zur Carl Baumgärtelischen Nachlaßmassa irgend etwas schuldig sind, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an Niemanden verabfolgen zu lassen, sondern dasselbe in das Depositorium des unterzeichneten Königlichen Landgerichts abzuliefern. Selb, den 14. November 1825.

Königliches Landgericht.

v. Reiche.

Wegen einer bekannten Schuldenlast des Georg Zapf, ledig zu Preßig, hat man für nothwendig befunden, eine Consignation der vorhandenen Schulden desselben vorzunehmen, wozu man hiemit Tagsfahrt auf

Donnerstag den 12. Januar 1826

anberaumt. An diesem Tag hat jeder, welcher an obgenannten Georg Zapf eine rechtliche Forderung zu machen hat, dahier zu erscheinen, die Forderung anzuzeigen, und die Belege und Beweismittel deßhalb vorzulegen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden bei weiterer Behandlung dieses Debitwesens außer Berücksichtigung belassen werden.

Nordhalben, am 10. November 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.

Greser, Landrichter.

Das dem Metzgermeister Gottfried Schonath zu Scheßlitz gehörige einstöckige Wohnhaus, Nr. 55, St. Bes.-Nr. 227, mit dazugehörigen $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld in der obern Seyer, reicht $34\frac{1}{4}$ kr. Erbzinns, $18\frac{1}{4}$ kr. Steuer in simplo und 5 vom Hundert Handlohn, wird

auf Antrag deſſen Gläubiger hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt und Bietungstermin auf

Freitag den 23. Dezember Vormittags 9 Uhr,

am Gerichtslokale anberaumt. Zugleich werden auch auf genannten Termin alle unbekannten Gläubiger des Gottfried Schoneth zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterſcheinenden bei Vertheilung des Kaufſchillings oder bei Beſtimmung des weiteren rechtlichen Verfahrens nicht berückſichtiget werden ſollen. Scheßlitz, den 30. November 1825.

Königliches Landgericht

Freiherr von Satzenhofen.

In Gemäßheit hoher Entſchließung der Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 22. September l. Js. werden nunmehr die früher ſchon in den Königl. Forſtrevieren Langheim, Buch und Neuenſorg diesſeits ausgezeichneten und nummerirten Holländerſtämme, beſtehend in: 54 Eichen und 33 Fichten und Weistannen partieenweiſe dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, wozu Strichstermin auf

Montag den 12. December Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtſchreiber Löſſeriſchen Hauße anberaumt iſt. Kaufsliebhaber haben ſich die fraglichen Stämme von dem treffenden Revierperſonale, welches dazu angewieſen iſt, vor der Hand einweiſen zu laſſen, am Tage der Verſteigerung die näheren Bedingniſſe zu vernehmen, und ſodann ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Auſſer dem Rentamts-Bezirke Lichtenfels Anſäßige haben ſich durch gerichtliche Zeugniſſe über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen. Dabei kann man nicht unbemerkt laſſen, daß die inbegriffenen Eichenſtämme ſämmtlich in der Revier Langheim auf den dem Mainfluſſe nächſtgelegenen Diſtricten ſtehen, und von vorzüglicher Qualität ſind. Lichtenfels, den 27. November 1825.

Königliches Forſtamt daſelbſt.

J. B. Schuſter, Forſtmeiſter.

Kemnath, den 5. December 1825.

Mit Vorbehalt höchſter Genehmigung wird das Fiſchwaſſer in der Au, der ſogenannte Reuterbach, im Steuerdiſtricte Löſchwitz, welcher unterhalb der Neumühle anfängt und ſich unter Senkendorf, allwo derſelbe in die Heidenaab fließt, endigt, auf weitere 6 Jahre verpachtet, oder im Falle ſich Kaufliebhaber finden ſollten, nach den normalmäſigen Bedingungen verſteigert. Kauf- und Pachtluſtige werden daher eingeladen, auf den hiezu feſtgeſetzten Termin,

Samſtag den 31. December laufenden Jahrs,

Vormittags 10 Uhr

in dem rentamtlichen Geſchäfts-Locale zu erſcheinen und das Weitere zu vernehmen.

Königliches Rentamt Kemnath.

Stahl.

Bei dem Königl. Rentamte Lichtenfels wird Donnerſtag den 15. December l. Js. Vormittags 10 Uhr, eine bedeutende Quantität Gerſte aus dem Erndtejahr 1825, von vorzüglicher Qualität, unter Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung meiſtbietend veräußert, wozu Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden. Lichtenfels, den 30. November 1825.

Königliches Rentamt.

Zeilmann.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Scribent, der ſchon mehrere Jahre auf verſchiedenen Aemtern arbeitete, wünſcht ſeine jetzige Anſtellung zu verändern, und ſucht bei einem Landgerichte, Herrſchafts-, Patrimonial-Gerichte oder bei einem Rentamte weitere Anſtellung. Zugleich kann er auch Unterricht in der deutſchen, lateiniſchen und italieniſchen Sprache ertheilen. Ueber Qualität und Moralität vermag er ſich genüglich auszuweiſen. Portofreie Anfragen befördert die Redaction dieſes Blattes unter der Addreſſe C. L.

Bei dem Unſchlitt-Kaufgeſchäft in Nürnberg iſt ſtets geſchmolzenes Unſchlitt ſowohl für Einheimiſche, als auch für Ausländer und zwar dermalen zu den regulirten Preiſen von 21 fl. 50 kr. für einen Centner Lichter-Unſchlitt, und 21 fl. 20 kr. für einen Centner Seifen-Unſchlitt incl. Waggeld zu haben. Nürnberg, den 1. December 1825.

Bei Unterzeichnetem iſt die Baireuther politiſche und Intelligenz-Zeitung, vom Jahre 1796 bis 1818 gebunden um billigen Preis zu haben.

Karl Seufft, Antiquar.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 148. Baireuth, den 10. December 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende allerhöchste Königl. Kabinets-Reſcript vom 25. November d. Js. an das Königl. Staatsministerium des Innern, in Betreff der unmittelbaren Eingaben von Bittschriften an das Königl. Kabinet, ergangen, wird dem allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs gemäß, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die unmittelbaren Eingaben von Bittschriften an das Königl. Kabinet betr. Deller.

Königliches Kabinets-Reſcript.

Die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das K. Kabinet betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

So wenig Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere Person, in gerechten Klagen, oder zu Unserer Königlichen Gnade, erschweren oder versagen wollen; so häufen sich dennoch die Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden bei Unserem Kabinete — welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht vorbereitet, oder sonst mangelhaft, unverständlich oder gar unleserlich verfaßt sind — auf eine Weise, daß Wir, da hierdurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittstellenden selbst entstehen, so wie Unser Kabinet mit einem zum Theil überflüssigen Einlaufe belastet wird, auch Unsere höhere Regentensorge bei solchem Andrange von Bittschriften in der den wichtigeren Gegenständen der Staatsverwaltung zu widmenden Aufmerksamkeit, in der Folge selbst zum Nachtheile des Gemeinwohles, unterbrochen werden könnte — zu befehlen Uns veranlaßt sehen, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. Mai 1801 (Regierungsblatt vom Jahre 1801, St. XXIII., S. 352 u. s. w.), namentlich von Ziffer 1 — 7 einschließlich, dann vom 22. October 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808, St. LXIV., S. 2581), und endlich in jener vom 23. April 1811, (Regierungsblatt vom Jahre 1811, St. XXVIII, S. 537), und zwar diese ihrem ganzen

Sarah Ann Johnston Bridgeman & Dorothy Johnston, as Trust Attorneys of Jessie Mae Johnston, Deceased, Appellants, v. Commissioner of Internal Revenue, Appellee.

No. 6-1268.

Appeal from the Tax Court of the United States. — Art 25-(b)(3) and Regulations 74, promulgated under the authority of the Revenue Act of 1926, Section 1(a)(2), Revenue Act of 1928, Section 1(a)(2), Revenue Act of 1932, Section 1(a)(2), Revenue Act of 1934, Section 1(a)(2).

Submitted October 3, 1939. — Decided October 30, 1939.

Before Sparks, Circuit Judge, and Phillips and Bratton, District Judges.

Bratton, District Judge. — This is an appeal from a decision of the Tax Court of the United States. The Commissioner of Internal Revenue determined a deficiency in the income tax of Jessie Mae Johnston for the year 1934 in the amount of $1,000.00. The Tax Court sustained the Commissioner. Jessie Mae Johnston died subsequent to the decision of the Tax Court. Sarah Ann Johnston Bridgeman and Dorothy Johnston, trust attorneys of Jessie Mae Johnston, deceased, have appealed.

The facts are stipulated. On December 31, 1934, Jessie Mae Johnston was the owner of 1,000 shares of the capital stock of the Phillips Petroleum Company. On that day she executed a deed of trust conveying the stock to the Fidelity National Bank & Trust Company of Oklahoma City, Oklahoma, as trustee. The trust instrument provided that the trustee should pay the income from the trust estate to the grantor during her lifetime, and upon her death should convey the trust estate to her children, Sarah Ann Johnston Bridgeman and Dorothy Johnston. The trust instrument reserved to the grantor the power to revoke the trust. On January 2, 1935, the trustee received from the Phillips Petroleum Company a dividend of $1,000.00 on the stock. The trustee paid the dividend to the grantor. The grantor did not revoke the trust during the year 1935. The grantor died on January 2, 1936. The trustee delivered the trust estate to the beneficiaries.

The Commissioner of Internal Revenue determined that the dividend was taxable to the grantor. The Tax Court sustained the Commissioner. The appellants contend that the dividend was taxable to the trustee.

Section 161 of the Revenue Act of 1934 provides that the tax imposed by the Act shall be computed upon the net income of each individual. Section 22(a) of the Act provides that gross income includes gains, profits and income derived from dividends. Section 166 of the Act provides that individuals shall include in computing net income the amounts of income received during the taxable year. Section 167 of the Act provides that the net income of a trust shall be computed in the same manner and on the same basis as in the case of an individual. Section 219(a) of the Act provides that the net income of a trust shall be computed in the same manner and on the same basis as in the case of an individual, except that there shall be allowed as an additional deduction in computing net income the amount of income of the taxable year which is to be distributed currently by the fiduciary to the beneficiaries. Section 219(b) of the Act provides that there shall be included in computing the net income of the beneficiaries the amount of income of the taxable year which is to be distributed currently by the fiduciary to the beneficiaries. Section 219(c) of the Act provides that there shall be included in computing the net income of the grantor the amount of income of the taxable year which is to be distributed currently by the fiduciary to the beneficiaries. Section 219(d) of the Act provides that there shall be included in computing the net income of the grantor the amount of income of the taxable year which is to be distributed currently by the fiduciary to the beneficiaries.

Baireuth, den 3. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript aus dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vom 21sten v. M. ist gestattet worden:

1) daß für jene Urkunden, für welche eigene Formularien vorgeschrieben sind, oder wenn sich die Behörden selbst eigene Formularien gewählt, und lithographiren haben lassen, diese Papiere auf Verlangen der Stellen, Aemter und Privaten in Vorrath zum künftigen Gebrauch gestempelt werden dürfen.

Zu diesen Urkunden gehören z. B. Wanderbücher, Pässe, Dienstbotenbücher, Militair-Entlaßscheine, Tischtitel- und Possessbefehle, Lehrbriefe, Musikpatente, Handelspatente, Grundgerechtigkeits- und Lehen-Briefe ꝛc. dann Kopfbögen aller Art.

2) Damit aber diese besondern Stempelungen den Zweck der allgemeinen Einrichtung nicht benachtheiligen, so sollen sie nur dann Statt haben, wenn der Geldbetrag von den eingesendeten Exemplarien zwanzig fünf Gulden erreicht.

Von dieser allerhöchsten Bestimmung werden sämmtliche Behörden und Privaten mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, sich wegen Stempelung der erwähnten Urkunden unter der bezeichneten Modification unmittelbar an das Haupt-Münzamt zu München als Hauptstempel-Verlags-Amt zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

Bekanntmachung.
An sämmtliche Behörden des Obermainkreises.
Die verbesserte Einrichtung des Stempel-Wesens betr.

Gepdt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Klagstellung der Bauersfrau Barbara Lang zu Fahrenbach gegen ihren Ehemann Michael Lang, wegen böslicher Verlassung und Ehescheidung, wird gedachter Bauer Michael Lang aus Fahrenbach, im Bezirke des Königl. Landgerichts Wunsiedel, hiemit edictaliter vorgeladen, sofort und längst binnen drei Monaten a dato und zwar in termino den 28. März 1826, Vormittags 10 Uhr zur gesetzlichen Verhandlung der Sache zu erscheinen, widrigenfalls Barbara Lang auf Scheidung anzutragen berechtiget ist. Bamberg, den 21. November 1825.

Königliches Appellationsgericht für den Obermainkreis, als protestantisches Ehegericht.
Graf von Lamberg, Präsident.

Drißt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ad instantiam des Zeitungs-Comtoir in Baireuth werden nachbenannte Königl. Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschafts-, auch Patrimonialgerichte, als:

1) das Königl. Kreis- und Stadtgericht Baireuth,
2) das Landgericht Kulmbach,
3) das Landgericht Hollfeld,
4) das Landgericht Kronach,
5) das Landgericht Ebermannstadt,

- Sir Samuel Baker's son Marmaduke.
- Mr. Edward Baker's son Edward.
- Mr. Edward Baker's son Arthur.
- Mr. Edward Baker's son Ernest.

Mr. Edward Baker's son Arthur has been appointed a Second Lieutenant in the Royal Irish Rifles, and Mr. Edward Baker's son Ernest has been appointed a Second Lieutenant in the Royal Irish Regiment.

Admiralty, 1st October, 1900.

Memorandum.

Engineer Lieutenant-Commander Alexander Hugh Bell, M.V.O., to be Engineer Commander, dated 1st October, 1900.

Engineer Lieutenant-Commander Alexander Hugh Bell, M.V.O., to be Engineer Commander, dated 1st October, 1900.

Mr. Arthur Cecil Hamilton Gore, Mr. Hugh Arthur Digby Willoughby, Mr. Hubert Duncombe Pelly,

Der Gemeinde Christanz wurde schon im Jahr 1814 eine Landanlehens-Obligation über 50 fl. vom 1. September 1809, mit Nr. 254 bezeichnet, entwendet. Da diese Obligation noch nicht eingelöset ist, so hat man bei den treffenden Staats-Schulden-Tilgungs-Behörden deshalb bereits die geeigneten Anträge gestellt. Es werden aber auch alle Behörden und Privatpersonen, welchen benannte Obligation schon cedirt worden, oder noch abgetreten werden könnte, ersucht, hievon das unterfertigte Gericht in Kenntniß zu setzen, um sodann die nöthige Untersuchung veranlassen zu können. Baireuth, den 24. October 1825.

Von dem Freiherrlich Brandischen Patrimonialgericht Gereuth.
Werner.

Die in dem Schuldenwesen des Johann Götz zu Weingarten am 21. October erlassene Entschließung auf Eröffnung des Concurses hat die Rechtskraft beschritten; es wird demnach einziger Ganttag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen so wie zum Vorbringen der Einreden und Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 4. Januar 1826 Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Sämmtliche unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden von der Masse ausgeschlossen werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche etwas von dem beweglichen Vermögen des Schuldnes in Händen haben, hiedurch aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Scheßlitz, den 3. December 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Satzenhofen.

Das dem Metzgermeister Gottfried Schonath zu Scheßlitz gehörige einstöckige Wohnhaus, Nr. 55, St. Bes.-Nr. 227, mit dazugehörigen ¼ Tagwerk Feld in der obern Seyer, reicht 34¼ kr. Erbzinns, 18¾ kr. Steuer in simplo und 5 vom Hundert Handlohn, wird auf Antrag dessen Gläubiger hiermit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Freitag den 23. Dezember Vormittags 9 Uhr,

am Gerichtslokale anberaumt. Zugleich werden auch auf genannten Termin alle unbekannten Gläubiger des Gottfried Schonath zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei Vertheilung des Kaufschillings oder bei Bestimmung des weiteren rechtlichen Verfahrens nicht berücksichtiget werden sollen. Scheßlitz, den 30. November 1825.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Satzenhofen.

Auf den wiederholten Antrag eines Realgläubigers wird das schon dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzte und im Baireuther Intelligenzblatt Nr. 75, 78, 85 l. J. benannte Grundvermögen des Johann Trautner von Windischgaillenreuth nochmals einer öffentlichen Steigerung unterworfen und Biethungstermin auf den

29. December l. J.,

im Orte Windischgaillenreuth bestimmt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber haben sich früh gegen 10 Uhr beim Gemeindevorsteher Distler einzufinden und den Hinschlag der Executions-Ordnung gemäß zu gewärtigen. Ebermannstadt, den 25. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Rascher.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Johann Wolz zu Willersdorf soll dessen Gut, bestehend aus Haus, Scheune und Hofraith, ½ Tagwerk Garten, 5⅛ Tagwerk Feld, ¼ Tagwerk Wiesen und Nutzantheil an noch unzertheilten Gemeindegründen, B. Nro. 33, öffentlich verkauft werden. Strichtermin wird auf

Dienstag den 20. December d. J.

im Orte Willersdorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige andurch eingeladen werden. Forchheim, den 16. November 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Der Schmiedgeselle Johann Georg Heinrich, ein Sohn des zu Redwitz verstorbenen Schmiedmeisters Johann Caspar Heinrich, hat sich aus hiesiger Gegend entfernt, und seit dem 2. October 1701, wo er das letztemal von Straßburg aus schrieb, von seinem Leben und Aufenthalt nichts mehr hören lassen. Es gehet daher auf den Antrag seiner nächsten Anverwandten und des Curators absentis an solchen oder seine allenfallsige Leibes-Erben hierdurch die Aufforderung, innerhalb eines Jahrs und längstens am

16. Juni 1826.

Vormittags vor dem hiesigen Landgerichte zu erscheinen, und das von seinen Eltern ererbte Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß er für tod erklärt, und

zu Berlin, Kommerz-Rat und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin W., Behrenstr. 32.

Mitglied seit 1908.

Bürgel, Dr. Bernhard, Astronom, Berlin-Treptow, Sternwarte.

Mitglied seit 1908.

Bürgel, Dr. Hans, Rechtsanwalt und Notar, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Mitglied seit 1908.

Bürgel, Dr. Wilhelm, Arzt, Berlin W., Kurfürstendamm 232.

Mitglied seit 1908.

Burchard, Dr. Ernst, Professor, Direktor der Königlichen Bibliothek, Berlin W., Potsdamerstr. 33.

Mitglied seit 1908.

Burchard, Dr. Hermann, Professor, Berlin W., Potsdamerstr. 33.

Mitglied seit 1908.

Burchard, Dr. Max, Professor, Direktor des Königlichen Kupferstichkabinetts, Berlin W., Potsdamerstr. 33.

Mitglied seit 1908.

Burchardt, Dr. Max, Professor, Direktor des Stadtarchivs, Berlin W., Rathaus.

Mitglied seit 1908.

Burchardt, Dr. Otto, Professor, Berlin W., Potsdamerstr. 33.

Mitglied seit 1908.

Burchardt, Dr. Paul, Professor, Berlin W., Potsdamerstr. 33.

Mitglied seit 1908.

Burchardt, Dr. Wilhelm, Professor, Berlin W., Potsdamerstr. 33.

Mitglied seit 1908.

Burchardt, Dr. Wolfgang

richtlichen Ehevertrag ausgeschlossen haben, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Ludwigstadt, den 7. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht Lauenstein.
Müller.

In Gemäßheit hoher Entschließung der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, vom 22. September l. Js. werden nunmehr die früher schon in den Königl. Forstrevieren Langheim, Buch und Neuensorg diesseits ausgezeichneten und nummerirten Holländerstämme, bestehend in: 54 Eichen und 33 Fichten und Weistannen partheienweise dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Strichstermin auf

Montag den 12. December Vormittags 10 Uhr

in dem Stadtschreiber Lößerischen Hauße anberaumt ist. Kaufsliebhaber haben sich die fraglichen Stämme von dem treffenden Revierpersonale, welches dazu angewiesen ist, vor der Hand einweisen zu lassen, am Tage der Versteigerung die näheren Bedingnisse zu vernehmen, und sodann ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben. Ausser dem Rentamts-Bezirke Lichtenfels Ansäßige haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Dabei kann man nicht unbemerkt lassen, daß die inbegriffenen Eichenstämme sämmtlich in der Revier Langheim auf den dem Mainstusse nächstgelegenen Districten stehen, und von vorzüglicher Qualität sind. Lichtenfels, den 27. November 1825.

Königliches Forstamt daselbst.
J. B. Schuster, Forstmeister.

Die für das heurige Aerndte-Jahr bei dem unterzeichneten K. Rentamte eingedient werdende Gerste, so wie Erbsen und Hanfkörner werden

Montags den 19. d. M. Vormittags 10 Uhr,

dem öffentlichen meistbiethenden Verkaufe salva ratificatione ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber einladet,

Waischenfeld, den 4. December 1825.

Königliches Rentamt.

Behufs der Tilgung einer Schuldsumme wird das dem Michael Goller zu Kösten gehörige Grundstück, genannt der Brunnenacker, öffentlich verkauft. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber können am

19. k. Ms. December

dahier bei Amte erscheinen, die Kaufsbedingungen, sowie die Lasten und Lehenverhältnisse vernehmen, und hinsichtlich des Zuschlags das Weitere nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung gewärtigen. Banz, am 14. November 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Gegen die Jacob Finzel'schen Eheleute dahier ist der Concurs rechtskräftig erkannt. Es werden sonach die gesetzlichen Edictstage, nämlich 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 10. Januar 1826,

2) zur Abgabe der Einreden hingegen auf

Freitag den 10. Februar 1826,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Aufnahme der Gegeneinreden auf

Dienstag den 14. März 1826,

b) zur Schlußerinnerung auf

Dienstag den 28. März 1826,

jedesmal frühe 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Nichterschienenen am ersten Edictstage mit ihren Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, die Nichterschienenen an den übrigen Edictstagen aber mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Diejenigen, welche etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben, müssen solches bis zum ersten Edictstage, vorbehältlich ihrer Rechte und unter Strafe des doppelten Ersetzes oder nochmaliger Zahlung dem Gerichte anzeigen. Lahm, am 24. November 1825.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht I. Classe.
Hötzler.

Bei der angezeigten Ueberschuldung der Johann Ueblerischen Eheleute zu Lonnerstadt ist nach ihrem eigenen Antrag das Concursverfahren beschlossen worden, und werden nunmehr die gesetzlichen Edictstäge und zwar: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 5. Januar,

2) zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 2. Februar,

und 3) zu den Schlußverhandlungen auf

Donnerstag den 2. März 1826

Berlin, Alex. Ernst, Kaufmann, Inhaber der Firma Alex. Ernst, Berlin, Kaiserin Augusta-Allee 104. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Max Ernst in Berlin. Offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind: Kaufmann Alexander Ernst und Kaufmann Max Ernst, beide in Berlin. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1900 begonnen. Alex. Ernst, Max Ernst.

Berlin, Alexander Ernst, Kaufmann, Inhaber der Firma Alexander Ernst, Berlin, Kaiserin Augusta-Allee 104. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Max Ernst in Berlin. Offene Handelsgesellschaft. Gesellschafter sind: Kaufmann Alexander Ernst und Kaufmann Max Ernst, beide in Berlin. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1900 begonnen. Alexander

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 149. Baireuth, den 13. December 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 2. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Landgerichts-Bezirke Rosenheim, im Isarkreise ist eine taubstumme und blödsinnige Weibsperson angehalten worden, deren heimathliche Verhältnisse unbekannt sind.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Obermainkreises erhalten den Auftrag, zur Ermittlung der besagten Verhältnisse dieser Unbekannten, deren Signalement unten beigefügt ist, das Geeignete anzuordnen, und das Ergeben binnen 4 Wochen mit Bericht anher zur Anzeige zu bringen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Obermainkreises.
Eine im Landgerichts-Bezirke Rosenheim angehaltene taubstumme und blödsinnige Weibsperson von unbekannter Heimath betr.

Deller.

Signalement

der im Bezirke des K. Landgerichts Rosenheim aufgegriffenen taubstummen und blödsinnigen Weibsperson.

Dieselbe ist beiläufig 40 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, weiten Mund, niedere Lippen, rundes Kinn, braune Gesichtsfarbe, übrigens ohne Zeichen.

Am Leibe trägt dieselbe: ein blaues mit weiß und rothen Streifen versehenes Halstuch, einen rothen mit weißen Dupfen versehenen Janker, ein roth gestreiftes Leibl, einen roth, grün und schwarzgestreiften Rock, ein rupfenes Fürtuch, graue zerrissene Strümpfe und schwarze Schuhe.

Am Kopfe trägt sie eine blaue gestreifte Haube und einen Strohhut.

Baireuth, den 3. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da gegenwärtig die Bauzeit sich geendigt hat, und daher Auszahlungen von Brand-Entschädigungen an die Abgebrannten nicht mehr oder doch nur in einzelnen Fällen nothwendig sind; so unterliegt es nun keinem Anstand mehr, daß die Königl. Polizei-Behörden über die Verwendung der theils durch zurückbehaltene Brandbeiträge, theils

Anzeige, daß Herr Buchhändler Carl Schmidt in Leipzig die Handlung des verstorbenen Herrn Buchhändlers Johann Friedrich Gleditsch käuflich an sich gebracht habe.

Leipzig, den 1. Januar 1800.

Carl Schmidt, Buchhändler.

Ich habe die Handlung des verstorbenen Herrn Buchhändlers Johann Friedrich Gleditsch käuflich an mich gebracht, und werde sie unter der Firma: Carl Schmidt, Buchhandlung, fortsetzen. Ich bitte daher alle Diejenigen, welche an die Handlung des verstorbenen Herrn Gleditsch Forderungen haben, mir ihre Rechnungen einzusenden, und alle Diejenigen, welche an dieselbe Zahlungen zu machen haben, mir dieselben zu leisten.

Leipzig, den 1. Januar 1800.

Carl Schmidt, Buchhändler.

Ich habe die Handlung des verstorbenen Herrn Buchhändlers Johann Friedrich Gleditsch käuflich an mich gebracht, und werde sie unter der Firma: Carl Schmidt, Buchhandlung, fortsetzen. Ich bitte daher alle Diejenigen, welche an die Handlung des verstorbenen Herrn Gleditsch Forderungen haben, mir ihre Rechnungen einzusenden, und alle Diejenigen, welche an dieselbe Zahlungen zu machen haben, mir dieselben zu leisten.

Leipzig, den 1. Januar 1800.

Carl Schmidt, Buchhändler.

Ich habe die Handlung des verstorbenen Herrn Buchhändlers Johann Friedrich Gleditsch käuflich an mich gebracht, und werde sie unter der Firma: Carl Schmidt, Buchhandlung, fortsetzen. Ich bitte daher alle Diejenigen, welche an die Handlung des verstorbenen Herrn Gleditsch Forderungen haben, mir ihre Rechnungen einzusenden, und alle Diejenigen, welche an dieselbe Zahlungen zu machen haben, mir dieselben zu leisten.

Leipzig, den 1. Januar 1800.

Carl Schmidt, Buchhändler.

Ich habe die Handlung des verstorbenen Herrn Buchhändlers Johann Friedrich Gleditsch käuflich an mich gebracht, und werde sie unter der Firma: Carl Schmidt, Buchhandlung, fortsetzen. Ich bitte daher alle Diejenigen, welche an die Handlung des verstorbenen Herrn Gleditsch Forderungen haben, mir ihre Rechnungen einzusenden, und alle Diejenigen, welche an dieselbe Zahlungen zu machen haben, mir dieselben zu leisten.

Leipzig, den 1. Januar 1800.

Carl Schmidt, Buchhändler.

Ich habe die Handlung des verstorbenen Herrn Buchhändlers Johann Friedrich Gleditsch käuflich an mich gebracht, und werde sie unter der Firma: Carl Schmidt, Buchhandlung, fortsetzen. Ich bitte daher alle Diejenigen, welche an die Handlung des verstorbenen Herrn Gleditsch Forderungen haben, mir ihre Rechnungen einzusenden, und alle Diejenigen, welche an dieselbe Zahlungen zu machen haben, mir dieselben zu leisten.

Leipzig, den 1. Januar 1800.

Carl Schmidt, Buchhändler.

mit dem Beisatze zu bestätigen geruht, daß selbe Allerhöchst Denenselben zur besonders wohlgefälligen Kenntniß gedient habe, und wird demnach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.

Die Stiftung des Abtes Prechtl zu Amberg für die Schulen zu Gunzendorf und Neuzirkendorf betr.

Deller.

Baireuth, den 5. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 3ten vorigen Monats, die Taxirung von Polizei-Erkenntnissen betreffend, wurde ausgesprochen, daß die in reinen Polizei-Sachen zu erlassenden Erkenntnisse, Bescheide und Resolutionen ohne Unterschied nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung §. 1 — 5 incl., dagegen Erkenntnisse in gemischten Rechtssachen (administrativ kontentiösen Gegenständen) nach der betreffenden Taxordnung in streitigen Gegenständen zu taxiren seyen.

Hiernach haben sich nun sämmtliche Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, wie auch Magistrate des Kreises bei ihren Verhandlungen genau zu achten, widrigenfalls sie bei Uebermaßen in der Taxirung der in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 angedrohten Strafe unterliegen.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann Magistrate des Obermain-Kreises.

Taxirung von Polizei-Erkenntnissen betr.

Deller.

Baireuth, den 3. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchst unmittelbare Verordnung vom 27. Jänner d. Js. im untenbemerkten Betreffe, wird sämmtlichen allgemeinen Rentämtern des Kreises zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Anhange hierdurch eröffnet, daß es rücksichtlich der im ehemaligen Fürstenthum Bamberg bis zum 1. Jänner 1827 gesetzlich noch fortbestehenden Lehens-Consense bei den Bestimmungen des Provinzial-Rechts, bei der gedruckten Verordnung der ehemaligen Finanz-Direction in Bamberg vom 3. December 1816, und bei den dem Consens-Rentamte daselbst zur Norm dienenden Vorschriften, vorläufig noch sein Bewenden habe, dagegen in jenen Bezirken des Obermainkreises, in welchen das Preußische Landrecht gilt, die allerhöchste Verordnung vom 29. August 1806 über die Verpfändung der gemeinen Erblehen und Erbzinsgüter im Fürstenthum Ansbach (Regierungsblatt von 1806, Stück XXXVII. pag. 321) bei gleichen Verhältnissen analoge Anwendung finde.

Maximilian Joseph, König von Bayern.

„Zur Forderung der meistens dringenden Gesuche Unserer Grundholden um den grundherrlichen Consens zur Aufnahme von Capitalien unter Verpfändung der grundbaren Güter, dann zur Erleichterung unserer Kreis-Regierungen, haben wir beschlossen, die Befugniß Unserer Rentämter, welche bisher nur dann ermächtigt waren, den Consens selbst auszufertigen, wann das Anlehen die Summe von 50 fl. nicht überstieg, in der Art zu erweitern, daß

§. 3. Der Rath, in allen zu seinem Amte gehörigen Sachen, und der Landtag, Namens der Landschaft, sollen ihre Schreiben an Ihro Majestät den König, an Ihro Majestät die Königin, an Ihro Majestät den Kronprinzen, an Ihro Majestät die Kronprinzessin, an Ihro Majestät die Königin Wittwe, an Ihro Majestät den König von Dänemark, an Ihro Majestät die Königin von Dänemark, an Ihro Majestät die Königin Wittwe von Dänemark, an Ihro Majestät den Herzog von Holstein-Glückstadt, an Ihro Majestät die Herzogin von Holstein-Glückstadt, an Ihro Majestät die Herzogin Wittwe von Holstein-Glückstadt, an Ihro Majestät den Herzog von Holstein-Beck, an Ihro Majestät die Herzogin von Holstein-Beck, an Ihro Majestät die Herzogin Wittwe von Holstein-Beck, an Ihro Majestät den Herzog von Holstein-Plön, an Ihro Majestät die Herzogin von Holstein-Plön, an Ihro Majestät die Herzogin Wittwe von Holstein-Plön, an Ihro Majestät den Herzog von Holstein-Augustenburg, an Ihro Majestät die Herzogin von Holstein-Augustenburg, an Ihro Majestät die Herzogin Wittwe von Holstein-Augustenburg, an Ihro Majestät den Herzog von Holstein-Norburg, an Ihro Majestät die Herzogin von Holstein-Norburg, an Ihro Majestät die Herzogin Wittwe von Holstein-Norburg, an Ihro Majestät den Herzog von Holstein-Sonderburg, an Ihro Majestät die Herzogin von Holstein-Sonderburg, an Ihro Majestät die Herzogin Wittwe von Holstein-Sonderburg, an Ihro Majestät den Herzog von Holstein-Glücksburg, an Ihro Majestät die Herzogin von Holstein-Glücksburg, an Ihro Majestät die Herzogin Wittwe von Holstein-Glücksburg, an Ihro Majestät den Herzog von Holstein-Oldenburg, an Ihro Majestät die Herzogin von Holstein-Oldenburg, an Ihro Majestät die Herzogin Wittwe von Holstein-Oldenburg, an Ihro Majestät den Herzog von Holstein-Ploen, an Ihro Majestät die Herzogin von Holstein-Ploen, an Ihro Majestät die Herzogin Wittwe von Holstein-Ploen

Von den Wenigstnehmenden werden am Freitag den 23sten d., Vormittago 10 Uhr

1300 Ellen Hemder Leinwand,
600 Ellen Kleiderzwilch,
500 Ellen Strohsack-Linnen,
200 Stränge leinen Strümpf-Garn, und
200 Stränge Zwirn-Garn

erkauft, und Lieferanten hiezu eingeladen. St. Georgen, den 8. December 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inspection.
Köppel.

Nachbenanntes Gestein soll durch Wenigstnehmende gebrochen werden:

1) aus dem Bruch bei Wunsiedel ganz rein weis,
ein Block
5′ 2½″ lang,
1′ 6½″ breit,
ein Block
4′ — lang,
3′ — breit,
2) aus dem Bruch bei Schwarzenbach am Wald ganz rein schwarz,
ein Block
4′ — lang,
2′ 9″ breit,
3) aus der Gegend von Weißenstadt, nach Muster
ein Granit-Block
6′ — lang,
6′ — breit,

und jeder Block muß wenigstens 3 bis 6″ Uebermaas halten und die Dicke wenigstens 3 bis 6″ seyn.

Termin zur Licitation wird auf

Donnerstag den 22sten d., Vormittags 10 Uhr

angesetzt, und Lieferungs-Liebhaber dazu eingeladen.

Sct. Georgen, den 6. December 1825.

Königliche Strafarbeitshauß-Inspection.
Köppel.

Das Königliche Landgericht Pottenstein hat vermöge eines in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses gegen Christian Raum von Betzenstein die Vergantung erkannt. Es werden daher die gesetzlichen Gantztäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 30. December 1825,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 3. Februar 1826,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Freitag den 3. März 1826,

jedesmal frühe acht Uhr festgesetzt, und hiezu jeder unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen bei den gegenwärtigen Gantverhandlungen, an den übrigen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am zweiten Ediktstage soll übrigens auch über die von dem Gemeinschuldner im allgemeinen gemachten, aber weder näher ausgeführten noch bescheinigten Vergleichs-Vorschläge verhandelt werden, daher auch hier nach der Stimmenmehrheit der Gläubiger verhandelt wird.

Pottenstein, am 19. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Das Wohnhaus des Joseph Weissenberger dahier hat in dem Strichtermin vom 25. November c. kein annehmliches Aufgebot gefunden. Dieses Haus ist freieigen, gibt 30 kr. Haussteuer in simplo, besitzt das jedoch noch der Liquidation unterworfene Forstrecht zu 4 Klafter Brennholz und Bauholz nach Nothdurft, dann ½ Tagwerk Feld als Gemeindetheil, und ist auf 480 fl. taxirt. Es wird daher ein 2ter Strichtermin auf

Mittwoch den 11. Januar 1826

bestimmt. Kaufsliebhaber haben am besagten Tage Morgens 9 Uhr bei dem Königl. Landgerichte zu erscheinen, ihre Aufgebote zu Protocoll zu geben und den Hinschlag nach Vorschrift der Executionsordnung zu gewärtigen.

Pottenstein, am 3. December 1825.

Königliches Landgericht.
Heinrich, Landrichter.

Die Kaufmannschaft von Berlin, welche
Mitglieder der Kaufmannschaft von Berlin sind, werden hierdurch zu der am Dienstag, den 3. Januar 1911, Abends 7½ Uhr, im Saale der Kaufmannschaft, Burgstraße 28, stattfindenden

ordentlichen Versammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Vortrag des Herrn Professor Dr. Schmoller über: Die Entwicklung der Kaufmannschaft von Berlin.

Berlin, den 20. Dezember 1910.

Der Vorsteher der Kaufmannschaft von Berlin.
Dr. Georg Reichert.

Die Kaufmannschaft von Berlin, welche
Mitglieder der Kaufmannschaft von Berlin sind, werden hierdurch zu der am Dienstag, den 3. Januar 1911, Abends 7½ Uhr, im Saale der Kaufmannschaft, Burgstraße 28, stattfindenden

ordentlichen Versammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Vortrag des Herrn Professor Dr. Schmoller über: Die Entwicklung der Kaufmannschaft von Berlin.

Berlin, den 20. Dezember 1910.

Der Vorsteher der Kaufmannschaft von Berlin.
Dr. Georg Reichert.

Fig. 1 is a perspective view of a portion of a fence embodying my invention;

Fig. 2 is a detail perspective view of a portion of the fence;

Fig. 3 is a detail perspective view of a portion of the fence;

Fig. 4 is a detail perspective view of a portion of the fence;

Fig.

ARMY.

ARMY LIST, OCTOBER, 1887.

Adjutant-General's Department		1
Inspector-General's Department		1
Judge-Advocate-General's Department		1
Quartermaster-General's Department		1
Paymaster-General's Department		1
Corps of Engineers		1
Ordnance Department		2
Signal Service		2
Pay Department		2
Medical Department		2
Corps of Cadets, U.S. Military Academy		3
Regiments of Cavalry		3
Regiments of Artillery		4
Regiments of Infantry		5
Recruiting Service		6
Soldiers' Home		6
Military Prisons		6
Indian Scouts		6
Military Academy		6
Military Posts		7
Stations of Troops		8
Table of Distances		9
Alphabetical List of Officers		10

ADJUTANT-GENERAL'S DEPARTMENT.

Brig.-Gen. Richard Coulter Drum, Adj.-Gen., appointed Assistant Adjutant-General, March, 1861; appointed Adjutant-General, May 15, 1880; brevet Major-General, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Brigadier-General, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Adjutant-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Assistant Adjutant-General.

Col. Thomas Mather Vincent, Assistant Adjutant-General, March 3, 1869; brevet Lieutenant-Colonel, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Adjutant-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

INSPECTOR-GENERAL'S DEPARTMENT.

Brig.-Gen. Randolph Barnes Marcy, Inspector-General, June 15, 1880; brevet Major-General, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Brigadier-General, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Inspector-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Inspector-General.

Lieut.-Col. Delancey Floyd-Jones, Inspector-General, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Inspector-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

JUDGE-ADVOCATE-GENERAL'S DEPARTMENT.

Col. Norman Middleton, Judge-Advocate-General, June 28, 1880; brevet Brigadier-General, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Major-General, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Judge-Advocate-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Judge-Advocate.

Lieut.-Col. Asa Bird Gardiner, Judge-Advocate, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Judge-Advocate-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

QUARTERMASTER-GENERAL'S DEPARTMENT.

Brig.-Gen. Montgomery Meigs, Quartermaster-General, June 2, 1861; brevet Major-General, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Brigadier-General, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Assistant Quartermaster-General.

Col. Robert Nelson Batchelder, Assistant Quartermaster-General, March 3, 1869; brevet Lieutenant-Colonel, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Deputy Quartermaster-General.

Lieut.-Col. Rufus Ingalls, Deputy Quartermaster-General, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Assistant Quartermasters.

Lieut.-Col. Charles Thomas Stone, Assistant Quartermaster, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Lieut.-Col. Daniel Hall Rucker, Assistant Quartermaster, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Lieut.-Col. Elbert Wheeler Crittenden, Assistant Quartermaster, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Lieut.-Col. Robert Hall Hall, Assistant Quartermaster, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Lieut.-Col. Charles Hamilton Tompkins, Assistant Quartermaster, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Lieut.-Col. Charles Henry Tompkins, Assistant Quartermaster, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Lieut.-Col. Henry Clay Hodges, Assistant Quartermaster, March 3, 1869; brevet Major, March 13, 1865, for faithful and meritorious services during the war; brevet Lieutenant-Colonel, March 2, 1867, for faithful and meritorious services in the Quartermaster-General's Department during the war.

Address: Washington, D.C.

Lieut.-Col. Charles Kellogg Gardner

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 150. Baireuth, den 16. December 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 1. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei vielen Zünften ist es hergebracht, daß die Jahrtäge, wenn die Zunft-Angelegenheiten besprochen und die Rechnungen abgehört sind, mit Musik und Tanz beschlossen werden.

Solche lärmende Vergnügungen werden häufig die ganze Nacht hindurch, mit Bewilligung der Local-Polizey-Behörden fortgesetzt, und hindern dann das Arbeiten am folgenden Tage, oder wenn der Jahrtag auf einen Samstag fällt, nicht selten den Besuch des Gottesdienstes am folgenden Sonntage; so wie überhaupt dergleichen nächtliche Belustigungen oft den guten Sitten nachtheilig sind.

Nachdem nun in einem allerhöchsten Rescripte vom 16. Juni 1824 und vorher schon bei vielen andern Veranlassungen ausgesprochen worden ist: „daß die Gelegenheiten und Reize zur Unsittlichkeit durch möglichste Ein„schränkung der so sehr vervielfältigten und zur Ungebühr verlängerten Tanzmusiken und Gelage in den Wirths„häußern vermindert werden sollen" — nachdem es ferner der erklärte allerhöchste Wille ist, daß der Gottesdienst nicht gehindert, vielmehr die Religiosität befördert werden soll; so findet sich die Königl. Regierung veranlaßt, hiermit Folgendes anzuordnen:

1) Ohne besondere erhebliche Gründe haben die Local-Polizey-Behörden niemals zu gestatten, daß die Nächte zwischen Samstag und Sonntag mit Tanz und lärmenden Vergnügungen zugebracht werden.
2) Sind dergleichen Belustigungun durch Jahrtäge veranlaßt, welche an Samstägen hergebracht sind, so haben die Polizey-Behörden solche Jahrtäge zu verlegen.
3) Ueberhaupt haben die Polizey-Behörden bei diesen und andern öffentlichen Vergnügungen immer darauf zu sehen, daß die Polizey-Stunde eingehalten werde und eine Verlängerung derselben nur bei sehr erheblichen Veranlassungen zu gestatten.

Hiernach ist sich genau zu achten.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

Bekanntmachung.
Die Tanzmusiken bei den Zunft-Jahrtägen
und andern Gelegenheiten betr. Deller.

Baireuth, den 8. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizeybehörden des Ober-Main-Kreises, welche den Erfolg der ihnen durch die Ausschreiben

Art. 2. Dezember 1908. Ehe v. Lüttwitz, Walther Freiherr, Hauptmann im Infanterie-Regiment Graf Tauentzien (3. Brandenburgisches) Nr. 20, Adjutant der 6. Infanterie-Brigade, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33, und Gräfin Ingeborg, geb. Grote, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33.

Sohn: Walther Georg Hans Ingo Hermann, geboren.

Art. 3. Dezember 1908. Ehe v. Bülow, Hans Adolf Erich, Leutnant im Infanterie-Regiment Nr. 20, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33, und Gräfin Ingeborg, geb. Grote, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33.

Tochter: Ingeborg Elisabeth Hedwig Ilse, geboren.

Art. 3. Dezember 1908. Ehe v. Bülow, Hans Adolf Erich, Leutnant im Infanterie-Regiment Nr. 20, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33, und Gräfin Ingeborg, geb. Grote, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33.

Tochter: Ingeborg Elisabeth Hedwig Ilse, geboren.

Art. 3. Dezember 1908. Ehe v. Bülow, Hans Adolf Erich, Leutnant im Infanterie-Regiment Nr. 20, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33, und Gräfin Ingeborg, geb. Grote, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33.

Tochter: Ingeborg Elisabeth Hedwig Ilse, geboren.

Art. 3. Dezember 1908. Ehe v. Bülow, Hans Adolf Erich, Leutnant im Infanterie-Regiment Nr. 20, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33, und Gräfin Ingeborg, geb. Grote, Berlin, Kaiserin Augusta Allee 33.

Tochter: Ingeborg Elisabeth Hedwig Ilse, geboren.

Kenntniß geſetzt, ſich wegen Stempelung der erwähnten Urkunden unter der bezeichneten Modification unmittelbar an das Haupt-Münzamt zu München als Hauptſtempel-Verlags-Amt zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rubhart.

Bekanntmachung.
An ſämmtliche Behörden des Obermainkreiſes.
Die verbeſſerte Einrichtung des Stempel-Weſens betr.

Seybt.

Nachbenanntes Geſtein ſoll durch Wenigſtnehmende gebrochen werden:

1) aus dem Bruch bei Wunſiedel ganz rein weiß,
ein Block
5′ 2½″ lang,
1′ 6½″ breit,
ein Block
4′ — lang,
3′ — breit,

2) aus dem Bruch bei Schwarzenbach am Wald ganz rein ſchwarz,
ein Block
4′ — lang,
2′ 9″ breit,

3) aus der Gegend von Weißenſtadt, nach Muſter
ein Granit-Block
6′ — lang,
6′ — breit,

und jeder Block muß wenigſtens 3 bis 6″ Uebermaas halten und die Dicke wenigſtens 3 bis 6″ ſeyn.

Termin zur Licitation wird auf
Donnerſtag den 22ſten d., Vormittags 10 Uhr
angeſetzt, und Lieferungs-Liebhaber dazu eingeladen.
Sct. Georgen, den 6. December 1825.

Königliche Strafarbeitshauß-Inſpection.
Köppel.

Von den Wenigſtnehmenden werden am Freitag den 23ſten d., Vormittags 10 Uhr
1300 Ellen Hember Leinwand,
600 Ellen Kleiderzwilch,
500 Ellen Strohſack-Linnen,
200 Stränge leinen Strümpf-Garn, und
200 Stränge Zwirn-Garn
erkauft, und Lieferanten hiezu eingeladen. St. Georgen, den 8. December 1825.

Königliche Strafarbeitshaus-Inſpection.
Köppel.

Da Johann Scherbel und Johann Förtſch zu Haßlach die um 237 fl. erſtrichenen Commercial-Holzloose F. H. J. K. in der hieſigen Pfarrwaldung nach längſt verfloſſener Erlags-Friſt nicht bezahlt haben, ſo werden bezeichnete Holzloose bedingtermaßen auf Gefahr und Koſten der Zahlungs-Reſtanten anderweit meiſtbiethend verkauft, wozu ſich Kaufsluſtige am
22. December Vormittags 10 Uhr
im hieſigen Amtslocale einzufinden haben. Ludwigſtadt, den 8. December 1825.

Königliches Landgericht Lauenſtein.
Müller.

Das Königliche Landgericht Pottenſtein hat vermöge eines in Rechtskraft erwachſenen Erkenntniſſes gegen Chriſtian Raum von Betzenſtein die Vergantung erkannt. Es werden daher die geſetzlichen Ganttäge und zwar: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf
Freitag den 30. December 1825,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Freitag den 3. Februar 1826,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Freitag den 3. März 1826,
jedesmal frühe acht Uhr feſtgeſetzt, und hiezu jeder unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners unter dem

Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am erſten Ediktstage die Ausſchließung der Forderungen bei den gegenwärtigen Gantverhandlungen, an den übrigen aber die Ausſchließung mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinſchuldners in Handen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben. Am zweiten Ediktstage ſoll übrigens auch über die von dem Gemeinſchuldner im allgemeinen gemachten, aber weder näher ausgeführten noch beſcheinigten Vergleichs-Vorſchläge verhandelt werden, daher auch hier nach der Stimmenmehrheit der Gläubiger verhandelt wird.

Pottenſtein, am 19. November 1825.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Heinrich, Landrichter.

Auf den von ſämmtlichen Gläubigern mit Einſtimmung des Gemeinſchuldners Michl Maier, Bauers von Neunkirchen unterm 19ten d. M. geſtellten bittlichen Antrag wird das unterm 28. März h. J. in Schätzung gebrachte Geſammtanweſen, beſtehend: 1) in einem gebundenen ganzen Bauernhofe, wobei ſich a) ein ganz gemauertes mit Ziegeln eingedachtes Wohnhaus, dann ein hölzerner Stadl, und b) 26 Tagwerk Feldgründe von mittlerer Bonität, c) 8 Tagwerk zweimähdige Wieſen befinden, dann 2) in dem in walzender Eigenſchaft zum vorſtehenden Anweſen gehörigen Weiherl in der Brunloh gelegen, endlich 3) in verſchiedenen zu obigem Hof gehörigen Hofbaumannsfahrniſſen, und Vieh — mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite der Creditoren auf

Samſtag den 31. December 1825

im Wirthshauße zu Neunkirchen öffentlich verſteigert. Die Kaufsliebhaber werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß die nähern Kaufsbedingniſſe vor der Verſteigerung bekannt gemacht werden. Neuſtadt an der Waldnaabe, den 28. October 1825.

Königlich Bayeriſches Landgericht allda.

Der Königliche Landrichter,

Freiherr von Lichtenſtern.

Auf die in dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 119, 128 und 130 ausgebotenen Realitäten des verſtorbenen Bürgers und Fleiſchhackergeſellen Johann Georg Rupprecht in Berneck, wurde kein Gebot gelegt, weshalb zu der auf den

Donnerſtag den 29. December, Vormittags 9 Uhr, anderweit angeſetzten Strichtagsfahrt wiederholt zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Berneck, am 14. November 1825.

Königlich Bayeriſches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird der halbe Hof des Bauers und Webers Johann Thomas Fraas zu Fleisnitz, beſtehend in Haus, Stadel und beiläufig 22½ Tagwerk Gärten, Wieſen, Feldern, Holz und Huthwaid, von Hirſchbergiſches Lehen, geſchätzt auf 1831 fl. gerichtlich verkauft. Bietungstermin iſt auf

Freitag den 30. December l. Js.,

Vormittags 10 Uhr

anberaumt, an welchem ſich Kaufsliebhaber zu Fleisnitz einzufinden haben. Die auf dem halben Hof haftenden Laſten und Abgaben können vorher ſchon zu jeder Zeit in der Regiſtratur des unterzeichneten Königlichen Landgerichtes erfahren werden. Berneck, den 17. November 1825.

Königliches Landgericht Gefrees.

Sensburg.

Auf Requiſition des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Baireuth, als vormundſchaftlichen Behörde der Sprachlehrer Löwiſchen Kinder von dort, ſoll die zu dieſer Kuratel gehörige Reuth, unter Vorbehalt der vormundſchaftlichen Genehmigung anderweit an die Meiſtbietenden verkauft werden. Dieſe mit einem Gartenhäuschen verſehene und blos mit 1 fl. 48½ kr. Steuer und 1 fl. Erbzins belaſtete Reuth, liegt am Rehberge dahier, enthält ein Tagwerk, iſt mit einer lebendigen Hecke umgeben und mit tragbaren Obſtbäumen bepflanzt, und beſteht aus Garten, Feld und Wieſen. Bietungstermin wird hiermit auf

Mittwoch den 28. December Vormittags 10 Uhr

im Königl. Landgerichts-Locale dahier anberaumt, und

zu solchem werden zahlungs- und besitzfähig: Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß das Taxations-Protocoll in der Gerichts-Registratur eingesehen werden kann. Eulmbach, den 11. November 1825.

Königliches Landgericht.

Gareis.

Auf den Antrag der Gläubiger des Johann Spörl zu Rödlas wird das demselben zugehörige zur Klosterstiftung zu Neunkirchen erbzins- und handlohnbare Gut, bestehend in einem Haus, neuerbautem Stadel, Hofraith, Gemeinderecht und 1 Tagwerk Gras und Baumgarten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu ist Termin auf den

20. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

im Sitze des Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden mögen und den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 15. November 1825.

Königliches Landgericht.

Nägelsbach.

Wegen Bezahlung gerichtlich eingetragener und eingeklagter Forderungen ist der öffentliche Verkauf der dem Bauer Jacob Raithel zu Ahornberg gehörigen Grundstücke, nämlich: 1) eines dem Königlichen Rentamt Münchberg lehenbaren ½ Hofes, bestehend: a) aus einem geräumigen zweistöckigen Wohnhaus mit gewölbter Stallung auf 14 Stück Vieh, zwei gewölbten Kellern, einem von Holz erbauten Stadel und Nebengebäude, dem sehr geräumigen Hofe, in welchem ein gutes Röhrwasser mit zwei steinernen Wasserkästen und einer Milchsteige befindlich ist, b) 9⅝ Tagwerk Feld, ganz nahe am Hauße, c) 6 Tagwerk Wiese, und d) 2 Tagwerk Holz, welcher mit einem Steuer-Simplum von 2 fl. 3 kr. eingetragen, und auf 2015 fl. rheinl. geschätzt worden ist, 2) der dazu gehörigen 8 Gemeindetheile, Wiese und Holz, taxirt auf 140 fl., beschlossen, und zum Verkauf Termin auf den

29. December c.

anberaumt worden. Kaufslustige werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, im Gastwirth Strößnerischen Hauße zu Ahornberg einzufinden, und nach vorher eröffneten Kaufsbedingungen ihre Gebote zu Protocoll zu geben. Der Zuschlag erfolgt nach 12 Uhr an den Meistbietenden unter den gesetzlichen Bedingungen. Bemerkt wird hiebei noch, daß dem Käufer 8 Schock Getraidt, die vorhandene Wagenfahrt, 7 Stück Rindvieh und Dünger, so wie der vorhandene Futtervorrath zum Dreinschlag gegeben werden können. Urkundlich unter amtlicher Siegelung und Unterschrift. Münchberg, den 18. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wunder.

Waldsassen, den 27. November 1825.

Vom Königlichen Landgerichte Waldsassen wird zum Verkaufe des Gantanwesens des Bauern Caspar Werner in Hardeck, bestehend in dem ganzen Grillenhofe, welcher auser einem gemauerten Wohnhause, mit gemauerter Stallung, hölzernem Stadel, derlei Schupfen und einem durch die Gebäude geschlossenen Hofraume und dem Antheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Realitäten, beiläufig 2 Tagwerk Gärten, 40½ Tagwerk Aecker, 13¼ Tagwerk Wiesen, 31½ Tagwerk Waldung, und ein Fischwasser zu ¼ Tagwerk enthält, und auf 3662 fl. ausschlüssig der gehörig bestellten Wintersaat geschätzt ist, Termin auf den

30. Dezember, Vormittags 10 Uhr

angesetzt, wobei zugleich auch das vorhandene Vieh und die Baumannsfahrniß, nebst dem noch übrigen Aerute-Vorrath käuflich abgegeben werden kann. Kaufliebhaber mögen sich am angesetzten Termine in der Wohnung des Gantirers vor der abgeordneten Gerichts-Commission einfinden, die Verkaufs-Bedingnisse, so wie die auf dem Gute haftenden Lasten vernehmen, und den Hinschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubiger gewärtigen.

Der Königliche Landrichter,

L. M. Troppmann.

Der diesjährige Gerstenvorrath wird am 23. December, Vormittags 10 Uhr, in dem Rentamts-Locale öffentlich versteigert; wozu Liebhaber einladet. Gösweinstein, am 10. December 1825.

Das K. Rentamt Pottenstein.

Hofmann.

Zeichen, und 1 Adler Deutschland, Ausgabe 1902, mit Aufdruck „Deutsch-Südwestafrika“ und Wertangabe, 1 Mark, rot, Nr. 10 der Postkarten-Ausgabe 1902 für Deutsch-Südwestafrika, 1 Mark, rot, Nr. 10 der Postkarten-Ausgabe 1902 für Deutsch-Ostafrika.

Berlin, den 1. Juli 1907.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Krätke.

Nr. 74.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873. Vom 1. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „Kaiserlichen Marine“ durch die Worte „Kaiserlichen Marine und Schutztruppe“ ersetzt.

2. Im § 2 Absatz 1 werden die Worte „Kaiserlichen Marine“ durch die Worte „Kaiserlichen Marine und Schutztruppe“ ersetzt.

3. Im § 3 Absatz 1 werden die Worte „Kaiserlichen Marine“ durch die Worte „Kaiserlichen Marine und Schutztruppe“ ersetzt.

Victualien-Preise in der Königl. Bayerischen Kreis-Hauptstadt Baireuth.

Nach Königl. Bayerischem Maas und Gewicht und in rheinischer Währung.

A.

der Policei-Taxe unterworfene Victualien.

Die Preise derselben sind vom 11. December 1825 an bis zur weiteren Festsetzung, wie folgt:

Bäcker-Taxe.

I. Brod.

1) Waizen-Brod: Für 1 kr. 8 Loth 1 Quint. Für 2 kr. 16 Loth 2 Quint.

2) Rocken- und Waizenbrod: Ein Laiblein zu 1 kr. 13 Loth 2 Quint. Ein Kümmelstollen zu 2 kr. 27 Loth — Quint. Ein Kümmelstollen zu 4 kr. 1 Pfund 22 Loth — Quint.

3) Korn-Brod: Ein Laib zu 4 kr. 2 Pfund 10 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 4 Pfund 20 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 6 Pfund 30 Loth — Quint. Ein Laib zu 16 kr. 9 Pfund 8 Loth — Quint.

4) Römisches Brod: Ein Laib zu 4 kr. 1 Pfund 8 Loth — Quint. Ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 16 Loth — Quint. Ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 24 Loth — Quint.

II.

Melber-Taxe.

Mehl.

pro Metzen Waiz 1 fl. 32½ kr.

¼ Metz. von dem besten Waizenmehl 4 kr. 3 pf. ¼ Metzen von weißem Waizenmehl 3 kr. 1 pf. ¼ Metzen von dem Waizenmittelmehl 2 kr. 1 pf. ¼ Metzen von dem Waizennachmehl 1 kr. — pf. ¼ Metzen von weisem Gerstenmehl 1 kr. 2 pf. ¼ Metzen von dem Gerstennachmehl — kr. 2 pf.

III.

Melber-Taxe.

Köchet.

pro Metzen Gerste — fl. 58½ kr.

¼ Metzen der feinsten Gerste 11 kr. 3 pf. ¼ Metzen der feinen Gerste 8 kr. 3 pf. ¼ Metzen der Mittelgerste 5 kr. 3 pf. ¼ Metzen der groben Gerste 5 kr. 1 pf. ¼ Metzen der gerissenen Gerste 3 kr. 3 pf. ¼ Metzen Waizengries 7 kr. — pf. ¼ Metzen Gerstengries 2 kr. 3 pf. ¼ Metzen gerissene Haber-Grütze 3 kr. 2 pf. ¼ Metzen ungerissene Haber-Grütze 7 kr. — pf. ¼ Metzen Hierse 6 kr. — pf. ¼ Metzen Haidel 5 kr. — pf. ¼ Metzen Hanfkörner 4 kr. — pf.

IV.

Fleisch.

1) Rindfleisch: Ein Pfund des besten Ochsenfleisches 6 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren — kr. — pf. Ein Pfund des besten Kuhfleisches 4 kr. — pf. Ein Pfund des geringeren 2 kr. 2 pf. Ein Ochsen- oder Kuhmaul 7 kr. 2 pf. Ein Ochsenfuß 5 kr. 2 pf. Ein Kuh- oder Kalbenfuß 3 kr. 2 pf. Ein Pfund Fleck 1 kr. 2 pf.

2) Kalbfleisch: Ein Pfund von bester Qualität 6 kr. — pf., ein Pfund von geringerer 4 kr. — pf. Ein Kalbskopf 10 kr. — pf. Ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. — pf. Ein Gekrös 6 kr. — pf. Ein paar Prieſe 5 kr. — pf. Vier gebrühte Kälberfüße 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Gelüng 6 kr. — pf.

3) Schweinefleisch: Ein Pfund Schweinenfleisch 7 kr. 2 pf. Ein Pfund roher Speck 12 kr. 2 pf. Eine Siedwurst 1 kr. 2 pf. Eine Bratwurst, auf ein Pfund 8 Stück, 2 kr. 2 pf. Ein Pfund Schmeer 13 kr. 2 pf. Ein Pfund Pressack 9 kr. — pf.

4) Schöpsenfleisch: Ein Pfund Hammelfleisch 5 kr. 2 pf. Ein Pfund Schaaffleisch 4 kr. — pf. Ein Pfund Lammfleisch 5 kr. 2 pf.

5) Bock- und Heberlingsfleisch: Ein Pfund von einem geschnittenen Bock 3 kr. 2 pf. Ein Pfund von einem nicht geschnittenen Bock, von Gaiß- und Heberlingsfleisch 3 kr. — pf.

V.

Bier.

Die Maas braunes Sommerbier — kr. — pf. Die Maas braunes Winterbier 3 kr. — pf. Die Maas weißes Waizenbier 3 kr. 1 pf. Der Krug braunes Bier, 1½ Maas enthaltend, 4 kr. 2 pf. Eine Bouteille, ¾ Maas enthaltend, — kr. — pf.

VI.

Unschlitt.

Ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 13 kr. 2 pf. Ein Pfund unausgelassenes Unschlitt 9 kr. 2 pf. Ein Pfund gezogene Lichter 16 kr. 2 pf. Ein Pfund gegossene, mit baumwollenen Dochten 18 kr. 2 pf. Ein Pfund Seife 14 kr. 2 pf. Ein Pfund Nierenfett 13 kr. 2 pf.

VII.

Salz.

Das Pfund Salz 4 kr. 1 pf. Die Kuffe Salz 7 fl. 56 kr.

B.

Der Policei-Taxe nicht unterworfene Victualien und andere Gegenstände.

Die Preise derselben waren im verflossenen Monath November, nach dem Durchschnitt berechnet, folgende:

I.

Getraid.

Der Scheffel Waizen 9 fl. 16½ kr. der Metzen 1 fl. 32½ kr. Der Scheffel Korn 7 fl. 23½ kr. der Metzen 1 fl. 13¼ kr. Der Scheffel Gerste 5 fl. 52½ kr. der Metzen — fl. 58½ kr. Der Scheffel Haber 3 fl. 24 kr. der Metzen — fl. 34 kr. Der Scheffel Erbsen 10 fl. — kr. der Metzen 1 fl. 40 kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf. Der Scheffel Linsen 9 fl. 30 kr. der Metzen 1 fl. 35 kr. $\frac{1}{32}$ Metzen — kr. — pf.

II.

Heu und Stroh.

Ein Centner Heu — fl. 45 kr. bis — fl. 50 kr. Ein Schock langes Stroh 6 fl. — kr. bis — fl. — kr. Ein Schock kurzes Stroh 4 fl. — kr. bis — fl. — kr.

III.

Holz.

Eine Klafter hartes Holz 8 fl. — kr. bis — fl. — kr. Eine Klafter weiches Holz 6 fl. — kr. bis 6 fl. 30 kr.

IV.

Fische.

Karpfen, das Pfund zu 10 kr. Hechte, das Pfund zu 20 kr. Forellen, das Pfund zu — kr. Ruppen, das Pfund — fl. — kr. Aalfische, das Pfund zu — kr. Weisfische, das Pfund zu — kr. — pf. Grundeln, die Maas zu — kr. Krebse, das Schock zu — kr.

V. Victualien überhaupt.

Gänse, das Stück zu — fl. 33 kr. Enten, das Stück zu 22 kr. Hühner, alte, das Stück zu 16 kr. Hühner, junge, das Stück zu 9 kr. — pf. Kappaunen, das Stück zu — fl. — kr. Tauben, alte, das Stück zu 5 kr. Tauben, junge, das Stück zu 5 kr. — pf. Hasen, das Stück zu 1 fl. 6 kr. Rebhühner, das Stück zu 20 kr. Schnepfen, — kr. Krammetsvögel, das Stück zu 5 kr. — pf. Schmalz, das Pfund zu 19 kr. Butter, das Pfund zu 14 kr. Eier, 1 Stück zu 1 kr. — pf. Erdäpfel, der Metzen zu — fl. 18 kr. Zwetschgen, das Pfund zu 6 kr. Milch, die Maas zu 3 kr. — pf. Baireuth, den 11. December 1825.

Der Stadt-Magistrat.

Der erste rechtskundige Bürgermeister,

Hagen.

Schoberth.

Uebersicht

des zu Hof am 8. December 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	voriger Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels.		mittlerer Preis des Scheffels.		niedrigster Preis des Scheffels.	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	95	95	95	—	12	—	10	51	9	42
Roggen	—	107	107	107	—	7	30	7	6	6	42
Gerste	—	75	75	75	—	5	36	5	24	5	12
Haber	—	80	80	80	—	3	12	3	6	3	—

Hof, den 8. December 1825.

Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Ein Kapital von dreitausend Gulden rhl. ist ganz oder theilweise auf Grundstücke im hiesigen Stadtgerichts- oder Landgerichtsbezirk zur ersten Hypothek zu verleihen, und das Nähere im Hauße Nr. 26 am Marktplatze zwei Treppen hoch zu erfahren. Baireuth, den 9. December 1825.

Im Hauße E. Nr. 27 mitten auf dem Markt ist vorne heraus ein Zimmer mit Meubels und Bett für einen ledigen Herrn stündlich zu vermiethen.

Berichtigung. Nr. 149 pag. 1038, die Brand-Versicherungs-Vorschuß-Kasse betr. ist Zeile 6 zu lesen statt eine Abrechnung: reine Abrechnung, und Zeile 21 statt bis nächst künftigen Monat: bis Mitte nächst künftigen Monats.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Sonnabend Nro. 151. Baireuth, den 17. December 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 3. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchst unmittelbare Verordnung vom 27. Jänner v. Js. im untenbemerkten Betreffe, wird sämmtlichen allgemeinen Rentämtern des Kreises zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Anhange hierdurch eröffnet, daß es rücksichtlich der im ehemaligen Fürstenthum Bamberg bis zum 1. Jänner 1827 gesetzlich noch fortbestehenden Lehens-Consense bei den Bestimmungen des Provinzial-Rechts, bei der gedruckten Verordnung der ehemaligen Finanz-Direction in Bamberg vom 3. December 1816, und bei den dem Consens-Rentamte daselbst zur Norm dienenden Vorschriften, vorläufig noch sein Bewenden habe, dagegen in jenen Bezirken des Obermainkreises, in welchen das Preußische Landrecht gilt, die allerhöchste Verordnung vom 29. August 1806 über die Verpfändung der gemeinen Erblehen und Erbzinsgüter im Fürstenthum Ansbach (Regierungsblatt von 1806, Stück XXXVII. pag. 321) bei gleichen Verhältnissen analoge Anwendung finde.

Maximilian Joseph, König von Bayern.

„Zur Förderung der meistens dringenden Gesuche Unserer Grundholden um den grundherrlichen Consens zur Aufnahme von Capitalien unter Verpfändung der grundbaren Güter, dann zur Erleichterung unserer Kreis-Regierungen, haben wir beschlossen, die Befugniß Unserer Rentämter, welche bisher nur dann ermächtigt waren, den Consens selbst auszufertigen, wann das Anlehen die Summe von 50 fl. nicht übersteig, in der Art zu erweitern, daß sie in allen Fällen, in welchen der grundherrliche Consens nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Erwerbung einer Hypothek auf den grundbaren Gütern für gegebene Anlehen erforderlich ist, und die auf denselben haftenden Schulden mit Einrechnung des neu aufzunehmenden Capitals die Hälfte des auf die bisherige Weise auszumittelnden Gutswerths nicht übersteigen, den Consens ohne Anfrage zu ertheilen, und nur in Rekursfällen, oder wenn die Schulden über die Hälfte des Gutswerths betragen, das Verpfändungs-Gesuch zur Genehmigung und Ausfertigung des Consenses an die einschlägige Kreis-Regierung einzusenden haben.

Unsere Rentbeamte sind für jeden Unserm Aerar aus Nichtbefolgung der über den fraglichen Gegenstand ertheilten Vorschriften und Ueberschreitung ihrer Befugnisse zugehenden Nachtheil haftend und verantwortlich zu erklären, und anzuweisen, am Schlusse jedes Verwaltungs-Jahres eine tabellarische Uebersicht der im Laufe desselben von ihnen aus eigener Competenz ertheilten Verpfändungs-Consense ihrer vorgesetzten Kreis-Regierung vorzulegen, welche dieselbe genau zu prüfen — und als Controllmittel zu benützen hat.

Im Allgemeinen aber bestimmen wir, daß den Consens-Urkunden jedesmal die ausdrückliche Erklärung als Cautel einverleibt werde, der ertheilte Consens soll den eigenen grundherrlichen Forderungen, so wie den grundherr-

Das Deutsche Nachrichtenbüro (DNB) Nr. 1468 vom 14. Juni 1942 meldet unter der Überschrift „Die Kämpfe im Raum von Charkow":

Deutsche Truppen und Verbände der Waffen-SS haben in schweren Kämpfen die Stadt Charkow vom Feind gesäubert.

Die Deutsche Agentur Stefani Nr. 1256 vom 14. Juni 1942 meldet:

Rom

Die Kämpfe um Charkow

Die Kämpfe um Charkow dauerten mehrere Tage. Sie waren sehr hart, da die Sowjets die Stadt mit allen Mitteln verteidigten. Die Sowjets hatten sich in den Häusern verschanzt und leisteten jeden Widerstand, der ihnen möglich war. Sie hatten Barrikaden errichtet und Minen gelegt. Die Kämpfe waren besonders schwer, da die Sowjets auch Panzer einsetzten.

Mit den Panzern der Sowjets hatte es folgende Bewandtnis: Die Sowjets hatten in Charkow eine Panzerfabrik, die sie vor dem Einmarsch der deutschen Truppen nicht mehr zerstören konnten. Sie hatten aber in der Fabrik Sprengladungen angebracht, die nach dem Einmarsch der deutschen Truppen explodierten. Dadurch wurden die Fabrikanlagen zerstört. Die Sowjets hatten aber auch Panzer, die sie vor dem Einmarsch der deutschen Truppen nicht mehr wegschaffen konnten. Diese Panzer wurden von den deutschen Truppen erbeutet.

Die Sowjets hatten

Grundbesitzungen haben, oder aus diesem Dominikal-Renten beziehen, werden hiemit aufgefordeet, die mit 29. November verfallen gewesenen Steuern schleunigst zu bezahlen, um nicht unangenehme Einschreitungen zu veranlassen. Gösweinstein, am 10. December 1825.

K. Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Das in der Gantsache des Johann Müller zu Welschenkahl gefällte Prioritäts-Erkenntniß ist heute an die Gerichtstafel angeheftet worden. Thurnau, am 5. December 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts des Königlichen Obersthofmeister-Stabes in München wird zur Verpachtung der sämmtlichen Grasplätze, der ½ Tagwerk Gemüßfeld und des Wasserkanals, in dem hiesigen Königl. Schloßgarten, eine Strichtagsfahrt auf den

22sten d. M., früh um 10 Uhr,

in der Wohnung des K. Schloßverwalters dahier anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse im Termine bekannt gemacht werden. Baireuth, den 13. December 1825.

Königliche Schloßverwaltung und Garten-Inspection.
Gerl.

Das zur Gantmasse der Johann Ueblerischen Eheleute zu Lonnerstadt gehörige Bauerngut daselbst, welches in einem geräumigen Wohnhaus, Nr. 86, Scheuer, Hofraith und Nebengebäude, dann in 8½ Morgen Feld, und 2¾ Morgen Wiesen, dann in einem ganzen Gemeinderecht, worunter bereits 172 Morgen Feld und ¼ Morgen Wiesen vertheilt sind, besteht, wird am

Dienstag den 3. Januar 1826

öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine in dem Hackischen Wirthshaus zu Lonnerstadt einzufinden, und den Zuschlag unter Vorbehalt der Creditorschaft zu gewärtigen. Vestenbergsgreuth, den 23. November 1825.

Freiherrlich v. Holzschuherisches Patrimonialgericht.
Schmidt.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das der Wittwe Elisabetha Stüpfert zugehörige halbe Wohnhaus Nr. 24, St. B. Nr. 287, in Schlaireuth hiemit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber können sich in dem auf

Freitag den 30. December 1825

anstehenden Verkaufstermin im hiesigen Amtslocale zur Abgabe ihrer Gebote einfinden, wo auch täglich das Taxations-Protocoll eingesehen werden kann. Weißenbrunn, den 11. November 1825.

Freiherrlich von Redwitzisches Patrimonialgericht Weißenbrunn.
Krauffold.

Der Bauernsohn Adam Pühn von Wittmersreuth im K. Landgericht Culmbach, welcher im Jahr 1790 geboren, 1813 den 21. November bei dem K. 9ten Linien-Infanterie-Regiment zu Bamberg als Gemeiner auf Kriegsdauer eingereiht, und während des Feldzuges gegen Frankreich im Jahr 1814 den 24. Februar in den Listen und Büchern des Regiments als vermißt abgeschrieben worden ist, wird, nachdem nunmehr seit länger als 11 Jahren über sein Leben, seinen Aufenthalt oder Tod keine Nachricht mehr eingekommen, nebst seinen allenfalls zurückgelossenen unbekannten Erben und Erbnehmen, auf den Antrag seines Vaters, des Bauern Georg Adam Pühn zu Wittmersreuth hiermit geladen und aufgefordert, sich binnen 9 Monaten oder spätestens in dem auf

Donnerstag den 28. September 1826 Vormittags,

angesetzten Termin bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Ausbleibungsfall wird r. Pühn für tod erklärt und sein Vermögens-Antheil seinen bekannten nächsten Erben ausgehändigt werden. Schmeilsdorf im Obermainkreis des Königreichs Bayern, den 1. December 1825.

Freiherrlich Künßbergisches Patrimonial-Gericht.

Das zur Concursmasse der Jacob Finzelschen Eheleute dahier gehörige geschlossene Grundvermögen, bestehend: 1) in dem zweistöckigen Gasthauße zum schwarzen Adler, an der hauptstrasse dahier, mit Keller, Brauhaus, sammt einer kupfernen Braupfanne, dem vorhandenen Brauereigeschirre, Stadel, Nebengebäude mit 2 Wohnstuben und Stallungen für 30 Pferde, einem wohnbaren Kellerhauße, Felsenkel-

ler, ½ Tagwerk Gemüßgarten, Gemeinderecht, 1 Tagwerk Wiesen, 7 Tagwerk Feld, gerichtlich auf 2012 fl. rhl. eingeschätzt. Dieses geräumige Gasthaus eignet sich durch seine Lage an der Itzstrasse zu einem ordentlichen Wirthschaftsbetrieb; 2) In einem halben Gut Nr. 10 zu Pülsdorf, mit Wohnhaus, Scheune, Stallung, Backofen, Schweinstall, Gemeinderecht, Küchengärtlein, Hofraith, 4½ Tagwerk Wiesen und 10 Tagwerk Felder, gerichtlich auf 3215 fl. rhl. eingeschätzt, worauf bereits ein Aufgebot von 4000 fl. rhl. gelegt worden ist, wird

Dienstag den 3. Jänner 1826 früh 9 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wo besitz- und ablungsfähige Kaufsliebhaber im Gerichtssitze zu erscheinen, die Kaufsbedingnisse, Abgaben und Lasten zu vernehmen, ihre Gebote zu Protocoll zu erklären, und den Hinschlag nach der Gerichts-Ordnung zu gewärtigen haben. Gemeindevorsteher Andreas Graßmann und Lehenschultheis J. G. Och dahier, werden inzwischen den Kaufslustigen obige Realitäten auf Verlangen vorzeigen. Lahm, im 29. November 1825.

Herzoglich Bayerisches Patrimonialgericht I. Classe.

Hötzler.

Nicht Amtliche Artikel.

Zu der am 31sten d. Mts. Statt habenden Verloosung des Ritterguts Zwernberg, wobei ausser dem Hauptgewinnste, nämlich das benannte Rittergut, oder die dafür angebotene Ablösungs-Summe von fl. 10,000 — noch 127 Nebengewinnste von 1000, 500, 300, 200 und so abwärts bis fl. 2 — verbunden sind, sind fortwährend Loose à 48 kr. bei Unterzeichnetem zu haben. Bei Abnahme von 10 Loosen, wird das 11te frei gegeben.

Simon Blumenfeld.

Unterzeichneter empfiehlt sich, indem er sein eigenes Geschäft im Verfertigen aller Buchbinderarbeiten angefangen hat, zu einem geneigten Zuspruch und verspricht pünktliche Bedienung

Georg Friedrich Kögler, jun. Buchbinder, wohnhaft im Hause des Herrn Beutlermeisters Bracker am obern Thor, E. Nr. 108.

Nürnberger weise und braune Lebkuchen, Französische Liqueurs, beste Sorten Roselié, Arrac, Rum, Cognac, Kirschgeist u. dgl., Kirchen-, Tafel- und andere Sorten Wachslichter und marinirte Heringe, bei

J. Samelson.

In E. Nr. 422 kann auf künftige Lichtmeß ein bequemes Quartier für einzelne Personen bezogen werden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 11. December. Der Bürger und Lohgerbermeister Georg Nikol Kronacher dahier, mit der Wittwe Anna Maria Konradina Gebhardt dahier.

Geborne.

Den 10. Dec. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Todschinder, in St. Georgen.

— — Der Sohn des Töpfergesellen Kaul, in St. Georgen.

Den 11. Dec. Die Tochter des Privat-Expeditors Anisfeld dahier.

Den 13. Dec. Die Tochter des Brauzuhelfers Weidenhammer, im neuen Weg.

Den 14. Dec. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Wendler dahier.

Gestorbene.

Den 6. Dec. Christoph Schirbel, Korporal beim Königl. Bayerischen 13ten Linien-Infanterie-Regiment, alt 24 Jahre.

Den 9. Dec. Die Wittwe des Königl. Preussischen Invaliden Milius dahier, alt 72 Jahre.

Den 11. Dec. Der Taglöhner Meyer auf der Dürschnitz, alt 54 Jahre und 9 Monate.

— — Der Hoffactor Lemmlein Elias Seeligman aus Leimen, alt 75 Jahre, starb in Hof und wurde hier begraben.

— — Der Webermeister Strobel von Hartmannsreuth, starb in der Irrenanstalt zu St. Georgen, alt 44 Jahre.

Den 14. Dec. Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeisters Müller dahier, alt 78 Jahre, 6 Monate und 16 Tage.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Dienstag Nro. 152. Baireuth, den 20. December 1825.

Amtliche Artikel.

Baireuth, den 12. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 7. des Gesetzes über die Ansäßigmachung vom 11. September d. J. schreibt vor, daß die in mehrern Gemeinden eingeführten Local-Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde-Glied, Orts-Bürger, oder Schutz-Verwandter einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen seyen, und daß dieselben in keinem Falle den Betrag von Ein Hundert Gulden übersteigen, noch da, wo sie weniger betragen, über das dermal bestehende Maas erhöht werden dürfen.

Da Se. Königliche Majestät in einer allerhöchsten Entschließung vom 7ten d. M. die ungesäumte Vornahme der Revision dieser Local-Abgaben allergnädigst befohlen haben, so erhalten die sämmtlichen Bezirks-Polizey-Behörden des Obermainkreises anmit den Auftrag, diese Abgaben nach den Gemeinden, in welchen solche eingeführt sind, genauest zu verzeichnen, daß solche wirklich, und in dem angegebenen Betrage eingeführt sind, sorgfältigst zu prüfen, und über die im Gesetze bemerkte billige Ermäßigung motivirtes pflichtmäßiges Gutachten anher zu erstatten.

Die Königliche Regierung erwartet, daß die sämmtlichen Bezirks-Polizey-Behörden des Obermainkreises sich der Behandlung dieses hochwichtigen Gegenstandes mit dem thätigsten Eifer sofort unterziehen, und das Ergebniß baldigst anher einsenden werden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden.
Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden des Obermainkreises.
Die Revision der Local-Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde-Glied, Orts-Bürger, oder Schutz-Verwandter betr.

Deller.

Baireuth, den 12. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königliche Majestät haben hinsichtlich des Vollzugs der Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung, dann über Heimath, nachdem diese Gesetze bereits geraume Zeit zum allseitigen genauen Vollzuge öffentlich bekannt gemacht, nicht aber von allen Behörden in ihrem wahren Geiste aufgefaßt, und Allerhöchstdero Erwartungen en-

Archiv der Hl.Kon. prakt.-asket. Ex.-Lehrkurs. «Licht[illegible]Schwarze Kurs.» Protokol 1899-1900 [illegible]

Am 20 Januar 1900 wurde in der Versammlung des Archivs-Komitees, [illegible] [illegible] [illegible]

Baireuth, den 13. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Verfügung der Königl. General-Lotto-Administration zu München vom 6ten d. M. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

Die Form der Lotto-Einlagscheine betr. Deller.

Bekanntmachung.

Da zu Folge des unterm 11. September d. J. ergangenen Stempel-Gesetzes nach der §. VIII. ausgesprochenen Bestimmung, die Lotto-Einlagscheine künftig mit einem Stempel versehen werden müssen, und hiernach für dieselben eine dem Zwecke entsprechende Form von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vorgeschrieben worden, in welcher von der ersten Ziehung des nächsten Kalender-Jahres 1826 anfangend, alle gemachten Einlagen behandelt werden sollen; so wird diese neue Form der Lotto-Einlagscheine durch nachfolgende Beschreibung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Vorderseite.

Der Königliche Lotto-Stempel.

Königlich Bayerische Zahlen-Lotterie Comt. Nr. Reg. Nr. zur Ziehung zu den 18

. . . . .	Auszug	bestimmt	fl. kr.
. . . . .		unbest.	. . . .
. . . . .	Ambe	bestimmt	. . . .
. . . . .		unbest.	. . . .
. . . . .	Terne		. . . .
. . . . .	Quaterne		. . . .
	Einlage		fl. kr.
	Stempel-Betrag		fl. kr.

Rückseite.

Verzierungen. Gegenwärtiger Ein Vierteljahr gültiger Einlagschein muß unverändert erhalten werden, und wird nur dann als ächt anerkannt, wenn er mit der an die Königliche Lotto-Behörde eingesendeten, von derselben geprüften und anerkannten Originalliste in allen Theilen übereinstimmt.

Der auf der Vorderseite dieser neuen Einlagscheine aufgedruckte Königl. Stempel und die auf der Rückseite unter demselben befindlichen Verzierungen sind mit den Original-Listen der Collecteure zusammenhängend und beide werden bei der Abgabe des Einlagscheines so getheilt, daß ein Theil an der Original-Liste, der andere an dem Einlagscheine ersichtlich bleiben muß.

München, den 6. December 1825.

Königliche General-Lotto-Administration.

Mayer.

Sartori.

Nr. 2. Gesetz, betr. d. Ausdehnung d. Gesetzes, betr. d. Invaliditäts- u. Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. 145

Das Deutsche Reich, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und andere deutsche Staaten.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser, König von Preußen, Deutscher Kaiser, Großherzog von Baden, Großherzog von Hessen, Herzog von Sachsen, Herzog von Braunschweig, Herzog von Sachsen-Meiningen, Herzog von Sachsen-Altenburg, Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha, Herzog von Anhalt, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Fürst von Waldeck, Fürst von Reuß ältere Linie, Fürst von Reuß jüngere Linie, Fürst von Schaumburg-Lippe, Fürst von Lippe, Senat der Freien Hansestadt Lübeck, Senat der Freien Hansestadt Bremen, Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Folgendes Gesetz vereinbart haben, wird hiermit verkündet:

Titel.

Das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) wird wie folgt abgeändert:

Abänderung des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) finden Anwendung auf Betriebsbeamte, welche nicht Arbeiter sind, sowie auf Betriebsunternehmer, welche nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, mit folgenden Maßgaben:

Anwendung auf Betriebsbeamte und Betriebsunternehmer.

1. Betriebsbeamte sind diejenigen Personen, welche in einem Betriebe, für welchen die Versicherung eingeführt ist, gegen Gehalt oder Lohn mit Dienstleistungen höherer Ordnung angestellt sind, sofern ihr Gehalt oder Lohn 2000 Mark nicht übersteigt.

Betriebsbeamte.

Betriebsunternehmer sind diejenigen Personen, welche in einem Betriebe, für welchen die Versicherung eingeführt ist, mit der Leitung des Betriebes oder mit Dienstleistungen höherer Ordnung angestellt sind, sofern ihr Gehalt oder Lohn 2000 Mark nicht übersteigt.

Betriebsunternehmer.

Dienstleistungen höherer Ordnung sind solche, welche eine höhere technische oder kaufmännische Ausbildung erfordern.

Dienstleistungen höherer Ordnung.

Kenntniß gesetzt, sich wegen Stempelung der erwähnten Urkunden unter der bezeichneten Modification unmittelbar an das Haupt-Münzamt zu München als Hauptstempel-Verlags-Amt zu wenden.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.

Rudhart.

Bekanntmachung.
An sämmtliche Behörden des Obermainkreises.
Die verbesserte Einrichtung des Stempel-Wesens betr.

Seydl.

Publicandum.

Das polizeiliche Verbot des Einklappens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiermit erneuert, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen in die Stadt hereinbringen, sondern auch die, welche sie kaufen, mit 1 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden belegt werden.

Baireuth, am 13. December 1825.

Der Stadtmagistrat, als Polizei-Behörde.
Hagen.

Schoberth.

Bekanntmachung.

Mehrere hiesige Einwohner erdreisten sich unter dem Vorwand des Neujahrgratulirens eine das Publikum sehr belästigende Bettelei zu treiben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß jeder Kontravenient mit einer nachdrücklichen Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Baireuth, den 17. December 1825.

Der Stadtmagistrat.
Hagen.

Schoberth.

Zur Bezahlung des schuldigen Schmalsaat-Zehntens pro 1825, von den Gütern des Stadtbezirks Baireuth, ist Termin auf

Donnerstag den 22ten und Freitag den 23ten d. Mts. anberaumt. Dieses wird den Debenten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gegen die Ausbleibenden die geeigneten Zwangsmittel eingeleitet werden. Baireuth, den 16. December 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Bezüglich auf die diesseitige Aufforderung vom 3. October d. Js., hat sich inner dem gesetzlichen Termine Niemand gemeldet, der Ansprüche an die zu Verlust gegangenen, der Kapelle Geutenreuth und der Kirche Rothmannsthal gehörigen falschen Consens-Urkunden zu machen hat. Diese Documente, nämlich: 1) eine Consens-Urkunde des Gotteshauses Rothmannsthal vom 1. März 1780 über ein Kapital von 625 fl. auf den Freiherrn von Redwitz zu Redwitz lautend, dann 2) eine Consens-Urkunde vom 20. November 1811 über ein der Kapelle Geutenreuth gehöriges Kapital von 250 fl., auf die Hanftischen Relicten zu Redwitz lautend, werden sohin für nichtig und kraftlos erklärt, und alle Ansprüche, die aus den erwähnten Urkunden etwa abgeleitet werden wollten, für verzichtet erachtet. Weismain, am 9. December 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Zur Hülfsvollstreckung gegen die Wittwe Barbara Wenzlin von hier, soll 1) deren Wohnhaus dahier, Haus-Nro. 217, Besitz-Nro. 1085, 2) ½ Tagwerk Baumfeld im Neuenberg, Besitz-Nro. 1087, öffentlich verkauft werden. Strichtermin wird auf

Donnerstag den 29. December d. Js.

anberaumt, und besitz- und zalungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich an diesem Termine, Vormittag 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Kanzlei einzufinden. Forchheim, den 30. November 1825.

Königliches Landgericht.
Badum.

Am 30ten Januar starb Frau Wilhelmine Friederike Schmidt, geb. Schmidt, Ehefrau des Kaufmanns Herrn Carl Schmidt hierselbst, in ihrem 58ten Lebensjahre. Sie war eine Tochter des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit ihrem jetzigen Gatten verheirathet.

Am 31sten Januar starb Herr Johann Heinrich Wilhelm Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 70sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 1sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, in seinem 74sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 2ten Februar starb Herr Carl Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 68sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 3ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 72sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 4ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 76sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 5ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 78sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 6ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 80sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 7ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 82sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 8ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 84sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 9ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 86sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 10ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 88sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 11ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 90sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 12ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 92sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 13ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 94sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 14ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 96sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 15ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 98sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 16ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 100sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 17ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 102sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 18ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 104sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 19ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 106sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 20ten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 108sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 21sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 110sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 22sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 112sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 23sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 114sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 24sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 116sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 25sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 118sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 26sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 120sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 27sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 122sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 28sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 124sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 29sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 126sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 30sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 128sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 31sten Februar starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 130sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 1sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 132sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 2ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 134sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 3ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 136sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 4ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 138sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 5ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 140sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 6ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 142sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 7ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 144sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 8ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 146sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 9ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 148sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 10ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 150sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 11ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 152sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 12ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 154sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 13ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 156sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 14ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 158sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 15ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 160sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 16ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 162sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 17ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 164sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 18ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 166sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 19ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 168sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 20ten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 170sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 21sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 172sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 22sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 174sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 23sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 176sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 24sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 178sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 25sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 180sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 26sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 182sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 27sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 184sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 28sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 186sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 29sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 188sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 30sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 190sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 31sten März starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 192sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 1sten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 194sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 2ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 196sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 3ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 198sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 4ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 200sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 5ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 202sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 6ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 204sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 7ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 206sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 8ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 208sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 9ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 210sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 10ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 212sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 11ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 214sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 12ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 216sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 13ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 218sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 14ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 220sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 15ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 222sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 16ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 224sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 17ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 226sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 18ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 228sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 19ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 230sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 20ten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 232sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 21sten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 234sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 22sten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 236sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 23sten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 238sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 24sten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 240sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 25sten April starb Herr Johann Christian Schmidt, Kaufmann hierselbst, in seinem 242sten Lebensjahre. Er war ein Sohn des verstorbenen Kaufmanns Herrn Johann Christian Schmidt, Aeltermann der Kaufmannschaft, und seiner Ehefrau Wilhelmine Friederike, geb. Schmidt, und hatte sich am 1sten Juni 1841 mit seiner jetzigen Gattin verheirathet.

Am 26sten April

berg, dann 2) der gebundene halbe Hof, mit Wohnhaus, Stadel und Backofen, ¼ Tagwerk Gras- und Obstgarten, gegen 2 Tagwerk Wiesen und gegen 23 Tagwerk Feld, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber eingeladen,

Mittwoch den 4. Januar 1826

in Huppendorf zu erscheinen, und ihre Angebote zu Protocoll zu geben. Hollfeld, den 16. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kümmelmann, Landrichter.

Johann Matthäus Nikolaus Lang zu Kirchenlamitz, den 24. Februar 1784 gebohren, entfernte sich am dritten Pfingsttage des Jahres 1813 von seinem Geburtsorte, ohne von diesem Augenblicke an über sein Leben oder seinen Aufenthaltsort eine Nachricht zu geben. Aus diesem Grunde ergeht nach dem Antrage der Verwandten des Lang nunmehr an den gedachten Johann Matthäus Nikolaus Lang, oder an die von ihm zurückgelassenen unbekannten Leibes-Erben andurch die öffentliche Ladung, sich binnen neun Monaten, und längstens bis zum

30. Januar 1826

bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß der vorgeladene Lang für tod erklärt, und sein in 285 fl. 9 kr. rhl. bestehendes Vermögen an seine Verwandte ausgehändiget werden wird. Kirchenlamitz, im Obermainkreise, den 31. März 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Ertl.

Die auswärtigen Dominikal-Renten-Besitzer werden hierdurch aufgefordert, das am 30sten v. Mts. verfallene 1ste Ziel Dominikal-Steuer pro 182½ am 29sten dieses Monats zuverlässig an das unterfertigte Königliche Rentamt zu berichtigen, widrigenfalls sie unangenehme Einschrettungen zu gewärtigen haben. Pegnitz, den 17. December 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Von der gegenwärtigen Einbienung, werden dahier am

Donnerstag den 29ten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, 40 Scheffel Gerste, worunter sich 15 Scheffel auf den Schnabelwaider Böden befinden, meistbietend verkauft. Kaufsliebhaber haben sich daher in dem diesamtlichen Geschäfts-Locale einzufinden. Pegnitz, am 15 December 1825.

Königliches Rentamt.
Ritter.

Freitag den 23sten d. M. wird eine beträchtliche Quantität Gerste der letzten Aernte, ganz guter Art meistbietend salva ratificatione verkauft. Dieß den Kaufsliebhabern zur Kunde. Waldsassen, den 13. December 1825.

Königliches Rentamt allda.
Lic. v. Haubner.

Am Dienstag den 3. Januar 1826 Vormittag werden beim hiesigen Rentamte gegen 130 Schäffel Gersten vom Erndte-Jahr 1825 dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Weismain, den 10. December 1825.

Königliches Rentamt Weismain.
Streble.

Der diesjährige Gerstenvorrath wird am 23. December, Vormittags 10 Uhr, in dem Rentamts-Locale öffentlich versteigert; wozu Liebhaber einladet. Gösweinstein, am 10. December 1825.

Das K. Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Diejenigen, welche in hiesigem Rentamtsbezirke Grundbesitzungen haben, oder aus diesem Dominikal-Renten beziehen, werden hiemit aufgefordeet, die mit 29. November verfallen gewesenen Steuern schleunigst zu bezahlen, um nicht unangenehme Einschreitungen zu veranlassen. Gösweinstein, am 10. December 1825.

K. Rentamt Pottenstein.
Hofmann.

Am 29. December d. J. werden aus dem Revier Stadtsteinach eine bedeutende Quantität Commerzial-Bau- und Blochholz von vorzüglicher Beschaffenheit dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt. Kaufliebhaber werden eingeladen, die ausgezeichneten Sortimente von dem Revier-

forstpersonal sich vorweisen zu lassen, und dann am besagten Tage früh 9 Uhr in loco Stadtsteinach ihre Angebothe zu Protocoll zu geben. Culmbach, am 15. December 1825.

Königliches Forstamt.
Pausch.

Das in der Gantsache des Johann Müller zu Welschenkahl gefällte Prioritäts-Erkenntniß ist heute an die Gerichtstafel angeheftet worden. Thurnau, am 5. December 1825.

Gräflich Giechisches Herrschaftsgericht.
Knoch.

Auf den Grund eines allerhöchsten Rescripts des Königlichen Obersthofmeister-Stabes in München wird zur Verpachtung der sämmtlichen Grasplätze, der ½ Tagwerk Gemüßfeld und des Wasserkanals, in dem hiesigen Königl. Schloßgarten, eine Strichtagsfahrt auf den

22sten d. M., früh um 10 Uhr,

in der Wohnung des K. Schloßverwalters dahier anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse im Termine bekannt gemacht werden. Baireuth, den 13. December 1825.

Königliche Schloßverwaltung und Garten-Inspection.
Gerl.

Nicht Amtliche Artikel.

Am ersten Weihnachts-Feiertage wird das zweite Liebhaber-Conzert Statt finden. Subscriptionspreis 24 kr., Eintrittspreis 30 kr., Anfang 6½ Uhr. Billets sind bei den Unterzeichneten zu bekommen. Baireuth, am 14. December 1825.

Barth, Stadt-Musikus. Riedel, Stadt-Kantor.

Am zweiten Weihnachts-Feiertag, den 26. December, ist Ball im Saale zum goldnen Anker; der Anfang ist um 8 Uhr Abends. Preis des Entrés ist 24 kr. für die Person, Gallerie 6 kr.

Alle Sorten weiße und rothe Weine, feine Liqueure, Aesoli, Schweizer Kirschwasser, Parmesan oder Kräuter-Käß, Gesundheitskorn, frische Kastanien, Feigen, Brasilianische Nüsse, große und kleine Wachslichter und Nürnberger Lebkuchen zu billigem Preis bei

E. C. Dolhopf.

Nürnberger weiße und braune Lebkuchen, Französische Liqueurs, beste Sorten Rosolié, Arrac, Rum, Cognac, Kirschgeist u. dgl., Kirchen-, Tafel- und andere Sorten Wachslichter und marinirte Heringe, bei

J. Samelson.

Ein Kapital von dreitausend Gulden rhl. ist ganz oder theilweise auf Grundstücke im hiesigen Stadtgerichts- oder Landgerichtsbezirk zur ersten Hypothek zu verleihen, und das Nähere im Hauße Nr. 26 am Marktplatze zwei Treppen hoch zu erfahren. Baireuth, am 9. December 1825.

Es wird der Jahrgang 1811 des Intelligenzblattes für den Obermainkreis zu kaufen gesucht. Von wem? sagt das Zeitungs-Comtoir.

Bekanntmachung.

Die am 16. December 1813 zur Vermeidung von Unordnung und Inconvenienzen getroffene Einrichtung, nach welcher ohne vorherige halbjährige Pränumeration keine Zeitungen abgegeben werden können, wird, da sie verordnungsmäßig schon längst bei allen Königlichen Postämtern und Zeitungs-Comtoirs im ganzen Königreiche besteht, mit dem 1. Januar 1826 wieder erneuert. Zugleich werden sämmtliche Königl. Behörden ersucht, die Bestellungen auf das Kreis-Intelligenzblatt für das Jahr 1826 nicht bei dem unterzeichneten Zeitungs-Comtoir, sondern bei den ihnen zunächstgelegenen Königl. Postbehörden zu machen, weil nach vorliegenden allerhöchsten Verordnungen dasselbe außerhalb des Stadtbezirks unmittelbar weder Zeitungen noch Intelligenzblätter abgeben und versenden darf.

Baireuth, am 17. December 1825.

Die Administration des Zeitungs-Comtoirs.

Königlich Bayerisches privilegirtes

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Main-Kreis.

Freitag Nro. 153. Bayreuth, den 23. December 1825.

Amtliche Artikel.

Bayreuth, den 14. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung mehrerer eingekommener Beschwerden versetzter Schullehrer in Betreff der Abrechnungen mit ihren Vorgängern über die Abtheilung der Gehaltsbezüge, werden die sämmtlichen Königlichen Local-Schul-Inspectionen angewiesen, darüber zu wachen, daß sogleich nach Versetzung eines Schullehrers von einer Schulstelle auf eine andere, die Abtheilung resp. Ratification der Gehaltsbezüge zwischen dem versetzten und dem neueingetretenen Lehrer, oder im Fall einer Vacatur der Local-Schulfonds-Pflege nach den bestehenden Verordnungen vorgenommen und vollzogen werde.

Die abgeschlossenen Berechnungen sind mit der angefügten Erklärung beider Theile, daß sie nicht nur die Berechnung genehmiget haben, sondern auch beide befriediget sind, folglich keiner an dem andern mehr eine Forderung zu machen habe, in den Registraturen der Local-Schul-Inspectionen sorgfältig aufzubewahren, um bei entstehenden Differenzien und Beschwerden davon Gebrauch machen zu können.

Diese Ratificationen richten sich übrigens analog nach den Bestimmungen, welche in den allerhöchsten Verordnungen, namentlich in jener vom 21. April 1807 (Regierungs-Blatt p. 1807, Fol. 703) für die Abtheilungen und Intercalar-Früchten-Berechnungen bei Pfarrstellen gegeben sind, und wornach das kanonische Jahr von Lichtmeß bis Lichtmeß zum Grund gelegt wird.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden.

Freiherr von Massenbach, Director.

An sämmtliche Königliche Local-Schul-Inspectionen im Obermainkreise.

Die Gehalts-Abtheilungen bei Personal-Veränderungen der Schullehrer betr.

Deller.

Bayreuth, den 3. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchst unmittelbare Verordnung vom 27. Jänner v. Js. im untenbemerkten Betreffe, wird sämmtlichen allgemeinen Rentämtern des Kreises zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Anhange hierdurch eröffnet, daß es rücksichtlich der im ehemaligen Fürstenthum Bamberg bis zum 1. Jänner 1827 gesetzlich noch fortbestehenden Lehens-Consense bei den Bestimmungen des Provinzial-Rechts, bei der gedruckten Verordnung der ehemaligen Finanz-Direction in Bamberg vom 3. December 1816, und bei den dem Consens-Rentamte daselbst zur Norm dienenden Vorschriften, vorläufig noch sein Bewenden habe, dagegen in jenen Bezirken des Obermainkreises,

in welchen das Preußische Landrecht gilt, die allerhöchste Verordnung vom 29. August 1806 über die Verpfändung der gemeinen Erblehen und Erbzinsgüter im Fürstenthum Ansbach (Regierungsblatt von 1806, Stück XXXVII. pag. 321) bei gleichen Verhältnissen analoge Anwendung finde.

Maximilian Joseph, König von Bayern.

„Zur Förderung der meistens dringenden Gesuche Unserer Grundholden um den grundherrlichen Consens zur Aufnahme von Capitalien unter Verpfändung der grundbaren Güter, dann zur Erleichterung unserer Kreis-Regierungen, haben wir beschlossen, die Befugniß Unserer Rentämter, welche bisher nur dann ermächtigt waren, den Consens selbst auszufertigen, wann das Anlehen die Summe von 50 fl. nicht überstieg, in der Art zu erweitern, daß sie in allen Fällen, in welchen der grundherrliche Consens nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Erwerbung einer Hypothek auf den grundbaren Gütern für gegebene Anlehen erforderlich ist, und die auf denselben haftenden Schulden mit Einrechnung des neu aufzunehmenden Capitals die Hälfte des auf die bisherige Weise auszumittelnden Gutswerths nicht übersteigen, den Consens ohne Anfrage zu ertheilen, und nur in Rekursfällen, oder wenn die Schulden über die Hälfte des Gutswerths betragen, das Verpfändungs-Gesuch zur Genehmigung und Ausfertigung des Consenses an die einschlägige Kreis-Regierung einzusenden haben.

Unsere Rentbeamte sind für jeden Unserm Aerar aus Nichtbefolgung der über den fraglichen Gegenstand ertheilten Vorschriften und Ueberschreitung ihrer Befugnisse zugehenden Nachtheil haftend und verantwortlich zu erklären, und anzuweisen, am Schlusse jedes Verwaltungs-Jahres eine tabellarische Uebersicht der im Laufe desselben von ihnen aus eigener Competenz ertheilten Verpfändungs-Consense ihrer vorgesetzten Kreis-Regierung vorzulegen, welche dieselbe genau zu prüfen — und als Controllmittel zu benützen hat.

Im Allgemeinen aber bestimmen wir, daß den Consens-Urkunden jedesmal die ausdrückliche Erklärung als Cautel einverleibt werde, der ertheilte Consens soll den eigenen grundherrlichen Forderungen, so wie den grundherrlichen Hypothek- und Vorgangsrechten zu keiner Zeit nachtheilig seyn. Unsere Kreis-Regierungen haben sich hiernach zu achten, und die Rentämter anzuweisen. München, den 27. Jänner 1824."

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Obermainkreises.
Die grundherrlichen Consense betr. Sepdt.

Bayreuth, den 11. December 1825.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte aus dem Königlichen Staats-Ministerio der Finanzen vom 28sten v. Mts. ist in Gemäßheit des Stempel-Gesetzes vom 11. September l. J., Nr. I., II. et III. bestimmt worden, daß die Justizverhörs-Protocolle sogleich auf Stempel-Papier geschrieben, und zu jedem Protocolle so viele Stempelbögen genommen werden müssen, als jeder einzelne zu protocollirende Fall erfordert. Dies wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Welden.
Rudhart.

An sämmtliche Untergerichte des Ober-Main-Kreises.
Die Stemplung der Verhörs-Protocolle betr. Sepdt.

und untern Häußelteich, welches incl. einer Huth mit Bezugnahme der darauf haftenden Abgaben, auf 427 fl. 30 kr. rhl. gewürdigt worden ist, und welches dem Königl. Rentamte Wunsiedel zu Lehen geht, dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den

28. Januar 1826 Vormittag 9 Uhr,

vor allhiesiges Königl. Landgericht anberaumt worden, zu welchem zahlungsfähige Kaufslustige mit der Bemerkung vorgeladen werden, daß sie in diesem Termine die Kaufsbedingungen zu erfahren, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und des Zuschlags nach Maßgabe der Executions-Ordnung zu gewärtigen haben. Zugleich wird auch noch hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Taxations-Protocoll täglich in der Registratur des unterzeichneten Königl. Landgerichts eingesehen werden kann, und daß die auf den Realitäten der Wittwe Heinrich haftenden Abgaben im Licitations-Termine bekannt gemacht werden sollen. Selb, am 3. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Reiche.

Vom Königl. Bayerischen Landgerichte Gräfenberg wird, auf den selbstigen Antrag des Ackersmann Johann Meßner von Afterthal, über dessen, zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen der Universal-Concurs hiemit eröffnet. Es werden sonach die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Freitag den 20. Jänner 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 17. Februar 1826,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Freitag den 17. März 1826,

jedesmal früh 9 Uhr vor dem Commissair, Landgerichts-Assessor Flechsel im diesseitigen Geschäftszimmer angesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen, aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, in Gerichtshände zu liefern. Gräfenberg, den 11. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Nägelsbach.

Das zur Concursmasse des Konrad Gebhardt zu Gasseldorf gehörige, im Kreis-Intelligenzblatte d. Js. Nr. 125, S. 890 beschriebene Grundvermögen hat bei dem jüngst abgehaltenen Strichtermine kein annehmbares Aufgebot erhalten, und wird daher nach dem Antrage der Betheiligten anderweit dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Strichtermin steht auf

Donnerstag den 19. Januar k. Js. früh 9 Uhr

an, wobei zahlungs- und besitzfähige Kaufslustige in dem Förstischen Wirthshause zu Gasseldorf sich einfinden, ihre Aufgebote zu Protocoll anäußern, und des Hinschlags wegen das Weitere gewärtigen können. Ebermannstadt, den 15. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Rascher.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers des Bauern Johann Mehl zu Oberschwarzach, wird dessen Bauerngut zu Oberschwarzach, aus einem Wohnhause, Stadel, Schafstall, Keller, ½ Tagwerk Hofraith mit einem Pflanzgärtlein und einem Grasgarten von ¼ Tagwerk, dann 10½ Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wiesen, 2½ Tagwerk Holz, und 1½ Tagwerk Huth bestehend, zum öffentlichen Verkauf hiemit ausgestellt, und ein Bietungstermin im Ort Oberschwarzach auf den

20. Januar, Vormittags,

anberaumt. Kaufliebhaber, welche ihre Besitz- und Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden hievon andurch in Kenntniß gesetzt, ihnen die Einsichtsnahme des Taxations-Protocolls in der Landgerichts-Registratur lediglich gestattet, zugleich bekannt gemacht, daß die Taxe auf 2775 fl. sich beläuft, in Ansehung des Zuschlags aber nach der Bestimmung der Executions-Ordnung verfahren wird. Schnabelwaid, den 5. December 1825.

Königliches Landgericht Pegnitz.

Rücker.

Ferdinand Reutter von Poppenreuth, geboren

Digitized by Google

Bd. 2 mit 4 Kupfern. Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung. 1781. 8. 1 Alphabet, 1 Bogen. (Subscriptionspreis 1 Rthlr. 12 Gr.) Inhalt: Vorrede. — Die Wunder der Liebe. — Die Wunder der Liebe. — Die Wunder der Liebe

image
not
available

Ausgabe, an welcher Buchhändler sie auch verlangt wird, für 10 Groschen durchgängig, so daß sie auch in Dörfern und Flecken für 10 Groschen zu haben ist.

Die Ausgabe wird in Quartalen erscheinen, deren jedes 10 Bogen enthalten wird, und wird das Quartal 1 Thaler kosten

image
not
available

auf Wasser, in Alkohol löst sie ziemlich leicht, in Aether schwer. Sie schmeckt bitter und ist giftig. Sie wird durch Kochen mit Säuren in Zucker und Digitaliresin zerlegt. Die Digitalisblätter enthalten ferner Digitalin, Digitalacrin, Digitalsäure, Digitalacrinsäure, Digitalsuccinsäure, Digitalgrün, Digitalroth, Digitalgelb, Digitalbitter, Digitalextractivstoff, Digitalgummi, Digitalstärke, Digitalfaser, Digitalsalze und Digitalasche. Digitalin ist ein weisses, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das bitter schmeckt und giftig ist. Digitalacrin ist ein weisses, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das scharf schmeckt und giftig ist. Digitalsäure ist eine weisse, amorphe, in Wasser und Alkohol leicht lösliche, in Aether unlösliche Säure, die bitter schmeckt und giftig ist. Digitalacrinsäure ist eine weisse, amorphe, in Wasser und Alkohol leicht lösliche, in Aether unlösliche Säure, die scharf schmeckt und giftig ist. Digitalsuccinsäure ist eine weisse, amorphe, in Wasser und Alkohol leicht lösliche, in Aether unlösliche Säure, die sauer schmeckt und giftig ist. Digitalgrün ist ein grünes, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das bitter schmeckt und giftig ist. Digitalroth ist ein rothes, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das bitter schmeckt und giftig ist. Digitalgelb ist ein gelbes, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das bitter schmeckt und giftig ist. Digitalbitter ist ein weisses, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das bitter schmeckt und giftig ist. Digitalextractivstoff ist ein weisses, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das bitter schmeckt und giftig ist. Digitalgummi ist ein weisses, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das bitter schmeckt und giftig ist. Digitalstärke ist ein weisses, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das bitter schmeckt und giftig ist. Digitalfaser ist ein weisses, amorphes, in Wasser und Alkohol leicht lösliches, in Aether unlösliches Pulver, das bitter schmeckt und giftig ist. Digitalsalze sind weisse, amorphe, in Wasser und Alkohol leicht lösliche, in Aether unlösliche Salze, die bitter schmeckt und giftig sind. Digitalasche ist eine weisse, amorphe, in Wasser und Alkohol leicht lösliche, in Aether unlösliche Asche, die bitter schmeckt und giftig ist.

Digitalis purpurea L.

Digitalis purpurea L.

Digitalis purpurea L

image
not
available

Zu verkaufen, oder zu verpachten ein Bauernhof, gute Gebäude, 30 Morgen Land, Wiesen und Weide, Obstgarten, Gelegenheit zu Fischerei, Jagd und Holzhandel. Näheres bei Gustav Schmidt, Bauer, Nr. 12 in Schönau bei Pest.

Zu verkaufen ein Bauernhof

1.2 Why Study Data Structures and Algorithms?

Analysis and design of algorithms and data structures form the core of computer science. Computer technology changes rapidly, but its progress depends on the development of better algorithms and data structures. Different algorithms may accomplish the same task with very different speeds and space requirements. The study of algorithms and data structures is important because efficient algorithms and data structures can enable us to do more and do it more quickly, while inefficient algorithms can easily bring our progress to a crawl.

Consider the following three algorithms for computing the sum of the first n integers. The first algorithm simply iterates through the integers from 1 to n, keeping a running sum.

```
Algorithm Sum1(n)
    sum = 0
    for i = 1 to n do
        sum = sum + i
    return sum
```

The second algorithm uses the well-known formula for the sum of the first n integers, namely $n(n+1)/2$.

```
Algorithm Sum2(n)
    return n(n+1)/2
```

The third algorithm is recursive. If n is 1, then it simply returns 1. Otherwise, it recursively computes the sum of the first $n-1$ integers and then adds n to this value.

```
Algorithm Sum3(n)
    if n = 1 then
        return 1
    else
        return Sum3(n-1) + n
```

Each of these algorithms correctly computes the sum of the first n integers. But how do we choose between them? One way is to implement and test them. Figure 1.1 shows the execution times of implementations of these algorithms on a computer. Even for relatively small values of n, the differences in execution time are dramatic. The implementation of the first algorithm requires more than 1 second when n is 1,000,000, while the implementation of the second algorithm requires less than 1 millisecond. The third algorithm requires more than 1 second when n is only 10,000. Clearly, the second algorithm is the best of the three.

Figure 1.1 Execution times of three algorithms for computing the sum of the first n integers.

am 25. März 1774, begab sich seit ungefähr 36 Jahren als Schneidergesell in die Fremde, und nahm endlich, da er keine Arbeit fand, Dienste bei dem Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regiment. Seit dem 10. April 1796 hat nun derselbe keine Nachricht mehr von sich gegeben, und auch von Seite des Königl. 9ten Linien-Infanterie-Regiments konnte kein Aufschluß über dessen Leben oder Tod ertheilt werden. Da nun dessen Schwager Franz Kohl von Poppenreuth auf Aushändigung und Ueberweisung von dessen in 299 fl. 50 kr. 2 pf bestehenden Vermögen den Antrag gestellt hat, so wird der Ferdinand Reutter, oder wer sich sonst als dessen Erbe legal ausweisen kann, andurch aufgefordert, sich binnen

3 Monaten,

vom Tage dieser Vorladung an, bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte zu Empfangnahme des obbenannten Vermögens persönlich oder durch Bevollmächtigte zu melden, ausserdem der Abwesende für verschollen erklärt, und dessen Vermögen dem nächsten Verwandten gegen Caution überwiesen werden wird. Actum, den 23. November 1825.

Königliches Landgericht Tirschenreuth.
v. Gradl, Landrichter.

Das Grundvermögen des Webers und Landbauers Andreas Benker zu Kottenau, wie solches in dem Intelligenz-Blatte für den Obermainkreis für das laufende Jahr in Nr. 132, 136 und 138 aufgeführt ist, wird auf den Antrag der Gläubigerschaft desselben wiederholt dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und auf den

20. Januar l. Js., Vormittags

in dem Wirthshauße zu Kottenau Bietungstermin bestimmt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige, die Belastung und Schätzung der Verkaufs-Objecte erfahren, ihre Angebote zu Protocoll geben, und den nach der Executions-Ordnung erfolgenden Zuschlag gewärtigen können, geladen werden. Kulmbach, den 30. November 1825.

Königliches Landgericht.
Gareis.

Bezüglich auf die diesseitige Aufforderung vom 3. October d. Js., hat sich inner dem gesetzlichen Termine Niemand gemeldet, der Ansprüche an die zu Verlust gegangenen, der Kapelle Geutenreuth und der Kirche Rothmannsthal gehörigen falschen Consens-Urkunden zu machen hat. Diese Documente, nämlich: 1) eine Consens-Urkunde des Gotteshauses Rothmannsthal vom 1. März 1780 über ein Kapital von 625 fl. auf den Freiherrn von Redwitz zu Redwitz lautend, dann 2) eine Consens-Urkunde vom 20. November 1811 über ein der Kapelle Geutenreuth gehöriges Kapital von 250 fl., auf die Hanftischen Relicten zu Redwitz lautend, werden sohin für nichtig und kraftlos erklärt, und alle Ansprüche, die aus den erwähnten Urkunden etwa abgeleitet werden wollten, für verzichtet erachtet. Weismain, am 9. December 1825.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die unbekannten Gläubiger des verschuldeten Nagelschmidtmeisters Johann Christian Fikentscher zu Thiersheim, werden zu gehöriger Liquidation und Nachweis ihrer Forderungen auf den

18. Januar künftigen Jahres, Vormittags,

unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß derjenige, welcher nicht erscheint, mit seiner Forderung präcludirt, und das Gantvermögen unter die bekannten Gläubiger vertheilt wird. Wunsiedel, den 13. December 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Wächter.

Das dem Johann Suffa zu Hirschfeld gehörige, in Haus, Stadel, 4½ Morgen Feld und 2 Tagwerk Wiesen bestehende ¼ Dorfgut, welches schon am 21. September l. J. zur Hülfsvollstreckung öffentlich veräussert werden sollte, wird anmit neuerlich dem Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Strichstermin auf

Mittwoch den 25. Januar 1826, Morgens 10 Uhr,

in loco Hirschfeld anberaumt, in welchem sich Kaufsliebhaber im Fehnischen Wirthshauße einzufinden haben. Nordhalben, am 22. November 1825.

Königliches Landgericht Teuschnitz.
Greser, Landrichter.

Scheßlitz, am 13. December 1825.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene dem Müllermeister Joseph Gunzelmann in Stühig gehörige Realitäten, dem öffentlichen Verkau-

image
not
available

Alfons von Rosenthal-Bonin Kapitän zur See (E) Chef Admiral Nordsee, † in Berlin-Wannsee, 1. Juli 1940 (Herzschlag). Geb. 1. Juli 1880 in Berlin, Sohn des Generalmajors Alfons von Rosenthal-Bonin und der Elisabeth, geb. Schmidt. Verheiratet mit Ilse, geb. Schmidt. Eintritt in die Kaiserliche Marine 1. April 1898. Leutnant zur See 1. Oktober 1900. Oberleutnant zur See 1. Oktober 1902. Kapitänleutnant 1. Oktober 1910. Korvettenkapitän 1. Oktober 1914. Fregattenkapitän 1. Oktober 1917. Kapitän zur See 1. Oktober 1923. Chef Admiral Nordsee 1. Oktober 1939.

Ilse Rosenthal-Bonin Witwe des Kapitän zur See (E) Alfons von Rosenthal-Bonin, † in Berlin-Wannsee, 1. Juli 1940 (Herzschlag). Geb. 1. Juli 1880 in Berlin, Tochter des Generalmajors Schmidt und der Elisabeth, geb. Schmidt. Verheiratet mit Alfons von Rosenthal-Bonin.

Hans Rosenthal-Bonin Kapitän zur See (E) Chef Admiral Nordsee, † in Berlin-Wannsee, 1. Juli 1940 (Herzschlag). Geb. 1. Juli 1880 in Berlin, Sohn des Generalmajors Alfons von Rosenthal-Bonin und der Elisabeth, geb. Schmidt. Verheiratet mit Ilse, geb. Schmidt. Eintritt in die Kaiserliche Marine 1. April 1898. Leutnant zur See 1. Oktober 1900. Oberleutnant zur See 1. Oktober 1902. Kapitänleutnant 1. Oktober 1910. Korvettenkapitän 1. Oktober 1914. Fregattenkapitän 1. Oktober 1917. Kapitän zur See 1. Oktober 1923. Chef Admiral Nordsee 1. Oktober 1939.

Ilse Rosenthal-Bonin Witwe des Kapitän zur See (E) Hans Rosenthal-Bonin, † in Berlin-Wannsee, 1. Juli 1940 (Herzschlag). Geb. 1. Juli 1880 in Berlin, Tochter des Generalmajors Schmidt und der Elisabeth, geb. Schmidt. Verheiratet mit Hans Rosenthal-Bonin.

Alfons von Rosenthal-Bonin Kapitän zur See (E) Chef Admiral Nordsee, † in Berlin-Wannsee, 1. Juli 1940 (Herzschlag). Geb. 1. Juli 1880 in Berlin, Sohn des Generalmajors Alfons von Rosenthal-Bonin und der Elisabeth, geb. Schmidt. Verheiratet mit Ilse, geb. Schmidt. Eintritt in die Kaiserliche Marine 1. April 1898. Leutnant zur See 1. Oktober 1900. Oberleutnant zur See 1. Oktober 1902. Kapitänleutnant 1. Oktober 1910. Korvettenkapitän 1. Oktober 1914. Fregattenkapitän 1. Oktober 1917. Kapitän zur See 1. Oktober 1923. Chef Admiral Nordsee 1. Oktober 1939.

Ilse Rosenthal-Bonin Witwe des Kapitän zur See (E) Alfons von Rosenthal-Bonin, † in Berlin-Wannsee, 1. Juli 1940 (Herzschlag). Geb. 1. Juli 1880 in Berlin, Tochter des Generalmajors Schmidt und der Elisabeth, geb. Schmidt. Verheiratet mit Alfons von Rosenthal-Bonin.

Hans Rosenthal-Bonin Kapitän zur See (E) Chef Admiral Nordsee, † in Berlin-Wannsee, 1. Juli 1940 (Herzschlag). Geb. 1. Juli 1880 in Berlin, Sohn des Generalmajors Alfons von Rosenthal-Bonin und der Elisabeth, geb. Schmidt. Verheiratet mit Ilse, geb. Schmidt. Eintritt in die Kaiserliche Marine 1. April 1898. Leutnant zur See 1. Oktober 1900. Oberleutnant zur See 1. Oktober 1902. Kapitänleutnant 1. Oktober 1910. Korvettenkapitän 1. Oktober 1914. Fregattenkapitän 1. Oktober 1917. Kapitän zur See 1. Oktober 1923. Chef Admiral Nordsee 1. Oktober 1939.

Ilse Rosenthal-Bonin Witwe des Kapitän zur See (E) Hans Rosenthal-Bonin, † in Berlin-Wannsee, 1. Juli 1940 (Herzschlag). Geb. 1. Juli 1880 in Berlin, Tochter des Generalmajors Schmidt und der Elisabeth, geb. Schmidt. Verheiratet mit Hans Rosenthal-Bonin.

täten des Georg Maier zu Trabitz werden im Wege der Execution dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben

Montag den 13. Februar 1826

ihre Angebote bei Gericht dahier, zu Protokoll zu geben.

Königliches Landgericht Kemnath. –
Freiherr von Andrian-Werburg.

Vom Königl. Bayerischen Landgerichte Gräfenberg wird, auf den selbstigen Antrag des Ackersmann Johann Meßner von Afterthal, über dessen, zur Zahlung seiner Schulden nicht zureichendes Vermögen der Universal-Concurs hiemit eröffnet. Es werden sonach die gesetzlichen Edictstäge, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, auf

Freitag den 20. Jänner 1826,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, auf

Freitag den 17. Februar 1826,

3) zur Schlußverhandlung, auf

Freitag den 17. März 1826,

jedesmal früh 9 Uhr vor dem Commissair, Landgerichts-Assessor Flechsel im diesseitigen Geschäftszimmer angesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Edictstagen, aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte, in Gerichtshände zu liefern. Gräfenberg, den 11. November 1825.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Nägelsbach.

Auf den Antrag der Gläubiger des Johann Spörl zu Rödlas wird das demselben zugehörige zur Klosterstiftung zu Neunkirchen erbzins- und handlohnbare Gut, bestehend in einem Haus, neuerbautem Stadel, Hofraith, Gemeinderecht und 1 Tagwerk Gras und Baumgarten, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu ist Termin auf den

20. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr,

im Sitze des Gerichts anberaumt, in welchem sich besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden mögen und den Zuschlag nach Vorschrift der Gesetze zu gewärtigen haben. Gräfenberg, den 15. November 1825.

Königliches Landgericht.
Nägelsbach.

Am Mittwoch den 25. Januar 1826 Vormittags 10 Uhr werden in dem rentamtlichen Geschäftszimmer gegen 20 Scheffel Gerste aus dem Aerndtejahre 1825, und von guter Beschaffenheit salva ratificatione öffentlich verkauft, und Liebhaber dazu hierdurch eingeladen. Burgwindheim, den 21. December 1825.

Königliches Rentamt Burgebrach.
K. M. Guth.

Am 3. Januar 1826 Vormittags 11 Uhr wird dahier eine Quantität Gerste von beiläufig 186 Scheffel, letzter Erndte öffentlich meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber einladet; Forchheim, den 18. December 1825.

Königliches Rentamt.
A. Stapf.

Die diesjährigen Gersten-Vorräthe auf den Magazinen zu Himmelkron, Schorgast, Gefrees und Streitau werden am

5. Januar

in dem hiesigen Amtslocale versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Mkt. Schorgast, den 21. December 1825.

Königliches Rentamt.
Schärtel.

In der Andreas Ernstischen Konkurssache von Grellenroth ist der Massadistributionsbescheid statt der Publikation anheute an die Gerichtstafel angeschlagen worden, was andurch den Interessenten eröffnet wird. Bauz, am 20. December 1825.

Herzoglich Bayerisches Herrschaftsgericht.
Friedrich.

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zoll- und Verbrauchsteuern. Vom 31. Juli 1923 1

Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Maßnahmen auf dem Gebiete der Zoll- und Verbrauchsteuern. Vom 31. Juli 1923 1

Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zoll- und Verbrauchsteuern. Vom 31. Juli 1923 2

Bekanntmachung über die Ausführung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von Maßnahmen auf dem Gebiete der Zoll- und Verbrauchsteuern. Vom 31. Juli 1923 2

image
not
available

Verlobungen, Ehen, Geburten und Todesfälle.

Verlobungen, Ehen, Geburten und Todesfälle.

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

Verlobt: Frl. Elisabeth Schmidt mit Hrn. Dr. Hans Meyer (Berlin).

image
not
available

Wenn das Verkaufsrecht ausgeübt wird, muß der Käufer innerhalb 14 Tagen nachdem Verkäufer ihm die Ausübung des Verkaufsrechts angezeigt hat, den Kaufpreis bezahlen.

Die Lieferung muß innerhalb 14 Tagen nach Bezahlung des Kaufpreises erfolgen. Wenn der Käufer nicht bezahlt, kann der Verkäufer die Ware zurückverlangen.

Stamford Corner.

Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5 Nr. 6 Nr. 7 Nr. 8 Nr. 9 Nr. 10 Nr. 11 Nr. 12 Nr. 13 Nr. 14 Nr. 15 Nr. 16 Nr. 17 Nr. 18 Nr. 19 Nr. 20 Nr. 21 Nr. 22 Nr. 23 Nr. 24 Nr. 25 Nr. 26 Nr. 27 Nr. 28 Nr. 29 Nr. 30 Nr. 31 Nr. 32 Nr. 33 Nr. 34 Nr. 35 Nr. 36 Nr. 37 Nr. 38 Nr. 39 Nr. 40 Nr. 41 Nr. 42 Nr. 43 Nr. 44 Nr. 45 Nr. 46 Nr. 47 Nr. 48 Nr. 49 Nr. 50 Nr. 51 Nr. 52 Nr. 53 Nr. 54 Nr. 55 Nr. 56 Nr. 57 Nr. 58 Nr. 59 Nr. 60 Nr. 61 Nr. 62 Nr. 63 Nr. 64 Nr. 65 Nr. 66 Nr. 67 Nr. 68 Nr. 69 Nr. 70 Nr. 71 Nr. 72 Nr. 73 Nr. 74 Nr. 75 Nr. 76 Nr. 77 Nr. 78 Nr. 79 Nr. 80 Nr. 81 Nr. 82 Nr. 83 Nr. 84 Nr. 85 Nr. 86 Nr. 87 Nr. 88 Nr. 89 Nr. 90 Nr. 91 Nr. 92 Nr. 93 Nr. 94 Nr. 95 Nr. 96 Nr. 97 Nr. 98 Nr. 99 Nr. 100 Nr. 101 Nr. 102 Nr. 103 Nr. 104 Nr. 105 Nr. 106 Nr. 107 Nr. 108 Nr. 109 Nr. 110 Nr. 111 Nr. 112 Nr. 113 Nr. 114 Nr. 115 Nr. 116 Nr. 117 Nr. 118 Nr. 119 Nr. 120 Nr. 121 Nr. 122 Nr. 123 Nr. 124 Nr. 125 Nr. 126 Nr. 127 Nr. 128 Nr. 129 Nr. 130 Nr. 131 Nr. 132 Nr. 133 Nr. 134 Nr. 135 Nr. 136 Nr. 137 Nr. 138 Nr. 139 Nr. 140 Nr. 141 Nr. 142 Nr. 143 Nr. 144 Nr. 145 Nr. 146 Nr. 147 Nr. 148 Nr. 149 Nr. 150 Nr. 151 Nr. 152 Nr. 153 Nr. 154 Nr. 155 Nr. 156 Nr. 157 Nr. 158 Nr. 159 Nr. 160 Nr. 161 Nr. 162 Nr. 163 Nr. 164 Nr. 165 Nr. 166 Nr. 167 Nr. 168 Nr. 169 Nr. 170 Nr. 171 Nr. 172 Nr. 173 Nr. 174 Nr. 175 Nr. 176 Nr. 177 Nr. 178 Nr. 179 Nr. 180 Nr. 181 Nr. 182 Nr. 183 Nr. 184 Nr. 185 Nr. 186 Nr. 187 Nr. 188 Nr. 189 Nr. 190 Nr. 191 Nr. 192 Nr. 193 Nr. 194 Nr. 195 Nr. 196 Nr. 197 Nr. 198 Nr. 199 Nr. 200 Nr. 201 Nr. 202 Nr. 203 Nr. 204 Nr. 205 Nr. 206 Nr. 207 Nr. 208 Nr. 209 Nr. 210 Nr. 211 Nr. 212 Nr. 213 Nr. 214 Nr. 215 Nr. 216 Nr. 217 Nr. 218 Nr. 219 Nr. 220 Nr. 221 Nr. 222 Nr. 223 Nr. 224 Nr. 225 Nr. 226 Nr. 227 Nr. 228 Nr. 229 Nr. 230 Nr. 231 Nr. 232 Nr. 233 Nr. 234 Nr. 235 Nr. 236 Nr. 237 Nr. 238 Nr. 239 Nr. 240 Nr. 241 Nr. 242 Nr. 243 Nr. 244 Nr. 245 Nr. 246 Nr. 247 Nr. 248 Nr. 249 Nr. 250 Nr. 251 Nr. 252 Nr. 253 Nr. 254 Nr. 255 Nr. 256 Nr. 257 Nr. 258 Nr. 259 Nr. 260 Nr. 261 Nr. 262 Nr. 263 Nr. 264 Nr. 265 Nr. 266 Nr. 267 Nr. 268 Nr. 269 Nr. 270 Nr. 271 Nr. 272 Nr. 273 Nr. 274 Nr. 275 Nr. 276 Nr. 277 Nr. 278 Nr. 279 Nr. 280 Nr. 281 Nr. 282 Nr. 283 Nr. 284 Nr. 285 Nr. 286 Nr. 287 Nr. 288 Nr. 289 Nr. 290 Nr. 291 Nr. 292 Nr. 293 Nr. 294 Nr. 295 Nr. 296 Nr. 297 Nr. 298 Nr. 299 Nr. 300 Nr. 301 Nr. 302 Nr. 303 Nr. 304 Nr. 305 Nr. 306 Nr. 307 Nr. 308 Nr. 309 Nr. 310 Nr. 311 Nr. 312 Nr. 313 Nr. 314 Nr. 315 Nr. 316 Nr. 317 Nr. 318 Nr. 319 Nr. 320 Nr. 321 Nr. 322 Nr. 323 Nr. 324 Nr. 325 Nr. 326 Nr. 327 Nr. 328 Nr. 329 Nr. 330 Nr. 331 Nr. 332 Nr. 333 Nr. 334 Nr. 335 Nr. 336 Nr. 337 Nr. 338 Nr. 339 Nr. 340 Nr. 341 Nr. 342 Nr. 343 Nr. 344 Nr. 345 Nr. 346 Nr. 347 Nr. 348 Nr. 349 Nr. 350 Nr. 351 Nr. 352 Nr. 353 Nr. 354 Nr. 355 Nr. 356 Nr. 357 Nr. 358 Nr. 359 Nr. 360 Nr. 361 Nr. 362 Nr. 363 Nr. 364 Nr. 365 Nr. 366 Nr. 367 Nr. 368 Nr. 369 Nr. 370 Nr. 371 Nr. 372 Nr. 373 Nr. 374 Nr. 375 Nr. 376 Nr. 377 Nr. 378 Nr. 379 Nr. 380 Nr. 381 Nr. 382 Nr. 383 Nr. 384 Nr. 385 Nr. 386 Nr. 387 Nr. 388 Nr. 389 Nr. 390 Nr. 391 Nr. 392 Nr. 393 Nr. 394 Nr. 395 Nr. 396 Nr. 397 Nr. 398 Nr. 399 Nr. 400 Nr. 401 Nr. 402 Nr. 403 Nr. 404 Nr. 405 Nr. 406 Nr. 407 Nr. 408 Nr. 409 Nr. 410 Nr. 411 Nr. 412 Nr. 413 Nr. 414 Nr. 415 Nr. 416 Nr. 417 Nr. 418 Nr. 419 Nr. 420 Nr. 421 Nr. 422 Nr. 423 Nr. 424 Nr. 425 Nr. 426 Nr. 427 Nr. 428 Nr. 429 Nr. 430 Nr. 431 Nr. 432 Nr. 433 Nr. 434 Nr. 435 Nr. 436 Nr. 437 Nr. 438 Nr. 439 Nr. 440 Nr. 441 Nr. 442 Nr. 443 Nr. 444 Nr. 445 Nr. 446 Nr. 447 Nr. 448 Nr. 449 Nr. 450 Nr. 451 Nr. 452 Nr. 453 Nr. 454 Nr. 455 Nr. 456 Nr. 457 Nr. 458 Nr. 459 Nr. 460 Nr. 461 Nr. 462 Nr. 463 Nr. 464 Nr. 465 Nr. 466 Nr. 467 Nr. 468 Nr. 469 Nr. 470 Nr. 471 Nr. 472 Nr. 473 Nr. 474 Nr. 475 Nr. 476 Nr. 477 Nr. 478 Nr. 479 Nr. 480 Nr. 481 Nr. 482 Nr. 483 Nr. 484 Nr. 485 Nr. 486 Nr. 487 Nr. 488 Nr. 489 Nr. 490 Nr. 491 Nr. 492 Nr. 493 Nr. 494 Nr. 495 Nr. 496 Nr. 497 Nr. 498 Nr. 499 Nr. 500 Nr. 501 Nr. 502 Nr. 503 Nr. 504 Nr. 505 Nr. 506 Nr. 507 Nr. 508 Nr. 509 Nr. 510 Nr. 511 Nr. 512 Nr. 513 Nr. 514 Nr. 515 Nr. 516 Nr. 517 Nr. 518 Nr. 519 Nr. 520 Nr. 521 Nr. 522 Nr. 523 Nr. 524 Nr. 525 Nr. 526 Nr. 527 Nr. 528 Nr. 529 Nr. 530 Nr. 531 Nr. 532 Nr. 533 Nr. 534 Nr. 535 Nr. 536 Nr. 537 Nr. 538 Nr. 539 Nr. 540 Nr. 541 Nr. 542 Nr. 543 Nr. 544 Nr. 545 Nr. 546 Nr. 547 Nr. 548 Nr. 549 Nr. 550 Nr. 551 Nr. 552 Nr. 553 Nr. 554 Nr. 555 Nr. 556 Nr. 557 Nr. 558 Nr. 559 Nr. 560 Nr. 561 Nr. 562 Nr. 563 Nr. 564 Nr. 565 Nr. 566 Nr. 567 Nr. 568 Nr. 569 Nr. 570 Nr. 571 Nr. 572 Nr. 573 Nr. 574 Nr. 575 Nr. 576 Nr. 577 Nr. 578 Nr. 579 Nr. 580 Nr. 581 Nr. 582 Nr. 583 Nr. 584 Nr. 585 Nr. 586 Nr. 587 Nr. 588 Nr. 589 Nr. 590 Nr. 591 Nr. 592 Nr. 593 Nr. 594 Nr. 595 Nr. 596 Nr. 597 Nr. 598 Nr. 599 Nr. 600 Nr. 601 Nr. 602 Nr. 603 Nr. 604 Nr. 605 Nr. 606 Nr. 607 Nr. 608 Nr. 609 Nr. 610 Nr. 611 Nr. 612 Nr. 613 Nr. 614 Nr. 615 Nr. 616 Nr. 617 Nr. 618 Nr. 619 Nr. 620 Nr. 621 Nr. 622 Nr. 623 Nr. 624 Nr. 625 Nr. 626 Nr. 627 Nr. 628 Nr. 629 Nr. 630 Nr. 631 Nr. 632 Nr. 633 Nr. 634 Nr. 635 Nr. 636 Nr. 637 Nr. 638 Nr. 639 Nr. 640 Nr. 641 Nr. 642 Nr. 643 Nr. 644 Nr. 645 Nr. 646 Nr. 647 Nr. 648 Nr. 649 Nr. 650 Nr. 651 Nr. 652 Nr. 653 Nr. 654 Nr. 655 Nr. 656 Nr. 657 Nr. 658 Nr. 659 Nr. 660 Nr. 661 Nr. 662 Nr. 663 Nr. 664 Nr. 665 Nr. 666 Nr. 667 Nr. 668 Nr. 669 Nr. 670 Nr. 671 Nr. 672 Nr. 673 Nr. 674 Nr. 675 Nr. 676 Nr. 677 Nr. 678 Nr. 679 Nr. 680 Nr. 681 Nr. 682 Nr. 683 Nr. 684 Nr. 685 Nr. 686 Nr. 687 Nr. 688 Nr. 689 Nr. 690 Nr. 691 Nr. 692 Nr. 693 Nr. 694 Nr. 695 Nr. 696 Nr. 697 Nr. 698 Nr. 699 Nr. 700 Nr. 701 Nr. 702 Nr. 703 Nr. 704 Nr. 705 Nr. 706 Nr. 707 Nr. 708 Nr. 709 Nr. 710 Nr. 711 Nr. 712 Nr. 713 Nr. 714 Nr. 715 Nr. 716 Nr. 717 Nr. 718 Nr. 719 Nr. 720 Nr. 721 Nr. 722 Nr. 723 Nr. 724 Nr. 725 Nr. 726 Nr. 727 Nr. 728 Nr. 729 Nr. 730 Nr. 731 Nr. 732 Nr. 733 Nr. 734 Nr. 735 Nr. 736 Nr. 737 Nr. 738 Nr. 739 Nr. 740 Nr. 741 Nr. 742 Nr. 743 Nr. 744 Nr. 745 Nr. 746 Nr. 747 Nr. 748 Nr. 749 Nr. 750 Nr. 751 Nr. 752 Nr. 753 Nr. 754 Nr. 755 Nr. 756 Nr. 757 Nr. 758 Nr. 759 Nr. 760 Nr. 761 Nr. 762 Nr. 763 Nr. 764 Nr. 765 Nr. 766 Nr. 767 Nr. 768 Nr. 769 Nr. 770 Nr. 771 Nr. 772 Nr. 773 Nr. 774 Nr. 775 Nr. 776 Nr. 777 Nr. 778 Nr. 779 Nr. 780 Nr. 781 Nr. 782 Nr. 783 Nr. 784 Nr. 785 Nr. 786 Nr. 787 Nr. 788 Nr. 789 Nr. 790 Nr. 791 Nr. 792 Nr. 793 Nr. 794 Nr. 795 Nr. 796 Nr. 797 Nr. 798 Nr. 799 Nr. 800 Nr. 801 Nr. 802 Nr. 803 Nr. 804 Nr. 805 Nr. 806 Nr. 807 Nr. 808 Nr. 809 Nr. 810 Nr. 811 Nr. 812 Nr. 813 Nr. 814 Nr. 815 Nr. 816 Nr. 817 Nr. 818 Nr. 819 Nr. 820 Nr. 821 Nr. 822 Nr. 823 Nr. 824 Nr. 825 Nr. 826 Nr. 827 Nr. 828 Nr. 829 Nr. 830 Nr. 831 Nr. 832 Nr. 833 Nr. 834 Nr. 835 Nr. 836 Nr. 837 Nr. 838 Nr. 839 Nr. 840 Nr. 841 Nr. 842 Nr. 843 Nr. 844 Nr. 845 Nr. 846 Nr. 847 Nr. 848 Nr. 849 Nr. 850 Nr. 851 Nr. 852 Nr. 853 Nr. 854 Nr. 855 Nr. 856 Nr. 857 Nr. 858 Nr. 859 Nr. 860 Nr. 861 Nr. 862 Nr. 863 Nr. 864 Nr. 865 Nr. 866 Nr. 867 Nr. 868 Nr. 869 Nr. 870 Nr. 871 Nr. 872 Nr. 873 Nr. 874 Nr. 875 Nr. 876 Nr. 877 Nr. 878 Nr. 879 Nr. 880 Nr. 881 Nr. 882 Nr. 883 Nr. 884 Nr. 885 Nr. 886 Nr. 887 Nr. 888 Nr. 889 Nr. 890 Nr. 891 Nr. 892 Nr. 893 Nr. 894 Nr. 895 Nr. 896 Nr. 897 Nr. 898 Nr. 899 Nr. 900 Nr. 901 Nr. 902 Nr. 903 Nr. 904 Nr. 905 Nr. 906 Nr. 907 Nr. 908 Nr. 909 Nr. 910 Nr. 911 Nr. 912 Nr. 913 Nr. 914 Nr. 915 Nr. 916 Nr. 917 Nr. 918 Nr. 919 Nr. 920 Nr. 921 Nr. 922 Nr. 923 Nr. 924 Nr. 925 Nr. 926 Nr. 927 Nr. 928 Nr. 929 Nr. 930 Nr. 931 Nr. 932 Nr. 933 Nr. 934 Nr. 935 Nr. 936 Nr. 937 Nr. 938 Nr. 939 Nr. 940 Nr. 941 Nr. 942 Nr. 943 Nr. 944 Nr. 945 Nr. 946 Nr. 947 Nr. 948 Nr. 949 Nr. 950 Nr. 951 Nr. 952 Nr. 953 Nr. 954 Nr. 955 Nr. 956 Nr. 957 Nr. 958 Nr. 959 Nr. 960 Nr. 961 Nr. 962 Nr. 963 Nr. 964 Nr. 965 Nr. 966 Nr. 967 Nr. 968 Nr. 969 Nr. 970 Nr. 971 Nr. 972 Nr. 973 Nr. 974 Nr. 975 Nr. 976 Nr. 977 Nr. 978 Nr. 979 Nr. 980 Nr. 981 Nr. 982 Nr. 983 Nr. 984 Nr. 985 Nr. 986 Nr. 987 Nr. 988 Nr. 989 Nr. 990 Nr. 991 Nr. 992 Nr. 993 Nr. 994 Nr. 995 Nr. 996 Nr. 997 Nr. 998 Nr. 999 Nr. 1000

Wenn der Käufer nicht bezahlt, kann der Verkäufer die Ware zurückverlangen.

Wenn der Käufer nicht bezahlt, kann der Verkäufer die Ware zurückverlangen.

Stamford Corner.

Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4 Nr. 5 Nr. 6 Nr. 7 Nr. 8 Nr. 9 Nr. 10 Nr. 11 Nr. 12 Nr. 13 Nr. 14 Nr. 15 Nr. 16 Nr. 17 Nr. 18 Nr. 19 Nr. 20 Nr. 21 Nr. 22 Nr. 23 Nr. 24 Nr. 25 Nr. 26 Nr. 27 Nr. 28 Nr. 29 Nr. 30 Nr. 31 Nr. 32 Nr. 33 Nr. 34 Nr. 35 Nr. 36 Nr. 37 Nr. 38 Nr. 39 Nr. 40 Nr. 41 Nr. 42 Nr. 43 Nr. 44 Nr. 45 Nr. 46 Nr. 47 Nr. 48 Nr. 49 Nr. 50 Nr. 51 Nr. 52 Nr. 53 Nr. 54 Nr. 55 Nr. 56 Nr. 57 Nr. 58 Nr. 59 Nr. 60 Nr. 61 Nr. 62 Nr. 63 Nr. 64 Nr. 65 Nr. 66 Nr. 67 Nr. 68 Nr. 69 Nr. 70 Nr. 71 Nr. 72 Nr. 73 Nr. 74 Nr. 75 Nr. 76 Nr. 77 Nr. 78 Nr. 79 Nr. 80 Nr. 81 Nr. 82 Nr. 83 Nr. 84 Nr. 85 Nr. 86 Nr. 87 Nr. 88 Nr. 89 Nr. 90 Nr. 91 Nr. 92 Nr. 93 Nr. 94 Nr. 95 Nr. 96 Nr. 97 Nr. 98 Nr. 99 Nr. 100 Nr. 101 Nr. 102 Nr. 103 Nr. 104 Nr. 105 Nr. 106 Nr. 107 Nr. 108 Nr. 109 Nr. 110 Nr. 111 Nr. 112 Nr. 113 Nr. 114 Nr. 115 Nr. 116 Nr. 117 Nr. 118 Nr. 119 Nr. 120 Nr. 121 Nr. 122 Nr. 123 Nr. 124 Nr. 125 Nr. 126 Nr. 127 Nr. 128 Nr. 129 Nr. 130 Nr. 131 Nr. 132 Nr. 133 Nr. 134 Nr. 135 Nr. 136 Nr. 137 Nr. 138 Nr. 139 Nr. 140 Nr. 141 Nr. 142 Nr. 143 Nr. 144 Nr. 145 Nr. 146 Nr. 147 Nr. 148 Nr. 149 Nr. 150 Nr. 151 Nr. 152 Nr. 153 Nr. 154 Nr. 155 Nr. 156 Nr. 157 Nr. 158 Nr. 159 Nr. 160 Nr. 161 Nr. 162 Nr. 163 Nr. 164 Nr. 165 Nr. 166 Nr. 167 Nr. 168 Nr. 169 Nr. 170 Nr. 171 Nr. 172 Nr. 173 Nr. 174 Nr. 175 Nr. 176 Nr. 177 Nr. 178 Nr. 179 Nr. 180 Nr. 181 Nr. 182 Nr. 183 Nr. 184 Nr. 185 Nr. 186 Nr. 187 Nr. 188 Nr. 189 Nr. 190 Nr. 191 Nr. 192 Nr. 193 Nr. 194 Nr. 195 Nr. 196 Nr. 197 Nr. 198 Nr. 199 Nr. 200 Nr. 201 Nr. 202 Nr. 203 Nr. 204 Nr. 205 Nr. 206 Nr. 207 Nr. 208 Nr. 209 Nr. 210 Nr. 211 Nr. 212 Nr. 213 Nr. 214 Nr. 215 Nr. 216 Nr. 217 Nr. 218 Nr. 219 Nr. 220 Nr. 221 Nr. 222 Nr. 223 Nr. 224 Nr. 225 Nr. 226 Nr. 227 Nr. 228 Nr. 229 Nr. 230 Nr. 231 Nr. 232 Nr. 233 Nr. 234 Nr. 235 Nr. 236 Nr. 237 Nr. 238 Nr. 239 Nr. 240 Nr. 241 Nr. 242 Nr. 243 Nr. 244 Nr. 245 Nr. 246 Nr. 247 Nr. 248 Nr. 249 Nr. 250 Nr. 251 Nr. 252 Nr. 253 Nr. 254 Nr. 255 Nr. 256 Nr. 257 Nr. 258 Nr. 259 Nr. 260 Nr. 261 Nr. 262 Nr. 263 Nr. 264 Nr. 265 Nr. 266 Nr. 267 Nr. 268 Nr. 269 Nr. 270 Nr. 271 Nr. 272 Nr. 273 Nr. 274 Nr. 275 Nr. 276 Nr. 277 Nr. 278 Nr. 279 Nr. 280 Nr. 281 Nr. 282 Nr. 283 Nr. 284 Nr. 285 Nr. 286 Nr. 287 Nr. 288 Nr. 289 Nr. 290 Nr. 291 Nr. 292 Nr. 293 Nr. 294 Nr. 295 Nr. 296 Nr. 297 Nr. 298 Nr. 299 Nr. 300 Nr. 301 Nr. 302 Nr. 303 Nr. 304 Nr. 305 Nr. 306 Nr. 307 Nr. 308 Nr. 309 Nr. 310 Nr. 311 Nr. 312 Nr. 313 Nr. 314 Nr. 315 Nr. 316 Nr. 317 Nr. 318 Nr. 319 Nr. 320 Nr. 321 Nr. 322 Nr. 323 Nr. 324 Nr. 325 Nr. 326 Nr. 327 Nr. 328 Nr. 329 Nr. 330 Nr. 331 Nr. 332 Nr. 333 Nr. 334 Nr. 335 Nr. 336 Nr. 337 Nr. 338 Nr. 339 Nr. 340 Nr. 341 Nr. 342 Nr. 343 Nr. 344 Nr. 345 Nr. 346 Nr. 347 Nr. 348 Nr. 349 Nr. 350 Nr. 351 Nr. 352 Nr. 353 Nr. 354 Nr. 355 Nr. 356 Nr. 357 Nr. 358 Nr. 359 Nr. 360 Nr. 361 Nr. 362 Nr. 363 Nr. 364 Nr. 365 Nr. 366 Nr. 367 Nr. 368 Nr. 369 Nr. 370 Nr. 371 Nr. 372 Nr. 373 Nr. 374 Nr. 375 Nr. 376 Nr. 377 Nr. 378 Nr. 379 Nr. 380 Nr. 381 Nr. 382 Nr. 383 Nr. 384 Nr. 385 Nr. 386 Nr. 387 Nr. 388 Nr. 389 Nr. 390 Nr. 391 Nr. 392 Nr. 393 Nr. 394 Nr. 395 Nr. 396 Nr. 397 Nr. 398 Nr. 399 Nr. 400 Nr. 401 Nr. 402 Nr. 403 Nr. 404 Nr. 405 Nr. 406 Nr. 407 Nr. 408 Nr. 409 Nr. 410 Nr. 411 Nr. 412 Nr. 413 Nr. 414 Nr. 415 Nr. 416 Nr. 417 Nr. 418 Nr. 419 Nr. 420 Nr. 421 Nr. 422 Nr. 423 Nr. 424 Nr. 425 Nr. 426 Nr. 427 Nr. 428 Nr. 429 Nr. 430 Nr. 431 Nr. 432 Nr. 433 Nr. 434 Nr. 435 Nr. 436 Nr. 437 Nr. 438 Nr. 439 Nr. 440 Nr. 441 Nr. 442 Nr. 443 Nr. 444 Nr. 445 Nr. 446 Nr. 447 Nr. 448 Nr. 449 Nr. 450 Nr. 451 Nr. 452 Nr. 453 Nr. 454 Nr. 455 Nr. 456 Nr. 457 Nr. 458 Nr. 459 Nr. 460 Nr. 461 Nr. 462 Nr. 463 Nr. 464 Nr. 465 Nr. 466 Nr. 467 Nr. 468 Nr. 469 Nr. 470 Nr. 471 Nr. 472 Nr. 473 Nr. 474 Nr. 475 Nr. 476 Nr. 477 Nr. 478 Nr. 479 Nr. 480 Nr. 481 Nr. 482 Nr. 483 Nr. 484 Nr. 485 Nr. 486 Nr. 487 Nr. 488 Nr. 489 Nr. 490 Nr. 491 Nr. 492 Nr. 493 Nr. 494 Nr. 495 Nr. 496 Nr. 497 Nr. 498 Nr. 499 Nr. 500 Nr. 501 Nr. 502 Nr. 503 Nr. 504 Nr. 505 Nr. 506 Nr. 507 Nr. 508 Nr. 509 Nr. 510 Nr. 511 Nr. 512 Nr. 513 Nr. 514 Nr. 515 Nr. 516 Nr. 517 Nr. 518 Nr. 519 Nr. 520 Nr. 521 Nr. 522 Nr. 523 Nr. 524 Nr. 525 Nr. 526 Nr. 527 Nr. 528 Nr. 529 Nr. 530 Nr. 531 Nr. 532 Nr. 533 Nr. 534 Nr. 535 Nr. 536 Nr. 537 Nr. 538 Nr. 539 Nr. 540 Nr. 541 Nr. 542 Nr. 543 Nr. 544 Nr. 545 Nr. 546 Nr. 547 Nr. 548 Nr. 549 Nr. 550 Nr. 551 Nr. 552 Nr. 553 Nr. 554 Nr. 555 Nr. 556 Nr. 557 Nr. 558 Nr. 559 Nr. 560 Nr. 561 Nr. 562 Nr. 563 Nr. 564 Nr. 565 Nr. 566 Nr. 567 Nr. 568 Nr. 569 Nr. 570 Nr. 571 Nr. 572 Nr. 573 Nr. 574 Nr. 575 Nr. 576 Nr. 577 Nr. 578 Nr. 579 Nr. 580 Nr. 581 Nr. 582 Nr. 583 Nr. 584 Nr. 585 Nr. 586 Nr. 587 Nr. 588 Nr. 589 Nr. 590 Nr. 591 Nr. 592 Nr. 593 Nr. 594 Nr. 595 Nr. 596 Nr. 597 Nr. 598 Nr. 599 Nr. 600 Nr. 601 Nr. 602 Nr. 603 Nr. 604 Nr. 605 Nr. 606 Nr. 607 Nr. 608 Nr. 609 Nr. 610 Nr. 611 Nr. 612 Nr. 613 Nr. 614 Nr. 615 Nr. 616 Nr. 617 Nr. 618 Nr. 619 Nr. 620 Nr. 621 Nr. 622 Nr. 623 Nr. 624 Nr. 625 Nr. 626 Nr. 627 Nr. 628 Nr. 629 Nr. 630 Nr. 631 Nr. 632 Nr. 633 Nr. 634 Nr. 635 Nr. 636 Nr. 637 Nr. 638 Nr. 639 Nr. 640 Nr. 641 Nr. 642 Nr. 643 Nr. 644 Nr. 645 Nr. 646 Nr. 647 Nr. 648 Nr. 649 Nr. 650 Nr. 651 Nr. 652 Nr. 653 Nr. 654 Nr. 655 Nr. 656 Nr. 657 Nr. 658 Nr. 659 Nr. 660 Nr. 661 Nr. 662 Nr. 663 Nr. 664 Nr. 665 Nr. 666 Nr. 667 Nr. 668 Nr. 669 Nr. 670 Nr. 671 Nr. 672 Nr. 673 Nr. 674 Nr. 675 Nr. 676 Nr. 677 Nr. 678 Nr. 679 Nr. 680 Nr. 681 Nr. 682 Nr. 683 Nr. 684 Nr. 685 Nr. 686 Nr. 687 Nr. 688 Nr. 689 Nr. 690 Nr. 691 Nr. 692 Nr. 693 Nr. 694 Nr. 695 Nr. 696 Nr. 697 Nr. 698 Nr. 699 Nr. 700 Nr. 701 Nr. 702 Nr. 703 Nr. 704 Nr. 705 Nr. 706 Nr. 707 Nr. 708 Nr. 709 Nr. 710 Nr. 711 Nr. 712 Nr. 713 Nr. 714 Nr. 715 Nr. 716 Nr. 717 Nr. 718 Nr. 719 Nr. 720 Nr. 721 Nr. 722 Nr. 723 Nr. 724 Nr. 725 Nr. 726 Nr. 727 Nr. 728 Nr. 729 Nr. 730 Nr. 731 Nr. 732 Nr. 733 Nr. 734 Nr. 735 Nr. 736 Nr. 737 Nr. 738 Nr. 739 Nr. 740 Nr. 741 Nr. 742 Nr. 743 Nr. 744 Nr. 745 Nr. 746 Nr. 747 Nr. 748 Nr. 749 Nr. 750 Nr. 751 Nr. 752 Nr. 753 Nr. 754 Nr. 755 Nr. 756 Nr. 757 Nr. 758 Nr. 759 Nr. 760 Nr. 761 Nr. 762 Nr. 763 Nr. 764 Nr. 765 Nr. 766 Nr. 767 Nr. 768 Nr. 769 Nr. 770 Nr. 771 Nr. 772 Nr. 773 Nr. 774 Nr. 775 Nr. 776 Nr. 777 Nr. 778 Nr. 779 Nr. 780 Nr. 781 Nr. 782 Nr. 783 Nr. 784 Nr. 785 Nr. 786 Nr. 787 Nr. 788 Nr. 789 Nr. 790 Nr. 791 Nr. 792 Nr. 793 Nr. 794 Nr. 795 Nr. 796 Nr. 797 Nr. 798 Nr. 799 Nr. 800 Nr. 801 Nr. 802 Nr. 803 Nr. 804 Nr. 805 Nr. 806 Nr. 807 Nr. 808 Nr. 809 Nr. 810 Nr. 811 Nr. 812 Nr. 813 Nr. 814 Nr. 815 Nr. 816 Nr. 817 Nr. 818 Nr. 819 Nr. 820 Nr. 821 Nr. 822 Nr. 823 Nr. 824 Nr. 825 Nr. 826 Nr. 827 Nr. 828 Nr. 829 Nr. 830 Nr. 831 Nr. 832 Nr. 833 Nr. 834 Nr. 835 Nr. 836 Nr. 837 Nr. 838 Nr. 839 Nr. 840 Nr. 841 Nr. 842 Nr. 843 Nr. 844 Nr. 845 Nr. 846 Nr. 847 Nr. 848 Nr. 849 Nr. 850 Nr. 851 Nr. 852 Nr. 853 Nr. 854 Nr. 855 Nr. 856 Nr. 857 Nr. 858 Nr. 859 Nr. 860 Nr. 861 Nr. 862 Nr. 863 Nr. 864 Nr. 865 Nr. 866 Nr. 867 Nr. 868 Nr. 869 Nr. 870 Nr. 871 Nr. 872 Nr. 873 Nr. 874 Nr. 875 Nr. 876 Nr. 877 Nr. 878 Nr. 879 Nr. 880 Nr. 881 Nr. 882 Nr. 883 Nr. 884 Nr. 885 Nr. 886 Nr. 887 Nr. 888 Nr. 889 Nr. 890 Nr. 891 Nr. 892 Nr. 893 Nr. 894 Nr. 895 Nr. 896 Nr. 897 Nr. 898 Nr. 899 Nr. 900 Nr. 901 Nr. 902 Nr. 903 Nr. 904 Nr. 905 Nr. 906 Nr. 907 Nr. 908 Nr. 909 Nr. 910 Nr. 911 Nr. 912 Nr. 913 Nr. 914 Nr. 915 Nr. 916 Nr. 917 Nr. 918 Nr. 919 Nr. 920 Nr. 921 Nr. 922 Nr. 923 Nr. 924 Nr. 925 Nr. 926 Nr. 927 Nr. 928 Nr. 929 Nr. 930 Nr. 931 Nr. 932 Nr. 933 Nr. 934 Nr. 935 Nr. 936 Nr. 937 Nr. 938 Nr. 939 Nr. 940 Nr. 941 Nr. 942 Nr. 943 Nr. 944 Nr. 945 Nr. 946 Nr. 947 Nr. 948 Nr. 949 Nr. 950 Nr. 951 Nr. 952 Nr. 953 Nr. 954 Nr. 955 Nr. 956 Nr. 957 Nr. 958 Nr. 959 Nr. 960 Nr. 961 Nr. 962 Nr. 963 Nr. 964 Nr. 965 Nr. 966 Nr. 967 Nr. 968 Nr. 969 Nr. 970 Nr. 971 Nr. 972 Nr. 973 Nr. 974 Nr. 975 Nr. 976 Nr. 977 Nr. 978 Nr. 979 Nr. 980 Nr. 981 Nr. 982 Nr. 983 Nr. 984 Nr. 985 Nr. 986 Nr. 987 Nr. 988 Nr. 989 Nr. 990 Nr. 991 Nr. 992 Nr. 993 Nr. 994 Nr. 995 Nr. 996 Nr. 997 Nr. 998 Nr. 999 Nr. 1000

image
not
available

zu Zeulenreuth, haben solche die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hiemit gehörig bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 10. December 1825.

Adelich von Zerzogische Patrimonial-Gerichte Mairitz und Zeulenreuth.

Werner.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmachergeselle Johann Krug und die Eva Hader zu Eichschlag in einem — am gestrigen Tage gerichtlich errichteteten Ehevertrage die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben. Bayreuth, den 20. December 1825.

v. Aruimsches Patrimonial-Gericht Seidwitz.

Werner, Patrimonialrichter.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Martin Lang zu Buckenhofen sollen nachstehende Realitäten desselben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden, nämlich: ¼ Tagwerk Feld im Langenfeld; ¼ Tagwerk Feld bei der weißen Marter; ⅛ Tagwerk Feld und Wiese bei der Ziegelhütte; ¼ Tagwerk Feld beim Siechhaus; ¼ Tagwerk Feld und Wiese beim Löschwörth, da die früher gelegten Angebote die Taxe nicht erreichen. Strichtermin wird auf

Dienstag den 3. Januar 1826 Vormittag 9 Uhr

in loco Buckenhofen dem implorantischen Antrag gemäß anberaumt, und besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen, sich in der Wohnung des dortigen Gemeinde-Vorstandes vor der Gerichts-Commission einzufinden. Forchheim, den 9. December 1825.

Königliches Landgericht.

Badum.

Die Grundstücke des Veit Heinlein zu Hallersdorf: a) 1½ Tagwerk Feld in der Hohen-Reuth, St. Nr. 181, b) 1 Tagwerk Feld, der Böhmische Acker, St. Nr. 182, c) ½ Tagwerk in der hohen Reuth, St. Nr. 183, d) ½ Tagw. allda, St. N. 184, werden zur Befriedigung eines Gläubigers an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung verkauft und Strichtermin auf

Mittwoch den 4. Januar 1826

anberaumt. Forchheim, den 10. December 1825.

Königliches Landgericht.

Badum.

Zur Hülfsvollstreckung gegen Johann Wohlhöfer, resp. dessen Theilungs-Interessenten zu Reuth, werden folgende denselben zugehörige Grundstücke, nämlich: ½ Morgen Feld, im Hoffeld, B. Nr. 475, ¼ Morgen Feld allda, B. Nr. 476, ½ Morgen Feld allda, B. Nr. 477, ¼ Morgen Feld, im Zwergweg, B. N. 478, ½ Morgen Feld, im Zweng, B. N. 479, ½ Tagwerk Wiesen im Trettenbach, B. Nr. 491, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt. Strichtermin wird auf

Montag den 9. Januar 1826

in dem landgerichtlichen Geschäftslocale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige eingeladen werden. Forchheim, den 3. December 1825.

Königliches Landgericht.

Badum.

Alle Gläubiger der Verlassenschaftsmasse des zu Ebensfeld verstorbenen Wittwers Georg Adam Schramm, werden zur Liquidation ihrer Forderungen an jener, unter Angabe der Beweißmittel, Vorlage der Original-Urkunden und Uebergabe beglaubigter Abschriften derselben auf den

5. Januar 1826, Vormittags 9 Uhr

hieher unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bei der Regulirung dieser Verlassenschaftsmasse nicht berücksichtiget werden würden. Lichtenfels, den 1. December 1825.

Königliches Landgericht.

Schell.

Kemnath, am 2. December 1825.

Die dem Christoph Wopperer zu Neumühle, bei Waldeck eigenthümlich zugehörige Mühle sammt Feld und Wießgründen wird im Wege der Execution dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt. Kaufslustige haben sich

Montag den 13. Februar 1826

bei Gericht zu melden, und ihre Angebothe zu Protocoll zu geben.

Königliches Landgericht Kemnath.

Freiherr von Andrian-Werburg.

Kemnath, am 2. December 1825.

Die Mühle und die übrigen walzenden Grundreali-

Nr. 1 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten zum Landtag des Freistaates Thüringen (Landeswahlgesetz) vom 16. Februar 1994

Nr. 2 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten zum Landtag des Freistaates Thüringen (Landeswahlgesetz) vom 16. Februar 1994

Nr. 3 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten zum Landtag des Freistaates Thüringen (Landeswahlgesetz) vom 16. Februar 1994

Nr.

Der Gutsbesitzer Konrad Weis aus Treschenau und die Wittwe Elisabetha Hösch aus Bayreuth, haben durch gerichtlichen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Neudrossenfeld, 17. December 1825.

Freiherrlich von Reitzensteinisches Patrimonialgericht allda.

Krausfold.

Die zur Gantmasse der Anna Söhnlein auf'm Rothenstein gehörigen Grundstücke, bestehend; a) in einer bezimmerten Sölde mit einem Nebenhäuslein, und übrigen Eingehörungen; b) ein Feld, der große Winkelacker; c) der kleine Winkelacker ad 3 Tagwerk beiläufig, sämmtl. Freiherrl. von Stauffenberg'sche Lehen, werden dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichstermin auf den

13. k. Mts. Januar 1826,

am Gerichtssitze dahier anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie die darauf ruhenden Lasten aller Art täglich oder im Strichstermine aus den Acten ersehen können. Burggrub, den 14. December 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonialgericht I. Klasse.

Gleitsmann.

Anna Söhnlein, Wittib auf dem Rothenstein, hat bonis cedirt, und wurde der Concurs gegen sie rechtskräftig erkannt. Es werden demnach alle Jene, welche aus irgend einem Rechtstitel an ihr eine Forderung zu machen haben, geladen, ihre Rechts-Ansprüche am

Freitage den 13ten künftigen Monats Januar 1826,

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden, und nachzuweisen, sofort am

Montag den 13 Februar 1826

ihre Einreden dagegen vorzubringen, und am

Donnerstage den 16. März 1826

schlüßlich zu handeln. Das Ausbleiben am 2ten und 3ten Ediktstage hat den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge. Burggrub, den 14. December 1825.

Freiherrlich Schenk von Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Gleitsmann.

Uebersicht

des zu Hof am 22. December 1825 statt gehabten Getreide-Marktes.

Getreide-Gattungen.	vorig. Rest.	neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	verkauft.	Rest geblieben	höchster Preis des Scheffels		mittlerer Preis des Scheffels		niedrigster Preis des Scheffels	
	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	—	116	116	116	—	11	12	10	27	9	42
Roggen	—	110	110	110	—	7	37	7	15	7	—
Gerste	—	89	89	89	—	5	12	5	—	4	48
Haber	—	94	94	94	—	3	18	3	9	3	—

Hof, den 22. December 1825.

Der Magistrat

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Nicht Amtliche Artikel.

Die von dem verstorbenen Pfarrer Schilling zu Gefees hinterlassenen Bücher, größtentheils theologischen, dann auch philosophischen, mathematischen, geographischen und belletristischen Inhalts, werden am Dienstag den 3. Januar und den folgenden Tagen, jedesmal Nachmittag 2 Uhr, in dem Hauße der Heerdegen'schen Relicten, E. Nro. 532, an die Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft. Cataloge über diese Bücher sind in der Buchhandlung und beim Herrn Taxator Wich dahier zu haben. Commissionen für Auswärtige nehmen Herr Pfarrer und Hospitalprediger Geißler und der K. Rechnungs-Revisor Wolf dahier in frankirten Briefen an.

Im Hauße Nr. 485 in der Jägerstrasse der Infanterie-Kaserne gegenüber ist ein Quartier mit Meublen stündlich zu vermiethen.

Es ist ein Logis für eine Familie stündlich zu beziehen, auch ein meublirtes Zimmer für einen ledigen Herrn, und bei der Eigenthümerin in Nro. 277 zu erfragen.

image
not
available

New Zealand Gazette, 1 Dec. 1898

Sir Joseph Ward, Minister of Finance, Minister of Customs, Minister of Internal Affairs, Minister of Immigration, Minister of Public Works, Minister of Lands, Minister of Mines, Minister of Railways, Minister of Marine, Minister of Defence, Minister of Stamps, Minister of Telegraphs, Minister of Tourist and Health Resorts, Minister of Advertising, Minister of Agriculture, Minister of Labour, Minister of Statistics, Minister of Old Age Pensions, Minister of Friendly Societies, Minister of Forests, Minister of Scenery, Minister of Animals, Minister of Fisheries, Minister of Astronomy, Minister of Meteorology, Minister of Geology, Minister of Publications, Minister of Science, Minister of Art, Minister of Elections and Privileges, Minister of Commerce, Minister of Boundaries, Minister of Islands, Minister of Volcanoes, Minister of Geysers, Minister of Hot Springs, Minister of Astronomical Observatories, Minister of Observatories, Minister of Astronomical Observations, Minister of Astronomical Observatories, Minister of Astronomical Observations, Minister of Astronomical Observatories, Minister of Astronomical Observations, Minister of Astronomical

image
not
available

Nicht Amtliche Artikel.

In Folge neuer Geschäfts-Einrichtung, insbesonders um dem Andrange der Spielgäste in den Königl. Lotto-Comtoirs am Ziehungstage möglichst zu begegnen, Ordnung zu erhalten und eines jeden Spielsatz annehmen zu können, wird mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle, vom künftigen neuen Jahr anfangend, folgende Spielsatz-Ordnung eingeführt, vermög welcher:

1) die Annahme aller geringen Spielgattungen von 3 — 4 kr., (jedoch unbeschränkt jeder höhern Spieleinlage) nur vor den ersten Tagen und zwar bis auf den vorletzten Tag der Lotto-Ziehung Statt findet, dann aber
2) am Tage vor der Ziehung keine Spiele unter 4 kr., und
3) am Ziehungstage selbst keine Einlage unter 6 kr. mehr angenommen werden dürfen.

Von welcher Anordnung das spielende Publikum zu seiner eigenen Bequemlichkeit und sichern Annahme aller Spielgattungen, hiemit in Kenntniß gesetzt wird. Bayreuth, den 19. December 1825.

Von den Königl. Lotto-Einnehmern zu Bayreuth.

Eine ansehnliche Quantität gut gereinigten Fichtensaamen mit Flügeln, welcher im Spätherbste 1823 von frecherwachsenen gesunden Bäumen schönschafftigter Feldhölzer gesammelt, in einem besonders dazu hergerichteten Gewölbe auf Horden zum ausklingeln vorbereitet, hierauf in einem Lattenfaß seinen Kapseln entzogen wurde, und deßhalb auch von ganz vorzüglicher Güte ist, biete ich dem kauflustigen Publikum so wie besonders den Königl. Forstämtern des Obermainkreises

den Centner franco Bayreuth à 21 fl.,
" " " Bamberg à 22 fl.,

in wohlverwahrten Fässern verpackt, mit der Bitte hierdurch an, sich bei etwaigen Bestellungen mit portofreien Briefen an mich zu wenden, und der gewissenhaftesten Bewährung dabei versichert zu seyn. Goldkronach bei Bayreuth, den 11. März 1825.

Frhr. v. Truchseß, K. Bayer. Revierförster.

Zur Empfehlung vorstehender Anzeige.
Königlich Bayerisches Forstamt Goldkronach.
v. Baumer, Forstmeister.

Einem hiesigen verehrten Publikum macht Unterzeichneter bekannt, daß den 2. Januar der Tanzunterricht wieder seinen Anfang nimmt.

Hahn, Tanzlehrer.

Es ist ein Logis für eine Familie stündlich zu beziehen, auch ein meublirtes Zimmer für einen ledigen Herrn, und bei der Eigenthümerin in Nro. 277 zu erfragen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 18. Dec. Die Tochter des Bürgers und Zeugmachermeisters Rauh dahier.

Den 22. Dec. Der Sohn des Fallmeisters Kaiser zu Lerchenbühl.

Den 24. Dec. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

Den 25. Dec. Der Sohn des Stadtmagistratsraths, dann Bürgers und Kürschnermeisters Bracker dahier.

Den 26. Dec. Die Tochter des Bürgers und Mulzhausbesitzers Dörnhöfer dahier.

Den 27. Dec. Die Tochter des Cantors und Elementarlehrers Molendo dahier.

Gestorbene.

Den 17. Dec. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts im neuen Weg, alt 1 Monat, 23 Tage.

Den 18. Dec. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts im neuen Weg, alt 8 Monate.

Den 20. Dec. Die Ehefrau des Schuhmacher-Altreiß Saß im neuen Weg, alt 55 Jahre, 9 Monate und 13 Tage.

Den 22. Dec. Der Taglöhner Meyer in St. Georgen, alt 74 Jahre.

Den 24. Dec. Conrad Zink, Gemeiner des K. Bayerischen 4ten Linien-Infanterie-Regiments, aus Eulmbach, alt 26 Jahre.

— — Der Steinhauer und Mulzer Seiler dahier, alt 30 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

Den 27. Dec. Der Bürger und Melbermeister Dörfler auf der Dürschnitz, alt 63 Jahre, 2 Monate und 25 Tage.

Den 28. Dec. Die Tochter des Fallmeisters Kaiser zu Lerchenbühl, alt 1 Jahr, 9 Monate.

image
not
available

Erkenntniſſe gemiſchter Gerichte, Mittheilung an die Militair-Behörden, pag. 290.
Erckheim, Pfarrei-Erledigung, p. 109.

F.

Fleiſchbank-Weſen in Bayreuth, pag. 154, 549.
Flußbeet-Reinigung, p. 365.
Forchheim, Erledigung der lateiniſchen Vorbereitungs-Lehrerſtelle, p. 9.
Forſtdienſt-Adſpiranten, Militairpflichtigkeit, p. 629.
Forſtfrevel, Unterſuchung, p. 357.
Forſtlehr-Anſtalt in Aſchaffenburg, p. 741.
Franzöſiſche Gerichts-Vorladungen, p. 343.

G.

Gefängniß- und Arreſtſtrafen der Soldaten, pag. 81.
Gefrees, Pfarrei-Erledigung, p. 9.
Gefundene Sachen, p. 87, 134, 605, 682, 769, 783.
Gemeinde-Erſatzwahlen, p. 70.
Gemeinde-Glieder, Ortsbürger oder Schutz-Verwandte, Local-Abgaben ꝛc., p. 1057, 1058.
Geiſtliche, proteſtantiſche, Amtstitel, p. 453.
Geſetze und Verordnungen, verbotswidriger Abdruck, p. 953.
Geſetz- und Regierungs-Blatt, p. 29, 161, 389.
Geſees, Pfarrei-Erledigung, p. 477.
Geſtohlene Sachen, p. 241, 397, 553, 574, 689, 909, 957.
Getreid-Einkauf, p. 753.
Getreid-Verkauf, und Getreidmeſſen, p. 893.
Getreid-Preiſe, wöchentlich.
Gravenreuth, Gemeinde, Gründung einer Schule, p. 233.
Grundherrliche Conſenſe, p. 1039.
Gutsherrliche Beamte, Penſions-Anſtalt, p. 585, 682.

H.

Handwerker, wandernde, nach Frankreich, pag. 653.
Hebammen-Lehrcurs, p. 289.
Helmbrechts, Erledigung der Knaben-Schullehrerſtelle, p. 1001.
Höllerer, taubſtumme, p. 653.
Hohentann, Pfarrei-Erledigung, p. 621.
Holz-Magazin in Bayreuth, p. 186.
Hollfeld, Pfarrei-Erledigung, p. 945.
Huf- und Beſchlagſchmiede, p. 85, 573.
Hypotheken-Anmeldungen, p. 381.
Hypotheken-Bücher, p. 321, 374, 762, 774, 775.
Hypotheken-Geſetz, Obliegenheit der Rentämter, p. 333, 421, 541.
Hypotheken-Sachen, Taxen und Stempel-Gebühren, p. 4, 486, 533.

J.

Jagdbetrieb, Vorſicht mit Schießgewehren, pag. 69.
Jagd-Verpachtungen an Staatsdiener, p. 908.
Irrſinnige, aufgegriffene Weibsperſon, p. 885.
Judenſchaftliche Schulden-Tilgungs-Caſſe in Bamberg, p. 709.
Jüdiſche Glaubens-Genoſſen, Verbot des Handelns an Sonn- und Feiertägen ꝛc., p. 1017.
Jüdiſche Schuldienſt-Adſpiranten, p. 989.

K.

Kapitals-Aufnahmen, Conſens-Ertheilung der Stiftungen, pag. 405.
Kaſendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 501.
Kathigenbiebersbach, Begründung einer Schule, p. 673.
Kirchenlamitz, Pfarrei-Erledigung, p. 822.
Kirchliche Aufgebote der Proteſtanten, p. 953.
Kornboden-Zinſe, Eintragung in die Hypotheken-Bücher, p. 31, 305, 461, 470.
Kredit-Verein, p. 613.
Kronach, Pfarrei-Erledigung, p. 326.

L.

Lang, Barbara, zu Fahrenbach, gegen ihren Ehemann, pag. 1031.
Lauenſtein, Erledigung des Landgerichts-Phyſikats, p. 389.
Leben-Conſenſe, p. 141.
Leih- und Pfand-Anſtalt in Bayreuth, p. 34, 38, 154, 273, 344, 413, 478, 534, 574, 622, 670, 745, 783, 839, 888, 962, 997, 1073.
Leutenbach, Schuldienſt-Erledigung, p. 297.
Lindenhardt, Pfarrei-Erledigung, p. 629.
Lorenzreuth, Begründung einer Schule, p. 585.
Lotterie, auswärtige, p. 529, 1060.
Lotto-Einlagſcheine, p. 1059.
Ludwigſtadt, Schuldienſt-Erledigung, p. 85.

M.

Malzaufſchlags-Defraudations-Strafen, pag. 297.
Mathematiſch-phyſikaliſche Klaſſe der Academie der Wiſſenſchaften in München, p. 133.
Militair-Penſioniſten, p. 69.
Militairpflichtigkeit der Candidaten der chirurgiſchen Schulen, p. 3.
Möller, J. Ch., unbefugter Schriften-Verfertiger, p. 674.
Muſikanten, Taſchenſpieler, ausländiſche, p. 405.
Müllermeiſter, Prüfung, p. 805.

N.

Nachtwachen, pag. 909.

Assignment Vol. 1 (1977)
Issues 1-4 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 2 (1978)
Issues 5-8 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 3 (1979)
Issues 9-12 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 4 (1980)
Issues 13-16 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 5 (1981)
Issues 17-20 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 6 (1982)
Issues 21-24 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 7 (1983)
Issues 25-28 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 8 (1984)
Issues 29-32 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 9 (1985)
Issues 33-36 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 10 (1986)
Issues 37-40 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 11 (1987)
Issues 41-44 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 12 (1988)
Issues 45-48 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 13 (1989)
Issues 49-52 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 14 (1990)
Issues 53-56 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 15 (1991)
Issues 57-60 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 16 (1992)
Issues 61-64 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 17 (1993)
Issues 65-68 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 18 (1994)
Issues 69-72 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 19 (1995)
Issues 73-76 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 20 (1996)
Issues 77-80 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 21 (1997)
Issues 81-84 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 22 (1998)
Issues 85-88 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 23 (1999)
Issues 89-92 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 24 (2000)
Issues 93-96 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 25 (2001)
Issues 97-100 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 26 (2002)
Issues 101-104 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 27 (2003)
Issues 105-108 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 28 (2004)
Issues 109-112 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 29 (2005)
Issues 113-116 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 30 (2006)
Issues 117-120 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 31 (2007)
Issues 121-124 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 32 (2008)
Issues 125-128 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 33 (2009)
Issues 129-132 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 34 (2010)
Issues 133-136 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 35 (2011)
Issues 137-140 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 36 (2012)
Issues 141-144 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 37 (2013)
Issues 145-148 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 38 (2014)
Issues 149-152 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 39 (2015)
Issues 153-156 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 40 (2016)
Issues 157-160 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 41 (2017)
Issues 161-164 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 42 (2018)
Issues 165-168 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 43 (2019)
Issues 169-172 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 44 (2020)
Issues 173-176 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 45 (2021)
Issues 177-180 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 46 (2022)
Issues 181-184 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 47 (2023)
Issues 185-188 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 48 (2024)
Issues 189-192 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 49 (2025)
Issues 193-196 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 50 (2026)
Issues 197-200 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 1 (1977)
Issues 1-4 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 2 (1978)
Issues 5-8 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 3 (1979)
Issues 9-12 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 4 (1980)
Issues 13-16 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 5 (1981)
Issues 17-20 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 6 (1982)
Issues 21-24 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 7 (1983)
Issues 25-28 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 8 (1984)
Issues 29-32 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 9 (1985)
Issues 33-36 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 10 (1986)
Issues 37-40 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 11 (1987)
Issues 41-44 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 12 (1988)
Issues 45-48 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 13 (1989)
Issues 49-52 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 14 (1990)
Issues 53-56 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 15 (1991)
Issues 57-60 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 16 (1992)
Issues 61-64 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 17 (1993)
Issues 65-68 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 18 (1994)
Issues 69-72 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 19 (1995)
Issues 73-76 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 20 (1996)
Issues 77-80 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 21 (1997)
Issues 81-84 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 22 (1998)
Issues 85-88 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 23 (1999)
Issues 89-92 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 24 (2000)
Issues 93-96 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 25 (2001)
Issues 97-100 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 26 (2002)
Issues 101-104 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 27 (2003)
Issues 105-108 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 28 (2004)
Issues 109-112 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 29 (2005)
Issues 113-116 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 30 (2006)
Issues 117-120 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 31 (2007)
Issues 121-124 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 32 (2008)
Issues 125-128 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 33 (2009)
Issues 129-132 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 34 (2010)
Issues 133-136 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 35 (2011)
Issues 137-140 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 36 (2012)
Issues 141-144 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 37 (2013)
Issues 145-148 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 38 (2014)
Issues 149-152 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 39 (2015)
Issues 153-156 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 40 (2016)
Issues 157-160 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 41 (2017)
Issues 161-164 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 42 (2018)
Issues 165-168 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 43 (2019)
Issues 169-172 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 44 (2020)
Issues 173-176 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 45 (2021)
Issues 177-180 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 46 (2022)
Issues 181-184 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 47 (2023)
Issues 185-188 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 48 (2024)
Issues 189-192 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 49 (2025)
Issues 193-196 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 50 (2026)
Issues 197-200 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 1 (1977)
Issues 1-4 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 2 (1978)
Issues 5-8 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 3 (1979)
Issues 9-12 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 4 (1980)
Issues 13-16 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 5 (1981)
Issues 17-20 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 6 (1982)
Issues 21-24 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 7 (1983)
Issues 25-28 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 8 (1984)
Issues 29-32 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 9 (1985)
Issues 33-36 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 10 (1986)
Issues 37-40 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 11 (1987)
Issues 41-44 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 12 (1988)
Issues 45-48 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 13 (1989)
Issues 49-52 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 14 (1990)
Issues 53-56 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 15 (1991)
Issues 57-60 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 16 (1992)
Issues 61-64 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 17 (1993)
Issues 65-68 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 18 (1994)
Issues 69-72 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 19 (1995)
Issues 73-76 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 20 (1996)
Issues 77-80 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 21 (1997)
Issues 81-84 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 22 (1998)
Issues 85-88 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 23 (1999)
Issues 89-92 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 24 (2000)
Issues 93-96 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 25 (2001)
Issues 97-100 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 26 (2002)
Issues 101-104 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 27 (2003)
Issues 105-108 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 28 (2004)
Issues 109-112 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 29 (2005)
Issues 113-116 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 30 (2006)
Issues 117-120 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 31 (2007)
Issues 121-124 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 32 (2008)
Issues 125-128 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 33 (2009)
Issues 129-132 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 34 (2010)
Issues 133-136 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 35 (2011)
Issues 137-140 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 36 (2012)
Issues 141-144 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 37 (2013)
Issues 145-148 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 38 (2014)
Issues 149-152 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 39 (2015)
Issues 153-156 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 40 (2016)
Issues 157-160 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 41 (2017)
Issues 161-164 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 42 (2018)
Issues 165-168 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 43 (2019)
Issues 169-172 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 44 (2020)
Issues 173-176 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 45 (2021)
Issues 177-180 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 46 (2022)
Issues 181-184 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 47 (2023)
Issues 185-188 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 48 (2024)
Issues 189-192 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 49 (2025)
Issues 193-196 | Publication info | Index Map

Assignment Vol. 50 (2026)
Issues 197-200 | Publication info | Index Map

image
not
available